Cat Bind
III
Herr

PUBLIKATIONEN DER GESELLSCHAFT
FÜR RHEINISCHE GESCHICHTSKUNDE

XXXVIII

Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien

Herzogtum Kleve
I. Ämter und Gerichte

Erster Band

Darstellung

von

Theodor Ilgen

Nachdruck der Ausgabe
Bonn 1921

DÜSSELDORF 1978

DROSTE VERLAG GmbH

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA
LOS ANGELES

PUBLIKATIONEN

DER

GESELLSCHAFT

FÜR

RHEINISCHE GESCHICHTSKUNDE

XXXVIII

QUELLEN

ZUR

INNEREN GESCHICHTE

DER

RHEINISCHEN TERRITORIEN

HERZOGTUM KLEVE

I. ÄMTER UND GERICHTE

ENTSTEHUNG DER ÄMTERVERFASSUNG UND ENTWICKLUNG DES GERICHTSWESENS VOM 12. BIS INS 16. JAHRHUNDERT.

ERSTER BAND

DARSTELLUNG

VON

DR. TH. ILGEN
ARCHIVDIREKTOR A. D.

NACHDRUCK DER AUSGABE

BONN 1921

DÜSSELDORF 1978

DROSTE VERLAG GmbH

Gedruckt mit Unterstützung des

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

ISBN 3 - 7700 - 7521 - 8

Droste Verlag GmbH, Düsseldorf

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten

© Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Köln 1978

Gesamtherstellung des Nachdrucks:
Verlagsdruckerei Ph. C. W. Schmidt, Neustadt a. d. Aisch

DD
491
R4G33p
v.38
(1918)

Vorwort.

Die Quellen zur inneren Geschichte der Territorien, deren Bearbeitung der Vorstand der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde im Jahr 1917 beschlossen hat, sollen vornehmlich Stoff erschliessen, der bisher gegenüber den institutionellen Urkunden- und Aktenveröffentlichungen, wie sie die Rheinischen Weistümer, die Urbare, die Landtagsakten, die Stadtrechtsquellen u. ä. Quellenausgaben in dankenswerter und zum Teil vorbildlicher Weise gebracht haben, zeitweilig in den Hintergrund geschoben war. Die Territorien bilden doch aber mindestens seit dem 12. Jh. in den Rheinlanden die grösseren Einheiten, innerhalb deren das Staats- und Wirtschaftsleben des ältesten deutschen Kulturgebietes am geschlossensten zusammengefasst ist.

Den Urkundenbüchern von Lacomblet (UB. für die Gesch. des Niederrheins oder des Erzstiftes Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden), von Beyer (UB. zur Gesch. der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien) und dem Regestenwerk von Goerz (Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Gesch. der Territorien) lagen ja bereits ähnliche Bestrebungen zu Grunde. Aber indem die Herausgeber die erst im Anfang des 19. Jahrhunderts neu geschaffenen Archivsprengel zum Einteilungsprinzip erhoben, trat sowohl in positiver wie in negativer Hinsicht eine mannigfache Überschneidung der alten territorialen Grenzen ein. Und in die Rahmen von Urkundenbüchern oder Regestenwerken, von reinen Quellenpublikationen, lässt sich der reiche archivalische Stoff zur inneren Geschichte der Territorien, ihrer Verfassung und Verwaltung, ihrer Wirtschaft und Bevölkerungsbewegungen nicht hineinpressen. Bei ihm empfiehlt es sich vor allem auch, Mittel und Wege ausfindig zu machen, durch die man dem Überfluss an gleichartigen Quellenzeugnissen begegnen kann, so dass nur ein Teil davon im Wortlaut abgedruckt zu werden braucht.

Zu diesem Zweck soll den einzelnen Veröffentlichungen von Quellen zur inneren Geschichte der Territorien in der Regel ein darstellender Teil beigegeben werden, der über den Umfang der

üblichen Einleitungen zu den Quellenpublikationen der Gesellschaft an sachlichem Gehalt gelegentlich stark hinausgreift. Andererseits aber erfordern die in den einzelnen Publikationen abzudruckenden Urkunden, Akten und sonstigen archivalischen Aufzeichnungen meist nicht so eingehende Stückbeschreibungen, wie sie namentlich bei den älteren rheinischen Urbaren notwendig gewesen sind.

Für die Auswahl der Sonderstoffgebiete zur inneren Geschichte der einzelnen Territorien schien es rätlich, ein festes Schema von vornherein nicht festzulegen, weil schon die geistlichen und weltlichen Territorien, die in den Rheinlanden bunt gemischt nebeneinander aufgewachsen sind, grössere Verschiedenheiten gerade in ihrer inneren Struktur aufweisen, die doch auch für die Gruppierung der Quellen von Bedeutung sein können. Dem Zufall, der in der Überlieferung des archivalischen Materials für das einzelne Sachgebiet herrscht, muss ebenfalls ein gewisser Einfluss bei der Auswahl der Themata eingeräumt werden: Es dürfte sich auch empfehlen, dem Urteil der künftigen Bearbeiter bestimmter Abschnitte aus der inneren Geschichte der Territorien nicht dadurch vorzugreifen, dass man sie von vornherein vor ein für sämtliche oder auch nur die wichtigsten Gebiete gleichmässig entworfenes Programm stellt.

Wenn ich als erstes Spezimen derartiger Quellenpublikationen über das Herzogtum Kleve zunächst solche für das Gerichtswesen zusammengetragen habe, so leitete mich dabei der Gesichtspunkt, dass dieses das Rückgrat der ehemaligen Grafschaft und späteren Herzogtums von Anfang an gewesen ist, wie es ja auch schon dessen Einzelbestandteilen im Frühmittelalter den staatsrechtlichen Halt gegeben hatte. Und die Ämterorganisation schliesst sich eng an die Gerichtsverfassung im Lande an. Indessen die Einzelbestandteile, die ehemaligen karolingischen Grafschaften am Niederrhein sind keineswegs räumlich ungeschmälert und in ihren wesentlichen Organisations- und Verfassungszügen in den späteren Territorialstaat übergegangen. Gerade das spätere Herzogtum Kleve ist ein bemerkenswerter Beleg dafür, wie weit bereits im 12. Jahrhundert die Auflösung der fränkischen Gerichtsverfassung in diesem Gebiet gediehen war. So wenig der Name Kleve aus alter Zeit überliefert ist, so wenig sind es die Grenzen eines oder mehrerer älterer Volksgaue, auf welche die Grafschaft, der Vorläufer des nachherigen Herzogtums, bei ihrem Ursprung in fest greifbarer Anknüpfung zurückzuführen wäre

Und die spätmittelalterliche Gerichtsverfassung des Herzogtums Kleve lebt in ihrer äusseren Gestaltung bis in das 17., ja bis in das 18. Jahrhundert hinein ohne umstürzende Veränderungen fort. Die engere Verschmelzung mit der Grafschaft Mark seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und die 1510 ungefähr gerade auf ein Jahrhundert begründete Personalunion des Herzogtums Kleve mit den Herzogtümern Jülich und Berg haben sie zwar im Zusammenhang mit der neuen Reichsgerichtsordnung in mancher Hinsicht zu beeinflussen vermocht, aber man hat doch selbst seitens der brandenburgisch-preussischen Regierung noch daran gedacht, der im 16. Jahrhundert für das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark geplanten Gerichtsordnung, die in ihren Grundzügen die mittelalterliche Gerichtsverfassung einfach kodifizierte, im Jahr 1654 mit geringen sachlichen Änderungen durch die endliche Publikation Gesetzeskraft zu verleihen.

Dieser Umstand ist für mich die Veranlassung geworden, dass ich der Gerichtsverfassung auch über das Jahr 1519, das im allgemeinen das Grenzjahr für die Quellen zur inneren Geschichte der Territorien bilden soll, hinaus bei der Auswahl der Quellenstücke und in der Darstellung mein Augenmerk zugewandt habe. Die letztere erhebt aber damit nicht etwa den Anspruch, eine abgeschlossene Geschichte der Gerichtsentwicklung und des Ämterwesens im Territorium Kleve zu liefern; insbesondere bleibt die Darstellung des materiellen Rechts, sowie die eingehendere Würdigung des Funktionierens des Amtsverwaltungsapparates künftiger Bearbeitung vorbehalten. Die Darstellung will in erster Linie ein Wegweiser durch die gedruckten Belege der verschiedensten Art sein und zugleich diese ergänzen, indem in ihr weiteres meist bisher ebenfalls unveröffentlichtes archivalisches Material, dessen Durcharbeitung für die Publikation notwendig geworden war, in Auszügen mitgeteilt wird. Wenn bei der Darlegung der Entwicklung des Gerichtswesens in nachkarolingischer Zeit hier und da die Grenzen des Territoriums Kleve überschritten worden sind, so geschah es deshalb, weil für dieses ausreichende Quellen zur Aufhellung gerade der älteren Zustände fehlten. Um jedoch die Darstellung nicht noch stärker anwachsen zu lassen, als es bereits geschehen war, ist darauf verzichtet worden, solche Grenzüberschreitungen, wie man es vielleicht von mancher Seite lieber gesehen haben würde, in Exkursen zusammen zu fassen.

Das Manuskript der beiden jetzt herausgegebenen Bände der Publikation hat sich seit dem Herbst 1918 in den Händen des Herrn Verlegers befunden; mit dem Druck konnte jedoch erst nach Jahresfrist begonnen werden.

Die Veröffentlichung der Quellen erfolgt in 3 Teilen und zwar in der Weise, dass dem dritten Band dieser Publikation der 2. und 3. Teil der Quellen vorbehalten blieb. Für den 2. Teil sind die älteren fürstlichen Erlasse und Verordnungen, eine Gerichtserkundigung von 1559, der Entwurf der Gerichtsordnung von Kleve und Mark aus den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts nebst älteren Ämter- und Brüchtenrechnungen bestimmt. Der 3. Teil wird die Weistümer und gerichtlichen Kundschaften bringen. Ihrer sind im Herzogtum Kleve weit weniger als in den mehr rheinaufwärts gelegenen Staaten gleichen Charakters. Der Grund für das Zurücktreten der Weistümer ist in erster Linie darin zu suchen, dass die ehemals auch in Kleve vorherrschenden Hofesorganisationen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im Absterben begriffen waren und daher für sie keine Weisungen mehr stattfanden.

Die heutigen Teuerungsverhältnisse nötigen leider dazu, eine grössere Anzahl der für den dritten Band bereits abgeschriebenen und bearbeiteten Quellenstücke entweder ganz von der Veröffentlichung auszuschliessen oder nur in Regestenform darzubieten. Soweit sie nicht im Wortlaut oder überhaupt nicht abgedruckt werden, werden sie handschriftlich im Staatsarchiv Düsseldorf hinterlegt, wo sie mit Genehmigung von dessen Direktor wissenschaftlicher Benutzung jeder Zeit zugänglich sein werden.

Bei der Behandlung der Texte für den Abdruck ist das in den früheren Publikationen der Gesellschaft eingehaltene Verfahren befolgt, nur sind die Stücke, für welche sich die Originale oder die offiziellen Einträge in die gleichzeitigen klevischen Registerbücher erhalten haben, bei der Wiedergabe mit grösserer Schonung in der Schreibweise behandelt worden.

Wo eine andere örtliche Fundstelle nicht vermerkt ist, beruhen die Vorlagen für die Quellen im Staatsarchiv Düsseldorf.

Der dritte Band, der den beiden ersten voraussichtlich gleich folgen wird, wird die Register zu allen drei Bänden bringen.

Freiburg i. Br., Oktober 1921.

Th. Ilgen.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	3—12
Erster Abschnitt: Uebersicht über die Aemter und Gerichte	13—415
A) Die linke Rheinseite	13—212
I. Landdrostamt Kleve	13–137
1. Richteramt Kleve	24—34
2 „ Kleverhamm (Griethausen)	35—52
3. „ Grieth-Wissel	52—56
4. „ Altkalkar	56–81
5. „ Sonsbeck	81—84
6. „ Schravelen	84–88
7. „ Uedem	88—92
8. „ Winnenthal	92—98
9. „ Büderich	99—110
10. „ Xanten	110—137
a) Das Stadtgericht Xanten	110—126
b) Gericht Niedermörmter	126—130
c) „ Hönnepel	130–137
II. Drostamt Kranenburg und Düffel	137–170
a) Amt Kranenburg (Richteramt Kranenburg und Zyfflich)	137–153
b) Amt Düffel	153–170
III. Drostamt Huissen	170—177
IV. „ Orsoy	177—185
V. „ Loo bei Alpen	185—188
VI. „ Wachtendonk	188—191
VII „ Gennep	191–195
VIII. „ Goch	195—208
IX. „ Die Waldgrafenämter	208–212
1. Das Waldgrafenamt des klevischen Waldes oder von Monreberg	209–210
2. Das Waldgrafenamt des Reichswaldes oder von Nergena	210–212
B) Die rechte Rheinseite	213—402
1. Drostamt des Landes Dinslaken	213—311
a) Amt Dinslaken	214–225
b) „ Wesel Schermbeck (Gericht Wesel und Weseler Hegemal)	225—252
c) Amt auf dem Braem	252–254
d) Reichsstadt und Gericht Duisburg	254—259

	Seite
1. Richteramt (Herrlichkeit) Beeck	259–269
2. „ „ Meiderich	269–274
3. „ Dinslaken	274–288
4 „ Götterswickerhamm	288–298
5 „ Schermbeck-Hünxe	298–309
6 Anspruchsgerichte Bottrop, Osterfeld, Gladbeck und Kirchhellen	309–311
II. Drostamt Holten	312–317
III. „ Ruhrort	317–320
IV. „ Bislich-Mehr	320–327
V. „ Ringenberg	327–342
VI. „ Hetter	342–375
a) Drostamt Hetter	342–360
b) „ Aspel und Rees	360–372
c) Amt Isselburg	372–375
VII. Drostamt Liemersch	375–399
a) Amt Liemersch	375–388
b) „ Emmerich	388–399
VIII. Amt Lobith	399–402
C) Kleinere Aemter als Enklaven in fremdem Gebiet	403–415
I Hulhuizen	404–405
II. Strünkede	405–407
III. Schulenburg	407–408
IV. Ressen und Wolferen	408–415
Zweiter Abschnitt: Die Entwicklung des Gerichtswesens	417–610
A) Ueberblick über die Gerichtsverfassung am Niederrhein in älterer Zeit	417–475
I Das Fortleben der karolingischen Gerichtsverfassung und die Umwandlung der Urteilerkollegien vom 12. Jh. ab	417–460
1. Die ungebotenen und die gebotenen Dinge	417–424
2. Die Bildung der ständigen Ortsschöffengerichte und die Stellung der Urteiler und Schöffen	424–460
II. Hoch- und Niedergerichte, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit	460–475
B) Die Ausbildung der Gerichts- und Aemterverfassung in der Grafschaft und im Herzogtum Kleve	476–610
I. Die persönliche richterliche Tätigkeit der Grafen von Kleve und die Gerichtspflege im 12. und 13. Jahrhundert überhaupt	476–486
II. Die Entstehung der Drosten- und Richterämter im 13. und 14. Jh. und deren Verfassung; die Amtspflichten, Amtsdauer usw. der Inhaber	486–515
1. Die Amtsbezirke	486–489
2 Die Vorgänger der Amtmänner, deren Titel und ursprüngliche Amtstätigkeit	490–497
3 Die Drosten als Richter und Amtleute. die Landdrosten von Kleve und Dinslaken	497–499
4. Der Zusammenhang der Deich- und Markverbände mit den Aemtern, deren Anschluss an die Gau- und Dekanatseinteilung, Burg-, Zoll- und Waldgrafenämter	499–503
5. Die kirchlichen Immunitäten als Uebergangsstadien	503–504
6. Die Amtspflichten der Drosten und Amtleute	504–509

Seite

7. Die Amtsdauer der Drosten amts- und pfandweiser Auftrag der Aemter . . . . . 509—510
8. Die Einkünfte der Amtmänner . . . . . 510—511
9. Die Standesverhältnisse der Amtmänner . . . . 511—514
10. Die Richterämter und ihre Inhaber . . . . . 514—515

III. Die Ortsgerichte, deren Herkunft und Entwicklung 516—577
1 Grafschafts- und Hundertschaftsgerichte . . . 519—521
2. Vogtei- und Hofesgerichte . . . . . 521—536
3 Burgerichte . . . . . 536—555
4 Deichgerichte und Markengerichte . . . . . 555—557
5. Gerichte der Bruchkolonien und Freidörfer . 558—559
6. Gerichte der Rheinwarde 560
7. Die Einrichtung von Ortsgerichten seit dem 13. Jh. 560—571
8 Die Gerichte der Herrlichkeiten . . . . . 571—574
9. Die Titel der Gerichtshoheit . . . . . 574—577

IV. Die Gerichtshoheit der Landesfürsten und deren Ausübung in Gemeinschaft mit dem Rat vom 14 Jh. ab. Das Ratsgericht und die Kommissionsgerichte als Vorläufer des Hofgerichts . . . . . 578—610
1. Die schiedsrichterliche Tätigkeit der Landesherrn und der fürstlichen Räte . . . . . 578—585
2 Der Landesherr Gerichtsinstanz für die Ritterbürtigen und die Juden . . . . . 585—587
3. Die Konsultationen bei Hofe . . . . . 587—588
4. Der Hofmeister als Richter in Klagen gegen fürstliche Diener und in den Prozessen des Stiftes Xanten 588
5 Der fürstliche Rat Disziplinargerichtshof für die Amtleute u. das kommissarische landständische Ritterschaftsgericht . . . . . 589—591
6. Das fürstliche Lehensgericht . . . . . 591—592
7. Die Handhabung der Straf- und Hochgerichtsbarkeit durch den Fürsten und seinen Rat . . . 592—594
8. Die Appellation bei Hofe, der Landesherr Gerichtshaupt . . . . . 594—596
9. Der fürstliche Rat und seine Einrichtung auf der Burg zu Kleve . . . . . 596—598
10. Die gelehrten Räte und die Einbürgerung des Sachsenspiegels am Niederrhein . . . . . 598—601
11. Die Bestrebungen zur Errichtung eines Hofgerichts, das kaiserliche Kommissionsgericht für Flussanlandungen . . . . . 601—603
12. Die fürstlichen Prokuratoren und der Landschreiber (Generalprokurator) . . . . . 603—604
13. Die Rechtsordnungen und Kodifikationen von Partikularrechten, die kleve-märkische Landgerichtsordnung und deren Vorbilder . . . . . 604—610

Darstellung.

Einleitung.

So wenig man darauf verzichten zu dürfen glaubt, die späteren Territorien des Mittelalters immer aufs neue wieder trotz lebhaften Protestes von anderer Seite in unmittelbare, auch topographische Beziehungen zu den alten Gauen zu setzen, obgleich uns von manchen von ihnen nicht viel mehr als der Name bekannt ist, so wenig lässt man davon ab, die Organisation der Aemter und Gerichte, die in der zweiten Hälfte des Mittelalters in allen Territorialstaaten deutlich hervortritt, direkt an alte Grafschafts- oder Hundertschaftseinteilungen anzuschliessen. Dabei pflegt man leichten Schrittes über die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass die Bezeichnung pagus (Gau) für die verschiedenartigsten Bezirke eines Landes gebraucht worden ist, hinwegzuschreiten. Der wechselnde Charakter der Hundertschaft als persönlicher Verband bleibt unberücksichtigt[1]*. Der Begriff der Zent, des Hundertschaftsgerichts, hat sich am Niederrhein überhaupt nirgends aus alter Ueberlieferung erhalten, im Gebiete des späteren Herzogtums Kleve ist er auf jeden Fall nicht anzutreffen. Hier sind auch im Gegensatz zu der Landschaft mehr rheinaufwärts nur vereinzelt und selten durch Tradition geheiligte Gerichtsstätten nachweisbar, an denen sich die Insassen grösserer Landstriche seit alters zu Tagungen, zur Abhaltung von echten Dingen, zusammen gefunden hätten. Eine andere Frage ist es, ob wir nicht auf Grund des grossen Umfangs verschiedener alter Gerichte berechtigt sind, die Vermutung auszusprechen, dass sich in ihnen tatsächlich ehemalige Hundertschaftsgerichte erhalten haben. Vielleicht schliessen sie aber auch bisweilen an alte Kirchspiele an*[2]*. Der Unterschied in der Grösse einzelner Gerichts-*

1) *Die neuere Literatur über die Frage nach dem Wesen der Hundertschaft bietet Ernst Mayer in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtsch.-Gesch. 14, 483 ff.*

2) *Die Identität von Gerichts- und Kultusbezirk, deren Grenzen er dann mit denen der freien Mark gleichsetzt, vertritt neuerdings wieder, freilich nur für die Gebiete der Dorfsiedlung, Hanns Stäbler, Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft im NArchiv 39, 695—757; s. besonders S. 732 ff. Den Niederrhein, wenigstens unser Gebiet, schliesst er bei seiner Untersuchung jedoch aus.*

sprengel ist so auffallend, dass man diesen Umstand in Bezug auf ihren Ursprung sicherlich Gewicht beilegen muss[1]). *Das ist aber von der bisherigen Forschung kaum oder unter falschen Voraussetzungen geschehen. Hier wiederum hat man nicht beachtet, dass die Urteilsfinder des alten Hundertschaftsgerichts als freie Leute zu gelten haben, während unter den Gerichtsleuten und Schöffen der späteren ländlichen Gerichte sich auch solche befinden, welche, vom Grafen abgesehen, einem andern Herrn in verschieden abgestuften Graden persönlicher oder durch verliehenen Güterbesitz bedingter Abhängigkeit angehörten, an den meisten Stellen aus ihnen ausschliesslich bestehen. Soviel lässt sich von vornherein erklären, dass schon die Fülle der selbständigen ländlichen Gerichte, die uns von der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. ab in stetig sich mehrender Zahl entgegentritt*[2]), *es verbietet, einen grösseren Teil derselben auf die karolingische Gerichtsverfassung unmittelbar zurückzuführen. Die Sucht, jeden Entwicklungsvorgang auf eine möglichst einheitliche Formel abzuziehen, wie man sich akademisch ausdrückt: die richtige Problemstellung dafür zu nehmen und dann natürlich dafür auch die nach Ansicht des Gelehrten einzig mögliche Lösung zu geben, bildet vielfach geradezu ein Hindernis, dass die Mannigfaltigkeit des mittelalterlichen Verfassungslebens zumal im Wechsel der Zeiten deutlicher in die Erscheinung tritt. Es ist freilich bequemer unter Zuhülfenahme von etwas Phantasie nach Vorbildern ein Gemälde zu entwerfen, als zunächst durch mühsame Einzelstudien in den Archiven sich die Unterlagen zu verschaffen, aus denen dann ein auch der Zeichnung nach richtigeres Bild zusammengestellt werden kann.*

Während übrigens Liesegang[3]) *mit kühnem Mute daran gegangen war, auf Grund der späteren Gerichtsorganisation in der Grafschaft Kleve, besonders im linksrheinischen Teil derselben die Hundertschaftsbezirke der karolingischen Periode zu rekonstruieren,*

---

1) *Über die Niederrheinischen Archidiakonate verweise ich auf die Werke von Löhr, Die Verw. des Grossarchidiakonates Xanten und Gescher, Der Kölnische Dekanat und Archidiakonat in Stutz, Kirchenrechtl. Abh. Heft 59/60 und 95.*

2) *A. Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung 1, 398 spricht mit Recht von der Zerschlagung der Landgerichte und betont, dass eine Geschichte dieser Entwicklung noch für kein Territorium geschrieben worden ist, weil die Lückenhaftigkeit der Quellen grosse Schwierigkeiten bietet. Immerhin lassen sich doch, wie die nachfolgende Uebersicht ergeben wird, für den Wiederaufbau die Hauptstufen, die zum Eingang in das restaurierte und erweiterte Gerichtsgebäude für das Territorium Kleve führten, mit einiger Sicherheit festlegen.*

3) *E. Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter, in O. Gierke's Untersuchungen, Heft 52, S. 518 ff. K. Lichthardt, Studien zur Entwicklung der Erbentage und der Amtsverfassung in Kleve-Mark (24. Jg. des Jb. des Ver. für Heimatskunde der Gr. Mark S. 39 ff.) liefert für die ältere Zeit nur kurze Bemerkungen über die Stellung der Drosten und Richter.*

befleissigt sich der neueste Geschichtsschreiber des niederrheinischen Gerichtswesens doch etwas grösserer Zurückhaltung. K. Weimann[1]) *fasst die Resultate seiner Untersuchungen auf diesem Gebiete in dem Satz zusammen, „dass sich für keines der niederrheinischen Territorien beweisen lasse, dass mit einer Neubildung von Kirchspielsgerichten — so nennt W. gelegentlich die ländlichen Gerichte — die Gerichtsverbände der fränkischen Zeit völlig ausgetilgt wurden". Für den Hattuariergau lässt er sich an der Feststellung*[2]) *genügen, dass auf dessen Trümmern sich eine Reihe grösserer weltlichen Herrschaften mit gräflichen Rechten erhob. Den Versuch im Einzelnen darzulegen, wie sich diese Bezirke an die Unterteilungen des Hattuariergaus angeschlossen hätten, macht er kluger Weise nicht. Die allmähliche Entstehung des Territoriums Kleve schliesst den Erfolg eines derartigen Unternehmens von vornherein aus. Wer trotzdem auf Grund der sogenannten wissenschaftlichen Synthese noch daran glauben sollte, wird hoffentlich durch die nachfolgende Uebersicht über die Aemter und Gerichte eines besseren belehrt werden.*

Dass eine Anzahl von alten Gerichtsstätten — Weimann spricht von „alten Hochgerichten" [3]) *— sich dauernd erhalten hat, wird natürlich niemand bestreiten wollen. Die Hauptfrage ist eben, ob sie nicht nur die alte Organisation sondern auch die gleiche Bedeutung und Kompetenz bewahrt haben, die ihnen im Gerichtsverband des früheren Mittelalters zukam. Diese Frage muss schon deshalb von vornherein verneint werden, weil sich im Laufe der Zeit eine so starke Zersplitterung der Gerichtshoheit herausgebildet hatte, dass allein hierdurch die alte Gerichtsverfassung aller Orten über den Haufen geworfen worden war. Daneben sind Neubildungen hervorgetreten, welche an „Rang" den alten Gaudingstätten nicht nachstanden. Weimann gebührt das nicht zu bestreitende Verdienst, ein Bild von der Mannigfaltigkeit in der Gestaltung des Niedergerichtswesens entworfen zu haben. Und dass er mit allem Nachdruck die Herleitung richterlicher Befugnisse kommunaler Organe aus der Gemeindeautonomie ablehnt, sie vielmehr als einen Ausfluss der öffentlichen Gerichtsgewalt anerkennt, wird jeder gern unterschreiben, der sich die Mühe genommen hat, eingehende archivalische Studien über die Entstehung des Gerichtswesens der zweiten Hälfte des Mittelalters anzustellen*[4]). *Um die Geltung und Eigenschaften des täglichen*

---

1) *K. Weimann, Das tägliche Gericht. Ein Beitrag zur Geschichte der Niedergerichtsbarkeit im Mittelalter. O. Gierke's Untersuchungen, Heft 119, S. 31.*

2) *S. 5 ff.*

3) *Vgl. dazu Stölzel a. a. O. 2, 176 und unten den zweiten Abschnitt A I 2. Hochgericht bedeutet auch die Stätte für Hinrichtungen.*

4) *S. 117. Diese Anschauungen haben ihm die Gegnerschaft G. von Belows (s. den Aufsatz „Landeshoheit und Niedergericht" in der Berliner*

Gerichts klarzustellen, zieht aber W. die Belege aus allen möglichen Gegenden heran, unbekümmert darum, ob sie auf fränkischem, sächsischem oder alemannischem Rechtsboden erwachsen sind, trotzdem er selbst anderen Forschern den Mangel an Unterscheidungsvermögen hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Quellenzeugnisse zum Vorwurf macht. Zeitliche und örtliche Verschiedenheiten verwischt er bei seinen Ausführungen vollständig[1]. *Und wo es sich darum handelt, die Kompetenzsphäre des täglichen Gerichts und die an ihm geltenden Brüchtensätze zu umgrenzen, holt er sich zur Erläuterung die Beispiele auch von Marken- und Deichgerichten her.*

In wie weit es überhaupt berechtigt ist, eine Scheidung von besonderen örtlichen Hoch- und Niedergerichten im späteren Mittelalter aufzustellen, darüber spricht er sich nirgends in klarer Weise aus. Im Zusammenhang damit stehen Weimanns Darlegungen über die Aemterorganisation, wo neben zutreffenden doch auch manche schiefen Bemerkungen, z. B. über „die Veste" im Bergischen mituntergeflossen sind[2].

Darin stimme ich Weimann vollkommen zu, dass das Aemter- und Gerichtswesen des späteren Mittelalters am Niederrhein das Ergebnis zweckentsprechenden Handelns von Seiten der Territorialherren gewesen ist[3]*; mit der einheitlichen und planvollen Zielsetzung, die W. dabei mitwirken lässt, war es freilich soweit nicht her. Wozu wäre sie nötig gewesen, wenn eine nach Raum und Inhalt feste Kontinuität weltlicher Herrschaften bestand und trotz der sogenannten Gauauflösung nirgendwo ein allgemeines Chaos in der gerichtlichen Organisation eingetreten war?*[4]*. Weimann bestreitet, dass im niederrheinischen Gebiet die geistlichen Immunitäten Anteil an der Gauauflösung gehabt hätten. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, wenn er die Immunitäten mit den späteren Herrschaften ganz allgemein auf die gleiche Stufe stellt*[5]*. Die letzteren haben sich häufiger aus den ersteren entwickelt, aber sie sind doch nicht ohne weiteres identisch mit ihnen. Und nicht nur geistliche sondern auch weltliche Sondergerichte sind bei der Sprengung der Gauverfassung wirksam gewesen. Von den landesherrlichen Aemtern greifen einige auf die Grenzen schon früher entstandener Herrschaftsgebiete zurück, aber auch bei ihnen haben Umgruppierungen stattgefunden und manche Aemter sind zweifellos erst neueren Ursprungs. Eine geschichtliche Entwicklung bis zum 13. Jahrh. besteht für Weimann einfach nicht.*

Lit. Ztg. 1914, Sp. 1733 ff.) zugezogen, der diesen neuen Stoss gegen seine Landgemeindetheorie nicht ohne Abwehr hinnehmen zu können glaubte.

1) *S. besonders den Abschnitt f, S. 109 ff.*
2) *S. 28 ff.*
3) *S. 26.*
4) *S. 25 Sätze Weimanns.*
5) *S. 13.*

Um eine sichere Grundlage für die Darlegung einer solchen in der Amts- und Gerichtsverfassung im späteren Herzogtum Kleve zu gewinnen, geben wir zunächst eine Uebersicht über die Gerichtseinteilung, in der die urkundlichen und sonstigen Quellenzeugnisse bis zum Beginn des 16. Jahrh., die für die Entstehung und Ausbildung der Gerichte und ihre Vereinigung zu Drost und Richterämter vorliegen, zusammengestellt und kurz besprochen werden. Das Bestreben, vor allen Dingen auch die ältesten schriftlichen Zeugnisse heranzuziehen, die irgend eine Form der Gerichtspflege an den einzelnen Orten erkennen lassen, wird uns Gelegenheit geben, der Frage nach dem Ursprung der öffentlichen Gerichtsverbände und Ortsgerichte, die ja die Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten so mannigfach beschäftigt hat, schon an dieser Stelle unsere Aufmerksamkeit zu widmen; in einem zusammenfassenden Abschnitt soll sie später eingehender gewürdigt werden. Das kann aber erst geschehen, nachdem wir über die Bewertung der verschiedenen Gerichte, insbesondere der Hoch- und Niedergerichte, wie sie an die fränkische Gerichtsverfassung angeschlossen werden, und über deren Kompetenzsphären, die in ihrer Trennung und ihren mannigfachen Unterteilungen das Bild der Gerichtsorganisation überaus farbig gestaltet haben, zu einiger Klarheit gelangt sind. Auch Marken- und Deichgerichte hat man ja zur Darlegung der späteren Gerichtsentwicklung vielfach herangezogen.

Das fürstliche Hofgericht im Herzogtum Kleve ist erst eine Bildung der Neuzeit, aber seine Anfänge reichen weit in das Mittelalter hinauf. Die persönliche richterliche Tätigkeit der klevischen Landesherrn und die kommissarische Gerichtsübung ihrer Beamten und Räte ist schon in alter Zeit in lebhaften Mitbewerb mit den öffentlichen Ortsgerichten getreten. Diese haben eine den neuen Anforderungen der umwälzenden wirtschaftlichen Veränderungen, welche insbesondere die Entwicklung des Städtewesens seit dem 10. und vor allem seit dem 12. Jahrh., hervorgebracht hatte, Rechnung tragende Ausbildung zuerst in den neu organisierten Stadtgerichten erhalten. Die ländlichen Gerichte stehen um 1300 noch vielfach in engerer Abhängigkeit von den benachbarten städtischen Gerichten, weil es ihnen an den nötigen Einrichtungen und Personal gebrach, um rechtskräftige Schriftstücke auszugeben. In den Gerichtsämtern waren die Stadtgerichte vielfach dauernd mit den ländlichen Gerichten vereinigt. Und Berufungsstellen für die ländlichen Gerichte sind die klevischen Stadtgerichte bis in die Neuzeit hinein geblieben. Der Territorialherr mit seinen Räten hat sich freilich an dieser Berufungstätigkeit einer höheren Instanz ebenfalls frühzeitig beteiligt.

In einem mehr äusserlichen Zusammenhang mit dem Gericht der Räte steht auch das fürstliche Lehensgericht. Die Räte der Grafen und Herzöge von Kleve waren in der Regel zugleich

Lehensmannen derselben. Es ist daher begreiflich, dass aus ihnen vornehmlich die Statthalter und die Beisitzer zur Abhaltung der Lehensgerichte bestellt wurden, was durch den Lehensherrn geschah. Das ständige Gericht über Streitigkeiten wegen neuer Flussanlandungen, Rheinwarde etc., das 1559 gebildet wurde, setzte sich aus den drei Pröpsten von Kleve, Emmerich und Rees zusammen. Auch sie pflegten gewöhnlich — mindestens der von Kleve — dem fürstlichen Rat anzugehören.

Aus den verschiedenartigsten Quellen ist daher der Fluss des klevischen Gerichtswesens gespeist worden; das Bett aber haben ihm die Landesherrn gegraben, wenn sie dazu auch vielfach alte Wasserstränge benutzt haben. Die eigentliche Gerichtsübung freilich wurde in ihrem altüberlieferten Gehalt wenig geändert. Man behielt das fränkische Gerichtsverfahren in Hoch- und Niedergerichtssachen, in Straf- und Zivilprozess im grossen und ganzen bei, soweit nicht die Stadtgerichte mit ihren durch Handel und Verkehr bedingten veränderten Einrichtungen und die gesetzgeberische Tätigkeit der späteren Landesfürsten, vor allem Herzog Adolfs, Wandel schafften.

Die schriftlichen Quellen zur Geschichte der Gerichts- und Verwaltungsorganisation in Kleve sind von ihrer selbstverständlichen Lückenhaftigkeit abgesehen, so ungleichartig, dass es auch aus diesem Grunde einer Uebersicht über die einzelnen Aemter und Gerichte bedurfte, um einigermassen Einsicht in die Gesamteinrichtungen und die Veränderungen, die sie im Laufe der Zeit erfahren haben, zu bekommen. Wenngleich dieser oder jener Einzelerlass zum Gerichtswesen aus dem 14. Jahrh. vorliegt, so setzen landesherrliche Verordnungen darüber doch erst mit dem 15. Jahrh. stärker ein und auch diese steuern gewöhnlich nicht klar und bestimmt auf ihr Ziel los, sondern sind mit Vorschriften über die Finanz- und Domänenverwaltung bepackt. Sie beziehen sich überdies auf die Handhabung der Gerichtsbarkeit im allgemeinen; mit der Organisation der Gerichte und der Gerichtsverwaltung befassen sie sich meist direkt nicht. Im Gegensatz zu den Herzogtümern Jülich und Berg, für die wir Gerichtserkundigungen aus der Mitte des 16. Jahrh. besitzen, fehlen auch diese für das gesamte Herzogtum Kleve; nur vom Amt Dinslaken hat sich eine solche von 1559 erhalten. Einzelerkundigungen über die Grenzen verschiedener Ortsgerichte und ähnliche Weisungen sind gewöhnlich durch nachbarliche Grenzstreitigkeiten veranlasst worden. So erwünscht die Auskünfte sind, die sie liefern, so ist doch dabei zu berücksichtigen, dass man es meist mit bestellter Arbeit zu tun hat. Von dem Ursprung der Gerichte weiss man gewöhnlich nichts und zur Kennzeichnung der Gerechtsame bedient man sich bisweilen solcher Ausdrücke,

die vor Zeiten eine andere Bedeutung gehabt hatten. Unter diesen Umständen gewinnen schon die Aufzeichnungen des Verfassers des Urbars des Grafen Dietrich von Kleve von ca. 1319 eine gewisse Bedeutung, obwohl darin nur vermerkt ist, an welchen Orten der Graf die Gerichtsbarkeit hatte. Leider umfasst das Urbar [1]) *auch nicht die ganze damalige Grafschaft und seine Angaben beschränken sich ferner darauf, ob Hoch- und Niedergerichtsbarkeit dem Grafen an den betreffenden Stellen allein zustand, oder ob Teile davon andere Persönlichkeiten besassen. Oertliche Grenzen werden nicht angegeben. Ueberdies wechselt der Urbarverfertiger bei den einzelnen Orten mit der Kennzeichnung derselben, indem er sie bald als Aemter, bald als Kirchspiele vorführt. Grenzlinien für die Aemter sind nur indirekt aus den Namen der Besitzungen, deren Bebauer die Renten zahlten, zu erschliessen. Eine Quellengattung ähnlicher Art wie das Urbar machen Schatzungslisten aus, deren für das Territorium Kleve einzelne Jahrgänge von 1377 an erhalten sind. Jedoch auch von ihnen begreift keine das gesamte Gebiet des Fürstentums; die meisten derselben beziehen sich auf das linksrheinische Kleve. Sie bieten die Namen der Aemter und der zu ihnen gerechneten Orte. Unter letzteren sind die schatzpflichtigen Personen mit ihren Beträgen vermerkt* [2]).

In den klevischen Registerbüchern [3]) *und den sonstigen amtlichen Aufzeichnungen der klevischen Kanzlei werden bisweilen bei Runderlassen die Adressen, an welche diese verschickt werden sollten, nach Aemtern aufgeführt* [4]), *sodass wir diese als offizielle Darstellung der Amtseinteilung ansehen dürfen. Sonst liegt aus älterer Zeit kein zusammenfassendes Material vor.*

So blieb nichts anderes übrig, als die Urkunden heranzuziehen, in denen einzelne gerichtliche Verhandlungen überliefert werden. Jedoch stellt sich da wieder der ungünstige Zustand ein, dass von ihnen wohl an die 99 Prozent Verkäufe und Auflassungen oder Akte ähnlicher Art betreffen. Nur insofern, als bei der Verschiedenheit der verkauften oder aufgelassenen Gegen-

---

1) *Im Auszug gedruckt in den NRhein. Ann. 28, 11—31 und 31, 112—143. Über dessen Abfassungszeit s. a. a. O. 31, 136 ff. und Scholten, Die Stadt Kleve 1° S. 38 ff. Die erste Niederschrift ist um 1319 anzusetzen. Für viele Belege genügt der gedruckte Auszug nicht, so dass auf die Handschrift — sie ist nicht Original, sondern Abschrift einer früheren korrigierten und mit Zusätzen versehenen Niederschrift — zurückgegriffen werden muss. Diese befindet sich im StA. Düsseldorf in der Handschriftenabteilung unter A 183. Wir führen es im folgenden als „Klevisches Urbar von 1319" an.*

2) *Kleve-Mark, Akten: Steuersachen ad 1 vol. II. In Qu. II b werden die Titel von einigen Jahrgängen abgedruckt.*

3) *Vgl. über sie Mitteilungen der Preuss. Archivverwaltung Heft 14.*

4) *S. z. B. 1478, Reg. XIX 277 und 1535 für Dinslaken XXVIII 219. Vgl. ferner Register gemeiner Befehle 1530 ff. in Kleve-Mark, Akten: Allg. Landesverw. 1 vol. I S. 53 bei Überschickung einer Verordnung von 1534.*

stände und im Wechsel der Zeiten auch Unterschiede in der Aufbietung des gerichtlichen Apparates zu Tage treten, gewähren sie uns Fingerzeige, welche für die Gerichtsverfassung und die Organisation der Gerichtsverwaltung insgesamt wertvoll sind. Zu bedauern ist nur, dass für das 12. Jahrh. derartige Zeugnisse fast ganz fehlen und dass wir auch die Belege des 13. Jahrh. beinahe an den Fingern aufzuzählen vermögen.

Die Ausbildung der Amtsverfassung und die Neuordnung der Gerichtseinteilung fällt ja recht eigentlich auch erst in das 14. Jahrh. und zum Teil sogar in dessen zweite Hälfte. Umgruppierungen der Drosten- und Richterämter erfolgen noch im 15. und 16. Jahrh. Während aber in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. noch gelegentlich ein neues Gericht errichtet wurde, macht sich ein Jahrh. später infolge der Untauglichkeit des Schöffenpersonals kleinerer Gerichte für diese das Bedürfnis geltend, benachbarte Gerichte nach Möglichkeit zusammenzulegen.

Die Entwicklung des Gesamtgerichtswesens im 16. Jahrh. drängte immer mehr auf zentralistische Ausgestaltung hinaus, die dann schliesslich zur Errichtung eines ständigen Hofgerichts führte. Das gelehrte Richtertum, das unter dem Einfluss des Reichskammergerichts und seiner Ordnungen seinen Einzug wie in Jülich-Berg[1] *so auch in das mit ihm unierte Kleve-Mark hielt, lässt sich jedoch im 16. Jahrh. nur äusserst selten herbei, Richterposten in ländlichen Gerichten — im fürstlichen Rat war es bereits unter Herzog Adolf von Kleve (1394—1448) stark vertreten — zu übernehmen. Der Entwurf der neuen Gerichtsordnung für Kleve-Mark aus den 80er Jahren des 16. Jahrh.*[2] *knüpft noch überall an die altüberlieferten Zustände an.*

Unter diesen Umständen, ganz abgesehen von den besonderen Zwecken, die sie verfolgt, hat auch für die frühere Zeit eine Gerichtstabelle[3] *noch Wert, deren Entstehung erst der brandenburgischen Herrschaft am Niederrhein verdankt wird. Verfasst ist sie nach 1612 von dem damaligen Sekretär Johann Turck, welcher eine reiche amtliche Tätigkeit auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwicklung des Herzogtums Kleve entfaltet hat. Davon legen auch seine anderweitigen historischen Zusammenstellungen sowie die sachlichen Uebersichten und Statistiken Zeugnis ab, sodass man ihn geradezu als den zeitigen Hofhistoriographen betrachten kann. Von ihm rührt ferner eine Aufstellung der Geld- und Naturalbezüge der Amtleute her, die wir, weil sie zugleich die auf den Aemtern lastenden Pfandverschreibungen vermerkt, ebenfalls abdrucken*[4]*. Die Gerichtstabelle ist deshalb*

---

1) *Vgl. dazu Stölzel a. a. O., der sich im 2. Bd. eingehend mit den Gerichtsreformen in Jülich-Berg befasst hat.*

2) *Qu. II a.*

3) *II b.*

4) *Ebenda.*

noch von besonderer Bedeutung, dass sie in übersichtlicher Form die Stufenfolge der Gerichte zum Ausdruck bringt und die damals im Herzogtum Kleve bestehenden Sonder- und Kommissionsgerichte verzeichnet.

Wie schon die Ueberschrift der Tabelle erkennen lässt, geht Turck bei deren Anordnung von dem Gesichtspunkt aus, die Gerichte nach dem Instanzenzug (Konsultation und Appellation) zusammenzustellen, der sich eingebürgert hatte. Untergerichte und mittelbare Gerichte werden dem fürstlichen Hofgericht gegenübergestellt. Unter Untergerichten haben wir im Allgemeinen die ländlichen Gerichte zu verstehen, von denen in der Regel mehrere zu einem Richteramt vereinigt waren; es zählten aber zu ihnen noch die Gerichte derjenigen Städte und Freiheiten wie Kranenburg, Grieth, Uedem, Sonsbeck, Büderich, Ringenberg, Schermbeck, Haldern und Isselburg, später auch Goch, Gennep und Zevenaar, deren Richter zugleich ländliche Gerichte mit versahen und die keine Urteilsweisungen auf Anfragen hin abgaben. Als mittelbare Gerichte gelten in erster Linie die auch als Hauptgerichte bezeichneten Stadtgerichte von Kleve, Kalkar und Wesel, ferner die von Emmerich, Rees und Xanten, die sowohl Rechtsweisungen gaben, wenn die Untergerichte in einem Falle ein Urteil nicht finden konnten, als auch die Appellation an das Hofgericht vermittelten. Für Wesel war gemäss alter Ueberlieferung Dortmund, für Emmerich Zütfen Oberhaupt. Die vordem kurkölnischen Städte Rees und Xanten behielten unter klevischer Oberhoheit zunächst den Rechtszug nach Neuss bei. Darin spricht sich zum Teil die Abhängigkeit hinsichtlich des materiellen Rechtes aus, das den einzelnen Städten bei ihrer Gründung verliehen worden war. Wie Turck bemerkt, hatte sich auch bei den kleineren und jüngeren Städten offenbar nach dem Vorbild der Hauptstädte ebenfalls der Brauch entwickelt, Appellationen zur Weitergabe an das Hofgericht entgegen zu nehmen, der jedoch durch Erlasse des 16. Jahrh. eingeschränkt worden ist.

Die Anordnung, welche Turck bei seiner Tabelle eingehalten hat, können wir auch im grossen und ganzen bei unserer Uebersicht zu Grunde legen, nur werden wir die Gerichte der linken und rechten Rheinseite schärfer voneinander trennen und in ihrer Ortslage nach den Gerichtsämtern entsprechend einordnen. Weil Turck nicht nur die selbständigen Gerichtsstätten aufzählt, sondern vielfach auch die zu einem Gericht gehörigen Ortsansiedlungen mitverzeichnet, ist freilich aus seiner Tabelle nicht ohne weiteres die Uebersicht über die vorhandenen öffentlichen Ortsgerichte zu gewinnen. Ihr Bestand hat zudem ebenso wie die Zusammenfassung zu Richterämtern gewechselt.

Da auch die städtischen Gerichte, wie schon bemerkt, den Drosten- und sonstigen Aemtern eingefügt waren und als Rechtweisungsstellen für die ländlichen Gerichte in Betracht kommen

und da selbst die grösseren Städte Wesel, Kalkar, Kleve u. a. im 13. Jahrh. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. vielfach noch direkt in die Gerichtsverwaltung der ländlichen Gerichte übergegriffen haben, von den Stadtgerichten Emmerich und Xanten, aber zum Teil auch von Rees und Wesel während des ganzen Mittelalters ein grösserer ländlicher Bezirk gerichtlich unmittelbar mitverwaltet wurde, war es notwendig, in den Uebersichten kurze Bemerkungen über die Zeit der Entstehung der städtischen Gerichte und, soweit sich dieser ermitteln liess, über ihren Ursprung und ihren Zusammenhang mit der älteren karolingischen Gerichtsverfassung mit einfliessen zu lassen. Sie werden jedoch in der Hauptsache auf die Anführung der ältesten Privilegienbriefe und Stadtrechte beschränkt bleiben und sich nur für einige Städte im Zusammenhang mit der Darlegung der Verfassung der ländlichen Gerichte auch über die Organisation des Gerichtswesens erstrecken, weil auf Grund der hier zu gewinnenden Resultate erst die Möglichkeit gegeben ist, der viel umstrittenen Frage nach der Entstehung der ländlichen Gerichte mit einigem Erfolg näher zu treten. Die Darlegung über die Hegemale am Niederrhein machte ein ausführlicheres Eingehen auf die Gerichtsverfassung der Stadt Wesel notwendig. Im Uebrigen steht bei diesen Erörterungen das Hoheitsverhältnis, welches der Landesherr auch gegenüber diesen Stadtgerichten einnimmt, im Vordergrund.

Hinsichtlich der Grösse der einzelnen Gerichtsämter kann auf die Karte und die Uebersichten von Fabricius[1] *verwiesen werden, da die preussische Kreiseinteilung von 1753 deren überlieferte Grenzen im allgemeinen beibehalten hat. Die seit 1645 neu geschaffenen oder wenigstens mit besonderen Privilegienbriefen ausgestatteten Unterherrschaften greifen vielfach auf den Umfang der älteren örtlichen Gerichte zurück*[2]*. Zudem gibt ja Fabricius auch kurze Tabellen von der Einteilung des Herzogtums Kleve in Drost- und Richterämter aus früherer Zeit.*

---

1) *Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprovinz, die Karte von 1789, 2, 229 ff.*

2) *Ebenda 247 ff.*

Erster Abschnitt.

Uebersicht über die Aemter und Gerichte.

A. Die linke Rheinseite.

I. Landdrostamt Kleve.

(Bestehend aus den Richterämtern: 1. Kleve, 2. Kleverhamm, 3. Grieth-Wissel, 4. Altkalkar, 5. Sonsbeck, 6. Schravelen, 7. Uedem, 8. Winnenthal, 9. Büderich, 10. Xanten.)

Vor dem Jahr 1050 sind die Brüder Gerhard und Rutger, von Feindseligkeiten einheimischer Fürsten bedrängt, aus Flandern ausgewandert und haben sich am Unterrhein niedergelassen. Einer der Kaiser, in dessen Dienst sie sich begaben, hat Gerhard Wassenberg und Rutger Kleve als Wohnsitz angewiesen[1]*). Rutger oder einer seiner Nachfolger muss sich auch in die Gunst der Erzbischöfe von Köln zu setzen verstanden haben, denn von ihnen trugen die Grafen von Kleve die Burg Tomberg bei Rheinbach zu Lehen und sie waren zugleich Vögte des Erzstifts Köln. Nach Tomberg haben sich einzelne Mitglieder des klevischen Hauses im 11. Jahrh. benannt*[2]*). Mit dem Titel Grafen von oder in Kleve treten sie am Ende desselben auf und er wird seitdem der allein herrschende*[3]*). Die Grafschaft Kleve haben die Erzbischöfe von Köln im 14. Jahrh. ebenfalls als Lehen in Anspruch genommen*[4]*). Dass die Grafen von Kleve im Laufe der Zeit ihr Gebiet auf*

---

1) *Annales Rodenses MGSS. 16, 689 und 690.*

2) *S. die Urkk. von 1051, 1054 u. 1061 bei Lacomblet UB. 1, 184, 189, 196; vgl. auch das Nekrolog von Köln-Mariengraden in Lac. Archiv 2, 51. Als kölnisches Lehen wird Tomberg 1259 genannt; Reg. der Erzb. von Köln 3, 2069.*

3) *Zuerst ist der Titel* comes de Cleve *in Gebrauch (Lacomblet UB. 4, 610 u. 1, 247); seit den 60er Jahren des 12. Jhs. kommt dafür* comes in Cleve *auf (ebenda 1, 404 und Westfäl. UB. 2, 330).*

4) *Reg. der Erzb. v. Köln 4, 674. Was man damals darunter verstand, wird freilich in dem Schriftstück nicht näher bezeichnet. Die Berechtigung der Lehensoberhoheit ist zwar von verschiedenen Seiten angefochten worden, indessen der Bearbeiter der Regesten, Kisky, tritt mit guten Gründen dafür ein. Dass damit jedoch nur ein loses Band geknüpft ist, zeigt das Verhältnis von Kleve zu den Erzbischöfen sehr deutlich.*

Kosten des Erzstiftes Köln beträchtlich erweitert haben, wird sich bei der Geschichte der einzelnen Aemter zeigen.

Ursprünglich umfasste es die Rheinwarde und Eilande, die im Norden, Osten und Südosten von Kleve zwischen dem heutigen Rheinlauf und dem Höhenzug, der im Westen von Kleve bis Monreberg bei Kalkar und weiter südwärts läuft, sich erstreckten. Diesen Bezirk haben die Grafen von Kleve am frühesten durch ihre Burgen- und Städteanlagen in Kleve, Wissel-Grieth und Monreberg-Kalkar zu schützen versucht, innerhalb dessen Grenzen findet sich die grösste Zahl der Dienstmannslehen der Grafen[1]*. Einen Einzelhof in Birten besassen sie bereits 1119; auch der Hof in Vynen wird alter Besitz sein*[2]*, wie die Grafen denn in jener Zeit schon die Vogtei des Stiftes Xanten in ihren Händen gehabt haben*[3]*. Durch ein Weistum der Laten des Hofes Birten von 1449 ist die südliche Grenze des Landdrostamtes in dieser Gegend gegen das Erzstift Köln festgelegt worden*[4]*. Wann der Erwerb des Hofes in Orsoy erfolgt ist, dafür liegt kein Zeugnis vor; im Jahre 1233*[5]*) weisst Graf Dietrich von Kleve seiner Schwiegertochter einen Teil ihrer Morgengabe auf dessen Einkünfte an. Die Enklave Orsoy mit ihrem geringen Güterbestand zeigte sich aber nicht stark genug, um das Land Linn und die Grafschaft Hülchrath, deren Herren die Grafen von Kleve in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. waren, festzuhalten und dem Territorialstaat dauernd anzugliedern*[6]*. Um 1200 aber muss auf Kosten des kurkölnischen Gebietes das geschlossene Territorium Kleve durch den Zuwachs von Uedem und Sonsbeck-Winnekendonk im Westen und Süden erweitert worden sein. Auch Geldern hat bereits im 13. Jahrh. mit Kervenheim und vielleicht Teilen von Weeze zur Vergrösserung des linksrheinischen Kleve beigetragen. Die Grenzen im Süden und Westen von Sonsbeck gegen Geldern überliefert uns ein Weistum vom 24. Februar 1442*[7]*. Die Errichtung der Rheinzollstätte in Büderich fällt in die zweite Hälfte des 13. Jahrh., der 1318 die Gründung einer Stadt daselbst folgte. Von hier aus haben dann die Grafen weiter südwärts in das Niederstift Köln bis nach Borth und Wallach vorgefühlt. Diese Orte bildeten die Südgrenze des zusammenhängenden klevischen Besitzstandes auf dem linken Rheinufer und zugleich auch die südlichsten Endpunkte des Landdrostenamtes Kleve, das der amt-*

---

1) *Kleve, Lehensarchiv.*
2) *S. unten Gerichtsämter Winnenthal und Altkalkar.*
3) *Reg. der Erzb. von Köln 2, 1915 und später.*
4) *S. Qu. III.*
5) *Qu. I 9.*
6) *Aubin, Die Weistümer der Rheinprovinz, Kurfürstentum Köln I Einl. S. 1 ff.*
7) *Das wie das von Birten ebenfalls von den Laten, also den Hofesgeschwornen, und nicht von den Schöffen des Gerichts von Winnekendonk gegeben worden ist; s. Qu. III.*

lichen Nomenklatur zufolge in Drüpstein bei Alpen südwestlich von Borth seinen Anfang nahm.

Dass ein solches erst im Laufe der Jahrhunderte zusammengeschweisstes Gebiet, das überdies nach keiner Himmelsrichtung hin — selbst die östliche Rheinseite zeigte bis zum Ausgang des 15. Jahrh. noch starke Einbeulungen — durch oro- oder hydrographische Grenzlinien fest umzogen war, keinen älteren Gau- oder Grafschaftsbezirk ausgemacht haben kann, liegt auf der Hand. Es ist ein künstliches Gebilde, das vornehmlich der organisatorischen Verwaltungstätigkeit der Grafen Dietrich und Johann von Kleve im Anfang des 14. Jahrh. seinen Ursprung vrdankt. Sie haben ihren damaligen gesamten linksrheinischen Besitz von Kleve und Rindern rheinaufwärts bis nach Drüpstein hin unter dem Titel des Landdrostenamtes Kleve vereinigt; nur das Amt Kranenburg hat seine Sonderorganisation, die es bereits um 1300 besass, beibehalten.

Die früheste Nachricht von dem Bestehen des Landdrostenamtes Kleve erhalten wir überhaupt dadurch, dass uns dessen Vorsteher kurz genannt werden. Ob Gottfried von Nyvenheim und Gottfried von Lembeck, von denen Graf Dietrich von Kleve 1321[1]) und 1346[2]) jeweils als „dapiferum nostrum" spricht, Drosten von Kleve oder von einem anderen Landesbezirk gewesen sind, liess sich beim Fehlen anderweitiger Zeugnisse nicht bestimmt ermitteln. Kalkarer Bürger bezeugen 1395, dass vor Zeiten Johann von Jamerloe Droste in dem Lande von Kleve gewesen war[3]). Ihn zählte ja auch der zeitige Richter von Altkalkar und seine noch lebenden früheren Amtsgenossen aus dem Jahr 1395[4]) zu ihren Vorgängern. In der Reihenfolge der Richter von Altkalkar aus dem 14. Jahrh. nimmt Johann von Jamerloe die zweite Stelle ein, sodass wir seine Tätigkeit in die 20er oder 30er Jahre des 14. Jahrh. verlegen müssen. Offenbar war damals noch das Richteramt Altkalkar mit dem Drostenamt vereinigt, was wir vielleicht für die ganze erste Hälfte des 14. Jahrh. noch als den Normalzustand anzusehen haben, da auch der Landdrost von 1357 Wessel von dem Boetzelar ebenfalls gleichzeitig als Richter von Altkalkar und dessen Verwandter Sander 1359 als solcher von Appeldorn genannt werden. In einer Urkunde vom 2. Mai 1347, durch welche die Grenzen des im Gericht Altkalkar gelegenen Grevinnenwards gewiesen wurden, führte sich Otto von dem Boetzelaer als Droste von Kleve ein. Auf den schon genannten Wessel van dem Boetzelaer von 1357 folgte 1359 sein Verwandter Sander, der auch in eben diesem Jahr, wie schon angedeutet, als

---

1) *Sloet, Bedbur Nr. 61.*
2) *Scholten, Die Stadt Kleve 1° Urkk. Nr. 4.*
3) *Qu. I 223.*
4) *Ebenda 222.*

Richter in Appeldorn südöstlich von Kalkar tätig war. Dann wird 1361 Conrad von der Haselhorst als Landdroste erwähnt[1]*, der jedoch vielleicht nur Unterdrost des als unmittelbarer Nachfolger genannten Drosten gewesen ist. Für diesen, den Ritter Arnt von Alpen, liegt die erste Amtsbestellung von 1362 vor*[2]*, in der ihn Graf Johann von Kleve zu seinem Drosten und obersten Amtmann in seinem Lande von Kleve von Drüpstein abwärts bis nach Rindern — wofür 1384 Nütterden eingesetzt wird — hin macht. Drüpt und Rindern resp. Nütterden bildeten auch in der Folgezeit den südlichsten und nördlichsten Grenzpunkt des Landdrostenamtes. Nach Osten und Nordosten schloss es zumeist der Rhein ein. Die südliche und westliche Grenze war durch kurkölnische und geldrische Gebiete, die überall in das klevische Territorium hineinragten und namentlich im Süden nur einen schmalen Streifen am Rhein für dieses übrigliessen, in der stärksten Weise zerklüftet. Dazu kam, dass der Besitz des Erzstiftes Köln in Xanten, über den die Grafen von Kleve nur erst die Vogtei besassen, und ferner das ebenfalls kurkölnische Gericht in Niedermörmter mit der Herrlichkeit Hoennepel auch nach Osten hin die Geschlossenheit des Amtes unterbrachen. Das Landdrostamt des Landes Kleve vereinigte selbst in späterer Zeit noch nicht den gesamten klevischen Besitz auf dem linken Rheinufer zwischen den genannten südlichen und nördlichen Endpunkten, es bestand 1371 als selbständiges Amt noch das von Wissel und Grieth, abgesehen davon, dass Emmerich gegenüber vormalige Rheininseln zum Amte Emmerich gerechnet wurden. Vorübergehend ist auch in Kervenheim für den gewesenen Landdrosten von Kleve Dietrich Smulling 1412 als ein besonderes Amt Kervenheim eingerichtet worden, das man jedoch späterhin dieser Eigenschaft wieder entkleidet hat, um die Burg als wichtige Grenzfeste gegen Geldern einem Burgsassen anzuvertrauen.*

In den beiden ersten Jahrzehnten des 14. Jhs. scheint das Landdrostenamt überhaupt noch nicht als solches vorhanden gewesen zu sein. Der Verfasser des Urbars Graf Dietrichs IX. von 1319 erwähnt es nicht, trotzdem auch er seiner Aufzählung der Einkünfte eine gewisse Amtseinteilung zugrunde gelegt hat. Leider sind seine Angaben in dieser Hinsicht, wie schon hervorgehoben worden ist, sehr ungenau und unvollständig. Neben dem Titel „Amt" verwendet er auch noch den von „Kirchspiel" zur Kennzeichnung der selbständigen Bezirke. Am Eingang derselben vermerkt er in der Regel zunächst, inwieweit dem Grafen von Kleve darin die Gerichtshoheit zukam. Da wir in dieser Hinsicht

---

1) *Ebenda 68, 98, 104, 113. — Conrad v. H. hatte am 15. Jan. 1343 sein Haus ter Haselhorst, das auf „*eyghen baden*" des Grafen Dietrich von Kleve stand, diesem als Offenhaus aufgetragen; s. Urkk. Kleve-Mark.*

2) *Mitt. der Preuss. Archivverwaltung 14, 33 und Qu. I 119.*

sein Einteilungsverfahren an einigen Stellen durch gleichzeitige urkundliche Nachrichten überprüfen können, so ergibt sich der Schluss, dass der Verfasser des Urbars unter der Bezeichnung Amt vornehmlich Richteramt im späteren Sinne verstanden hat.

Das Urbar beginnt mit Kleve und Umgebung, für das jedoch ein Titel nicht eingesetzt ist. Gert van der Schuren [1]) *bezeichnet das Feld bei Kellen als die „Kammer von Kleve", was aber wohl mehr auf die Fruchtbarkeit der Gegend als auf eine Amtsbezeichnung abzielen soll. Im Südwesten und Süden der Stadt Kleve gehörten zu diesem Bezirk Materborn und Hau, dann Bedburg, Hasselt, Warbeyen, Kellen, Griethausen und Brienen, von wo aus die westliche Grenze bis nach der Stadt hin etwa durch den heutigen Spoykanal gegeben gewesen sein wird. Dieser hält die Richtung ein, in welcher der vormals am Fusse des Klever Bergs vorbeifliessende Rheinarm nach Norden strömte. Ob auch ein alter Rheinstrang die östliche Grenze gezogen hatte, ist schwer zu sagen. Man möchte zunächst an die Kalflack denken, die sich noch heutigen Tages als offenes Wasser von der Stadt Kalkar bis zur Einmündung in den Rhein gegenüber Emmerich erstreckt; aber Till und Moyland liegen westlich von dieser und wurden trotzdem damals nicht zum Klever Bezirk gerechnet. Huisberden bildete ein eignes von Kleve damals noch unabhängiges Gericht oder eine besondere Herrlichkeit, welche die Bylants vom Stift Corbie an der Somme zu Lehen trugen. Auch Wardhausen bei Brienen, später zum Gericht Kellen gehörig, war durch die Exemption, die Karl der Grosse der Abtei Echternach für die Insel Breckera Wetrida in den 80er oder 90er Jahren des 8. Jhs. verliehen hatte, aus dem allgemeinen Gerichtsverband herausgehoben und machte eine eigne Herrlichkeit aus, bevor sie 1381 Graf Adolf von Kleve von Heinrich von Wardhausen ankaufte. Auf ähnlichen Ursprung geht Rindern zurück, mit dessen Gericht Graf Johann von Kleve durch Karl IV. am 19. Februar 1349 erstmalig belehnt worden ist, auf das jedoch die Herzöge von Geldern ebenfalls Lehensansprüche erhoben. Im übrigen war das Gebiet mit Ausnahme von Warbeyen, dessen Gericht im Urbar ebenfalls noch besonders namhaft gemacht ist, dem gräflichen Richter in der Stadt Kleve unterstellt, der an den Bänken von Hau, Qualburg, Kellen und Brienen Gericht abhielt. Diesen Bezirk dürfen wir unbedenklich als Richteramt Kleve ansprechen, umsomehr als urkundlich feststeht, dass er um die Mitte des 14. Jhs. in die beiden Richterämter Kleve und Kleverhamm geteilt worden ist* [2]).

Mit den Worten: Dit syn de renten ind upcomynge in den ambete van Monreberg *leitet der Verfasser des Urbars den Über-*

1) *S. die Ausgabe der Chronik von Scholten S.* 77.
2) *S. unten Richterämter Kleve und Kleverhamm.*

gang zum nächsten östlichen Sprengel ein, als dessen westlichsten Ort er Borstade, später Burstay, Berstay genannt, zuerst aufführt, dessen Lage am alten Rhein (im Kirchspiel Till) in einer Urkunde von 1270[1] *bezeugt ist. Die Ansiedlung wurde in der ersten Hälfte des 17. Jhs. durch eine Wasserflut weggeschwemmt*[2]*. Dies Amt Monreberg trug seinen Namen von der gräflichen Landesburg, die ehemals auf der Anhöhe im Süden der Stadt Kalkar stand. Mindestens das ganze Gebiet, das im Urbar als zwischen Borstade und Monreberg gelegen verzeichnet ist, Till mit dem untergegangenen Birk, Altkalkar mit Wisselward, Kaldenhoven, Beilerward, Wisselerfeld, die Brücher Bornem und Arselar, deren Namen verschwunden sind, ein Veen bei Haus Horst zwischen Altkalkar und Birk, die Stadt Kalkar selbst nebst dem nahegelegenen Hanselaer müssen wir zu diesem Amte Monreberg zählen. Nur Wissel und Grieth, die im Urbar gar nicht genannt sind, weil sie die Gräfin Mutter zur Zeit als Leibzucht in Besitz hatte, waren davon ausgenommen.*

Bei Monreberg hat also die Burg auf eine zeitlang den Namen für das Amt abgegeben. Aber das einigende Band für den Sprengel ist offenbar die Gerichtsübung gewesen. Wie der Richter in der Stadt Kleve in jener Zeit die Gerichte in der Umgebung derselben mitversah, so hat auch der Richter der Stadt Kalkar im Anfang des 14. Jhs. und aller Wahrscheinlichkeit nach bereits seit Gründung der Stadt Kalkar um 1230 zugleich die umliegenden Gerichte unter sich gehabt. Was von Hanselaer nicht zum Gericht Niedermörmter gehörte, war zu den Zeiten des Urbars ebenfalls dem Richter von Altkalkar unterstellt.

Ob wir freilich Appeldorn, Obermörmter und Vynen-Labbeck, die von der zweiten Hälfte des 14. Jhs. ab in dem Richteramt Altkalkar mitvereinigt waren, die jedoch im Urbar als besondere Gerichte bezeichnet sind, ebenfalls zum Amte Monreberg zählen dürfen, ist eine Frage, zu deren Beantwortung es an dem urkundlichen Stoff fehlt. Aus dem Umstand, dass der Landdrost von Kleve 1359 den Vorsitz im Gericht Appeldorn geführt hat, lassen sich für diesen Punkt keine weiteren sicheren Schlüsse ziehen. Da jedoch der Droste Genekin von Ossenbruch 1289 ebenfalls schon als Richter in Appeldorn auftritt, so dürfen wir ihn vielleicht als Drosten des Amtes Monreberg ansprechen, womit die Möglichkeit gegeben wäre, dass dieses überhaupt zeitweilig das südliche linksrheinische Kleve eingeschlossen hätte, dessen Grenzen in der ersten Hälfte des 13. Jhs. noch nicht über Vynen hinausreichten[3]*).*

---

1) *Lacomblet UB. 2, 598 vgl. auch die Urk. von 1387 im Reg. Cliv. G. 70.*

2) *R. Scholten, Geschichtliche Nachrichten über Cleverham etc. S. 11.*

3) *S. unten die Gerichtsämter.*

Ueber blosse Vermutungen hinsichtlich der Ausdehnung des Amtes Monreberg kommen wir indessen nicht hinaus, weil es nur in dem Urbar als solches bezeichnet wird. Die Burg Monreberg diente, nachdem das hier 1334 gegründete Kanonichenstift schon 1341[1]*) in die Stadt Kleve verlegt war, meist als Leibzucht für gräfliche Damen, bis es dann um 1500 Sitz des Waldgrafen des Klever Waldes geworden ist.*

Bald nach 1319 muss aber das Landdrostamt Kleve neu errichtet worden sein. Indessen die Burg Kleve ist ebenso wenig wie Monreberg jemals der eigentliche Amtssitz der Landdrosten von Kleve gewesen und diese haben die Aemter von Burggrafen von Kleve[2]*) oder Monreberg nicht gleichzeitig neben ihrem Drostenamte mit verwaltet. Noch im 15. und 16. Jh. wurden besondere Burggrafen für Kleve bestellt und in den Amtsbriefen des 15. Jhs. geschieht nur der gelegentlichen Anwesenheit der Drosten auf der Klever Burg Erwähnung für die Zeiten, in denen die Fürsten dort anwesend waren und die Drosten Geschäfte zu persönlichen Verhandlungen mit den Herzögen dahin führten. Mit dem Aufkommen des Landdrostenamtes Kleve ist dann das Amt Monreberg vollkommen verschwunden. Als Gerichtsamt fand es wahrscheinlich seine Fortsetzung im Richteramt Altkalkar.*

In dem Landfrieden zwischen Kleve und Geldern vom 25. Januar 1359[3]*), in dem das von beiden Seiten zu stellende Kontingent an Reisigen zum Schutz der Lande nach Aemtern und Städten vermerkt ist, steht Büderich noch besonders für sich im unmittelbaren Anschluss an die rechtsrheinischen Aemter und ist nicht unter den Städten des Drostamtes Kleve aufgezählt. Als Amt Büderich, womit in diesem Falle Richteramt gemeint ist, diente es im 14. und 15. Jh. gelegentlich zum besonderen Pfandobjekt oder zur Beleibzuchtung fürstlicher Töchter. Seit dem 14. Jh. gilt es im allgemeinen jedoch als Bestandteil des Drostenamtes, dem auch das Richteramt Xanten einverleibt wurde, nachdem es 1392 zur Hälfte von Kurköln an Kleve überlassen und dann 1444 in der Soester Fehde als gute Siegesbeute von letzterem ganz eingesteckt war. Von dem kurzen Dasein eines selbständigen Amtes Kervenheim ist bereits die Rede gewesen. Ob die Vogtei Weeze, in deren Besitz sich Kleve und Geldern teilte, im 14. Jh. dem Drostamt Kleve zeitweilig eingefügt gewesen ist, lassen die Quellenzeugnisse nicht erkennen; seit der Erwerbung des Amtes Goch 1473, mit dem sie schon in geldrischer Zeit gerichtlich verbunden war, bildet sie einen Bestandteil dieses Amtes.*

Wie ein Blick auf die Karte lehrt, ist das Landdrostamt

---

1) *Lacomblet UB. 3, 276 u. 360.*

2) *Im Jahre 1352 (Reg. Cliv. B. 69r) macht Graf Johann Wouter von Dornick zu seinem Burgmann in Kleve; dabei fungieren die Burgleute der Ritter Elbert von Eyl und Sweder von Saarbrücken als Zeugen.*

3) *Nijhoff, Gedenkwaardigheden van Gelderland 2, 89.*

Kleve, das ja auch in den unten angeführten Amtsbriefen von 1375 und 1382 das Gesamtland von Kleve genannt wird, von allen klevischen Aemtern das umfangreichste; es kommt ihm nur das Amt Dinslaken in seiner späteren Ausdehnung nahe. Den Vorstehern dieser beiden Aemter hat man daher auch am frühesten und am regelmässigsten den Titel eines Landdrosten gegeben; bei den anderen wird mit der Bezeichnung Amtmann und Droste je nach den verschiedenen Zeiten häufiger gewechselt. Für das Landdrostamt Kleve ist in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. zeitweilig auch ein Unterdrost bestellt gewesen. Die Landdrosten pflegten auch gewöhnlich die erste oder eine der ersten Stellen im Rate der Grafen und Herzöge von Kleve einzunehmen; sie gehörten daher in der Regel den angesehensten adligen Geschlechtern an, die im Gebiet von Kleve und dem Nachbarland ihren Wohnsitz hatten. Einzelne von ihnen, wie die Alpens und Götterswicks standen zu dem Herrscherhaus in verwandtschaftlicher Beziehung. Die Unterdrosten im Landdrostamt waren ebenfalls adligen Standes.

Unter diesen Umständen scheint es angebracht, für das Landdrostamt Kleve eine nach Möglichkeit vollständige chronologische Liste von dessen Amtleuten zu geben, weil deren Herkunft zugleich die Bedeutung, die dem Amte beigelegt wurde, erkennen lässt und die Persönlichkeiten in ihrem Familienzusammenhang die Wandlungen, die im Laufe der Zeit in der Besetzung des Amtes eingetreten sind, veranschaulichen. Ferner liefert sie einen raschen Ueberblick über die Amtsdauer der einzelnen Drosten. Während im 14. Jh. häufiger Wechsel, zunächst Anstellung auf 1 Jahr, die Regel war, bildet sich im 15. Jh. auch für dieses Amt eine längere Besetzungszeit und bisweilen die Erbfolge in einer Familie aus, sodass jetzt erst eine wirkliche Amtsverwaltung einsetzen konnte. Die Reihe der als solche bezeichneten Landdrosten eröffnet, wie bemerkt,

Johann von Jamerloe zwischen 1320—1339[1]*).*
Ritter Otto von dem Boetzelaer 1347.
Ritter Wessel von dem Boetzelaer 1357.
Sander von dem Boetzelaer 1359.
Ritter Arnt van Alpen 1360 (?)—1361[2]*).*
Konrad van der Hazelhorst 1361[3]*).*
Ritter Arnt van Alpen 1361 (?)—1363.

---

1) *Qu. I 222. Auch die weiteren Belege finden sich, soweit sie nicht schon aufgeführt worden sind, in den Quellen I unter den betreffenden Jahren; andere Nachweise werden besonders vermerkt.*

2) *S. oben S. 16.*

3) *In dem neuen Amtsbrief Arnts von Alpen vom 13. Mai 1362 (Mitt. der Preuss. Arch.-Verw. 14, 34) wird dieser als Droste und oberster Amtmann eingeführt; es ist daher wahrscheinlich, dass der von der Hazelhorst sein Unterdroste gewesen ist.*

Ritter Everwyn von Goetterswick 1364, 1365[1]).
Ansem von Keeken, Unterdrost des Vorgenannten 1365.
Heinrich von Issum 1366—1368.
Ritter Dietrich von Mörmter 1370[2]).
Ritter Dietrich von Eyl 1371[3]).
Burckhardt Stecke 1373 Januar 24.—Mai 19.
Otto von Bylant 1373.
Ritter Budel van Wienhorst 1375[4]).
Dietrich aengen Eynde 1376—1382[5]).
Luef von Issum 1382[6]).
Dietrich angen Eynde 1384 und 1386[7]); *er oder sein gleichnamiger Sohn ist jedoch am 25. Januar 1387*[8]) *aufs neue zum Drosten bestellt worden und wird abgelöst durch*
Lubbert von Tille 1388—1390[9]).
Hermann von Boetbergh 1390—1392[10]).
Lubbert von Tille 1392—1396[11]).
Adolf von Wylich 1396[12]).
Lubbert von Tille 1396.

---

1) *Qu. I 131. Er wurde in dem Jahr 1365 gleichzeitig zum Amtmann von Dinslaken und von Wesel ernannt; s. ebenda Nr. 130.*

2) *Dessen Amtsbrief ist nicht erhalten. Am 9. März 1370 erklärt Graf Adolf von Kleve ihn nicht vom Drostamte entsetzen zu wollen, bevor er ihm seine aus den Fehden stammenden Guthaben erstattet habe. Vom 15. August 1370 liegt ein Rechnungsrezess vor, demzufolge er 2807 Mark zu fordern hatte, die er für die Beköstigung von Reisigen in Uedem und Sonsbeck ausgegeben hatte. Reg. Cliv. E 10v u. 12v.*

3) *Bestallung gedr. Mitt. der Preuss. Arch.-Verw. 14, 36.*

4) *Ebenda 38.*

5) *Von ihm bringen die Registerbücher nur die ihm gegebenen Rechnungsrezesse, s. Reg. E 75, 78, 83 u. G. 3, 6, 8, 13, 24; der letzte ist vom 19. Oktober 1382.*

6) *Amtsbestallung vom 4. November 1382 im Reg. G. 25, die ganz in dem Schema der damaligen Zeit gehalten ist. Graf Adolf machte „Lueff van Yshem onsen drost end onsen amptman in onsen alingen lande van Cleve, sonder alleen in onsen lande van Cranenborgh".*

7) *Qu. I 188. Aus dem Jahr 1386 liegen Rechnungsrezesse vor (G. 57 u. 58). Dem letzteren zufolge vom 26. März trat er vom Amte zurück.*

8) *Reg. G. 67. Das Patent ist meist gleichlautend mit dem von 1382. Vgl. noch die Abrechnung vom 14. Januar 1388, G. 73.*

9) *Amtsbrief vom 14. Januar 1388 in G. 73; er hatte gleichzeitig das Amt Kranenburg inne; s. den Rezess von 1388 Dezember 7 in G. 80 und von 1390, G. 91 Die Amtmannschaft von Kranenburg behielt er jedoch zunächst. Vgl. auch Inventare der nichtstaatl. Archive des Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken, Anholt 45, Urk. v. 1388.*

10) *Bestallung vom 5. Mai 1390 in G. 91 gleichlautend mit den vorhergehenden Schriftstücken. Der Droste erhält wie schon seine beiden Vorgänger zur Heizung Torf und Erdstöcke angewiesen. Wo sein Wohnsitz war, ist jedoch nicht vermerkt. Abrechnung vom 14. Juni 1392, G. 106.*

11) *Amtsbrief vom 12. Juni 1392, G. 106. Bei seiner Amtsentsetzung am 24. Februar 1396 hatte er eine Forderung von 328 Schilden, s. Reg. H. 32.*

12) *S. Qu. I 226.*

Dietrich Smullinck 1397—1406 (?)[1]).
Gerlach von Voshem 1411 (?)—1422 (?)[2]).
Elbert von Alpen Herr zu Hönnepel 1423—1438 (?)[3]).
Heinrich Schenk von Nideggen 1429.
Johann von Budberg 1430, Unterdroste (?) Elberts von Alpen.
Johann von Alpen, Herr zu Lembeck 1438—1448[4]).
Während Johanns von Alpen Gefangenschaft tritt an dessen Stelle wieder
Elbert von Alpen 1448—1451 (?)[5]).
Ritter Johann von Alpen 1451 (?)—1482[6]).
Dietrich von Batenburg, Enkel Johanns von Alpen, seit 1. Februar 1480 dessen Adjunkt, zum Amtmann ernannt 1482, gestorben 1508[7]).
Johann und Dietrich von Bronkhorst und von Batenburg, die Söhne Dietrichs von Batenburg erhalten nach ihres Vaters Tod 1508 November 17[8]) *die Anwartschaft auf das Amt; am 15. Februar 1511 wird*
Johann von Bronkhorst zum Drosten ernannt. Während seiner Amtsmannschaft ist Winnenthal als Amtssitz aufgegeben und dieser 1533 nach Sonsbeck verlegt worden[9]).
Dietrich von dem Boetzelaer, Erbschenk des Fürstentums Kleve seit 1537[10]).

---

1) *I 231 und Abrechnungen aus den Jahren 1401 u. 1404 im Reg. H. 98 u. 142; ferner Qu. II z. J. 1406.*

2) *I 253. Im Jahre 1417 wurde er zum Erbkämmerer ernannt, Reg. K. 84.*

3) *I 269. Vielleicht hat er das Amt bis 1438 besessen. In dem Amtsbrief für Johann von Alpen findet sich eine Andeutung, die darauf bezogen werden kann, dass Elbert auch noch dessen unmittelbarer Vorgänger war.*

4) *I 299 und Reg. XIII u. XIV.*

5) *Dessen Ernennung wird 1448 Mai 20 (Reg. XIV 137) verkündigt den* richteren to Xancten to Buederich ind to Wunnendail ind burgermeistern scepenen raede ind gemeynten ind allen onsen baden ind undersaiten tot onsen steden ind ampten gehoerende; *sie waren vom Herzog seinem Sohn damals verschrieben. S. auch verschiedene Einträge im Reg. XV.*

6) *Reg. XV 154. Er war in der Soester Fehde von den Kölnern gefangen genommen worden und hatte 2000 Rhfl. Lösegeld zahlen müssen, wofür ihm der Herzog eine Anweisung auf die Zölle von Büderich und Orsoy ausstellte.*

7) *I 372. Sein Grossvater zedierte ihm die Verschreibung von 5086 Gulden, die er auf das Amt hatte; dieser bekam vom Herzog die Erlaubnis noch zwei bis drei Jahre in Winnenthal wohnen zu bleiben, bis sich sein Enkel Dietrich von Batenburg verheiraten werde.*

8) *I 411.*

9) *I 436.*

10) *Reg. XXVIII 269 mit Patent vom 7. April 1537. Darin erklärte Herzog Johann, dass er ihn* unseren drost unser furstendombs und lantz van Cleve gesat ind gemackt ind vort unse stat ind borg to Sonsbeck ingedain hebben.

Keinem von diesen Landdrosten wird jemals der Titel eines Burggrafen von Kleve beigelegt. Weder die Burg Kleve noch die Landesburg Monreberg, die übrigens ziemlich im Mittelpunkt des Amtes gelegen war, ist, soweit unser Quellenmaterial Zeugnis gibt, Sitz eines Drosten des Landes Kleve gewesen. Die ältesten Amtleute haben einen solchen überhaupt nicht angewiesen erhalten, wobei man zu berücksichtigen hat, dass die Herren von dem Boetzelaer, von Alpen, von Mörmter, von Eyl, mit ihren Stamm- und Hausburgen Boetzelaer, Hönnepel, Mörmter und Eyl im Landdrostenamte selbst angesessen waren. Everwyn von Götterswick, dessen Herrlichkeit auf dem rechten Rheinufer lag, scheint das Drostenamt nicht selbst ausgeübt sondern die Verwaltung dem Unterdrosten überlassen zu haben. Erst als die Grafen von der Mark das klevische Erbe übernommen hatten und es in harten Kämpfen gegen ihre Mitbewerber verteidigen mussten, schritten sie dazu, den Landdrosten auch Burgen und Städte zu übertragen, damit diese sie von hier aus um so wirksamer in ihren Fehden unterstützen könnten; so erhielt Burkhard Stecke Büderich, der von Bylant Griethausen verschrieben. Vorübergehend, im Jahre 1396, war das konfiszierte Haus Boetzelaer Amtssitz des Drosten, das jedoch bereits 1398 durch die landesherrliche Burg Kervenheim verdrängt wurde. Aber auch sie verlor diese Geltung bald wieder, indem sie 1412[1] *einem eigenen Amtmann anvertraut wurde, der sich später in einen Burgsassen, wofür auch der Titel Burggraf gelegentlich eingesetzt wird, verwandelte.*

Seit den 30er Jahren des 15. Jhs. ist dann die wohl auch erst von den märkischen Grafen angelegte Landesburg Winnenthal im südlichsten Teil des Amtes nahe der Grenze gegen Kurköln zum Amtssitz erhoben worden. Das geschah offenbar im Hinblick auf die Feindseligkeiten, die mit dem Erzbischof Dietrich von Köln auszubrechen drohten. Die Absicht Herzog Adolfs von Kleve freilich, die sich 1431[2] *in der Hergabe von je halben und ganzen schatz- und dienstfreien Hofstätten nebst je 3 holländischen Morgen Land für Ansiedler kundgibt, Winnenthal zu einer kleinen Stadtfestung auszubauen, muss nicht geglückt sein. Für ein Jahrhundert lang ist dann jedoch Winnenthal Amtssitz des Landdrosten geblieben. Nachdem aber im Süden das kleine Amt Loo mit dem gleichnamigen Schloss gegenüber Alpen, das Herzog Johann aus dem Nachlass Goswin Steckes 1475 erworben hatte, Winnenthal vorgewachsen war, verlor dieses offenbar an strategischer Bedeutung und wurde verkauft. Galt es doch in jener*

---

1) *Qu. I 255. Kervenheim wird jedoch bereits 1409 (s. Qu. II b) als besonderes Richteramt aufgeführt. Von dem Inhaber der Burg Dietrich Smulling liegt auch für 1411 bereits ein Rechnungsrezess „de officio et de redditibus in Kervenhem" vor; s. Reg. Cliv. K Bl. 44.*

2) *S. den Erlass Herzog Adolfs vom 23. Juni 1431 an seinen Rentmeister und Schlüter zu Winnenthal im Reg. M. 65.*

Zeit auch die bedrohte westliche Flanke gegen Geldern zu schützen. An Winnenthals Stelle trat auch Sonsbeck, wohin der damalige Landdrost Johann von Bronkhorst und Batenburg 1533 übersiedelte, um neben der Sicherung der herzoglichen Burg zugleich die der Stadt zu übernehmen. Unter den 12 Mannen für diesen Zweck, deren Anwerbung dem Landdrosten auch in der Folgezeit gewöhnlich zur Pflicht gemacht wurde, ist ausdrücklich ein Burggraf namhaft gemacht, der zu den Landesinsassen gehören sollte.

Neben der Sicherung des Amtes und der Wahrung der Grenzen und Landwehren desselben wird den Drosten des Landes Kleve in den frühesten Amtsbriefen in erster Linie zur Pflicht gemacht, dass sie jedermann Recht sprechen sollten nach Schöffenurteil. Gleichzeitig erhielten sie den Auftrag, die Brüchten zu schlichten. Inwieweit bei diesem Geschäft von der Heranziehung der Schöffengerichte abgesehen wurde, davon soll später die Rede sein. Die ältesten Drosten waren demnach selbst noch Richter; sie haben bis in die 60er Jahre des 14. Jhs. in einzelnen Ortsgerichten den Vorsitz geführt. Die Aufsicht über die Gerichte lag ihnen selbstverständlich auch später ob; hatten sie doch sogar in älterer Zeit das Recht, Richter, d. h. also damals Unterrichter, selbst zu bestellen. Diese Befugnis findet sich nicht mehr in dem Amtsbrief für Luef von Issum von 1382 und in den späteren[1]*). Ihr Wegfall lässt auf eine straffere zentrale Organisation der Gerichtsverfassung schliessen, die dann in der Einteilung des Landdrostenamtes in eine grössere Zahl von Gerichtsämtern ihren Ausdruck fand und in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. durchgeführt sein muss. Jedes Richteramt, an dessen Spitze ein Richter stand, vereinigte in der Regel mehrere Ortsgerichte, deren Gerichtstagungen eben dieser Richter abhielt.*

Indessen es gab im Bereich des Landdrostenamtes Kleve, wie schon angedeutet worden ist, Richterämter, deren Ursprung über das Alter des Hauptamtes hinausreichte. Andererseits sind die Aemter im Laufe des 14. und 15. Jhs. mehrfach umgruppiert worden, bis sie dann am Ausgang des letzteren etwa die Zusammensetzung erhalten haben, in der sie in die Neuzeit übergegangen sind.

1. Richteramt Kleve.

(Es umfasste ursprünglich: das Stadtgericht Kleve, die Gerichte in dem Hamme, Kellen, [Brienen][2]*), Hau und Qualburg; seit der Mitte des 14. Jhs. gehören jedoch dazu nur: das Stadtgericht Kleve und die Gerichte Hau, Rindern und Donsbrüggen.)*

Der Verfasser des Urbars von 1319 beginnt seine Auf-

1) *Der älteste Bestallungsbrief in den Registerbüchern für ein Richteramt — das zu Sonsbeck und Winnekendonk — datiert vom 14. Dezember 1363; Mitt. der Preuss. Arch.-Verw. 14, 43.*

2) *Die in eckige Klammern gesetzten Orte haben nur für einige Zeit als selbständige Gerichte bestanden.*

zeichnungen, wie bemerkt, mit dem Bezirk Kleve. Wenn dafür auch kein besonderer Titel ausgeworfen und eine bestimmte Umgrenzung des Gebietes gegeben ist, so vermögen wir aus seinen Angaben doch zu entnehmen, dass dieser Bezirk ausser der Stadt Kleve die Ansiedlungen in Kellen, Schmithausen, Brienen, Griethausen nördlich der Stadt Kleve und Hau nebst Materborn im Süden davon umfasste, denen nach Osten hin Bedburg, Hasselt, Qualburg und Warbeyen angeschlossen waren. Die im Nordwesten von Kleve liegenden Orte Donsbrüggen und Rindern gehörten um 1319 noch nicht zu diesem Amt, weil sie damals noch nicht klevisch waren. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit heisst es im Urbar, dass in Kleve der Graf sowohl das Hoch- als Niedergericht besitze mit Ausnahme des Jahrmarktsgerichtes in der Stadt Kleve. Als besonderes Gericht wird im Bezirk nur das von Warbeyen namhaft gemacht. Demnach, so dürfen wir schliessen, war die Gerichtsbarkeit in den übrigen Orten mit der des Richteramtes in der Stadt Kleve vereinigt.

Für diesen Zustand bringt uns die gleichzeitige urkundliche Ueberlieferung die vollkommene Bestätigung. Der Richter des Grafen in der Stadt Kleve versah zugleich auch die Gerichtsbarkeit an den übrigen genannten Orten, soweit sich an ihnen besondere Gerichtsstätten gebildet hatten, Warbeyen allein ausgenommen.

Der erste Richter in der Stadt Kleve, den wir mit Namen nachweisen können, war Johann von Are, der am 22. Febr. 1295[1] *mit den Schöffen der Stadt ein Statut des Schuhmacheramtes daselbst bestätigte. Er entstammte dem ritterbürtigen Geschlecht dieses Namens, dessen Sitz Traar bei Krefeld war. Johann von Are war aber auch in dem nahe bei Kleve gelegenen Qualburg begütert. Im Jahre 1292 hatte er in einem Prozess mit dem Deutschen Orden die Hilfe des Richters in der Stadt Kleve, dessen Name uns nicht genannt wird, in Anspruch genommen. Durch ihn war der Bote des päpstlichen Subdelegaten, des Kantors von St. Florin in Koblenz, welcher dem Johann von Are und seinem Sohne Wolter die in dem Prozess ergangenen Mandate einhändigen sollte, in Haft gesetzt worden, nachdem ihm die Beklagten den Boten gefangen überliefert hatten*[2].

Ueber die Tätigkeit des klevischen Richters (iudex Clevensis), den wir in einer Urkunde von 1321 mit Namen genannt finden, des Jacob gen. Boneken, gibt uns das fragliche Dokument keinen näheren Aufschluss[3]. *Vor seinem Nachfolger Engelbert de Bete*

---

1) *Scholten, Die Stadt Kleve 1[e] S. 539 Anm. 1. Vgl auch Oppenhoff, Das Gerichtswesen in der Stadt Kleve, Veröffentl. des Hist. Ver. für den NRhein 2, 110 ff.*

2) *Qu. I 20.*

3) *Sloet, Bedbur Urkk. Nr. 61.*

erfolgte 1322[1]) der Verkauf von Land in Nedenoye (Nienay) bei Kellen. Als Gerichtsbeisitzer werden 5 Gerichtsleute (viri judiciales) genannt, wohingegen die Gerichtsstätte nicht ausdrücklich vermerkt wird. Als dieser Engelbert von der Bethe 1324 Land zwischen Kellen und Sombrynen verkaufte, fand der Auftrag des Landes statt vor dem Richter Wolter gen. Haver und 5 Gerichtsleuten „in dem Hamme"[2]). Wolter gen. Haver, der auch als Bürger in der Stadt Kleve nachweisbar ist, bezeichnet sich in der Urkunde als Richter des Grafen von Kleve. Da gleichzeitig auch ein Zins aus einem Garten innerhalb der Freiheitspfähle der Stadt Kleve mit veräussert wurde, haben die betreffende Urkunde ausser dem Richter auch zwei Schöffen der Stadt Kleve mit ausgestellt. Mit dem Titel eines Richters des Grafen von Kleve in dem Hamm bekundet ebenfalls 1324 der genannte Haver den Umsatz von Gütern in Brienen[3]). Unter den vier in dieser Urkunde aufgeführten Gerichtsleuten findet sich aber nur eine Persönlichkeit wieder, die auch in der vorhergehenden Urkunde in der gleichen Eigenschaft erwähnt wird. Derselbe Wolter Haver erscheint nun 1328 und 1330 auch als Richter im Hau (in den Houwe) und in Qualburg[4]). Er führt bei diesen Gelegenheiten auch einmal den Titel eines Richters und Amtmanns (officiatus) des Grafen von Kleve. Die beisitzenden Gerichtsleute waren in diesen Fällen ebenfalls ortsangesessene Persönlichkeiten. Den Nachfolger Wolter Havers, Nicolaus von Kellen, sehen wir in der Zeit von 1331—1338 ausser Gerichtssitzungen in der Stadt Kleve solche in Qualburg und in dem Hamm abhalten[5]). Unter dessen Nachfolger Friedrich Quade, der uns 1337 noch als Schöffe in der Stadt Kleve begegnet[6]), verwandeln sich in den 40er Jahren die Gerichtsleute an den Gerichtsstätten dieses Bezirks allgemein in Schöffen. So bescheinigt Quade als Richter in Kellen mit 2 Schöffen daselbst durch Urkunde vom 10. Oktober 1342[7]) einen Rentenkauf aus einem Haus in Kellen, desgleichen am 25. November 1342 als Richter in Brienen[8]) mit 2 Schöffen, am 20. August 1343[9]) als solcher zu Qualburg mit 2 Schöffen und ferner 1345

---

1) *Qu. I 33.*

2) *Ebenda 36. Der Name „in dem Hamme" lebt noch in den Hammschen Höfen nordwestlich von Kellen fort. Ursprünglich war das ein Waldgebiet; s. Scholten, Cleverham S. 1.*

3) *Ebenda 37.*

4) *Ebenda 40 und Urk. des Stifts Kleve vom 2. April 1330.*

5) *In der Stadt Kleve s. Urk. vom 23. Mai 1331 (Kl. Bedburg), in den Hamm 1335 Sloet, Bedbur S. 61, desgleichen 1338, Scholten, Stadt Kleve 1° S. 39 Anm. 2, in Qualburg; s. auch Urk. vom 18. September 1337 (Archiv von Romberg in Brüninghausen).*

6) *Urk. Kleve-Mark vom 5. Juni 1337.*

7) *Qu. I 60.*

8) *Ebenda 61.*

9) *Scholten, Stadt Kleve 1° Urkk. Nr. 44. Vgl. auch die Urk. von 1340 bei Sloet, Bedbur S. 61.*

und 1346 in zwei Urkunden als Richter up den Hoywe *mit je 2 Schöffen*[1]) *Geschäfte der nämlichen Art an diesen Orten. Dass sich Friedrich Quade ausdrücklich den Titel eines Richters in Brienen beilegt, ist ein bezeichnender Beleg dafür, dass zunächst jede Niederlassung in dieser Zeit der Neuorganisation der Gerichte zur Gerichtsstätte werden konnte. Brienen hat nämlich diesen Vorzug nicht lange genossen. Denn als am 17. Februar 1344 der Umsatz eines Erbzinses aus einem Acker in der Pfarrei Brienen erfolgte, fand die Verhandlung deswegen vor Friedrich Quade als Richter in Kleve und in dem Hamme und vor vier Schöffen in dem Hamme statt*[2]). *Und auch die Gerichtsbank „in dem Hamme" hat unter diesem Titel zunächst kein längeres Dasein geführt, sondern ist mit den 50er Jahren im Schöffengericht zu Kellen aufgegangen*[3]), *um dann als Bezeichnung für das Richteramt „in dem Hamme" oder auch Kleverhamm später wieder aufzuleben, das vom Richteramt Kleve abgezweigt wurde.*

Zunächst freilich erfuhr das Richteramt Kleve unter dem Nachfolger Friedrichs Quade, dem Richter Reyner van Elswych[4]), *eine bedeutende Vergrösserung. Es ward ihm das inzwischen vom Grafen Johann von Kleve erworbene Gericht Rindern zugelegt. Am 28. Oktober 1357 bescheinigte nämlich Reyner von Elswick als Richter des Grafen Johann in Rindern den Verkauf einer Erbrente daselbst*[5]). *Derselbe Richter führte auch mit dem Titel iudex superior am 21. September 1364*[6]) *den Vorsitz im Gericht Warbeyen, nachdem er am 24. März*[7]) *dieses Jahres einem Güterverzicht im Gerichtsbezirk von Qualburg beigewohnt hatte. Aber in Rindern war statt seiner schon 1363*[8]) *Johann von Doernik zum Richter bestellt worden und ihn, nicht Reyner von Elswick, sehen wir auch 1364 und 1365*[9]) *als Richter im Hau tätig. Dass Johann von Doernik gleichzeitig das Richteramt in der Stadt Kleve verwaltete, wird durch Belege aus den Jahren 1367 und 1381*[10]) *bezeugt.*

Spätestens im Jahre 1363 muss demnach die Teilung des bisherigen Richteramtes Kleve erfolgt sein. Sie fand in der Weise

---

1) *Scholten, Das Cist.-Kl. Grafenthal Nr. 182 und Stift Kleve, Rep. u. Hs. 1b Bl. 93 u. 97.*

2) *Scholten, Kellen, Warbeyen usw. S. 2.*

3) *Ebenda Urk. vom 22. April 1350.*

4) *Gerichtsurkunden von ihm als Richter in Kleve finden sich vom 22. Juli 1354 (Stift Kleve), als Richter in Kellen vom 23. Februar 1361 (Stift Bedburg).*

5) *Qu. I 125*

6) *Urkk. des Stiftes Kleve.*

7) *Urkk. des Stiftes Bedburg.*

8) *Qu. I 125. S. ferner die Urkk. 1368 und 1369 (Stift Kleve), 1374 (Stift Bedburg) und 1378 (Scholten, Stadt Kleve S. 329).*

9) *Scholten, Stadt Kleve S. 71 Anm. 2 und Urkk. Kleve-Mark vom 23. April 1365.*

10) *Reg. Cliv. C. 27e und Urkk. Kleve-Mark vom 29. November 1381.*

statt, dass dem Stadtrichter von Kleve das südlich von der Stadt gelegene Gericht Hau unterstellt blieb. Damit vereinigt wurden ferner die Gerichte Donsbrüggen und Rindern im Norden von Kleve, während die ostwärts von diesem Bezirke gelegenen Gerichte Kellen und Qualburg an Reyner von Elswick übergingen, um mit anderen Gerichten zu dem neuen Amte Kleverhamm zusammengefasst zu werden.

Die am Fusse ihrer Stammburg gelegene Herrlichkeit Rindern mit den Gerichten Rindern und Donsbrüggen hatten die Grafen von Kleve erst um die Mitte des 14. Jhs. erworben. Liesegang hat bei der Aufteilung dieser Gegend in ehemalige Hundertschaftsbezirke die Gerichte Rindern und Donsbrüggen einfach unter den Tisch fallen lassen, weil sie sich seinem System offenbar nicht einfügen wollten[1]).

Die Schenkungen, welche im 8. Jh.[2]) *der Kirche des hl. Petrus und Johanns des Täufers in Rindern im Düffelgau gemacht worden sind, gehen weit über das Mass hinaus, in dem man Pfarrkirchen auszustatten pflegte. Da auch in dem Stiftungsbrief des Grafen Ebroin, der in das Jahr 720 gesetzt wird, dessen Echtheit freilich von manchen Seiten angezweifelt worden ist, sich die Bemerkung findet, dass Bischof Willibrord Hüter* (custos) *dieser Kirche gewesen sei, so drängt sich die Vermutung auf, dass in jener Zeit in Rindern eine Stiftskirche bestanden habe, in der eine grössere Zahl von Kanonikern dem Kirchendienst oblag. Deren Güterbesitz ist dann an Willibrords Stiftung in Echternach gefallen, dessen goldenes Buch uns auch die Urkunden des 8. Jhs. überliefert hat. Da dieser jedoch Echternach von anderer Seite streitig gemacht war, hat König Otto in einem Diplom vom 4. August 947*[3]) *die Siedlung* (villam) *in Rindern* (Rinera) *im Düffelgau, in der Grafschaft des Grafen Irinfried, dem Kloster Echternach aufs neue geschenkt. Güter und Gerechtsame in Rindern, insbesondere auch das Besetzungsrecht der Kirche*[4]) *daselbst, hat sich Echternach bis in das 16. Jh. hinein zu erhalten gewusst.*

Im Beginn des 13. Jhs. sehen wir indessen auch andere auswärtige Klöster in Rindern begütert. So besass das Stift von S. Quentin in Vermandois im Departement Aisne ein Eigengut daselbst, zu dem Zinsgüter in Mehr, Spaldrop südlich Kekerdom, Donsbrüggen, Deest und Hukehim (= Heukelom ebenda) gehörten[5]).

---

1) *NRhein. Städtewesen 520 ff.*
2) *Sloet OB. Nr. 6 und Qu. I 1.*
3) *MG. Dipl. 1, 93.*
4) *Fabricius, Erläut. zum Geschichtl. Atlas 5, 305.*
5) *S. die Urkunde von 1212(3) bei Sloet OB. Nr. 434. Wenn die Deutung Hukehim auf Heukelom an der Maas zutreffend ist, so hat man aller Wahrscheinlichkeit nach unter Dhist auch Deest wieder zu erkennen, das im Kirchspiel Afferden gelegen war; vgl. Scholten, Das Cist.-Kloster Grafenthal Nr. 210 ff.*

Ferner hatte die Abtei Brauweiler einen Hof daselbst. Diese Güter sind in den Jahren 1212(3) und 1238(9) vom Stift Xanten angekauft worden[1]).

Bei dem Verkauf der Besitzungen von S. Quentin geschieht des Grafen Gerhard von Geldern als Beschützers derselben ausdrücklich Erwähnung. Wer die Vogtei über den Hof der Abtei Brauweiler in Rindern ausgeübt hatte, wird in den betreffenden Urkunden nicht bemerkt. Nun erscheinen seit dem Jahre 1300 die Herren von Rindern nicht nur als Lehensträger der Güter und Gerechtsame der Abtei Echternach in Rindern und Donsbrüggen[2]), *sie sind auch im Besitz des Gerichtes in Rindern und nennen sich als solche „Herren von Rindern". Mitglieder dieser Familie kommen als Zeugen bereits in klevischen Urkunden von 1236 und 1242*[3]) *vor, und stehen in der Reihe der gräflichen Ministeralen, aber von Hoheitsbefugnissen der Grafen von Kleve über die Herrschaft Rindern ist vor dem Jahre 1347 nicht die Rede. In einem Lehenbrief vom 1. September dieses Jahres*[4]) *belehnt der Kaiser Ludwig den Grafen Johann von Kleve mit der Gerichtsbarkeit oder dem Gericht über die Ansiedelung* (ville) *in Rindern. Darin bemerkt der Kaiser, dass das Lehen durch die Nachlässigkeit Jordans von Rindern, den wir in den Jahren 1319, 1330 und 1331*[5]) *als Herren des Gerichts Rindern nachweisen können, dem Reiche entfremdet worden sei, indem Jordan das Gericht von einem anderen Herren zu Lehen genommen habe. Durch Urkunde vom 19. Februar 1349 bestätigte Karl IV. dem Grafen Johann von Kleve das Lehen. Herrschaft und Gericht in Rindern und Donsbrüggen befanden sich aber laut Urkunde vom 10. Februar 1349*[6]) *in den Händen des Ritters Johann de Wye, des Schwiegersohns des obengenanten Jordan von Rindern. Wenn dann durch Urkunde vom 2. Mai 1349*[7]) *Herzog Reinald von Geldern seinen Lehensmann und Rat Dietrich von Lent mit der gesamten Herrschaft von Rindern und dem Hofe zu Schoere*[8]), *wie sie früher Jordan von Rindern zu Reichsrecht besessen hatte, belehnt, so ist uns damit die Aufklärung gegeben, dass es Geldern*

---

1) *Urk. von 1238(9) bei Sloet OB. Nr. 609 u. 614; Reg. der Erzb. von Köln 3, 932.*

2) *S. Qu. I 27.*

3) *Klever Kopiar 14. Jhs. u. Lacomblet UB. 2, 265.*

4) *Qu. I 70.*

5) *Qu. I 31 und Urk. vom 24. Februar 1330 in Inventare des Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken; Anholt S. 31 und Urk. vom 4. April 1331 bei Scholten, Stadt Kleve 1° Nr. 36.*

6) *Scholten a. a. O. Nr. 37 und Qu. I 69.*

7) *Lacomblet, UB. 3, 477.*

8) *Er wird identisch sein mit dem Gut te Schaer im Gericht Asperden, dessen Verkauf an das Kloster Grafenthal 1357 Herzog Reinald von Geldern genehmigte; s. Scholten, Grafenthal Urk. Nr. 198, vgl. auch Nr. 189 und 200.*

war, das sich 1347 der Lehnsherrlichkeit des Gerichtes Rindern bemächtigt hatte, vermutlich doch auf Grund der Vogteigerechtsame, die es hier von altersher über die Güter der gesammten kirchlichen Institute ausgeübt hatte. Und da sich Graf Johann von Kleve, wie wir aus Urkunden vom 25. Juli 1361 [1]) *erfahren, später dazu bequemt hat, Dietrich von Lent und dessen Sohn Otto die Herrlichkeit Rindern abzukaufen, so geht daraus hervor, das dem Grafen Johann von Kleve zunächst auch die Intervention der Reichsoberhäupter nicht dazu geholfen hat, um sich in den festen Besitz dieser Herrlichkeit zu setzen. Das Kaufgeschäft hat sich ebenfalls nicht ganz glatt abgespielt, es ist vielmehr zwischen dem Grafen Johann und Otto von Lent wegen des Kaufgeldes zur Fehde gekommen, die indessen durch einen Sühnebrief, der gleichfalls vom 25. Juli 1361* [2]) *datiert ist, beigelegt worden ist.*

Ueber den Umfang der Herrlichkeit Rindern fehlen uns nähere Nachrichten, wahrscheinlich weil deren Bestand vollständig im übrigen Güterbesitz der Grafen von Kleve aufgegangen ist. Nur gelegentlich taucht in späteren Urkunden die Erinnerung an das ehemalige Sonderdasein dieses Bezirkes auf, so wenn in einem Lehensbrief des Grafen Adolf von Kleve über den Hof in Steenbergen von 1375 bemerkt wird, dass dieser von der Herrlichkeit in Rindern herrühre [3]). *Auch in einem Abkommen vom 29. März 1403* [4]) *über die Unterhaltung des Wasserstrangs, der von Rindern durch die Düffel nach der Waal führte, spricht Graf Adolf von Kleve von* „onsen lande ind gericht van Ryneren". *Es geht daraus gleichzeitig hervor, dass selbst damals noch Rindern dem Deichverband der Düffel angeschlossen war, eine Verbindung, die sicher wohl auf ältere Ueberlieferung zurückgreift.*

Ueberblicken wir die dargelegte geschichtliche Entwicklung von Rindern, so zeigt sich uns, dass ein schon in vorkarolingischer Zeit an kirchliche Institute übergegangener Besitz auf diese Weise aus dem Gerichtsverband, dem Düffelgau, dem er ursprünglich eingegliedert war, losgelöst worden ist. Die völlige gerichtliche Verselbständigung scheint freilich erst nach dem Jahr 947 eingetreten zu sein, da in dem Diplom Otto I. von diesem Jahr die Ansiede-

1) *Qu. I 110. Der Verkauf muss bereits vor dem Jahr 1357 zustande gekommen sein, denn durch Urkunde vom 13. Mai d. Js. (Scholten, Grafenthal, Urkk. Nr. 200 gibt Graf Johann von Kleve dem Randolf von Hokelem, der ein Gut im Kirchspiel Kessel und im Gericht Asperden,* „dat ruert uter der heerscap van Rinaren" *von ihm zu Lehen trug, das Eigentum daran auf, damit er dieses Gut an das Kloster Grafenthal verkaufen könne; vgl. auch die Urk. vom 12. April 1357 ebenda Nr. 198 u. Qu. I 99.*

2) *Qu. I 111.*

3) *Reg. Cliv. E 59:* hof toe Steenbergen, daer Gerijt van Steenbergen upwoent . . alsoe als die van ons end van onser heerlicheit van Ryneren ruerende is. *Vermutlich ist darunter Steenbergen bei Weelren in dem Gericht Gend (s. Scholten, Das Cist.-Kl. Grafenthal, Register unter Weelren) zu verstehen.*

4) *S. Qu. II.*

lung in Rindern als noch im Düffelgau und in der Grafschaft Irinfrieds gelegen bezeichnet wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben dann die Grafen von Geldern im Laufe der Zeit die Vogtei über die gerichtlich eximierten Güter der Abtei Echternach in Rindern in ihre Hände gebracht, wie sie ja auch den Besitz des Klosters Lorsch in Gend zu erwerben verstanden haben[1]*). Die Höfe, welche S. Quentin und Brauweiler im Anfang des 13. Jhs. in Rindern besassen, werden wohl Teile des ursprünglichen Güterbestandes der Abtei Echternach ausmachen, die diese zu veräussern sich genötigt sah. Ihre Vogteigerechtsame haben die Grafen von Geldern ihren Vasallen oder Ministeralen zu Lehen gegeben. Auf diesem Wege ist der Vogteibezirk in ein weltliches Gericht oder eine Herrlichkeit umgewandelt worden, eine Entwicklung, die wir bei dem Besitz der Abtei Corbie in Huisberden, bei der Herrlichkeit Wardhausen und anderen Gebieten in gleicher Weise voraussetzen müssen. Nachdem die Grafen von Kleve im Laufe des 13. Jhs. auf Grund der Zyfflicher Vogtei das Land Kranenburg zu einem selbständigen Herrschaftsgebiet ausgebaut hatten, das Rindern im Westen begrenzte und von der unmittelbaren Verbindung mit der Grafschaft Geldern mehr und mehr lostrennte, war es nur zu natürlich, dass sie Versuche unternahmen, diese Herrlichkeit Rindern, die ihrer Stammburg Kleve unmittelbar vorgelagert war, unter ihre Botmässigkeit zu bringen. Die Reichshilfe, die Graf Johann von Kleve dazu in Anspruch nahm, versagte zunächst. Da auch Herzog Reinald von Geldern in der Urkunde von 1349 die Eigenschaft der Herrschaft Rindern als ursprüngliches Reichslehen ruhig anerkennt, liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dass sich einstmals einer der Kaiser die Vogtei über den Besitz der Abtei Echternach in Rindern vorbehalten hatte. Aber dies lose Band bildete ja für den Zusammenschluss der Territorien keine ernstliche Wiederstandskraft. Auffällig erscheint dagegen, dass die Herzöge von Geldern gegen den Verkauf der Herrlichkeit Rindern durch Dietrich von Lent an den Grafen Johann von Kleve keinen Einspruch erhoben haben. Soweit ich sehe, findet sich Rindern nicht in einer der zahlreichen Listen von Gegenforderungen besonders des 15. Jhs., welche die jeweiligen Herzöge von Geldern in ihren fortgesezten Streitigkeiten mit den Grafen und Herzogen von Kleve aufgestellt haben. Man wird daher wohl annehmen dürfen, dass Dietrich von Lent die Ansprüche des damaligen Herzogs von Geldern auf die Lehenshoheit über das Gericht Rindern in irgendeiner Form befriedigt hat.*

Der Ausbau des Gerichts Rindern zu einem ländlichen Ortsgericht muss auch erst nach 1300 stattgefunden haben. Als Ritter Jordan von Rindern am 27. Sept. 1300[2]*) den Zehnten in Donsbrüggen*

---

1) *S. das Diplom König Heinrich VII. von 1229 bei Sloet OB. 521.*
2) *Qu. I 27. Vgl. auch Urk. von 1293 bei Lacomblet UB. 2, 941.*

und 8 Morgen Land daselbst an einen Klevener Bürger verkaufte, indem er die Besitzungen diesem gleichzeitig zu Lehen auftrug, nahm man darüber keinen förmlichen gerichtlichen Akt auf. Die von dem Verkäufer ausgestellte Urkunde haben Graf Dietrich von Kleve, die Schöffen von Kleve und verschiedene Ritter aus dem Gefolge Graf Dietrichs mitbesiegelt. Ausdrücklich wurde bei dieser Gelegenheit jedoch hervorgehoben, dass der Abt von Echternach oberster Lehensherr der verkauften Gegenstände sei. Dagegen fand eine Auseinandersetzung Jordans von Rindern mit seiner Stiefmutter Gerberg, der zweiten Frau seines Vater Gerlach, wegen deren Leibzucht am 11. November 1319 [1]) *vor dem Gericht in Rindern statt. In der darüber ausgefertigten Urkunde nennt sich Jordan selbst Richter des Bezirks und macht dabei auch seinen Richter Everhard, also den Unterrichter, namhaft. Zeugen sind klevische und geldernsche Adlige, von Eyl, von Haelt, von Niel und Jordans von Rindern Oheim, ebenfalls Jordan geheissen. Mit dem Titel eines Herrn und Richters zu Rindern bezeugt Jordan von Rindern ferner durch Urkunde von 1330* [2]) *den Verkauf eines Gutes ingen Mersland. Vier Gerichtsleute* (viri judiciales) *waren als Beisitzer im Gerichte tätig gewesen. Deren fünf waren anwesend, als am 4. April 1331 Jordan aus einem Haus und anderen Liegenschaften im Kirchspiel Donsbrüggen eine Rente versetzte* [3]). *Die Verhandlung hatte der Richter in Rindern Everhard de Loet geleitet, offenbar die nämliche Persönlichkeit, die bereits 1319 in dieser Eigenschaft genannt worden ist.*

In den Jahren 1347 [4]) *und 1349* [5]) *tritt darauf Johann von Wyhe als „Herr von Rindern" auf. Er sitzt sowohl selbst zu Gericht, wie er dieses auch durch seinen Unterrichter Arnold gen. Prange abhalten lässt. Im ersteren Falle tagte das Gericht unter dem Beistand von 2 Gerichtsleuten in Donsbrüggen, weil es sich um die Veräusserung von Gütern handelte, welche im Dorf und in der Malschaft* (malscap) *von Donsbrüggen gelegen waren.*

Nachdem dann die Herrlichkeit Rindern von Johann von Wyhe an Dietrich von Lent und von diesem an die Grafen von Kleve übergegangen war, sind die Gerichte Rindern und Donsbrüggen dem Richteramt Kleve zugeschlagen worden. Sie reichen in ihrem Ursprung wohl sicher auf kirchliche Exemptionsgerichte zurück. Lebte die Echternacher Vogtei doch noch im 14. Jh. weiter fort. Der klevische Richter in Rindern Johann van Doernik wird beim Auftrag von Hofesgut dieser Abtei, der am 23. Januar 1369 [6]) *vor den „Hien" des dortigen Hofes stattfand, ausdrücklich*

1) *Qu. I 31.*
2) *Inventare der nichtstaatl. Archive des Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken, Anholt S. 31.*
3) *Scholten, Stadt Kleve 1° Urk. Nr. 36.*
4) *Qu. I 69.*
5) *Scholten a. a. O. Nr. 37.*
6) *Urk. im Kopiar des Stiftes Kleve im Haag, Adelsarchiv.*

als Vogt in Vertretung des Grafen von Kleve aufgeführt. Um aber eine unmittelbare Anknüpfung des Hofesgerichts für den Hof der Abtei Echternach in Rindern an das spätere öffentliche Gericht daselbst herzustellen, fehlt es uns freilich an älteren Nachrichten.

Die Verbindung des Richteramtes in der Stadt Kleve mit denen der Gerichte Hau, Rindern und Donsbrüggen in der Weise, dass sie durch einen Richter versehen wurden, ist in der Folgezeit aufrecht erhalten worden. Zwar vermögen wir für Johann von Doerniks nächsten Nachfolger, Christian Ezel, den Graf Adolf von Kleve am 26. Juni 1383 [1]) *zu seinem Richter in Kleve ernannte, Belege nicht beizubringen, dass er die Gerichte in Hau, Rindern und Donsbrüggen ebenfalls verwaltet hat. Da indessen Arnt Heymerik am 5. Mai 1387* [2]) *das Richteramt zu Kleve, Rindern und auf dem Hau aufgetragen erhält, darf man schliessen, dass Christian Ezel schon den vollen Amtskreis Johanns von Doernik übernommen hatte. Für die Amtszeit Arnt Heymeriks umschreiben die Steuerlisten von 1393 und 1395* [3]) *den Sprengel gleichfalls in dem angegebenen Umfang.*

In dem Bestellungsdekret vom 2. Juli 1397 [4]) *für Gerhard von den Zande ist das Formular von 1387 fast wortgetreu wiederholt. Eine Aenderung war nur in soweit notwendig geworden, als das Darlehen etwas geringer war, als es 1387 Arnt Heymerik gegeben hatte. Dass der letztere in einer Urkunde, die angeblich das Datum des 13. Juli 1399 trägt* [5]), *noch als Richter in Kleve und dem Hau aufgeführt wird, dürfte auf einem Versehen der Ueberlieferung beruhen. Auf jeden Fall erscheint Gerit van dem Sande in Urkunde vom 17. Dezember 1398 als Richter in der Stadt Kleve* [6]) *und am 4. Mai 1399* [7]) *hielt er das Gericht in Donsbrüggen mit zwei Gerichtsleuten daselbst ab, als der Ritter Heinrich von Bylant das Schockenkämpchen an das Stift Kleve schenkte. Auch am 24. Oktober 1400* [8]) *nahm er in diesem Orte das Gericht wahr.*

Gerit van dem Sande tritt nun aber in Urkunden vom 2. Mai 1400 [9]) *auch als Richter in Qualburg und vom 27. September 1401* [10]) *als Richter in Kellen auf. Demnach hat er für diese Zeit zugleich auch das Richteramt Kleverhamm ganz oder*

---

1) *Qu. I 184.*
2) *Ebenda 198.*
3) *Ebenda II b.*
4) *Reg. Cliv. H. 47. Die Vorschusssumme betrug 175 goldene Schilde.*
5) *Scholten, Stadt Kleve Urkk. Nr. 3. Die Urkunde hat sich nur in Abschrift erhalten. Der darin genannte Rentmeister Adolf war bereits 1395 ermordet worden.*
6) *Urkk. Kleve-Mark.*
7) *Scholten a. a. O. S. 341.*
8) *Ebenda.*
9) *Urkk. Kleve-Mark.*
10) *Urkk. Stift Bedburg.*

teilweise übernommen. Sehr bald jedoch ist der frühere Zustand wieder hergestellt worden. Die am 23. Juni 1417[1] *Werner Esel erteilte Bestellung lautete nur wieder auf die Richterämter Kleve, Rindern und auf dem Hau. Und schon über Dietrich Lyndman, der 1407, 1409 und 1411*[2] *Richter in Rindern und Donsbrüggen war, hat sich kein urkundliches Zeugnis gefunden, demzufolge er das Richteramt in einem der Gerichte von Kleverhamm ausgeübt hätte.*

Dass Donsbrüggen in den Amtsbriefen nicht als eignes Gericht besonders bezeichnet wird, erklärt sich wohl aus seiner früheren engeren Verbindung mit Rindern. In Urkunden von 1347, 1391, 1399 und 1418[3] *erscheint es jedoch als solches, dessen Urteiler Ortseingesessene von Donsbrüggen bildeten. Führten sie 1399 noch den Titel von Gerichtsleuten, so haben sie 1418 den von Schöffen angenommen. Sie werden in dieser Hinsicht ihren Amtsgenossen in Rindern gefolgt sein, bei denen der gleiche Wandel um die nämliche Zeit stattgefunden hatte*[4]*. Beim Gericht Hau war der Schöffentitel, wie wir gesehen haben*[5]*, bereits 1345 im Gebrauch, dessen sich ja die linksrheinischen klevischen Gerichte der Gegend seit dieser Zeit allgemein zu bedienen pflegten.*

Schöffentumssiegel haben sich die Gerichte Rindern und Hau jedoch erst in dem 2. oder 3. Jahrzehnt des 15. Jhs. stechen lassen. Bei der Auswahl der Siegelembleme sind sie dem Beispiel von Kellen, Qualburg und anderen Nachbarorten gefolgt, indem sie den Kirchenheiligen dazu gewählt haben. Auf dem von Rindern[6] *ist der hl. Petrus unter einem Baldachin sichtbar, auf dem von Hau*[7] *Antonius der Einsiedler, dessen Kapelle daselbst ja später zu einem Antoniterhaus ausgebaut worden ist. Von Donsbrüggen konnte ein Schöffentumssiegel nicht ermittelt werden. Die besondere Gerichtsbank daselbst ist der Tabelle Johann Turcks zufolge in späterer Zeit auch wieder aufgehoben und mit Rindern vereinigt worden.*

---

1) *Reg. Cliv. K. 88v. S. auch Scholten a. a. O. S. 330 u. 342 und Urkk. des Stiftes Bedburg vom 3. April 1428 ausgestellt von Werner Esel „richter opten Houwe".*

2) *Vgl. Urkk. des Stifts Kleve von 1407 October 19 und des Stiftes Bedburg vom 25. August 1409, ferner Scholten, Stadt Kleve S. 330 u. 342.*

3) *Scholten S. 340 ff. und oben S. 32.*

4) *Urk. Gericht Rindern-Donsbrüggen vom 24. Februar 1422, in der die Urteiler im Gericht Rindern Schöffen heissen; s. auch Scholten a. a. O. S. 330.*

5) *S. oben S. 26.*

6) *Im Jahre 1422 hatten die Schöffen von Rindern noch erklärt, kein eignes Siegel zu besitzen. Einer Urk. von 1431 (Pfarrarchiv Kleve) hängt jedoch das Schöffensiegel an; s. auch Urkk. des Stiftes Bedburg vom 21. März 1450.*

7) *Scholten, Stadt Kleve S. 105 u. 603.*

2. *Richteramt Kleverhamm [Griethausen].*

(Nach 1350 vom Richteramt Kleve abgezweigt; ihm gehören an das Gericht Kellen mit Brienen, mit den Herrlichkeiten Schmithausen und Wardhausen nebst Saarbrücker und Alpenschen Ward, die Gerichte Qualburg, Till, Warbeyen, Huisberden, [Griethausen].)

Das Richteramt Kleverhamm[1] *bestand in späterer Zeit aus den Gerichten Kellen, Qualburg, Till, Warbeyen und Huisberden, umfasste also das Gebiet zwischen dem Spoykanal und der von der Stadt Kalkar ausgehenden Kalflack. Griethausen ist nur zeitweilig zu ihm gerechnet worden. Im Jahre 1363 nach der Lostrennung des Bezirkes vom Richteramt Kleve hat es indessen zunächst ein bescheideneres Dasein geführt. Es wechselt, wie wir noch hören werden, in der Folgezeit auch gelegentlich noch den Titel. Nach einer Urkunde vom 5. Juni 1364*[2] *müssen wir schliessen, dass dem Inhaber des neuen Amtes neben dem Gericht von Warbeyen damals nur erst die von Qualburg und Kellen unterstellt waren. Dass Brienen sich nicht zu einem ständigen Gericht entwickelt hat, sondern in dem von Kellen aufgegangen ist, wurde bereits erwähnt. Das Gericht Kellen ist aber nach 1363 selbst erst allmählich weiter ausgebaut worden. Zunächst hat man die Herrlichkeit Schmithausen mit ihm vereinigt. Das lässt sich daraus ersehen, dass 1364 die Gerichtsbank mit dem Doppeltitel Kellen-Schmithausen ausgezeichnet wird*[3]*. Ferner sind ihm, wie uns Turcks Uebersicht lehrt, das Saarbrücker und Alpensche Ward zugelegt worden. Die Bauerschaft Wardhausen aber war kein ursprünglicher Bestand des Gerichts Kellen, sondern gehörte seit dem Jahre 1381 dazu, nachdem Graf Adolf die Herrlichkeit Wardhausen angekauft hatte.*

Diesem Befund gegenüber erweist sich die Vermutung von Liesegang[4]*, als ob Kellen im Gerichtswesen eine Art Vorortstellung eingenommen habe, als nicht zutreffend. Kellen war freilich ein alter Ort, in dem bereits 752 oder 753 die nahegelegene Kirche in Rindern Güter und Gerechtsame zugewiesen erhielt*[5]*. Aber auch das benachbarte Brienen bestand bereits am Ausgang des 8. Jhs. als Ortsansiedlung*[6]*, bildete später ein eignes Kirchspiel und wird 1342 auch als selbständiger Gerichtsort genannt, ohne dass jedoch die Gerichtsstätte dauernde Bedeutung gewonnen hätte. Und das Gerichtswesen in Kellen erscheint im*

---

1) *Scholten, Cleverham usw. S. 1 ff.*
2) *Qu. I 126.*
3) *Graf Johann von Kleve ernennt in diesem Jahre (Reg. Cliv. C. 83b) seinen Knecht Heyneken den Smyt zum Boten* tot Kellen end tot Smythusen, also alse die bancke mit oeren tobehoeren gelegen is. *Im Jahre 1367 erhält Heinr. van der Vreesdonck diesen Posten (Reg. Cliv. D 8); auch bei dieser Gelegenheit heisst die Bank „Kellen-Smithusen".*
4) *Niederrheinisches Städtewesen 524 f.*
5) *Qu. I 1.*
6) *Sloet, UB. Nr. 10.*

13. Jh. noch wenig organisiert, wie wir das für andere Orte ebenfalls festzustellen vermögen. Aus dem Jahr 1236 erhalten wir nämlich Nachricht über einen Rechtsstreit zwischen dem Propst von Bedburg und dem Ritter Arnold von Kellen wegen eines Zehntens und andere Gegenstände[1]*). Da sich der Ritter dazu bestimmen liess, seine Ansprüche aufzugeben, erfolgte sein Verzicht und der seiner Frau und Kinder angesichts des ganzen Kirchspiels von Kellen (in facie totius parochie de Kelne). Es werden auch Kellener Eingesessene, wie sich aus den von Ortbezeichnungen hergenommenen Namen ergibt, in der Urkunde namhaft gemacht, aber sie führen keine Titel, die sie als Gerichtsbeisitzer auszeichneten, so wenig wie von einem Richter von Kellen 1236 die Rede ist. Solche sind erst in den ersten Jahrzehnten des 14. Jhs. nachweisbar. Das Gericht Kellen geniesst auch in dieser Zeit vor denen in Qualburg und Hau in keiner Weise einen Vorzug.*

Kellen wird seine Bedeutung in der ersten Hälfte des Mittelalters nicht zum wenigsten dem Rheinzoll zu verdanken haben, der in dem nahegelegenen Schmithausen am alten Rhein eingerichtet war und der nachweislich bereits im 11. Jh. bestand. Das Reich hatte ihn dem Stift St. Johann in Utrecht verliehen, von dem er zunächst auf Bischof Konrad von Utrecht und dann auf das Kapitel von St. Marien daselbst überging. Von ihm trug ihn im 13. Jh. die Utrechter Ministerialenfamilie von Schmithausen zu Lehen, deren Erben die van der Lek wurden[2]*). Im Anfang des 14. Jh. war jedoch das alte Rheinbett bei Kellen versandet, sodass der Zoll zu Schmithausen im Jahre 1318 durch Peter van der Lek mit Genehmigung des Grafen Reinold von Geldern nach Emmerich verlegt wurde. Wie das auch sonst üblich war, scheint sich im Anschluss an die Zollstätte in Schmithausen ein Markt entwickelt zu haben, dessen in dem Privileg von 1142 für Rees neben dem von Wesel, Xanten und Emmerich Erwähnung geschieht*[3]*).*

Da Mathilde von Schmithausen, der Witwe des Pächters des Zolles, im Jahre 1225 die Absicht zugeschrieben wird, in Schmithausen ein Kloster zu errichten, muss die Familie auch grösseren Allodialbesitz daselbst gehabt haben[4]*). Der bedeutendste*

---

1) *Sloet, Bedbur Urk. Nr. 25.*

2) *Sloet UB. 1085 Nr. 190, 1193 Nr. 379, 1216 Nr. 444; s. auch Register daselbst und Scholten, Kellen, Warbeyen, Huisberden S. 11. Vgl. ferner die noch heute in der Kirche in Kellen befindliche Inschrift über die Befreiung der Bürger von Neuss vom Zoll zu Schmithausen; Kunstdenkmäler des Kr. Kleve S. 84.*

3) *Liesegang, Recht und Verf. von Rees S. 99, Reg. der Erzb. von Köln 2, 410.*

4) *Die Burg zu Schmithausen, von der wir aus dem Jahr 1442 Nachricht erhalten (Reg. Cliv. XIII 41) und die damals im Besitz des Herzogs von Kleve war, wird doch wohl von den Herrn von Schmithausen angelegt sein.*

Grundherr in Schmithausen war jedoch das Stift Köln-Aposteln, dessen unter besonderer Hofesverfassung zusammengeschlossener Hof noch im Ausgang des 13. Jhs. 14 Diensthufen und 12 Lehen umfasste[1]*). Von diesem Hof bezogen die Grafen von Kleve in jener Zeit zur Entschädigung für das Weiderecht desselben in ihren Wäldern einen Natural- und Geldzins. Trotzdem die Grafen im 13. Jh. die Vogtei des Hofes noch nicht in Händen hatten, bekam das Kölner Stift deren landesherrliches Uebergewicht gelegentlich schon damals zu fühlen*[2]*). Später haben sie auch die Vogtei erworben. Das gräfliche Urbar von 1319 vermerkt dementsprechend auch Einkünfte, welche die Grafen von Kleve als Vögte von Köln-Aposteln bezogen*[3]*). In einer Urkunde von 1380 wird Schmithausen als besondere Herrlichkeit bezeichnet. Sie war jedoch nunmehr dem gräflichen Gericht Kellen einverleibt*[4]*), das ja auch geradezu als Gerichtsbank Kellen Schmithausen bezeichnet wurde.*

Eine Zollstätte in Schmithausen haben die Grafen von Kleve ebenfalls schon im 13. Jh. besessen. Die Städte Kleve und Grieth werden in ihren ältesten Privilegienbriefen von 1242 und 1255 von dem Zoll daselbst befreit. Er wird später mit dem Griethauser Zoll, der ja auch den klevischen Zoll in Nymwegen aufnahm, vereinigt sein.

An einer Landkunde, welche am 18. August 1392[5]*) zur Feststellung der klevischen Gerechtsame in Hönnepel und Hanselar aufgenommen worden ist, haben neben Richtern, Bürgermeistern, Schöffen etc. der Städte Kalkar, Kleve, Uedem, Grieth, Griethausen, Richtern, Schöffen und Kirchspielsleuten von Altkalkar, Appeldorn, Wisselward, Wissel, Warbeyen und Brienen — Kellen fehlt auffälliger Weise darunter — auch die gemeinen Leute* (gemeyne luide) *des Saarbrückerwerds und Alpenschenwerds teilgenommen*[6]*). Diese Warde hingen mit dem Kyffwart zusammen. Man hat sie in der Gegend zu suchen, die heute als Schenkenschanz und Salmorth bezeichnet sind. Kyffwart nennt Turck als Zubehör des Gerichtes Kellen. Um die Mitte des*

---

1) *Sloet OB. Nr. 1089 und Ennen, Quellen der Stadt Köln 3, 395 S. 370. Vgl. auch Histor. Archiv in Köln Msc. 36, in dem Pachtbriefe und Einkünfteverzeichnisse des Hofes aus der Mitte des 15. Jhs. enthalten sind. Zu diesem Hof Schmithausen wird wohl auch die Hufe in Kleverhamm gehören* (ad curiam dictam Smythusin pertinentem), *die 1306 Ritter Adam von Nyele dem Grafen Gerhard von Jülich auftrug, um sie als Lehen zurückzuempfangen; Kremer, Akadem. Beiträge 3 Nr. 237.*

2) *S. die Urk. von 1268 bei Sloet Nr. 911.*

3) *NRhein. Ann. 28, 16 f.*

4) *Scholten, Die Stadt Kleve 1° S. 22 Anm. 9. Vgl. auch Urk. Kleve-Mark vom 29. August 1393.*

5) *Qu. III.*

6) *Ueber Sarbruggerward s. die Angaben in Joh. Turcks Chronik, NRhein. Ann. 58, 149 und Scholten, Cleverham S. 80.*

14. Jhs. hat aber für Saarbrückerwerd ein eigener Gerichtsbezirk bestanden. Wahrscheinlich bildete es ursprünglich einen Teil des bereits im 13. Jh. erwähnten Hessehusgewerd; dessen Lage ist „bei Lobith jenseits des Rheins", also auf dem linken Rheinufer angegeben. Im Süden wurde es von der Waal begrenzt, die sich damals schon bei Griethausen vom Rhein abzweigte. Dietrich Luf, ein jüngerer Sohn des Grafen Dietrich von Kleve, der es in Besitz hatte, trug es 1257 für ein 50 Mark-Lehen aus dem Zoll zu Tiel dem Herzog Heinrich von Lothringen und Brabant zu Eigen auf[1]. *Im Jahre 1275, in dem es der genannte Dietrich Luf seinem ausserehelichen Sohne Dietrich von „Sarabruge" — sein Vater führte ja auch den Titel eines Grafen von Saarbrücken — überliess, wird es als Lehen des Stiftes Elten bezeichnet*[2]. *Dieses besitzt auch den Zehnten auf dem Ward, wegen dessen es 1291*[3] *zwischen Dietrich von Saarbrücken und Elten zu Streitigkeiten gekommen ist. Dietrich von Saarbrücken als Besitzer des Wards hat offenbar die Veranlassung dazu gegeben, dass der Name Hesehuscewert, der noch 1291 in Geltung war, nach ihm umgeändert worden ist. Das Eltensche Lehen lebt unter dem Titel „Schloss Haesshuysen" weiter fort*[4].

Am 10. Mai 1343 tritt der Knappe Dietrich von Saerbrucgen zur Begleichung seiner grossen Schuldenlast seine Insel, genannt Saerbrucschewert, an den Kölner Domdechanten Johann von Kleve, den Bruder des damaligen Grafen Dietrich von Kleve, ab[5]. *Der Graf seinerseits verzichtet bei dieser Gelegenheit auf die Lehensherrlichkeit über das Ward*[6]. *Verwandte des Dietrich von Saarbrücken haben übrigens damals ebenfalls Erbbesitz auf dem Saarbrückerwerd gehabt, der 1344 und 1360*[7] *auch durch Graf Johann von Kleve angekauft worden ist.*

Graf Johann muss im Jahre 1350 sein Lebensende befürchtet haben, denn er hat unter dem 10. September[8] *dieses Jahres eine umfangreiche letztwillige Verfügung aufsetzen lassen. Darin ist die Insel „Zaerbruggerwerde" mit allem Zubehör zur Stiftung eines Armenhospitals in Kleve bestimmt worden. Bei dieser Gelegenheit kommt auch die Lehensherrlichkeit der Aebtissin*

---

1) *Qu. I 13.*

2) *Lacomblet UB. 2, 668. Die Nachkommen dieses Dietrich von Saarbrücken treten meist mit dem Titel „famuli" auf. Sie führten (s. die unten angezogenen Urkunden von 1343 und 1344), wie das bei den klevischen Bastardsöhnen in jener Zeit die Regel war, das klevische Herzschildchen; die Saarbrücken's haben in die Ecken des grossen Schildes noch je einen Ring gesetzt.*

3) *Urkk. Kleve-Mark vom 23. Juli 1291.*

4) *Msc. C. 65 Bl. 222 u. 305; ferner Reg. Cliv. XVIII 73.*

5) *Urkk. Kleve-Mark.*

6) *Ebenda, Urk. vom 6. November 1343.*

7) *Ebenda, Urkk. vom 18. Juli 1344 und vom 28. August 1360.*

8) *Qu. I 77.*

von Elten über das Ward wieder zum Vorschein, denn der Graf verfügt, dass ihr ein Vasall zu bestellen sei. Für uns ist das Testament hier dadurch bemerkenswert, weil darin eine Kommission bestehend aus je einem vom Grafen, vom Dechanten und Kapitel des Stifts in Kleve und vom Bürgermeister und den Schöffen der Stadt Kleve ernannten Vertreter eingesetzt wird, die jährlich einmal in einer Tagung über die Güter und Einkünfte aus dem Ward die notwendigen Verfügungen treffen sollte. Dieser Dreierkommission aber wird zugleich das tägliche oder niedere Gericht (habebunt discernere et cognoscere de iudicio in dicta insula saltem cotidiano sive basso) *auf der Insel übertragen, während das Hochgericht* (superiori tamen iudicio sive alto comiti Clevensi reservato) *dem jeweiligen Grafen von Kleve vorbehalten bleibt.*

Wie wir gleich noch hören werden, sassen 1393 auf dem Saarbrückerwerd und Alpenschenwerd, die seit der zweiten Hälfte des 14. Jhs. regelmässig zusammen genannt werden, wofür schon die erwähnte Landkunde von 1392 einen Beleg liefert, im ganzen 9 Bauleute und 5 Kötter. Rechnen wir hinzu, dass auf der Burg, welche die Grafen auf dem Saarbrückerwerd errichtet hatten und die seit 1373[1] *als ein häufig den Inhaber wechselndes Pfandobjekt diente, ausser dem Burgherrn noch eine Anzahl von Leuten lebte, die dem genannten Gericht unterstellt waren, so ergibt sich ein Bevölkerungsstand für die beide Warde, der die Zahl Hundert wohl kaum viel überschritten haben wird. Für diesen kleinen Bezirk und geringen Personenkreis wurde also ein eigenes Gericht eingerichtet, das nicht nur die Niedergerichtsfälle zu erledigen hatte, sondern auch mit Hochgerichtskompetenz ausgestattet ward. Dass das Sondergericht seit etwa 1350 tatsächlich ins Leben getreten ist und auch weiter bestanden hat, ergibt die Pfandverschreibung über die Burg daselbst und das ganze Saarbrückerwerd vom 16. November 1375*[2], *in der als Zubehörstücke Hoch- und Niedergericht ausdrücklich namhaft gemacht sind. Urkunden, in denen gerichtliche Handlungen bezeugt wurden, welche einer der Pfandinhaber der Burg in Gemeinschaft mit Gerichtsleuten des Wards vorgenommen hätte, sind mir freilich unter den klevischen Archivalien nicht begegnet, aber nach den oben angeführten Belegen kann an der Einrichtung eines besonderen Gerichtsbezirkes für das Saarbrückerwerd nicht gezweifelt werden*[3]. *Wenn die*

---

1) *Reg. Cliv. E Bl. 40 u. 42v, ferner zu 1375 E Bl. 64 zu 1377 E 70v.*

2) *Pfandverschreibung für Otto von Bylant über 2600 alte Schilde im Reg. E 64. Sie lautete auf:* die borch ten Zaerbrugschen wert end den alingen Zaerbrugschen wert myt allen sijnen toebehoeringe, als hie van alds gelegen is, myt gerichten hoge end lege, myt water end my weyden, myt aenval end toval.

3) *Auch in den Steuertabellen von 1384 ff. (s. Qu. II b) erscheinen die Höfe auf dem „Saarbrückerward" unter den Bestandteilen des Amtes Griethausen oder Kleverhamm neben Till, Qualburg usw. als selbständige Bezirke.*

mit Namen genannten 9 Bauleute und 5 Kötter auf dem Saarbrugschenwerde und auf dem Alpemschenwerde durch zwei Schöffen der Stadt Kleve unter dem 20. April 1393[1]) *sich bescheinigen lassen, dass ihnen und ihren Nachkommen Graf Adolf von Kleve die gesamte Weide auf dem Saarbruckerwerd, die sogenannte* „gemeynte", *gegen einen Jahreszins von 8 goldenen Schilden als Viehweide in Benutzung gegeben habe, so steht das mit dieser Annahme nicht im Widerspruch. Bürgermeister und Schöffen von Kleve stellten ja einen der Kommissare für das Gericht auf dem Saarbrückerwerd und so ist es begreiflich, dass sich dessen Bewohner behufs Beurkundung eines der Gesamtheit verliehenen Nutzungsrechtes an diese Stelle wandten. Ueberdies verfügte die Gerichtsgemeinde des Wards offenbar nicht über einen Gerichtsschreiber und ein Siegel zur selbständigen Ausfertigung von Urkunden wird ihr ebenfalls gefehlt haben.*

Das Alpenschewerd hat seinen Namen offenbar durch Heinrich von Alpen, erhalten, dem es einer der Erzbischhöfe von Köln zum Ersatz für erlittene Verluste gegeben hatte[2]). *Dieser verkaufte es vor 1260 an Graf Dietrich von Kleve. Im Jahre 1338 erhielt es Johann von Kleve, der damals noch Domdechant von Köln war, von seinem Bruder, dem Grafen Dietrich von Kleve, auf Lebenszeit übertragen*[3]). *Durch ihn ist die engere Verbindung zwischen Saarbrückerwerd und Alpenschenwerd, die schon in den oben erwähnten urkundlichen Zeugnissen zum Ausdruck gekommen ist und auch 1394*[4]) *bei der Verpfändung derselben an den klevischen Rentmeister Adolf von Sutkamen als Sicherstellung für 4300 alte Schilde im Pfandbrief ausgesprochen wird, herbeigeführt worden.*

In welchem Zeitpunkt die Angliederung des Saarbrücker und Alpenschen Wards, die später auch unter der Bezeichnung Greveward[5]) *zusammen gefasst und 1586 durch Martin Schenk für die Generalstaaten mit Beschlag belegt wurden, an das Gericht Kellen erfolgt ist, habe ich nicht festzustellen vermocht.*

In dem Gericht Kellen ist dann auch das vordem selbständige Gericht der Herrlichkeit Wardhausen aufgegangen, die nördlich von Rindern gelegen war. Sie ist erst im Jahre 1381 durch Graf Adolf von Kleve erworben worden. Scholten[6]) *wird*

1) *Urkk. Kleve-Mark. Sie bezeichnen sich* „bouwelude" *und* „koeteren unß lieven ghenedegen heren, heren Adolphs greven van Cleve upten Saerbrugschenwerde ind upten Alpemschenwerde". *Unter den 5 Kötteren befand sich eine Frau.*

2) *Reg. der Erzb. von Köln 3 S. 332 Nr. 2105a.*

3) *Urk. vom 22. Februar 1338 im Klever Kopiar Bl. 59; der Auftrag ist erfolgt im Anschluss an die bei Lacomblet gedruckte (UB. 3, 322) unter dem nämlichen Datum erfolgte brüderliche Auseinandersetzung.*

4) *Urkk. Kleve-Mark vom 20. März 1394.*

5) *NRhein. Ann. 58, 149. Der Name findet sich bereits in der Schatzliste von 1461 (Kleve-Mark, Akten: Steuer- u. Kreditsachen ad I vol. II 308).*

6) *Gesch. der Stadt Kleve 1° S. 94.*

wohl des Richtige getroffen haben, wenn er die Insel Breckera Wetrida, welche Karl der Grosse zwischen 777 und 797 der Abtei Echternach schenkte [1]*, mit der späteren Herrlichkeit Wardhausen identifizierte. Die in dieser Schenkungsurkunde gegebene Lagebezeichnung zwischen Brienen und Rindern trifft ja auf Wardhausen zu und auf jeden Fall befand sich Echternach noch im 14. Jh. im Besitz von Gütern in jener Gegend, zu deren Amtmann sie Heinrich, den Sohn Wilhelms de Werthusen bestellt hatte, der uns in Urkunden vom Jahre 1335 begegnet* [2]*. In einer von diesen wird der Auftrag von Gütern in dem Spyc oder in der Haelt zwischen der Kirche von Rindern und der Stadt Kleve, welche die Erbgenamen von Vonderen von dem Propst von Echternach zu Erbzins besessen hatten, an das Stift Monreberg bezeugt. Die Handlung war erfolgt vor dem genannten Heinrich von Wardhausen* (tamquam officiato domini prepositi Epternessensis) *und vor zwei Zinsleuten* (hominibus censualibus) *des Propstes von Echternach, die beide Bürger von Kleve waren. Während 1335 Heinrich von Wardhausen nicht einmal ein Siegel führte und daher den Uebertragsbrief von anderen besiegeln lassen musste, tritt uns 1356* [3] *Heinrich von Wardhausen als Ritter entgegen. Vielleicht ist diese die nämliche Persönlichkeit wie der Ritter Heinrich von Wardhausen, der als Herr der Herrlichkeit Wardhausen im Jahre 1378 die Wassermühle in Wardhausen an einen Bürger in Kleve verpachtete* [4]*. Er führt das klevische Herzschildchen im Wappen, neben das drei Schwäne in die Ecken des grossen Schildes gestellt sind. Ob er ein Bastard des klevischen Grafenhauses gewesen ist? Am 22. Mai 1379 übertrug er vor den Gerichtsleuten der Herrlichkeit von Wardhausen dem Kloster Bedburg ein Stück Land bei dem Hof Thuphuzen an dem Weg, der von Kleve nach Brienen führt, als Eigenerbe mit der Bestimmung, dass damit zugleich ein Seelgedächtnis für seine Familie in der Kirche des Klosters errichtet werden sollte* [5]*. In dem Kaufbrief bezeichnet er die vier namhaft gemachten Gerichtsleute ausdrücklich als* „mynre gerichtsluede". *Derselbe Heinrich von Wardhausen tritt darauf am 5. Dezember 1381 seine Herrlichkeit in Wardhausen mit aller Gerichtsbarkeit, hoher und niederer, mit Hufen, Höfen, Zinsen aller Art, Weiden, Wiesen und anderen Rechten, wie er und seine Vorfahren sie bisher besessen hatten, an den Grafen Adolf von Kleve ab* [6]*, der seinerseits auf eine Forderung von 5000*

1) *Reg. Imp. Karoling. 2° Nr. 342, Text bei Sloet OB. 10.*
2) *Scholten a. a. O. Urk. Nr. 23 u. 24.*
3) *Reg. Cliv. B. Bl. 21. Damals war er Bürge des Grafen von Kleve bei einer Schuldverschreibung. Seine Frau scheint Truda, eine Schwester Otto's von Rindern gewesen zu sein; s. Urk. vom 18. Mai 1365, Urkk. Kleve-Mark.*
4) *Urk. Kleve-Mark vom 10. April 1378.*
5) *Qu. I 175.*
6) *Ebenda I 179.*

alten Schilden an Heinrich von Wardhausen Verzicht leistete. Durch Vertrag vom 20. Dezember 1381 [1]*, in welchem ihn Graf Adolf von Kleve zu seinem Ritter und täglichen Rat ernannte, wurde bestimmt, dass Heinrich von Wardhausen solange er lebte, die Herrschaft von Wardhausen und das Erbgut nebst allen Zubehör gegen einen Zins von 1 alten „groten" in Pacht haben sollte. Nur behielt sich der Graf das oberste Gericht in Wardhausen vor, während Heinrich von Wardhausen allein das tägliche Gericht überlassen wurde.*

Des Stiftes Echternach geschieht bei dem Uebergang der Herrlichkeit Wardhausen an den Grafen von Kleve keine Erwähnung. Es liegt uns aber eine Erklärung des Sohnes jenes Heinrich von Wardhausen von 1384, ebenfalls mit dem Vornamen Heinrich, unter dem Datum des 18. Februar 1394 [2]*) vor, derzufolge er dem Abte von Echternach gegenüber auf das von diesem empfangene Lehen, das schon sein Vater besessen hatte, zu Gunsten des Grafen Adolf von Kleve verzichtete. Leider wird darin das Lehensobjekt nur mit allgemeinen Ausdrücken:* „alsullich leen" *oder* „dat vorgenante gued aelingh" *bezeichnet. Da wir gleichzeitig aus einer Urkunde vom 19 Februar 1394* [3]*) hören, dass dieser Heinrich mit dem Grafen von Kleve wegen des von seinem Vater mit diesem abgeschlossenen Vertrags in Fehde geraten war, deren Beilegung damals unter Anerkennung der darin getroffenen Abmachungen durch Heinrich von Wardhausen erfolgte, so ergibt sich mit aller Wahrscheinlichkeit der Zusammenhang, dass der Sohn vergebens versucht hat, mit Hülfe des früheren Lehensherrn, der Abtei Echternach, die Herrlichkeit Wardhausen vom Grafen von Kleve zurück zu erlangen.*

Während uns für die Herrlichkeit Rindern bestimmte Nachrichten fehlen, vermögen wir es bei der Herrlichkeit Wardhausen zu annähernder Gewissheit zu erheben, das die Gerichtshoheit daselbst auf die Exemption des kirchlichen Gutes aus der Grafengewalt zurückzuführen ist, indem bereits Karl der Grosse bei der Schenkung der Insel Brekera Wetrida an Echternach bestimmte, dass keine Gerichtsgewalt weder von Seiten des Schenkgebers noch im Auftrage einer anderen Persönlichkeit daselbst sich Eingriffe erlauben dürfe. Damit wurde die Insel der Hoheit des Abtes von Echternach unterstellt. Das Kloster hat sich natürlich im Laufe der Jahrhunderte genötigt gesehen, diese Besitzungen in weltlichen Schutz zu geben. Vermutlich wird zunächst Geldern diesen übernommen haben, von dem er dann auf die Herren von Wardhausen übergegangen ist. Die Schuldennot hat 1381 Ritter Heinrich von Wardhausen gezwungen die Herrlichkeit, die mit

---

1) *Mitt. der Preuss. Arch.-Verwalt. 14, 42 f.*
2) *Urkk. Kleve-Mark.*
3) *Ebenda.*

Hoch- und Niedergerichtsbarkeit noch damals ausgestattet war, wie sie schon Karl der Grosse eingerichtet hatte, dem Grafen von Kleve zu überlassen. Seit dieser Zeit verschwindet Wardhausen als eigner Gerichtsbezirk; nur in den Steuerlisten des 15. Jhs. wurden die Güter in Wardhausen, von denen der Schatz zu entrichten war, noch besonders aufgezählt. Die Rubrik ist jedoch dem Gericht Kellen einverleibt [1]).

Wie Brienen nach 1342 mit dem Gericht Kellen zusammen gelegt worden ist, so scheint auch um 1332 eine Vereinigung der Gerichte, Qualburg und Till bestanden zu haben [2]), *die über die Union in der Person des Richters hinausging. Sie ist indessen nicht von längerer Dauer gewesen. Qualburg hatte ja inzwischen auch eine festere kommunale Organisation erhalten, indem Graf Dietrich den Dorfeingesessenen und den auf dem Weidebezirk, die Becke genannt, Angesiedelten 1326 erlaubte* [3]), *sich zu einer Bauerschaftsgemeinde zusammenzuschliessen. Diese umfasste demnach nicht das gesamte Kirchspiel Qualburg. Ausgenommen waren vermutlich die vorhandenen Hofesbezirke Riswick und Hasselt des Stiftes Bedburg, die noch im 16. Jh. eigene Latenverbände ausmachten* [4]) *und im Laufe der Zeit ebenfalls Bauerschaftsverfassung angenommen haben.*

Die Bänke von Qualburg und Kellen bildeten, wie wir schon kurz bemerkt haben, zunächst die Hauptbestandteile des neuen Richteramtes, das um 1363 von dem von Kleve abgezweigt worden war. Im Jahre 1364 wurde der Hamm gleichsam als ein Anhängsel der beiden Grichte behandelt. Eben damals aber entstand innerhalb des Kellener Gerichtsbannes im Kirchspiel Brienen eine Stadtsiedelung, die sich an die alte Fährstatt und spätere Zollstätte von Griethausen anschloss [5]). *Der Ort wird bereits 1357 als Stadt bezeichnet* [6]). *Das Stadtrecht von Griethausen ist uns mit verschiedenen Datierungen vom 23. Oktober 1373 und 28 Januar 1374 überliefert* [7]). *Graf Adolf bewilligte der Stadt natürlich auch eine eigne mit Schöffen besetzte Gerichtsbank, für die er seinerseits jedoch den Richter bestellte. Dazu ist zunächst der Richter ausersehen worden, der auch die Gerichte in Kellen und Qualburg verwaltete. Daher kommt es, dass in den Steuerlisten von 1384 und 1393 dessen ganzer Amtsbezirk auch als Amt Griethausen* [8]) *bezeichnet wird. Daneben hatte sich freilich auch*

---

1) *Qu. II b.*
2) *S. unten S. 45.*
3) *S. Westdeutsche Ztschr. 29, 81.*
4) *Ebenda S. 50 ff. und Akten des Stiftes Bedburg Nr. 29 u. 42. An letzterer Stelle fol. 91 sind auch kurze Weisungen des Rechtes dieses Hofes von 1540 ff. gegeben; s. Qu. III.*
5) *Vgl. Scholten, Cleverham S. 44.*
6) *S. Urkk. Kleve-Mark vom 2. Oktober 1357.*
7) *Scholten S. 96 und Reg. Cliv. E 41v.*
8) *Qu. II b. Das gräfliche Haus in Griethausen wurde jedoch nicht*

schon der Titel Amt Hamm eingebürgert, denn in dem Amtsbrief vom 19. Mai 1384 war Iwan Pricke zum Richter im Hamme zwischen Kalkar und Kleve ernannt worden[1]*). Bei seinem Nachfolger Otto Kirskorf, der das Amt am 20. Dezember 1387 übernahm, wurde der Name des Gerichts Griethausen besonders zugefügt. An Stelle von Kleve als Grenzpunkt ist dann in dem von 1387 und in den späteren Bestallungsbriefen*[2]*) das Saarbrücker Ward gesetzt worden. Zuletzt findet sich diese Ortsbestimmung in dem Patent vom 25. Juli 1417 für Dietrich Kael*[3]*). Dessen Nachfolger Johann Schodemouwe wurde am 23. November 1431 zum Richter* „in den Hamm bij Cleve“ *ernannt*[4]*) und seit der Mitte des 15. Jhs. hat sich der Titel Cleverhamme regelrecht eingebürgert. Soweit sich feststellen liess, hat der Richter in Kleverhamm das Gericht in der Stadt Griethausen zunächst weiterhin versehen*[5]*), bis dann seit der Mitte des 15. Jhs. gewöhnlich der Burggraf von Griethausen das Richteramt in Auftrag bekam*[6]*).*

Dass Till südöstlich von Qualburg in der Zeit der Abfassung des Urbars zum Amte Monreberg gerechnet wurde, haben wir bereits bemerkt[7]*). Hier besassen die Grafen von Kleve einen Hof*[8]*), dessen Salhof damals an Otto von Bellinghoven verpfändet war. Mai- und Herbstbede, die von 6 Gütern gezahlt wurden, deuten darauf hin, dass abhängige Hufen mit diesem Hof in Verbindung gestanden hatten*[9]*) und dass diese ehemals zu einer Hofesorganisation zusammengeschlossen gewesen waren. Dafür spricht auch, dass bei einer Verhandlung, welche am 3. April 1316 vor dem Gericht im Kirchspiel Till stattfand, eines Schultheissen Erwähnung geschieht, der uns leider nicht mit seinem Namen genannt wird*[10]*). Wir dürfen ihn aber wohl als den Schultheissen des Hofes der Grafen ansprechen. Der Aussteller der Urkunde,*

Amtssitz des Richters. Am 28. September 1385 (s. Qu. I 194) erhielt Heinrich von Hetterscheid die Belehnung damit.

1) *Qu. I 186.*

2) *Ebenda 253.*

3) *Reg. Cliv. K. 88.*

4) *Reg. Cliv. M. 47. Ueber ihn s. Hansen, Soester Fehde, Publ. aus den Preuss. St.-A. 34, 430 u. Qu. I 201.*

5) *Dietrich Kael ist 1422 und 1424 (Scholten, Kleverham S. 57) als Richter auch in Griethausen tätig.*

6) *In Urk. von 1452 (Reg. XV 181v) wird Dietrich Kaill als* borchgreve ind richter to Griethuysen *bezeichnet. Sein Nachfolger wurde am 27. April 1458 (Reg. XVI 136) Johann Schudmauwe.*

7) *S. oben S. 18.*

8) *Westdeutsche Ztschr. 29, 58.*

9) *NRhein. Ann. 28, 24; vgl. auch die Hdschr. des Urbars.*

10) *NRhein. Ann. 50, 124.* Coram judicio in parrochia de Tylle *verkauft der Knappe Arnold de Nuwenhove dem Ritter Jordan von Mörmter das Eigen des Zehnten in Rodenholt und Burstade* (decime ... van den Rodenholt et de Burstade sita in districtu Clevensi). *Die Datierungszeile lautet:* Acta sunt hec coram judicio de Tylle ... sculteto ibidem et aliis quampluribus presentibus fidedignis.

der Knappe Arnold von Nuwenhove, hat kein eignes Siegel und lässt sie daher von seinem Verwandten Stephan von Kervenem besiegeln; ausserdem haben auf seine Bitte der Graf von Kleve und Ritter Daniel von Ossenbruch das Stück besiegelt. Der gleichnamige Stammsitz der Ossenbruchs lag im Kirchspiel Till. Dieser Name wird als Ossenbruch, Bruch in dem Ochsen gehalten wurden, ausgelegt, wie denn die Ossenbruchs einen Ochsenkopf im Wappen führten. Till war aber auch ein beliebter Weidegrund für Pferde. Denn bereits in einer Urkunde, die in die 70er oder 80er Jahre des 12. Jhs.[1] *fällt und in einer solchen von 1265*[2] *ist auf die in Till blühende Pferdezucht angespielt. Das Tiller Bruch hatte Graf Dietrich VIII. von Kleve 1294 einem Konsortium zur Urbarmachung in Erbpacht übergeben*[3]. *Entgegen dem später bei der Kultivierung der Brücher für diese ziemlich regelmässig eingehaltenen Brauch, mit ihnen eigne Gerichtsbezirke zu errichten, ist das bei dem Tillerbruch nicht geschehen. Wir müssen daher annehmen, dass die neuen Hufenansiedler — das Bruch wurde in Hufen aufgeteilt — der vorhandenen Gerichtsorganisation eingegliedert worden sind. Dieser Zuwachs hat offenbar das Tiller Hofesgericht, wenn es damals überhaupt noch abgeschlossen bestanden hat, gesprengt.*

Und das Tiller Gericht muss sehr bald nach dem Jahr 1319 aus der Verbindung mit dem Amt Monreberg losgelöst sein. Einer Urkunde von 1332 zufolge hat Till mit Qualburg einen Gerichtsbezirk gebildet, oder beide haben wenigstens unter einem Richter gestanden[4]. *Aus Urkunden der Jahre 1316 u. 1335 erfahren wir nur, dass die Ansiedlungen zu Byrke (später Berk zwischen Moyland und Altkalkar) wie die zu Rodenholt und Burstay ins Gericht oder Kirchspiel Till gehörten*[5]. *Da die Streitigkeiten, welche 1337 Arnd van der Bete mit dem Kloster Bedburg wegen seiner Güter im Gericht Till hatte, nur aus dem Urteil bekannt sind, das Graf Dietrich von Kleve mit seinem Rat als Schiedsrichter gefällt hat*[6], *hören wir bei dieser Gelegenheit nichts Näheres über den Gerichtsverband, dem Till damals angegliedert war. Ende des 14. Jhs. besteht das Gericht auf jeden Fall wieder für sich, losgelöst vom Qualburger Gericht, wenn es gleich vom Richter in Kleverhamm mit verwaltet wurde*[7]. *Das Gerichtsbotenamt in*

---

1) *Sloet, Bedbur Nr. 6.*
2) *Lacomblet, UB. 2, 555.*
3) *NRhein. Ann. 50, 123.*
4) *NRhein. Ann. 50, 131. Die* bona dicta Moyelant *(später Schloss Moyland bei Till)* sita in jurisdictione Tylle et in Qualeborgh *wurden damals verkauft und* per manus judicis in Tille et in Qualborgh *aufgelassen. Der Name des Richters steht nicht in der Urkunde.*
5) *Scholten, Stadt Kleve 1° Nr. 22 u. 23.*
6) *Sloet, Bedbur Nr. 71.*
7) *In der Steuerliste von 1384 (Qu. II b) steht Till an erster Stelle unter den Bezirken des Amtes Griethausen oder Kleverhamm.*

Till ist 1415 [1]) *mit dem von Huysberden vereinigt. Sichere Belege für die Verbindung des Gerichts Till mit dem Richteramt Kleverhamm haben wir ferner in Urkunden aus dem Ende des 15. Jhs., indem Rolef Keyser, der 1485* [2]) *den Vorsitz im Gericht Till führte, uns anderweitig als Richter in Kleverhamm* [3]) *und auch als Richter in Qualburg* [4]) *bezeugt ist.*

Die ehemalige Zugehörigkeit des Tiller Gerichts zum Amte Monreberg lebte nur darin weiter fort, dass die Appellation von ihm aus noch im 17. Jh. an den Schöffenstuhl der Stadt Kalkar ging, wohingegen die übrigen Gerichte des Amtes Kleverhamm sie nach Kleve richteten.

Der Verfasser des Urbars hebt in dem oben näher umschriebenen Bezirk des Amtes Kleve nur das Gericht Warbeyen besonders heraus, während doch, wie wir gesehen haben, damals Kellen, Brienen, Qualburg und Hau ebenfalls besondere Gerichtsorte waren. Die Erklärung hierfür liegt darin, dass diese Gerichtsstätten vom gräflichen Richter in der Stadt Kleve mit verwaltet wurden. Warbeyen hingegen hatte in jener Zeit noch seinen eignen Richter. Ob das darauf zurückzuführen ist, dass der Ort erst neuerdings unter die Herrschaft der Grafen von Kleve gelangt war, lässt sich bei dem Fehlen von älteren urkundlichen Belegen nicht ermitteln. Im Jahre 1333 [5]) *verwaltete Heinrich Vlickar das Richteramt in Warbeyen, während im übrigen Klever Bezirk in jener Zeit Nicolaus von Kellen als Richter tätig war. Heinrich Vlickar bedient sich sogar, wie auch einzelne seiner Nachfolger, des Titels eines Oberrichters, was wohl darin seinen Grund hat, dass in Warbeyen ein besonderes Hofesgericht vorhanden war, das von dem öffentlichen Richter zeitweilig mit versehen zu sein scheint, und diesem überdies im Umkreis von Warbeyen* (circum circa) *noch weitere Gerichtsbefugnisse übertragen waren. Obgleich dann 1335* [6]) *der Richter in Kleve, Nicolaus von Kellen, auch als Richter von Warbeyen und der Umgegend auftritt, ist doch die Vereinigung dieser Gerichte unter einem Richter zunächst noch nicht von Dauer gewesen. Während nämlich von 1354—1363 Reyner van Eylswyck das Richteramt in Kleve, Kellen usw. inne gehabt hat, verwaltet 1355 und 1358 Arnt Kael das Gericht in Warbeyen* [7]). *Er nennt sich einmal auch Richter und Amtmann* [8]) *des Grafen von Kleve im Kirchspiel Warbeyen. Im Jahr 1363*

1) *Qu. I 210.*
2) *Urk. vom 16. Mai 1485 im von Rombergschen Archiv in Brüninghausen.*
3) *Ebenda, Urk. vom 25. Juli 1489.*
4) *Urk. Kl. Bedbur vom 25. April 1482.*
5) *Scholten, Stadt Kleve 1° S. 296 und Kellen, Warbeyen usw. S. 24.*
6) *Scholten, Kellen usw. S. 27 und Qu. I 46.*
7) *Urk. des Stiftes Kleve vom 19. Juni 1355; Scholten, Stadt Kleve 1° S. 295; s. auch Qu. I 102.*
8) *Qu. I 102 u. 103.*

war er als kommissarischer Hofesrichter tätig[1]. *Indessen spätestens seit 1364*[2] *ist Kael durch jenen Reyner van Eylswyck abgelöst worden und in der Folgezeit bleibt es die Regel, dass für Kellen Qualburg, Till, Warbeyen*[3] *und für das neu hinzugekommene Stadtgericht Griethausen die nämliche Persönlichkeit als Richter bestellt wird.*

Eine Anzahl der angeführten Urkunden, die von den genannten klevischen Richtern in Warbeyen ausgestellt sind, beziehen sich auch auf Liegenschaften und Renten, welche mit dem Hof daselbst in Verbindung standen. Dieser gehörte bis zum Jahr 1322 der Abtei Köln-Pantaleon, die ihn einer Schenkung Erzbischof Brunos von Köln, des Bruders Kaiser Otto I., verdankte, war aber in diesem Jahre an das Stift Emmerich verkauft worden[4]. *Es scheint danach, dass die Grafen von Kleve mit der Vogteischaft über diesen Hof in den Besitz der Gerichtsbarkeit in Warbeyen gelangt sind. Das Hofesgericht, das durch die Hiemannen* (hyemanni, judiciales dicti hyen) *gebildet wurde, blieb unter dem Vorsitz des Dechanten des Stifts Emmerich oder seiner Kommissare*[5] *weiter bestehen. Es sei noch erwähnt, dass Angehörige der Familie Kael im 14. Jh. sowohl Pächter des Salhofes wie auch Besitzer von anderen zum Hofe Warbeyen gehörenden Ländereien gewesen sind. Schöffen von Warbeyen sind uns zuerst durch die oben erwähnte Urkunde vom 29. Oktober 1358 bezeugt. Wenn man schon beim Gericht Till annehmen darf, dass dessen Konsultationszug nach dem Schöffengerieht der Stadt Kalkar auf seine ehemalige Zugehörigkeit zum Amt Monreberg zurückging, so haben sich derartige geschichtliche Anknüpfungspunkte für das Gericht Warbeyen nicht erhalten; wir verdanken die Kenntnis dieses Zustandes der Tabelle Turcks.*

---

1) *Scholten, Kellen, Warbeyen S. 27.*

2) *Scholten a. a. O. S. 27 u. Urk. des Stifts Kleve vom 21. Sept. 1364, vgl. Scholten, Stadt Kleve S. 299.*

3) *S. Urkk. des Stiftes Bedburg vom 25. April 1369, ausgestellt vom geschwornen Richter des Grafen Adolf von Kleve in Qualburg, Goswin van Grollo; derselbe Ghose van Groenlo erscheint in Urk. vom 26. Juni 1369 (Stift Emmerich) als Richter in Warbeyen. Ihm folgte in den 70er Jahren Johann van der Hovelwyc; s. Urk. des Stifts Emmerich vom 4. Juni 1374 und 25. Januar 1376, Richter in Warbeyen; Urk. vom 14. Juni 1375 (Inventare des Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken; Anholt S. 40), Richter in Kellen. In der Steuerliste von 1395 (Qu. II b) ist als Amtmann in dem Hamm Coppert van Bedebur aufgeführt, der auch als Richter in Kellen und Warbeyen in Urkk. vom 29. August 1393 (Kleve-Mark) und vom 27. Februar 1394 (Stift Emmerich) erscheint; s. auch Scholten, Kellen S. 29. Am 7. Dezember 1407 (Kleve-Mark) wird vor Steven Koster richter in den Hamme und 3 scepen to Kellen dem Grafen ein Kamp Landes aufgetragen. In einer auf den nämlichen Vorgang bezüglichen Urkunde vom 4. Februar 1408 (ebenda) heisst Steven Koster „richter to Kellen".*

4) *Urk. des Stifts Emmerich vom 29. November 1322; vgl. auch Rhein. Urbare 1, 119 ff. und Scholten, Kellen, Warbeyen S. 22 ff.*

5) *Scholten, Kellen usw. S. 27 f.*

Etwas später zwar aber in ganz ähnlichen Formen wie das Geschick der Herrlichkeit Wardhausen hat sich das der von Huysberden vollzogen, welche im 14. Jh. die Herren von Bylant[1]) *von der Abtei Corbie an der Somme zu Lehen hatten. Auf welchem Wege und zu welcher Zeit Corbie in den Besitz von Huysberden gelangt ist, habe ich nicht ermitteln können. Zufolge dem Urbar von 1319*[2]) *befand sich das Gericht Huysberden im Besitz von Johann von Bylant. Dem Grafen von Kleve standen damals Erntefrohnden zu, die auf den Hof Till geleistet werden mussten. Im Jahre 1265 hatte Graf Dietrich von Kleve seiner Nichte Elisabeth von Isenburg 17 Morgen im Felde von Huysberden verschrieben*[3]). *Das Urbar erwähnt noch drei dienstfreie Höfe, von denen Johann von Bylant einen und Ritter Dietrich von Eyl zwei besassen. Die letzteren vermögen wir mit Hilfe der Katasterkarte aus dem Anfang des 18. Jhs.*[4]) *und der heutigen Messtischblätter als Bramen- und Strobickshof festzulegen. Der Bramenhof wird identisch sein mit dem Hof ten Ryne, welchen 1341*[5]) *Ritter Elbert von Eyl samt seinem dabei gelegenen Haus Weylhusen dem Grafen Dietrich von Kleve auftrug, um sie als Lehen zurückzuempfangen. Weylhusen wurde klevisches Offenhaus. Mit diesem Haus oder dem an dessen Stelle neuerrichteten Burgbau, der jetzt den Namen Eyl trug, wurde am 29. August 1393*[6]) *Hermann von Eyl durch den Grafen Adolf von Kleve belehnt.*

Ob die Eylschen Höfe dem Gericht Johanns von Bylant unterworfen waren und daher vermutlich vor Zeiten ebenfalls zum Besitz der Abtei Corbie zählten, lässt sich ebensowenig feststellen, wie die ursprüngliche Qualität des Bylantshofes, der im 14. Jh. Corbie'sches Lehen war. Die Umstände sprechen dafür, dass dieser als der Salhof des Frohnhofsverbandes zu gelten hat, von dem wir 1307[7]) *Nachricht erhalten und ihn in Abhängigkeit von der Abtei Corbie sehen. Wie es häufiger geschehen ist, wird dieser Salhof der Hofesorganisation entfremdet worden sein, dadurch dass er ritterbürtigen Persönlichkeiten bei Uebertragung des Schultheissenamts zunächst in Pacht gegeben und auf diesem Wege*

---

1) *Sie führten ursprünglich den Namen Doys oder Dous und waren im 13. Jh. geldernsche Ministerialen, vgl. Sloet OB. Erst Ritter Wilhelm Dous trug 1276 sein Haus Scathe bei Pannerden dem Grafen Dietrich von Kleve als Offenhaus auf (Lacomblet UB. 2, 690). Dessen Sohn Dietrich nennt sich zuerst von Bylant (vgl. Urkk. des Stifts Emmerich von 1284 November 24 und 1295 Mai 10, ferner Nijhoff, Gedenkward. 1, 37). Johann von Bylant, der Sohn dieses Dietrich, war laut Urkunde von 1313 Juli 8 (Stift Emmerich) noch minderjährig.*

2) *NRhein. Ann. 28, 23.*

3) *Lacomblet UB. 3, 555.*

4) *St.-A. Düsseldorf. Karten.*

5) *Lacomblet UB. 3, 368.*

6) *Urkk. Kleve-Mark.*

7) *Sloet, Bedburg Nr. 50.*

im Laufe der Zeit zum Lehen umgewandelt wurde. Mit dem Schultheissenamt hat sich dann die Vogteigerichtsbarkeit vielfach verschmolzen, aus welcher Vereinigung wahrscheinlich auch die Herrlichkeit Huzewerden hervorgegangen ist, die in der Gerichtshoheit, wie wir sie um 1319 Johann von Bylant zugesprochen sehen, ihren Hauptausdruck fand. Die Herrlichkeit und die Renten zu Huysberden verkaufte Otto von Bylant als Corbie'sches Lehen am 1. Mai 1387 an Johann von Bylant für 560 alte Schilde[1]).

Bei dieser Gelegenheit tritt der Zyfflicher Kanoniker Heinrich von Bylant als Amtmann und Prokurator des Abtes von Corbie auf. Mit der gleichen Bezeichnung als Amtmann führt sich aber in einer Urkunde von 1360[2]) *ein Lifgher van Huyswerden ein, der gleichzeitig Richter daselbst war. Diesem Amtmann lag es ob, die Renten und Einkünfte der Abtei, soweit sie nicht den Bylants zu Lehen gegeben waren, einzuziehen und zu verwalten. Der Prokurator Heinrich von Bylant, der 1390 auch Kanonikus zu Cambray war, nahm in Vertretung des Abtes von Corbie die Belehnung vor, wobei er als Lehenszeugen klevische Mannen zur Aushülfe heranzog.*

Wie bei Heinrich von Wardhausen im Jahre 1381 sind bei Otto von Bylant Schulden die Veranlassung geworden, die ihn zum Verkauf der Herrlichkeit Huysberden und der sonstigen Corbie'schen Lehen an den Grafen von Kleve nötigten. Da das Geschäft, das Otto von Bylant am 1. Mai 1387 mit seinem Neffen Johann abgeschlossen hatte, auf Wiederkauf lautete, muss es bald wieder rückgängig gemacht worden sein. Dafür zedierte Otto von Bylant am 4. Juli 1390 seiner Frau Margarethe van der Eze Herrlichkeit, Gut und Renten zu Huysberden. Sie aber verkaufte am 1. Februar 1395 diesen Besitz an den Junggrafen Adolf von Kleve, wobei wieder Heinrich von Bylant als Corbie'scher Prokurator und Amtmann die Belehnung vornahm, nachdem jedoch zuvor Otto von Bylant in einem Vertrag vom 19. Dezember 1394 dem Junker Adolf die Herrlichkeit von Huysberden mit dem hohen und niederen Gericht gegen einen guten alten Königsturnos auf 40 Jahre in Pacht gegeben hatte. In einer Erklärung vom 10. Februar 1395 verzichtete Otto von Bylant darauf, den Kauf, den Graf Adolf von Kleve mit seiner Frau abgeschlossen hatte, jemals anfechten oder wiederrufen zu wollen. Er seinerseits hatte aber unter dem 24. Januar 1395[3]) *auch seinen Hof, seine Güter, Renten, Pachterträge und Zinsen zu Huysberden, die er ebenfalls als Corbie'sche Lehen bezeichnet, an den Junggrafen Adolf von Kleve käuflich abgetreten, so dass nunmehr offenbar der gesamte Bylantsche Besitz in Huysberden in die Hände des Grafen von*

1) *Qu. I 197 ff.*
2) *Scholten, Stadt Kleve 1ª Urkk. Nr. 52*
3) *Qu. I 217—220.*

Kleve gelangte. Wenn Graf Adolf von Kleve durch seinen Revers vom 20. April 1399[1]) *die Lehensoberhoheit der Abtei Corbie über die gesamte Herrlichkeit mit Gericht, Renten und Gütern auch ausdrücklich anerkannt hat, so bildete diese doch nur ein loses Band, das in der Folgezeit gänzlich zerrissen zu sein scheint. Nachdem Abt Johann von Corbie am 26. September 1442 seine Zustimmung dazu erteilt hatte, dass die Pfarrkirche in Huysberden mit ihrer Filiale Warbeyen, über welche der Abtei die Collation, Provision und Präsentation zustand, mit dem Antoniterkloster auf dem Hau*[2]) *uniert werde, verschwinden die Spuren über die Beziehungen der französischen Abtei zu Huysberden aus der klevischen Ueberlieferung völlig.*

Die Nachricht aber, dass die Huysberdener Kirche von Corbie abhängig war, vervollständigt wenigstens etwas das Bild, das wir uns von dem ursprünglichen Besitztum der Abtei an diesem Orte zu machen vermögen. In dem älteren Verzeichnis der Abgaben an Prokurationen und Petitionen, welche von den Kirchen des Xantener Archidiakonates in den Schaltjahren zu zahlen waren, stehen Warbeyen und Huysberden unter einem Posten als Kapellen aufgeführt[3]). *Auch diese Notiz beweist deren ursprüngliche Zusammengehörigkeit, die 1442 der Abt von Corbie mit dem Verhältnis von Mutter (Huysberden) und Tochter (Warbeyen) charakterisiert. Wenn auch Huysberden keine alte Pfarrkirche gewesen ist, so deutet doch der Kirchenpatron Petrus darauf hin, dass die kirchliche Anlage mindestens in die karolingische Zeit zurückreicht und älter ist, als die in Warbeyen. Sie wird als Kapelle auf dem Corbie'schen Hof in Huysberden entstanden sein. Mit diesem dürfte Warbeyen als kirchliche Tochter vordem auch einmal wirtschaftlich in engerer Verbindung gestanden haben. Da aber Güter in Warbeyen durch Erzbischof Bruno von Köln († 965) testamentarisch der Abtei Köln-Pantaleon vermacht worden sind, gewinnen wir auf diese Weise eine Jahresangabe, die es uns erlaubt die Ansiedlung in Huysberden ebenfalls in frühere Zeit hinaufzurücken. Die Nachrichten, die wir sonst über die Besitzungen französischer und oberrheinischer Klöster am Niederrhein erhalten, deuten darauf hin, dass deren Erwerb zumeist in die vorkarolingische Periode fällt.*

In jener Zeit aber pflegten am Niederrhein die Besitzungen geistlicher Institute in Hofesform zusammengefasst zu sein. Spuren dieser Organisation für die Güter des Stiftes Corbie auch in Huysberden haben sich noch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts erhalten.

Im Jahre 1307[4]) *verkaufte ein Simon gen. de Murter aus*

---

1) *Ebenda 235.*
2) *Urkk. des Kl. Hau.*
3) *Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 1, 256.*
4) *Sloet, Bedbur Nr. 50.*

seinen Gütern im Kirchspiel Huysberden, welche vom Abt und Konvent von Corbie abhängig waren, eine Rente an das Kloster Bedburg. Aus dem Umstand, dass der Auftrag vor Richter und Hiemannen erfolgte, geht hervor, dass die Güter dem abteilichen Hof unterstanden, für den ein eigenes Hofesgericht eingerichtet war. Noch unter Bylantscher Gerichtshoheit scheint aber das Huysberdener Hofesgericht in ein allgemeines Ortsgericht umgewandelt worden zu sein, denn als 1360 Ritter Otto von Hessent dem Knappen Sueder von Ossenbruch 11 Schilde aus dem Hofe ten Over auftrug, erfolgte der Akt vor der gesamten Bank in Huysberden durch den Richter Lifgher von Huysberden und in Gegenwart von 6 namentlich aufgeführten Gerichtsleuten[1]*). Da sich Lifgher zugleich ausdrücklich auch als Amtmann des Abtes von Corbie bezeichnet, darf man daraus folgern, dass auch der Hof ten Over zum Verband der abteilichen Güter in Huysberden zählte. Trotzdem trat nicht das Gericht der Hiemannen, das Hofesgericht, wie im Jahre 1307 in Tätigkeit, sondern das Gericht von 1360 zeigt in seiner Zusammensetzung die Eigenschaften eines öffentlichen Gerichts. Vom Hofesgericht in Huysberden hören wir später überhaupt nichts mehr.*

Unmittelbar nach dem Uebergang von Huysberden an Kleve im Jahr 1395 ist der Bylantsche Richter Gedken Fyben soen, den wir schon aus dem Jahr 1382 kennen, zunächst im Amte geblieben[2]*). Für die spätere Zeit können wir dann feststellen, dass Johann Schoedmouwe, der 1431 zum Richter in Kleverhamm ernannt war, 1457 als Richter in Huysberden*[3]*) fungierte; er versah bereits im Jahre 1436 auch das Richteramt in Kellen und 1445 das in Qualburg*[4]*). Derselbe bescheinigt als gräflich-klevischer Richter in Kleverhamm in einer Urkunde vom 11. Juni 1459*[5]*) die Enthandigung des zeitigen Baumanns auf dem dem Stift Bedburg gehörigen Hofe in Herwelsom. Vor seinem Nachfolger Gerlach Kaick erfolgte 1462 durch die gemeinen Schöffen zu Huysberden die Beurkundung der Stiftung einer Rente aus dem Hof Dornenbusch im Gericht Huysberden, welche der Ritter Johann von Alpen für das Karthäuserkloster auf der Grave bei Wesel gemacht hatte*[6]*). Rudolf Keyser als Richter zu Till und Qualburg während der 80er Jahre des 15. Jhs. haben wir bereits kennen gelernt.*

---

1) *Scholten, Stadt Kleve 1" Urk. Nr. 52; vgl. auch Urk. vom 24. Mai 1382 Nr. 53 und Scholten, Kellen usw. S 37. Im Jahr 1382 war Gerard Fyben soen Richter in Huysberden.*

2) *S. Qu. II[b] Schatzliste von 1395.*

3) *Scholten, Das Karthäuserkloster auf der Grave bei Wesel in den NRhein. Ann. 52, 120.*

4) *S. Urkk. klevischer Gerichte und Archiv des Freiherrn von Romberg auf Schloss Buldern Urk. vom 29. August 1445. S. oben S. 44 ff.*

5) *Urkk. des Stiftes Bedburg.*

6) *Scholten, Kellen usw. S. 38. St.-A. Düsseldorf. Xanten: Karthause Hdschr. 1, 67[v].*

Er sass auch dem Schöffengericht Huysberden am 25. Okt. 1491 als Richter vor, durch welchen Akt dem genannten Karthäuserkloster ebenfalls eine Rente aus einem Gute in Huysberden geschenkt wurde[1]).

Obwohl die Urteiler in den Gerichten Kellen, Qualburg und Warbeyen bereits in den 40er Jahren des 14. Jhs. den Titel Schöffen erhalten hatten, haben sie sich doch erst im Ausgang desselben eigne Schöffensiegel zugelegt. Auf dem von Kellen ist der Kirchenheilige, der hl. Willibrordus, in halber Figur in das Siegelfeld gesetzt[2]), *das Qualburger zeigt in der gleichen Aufmachung den Patron, den hl. Martin, in bischöflichem Ornat mit dem Bischofsstab in der Linken, während die Rechte die Hostie (?) hält*[3]). *Als Siegelbild von Warbeyen ist der hl. Hermes aufgenommen, der in ganzer Figur mit der Rechten ein Kreuz vor der Brust hält, während die Linke sich auf ein Schwert stützt*[4]). *Dem schliesst sich in der Darstellung das Schöffensiegel von Huysberden an, das den hl. Petrus mit den üblichen Emblemen, den Schlüsseln und dem Evangelienbuch wiedergibt*[5]). *Auch auf dem Schöffensiegel von Griethausen hat der Kirchenpatron, der hl. Martin, der vom Pferde aus mit dem Bettler seinen Mantel teilt, Verwendung gefunden*[6]). *Ein Exemplar des Schöffensiegels von Till ist mir erst aus dem 17. Jh. bekannt geworden, und zwar in schlechtem Abdruck, auf dem eine stehende Figur, sicher wohl der Kirchenpatron, der hl. Vincentius, zu sehen ist*[7]).

3. Richteramt Grieth-Wissel.

(Kurze Zeit auch selbständiges Amt unabhängig vom Landdrostenamt; Gerichte: Grieth und Wissel.)

Bei der Stiftung von Eigenklöstern und Ordensniederlassungen auf ihren allodialen Besitzungen haben die Edlen und Grafen in der zweiten Hälfte des Mittelalters vielfach ihre ehemaligen Hausburgen zur Verfügung gestellt oder die neuen Gründungen wenigstens im Schutz ihrer Burganlagen errichtet. Belege dafür sind am Niederrhein das Kloster Schwarzrheindorf, die Zisterzienserabtei Altenberg, die Johanniterkommende auf Schloss Burg und das von dem Markgrafen Wilhelm von Jülich von Stommeln nach Nideggen verpflanzte Kollegiatstift. Nach längeren Vorbereitungen rief 1334 Graf Dietrich von Kleve das Kanonichenkapitel auf der Burg Monreberg ins Leben, das freilich bereits 1341 nach Kleve

1) *Scholten in den NRhein. Ann. 52, 120.*
2) *Vgl. Scholten, Kellen S. 2. Ein gut erhaltenes Exemplar des Siegels von Kellen hängt an Urk. von Kleve-Mark 1393 August 29.*
3) *Urkk. Kleve-Mark vom 2. Mai 1400. Vgl. NRhein. Ann. 54, 174 A.*
4) *Urkk. des Stiftes Emmerich vom 18. Oktober 1412. Vgl. auch Scholten a. a. O. S. 18.*
5) *Scholten, Kellen usw. S. 38.*
6) *Scholten, Gesch. Nachrichten über Cleverham usw. S. 78.*
7) *Kleve-Mark, Acten: Domänen 160 II.*

verlegt wurde[1]). *So darf man vermuten, dass derjenige der Vorfahren dieses Grafen, der das Stift Wissel errichtete, hier ebenfalls eine vorhandene Burg an die kirchliche Niederlassung abtrat. Wenn wir auch in Wissel die älteste Klostergründung der Grafen von Kleve zu erkennen haben — das Stift Bedburg scheint entstanden zu sein, bevor die Grafen aus Brabant in die Gegend eingewandert waren — so sind die Nachrichten über die Stiftung im Anfang des 9. Jhs., welche man dem auch erst spät zur Anerkennung gelangten Hausheiligen Luthardus zu Liebe in die Ueberlieferung eingeschmuggelt hat, Erfindungen der klevischen Hofhistoriographie des 15. Jhs.*[2]). *Die frühesten urkundlichen Zeugnisse für das Bestehen des Stiftes stammen erst aus der 2. Hälfte des 12. Jhs.*[3]). *Vielleicht hat die Zerstörung der Burg daselbst durch Erzbischof Friedrich von Köln im Jahre 1115*[4]) *den Anlass gegeben, das Besitztum für eine Klosterstiftung zu bestimmen, nachdem in Grieth näher am Rhein ein neuer Burgsitz errichtet worden war, um den sich dann im Anfang des 13. Jhs. eine Stadt entwickelte. Wissel und Grieth nebst Steinward, Pelsward und Heydinxward, die wohl ursprünglich als Inseln vom Rhein umflossen wurden, waren hauptsächlich allodialer Besitz der Grafen von Kleve, denn hier lag, abgesehen davon, dass die Grafen auch nach der Gründung des Stiftes Wissel einen Latenhof hier zurückbehalten hatten*[5]), *die grösste Zahl der klevischen Dienstmannslehen*[6]). *Auf der ursprünglichen örtlichen Abgeschlossenheit beruht es wohl auch, dass sich der verhältnismässig kleine Bezirk lange Zeit hindurch als selbständiger Amtssprengel erhalten hat und dass auch späterhin die Gerichtsverwaltung nicht mit einem der grösseren Richterämter der Nachbarschaft vereinigt worden ist.*

---

1) *Scholten, Stadt Kleve 124 ff.*

2) *Scholten, Beitr. zur Gesch. von Wissel und Grieth S. 5 ff., der indessen der sagenhaften Ueberlieferung noch etwas zu gutgläubig gegenübersteht.*

3) *S die Urkk. aus den 70er Jahren des 12. Jhs. bei Sloet OB 322 und 340.*

4) *Annalista Saxo ad 1115 MGSS. 6, 751:* Colonienses Wischele presidium Theoderici destruunt. *Ausführlicher berichtet die Chron. regia Col. ed. Waitz S. 53 ff. über die damaligen Kämpfe des Erzbischofs Friedrich und der Stadt Köln gegen den Kaiser, auf dessen Seite die Grafen von Geldern und Kleve gestanden haben müssen. Die Verwüstung von deren Gebiet durch den Erzbischof und seine Helfer hebt der Verfasser der Chronik ausdrücklich (a. a. O. S 54) hervor. Die Gründe, die Scholten gegen die Beziehung dieser Nachrichten auf Wissel vorbringt (Beitr. Wissel u. Grieth S. 21 ff.), sind nicht stichhaltig. Unter den* Colonienses *braucht man keineswegs nur die Bürgerschaft von Köln zu verstehen. Das klevische Gebiet von Wissel-Grieth auf der linken und das kölnische von Aspel-Rees auf der rechten Rheinseite bilden auch in späterer Zeit das Kampffeld, auf dem sich die Fehden zwischen beiden Erbfeinden gelegentlich abspielten; s. z. J. 1238 Reg. der Erzb. v. Köln 3, 888.*

5) *Westdeutsche Ztschr. 29, 29. Vgl. auch Qu. I 140.*

6) *S. Reg. Cliv. feud. A.*

Dem Griether Stadtrecht vom 1. März 1255 zufolge war die Gerichtspflege in der Stadt der Oberaufsicht des gräflichen Villicus unterstellt, neben dem der Graf auch einen Unterrichter ernannte. Die Schöffen wurden von der Bürgerschaft gewählt[1]*). Der Villicus von 1255 erscheint in der deutschen Uebersetzung des Stadtrechts von 1330 als Amtmann. In dieser Zeit aber hatte die Gräfin Witwe Margarethe, die geborene Habsburgerin und Mutter der Grafen Dietrich und Johann, die Stadt Grieth und das Wisseler Feld als Leibzucht inne, weshalb der Bezirk auch im Urbar des Grafen Dietrich fehlt*[2]*). Nach dem Tode der Gräfin, die vor dem 22. Februar 1338 gestorben ist, diente er zunächst noch zur Sicherstellung einer Jahresrente, welche Graf Dietrich seinem Bruder schuldete*[3]*), dann aber muss er in die Verwaltung des Drosten des Landes Kleve übergangen sein. Wenigstens besiegelte der damalige Droste Wessel von dem Boetzelaer neben dem gräflichen Rentmeister und dem Richter zu Grieth die Urkunde von 1357 über den Verkauf der Gemeinde am Kalflack an die Stadt Grieth*[4]*). Der damalige Richter in Grieth hiess Engelbrecht Heyne. Man wird vermuten dürfen, dass er gleichzeitig das Gericht Wissel mit verwaltete, dessen Vorhandensein aus mehreren Kaufbriefen von 1367*[5]*) hervorgeht.*

Indem jedoch Graf Adolf von Kleve am 27. August 1371[6]*) den Ritter Wilhelm aus dem Hamm, der ein Darlehen von 600 goldenen Schilden gegeben hatte, zu seinem Amtmann in Grieth und Wissel ernannte, ist der Sprengel offenbar wieder für einige Zeit zu einem selbständigen Amte erhoben worden, das von dem Landdrostenamte abgetrennt wurde, denn Wilhelm aus dem Hamm blieb anheimgegeben, seinerseits für die Gerichte Grieth und Wissel einen Unterrichter zu bestellen. Er bekam auch das gräfliche Haus in Grieth zur Wohnung angewiesen. Der Vertrag lautete indessen nur auf 3 Jahre. So tritt denn dem Bestallungsbrief vom 16. Oktober 1375*[7]*) zufolge Johann von Hetterscheid als Nachfolger Wilhelms aus dem Hamm ein mit einem Vorschuss von 428 Schilden. Wie selbständig beide Amtleute in ihrem Sprengel gestellt wurden, geht deutlich daraus hervor, dass ihnen auch das Schlichten sämtlicher Brüchten, auch derjenigen, die für*

---

1) *Das Stadtrecht ist im Klever Kopiar Bl. 68v und im Reg. Cliv. E 2 in Abschriften des 14. Jhs. erhalten. Eine deutsche Uebersetzung von 1330 wird durch Eintrag von 1395 im Reg. Cliv. H 15 überliefert.*

2) *S. die Urk. vom 31. März 1312 (Lacomblet UB. 3, 113):* oppidum . . . Gryte et campum (W)ischelensem *(so ist die lückenhafte Stelle, wie schon Scholten, Wissel und Grieth 126 Anm. 2 richtig vermutet hat, zu ergänzen). Vgl. auch Nijhoff, Gedenkw. 1, 137.*

3) *S. die Urk. vom 22. Febr. 1338, Lac. UB. 3, 322.*

4) *Qu. I 98.*

5) *Ebenda 140.*

6) *Ebenda 153.*

7) *Qu. I 162.*

die gesetzmässig angedrohten Leibesstrafen bezahlt wurden, überlassen wurde, ohne dass es, wie das bei den Richterämtern sonst der Fall war, der Zuziehung des Drosten, also für diesen Bezirk des Landdrosten, bedurft hätte. Brüchten von 5 Mark und darüber sollten zum Abtrag der Pfandsumme verwendet werden. Möglicherweise war auf diesem Wege schon die Differenz von 172 Schilden entstanden, welche sich zwischen den Pfandsummen von 1371 und 1375 ergibt.

Bereits im nächsten Jahrzehnt ist indessen Wissel-Grieth wieder zu einem einfachen Richteramt herabgedrückt worden. Da am 23. Februar 1383[1] *dem Knappen Arnt Snoeck das Haus Grieth als Wohnung überlassen wurde, muss der Vertrag mit Johann von Hetterscheid damals schon aufgehoben worden sein. Das Richteramt ging jedoch nicht an Snoeck über. Am 1. Mai 1388*[2] *ernannte Graf Adolf vielmehr auf ein Darlehen von 126 Schilde hin Johann van den Wyel zu seinem Richter in Grieth und Wissel, indem er ihn in seinem Patent dem Landdrosten von Kleve unterstellte. Er gab das Amt aber schon 1389 wieder auf und erhielt 1390*[3] *die Erlaubnis auf dem gräflichen Hof ten Wiele — er war aus der Nachlassenschaft wohl eines Bruders des früheren Amtmannes Dietrichs aus dem Hamm dem Grafen Adolf heimgefallen — den bereits sein Vater in Erbpacht gehabt hatte, ein Steinhaus neu zu bauen, das dann auch klevisches Offenhaus wurde.*

Von Johann van dem Wyel liegen aus dem Anfang des Jahres 1389[4] *noch mehrere Gerichtsbriefe vor, die er in Gemeinschaft mit den dortigen Schöffen ausgestellt hat. Darauf ist das Richteramt häufiger an Mitglieder der Familie von Wissel, die am Orte ihren Stammsitz hatte, vergeben worden. Schon am 5. September 1389*[5] *erhielt es Dietrich von Wissel gen. Hasenoir des Ritter Dietrichs Sohn, und im Jahr 1421*[6] *wurde Wilhelm von Wissel, Everts Sohn, der 1392 das Haus Grieth bezogen hatte, zum Richter in Grieth und Wissel ernannt.*

Die Schöffen von Wissel haben den klevischen Hausheiligen, den hl. Luthardus, als Siegelfigur in ihr Siegel aufgenommen, dessen Stempel jedoch der Form nach zu urteilen erst um die Mitte des 15. Jhs. gestochen ist[7]*. Um diese Zeit scheint auch erst die Gründungssage des Stiftes Wissel, in deren Mittelpunkt der hl. Luthardus gerückt wurde, ausgebildet zu sein.*

---

1) *Qu. I 183.*
2) *Qu. I 199.*
3) *Urkk. Kleve-Mark.*
4) *Urkk. Kleve-Mark.*
5) *S. Qu. I 199. Er bekundet unter dem 29. November 1392 (Urkk. Herrschaft Hueth) mit zwei Griether Schöffen den Verkauf eines Erbes nach dem Recht der „vryeheit van Gryt".*
6) *Reg. Cliv. K 115v.*
7) *Scholten, Wissel u. Grieth S. 17 nebst Siegeltafel.*

Das tägliche Gericht in Wissel und das über den Bezirk unter dem Berg zu Monreberg waren in der Wittumsverschreibung der Herzogin Marie, der Gemahlin Herzog Adolfs († 1448) verschrieben worden und wurden durch deren Beauftragte versehen[1]*).*

Konsultationshaupt von Grieth und Wissel war das Schöffengericht der Stadt Kalkar, das späterhin auch die Appellation vermittelte[2]*).*

4. Richteramt Altkalkar.

(Gerichte: Altkalkar mit Hanselaer, Wisselward, Appeldorn, Vynen, [Obermörmter].)

Altkalkar ist der Vorzug zuteil geworden, zu einer alten Gaudingstätte des Düffelgaus erhoben worden zu sein[3]*), vornehmlich weil es im Jahre 1395 als das oberste Gericht im linksrheinischen Kleve bezeichnet wird. Dass es letzteres tatsächlich gewesen und auch im 15. Jh. geblieben ist, dafür besitzen wir mehrere urkundliche Belege*[4]*). Dass der Name Altkalkar aber erst eingeführt worden ist, nachdem die Stadt Kalkar entstanden war, bedarf keines weiteren Beweises. Er begegnet uns zuerst im Urbar des Grafen Dietrich IX. von Kleve, während die Stadt Kalkar 1230 vom Grafen Dietrich VI. auf seinem allodialen Kalkarerward* (in insula Kalkere), *das offenbar der damals hier noch vorbeifliessende Rhein gebildet hatte, angelegt worden ist*[5]*). Altkalkar war natürlich auch die Mutterkirche der Stadtkirche von Kalkar, die man erst 1441 davon abgetrennt hat*[6]*). Dem Bezirk von Altkalkar werden im Urbar zugerechnet im Norden Wisselward mit dem Hofe Kaldenhoven, bei dem damals ebenfalls ein Ward bestand, Wisselerfeld, das 1319 der Mutter des Grafen zur Leibzucht angewiesen war und dessen Namen daraufhin in Grevinnenward, von dem noch die Rede sein wird, umgewandelt zu sein scheint*[7]*), eine Bruchkolonie Bernem nach Till zu gelegen und daran anschliessend das ebenfalls angebaute Arselarbruch, das in der Nähe des noch heute erhaltenen Hauses Horst westlich der Stadt Kalkar zu suchen ist, bei dem wiederum das im Urbar angeführte Veen gelegen haben muss; auch Hanselaer gehörte nach dem Urbar zu Altkalkar. Hieran werden sich die Ansiedlungen angeschlossen haben, die nach einem Zeugnis von 1431 unter dem Gericht Uedem standen*[8]*). Damit ist uns offen-*

1) *Kleve-Mark Acten: Familiensachen Nr. 7.*
2) *S. Qu. II*[b]*.*
3) *Liesegang, NRhein. Städtewesen 519 ff.*
4) *S. unten S. 64ff.*
5) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 706.*
6) *S. Fabricius Erl. V 299 und Reg. Clir. XIII 28.*
7) *Auf jeden Fall ist der Name Wisselerfeld später verschwunden, so dass die Vermutung gerechtfertigt ist, es habe der zeitweilige Besitz des Landstrichs durch die Gräfin die Aenderung der Bezeichnung veranlasst.*
8) *S. unter Uedem.*

bar auch die Umschreibung des Kirchspiels von Altkalkar gegeben, dem auch Hanselaer eingepfarrt gewesen sein muss, bevor es im Laufe des 14. Jhs. eine eigene Kirche mit Pfarrrechten erhielt.

Wir haben also in Altkalkar ein Kirchspiel von verhältnismässig geringer räumlicher Ausdehnung vor uns, dessen Bestehen nicht in sehr alte Zeit zurückreichen dürfte. Von den Kirchenpatronen Pancratius und Helena deutet die letztere auf den Einfluss des Stiftes Xanten bei der Kirchspielsgründung hin. Die Grafen von Kleve besassen in Kalkar, unter welchem Namen wir vornehmlich in dieser Zeit das spätere Altkalkar zu verstehen haben, einen Latenhof, auf dessen Einkünfte den Frauen der erstgebornen Grafensöhne 1233[1] *und 1257*[2] *ihr Wittum verschrieben ward. Dass der Hof eine grössere Zahl von Hufengütern umfasste, geht schon daraus hervor, dass die Verschreibung von 1257 auf die Bedebeträge desselben lautete. Im Urbar von 1319 werden die Persönlichkeiten, welche zu deren Zahlung verpflichtet waren, einzeln aufgezählt. Sie machen wohl aber nur einen Teil der früheren Hufenbauern aus, von denen schon eine ganze Anzahl in die neugegründete Stadt Kalkar übergesiedelt sein dürfte. Ob Wisselward, das sich im 14. Jh. zu einer eigenen Gemeinde und einem besonderen Gericht auswuchs, ursprünglich einen Teil des Hofesareals gebildet hat, wissen wir nicht; es bestand hier im 15. Jh. ebenfalls ein grösserer Latenverband. Auf jeden Fall gehörte aber das Grevinnenward zwischen Kalkar und Wissel — vermutlich das frühere Wisselerfeld — vordem dazu, denn die Hiemannen des Gerichts Altkalkar bekunden in einer Urkunde von 1345, dass Jacob van der Steghen mit seinem Bruder und einem dritten Teilhaber dieses vom Stift Kleve in Leibpacht erhalten haben*[3]*. Das Ward ist nach dem Tode der Gräfin an das Stift Monreberg-Kleve übergegangen*[4]*. In Urkunde vom 2. Mai 1347*[5] *wies der klevische Droste, Ritter Otto von dem Boetzelar, und ein Beauftragter des Rentmeisters dem von der Stegen und seinen Mitpächtern die Grenzen des Grevinnenwards, damit sie die Gräben die ein vormaliger Inhaber, Gottfried von Hönnepel, um dieses hatte ziehen lassen, wieder ausheben könnten. Ob der Droste diesen Akt als solcher oder in seiner Eigenschaft als Richter von Altkalkar vollzogen hat, vermerkt er nicht. Der Nachfolger des Altkalkarer Richters von 1345 war Ritter Wessel von dem Boetzelaer, den wir schon als Landdroste von Kleve kennen gelernt haben.*

Die Bezeichnung der Gerichtspersonen des Gerichts Altkalkar als Hiemannen in der Urkunde von 1345 ist nun aber ein

---

1) *Qu. I 9.*
2) *Ebenda Nr. 12.*
3) *Ebenda I 64.*
4) *S. die Urk. von 1334 bei Lacomblet UB. 3, 276.*
5) *Qu. I 68.*

sicherer Beleg dafür[1]*, dass die Einrichtung desselben im Anschluss an das dort bestehende Hofesgericht vor sich gegangen ist. Wo sonst Hyen oder Hiemannen am Niederrhein auftreten, lässt sich mit aller Bestimmtheit nachweisen, dass sie Urteiler für eine auch gerichtlich zusammengeschlossene Hofesorganisation waren. Die Hiemannen von Altkalkar haben sich zwar bereits 1352 in Schöffen umgewandelt*[2]*, aber ihr Ursprung kommt noch deutlich in einer Erkundigung von 1458 zum Ausdruck, welche Herzog Johann von Kleve über die Schöffenpflichtigen des Gerichts Altkalkar anstellen liess*[3]*. Sie wurden nicht etwa aus dem ganzen Gerichtsbezirk gewählt, im besonderen gab es damals keine Schöffen, die im Kirchspiel Hanselaer angesessen waren, sondern das Schöffenamt haftete ausser an einem Lehengut an Hufen oder wenigstens den davon übriggebliebenen Absplissen, welche von den Herzögen von Kleve zu Leibgewinn gingen. Der Hof Altkalkar lebte als Leibgewinnsgemeinschaft auch im 15. und 16. Jh. noch fort*[4]*, aber er hatte seine vormals vorhandene eigne gerichtliche Organisation eingebüsst, und war, wie das bei der Mehrzahl der alten Hofesverbände der Grafen von Kleve geschehen ist, den grösseren örtlichen Domänenverwaltungsbezirken eingegliedert worden, die den Schlütern und letzten Endes dem Rentmeister des Drostamtes unterstanden*[5]*. Kalkar mit Umgebung gehörte zur Schlüterei Uedem. Meist nur zu den Behandigungen und in Fragen des Gemeinheitsbesitzes, soweit sich solcher erhalten hatte, wurde der Latenverband als Urteilerkolleg herangezogen. Im Jahre 1559 sind die Laten von Kalkar, Altkalkar, Hanselaer, Appeldorn und Wisselward zu einem Latenhof in Kalkar vereinigt worden*[6]*).*

Der Uebergang des ehemaligen Hofesgerichts von Altkalkar in ein öffentliches Gericht muss bereits im Anfang des 14. Jhs. grössere Fortschritte gemacht haben, denn der Richter im Gericht der Hiemannen im Jahre 1345 Richard gen. Karef war 1338 und 1339 auch Richter in der Stadt Kalkar[7]*) und wird daher dies Amt vermutlich noch 1345, wo er gleichzeitig Richter in Altkalkar war, versehen haben. Graf Dietrich IX. von Kleve spricht in einer Urkunde vom 10. August 1330*[8]*) ebenfalls von seinem Richter*

---

1) *S. darüber den zweiten Abschnitt A 1 2.*
2) *Qu. I 81.*
3) *Ebenda I 330.*
4) *Im Latenbuch von 1477 (Kleve-Mark Acten: Domainen 144 Bl. 113 ff. sind die Bestandteile unter dem Titel:* Lijfgewins guet umbtrint Calcker *zusammengefasst. Es werden darin noch in die 30 Latengüter aufgezählt, von denen die Mehrzahl in Altkalkar, ferner in Hanselaer, Birk im Gericht Till und in Appeldorn gelegen war. Vgl. auch Q. III z. J. 1557.*
5) *S. darüber Westd. Ztschr. 29, 15 u. 21.*
6) *Qu. II zu 1556 Latenordnung.*
7) *S. Inventar des Stadtarchivs Kalkar in den NRhein. Ann. 64, 97 u. 98.*
8) *Urkk. Kleve-Mark vom 10. August 1330.*

zu Kalkar oder zu Altkalkar, so dass demnach in dieser Zeit für beide Gerichte ebenfalls nur ein Richter bestellt gewesen zu sein scheint[1]*, wie das ja auch für Kleve und die umliegenden Gerichte der Fall war. Durch die eidliche Aussage von 4 gewesenen Richtern des Gerichts Altkalkar vom 17. Oktober 1395, die zu dem Zweck herbeigeführt war, um die Ansprüche der Herren der Herrlichkeit Hönnepel auf die Gerichtshoheit in Hanselaer klevischerseits abzuweisen*[2]*, wird uns auch eine Liste der Altkalkarer Richter von etwa 1310 ab gegeben, in der Richard Korff, der Richter von 1345, wie er hier genannt ist, an 4. Stelle steht. Unzweifelhaft echte urkundliche Belege, die ihrem Ursprung nach nicht unter offizieller Beeinflussung gestanden haben, lassen uns freilich erkennen, dass die eidliche Versicherung in wesentlichen Punkten falsch war*[3]*. Ein Teil des Kirchspiels Hanselaer hat im 14. Jh. zweifellos zum Gericht Niedermörmter, das die Herren von Hönnepel vom Erzstift Köln zu Lehen trugen, gehört.*

Wenn aber Altkalkar ein Hundertschaftsgericht von alter Geltung gewesen wäre, ist dann anzunehmen, dass man es den Schöffen der Stadt Kalkar ruhig überlassen hätte, gerichtliche Akte, die im Gerichtsbann von Altkalkar oder in dessen Nachbarschaft im 13. Jh. getätigt wurden, urkundlich zu beglaubigen? Im Jahre 1246[4] *verkaufen die Brüder Dietrich und Stephan von Wissel — ein Zweig derselben nennt sich auch von Kervenem oder Kervenhem*[5] *— Güter in Zeddam an das Kloster Bethlehem bei Doetinchem. Der Kaufakt fand statt in der Behausung der Brüder in Hanselaer in Gegenwart des Meiers* (villicus) *Daniel als Richter und von Eingesessenen der Stadt Kalkar als Schöffen. Der Wohnort der Verkäufer hat in diesem Falle die Gerichtshandlung bestimmt. Die Herren von Wissel hätten ganz gewiss das für sie zuständige Gaugericht und ihre Gerichtsgenossen in einem solchen Falle nicht einfach unberücksichtigt gelassen, wenn damals ein solches in Altkalkar vorhanden gewesen wäre.*

Erwägungen der gleichen Art legt uns der folgende urkundliche Beleg nahe. Als am 27. September 1282 der Ritter Wilhelm von Kervenhem die Vogtei über den Hof Hönnepel, der Nachbarsiedlung im Osten von Kalkar, an das Stift Xanten veräusserte, leistete er die übliche Währschaft, ausser vor Xantener Kanonikern, vor Schöffen der Stadt Xanten, ferner in Winnekendonk und

---

1) *Das Privileg von 1347 für Kalkar enthält den Satz, dass die Stadt ihren Richter wählt, noch nicht (vgl. Liesegang, Städtewesen 172 Anm. 1); er findet sich erst in dem von 1368; vgl. Liesegang S. 221 ff.*

2) *Qu. I 222.*

3) *S. darüber unten bei Hanselaer.*

4) *Sloet OB. 659.*

5) *Liesegang, NRhein. Städtewesen S. 67, bezieht den Namen wohl nicht mit Recht auf Kehrum bei Appeldorn entgegen Lacomblet UB 2, 598, der unter der Burg, von der 1270 die Rede ist, die spätere klevische Landesburg Kervenheim südlich von Uedem versteht.*

in Kalkar und vor dem Hofgericht Hönnepel[1]. *Wenn Altkalkar als altes Gaugericht fortgelebt hätte, würden doch dessen Schöffen an Stelle der Schöffen der Stadt Kalkar bei einem solchen Gerichtsakt aufgeboten sein. Die Heranziehung des Gerichts Winnekendonk findet dadurch ihre Erklärung, dass ein grosser Teil der Hofesgüter von Hönnepel im Kirchspiel Winnekendonk gelegen war. Und Graf Dietrich VIII. von Kleve könnte es im Jahre 1289 ruhig zugelassen haben, dass seine alte Gaudingstätte einfach beiseite geschoben wäre, wo es sich darum handelte, in dem Altkalkar unmittelbar benachbarten Appeldorn einem Güterumsatz von Allodialeigen die erforderliche gerichtliche Sicherheit zu verschaffen? Am 31. Dezember 1289*[2] *verkaufte nämlich wiederum ein Ritter Stephan von Kervenheim mit Zustimmung seiner Angehörigen seinen allodialen Hof in Kirse*[3] *im Kirchspiel Appeldorn und den Zehnten daselbst, den er von Ritter Wessel von Boetzlar zu Lehen trug, an drei Weseler Bürger. Die Kaufhandlung erfolgte vor den Bänken der Gerichte in Appeldorn und Niedermörmter, wobei der Anwesenheit des Richters von Appeldorn, des klevischen Drosten Genekin von Ossenbroich und des Richters von Niedermörmter, des Dietrich von Rees ausdrücklich gedacht wird. Als Angehörige des Gerichts Appeldorn sind drei Persönlichkeiten, darunter der Ritter Otto von Veen namhaft gemacht, ohne dass ihnen jedoch eine gerichtliche Qualitätsbezeichnung gegeben wäre, während für Niedermörmter neben dem Richter zwei Schöffen aufgeführt sind. Anwesend waren ausserdem der Richter von Wesel mit Schöffen und Bürgern der Stadt und der Bürgermeister von Kalkar mit Schöffen und Bürgern dieser Stadt, mit deren Stadtsiegeln auch die Urkunde besiegelt worden ist. Der Verkäufer stellte den Käufern zu weiterer Sicherheit einen vom Grafen von Kleve und anderen ausgestellten Währschaftsbrief in Aussicht, der auch ausgefertigt vorliegt und uns im Original erhalten ist.*

Wozu dieser umständliche Apparat bei einem Gutsverkauf, so fragt man doch mit Recht, wenn ein altehrwürdiges Grafschaftsgericht in der Nähe lag, zu dessen Kompetenz die Auflassung von allodialem Eigen nach früherem Brauch ganz gewiss gehörte? Und dabei fällt noch erschwerend ins Gewicht, dass Niedermörmter ein Gericht war, das nachweislich damals unter der Hoheit der Erzbischöfe von Köln stand. Sind für diesen Akt altüberlieferte Gerichtsgrenzen tatsächlich massgebend gewesen, so

---

1) *Binterim u. Mooren, Die Erzd. Köln 3, 196. An der betreffenden Stelle ist der Druck nach dem Or. im Pfarrarchiv Xanten zu verbessern:* coram .. scabinis Xanctensibus quam eciam Wenikendunck, Kalkere et in kurte de Hoinpoil, *wofür gedruckt steht:* et in Burte et Honipol.

2) *Qu. I 18–19.*

3) *Später Bauerschaft Kirsch, deren Name indessen heute verschwunden ist.*

ergibt sich daraus nur die eine Schlussfolgerung, dass das Kirchspiel Appeldorn vordem in dem Grafschaftssprengel gelegen haben muss, dessen ehemaliges Gauding im Gericht Niedermörmter weiterlebte. Dafür fehlt es jedoch an einem anderen bestimmten Anhalt.

Wo aber in einem Kirchspiel eine Stadt entsteht, in dem ein altes Hundertschaftsgericht oder auch ein geschlosseneres Vogteigericht wie bei Xanten, Rees, Emmerich und wahrscheinlich auch bei Wesel vorhanden war, pflegt das Stadtgericht sich an dieses anzulehnen und es im Laufe der Zeit völlig aufzusaugen. Für Kalkar aber war bei der Errichtung der Stadt eine besondere Schöffenbank gebildet worden, neben der die Bank der Iliemannen des Latenhofes in Altkalkar weiterlebte. Die städtische Schöffenbank trat, wie wir sahen, 1246 wenn auch nur aushilfsweise in Wirksamkeit, als die Brüder von Wissel auf ihrem Sitz in Hanselaer, also im Kirchspiel von Altkalkar, einen Gerichtsakt tätigen liessen. Eine Verbindung des Schöffengerichts der Stadt Kalkar mit dem Gericht in Altkalkar bestand in der ersten Hälfte des 14 Jhs., vielleicht auch schon im 13. Jh. nur insofern, als die landesherrliche Gerichtshoheit in beiden Gerichten durch die nämliche Persönlichkeit ausgeübt wurde[1]*, bis dann der Stadt Kalkar 1368 das Recht erteilt wurde, sich einen Richter selbst aus ihrer Mitte zu wählen. Ueber den Meier* (villicus) *Daniel, der 1246 Richter der Stadt Kalkar war, und seine mutmasslichen Nachfolger wird an anderer Stelle gehandelt werden*[2]*. Als Berufungsinstanz zur Urteilsweisung in Fällen, in denen die Schöffenbank der Stadt Kalkar nicht zu einem Endurteil gelangen konnte, wurde wahrscheinlich gleich bei der Errichtung des Gerichts eine Kommission vorgesehen, die aus zwei klevischen Mannen, Edelleuten oder wohlgebornen Dienstmannen, gebildet werden und dem Schöffenkolleg helfen sollte, das Recht zu finden*[3]*. Das geschah offenbar deshalb, weil man nicht in der Lage war, auf ein altüberliefertes Gaugericht in Altkalkar zurückzugreifen.*

Zur Unterstützung seiner Annahme, dass Altkalkar die ehemalige Dingstätte des Düffelgaus gewesen sei, zieht Liesegang auch eine 1392 im Felde zu Hanselaer abgehaltene Landkunde zur Festlegung der Grenze zwischen der Herrlichkeit Hönnepel und dem klevischen Gebiet in Hanselaer heran[4]*, weil darin vermerkt ist, dass die Fälle, welche an dem einmal im Jahre tagenden Gericht in Hanselaer nicht erledigt werden konnten, am Gericht Altkalkar weiterzuführen seien. Aber auch gerade dieser Beleg spricht indirekt gegen die angedeutete Wertung der Altkalkarer Dingstätte, weil die Weisung nicht durch deren Schöffen, sondern*

---

1) *S. oben S. 58 f.*
2) *S. den zweiten Abschnitt B II.*
3) *Liesegang, NRhein. Städtewesen 531 ff.*
4) *A. a. O. S. 527. Abgedruckt in den Qu. III*

durch Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Kalkar besorgt worden ist, zu deren Erstellung nur neben den Richtern und Schöffen der Städte Kleve und Uedem, zugleich mit denen von Altkalkar, auch die Urteiler einer ganzen Anzahl von anderen ländlichen Gerichten zugezogen worden sind.

Endlich aber umfasste der Sprengel von Altkalkar als Hochgericht, wie uns ein Urteil von 1471[1]*) lehren wird, auch Teile des rechtsrheinischen Gebietes des Herzogtums Kleve, insbesondere das Gebiet von Emmerich. Der Glaube an das Weiterbestehen der alten Grafschaftsbezirke auf der linken Rheinseite und die Geltung von Altkalkar als bevorzugter Hundertschaftsgerichtstätte erhält also auch dadurch einen herzhaften Stoss.*

Um die nämliche Zeit, in der die Gerichtsleute (iudiciales) der Gerichte um Kleve den Titel Schöffen angenommen haben, müssen die Hiemannen von Altkalkar dem gleichen Brauch gefolgt sein. In einer Urkunde von 1352[2]*) treten sie als Schöffen auf. Zur Beurteilung der Geltung des Gerichts liefert die darin vorgebrachte Forderungsklage freilich keinen Anhalt. Ein Sweder van Elze, vermutlich ein Eingesessener von Altkalkar, hatte gegen Albrecht den Heeck Klage erhoben — der Gegenstand der Klage und der Wohnort des Verklagten werden nicht näher bezeichnet — und im Gericht Altkalkar ein obsiegendes Urteil erlangt. Das genügte aber in diesem Falle offenbar noch nicht, um dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, denn Sweder van Elze ging direkt an den Grafen von Kleve, also an die obere Instanz. Auch hier gewann er seinen Prozess und durch des Grafen Spruch wurde ihm das Recht erteilt, des Beklagten Güter im Lande Kleve pfänden zu lassen. Sweder kam nun wieder vor das Gericht Altkalkar und trug hier am 29. November 1352 dem Drosten von Kleve, dessen Name leider nicht vermerkt ist, das Erbe Albrechts des Heecks, das in Zevenaer in der Lymersch lag und in das er offenbar durch den Grafen die Pfandeinweisung erhalten hatte, auf, damit dieser die weiteren Schritte einleitete, um die Beschlagnahmung des Pfandobjektes durchzuführen. So wird man die Worte, dass der Kläger dem Grafen von Kleve,* „dat (erve) also **vast** end **stede gemaect**, **als hijt oen hier tot Aldenkalkar voer den gherichte maken mochte**“, *auszudeuten haben. Selbst zugegeben, dass die Heranziehung des Gerichts des Grafen in der oberen Instanz dadurch veranlasst worden wäre, dass Erbe des Beklagten im rechtsrheinischen Gebiet der Grafschaft als Pfand gefasst werden musste, so erscheint die Kompetenzbefugnis des Altkalkarer Gerichts in diesem Falle nicht grösser, als die eines anderen ländlichen Gerichts.*

Um die Mitte des 14. Jhs. ist als Altkalkarer Richter der

---

1) *Qu. I 347.*
2) *Qu. I 81.*

Ritter Wessel von den Boetzelaer, der 1357 auch Drost des Landes Kleve war, anzusetzen; er folgt in der Liste jener Richter von 1395 auf den Richter Richard Korff von 1345. Wie uns schon die bereits angeführte Urkunde vom 2. Mai 1347 neben der eben besprochenen von 1352 an die Hand gibt[1]*, müssen überhaupt die Drosten von Kleve damals das Richteramt in Altkalkar zeitweilig mit verwaltet haben, denn 1359*[2]*) führt der Droste Sander von dem Boetzelaer als Richter auch den Vorsitz im Gericht Appeldorn, das dem Richteramt Altkalkar unterstellt war. Zudem ist in jener Richterliste, die wir auf ihre Vollständigkeit nicht genau nachprüfen können, Wessel von dem Boetzelaer der einzige darin genannte Ritterbürtige. Demnach werden auch ausser Wessel von dem Boetzelaer die beiden anderen Mitglieder seiner Familie Otto und Sander als Drosten des Landes Kleve zugleich Richter in Altkalkar gewesen sein. Man könnte auch versucht sein eine Nachricht aus dem Jahre 1358*[3]*) heranzuziehen, derzufolge der Droste und der Richter der Stadt Kalkar einem Uebeltäter bescheinigen, dass er die durch Straftaten gegen den Grafen von Kleve verwirkten Brüchten gezahlt habe. Indessen das Brüchtenschlichten auch in den klevischen Städten gehörte zu den ständigen Amtsaufgaben der Landdrosten.*

Da ist es denn nun doch bemerkenswert, dass zwischen den Jahren 1345 und 1352[4]*) das Gericht Altkalkar ein Schöffensiegel erhalten hat, das durch sein Siegelbild vor allen übrigen Schöffensiegeln der damaligen Zeit ausgezeichnet ist und überhaupt innerhalb der Grafschaft Kleve kein Gegenstück hat. Es zeigt nämlich im runden mit Kleeblättern besäten Siegelfelde eine stehende männliche Figur in einem bis an das Knie reichenden Waffenrock mit Schulterkragen, die das gezückte Schwert senkrecht in der Rechten hält, während die Linke an die Scheide gelegt ist*[5]*). Dass wir hier demnach das Abbild eines Richters, durch den die Hochgerichtsgewalt verkörpert werden sollte, vor uns haben, wird man wohl als einigermassen gesicherte Vermutung anerkennen.*

Damit ist dann aber zugleich auch ein Hinweis auf den Zeitpunkt und die Umstände gegeben, unter denen das ehemalige

---

1) *S. oben S. 57.*

2) *Qu. I 104.*

3) *Mitgeteilt von Liesegang, NRhein. Städtewesen 223. L. sieht das Auftreten des Drosten irrtümlicherweise als eine Einmischung in die Gerechtsame der Stadt an.*

4) *Die Hiemannen führen in der Urkunde von 1345 noch kein Siegel, der Gerichtsbrief von 1352 war jedoch mit dem* scepensegel *besiegelt, das leider abgefallen ist. Erhalten hat es sich an späteren Urkunden vom 18. August 1392 und vom 14. März 1415 (Qu. I 259). Dass der Stempelschnitt in die Mitte des 14. Jhs. zu setzen ist, ergeben auch die Stilformen der Figur und der Buchstaben der Umschrift. Sie lautet* × S'. scabino(rum) in Auden Kalker ×××.

5) *Vgl. Wolff, Gesch. der Stadt Kalkar 123.*

Hiemannengericht des Latenhofs in Altkalkar zu einem Schöffengericht ausgebaut und als oberstes Gericht des linksrheinischen und auch eines Teiles des rechtsrheinischen Kleve eingerichtet worden ist.

Die Massregel dürfte auf eine Anordnung Graf Johanns von Kleve zurückzuführen sein, der 1347 seinem Bruder Dietrich in der Regierung der Grafschaft gefolgt war und der als ehemaliger Domdechant von Köln die Vorteile der auf zentrale Ausübung des geistlichen Gerichts abzielenden Bestrebungen jener Zeit kennen gelernt haben mochte. Scheint doch auch in eben jener Periode[1] *die Einrichtung getroffen zu sein, dass die Stadt Kalkar als Oberhof für einen Teil der klevischen Städte und der ländlichen Gerichte bestellt wurde, derzufolge deren Schöffenkollegien für die Zukunft vorgeschrieben worden ist, bei Zweifelsfällen, in denen sie selbst ein Urteil nicht finden konnten, sich die erforderliche Rechtsbelehrung bei den Schöffen von Kalkar zu holen. Wie diese Stadt bei ihrem Alter, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und nicht zuletzt wegen ihrer zentralen Lage im Drostenamte und da sie sowieso die Mutterstadt einer Anzahl klevischer Städte war, für diese Stellung besonders geeignet erschien, so wird Graf Johann das nächstgelegene ländliche Gericht Altkalkar als oberstes Landgericht bestimmt haben, damit zugleich die dortige Schöffenbank von der praktischen Erfahrung der Kalkarer Stadtschöffen, die diesen infolge der grösseren Vielseitigkeit des städtischen Gerichtswesens zur Seite stand, Nutzen ziehen könnte. Bei grossen Prozessen am Gericht in Altkalkar treten auch die Schöffen der Städte und darunter natürlich zunächst die von Kalkar als Umstand hinzu. Dem bei Dinslaken gelegenen ländlichen Gericht Hiesfeld scheint für einen Teil des rechtsrheinischen Gebiets von Kleve die gleiche Stellung eingeräumt worden zu sein*[2]*, die Altkalkar besass.*

Wenn Graf Johann von Kleve um 1355 die Schöffen von Xanten vor sein Gericht zu Altkalkar laden liess, weil sie einem klevischen Leibgewinnsmann nicht zu seinem Rechte verholfen hatten, so erhellt hieraus schon, dass diesem Fälle von Hochgerichtssachen zur Beurteilung zustanden[3]*. Und offenbar in seiner Eigenschaft als oberstes Gericht hatte Altkalkar im Jahre 1381 auf die Klage eines Hermann Lyndeman hin die Friedloslegung gegen Bürgermeister, Schöffen, Rat und die gemeinen Bürger der Stadt Arnheim ausgesprochen. Leider gibt uns von dieser Tatsache nur eine Verfügung Graf Adolfs von Kleve vom 16. November 1381*[4] *Kunde, in der dieser das ergangene Urteil wieder aufhebt und die Verurteilten in ihren früheren Rechtszu-*

1) *Liesegang a. a. O. S. 538.*
2) *S. Amt Dinslaken, Gericht Hiesfeld.*
3) *Qu. III unter Amt Xanten.*
4) *Qu. I 178.*

stand seinem Gericht gegenüber zurückversetzt. Der Anlass zu Lyndemans Klage und die Gründe, worauf hin der Spruch des Gerichts Altkalkar erfolgt war, bleiben uns ebenso wie das dabei befolgte Verfahren unbekannt. Dass es sich jedoch um eine in den Bereich der Hochgerichtsbarkeit fallende Klage gehandelt hat, wird man als sicher ansehen können.

Erst in dem Sensationsprozess wegen der Ermordung des klevischen Rentmeisters Adolf von Suytkamen, in dem das Urteil des Gerichts Altkalkar unter dem 27. Mai 1395[1] *erging, wird dieses als oberstes Gericht in dem Lande Kleve auf der Seite des Rheins, wo Altkalkar liegt, bezeichnet. Da in dem Urteil nicht nur das eingehaltene Verfahren im einzelnen dargelegt wird, sondern vor allem auch die Stellung, welche der Graf dem Gericht gegenüber einnimmt, deutlich umschrieben ist, müssen wir hier auf den Fall näher eingehen. Adolf von Suytkamen war am 15. März 1395 in der Stadt Kleve erschlagen worden. Der Tat bezichtigt wurden Wilhelm von Diepenbroich, dessen Knecht, zwei Bastardsöhne Ritter Rutgers von dem Boetzelaer zu Horst, nahe bei der Stadt Kalkar wohnhaftig, und ein Knecht Johanns von Alpen, die von dem Hause Boetzelaer aus auf Anstiften des genannten Rutgers und von diesem mit Pferden und Waffen ausgerüstet den Anschlag vollführt hatten. Nachdem diese Feststellungen durch den Grafen, seinen Rat und seine Freunde gemacht waren, Altkalkar für diesen Fall durch sie als das zuständige Gericht bestimmt und die Gerichtsverhandlung auf den 24. Mai 1395 angesetzt war, erfolgte an diesem durch die dazu entbotenen Ritter und Knechte, ferner Schöffen und Räte der Städte eine gemeinsame Vorberatung des Falles, die zu dem einträchtigen Beschluss führte, dass der Graf vor dem bestellten Gericht die Klage selber erheben sollte. Darauf trat der Altkalkarer Schöffenstuhl in voller Besetzung unter dem Vorsitz des Richters zusammen, der Graf von Kleve erschien selber vor der Bank und erbat sich seinen Vorsprech, der nun in seinem Namen die Klage vorbrachte. Da das Gericht sie für berechtigt erkannte, wurden die Angeschuldigten dreimal durch den Richter mit der Sturmglocke geladen. Diese erschienen nicht persönlich, Rutger von dem Boetzelaer schickte jedoch drei seiner ritterbürtigen Freunde, um seinen Anteil an der Tathandlung klarzustellen. Eine Abordnung des Grafen überbrachte ihm hinwiederum die Bedingungen, unter denen dieser seine Rechtfertigung anerkennen wollte. Da sie von Rutger van dem Boetzelaer abgelehnt wurden, kam am dritten Verhandlungstag, also am 26. Mai, des Schöffengerichts Altkalkar durch den Richter, das Gericht und den Umstand das Urteil zustande, durch das die Angeklagten und deren Helfershelfer für schuldig befunden, des Landes verwiesen, für echt-, rechtlos usw., kurz für vogelfrei*

1) *Ebenda 221. Vgl. auch Liesegang a. a. O. S. 519.*

erklärt und ihr Besitz zur Verfügung des Grafen und ihrer Frauen und Kinder gestellt wurde[1]). *Die Verkündigung des Urteils erfolgte am 27. Mai 1395 durch die Schöffen und den Richter von Altkalkar.*

Ein zweiter Hochgerichtsfall ähnlicher Art, in den wiederum ein Angehöriger der Familie van dem Boetzelaer verwickelt war, spielte sich 1443[2]) *am Gericht in Altkalkar ab. In der Nacht nach dem Ostertag (21. April) war in der klevischen Stadt Huissen eine im Geleit des Herzogs stehende Judenfamilie überfallen und beraubt worden und zwar vom Eigentümer des Hauses, in dem sie wohnte, nebst 5 Helfershelfern. Diese hatten nach der Tat ein Tor der Stadt gewaltsam geöffnet und waren mit der Beute zu Schiff rheinabwärts geflohen. Durch den Richter von Huissen und einen Teil der Bürger der Stadt verfolgt, wurden von den Tätern 4 auf der Fahrt nach Utrecht eingeholt, worauf sie erst auf den Kirchhof und dann in die Kirche des Dorfes Walhom(?) flüchteten. Hier erschien Rutger von dem Boetzelaer, Herr zu Aspern, sich den Anschein gebend, als ob er sich auf der Jagd befände, nahm die Uebeltäter in seinem Schutz und führte sie in sicheren Gewahrsam, um sie dann entkommen zu lassen. Der Herzog von Kleve sah darin ein Hoheitsdelikt und eine Verletzung seiner Herrlichkeit und seines Geleitsrechtes, umsomehr als Rutger sein Rat, Lehensmann, Erbschenk und geborener Untersasse war. Da Rutger van dem Boetzelaer die persönliche Vorladung vor den Herzog unbeachtet liess, erhob dieser durch seinen Prokurator Klage beim Schöffengericht in Altkalkar. Der Prokurator brachte die Sache in der Verhandlung am 7. Mai durch den ihm gegebenen Vorsprech vor, um Rutger für* „sekerlois, lavelois, truwelois, eerlois ind meynedich“ *erklären zu lassen. Da innerhalb der drei üblichen Gerichtstage der Angeklagte nicht erschien, wurde diesem durch den Ungerichtsboten eine schriftliche Ladung zum Endgerichtstag auf den 25. Juni zugestellt. Auch diese Vorladung liess Rutger von dem Boetzelaer unbeachtet, indem er auch Niemand zur Beantwortung der Klage entsandte. Darauf erfolgte der Urteilsspruch dahin, dass der Kläger seinen Prozess gewonnen habe, es sei denn, dass der Beklagte sich mit besserem Reehte rechtfertigen könne. Weil dies nicht geschah, sprachen die Schöffen am nächsten Gerichtstag, der am 9. Juli stattfand, die Friedloslegung in der uns schon bekannten Form über Rutger von dem Boetzelaer aus und erklärten sein Gut seinem Herrn für verfallen. Die im Fürstentum Kleve gelegenen Besitzungen des Verurteilten sind dementsprechend beschlagnahmt worden*[3]).

Von einem 1459 am Hochgericht Altkalkar eingeleiteten

---

1) *Ueber die Einziehung der Burg Boetzelaer und die Landesverweisung Rutgers von dem Boetzelaer s. den Belag vom 10. April 1396, Qu. I 226.*

2) *Qu. I 310.* 3) *A. a. O.*

Strafprozess gegen Sander van Egher erhalten wir nur Kunde durch den Befehl Herzog Johanns an den Richter daselbst, das Verfahren gegen den Angeklagten einzuleiten[1]*). Des Prozesses, den Gerit von Oy gegen den Ritter Dietrich von der Horst am Hochgericht Altkalkar angestrengt hatte, geschieht nur in einem Aktenstück nebenbei Erwähnung*[2]*).*

Wiederum, aber ebenfalls nur zur Urteilsfällung wurde das Hochgericht Altkalkar herangezogen in dem Prozess, der um 1470 gegen den früheren Emmericher Richter und späteren Rentmeister des Landes Kleve Gerhard Greve angestrengt worden war. Die Anklage wird man wohl nach unseren heutigen Begriffen, soweit sie in dem Urteilsspruch vom 12. Februar 1471[3]*) zum Ausdruck kommt, als auf Beeinträchtigung der landesherrlichen Hoheit und Verletzung der Amts-, Untertanen- und Lehenspflichten lautend formulieren dürfen. Die Verhandlung am 3. und letzten Gerichtstag, der am 29. Januar 1471 am Hochgericht Altkalkar stattfand, spielte sich in den gleichen Formen ab, die bei den oben geschilderten Straffällen beliebt war. Vorher ging ihr die Voruntersuchung über die der Anklage zu Grunde liegenden Vergehen und Verbrechen, welche in Gegenwart des Herzogs, sein Rat und eine Kommission von Lehensleuten geführt hatten. Das Resultat derselben war schriftlich zusammengefasst und wurde durch den Prokurator des Herzogs dem Gericht Altkalkar zugleich mit einem das persönliche Verhältnis des Greve zum Landesherrn betreffenden Aktenstück vorgelegt. Dieser Schriftsatz enthielt offenbar, wenn auch kein förmliches Vorurteil, so doch den bestimmten Antrag dahin gehend, dass über den Angeklagten für seine Straftaten die Friedloslegung auszusprechen sei. Aehnlich muss der Befehl des Herzogs an den Richter von Altkalkar zur Strafverfolgung gelautet haben. Das Urteil fiel dementsprechend aus.*

Was uns den Fall des Gerhard Greve besonders bemerkenswert macht, ist der Umstand, dass aus ihm hervorgeht, dass sich der Geltungsbereich des Hochgerichts von Altkalkar auch auf die rechte Rheinseite erstreckte. Hiesfeld, bei Dinslaken, das in gleicher Weise als Hochgericht zur Friedloslegung eingerichtet worden war, wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach nur für den Bezirk des Landdrostenamtes Dinslaken und vielleicht die Aemter Ruhrort und Holten bestimmt gewesen sein.

Das vom Hochgericht Altkalkar in den geschilderten Strafprozessen befolgte Verfahren bewegte sich durchaus in den bekannten Formen der karolingischen Gerichtsverfassung, wie solche auch bei Ungerichtsklagen nach Ausweis der Stadtrechte von Kleve, Kalkar und Dinslaken, um nur einzelne Beispiele zu geben, in den klevischen Städten eingehalten worden sind. Hat man

1) *Qu. I 331.*
2) *Qu. II zu 1470.*
3) *Qu. I 347.*

doch auch, dem Hiesfelder Weistum zufolge, an diesem Gericht bei der Friedloslegung das gleiche Verfahren befolgt, das nach Angabe der Handschriften bei derartigen Fällen am Hochgericht in Wesel, dem sogenannten Halsgericht, ebenfalls üblich war. Dass die Urteile 1443 und 1471 nicht schon am 3. Gerichtstag, sondern in einem späteren Termin gefällt wurden, mag damit zusammenhängen, dass die Angeklagten sich im Ausland befanden und deshalb für die Zustellung der Ladung durch den Gerichtsboten eine gewisse Frist notwendig geworden war. In den Jahren 1443 und 1471 haben die Herzöge die Klagen durch ihren Prokurator eingebracht, während der Graf 1395 zu diesem Zweck noch persönlich vor dem Gericht in Altkalkar erschienen war. Das Amt der Prokuratoren hatte in der Zwischenzeit eine dauerhaftere Ausgestaltung erfahren, indem die Landesherrn solche für bestimmte Gerichtsbezirke zu ernennen pflegten. Uebrigens erteilten die Herzöge, wie schon der Beleg vom 16. April 1459 und der von 1471 erkennen lassen, ihren Richtern in Altkalkar auch direkte Befehle zur Einleitung des Strafverfahrens in Hochgerichtssachen.

Alle diese Belege zielen in erster Linie auf die Geltung des Gerichts Altkalkar als oberstes Gericht in Strafsachen ab. Nichts deutet darauf hin, dass es gleich dem Weseler Hegemale und dem Xantener Vogteigericht in unmittelbarer Anlehnung an die Verfassung der alten Grafschaftsgerichte auch als allgemeines Rügegericht ausgebildet worden sei. Selbst die Grenzweisung der Gerichts- und Landeshoheit in seinem engeren Gerichtsgebiet in Hanselaer wurde 1392 nicht durch seine Schöffen, sondern durch die Stadt Kalkar und deren Schöffenkolleg erteilt. Die Auflassung von Freieigengut war ja bereits seit dem Ausgang des 13. Jhs. an die einzelnen ländlichen Gerichte übergangen. Soweit das unsere Nachrichten erkennen lassen, hat das Altkalkarer Gericht auch keine Appellationen anderer ländlicher Gerichte angenommen und weitergegeben, diese wurden vielmehr an das Stadtgericht in Kalkar gerichtet. So ist diese Vorortsstellung von Altkalkar nur eine beschränkte und sie ist daher offenbar erst durch die organisatorische Anordnung eines der Grafen von Kleve, vermutlich des Grafen Johann um die Mitte des 14. Jhs., begründet worden.

Wie lange das Gericht Altkalkar als oberstes Gericht im linksrheinischen Gebiet des Herzogtums Kleve bestanden hat, liess sich aus der archivalischen Ueberlieferung bisher noch nicht ermitteln. Vielleicht hängt das Zurücktreten von Altkalkar in dieser Bedeutung mit dem allmählichen Ausbau des fürstlichen Hofgerichts zusammen, das im 16. Jh. das Stadtgericht in Kleve häufiger zum Urteilsspruch in Strafsachen herangezogen zu haben scheint[1]). Die Tabelle Joh. Turcks aus dem Anfang des 17. Jhs.

1) Vgl. Oppenhoff, Das Gerichtswesen in der Stadt Kleve, Veröffentl. des Ver. NRhein. 2, 176.

bringt keinen Vermerk darüber, dass damals Altkalkar noch oberstes Gericht im Herzogtum Kleve gewesen sei.

Die vier Richter von Altkalkar bezeichnen sich in ihrer schon angeführten Zeugenaussage vom 17. Oktober 1395 ausdrücklich als „Amtleute und Richter zu Altkalkar und zu Hanselaer". Hanselaer bildete aber, trotzdem es in dieser Zeit schon als Kirchspiel gewertet wurde, keinen eignen öffentlichen Gerichtssprengel. Auch in der Folgezeit ist es als ein Anhängsel des Gerichts Altkalkar angesehen worden, dessen Uebergewicht sich so stark bemerkbar machte, dass noch im Jahre 1458 Hanselaer keine Gerichtspersonen stellte, die im Gericht Altkalkar das Urteileramt mit übernommen hätten[1]*. Dass zwei Brüder von Wissel, die in Hanselaer wohnten, 1246 einen Kaufakt in ihrer Behausung daselbst in Gegenwart von Richter und Schöffen der Stadt Kalkar tätigten, liefert ja ebenfalls einen Beleg dafür, dass ein altes Ortsgericht daselbst nicht bestand. Andererseits ist an der Zuverlässigkeit der Nachricht des Urbars von ca. 1319, demzufolge dem Grafen von Kleve das Kirmesgericht in Hanselaer am 3. Mai zustand*[2]*, nicht zu zweifeln, da wir dafür aus späterer Zeit eine Bestätigung erhalten. Der Landdrost von Kleve Johann von Jamerloe hat ja auch in den 20er oder 30er Jahren des 14. Jhs. in Hanselaer die Gerichtsbarkeit ausgeübt*[3]*. Ebenso sicher ist es aber auch, dass die Gerichtshoheit über bestimmte freie Eigengüter in Hanselaer während des grössten Teiles des 14. Jhs. dem Gericht Niedermörmter zustand.*

Vor dem Ritter Gottfried von Hönnepel und den Schöffen von Niedermörmter hat Dietrich von Kervenheim am 6. Dezember 1323[4] *seiner Frau Adelheid die Leibzucht an der Hälfte des von seinem Vater ererbten Hofes genannt van der Wayen aufgetragen. Gottfried von Hönnepel tritt in einer Urkunde von 1327*[5] *als Richter in Niedermörmter auf. Die andere Hälfte dieses Gutes van der Wayen war in der Erbteilung Dietrichs von Kervenheim Bruder Wasmod, Kanonikus zu Wissel, zugefallen, der sein Erbteil am 4. Januar 1333*[6] *vor Friedrich von Hönnepel, des obigen Gottfried Sohn, und wiederum vor den Schöffen von Niedermörmter an Johann Hubrechts Sohn veräusserte, von dem es laut Gerichtsverhandlung des nämlichen Gerichts am 23. Juni 1337*[7] *an das Stift Rees verkauft wurde. In einer Urkunde vom 8. Juni 1387*[8] *erklären Dechant und Kapitel dieses Stifts aus-*

1) *Qu. I 330.*
2) *NRhein. Ann. 28/29 S. 27.*
3) *Qu. I 223.*
4) *Ebenda Nr. 34.*
5) *Ebenda Nr. 38.*
6) *Ebenda Nr. 43.*
7) *Ebenda Nr. 48.*
8) *Urkk. Stift Rees:* guet ter Weyen gel. in den kijrspel van Hanxlar, wellic guet half sijne is.

drücklich, dass ihr halbes Gut zur Weyen im Kirchspiel Hanselaer gelegen sei. Die andere Hälfte besass der Reeser Kanoniker Wolter von der Keldunc. Als nun aber die Erben jenes Wolter von der Keldunc, der später Kanoniker in Köln zu S. Andreas geworden war, im Jahre 1415 ihren Teil dieses Hofes, dessen Lage im Kirchspiel Hanselaer auch bei dieser Gelegenheit vermerkt ist, veräusserten, da fand die Auflassung vor den gemeinen Schöffen von Altkalkar statt[1]*). In gleicher Weise wie 1323 wurde am 1. Mai 1327*[2]*) aus Anlass der Veräusserung des Zehntens und sonstigen Erbgutes zu Hanselaer der Auftragsakt vor dem Richter Godert von Hönnepel und den Schöffen von Niedermörmter vorgenommen. Und wiederum bezeugen am 4. September 1351*[3]*) die gemeinen Schöffen von Niedermörmter, dass vor ihnen und dem nicht namentlich genannten Richter Ludolf von Kervenheim auf die Herrlichkeit und das Eigentum an einem von seinen Eltern als Zütphensches Lehen ausgetanen Kamp im Kirchspiel Hanselaer verzichtet habe. Also bis in die zweite Hälfte des 14. Jhs. wurde Hanselaer ganz oder zum Teil zum Gericht Niedermörmter gerechnet.*

Das kurkölnische Gericht in Niedermörmter war im 14. Jahrhundert[4]*) an die Herren von Hönnepel verpfändet. Zwischen deren Erben, den Herren von Alpen, und den Grafen von Kleve kam es in der Folgezeit wiederholt wegen Hanselaer's zu Streitigkeiten, bei denen sich die ersteren je nach den politischen Zuständen der Unterstützung der Erzbischöfe von Köln zu erfreuen hatten. Grenzirrungen zwischen dem Stift Köln und der Grafschaft Kleve in dieser Gegend hatten bereits 1188*[5]*) gespielt und gaben später Anlass zu einem Weistum, das durch die Kirchspielsältesten von Wissel, Grieth, Wisselward und Hönnepel gewiesen und 1361 am 27. Juli*[6]*) durch die Amtleute und Abgesandten beider Landesherren aufgenommen wurde. Die Grenze bestimmte man damals als von Esserden bei Rees auf der rechten Rheinseite über die Rheininsel Hoen und durch die Wolfskuhle bis zum Goscenhof, der sich bis auf den heutigen Tag als Götzenhof zwischen Hönnepel und der Stadt Kalkar erhalten hat, laufend. Zur Beilegung seines Konfliktes mit Johann von Alpen erwirkte ferner am 18. August 1392*[7]*) Graf Adolf von Kleve die schon mehrfach angezogene Landkunde wegen der alten Rechte und der Herrlichkeit zu Hönnepel und Hanselaer, die hinsichtlich der letzteren Ortschaft den Rechtszustand dahin bestimmte, dass allein dem Grafen von Kleve die Herrlichkeit zustehe, das Hochgericht*

---

1) *Qu. I 259.*
2) *Ebenda Nr. 38.*
3) *Ebenda Nr. 79.*
4) *S. die Urk. vom 7. September 1335 bei Lacomblet UB. 3, 298.*
5) *Lacomblet UB. 1, 510 u. 511.*
6) *Qu. III unter Amt Altkalkar.* 7) *Ebenda.*

daselbst auszuüben. Und zwar werde dies einmal im Jahr an einem Tage gehalten. Ueber Fälle, die an diesem Tage nicht durch ein gerichtliches Urteil entschieden werden könnten, müsse am Gericht Altkalkar weiter verhandelt werden. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diesen einen Hochgerichtstag mit dem Kirmesgericht, das im Urbar von 1319 genannt wird, gleichsetzt[1]).

Wie ist dieser eine Hochgerichtstag aber entstanden? In den obigen Aufzeichnungen ist von dem Hofesgericht in Hanselaer, das mit dem Hof des Stiftes Köln-Maria im Kapitol daselbst verbunden war, nicht die Rede. Die frühesten Nachrichten über diesen Hof liefert ein Urbar des Stifts aus den 20er Jahren des 13. Jhs.[2]). *Den Salhof haben laut Urkunden von 1261 ff.*[3]) *die Herren von Boetzelaer, deren Stammsitz in dem Hanselaer benachbarten Appeldorn gelegen war, in Pacht gehabt, während sie gleichzeitig aller Wahrscheinlichkeit nach das Schultheissenamt vom Stift Maria im Kapitol zu Lehen trugen*[4]). *Dass Rutger von dem Boetzelaer, dem die Ermordung des klevischen Rentmeisters Adolf von Suytkamen 1395 zur Last gelegt wurde, auch die Vogtei über Hanselaer besessen hatte, erfahren wir durch eine Urkunde vom 25. März 1397*[5]); *zu welchem Rechte und von wem er sie getragen hatte, wird nicht bemerkt. Da die Pachtreverse der von Boetzelar über den Hof Hanselaer, die sie dem genannten Kölner Stift zu übergeben pflegten, vom Ende des 13. Jhs. ab gewöhnlich durch den Grafen von Kleve mitbesiegelt wurden*[6]), *so scheint die Möglichkeit vorzuliegen, dass die Grafen von Kleve bereits damals Obervögte des Hofes gewesen sind und die von Boetzelar zu ihren Untervögten bestellt hatten. Wessel von dem Boetzelar, Rutgers Sohn muss 1397 auf diese Vogtei verzichten und darf sich fürderhin keine Gerichtsbefugnis und Herrlichkeit auf diesen Titel hin anmassen. Den Hof in Hanselaer nimmt 1429 dann mit anderen Elbert von Alpen, Herr zu Hönnepel, vom Stift Maria im Kapitol in Pacht*[7]) *und er erscheint auch in dem Hofesweistum, das 1439 aufgezeichnet worden ist*[8]), *als Schultheiss oder Amtmann desselben, während jetzt die Grafen von Kleve die Vogteischaft innehaben und dafür 10 alte Schilde jährlich beziehen. Dem Vogtgericht auf dem Hofe zu Hanselaer*

---

1) *Auf den Zusammenhang dieser beiden Nachrichten hat bereits Scholten, NRhein. Ann. 51, 129 Anm. 2, aufmerksam gemacht.*

2) *Im Pfarrarchiv von Maria im Kapitol in Köln, s. NRhein. Ann. 83, 103 unter III 1.*

3) *Ebenda S. 8 Nr. 26 u. 27 ff.*

4) *Darauf deutet ebenda Nr. 27 und besonders S. 26 Nr. 109 hin.*

5) *S. oben S. 65 ff. u. Qu. I 226.*

6) *NRhein. Ann. 83, 11 Nr. 36 u. 37 u. ff.*

7) *Ebenda S. 57 Nr. 270.*

8) *Abgedruckt bei Grimm, Weistümer 3, 869 ff. Eine andere handschriftliche Fassung geben wir in den Qu. III.*

wohnte in jener Zeit in ihrem Auftrag der Richter zu Altkalkar bei, wie im Hofesweistum ebenfalls vermerkt ist.

Bei einem Abschluss der Irrungen, welche in den 90er Jahren des 14. Jhs. zwischen dem schon genannten Johann von Alpen und Graf Adolf von Kleve wegen Hanselaers bestanden hatten, verzichtete dieser gegenüber dem Grafen in einem Vertrag vom 18. August 1396[1] *nunmehr auf jegliches Gericht und Herrlichkeit zu Hanselaer, mit dem Zusatz, dass Hoch- und Niedergericht darunter zu verstehen sei. Seit dieser Zeit ist dann offenbar auch die Wandlung eingetreten, wie wir sie oben in den Urkunden vorgeführt haben, dass Hanselaer aus dem Verband mit Niedermörmter gelöst und von nun an mit Altkalkar vereinigt blieb. Inzwischen war jedoch das Gericht und die Herrlichkeit Hanselaer vom Grafen Adolf von Kleve in seinem Lehensrevers vom 28. Januar 1395 auch als Lehen des Stiftes Köln anerkannt worden*[2]*. Man darf daher wohl vermuten, dass die Erzbischöfe von Köln vordem den Schutz über den Hof des Stifts Köln-Maria im Kapitol in Hanselaer besorgt hatten, von denen dann diese Vogtei wie die Xantener an die Grafen von Kleve gefallen ist. Darüber, was aus den Hufengütern geworden ist, welche die Zisterzienser-Abtei Kamp im Anfang des 12. Jhs. in Hanselaer von Goswin von Gemen u. a. angekauft hatte*[3]*, wobei erwähnt wird, dass sie von 2 Hufen auch die Lehensherrlichkeit käuflich erstand, gibt die Kamper Ueberlieferung gar keine Aufschlüsse. Die Güter werden zum letztenmal in einer Bulle Papst Eugen III. von 1224 genannt. Ebensowenig erfahren wir etwas über eine Organisation klevischer Latengüter im Bezirk von Hanselaer. Deren muss jedoch eine Anzahl vorhanden gewesen sein, denn sie waren 1559 dem Haupthof Kalkar angeschlossen*[4]*.*

Hanselaer war im Mittelalter keine selbständige Pfarrkirche, sondern Kalkar, also Altkalkar, eingepfarrt. Daher wird die Kapelle, die dem hl. Antonius geweiht war, auf der umfangreichsten wirtschaftlichen Organisation der Ansiedlung, dem Hofe von Maria im Kapitol, entstanden sein. Dass das Kirmesgericht, das die Grafen von Kleve bereits im Anfang des 14. Jhs. aus-

---

1) *Qu. I 228.*

2) *S. die Niederschrift im Liber jurium, feudorum etc. Coloniensium, Msc. B 3 Bl. 12. Das Datum liefert der Revers Herzog Adolfs von Kleve vom 22. Mai 1426 (Urkk. Kurköln), in dem er erklärt, dass er nach seines Vaters Tod am 28. Januar 1395 die Belehnung mit den angeführten kölnischen Lehen erhalten habe. Von erzstiftischer Seite wird 1425 November 25 (Urkk. Kurköln) durch die Aussage der Bewohner des Dorfes Hanselaer ein Weistum schriftlich aufgesetzt, dass das Dorf zum kurkölnischen Lehen und in die Herrlichkeit Hönnepel gehöre.*

3) *M. Dicks, Die Abtei Camp S. 97 Anm. 18. Die Erwerbung muss in die erste Hälfte des 12. Jhs. fallen; Goswin von Gemen erscheint in dieser Zeit in Münsterschen Urkunden. S. Westf. UB. II Reg. unter Gemen.*

4) *Qu. II zu 1556 Latenordnung.*

übten, mit ihr in Verbindung zu bringen ist, hat nach analogen Fällen grosse Wahrscheinlichkeit für sich. Am Jahrestag der Kapellenweihe fand ein Markt statt, der an sich schon zu gerichtlichem Einschreiten häufiger Veranlassung gab. Den grösseren Zustrom der Bevölkerung des Bezirkes benutzte man, um auch die Fälle, die im Laufe des Jahres angewachsen und noch nicht erledigt waren, abzuurteilen. Statt der drei Jahrgedinge, wie sie sonst an neuentstandenen Gerichten nach dem Vorbild alter Hundertschaftsstätten abgehalten zu werden pflegten, begnügte man sich in Hanselaer mit einem einzigen. Das Ausrichten von Fällen, die an diesem Tage nicht hatten erledigt werden können, übernahm das Schöffengericht von Altkalkar.

Das einmalige Kirmesgericht, das zugleich Jahrgedinge war, scheint demnach keine engere Verbindung mit dem Hofesgericht in Hanselaer eingegangen zu sein. Für dieses bestanden die drei üblichen Vogtgedinge fort — am vierten im Weistum erwähnten Hoftag wurden nur die Schöffen und Fronboten gewählt — denen der klevische Richter in Altkalkar, der auch das Kirmesgericht abhielt, ebenfalls beizuwohnen pflegte, um Gewalttaten sofort zur Aburteilung zu bringen und die darauf erkannten Brüchten einzufordern. Der Fortbestand des Hofesgerichts ist offenbar die Veranlassung geworden, dass sich in Hanselaer eine ständige öffentliche Gerichtsbank auch in der Folgezeit nicht entwickelt hat, denn die Erkundigung von 1458 über die Schöffen des Gerichts Altkalkar[1] *nötigt zu dem Schluss, dass damals die Eingesessenen von Hanselaer den Anspruch auf Schöffenstühle im Gericht Altkalkar erhoben hatten, also diesem Gericht noch unterstanden, wie uns das die angezogene Zeugenaussage von 1395 und der erwähnte Kaufbrief von 1415 ebenfalls veranschaulichen. Weitere Belege für die Fortdauer dieses Zustandes liefert das Urkundenarchiv der Stadt Kalkar*[2]*).*

Aus diesen Zuständen in Hanselaer ersieht man, wie stark die Gerichtshoheit zumal in Grenzbezirken zersplittert war und aus wie mannigfaltigen Sonderrechten auch in kleinen Sprengeln die einheitliche Gerichtsübung erst im Laufe der Jahrhunderte zusammengewachsen ist. An der Zugehörigkeit eines Teiles des Gebietes der Kirchengemeinde Hanselaer zum Gerichtsbezirk des kurkölnischen Gerichts Niedermörmter kann kein Zweifel entstehen. Im Jahr 1246 greift auch das Schöffengericht der Stadt Kalkar mit Ausübung von Gerichtsbarkeit in diesen Bezirk ein. Die Grafen von Kleve scheinen als Inhaber der Vogtei des Hofes von Köln-Maria im Kapitol daselbst, die wiederum vom Erzstift Köln zu Lehen ging, ihre Gerichtshoheit in Hanselaer begründet zu haben. Aber sie besassen auch das im 14. Jh. nicht im Zu-

1) *Qu. 1 330.*
2) *NRhein. Ann. 64, 130 Nr. 322.*

sammenhang mit dem Vogteigericht stehende Kirmesgericht, wenn dieses auch vielleicht im Anschluss an den Hofesverband von Köln-Maria im Kapitol eingerichtet worden ist. Dieses Eintagsgericht haben die Grafen, wie zu vermuten ist, benutzt, um den Bezirk ihrem Gericht Altkalkar anzugliedern. Um 1400 ist es dann den Grafen gelungen, die Grenzen des Gerichts Niedermörmter, die nach Hanselaer hineinragten, vollständig zurückzudrängen.

Von den Richtern des Gerichts Altkalkar im 14. Jh. ist Elbert von Vynen 1364 auch als Richter in Vynen, Elbert van den Egher 1369 als solcher in Wisselward und Arnd van dem Vrythove, welcher den Beinamen Scoelmeister führte, 1388 als solcher in Appeldorn nachweisbar[1]*. Das sind die drei Gerichte, welche auch in der Folgezeit mit einer kurzen Unterbrechung von Michaelis 1444 bis zum 13. April 1445*[2]*) stets durch den Richter in Altkalkar verwaltet worden sind. Was es mit der etwa halbjährigen Trennung des Gerichtsamtes Altkalkar in einen östlichen und einen westlichen Teil — Altkalkar und Wisselward gegenüber Appeldorn, Vynen und Obermörmter — für eine Bewandtnis gehabt hat, verrät uns die kurze urkundliche Notiz, die wir darüber besitzen, nicht. Man darf aber wohl vermuten, dass durch den damaligen Inhaber des Richteramtes Gadert Hertoigh, der laut seinem Patent vom 13. August 1430*[3]*) Arnd Scholemeister — den Sohn des gleichnamigen Richters von 1388? — abgelöst hatte, der Anlass gegeben wurde. Er muss bei Herzog Adolf von Kleve und seinem Sohn längere Zeit in grossem Ansehn gestanden haben, da er mit den verschiedensten Kommissionen betraut wurde. Schliesslich ist er aber selbst mit dem Gericht der Herzöge von Kleve in Konflikt geraten; da er der Anstiftung zum Morde bezichtigt wurde, räumte er das Land*[4]*).*

Im Jahre 1193 schenkten die Brüder Dietrich und Arnold Grafen von Kleve dem Stift Wissel den Zehnten der novalis insulae Wisschel[5]*). Es ist Wisselward nördlich von Kalkar und ursprünglich zum Kirchspiel von Altkalkar gehörend, das sich demnach um diese Zeit infolge von Rheindurchbrüchen neu gebildet haben und in Anbau genommen sein muss. Auch im Urbar tritt es noch unter der Bezeichnung von Neuland auf, dessen in Schläge abgeteilte Parzellen mit Hofstätten besetzt und an Ritterbürtige und andere Persönlichkeiten gegen Zins zu Leibgewinn gegeben*

---

1) *S. unten bei den betreffenden Gerichten. Auf Lubbert van Thille, den letzten der in der Liste von 1395 (Qu. I 222) genannten Richter, folgte 1396 Gisbert Hacke; s. Kalkarer Kopiar im Pfarrarchiv Kalkar Nr. 16*

2) *Qu. I 313.*

3) *Reg. Cliv. M 37v.*

4) *Qu. I 342.*

5) *Scholten, Beitr. zur Gesch. von Wissel und Grieth S. 155; das Jahr der hier abgedruckten Urkunde ist in 1193 zu verbessern.*

waren, die auf den Hofstätten wahrscheinlich ihre Kötter hielten. Auf jeden Fall war jede dieser Hofstätten dem Grafen von Kleve zu einem Mähetag im Jahr verpflichtet. Dem entspricht es, dass die Inhaber nach Hofesart organisiert waren, die durch „hyen" ihre gemeinsamen Geschäfte besorgen liessen. Vor den Hyen von Wisselward kaufte am 25. April 1356[1] *Dietrich von Wischel, Bruder des Ritters Evert von Wischel, Erbgut in dem Nyenvelde auf Wisselward, das von dem Grafen von Kleve zu Leibgewinn ging. Einer dieser Hyen Hennekin Sprunc trat neben Wilhelm Westphelinc als Schöffe von Wisselward auf, vor denen und vor dem Richter daselbst, Eylbert van dem Eygher, am 29. September 1369*[2] *der Ritter Dietrich von Wischel seine Tochter Gertrud mit einer Rente aus 23 holländischen Morgen Land abfand. Schöffen und gemeine Leute von Wisselward waren auch bei der Aufstellung der schon öfters genannten Landkunde vom 18. August 1392 anwesend. Im Laufe des 15. Jhs. haben sich die Schöffen auch ein eignes Siegel in der üblichen runden Form angeschafft, auf dem der Kirchenheilige des Stiftes Wissel, der Papst Clemens Romanus, in halber Figur über einem Schild mit Anker und zwei Antoniuskreuzen erscheint*[3]).

Wenn auch der Latenverband Wisselward im 15. und 16. Jh. noch weiter bestand[4]), *so hat er die vordem von ihm ausgeübten Gerichtsrechte spätestens 1369 an das daselbst begründete öffentliche Gericht abgegeben, denn in diesem Jahre war der Richter des Richteramts Altkalkar Richter im Gericht Wisselward und urteilte im Beisein von dessen Schöffen. Im Jahre 1559 geht der Verband ebenso wie die von Altkalkar und Appeldorn im Hauptlatenhof Kalkar auf*[5]). *Kirchlich ist Wisselward in späterer Zeit der Stiftskirche in Wissel eingepfarrt gewesen, deren Patron, den hl. Clemens, die Schöffen, wie wir sahen, ja auch im Siegel führten; aber die Angaben im klevischen Urbar des 14. Jhs. scheinen darauf hinzudeuten, dass es ehemals mit der Kirche in Altkalkar verbunden war. Das Gericht Wisselward verblieb dauernd im Verband des Richteramtes Altkalkar.*

Die Kirche in Appeldorn scheint das Stift Xanten im 12. Jh. erworben zu haben[6]). *Dass daselbst 1289 eine eigne Gerichtsbank vorhanden war, haben wir bereits gehört*[7]). *Aber*

---

1) *Qu. III Amt Altkalkar.*
2) *Qu. I 151.*
3) *Scholten, Beitr. zur Gesch. von Wissel und Grieth S. 9 u. Siegeltafel; nach dessen Mitteilungen kommt das Siegel 1431 vor, nachdem die Schöffen noch 1428 erklärt hatten, kein eignes Siegel zu besitzen. Erhalten haben sich Abdrücke auch an Urkk. der Weseler Johanniterkommende von 1469 und 1476.*
4) *Kleve-Mark Acten: Domainen 144.*
5) *Qu. II zu 1556 Latenordnung.*
6) *Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3, 85.*
7) *S. oben S. 60.*

sie war aus dem Bezirk selbst nicht mit der vollen Zahl von Gerichtsleuten zu besetzen, deshalb wurde das Gericht Niedermörmter um Aushülfe angegangen. Da der klerische Droste Genekin von Ossenbruch direkt als Richter in Appeldorn bezeichnet wird, muss er auch eine derartige Bestallung erhalten oder in Ausübung seines Hauptamtes als Droste von Kalkar das Gericht mit verwaltet haben. Sander von dem Boetzelaer, der als Drost im Lande Kleve am 22. November 1359[1] *mit drei Schöffen von Appeldorn auf Veranlassung des Knappen Rutger von dem Boetzelaer den Auftrag eines freien Eigengutes im Werte von 500 M. zu Appeldorn bei der Smytten an den Erzbischof Wilhelm von Köln resp. dessen Amtmann zu Aspel vorgenommen hat, nennt sich ebenfalls ausdrücklich Richter zu Appeldorn. Als am 21. April 1388*[2] *dessen Nachfolger im Drostenamte, Lubbert von Till, im Gericht Appeldorn die Beschlagnahme eines Gutes ausführte, dessen Inhaber in contumaciam verurteilt war, sass der Richter Arnt geh Scoelmeyster mit den Schöffen im Gericht Appeldorn. Arnt van dem Vrythave, der den Beinamen Scoelmeyster führt, ist die nämliche Persönlichkeit, die in dieser Zeit Richter in Altkalkar war*[3]).

Laut der Urkunde vom 22. November 1359 führten die Schöffen von Appeldorn bereits damals ein eignes Siegel, von dem sich ein Abdruck an der Landkunde vom 18. August 1392 erhalten hat. Auf ihm ist im runden Siegelfelde ein Apfelbaum dargestellt, so dass wir es also mit einem redenden Wappen zu tun haben, einer bei Schöffentumssiegeln im Klevischen verhältnismässig seltenen Erscheinung.

Den angeführten urkundlichen Vermerken entspricht die Notiz im Urbar von 1319, dass die Grafen von Kleve in Appeldorn Hoch- und Niedergericht besassen. Ihr Hof daselbst war an einen Baumann zur dritten Garbe ausgetan. Dass ihm jedoch abhängige Hufengüter unterstellt gewesen wären, darüber erhalten wir keine Nachricht. Erst aus dem Jahr 1559 wird überliefert, dass die klevischen Latengüter im Bezirk Appeldorn mit dem neuen Latenhaupthof Kalkar vereinigt worden sind[4]). *In irgend einen Hofesverband gehörten 5 Güter daselbst, von denen die Grafen die gleichmässige Herbstbede von je drei Schillingen und einem Ferken bezogen. Der des Stiftes Wissel, von dessen Vorhandensein uns Urkunden aus den Jahren 1368 und 1374*[5]) *unter-*

---

1) *Qu. I 104.*
2) *Inventare der nichtstaatl. Archive des Reg. Bez. Münster, Kr. Borken, Anholt 45.*
3) *S. oben S. 74.*
4) *Qu. II zu 1556 Latenordnung.*
5) *Qu. III Amt Altkalkar; vgl. auch Stift Wissel, Acten Nr. 16. Uebrigens hatten die Herren von dem Boetzelaer in Appeldorn grösseren Güterbesitz, der im Schatzregister von 1385 (Kleve-Mark, Acten: Steuer-*

richten, kann nicht darunter verstanden werden, weil das Stift Wissel eines von den 5 bedepflichtigen Gütern selbst inne hatte. Auch hier wie in dem benachbarten Till haben die Grafen von Kleve im 13. und 14. Jh. grosse Strecken Landes erst neu in Kultur genommen, so das kleinere Molenbruch und das Raderbruch, welch letzteres 1329 einem Konsortium in Erbpacht gegeben wurde[1]*). Ich erwähne das hier deshalb, weil Graf Dietrich von Kleve dem Konsortium gestattete, für das Entwässerungsgeschäft einen Richter und Heimraden zu bestellen, denen die Aufsicht über die Wasserleitungen, Dämme und Gräben obliegen sollte. Eine besondere Gerichtsgemeinde haben die Einwohner des Bruches nicht gebildet.*

Die Verbindung des Gerichts Appeldorn mit dem Richteramt Altkalkar, welche zufolge dem angezogenen Belege von 1388 bestand, ist abgesehen von der kurzen Unterbrechung in den Jahren 1444 und 1445 in der Folgezeit aufrecht erhalten worden. Diese Vereinigung erhält dadurch die historische Begründung, dass 1289 und 1359 die Drosten, die für die Gegend eingesetzt waren, das Richteramt in Appeldorn versahen. Wenn 1388 der Droste des Landes Kleve im Gericht Appeldorn, in dem jedoch der eigens dafür bestellte Richter den Vorsitz führte, das Gut eines Verurteilten beschlagnahmte, so hängt das damit zusammen, dass die Drosten als Oberrichter sich im allgemeinen mit dem Brüchtenschlichten und deren Beitreibung durch die Gerichte in ihrem Amte befassten.

Ueber den Ursprung des Gerichts Appeldorn stehen uns urkundliche Nachrichten nicht zur Verfügung. Wir wissen nicht, wann die Propstei Wissel ihren Hof in Appeldorn erworben und ob er vordem einmal eine grössere Ausdehnung gehabt hat. Die Urkunde von 1289 liefert auch keinen Anhalt dafür, dass vordem das Gericht Appeldorn mit Niedermörmter in einem Verbande vereinigt gewesen wäre. Nur soviel wird man, wie schon bemerkt, daraus schliessen dürfen, dass die Organisation des Gerichts Appeldorn um diese Zeit noch recht jung und unfertig war, weil die in seinem Bezirk wohnenden Gerichtsberechtigten nicht zur Besetzung einer vollen Gerichtsbank mit der nötigen Urteilerzahl ausreichten.

Wenngleich Vynen und Labbeck durch ein Gebiet voneinander getrennt waren, das in der Luftlinie an die 5 Kilometer ausmachte und das aus den später als Quartiere bezeichneten Teilen des Amtes Xanten, Ursel, Willich und Mörmter bestand, und obwohl Labbeck kirchlich nicht mit Vynen verbunden gewesen

---

sachen ad 1 vol. II 102) verzeichnet ist unter dem Titel: Dit is dat ronder gilt *(Rindergeld)*, dat die scepen van Apeldoren nae gesatt hebben voir heren Rutgers luden van den Boitzeler.

1) *NRhein. Ann. 50, 125 ff.*

ist, haben doch beide Orte zu den Zeiten des Urbars ein Gericht gebildet, was freilich nur so zu verstehen sein wird, dass die Gerichte daselbst durch einen Richter versehen wurden. Denn selbst im Urbar wird betont, dass nur in Vynen der Graf Hoch- und Niedergericht in Besitz gehabt habe, während das Niedergericht in Labbeck verpfändet gewesen sei. Es wird daher wohl an beiden Orten Gericht gehalten worden sein. Ein Bestallungsbrief für das Botenamt zu Vynen vom 21. August 1368[1] *umschreibt den Bezirk noch mit Vynen, Labbeck und Kreyenvenne. Kreyenvenne lag südlich von Xantenerfurth (Furth an der Strasse Xanten-Sonsbeck) und schloss sich wohl unmittelbar an die Labbecker Feldmark an. Nachdem dann, wie es scheint am Ausgang des 14. Jhs., bei Labbeck eine Bruchkolonie mit eignem Schöffengericht*[2] *eingerichtet worden war, wird das Labbecker Gericht damit verschmolzen sein; wenigstens hören wir aus späterer Zeit darüber nichts mehr. Das Gericht im Labbeckerbruch hat aber später der Richter von Sonsbeck mit übernommen. Die ältere Verbindung von Vynen und Labbeck hat man sicher darauf zurückzuführen, dass die Grafen von Kleve in Vynen einen Fronhof besassen, dessen zugehörige Latengüter noch im 16. Jh. zumeist in Labbeck gelegen waren; die Labbecker Laten des Hofes zu Vynen haben sich erst 1557 aus diesem Verband gelöst und sind mit den Laten des Birtener Hofes im Sonsbecker Gebiet zu einer neuen Latschaft zusammengetreten, deren Mittelpunkt der Coilmannshof wurde*[3].

Die Grafen von Kleve teilten sich in der 2. Hälfte des 12. Jhs. mit einem Bernardus Preis in den Besitz des Grund und Bodens, auf dem die Kirche von Vynen erbaut war; infolge dessen beanspruchten sie auch daselbst ein Drittel des Kirchenzehntens. Laut einem Kompromiss von 1167[4] *sind diese Anrechte auf die Grafen von Kleve allein übergegangen, die damit die Verpflichtung zur Bestellung eines Geistlichen übernahmen. Des Hofes der Grafen in Vynen geschieht zuerst in der Urkunde von 1257*[5] *Erwähnung, in der die zukünftige Gräfin von Kleve für ihr Heiratsgeld auch eine Anweisung auf die Bede aus dem Hofe Vynen erhielt. Diese Nachricht und die Angaben des Urbars von 1319 lassen darauf schliessen, dass der Hof damals noch sein eignes Recht besass. Inwieweit er es vordem auch zu einer gerichtlichen Sonderstellung gebracht hatte, ist jedoch daraus nicht zu erkennen. Auf jeden Fall gab es vor 1300 einen Schultheissen*

---

1) *Qu. I 148.*

2) *Die erste Gerichtsurkunde dieses Gerichts ist mir aus dem Jahr 1402 begegnet; s. Stadtarchiv Kalkar 104.*

3) *Qu. II zu 1556 Latenordnung.*

4) *Pfarrarchiv Xanten Or.; neuere Abschr. im St.-A. Düsseldorf Msc. B 138, 7.*

5) *Qu. I 12 u. II zu 1556.*

des Hofes in Vynen. Er bezog aus der Stiftung der Edelfrau Emeca, einer der grössten Wohltäterinnen des Stiftes Xanten, deren Memorie am 13. November gefeiert wurde, zugleich mit dem Schultheissen des Hofes zu Birten eine Spende von Wein und Bier[1]*). Sollte daher der Hof vordem im Besitz dieser Dame gewesen sein?*

Von den zum xantischen Hof Hönnepel gehörigen Hufen lagen mehrere im Bezirk von Vynen[2]*).*

Dass der Richter in Altkalkar, Engelbert von Vynen, 1364[3]*) zugleich auch Richter im öffentlichen Gericht von Vynen war, ist schon kurz bemerkt worden. Belege dafür, dass in der Folgezeit das Richteramt in Vynen durch den Richter in Altkalkar mit verwaltet wurde, liegen aus den Jahren 1415, 1422, 1430 und später vor*[4]*). Zweifelhaft bleibt jedoch, ob Vynen um 1319 zum Amt Monreberg gerechnet werden darf. Mag auch die Bemerkung des Urbars, dass Vynen und Labbeck ein Gericht ausmachten, dem nicht direkt widersprechen, so fehlt es andererseits an einem Anhalt dafür.*

Mindestens seit 1364 wurde auch in Vynen die Gerichtsbank durch Schöffen gebildet, deren Vorgänger wohl auch einmal den Titel Gerichtsleute geführt hatten. Ein eignes Siegel haben sich die Schöffen jedoch erst in der Zeit zwischen 1422 und 1430 stechen lassen[5]*). Es stellt den hl. Martin zu Pferd dar, welcher für den knieenden Bettler seinen Mantel zerteilt.*

Der Zeitpunkt, in dem der Bezirk von Obermörmter dem Gericht Vynen einverleibt worden ist, hat sich nicht feststellen lassen; es scheint, dass das bereits vor dem 16. Jh. geschehen ist. Mit der Nachricht des Urbars, dass in Obermörmter dem Grafen Hoch- und Niedergericht zukam, das heisst doch, dass sonst niemand Gerichtsgerechtsame dort besass, stehen andere urkund-

---

1) *Stift Xanten Rep. u Hs. 6, 126 (Registrum reddituum von ca. 1300):* Preterea quondam solebant dari villico de Vinen 2 stopi vini, tantum medonis et 8 medemere cervisie, villico de Birten similiter tantum; sed hec modo non dantur, quia inter comitem Clevensem et ecclesiam Xantensem, sicut est conventum et ordinatum, ut modo non debeantur. *Ueber Emeca vgl. Ritz, Die ältere Gesch. des Vestes Recklinghausen S. 28 ff.*

2) *S. Qu. III Amt Altkalkar.*

3) *S. Urk vom 17. März 1364 im Kopiar des Pfarrarchivs in Kalkar.*

4) *Urk. Nr. 965 von 1415 im Pfarrarchiv zu Xanten und Kopiare des Kl. Hagenbusch I Bl. 8^{v} u 9^{v} und II 160 ff. Damals und 1422 war Arnt van dem Vrythave, 1430 Goedert Hertoch Richter in Vynen; sie sind auch als Richter von Altkalkar nachweisbar.*

5) *S. die vorstehende Anm.; während die Schöffen 1422 noch erklärten, dass sie kein Siegel hätten, ward die Urk. von 1430 mit dem Schöffensiegel besiegelt. Die Angabe in der Landkunde von 1392 (Qu. III), dass die Ausfertigung mit dem Siegel von Vynen versehen worden sei, wird daher auf einem Irrtum beruhen; auf jeden Fall fehlt es jetzt. Erhalten hat sich ein Exemplar an Urk. Kl. Marienbaum vom 10. Oktober 1468. Das runde Siegel gehört nach der Ausführungsweise und der Schrift der Umschrift dem Anfang des 15. Jhs. an. Die Umschrift lautet:* (Segel der) schepen (van) Vinen.

liche Zeugnisse im Widerspruch. Am 14. Oktober 1295 hat Ritter Jordan von Mörmter vom Stift Xanten dessen Hof in Obermörmter bei der Kirche im Oberdorf daselbst — später ten Haeve genannt — mit seinem Sohn und seiner Tochter zu drei Leibern gegen Zins geliehen erhalten[1]*). Jordan versprach in dieser Urkunde, dass er dem Dechanten und Kapitel von Xanten innerhalb Jahresfrist ein Zubehörverzeichnis des Hofes einliefern wolle. Dieses hat sich in lateinischer und deutscher Sprache aus gleichzeitiger Ueberlieferung erhalten*[2]*). Hierin aber findet sich die Notiz, dass zu diesem Hofe die Hälfte des Gerichts oder der Gerichtsbarkeit des Dorfes Obermörmter gehöre, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit über diejenigen Leute, die sich auf dem Hellewarde, das „*incomen gut“ *genannt werde, angesiedelt hätten; darüber zu richten habe der Hof kein Recht*[3]*). Nun ist es wohl möglich, dass einer der Grafen von Kleve den Anteil der Mörmters am Gericht im Dorf Obermörmter in den Jahren zwischen 1295 und 1319 an sich gebracht hat; oder aber die Gerichtshoheit blieb strittig, was bei der Niederschrift des Urbars nicht berücksichtigt worden ist. Auf jeden Fall hat 1295 Jordan von Mörmter das Gericht nicht nur auf dem Xantischen Hof, sondern auch über das halbe Dorf Obermörmter in Anspruch genommen. Da die Urkunde von 1350, in der Graf Johann von Kleve der Enkelin jenes Jordan von Mörmter gestattet, zu Monementen in dem Kirchspiel und Gericht eine Mühle zu erbauen*[4]*), auf Obermörmter bezogen werden muss, hierin aber Graf Johann ausdrücklich von „*onsen end eren“ *(der Elisabeth von Mörmter, die an Johann von Gemen verheiratet war) „*gerichte“ *spricht, so muss der in der Urkunde von 1295 angedeutete Zustand auch damals noch bestanden haben oder wieder hergestellt sein. Dem entspricht es auch, wenn Graf Adolf von Kleve dem Hermann von Gemen, der Elisabeth Sohn, am 29. September 1372*[5]*) neben Burg, Stadt und Land von Kranenburg „*onse gerichte van Avermonement“ *verpfändete; also gab es auch zu jener Zeit neben des Grafen Gericht daselbst noch ein anderes, das eben das Mörmtersche war. Für die Gerichtshoheit der Grafen und Herzöge muss aber im 14. und 15. Jh. auch ein besonderes Gericht in Obermörmter eingerichtet gewesen sein; wenigstens wird in Urkunde von 1445*[6]*)*

---

1) *Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3, 225. Qu. III Amt Altkalkar, wo die Geschichte dieses Hofes auch kurz behandelt ist.*

2) *Der lateinische Text ist von Scholten, Düsseldorfer Jb. 13, 272–278 abgedruckt; s. Qu. III a. a O.*

3) *Die Stelle lautet im lateinischen Text:* Item ad ipsam curtim pertinet dimidia pars judicii sive jurisdictionis ville de Monumento Superiori excepto de hiis, qui venerint super Hilderwerde, que dicitur incomen gut, de quibus dicta curtis non habet judicare.

4) *Scholten, Düsseldorfer Jb. 13, 271.*

5) *Qu I 156 u. Qu. II*[b] *Schatzliste 1391.*

6) *Qu. I 313.*

neben den Gerichten von Appeldorn und Vynen ein solches in Obermörmter ausdrücklich genannt.

Die Grafen hatten auch einen Hof daselbst, dessen Hofstatt ebenfalls bei der Kirche stand[1]*, während das Ackerland in der Grösse von 280 kleinen Morgen teils innerhalb teils ausserhalb des „sledeweges" gelegen war. Da sie Patronatsherrn der Kirche gewesen waren und erst darauf 1236*[2] *zugunsten des Stiftes Xanten verzichteten, wird diese wohl ursprünglich als Eigenkirche auf dem Areal dieses ihres Hofes errichtet worden sein. Den klevischen Hof bebaute im Anfang des 14. Jhs. ein klevischer Eigenhöriger gegen Ablieferung der Hälfte oder eines Drittels der Ernte. Sonst bezogen die Grafen von etwa 14 Aufsitzern auf Hofstätten oder Kotten, mit denen kleinere Ackerparzellen verbunden waren, geringen Geldzins und Hühner*[3]*. Sie bildeten offenbar die Gerichtsuntertanen im klevischen Teil des Dorfes Obermörmter. Gerichtsbriefe, welche das Vorhandensein eines öffentlichen Gerichts in Obermörmter in späterer Zeit bezeugten, sind ebenfalls nicht überliefert. Zeugenaussagen der Laten des Hofes ten Haeve in Hofesangelegenheiten wurden am 5. Mai 1477 durch die Schöffen des Stadtgerichts in Xanten aufgenommen*[4]*. Zu den Zeiten Johann Turcks unterstand das Gebiet von Obermörmter dem Gericht Vynen.*

5. *Richteramt Sonsbeck.*

(Gerichte: Stadt Sonsbeck, [Winnekendonk], Sonsbeckerbruch, Labbeckerbruch.)

Wenn die von Seiten Erzbischof Heinrichs von Köln um 1311 zur Begründung der Lehensoberhoheit aufgestellte Behauptung zutreffend ist[5]*, dass die Burg und die Siedlung Sonsbeck ursprünglich im Besitz der Erzbischöfe von Köln gewesen und ihnen durch einen Grafen von Kleve entrissen worden sind, so kann das nicht Dietrich VI. mit dem Beinamen Ernestus (1202—1260) gewesen sein, denn zufolge der Urkunde von 1203*[6]*, in der die teilweise Loslösung der Kirche in Sonsbeck von der Verbindung mit der Kirche in Xanten gutgeheissen wurde, hatte bereits der damals verstorbene Graf Dietrich von Kleve der Bevölkerung von Sonsbeck erlaubt, auf seinem Eigengut daselbst eine Kapelle zu errichten. Der Erwerb Sonsbecks durch Kleve muss demnach in frühere Zeit fallen.*

---

1) *In Urkunde von 1327 (Scholten, Gesch. der Stadt Kleve 1° Urk. Nr. 15) schenkt Graf Dietrich von Kleve dem Altar der Burgkapelle in Monreberg eine Fruchtrente* ex curte nostra sita apud ecclesiam Superioris Monumenti.

2) *Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3, 93.*

3) *S. das Urbar von 1319.*

4) *Qu. III Amt Altkalkar.*

5) *S. Lacomblets Arch. 4, 390 und Reg. der Erzb. von Köln 4, 674.*

6) *Bint. u. Moor, Die Erzd. Köln 3, 57.*

Das südwestlich an Sonsbeck angrenzende Kirchspiel Winnekendonk, das jedoch zum Dekanat Geldern gehörte, erkannte Graf Johann von Kleve in seinem Revers vom 7. September 1347[1]) *ebenfalls als Lehen des Erzstiftes Köln an.*

Die Gegend ist, worauf uns schon die Nachricht von 1203 hinleitet, erst recht eigentlich durch die Grafen von Kleve ausgebaut worden. Höfe besassen die Grafen von Kleve in den beiden Kirchspielen nur wenige. Von dem Hofe Balberg im Sonsbecker Gericht wird noch die Rede sein. Um so grösser ist die Zahl der Köttersiedlungen, von deren Wohnstätten je ein Rauchhuhn und ferner vom zugeteilten Morgen Land geringe Geldzinsen geliefert wurden. Kaum ein anderer Bezirk weist soviele Bruchkolonien als Winnekendonk und besonders Sonsbeck auf, deren Hufen sowohl gegen Pachtkorn wie gegen Geldzins ausgetan waren[2]). *Von diesen haben es jedoch nur das Sonsbecker- und Labbeckerbruch zu selbständigen Verbänden gebracht, für die auch besondere Gerichte eingerichtet wurden*[3]). *Wann das geschehen ist, konnte ich noch nicht ermitteln.*

Sonsbeck und Winnekendonk sind im Anfang des 14. Jhs. in einem Richteramt vereinigt gewesen[4]). *In dem durch die Registerbücher überlieferten ältesten Richteramtsbrief vom 14. Dezember 1363*[5]) *wird Otto dem Man, dem Nachfolger Evert Vogelsancs, das Richteramt zu Sonsbeck und Winnekendonk verliehen. Die von 1391*[6]) *an erhaltenen Bestallungen lauten jedoch nur auf das Richteramt Sonsbeck. Vermutlich ist daher bereits*

---

1) *Lacomblets Arch. 4, 391.*

2) *Vgl. das Urbar von ca. 1319. Vgl. ferner die Streitigkeiten des Grafen Otto von Kleve mit dem Stift Xanten wegen der Rottzehnten zu Sonsbeck und Winnekendonk, welche 1307 durch einen Vergleich (Bint. u. Moor. 4, 280) beigelegt wurden.*

3) *Im Jahr 1498 wird auch ein eigener Gerichtsschreiber für sie bestellt. Qu. I 400. Das Sonsbeckerbruch ist vielleicht mit Crayenvenne identisch; in dem Schatzregister von 1385 (Qu. II*[b]*) wird ersteres gar nicht genannt, dagegen „Crayenvenne end Gladbeke". S. auch unten unter Veen.*

4) *S. den Erlass Graf Ottos von Kleve vom 16. Mai 1307 an seinen Amtmann in S. u. W.* (officiato seu officiatis . . in Zonsebeke et Wenkenduncb). *Bint. u. Moor. 4, 277.*

5) *Mitt. der Preuss. Arch.-Verw. 14, 43.*

6) *Reg. Cliv. G. 103 wird laut protokollarischem Eintrag unter dem 18. Dezember 1391 Johann Kempken zum Richter in Sonsbeck ernannt. Von seinem Nachfolger Luef van Hoensler — bereits 1395; s. Schatzrechnung in Qu. II*[b] *— sind uns erst Gerichtsbriefe begegnet, die er 1408 in Gemeinschaft mit den Schöffen des Labbecker Bruches und 1409 mit denen des Sonsbecker Bruches (Kopiar im Kirchenarchiv zu Kalkar Nr. 27 u. 21) ausgestellt hat. Im Bestallungsbrief von 1413 für Johann von Berenbroich wird der Gerichtsbezirk mit den Worten* „richter bynnen onser stat toe Sonsbeke ind dair ommelangs, dat tot onsen richterampt van Sonsbeke hoirt" *begrenzt (Reg. Cliv. K. 51 u. 61*[v] *in doppelter Eintragung). Der Richter leiht 100 Rhfl. dar. Ihn löste 1424 Ludolf van Graesdorpe, auch L. van Schonenvelt geh. G. genannt, ab (ebenda 148*[v] *u. 186).*

um diese Zeit das Gericht Winnekendonk von dem Richteramt Sonsbeck getrennt und als eignes Richteramt mit dem späteren Titel Amt Schravelen eingerichtet worden.

Bei dem Schloss, das Herzog Adolf in Sonsbeck 1417 erbaut hat[1]*, kann es sich nur um Erneuerung oder Ersatz für die alte Burganlage gehandelt haben, denn bereits in der Fehde des Grafen Dietrich von Kleve mit dem Erzbischof Heinrich II. von Köln im zweiten Jahrzehnt des 14. Jhs. diente Sonsbeck als militärischer Stützpunkt*[2]*. Und auch die auf die Zeit um 1200 zurückgreifende Kölner Ueberlieferung des 14. Jhs. nimmt ja schon das Vorhandensein einer Burg an. Nachdem sich Sonsbeck in der Fehde mit Kurköln als geeignetes Bollwerk gegen den feindlichen Nachbarn erwiesen hatte, ist es begreiflich, dass Graf Dietrich hier die Anlage einer Stadt begünstigte. In dem Stadtprivileg vom 14. Dezember 1320*[3] *wurde den Bürgern ausdrücklich ein Bruch von 12 holländischen Morgen verliehen, um daselbst die Steine für den Mauerbau zu backen. Die Stadt aber muss hart an der Grenze des Kirchspiels Winnekendonk angesetzt worden sein, denn der Graf bestimmte die Hälfte der diesem zugehörigen Gemeinheit zur Weide für die hausbesitzenden Bürger in Sonsbeck. Diese ursprünglich enge Gemeinschaft zwischen den beiden Ansiedlungen ist für die spätere Trennung der Gerichte kein Hinderungsgrund geworden. Uebrigens ist auch die Scheidung der Kirchspiele Xanten und Sonsbeck nicht unter Berücksichtigung der Gerichtshoheit erfolgt. Noch im Jahre 1431*[4] *gehörten Untersassen des Gerichts Sonsbeck in das Kirchspiel Xanten. Und während das Labbecker Bruch 1368 dem Richter von Sonsbeck unterstand, lag Labbeck selbst im Gericht Vynen*[5]*.*

Da das Stadtarchiv von Sonsbeck vernichtet worden ist, haben sich nur vereinzelte Gerichtsbriefe des Sonsbecker Richteramtes erhalten[6]*. Dem Richter in der Stadt Sonsbeck, dessen Einsetzung sich Graf Dietrich im Privileg von 1320 vorbehalten*

---

1) *Kunstdenkmäler Kr. Moers S. 67.*

2) *Graf Reinald von Geldern hatte von hier aus seinen Schwiegersohn, den Grafen Dietrich, in der Fehde unterstützt; s. die Urk. von 1321 bei Lacomblet UB. 3, 184.*

3) *Reg. Cliv. K. 218^{v} in Abschrift von 1538.*

4) *S. das Marktprivileg Herzog Adolfs von 1431 für Sonsbeck bei Lacomblet UB. 4, 197.*

5) *Am 21. August 1368 (Qu. I 148) überträgt Graf Johann von Kleve dem Joh. Becker das Botenamt tot Vynen, tot Glabbeke ende tot Kreyenvenne. Von dem letzteren Veen heisst es jedoch im Jahr 1461 (Pfarrarchiv Xanten Or. Nr. 1389), dass es im Gericht Labbeckerbruch gelegen sei.*

6) *Neben den oben angeführten Urkunden sei auf Scholten, Die Stadt Kleve 1° S. 321 verwiesen, wo eine Anzahl von Urkundenregesten veröffentlicht worden ist. S. ferner eine städtische Urk. von 1329 in den NRhein. Ann. 50, 128. Eine grössere Zahl von Sonsbecker Schöffenbriefen aus dem 15. Jh. findet sich in den Archiven der Klöster Sonsbeck-St. Andreas und Marienbaum bei Xanten.*

hatte, blieben die selbständigen Gerichte im Sonsbecker und Labbecker Bruch bis in die Neuzeit hinein unterstellt.

Die Sonsbecker Burg hatte von 1444 bis 1447 der Richter des Amtes Sonsbeck Johann angen Eynde unter sich gehabt. Er machte am 1. August 1447 wieder einem Burgwart Platz[1]*). Besondere Burggrafen für Sonsbeck wurden auch noch bestellt, als im Jahr 1533 die Burg zum Amtssitz des Landdrosten von Kleve erhoben worden war*[2]*).*

Sowohl im Siegel der Schöffen der Stadt Sonsbeck als auch in dem des Bruches hat man den Versuch gemacht, den Namen etymologisch zu deuten, um daraus eine Siegelfigur zu gewinnen. Deutlicher noch als bei dem Siegel der Stadtschöffen[3]*) tritt das bei dem des Bruches hervor, das uns durch Urkunden des 15. und 16. Jhs. überliefert wird. Es zeigt im runden Siegelfelde die mit Wolkenlinien verzierte Sonnenscheibe, aus der ein fächerartig zusammengefasstes Strahlenbündel abfällt. In der Umschrift des Siegels ist der Name Sonsbeck mit Rivulus solis ins Lateinische übersetzt*[4]*). Dem Schnitte nach zu urteilen ist der Siegelstempel um 1400 angefertigt.*

Schon in dem Urbar von ca. 1319 ist angemerkt, dass in Sonsbeck Land nach Balberg'schem Rechte ausgegeben war[5]*). Der Bezirk Balberg besteht noch heute im Nordwesten von Sonsbeck. Dass hier auch ein klevischer Latenhof lag, erfahren wir freilich erst aus dem 16. Jhrh. Damals trug er auch den Namen* „hof upgen Maess“. *Den Laten des Hofes ist infolge der Latenrechtsordnung Herzog Wilhelms von Kleve von 1556 auch ein eignes Siegel verliehen worden, auf dem man einen aus einem Dreiberg aufsteigenden Baum angebracht hat. Die Umschrift des Siegels lautet: Sigillum curtis Bailberch 1556*[6]*). Der Stempel rührt von dem Stecher her, welcher auch den des Siegels des Altenhofes zu Kervenheim gestochen hat*[7]*).*

6. *Richteramt Schravelen.*

(Gerichte: Winnekendonk und Kervenheim.)

Selbst die Weidegemeinschaft[8]*) der Stadt Sonsbeck mit dem Kirchspiel Winnekendonk hat, wie schon angedeutet worden ist,*

1) *Reg. Cliv. XIII 213 v.*
2) *S. oben S. 22.*
3) *Vgl. Endrulat, NRhein. Städtesiegel 19.*
4) *Urkk. der Klöster Sonsbeck-St. Andreas von 1439 und Marienbaum von 1535 und 1577. Die Umschrift des Siegels lautet:* S(igillum) scabinor(um) palut(is) Rivuli solis reke (?)*; im Siegelfelde scheint neben die Sonne das Wort:* so—la (?) *gesetzt gewesen zu sein.*
5) *Or. Bl. 55:* Vort liggen by den Baelbergh in der Pepergassen ackere, die uit waeren gegeven . . nae den Baelberghschen reghte.
6) *S. Qu. II zu 1556 in Latenordnung und Urkk. von Marienbaum 1556 ff.*
7) *S. Gerichtsamt Schravelen.*
8) *Sie bestand noch 1483; Reg. Cliv. XIX 114.*

nicht verhindert, dass wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. die Loslösung von Winnekendonk aus der Verbindung mit dem Richteramt Sonsbeck erfolgt ist. Des Winnekendonker Gerichts geschieht bereits im Jahre 1282[1] *Erwähnung; es trat in Tätigkeit bei dem Ankauf der Vogtei über den Hof Hönnepel durch das Stift Xanten, weil eine grössere Zahl von Gütern, die in diesen Hof gehörten, in seinem Bezirk gelegen war. Zufolge einer Urkunde von 1334*[2] *fiel auch das südlich gelegene Kirchspiel Wetten darunter. Am 24. März 1357*[3] *fand vor dem Richter Evert Vogelsanc, den wir als gleichzeitigen Richter in Sonsbeck bereits kennen gelernt haben, und den Schöffen von Winnekendonk der Erwerb des Hofes Laechorst durch den Ritter Roland Hagedorn statt. Ein Schöffenbrief von 1361 über den Verzicht auf ein im Gericht Winnekendonk gelegenes Gut hat sich im Archiv des Stiftes Kleve erhalten*[4]*. Das spitzovale Schöffensiegel des Gerichts, auf dem der Kirchenpatron, der hl. Urbanus, im Bischofsornat mit dem Stab in der Rechten unter einem Baldachin dargestellt ist, wird uns durch eine Urkunde von 1435 überliefert*[5]*.*

Nachdem dem Richter über das Kirchspiel Winnekendonk und das Amt Kervenheim 1439[6] *das Haus Schravelen an der Niers als Wohnsitz übergeben war, hat sich für das Richteramt allmählich dieser Name eingebürgert. Gert van der Schuren merkt den Bau dieses Hauses durch Herzog Adolf ausdrücklich an*[7]*; eine grössere Besatzung scheint es jedoch nicht gehabt zu haben. Im Jahre 1439 ist demnach erst die eigentliche Errichtung dieses Richteramtes Schravelen erfolgt, das sich aus dem Kirchspiel Winnekendonk und dem Amt Kervenheim zusammensetzte. Wenn in den Bestallungsbriefen*[8] *der folgenden Zeit der Umfang des Amtes nicht immer genauer bestimmt ist, so liegen doch einzelne Belege*[9] *vor, dass an der alten Begrenzung fest-*

---

1) *Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3, 196.*

2) *Ebenda 4, 338.*

3) *Inv. der nichtstaatl. Archive des Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken, Anholt S. 35.*

4) *Scholten, Die Stadt Kleve 1° S. 319.*

5) *Liesegang, Festschrift für Heinr. Brunner S. 245. Damals war Reyner Spee Richter. Ueber das Siegel s. auch Scholten a. a. O. S. 320 A. 1.*

6) *Qu. I 302.*

7) *Hrgg. von Scholten S. 137. Nach einer Anmerkung Turcks (s. ebenda S. 245) war es 1372 Geldern abgenommen worden. S. auch Liesegang a. a. O. S. 228.*

8) *Auf Rutger van den Colck (s. Anm. 6) folgte 1445 (Reg. Cliv. XIII 141) Dietrich Gruyter, den 1458 (Reg. Cliv. XVI 142) Derich van Strampraide ablöste.*

9) *Die Ernennung Dietr. van Strampraides machte Herzog Johann in einem Runderlass vom 25. Februar 1458 (Reg. Cliv. XVI 130) den* „sceponen, gerichtzbaiden ind allen onsen ondersaiten onser gerichte ind kerspele van Wynnekendonck ind Karvenheym“ *bekannt.*

gehalten worden ist; zu den Zeiten Joh. Turcks bestand das Richteramt Schravelen ebenfalls noch aus den Gerichten Winnekendonk und Kervenheim.

Dass der Richter von Schravelen zur Unterhaltung eines Hundes verpflichtet wurde, geschah natürlich zur Bewachung des Hauses Schravelen, wie denn auch für das Haus Loo die Beschaffung eines Bandhundes (Kettenhund), der vor dessen Pforte seinen Standort haben sollte, in den Amtsbriefen vorgeschrieben wurde[1]*). Zum Futter für den Hund bekam Dietrich von Stramproide 1458 3 Malter Roggen — auf Haus Loo nur 2 Malter — angewiesen, welche der Schlüter zu Uedem liefern sollte. Im Jahre 1439 war der Schlüter zu Sonsbeck mit der Bezahlung der 12 Schilde für den Besatzungsmann des Hauses Schravelen beauftragt worden. Auch dieser Posten fiel 1458 dem Uedemer Schlüter zur Last, der ausser den 12 Schilden an Lohn für den Mann noch 5 Rhfl. zahlen musste.*

Die Schicksale von Kervenheim, später auch Kervendonk genannt, dessen freilich zuerst in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. in unserer Ueberlieferung gedacht wird, sind zu mannigfaltig, als dass wir sie hier im einzelnen verfolgen könnten[2]*). Nachdem die Burg Graf Dietrich 1270 von dem Ritter Stephan von Wissel (Kervenheim) gekauft hatte, diente sie zumeist zur Abfindung von Angehörigen des klevischen Grafenhauses. Dietrich Loef von Kleve, der sie 1299 besass, scheint hier auch schon die Anlage einer Stadt in Aussicht genommen zu haben, über die er denn die Lehensoberhoheit von Geldern anerkennen wollte*[3]*). Die Anlage der Stadt muss tatsächlich erfolgt sein, denn bei einer Zahlungsanweisung vom 23. Mai 1322*[4]*) gelobte Graf Dietrich von Kleve im Falle der Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen Einlager in der Stadt Goch oder in der Stadt Kervenheim; sie besteht als Freiheit noch im 16. Jh. weiter. Dass das Haus zu Kervenheim 1398 dann zeitweilig zum Amtssitz des Landdrosten des Amtes Kleve Dietrich Smulling bestimmt wurde, haben wir oben erwähnt*[5]*). Es ging 1412 auf dessen Sohn gleichen Namens über, für den aus dem umliegenden Lande damals auch ein eignes Amt Kervenheim gebildet wurde*[6]*), das jedoch nicht von längerem Bestande war, da das Gericht Kervenheim 1417 dem Richter von Uedem unterstellt wurde*[7]*). Spätestens 1439 ist es darauf mit*

---

1) *S. unten Amt Loo.*
2) *Vgl. Westdeutsche Ztschr. 29, 26 ff.*
3) *Nijhoff, Gedenkwaardigh. 1, 66.*
4) *Verschreibung für Wilhelm von Hertefeld über den Kaufpreis für die Herrschaft Hertefeld im Reg. Cliv. feud. A. 148:* intrabimus — opidum Goch aut opidum Kervenhem.
5) *S. oben S.* 28.
6) *S. Qu. I 254 u. 255.*
7) *S. Gericht Uedem.*

dem Gericht Winnekendonk vereinigt worden, von dem es überhaupt erst abgezweigt sein muss, da es in alter Zeit Winnekendonk eingepfarrt war[1]). *Für das Schloss Kervenheim wurde am 25. März 1440 ein besonderer Burggraf bestellt; später (1521) ist es in ein Lehen und Offenhaus umgewandelt worden*[2]). *Im Jahre 1445*[3]) *aber hat Herzog Adolf von Kleve die bisher zum Kirchspiel Winnekendonk gehörige Kapelle in Kervenheim zur Kirchspielskirche erhoben und sie entsprechend ausgestattet. Damit ist dann auch für Kervenheim die im späteren Mittelalter mehr und mehr erstrebte Angleichung von Kirchspiel und Gerichtsbezirk herbeigeführt worden.*

Gerichtsbriefe des Gerichts Kervenheim haben sich nur in geringer Zahl erhalten. Aus einem vom 10. Oktober 1436, der uns freilich nur in Abschrift bekannt geworden ist, geht hervor, dass damals ein eignes Schöffentumssiegel in Gebrauch war. Es zeigt in dem in ein rundes Siegel gesetzten Schild einen Korb mit Henkel, aus dem ein siebenstrahliger Stern emporsteigt[4]).

Auch die Erblaten des Altenhofs zu Kervenheim führten ein eignes Siegel, das jedoch erst aus dem 16. Jh. stammt und in Analogie des Schöffensiegels in redender Ausdeutung des Namens Kervenheim ebenfalls einen Korb wiedergibt. Vordem liessen die Laten dieses Hofes wie die des Hofes ter Hornen die Behandigungsbriefe[5]) *und sonstigen Urkunden, die sich auf den Umsatz von Hofesgut bezogen, durch den Richter und die Schöffen von Kervenheim ausstellen. Vielleicht haben wir in dem Altenhof den Hof wieder zu erkennen, den 863 Pfalzgraf Ansfried dem Kloster Lorsch geschenkt hatte*[6]). *Innerhalb des Gerichts Kervenheim lag ferner der gräfliche Latenhof ter Hornen, von dem sich jedoch ebensowenig wie vom Altenhof ein Weistum erhalten hat. Die Laten dieses Hofes gleich ihren Genossen vom Altenhofe bedienten sich im 15. Jh. des Siegelzeugnisses der Schöffen von Kervenheim, um rechtskräftige Behandigungsbriefe auszugeben. Durch gemeinsamen Beschluss vom Jahre 1557 haben sich die Laten des Altenhofs und des Hofes ter Hornen zu einer Latschaft vereinigt, die*

---

1) *Nach Urk. vom 10. Oktober 1436 (Archiv des Hauses Wissen Kop. C. Bl. 263v) war Rutger von dem Kolck Richter in Kervenheim; vermutlich wird er schon damals, wie in seiner zweiten Amtsperiode 1443—1445, das Gericht Winnekendonk mitverwaltet haben. S. auch die vorst. Anm.*

2) *S. Reg. Cliv. XIII 33 u. XXVI 130v.*

3) *Reg. Cliv. XIII 104.*

4) *S. die vorstehende Anm. 1. Ein Abdruck des Siegels findet sich an der Urk. vom 16. März 1437 (Kleve-Mark). Vgl. auch die Urk. von 1443 bei Scholten, Grafenthal 293. Die Umschrift des Siegels lautet:* Segel der scepen(en van Karv)enhem.

5) *S. Urkk. von 1500 ff. im Kop. C. Bl. 266 ff. des Hauses Wissen und Qu. II zu 1556 Latenordnung.*

6) *Vgl. Westd. Ztschr. 29, 27.*

7) *S. Urk. vom 27. Mai 1447 im Archiv des Hauses Wissen, Kop. C. Bl. 264.*

ihre Hoftage künftighin auf dem Kervenheimer Hof abhielt. Aus diesem Jahre stammt auch das oben erwähnte Siegel des Hofesgerichts[1]).

7. Richteramt Uedem.

(Gerichte: Stadt Uedem, Uedemerbruch, Uedemerfeld, [Kervenheim], Keppeln).

Innerhalb der Uedemer Mark im Chattuariergau in der Siedlung Geizefurt lag der Herrenhof, welchen 863 Pfalzgraf Ansfried dem Kloster Lorsch übertrug. Geizefurt wird man westlich oder nordwestlich von Kervenheim anzusetzen haben, da seine Lage am Ufer der Niers in der Urkunde ausdrücklich bestimmt ist, wobei man nur zu berücksichtigen haben wird, dass die Bauerschaft Vorselaer östlich von Weeze vordem einmal von der Niers mit umflossen war. Für den Hof, der 3 besser gestellte und 19 Diensthufen umfasste, war ein Sundern aus der Uedemer Mark abgegrenzt. Bei der Schenkung an das Kloster wurden die drei besser gestellten Hufen von dem Hofe abgesondert[2]).

Es dauert dann an die 400 Jahre, bis uns von Uedem wieder ein Lebenszeichen gegeben wird. Zur Zeit Erzbischof Heinrichs von Köln um 1311 war man der Auffassung, dass die dortige Ansiedlung (Udem villam) *Graf Dietrich von Kleve mit dem Beinamen Ernestus oder Nusto (1202—1260) dem Erzstift ebenso wie Sonsbeck entfremdet habe. Der genannte Erzbischof reklamierte sie deshalb in den Jahren 1311—1313 als kölnisches Lehen*[3]). *Eine kurze Notiz von 1267*[4]) *besagt, dass die Kirche zu Uedem zum Landdekanat Weeze im Dekanat Geldern gehörte, aber den Präbenden des Stiftes Xanten einverleibt war. Das Stift besass auch eine grössere Zahl von Leibsgewinngütern in Uedem, von denen ein Teil in die spätere Stadt einbezogen worden ist. Diese muss sich schon im Anfang des 14. Jhs. entwickelt haben, denn in dem Urbar von 1319 wird Uedem bereits Stadt genannt, und wenn uns auch kein Stadtbrief aus dieser Zeit erhalten ist, so ist doch zweifellos, dass der Ort schon vor dem ersten erhaltenen Privilegienbrief vom 5. Januar 1359 mit Mauern und Gräben befestigt war und städtische Verfassungsformen angenommen hatte*[5]).

---

1) *Qu. II zum Jahr 1556 Latenordnung.*

2) *Westd. Ztschr. 29, 4 u. 26 f. Meine Annahme, dass das in diesem Zusammenhang genannte Geitsvoerdereygen keine Ortsbezeichnung sei, ist irrig; im Jahr 1526 (Reg. Cliv. XXVII 85) wird ein Gut Steynhuve erwähnt, dessen Lage Herzog Johann von Kleve mit den Worten angibt:* „in unserem gerichte van Kervenhem ind in der buyrschap van Eygen liggende". *Die von mir an dieser Stelle ausgesprochene Vermutung, dass das Allod in Geytsfort von 863 in die unmittelbare Nähe von Kervenheim zu verlegen und mit dem späteren Altenhof daselbst in Verbindung zu bringen sei, erhält jedoch durch diese Nachricht eine neue Stütze.*

3) *Lacomblets Arch. 4, 390, vgl. Reg. der Erzb. von Köln 4, 674.*

4) *Urk. vom 27. Juli 1267 im Pfarrarchiv Xanten.*

5) *Anderer Auffassung ist Liesegang, NRhein. Städtewesen 181 ff.*

Auf jeden Fall haben die Grafen von Kleve der Uedemer Gegend bereits am Ausgang des 13. Jhs. ihre besondere Fürsorge zuteil werden lassen. Mit dem Erwerb der Ansiedlung Uedem werden wohl schon die Höfe Keeckwick, Persel und Steinbergen auf sie übergegangen sein, die Salhöfe mit zugehörigen Hufengütern umfassten und nach der üblichen Hofesverfassung zusammengeschlossen waren[1]. *Um dem Bedürfnis der ansässigen Bevölkerung nach Landerwerb entgegen zu kommen und neue Ansiedler anzulocken, legte Graf Dietrich VIII. 1295 im Osten von Uedem eine Bruchkolonie an, der er erlaubte einen besonderen Deichverband mit Richter und Heimraden zu bilden*[2]. *Wenn nicht schon vordem, so doch wenig später, ist auch der zwischen der Bruchkolonie und der Stadt gelegene Landstrich Uedemerfeld als selbständige Gemeinde eingerichtet worden, mit der man dann freilich zunächst den ganzen Uedemer Bezirk mit Ausnahme des Bruchs und der Stadt und ihres Bezirks vereinigt hat. Sie sowohl als auch das Uedemer Bruch haben in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. ihre eignen Schöffengerichte, die mit dem Schöffengericht der Stadt Uedem durch die Person des Richters verbunden sind. Die Organisation besonderer Gerichte für Uedemer Bruch und Feld ist, zumal sie auch mit der Stadt in einem Kirchspiel vereinigt sind, vom topographischen Standpunkt aus um so bemerkenswerter, als das Bruch und das Feld, beide in geringer Breite in langgestrecktem Zuge von Süden nach Norden, unmittelbar nebeneinander liegen. Trägt daran der verschiedenartige Ursprung der Gerichte die Schuld und dürfen wir das spätere Schöffengericht des Bruchs seiner Herkunft nach auf das 1295 eingerichtete Deich- und Grabengericht zurückführen? Darin bietet sich uns wenigstens die nächstliegende Erklärung für diese Teilung dar*[3].

In der Urkunde des Stiftes Xanten vom 1. Mai 1359 (Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 4, 369) ist schon von der Stadtmauer und verschiedenen Toren die Rede, ebenso gibt sie Andeutungen über die vollkommen ausgebaute städtische Verfassung. — Das bei Teschenmacher-Dithmar abgedruckte Privileg von 1359 (Cod. dipl. Nr. 28) ist in gleichzeitiger Niederschrift erhalten im Reg. Cliv. B. 50 v.

1) *Darüber finden sich freilich nur Andeutungen im Urbar des Grafen Dietrich und in späteren Schriftstücken; Hofesrechte haben sich nicht erhalten. Die Höfe Persel im Norden, Steinbergen im Süden von Uedem wurden 1557 (s. Qu. II zum Jahr 1556) mit dem in der Stadt gelegenen Keeckwicher Hof zu einem Latenverband vereinigt, der fortan seine Hoftage auf dem Hof zu Keeckwich abhielt.*

2) *Lacomblet UB. 2, 957.*

3) *Dafür spricht auch der grosse Unterschied, der im Umfang beider Bezirke besteht Zufolge der Schatzliste von 1393 (Qu. II b) war der Steuerertrag aus Uedemerfeld nahezu achtmal so hoch wie der aus dem Uedemerbruch, 334 gegenüber 48 alten Schilden. In demselben Verhältnis steht ungefähr die Zahl der Bedepflichtigen schon in der Liste von 1384, in der jedoch die Beträge nach den Titel:* in den ampt van Uedem und in Palude *zusammengezogen sind.*

Die Stadtgemeinde Uedem war aber auch nicht die Nachfolgerin einer ehemaligen Landgemeinde mit grösserem Gemeinheitsbesitz, denn 1359 hat ihr Graf Johann einen solchen erst mit dem bei Uedem gelegenen Loe, das ihr gegen 1 Mark und 24 Kapaune zu Erbzins übertragen wurde, verliehen. Und in der Benutzung der Heide im Norden der Stadt — der Name lebt noch im Heidkamp fort — musste sie sich mit denen von Keppel, Vorholt an den Hag und von Persel auch fernerhin teilen. Die von Persel waren die Hyemannen des gräflichen Hofes, die von Vorholt, dessen Name sich zu Verkält verändert hat, die Besitzer der dortigen Hufengüter des Stiftes Wissel [1]*; über Keppel fehlen ältere Nachrichten. Im Zusammenhang mit dieser Angabe verdient doch auch die Nachricht, dass die Leibgewinnsgüter des Stiftes Xanten erst 1359 in städtische Erbzinsgüter umgewandelt worden sind, für die Beurteilung der früheren Verhältnisse in der ältesten Ortsansiedlung besondere Beachtung. Auch in ihr sind Hofesorganisationen der späteren Stadtgemeinde — der Hof Keeckwick innerhalb der Stadt Uedem bestand ja noch im 16. Jh. und wurde 1557 der Mittelpunkt auch für die Höfe Persel und Steinbergen — vorhergegangen, worauf auch die langen Listen der Mai- und Herbstbedepflichtigen mit ihren festen Beträgen, die uns das Urbar liefert, bestimmt hinweisen.*

Wie jedoch im 14. Jh. nur ein Richter für die drei Gerichte Stadt, Feld und Bruch bestellt wurde, so ist auch das Botenamt für sie gemeinsam gewesen [2]*. Die Gerichte aber tagten in der Regel gesondert für sich* [3]*. Am 2. Mai 1363 führte der Landdrost in Kleve Arnt von Alpen gemeinsam mit dem Richter Arnt van dem Berghe den Vorsitz im Gericht der Stadt und in dem des Bruchs. Derselbe Richter hielt am 4. Mai 1376 mit den Schöffen von Uedemerfeld Gericht ab* [4]*. Laut Urkunde vom 7. April 1390* [5] *müssen die Gerichte jedoch auch zu gemeinsamen Tagungen zusammengetreten sein. Damals waltete noch der nämliche Richter A. van dem Berghe seines Amtes, der zufolge der Urkunde vom 1. Mai 1359 sein Haus in Uedem neben der Viehporte vom Stift Xanten bisher zu Leibgewinn getragen hatte, dafür aber jetzt mit einem Erbzins von 8 Denaren belastet wurde. Arnd van dem Berghe erhielt zum Nachfolger Wolter van dem Colck, für den die Amtsbestellung vom 17. November 1391 uns überliefert ist* [6]*.*

---

1) *Scholten, Beitr. zur Gesch. von Wissel u. Grieth S. 109 ff. Der Graf bezog laut Urbar am Margarethentag* uten have t' Verkelle 1 Mark, *die man „Kyersmarc" nannte.*

2) *S. den Bestallungsbrief vom 2. Dezember 1365 in den Mitt. der Preuss. Arch.-Verw. 14, 44.*

3) *Qu. I 122 u. 123.*

4) *Ebenda 163.*

5) *Ebenda 203.*

6) *Ebenda 205.*

Rutger van den Kollick, der am 2. Juli 1445[1] *das Richteramt in Uedem von Dietrich Gruyter übernahm, wird wohl ein Sohn oder Enkel von Wolter gewesen sein.*

Die kirchliche Gemeinschaft bringen die Schöffensiegel der Stadt, des Bruches und des Feldes von Uedem alle drei darin zum Ausdruck, dass in sie, nämlich in das der Stadt und des Feldes das Märtyrersymbol des hl. Laurentius, der Rost, als Emblem aufgenommen worden ist, während die Schöffen des Bruchs für ihr Siegel die Figur des Heiligen mit dem Rost selbst gewählt haben[2]. *Im besonderen Stadtsiegel von Uedem*[3] *ist bemerkenswerter Weise das Heiligensymbol nicht verwendet worden.*

Uebrigens deckt sich, gleich wie bei Sonsbeck, der Kirchspielssprengel nicht vollständig mit dem Gerichtsbezirk von Uedem; in dem letzteren sassen auch Leute, welche dem Kirchspiel Altkalkar eingepfarrt waren[4]. *Den örtlichen Verhältnissen entsprechend müssen sie im Gericht Uedemerfeld gewohnt haben.*

Der ursprüngliche romanische Bau[5] *der Kirche in Uedem im Stadtgebiet ist ein Beleg dafür, dass sie bestand, bevor sich am Orte eine Stadt entwickelte. Aber weder das Kirchspiel noch die Organisation der Gerichte in Stadt, Bruch und Feld knüpft an den ehemaligen Markenverband an, der ja auch bereits 863 geteilt war. Zufolge dem Stadtrecht von 1359 hatte das Uedemer Bruch auch keinen Anteil an der Heide im Norden der Stadt. Die spätere Aufteilung der Güter im Bezirk an verschiedene geistliche Institute hat offenbar die Uedemer Mark noch mehr zersprengt, als dies schon 863 bei der Schenkung des Hofes Geizefurt an das Kloster Lorsch geschehen war.*

Dass Kervenheim im Bereiche dieses Hofes entstanden ist, haben wir an anderer Stelle wahrscheinlich zu machen versucht[6]. *Aber schwerlich beruhte es auf alter Tradition, wenn 1417*[7] *das Gericht Kervenheim zeitweilig mit dem Richteramt Uedem kombiniert wurde. Auf jeden Fall war die Vereinigung nur von kurzer Dauer. Spätestens 1439 bildete Kervenheim einen Bestandteil des Richteramtes Winnekendonk-Schravelen.*

---

1) *Reg. Cliv. XIII 141v. Er gab auf das Amt ein Darlehen von 230 Rhfl. Vorgänger Dietrich Gruyters waren 1417 Heinrich Spaen (s. unten) und Arnd von Holthuysen, der 1427 März 9 (Reg. Cliv. K. 173v) zum Richter* to Udem end dair umblanghs *ernannt war. Seine Bestallung ist jedoch nicht im Wortlaut erhalten, das Register bringt nur einen Vermerk darüber.*

2) *S. Qu. I 122, 123 u. 163.*

3) *Endrulat, NRhein. Städtesiegel Taf. VI, 23.*

4) *S. das Marktprivileg für Uedem von 1431 im Reg. Cliv. M. 49v; vgl. auch Qu. IIb Steuerliste von 1444.*

5) *Kunstdenkmäler Kr. Kleve 149.* 6) *S. oben S. 87.*

7) *Laut protokollarischem Eintrag im Reg. Cliv. K. 82:* In den iaeren van XVII^mo op sunte Peter ind Pouwels daige *(Juni 29)* hevet myn here Henric Spaen gemaict ind bevalen sijn gerichte tot Udem, in Udemervelde, in Udemerbroich ind in dem gerichte tot Kervenhem, ut in forma.

Nachdem Keppeln 1441 unter Abtrennung von der Pfarrkirche in Uedem zum Kirchspiel erhoben war[1]*, ist hier 1472 ein eignes Gericht errichtet worden. Durch Erlass vom 21. Februar 1472 erhielt der damalige Landdrost von Kleve den Auftrag*[2]*, in Gemeinschaft mit dem Richter von Uedem, dem das Gericht unterstellt wurde, weil Keppeln schon bisher mit Uedem gerichtlich verbunden gewesen war, sich dorthin zu begeben, um die Schöffenbank zu besetzen. Die Schöffen sollten aus der Zahl der verständigsten und rechtlichsten Kirchspielseingesessenen gewählt werden, offenbar auf Anweisung des Landdrosten, dem auch deren Bestätigung im Namen des Herzogs und ihre Vereidigung aufgegeben wurde.*

Das Siegel, welches die Schöffen von Keppeln bald nach der Bildung des Gerichts sich angeschafft haben, lehnt sich an den Typus der Schöffensiegel der Nachbarorte von Qualburg, Huisberden usw. an. Es gibt in seiner verhältnismässig grossen runden Form den Kirchenpatron, den hl. Jodocus, in Hirtentracht mit einem Stab in der Hand stehend wieder; auf dessen rechter Seite im Siegelfeld ist der klevische, auf der linken der märkische Wappenschild angebracht[3]*.*

8. Richteramt Winnenthal.

(Gerichte: Birten, Veen-Wolfhagen = Winnenthal, Veen; das Amt war auch vorübergehend mit dem von Büderich oder einzelnen Gerichten desselben verbunden.)

Wenn tatsächlich die Nachricht Gregors von Tour, dass der Märtyrer Mallosus apud Bertunensium oppidum *den Märtyrertod erlitten habe und hier später durch den Bischof Eberegisilus von Köln (ca. 580—600) dessen Gebeine aufgefunden worden seien, auf Birten zu beziehen ist*[4]*, so hat die Ueberlieferung der nachfolgenden Jahrhunderte weder von der daselbst bestandenen Stadt oder Burg noch von der Verehrung des genannten Heiligen daselbst irgend eine Spur festgehalten. Die Kirche in Birten, welche Erzbischof Heribert von Köln nebst dem zugehörigen Zehnten und Waldbeständen seiner Klosterstiftung Deutz geschenkt hat*[5]*, war dem heil. Petrus (Peter und Paul?) geweiht*[6]*. Dem entspricht*

---

1) *Herzog Adolf von Kleve hatte die Trennung beim Erzb. Dietrich von Köln befürwortet; er seinerseits weist dem Pastor der Kirche am 17. April 1441 (Reg. Cliv. XIII 28) eine Rente von 8 Maltern Roggen und Hafer aus dem Zehnten des Neulandes bei Verkält an.*

2) *Qu. I 349.*

3) *Urkk. Dep. Stadt Wesel vom 22. Juni 1507.*

4) *Mon. Germ. Hist. SS. rer. Meroving. 1, 530. Vgl. auch Beissel, Die Bauführung des Mittelalters 2° S. 5 u. 31. Die ältesten Erwähnungen von Birten hat Cramer, Zwei denkwürdige Ortsnamen am Niederrhein im Düsseldorfer Jb. 12, 275 zusammengestellt.*

5) *Lacomblet, Archiv 5, 268. Vgl. auch die Urk. von 1161 im UB. 4, 628.*

6) *Auf dem Schöffensiegel des 15. Jhs. erscheint ebenfalls der hl.*

es auch, dass auf s. Peters Abend (ad Vincula), *also am 31. Juli in Birten ein Jahrmarkt abgehalten zu werden pflegte* [1]). *Und im Beginn des 12. Jhs. bestand die Ansiedlung in Birten vornehmlich aus zwei Höfen* [2]), *die, obwohl sie in den Händen von verschiedenen Besitzern waren, unter einheitlicher Gerichtsherrlichkeit standen und aus der allgemeinen Grafschaftsgerichtsbarkeit herausgehoben waren. Den einen dieser Höfe besassen die Grafen von Kleve, den anderen ein Rudolf de Hart, der seinen Hof dem Abt Cuno von Siegburg für die auf dem Fürstenberg zwischen Xanten und Birten gegründete Zelle oder Propstei in Tausch gab. Nach einer Nachricht aus dem Jahr 1257* [3]) *besteht die Möglichkeit, dass wir es hier mit ehemaligem Reichsbesitz zu tun haben, welcher Eigenschaft wohl die beiden Höfe die gerichtliche Exemtion verdankten. Der Siegburger Hof in Birten ist 1259 an das an Stelle der Zelle auf dem Fürstenberg eingerichtete Frauenkloster veräussert worden* [4]).

Neben der Gerichtsbarkeit über den eignen Hof, dessen Gebiet und die dazu gehörigen Leute übten die Grafen von Kleve, wie bereits angedeutet worden ist, auch die über den von der Abtei Siegburg erworbenen Hof aus. Da vor das Forum dieses Gerichts Straffälle wie Diebstahl, Blutrunst und dergleichen gehörten, so haben wir es mit einem Exemtionsgericht zu tun, dem Hochgerichtskompetenz zukam. Aller Wahrscheinlichkeit war diese dem Gericht daher zugeflossen, dass es vordem einen Vogteibezirk, sei es des Kaisers oder des Reichs, sei es eines kirchlichen Instituts gebildet hatte. Im Urbar von 1319 führt Birten den Titel eines Amtes, in dem den Grafen von Kleve Hoch- und Niedergericht zustanden. Da hierin auch die Grenzen dieses Amtes nach Süden, wo es an das Erzbistum Köln angrenzte, angegeben sind, so erhellt daraus, dass es das Gebiet des Gerichts Veen und Winnenthal, das im Urbar nicht genannt wird und mit dem wir uns gleich eingehender beschäftigen werden, zum Teil mit umfasste. Nun ist es aber sehr bemerkenswert, dass wir Urkunden, die von dem Gericht Birten ausgestellt worden sind, erst seit der Mitte des 15. Jhs. besitzen, während vom Gericht Veen bereits eine

---

Petrus; s. unten. Fabricius, Erläuterungen zum geschl. Atlas der Rheinprov. V 1, 291 nennt als Kirchenheilige Peter und Paul.

1) *S. das Urbar von 1319.*

2) *Vgl. Westd. Ztschr. 29, 57 und die Urkk. von 1119 (Lacomblet, UB. 1, 290, und von 1144 (Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3, 38 vgl. Reg. der Erzb. von Köln II 163 u. 419), die zwar verdächtig sind, deren Angaben hinsichtlich des überlieferten Tatbestandes jedoch durch spätere Zeugnisse bestätigt werden.*

3) *Qu. I 12. Dem würde nicht widersprechen, dass ihn später die Edelfrau Emeca, durch die Xanten reiche Stiftungen zugewiesen wurden, besessen hat. Der Schultheiss des Birtener Hofes erhielt an ihrer Memorienfeier eine Wein- und Bierspende. S. oben S. 79.*

4) *Lacomblet UB. 2, 468.*

solche von 1340 vorliegt und es kaum einen alten Kirchspielsort mit eignem Gericht in der Grafschaft Kleve gibt, von dem wir nicht schon urkundliche Zeugnisse aus dem 14. Jh. nachweisen könnten. Dazu kommt weiter, dass entgegen dem Brauch, nach dem die Botenämter gewöhnlich mindestens das Kirchspiel, wenn nicht den Bezirk des für mehrere Gerichte bestellten Richters mitumfassten, am 13. Mai 1364 durch den Grafen Johann von Kleve ein Bote zu Birten ausschliesslich für das Dorf[1] *daselbst bestellt wurde. Die besondere Heraushebung des Dorfes bedeutet in diesem Fall, dass die Ländereien mit den Wohnstätten ausserhalb desselben nicht in dieses Boten Amtsbereich fielen, offenbar weil hier von altersher der Hofesfronbote tätig war. Das Botenamt aber erhielt einer der Bauleute auf des Grafen Salhof, der dem Urbar zufolge bei der Kirche in Birten lag, um die sich natürlich das Dorf ausdehnte. Endlich erscheint in der ältesten durch die Schöffen von Birten ausgestellten Urkunde vom 23. Dezember 1449*[2], *in der durch 33 geschworne Laten des Hofes Birten die Grenze des Gebietes des Herzogs von Kleve gegen Köln hin aufs neue gewiesen wurde, neben dem Schöffenrichter auch noch der Hofesrichter des Hofes Birten, die beide der betreffenden Gerichtstagung vorsassen. Diese Grenzweisung war seit alters auf den Hofestagen des Hofes Birten erfolgt. Die des Urbars von 1319 geht daher offenbar ebenfalls auf eine solche zurück. Das runde Siegel der Schöffen von Birten, das an dieser Urkunde hängt und im oberen Teil eines Schildes das Brustbild des hl. Petrus mit Kreuzstab und Buch, im unteren Teil das halbe klevische Wappen zeigt, kann nach der stilistischen Behandlung der Embleme nicht lange vor dem Ausstellungsjahr der Urkunde angefertigt worden sein.*

Alle diese Umstände lassen darauf schliessen, dass ein öffentliches Schöffengericht in Birten erst in verhältnismässig junger Zeit neben das Hofesgericht daselbst getreten ist, nachdem die Bevölkerung einen Zuwachs an Leuten erhalten hatte, die nicht dem Hofesverband eingefügt waren. Dass sie hauptsächlich bei der Kirche im Dorfe angesiedelt worden sind, ist ein Vorgang, wie wir ihn auch sonst beobachten können; er findet hier durch die Bestellung eines besonderen Gerichtsboten für das Dorf eine urkundliche Bestätigung. Die in Sonsbeck angesessenen Laten des Birtener Hofes haben sich 1557 mit den Labbecker Laten des Vyner Hofes zu einem neuen Hofesverband vereinigt[3].

Schon im Beginn des 13. Jhs. sass in Veen südlich von Birten ein nach dem Orte benanntes Adelsgeschlecht, von dem ein

---

1) *Reg. Cliv. C. Bl. 83v:* brief Tonijs wonende op s'greven have tot Byrten van den badeampt tot Byrten in den dorpe tot s'greven wederseggen.

2) *Qu. III Amt Winnenthal.*

3) *S. oben S. 78. Qu. II z. J. 1556.*

Angehöriger Dietrich, Heinrichs Sohn, 1220 zu den Ministerialen der Grafen von Kleve zählte[1]*, an welchem Verhältnis auch seine Nachkommen festgehalten zu haben scheinen, während ein anderer Zweig, der sich Vögte aus dem Veen nannte*[2]*, die Vogtei in Xanten von Köln zu Lehen trug. Zwischen dem genannten Dietrich und dem Stift Xanten kam es 1232*[3]*) zu Auseinandersetzungen über die Kapelle in Veen, deren Abhängigkeit von der Xantener Kirche durch Dietrich bestritten wurde. Aus diesem Dokument muss man schliessen, dass die Kapelle als Eigenkirche auf dem Allodialbesitz der Veen's errichtet worden ist. Späteren Nachrichten zufolge bestand dieser unter anderem aus einem Hofe, mit dem abhängige Hufengüter verbunden waren. Als im Jahr 1340 Dietrich von Veen den Zehnten von 4½ Hufen, die in den Hof Dietrichs daselbst gehörten, und den Zins von anderen Gütern, die, wie uns eine Urkunde von 1356 belehrt*[4]*, in des Grafen von Kleve Gericht gelegen waren, an Bürger in Goch und Xanten verkaufte, fand der Uebertrag vor den Richtern und Schöffen in dem Veen und vor den Hyemannen des Hofes Dietrichs von Veen in dem Veen statt. Aus weiteren Urkunden von 1342*[5]*) und 1448*[6]*) ergibt sich dann auch, dass ausser dem Hofesgericht mit den Hyemannen die von Veen noch ein besonderes Schöffengericht unterhielten, das seinen Ursprung offenbar dem von Holländern auf ihrem Grund und Boden angelegten Bruch an dem Veen verdankte*[7]*).*

Gleicher Herkunft scheint das klevische Gericht in Veen gewesen zu sein. Nach dem Urbar, in dem dies Gericht noch nicht erwähnt wird, hatten die Grafen im Amt Birten Bruchland „in dem Hake, in den Lace, in den Wulfhage" u. a. O. Der Latzenbusch liegt nordwestlich von Veen. Vielleicht ist die klevische Bruchkolonie identisch mit dem Torfveen, das laut dem Privileg Graf Dietrichs von Kleve vom 17. November 1340 einem Konsortium zur Entwässerung und Urbarmachung übertragen wurde[8]*). Die für dessen Lage gegebene Ortsbezeichnung zwischen*

---

1) *Lacomblet UB. 2, 85.*

2) *In der bei Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3, 83, abgedruckten Urkunde Erzbischof Heinrichs von Köln von 1228 findet sich unter den Zeugen Theodoricus advocatus ex Venne.*

3) *Bint. u. Moor. 3, 87.*

4) *Qu. I 56.*

5) *Sloet, Bedbur Nr. 77.*

6) *Kopiar des Kl. Hagenbusch II 98.*

7) *In der angeführten Urk. von 1342 verkauft Dietrich uit den Venne dem Stift Bedburg eine Rente aus dem „Hollanderbroek in de Venne". Der Richter Dietrichs, Otte van den Polle, nennt sich* richter in sijn gericht in den Venne ende den broecke an den Venne. *Nach dem Bericht des Xantener Richters von 1650 (Lichthardt, Studien zur Entwicklung der Erbanlage 57) soll es von Dirk in gen Venne an 3 Holländer ausgetan sein.*

8) *NRhein. Ann. 31, 135 und Joerres, UB. des Stiftes St. Gereon zu Köln 360.*

Gere und Kreyevenne[1]) *lässt sich freilich heutigen Tages nicht mehr ermitteln. Die Bruchkolonisten erhielten Nachbarrecht in den gräflichen Waldungen und es ward ihnen die Befugnis erteilt, zur Regelung der Entwässerungsanlagen einen Richter und Heimrade unter sich zu wählen. Sie könnten sich ja dann in der Folgezeit in die Schöffen des klevischen Gerichts Veen verwandelt haben. Diese Schöffen nennen sich freilich in den ältesten Urkunden von 1350*[2]) *und 1355*[3]) „schepen des greven van Cleve uit den Venne in den Wolfhagen", *wofür seit der zweiten Hälfte des 14. Jhs. regelmässig der Titel Gericht in dem Wolfhagen gebraucht wird, der jedoch im 15. Jh. wieder mit dem von Veen wechselt. Die Bewohner des Wolfhagens hielten sich, wie ein Weistum von 1377 bezeugt, zu der Kirchspielskirche in Veen.*

Die Teilung der Gerichtsbarkeit in Veen hat 1377[4]) *und später zu mehreren Weistümern Anlass gegeben, durch welche die Befugnisse der zeitigen Besitzer des Hauses Veen, der von Hetterscheid u. A., der Nachfolger der von Veen, gegenüber der Gerichtshoheit der Grafen und Herzöge von Kleve abgegrenzt wurden. Sie beschränkten sich, was hier nur kurz erwähnt werden mag, auf die Ausübung des täglichen Gerichts, während die Hochgerichtsfälle den Grafen vorbehalten bleiben sollten. Wie die Schöffen in dem Wolfhagen im Text der Urkunden es nie unterlassen zu betonen, dass sie ihr Schöffenamt auf Geheiss der Grafen und später der Herzöge von Kleve ausübten, so haben sie dem auch auf dem im 14. Jh. angeschafften Siegel in der Umschrift Ausdruck gegeben. Es nimmt auch in seinem Emblem auf den Rodungsursprung der Siedlung Bezug. Im runden Siegel, dessen Feld mit Aehren bestreut ist, steht nämlich ein Hexagramm, das ja noch heutigen Tages vielfach als Wirtshauszeichen gilt, mit einer senkrechten Schippe in der Mitte*[5]). *Auch das Gericht Veen hat sich im 15. Jh. ein eignes Siegel angeschafft, das im runden Siegelfelde einen sehr gut wiedergegebenen Pflug zeigt*[6]).

Indem wir nun nachweisen können, dass der Richter im

---

1) *Dieser Name hat nach einer Nachricht von 1413 (s. Qu. III unter Veen) für die gesamte Ansiedlung in Veen gegolten. Es muss jedoch ein Irrtum des Registrators vorliegen, denn im Schatzregister von 1385 (s. Qu. II b) wird Crayenvenne zum Richteramt Sonsbeck gerechnet. Laut Urk. von 1461 (Pfarrarchiv Xanten Or. Nr. 1389) lag Krayenvenne im Gericht Labbeckerbruch.*

2) *Qu. I 76.*

3) *Kopiar des Kl. Hagenbusch I 5.*

4) *Qu. III.*

5) *Bereits erwähnt in Urk. von 1350 Mai 29 (Qu. I 76). Gute Exemplare sind erhalten an Urkunden von 1499 und 1505 (Dep. Stdt. Wesel Heil. Geist). Die Umschrift lautet:* S(igillum) scabinor(um) in den Wolvhage comitis Clevensis.

6) *Die Umschrift lautet:* Segel ingen Veen *auf gewundenem Spruchband. Der Schnitt gehört dem 15. Jh. an. S. die in der vorst. Anm. angeführten Urkk. von 1499 u. 1505.*

Gericht Wolfhagen 1350 Conrad von der Haselhorst in diesem Jahre auch Richter in Ginderich war, dass der 1377, 1378[1] *und 1386*[2] *als klevischer Richter in Veen und Wolfhagen amtierende Israel van Heeck 1382*[3] *ebenfalls das Richteramt Ginderich versehen hat, ergibt sich für diese Zeit die Vereinigung dieser Gerichte unter einem Richter, zumal auch in den Steuerlisten*[4] *von 1384 Ginderich, Birten und Borth zu dem Amt Büderich zusammengefasst sind. Gegenüber dem Zustand, den uns das Urbar von 1319 veranschaulicht, bedeutete das eine Neuerung, da hierin das Gericht Birten mit der Umgebung von Veen als selbständiger Bezirk neben das Amt Büderich gestellt war. Zwischen 1384 jedoch und 1393 muss dann darin wieder eine Aenderung erfolgt sein, weil die Steuerliste des letzteren Jahres zwei Aemter unterscheidet, des Iwan Prycke zu Ginderich und Iserhen Amt, zu dem Birten, Borth und Veen gerechnet wurden. Mit Iserhen Amt ist das Israels van Heeck gemeint, so dass es also offenbar ist, dass dieser Teile seines früheren Amtes hatte abgeben müssen. Die Trennung wurde dadurch vollzogen, dass dem Iwan Pricke am 18. Dezember 1391 das Richteramt in der Stadt Büderich und im gesamten Kirchspiel Ginderich durch Graf Adolf von Kleve übertragen worden ist*[5]*. In der Steuerliste von 1395 wird das neue Amt Winnenthal genannt, das Otto von Holthusen, dem ein Amelonc zur Seite stand, verwaltete. Gerichtsurkunden aus Veen und den anderen Gerichtsorten fehlen uns leider für dieses und die nächstfolgenden Jahre. Und die Bestellungsbriefe lauten vom Anfang des 15. Jhs. ab meist nur auf das Richteramt Winnenthal. So ward durch Patent vom 11. Dezember 1402*[6] *Dietrich Moelner zum Richter in Winnenthal ernannt, der Heinrich Spykers Nachfolger wurde. Dietrich Moelner bekam auch Haus und Schloss Winnenthal in Verwahrung, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass er dieses auf die Summe von 126 alten Schilden, die er auf sein Amt vorgestreckt hatte, nicht als Pfand einbehalten dürfe. Ihn hat jedoch Heinrich Spyker sehr bald wieder abgelöst, da dieser 1408 sowohl als 1413 als Richter in Borth nachweisbar ist. In der Folgezeit treten die Verwalter des Amtes mehrfach auch als Burggrafen zu Winnenthal auf, so 1415 Heinrich Spyker und 1418 Lambert Paep*[7]*. Indem Herzog Adolf von Kleve am 10. Februar 1421*[8] *das Haus Winnenthal in die Hut Heinrich Prickes gab, übertrug er ihm auch gleichzeitig das Richteramt zu Birten, Borth und in dem Veen.*

1) *S. die Veenschen Weistümer 1377 ff. in Qu. III.*
2) *Urkunden des Kl. Marienfrede vom 11. September 1386.*
3) *S. unten Amt Büderich.*
4) *Qu. II b.*
5) *S. unten unter Büderich.*
6) *Qu. I 244.*
7) *Kopiar des Kl. Hagenbusch I Bl. 9 u. 63.*
8) *Qu. I 267.*

Im Jahre 1425 sind jedoch die Gerichte auch von Büderich und Winnenthal wieder vereinigt worden. Die Bestellung, welche Herzog Adolf am 14. November 1425[1] *für das Richteramt Büderich Johann von Boidbergen erteilte, ward gleichzeitig auf das Gericht Büderich und die Gerichte zu Borth und in dem Wolfhagen ausgedehnt. Wenige Jahre später ist darauf abermals eine Aenderung in der Zusammenfassung der Gerichte vorgenommen worden, da durch Erlass vom 24. Juni 1431 Johann van den Werde nur zum Richter in Büderich, Ginderich und Borth ernannt wurde*[2]*).*

Im Amtsbrief, den 1473 Rutger van dem Boetzelar gen. Schut, offenbar ein Bastard des ritterbürtigen Geschlechts, erhielt, wurden die Gerichte zu Birten und in dem Veen einzeln bezeichnet[3]*), wohingegen die Schöffen in dem Wolfhagen in einem Schöffenbrief von 1478*[4]*) ihrem Richter Rutger Schuyt schlechthin den Titel Richter zu Winnenthal gaben. Schuyt erlegte 1473 bei der Uebernahme des Amtes auch nur 50 Fl. als Kaution, während Moelner 1402 noch 176 alte Schilde hatte vorstrecken müssen*[5]*).*

Ein gemeinsamer Gerichtstag der Gerichte Wolfhagen, Birten und Veen fand am 17. Januar 1532 in Xanten mit Erlaubnis des dortigen Richters statt[6]*).*

Was uns das Richteramt Birten, Veen-Wolfhagen oder Winnenthal besonders bemerkenswert macht, ist das auffällige Zurücktreten der alten Ansiedlung von Birten hinsichtlich der Gerichtsorganisation bis in das 15. Jh. hinein. Es hängt zweifellos damit zusammen, dass das altüberlieferte Hofesgericht sich hier länger gehalten hat als an anderen Orten, weil dessen Genossen den Hauptteil der Ortsangesessenen ausmachten und das Gericht daher zunächst keiner Umwandlung in ein öffentliches Gericht bedurfte. Erst um 1364 wurde für das Dorf Birten ein Gerichtsbezirk eingerichtet, der, wie wir aus der Bestellung eines besonderen Boten dafür schliessen müssen, neben den Hofesgerichtsbezirk trat. Die Vereinigung von Birten und Veen mit dem Richteramt Büderich, die zeitweilig bestanden hat, war stets nicht von längerer Dauer. Sie ist 1391 zunächst wieder aufgehoben worden, um dann freilich in den ersten Jahrzehnten des 15. Jh. noch einige Male wiederzukehren.

---

1) *Qu. I 272.*

2) *An Stelle des Bastards Rutger van Diepenbroick; s Reg. Cliv. M. Bl. 50.*

3) *Reg. Cliv. XVIII Bl. 16v u. 17. Am Rande ist jedoch auch der Titel Richter to Winnendail ausgeworfen.*

4) *Kopiar des Kl. Hagenbusch I Bl. 37.*

5) *Jacob Hynssen, der nach Schuts Tod, am 27. November 1483, zum Richter to Bierten ind in den Venne ernannt wurde (Reg. Cliv. XIX 143) erlegte wieder 100 Rhfl.*

6) *Qu. I 436.*

9. Richteramt Büderich.

(Gerichte: Büderich, Ginderich, [Werrich], [Perrich], [Gest], [Dornick], Borth, [Wallach], zeitweilig auch mit Winnenthal vereinigt.)

Vom linksrheinischen Gebiet hatten die Bewohner der Gerichte Büderich, Werrich, Perrich, Ginderich, Gest, Dornick, Borth und Wallach zufolge der Kundschaft des Weseler Hegemals von 1329 ihre Konsultation am Schöffengericht in Wesel[1]*). Wie dieser Bezirk bei hohem Wasserstand noch im 18. Jh. von den Rheinfluten überschwemmt wurde*[2]*), so scheint er vor dem 13. Jh. durch einen Rheinarm vom linken Rheinufer getrennt gewesen zu sein. Dieser Zustand dürfte den Gerichtszug dieser Orte nach Wesel auf die rechte Rheinseite am einfachsten erklären. Die Verfügung Graf Dietrichs IX. von Kleve vom 11. Januar 1329*[3]*), dass die Hausleute in den genannten Orten jedes Jahr am Sonntag vor Lamberti (Sept. 17) zu dem in Wesel stattfindenden Hegemal zu erscheinen hätten, muss demnach sich ebenfalls auf die linksrheinischen Gerichte, die dem Gerichtszug nach Wesel folgten, ausgedehnt haben. Die Bestätigung dieses Zustandes ausser für Büderich durch ein Zeugnis aus späterer Zeit fehlt uns jedoch. Von den genannten Orten gehörten Werrich, Perrich, Gest und Dornick zum Kirchspiel Ginderich. Ob nicht Büderich ebenfalls erst davon abgetrennt worden ist?*

Büderich ist ein sprechender Beleg dafür, wie lückenhaft doch unsere ganze Ueberlieferung selbst vom 12. Jh. ab ist. Damals bestand eine Vogtei Büderich, die im 17. Jh. als Lehen des Erzstiftes Köln weiterlebte, ohne dass man freilich in der kölnischen Kanzlei darüber unterrichtet war, wo das Lehen eigentlich gelegen war[4]*). Man suchte es in unserem Büderich oder in Büderich, das zur Herrschaft Linn bei Krefeld gehörte. Hätte man die alten Lehensregister zu Rate gezogen, würde man erkannt haben, dass die Vogtei sich auf das Land zwischen dem Wasser Poll bei Ginderich und dem alten Rhein erstreckte. Heinrich Vogt von Büderich hat im Jahre 1373*[5]*) dem Erzbischof*

---

1) *Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. 262 und unten Wesel.*

2) *Karte vom Herzogtum Kleve über die Rheinüberschwemmungen im Dezember 1740 und Januar 1741, Karten III 8.*

3) *Frensdorff a. a. O. S. 265.*

4) *Kurköln, Lehensarchiv unter Büderich.*

5) *Msc. C 3 fol. 20, 1373 Januar 12:* Henricus advocatus de Boderike infeudatus; nominavit advocatiam Boderike sitam infra aquam dictam Pollen et antiquam Renum, de quo habet 17 maldra tritici dicti corweyte, 10 maldra ordei, 17 grossos usuales ibidem, item de quolibet homine spectantem ad sanctum Victorem de Xanctis infra dictam advocatiam habet annuatim 1 sumbrinum plenum tritici et duos denarios Xanctenses, item judicium et arrestationem super omnia bona canonicorum Xanctensium; item habet de predictis hominibus duobus festis scl. in testo Pasche et Nativitatis Christi 24 sol. pagamenti ibidem.

Friedrich von Köln ein Zubehörverzeichnis seines Lehens eingereicht, aus dem sich dessen Lage ergibt. Man sieht daraus, dass es sich um Güter handelte, die im Besitz des Victorstiftes in Xanten waren. Laut Nachrichten aus dessen Archiv von 1489 und 1491[1] *fiel auch der Hof Ilt (Eilte, heute Illschenhof) unter die Vogtei. Dass diesem Hof im 13. Jh. Güter bei Wesel und Ossenberg angeschlossen waren, habe ich an anderer Stelle dargelegt*[2]. *Ein Dietrich von Buderge tritt bereits in einer Urkunde von 1136 auf*[3]; *er war Ministeriale des Erzstiftes Köln. Im Jahr 1138*[4] *wird denn auch in engster Verbindung mit diesem Dietrich Conrad Vogt* (advocatus) *de Budriche genannt. Eines Theodericus presbiter de Buderike geschieht in einer Urkunde von 1154*[5] *Erwähnung. Kollatoren der Kirche von Büderich waren übrigens noch im 16. Jh. die Herren von Alpen, die Erben der Herren von Dornick, denen auch der Zehnte im Kirchspiel Büderich zustand*[6].

Heinrich von Alpen erscheint im Jahr 1242 als Grundherr des Büdericherhammes; ihm wurde damals hier und in Dornick, von dem gleich die Rede sein wird, durch den ältesten Sohn Graf Dietrichs von Kleve, als Herren der rechtsrheinischen Besitzungen des Grafenhauses, die Gerichtsbarkeit über seine Besitzungen und die auf ihnen wohnenden Leute überlassen[7]. *Die Vorfahren Heinrichs von Alpen nannten sich im Anfang des 12. Jhs. noch von Dornick* (de Thornice). *Heinrich von Dornick, der ebenfalls kölnischer Ministeriale war, schenkte 1119 den Fürstenberg bei Xanten zur Anlage einer Zelle daselbst an die Abtei Siegburg*[8]. *In einer Urkunde von 1144*[9], *in der die Besitzungen dieser klösterlichen Niederlassung auf dem Fürstenberg aufgezählt werden, heisst jener Henricus de Thornice von 1119 H. de Alpheim. Unter dem Güterbestand von 1144 befindet sich auch ein Allod in Büderich* (Budreche). *Damit ist uns die älteste Erwähnung des Ortes*[10] *selbst gegeben. Das benachbarte Ginderich, über das im 11. und 12. Jh. die Erzbischöfe von Köln die Vogtei*

---

1) *Urkk. im Pfarrarchiv in Xanten und St.-A. Düsseldorf, Stift Xanten, Acten: Nr. 13, Bl. 118 ff.*

2) *Westd. Ztschr. 29, 32.*

3) *Reg. der Erzb. von Köln 2, 322.*

4) *Ebenda 361.*

5) *Westfäl. UB. 2, 299.*

6) *NRhein. Ann. 52, 69.*

7) *Berg. Ztschr. 32, 147 f.*

8) *Reg. der Erzb. von Köln 2, 163.*

9) *Ebenda Nr. 419. Wenngleich die Urkunde eine verdächtige Ueberlieferung zeigt, so kann doch an der Einrichtung der Fürstenberger Niederlassung im Sinne des Wortlautes des Stückes kein Zweifel bestehen. An Stelle der Siegburger Zelle auf dem Fürstenberg ist später ein Frauenkloster getreten.*

10) *Das heutige Büderich ist eine neue Anlage aus dem Anfang des 19. Jhs.; die alte Stadt hat an anderer Stelle gelegen.*

ausübten, hat ein höheres Alter[1]*). Vielleicht haben die Herren von Alpen von einem der Nachfolger Erzbischof Philipps von Köln die Gindericher Vogtei zu Lehen erhalten. Und sollte etwa die sog. Büdericher Vogtei nur ein Abspliss von der Vogtei der Kirche in Ginderich sein? Die Vögte von Büderich stehen im Anfang des 14. Jhs. in näheren Beziehungen zu den Herren von Alpen*[2]*).*

Der Güterbesitz der Grafen von Kleve in Büderich war dem Urbar von 1319 zufolge nicht erheblich. Ausser dem Areal, auf dem die Stadt erbaut war, verfügten sie nur noch über einen grösseren Hof in Poll. Dagegen besassen sie bereits im Jahr 1270 den Zoll vom Büdericher Jahrmarkt[3]*), der, da er einen ganzen Monat dauerte*[4]*), grössere Bedeutung gehabt haben muss. Auch bei ihm drängt sich uns die Vermutung auf, ob er nicht der Kirche in Ginderich seinen Ursprung verdankt, die als Wallfahrtsort im 12. Jh. eine grosse Anziehungskraft auf die Bewohner am Niederrhein ausgeübt haben muss. Der Rheinzoll in Büderich, von dem ein Teil nach der Weseler Ueberlieferung aus der Mitte des 14. Jhs. früher vor dem Walde in Duisburg gelegen hatte, bestand 1255 noch nicht, denn in dem Privileg für die Stadt Grieth vom 1. März d. Js. wird wie in dem Privilegium für Kleve von 1242 nur die Befreiung der Bürger von den klevischen Zöllen in Orsoy, Schmithausen, Huissen und Nymegen ausgesprochen. Die Berufung in der Urkunde König Rudolfs von Habsburg vom 13. Januar 1290*[5]*), in der er Graf Dietrich VIII. den Zoll als Lehen bestätigte, auf den langjährigen Besitz seiner Vorfahren bedarf also einer gewissen Einschränkung. Auf den Büdericher Rheinzoll ist der zweiten Gemahlin Graf Dietrichs VIII. von Kleve Magarethe, der Tochter Graf Eberhards von Habsburg, einer Nichte König Rudolfs, die Rente aus ihrer Heiratsverschreibung angewiesen worden*[6]*). Sie hat sich offenbar auch um die am Orte neuentstandene Stadt Verdienste erworben, denn in der Siegelfigur des Stadtsiegels, das eine Dame zu Pferd mit dem Jagdfalken darstellt*[7]*), wird man ihr Abbild zu erkennen haben.*

---

1) *S. unten S. 103.*

2) *In der Urkunde von 1319 März 25 (Herrschaft Alpen I), die Alpensche Familienangelegenheiten betrifft, treten Wilhelm Vogt von Buderych und ferner Denekins Sohn von B., gleichfalls Wilhelm genannt, als Vermittler auf.*

3) *Bint. u. Moor., Die Erzdiözese Köln 3, 171.*

4) *NRhein. Ann. 31, 127.*

5) *Lacomblet UB. 2, 878. Vgl. über den Büdericher Zoll und den darüber vornehmlich mit der Stadt Wesel ausgebrochenen Streit Liesegang, NRhein. Städtewesen 191 ff.*

6) *S. die Genehmigung König Rudolfs vom 7. März 1291 bei Lacomblet UB. 2, 906.*

7) *Endrulat, NRhein. Städtesiegel S. 11, der freilich auf eine Deutung des Siegelbildes verzichtet hat.*

Die Entwicklung der Ortssiedlung zur Stadt hat bereits vor der Verleihung des Stadtrechts, die durch Urkunde vom 3. Mai 1318[1]) *nach dem Muster des Weseler Privilegs von 1278 erfolgte, eingesetzt. Es liegt uns schon vom 16. Dezember 1315*[2]) *eine vom Bürgermeister und zwei Schöffen von Büderich ausgestellte Urkunde vor, an der das Stadtsiegel anhängt. In dem Stadtrechtsprivileg gelobte Graf Dietrich IX. von Kleve der Stadt eine geeignete und vertrauenswürdige Persönlichkeit zum Richter*[3]) *geben zu wollen, die bei ihrem Antritt den Eid leisten sollte, ein gerechter Richter sein zu wollen. Das klevische Urbar von 1319 führt Ginderich, Werrich, Perrich, Gest und Borth als zum Amte Büderich gehörig auf. Dornick fehlt darin, weil es der Herrschaft der Herren von Alpen unterstand, die Herrlichkeit Wallach war damals noch nicht klevisch. Das Urbar verzeichnet für diesen Ort nur eine kleine Geldrente.*

In diesem Umfang hat sich das Richteramt Büderich, dem aber zeitweilig auch der Titel Amt Ginderich gegeben worden ist, durch das spätere Mittelalter erhalten, nur sind ihm vor 1391[4]) *auch noch die Gerichte von Birten und in Veen oder in dem Wolfhagen (Winnenthal) angegliedert gewesen, ein Zustand, der 1425 durch Verleihung des Richteramtes an Johann von Boidberg*[5]) *für ein paar Jahre wiederhergestellt worden ist. Während der Jahre 1391—1425 war das Gericht Borth mit dem Richteramt Birten-Veen oder Winnenthal*[6]) *vereinigt. Schon vor der Ernennung Johanns van den Werde zum Richter in Büderich mit den Gerichtsbänken Ginderich und Borth vom 24. Juni 1431*[7]) *muss dann wieder eine Aenderung eingetreten sein, denn dieser übernahm einfach das Amt seines Vorgängers des Bastards Rutger van Diepenbroich. Die Scheidung zwischen dem Stadtgericht Büderich und dem Richteramt Büderich, die Turcks Tabelle bietet, hat nur in der Form bestanden, dass die Stadt ihren Rechtszug an das Schöffengericht in Wesel beibehalten hat, wohingegen das Gericht Ginderich ebenso wie die übrigen Gerichte des Richteramtes damit seit 1390 an das Stadtgericht in Kalkar verwiesen waren*[8]). *Ob tatsächlich auch Borth und Wallach ihre Rechtsweisungen in Wesel weiter geholt haben, war nicht zu ermitteln.*

1) *Acten: Kleve-Mark, Städte 7a und Msc. A. 263.*
2) *Weseler Joh.-Kom. Urkk.*
3) *S. darüber unten S. 103.*
4) *S. die Bestallung Iwan Prickes vom 18. Dezember 1391; Qu. I 265.*
5) *Qu. I 272.* 6) *S. Amt Winnenthal oben S. 97.*
7) *Reg. Cliv. M. (XII) Bl. 50. An Johanns van den Werde Stelle tritt 1447 Rutger Lyve (Reg. Cliv. XIII 201), dem 1460 (XVI Bl. 188v) Jacob ten Have folgt. Nach dessen Tod erhält die Stelle 1475 der frühere Kammerknecht Peter Kittenberg (XVIII Bl. 78v), der 1492 (XX Bl. 167v) durch Wilhelm Luynen ersetzt wird. Die ausdrückliche Bestallung für Stadt und Amt Büderich kommt zum ersten Male in dem Patent für den Bastard Robert Stael von 1534 (Reg. XXVIII 123) vor.*
8) *Qu. I 204.*

Büdericher Stadtrichter werden erst seit der am 18. Dezember 1391 erfolgten Bestellung Iwan Pricke's, der zugleich Zöllner in Büderich war, erwähnt, weil die Gerichtsbriefe der Stadt Büderich vom 14. Jh. ab in der Regel nur durch zwei Schöffen oder das gesamte Schöffenkolleg ausgestellt worden sind, das sich bis in die 70er Jahre des 15. Jhs. zu deren Beglaubigung des Stadtsiegels bediente. Meist freilich besiegeln die Stücke nur einzelne Schöffen[1]*). Erst 1473*[2]*) kommt ein Büdericher Schöffentumssiegel in Gebrauch, für das übrigens das Siegelbild des Stadtsiegels einfach übernommen worden ist. Von einem der Nachfolger Iwan Pricke's, von Albert Amelonc, haben sich Urkunden aus dem Jahr 1414 erhalten, in denen er Verhandlungen bescheinigt, die unter seinem Vorsitz sowohl am Gericht Büderich als auch an dem von Ginderich stattgefunden haben*[3]*). Die Reihenfolge der späteren Richter des 15. Jhs. in Büderich ist oben auf Grund der Ernennungsurkunden kurz angegeben; von ihnen ausgestellte Urkunden finden sich in verschiedenen oben angeführten Klosterarchiven.*

Unter den oben neben Büderich genannten nach Wesel gerichtspflichtigen Orten vermögen wir die Geschichte von Ginderich am weitesten zurückzuverfolgen. Die Kirche daselbst mit Zehnten hatte bereits Erbischof Anno von Köln (1056—1075) dem Stift Xanten übertragen. Ein wundertätiges Muttergottesbild zog viele Gläubige hierhin, welche der Kirche wachszinspflichtig wurden. Die Vogtei über sie hatte bereits der genannte Erzbischof sich und seinen Nachfolgern vorbehalten, eine Bestimmung, die Erzbischof Philipp von Köln 1190 wiederholte mit der Massgabe, dass die Vogtei nicht zu Lehen ausgetan werden solle und dass sich Niemand unterfange, die Zensualen der Kirche mit Vogteiabgaben zu bedrücken[4]*). Indessen bereits im Anfang des 14. Jhs. haben die Grafen von Kleve das Gericht in Ginderich im Besitz*[5]*). Auf Bitten des Grafen Johann von Kleve lässt 1352 die Kirche in Ginderich eine Anzahl ihrer Wachszinsigen frei und macht*

---

1) *Dieses Recht wurde den Schöffen laut Mitteilung des Richters Iwan Pricke vom 23. Mai 1393 durch den Grafen Adolf von Kleve aufs neue zugestanden (Msc. A. 263 Büdericher Statutensammlung), nachdem es offenbar infolge des Erlasses vom 8. Juli 1390 für Ginderich eine zeitlang ausgesetzt gewesen war. An Stelle der Schöffen tritt gelegentlich der Bürgermeister ein, so im Jahre 1540 (Wesel-Joh.-Kom.), in dem er einen Pachtbrief beglaubigt.*

2) *Es hängt einer Urk. vom 27. April 1474 (Urkk. Kl. Marienfrede) an. Vgl. auch Urkk. Wesel-Johanniterkommende vom 23. September 1476. Die Umschrift lautet:* Sigillum schebinorum de Buderick ab anno LXXIII (1473).

3) *Urkk. Kl. Marienfrede.*

4) *Reg. der Erzb. v. Köln 2, 1361. Vgl. auch Spenrath, Altertümliche Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten und ihrer Umgebung 3, 71 ff.*

5) *S. Urbar von 1319.*

sie zu freien Ministerialen[1]). *Damit traten sie offenbar zugleich in das Dienstverhältnis zum Grafen von Kleve über.*

Die älteste Gerichtsurkunde, die uns von Ginderich bekannt geworden ist, stammt aus dem Jahr 1348. Der Richter Conrad van der Hasenvoert oder, wie er sich auf seinem Siegel nennt, von Hasenhorst und zwei als Schöffen bezeichnete Persönlichkeiten bekundeten damals einen zwischen dem Franziskanessenkloster in Wesel und zwei Einwohnern von Büderich abgeschlossenen Pachtvertrag über Ländereien, die bei Niederwerrich und im Gindericher Felde gelegen waren[2]). *Dieser C. van der Hasenhorst, der 1350 auch klevischer Richter in Veen war und der ein geschachtes Kreuz im Wappen führte, hat 1361 für kurze Zeit das Landdrostenamt von Kleve verwaltet*[3]). *Im Jahre 1363 war Johann von Honslar Richter in Ginderich, der seinem Siegel zufolge dem ritterbürtigen Geschlechte dieses Namens angehörte. Indem er damals den Verkauf von im Kirchspiel Ginderich gelegenem Eigenland bescheinigte, waren drei Gindericher Schöffen als Gerichtsbeisitzer tätig, von denen jedoch keiner ein eignes Siegel führte*[4]). *Das Siegel des Yseryl van Heeck, der 1382*[5]) *Richter in Ginderich war, ist uns leider nicht erhalten, so dass wir über seinen Stand nicht genau unterrichtet sind. Die beiden Schöffen, die mit dem Richter einen Auftrag von Eigengut vor dem Gindericher Gericht bescheinigten, waren aber offenbar „Landmänner", wie der übliche Ausdruck am Niederrhein lautet, denn sie borgten sich die Siegelkraft von zwei Schöffen und der benachbarten Stadt Büderich.*

Da hat denn am 8. Juli 1390[6]) *Graf Adolf von Kleve dem Gericht Ginderich in einem besonderen Privilegienbrief ein Siegel verliehen und bestimmt, dass damit alle Erbbriefe und andere Sachen, die vor dem Gericht verhandelt werden würden, besiegelt werden sollten, nachdem des Grafen Richter sein Siegel zuvor dem Schriftstück angehängt hätte. Den vor diesem Zeitpunkt vom Gindericher Gericht im Beisein von zwei Schöffen ausgestellten Urkunden wurde ihre Rechtsgültigkeit belassen, vorausgesetzt, dass sie vom Richter mitbesiegelt waren. Urkunden ohne das Siegel des Richters sprach der Erlass des Grafen für die Zukunft die Rechtskraft ab.*

Ein Abdruck des Gindericher Schöffensiegels hat sich zuerst an einer Urkunde von 1414 erhalten[7]). *Auf ihm ist in einem*

---

1) *Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 4, 363.*
2) *Urk. von 1348 Januar 10 Wesel-Franziskanessen.*
3) *S. oben S. 20 u. 97.*
4) *Urk. von 1363 Juni 22 Wesel-Johanniter.*
5) *Ebenda. Urk. vom 2. Mai 1382.*
6) *Qu. 1 204.*
7) *Kl. Marienfrede, Urk. vom 6. Juli 1414. Die Umschrift lautet:* S'. scabinorum in Ginderic.

Vierpass die gekrönte Gottesmutter mit dem Christusknaben stehend dargestellt; also offenbar ein Abbild des Marienbildes, zu dem die Wallfahrer pilgerten. Im Seitenpass rechts und links hat je ein Schild mit der klevischen Lilienhaspel Platz gefunden.

Von dem Richter Iwan Pricke sind Urkunden aus den Jahren 1393[1] *und 1394*[2] *erhalten, laut denen er im Gericht Ginderich den Vorsitz führte; des Albert Amelonc, der 1414 die Gerichte in Büderich und Ginderich versah, ist bereits oben gedacht worden. Vor Heinrich von Hyllegerade als Richter in Ginderich und zwei Schöffen daselbst erfolgte am 25. November 1423*[3] *der Auftrag des halben Hofes ten Pasch, dessen Ländereien zu Elverich und Gest in den Gerichten von Büderich und Ginderich gelegen waren. Da nach den Bestellungsbriefen von 1419 und 1425 zwischen diesen Jahren Godert Logge klevischer Richter in Büderich und Ginderich war, ist zu vermuten, dass in Heinrich von Hyllegerade der alpensche Richter in Ginderich uns gegenübertritt. In welcher Weise dessen Gerichtskompetenz im 16. Jh. durch den Herzog Johann von Kleve eingeschränkt worden ist, werden wir gleich hören.*

Ueber den Hof zu Ginderich haben sich ausser dem Latenrecht von 1463[4] *ältere Nachrichten nicht erhalten. Damals besass ihn der Landdrosst von Dinslaken, Ritter Goswin Stecke, der zugleich Besitzer des Hauses Loo bei Alpen war, das ja 1475 von Herzog Johann von Kleve erworben und zu einem eignen Amt ausgestaltet worden ist*[5]*. In dem Weistum wird die Zugehörigkeit des Hofes zum Hause und der Herrlichkeit Loo ausgesprochen, ohne dass jedoch eine Andeutung gegeben wäre, wann und wie sie zustande gekommen war. Der Hof ist dann mit der Herrlichkeit Loo offenbar auf Herzog Johann von Kleve übergegangen.*

Obwohl das nahe bei Ginderich liegende Gest zum Kirchspiel Ginderich gehörte, hat es doch am Ausgang des 13. und im 14. Jh. ein eignes Gericht gebildet. Als im Jahre 1297 ein Xantener Ritter Land im Bann des Dorfes Gest an das Kloster Fürstenberg verkaufte, erfolgte der Verzicht seitens des Verkäufers vor dem Richter Heinrich von Gest und Gerichtsleuten (iudiciales), *die nicht mit Namen aufgeführt sind*[6]*. Conrad von Haselhorst, dem wir 1348 als Richter in Ginderich begegnet sind, war 1357 auch Richter in Gest. Die sieben Beisitzer, die mit ihm die Schenkung einer Fruchtrente an das Augustinerkloster in Wesel bescheinigten, nannten sich Schöffen* (scabini)[7]*. Wenn-*

1) *Kopiar im Besitz der Kirche in Kalkar.*
2) *Urkk. des Kl. Oberndorf b. Wesel vom 6. Dezember 1394.*
3) *Urkk. Kl. Marienfrede.*
4) *Qu. III.*
5) *S. unten V.*
6) *Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3, 231; es handelt sich um:* duas partes seu petias terre arabilis iacentes in districtu ville de Geyst.
7) *Stadt Wesel Dep. caps. 144, 6 Bl. 65v ff.*

gleich die 14 Maltersaat Land, aus denen die Fruchtrente gezahlt wurde, im Büdericher, Elvericher (südlich von Büderich), Gester und sogar im Menzeler Feld gelegen waren, befasste sich das Gester Gericht mit dieser Handlung, weil der Schenkgeber daselbst angesessen gewesen zu sein scheint[1]).

Gegen Ende des 14. Jhs. ist jedoch das Gester Gericht in dem von Ginderich aufgegangen; dieses war jetzt, wie in den Richterbestellungen ausdrücklich hervorgehoben wird, für das ganze Kirchspiel Ginderich, also ausser für Werrich und Perrich auch für Gest zuständig. Ob an den beiden erstgenannten Orten jemals besondere Gerichte errichtet gewesen oder überhaupt nur solche abgehalten worden sind, war nicht zu ermitteln. Wenn es nicht der Fall war, so sind sie die einzigen zum Weseler Hegemal pflichtigen Ortschaften, bei denen eine Sonderorganisation des Gerichts nicht zeitweilig eingesetzt hatte.

Zwischen der Stadt Büderich und Wallach muss das linksrheinische Dornick gelegen gewesen sein[2]), *das die Fluten des Rheins hinweggespült haben. Hier hat der Kölner Ministeriale Heinrich de Thornice, der älteste uns bekannte Ahnherr des Alpen'schen Geschlechts, seinen Wohnsitz gehabt. Seine Nachkommen haben sich in Dornick eine eigne Herrlichkeit geschaffen, die dadurch, dass am 18. Mai 1242 der Erstgeborne des Grafen Dietrich von Kleve dem Heinrich von Alpen die Gerichtsbarkeit über dessen Güter in Büdericherhamm und Dornick* (Thornicke) *sowie über die darauf sitzenden Leute und über zwei Häuser, deren Grundherr er nicht war, zu Lehen auftrug, begründet worden ist*[3]). *Heinrich von Alpen hatte 1242 auch die Hochgerichtsbarkeit* (cum capitali et manuali judicio) *in Dornick über die auf seinen Gütern ansässigen Leute erhalten. Wenigstens glaubte sich auf Grund dieser Urkunde von 1242 der zeitige Besitzer der Herrschaft Alpen im Jahre 1528, der damals der klevische Landdroste Dietrich von Bronkhorst und Batenburg war, berechtigt, die Blutgerichtsbarkeit in Dornick beanspruchen zu können. Dem Wortlaute des Beleges zufolge war der Landdrost*

---

1) *S. ebenda Bl. 66v.*

2) *Vgl. Lacomblets Arch. 2, 206. Als am 4. September 1365 (Reg. Cliv. C. Bl. 43) Graf Johann von Kleve der Stadt Büderich das Leinpfadrecht am Rhein verlieh, bestimmte er die Grenze dahin:* van Buederic opwart tot Doernich also verre, alst onse is.

3) *S. oben S. 100. Ueber die Besitzungen der Herren von Alpen in der Umgegend von Büderich und insbesondere in Dornick s. die Urk. von 1302 bei Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 4, 267. — In einer Erbscheidung zwischen den späteren Besitzern der Herrlichkeit Alpen, Dietrich von Bronkhorst und Batenburg und dessen Bruder Wilhelm, vom 9. Dezember 1500 (Kleve-Mark Acten XX 40) werden aufgezählt die Fischerei zu Nederwerrick im Kirchspiel Ginderich, der gesamte Zehnte zu Büderich nebst Zubehör,* „die herrlichkeit, veerstat, vischerei ind koeweide tot Dornick bey Buderich gelegen", *die Höfe zu Ilt und ter Linden im Kirchspiel Ginderich.*

entschieden in seinem Rechte, denn die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand bedeutete im Sprachgebrauch des 13. Jhs. die Hochgerichtsbarkeit. Wenn das Recht ihm im Jahre 1528 durch den Herzog von Kleve streitig gemacht wurde, so lag das eben daran, dass im Wandel der Zeiten der Anspruch der Territorialherrn auf die Blutsgerichtsbarkeit innerhalb ihres Herrschaftsgebietes sich mehr und mehr als allgemeiner Grundsatz durchgesetzt hatte. Die Gründe, mit denen die Ansprüche des klevischen Landdrosten durch den Herzog zurückgewiesen wurden, lassen ja auch deutlich erkennen, dass man beweiskräftige geschichtliche Zeugnisse dagegen nicht vorzubringen vermochte[1]*). Nach dem Registervermerk muss man auch annehmen, dass, wenn nicht schon in der Zeit vor 1528, so doch eben damals der klevische Richter in jener Gegend, nämlich der von Ginderich, die Hochgerichtsbarkeit auch über die Leute der Herrlichkeit Dornik ausgeübt hatte.*

Dieser Zustand war offenbar durch die Vereinigung des alpenschen Gerichts in Dornick mit der Gerichtsbank Ginderich herbeigeführt worden. Die Gerichtsgerechtsame der alpenschen Erben in der Herrlichkeit Dornick werden daher vermutlich schon seit längerer Zeit auf die Niedergerichtsbarkeit beschränkt geblieben sein, wie wir ja auch nur den einen Beleg von 1423 beibringen konnten, der uns zu der Annahme geführt hat, dass der Besitzverteilung entsprechend das Gindericher Gericht jeweils auch unter dem Vorsitz des Richters für die Herrlichkeit Dornick zu einer Tagung zusammentrat.

Wie sich blosse Vermutungen zu angeblichen geschichtlichen Tatsachen verdichten, kann man an Borth beobachten. In einem 1872 veröffentlichten Aufsatz[2]*) hat der Pfarrer Mooren die Meinung geäussert, dass Spellen, Wallach und Borth ein Bestandteil der ursprünglichen Dotation des Neusser Quirinstiftes, dessen Errichtung wohl in das 10. Jh. fällt, gewesen seien. Diese Annahme, der weiter nichts zu Grunde liegt, als dass das Stift später den Kirchensatz an jenen Orten hatte, gewinnt bei jeder Wiederholung durch Andere einen höheren Grad von Bestimmtheit. Ein urkundliches Zeugnis fehlt darüber jedoch. Borth wird in Urkunden von 1176 und 1184*[3]*) zuerst erwähnt. Ueber die Be-*

---

1) *In dem klevischen Registerbuch von 1528 (Reg. Cliv. XXVII 121) ist die Uebersetzung der Urkunde vom 18. Mai 1242 eingetragen und dazu folgender Vermerk gemacht worden:* Desen brief is uyten latyn translatiert ind also avergereycht ind voir gedechtnisse in den register gestalt Denn unse g. here itzont regierende steyt den landrosten Bathenberg niet toe, dat in macht diß briefs hy aver dat bloet van den leven ter doet tot Dornick te richten hebn sall und weß hy deßhalven gedain heb, sall durch unverstant ind quaide informatie geschiet syn gewest. Actum to Cleve up avent Andreae apostoli (Nov. 29) anno 1528.

2) *Wie erhielt die Pfarrkirche zu Borth den hl. Evermarus als ihren Schutzpatron? in den NRhein. Ann. 24, 170 ff. insbes. 179.*

3) *Reg. der Erzb. von Köln 2, 1048 und 1222.*

sitzungen des Stiftes Rees in Borth, die in der Urkunde von 1176 genannt werden, sind wir nicht näher unterrichtet. Im Jahr 1184 schenkte Erzbischof Philipp von Köln auf Bitten des Kapitels von Xanten den Wortstätten in Borth, die vermutlich vom Stift Xanten abhängig waren, das Recht Nutz- und Brennholz im erzbischöflichen Wald Bönninghard schlagen und Schweine zur Mast darin eintreiben zu dürfen. Diese Nachricht lässt darauf schliessen, dass der Xantener Besitzstand in Borth und die Ansiedlung überhaupt neueren Ursprungs waren. Wem die Abtei Brauweiler ihren Hof in Borth verdankte, den sie im Jahr 1238 an das Stift Xanten verkaufte[1]*, ist nicht überliefert, ebensowenig, ob sie ihn schon lange vor diesem Zeitpunkt besessen hatte. Der Einfluss, den das Stift Xanten durch diese Erwerbungen daselbst gewann, spricht sich darin aus, dass der Verkäufer eines Hofes in Borth, der dem Kloster Kamp vor dem Richter und der Gemeinheit des Dorfes Borth 1259*[2] *aufgelassen war, im August dieses Jahres in Gegenwart des Dechanten und mehrerer Dignitare des Stiftes darüber eine öffentliche Erklärung abgab. Diese wurde durch eine von den Stiftsherrn ausgestellte Urkunde feierlich bekräftigt. Vielleicht befand sich daher jener verkaufte Hof in irgend einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis vom Stift Xanten in Borth und es wäre dann die Gemeinheit des Dorfes Borth vornehmlich als der Verband der xantischen Gutsuntertanen zu fassen. Die Urkunde von 1259 enthält keine Andeutung darüber, dass dem Grafen von Kleve die Gerichtshoheit in Borth schon damals zugestanden hätte. Das gleiche gilt von der Urkunde vom 6. Mai 1296*[3]*, der zufolge Dietrich von Eyl seinen Hof Ten Wyard im Dorfe Borth vor dem Richter Heinrich gen. Boysart und den Gerichtsleuten* (judicialibus) *daselbst dem Kloster Fürstenberg aufgetragen hat. Dietrich von Eyl ist selbst Aussteller der betreffenden Urkunde. Als am 6. November 1336 der Dechant von Köln-Aposteln Gerhard de Berka auf seine an den Rheinberger Bürger Berthold gen. Appelman verkauften Güter* oppen Ower *im Dorfe Borth vor dem Richter Heinrich gen. Wystfelinch und neun benannten Gerichtsleuten* (viri judiciales) *von Borth Verzicht leistete, nahmen diese, weil sie keine Siegel führten, eine Anzahl von Schöffen aus der kölnischen Stadt Rheinberg als Siegelzeugen in Anspruch*[4]*. Die darüber ausgefertigte Urkunde ist offenbar auch von einem Rheinberger Schreiber geschrieben*[5]*.*

Zwischen den Jahren 1336 und 1342 haben sich die Gerichts-

---

1) *Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3 Nr. 100 u. 102; vgl. Reg. der Erzb. von Köln 3, 921.*

2) *Qu. I 14.*

3) *Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3,* 227.

4) *Urk. des Klosters Kamp. Dicks, Die Abtei Kamp S. 276.*

5) *Sie rührt von der nämlichen Hand her, die den in Rheinberg ausgefertigten Kaufbrief vom 27. März 1336 (ebenda) geschrieben hat.*

leute in Borth in Schöffen verwandelt. Unter dem 12. März 1342 bezeugen sieben benannte Schöffen von Borth, ohne den anwesenden Richter mit Namen zu nennen, den Verkauf von Eigengut in Borth[1]*). Auch jetzt verfügt keiner von den Schöffen über ein eignes Siegel, weshalb sie die Urkunde durch den Pfarrer von Budberg und Uerdingen und wiederum durch zwei Rheinberger Schöffen haben besiegeln lassen. Aus diesen Belegen ist deutlich zu erkennen, dass Borth damals noch mit dem benachbarten kurkölnischen Gebiet in der engsten Beziehung stand. Darin muss im Laufe der nächsten Jahre ein Wandel eingetreten sein. Als am 20. April 1355*[2]*) jener Berthod Appelman die 1336 erworbenen Güter in Borth an die Abtei Kamp verkaufte, erklärten die Richter und die sechs Schöffen von Borth in der darüber ausgestellten Urkunde ausdrücklich, dass Borth im Lande des Grafen von Kleve gelegen sei. Die besondere Erwähnung der Zugehörigkeit zu Kleve dürfte ebenfalls darauf hindeuten, dass sie noch nicht seit längerer Zeit bestanden hatte. Als Ortsrichter* (iudex loci) *erscheint in der Urkunde von 1355 ein Conrad gen. Vurstere, der ausdrücklich bemerkt, dass sein Siegel für die Schöffen des Gerichts mitzugelten habe. Also besassen die Schöffen auch damals noch kein Amtssiegel. Der Verfasser des klevischen Urbars rechnet freilich Borth zum Amte Büderich und da er in diesem seinem Herrn ganz allgemein Hoch- und Niedergerichtsbarkeit zuschreibt, kann man daraus schliessen, dass diese Gerechtsame auch auf Borth zu beziehen seien. Indessen die angeführten Urkunden sprechen dagegen. Zu erwägen ist auch, dass grundherrlicher Besitz oder Einkünfte daraus für Borth im Urbar garnicht vermerkt sind. Ueberdies tobte damals eine heftige Fehde zwischen Kleve und Köln, die sich, da Sonsbeck einen der Stützpunkte des Grafen von Kleve und seiner Helfer bildete, besonders im südlichen Grenzgebiet des linksrheinischen Kleve abgespielt zu haben scheint, so dass die Möglichkeit besteht, dass für diese Gegend auch nur beanspruchte Rechte im Urbar Aufnahme gefunden haben. Durch die Urkunde von 1355 ist dann jedoch die Gerichtshoheit der Grafen über Borth sichergestellt.*

Auf die wechselnde Zuteilung des Gerichts Borth bald zu dem Richteramt Büderich, bald zu dem von Winnenthal-Birten-Veen um die Wende des 14. und 15. Jhs., die freilich im Zusammenhang mit der zeitweiligen Vereinigung dieser Richterämter steht, ist schon oben[3]*) aufmerksam gemacht. Heinrich Spyker, der Richter im Amte Winnenthal, findet sich als Richter in Borth in Urkunden von 1408 und 1413*[4]*) genannt. Im Jahre 1408 hatte*

---

1) *Qu. I 59.*
2) *Qu. I 88.*
3) *S. S. 97 f.*
4) *Kopiar des Augustinerklosters in Wesel, Dep. Stadt Wesel caps.*

sich das Borther Gericht bereits ein eignes Schöffensiegel angeschafft, das uns an der angezogenen Urkunde von 1413 erhalten ist, leider in verletztem Zustand. Spitzoval, ist auf ihm ein gepanzerter Ritter in ganzer Figur dargestellt, der in der Rechten das Schwert führt und die Linke auf einen Schild mit dem Adler stützt. Rechts neben den Rittersmann an das Schwert angelehnt ist der klevische Wappenschild gesetzt. Auf den Kirchenpatron von Borth, den hl. Evermarus, wird man die Figur wohl kaum beziehen dürfen. Sie zeigt aber eine ganz auffällige Aehnlichkeit mit der Darstellung des hl. Victor auf dem Siegel des Stiftes Xanten ad causas[1]). *Wenn der Rittersmann auf dem Borther Schöffensiegel tatsächlich als der hl. Victor zu deuten ist, und auf ihn, den römischen Legionar, als Mitglied der thebaischen Legion weist auch der Adler hin, so gewinnt die Vermutung, die wir oben im Anschluss an die Urkunde von 1259 geäussert haben, dass nämlich die Hausleute des Stiftes Xanten auf dessen Gütern in Borth sich am frühesten zu einer gerichtlichen Gemeinschaft zusammengeschlossen haben, eine neue Stütze. Das grundherrliche Gericht ist dann mit dem neu eingerichteten landesherrlich klevischen vereinigt worden. Die Verbindung gewisser Verwaltungsmassnahmen, welche Herzog Johann II. 1494 zwischen dem Kirchspiel Borth und dem neugegründeten Amt Loo herzustellen versucht hatte, indem er dem Amtmann die Dienste der Eingesessenen des ersteren zusprach, wurde 1498 als staatsrechtlich unzulässig wieder aufgehoben. Statt dessen ist das Gericht in der Wallach, das die früheren Besitzer des Hauses Loo schon seit alter Zeit als klevisches Lehen innegehabt hatten, im Laufe des 16. Jhs. durch Personalunion mit dem von Borth verknüpft worden*[2]).

10. Richteramt Xanten.

(Es bestand aus dem Stadtgericht Xanten, das als ehemaliges Vogteigericht auch das Gericht für das umliegende platte Land war. Ihm sind angeschlossen die Gerichte der ehemaligen Herrlichkeiten Niedermörmter und Hönnepel, deren Gebiete vordem zum kurkölnischen Amte Aspel-Rees gehört hatten. Von ihnen ging in späterer Zeit die Appellation an das Stadtgericht Xanten.)

a) Das Stadtgericht Xanten.

Das Gericht Xanten, das im Anfang des 17. Jhs. noch die Dörfer und Siedlungen Wardt, Lüttingen, Beek, Ursel, Hochbruch, Niederbruch, Aldeburg, Huerdt (= Hürdemannshof w.

144, 6 Bl. 175 und Urk. der Abtei Kamp vom 27. März 1413, vgl. Dicks, Die Abtei Kamp S. 324 Anm. 50.

1) *S. Urkk. der Stadt Xanten vom 24. Juli 1405. Auch auf ihm ist der hl. Victor stehend als gepanzerter Ritter dargestellt, mit dem Schwert in der Rechten, das an die Schulter gelehnt ist; die Linke trägt ein Spruchband mit der Aufschrift:* Victor.

2) *Qu. I 402.*

von Wardt?), Willich (früher Dorrenwald auch Dorsewald) und Mörmter umfasste, liefert uns die bemerkenswerte Erscheinung, dass ein städtisches Schöffengericht Jahrhunderte lang die Gerichtsbarkeit auch über einen ausgedehnten Landgerichtsbezirk ausgeübt hat, während doch die Kapelle zu Wardt sich im 14. Jh. zu einer Pfarrkirche entwickelt hatte[1]*) und auch zu Lüttingen bereits in dieser Zeit eine geschlossene Dorfsiedlung entstanden war, die ebenfalls später Pfarrrechte erhielt. Schon 1116*[2]*) findet sich ein Xantener Territorium erwähnt, in dem der Martinsberg, auf welchem später das Kloster Fürstenberg errichtet worden ist, gelegen war. In Xanten hatte sich im Anschluss an das Viktorstift, das in der Karolingerzeit bestand, im Laufe des 12. Jhs. eine durch den Marktverkehr geförderte Niederlassung entwickelt, welche nachweislich 1142 von fremden Kaufleuten besucht wurde. Städtische Rechte sind ihr jedoch erst 1228 ausdrücklich zuerkannt worden, die ihr der Herr des Gebietes, Erzbischof Heinrich von Köln, verlieh*[3]*). Die Stadt aber ist auf den Salhöfen des erzbischöflichen und stiftischen Hofes, des sog. Bischofshofes und Swynbierhofes aufgebaut*[4]*). Das Kirchspiel Xanten hat vordem nicht nur Lüttingen und Wardt umfasst, sondern sich nach Süden bis in die Gegenden von Veen und Sonsbeck ausgedehnt. Aus dem Xantener Pfarrbezirk sind 1203 die Kapelle in Sonsbeck*[5]*), und 1232 die von Veen*[6]*) losgelöst und selbständig gemacht worden. Ueber eine ehemalige Verbindung dieser Bezirke mit dem Jurisdiktionsgebiet von Xanten ist uns jedoch nichts bekannt.*

Mit diesem Gericht Xanten, das auch als Stadt und Amt Xanten umschrieben wird, ist die Xantener Vogtei identisch. Als kleine Vogtei wird sie jedoch von der grossen Vogtei, die sich

---

1) *Zuerst als Kapelle Werdelutingen erwähnt 1332; s. NRhein. Ann. 52, 146. Sie waren demnach ursprünglich als Kapellengemeinde vereinigt gewesen.*

2) *Lacomblet UB. 1, 280. Die ältesten Erwähnungen von Xanten findet man zusammengestellt bei Cramer, Zwei denkwürdige Ortsnamen am Niederrhein im Düsseldorfer Jb. 12, 288 ff.*

3) *Vgl. Liesegang, Recht u. Verf. von Rees S. 99 und Bint. u. Moor. 3, 83.*

4) *Vgl. Westd. Ztschr. 29, 59 ff. u. 66 ff.*

5) *S. die Urk. bei Bint. u. Moor. 3, 57. Ein Teil der im späteren Gericht Sonsbeck Ansässigen ist jedoch in Xanten eingepfarrt geblieben. Das sind wahrscheinlich die Leute, die im Urbar des Grafen Dietrich von Kleve von 1319 (NRhein. Ann. 31, 122) aufgezählt werden, und die am 10. Oktober ihren Landzins vor der Gereonskapelle in Xanten einzuliefern hatten. Ihre Zahl betrug damals über Hundert. In einem Marktprivileg für die Stadt Sonsbeck vom 10. Januar 1431 (Reg. Cliv. M. 35), in dem die Eingesessenen des Richteramtes Sonsbeck zum Besuch dieses Marktes verpflichtet wurden, werden ausgenommen, diejenigen Untersassen des Gerichts,* die to Xanten to kirken horen. *Der kleine Zehnte in Sonsbeck stand ebenso wie in Wardt, Lüttingen und Labbeck dem Swynbiershof des Stiftes Xanten zu.*

6) *Bint. u. Moor. 3, 87.*

auf die Schutzherrschaft über das Stift Xanten und dessen in der Grafschaft Kleve gelegenen Güter bezog, unterschieden[1]). *Beide gingen im Anfang des 14. Jhs. von den Erzbischöfen von Köln zu Lehen, ein Zustand, der für die grosse Vogtei wohl sicher bis mindestens in das 12. Jh. zurückreicht. Ist die Vogtei über das Stift Xanten einmal als Einheit zusammengefasst gewesen, so ward sie unter der erzstiftlichen Oberhoheit mehrfach zerstückelt. Die Grafen von Kleve treten als Vögte des Stiftes Xanten bereits im Jahre 1167 auf*[2]). *Graf Arnold von Kleve war auch bereits 1122 Vogt des xantischen Hofes in Bienen*[3]), *der später freilich aufgelöst zu sein scheint. In die Vogtei über die rechtsrheinischen Besitzungen des Stiftes Xanten, insbesondere über die Vogtgüter in Bislich teilten sich aber 1226*[4]) *Erzbischof Heinrich von Köln und der Herr der Burg Holten. Diese Anrechte sind später an die Grafen von Kleve gefallen, die zwischen den Jahren 1228 und 1251*[5]) *ebenfalls die Vogtei über den xantischen Hof in Dorsten als kurkölnisches Lehen erworben haben. In das 13. Jh. dürfte auch der Uebergang der Vogtei über den xantischen Stiftshof in Weeze an die Grafen von Kleve fallen*[6]), *wo indessen ihre Gerechtsame auf die Niedergerichtsbarkeit beschränkt waren, während das Hochgericht daselbst die Grafen von Geldern besassen. Und erst am Ausgang des 13. Jhs. hat Graf Dietrich von Kleve die kleine Xantener Vogtei an sich gebracht, nachdem sie vordem die Herren von Veen südlich von Xanten besessen hatten*[7]).

Welche Gerechtsame damit an die Grafen von Kleve übergegangen sind, wird in dem Urbar des Grafen Dietrich von 1319 im einzelnen aufgezählt, dessen Angaben im grossen und ganzen durch ein Weistum der Schöffen von Xanten vom 31. März 1389[8]), *das diese auf Veranlassung Erzbischof Friedrichs von Köln er-*

---

1) *Lacomblets Archiv 4, 389 f. und Reg. der Erzb. von Köln 4, 674.*

2) *Bint. u. Moor. 3, 45. In die Datierungszeile ist neben dem Kaiser und dem Erzbischof Philipp von Köln auch aufgenommen:* Theoderico comite de Cleve advocato nostro.

3) *Qu. I 4.*

4) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 598.*

5) *Vgl. Westf. UB. 7, 307 u. 752; s. Reg. der Erzb von Köln 3, 1632 und Lacomblets Arch. 4, 390.*

6) *Zuerst erwähnt im Jahre 1263; s. Lacomblet UB. 2, 535 und unten Amt Goch.*

7) *Lacomblets Arch. 4, 389 f. Hier wird Heinrich von Veen, der bereits 1289 gestorben war (s. Bint. u. Moor. 3, 211) als letzter Besitzer der Vogtei genannt; indessen sein Sohn Otto hat die Vogtei auch noch innegehabt. In Urk. vom 18. Januar 1298 (Urkk. Kleve-Mark) erscheint er noch als* advocatus Xanctensis. *Erst in Urk. vom 13. Juli 1300 (Sloet, Bedbur) nennt er sich* „quondam advocatus oppidi (Xantensis). *Sein Vorfahre erscheint in der Stadtrechtsverleihung für Xanten von 1228 (Reg. der Erzb. von Köln 3, 661) als* Theodoricus advocatus e Venne.

8) *NRhein. Ann. 31, 121 und Qu. III.*

teilten, bestätigt werden. Es ist ein interessantes Bild von Zersplitterung von Hoheitsgerechtsamen, das sich hier unseren Blicken enthüllt. Wenn das Weistum von 1389 den Erzbischof von Köln als den rechten Herrn der Stadt und diese als sein alt Eigenerbe und Gut bezeichnet, so entspricht das den sonstigen urkundlichen Zeugnissen, die uns aus dem 13. und 14. Jh. erhalten sind. Als Herren der Stadt und des Gerichts, dürfen wir hinzusetzen, stand den Erzbischöfen Gebot und Verbot, der Glockenschlag, die Folge, der Dienst, Hut und Geleit zu. Des Glockenschlags durfte sich freilich auch der Vogt bedienen, wenn er dessen zur Ausübung seiner Vogteirechte benötigte, und der kölnische Amtmann oder Schultheiss zur Zeit in Xanten nicht anwesend waren. Für die Angabe des Urbars, dass das Geleit nicht ohne Zustimmung des Vogtes durch den erzbischöflichen Richter erteilt werden sollte, fehlt es an einer Kontrollnachricht.

Die gerichtliche Tätigkeit des Vogtes beschränkte sich aber auf die Abhaltung der drei ungebotenen Dinge am Montag nach dem ersten Sonntag nach Ostern, nach Lamberti (17. September) und nach dem 6. Januar. Ob er auch den Nachdingen, die sich daran anschliessen konnten und die dann aller Wahrscheinlichkeit nach schon im 13. Jh. lediglich durch das Schöffengericht der Stadt Xanten abgehalten wurden, präsidierte, geht aus unserer Ueberlieferung nicht bestimmt hervor. Es war in das Belieben des erzbischöflichen Schultheissen gestellt, dass er als Beisitzer an den Vogtdingen teilnehmen konnte. Urbar und Weistum sprechen übereinstimmend dem Vogt auf Grund dieser seiner Eigenschaft die Befugnis zu, in allen Gewaltsachen zu richten. Eingeschränkt wird diese Gerechtsame jedoch durch das Weistum dahin, dass ein Missetäter, der auf handhafter Tat ergriffen wurde, einfach zur Aburteilung vor das Schöffengericht kam, das den Verurteilten darauf dem Vogt zum Vollzug der Strafe überwies. Das entspricht dem Brauch, der an anderen Vogteigerichten ebenfalls bestand. Dass die Bestätigung der Schöffen, die vermutlich schon im 13. Jh. von der Stadtgemeinde gewählt wurden, dass die Einsetzung des Gerichtsboten durch den Vogt und den erzbischöflichen Richter gemeinsam zu erfolgen hatte und dass die Schöffen gleich dem Gerichtsboten beiden Stellen den Amtseid leisten mussten, dürfen wir dem Verfasser des Urbars wohl glauben.

In diesem steht der finanzielle Ertrag des Vogtgerichts naturgemäss im Vordergrund. Der Vogt bezog die Hälfte von allen Brüchten, die im Vogtding verhängt wurden. Den gleichen Anteil erhielt er von den Erträgnissen, die bei Bestrafung von Hochgerichtsstraftaten überhaupt heraussprangen, also offenbar ebenfalls von der Hälfte des gerichtlich eingezogenen Besitzes eines Frevlers. Auch die Hälfte von den Einkünften des Marktgerichtes fiel ihm zu, wobei jedoch der Marktzoll nicht mit einbegriffen

war. Endlich stand dem Vogt der dritte Teil von den Wedden und Brüchten des täglichen Gerichts zu. Ausserdem übten die Grafen das tägliche Gericht über ihre Leute in Xanten unabhängig vom erzbischöflichen Gericht aus.

Neben den Anteilen an den Sporteln und Brüchten aus Hoch- und Niedergerichtsbarkeit des Xanter Gerichts empfingen die Grafen von Kleve nun noch feste Sätze von Jahrgeldern für die Abhaltung der Vogtdinge, die ursprünglich offenbar nur auf 13 Schil. 4 Pf. für jeden Dingtag festgesetzt waren. Dazu ist dann später noch der einmalige Jahresbeitrag der Stadt Xanten mit 20 Schil. hinzugekommen. Zwei der Jahresraten waren durch den erzbischöflichen Schultheissen oder Amtmann zu entrichten, für deren Zahlung letzten Endes der Bischofshof der Erzbischöfe von Köln haftbar war. Die dritte Rate war durch die Bewohner von Lüttingen[1] *aufzubringen.*

Dieser Verteilungsmodus liefert uns nun einen unzweideutigen Beleg für die Herkunft des Xantener Vogteigerichts. Danach ist es zweifellos, dass der Hof der Erzbischöfe von Köln in Xanten für die Vogtei die ursprüngliche und eigentliche Grundlage ausgemacht hat. Auf die Wahrscheinlichkeit, dass der Swynbiershof des Stiftes Xanten in alter Zeit gerichtlich mit dem Bischofshof verbunden war, habe ich schon an anderer Stelle aufmerksam gemacht[2]. *Der fürstenbergische und der klevische Hof in dem nahe bei Xanten gelegenen Birten waren ja im Anfang des 12. Jhs. ebenfalls noch einem Hofesgericht unterworfen*[3]. *Doppelhöfe an einem Ort haben vordem ursprünglich eine Einheit gebildet; ihre Teilung wird vorwiegend aus Gründen der leichteren Bewirtschaftung oder anderen Rücksichten erfolgt sein. Dass aber derartige Anlagen den Typus der Ansiedlungen in der Moselgegend darstellten, berichtet uns der Registrator von St. Matheis in Trier im 13. Jh. bei der Verzeichnung der Urkunden seiner Abtei über deren Besitzungen in Polch bei Mayen*[4]. *Die Spuren gleichartiger Einrichtungen finden sich an verschiedenen Orten des Mittel- und Niederrheins, sie reichen auch in das westfälische Gebiet hinein*[5]. *Die Teilhöfe haben dann vielfach besondere Hofesgerichtsorganisationen entwickelt, wie das bei dem Bischofshof und dem Swynbiershof auch der Fall gewesen ist. Die Hochgerichtsbarkeit jedoch blieb vereinigt in den Händen des Vogtes. Deshalb bezogen auch die Grafen von Kleve als Vögte die Jahresgelder aus den in die beiden Höfe, Bischofshof und*

---

1) *Hier lag der zum Swynbiershof des Stiftes Xanten gehörige Hof Nederwick, heute Scholtenhof; s. Stahl, Scholtenhof bei Xanten in seiner Vergangenheit. Neuss 1909.*

2) *Westd. Ztschr. 29, 60.*

3) *S. oben S. 93 f.*

4) *Westd. Ztschr. 32, 102 f.*

5) *Ebenda S. 105 ff. und 98 ff.*

Swynbiershof, gehörigen Vogteigütern in der gleichen Weise weiter, wie sie von altersher festgesetzt waren. Dass die Vogteigüter des Stiftes Xanten vornehmlich in Lüttingen lagen, auf dessen Bewohner die dritte Rate der Xantener Vogtgelder umgelegt war, geht nicht nur aus einem Register des Swynbierhofes hervor[1]*), es bezeugt uns das auch Graf Dietrich von Kleve durch seine Urkunde vom 24. Juni 1324*[2]*) ausdrücklich, in der er seine Güter und die Vogtgüter daselbst, die ihm das Stift Xanten überlassen hatte, an seinen Getreuen Rudolf Hagedorn abtrat.*

Dem Schultheissen des Xantener Bischofshofes, Johannes, begegnen wir in einer Urkunde von 1219[3]*); Erzbischof Engelbert von Köln trat damals mit dessen Zustimmung und der der ganzen Hofesfamilie eine zum Bischofshof gehörige Hufe an das Stift Xanten ab. Ob er mit dem Villicus Johannes identisch ist, durch den der nämliche Erzbischof über die vom Stift Xanten bei Ahrweiler ebenfalls 1219 erworbenen Weingüter den Bann aussprechen liess*[4]*), kann man nicht mit Sicherheit aus dem Wortlaut des Stücks erkennen. Auf jeden Fall trägt der erzbischöfliche Amtmann in Xanten in der Folgezeit abwechselnd beide Titel*[5]*) und erscheint damit an der Spitze der Stadtvertretung und als Vorsitzender des Schöffenkollegs bei gerichtlichen Tagungen. Gelegentlich bezeichnen ihn auch die Erzbischöfe als ihren*[6]*), die Stadt als unseren Richter*[7]*).*

Nachdem seit der Privilegierung der xantischen Niederlassung als Stadt 1228 für diese eine eigene Schöffenbehörde geschaffen war, haben wir es nunmehr zunächst mit einer Personalunion des Schultheissen des Bischofshofes und des Richters in der Stadt zu tun. Diese Verschmelzung zweier Aemter in einer Person wird aber nicht nur bei dem Stadtrichter und Schultheissen des Bischofshofes vor sich gegangen sein, auch die Hie-

---

1) Registrum de acquisitionibus manuum *(Stift Xanten, Acten Nr. 14):* Item ad eandem curtem pertinent curtes site in insula retro Lutyngen; *es folgt dann deren Aufzählung.*

2) *NRhein. Ann. 50, 125; vgl. auch Westd. Ztschr. 29, 59. Von den Vogtgütern heisst es:* que quondam fuerunt domini van der Wiss. *Das ist offenbar Heinrich von Wisch, der 1322 als erster kurkölnischer Amtmann von Aspel-Rees und Xanten vorkommt; s. unten.*

3) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 242. Bereits in Urk. von 1167 (Bint. u. Moor. III 45) wird ein* Hermannus villicus episcopi *und in einer von 1184 (Reg. 2, 1222) ein* Wilhelmus villicus Xantensis *erwähnt.*

4) *Ebenda 3, 241.*

5) *Bint. u. Moor. III, 83, 129, 156. In einem päpstlichen Schriftstück (Msc. B 138 Bl. 37) von 1234 erscheint er als* ballivus.

6) *Ebenda 126:* per iudicem nostrum opidi X. principalem seu substitutum.

7) *Sloet, Bedbur Nr. 47 Urk. von 1300:* Richwinus oppidi nostri iudex seu scultetus. *Im Jahre 1337 (Qu. I 49) war Joh. Benne Schultheiss. In einer Urk. vom 20. September 1382 (Kl. Hagenbusch Kopiar I Bl. 9v) erscheint der Knappe Heinr. van dem Heitvelt als (kurkölnischer) Richter in Xanten.*

mannen dieses Hofes und des Swynbiershofes, die als Bürger in die neue Stadt eingezogen waren und ihre Hufengüter durch abhängige Leute bewirtschaften liessen, werden es zugleich auch zu der Würde von Stadtschöffen gebracht haben. Diese haben, ob sofort oder im Laufe einer längeren Entwicklungsperiode, das können wir natürlich bei unserer dürftigen Ueberlieferung nicht klarstellen[1]*, die Gerichtsübung nicht nur in der Stadt, sondern auch im Vogteibezirk übernommen. Die Hofesorganisationen wurden in ihrer gerichtlichen Tätigkeit auf den Immobiliarverkehr, die Wahrung des Gemeinbesitzes und die Eintreibung der Zinsen und Abgaben der Hofesleute durch Pfändung beschränkt. Das geht aus der Geltung, die dem Vogtgericht in Verbindung mit dem städtischen Schöffengericht noch im 16. Jh. zukam, deutlich hervor.*

Wie städtische Schöffengerichte die Gerichtsbarkeit in ihrer Nachbarschaft gelegener Hofesgerichte zum Teil an sich zu reissen oder wenigstens einzudämmen versuchten, lehrt uns das Beispiel von Roermonde aus dem Jahr 1244[2]*. Die Stadt wollte die Hufenbauern des Hofes Swartebroeck, die in die Stadt gezogen waren, vom Hofesgericht eximiert wissen. Ich komme darauf in anderem Zusammenhang zurück. Die Stadt Xanten setzte es 1281 bei Erzbischof Siegfried von Köln durch, dass er sich mit Heranziehung aller Ansässigen im Gebiet von Xanten ebenso wie der Inhaber von Hofesgütern des Bischofshofes, die den Markt der Stadt besuchten und Handelsgeschäfte betrieben, zu den städtischen Lasten und Diensten einverstanden erklärte*[3]*. Dass sie damit auch der städtischen Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiete unterworfen wurden, versteht sich von selbst; der erzbischöfliche Amtmann erhielt die Weisung, der Stadt bei der Beitreibung die gerichtliche Beihilfe zu leihen.*

Es liegt an der Beschaffenheit unserer gesamten älteren archivalischen Ueberlieferung, dass uns Fälle, die in derartigen Fragen zum gerichtlichen Prozess führten, nur selten bekannt gegeben werden. Dagegen haben wir vom Ausgang des 13. Jhs. ab zahlreiche Belege, dass das Schöffengericht in Xanten die freiwillige Gerichtsbarkeit im ganzen Amtsbezirk fortgesetzt ausgeübt hat. Der Auftrag von Renten und von Eigengut, das darin gelegen war, erfolgte das ganze spätere Mittelalter hindurch, vor den Schöffen der Stadt Xanten. Ja, sie griffen mit ihrer Tätigkeit gelegentlich sogar über den Vogteisprengel hinaus. Als im Jahre 1282 Ritter Wilhelm von Kervenheim die bisher zu Lehen getragene Vogtei über den xantischen Hof Hönnepel an den Dekan und das Kapitel des Stiftes Xanten verkaufte, leistete er mit

1) *Den Weg, den diese Entwicklung in Kaiserswerth genommen hat, können wir etwas genauer verfolgen; s. den zweiten Abschnitt A I.*
2) *Sloet OB. 647.*
3) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 2870.*

seinen Angehörigen vor den Schöffen von Xanten, zugleich aber auch vor denen von Winnekendonk, Kalkar und den Hofesleuten von Hönnepel die übliche Währschaft[1]*. Da Hönnepel nicht zum Richteramt Xanten gehörte, scheint hier nicht einmal die Lage des Kaufobjektes für die Wahl des Xantener Schöffengerichtes massgebend gewesen zu sein, es sei denn, dass Xanten damals als Dingstätte auch für das übrige kölnische Gebiet, Niedermörmter, mitgegolten haben könnte, wofür wir jedoch keine weiteren Belege besitzen. Vermutlich wird daher 1282 für die Wahl der Schöffen von Xanten der Wohnsitz des Käufers bestimmend gewesen sein. Als das Stift Xanten ebenfalls 1282 Neubruchland in seinem Waldesgebiet Ursel als Behandigungsgut zu drei Händen ausgab, liess es den darüber aufgesetzten Vertrag durch den Richter und die Schöffen von Xanten besiegeln*[2]*. Die Auflassung vom Bolsward bei Lüttingen an das Stift Xanten bekundeten 1292 die Schöffen der Stadt*[3]*. Die Güter Hach, welche 1296 vor den Schöffen der Stadt Xanten Gottfried Rufus von Kenterich dem Stift Xanten käuflich übertrug, werden in dem Kaufbrief als im Nachbarbereich von Xanten* (in confinio Xanctensi) *gelegen bezeichnet*[4]*. Mit Hilfe späterer Urkunden des Stiftes Xanten vermögen wir die Lage des Hofes Haych wiederum im Bezirk Ursel näher zu bestimmen*[5]*. Statt weiterer zahlreicher Belege, welche die Urkunden des Stiftes Xanten, der Klöster Hagenbusch und Xanten-Karthäuser liefern, sei noch erwähnt, dass die Schöffen von Xanten durch Urkunde von 1395 den Verkauf einer Rente aus dem Hof* upten Campe *in Wardt*[6]*), desgleichen durch Urkunde vom 24. Juli 1450*[7]*) ein gleiches Geschäft bezüglich einer Katstätte in Lüttingen, ferner durch eine solche vom 18. Juli 1468*[8]*) den Auftrag des erbeigenen Hofes ter Haifstat nebst Zubehör im Dorf zu Wardt* (in den ampt end gericht von Xancten) *bezeugten. Selbst die Inhaber eigner Gerichtsbarkeit im Vogteibezirk Xanten bedienten sich im 15. Jh. des Schöffengerichts der Stadt Xanten, um Verträge über Liegenschaften durch dieses bekräftigen zu lassen. Als am 5. Februar 1432*[9]*) Johann Herr zu Wickrath*

---

1) *S. oben S. 59.*
2) *Bint. u. Moor. 197.*
3) *Ebenda 220.*
4) *Ebenda 228.*
5) *S. ebenda 280 und Urk. von 1318 im Pfarrarchiv Xanten. Die Angabe von B. und M. zu 228, dass der Verkauf sich auf den Hof Hag zwischen Vynen und Obermörmter beziehe, ist nicht zutreffend.*
6) *Kl. Hagenbusch Kopiar 1, 61.*
7) *Ebenda 2, 89v.*
8) *Xanten-Karthäuser Hdschr. 1, 86; vgl. NRhein. Ann. 52, 112. S. auch Stahl, Der Scholtenhof bei Xanten S. 60 ff. Die Behandigungen mit dem Hof Nederwick (Scholtenhof) bei Lüttingen werden urkundlich durch die Schöffen von Xanten beglaubigt.*
9) *S. die Einträge im Reg. Cliv. M. Bl. 54 ff. Johann von Wickrath*

sein Schloss Mörmter nebst Zubehör nordwestlich von Xanten, mit dem das tägliche Gericht über die zugehörigen Besitzungen verbunden war, an seinen Neffen Arnd von Nyel für 922 Rhfl. verpfändete, nahm er das Urkundenzeugnis der Schöffen von Xanten dafür in Anspruch und liess durch sie den Pfandbrief besiegeln.

Die Geschichte dieser Herrlichkeit Mörmter lässt sich mit einiger Sicherheit bis in die zweite Hälfte des 12. Jhs. zurückverfolgen. Wenn wir gleich ihr Aufgehen im Vogteibezirk von Xanten nicht auf Jahr und Tag festzulegen vermögen, so bieten doch schon ihre wechselnden Schicksale einen typischen Beleg dafür- wie verhältnismässig kleine Besitzungen aus dem Landgerichtsverband herausgehoben worden sind und sich auch durch mehrere Jahrhunderte ihre freiere Stellung bewahrt haben, um dann erst am Ausgang des 14. Jhs. in stärkere Abhängigkeit vom Territorialherrn zu geraten.

Zu den zahlreichen Edelherrngeschlechtern, welche im 12. Jh. in der Gegend besonders nördlich von Xanten Grundbesitz hatten, zählten auch die von Hemmersbach. Die Lehensoberherrlichkeit über deren Allod daselbst erwarb 1176 Erzbischof Philipp von Köln[1]*. Dass es sich um den Hof in Mörmter handelte, lehrt uns eine Urkunde, die zwischen die Jahre 1183 und 1190 fällt*[2]*; er war damals für 45 Mark an Rutger Schenken* (pincerna) *von Kleve*[3]*) verpfändet. Erzbischof Philipp von Köln kaufte aber zufolge dieser Urkunde und einer zweiten seines Nachfolgers Bruno von 1193*[4]*) das Lehen zurück, das zunächst in den Besitz des Andreasstifts in Köln, darauf des Domstifts und schliesslich der Abtei Kamp gelangte. Was dann später aus diesem Besitz geworden ist, darüber fehlt uns leider jede bestimmte Nachricht; unsere Vermutungen werden wir gleich vorbringen.*

Erzbischof Bruno berichtet in jener Urkunde von 1193, dass, nachdem das Domstift den Hof Mörmter an Kamp verkauft habe, der Edle Wilhelm von Hemmersbach die Vogtei darüber beansprucht hätte, schliesslich jedoch zum Verzicht darauf bewogen worden sei unter der Bedingung, dass die Vogtei niemals in Laienhände gelangen dürfe, sondern stets von den Erzbischöfen von Köln ausgeübt werde. Die Grenzen dieser Vogtei aber werden in der Urkunde dahin bestimmt, dass sie das ganze Gebiet zwischen

---

bemerkt in dem Pfandbrief: want dat slaet to Monemeten myt den haeven, gueden ind toebehoeringen deels in den gerichte van Xancten gelegen sijn, so heb ich die verpendinge .. gedain ind gewest .. oirkonde scepen to Xancten ind hebbe gebeden den scepenen .. dat mede to getugenisse to besegelen. *Auch Herzog Adolf von Kleve hat den Pfandbrief besiegelt.*

1) *Lacomblet UB. 1, 458.*

2) *Ebenda 527.*

3) *Vordem scheint ihn Dietrich, der Sohn Franco's von Xanten besessen zu haben; s. Kölner Schreinsurkk. II, 1 S. 296.*

4) *NRhein. Ann. 65, 219 ff.*

der Brücke des Ortes Vynen und dem Bach Leda, die Hohe Ley, umfassten[1]*). Die Grenzen im Nordwesten und Südosten sind leider nicht angegeben. Auf jeden Fall handelt es sich um ein geschlossenes Landgebiet, über das den Hemmersbachs die Gerichtshoheit zustand, so dass es aus dem Grafschaftsverband herausgehoben war.*

Im 14. Jh. besitzt nun das Stift Utrecht die Lehensoberherrlichkeit über die Burg Mörmter, die sie 1331 von der Tochter des Grafen Wilhelm von Dale, der Frau des Herrn von Kuyk-Boxtel, gekauft hatte. Graf Heinrich von Dale, der 1188 und später seine Güter hat aufzeichnen lassen, führt als im Kirchspiel Xanten gelegen auf: Güter uppe den Morghen, *die bisweilen über 100 Mark jährlich abwarfen, eine Burg Ronen und Hedelerweert mit Zubehör, ein Erbe* (domus) *in Monementh (Mörmter), desgleichen ein solches gen. Rodhe nebst dem anliegenden Wald und Xancterweerde mit vier Häusern*[2]*). Xantenerweerd und Hedelerweert*[3]*) hat man in der Gegend des heutigen Ortes Ward, auf jeden Fall am Rheinbett, zu suchen, das ja an die Vogtei Mörmter von 1193 angrenzte; darauf deuten auch die Lehenbriefe der späteren Zeit hin. Ob das Haus Rodhe und der Hof Rade bei Xanten, den am 24. März 1270*[4]*) Dietrich Luf von Kleve vom Ritter Heinrich von Gelren kaufte, gleichzusetzen sind, lässt sich bei diesem so häufig vorkommenden Namen nicht feststellen. Die später in dieser Gegend bestehende Burg Roen wird nach Obermörmter verlegt*[5]*); sie wurde nachher der Wohnsitz der Herren von Mörmter und deren Nachfolger, die im 15. Jh. als die Herrschaft Rönne bezeichnet werden. Der Flurname „auf dem Morgen" scheint verschwunden zu sein. Die Beschreibung der Grenzen der Vogtei Mörmter von 1193, die Angaben im Einkünfteverzeichnis des Grafen Heinrich von Dale und in den späteren utrechtschen und klevischen Lehenbriefen machen es aber mehr als wahrscheinlich, dass es sich in beiden Nachrichten zum Teil um den gleichen Güterbestand handelt, dass demnach die Abtei Kamp den Hof Mörmter nebst Zubehör um 1200 wieder an den Grafen Heinrich von Dale veräussert hat.*

Dazu kommt noch, dass, als sich Graf Johann von Kleve 1367, wie es scheint, unter Nichtachtung der Anrechte des Bis-

---

1) Advocatie huius termini a ponte ville, cui nomen Vinen, usque rivulum vocabulo Ledam protenduntur et omnem infra locorum capedinem longe lateque eidem advocatie obnoxiam tenent.

2) *Philippi u. Bannier, Das Güterverzeichnis Graf Heinrichs von Dale in den Bijdragen en Mededeelingen van het Hist. Genootschap 25, 365 ff.; s. S. 384 u. 415.*

3) *S. Scholten, Urkundliches über die Herren von Mörmter in Düsseldorfer Jb. 13, 255.*

4) *Klever Kopiar 1, Bl. 72a vgl. Scholten 245.*

5) *Durch Scholten a. a. O. 249, jedoch ohne Angabe der Unterlagen dafür.*

tums Utrecht, der Lehensoberherrlichkeit über die Mörmterschen Besitzungen bemächtigte und sich die Burg selbst durch den Ritter Dietrich von Mörmter als Offenhaus auftragen liess[1]*), er dem Lehensempfänger dafür das tägliche Gericht auf dessen Gütern zu Werderholt, den Gütern „auf dem Morgen" und auf dessen Eigengütern zu Werd (also Ward) zu Lehen gab*[2]*). Am 6. Mai 1340 hatte sie der Ritter Wigger von Mörmter als Lehensträger noch vom Bischof Johann von Utrecht empfangen*[3]*). Der Vorbehalt Erzbischof Brunos von Köln, dass die Vogtei über Mörmter in den Händen der Erzbischöfe von Köln bleiben solle, scheint demnach schon beim Uebergang der Güter an die Herren von Dale nicht mehr beachtet worden zu sein, da diese sie als ihr Eigengut betrachtet haben müssen. Auf jeden Fall ist auch zur Zeit der utrechtschen Lehensherrlichkeit von einem Obereigentum der Kölner Kirche keine Rede mehr. Die Bischöfe von Utrecht haben zwar bis zum Anfang des 16. Jhs. immer aufs neue wieder versucht, ihre Lehensrechte zur Geltung zu bringen, aber die Grafen von Kleve haben sie ihnen auf die Dauer doch mit Erfolg streitig gemacht*[4]*). Als Johann Herr von Wickrath, Lehensträger von Mörmter, 1454 gestorben war, erteilte Herzog Johann von Kleve seinem Richter in Xanten den Befehl*[5]*), das tägliche Gericht über die Güter auf dem Morgen und zu Wardt vorläufig einzuziehen. Dieses Gericht erscheint in der Tabelle Johann Turcks als Mörmter Hofesgericht.*

Die Herren von Mörmter und deren Nachfolger waren auch die Inhaber des Hofes ten Have in Obermörmter, dessen zugehörige Güter, insbesondere die inger Donck, ebenfalls in den Sprengel des xantener Richteramtes[6]*) gehörten. Ausserdem lag im Richteramt Xanten das Hofesgericht des Hofes der Abtei Köln-Pantaleon in Lüttingen. In dem Weistum dieses Hofes aus dem 15. Jh. fehlt jedoch ein Vermerk darüber, wer die Vogteischaft darüber ausgeübt hat*[7]*). Ebenso sind wir nicht näher über die Rechte der Höfe der Herren von Gymnich in Huerdt — sie scheinen als die Nachfolger Johanns von Wickrath, der Margarethe von Gym-*

---

1) *Lacomblet UB. 3, 674 und Düsseldorfer Jb. 13, 244. Zwischen Utrecht und Kleve haben deswegen noch 1431 und 1435 Verhandlungen stattgefunden; s. Urkk. Kleve-Mark 1431 März 29 und 1435 Januar 22.*

2) *Urkk. Kleve-Mark vom 5. Februar 1367.*

3) *Düsseldorfer Jb. 13, 243.*

4) *Ebenda 244 f.*

5) *Unter dem 21. Juni 1454; s. Qu. II. Johann von Wickrath hatte zeitweilig das* sloet Monemeten, mit sijnen erve ind guede, renten ind vischerijen in den gericht van Xanten *an Herzog Adolf von Kleve für 1000 fl. verpfändet, das Pfand jedoch am 2. April 1447 wieder gelöst; s. Urkk. Kleve-Mark.*

6) *S. Qu. III Amt Altkalkar.*

7) *Vgl. Rhein. Urbare (Publ. der Rhein. Ges. XX) I Einl. S. 73 ff. und Qu. III.*

nich zur Frau hatte[1]*, in der Gegend ansässig geworden zu sein — und der von Willich in Dorrenwald unterrichtet. Die adligen Häuser Grüthaus im Bezirk Hochbruch und Erprath im Niederbruch werden wohl gleich den Klöstern Fürstenberg und Hagenbusch für ihre engeren Bezirke mit Niedergerichtsrechten ausgestattet gewesen sein, wie auch die Hausbeamten des Stiftes Xanten, die Köche, Bäcker usw., ebenso wie die Diener der Kanoniker in Zivilklagen und leichteren Straffällen seit dem 13. Jh. von dem städtischen Schöffengericht in Xanten eximiert waren*[2]*).*

Dessen Stellung und sein Verhältnis zum Vogteigericht Xanten ist durch die wichtigen politischen Aenderungen, welche 1392 und im Verlauf der Soester Fehde dem Xantener Bezirk widerfuhren, nicht wesentlich berührt worden. Durch Vertrag vom 1. Mai 1392[3]*) haben Erzbischof Friedrich von Köln und Graf Adolf von Kleve ihre gesamten Besitzungen und Gerechtsame in Xanten, die Stadt Xanten mit Mauern, Türmen, Pforten, Gräben und allen sonstigen Befestigungsanlagen, die Vogtei und das Gericht Xanten, ferner den Bischofshof und zwei den Grafen von Kleve in Huerdt zugehörige Höfe*[4]*) zusammengeworfen und in zwei gleiche Teile geteilt, von denen der Erzbischof den einen behielt, während den anderen der Graf vom Cleve vom Erzstift zu Lehen empfing. Die Abmachung hatte den Sinn, dass die Verwaltung durch Vertreter beider Herren geführt und die daraus sich ergebenden Einkünfte zu gleichen Teilen geteilt werden sollten. Dass jetzt erst für die Stadt Xanten ein besonderer Burgfriedensbezirk festgesetzt wurde, der sich von den äussersten Gräben der Stadt an gerechnet in einer Tiefe von 400 Fuss um die ganze Stadt erstrecken sollte, sei ferner nur nebenbei erwähnt. Zum ersten Male erteilt nun auch Graf Adolf von Kleve der Stadt Xanten einen Privilegienbrief*[5]*).*

Hatten die Grafen von Kleve vordem die Vertreter ihrer Gerichtshoheit in Xanten als Vögte[6]*) bezeichnet, so wurden sie jetzt mit dem Titel Amtmänner dazu bestellt. Der bisherige Vogt Adolf Custer, der 1387 dazu ernannt war, leistete durch Urkunde vom 6. Juni 1392, wie das offenbar im Verfolg des Vertrags vom*

---

1) *Düsseldorfer Jb. 13, 257.*

2) *S. die Urk. vom 25. September 1256 bei Bint. u. Moor. 3, 129. Reg. der Erzb. von Köln 3, 1920.*

3) *Lacomblet UB. 3, 968.*

4) *Von diesen erhalten wir zuerst bei dieser Gelegenheit Kenntnis.*

5) *Vom 9. September 1394 bei Lacomblet UB. 3, 995.*

6) *S. die Bestallung für Johann Budel van den Dorrenwalde Qu. I 185. Bereits 1366 ist Werner Custer als klevischer Vogt von Xanten nachweisbar; Reg. Cliv. C. Bl. 46, dessen Vorgänger Wilhelm van Yshem gewesen zu sein scheint. Zwischen den Jahren 1377 und 1382 (s. Reg. Cliv. E. 73 u. G. 20) war Gerit van Arnhem, vermutlich ein Xantener Bürger, Vogt. Auf Johann Budel ist dann unmittelbar 1387 Adolf Custer gefolgt.*

1. Mai 1392 zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von Kleve bestimmt war, als Amtmann Erzbischof Friedrich den Huldigungseid [1]*, durch den er sich auf die Einhaltung des Vertrages vom 2. Mai 1392 verpflichtete. Der erste vorliegende Huldigungsrevers des kurkölnischen Amtmanns Rutger van Alpen für den Grafen von Kleve ist schon vom 2. Mai 1392 datiert* [2]*. Der Vogttitel wird dann aber im 15. Jh. von klevischer Seite in den eines Amtmanns oder Richters umgewandelt* [3]*, dessen sich die Erzbischöfe von Köln für ihren Vorsteher des Schöffengerichts in der Stadt Xanten, wie wir sahen, schon seit dem 13. und 14. Jh. bedient hatten, während die Bezeichnung Schultheiss dafür allmählich fallen gelassen war.*

Das wird damit zusammenhängen, dass die Erzbischöfe von Köln dazu übergegangen waren, was auch übrigens bei den Schultheissenämtern Rees und Xanten im 13. Jh. gelegentlich eingetreten war, ihren Besitz am Niederrhein von Aspel-Rees und Xanten, dem bisweilen noch Kempen und Rheinberg zugesellt wurden, zu einem Amte zu vereinigen. Erzbischof Heinrich von Köln hat am 23. September 1322 [4] *die Burg Aspel, nebst den Städten* (munitionibus) *Rees, Xanten und Vreden in Westfalen dem Knappen Heinrich von Wisch in Pfandschaft gegeben. Das darüber vorhandene Schriftstück dürfen wir als die älteste xantener Amtsbestallung einschätzen, wenn es gleich nicht direkt als solche bezeichnet wird. Die genannten Städte nebst der Burg Aspel wurden mit den gesamten Gerichtsrechten und Renten, über die der Erzbischof in ihnen verfügte, übertragen; nur die geistliche Gerichtsbarkeit ward davon ausgenommen. Im Amtsbrief für Everwin von Götterswick, der am 23. August 1367* [5] *Amtmann wurde, erfolgte die Bestallung* „mit lande, luden, gerichten hoe und neder". *Indessen behielt sich der Erzbischof alle Brüchten von 5 Mark an und solche die* „an lijf und gut und an daz hoegerichte" *trafen, vor. Im Jahre 1441 ist der uns schon bekannte Johann Herr von Wickrath erzbischöflicher Droste in Xanten. Er nahm in diesem Jahr in Gemeinschaft mit dem klevischen Vertreter Johann von Alpen, der als* drossatus territorii Clivensis *(also*

1) *Qu. I 208.* 2) *S. Urkk. Kleve-Mark.*

3) *Qu. I 237 und Urkk. Kleve-Mark vom 11. Januar 1409 und 13. Oktober 1413.*

4) *Reg. der Erzb. von Köln 4, 1327.*

5) *Urkk. Kurköln. Zwischen 1322 u. 1367 sind als Amtleute nachweisbar 1331 Johann von Virneburg Propst zu Xanten (Reg. der Erzb. 4, Nr. 1946), 1337 Dietrich von Sulen (Qu. I 49), der zwar nur als Droste von Aspel bezeichnet wird, aber zufolge dem Inhalt der Urkunde auch Amtsverwalter in Xanten war; im Jahre 1355 am 8. Dezember (Urkk. Kurköln) erhielt er aufs neue eine Bestellung als Amtmann von Aspel. 1358 hatte das Amt Johann de Hurne, Kanoniker des Domstifts Köln (Stadtarchiv Xanten), 1361 Isebrant Proit (Inventare des Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken, Anholt S. 36); Ritter Dietrich von Mörmter war der unmittelbare Vorgänger Everwins von Götterswick; s. Urkk. Kurköln.*

des Landdrostamtes (Cleve) et etiam Xanctensis *bezeichnet war, eine Neuordnung des Schöffenkollegs und der städtischen Vertretung in Xanten überhaupt vor*[1]. *Demnach sind also die Herzöge von Kleve wohl bald nach 1409 dem Beispiel der Erzbischöfe von Köln gefolgt und haben auch ihrerseits für den Xantener Bezirk neben den Richter den Drosten des Landes Kleve als Oberamtmann für den Xantener Bezirk bestellt.*

Im Beginn der Soester Fehde am 7. Juli 1444 hat sich dann Kleve sofort in den Besitz auch der erzstiftischen Hälfte von Xanten gesetzt[2]. *Durch Erlass Herzog Johanns vom 1. Februar 1449 wurde dementsprechend der kölnische Teil des Richteramts Johann Spijcker übertragen, auf den am 28. Oktober 1452 nach dem Tode des bisherigen klevischen Halbrichters, Johann Lywe, nunmehr das gesamte Richteramt allein überging*[3]. *Seit dieser Zeit ist es durch einen Richter verwaltet worden, der im Falle seiner Verhinderung einen der Schöffen zu seinem Statthalter bestimmte. Wenn das Schöffengericht zu einer unvorhergesehenen Tagung zusammentreten musste und man des Richters nicht habhaft werden konnte, so übernahm laut einer Vereinbarung des Herzogs mit der Stadtvertretung vom 30. Dezember 1576*[4]) *der älteste Schöffe das Richteramt, was wohl auch bereits in früherer Zeit Brauch gewesen ist.*

Aus diesem Schriftstück ersehen wir nun auch, dass in Xanten damals noch die Vogtdinge unter dem Vorsitz des Richters an den von alters hergebrachten Terminen abgehalten wurden, wenngleich der Herzog sich bemüssigt fand, darauf zu dringen, dass die Tagungen „mit mehrerem Ernst", als es eine Zeit lang geschehen wäre, stattfänden. Als ihr wesentlicher Zweck wird angegeben, dass sie zu notwendiger Bestrafung der von den Bürgern und Eingesessenen der Stadt und des Amtes Xanten begangenen Uebertretungen angeordnet und eingesetzt worden seien. Diese waren auch sämtlich zu diesen Vogttagen dingpflichtig. Als Entschuldigung bei Abwesenheit sollte nur offenbare notwendige Verhinderung gelten, die dem Richter gegenüber zu begründen war.

Für die Erkenntnis vom Wesen der echten Dinge ist es nun von grosser Bedeutung, dass diese Tagungen sich uns noch im Jahr 1576 als eigentliche Rügegerichte darstellen. Wer von einer

---

1) *Scholten, Chronik des Gert van der Schuren S. 263 und Liesegang, NRhein. Städtewesen 316 f. Die Angabe G. van der Schuren (S. 73), dass Graf Adolf schon 1392 den Ritter Dietrich von Mörmter zum Amtmann, also Oberamtmann, seiner Hälfte von Xanten gemacht habe, dürfte auf einen Irrtum beruhen; s. Qu. I 237.*

2) *S. Msc. A. 77 Bl. 139v und das Privileg Johanns, des Sohnes Herzog Adolfs von Kleve für die Stadt Xanten vom 8. Juli 1444. Stadt Xanten Or.*

3) *S. Reg. Cliv. XV Bl. 84 und 191.*

4) *Qu. II a s. a.*

begangenen Missetat oder strafbaren Handlung auch nur Kenntnis hatte und sie nicht im Vogtding zur Anzeige brachte, der verfiel in die doppelte Brüchte, welche für die Straftat festgesetzt war. Leugnete er seine Wissenschaft, trotzdem er deren verdächtig war, so sollte ein gerichtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet werden. Bei seiner Verurteilung hatte er neben der doppelten Brüchte auch noch die Gerichtskosten zu tragen. Dem Richter aber lag es ob, wenn ihm zu Ohren gekommen war, dass jemand sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hatte, und sich nicht selbst im Vogtgeding dazu bekannte oder von anderen Teilnehmern desselben bezichtigt wurde, nach Beendigung der Sitzung ihn vor sich zu bescheiden und zu verhören. Legte er kein Geständnis ab, so musste auch ihm der Prozess gemacht werden, sobald erhebliche Beweisgründe für seine Täterschaft vorlagen. Die Durchführung derartiger Prozesse, Tatbestandsaufnahme, Zeugenverhör und schliessliche Urteilsfällung erfolgte jedoch nicht in den Vogtdingen bei der Tagung der gesamten Gerichtsgemeinde oder in deren Nachdingen, sondern ging an das Schöffenkolleg der Stadt Xanten über. Dieses wird in der Abrede vom 30. Dezember 1576 ausdrücklich dazu verpflichtet, die auf diesem Wege eingeleiteten Prozesse unweigerlich zu übernehmen und es in den vom Richter anberaumten Verhandlungsterminen zu gerichtlichen Erkenntnissen zu bringen. Dass es sich bei diesem Eingreifen des Schöffengerichts um ein althergebrachtes Verfahren handelt, deutet der an dieser Stelle eingefügte Zwischensatz an: „wie sich das auch sonst gebührt".

Es bedarf keines besonderen Nachweises, dass das Xantener Vogtgericht die äusseren Formen der karolingischen Gerichtsverfassung bewahrt hat. Die drei Vogtdinge waren unverkennbar ehemalige echte Dinge, zu denen die gesamte Gerichtsgemeinde aufgeboten wurde. Ihr Zuständigkeitsbereich aber war in keiner Hinsicht eingeschränkt, alle begangenen Missetaten sollten auf ihnen aufgedeckt werden. Ein Erkenntnis wurde natürlich nur gefällt und die entsprechende Brüchte dafür bestimmt, wenn die Straftat in ihren Einzelheiten offen zutage lag oder der Täter durch Zeugen aus der Gerichtsgemeinde ohne weiteres überführt werden konnte. Sobald der Einzelfall ein förmliches gerichtliches Verfahren erforderte, so hatte sich das Schöffengericht der Stadt Xanten, das unter dem Vorsitz des Richters tagte, mit den dazu notwendigen Verhandlungen ausschliesslich zu befassen. Vielleicht dass nur bei todeswürdigen Verbrechen zum Schlusstermin, in dem die Verurteilung erfolgte, die Gerichtsgemeinde aufs neue durch den Glockenschlag versammelt wurde, wie denn auch in solchen Fällen Verhandlungen mit den Geschädigten und deren Angehörigen, die unter Billigung des Landesherrn eingeleitet wurden, die Aufschiebung und gänzliche Aussetzung des Gerichtsprozesses offenbar bewirken konnten.

Von Interesse wäre es feststellen zu können, ob zur Zeit der Doppelherrschaft von Kurköln und Kleve, in der es zweifellos ebenfalls schon die Aufgabe des städtischen Schöffenkollegs gewesen sein wird, die in Verfolg der Befunde der Vogtdinge notwendig gewordenen Nachdinge abzuhalten, diesen der gräfliche Vogt oder der erzbischöfliche Schultheiss und Richter präsidiert hatte. Vielleicht darf man die Angabe des gräflichen Urbars, dass Richter und Schöffen nicht richten durften, wenn der Vogt zu Gericht sitzen wollte, in dem ersteren Sinne deuten. Auf alle Fälle standen bei solchen Gelegenheiten schon damals die städtischen Schöffen zur Verfügung des Vogtes; wurden sie doch auch durch den Vogt in ihrem Amte bestätigt und leisteten ihm gleich wie dem Richter den Schöffeneid.

Indessen das sind Fragen von untergeordneter Bedeutung, die an dem Resultat, dass die Xantener Vogtdinge als echte Dinge bis zum Ausgang des 16. Jhs. sich erhalten haben und für Stadt und Landbezirk gleichmässig galten, nichts zu ändern vermögen. Und von besonderem Interesse ist es, dass wir auf Grund der Vogtgelder, welche die Stadt zu tragen hatte, feststellen können, wie das städtische Schöffengericht in diesen Gerichtskreis hineingewachsen ist. Die Stadt Xanten tritt mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Vogtgeldsquote neben die Hofesbezirke des Bischofshofes und Swynbierhofes, auf denen diese Abgabe ursprünglich allein gelastet hatte. Danach kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass das Xantener Vogteigericht ursprünglich für diese Höfe besonders eingerichtet worden war. Indem die Erzbischöfe von Köln und die gräflichen Vögte es benutzten, um ihre Gerichtsgerechtsame und Hoheitsrechte in der Gegend in ihm zusammenzufassen, hat es im Laufe der Zeit die Geltung eines ehemaligen Grafschafts- oder Hundertschaftsgerichts gewonnen, wie das beim Kaiserswerther Vogteigericht, auf das wir unten einen Blick werfen werden, ebenfalls geschehen ist. Das Schöffenkollegium der Stadt Xanten aber hat die Geschwornen des ehemaligen Hofesgerichts seinerseits ersetzt und zugleich als ständige Gerichtsbehörde die Aufgaben übernommen, die im Grafschaftsgericht den Grafschaftsschöffen obgelegen hatten. Es besorgt nicht nur die aus den Tagungen der echten Vogtdinge sich ergebenden Nachdinge, auch die freiwillige Gerichtsbarkeit über Frei und Eigen im Stadtgebiet sowohl als im Umkreise des ganzen Amtes wird durch das Schöffengericht oder die aus ihm bestellten Kommissionen von zwei und mehr Schöffen ausgeübt.

Die Geltung der Xantener Vogtdinge als Rügegerichte kann nun nicht etwa aus ihrer Eigenschaft als vormalige Märkerdinge, für welche die Rügepflicht anerkanntermassen bestand, abgeleitet werden. In der Xantener Gegend gab es bereits im Anfang des 12. Jhs. keine Markenverbände mehr. Sie darf auch nicht auf das Vorbild des Sendgerichts des Kirchspiels Xanten zurückgeführt

werden, denn auch im Archidiakonatsbezirk Xanten waren Edellaien und Freie vom Parrochialsend eximiert [1]*). Zu den Vogttagen des Amtes Xanten mussten aber dessen gesamte Eingesessenen erscheinen. Dass die Vogtdinge bereits die Rügepflicht besessen haben, als sie noch Dingtage des Hofgerichts waren, darf man mit einiger Bestimmtheit voraussetzen. Ihnen kann sie nur als Abbildern der echten Dinge des Grafschaftsgerichtes zugeflossen sein. Damit aber gelangen wir dann zu dem Schluss, da das Xantener Hofesgericht nicht viel später als das dortige Stift entstanden sein wird, dass die echten Dinge in unserem Gebiete bereits zur Zeit der karolingischen Gerichtsverfassung die Aufgabe gehabt haben, auf dem Wege des Rügeverfahrens die Gerichtsbarkeit auszuüben.*

Der eigentliche Anlass zu den Verhandlungen, welche den Vergleich vom 30. Dezember 1576 im Gefolge hatten, war der Umstand gewesen, dass das Xantener Schöffenkolleg bislang die gerichtlichen Wedden seinerseits allein ausgeschrieben und Ladungen ohne die Mitwirkung des Richters hatte ergehen lassen. Die Beteiligung des Richters an allen derartigen Gerichtsverfügungen wurde für die Zukunft festgelegt und man traf Anordnungen, Konflikte zwischen Richter und Schöffenkolleg durch gütliche Aussprache fürderhin schon im Keime zu ersticken. Die Bestrebungen der Grafen von Kleve, die richterliche Autorität gegenüber den Schöffenkollegien zu stärken und den Richtern einen grösseren Einfluss auf die Gerichtspflege und zugleich auch einen stärkeren Anteil an den Gerichtssporteln zu sichern, reichen, wie wir aus der Urkunde von Ginderich vom 8. Juli 1390 erfahren [2]*), bei den ländlichen Gerichten bereits in das 14. Jh. zurück.*

Nach Turcks Tabelle appellierten in seiner Zeit die Gerichte von Niedermörmter und Hönnepel an das Stadtgericht in Xanten. Obwohl, wie wir noch sehen werden, ältere Verbindungsfäden zwischen diesen Gerichten und dem Xantener Vogteigericht nicht aufzufinden sind, schliessen wir sie diesem an, weil auch sie früheren kurkölnischen Besitzstand darstellen und die Fürsten von Kleve erst um 1400 eine gewisse Oberherrlichkeit darüber erlangt haben, die jedoch über das lose Band der Lehensverbindung nicht hinausgegangen ist.

b) Gericht Niedermörmter.

Unter den Gerichten des platten Landes am Niederrhein ist Niedermörmter dasjenige, dessen Gerichtsbank auch beim Auftrag von Eigenerbe am frühesten mit Schöffen besetzt war; nach einem urkundlichen Zeugnis bereits 1289 [3]*). Und schon durch*

1) *S. die Urk. von 1154 bei Bint. u. Moor. 3, 41.*
2) *S. oben S. 104.*
3) *Qu. I 18.*

Urkunde vom 26. März 1246[1] *befreite Erzbischof Konrad von Köln seine Bürger zu Rees von der Folge an dieses Gericht und an das zu Aspel. Das Rheinknie, in dem Niedermörmter liegt, bildete den linksrheinischen Abspliss des kurkölnischen sonst auf dem rechten Rheinufer gelegenen Amtes Aspel; es wird daher wohl vor Zeiten durch ein neues Bett des Rheins vom rechten Rheinufer abgetrennt worden sein. Leider spricht sich der Erzbischof 1246 über die Qualität des Gerichtes Niedermörmter ebensowenig aus, wie wir andere Zeugnisse besitzen, die uns darüber aufklärten. Dass dessen Richter und Schöffen beim Verkauf von Allod in Appeldorn 1289 freilich nur aushilfsweise mitwirkten, dass das Gericht mit seinen Bezirk im 14. Jh. auch in das Gebiet von Hanselaer hineinragte, haben wir bereits gehört*[2]*. Hönnepel ist erst seit der Mitte des 15. Jhs. ein eignes Gericht und aus der Verbindung mit Niedermörmter losgelöst worden*[3]*.*

Im Anfang des 14. Jhs. hatte der Ritter Gottfried von Hönnepel das Gericht Niedermörmter vom Erzstift Köln in Pfandschaft. Die Abhängigkeit des Gerichts von den Erzbischöfen von Köln spricht sich auch darin aus, dass die Schöffen von Niedermörmter in ihrem Siegel, dessen zum ersten Male 1323 Erwähnung geschieht[4]*, einen Schlüssel führten, ein Emblem, das auch bei anderen Schöffen- und Städtesiegeln des Erzstiftes Köln zu Anwendung gekommen und von dem Schlüssel des hl. Petrus, des Patrons der Kölner Kirche, hergenommen ist. Die Anschaffung des Siegels hat demnach in den Jahren zwischen 1289 und 1323 stattgefunden, da zufolge der Urkunde von 1289 die Schöffen von Niedermörmter noch kein Siegel hatten. Damit nimmt dieses Schöffensiegel den ersten Platz unter solchen von ländlichen Gerichten unseres Gebietes ein; nach den zur Verfügung stehenden Urkunden für unser Gebiet vermögen wir keines namhaft zu machen, das älter wäre.*

Aus dem Mandat eines päpstlichen Subdelegaten gegen Angehörige der in Qualburg begüterten Familie von Are vom 27. Februar 1292[5] *erhalten wir die sonst nicht bekannte Nachricht, dass Niedermörmter damals der Mittelpunkt einer Christianität war, die der Pfarrer daselbst mit dem Titel eines Dekans versah. Deren Bereich muss sich jener Urkunde zufolge über Till, Kleve und Qualburg erstreckt haben. Vermutlich ist daher die Christianität Niedermörmter mit der Christianität, oder dem späteren Dekanat Xanten, zu dem im 14. Jh. jene Orte gerechnet werden, identisch. Bei der Schlichtung eines Streites aber zwischen den Pfarrgenossen von Hönnepel, das damals noch zum*

1) *Liesegang, Recht u. Verf. von Rees, Westd. Ztschr. Erg.-H. VI 104.*
2) *S. oben S. 70 ff.*
3) *S. unten.*
4) *Qu. I 84 u. 88.*
5) *Qu. I 20.*

Kirchspiel Niedermörmter gehörte, und dem Kloster Kamp waren im Jahre 1206 der Dechant von Bislich und der Pfarrer von Niedermörmter[1] *tätig. Darf man das als ein Zeugnis dafür ansehen, dass 1206 Niedermörmter zum Landdekanat Bislich gerechnet wurde? Auch von dieser Dekanatseigenschaft von Bislich hören wir in späterer Zeit nichts mehr. Die Auflösung dieses ehemaligen Dekanats würde dadurch ihre Erklärung finden, dass der veränderte Rheinlauf die kirchliche Zusammengehörigkeit um die Mitte des 13. Jhs. zerrissen hätte. Wir überlassen es den Vertretern der Ansicht, welche die kirchlichen Dekanate in dauernder Folge an die Gaueinteilung anschliessen, daraus weitergehende bestimmte Folgerungen zu ziehen. Die Bedeutung von Niedermörmter in älterer Zeit wird jedoch durch diese Nachrichten zweifellos in helleres Licht gerückt; freilich könnte diese durch das Zeugnis von 1206 über Bislich wieder etwas getrübt werden. Man darf indessen der Vermutung ruhig Raum geben, dass das Gericht Niedermörmter in Anlehnung an eine ehemalige Hundertschaftsdingstätte entstanden ist. Dann muss freilich weiter gefolgert werden, dass, wie Niedermörmter als kirchlicher Vorort nach 1300 in Wegfall gekommen ist, das Gericht daselbst, was sich urkundlich belegen lässt, ebenfalls an seinen weitergehenden Grenzen erhebliche Einbusse erlitten hat, so dass es seit der zweiten Hälfte des 14. Jhs. nur als Kirchspielsgericht gewertet werden kann, dem kein Vorzug mehr vor den Gerichten in den umliegenden Orten, die später entstanden sind, zukam. Das Kirchspiel Niedermörmter hat freilich auch noch im 14. Jh. auf die rechte Rheinseite übergegriffen; eine urkundliche Nachricht von 1338 bezeugt noch die damalige Zugehörigkeit des Hofes op dem Sande, der auf dem heute als Reeser Eiland bezeichneten Ward angesetzt war, zum Kirchspiel Niedermörmter*[2].

Die urkundlichen Nachrichten, die wir über die gerichtliche Tätigkeit des Richters und der Schöffen von Niedermörmter besitzen, beziehen sich zumeist auf Liegenschaften in den späteren Kirchspielen Hanselaer und Hönnepel; sie sind oder werden daher bei der Behandlung dieser Ortschaften näher besprochen[3].

Die Abtrennung der Pfarrei Hönnepel von dem Kirchspiel Niedermörmter ist 1438 erfolgt[4]. *Die Vermutung liegt nahe, mit diesem Vorgang die Schaffung eines besonderen Gerichts für Hönnepel in Zusammenhang zu bringen, da, wie wir gleich sehen werden, das Hönnepeler Gebiet noch im Jahre 1416 zum Gericht*

---

1) *Qu. I 7.*

2) *Lib. privileg. Col., Msc. B. 1, 247.*

3) *Urkunden von 1396, 1428 und 1434 (Stift Rees), welche von den Richtern und Schöffen zu Niedermörmter ausgestellt worden sind, betreffen Güteraufträge u. ä., so dass sie für die Verfassung des Gerichts nicht weiter in Betracht kommen.*

4) *NRhein. Ann. 51, 116.*

von Niedermörmter gerechnet wurde. Schon vorher aber hatte sich dieses den Abstrich von Besitzungen, die im Bereich der Pfarrei Hanselaer gelegen waren, gefallen lassen müssen. Das wird um 1400 geschehen sein, als Adolf von Kleve sich mit den Herren von Alpen wegen Hönnepels auseinandersetzte und um die nämliche Zeit die Oberlehensherrlichkeit der Erzbischöfe von Köln über das Gericht Hanselaer anerkannte[1]).

Nachdem das Gericht Hönnepel neu eingerichtet war, scheint das von Niedermörmter noch mehr in den Hintergrund gedrängt worden zu sein. Das hing zweifellos damit zusammen, dass die Lehensträger des Gerichts, die Herren von Alpen und deren Nachfolger, auf dem Hause Hönnepel, das stark von ihnen ausgebaut sein muss, ihren Wohnsitz genommen hatten. Der Lehensbrief Erzbischof Dietrichs von Köln für Johann von Alpen vom 27. Mai 1426[2]) *macht daher auch nur das Schloss Hönnepel mit allen seinen Herrlichkeiten, Gerichten und Dörfern namhaft, ohne Niedermörmters besonders zu gedenken. Im 16. Jh. sind jedoch die beiden Herrlichkeiten Hönnepel und Niedermörmter wieder zwischen zwei Brüdern von Bronckhorst-Batenburg geteilt gewesen*[3]).

Infolge der klevischen Eroberungen in der Soester Fehde haben sich die Herzöge von Kleve dann der Lehensoberherrlichkeit über Hönnepel und Niedermörmter bemächtigt. Zwar versuchte der Verweser des Erzstiftes Köln, Hermann, im Jahre 1477 die Ansprüche darauf wieder zur Geltung zu bringen, indem er am 11. Oktober des Jahres seinen Amtmann zu Liedberg, Scheiffart vamme Rode, damit belehnte[4]). *Wie es bei Anspruchsschriftstücken zu geschehen pflegte, wurden nunmehr die ehemaligen Berechtigungen, von denen man nach überlieferten Urkunden Kenntnis hatte, zusammengefasst, und so sind denn in dem Lehensbrief von 1477 ausser Hönnepel mit der Herrlichkeit und dem Gericht auch Hanselaer, das 1426 Herzog Adolf von Kleve zu Lehen gegeben war, und ferner das Dorf Niedermörmter mit der Herrlichkeit aufgeführt. Ein Gericht Niedermörmter wird nicht besonders genannt. Herzog Johann von Kleve hatte es indessen bereits 1457*[5]) *durchgesetzt, dass Ritter Johann von Alpen, der überdies sein Droste in der Landdrostei Kleve war, seine Lehensoberherrlichkeit über Hönnepel anerkannte. Bezeichnender Weise ist in dem darüber ausgefertigten Dokument ebenfalls nur wieder von Schloss und Herrlichkeit Hönnepel nebst Zubehör die Rede. Ob wir darin einen Beleg sehen dürfen, dass Herzog Jo-*

1) *S. oben S. 72.*
2) *Kurköln, Lehen, unter Hönnepel.*
3) *NRhein. Ann. 51, 125 u. 144.*
4) *Kurköln, Lehen.*
5) *S. klevisches Lehenbuch O. Bl. 160. Spätere klevische Belehnungen finden 1480 (ebenda Bl. 256) und 1522 (Lehenbuch P. Bl. 278) statt. Vgl. auch NRhein. Ann. 51, 126 ff.*

hann, der gleich seinen Vorfahren und Nachfolgern bestrebt war, die Gerichtsrechte anderer in seinem Hoheitsgebiet nach Möglichkeit einzuschränken, sich nur widerwillig dem überkommenen Zustand fügte? Auf jeden Fall hat Johann von Alpen auch nach 1457 seine Gerichtsrechte ausgeübt. Eine vor seinem Gericht in Hönnepel am 2. August 1460 erfolgte Güterbehandigung ist von ihm mit seinem Siegel bekräftigt worden [1]). *Und das Gericht Niedermörmter bestand ebenfalls weiter. Wegen der Unregelmässigkeiten, die infolge der Religionsneuerungen dort vorgekommen waren, hatte es Herzog Wilhelm von Kleve um 1580 an sich genommen; erst durch Vertrag vom 19. Dezember d. Js. erhielt es der Inhaber der Herrlichkeit Niedermörmter, Dietrich von Bronckhorst-Batenburg, wieder zurück* [2]).

Wann der Gerichtszug des Gerichts Niedermörmter an das Schöffengericht der Stadt Xanten eingeführt worden ist, wissen wir nicht. Dass das Gericht bis zum Jahr 1392, in dem das Amt Aspel vom Erzstift Köln an die Grafen von Kleve verpfändet wurde [3]), *zu diesem gehörte, wurde bereits angedeutet. Da dieses Amt Aspel im 14. Jh. gewöhnlich mit dem kurkölnischen Besitz in Xanten vereinigt war, liegt die Möglichkeit vor, dass diese gerichtliche Verbindung sich bereits im 14. Jh. angebahnt hat. Sollte jedoch die Einrichtung erst von den Herzögen von Kleve getroffen worden sein, als sie das Amt Xanten ganz in ihren Händen hatten, so wird für die gerichtliche Zuteilung von Niedermörmter und Hönnepel, trotzdem sie von den Gerichten des Richteramtes Altkalkar völlig eingeschlossen waren, zu Xanten die Erwägung massgebend gewesen sein, dass deren Insassen in starkem Masse von dem Stifte Xanten wirtschaftlich abhängig waren. Zwar unterhielt dieses in Niedermörmter nicht wie in Hönnepel einen besonderen Hofesverband, immerhin lagen doch auch hier mehrere seiner Güter im Umfang von 7, 11 und 15 Morgen, die in den Registern des 14 und 15. Jhs.* [4]) *einzeln aufgezählt werden. Da Erwerbsurkunden sich darüber nicht erhalten haben, dürfen wir sie wohl zum alten Besitzstand der Xantener Kirche rechnen.*

c) Gericht Hönnepel.

Der Hof der hl. Raginfledis in Hönnepel, welchen die Abtei Denain bei Valenciennes, deren erste Aebtissin Raginfledis gewesen war, bis zum Jahr 1241 besass und auf dem die Abtei ein Tochterkloster errichtet hatte, ist von ihr vermutlich in der karolingischen Periode erworben worden [5]). *Nachdem das Kloster*

1) *Urkk. der Abtei Kamp.*
2) *Reg. Cliv. XXXII 135; vgl. auch NRhein Ann. 51, 125 u. 145.*
3) *S. unten Amt Aspel-Rees.*
4) *Stift Xanten, Acten Nr. 14 Bl. 22.*
5) *Scholten, Zur Gesch. von Hönnepel und Niedermörmter in den NRhein. Ann. 51, 109 ff. und Westd. Ztschr. 29, 3, 28 u. 53.*

1223 von Hönnepel nach Horst bei Deventer verlegt war, hat die Abtei Denain ihren Besitz in Hönnepel im Jahr 1241[1] *an das Stift Xanten abgestossen, vermutlich weil dessen Verwaltung aus weiter Ferne sich immer schwieriger und weniger gewinnbringend gestaltete. Da die Kirche in Hönnepel der hl. Raginfledis geweiht war, darf man folgern, dass sie auf dem Hof der Abtei Denain als Eigenkirche ihren Ursprung genommen hat. Das Kloster mit seiner Kirche muss dem Ort auch einige Bedeutung verliehen haben, denn im Jahre 1206 treten uns dessen Insassen als Pfarrgenossen* (parrochiani), *die mit dem Abt und Konvent des Klosters Kamp in Streit lagen über Weiden, von denen sie behaupteten, sie seien ihr und des Kirchspiels* (parrochie) *Gemeindeeigentum*[2]. *Also die Besitzer der Klostergüter und was zu ihnen gehörte, betrachteten sich nicht nur als Kirchspielsgenossen, sondern auch als besondere Wirtschaftsgemeinschaft. Einen selbständigen Pfarrer besass jedoch die Kirchengemeinde Hönnepel offenbar damals noch nicht*[3].

Seit wohl 100 Jahren vor 1206 war nämlich das Zisterzienserkloster Kamp ebenfalls in Hönnepel begütert. Bald nach der Gründung hatte es hier 6 Hufengüter und eine Anzahl Morgen Landes zu Eigen erworben und sich zugleich bemüht, seinen Besitz durch Tausch die erwünschte Geschlossenheit zu verschaffen[4]. *Der Erzbischof Friedrich von Köln, die Edelherren von Broich bei Mülheim a. d. Ruhr, von Hemmersbach, von Berghe (s'Heerenberg) u. a. waren vordem die Eigentümer, Lehens- oder Zinsherrn dieser Güter gewesen. Den Platz, worauf die Abtei ihre Hofstatt errichtete, erwarb sie erst durch Tausch. Er gehörte vordem zum Gemeindeeigen der beiden benachbarten Ansiedelungen Niedermörmter und Hönnepel, weshalb der einen 4 der anderen 5 Morgen zur Entschädigung für das abgetretene Land überwiesen wurden. In dem Memoriale, das Abt Dietrich von Kamp (1137 bis 1177) über die Erwerbung der Besitzungen in Hönnepel hat aufsetzen lassen, hebt er ausdrücklich hervor, dass das letztere Tauschgeschäft wegen der Hofstatt durch die Bauersleute vor den Richtern des Landes vollzogen worden sei*[5].

1) *Bint. u. Moor. 3, 105 ff.*

2) *Qu. I 7. Vgl. M. Dicks, Die Abtei Camp S. 116.*

3) *Als Schiedsrichter in der vorerwähnten Urkunde wird ausser anderen neben* Henrico decano de Bisilike *genannt* Gerardus pastor de Monumento *(= Niedermörmter).*

4) *Dicks S. 95 ff. Da der Besitz in einer päpstlichen Bulle von 1198 (Dicks S. 93) bereits bestätigt wird, muss dessen Erwerbung in die 20er oder 30er Jahre fallen.*

5) *Dicks a. a. O. S. 96 Anm.:* Ipse locus, in quo domus nostra sita est, . . . quia de communi quarundam adiacentium villarum fuerat, datis hinc inde 9 iugeribus, id est 4 Munimumensibus, 5 Honepoleusibus, nobis sine querela amodo et deinceps coram terre judicibus ab eisdem ruriculis datus et in possessionem confirmatus est.

Was ergibt sich aber aus dieser Notiz? Zunächst, dass die im Anfang des 12. Jhs. im Bezirk von Hönnepel gelegenen Ansiedlungen keineswegs eine Wirtschaftsgemeinde gebildet haben, denn die Güter der Abtei Kamp daselbst hatten keinen Anteil am Gemeineigen der Hönnepeler (de communi Honepolensium). *Auch im Jahre 1206 bestritten der Abtei ja die Pfarrgenossen von Hönnepel die Teilhaberschaft an der gemeinen Weide. Da sich Abt Gerlach und der Konvent von Kamp damals förmlich in Gegensatz zu den Pfarreingesessenen von Hönnepel stellten, so ist der Schluss erlaubt, dass in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse in Hönnepel ebenfalls eine gewisse Scheidung bestand, die durch die Anlage des Klosters und die Ansiedlung der Abtei, die für ihre Leute Hausgottesdienst eingerichtet hatte, bedingt war. Demnach haben wir die Gemeinheitsberechtigten in Hönnepel im 12. Jh. und die Pfarrgenossen daselbst von 1206 zu identifizieren und sie vorwiegend als die Leute des Klosters Denain oder von dessen Tochterkloster anzusehen. Dafür liefert uns auch eine Urkunde von 1289* [1]*, derzufolge der Streit wegen der gemeinen Weide aufs neue ausgebrochen war, einen direkten Beleg, indem die Aussteller derselben, der Dechant und das Kapitel von Xanten, die Rechtsnachfolger von Denain, hier die Insassen von Hönnepel als zu ihrer Kirche gehörig einführen. Xanten hatte, wie schon erwähnt worden ist, 1241 den Hof der hl. Raginfledis von Denain gekauft.*

Der Richter von Hönnepel, den Abt Dietrich von Kamp anzieht, kann demnach kein anderer als der dortige Hofesrichter [2] *gewesen sein; ein organisiertes öffentliches Ortsgericht hat es für den kleinen Bezirk — die Landgemeinde Hönnepel umfasst heutigen Tages nur wenig mehr als 780 Hektar — um 1140 ganz gewiss noch nicht gegeben. Beweis dafür ist auch die Urkunde von 1206, indem der damalige Streit zwischen Kamp und den Parrochianen von Hönnepel durch den Dechanten von Xanten, Xantener und Reesser Kanoniker, den Dechanten Heinrich von Bislich, den Pfarrer Gerhard von Niedermörmter und einige Laien aus rechtsrheinischem Gebiet entschieden worden ist. Also in Hönnepel hat bis in den Anfang des 13. Jhs. hinein ein nach französischem Muster eingerichtetes Hofesgericht mit Richter und Hofesschöffen bestanden. Ebenso scheint die Abtei Kamp über ihren dortigen Besitzstand im 12. und 13. Jh. die Gerichtshoheit ausgeübt zu haben.*

Deren Erwerbungen in Hönnepel aus dem Anfang des 12. Jhs. haben bereits im Jahre 1188 eine Erweiterung erfahren, indem ihr ein Rheinward oberhalb Wissel, dessen Eigentum sich der

1) *Qu. I 16.*

2) *Ihn lernen wir in einer Aufzeichnung über die Pflichten des* economus *oder* pensionarius *des Hofes des Klosters Denain kennen; s. Qu. III.*

Graf von Kleve und der Erzbischof Philipp von Köln streitig machten, bei der Ausgleichung dieser Differenzen überwiesen wurde[1]. *Dass die Kamper Güter darauf in einheitliche Verwaltung genommen worden sind, darf man wohl vermuten. Unter diesen Umständen wird man die Notiz eines älteren Registers, die in die Kamper Abtschronik übertragen worden ist*[2], *derzufolge die Abtei sogar die Blutgerichtsbarkeit in Hönnepel besessen, sie jedoch den Herrn von Hönnepel überlassen habe, auf deren gesamten Besitzstand daselbst zu beziehen haben. Die Unterordnung unter das Gericht der Herren von Hönnepel wird wohl nicht vor 1289 geschehen sein, denn in diesem Jahr lag die Abtei ausser mit dem Ritter Wessel von Boetzelaer und den Eingesessenen der Ortschaft Hönnepel auch mit Gottfried von Hönnepel im Prozess, bei dem es sich, wie 1206, wiederum um den Anteil an der gemeinen Weide handelte*[3]. *Im Jahre 1336 aber bekundete vor dem Ritter Friedrich von Hönnepel als Richter und vor den Schöffen von Niedermörmter, Rutger van der Are, dass er auf seine Anrechte an das Gut der Abtei Kamp op den Hone, das den Hauptwirtschaftshof des Klosters in Hönnepel bildete, Verzicht leiste*[4]. *Damals also hat Kamp eigene Gerichtsbarkeit in Hönnepel nicht oder nicht mehr besessen. Die Abtei bezeichnete noch im Jahre 1416*[5] *ihren obigen bei Hönnepel erworbenen Besitz, soweit er damals noch in ihrer Hand war, als in dem Kirchspiel oder Gericht von Niedermörmter gelegen. Erst gelegentlich eines Vertrages über die Verpachtung dieser Güter im Jahre 1460*[6] *wird deren Lage in das Gericht von Hönnepel versetzt und die Schöffen dieses Gerichts übernehmen es nunmehr den Vertrag durch Anhängung ihres Schöffensiegels zu bekräftigen.*

Es existierte also bis zur ersten Hälfte des 15. Jhs. in Hönnepel kein öffentliches Gericht. Dafür stehen auch noch andere, wenngleich nur indirekte Belege zu Gebote.

Als am 1. Mai 1327[7] *zwei Gebrüder von Kervenheim den Zehnten zu Hanselaer mit dem übrigen väterlichen Erbgut, von dem ein Teil im Byfang Hönnepel gelegen war, verkauften, erfolgte Verzicht und Auftrag vor dem Richter und Schöffen von Niedermörmter, mit der ausdrücklichen Begründung, dass den Verkäufern kein besonderes Ortsgericht für den Byfang zur Verfügung stände. Richter von Niedermörmter war 1327 Ritter Gottfried von Hönnepel, den wir bereits 1323 als solchen nachweisen können*[8]. *Nach kölnischen Angaben hatte er die Jurisdiktion*

1) *Lacomblet UB. 1, 510 u. 511.*
2) *NRhein. Ann. 20, 275 u. 276; vgl. auch Dicks a. a. O. S. 107.*
3) *Qu. 1 16. Vgl. auch Dicks 211.*
4) *Hoefer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache S. 306.*
5) *Urkk. der Abtei Kamp 1416 Februar 22.*
6) *Ebenda Urk. vom 2. August 1460.*
7) *Qu. I 38.*
8) *Qu. I 34 u. 38.*

Niedermörmter durch Erzbischof Heinrich von Köln (1306—1331) verpfändet erhalten, während sein Sohn Friedrich 1325[1] *geltend machte, sie sei dem Vater als Lehen aufgetragen worden. Der Streit mit Köln wegen des Gerichts Niedermörmter ist dann der Anlass geworden, dass Friedrich von Hönnepel 1335 die auf seinem Allod errichtete Burg Hönnepel, von der Erzbischof Walram von Köln überdies behauptete, dass sie in seinem Bann Aspel gelegen wäre, dem Erzstift Köln als Offenhaus aufgetragen hat. Die Erben der Hönnepels, die von Alpen und deren Rechtsnachfolger lassen sich in der Folgezeit wiederholt durch die Erzbischöfe von Köln mit Hönnepel neu belehnen*[2], *auch nachdem Johann von Alpen 1393 und 1394*[3] *es zeitweilig Schulden halber in die Hände des Herzogs Wilhelm von Geldern gegeben hatte. Am 1. Juli 1457 leistete jedoch Ritter Johann von Alpen dem Herzog Johann von Kleve für Hönnepel die Lehenshuldigung, worauf ihn dieser damit belehnte unter ausdrücklicher Zurückweisung einer ferneren Lehenshoheit des Erzstiftes Köln*[4].

An Versuchen in Hönnepel festen Fuss zu fassen, hatten es die Grafen von Kleve schon seit dem 12. Jh. nicht fehlen lassen. Des Streites, welchen Graf Dietrich von Kleve im Jahre 1188 mit dem Erzbischof Philipp von Köln wegen eines Rheinwards oberhalb Wissel führte, wurde bereits gedacht. Aber nicht nur die Erzbischöfe von Kurköln standen dabei den Grafen von Kleve im Wege, auch die Grafen von Geldern hatten im 13. Jh. in Hönnepel Besitz und Hoheitsgerechtsame. Als der Ritter Milo von Stralen im Jahre 1204[5] *einige bei dem Hof der Abtei Kamp daselbst gelegene Aecker an diese abtrat, bedurfte er als Ministeriale des Grafen Otto von Geldern dessen und seiner Frau Zustimmung; das betreffende Land stand demnach unter geldernscher Oberhoheit. Während dann im Jahr 1260*[6] *noch Graf Otto von Geldern mit dem Stift Xanten wegen der Holzgerechtsame des Hofes Hönnepel, wie es scheint, im Streit lag, ist 1263 und 1270*[7] *an dessen Stelle Graf Dietrich von Kleve getreten. Indem aber das Stift Xanten 1282*[8] *von Wilhelm von Kervenheim die lehnbare Vogtei über den Hof Hönnepel mit Zustimmung des Grafen*

1) *Lacomblet UB. 3, 298 u. Reg. der Erzb. von Köln 4, 1205.*

2) *So Arnold von Alpen am 21. Januar 1357 (Msc. B. 1, S. 191); s. ferner die Reverse vom 27. Mai 1426 und vom 11. Oktober 1477, Kurköln Lehen Hönnepel.*

3) *P. N. van Doorninck en J. S. van Veen, Acten betr. Gelre en Zutphen 1107—1415 S. 95 ff.; vgl. auch Nijhoff, Gedenkwardigh. 3, 184 u. 191.*

4) *Reg. Clev. Lehen O. Bl. 160; vgl. auch 1480 Bl. 256 u. 1522 Reg. P. 278.*

5) *Lacomblet UB. 2, 14; vgl. Dicks, Camp S. 112.*

6) *Bint. u. Moor. 3, 140.*

7) *Ebenda 157 u. 171 und Lacomblet UB. 2, 535.*

8) *Bint. u. Moor. 3, 196.*

Dietrich von Kleve zurückkaufte, stellte es auch diese Güter unter den Schutz seiner Hauptvögte und Beschützer, den der Grafen von Kleve, wie in dem Eingang des Hönnepeler Hofesweistums[1] *mit Nachdruck hervorgehoben wird. Das Urbar von 1319 weiss noch nichts von Gerechtsamen der Grafen von Kleve in Hönnepel zu vermelden. Einem Weistum von 1361*[2] *zufolge lief die Grenze zwischen dem Erzbistum Köln und der Grafschaft Kleve über den Hof der Abtei Kamp upgen Hoene, der identisch ist mit den Gütern, die in den Urkunden von ca. 1140, 1416 und 1460 aufgeführt werden. In den 90er Jahren des 14. Jhs. ist es dann zwischen Graf Adolf von Kleve und Johann von Alpen wegen Hönnepels zu ernsten Streitigkeiten gekommen, worauf auch der Auftrag der Burg Hönnepel an den Herzog von Geldern schliessen lässt. Die klevischen Ansprüche sind in einer Landkunde niedergelegt, die Graf Adolf durch Bürgermeister, Schöffen, Rat usw. der Stadt Kalkar im Beisein der Richter, Schöffen usw. der umliegenden Städte und Gerichte vom 18. August 1392*[3] *weisen liess. Danach besassen weder die Herren von Hönnepel noch die aus der Merwich, die von Nuwelande und die Mantelynge — offenbar Besitzer von freien Gütern — in Hönnepel Gebot oder Herrlichkeit, ebensowenig das Stift Wissel mit seinen 8 Gütern daselbst, sondern diese standen allein den Grafen von Kleve zu, der Xantener Stiftshof hatte seine eigene Vogtei, deren Gericht durch Laten gebildet wurde. Merkwürdiger Weise geschieht des Besitzes des Klosters Kamp dabei keine Erwähnung, vielleicht deshalb nicht, weil, wie wir ja hörten, die Gerichtsbarkeit auf diesem den Herren von Hönnepel aufgetragen war. Die oben angezogenen urkundlichen Zeugnisse lassen aber überhaupt das Weistum der Bürger von Kalkar von 1392, eben jene Landkunde, in etwas eigentümlichen Lichte erscheinen, um so mehr als Graf Adolf von Kleve, der 1394 seinem Vater in der Regierung gefolgt war, in einem Vertrag vom 18. August 1396*[4] *die Anrechte Johanns von Alpen auf die Herrlichkeit und das Gericht, sowohl Hoch- als Niedergericht, in Hönnepel in bestimmter Form anerkannt hat. Nur über die klevischen Dienstgüter und die Leute, welche darauf wohnten, sollte der Herr von Hönnepel kein Gericht, Herrlichkeit oder Gebot ausüben und sie nicht in Schatzung nehmen dürfen, es sei denn, dass es sich um Sachen handelte, die ans Leben gingen. Wem das Gericht darüber zukäme, wurde der Entscheidung einer Ausgleichskommission anheimgegeben, deren Spruch innerhalb Jahresfrist zu erfolgen hatte. Dieser sollte dann durch einen Zusatz ebenfalls vertraglich zwischen Kleve und Alpen festgesetzt werden. Die Hönnepeler Hoheitsgerechtsame dürften je-*

1) *Qu. III.*
2) *Qu. III.*
3) *S. oben S. 70 und Qu. III.*
4) *Qu. I 228.*

doch nicht in das Geleitsrecht der Grafen von Kleve auf dem Rhein und in deren Leinpfadsrecht übergreifen. Ueberhaupt scheint Kleve schon damals seinen Anspruch auf die Oberlehnsherrlichkeit aufrecht erhalten zu haben, wie man auch aus den folgenden Darlegungen schliessen darf.

Nachdem Johann von Alpen seine Gerichtsrechte in Hönnepel gegenüber den Grafen von Kleve einigermassen sicher gestellt hatte, war es begreiflich, dass er sehr bald mit dem Stift Xanten wegen dessen Hofesgericht daselbst in Zwistigkeiten geriet, die dadurch herbeigeführt wurden, dass er die weltliche Hoheit über die Xantener Hofesleute beanspruchte[1]*). Die Streitenden riefen die Entscheidung des Grafen von Kleve an, deren Wortlaut an der betreffenden Stelle leider nicht überliefert wird. Bei der Tendenz auch der Landesherren, die Hofesgerichte mehr und mehr in Abhängigkeit von den Ortsgerichten zu bringen, darf man wohl vermuten, dass der Streit nicht gerade zum Vorteil des Stiftes Xanten ausgetragen worden ist. In kluger Berechnung machte Johann von Alpen in einem seiner Rechtfertigungsschreiben an den Grafen Adolf von Kleve aus dem Jahre 1414 unter Berufung auf dessen Hoheitsgerechtsame geltend, dass ja in der Grafschaft Kleve Pachtgelder, Schulden, Zinsen und Renten nur durch das gräfliche Gericht und dessen Gerichtsboten beigetrieben werden dürften*[2]*).*

Dass die Kamper Güter in Hönnepel in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. als dem Hönnepeler Gericht unterstellt bezeichnet werden, während noch 1416 das Gericht Niedermörmter dafür zuständig war, wurde bereits bemerkt. Demnach haben die Herren von Alpen als Besitzer von Hönnepel im Laufe des 15. Jhs. für diesen Ortsbezirk ein besonderes Gericht eingerichtet, das vom Gericht Niedermörmter abgetrennt worden ist. Diesem Ursprung scheint man auch in dem Siegel, das für das Gericht Hönnepel bestimmt wurde, insofern Rechnung getragen zu haben, als man ihm ein ähnliches Emblem, wie es das Niedermörmter Siegel zeigt, gegeben hat. Statt eines Schlüssels hat Hönnepel zwei gekreuzte Schlüssel als sein Siegelbild angenommen[3]*). Oder sollte das Vorbild von Xanten dafür wirksam gewesen sein? Sowohl im Stadtsiegel wie im Schöffensiegel von Xanten finden sich die zwei gekreuzten Schlüssel. Denkbar wäre es immerhin, dass darin der für das Gericht Hönnepel eingerichtete Konsultations- und Appellationszug an das Xantener Schöffengericht zum Ausdruck gelangt wäre.*

Der schon 1327[4]*) erwähnte Hönnepeler Beifang, über dessen Ausdehnung wir freilich Näheres nicht wissen, hat nicht die Aus-*

1) *Qu. III Hönnepel.*
2) *Qu. III.*
3) *S. die oben S. 133 angeführte Urkunde von 1460.*
4) *Qu. I 38.*

dehnungsfähigkeit besessen, für Hönnepel schon im 14. Jh. ein eigenes Gericht zu schaffen. Erst als es den Herren von Hönnepel gelungen war, sich der Gerichtsbarkeit über den Hof des Stifts Xanten in Hönnepel mehr und mehr zu bemächtigen, tritt hier auch ein besonderes Ortsgericht ins Leben.

II. Drostenamt Kranenburg und Düffel.

a) Amt Kranenburg.

(Kranenburg war vorher eine Zeit lang mit dem Landdrostenamt Kleve, dann mit dem Waldgrafenamte des Reichswaldes vereinigt; die Zusammenlegung von Kranenburg und Düffel erfolgte 1486.)

Das Land oder Amt Kranenburg umfasste ausser der Stadt Kranenburg und dem Kranenburger Bruch die Orte Zyfflich, Germensel, Nütterden, Frasselt und Wyler mit Wylerberg, die sich um das etwa in der Mitte gelegene Kranenburg gruppieren, ferner im 14. Jh. in der Fortsetzung des Wyler Höhenzuges das Kirchspiel Beek und die südlich davon gelegene Siedlung Malden. In Groesbeek war schon früh eine besondere weltliche Herrlichkeit entstanden, über welche anfangs die Herzöge von Geldern die Hoheitsrechte hatten. Indem Beek und Malden 1350 den Herren von Groesbeek zu Lehen gegeben wurden, sind sie der klevischen Jurisdiktionsgewalt ebenfals wieder sehr bald entzogen worden[1]*). Kranenburg wird 1270*[2]*) zuerst als befestigtes Haus erwähnt, auf dem die Grafen von Kleve eine Anzahl von Burgleuten unterhielten; am Ausgang des 13. Jhs. hat sich hier eine städtische Anlage entwickelt. Seit dieser Zeit machte das Land auch ein besonderes Richteramt aus, dessen Verwaltung ausser dem Kranenburger Stadtgericht zeitweilig das Gericht in Zyfflich unterstand, während die später dazu gehörigen Gerichte in Wyler, Nütterden und Frasselt erst im Laufe des 14. und 15. Jhs. eingerichtet zu sein scheinen. Da das Land Kranenburg im Norden und Osten von dem Gebiet des Düffelgaus eingeschlossen wird, drängt sich jedoch die Vermutung auf, dass es vordem einen Teil davon gebildet hat. Ist die Deutung von Nitro in der Urkunde von 720*[3]*) als Nütterden richtig, dann haben wir für dessen Zugehörigkeit zum Düffelgau auch ein bestimmtes, urkundliches Zeugnis. Das südwestlich von Nütterden gelegene Frasselt wird eine jüngere Ansiedlung sein. Bis jetzt habe ich den Ort zum ersten Male in einem Verzeichnis der Kranenburger Lehen aus dem Jahr 1371*[4]*) genannt gefunden, wo von einem Gut tor Vra-*

1) *Qu. I 74 u. 75. Vgl. van Schevichaven, Het rijk van Nijmegen in Gelre: Bijdr. en Mededeelingen 3, 59.*

2) *Am 24. März 1269(70) wurde Ritter Heinrich von Geldern Burgmann des Herrn Luf auf dessen Haus Kranenburg; s. Klever Kopiar 14. Jhs.*

3) *Sloet OB. 6.*

4) *Reg. Cliv. D. Bl. 21 und Qu. I 22; s. auch den Eintrag zu 1385 im Reg. G. 53. Der Ort grenzte unmittelbar an geldrisches Gebiet.*

sant die Rede ist; gegen Ende des 13. Jhs. war es noch unbebautes Waldgebiet.

Noch heutzutage ist aber die Gegend nord- und südwärts der Strasse Nütterden, Kranenburg und Wyler von langgestreckten zum Teil parallellaufenden Wassergräben durchzogen, die schon darauf schliessen lassen, dass diese Strecken erst verhältnismässig spät durch Entwässerung in Kultur genommen worden sind. Das Kartenbild offenbart auf den ersten Blick in der Flureinteilung den Charakter von Bruchansiedlungen. Welche Bedeutung dem bei der Stadt Kranenburg gelegenen Kranenburgerbruch zukam, kennzeichnet am besten der Umstand, dass sich die Beerbten desselben 1343 zu einem eignen Deichverband zusammengeschlossen hatten, dem Dietrich von Horn, der damalige Herr des Landes Kranenburg, ein besonderes Privileg erteilte[1]*. Die dortigen Deichanlagen scheinen jedoch erst im Anfang des 14. Jhs. ausgebaut worden zu sein. Freilich gab es bereits 1323 neben dem gemeinen Bruchrat einen Ausschuss von Heimraden; aber erst in eben diesem Jahre wurde Land, das wir wohl zwischen Kranenburg und Nütterden zu suchen haben und das im Besitz eines Konsortiums war, dem Deichzug, den man zum Schutz des Kranenburger Bruches errichtet hatte, angeschlossen*[2]*.*

Bestimmend für die gesonderte Stellung dieses Landesbezirkes ist offenbar zunächst das Stift Zyfflich geworden, das Graf Balderich von Opladhe oder Hauberg mit seiner berüchtigten Gemahlin Athela gegründet und deren Gönner, der Erzbischof Heribert von Köln, im Anfang des 11. Jhs. eingeweiht hatte[3]*. Wenn Graf Balderich, der erste Vogt und Beschützer der Kirche von Zyfflich, tatsächlich angeordnet hat, dass nach seinem Tod das Stift ausschliesslich unter der Hut der Erzbischöfe von Köln stehen sollte, so hat sich die spätere Zeit nicht an diese Bestimmung gehalten; im Jahre 1117 war Graf Dietrich von Kleve Vogt des Klosters. Ausgenommen hiervon wird jedoch noch die Jurisdiktion über den Bischofshof in Zyfflich und das zugehörige Bruch Germensel. Zwar haben auch die Nachfolger des heiligen Heribert der Stiftung Balderichs zunächst ihr Wohlwollen bewahrt; Erzbischof Anno II. von Köln (1056—1067) hat Zyfflich den Bischofshof daselbst geschenkt, in dessen Besitz die Kirche 1117*

---

1) *Teschenmacher-Dithmar, Ann. Cliviae, Cod. dipl. Nr. 25; vgl. auch die Urk. von 1294, NRhein. Ann. 50, 123 und von 1343, Lacomblet UB. 3, 387.*

2) *Sloet, Bedbur UB. Nr. 64.*

3) *S. die zwischen die Jahre 1014 und 1021 zu setzende Urk. des Grafen Balderich (Lacomblet UB. 1, 159 und Facsimile bei Sloet OB. 136). Die von Oppermann (Nederlandsch Archievenblad 1915/16 Nr. 2) gegen die Echtheit des Stückes vorgebrachten Bedenken scheinen mir nicht durchaus begründet zu sein; die Bestimmung wegen der Vogtei ist freilich nachträglich hinzugefügt worden.*

durch Erzbischof Friedrich bestätigt worden ist[1]). *Die spätere kölnische Ueberlieferung bezeichnet überhaupt Kranenburg und das gesamte Wald- und Sumpfgebiet jener Gegend als eine Schenkung dieses Erzbischofs an das Stift*[2]). *Indessen hier wie am Niederrhein überhaupt haben die Erzbischöfe von Köln im Laufe der Jahrhunderte das Einflussgebiet ihrer weltlichen Macht wie ihren Besitz an Land und Leuten an die Grafen von Kleve verloren.*

Dass die Hoheit der Grafen von Kleve im Lande Kranenburg vornehmlich auf die Vogtei über das Stift Zyfflich zurückgeht, beweist der Umstand, dass der grundherrliche Besitz der Grafen von Kleve daselbst offenbar in der Hauptsache vordem in den Händen dieser Kirche gewesen ist. Die Burg Mergelpe bei Wyler, die 1117 Erzbischof Friedrich von Köln erwarb, hatte ursprünglich das Stift besessen[3]). *Um die Mitte des 12. Jhs. war der Berg Mergelp an Bedburg übergegangen und erst im Anfang des 13. Jhs. ist er an das klevische Grafenhaus gefallen*[4]). *Die Grafen haben damals hier aufs neue eine Burg erbaut. Wegen des Besitzes des Zyfflicher Busches, des Frasselter Waldes, des Bruches Germensel, des Kranenburger Bruches, sowie selbst des Grundes und Bodens, auf denen Burg und Stadt Kranenburg errichtet waren, lag das Stift im 13. Jh. mit den Grafen von Kleve fortgesetzt im Streit, der erst durch einen Vertrag vom 13. April 1297*[5]) *für längere Zeit beigelegt worden ist.*

Unter diesen Umständen verlieren doch auch die Ansprüche, welche 1311 Erzbischof Heinrich von Köln auf die Lehensoberhoheit über Kranenburg nebst Zubehör erhob, den Charakter der Mass- und Haltlosigkeit, den man ihnen zugeschrieben hat[6]). *In der Begründung dieser Ansprüche wurde von kölnischer Seite geltend gemacht, dass Kranenburg nebst Umgebung, ebenso wie die Ansiedlung in Wyler ursprünglich Allod des hl. Petrus in Köln gewesen und an das Stift Zyfflich geschenkt worden seien und dass sich die Grafen von Kleve widerrechtlich in deren Besitz gesetzt hätten*[7]). *Den letzteren Satz haben wir wohl nur dahin umzudeuten, dass die Grafen von Kleve auf Grund ihrer Vogteischaft über Zyfflich es verstanden haben, ihren Macht- und Besitzbereich in jener Gegend auf Kosten des Stiftes immer mehr auszudehnen und zu erweitern. Auch das am Fusse des Wyler Berges gelegene Beek gehörte zum Dekanatsbezirk Zyfflich*[8]),

1) *Sloet OB. 227 u. 228, Reg. der Erzb. von Köln 2, 138 u. 139; vgl. auch die Urk. von 1143 bei Sloet 278.*
2) *S. unten Anm. 6.* 3) *Sloet a. a. O. 228.*
4) *Sloet 280 u. Urk. von 1223 Reg. der Erzb. von Köln 3, 394.*
5) *S. die Urkk. von 1227 bei Lac. UB. 2, 153; die von 1265, 1277 im Klever Kopiar 14. Jhs. und Qu. I 22.*
6) *S. Liesegang, NRhein. Städtewesen 130 Anm. 3.*
7) *Lacomblets Archiv 4, 389; vgl. Reg. der Erzb. von Köln 4, 674.*
8) *Fabricius, Erläuterungen 5, 312.*

woraufhin das Stift zufolge einer Urkunde vom 26. März 1550 [1]) *unter Berufung auf das Privileg Erzbischof Conrads von Köln vom 11. Februar 1255* [2]) *noch Anspruch auf den Rottzehnten im Beeker Pfarrbezirk erhob.*

Beek und Malden werden zuerst in den Lehenbriefen des Herrn Dietrich von Horn vom 14. Februar 1350 und vom 11. November 1348 [3]) *für den Ritter Johann von Groesbeek als Bestandteile des Kranenburger Landes bezeichnet. Aber schon eine Urkunde vom 5. Juni 1303* [4]), *in welcher der klevische Droste Dietrich von Barle gemeinsam mit dem Richter in Malden, Dietrich Cortelouf, daselbst Gericht abhielt, gibt zu der Vermutung Anlass, dass Dietrich von Barle damals gräflicher Verweser im Lande Kranenburg gewesen ist und Malden also 1303 zu diesem Amtsbezirk gerechnet wurde. Malden, dessen Kapelle vom Kirchspiel Beek abhängig war, lag ebenfalls im Bezirk des Dekanats Zyfflich* [5]).

Maldens geschieht zum ersten Male Erwähnung im Jahre 1247, als vor dem 13. Juli dieses Jahres Streitigkeiten zwischen dem Grafen Dietrich VI. von Kleve und dem Kapitel von S. Johann in Utrecht geschlichtet wurden [6]). *Unter den Zeugen dieses Schieds befanden sich der Schultheiss Heinrich von Malden* (villicus de Maldene) *und ein Wilhelm von Malden. Heinrich von Malden war vermutlich Schultheiss jenes Hofes in Malden, der sich im Jahre 1269* [7]) *im Besitz des Herrn Dietrich gen. Luf, eines der jüngeren Söhne des klevischen Grafenhauses befand. Zufolge einer Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte des 13. Jhs. bestand in Malden die bereits erwähnte Kapelle. Die Grafen von Kleve besassen um 1300 ferner ein Bruch in Malden, das sie wie zahlreiche andere Brücher ihres Gebietes in jener Zeit mit Hilfe von Holländern urbar gemacht hatten. Dem Schutze dieser Besitzungen diente die befestigte Hofstatt in Malden, welche 1301 der Ritter Dietrich Korteluf — dem Siegel nach zu urteilen Bastard des Herrn Dietrich Luf von Kleve — vom Grafen Dietrich VIII. als Ledighaus übertragen bekam. Um die Maldener Burg im Stand zu halten und von ihr aus gegen alle klevischen Feinde Kriegshilfe zu leisten, ward Dietrich Korteluf neben dem schmalen Zehnten daselbst und 8 Hufen im Bruch das tägliche Gericht in Malden überlassen* [8]), *während das Hochgericht der Graf sich vor-*

---

1) *Stift Zyfflich, Rep. u. Hs. 1.*
2) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 1826. Text bei Sloet OB. 768.*
3) *S. Qu. I 74 u. 75.*
4) *Qu. I 29.*
5) *Fabricius, Erläuterungen 5, 313.*
6) *Sloet OB. 674.*
7) *Scholten, Das Cist.-Kl. Grafenthal Urk. Nr. 21.*
8) *Lacomblet UB. 3, 15. Ueber Dietrich Korteluf vgl. die Urkk. von 1301 und 1302 bei Scholten, Grafenthal Nr. 83 und 92.*

behielt, um es durch seinen Drosten ausüben zu lassen. Mit der Verpfändung des Landes Kranenburg ging dann Malden in den zeitweiligen Besitz der Herren von Horn und Parwis über. Im Gegensatz zur Belehnung von 1301 übertrug Dietrich von Horn, als er im Jahre 1348 das ganze Dorf und Kirchspiel Malden nebst Zubehör dem Ritter Johann von Groesbeek Herrn zu Heumen zu Lehen gab [1]*, diesem auch das Hochgericht daselbst. An diesem Verfahren haben die Grafen von Kleve nach der Wiederlöse des Landes Kranenburg bei den späteren Belehnungen der von Groesbeek zunächst festgehalten* [2]*.*

Die Sonderstellung, welche das Land Kranenburg in gerichtlicher und administrativer Hinsicht eingenommen hat, ist, wie bemerkt, aller Wahrscheinlichkeit nach darauf zurückzuführen, dass sein Gebiet sich in früheren Jahrhunderten im wesentlichen mit dem Vogteibezirk des Stiftes Zyfflich gedeckt hat. Von der Burg Kranenburg, welche die Grafen von Kleve in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. als Stützpunkt für ihren Besitz und ihre Hoheitsrechte daselbst angelegt hatten [3]*, hat das Land und das Amt den Namen erhalten. Dass es nicht wie das übrige linksrheinische Gebiet zum Landdrostamt Kleve geschlagen worden ist, verdankt es wohl hauptsächlich dem Umstand, dass es zur Zeit, als dieses gebildet wurde, in Pfandschaft gegeben war. Schon in den 70er Jahren des 13. Jhs. hatte es Dietrich Luf, der jüngere Bruder des regierenden Grafen von Kleve, in gesonderter Verwaltung gehabt* [4]*. Sein Bastardsohn Dietrich Korteluf wurde, wie oben gezeigt worden ist, mit der Burg und dem Niedergericht Malden und anderen Gütern abgefunden. Das Land selbst aber war wieder an den Grafen Dietrich VIII. zurückgefallen, denn am 13. April 1297 schloss er mit dem Stift Zyfflich den für die Besitz- und Gerichtsverhältnisse in Stadt und Land Kranenburg grundlegenden Vertrag und am 20. November 1298* [5] *trug er König Albrecht Burg und Stadt Kranenburg auf, um sie als Reichslehen zurückzuempfangen. Auch Graf Dietrich IX., der zweite Nachfolger Graf Dietrichs VIII., hat das Gebiet noch in Händen gehabt, da er am 16. Juli 1312* [6] *Johann van Oye zu seinem Burgmann in Kranenburg machte.*

---

1) *Qu. I 74.*

2) *S. die Belehnung Segers von Groesbeek von 1385 Reg. Cliv. feud. A. 13.*

3) *Unter ihr hat man offenbar die in Urk. von 1394 (Qu. I 213) erwähnte „Alteburg" zu verstehen; sie muss also im Laufe des 14. Jhs. durch eine Neuanlage ersetzt sein. Ob die Alteburg etwa mit der oben erwähnten Burg Mergelpe identisch war?*

4) *S. oben S. 137 A. 2. Vgl. ferner die Urk. von 1311 bei Lacomblet UB. 3, 99; der hier als verstorben genannte* dominus Lubo *ist Dietrich Luf von Kleve.*

5) *Klever Kopiar des 14. Jhs.*

6) *Reg. Cliv. feud. A. Bl. 66v.*

Aus Graf Dietrichs IX. Urbar geht auch hervor, dass damals für die Einkünfte des Landes ein besonderes Verzeichnis angelegt war, das uns leider verloren gegangen ist. An der gerichtlichen Zusammenfassung des Landes kann ebenfalls kein Zweifel obwalten, und so findet die oben ausgesprochene Vermutung, dass wir in dem Drosten Dietrich von Barle, welcher 1303 mit dem Unterrichter Dietrich Kortelouf gemeinsam in Malden zu Gericht sass, den Verwalter des Amtes Kranenburg zu erkennen haben, mehrfache Unterstützung. Vielleicht ist der Schultheiss Dietrich gen. Brant, der mit den Schöffen von Kranenburg 1299 [1]) Rentenverkäufe an das Stift Zyfflich bekundete, sein Vorläufer gewesen. Auf jeden Fall erscheint 1319 [2]) der Amtmann des Edelherrn von Horn im Lande Kranenburg zugleich auch als Richter in der Stadt.

Burg, Stadt und Land Kranenburg war nämlich in der Zwischenzeit (zwischen 1312 und 1319) als Pfandschaft dem Edelherrn Gerhard von Horn, Herrn von Parwis überlassen worden, welcher des Grafen Dietrich IX. Stiefschwester Irmgard geheiratet hatte [3]). Erst im Jahre 1370 setzte Graf Adolf von Kleve aus dem Hause Mark nach voraufgegangener Fehde die Wiederlöse der Pfandschaft durch [4]). Jedoch schon am 29. September 1372 [5]) musste der Besitz wiederum als Pfand dienen für 3000 Schilde, welche Hermann von Gemen dem Grafen Adolf geliehen hatte. Indessen dieser bekam nur Burg, Stadt und Land in Hut und Verwahrung, ohne dass an ihn der Graf auf die Pfandschaft hin oder amtsweise die Ausübung seiner Hoheitsrechte im Gebiet abgetreten hätte. Diese liess der Graf vielmehr durch seinen Knecht Dietrich Qualy oder Quadele van dem Peystersail, dem wir in den Jahren 1371—1375 als Richter in Kranenburg, Zyfflich und Nütterden begegnen, handhaben; ihm war auch die Verwaltung der Güter und Renten anvertraut [6]). Da die Verschreibung, welche Graf Adolf seiner Gemahlin Margarethe von Berg über das Land mit allen seinen Gerechtsamen am 26. März 1374 [7]) erteilte, erst auf den Todesfall des Grafen lautete, wurde an diesem Zustand in dem nächsten Jahrzehnt insofern keine Aenderung vorgenommen, als Graf Adolf für das Land auch weiterhin keinen obersten Amtmann, sondern nur einen Richter bestellte.

---

1) *Qu. I 25.*

2) *Sloet, Bedbur Nr. 59:* Ioh. dictus Lecker, officiatus nobilis viri domini de Hornen, iudex in Cranenborgh.

3) *Vgl. Scholten, Gerts van der Schuren Chronik 203.*

4) *S. Urkk. Kleve-Mark vom 1., 13. u. 20. Oktober 1370 und Lacomblet UB. 3, 706.*

5) *Qu. I 156.*

6) *S. das Inventar der Urkk. des Stiftes Zyfflich (Stift Z. Rep. u. Hs. 1) und Reg. Cliv. E. 58.*

7) *Reg. Cliv. E. 55v.*

Als solchen können wir in den Jahren 1381—1387 [1]) *Lubbert von Till nachweisen. Neben dem Richter übernahm aber jetzt ein eigner Rentmeister oder Schlüter* [2]) *von Kranenburg die Verwaltung der aus Gütern und Renten fliessenden Einnahmen, dem auch gelegentlich das Haus oder die Burg Kranenburg und die Sorge für die Verteidigung der Stadt übergeben wurde. Lubbert von Till muss sich in seiner Amtstätigkeit bewährt haben, denn am 14. Januar 1388 ernannte ihn Graf Adolf zum Drosten des Landes Kleve, ohne dass er die Amtsmannschaft in Kranenburg* [3]) *aufzugeben brauchte, während als Richter daselbst jetzt Johann von Holthusen* [4]) *genannt wird.*

Das Geldbedürfnis gab dann noch einmal den Anlass, dass Burg, Stadt und das ganze Land Kranenburg der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Grafen von Kleve auf einige Zeit entzogen wurden. Am 20. März 1394 verpfändete sie Graf Adolf von Kleve für 4300 alte Schilde an seinen Rentmeister und Kanonikus zu Zyfflich, Adolf von Suetkamen, eine Persönlichkeit, welche damals am klevischen Hof eine bedeutende Rolle gespielt haben muss. Verschiedene Anzeichen sprechen dafür, dass er ein Bastardsohn eines der märkischen Grafen gewesen ist. Neben der Verpfändung ging zwar gleichzeitig ein Vertrag her, in dem Adolf von Suetkamen dem Grafen von Kleve die Herrlichkeit Kranenburg mit den Gerichten usw. daselbst für 160 alte Schilde verpachtete, aber die Untersassen auf der Burg und im Schöffentum von Kranenburg hatten doch auch in dem Pfandbesitzer ihren Herren zu erkennen. Nachdem Graf Adolf am 4. September 1394 gestorben war, wurde der Pachtvertrag von seinem Sohne Adolf am 23. September 1394 aufs neue für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen [5]). *Durch die Ermordung des Rentmeisters Adolf von Suetkamen am 15. März 1395* [6]) *ist dann dieses Pfand- und Pachtverhältnis wieder gelöst worden, indem sich der Junggraf Adolf mit der Mutter Adolfs von Suytkamen, Druden van der Oesten, dessen Bruder Engelbert und Schwester Adelheid, die an den Ritter Evert von Wissel verheiratet war, auseinandersetzte* [7]).

Seit dieser Zeit hat Kranenburg die Eigenschaft eines klevischen Ober- oder Drostenamtes behalten. Da jedoch die Vereinigung

---

1) *Qu. I 176 und Urkk. Kleve-Mark vom 18. Oktober 1385 und vom 25. Mai 1387.*

2) *Im Jahre 1379 war Joh. van Andels Rentmeister; s. Reg. Cliv. E. 82. Der Schlüter Lambert van Loerwert erhielt 1392 (Reg. G. 107) auch das Haus Kranenburg in Verwahrung.*

3) *Reg. Cliv. G. 73 u. 80v.*

4) *Zum Jahr 1394, Reg. H. 33.*

5) *Qu. I 213.*

6) *S. oben S. 65.*

7) *Abrechnung des Lubbert van Thille über die Verwaltung der* drossetampte in onsen lande van Cleve end van Cranenborgh *vom 23. Februar 1396 im Reg. Cliv. H. 33.*

der Aemter Kleve und Kranenburg unter den Nachfolgern Lubberts von Till[1]) *zunächst bestehen blieb, scheint die Stellung des Richters in Kranenburg dadurch doch noch eine gehobene geblieben zu sein, so dass ihm, wie uns der Amtsbrief für den Richter Johann von Brienen vom 3. April 1396*[2]) *lehrt, auch das Schlichten der Brüchtenstrafen anbefohlen wurde, eine Aufgabe, die sonst in den Amtsbereich der obersten Amtmänner fiel. Wie sehr aber noch die Verteilung der Geschäfte auf rechtlichen, administrativen und militärischen Gebieten im Belieben des Territorialherren lag und offenbar auch von der Qualifikation der ausersehenen Persönlichkeiten abhängig gemacht wurde, zeigt die Massnahme, dass Johann von Brienen 1396 gleichzeitig zum Burgwart in Kranenburg ernannt worden ist. Der frühere Burghüter, der Schlüter Lambert von Loerwert, wurde nunmehr sein Untergebener, indem er in die Besatzung der Burg Kranenburg von 5 Mann, deren Unterhaltung dem Richter der Amtsbrief vorschrieb, mit eingerechnet wurde. Die von altersher an der Burg Kranenburg haftenden Burglehen wurden durch die Grafen van Kleve auch weiter an die Erbberechtigten ausgetan*[3]).

Was dann zur Aufhebung der Personalunion der Aemter Kleve und Kranenburg den Anlass gegeben hat, wird uns nicht überliefert. Der letzte gemeinsame Amtmann Gerlach von Vossem war 1411 bestellt worden[4]). *Der Amtsbrief für seinen Nachfolger Elbert von Alpen von 1423*[5]) *lautete nur auf das Drostamt Kleve. Denn inzwischen hatte am 15. August 1417 Herzog Adolf wiederum einem Lubbert von Till, wohl dem Sohn des früheren Amtmanns gleichen Namens, den Posten im Lande Kranenburg übertragen, dessen Nachfolger am 7. September 1421 Wolter Kirskorf wurde*[6]). *Beide erhielten das Amt, ohne dass in dem Bestellungsbrief eines Darlehens Erwähnung geschieht. Die Amtszeit für den letzteren wurde zunächst auf 5 Jahre festgesetzt, sie ist aber dann offenbar verlängert worden, da er erst am 8. Januar 1438 in Gerhard Spaen einen Nachfolger bekam*[7]). *Gerhard Spaen übernahm mit dem Drostamt Kranenburg zugleich auch das Waldgrafenamt im*

---

1) *Der nächste wurde Adolf von Wylich laut Amtsbrief vom 23. Februar 1396, Reg. Cliv. H. 33 v.*

2) *Qu. I 225.*

3) *S. die Lehenbriefe von 1394 für Luef van der Wilten (Reg. Cliv. H. 6) und von 1397 für die Tochter Gerts van der Hese (H. 43 v).*

4) *Qu. I 253.*

5) *Ebenda 270.*

6) *Reg. Cliv. K. 126. In dem Eintrag des Registerbuches ist der Amtsbrief für Wolter Kirskorf einfach in der Weise vermerkt worden, dass dessen Name dem Lubberts von Till übergeschrieben und das veränderte Datum am Schlusse hinzugefügt worden ist. Den Zusatz wegen der Ernennung auf 5 Jahre hat man unter der Zeile angebracht. Vgl. Qu. I 271.*

7) *Qu. I 298.*

Reichswald, der 1429[1]*) dem Herzog Adolf von Kleve durch seinen Schwiegersohn Herzog von Geldern verpfändet worden war. Diese Vereinigung mochte sich besonders dadurch empfehlen, dass die Ansiedlungen in Frasselt und Nütterden im Lande Kranenburg direkt in den Reichswald hineinragten.*

Trotzdem war auch der Zusammenschluss dieser beiden Aemter nicht von längerer Dauer. Ausser Gerhard Spaen hat sie von 1451—1465 nur noch der Erbkämmerer des Herzogs Ritter Matthias von Eyl gemeinsam verwaltet[2]*). Der Amtsbrief von dessen Nachfolger im Amte Kranenburg, Heinrichs von Wittenhorst, hat sich zwar nicht erhalten, aber in der Ankündigung des Herzogs Johann vom 14. Juni 1465*[3]*) an seine Beamten und Untersassen in Stadt und Land Kranenburg, in der Wittenhorst's Ernennung mitgeteilt wird, findet sich keine Bemerkung, dass dieser auch das Waldgrafenamt übernommen habe und die Bestallungsurkunde für seinen Nachfolger Dietrich von der Horst vom 28. September 1467*[4]*) lautet wiederum nur auf das Amt Kranenburg.*

Mit der Erwerbung des Amtes Düffel 1473 bot sich eine neue bequeme Kombination zur Vereinigung zweier benachbarter Aemter dar. Jost von Lassale, der als J. van dem Sael mit einem Darlehen von 1000 Rhfl. am 18. April 1476[5]*) in Nachfolgeschaft des von der Horst das Amt Kranenburg angetreten hatte, wurde am 25. Juli 1486*[6]*) daneben auch noch zum Amtmann über das Land und Amt von Düffel ernannt. An diesem Zustand hat man in der Folgezeit festgehalten. Noch als im Jahre 1609 das klevemärkische und jülich-bergische Fürstenhaus im Mannesstamm erlosch, versah ein Amtmann beide Aemter*[7]*).*

Auf den Rücktritt des von Lassale von seinen Aemtern wurde von verschiedenen Seiten gewartet. Zunächst bekam der Waldgraf des klevischen Waldes, Otto von Bueren, der die natürliche Tochter Helene des Herzogs geheiratet hatte, unter dem 31. März 1505 die Anwartschaft auf die Nachfolgeschaft für den Fall des Todes oder wenn dem zeitigen Inhaber das Amt „abgewilligt" werden könnte[8]*). Dieser cedierte die Verschreibung jedoch schon nach 14 Tagen an Dietrich von Bronckhorst und von Batenburg angen Roen*[9]*). Da Jost von Lassale inzwischen gestorben war, konnte*

1) *Lacomblet UB. 4. 192. Heinrich Spaen, wohl der Vater von Gerhard Sp., war am 25. Mai 1399 Oberförster im linksrheinischen Kleve geworden; s. Qu. I 236.*

2) *S. dessen Bestallung von 1451 im Reg. Cliv. XV 163 und die vom Herzog ihm am 10. Oktober 1465 (Reg. XVII 39) bei der Aufgabe des Amtes Kranenburg über 1350 fl. ausgestellte Verschreibung.*

3) *Reg. Cliv. XVII 40.*

4) *Ebenda Bl. 87v.*

5) *Reg. Cliv. XVIII 38v ff.*

6) *Qu. I 376.*

7) *Qu. II a.*

8) *Reg. XXII 192v und XXIII 157v.*

9) *Am 13. April 1505 ebenda Bl. 335.*

Dietrich das Amt am 2. November 1506 [1]) *übernehmen, indem er nicht nur der Witwe seines Vorgängers die auf den Aemtern stehende Pfandsumme von 1371 Rhfl. 21 Stüvern erlegte, sondern auch noch weitere 1028 Rhfl. und 29 Stüver dem Herzog vorschoss, sodass sich seine Forderung insgesamt auf 2400 Rhfl. belief, die mit 6 % verzinst werden sollten. Von Dietrich von Bronckhorst löste die Aemter der Lande Kranenburg und Düffel am 21. Februar 1517* [2]) *Hermann von Wachtendonk mit 2800 Rhfl. ein, welche Pfandsumme auf 3000 Rhfl. erhöht wurde. Er hat die Stellung auch auf seinen Sohn vererbt* [3]). *Die Richterstellen in den Ländern wurden damals mehrfach mit Bastardsöhnen von Wachtendonks besetzt.*

Richteramt Kranenburg und Zyfflich.

(Gerichte: Stadt Kranenburg, Frasselt, Nütterden, [Malden, Beek]; Zyfflich und Wyler.)

Die Gerichtsverwaltung im Amte Kranenburg hat sich vom Jahre 1297 ab recht mannigfaltig gestaltet. Zu Zeiten hat es einen eignen Richter für Kranenburg sowohl als für Zyfflich gegeben. Inwieweit dabei das höhere Alter des letzteren Gerichts, das, wie wir schon angedeutet haben und gleich ausführlicher darlegen werden, in unmittelbarem Anschluss an die Stiftsvogtei entstanden ist, noch nachgewirkt hat, entzieht sich unserer Beurteilung. Die erst spät, im Jahre 1436 [4]), *erfolgte Verlegung des Stiftes Zyfflich in die Stadt Kranenburg ist ohne Einfluss auf die Gerichtsorganisation des Amtes geblieben. Das Schöffengericht von Kranenburg ist natürlich bei Anlage der Stadt neu geschaffen und diese selbst erst im Anschluss an die um 1270 entstandene Burg gegründet worden. Die Vorortsstellung, die das Kranenburger Gericht gegenüber anderen Gerichten des Landes später einnimmt, muss ihm durch gesetzgeberische Massnahmen der Grafen von Kleve verliehen worden sein, wie ja überhaupt auch andere klevische Stadtgerichte namentlich in der älteren Zeit auf ländliche Gerichtsbezirke übergreifen oder mit ihnen wenigstens im Richterverband stehen.*

Nach dem Vorbild von Gengler sucht Liesegang [5]) *es wahrscheinlich zu machen, dass Kranenburg das Recht der Stadt Kleve verliehen worden sei. Da indessen in dem Privileg Graf Dietrichs VIII. von Kleve vom 17. August 1294* [6]) *die Kolonisten des Tiller Bruches in Bezug auf Schatz und Bede den Bürgern von Kalkar*

1) *Reg. XXIV 69.*
2) *Reg. XXV 178.*
3) *Arnt von Wachtendonk trat 1549 nach seines Vater Hermanns Tod das Amt an ebenfalls mit 3000 Rhfl. als Pfandsumme, wovon jedoch nur 2500 Rhfl. zu 5 % verzinst wurden, während 500 als Amtsgeld ohne Zinsen stehen blieben; s. Reg. XXIX 323.*
4) *Lacomblet UB. 4, 220.*
5) *NRhein. Städtewesen 132.*
6) *NRhein. Ann. 50, 123.*

und Kranenburg gleichgestellt werden, so kann diese Nebeneinanderstellung auch auf die rechtliche Abhängigkeit der letzteren von der ersteren Stadt bezogen werden. Trotzdem trifft es nicht zu, dass Kranenburg gleich Kalkar das Recht besessen habe, sich selbst einen Richter zu wählen[1]*). Seinen Gerichtszug hatte Kranenburg freilich in späterer Zeit auf das Stadtgericht Kleve. Wie in den anderen klevischen Städten ist in Kranenburg zunächst während des 13. Jhs. durch einen gräflichen Schultheissen* (villicus oder sculthetus) *das Richteramt ausgeübt worden. Laut Urkunden vom 10. Juli und 12. Oktober 1299 fanden gerichtliche Verkäufe daselbst vor dem Schultheissen Dietrich gen. Brant und den Schöffen zu Kranenburg statt*[2]*). Der nächste Nachfolger von diesem Schultheissen Brant, den wir durch eine Urkunde vom 5. November 1308 kennen lernen*[3]*), hiess Jordan de Wilre, der sich aber wie alle späteren Vorsitzenden des Kranenburger Schöffengerichts Richter* (judex) *nannte In der Zeit, als Kranenburg an die Herren von Horn verpfändet war, bezeichneten sich die Kranenburger Richter ausdrücklich als Amtleute dieser Pfandherren; also hat die Stadt Kranenburg auch damals sicher nicht das Recht der Richterwahl gehabt. Mit dem Stadtgericht Kranenburg war das Gericht im Kranenburger Bruch, dessen bereits 1297 Erwähnung geschieht, verbunden.*

Der genannte Jordan von Wyler von 1308 begegnet uns nun aber als Richter von Zyfflich bereits in einer Urkunde vom 19. Oktober 1299[4]*), in der er den Verkauf einer Rente aus Haus, Hofstatt und Zubehör in Germenseel bescheinigt. Wegen des Zyfflicher Gerichts waren in dem Vergleich vom 13. April 1297*[5]*) zwischen dem Stift Zyfflich und dem Grafen Dietrich von Kleve nähere Vereinbarungen getroffen worden. Das Stift hatte auf das Niedergericht in der Zyfflicher Ansiedlung* (inferius judicium in villa Zeflicensi) *Verzicht geleistet, damit es der Graf mit dem Hochgericht* (summum iudicium), *über das er von altersher hier verfügte, vereinigen konnte. Dieses Hochgericht müssen wir als den Ausfluss der Vogteigerechtsame ansehen, in deren Besitz, soweit der Bischofshof in Zyfflich mit Zubehör in Betracht kam,*

---

1) *Annahme Lieseyangs a. a. O. S. 132 auf Grund der verderbten Lesart in dem erneuerten Stadtrecht von 1340, Teschenmacher-Dithmar, Ann. Cliviae Cod. dipl. Nr. 24. Diese Bestimmung ist mit der im Griether Stadtrecht von 1255 gleichlautend gewesen; in der lateinischen Fassung lautet sie hier:* Ad commodum sepedictorum opidanorum iudicem statuemus et ipsi de sua voluntate eligent conscabinos *S. das Transsumpt des lateinischen Textes des Kranenburger Privilegs von 1340 aus dem Jahre 1401 im Reg. Clr. II. 102. Vgl. auch Oppenhoff, Gerichtswesen in der Stadt Kleve S. 113.*

2) *Qu. I 25.*

3) *Kopiar des Stiftes Kleve, Rep. u. Hs. 1c S. 1.*

4) *Qu. I 26.*

5) *Qu. I 22.*

die Grafen von Kleve sich jedoch erst nach 1143 gesetzt haben können. Die Urkunde von 1297 bestimmte nun, dass die Einkünfte aus dem Hof und den Ländereien, welche der stiftische Niederrichter bisher bezogen hatte, nicht auf den gräflichen Zyfflicher Richter übergehen sollten, jedoch hatten auch die Bewohner des Hofes[1]) *für die Zukunft vor diesem weltlichen Richter in Zyfflich zu Recht zu stehen. Nur wurde den einzelnen Kanonikern des Stifts für ihre eigenen Wirtschaftsbetriebe das Recht zugebilligt, bei ihrem Hausgesinde vorkommende Niedergerichtsfälle, die nicht das Hochgericht angingen, ohne Hinzuziehung des weltlichsn Richters abzuurteilen.*

Aus diesen Darlegungen erhellt mit Sicherheit, dass das bis 1297 bestandene stiftische Niedergericht zu Zyfflich von dem dortigen Hofesgericht seinen Ausgangspunkt genommen hatte. Wir werden dabei an das Gericht des durch Erzbischof Anno II. von Köln dem Stifte geschenkten Bischofshofes zu denken haben, von dem ausdrücklich bezeugt ist, dass dessen Insassen von den Vogtdingen befreit waren. Inwieweit der Kompetenzbereich dieses Hofesgerichts zunächst im einzelnen begrenzt war, vermögen wir nicht nachzuweisen. Da jedoch im Jahre 1134[2]) *auch die Schenkung eines Allods in Hin (?) durch den Probst Folmar an das Stift mit der Bestimmung erfolgte, dass dieses von den Vogtdingen und ähnlichen Lasten eximiert sein und die Gerichtsbarkeit darüber durch den Dekan mit dem Beirat der Brüder und angesehener Ministerialen ausgeübt werden sollte, da ferner durch ein Privileg Erzbischof Arnolds von Köln aus dem Jahr 1143*[3]) *die stiftischen Hufen im Germenseeler Bruch, das auf dem allodialen Grund des Bischofshofes angelegt war, und einen Waldsundern für Weide und Holznutzung zugewiesen erhalten hatte, für vogtfrei erklärt wurden, so darf man wohl vermuten, dass diese verschiedenen Gerichtsbefugnisse in den Händen des Stiftes im Laufe der Zeit zusammengewachsen sind. Auf jeden Fall umfasste das Niedergericht des Stiftes vor 1297 die gesamte Zyfflicher Ansiedlung, auch die in Germenseel, war also zu einem geschlossenen örtlichen Gericht ausgebaut worden.*

Dass es sich 1299 auch auf die Bewohner von Germenseel erstreckte, lehrt uns die Urkunde vom 19. Oktober dieses Jahres.

Beim Uebergang dieses Gerichtes an die Grafen von Kleve

---

1) *Als wirtschaftlicher Verband scheinen sie sich zu „Zinsgenossen" zusammengeschlossen zu haben. In den Urkunden des 14. Jhs. werden Dechant und Kapitel von Zyfflich unter dem Titel von „Zinsherren des Verbandes" eingeführt und stellen in dieser Eigenschaft mit den Zinsgenossen öffentliche Urkunden aus; s. Archiv Kranenburg-Zyfflich Urkk. vom 24. Mai 1349, 4. u. 7. April 1353, 10. April 1359 u. 5. Juni 1364, z. T. in Rep. u. Hs. 1.*

2) *Sloet OB. 267.*

3) *Ebenda 278.*

bedurfte es daher vermutlich keiner weitergehenden organisatorischen Aenderungen, zumal diese sich in der Zeit zwischen 1143 und 1297 die Hochgerichtsbarkeit daselbst bereits angemasst hatten. Zur Bildung der Gerichtsbänke für Hochgerichtsfälle zogen die Grafen natürlich die Landesinsassen heran, unter denen für den Zyfflicher Bezirk kaum andere Persönlichkeiten als die Ministerialen und Hufenbauern des Stiftes daselbst in Betracht kommen konnten.

Ob Wyler, das im 16. Jh. ein eigenes Schöffengericht hatte, beim Ausgang des 13. Jhs. zum Gericht Zyfflich gehörte, lässt sich aus Mangel an Nachrichten nicht feststellen. Wir vermögen auch nicht anzugeben, ob Jordan von Wyler schon seit dem 13. April 1297 das Zyfflicher Gericht verwaltete. Da der Kranenburger Richter in der späteren Zeit das Zyfflicher Gericht vorübergehend ebenfalls mit versah, wäre es denkbar, dass der Schultheiss Dietrich Brant vor dem 19. Oktober 1299 die Gerichtsbarkeit ausser in Kranenburg auch in Zyfflich ausgeübt hätte. Zufolge einem Zeugnis des Hornschen Amtmanns in Kranenburg vom 4. Juni 1322 [1] *war freilich der Verkauf von Erbgütern in Zyfflich vor 3 oder 4 Jahren vor dem geschworenen Richter Goswin Brew daselbst getätigt worden. Möglich ist es demnach auch, dass damals für Zyfflich ein eigner Richter bestellt war. In Urkunde vom 12. Januar 1326* [2] *bezeichnet sich jedoch der Amtmann* (officiatus) *des Edelherrn von Horn als Richter in Kranenburg und den umliegenden Ortschaften. Führt einer der späteren Kranenburger Richter im Zyfflicher Gericht bei einer Verhandlung den Vorsitz, so wird das im Titel regelmässig zum Ausdruck gebracht* [3].

Von der zweiten Hälfte des 15. Jhs. ab sind dann besondere Richter für Zyfflich bestellt worden. Johann von Duygenberg oder Doyenberg war zufolge einer Urkunde vom 17. September 1464 [4] *schon als Richter in Zyfflich angestellt. Zu seinem Nachfolger ernannte am 3. Juli 1478 Herzog Johann von Kleve Heinrich van Huckelom, der vordem das Waldförsteramt im Reichswald innegehabt hatte* [5]. *Ihm wurde auch die Festung und das Bollwerk an der Putkupe übertragen, die an einem in der Nähe von Zyfflich vorbeiführenden Deich zwischen Zyfflich und Persingen stand* [6]. *Erwähnt finde ich sie bereits 1397; das Kranenburger*

1) *Stift Zyfflich, Rep. u. Hs. 1.*

2) *Ebenda.*

3) *Stift Zyfflich, Rep. u. Hs. 1; s. Urkk. vom 22. März 1344:* Theodericus de Groissbeeck iudex in Zefflica; *1350:* Denekinns de Oerscat iudex in Cranenborgh et in Zefflicka; *1351 November 25:* Gerardus de Lenth iudex nobilis viri . . de Hurne in Cranenborgh et Zefflika. *Desgl. Urkk. vom 18. Dezember 1353 und vom 5. 1354 usw. (Stift Kranenburg). Im Jahr 1430 (Stift Zyfflich a. a. O.) war Johann Momme Richter im Lande Kranenburg.*

4) *Urkk. des Stifts Kranenburg-Zyfflich.*

5) *Qu. I 364.*

6) *S. den Deichvertrag von 1426. Qu. II.*

Burglehen, der Hof zu Werchgen, wird als „by der Putkupen" gelegen, bezeichnet. Sie war aber auf geldrischem Gebiet in der Düffel errichtet worden, freilich auf Grund und Boden, der dem Stift Zyfflich gehört hatte. Nachdem sie 1466 in der geldernschen Fehde niedergebrannt worden war, errichtete die Stadt Nymwegen ein neues Blockhaus daselbst[1]. *Heinrich von Huckelom hat gleichzeitig auch das Richteramt in der Düffel versehen. Mit seinem Abgang 1481 wurde diese Personalunion der beiden Richterämter wieder aufgehoben, indem am 17. September 1481 Herzog Johann den Arlef van Goeterswick zum Richter in Zyfflich bestellte, der indes zum Schutz der Putkupe nur einen wehrhaften Mann bewilligt bekam*[2]. *Aus der Zeit der Vereinigung der Gerichte Zyfflich und Düffel rührt wohl auch die Verpflichtung der Untersassen in dem letzteren Lande her, zur Unterhaltung der Besatzung der Putkupe ebenfalls beizusteuern.*

Mit dem Kranenburger Richteramt war am Ausgang des 15. Jhs. das Waldschreiberamt im Reichswald verbunden[3], *wie auch das Drostenamt Kranenburg und das Waldgrafenamt des Reichswaldes längere Zeit eine Persönlichkeit versehen hatte.*

In Urkunde vom 12. März 1374 begegnet uns zum ersten Male der Kranenburg-Zyfflicher Richter Dietrich Qualy oder Quadely van dem Peistersail auch als Richter in Nütterden, indem er mit den Gerichtsleuten daselbst die Auflassung von Erbe zu Nütterden in der Hamriesen bezeugte[4]. *Nütterden, als Nitro in einer Urkunde von 720 erwähnt*[5], *gehörte damals, wie die ebenfalls aufgeführten Orte Donsbrüggen, Hamm, Rindern, Mehr und Millingen zum Düffelgau. Es zerfiel in die Bauerschaften Hoch- und Niedernütterden; dem ersteren wird 1431*[6] *auch der Titel einer Herrlichkeit beigelegt. Damals hatte es der Ritter Sander von Kodinchaven mit dem Hause Nergena von dem Herzog Arnold von Geldern in Pfandschaft oder Pacht. Nergena ist 1471 von*

---

1) *Reg. Cliv. H. 43v zum Jahr 1397 und Qu. II zum Jahr 1466.*

2) *Sein Patent im Reg. Cliv. XIX 91. Es schliesst sich inhaltlich sonst im ganzen an das vom 3. Juli 1478 an. Nach Alefs v. G. Tod erhielt am 18. März 1492 Derick van Moerse die Putkupe und das Richteramt in Verwahrung; Reg. Cliv. XX 215.*

3) *S. die Anweisung auf beide Aemter für den Kranenburger Bürger Bruyn van Rijswick 1494; Reg. Cliv. XX 302 u. 305; s. auch Qu. III.*

4) *Urkk. Stift Zyfflich:* Dederich Qualy van dem Peistersail richter to Cranenborgh end to Nutterden. *Laut einer freilich nur im Transsumpt erhaltenen,* von Gerijt Haigdoirn richter, Jan Dammert end Jan Knaip scepenen to Nutterden *am 10. August 1447 (Kleve-Mark) ausgestellten Urkunde besassen die Schöffen damals auch ein Amtssiegel. Urkunden von 1551 zufolge zeigte es als Siegelbild den hl. Georg zu Pferd, wie er den Drachen tötet; der Schild mit dem Kreuz ist hinter die Figur des Heiligen auf den Rücken des Pferdes aufgesetzt; s. Qu. III Weistum Nütterden.*

5) *Sloet OB. Nr. 6.*

6) *Lacomblet UB. 4, 151 S. 171 Anm.*

demselben Herzog für 4000 Rhfl. an Kleve versetzt worden. Von Hochnütterden ist bei dieser Gelegenheit nicht die Rede, aber von klevischer Seite wurde später anerkannt, dass man es erst mit der Pfandschaft Nergena erworben habe. Dazu muss auch ein Teil des benachbarten Frasselt gehört haben. Als die Bewohner dieser Bezirke 1437 durch die geldrischen Schatzmeister zu Nymwegen zur Schatzung herangezogen wurden, protestierte Herzog Johann von Kleve dagegen. Niedernütterden war demnach schon seit längerer Zeit klevisch.

Die Gerichtshoheit in Hochnütterden und Frasselt beanspruchte um 1500 der Besitzer der Herrlichkeit Groesbeek, Johann von Groesbeek Herr zu Heumen, der auch in einem Schreiben vom 4. Mai 1514 Beschwerde beim Herzog von Kleve führte, dass ihm durch dessen Richter in Kranenburg daran Abbruch geschehe. Der Kranenburger Richter hatte damals das Gericht zu Hochnütterden, das vom Herrn von Groesbeek an den klevischen Schlüter verpfändet worden war, einfach mit dem von Niedernütterden vereinigt. Die Verhandlungen darüber zogen sich in die Länge, bis dann kaiserliche Kommissare im November 1551 zu Arnheim die Irrungen beizulegen versuchten. Dieser Arnheimer Tagung verdanken wir eine Reihe von Weistümern und Kundschaften über die Besitzverhältnisse in diesen Grenzdistrikten, von denen die wichtigsten in den Quellen abgedruckt werden[1]*). Sie sind dadurch besonders lehrreich, dass Auslassungen von beiden Seiten vorliegen, die sich natürlich direkt widersprechen. Die Widersprüche lösen sich dadurch auf, dass man von klevischer Seite es wohl geflissentlich unterliess, festzustellen, von welchem Zeitpunkt ab die Aussagen ihrer Zeugen Geltung beanspruchen konnten. Wenn sie bekundeten, dass die von Hochnütterden mit denen von Niedernütterden alle Zeit her vor einem Richter in Nütterden zu Gericht gegangen seien und dass die von Hochnütterden zu diesem Gericht ihre Schöffen gestellt hätten, dass weiter Schatzung und sonstige Abgaben auch durch die Einwohner von Hochnütterden an die Herzöge von Kleve als ihre Landesfürsten gezahlt worden seien, ebenso wie sie deren Amtleuten, dem Drosten von Kranenburg und dem Richter in Nütterden die üblichen Dienste geleistet hätten, und endlich in Fehden zwischen Geldern und Kleve die von Hochnütterden mit ihrem Vieh und ihrer Habe nach Kleve oder Kranenburg geflüchtet wären, während sie umgekehrt zugleich mit denen von Niedernütterden von den Geldernschen als ihren Feinden gebrandschatzt worden seien oder nach Nimwegen ihre Dingtal hätten abführen müssen, um die Schädigungen ihrer Häuser und ihres Gutes durch Kontributionen abzulösen, so wird das für die Zeit nach 1514 schon zutreffend gewesen sein.*

Um 1500 aber lagen, wie aus dem Schreiben Herzog Johanns

1) *Qu. III.*

von 1487 zu ersehen ist, die Verhältnisse noch anders. Die Schatzgerechtigkeit über Hochnütterden und die Hälfte von Frasselt wird sich wohl Geldern, von dem die Herrlichkeit Groesbeek damals wieder zu Lehen ging, vorbehalten haben. Das Gericht über die Gebiete haben die Herren von Groesbeek auch im weiteren Verlauf des 16. Jhs. noch tatsächlich ausgeübt, ebenso wie man wohl als feststehend ansehen darf, dass sie kirchlich Groesbeek eingepfarrt gewesen sind. Niedernütterden war dem Pfarrsprengel Donsbrüggen einverleibt; im Jahre 1496 erfolgte auch die Vereinigung der Einkünfte der Kapelle in Niedernütterden mit dem Pfarramt in Donsbrüggen[1]*). Der Patron der Kapelle in Niedernütterden muss doch wohl der hl. Georg gewesen sein, da diese Figur als Siegelbild für das Schöffensiegel verwendet worden ist*[2]*).*

Dass das Stift Zyfflich 1297 Anrechte auf den Neubruchzehnten im Frasselter Wald geltend gemacht hat, wurde bereits kurz angedeutet[3]*). Frasselt mit seiner Kapelle des hl. Antonius war Kranenburg eingepfarrt. Wann hier zuerst eine besondere Gerichtsbank gebildet worden ist, war bei dem Fehlen von Urkunden nicht zu ermitteln. Im Jahr 1470 bezeichnet sich Johann von Doidenborgh, der auch Richter in Zyfflich war, als Richter in der Vraessent bij Cranenborgh*[4]*). Wie wir gleich hören werden, ist das Frasselter Gericht später mit dem von Nütterden vereinigt worden.*

Die ursprünglich engere Verbindung von Wyler mit dem nahegelegenen Stift Zyfflich kommt in dessen archivalischer Ueberlieferung, sowie in den urkundlichen Nachrichten des Erzstiftes Köln mehrfach zum Ausdruck. Die dortige Kapelle unterstand der Pfarrkirche zu Zyfflich[5]*). Urkunden, welche das Vorhandensein eines besonderen Schöffengerichts in Wyler bezeugen, lassen sich jedoch, wie bereits bemerkt ist, nicht vor der ersten Hälfte des 16. Jhs. nachweisen*[6]*). Wenn das Gericht im Laufe des 14. oder 15. Jhs. von dem Gericht Zyfflich abgezweigt worden ist, so hat sich diese Anordnung als ein Fehlschlag herausgestellt, weil der geringe Umfang der Ansiedlung und die Unerfahrenheit der Gerichtspersonen zur Durchführung eines regelrechten Prozessver-*

---

1) *Reg. Cliv. XX 279v.*

2) *S. oben S. 150 Anm. 4. Fabricius, Erl. zum geschichtl. Atlas V 1, 298 gibt an, dass die Kapelle der hl. Barbara geweiht gewesen sei.*

3) *S. oben S. 139. Vgl. auch Liesegang, NRhein. Städtewesen S. 116 ohne Quellenangabe.*

4) *Qu. I 346.*

5) *Fabricius, Erläuterungen 5, 316. Das Botenamt von Zyfflich und Wyler war 1472 u. 1498 vereinigt; s. Reg. Cliv. XVII 225v u. XX 109.*

6) *Als ältestes Zeugnis habe ich einen Schöffenbrief vom 1. Juni 1526 ermitteln können; Stift Zyfflich Rep. u. Hs. 1. Im Jahr 1456 (Reg. Cliv. XVI 78) wird freilich die Lage des Lehens Cleverberg, das Matthias van Eyll erhielt, vom Herzog Johann von Kleve bezeichnet als:* in onse gericht tot Wylre gelegen.

fahrens das Weiterbestehen eines selbständigen Gerichtes in Wyler nicht gerechtfertigt erscheinen liessen. Durch Verfügung des Herzogs Wilhelm vom 15. Mai 1574 [1]) *an den Amtmann von Kranenburg wurde deshalb das Gericht in Wyler aufgehoben und mit dem Gericht Zyfflich vereinigt.*

Gleichzeitig damit und durch denselben Erlass erfolgte die Zusammenlegung des Gerichtes Frasselt mit dem von Nütterden. Die Verfügung von 1574 ordnete an, dass jede Gerichtsbank dieser kombinierten Gerichte Zyfflich-Wyler und Nütterden-Frasselt fortan mit 7 Schöffen besetzt werden sollte. An deren Unterstellung unter das Richteramt Kranenburg wurde nichts geändert.

Zur Kennzeichnung der Gerichtsübung in den kleineren Gerichten sei noch erwähnt, dass bei Renten- und Güterverkäufen die Auflassung zwar vor dem Richter und den Gerichtsleuten des betreffenden Gerichts stattfand, dass aber die urkundliche Festlegung dieser gerichtlichen Verhandlung unter dem Zeugnis des Richters und der Schöffen von Kranenburg bewirkt wurde. Das geschah beispielsweise bei einem Rentenkauf vor dem Gericht in Nütterden aus dem Jahr 1397; die darüber aufgenommene Urkunde mit dem Datum des 18. September ist von Johann von Ambe, Richter zu Kranenburg und zu Nütterden und von drei Kranenburger Schöffen ausgestellt worden [2]). *Die kleinen Gerichte verfügten selbst in jener Zeit noch nicht über einen Gerichtsschreiber und entbehrten auch eines eignen Gerichtssiegels, um einer Urkunde die rechtliche Beweiskraft zu sichern.*

Mit der Gerichtsorganisation von 1574 ist der Zustand im Richteramt Kranenburg herbeigeführt worden, wie ihn Joh. Turck in seiner Uebersicht schildert. Wann die Gerichte Heumen, Malden und Beek, von denen Turck angibt, dass sie dem Stadtgericht Kranenburg unterstellt gewesen seien, aus dem Lehensverband gelöst worden sind, bedarf noch näherer Feststellung; vielleicht handelt es sich auch nur um die Gerichtsbarkeit über einzelne Güter an diesen Orten, die klevisch geblieben waren.

Nachdem die Schöffenbank von Kranenburg die Stellung als Haupt der Gerichte in der Düffel 1489 verloren hatte, scheinen die Gerichte des Landes Kranenburg ebenfalls ihren Instanzenzug an das Stadtgericht in Kleve genommen zu haben, wenn auch das Stadtgericht Kranenburg den Anspruch darauf aufrecht erhalten hat.

b) Amt Düffel.

(Seit klevischer Zeit, 1473, bestehen darin die 3 Gerichte: Düffelward-Keeken-Bimmen, Kekerdom-Leuth, Mehr und Niel; die Herrlichkeiten: Millingen, Oy und Persingen.)

Das Amt Düffel ist erst in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. durch die klevischen Herzöge von Geldern erworben worden, wenn-

1) *Qu. II a.*
2) *Stift Zyfflich, Rep. u. Hs. 1.*

gleich ihre Vorgänger, die Grafen von Kleve, schon von der Mitte des 13. Jhs. ab Versuche unternommen haben, in diesem unmittelbar vor ihrer Stammburg Kleve gelegenen Gebiete Fuss zu fassen, indem sie sich von den angesessenen Ritterbürtigen in der Düffel deren Burgen zu Offenhäusern auftragen liessen oder diese durch Dienstverträge für den Fehdefall an sich banden[1]. *Auch den Schutz über die Güter des Stiftes Bedburg in der Düffel haben die Grafen von Kleve bereits im Beginn des 13. Jhs. ausgeübt*[2], *wie denn das Patronatsrecht über die Kirche in Mehr ebenfalls schon in älterer Zeit den Grafen von Kleve zustand*[3]. *In den 80er Jahren des 14. Jhs. geht Graf Adolf von Kleve dazu über, grössere Landankäufe in der Düffel bei Mehr und Niel zu machen*[4].

Die Düffel gehört zu den wenigen Bezirken am Niederrhein, die einen Gaunamen des früheren Mittelalters bis in die spätere Zeit hinein festgehalten haben. Den Uebergang des ehemaligen Gaues in das spätere Amt vermittelt uns leider die dürftige Ueberlieferung nur lückenhaft. Der Gauname verschwindet um die Mitte des 10. Jhs. und die Amtsbezeichnung taucht erst am Anfang des 14. Jhs. auf. Und Gau und Amt Düffel decken sich in ihren Grenzen keineswegs. Für die Annahme Liesegangs[5], *nämlich, dass der Düffelgau ein Untergau des Chattuariergaues gewesen sei und dass er das Xantener Dekanat umfasst habe,*

---

1) *Im Jahre 1276 macht Ritter Wilhelm Dous, der Ahnherr des Geschlechtes von Bylant, sein Haus Scathe bei Pannerden nördlich von Millingen zum klevischen Offenhaus; s. oben S. 48 A. 1. Die von Bylant besassen auch Millingen. Millingen, womit zeitweilig auch Pannerden vereinigt war, bildete eine besondere Herrlichkeit, über die Kleve bereits im 14. Jh. Oberlehensrechte besass; s. Reg. Cliv. C. 61 u. 61v, K. 147a, Feud. A. 136 und Lehensacten Specialia 80b. Dietrich gen. Doys van Haelt verschreibt sich durch Urkunde vom 18. April 1314 dem Grafen Dietrich von Kleve zur Hilfe gegen Jedermann; s. Nijhoff, Gedenkwaardigh. 1. 155.*

Die Burg Oye, welche Gerhard Herr von Oye 1282 (Lacomblet UB. 2, 773) dem Grafen Dietrich von Kleve zum Lehen auftrug, lag ebenfalls in der Düffel, in dem Zirkel Ooij zwischen Nijmegen und Leuth; vgl. Gelre: Bijdr. en Mededeelingen 3, 39 ff. Auch das Gut Selm (Zelem) in den Kirchspielen Mehr und Niel befand sich bereits in der ersten Hälfte des 14. Jhs. im Besitze der Grafen von Kleve; s. Lacomblet UB. 3, 458 u. 793, ferner Urkunde 1348 in dem Inv. der Archive des Reg.-Bez. Münster, Borken: Anholt 33.

2) *Graf Dietrich von Kleve legt 1231 die Streitigkeiten bei, die zwischen dem Kloster Bedburg und den früheren Besitzern des Kekerdomer Wards bestanden haben; s. Sloet, Bedbur Nr. 22.*

3) *Im Jahre 1338 hatte es Ritter Roland Hagedorn vom Grafen Dietrich zu Lehen; Scholten, Stadt Kleve Urkk. Nr. 30.*

4) *Qu. I 190.*

5) *NRhein. Städtewesen S. 19 ff. u. ö. Die Identität vom Düffelgau und dem Dekanat Xanten hat Tibus, Der Gau Leomerike S. 10 ff., eingehend zu begründen versucht, ohne dass jedoch seine Beweisführung als durchschlagend angesehen werden kann. Er sucht zugleich das Bestehen eines ehemaligen Xantener Gaus nachzuweisen, von dem wir gar nichts wissen.*

welches auf der linken Rheinseite von Kekerdom und Niel in der Düffel aufwärts bis nach Alpen und Issum sich erstreckte, zugleich aber auch auf der rechten Rheinseite Wesel mit den Ländern Aspel und Hetter umschloss [1]), *gibt es jedoch kein sicheres Zeugnis alter geschichtlicher Ueberlieferung. Die aus Echternach und Lorsch stammenden urkundlichen Nachrichten, die wir aus den Jahren 720—947* [2]) *in verhältnismässig reicher Zahl über den Düffelgau besitzen, gestatten uns nur ihm die Orte Rinderen, Brienen, Wardhausen, Mehr, Niel, Bimmen, Millingen, Kekerdom, Leuth, Nütterden und Donsbrüggen mit Sicherheit zuzuweisen. Wenn Scholten* [3]), *der sich die Vermutung Liesegangs hinsichtlich der weiten Erstreckung des Düffelgaus nach Süden zu eigen gemacht hat, zu deren Stütze die den Reichswald im Nordosten begrenzende und bei Nütterden endende Düffelstrasse ins Feld führt, so wird man nach der allgemein gültigen Lehre von der Entstehung der Strassennamen eher das Gegenteil aus dem Vorhandensein der Strasse mit diesem Namen zu schliessen geneigt sein. Düffelward, offenbar ein Anwachs des alten Rheins zwischen Rindern und Keeken, von dem wir freilich erst aus dem 12. Jh. hören* [4]), *wird wohl daher seinen Namen tragen, dass es an der Grenze dieses Landbezirkes gelegen war.*

Selbst für die ehemalige Zugehörigkeit des Stiftes Zyfflich zum Düffelgau, das freilich in späterer Zeit das Dekanat über das Land zwischen Maas und Waal besass, zu dem auch Kranenburg gerechnet wurde [5]), *fehlt es an bestimmten urkundlichen Belegen. Zyfflich war freilich im 14. Jh. dem Düffeler Deichverband angeschlossen* [6]), *mit dem auch Rindern offenbar aus alter Ueberlieferung damals noch in Verbindung stand* [7]). *Den Stifter von Zyfflich, den Grafen Balderich, der um das Jahr 1000 zweifellos in der Gegend stark begütert war, hat man ebenfalls, ohne sichere Beweisstücke beibringen zu können, zum Grafen des Düffelgaus erhoben* [8]). *Alpert von Metz* [9]), *der in seiner Schrift* De diversi-

1) *Fabricius, Erl. zum gesch. Atlas der Rheinprov. 5, 287 ff. u. Löhr, Die Verwalt. des Grossarchidiakonates Xanten in Stutz, Kirchenrechtl. Abh. 59/60 S. 17 ff.*

2) *Vgl. Sloet OB. 6, 10, 13, 65 u. 90; Nr. 90, 947 August 4, ist auch neu gedruckt in den MGH. Dipl. 1, 93; ferner Qu. I 1. Die Echtheitsfrage der einzelnen Stücke darf hier ausser Erörterung bleiben. Vgl. auch Hülsen, Die Besitzungen des Kl. Lorsch in der Karolingerzeit in Eberings Hist. Studien 104 S. 144 ff.*

3) *Einiges über die Düffel und die in derselben gelegenen Ortschaften. S.-A. aus dem Klever Kreisblatt 1903, S. 1. Die Düffelstrate wird übrigens bereits in Urkunde von 1370 (Reg. Cliv. E. Bl. 15) erwähnt.*

4) *Scholten a. a. O. S. 9.*

5) *Fabricius, Erl. a. a. O. S. 311 ff.*

6) *S. Qu. II z. J. 1364, 1403 u. 1426.*

7) *Ebenda.*

8) *Liesegang a. a. O. S. 22 ff.*

9) *Hrgg. von A. Dederich S. 24 ff.*

tate temporum *dessen wilde Kämpfe mit seinen Widersachern in jener Gegend anschaulich beschreibt, bezeichnet ihn weder als solchen, noch führt er überhaupt den Namen des Düffelgaus an. In der Ueberlieferang der Abtei Deutz*[1]*), der Balderich sein besonderes Wohlwollen zugewendet hatte, wird ihm der Titel eines Grafen von Oplathe oder Houberch beigelegt.*

Bei der im ganzen doch geringen Ausdehnung des Gebietes, das nach den älteren Zeugnissen der Düffelgau gehabt hat, wird man, selbst wenn Zyfflich mit dem Lande Kranenburg hinzugerechnet werden müssen, überhaupt der Auffassung entgegen zu treten haben, als ob der Düffelgau einen Grafschaftsbezirk ausgemacht habe. In keiner Urkunde findet sich eine als Graf des Düffelgaus direkt angesprochene Persönlichkeit erwähnt. Die von 947 gibt zwar die Lage von Rindern im Düffelgau (Tubalgowe) *an, fügt aber ausdrücklich hinzu in der Grafschaft des Grafen Irinfrid. Danach erhält auch die Nachricht aus dem Ende des 9. Jhs., der zufolge die Besitzungen des Klosters Lorsch in Leuth, Kekerdom, Spaldrop, Bimmen, Niel und Babinheim(?) in der Düffeler Mark* (Duvelro marka) *verlegt werden*[2]*), eine andere Bedeutung. Wir haben es also in der Düffel zunächst mit einer alten Waldmark — Kranenburg, Frasselt, Germenseel sind noch in der 2. Hälfte des 13. Jhs. Wald- und Bruchgebiete — zu tun, deren Bezirk auch zu einem besonderen Deichverband zusammengeschlossen war.*

Zufolge der angezogenen Urkunde des 9. Jhs. gehörte nun aber die Düffeler Mark zum Gau der Betuwe. Und diese Nachricht findet in beachtenswerten Zeugnissen späterer Jahrhunderte eine kräftige Unterstützung. Dieser Gau reichte in alter Zeit flussaufwärts überhaupt bis zum Schnittpunkt des Rheins und der Waal, der damals noch bei Lobith südwestlich von Elten lag. In dieser Gegend, der heutigen Schenkenschanz, haben wir das Saarbrückerward[3]*) zu suchen, das noch im 15. Jh. zur Betuwe gerechnet wird*[4]*). Der alte Rheinlauf bildete die Grenze zwischen diesem Gau und der Veluwe. Für Beek westlich von Zyfflich ist dessen Lage im Gau der Betuwe aus der Zeit um 814 bezeugt*[5]*), womit dann wohl auch die Zugehörigkeit dieses Ortes zur Betuwe und zum Düffelgau bestimmt ist. Und bis zur Mitte des 14. Jhs. war die Düffel gerichtlich, wie wir gleich hören werden, mit dem Reiche Nimwegen verbunden, indem der Burggraf daselbst, der zu-*

---

1) *Lacomblets Archiv 5, 269. Es gab ein späteres klevisches Lehengut Oplaghe zu Düffelward oder im Kirchspiel Keeken; Reg. Cliv. C. 61 und Reg. feud. A 10.*

2) *Sloet OB. 65.*

3) *S. oben S. 37.*

4) *In einem Erbpachtbrief von 1401 (Reg. Cliv. H. 95, vgl. auch XIII 27r u. 88) heisst es:* een werd gelegen beneden onsen Saerbruggensche werde aven den Wale an die syde van der Betheu (*auch* Betouwe), den men noempt den Kyfwerd.

5) *Sloet OB. 27.*

gleich Richter in der Stadt war, auch das Richteramt in der Düffel versah [1]). *Dass Nimwegen in der Betuwe gelegen war, überliefern uns auch die Chronisten des 9. Jhs.* [2]). *Oberhof aber in Deichsachen für die Düffel waren die Heimraden der Oberbetuwe* [3]).

Unter diesen Umständen verlieren doch die schlecht begründeten Zweifel, die Sloet und ihm folgend Tibus [4]) *gegen die Angabe der erwähnten Lorscher Urkunde über die Zugehörigkeit der Düffeler Mark zur Betuwe erhoben haben, vollkommen ihr Gewicht. Und damit fällt auch der phantasievolle Aufbau des Düffelgaus, den Liesegang* [5]) *errichtet hat, in sich zusammen. Wenn er ihm auch nicht die Eigenschaft eines selbständigen Völkerschaftsgaus zuspricht, so gibt er ihm doch eine solche Ausdehnung, dass er sich an späterer Stelle für berechtigt hält, die drei Hundertschaftsdistrikte dieses supponierten alten Grafschaftsgaus zu rekonstruieren. Wie sehr er dabei in die Irre gewandert ist, haben wir schon oben gezeigt.*

Dass das spätere Amt Düffel im wesentlichen den Sprengel einer alten Hundertschaft umfasst, darin stimme ich Liesegang durchaus bei; nur sind deren Grenzen im Laufe der Jahrhunderte arg beschnitten worden, da man im Osten Wardhausen, Rindern, Donsbrüggen und Nütterden, im Westen Zyfflich und Wyler und wohl auch das südlich gelegene Kranenburg nebst dem Walde Frasselt von ihm abgetrennt hat. Als Hundertschaft eingeschätzt, vollzieht sich der Uebergang des Düffelgaus zum späteren Richteramt Düffel am einfachsten.

Das Gebiet hat sich freilich trotz seines geringen Umfangs bis in das 15. Jh. hinein eine starke gerichtliche, kommunale Selbständigkeit und wirtschaftliche Abgeschlossenheit bewahrt, die vielleicht auf seine ehemalige Stellung als besondere Waldmark zurückzuführen ist. Der alte Deichverband bildete ebenfalls ein einigendes Band, das auch noch die späteren Absplisse des Düffelgaus in Deichsachen zusammenhielt [6]). *Die als Erbdeichgenossen des westlichen Teiles des Düffelgaus 1426 genannten Herren von Groesbeek, Oye und Persingen, gehören offenbar zu den Vertretern des Landes, die sich 1445 der Verpfändung an Kleve, wie wir noch sehen werden, zunächst mit Erfolg widersetzten. Indessen ein altes schriftlich aufgezeichnetes Landrecht war in der Düffel nicht vorhanden, als sie an die Herzöge von Kleve überging. Wie schon der Herausgeber* [7]) *des Düffelrechtes richtig vermutet hat,*

---

1) *Vgl. van Schevichaven, Het rijk van Nijmegen, zijn dorp en heerlijkheden in Gelre: Bijdr. en Mededeel. 3, 39 ff.*

2) *Reginonis Chr. MGH. SS. 1, 564; vgl. auch die Urk. von 1327 bei Nijhoff, Gedenkw. 1, S. 226.*

3) *Qu. II z. J. 1364.*

4) *Sloet OB. Nr. 65 und Tibus, Der Gau Leomerike S. 11 ff.*

5) *A. a. O. S. 19 und 518 ff.*

6) *Qu. II vom Jahre 1364 ab; s. auch oben S. 28.*

7) *Rich. Schröder, Das Amtsrecht in der Düffel, in d. NRhein. Ann.*

ist dieses erst in klevischer Zeit entstanden und auf dem Verordnungswege von Herzog Johann von Kleve eingeführt worden.

Ein eignes Amt war freilich die Düffel bereits in geldrischer Zeit gewesen. In dem Landfrieden zwischen Geldern und Kleve vom 25. Januar 1359 [1]*, in welchem die Zahl der von den Vertragschliessenden zur Aufrechthaltung des Friedens zu stellenden gewappneten Reiter bestimmt werden, ist der Amtmann der Düffel für seinen Sprengel nur auf 10 Mann veranschlagt, gegenüber 50 Mann, welche der Burggraf von Nimwegen für das sogenannte Reich von N. (Amt und Land) zu stellen hatte. Darin irrt Schröder aber zweifellos, wenn er annimmt, dass jedes der Kirchspiele Mehr, Niel, Leuth, Kekerdom, Keeken, Bimmen und Düffelward damals eine eigne Gerichts- oder Schöffenbank und vordem je eine Hundertschaft gebildet haben sollte. Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts betrug die Zahl der Wohnstätten in Bimmen 21, in Niel 37, in Düffelward 52, in Mehr 75; nur in Keeken war sie auf 193 gestiegen* [2]*. Die Kirchensteuer lieferte schon bei Beginn des 14. Jhs. für Keeken den höchsten Betrag des Bezirkes und 1496 zählte man dort 300 Kommunikanten, während für Düffelward und Mehr nur je 80 angegeben werden* [3]*. Ansiedlungen von so beschränkter Ausdehnung können doch im frühen Mittelalter nicht als gesonderte Hundertschaftsbezirke bestanden haben. Und das Amt Düffel war ja in enge Verbindung mit dem Amt Nymwegen gebracht.*

Die Spuren der Gerichtszugehörigkeit der Düffel zum Richteramt in Nimwegen reichen bereits ins 13. Jh. zurück. Als Ritter Reiner von Werden 1231 auf einen Teil des Wards Kekerdom zu Gunsten des Stiftes Bedburg verzichtete, erfolgte der gerichtliche Akt vor den Bänken in Huissen und Nymwegen [4]*. Die im Anfang des 14. Jhs. angestellten Burggrafen von Nijmegen, Reinold van Heumen (1302), Gottfried von Appeltern (1305), Dietrich von Brynen (1335 u. 1336), Joh. van Meer (1337), Wolter van Wusick (1339—1341), Berthold van Oye (1346) und Dietrich von Lent (1347) waren gleichzeitig Richter in der Düffel* [5]*. Von*

24, 158 ff.; s. Qu. II zu 1473, wo auch die näheren Angaben über seine Entstehungszeit beigebracht sind. Trotz der Feststellung Schröders versucht Liesegang NRhein. Städtewesen S. 522 es als Amtsrecht älterer Zeit auszugeben.

1) *Nijhoff, Gedenkw. 2, 89 S. 128.*

2) *Gemeindelexikon für die Rheinprovinz bearb. vom stat. Landesamt Berlin 1909, Kr. Kleve.*

3) *Scholten, Düffel S. 21, 23 u. 33.*

4) *Sloet, Bedbur Nr. 22.*

5) *W. A. van Spaen, Inleiding tot de hist. van Gelderland 4, 75 u. Urkk. von 1335 (Sloet, Bedbur 70), 1336 Juli 22 (Stift Zyfflich Rep. u. H. 1), 1337 September 9 (ebenda), 1339—1341 (Joosting, Inventaris van het oud archief der Nijmeger broederscheppen S. 410 u. Scholten, Wissel u. Grieth S. 69 Anm. 1), 1346 (Stift Xanten, Pfarrarchiv), 1347 November 15 (Stift Kleve, Kopiar im Haag), Gelre, Bijdr. en Mededeel. 3, 76 ff.*

Ricold von Lent, den wir 1316[1] *als ersten geschworenen Richter in der Düffel kennen lernen, vermögen wir freilich nicht nachzuweisen, ob er gleichzeitig das Burggrafenamt von Nijmegen versah oder etwa als dessen Unterrichter in der Düffel tätig war. Bei seinem Nachfolger von 1330*[2], *dem Heinrich gen. van Arnhem, kann das Siegel, dessen er sich bedient, darauf hindeuten, dass er zu dem Gericht des Burggrafen von Nijmegen in Beziehung stand. Sein rundes geteiltes Siegel zeigt nämlich auf der einen Hälfte den halben Reichsadler, auf der andern eine halbe Lilie. Freilich auch Heinrichs Herkunftsort, die Stadt Arnheim, führte den doppelköpfigen Adler. Vermutlich übte er daher das Richteramt in der Düffel im Auftrag des Burggrafen von Nymwegen aus, wie das demnach auch bei Ricold von Lent wahrscheinlich wird. Denn die anderen die Düffel betreffenden Urkunden der Folgezeit aus den Jahren 1335—1347 sind sämtlich im Namen der Burggrafen von Nijmegen ergangen, die sich darin zugleich den Titel von Richtern in der Düffel beilegten. Die Burggrafen von Nijmegen bestellten ja auch für das Gericht in Nymwegen in jener Zeit vielfach einen Unterrichter*[3]. *Seit etwa 1349 ist dann die Verbindung des Nijmegener Burggrafenamtes mit dem Richteramt in der Düffel aufgehoben worden*[4].

Mit dem Jahre 1367, in dem uns zum ersten Male der Knappe Walrave van Oye als Richter in der Düffel begegnet[5], *hört nun auch der häufige Wechsel in den Persönlichkeiten der Richter auf. Er, dem Herzog Edward von Geldern 1370 den Wind (die Windmühlen) und das Mahlrecht in der ganzen Düffel als Lehen übertrug*[6], *hat das Richteramt mindestens bis 1385*[7], *vielleicht auch bis 1400*[8] *bekleidet. Die längere Amtszeit ist offenbar durch die Verpfändung bedingt gewesen. Erst im Amtsbrief vom 1. August 1432 erklärt Herzog Arnold von Geldern, dass er das Amt in Düffel von Johann van Oye und den anderen Erbgenossen Walravens van Oye gelöst habe*[9]. *Demnach haben*

1) *Sloet, Bedbur Nr. 56 u. 57.*

2) *Qu. I 42.*

3) *S. das Register bei Joosting.*

4) *Bei dem Ritter Loef van Hulhusen, der uns in Urk. vom 7. Juni 1349 (NRhein. Ann. 50, 135 und Invent. des Reg.-Bez. Münster, Borken: Anholt 34) als Richter in Duuflen entgegen tritt, lässt sich eine Verbindung mit Nijmegen nicht mehr erkennen, ebenso wenig bei seinem Nachfolger Heinrich van der Hoevel in Urk. vom 31. März 1350. Der Letztere erscheint in der Urkunde des Burggrafen von Nymwegen vom 15. November 1347 (s. oben Anm. 5) unter den Gerichtsleuten der Düffel.*

5) *Stift Kleve, Rep. u. Hs. 1c S. 59.*

6) *Inv. des Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken: Anholt S. 39.*

7) *S. Urkk. von 1379 (Stift Bedburg und Stift Zyfflich, Rep. u. Hs. 1) und Qu. I 182.*

8) *Sloet, Bedbur S. 64, zieht eine Urk. von angeblich 1300 an, in der Walrave van Oye als Richter in der Düffel genannt ist; sie gehört vermutlich ins Jahr 1400.*

9) *Qu. I 285.*

wir in Herbern van Oye, der sich in Urkunden von 1415, 1417 und 1418 zuerst auch den Titel eines Amtmanns in der Düffel beilegt[1]*, und in dem Amtmann Johann van Oye, von dem uns Urkunden aus den Jahren 1426 und 1429 erhalten sind*[2]*, die direkten Nachkommen des früheren Richters in der Düffel und ersten Pfandinhabers, Walrave van Oye, zu erkennen. Im Jahre 1432 ging das Amt an Elbert van Alpen, Herrn zu Hönnepel über, der die daraufstehende Pfandsumme von 784 Rhein. Gulden erlegte. Diese ward 1437 auf 1382 Gulden erhöht*[3]*. In Arnt Peels, der freilich 1435 ebenfalls als Amtmann in der Düffel eine Urkunde ausstellt*[4]*, und ferner in Reyner Spede*[5] *und in Hubert van Lyenen*[6]*, die zwischen 1440 und 1446 in der gleichen Eigenschaft oder als Richter tätig sind, haben wir jedoch Unterrichter des Amtmanns Elbert van Alpen in der Düffel zu erkennen.*

Während der Amtsmannschaft Elberts van Alpen ist das Amt Düffel und zwar die Kirchspiele und Dörfer Düffelward, Keeken, Kekerdom, Bimmen, Leuth, Niel und Mehr im Jahre 1445 mit Geltung vom 10. Juli 1446 ab durch den Herzog Arnold von Geldern, den Schwiegersohn Herzog Adolfs von Kleve, für die Summe von 6000 Fl. an diesen verpfändet worden[7]*. Indessen der Auslieferung des Pfandes stellten sich allerhand Widerstände entgegen, welche die Besitznahme des Landes durch Kleve zunächst verzögert haben*[8]*. Durch Herzog Arnold von Geldern ist daher am 16. August 1471 der Pfandvertrag erneuert worden*[9]*. Im Jahre 1472 hat Herzog Johann die Düffel in Besitz und die Huldigung der Bevölkerung entgegen genommen*[10]*. Nachdem dann Geldern an Herzog Karl den Kühnen von Burgund gefallen war, hat dieser zum Dank für die Unterstützung, welche ihm Herzog Johann von Kleve bei der Eroberung des Herzogtums geleistet hatte, diesem neben dem Amte Goch, der Herrlichkeit Wachtendonk, dem Hause Nergena nebst anderen Besitzungen und Gerechtsamen*

---

1) *Sloet, Bedbur Nr. 1 u. Text S. 24; ferner Urk. des Stiftes Bedburg im St.-A. Düsseldorf vom 20. März 1418. Herbert van Oye wird im klevischen Lehnsregister Reg. A 136^{v} als Sohn Walraves bezeichnet.*

2) *Im Pfarrarchiv Kleve.*

3) *Ueber Elbert von Alpen NRhein. Ann 51, 132, Qu. I 285 u. 296.*

4) *Pfarrarchiv in Kleve bei Urkunde vom 31. September 1429.*

5) *Stift Kleve, Rep. u. Hs. 1^{v} S. 165 und klevische Gerichte, Amt Düffel.*

6) *Stift Zyfflich, Rep. u. Hs. 1, und Urkk. des Stifts Bedburg vom 23. Februar 1446.*

7) *Lacomblet UB. 4, 272, NRhein. Ann. 24, 160 ff. u. Scholten, Die Stadt Kleve 1^{e} Urkk. Nr. 64.*

8) *In den Qu. II a sind zu den Jahren 1446 u. 1448 einige Schriftstücke abgedruckt, in denen das Widerstreben auch der Bevölkerung gegen die Verpfändung deutlich zum Ausdruck kommt. Vgl. auch Msc. B. 49^{c} im St.-A. Düsseldorf.*

9) *Lacomblet UB. 4, 354 u. 355 und Qu. I 348.*

10) *Qu. II a z. J. 1473.*

auch das Land der Düffel zu erblichem Besitz übergeben[1]). *Amt Goch und die Düffel wurden damit zu geldernschen Lehen, welche die späteren Herzöge von Geldern den Herzögen von Kleve wiederholt aufliessen.*

Wie sich aus den Aktenstücken des Jahres 1446[2]) *ergibt, war die noch heute erhaltene Hoemüschemühle an einer Strassenkreuzung zwischen Keeken, Leuth und Millingen die Heimstatt, an der die Ritter, Knechte und die ganze Gemeinde der Düffel zu Tagungen zusammentraten. Dass dieser Ort zugleich auch Gerichtsstätte war, ist daraus zu schliessen, dass die Untersassen der Düffel damals hierhin beschieden wurden, um Hubert von Lyenen nunmehr als klevischen Richter des Landes anzuerkennen. Er war, wie schon erwähnt, bisher Unterrichter des geldernschen Amtmanns Elbert von Alpen gewesen. An der Hoemüschemühl wurden auch die Düffeler „rechte hemeldaige" abgehalten, auf die leider nur kurze Bemerkungen in dem Amtsbrief Elberts von Alpen von 1432 und in dem Bericht des ersten klevischen Richters in der Düffel von 1473 Bezug nehmen*[3]). *Ueber die auf diesen verhängten Brüchten brauchte der Amtmann ebensowenig Rechenschaft abzulegen, wie über diejenigen, die beim täglichen Gericht fällig geworden waren. Dass wir in diesen Düffeler Hemeltagen — auch hemelt 1473 bezeichnet —, die sonst als Hegemale bezeichneten Gerichtstage, die echten oder ungebotenen Dinge der ehemaligen karolingischen Grafschaftsverfassung, zu erkennen haben, dürfte wohl zweifellos sein. Wir werden uns mit ihnen insbesondere bei der Darstellung der Weseler Gerichtsverfassung eingehender beschäftigen. Sie scheinen, wie das im rechtsrheinischen Gebiet ebenfalls in ähnlicher Weise geschehen ist, im Laufe der Jahrhunderte auf die Hundertschaftsgerichtsstelle, hier demnach die Hoemüschemühl, um- und festgelegt zu sein, was man als die notwendige Folge der Abtrennung der Düffel aus einem Grafschaftsverband anzusehen haben wird.*

Das Bestehen einer zentralen Gerichtsstelle hat es dann wohl auch veranlasst, dass bis in das 15. Jh. hinein das Gericht unter dem Titel „gericht von Duyffel" geht[4]) *und dass ständige Ortsgerichte noch nicht eingerichtet waren. In der Deichordnung von 1364*[5]) *werden als Bestandteile der Düffel die Malschaften Düffelward, Keeken, Bimmen, Mehr, Niel, Kekerdom und Leuth aufgezählt.*

Im Jahre 1316 wurden über Güter im Kirchspiel Mehr Bestimmungen getroffen. Wenn dabei der Richter erklärt, dass

1) *Nijhoff, Gedenkw. 5, 10 u. Qu I 354.*
2) *Qu. II*[a].
3) *I 285 u. II*[a] *z. J. 1473.*
4) *S. Qu. I 252 u. Qu. II*[a] *zu 1403 u. 1473. Vgl. ferner eine vom Richter* (amptman) *Reyner Spede ausgestellte Urk. vom 13. Februar 1441 (Stift Kleve, Hs. 1*[b] *S. 165).*
5) *Qu. II.*

er sedente pro tribunali in Loeth . . . tamquam in figura iudicii [1]) *seines Amtes gewaltet habe, so sprechen diese Wendungen dafür, dass man es nicht mit einer altüberlieferten Gerichtsstätte in Leuth zu tun hatte* [2]). *In ähnlicher Weise bemerkt 1330* [3]) *der Richter Heinrich von Arnheim, dass der Verkauf von allodialem Land im Kirchspiel Niel an diesem Ort vor ihm und Gerichtsleuten* tamquam in forma iudicii *erfolgt sei. Und noch 1385 wurde der Auftrag des ehemaligen Galen'schen Hofes in Mehr an den Grafen von Kleve durch den Düffeler Richter Walrave von Oye* „in eyne forme end figur des gerichts" *vorgenommen, ohne dass der örtlichen Gerichtsbank und besonderer Ortsschöffen Erwähnung geschieht* [4]). *Als 1349 der Ritter Loef von Hülhusen durch die Gerichtsleute ein Urteil über die Geltung eines Gerichtsbriefes, der sich ebenfalls auf Ländereien in Mehr bezog, durch die Gerichtsleute finden liess, tagte zwar das Gericht in Mehr, dass jedoch die Gerichtsleute nur zur Bank Mehr gehört hätten, ist nicht vermerkt. Der Richter Walrave von Oye bezeugt 1367, dass er in beurkundeter Bank zu Gericht gesessen habe* [5]); *wo, gibt er nicht an. Die Gerichtsleute werden in der Urkunde vom 9. Mai 1379* [6]) *als solche in der Düffel bezeichnet, so dass sie also nicht als Urteiler einer einzelnen Bank gelten können. Erst in der Urkunde vom 3. November 1422* [7]) *treten uns die gemeinen Gerichtsleute von Niel bei einer Sondertagung daselbst entgegen. Aber noch in der bereits angeführten Urkunde von 1441* [8]) *heisst es ganz allgemein, dass die Gerichtsleute im Gericht von Düffel das Urteil gewiesen hätten, trotzdem dieses den Verzicht auf eine Rente kundgab, die ausschliesslich aus Land im Kirchspiel Düffelward gezahlt wurde. Wohl hatten Mehr, Niel, Kekerdom, Keeken und Düffelward, die uns in der Deichordnung von 1364 als Malschaften entgegentreten, schon in geldernscher Zeit je einen eignen Gerichtsboten* [9]), *aber das ist noch kein Beweis für das Bestehen von besonderen Ortsgerichten in diesen Dörfern, weil ein Gerichtsbote nicht regelmässig nur für eine Gerichtsbank ernannt wurde, sondern in einer solchen deren mehrere vorhanden sein konnten, wenn sie sich aus verschiedenen Ortsansiedlungen zusammensetzte* [10]). *Zudem könnten die obengenannten Boten der Organisation des Deichgerichtes in der Düffel ihren Ursprung verdanken. Noch*

1) *Sloet, Bedbur Nr. 57. Vgl. zu dieser Formel die Darlegungen im zweiten Abschnitt B III.*
2) *S. darüber im zweiten Abschnitt.*
3) *Qu. I 42.*
4) *Ebenda I 190.*
5) *S. oben S. 159 Anm. 5.*
6) *Urkk. des Stiftes Bedburg.*
7) *S. unten S. 165.*
8) *S. oben S. 160 Anm. 6.*
9) *Qu. II[a] z. J. 1446.*
10) *S. z. B. Qu. I 126.*

im Jahr 1472 ward eine Schuldklage im Hegemal der Düffel verhandelt[1]*). Erst aus klevischer Zeit können wir feststellen, dass nunmehr die Düffel in drei Gerichtsbezirke eingeteilt worden ist, die sämtlich auch jetzt wieder einem Richter unterstanden, der, wie unter geldernscher Herrschaft, als Richter in der Düffel bezeichnet wird. Zunächst lernen wir durch eine Urkunde vom 18. September 1475*[2]*) die Gerichtsbank von Düffelward, Keeken und Bimmen kennen, bei deren Tagung der erste klevische Richter in der Düffel Thomas Hotmann den Vorsitz führte. Die Urteiler an ihr haben jetzt auch den Titel von Schöffen nach dem Vorbild der benachbarten klevischen Gerichte erhalten. Für die Bank ist ferner ein eignes Schöffensiegel angeschafft worden, auf dem der hl. Mauritius, der Patron der Pfarrkirche von Düffelward, dargestellt erscheint, der den mit den Wappen von Kleve-Mark gezierten Wappenschild in der rechten Hand hält*[3]*). Aus derselben Zeit stammt das Siegel der Schöffen von Kekerdom und Leuth, des zweiten Gerichtssprengels, das einer Urkunde vom 16. Juni 1498 anhängt*[4]*). Dieses zeigt den hl. Laurentius, den Patron von Kekerdom, der in gleicher Weise wie der hl. Mauritius zum Träger des kleve-märkischen Wappenschildes gemacht ist. Von der dritten Gerichtsbank zu Mehr und Niel ist aus dem Jahr 1497*[5]*) eine Urkunde erhalten, welche der Düffeler Richter Johann von Gent mit zwei Schöffen ausgestellt hat. Die Schöffen bedienen sich zur Besiegelung der Urkunde ihres eigenen gemeinen Schöffensiegels, das leider vom Pergament abgefallen ist. Damit sind uns die drei Gerichtsbänke gegeben, wie sie auch noch in Turcks Tabelle verzeichnet stehen.*

Den Zeitpunkt dieser neuen Gerichtsverfassung in der Düffel vermögen wir aber mit Sicherheit auf das Jahr 1473 festzulegen, da in diesem Jahr Herzog Johann von Kleve der Düffel ihr Recht verliehen hat[6]*), und in der Düffelwarder Urkunde von 1475 die Folgen dieser Neuorganisation zu Tage treten. Den ehemaligen Gerichtsleuten der Düffel, welche Thomas Hotmann als klevischer Richter 1472*[7]*) noch mit dem alten Titel übernommen hatte, ist nunmehr der von Schöffen verliehen worden, worauf ja die Ueber-*

---

1) *Qu. II z. J. 1473.*

2) *Urkk. des Stiftes Bedburg.*

3) *S. die vorstehende Anm. u. Scholten, Düffel S. 2. Die Umschrift des Siegels lautet:* S. der schepen Duffelwardt, Keken end Bymmen.

4) *Urkk. des Stiftes Kranenburg. Das Siegel an dieser Urkunde und an einer zweiten vom 1. Dezember 1525 (ebenda) ist stark beschädigt, so dass die Umschrift nicht zu entziffern ist.*

5) *Klevische Gerichte Amt Düffel. Johann van Genth wurde gemäss Erlass des Herzogs Johann vom 12. Februar 1497 abgesetzt, Qu. I 397. Zu seinem Nachfolger wird Johann van Holthuysen bestimmt, der laut Urkunde des Stifts Kranenburg vom 16. Juni 1498 der Schöffenbank Kekerdom-Leuth vorsitzt.*

6) *Qu. II z. J. 1473.*

7) *Ebenda.*

schrift des Amtsrechts ausdrücklich hinweist. Die Bänkeeinteilung wird freilich darin nicht vermerkt, nur angeordnet, dass jede Bank ihr eignes Schöffensiegel und Protokollbuch führen sollte. Wie ein Richter für das Amt genügte, so konnte auch die Schreibarbeit durch eine Kraft erledigt werden, die anzustellen dem Richter überlassen wurde, wenn er auch dazu die Genehmigung des Herzogs oder seines Rates einholen musste[1]. *Die ausdrückliche schriftliche Festlegung dieser Anordnungen beweist, dass sie gegenüber der früheren Gerichtsübung Neuerungen bedeuteten.*

Als die wichtigste Aenderung in der bisherigen Düffeler Gerichtsverfassung wurde offenbar die Einrichtung der zwei aufrichtenden Tage angesehen, da sie die neue Gerichtsordnung an erster Stelle bringt. Sie sind gleichzeitig auch im Amte Goch eingeführt worden, das ebenfalls 1473 aus geldrischem Besitz an Kleve übergegangen war. Daraus darf man den sicheren Schluss ziehen, dass sie im Gebiete von Geldern bisher nicht üblich gewesen waren.

Dass die Gerichtsverfassung in der Düffel demnach 1473 nach klevischem Muster umgeformt worden ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Wird doch damals auch die Kranenburger Schöffenbank als Haupt, d. h. als Berufungsstelle für die Düffeler Gerichte bestimmt[2]. *Da die Zustände während der geldrischen Periode durch reichlicheres Urkundenmaterial ebenfalls einigermassen erschlossen werden, so ergibt sich hier ein ganz bemerkenswerter Vergleichsstoff.*

Bis in das 15. Jh. hinein hatten sich in der Düffel die Formen der fränkischen Gerichtsverfassung insofern noch erhalten, als die alte Hundertschaftsgerichtsstätte an der Hoemüschemühl, an der auch das Hochgericht in der Düffel tagte[3], *in Geltung geblieben war, wenn sie gleich für den Immobilialverkehr und wohl ebenfalls für die Sachen des täglichen Gerichts nach Bedarf und Belieben der Kläger ausser Kurs gesetzt wurde. Güterauflassungen, Rentenkäufe und ähnliche Gerichtsverhandlungen fanden an den Orten der belegenen Sache und in Terminen statt, die zu diesem Zweck besonders angesetzt zu werden pflegten. Die erforderlichen Gerichtsleute — in der Regel zwei — wurden, wie es 1441 heisst:* „onthaelt", *wobei man natürlich vorwiegend zu Ortsangesessenen gegriffen haben wird. Aber diese Gerichtsleute waren noch nicht als Urteiler für eine einzelne Gerichtsbank bestellt, sondern galten allgemein als Gerichtsleute in der Düffel, für die der Schöffentitel ja auch noch nicht üblich war. Erst Herzog Johann von Kleve hat 1473 auch hier die ständigen Ortsgerichte geschaffen,*

---

1) *Qu. I 372.*

2) *Qu. II z. J. 1473. Im Jahre 1489 (ebenda) erhielten die Düffeler Gerichte den Erkundigungszug an die Schöffenbank der Stadt Kleve.*

3) *Qu. II. Richterbericht von 1473.*

die seine Vorgänger im Territorium Kleve vor länger als 150 Jahren überall neu eingerichtet oder wenigstens örtlich fester zusammengeschlossen hatten.

Auf den materiellen Gehalt des Düffelrechts von 1473 näher einzugehen, kann nicht unsere Aufgabe sein. Zudem dürften in der Hauptsache die klevischen Rechtssatzungen wie in den Gerichtsverfassungsmassnahmen hier ebenfalls zum Ausdruck gekommen sein, wenn es auch kaum gelingen wird, über diese Frage zu einem sicheren Resultat zu gelangen, weil, wie bemerkt, ältere Rechtsaufzeichnungen für die Düffel nicht überliefert sind. Der Vergleichsstoff, den die Urkunden aus der Zeit vor 1473 darbieten, ist hierfür unzureichend. Nach dem Landesprivileg für die Düffel von 1495 hatte der Wechsel in der Landesherrschaft recht weitgehende Aenderungen im Verfassungsleben des Landes mit sich gebracht.

Was die Standesqualität der als Gerichtsleute (viri judiciales, gerichtslude) *in den älteren Urkunden namhaft gemachten Persönlichkeiten anbetrifft, so ist zunächst aus der Urkunde von 1316 nicht ersichtlich, ob die Brüder Dietrich gen. Deus und Burckhard von Haelt, ferner Heinrich von Niel u. a., die als Zeugen genannt sind und zweifellos ritterbürtigen Standes waren, in diesem Falle als Urteiler eingeschätzt werden dürfen. Die mit Namen bezeichneten Gerichtsleute der Urkunde von 1330: Otto und Dietrich gen. van den Nyenhave, Macharius gen. van der Vryesdunk und Hermann gen. Hellync werden dem Bauernstand angehört haben. Denn dem Ritter Christian von Keeken, der 1336 unter der Zahl der Gerichtsleute aufgeführt steht, wird dieser Titel und das Prädikat „her“ vor den übrigen genannten Persönlichkeiten ausdrücklich beigelegt. Unter den Gerichtsleuten der späteren Düffeler Gerichtsurkunden kommen, soweit die Namen und sonstige urkundliche Nachrichten aus der Zeit einen Anhalt liefern, Ritterbürtige kaum mehr vor. Wie in anderen Gegenden des Niederrheins, haben demnach die Adligen in der Düffel vom Ausgang des 14. Jhs. ab ebenfalls darauf verzichtet. sich an der allgemeinen Gerichtspflege regelmässig aktiv zu beteiligen. Das geht wohl auch aus einem Weistum hervor, das* „die gemeyn rydder ind knechte in Duyffel sampt die gemeyn gerichtslude von Niel“ *am 3. November 1422*[1]) *auf Veranlassung des Stiftes Zyfflich über den Wert verschiedener Geldsorten abgegeben haben, der bei der Zahlung der Pachtzinsen gelten sollte. Leider hat sich das Stück nicht mehr im Wortlaut sondern nur in einem Regest erhalten. Die Tagung ist zwar durch den van Oye'schen Unterrichter Johann van Benthumb*

---

1) *Stift Zyfflich, Rep. u. Hs. 1. Auch in einer Urk. vom 31. Mai 1429 (Kleve, Pfarrarchiv) wird der Wert eines Erbzinses von 2¼ alten Goldschilden, der dem Stift Kleve übertragen wurde, dahin näher bestimmt,* als die gemeyne ridder end knechte in Duyffel heffen end boeren.

abgehalten worden, soviel scheint aber doch aus der überlieferten Aufzeichnung hervorzugehen, dass die Münzfestsetzung nicht auf einem gewöhnlichen Gerichtstag erfolgt ist, sondern dass die Ritter und Knechte der Düffel mit den Gerichtsleuten von Niel auf Bitten des Stiftes Zyfflich zu einer gemeinsamen Sondertagung, vermutlich an der Hoemüschemühl, zusammengetreten waren. Auf jeden Fall bilden Ritter und Knechte gegenüber den Gerichtsleuten bei dieser Zusammenkunft je eine besondere Gruppe.

Welche Bedeutung aber dem Deichwesen in der Düffel für die damalige Zeit zukam, lässt, abgesehen von den früheren Zeugnissen, das Landesprivileg von 1495[1] *darin erkennen, dass die Heimraden geradezu als die Vertreter der Untersassen im Lande angesprochen wurden.*

Von grösseren Hofesorganisationen in der Düffel wird uns keine Kunde. Dagegen bestand hier 1465 ein Verband der Erbpächter in der Düffel, der als Rechtsperson auch öffentliche Urkunden ausstellte[2]*. Dieser Organisation weiter nachzugehen, ist indessen hier nicht der Platz; es sei nur bemerkt, dass sie im Reich Nijmegen weiter verbreitet gewesen zu sein scheint*[3]*.*

Es wurde schon oben erwähnt[4]*, dass die Herrschaft Millingen in der Düffel bereits im 14. Jh. von den Grafen von Kleve zu Lehen ging. Freilich war es nur der Teil am linken Ufer der Waal, der durch den veränderten Lauf des Flusses abgetrennt worden war. Ursprünglich in den Händen der Herren von Bylant und darauf der Herren van s'Heerenberg ist sie im Laufe des 14. Jhs. erst in den Besitz der Herren von Lienden und dann der von Hoekelem übergegangen, darauf jedoch wieder an die van s'Heerenberg*[5] *zurückgefallen. Die Urkunde vom 29. Oktober 1402*[6] *lehrt uns, dass auch in Millingen ein eigenes Gericht errichtet war, das dem Herrn dieser Herrlichkeit unterstand. Ueber das mit Millingen zeitweilig als Lehen vereinigt gewesene Gericht Pannerden übten jedoch die Herzöge von Geldern die Territorialhoheit aus*[7]*. Auf welche Weise das Haus Millingen 1479 in den Besitz des ersten klevischen Richters in der Düffel Thomas Hotmann*[8] *gelangt ist, wird nicht näher überliefert. In Persingen bei Ubbergen hatten die Herren von Appelteren ebenfalls eine Herrlichkeit begründet; sie, wie die*

---

1) *Qu. II z. J.*

2) *Urkk. Kranenburg-Zyfflich vom 1. März 1465.* Johan Meens soen ende Gerit van Doringen als erfpechtere in der Duyffel *bekunden eine Messenstiftung für den Frauenaltar in der Kirche zu Leuth* (Luet in der Duyffel gelegen).

3) *Ebenda Urkk. von 1474 u. 1476. S. auch oben S. 148 bei Zyfflich.*

4) *S. S. 154 Anm. 1.*

5) *Ebenda u. Reg. feud. A 16, 48v, 191v, 209. Vgl. auch Urkk. Kleve-Mark vom 22. September 1384.*

6) *Qu. I 242.*

7) *Qu. III.*

8) *S. Reg. Cliv. XVIII 135; vgl. ebenda 193.*

Herren von Oij, denen das Amt Düffel als Pfand um 1400 verschrieben war, haben die Grafen von Kleve bereits im 14. Jh. zeitweilig an sich zu fesseln verstanden [1]).

Diese Zustände sind offenbar durch die isolierte Lage der Düffel, die im Süden vollständig von klevischem Gebiet umschlossen war, herbeigeführt worden. Um so bemerkenswerter ist der Widerstand, welchen das Land 1446 der Einverleibung mit Kleve leistete. Ritter und Knechte mit der ganzen Gemeinde von Düffel haben sich am 7. August 1446 geweigert, Untertanen des Herzogs Adolf von Kleve zu werden. Erst im Jahre 1472 nach der zweiten Verschreibung hat das Land dem Herzog Johann von Kleve die Huldigung geleistet.

Nunmehr und nachdem Herzog Karl der Kühne von Burgund den Herzog Johann von Kleve am 2. August 1473 mit der Düffel belehnt hatte, bequemte sich auch ein Teil der Adligen des Landes dazu, ihre Burgen dem neuen Herrn als Offenhäuser aufzutragen [2]), *bei welcher Gelegenheit die Häuser Haelt, Oye, Persingen und Spaldrop erwähnt werden, die in späterer Zeit sämtlich zu den landtagsfähigen Rittersitzen im Herzogtum Kleve zählen. Die Kirskorf und van Hoekelem, welche 1446* [3]) *als Lehensmannen der Düffel bezeichnet werden, gehörten ebenfalls dem Ritterstand an. Den Herrn van Hoekelem, als Besitzer der Herrlichkeit Millingen haben wir ja eben kennen gelernt. Er scheint in der Konfliktszeit seiner Lehenspflicht gegen Kleve eingedenk geblieben zu sein.*

Dageyen verharrte der Besitzer des rechtswaalischen Teiles von Millingen, Oswalt Herr von s'Heerenberg, noch länger in der Opposition gegen Kleve. Er hat dann am 7. Oktober 1479

---

1) *S. die klevischen Urkunden jener Zeit, in denen die Herren von Appelteren häufiger als Zeugen und in der Eigenschaft als Vasallen und Räte genannt werden.*

2) *So 1473 August 2 Johann van Apelteren here to Persigen das Haus Persingen bei Ubbergen mit der Verpflichtung, die Burg nicht zu veräussern, bevor er sie den Herzögen von Kleve zum Kaufe angeboten hätte. Sein Nachfolger sollte wie sie den Herzögen von Kleve Eid und Huldigung leisten. Dasselbe taten am 13. September 1473 Johann von Bylant mit seinem Schloss und Haus Haelt (Lacomblet UB 4 S 445 Anm.), nachdem er es zugleich mit der dazu gehörigen halben Fischerei im Altenrhein als Lehen vom Herzog empfangen hatte und Gertrud van Bylant, die Witwe Johanns van Benthem mit dem Schloss und Haus zu Spaldrop im Kirchspiel von Kekerdom, das ihr ebenfalls mit dem „Zyngelgraven" und dem dazu gehörigen Land von Kleve zu Lehen gegeben war. Ritter Reyner van Oy erneuerte am 23. September 1473 das auf Grund früherer Auftragung von Kleve beanspruchte Oeffnungsrecht auf seine Burg zu Oy. Ritter Heinrich van Bylant, der mit dem Herzog in Fehde geraten war, weshalb ihm seine Einkünfte aus den Lehen im Lande gesperrt waren, machte am 21. November d. Js. seinen Frieden mit dem Herzog, um sich den Genuss der Lehen zu erhalten. S. Kleve-Mark Urkk. und Reg. Cliv. XVIII 12 ff.*

3) *Qu. II z. J.*

seinen Frieden mit Herzog Johann von Kleve geschlossen[1]). *Und Seger von Groesbeek söhnt sich erst im Jahre 1482 mit seinem Oberlehensherrn aus*[2]).

Es kennzeichnet so recht das lose staatsrechtliche Band, das damals noch die an der Peripherie gelegenen Teile der Territorien zusammenhielt und wie wenig zugleich die unabhängigen Insassen eines Landes sich ihrem Herrn gegenüber dauernd und einseitig verpflichtet fühlten, dass der erste geldernsche Oberamtmann in der Düffel Elbert von Alpen, Herr der Herrlichkeit Hönnepel, vor dem Jahr 1432, in dem er die Amtsmannschaft übernahm, klevischer Droste im Lande von Kleve gewesen war. Und trotzdem er für die Düffel am 4. Dezember 1437 vom Herzog Arnold von Geldern eine neue Amtsbestallung erhalten hatte, machte ihn am 22. Februar 1438 Herzog Adolf von Kleve zu seinem Amtmann in Gennep[3]). *Die Bestallungen Elberts von Alpen von 1432 und 1437 für die Düffel und von 1438 für das Amt Gennep haben daher auch nicht so sehr die Eigenschaft von Amtsbriefen als vielmehr von Pfandverschreibungen. Die Herren von Geldern und von Kleve behielten sich nur ein Mindestmass von Hoheitsrechten über die verpfändeten Aemter vor. Und dass der Oberamtmann von Alpen die Führung der Geschäfte in der Düffel vornehmlich dem bestellten Richter und den übrigen Vertretern des Landes überliess, zeigen die Vorgänge bei der ersten Verpfändung 1445 ff. sehr deutlich. Nicht infolge der Fülle der Amtsgeschäfte*[4]) *scheint daher die Düffel von einem Richteramt zu einem Hauptamt erhoben worden zu sein, sondern weil auf dem Wege der Pfandsetzung die Landesherrn einen Teil ihres Bargeldbedürfnisses durch Vorschüsse der Amtleute befriedigen konnten.*

Die Herzöge von Kleve haben denn auch nach der endgültigen Uebernahme der Düffel als Pfand für das Land nicht sofort einen Amtmann oder Drosten ernannt, sondern die Gerichtsübung und sonstige Verwaltung einem Richter übertragen[5]). *Im Amtsrecht für die Düffel geschieht eines Amtmanns ebenfalls keine Erwähnung, es ist stets nur von dem Richter die Rede. Noch in dem Amtsbrief für den Richter Arnt Schupper vom 19. Januar 1482*[6]) *wird dieser angewiesen, die Brüchten einzufordern, was sonst Aufgabe der Drosten war. Auch andere Wendungen in diesem Schrift-*

---

1) *Lacomblet UB. 4, 405. Im Jahr 1481 (Reg. Cliv. XVIII 193v) leistet er auch die Dienste zum Deichbau in der Düffel.*

2) *Lac. Nr. 420 u. Reg. Cliv. XIX 37v. Das im Besitz der Groesbeeks befindliche Haus Heumen war 1479 in der Gewalt von Kleve; s. Reg. Cliv. XVIII 152.*

3) *Qu. I 299.*

4) *S. auch den Bericht des Richters Thomas Hotman v. 1473 Qu. IIa*

5) *S. die vorstehende Anm.*

6) *Qu. I 372*

stück lassen erkennen, dass der Herzog zunächst persönlich, wo es notwendig war, in die Verwaltung des Landes eingriff. Und in der Bestallungsurkunde vom 25. Juli 1486[1]*, durch die der Amtmann in Kranenburg, Jost Lasalle, zugleich auch als Amtmann in der Düffel eingesetzt wurde, betonte der Herzog ausdrücklich, dass Lasalle das Amt mit dem Datum seiner Ernennung erst neu auftun sollte. An dem damals eingeführten Brauche aber, dass nur ein Amtmann die benachbarten Aemter Kranenburg und Düffel verwaltete, hat man dann in der Folgezeit festgehalten.*

Da die Deiche in den beiden Aemtern, wie wir gesehen haben, in ihrer Anlage mannigfach von einander abhängig waren, bahnten sie schon eine nähere Verbindung zwischen den Ländern an. Das Deichgrafenamt der Düffel ging daher auch bei der Bestellung des neuen Amtmanns 1486 auf diesen über. Mit dem Kranenburger Deichgrafenamt wurde jedoch durch den Herzog Johann am 26. März 1490 dann wieder der Kranenburger Richter betraut[2]*. Der erste klevische Richter in der Düffel, Thomas Hotman, hatte von seinem Vater ein befestigtes Haus Rosendail geerbt, auf dem er einen neuen steinernen Bergfried errichtete, so dass der Wohnsitz, wie der Herzog bemerkt, auch zur Verteidigung des Landes wohl geeignet war*[3]*. Da er aber 1479*[4]*) vom Richteramt Düffel abtrat, um das von Kleverhamm zu übernehmen, hat er 1497 Rosendail verkauft und so wird diese Anlage der Düffel insgesamt weiterhin nicht zugute gekommen sein. Hotmans Nachfolger wurde Heinrich von Huckelom*[5]*, der zugleich Richter in Zyfflich im Amte Kranenburg*[6]*) war. In dieser Eigenschaft hat er — wie das auch bei den späteren Zyfflicher Richtern der Fall ist — die Putkupe, die Schutzburg des Amtes Kranenburg, mit 4 Mann in Verwahrung gehabt. Die Bestreitung des Gehalts von zwei von diesen Knechten wird daher den Untersassen in der Düffel auferlegt worden sein, weil die Putkuype neben dem Schutz des Amtes Kranenburg nunmehr auch den des Amtes Düffel zu besorgen hatte. Wenn die Abgabe dem Amte Düffel 1495*[7]*) erlassen wurde, so geschah es nur zeitweilig. Der Herzog behielt sich vor, die Eingesessenen des Landes, falls die Not es erfordern würde, doch wieder zur Unterhaltung des Bollwerks heranzuziehen.*

Nachdem 1473 in der Düffel die klevische Gerichtsordnung zur Durchführung gekommen war, scheinen die Herzöge von Kleve

---

1) *Ebenda 376.*
2) *Reg. Cliv. XX 102v.*
3) *Qu. II s. J. 1433.*
4) *Reg. Cliv. XVIII 145v.*
5) *Reg. Cliv. XIX 17v. Er war bis 1481 Richter in der Düffel; an seine Stelle trat Arnt Schupper.*
6) *Qu. I 364.*
7) *Qu. IIa s. J.*

auf die Vorstellungen der Untersassen des Amtes hin, denen in dem Privileg von 1495 Folge gegeben wurde, weiterhin darauf verzichtet zu haben, die alten Gewohnheiten und Freiheiten des Gebietes anzutasten. Nur zu Jagddiensten für den Herzog wurden die Untersassen des Amtes Düffel für bestimmte [illegible] im Jahre verpflichtet. Dass die adligen Herren in der Düffel auch in der späteren Zeit keine bequemen Untersassen des Landes wurden, zeigt der Fall von 1499[1] *mit dem Herrn von Persingen, bei dessen Behandlung der Amtmann von Lasalle gerade keine glückliche Hand bewiesen hat. Die nächsten Nachfolger Lasalles im Amte haben wir schon als Drosten des Landes Kranenburg kennen gelernt.*

III. Drostamt Huissen.

(Gerichte: Stadtgericht Huissen und Gericht Malburgen.)

Zwei vollkommene Gegenstücke unter den Aemtern des linksrheinischen Kleve bilden die von Huissen im äussersten Nordwesten und von Orsoy im äussersten Süden des Herzogtums. Wie Orsoy, nachdem ausser Hülchrath auch das Amt Linn 1392 an Kurköln abgetreten war, den Eckpfeiler des Herzogtums am oberen Rhein ausmachte, so Huissen am unteren. Beide sind nur mit losen Fäden an den geschlossenen Besitzstand des Territoriums angereiht. Huissen hat eigentlich erst eine direkte Verbindung mit dem Grafschaftsgebiet gewonnen, als die Liemersch zu diesem geschlagen worden war. Auf drei Seiten war es auch dann noch von geldrischem Besitzstand umgeben. Und gleich Orsoy ist auch Huissen als Zollstätte emporgekommen. Zollstätte, Burg, Stadt und Amt kennzeichnen auch bei ihm die Stufenfolge der Entwicklung.

Seit dem Anfang des 9. Jhs. sind hier Besitzungen des Klosters Lorsch nachweisbar[2]. *Eine Zollstätte in Huissen, an dem der Rhein vordem unmittelbar vorbeifloss, während der Ort jetzt mehr als 1 Kilometer vom Rheinufer landeinwärts liegt, unterhielten die Grafen von Kleve bereits im Jahr 1242*[3]. *Vielleicht ist sie an Stelle des Zolles in Angeren*[4] *getreten, das nur etwa 2 Kilometer südlich von Huissen gelegen ist. Dieser Zoll besteht in späteren Zeiten, soweit ich sehe, nicht mehr. Mit der Zollstätte in Huissen wird wohl auch die Burg der Grafen von Kleve daselbst entstanden sein. Graf Dietrich von Kleve gibt bereits 1312*[5])

---

1) *Qu. II[a] z. J.*

2) *Sloet OB. 27, 43, 52 u. 163; vgl. auch Hülsen, Die Besitzungen des Kl. Lorsch in der Karolingerzeit in Eberings Hist. Studien 104, 144 f.*

3) *Lacomblet UB. 2, 265. Vgl. auch Klever Kopiar d. 14. Jhs. Bl. 61.*

4) *An ihm genossen Aachen und Kaiserswerth Zollfreiheit; s. die Kaiserdiplome von 1145 (Lac. 4, 622), 1194 (Boehmer, Acta imp. 190) und 1226 (Lac. 2, 135).*

5) *Lacomblet UB. 3, 117.*

auf sie ein Burglehen aus. Und die Anfänge der Stadt dürfte man ebenfalls wie bei Orsoy ins 13. Jh. hinaufrücken, denn es gab hier bereits 1231[1] *ein eignes Gericht.*

Aus Urkunden von 1315 und 1320 kann jedoch der Schluss gezogen werden, dass die Stadt sich damals noch in einer gewissen Abhängigkeit von den Grafen von Geldern befand. Graf Reinald von Geldern hat 1315 einen Bürger in Huissen mit einem Haus daselbst belehnt, auf dem die Verpflichtung lastete, dass der Graf bei seiner Anwesenheit in der Stadt Wohnung in ihm nehmen konnte[2]. *Und im Jahre 1320 ist von Reinald, dem Sohn jenes Grafen, der Stadt Huissen und den gemeinen Erbgenossen* „der maelschap von Huessen" *die Erlaubnis gegeben worden, einen Leitgraben von oberhalb der Stadt in die gemeine Wässerung der Betuwe hinein zu bauen*[3]. *Sie durften für ihre Deichstrecke zwar die Schau selbständig ausüben, waren jedoch in anderer Beziehung dem Deichgrafen in der Betuwe unterstellt. Gleichzeitig redet freilich Graf Dietrich von Kleve in einer Urkunde vom 6. März 1319*[4], *in der er 8 bei Huissen gelegene Hufen in Erbpacht gibt, von der Oertlichkeit ebenfalls als von seiner Stadt und er verfügt darin seinerseits, dass die Pächter die auf ihr Land fallenden Deichkosten selbst zu tragen haben. Die nächstältesten Urkunden von 1328 und 1330 haben sich allein aus klevischer Ueberlieferung erhalten*[5] *und 1336 bezeichnet Graf Dietrich von Kleve selbst dem Kaiser gegenüber Huissen als seine Stadt*[6]. *Diese führt auch in jener Zeit schon ein eignes Siegel*[7], *dessen Wappenschild mit dem Mittelschildchen auf klevische Herkunft hindeuten kann.*

In der Urkunde von 1330 wird neben 5 Schöffen ein „officiatus"[8] *genannt, der offenbar mit dem 1320 vom Junggrafen Reinald von Geldern erwähnten Richter im Amtscharakter gleichsteht. Auch der Amtmann und Richter des ältesten erhaltenen*

---

1) *Sloet, Stift Bedbur Nr. 22.*

2) *S. Uebersicht über die Geschichte von Huissen aus dem 17. Jh. in Msc. A. 337, 50.*

3) *Die Urk. ist leider nur in Abschriften überliefert (Kleve-Mark, Acten: Städte Nr. 9 und Liesegang, NRhein. Städtewesen 133); sie hat das sonderbare Tagesdatum:* up dinsdach voer sunte Peters dach, als die kynder ko loepen *(= 19. Februar oder 29. Juli? 1320). Liesegangs Vorlage bietet:* „als die rinder lopen".

4) *Ebenfalls nur in Abschrift resp. Uebersetzung von ca. 1600 erhalten in Kleve-Mark, Acten: Domänen 116 Bl. 14; vgl. auch Liesegang a. a. O. 133. Einer der Hufenpächter, Thomas Andrissoen, war 1330 Schöffe in der Stadt Huissen.*

5) *Kleve-Mark Urkk. und Kopiar 14. Jhs. Bl. 58, Urkk. vom 11. Juni 1328 und 24. August 1330.*

6) *Lacomblet UB. 3, 305.*

7) *Endrulat, NRhein. Städtesiegel IV 15.*

8) *Er hiess Johannes Lecker; da ein Stephanus gen. Lecker unter den Eingesessenen von Huissen vorkommt, darf man wohl auch den Richter dieses Namens dazu zählen.*

Rechts, das am 13. Juli 1348 Graf Johann von Kleve der Stadt gegeben hat[1]*, machen wohl nur eine Person aus. In dem Stadtrecht nimmt der Graf zwar auf frühere Privilegien, welche die Bürger besassen, Bezug, er unterlässt es jedoch näher anzugeben, von wem sie herrührten. Auf sie gehen wohl einzelne bemerkenswerte Abweichungen zurück, die sich in dem Huissener Stadtrecht beim Vergleiche mit dem von Sonsbeck (1320) und dem von Kranenburg (1348) herausstellen*[2]*. Gelten sollte das Stadtrecht innerhalb der Grenzen des Gerichtes Huissen. Der Besitz der Grafen von Kleve in dieser Gegend erstreckte sich aber auch auf das nordwestlich gelegene Malburgen. Hier hatte das Kapitel von St. Marien in Utrecht einen Hof, der während des 13. Jhs. an die Familie von Schmithausen und dann an die Herren van de Lek verpachtet war*[3]*. Da die Grafen von Kleve den Zoll zu Schmithausen, der ebenfalls von den von Schmithausen an die van de Lek übergegangen war, an sich gebracht haben, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass auch Malburgen aus dieser Quelle stammt, um so mehr, als die Grafen von Kleve hier im Jahr 1360 ebenfalls einen grösseren Hof besessen haben*[4]*. Malburgen hatte später sein eignes Gericht und bildete mindestens seit dem 14. Jh. ein besonderes Kirchspiel. Eine hier bestehende Fährstatt über den Rhein zeigt, dass es an einem grösseren Verkehrsweg gelegen war*[5]*. Stadt und Burg Huissen nebst dem Dorf Malburgen mitsamt allem Zubehör bildeten 1348 einen wesentlichen Bestandteil der Wittumsverschreibung für die Gemahlin des Grafen Johann von Kleve*[6]*.*

Die Grenzen dieses Gebietes sind in Aufnahmen und Erkundigungen des 16. Jhs. genau umschrieben und kartographisch aufgenommen[7]*. Indessen nicht seinem Umfang, der recht bescheiden war, verdankt der Bezirk die Erhebung zum Drostenamt, sondern seiner Befestigungsanlage und seiner wirtschaftlichen Bedeutung als Zollstätte. Bildeten Burg und Stadt Huissen doch die Grenzwehr gegen Geldern, mit dem den seit dem 13. Jh. wiederholt stattfindenden Verschwägerungen der beiderseitigen Fürstenhäuser zum Trotz und obwohl seit dem 13. Jh. immer erneute Landfrieden und Bündnisse einen dauernden Friedenszustand zwischen den Ländern herstellen sollten, die Grenzstreitigkeiten und Fehden bis*

---

1) *Teschenmacher-Dithmar, Ann. Cliviae cod. dipl. 23. Anders Liesegang a. a. O. 136.*

2) *Vgl. dazu Liesegang 209 f.*

3) *Sloet OB. 455, 512, 769 u. 955.*

4) *Graf Johann von Kleve verpachtet 1360 (Reg. Cliv. C. 90) den Hof upten Dijke to Malbergen auf 18 Jahre.*

5) *S. Reg. Cliv. H. 22 u. feud. A 42 ff. u. N 34, ferner Qu. I 309.*

6) *Lacomblet UB. 3, 457. Sie hielt sich im Juli 1361 mehrere Tage hier auf (Reg. Cliv. B. 12v), worüber sie den Amtleuten einen Rechnungsrezess wegen der Kosten gab.*

7) *Qu. III.*

in die Neuzeit hinein nicht geruht haben. Das kommt auch in den Huissener Amtsbriefen des 14. Jhs. sehr deutlich zum Ausdruck. Wenn Graf Johann von Kleve den 1361 als Drosten und Amtmann in Huissen und Malburgen angestellten Ritter Otto von Bylant am 17. April 1362 [1]) *neben dem Ritter Everwyn von Götterswick zu seinem Dingmeister, dem es oblag, die Löse der Brandschatzung in eroberten feindlichem Gebiet festzusetzen, ernannte, so geschah das offenbar, weil er damals in der Fehde der geldrischen Brüder auf Seiten seines Schwagers des Herzogs Reinald von Geldern kämpfte. Auch des von Bylant Nachfolger, Ritter Dietrich von Hessen, erhielt 1363 zugleich das Amt eines „rydmeisters", worunter man doch in diesem Fall den Anführer einer Reiterschar zu verstehen hat, mit der Massgabe, aus dem Ertrag der Dingtal, der erhobenen Kontributionen in der Betuwe die Verpflegungskosten der Besatzung der Burg Huissen zu bestreiten*[2]). *Von gefangenen Bürgern und Hausleuten bekam er ebenfalls seinen Anteil, jedoch nicht von Reisigen, die in seine Gewalt geraten waren. Die durch den Krieg bedingte längere Abwesenheit des damaligen Amtmanns von der Burg Huissen wird wohl der Anlass gewesen sein, dass Graf Johann am 1. Oktober 1363*[3]) *in den Gebrüdern van dem Assengathe besondere Hüter der Burg und des Turmes in Huissen bestellte.*

Der folgende erhaltene Amtsbrief vom 2. Januar 1385[4]) *für Ritter Wilhelm von Rees, dessen Vorgänger Johann von Bylant in Ungnaden entlassen war, spiegelt friedlichere Zeiten wieder. Aber ein gefährdeter Stützpunkt des klevischen Territoriums blieb das Amt Huissen fortgesetzt, um so mehr, als gelegentlich auch in der Bürgerschaft der Stadt Huissen Sympathien für das benachbarte Gelderland zum Vorschein kamen. Sie scheinen besonders stark hervorgetreten zu sein bei den zunächst 1445 und 1471 vergeblich unternommenen Versuchen der Herzöge Adolf und Johann von Kleve, die Düffel ihrem Besitzstand einzugliedern*[5]). *Das hinderte aber Herzog Johann von Kleve nicht, 1453 selbst einen geldernschen Untersassen Gerit von Hackfort als Amtmann in Huissen einzusetzen. Wir bringen auch dessen Amtsbestellung*

1) *Qu. I 112 u. 115.*

2) *Qu. I 118.*

3) *Ebenda I 124. Die Hüter sollten eine Burgbesatzung von 10 Mann halten. Diese zählen aber nicht zu den Burgmannen von Huissen, wie Liesegang (a. a. O. S. 214) anzunehmen scheint. Neben den ständigen Besatzungen leisteten im Fehdefall auch noch besondere Burgleute auf der Burg Kriegsdienste, die dafür mit Burglehen entschädigt wurden. S. oben S. 19 u. ö. und die zahlreichen Belege in dem Lehensarchiv von Kleve. Als der Amtmann von Huissen Johann von Huessen 1435 vom Herzog Adolf ein Burglehen auf Huissen empfing (Reg. M 91), wurde ihm der Satz von 10 fl. an Verpflegungskosten abgezogen.*

4) *Ebenda 189.*

5) *Damit stehen die von Liesegang a. a. O. 214 zum Jahr 1471 kurz berührten Verhältnisse im Zusammenhang; s. oben S. 160.*

in den Quellen[1]) *zum Abdruck, weil sie das im 15. Jh. dafür eingeführte Formular einhält und zugleich erkennen lässt, welche Sicherheiten sich der Landesherr bei der Aufnahme eines Ausländers zum Beamten ausbedingte.*

Wie im 14. Jh. bei der Besetzung der Amtmannsstelle der einfache amtsweise Auftrag vorherrschte, mit dem Verpfändung[2]) *nur einmal gewechselt hat, so wird an der ersteren Form noch bis zur Mitte des 15. Jhs. festgehalten, offenbar, weil die exponierte Lage des Amtes grössere Anforderungen an die Leistungen des Amtmanns stellte. So hat auch im Jahre 1411*[3]) *Graf Adolf von Kleve Stadt, Burg und Land Huissen seinem Bruder Gerhard eingeräumt, damit er ihn von hier aus in seiner Fehde mit den Herren von Arkel, die auf Kleve Erbansprüche erhoben, unterstützen sollte. Dem Amtmann Heinrich von Nyel, dessen Vertrag vom 22. November 1394 über die Verwaltung des Amtes mit dem Junggrafen Adolf erhalten ist, war am Ausgang des Jahrhunderts der Ritter Arnt von Hessen darin nachgefolgt, den 1401 Luesse van der Carenhorst ablöste*[4]). *Die zwitterhafte Stellung der Amtleute kennzeichnet der Umstand, dass der 1432 zum Amtmann ernannte Johann von Huessen*[5]) *1435 ein Burglehen daselbst empfing*[6]). *Sein Nachfolger Gerit Palick van Helbergh aber wurde 1442*[7]) *ausser auf die Naturalbezüge und Einkünfte aus den Brüchten wieder mit dem Kostgeld von 12 alten Schilden auch für seine Person angestellt. Das Gleiche geschah 1446*[8]) *mit Thomas Collart. Sybert von Zullenhart hingegen trat am 5. Mai 1451*[9]) *sein Amt mit einem Darlehen von 1200 fl. an. Dessen Nachfolger wurde der schon genannte Gerit von Hackfort, der bei seinem Abgang nur noch 1000 fl. auf dem Amte stehen hatte, von denen der Herzog selbst die Hälfte bezahlte, während die andere Hälfte der am 27. Mai 1462 neu ernannte Amtmann Gerit von Tille*[10]) *übernahm. Aus seiner Zeit ist ein Erlass des Herzogs Johann von 1465*[11]) *bemerkenswert, dass der Amtmann mit dem Rentmeister in Huissen jährlich ein- bis zweimal Heerschau über die Schützengilden der Stadt halten solle, um festzustellen, ob deren*

---

1) *I 824.*
2) *Qu. I 196.*
3) *Lacomblet UB. 4, 65. Vgl. auch Kleve-Mark, Acten: Familiensachen Nr. 5.*
4) *Qu. I 216.*
5) *Reg. M 58; erhalten hat sich über die Amtsbestallung nur die Anzeige des Herzogs vom 17. September 1432 an Richter, Bürgermeister usw. von Huissen über seine Einsetzung.*
6) *S. oben S. 173 Anm. 3.*
7) *Reg. Cliv. XIII 45.*
8) *Ebenda 150.*
9) *Reg. Cliv. XV 118.*
10) *Reg. XVI 233v.*
11) *Qu. IIa z. J.*

Mitglieder auch mit guten Armbrüsten und Harnischen versehen seien. Gerit von Tille hat 1469 seinen Abschied genommen, den ihm der Herzog durch Verfügung vom 1. Februar dieses Jahres[1] *daraufhin erteilte.*

Johann van der Horst, der am 19. Mai 1469[2] *unter den gleichen Bedingungen und Verhältnissen wie Gerit von Tille zum Amtmann ernannt wurde, hatte die uneheliche Tochter Marie des Herzogs Johann zur Frau, die zugleich „dienresse", also wohl Kammerfrau bei der Herzogin gewesen war*[3]*. Da ihn anderweitige Dienstgeschäfte abhielten, die Hut auf der Burg in Huissen persönlich zu üben, gab ihm der Herzog Thomas Hotman zum Vertreter mit der Massgabe, ständig auf dem Schloss Wohnung zu nehmen*[4]*. Dem Johann von der Horst kaufte das Amt am 27. Januar 1475*[5] *Johann von Hanxleden für die Pfandsumme von 600 fl. ab und lieh dazu noch 300 fl. In dessen Amtsbrief wird auch vermerkt, dass damals ein Inventar über Hausrat und die Geschütze auf der Burg aufgenommen worden war, von dem ein Exemplar der Amtmann an sich nehmen, ein zweites in der Schreibkammer in Kleve aufbewahrt oder vielmehr in das Registerbuch zugleich mit dem Amtsbrief eingetragen werden sollte; das letztere ist jedoch nicht geschehen. Mit Johann von Wylich, Dietrichs Sohn, zog diese Amtmännerdynastie 1485*[6] *auch in das Amt Huissen ein, indessen erlitt dessen Amtszeit sehr bald eine Unterbrechung. Im Jahr 1488*[7] *ist bereits wieder Johann von Hanxleden Amtmann daselbst. Doch vom 11. Februar 1490*[8] *ab erhielt Johann von Wylich das Amt aufs neue und zwar auf Lebenszeit zugesprochen. Er hatte diese Vergünstigung zum Teil dadurch erreicht, dass er dem Herzog einen Schimmel verehrt hatte, den ihm dieser erst für 76 Goldgulden hatte abkaufen wollen. Der Herzog macht auch bei ihm wie bei anderen Mitgliedern seiner Familie wiederholt neue Geldanleihen*[9]*. Am 14. April 1504 wurde er seines Amtes „in Gnaden entlassen". Da sein Nachfolger Rutger von der Horst bereits im folgenden Jahre starb, ging das Amt durch Patent vom 13. August 1505 auf Johann von Tille über, der die auf dem Amt ruhende Schuldenlast von nunmehr*

---

1) *Reg. XVII 101v.*
2) *Ebenda 157.*
3) *Der Herzog verschreibt ihr 1469 (ebenda Bl. 135) 1500 fl. als Mitgift.*
4) *Nach Erlass vom 16. Dezember 1469 (Reg. XVII 171v) erhielt er den Auftrag:* dat hy to Huyssen steeds mitter woyne blijven ind mede tot unsen slait ind anderen dingen aldair tosien helpen sall.
5) *Reg. XVIII 31v. Johann von der Horst hat 1475 das Amt Dinslaken übernommen; s. daselbst.*
6) *Der Amtsbrief vom 30. Mai 1485 im Or.-Rev. Kleve-Mark Urkk. und im Reg. XIX 175; er schoss 2824 fl. und 3½ Stüver vor.*
7) *Ebenda Bl. 256.*
8) *Reg. XX 49.*
9) *Reg. XXI 42v, 206, 246.*

3427 fl. an die Erben seines Vorgängers abtrug. Dafür wurde ihm wie diesem der Zoll zu Huissen verschrieben und er erhielt zugleich mit der Bestellung zum Amtmann eine solche als Zöllner zu Huissen[1]*). Sein Amtsbrief bringt alle die Bestimmungen, wie sie für diese Schriftstücke im Fürstentum Kleve damals üblich geworden waren*[2]*). Falls sich der von Tille nicht ein strafbares Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen würde, blieb das Amtsverhältnis zunächst für 4 Jahre unkündbar, von da ab war viertel- und halbjährige Kündigungsfrist vorgesehen. Johann von Tille verwaltete das Amt bis zum Jahr 1513, in dem ihn Elbert von Palant ablöste*[3]*).*

Dem Amtmann Heinrich von Nyel war 1394[4]*) die Befugnis erteilt worden, entweder selber das Richteramt auszuüben oder seinerseits einen geeigneten Richter anzustellen. Daraus und aus Bemerkungen im Stadtrecht von 1348*[5]*) darf man schliessen, dass unter seinen Vorgängern die Gerichtsverhältnisse in ähnlicher Weise geregelt gewesen waren. In der Stadt Huissen wird den Amtmann zunächst wohl ein aus dem Schöffenkolleg für den Einzelfall bestellter Richter vertreten haben. Von dem 1330 als „officiatus in Huyssen" genannten Johann Lecker, der den Vorsitz im Schöffengericht führte, haben wir oben wahrscheinlich gemacht, dass er Bürger der Stadt war. Damals war aber, wie zu vermuten ist, noch keine förmliche Einrichtung des Amtes Huissen erfolgt, wie sie um die Mitte des 14. Jh. zum Ausdruck kommt*[6]*). So wenig wie in der Brüchtenordnung von 1385 wird in der zusätzlichen Vereinbarung von 1398, die gleich jener zwischen dem Amtmann und der Stadtvertretung getroffen ward, ein Richter mit Namen genannt*[7]*).*

Als ersten Richter in Huissen und Malburgen lernen wir 1441 den Bastard Dietrich Roesenouwe kennen, der 1454 wegen eines schweren Dienstvergehens abgesetzt wurde[8]*). An seine Stelle trat der zeitige Rentmeister in Huissen, der aber schon 1457 von Dietrich Heymerich abgelöst wurde*[9]*). Wie aus dem Amtsbrief von 1465*[10]*) für Matthias von Oickhaven ersichtlich ist, pflegte die Bestallung der Huissener Richter in der allgemein üblichen Form*

---

1) *Reg. XXIV 1 ff. Revers Urkk. Kleve-Mark.*
2) *S. z B. Qu. I 407 ff.*
3) *Reg. XXIV 263 und Revers a. a. O.*
4) *S. oben S. 174.*
5) *S. oben S. 179.*
6) *S. die Amtsbriefe von 1361 ff. In dem Landfrieden mit Geldern von 1359 (Nijhoff, Gedenkwaardigh. 2, 89) war „Huessen mit dem ampte" auf 18 Gewappnete eingeschätzt, während z. B. Kranenburg mit dem Land 20 zu stellen hatte.*
7) *Kleve-Mark, Acten: Städte Nr. 9; s. Liesegang 209 ff.*
8) *Qu. I 309 u Qu II z. J. 1454.*
9) *Reg. Cliv. XVI 117.*
10) *Qu. I 343.*

zu erfolgen. Oickhaven ward eine Schlafstelle auf dem Dannenberg, innerhalb des Burgbezirkes, angewiesen. Dieses Gebäude hat die klevische Ueberlieferung des 17. Jhs. mit den Däneneinfällen am Niederrhein doch wohl irrtümlicher Weise in Verbindung gebracht[1]).

Ob sich Malburgen ein eignes Schöffensiegel angeschafft hat, war nicht zu ermitteln; im Jahr 1443 besitzt es ein solches noch nicht. Das Schöffensiegel von Huissen zeigt abweichend vom Stadtsiegel einen Schwan im Schild[2]). *Ein solcher ist dann später auch dem Stadtwappen angehängt worden, von dem das Lagerbuch des Amtes Huissen aus dem Jahr 1577 resp. 1606 eine Zeichnung bringt. Ihm verdanken wir die genauen Aufnahmen über die Grenzen von Huissen und Malburgen und über die Gerechtsame der Herzöge von Kleve daselbst, die zum Teil im Jahr 1549 der erste klevische Landschreiber und Prokurator Hermann Broel auf Grund von Erkundigungen bei den damaligen Beamten, dem Rentmeister, Richter und Zollschreiber, aufgestellt hat*[3]).

IV. Drostamt Orsoy.

(Stadtgericht Orsoy.)

Im Zusammenhang mit der klevischen Lehensoberhoheit über die Grafschaft Moers[4]) *steht offenbar der Besitz, welchen die Grafen von Kleve in und um Orsoy gehabt haben. Dessen Erwerbung dürfen wir mit einiger Sicherheit auf ehemalige kaiserliche Belehnung zurückführen. Hat doch der Hof der Grafen von Kleve, der innerhalb der Stadt Orsoy gelegen war, noch bis ins 16. Jh. den Namen Keysserhof beibehalten*[5]). *Er ist, wie man mit einiger Sicherheit aus den dürftigen Urkundenzeugnissen herauslesen kann, der ehemalige Mittelpunkt des grösseren Hofeskomplexes gewesen, aus dem sich das spätere Amt Orsoy entwickelt hat. Vielleicht ist der Hof von dem im 9. Jh. an das Kloster Werden übergegangenen ehemaligen Krongut Friemersheim abgetrennt worden*[6]). *Graf Dietrich bekennt 1257, dass die Güter, aus denen er seiner Schwiegertochter die Jahresrente verschreibt, Lehen des römischen Königs und des Erzbischofs von Köln seien. Darunter befanden sich neben den Höfen Till, Kalkar, Vynen und Birten die Einkünfte aus den Gütern im Bann von Orsoy, Eversael, Baerl und Binsheim. Und schon 1233 waren der klevischen Schwiegertochter*

1) *S. das unten erwähnte Lagerbuch des Amtes.*
2) *Endrulat, NRhein Städtesiegel Taf. IV 16.*
3) *Qu. III.*
4) *S. die Urkk. von 1287 u. 1294 bei Lacomblet UB. 2, 831 u. 946.*
5) *Qu. III* **und** *Oranien-Moers Acten 31. Bl. 25 Erkundigung über die Dienste der klevischen Güter im Amte Orsoy von 1532. Der Hof diente mit Wagen und Pferden, gehörte also zu den sogenannten Sadelhöfen.*
6) *Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, S. 8 ff. und Rhein. Urbare II u. III.*

Elisabeth von Lothringen in der Heiratsverschreibung Einkünfte aus dem Hofe in Orsoy angewiesen worden[1]). *Um diese Zeit muss auch der Rheinzoll daselbst eingerichtet worden sein, gegen dessen Fortbestand sich die Grafen von Geldern sowohl als Erzbischof Konrad von Köln wehrten*[2]). *Ihre Versuche, ihn zu beseitigen, haben indessen keinen Erfolg gehabt; der Rheinzoll ist es offenbar gewesen, der die weitere Entwicklung von Orsoy gefördert hat.*

Erwähnt habe ich den Ort zuerst in der Gründungsurkunde von Hamborn (1139)[3]) *gefunden; die Abtei erhielt Geldeinkünfte auch in Hersougen*[4]) *geschenkt. Aus einer bemerkenswerten Entscheidung des Inhabers der Pfarrkirche in Rheinberg, des Dechanten Wenemar von Köln-Kunibert, welche in die 20er oder 30er Jahre des 13. Jhs. fällt*[5]), *über den Streit wegen eines Zehnten in „Orsoie" erfahren wir, dass damals schon eine Kirche daselbst vorhanden war, die von einem eignen Geistlichen bedient wurde. Orsoy war jedoch Filiale von Rheinberg. Der genannte Dechant kam damals persönlich nach Orsoy, um hier die Parteien, die Abtei Kamp und den Burggrafen Rutger von Dinslaken, zu einer gütlichen Einigung zu bringen, da die Aussagen der Landeseingesessenen im Sendverhör durch den Pfarrer von Orsoy kein Material zur Ermittlung der Berechtigungen am Zehnten geliefert hatten*[6]).

Im Frühjahr 1263 fand ebenfalls ein Verhörstag auf dem Kirchhof zu Orsoy statt, um die Ansprüche des Grafen von Moers auf die Gerichtsbarkeit über die im benachbarten Eversael gelegenen Güter des der Abtei Kamp gehörigen Hofes in Stromoers festzustellen. Dieser erfolgte im Auftrag des Grafen von Kleve durch Ritterbürtige, die vornehmlich auf der rechten Rheinseite gegenüber Orsoy angesessen waren, und die Geistlichen in Orsoy und Budberg[7]).

In den folgenden Jahrzehnten muss die Ansiedlung einen grösseren Aufschwung genommen haben, denn bereits in einer Urkunde vom 27. Februar 1285 treten uns der Richter und die Schöffen von Orsoye entgegen, die ein Gemeinheitssiegel führen, das mit der Umschrift Sigillum burgensium opidi in Urssoye *ver*

---

1) *Qu. I 9 u. 12.*

2) *S. die Urkk. von 1242 bei Lacomblet UB. 2, 265 u. 268; Reg. d. Erzb. von Köln 3, 1092.*

3) *Lacomblet UB. 1, 333; vgl. auch Urkk. der Abtei Hamborn von 1365 u. 1367.*

4) *Die in Picks Monatsschrift 7, 450 gegebene Etymologie des Namens wird danach zum mindesten zweifelhaft.*

5) *Urkk. der Abtei Kamp Nr. 35 a.*

6) *Dieser Zehnte erscheint später als Lehen der Grafen von Jülich, das 1327 Ritter Rutger van den Boetzelaer in Besitz hatte; er verkaufte ihn mit Zustimmung des Lehnsherrn an die Abtei Kamp; s. Urkk. der Abtei von 1327 Juli 26 und August 6.*

7) *NRhein. Ann. 36, 9.*

sehen ist[1]). *Da auf ihm im grossen runden Felde unter drei Pferdeköpfen eine Torburg mit nach beiden Seiten anschliessenden gezinnten Mauern dargestellt ist, hat der Ort zu jener Zeit eine ansehnliche Befestigung gehabt. Die Nachricht von 1438*[2]), *dass die Stadt erst damals mit einem Mauerzug in der Höhe der bisherigen Burgbefestigung umgeben worden sei, legt es freilich nahe, anzunehmen, dass der bollwerkartige Ausbau von Orsoy im 13. und 14. Jh. sich vornehmlich auf die gräfliche Burg beschränkt hatte, deren Anlage wir hier, wie bei den übrigen Zollstätten voraussetzen dürfen, obgleich ein bestimmtes Zeugnis aus dem 13. Jh. dafür fehlt. Die isolierte Lage des Besitztums, das von kölnischem und mörsischem Gebiet umgeben war, nötigte ja schon zu kräftigen Sicherungsmassnahmen für dasselbe. Auf jeden Fall aber hat Orsoy das Wesen einer städtischen Ansiedlung auch im 14. Jh. weiter behalten*[3]), *trotzdem das Privileg Kaiser Ludwig des Bayern vom 1. September 1347*[4]) *den Anschein zu erwecken vermag, als ob Orsoy erst damals zur Stadt erhoben worden sei*[5]).

Auf diese Fragen kann hier jedoch nicht näher eingegangen werden und auch die wechselnden Schicksale dieser klevischen Exklave im 14. und 15. Jh. im einzelnen zu verfolgen, müssen wir uns versagen. Erwähnt sei nur, dass Graf Johann von Kleve, dem 1318 das Gebiet in der Erbscheidung mit seinem Bruder Dietrich zugefallen war[6]), *nicht nur der Erneuerer der städtischen Privilegien geworden ist, da die bisherigen seiner Urkunde vom 10. August 1351*[7]) *zufolge durch einen Stadtbrand vernichtet waren, sondern sich auch den Wiederaufbau der damals gänzlich zerstörten Stadt und deren bessere Sicherung für die Zukunft hat angelegen*

---

1) *Urkk. der Abtei Kamp Nr. 217; vgl. auch Liesegang, NRhein. Städtewesen 133. Das Rücksiegel enthält ebenfalls einen Pferdekopf (hier en face) mit der Umschrift:* Contras igillum) sivit(at)is de Orsoye. *Abbildung des Hauptsiegels findet sich bei Endrulat. NRhein. Städtesiegel. Taf. V 17, Text S. 17. Im Schöffensiegel von 1327 (s. Anm. S. 178, 6) mit der Umschrift:* S' commune scabinorum de Horsoie *sind die 3 Pferdeköpfe in einen Schild gesetzt. Das ist auch geschehen bei dem neu angeschafften Stempel, nachdem wahrscheinlich beim Stadtbrand der alte verloren gegangen war. Er trägt die Aufschrift:* S. scabinatus de Orsoie *Wesel, Johanniterkommende Urk. vom 9. September 1359.*

2) *Lacomblet UB. 4, 230.*

3) *Am 7. April 1331 vermittelt Graf Dietrich von Kleve mit seinem Bruder Johann in einem Streit zwischen der Abtei Kamp und der Gemeinheit der Stadt* (communitas opidi) *wegen eines Zehntens in Orsoy, vermutlich doch des 1327 von der Abtei erworbenen. Die Stadt erlaubt der Abtei auch den Erwerb einer grösseren Wortstatt daselbst, die frei von den städtischen Lasten bleiben soll. An dieser Urkunde (Urkk. der Abtei Kamp) hängt ebenfalls das oben beschriebene Siegel von Orsoy. S. auch die Kamper Urk. vom 30. April 1325.*

4) *Lacomblet UB. 3, 447.*

5) *So wird in den Kunstdenkmälern des Kr. Moers S. 46 angenommen.*

6) *Lacomblet UB. 3, 173.*

7) *Ebenda 501.*

sein lassen. Im Jahre 1348[1] *hatte er Stadt und Gericht Orsoy mit allen Einkünften seiner Gemahlin Mathilde von Geldern verschrieben, aus welcher Massnahme sich für seine Nachfolger arge Verwicklungen ergeben haben*[2]*).*

Während der Regierungszeit des Grafen Johann ist aber auch das Amt Orsoy erst eigentlich neu eingerichtet worden[3]*); Amtmann war in den Jahren 1364 und 1365*[4] *daselbst Stephan van Duven gewesen, den wir freilich nur aus Verschreibungen, die ihm Graf Johann auf seine Forderungen erteilte, kennen lernen. Sein Nachfolger wurde Nicolaus Haver, dessen Amtsbrief vom 26. April 1366*[5] *sich erhalten hat. Neben der Amtsmannschaft versah dieser auch das Amt eines Kellners oder Rentmeisters. Zugleich hatte der Graf das Burghaus in Orsoy in seine Hut gegeben, zu dessen Schutz ihm die Unterhaltung von neun Gewappneten, darunter einem Reisigen zu Pferde, auferlegt wurde. Dass neben dem Amtmann schon damals, wie das später geschah, ein besonderer Richter für Orsoy bestellt worden sei, bleibt nach den Urkunden von 1352—1366 unwahrscheinlich.*

Wie der Haversche Amtsbrief erkennen lässt, bestand die Haupttätigkeit des Amtmanns neben der Ausübung der Obliegenheiten des Richters darin, für den Schutz der Burg und zugleich doch wohl auch der Stadt zu sorgen. Bei dem geringen Umfang des Amtes[6] *konnte er durch anderweitige Geschäfte sonst nicht stark in Anspruch genommen werden. Die Grenze des Gebietes lag im Süden unmittelbar vor dem Ausgang der Stadt und wurde auf dieser Seite durch den Lohbach gebildet. Im Westen bog sie von der Lohmühle, bis zu der es von der Stadt Orsoy etwas mehr als zwei Kilometer sind, schon wieder nach Norden, um sich über Orsoyer Berg und Pelden bis zum südlichen Ausgang von Eversael zu erstrecken. Zwar gehörten auch in Eversael zwei Höfe und sechs Katstätten zum Amte, desgleichen zwei Höfe in Binsheim, und einer bei Repelen* (inger Dong), *der später unter dem Namen Dungenraidt als Wohnsitz eines Adligen diente. Diese*

---

1) *Ebenda 457.*

2) *Qu. I 149.*

3) *Bürgermeister, Schöffen, Rat und die gemeinen Bürger erklären in einem Revers vom 11. November 1352 (Urkk. Kleve-Mark) hinsichtlich des ihnen gewährten Zollprivilegs:* Voert want onse hantveste *(vom 10. August 1351)* begripet, dat wi soelen hebben Kalkers recht, so vergie wi apenbaerlik vor ons end onse nakomelinghe, dat onse ioncker, ioncker Johan greve van Cleve, sine erven of nakomelinghen onse in onser stat enen amptman end richter maken mach end sal tot sinen wille, end den soele wi vor onsen richter halden end amptman, als wi sculdich sin te done. *Die Auslegung, welche Liesegang (NRhein. Städtewesen 180) dieser Stelle gibt, erscheint mir unberechtigt, s. auch oben S. 147.*

4) *Reg. Cliv. C. 18 u. 90.*

5) *Qu. I 134.*

6) *S. die Beschreibung von 1541 Qu. III und die Karten des Amtes aus dem 17. u. 18. Jh. Karten III 150 a u. b.*

Höfe und Katstätten waren natürlich zur Nutzung ausgetan und unterlagen in diesem Falle ebenfalls der Verwaltung des Amtmanns, da er ja auch zugleich Kellner war. Kleve besass ferner Gewalthoheit und Erbgerechtigkeit in der Heese, dem heutigen Baerler Busch, in Althasselt südlich davon, in der Birck, zwischen Assberg und Uettelsheim und in der Dungen bei Repelen. Ferner war es im Eichenbusch Langendamm erbberechtigt. Diese Büsche scheinen vor Zeiten eine geschlossene Mark gebildet zu haben[1]*. Das Waldförsteramt darüber versah im 15. Jh. der Richterbote in Orsoy*[2]*. Schöffenbriefe des Orsoyer Gerichts, die bei einer von dessen Tagungen unter dem Vorsitz des Amtmanns Haver ausgestellt wären, liessen sich nicht ermitteln.*

Wenn das Amt Orsoy in der Folgezeit in gleicher Weise wie die grösseren Aemter mit einem besonderen Richter neben dem Amtmann ausgebaut worden ist, so verdankt es diese höhere Bewertung einmal dem Umstand, dass es zeitweilig mit dem Amte Linn bei Krefeld und der Vogtei Friemersheim, welche Graf Johann von Kleve bereits 1324 erworben hatte[3]*, vereinigt war*[4]*, dann aber vor allem seiner strategischen Bedeutung zur Wahrung des exklavierten Besitzes. Linn ist ja Kleve seit 1368*[5] *dauernd entfremdet worden. So hat denn Orsoy die Stelle als südlichster Grenzpfeiler des Herzogtums Kleve auf der linken Rheinseite übernommen, der durch das auf dem rechten Ufer gegründete Ruhrort eine erhebliche Stärkung erfuhr. Das spricht sich auch darin aus, dass 1512*[6] *die Aemter Orsoy und Ruhrort, wenn auch nur für kürzere Zeit, vereinigt worden sind.*

Die Nachfolger des am 9. Dezember 1384 ernannten Amtmanns Jacob ingen Haeve wechseln in der nächsten Zeit sehr häufig. Bereits 1385 ist Johann Budel von Dorrenwalde, der 1366 das Amt Linn verwaltet hatte, Amtmann in Orsoy[7]*. Während seiner Amtsführung wurde das Rentmeisteramt in Orsoy neu geschaffen, sodass der Amtmann mit der Verwaltung der Einkünfte nichts mehr zu tun hatte. Vermutlich hat der Rentmeister auch damals schon das Richteramt in Orsoy zugeteilt erhalten, wie es*

---

1) *Qu. III*

2) *Qu. I 268.*

3) *Kötzschke, Studien S. 35 u. Rhein. Urbare II 407 u. 479; s. auch die Wittumsverschreibung für die Gräfin Mathilde von 1348, Lacomblet UB. 3, 457. Sie ging damals unter der Bezeichnung der Vogtei von Vluynen — des Vluynbuschs westl. von Moers —* curtibus nostris in Embrike, Asterloe et Burch ac hominibus et bonis aliis nostris in advocatia de Vluynen sitis diversis malorum impugnationibus oppressis — *während im Lehensrevers vom 27. April 1297 Everhard von der Mark* advocatiam de Vrymmershem, Borch et in der Vlune *namhaft macht.*

4) *Qu. I 187.*

5) *Qu. I 149.*

6) *S. unten.*

7) *Qu. II*[b]*. Brüchtenprotokoll von 1386. Dessen Linner Amtsbestallung vom 13. Januar 1366 ist im Reg. C. 71 enthalten.*

vom 15. Jhr. ab auf jeden Fall die Regel bildete, dass beide Aemter in einer Hand vereinigt waren[1]*). Damit hat der Amtmann einen guten Teil seiner bisherigen gerichtlichen Tätigkeit im Bezirke Orsoy aufgegeben. Den Amtmann Johann Budel hat bald darauf Burckhardt Stecke abgelöst, neben dem seit 1390 Johann Mues als Rentmeister im Lande tätig war*[2]*). Der Amtsbrief für Heinrich von Wischel vom 14. Oktober 1394*[3]*) über Haus und Amt Orsoy war der Registraturnotiz zufolge in ähnlichen Formen abgefasst, wie die früheren. Unter den gleichen Bedingungen wurde am 12. März 1397 Steven van den Egher als Amtmann angestellt*[4]*). Er, so wenig wie seine Nachfolger Heinrich Stecke (1400)*[5]*), Heinrich Huchtebruch (1419)*[6]*), Reynald von Rees (1427)*[7]*), Wilhelm Poyk (1429)*[8]*), Johann van den Elre (1444)*[9]*), Ritter Gawijn von Swanenborgh (1448)*[10]*) haben eine Kaution auf das Amt geleistet oder Vorschüsse darauf gegeben. Heinrich van Wylaicke aber trat das Amt Orsoy am 10. Dezember 1451*[11]*) mit einem Darlehen von 600 fl. an, das zwar zeitweilig wieder bis auf 100 fl. von den Herzögen abgetragen worden ist, unter dem Herzog Johann II. jedoch in starkem Prozentsatz von 2100 bis auf 4500 fl. gestiegen ist. Am Ausgang des 15. Jh. übernehmen auch bisweilen Verwandte des Herzogshauses die Verwaltung des Amtes Orsoy, so 1478 Junker Adolf von Limburg-Styrum*[12]*) und 1481*[13]*) Graf Everwyn von Bentheim-Steinfurt. Dem letzteren wurde gestattet*[14]*), wie das 1476 auch bereits dem Amtmann Gerit von Keppel*[15]*) zu-*

---

1) *S. die vorst. Anm. und unten S. 184.*

2) *Reg. Cliv. G. Bl. 87 v; vgl. auch Reg. H. 7. Von beiden liegen Rechnungsrezesse von 1390 vor; vom Rentmeister auch ein solcher von 1394.*

3) *Ebenda H. 7. Das Gehalt für den Mann der Besatzung betrug jetzt 12½ Schilde.*

4) *Ebenda Bl. 43 v, wo der Amtsbrief wieder im Wortlaut eingetragen worden ist.*

5) *Ebenda Bl. 82.*

6) *Reg. K. 102 v.*

7) *Ebenda Bl. 200 v.*

8) *Ebenda 205 v.*

9) *Reg. XIII 81 v.*

10) *Reg. XIV 155. Vgl. über ihn die Chroniken der deutschen Städte 14, 789.*

11) *Qu. I 321.*

12) *Reg. XVIII 113.*

13) *Ebenda Bl 189 und Or. Kleve-Mark Urkk. Er gibt ein Darlehen von 2000 fl. und zahlt 100 auf das Amt ein.*

14) *Im Amtsbrief heisst es:* So onse neve selve nyet stedes tot Orsoy geblijven kan umb sijnre gelegenheit will, so sall hij eynen gueden verstendelen man, die guet Clevesch ind uyt onsen lande van Cleve gebaeren sij, bij onsen guetduncken setten, die op onsen slait wesen ind die dat bewaeren, dairtoe dieselve ons oick huldinge ind eyde doin sall.

15) *S. dessen Amtsbrief vom 26. Mai Reg. XVIII 37. Als Erbmarschall des Landes Kleve war er am 11. Januar 1476 zum herzoglichen Rat und Hausgesinde angenommen worden; ebenda Bl. 35. Von den Amtleuten des ausgehenden 15. Jhs. sind auch die Originalpatente oder Re-*

gestanden war, mit der Hut der Burg Orsoy einen Stellvertreter zu betrauen. Im Jahre 1512 erfolgte die Vereinigung der beiden Aemter Orsoy und Ruhrort in der Person des Ritters Kracht von Mylendonk, der auf das Amt 3700 fl. vorstreckte, von denen 1100 zu 6 % und 2500 zu 5 % aus dem Zoll zu Orsoy verzinst werden sollten[1]*. Krachts Erben haben die beiden Aemter zunächst auch noch weiter versehen, bis das Amt Orsoy 1524 durch Adolf von Wyenhorst für die Summe von 4500 fl. eingelöst wurde*[2]*.*

Der Amtsbrief des ersten uns mit dem entsprechenden Titel bekannten Richters von Orsoy, Garijs Garijssoen, hat sich nicht erhalten. Wir drucken daher in den Quellen[3] *den seines Nachfolgers Hanne Wyne von 1430 ab. Wenn darin auch nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass er zugleich Rentmeister im Amte Orsoy war, so geht das doch aus dem Erlass Herzog Adolfs am 13. Mai 1431 hervor, in dem er die Untersassen in der Stadt und im Lande Orsoy*[4] *davon in Kenntnis setzte, dass Hermann Botterman an die Stelle von Wijne getreten sei. Ihm befiehlt der Herzog* „onse richterampt ind onse renten ind gulden aldair, so Johan Wijne die . . to verwaeren plege“ . . *Bottermann ist auffälligerweise über 20 Jahre im Amte geblieben. Er erhielt erst am 13. November 1452*[5] *in Evert Ysbrantz seinen Nachfolger, der das Richteramt sogar 36 Jahre lang verwaltet hat, um es dann 1487 auf seinen Schwiegersohn Dietrich Ynckhuys zu vererben*[6]*. Diesem aber wurde am 17. Februar 1492 nicht nur das Schloss Orsoy in Verwahrung gegeben, der Herzog betraute ihn auch, wenngleich*

---

verse erhalten in Urkk. Kleve-Mark, so von Wilhelm von Nesselrode 1484 Mai 20 (vgl. auch 1485 Dezember 13), Johann von Aldenbochum 1485 November 7 und von Graf Everwyn von Bentheim 1492 Oktober 13.

1) *Reg. XXIV 272.*

2) *Reg. XXVII 1.*

3) *Qu. I 281.*

4) *Reg. Cliv. M. 45. Dessen Amtsbrief ist nicht erhalten. Im Jahr 1449 wird er in einem Zeugenverhör als* iudex temporalis oppidi Orsoyensis *bezeichnet, der im Lebensalter von etwa 50 Jahren stand; Hansen, Soester Fehde 434.*

5) *Qu. I 323.*

6) *S. dessen Bestallung als Richter und Rentmeister vom 30. Januar 1487 im Reg. XIX 226. Der Vater des damaligen Herzogs hatte aber schon seinem Kammerknecht Johann Bayken die Anwartschaft auf den Posten erteilt. Da dieser jedoch noch in anderen Dienstgeschäften unentbehrlich war, wurde ihm unter demselben Datum (ebenda Bl. 227) der Anspruch auf diese Stellung nur erneuert mit der Massgabe, dass Dietrich Ynckhuys nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung dann von dem Amte abstehen sollte. Joh. Bayken war seit dem Jahr 1473 schon Richter in Weeze, liess aber auch dieses Amt durch einen Stellvertreter versehen, wozu ihm im Amtsbrief ausdrücklich die Erlaubnis erteilt war (Qu. I 356). Nachdem dann Dietrich Ynckhuys in zweiter Ehe die Tochter Joh. Baykens geheiratet hatte, erhielt er unter dem 29. Dezember 1489 (Reg. XX 41) eine neue Amtsbestallung auf Lebenszeit, die auch auf seine Frau ausgedehnt wurde.*

interimistisch, mit der Verwaltung des Amtes überhaupt[1]). *Zwar sollte dann vom 12. November 1492 an Graf Everwyn von Bentheim-Steinfurt das Amt wieder übernehmen, doch ist das, wie eine Registraturnotiz besagt,* „bij syne versumenisse“ *zunächst nicht geschehen. Für die 1000 fl., welche er auf das Amt geliehen hatte, bekam er in der nächsten Zeit das Amt Schulenburg verschrieben, so dass er am 14. Februar 1496 das Amt Orsoy an Dietrich von Wickede übergab*[2]). *Man darf daher annehmen, dass in der Zeit von 1492—1496 Dietrich Ynckhuys auch der eigentliche Amtsverwalter geblieben ist. Das Richter- und Rentmeister- oder Schlüteramt, wie es auch heisst, hat er daneben beibehalten.*

Zu den Amtsgeschäften des Amtmanns und später des Richters in Orsoy gehörte auch die Aufsicht über den Fischereibetrieb daselbst, den ebenfalls Graf Johann durch die Zuweisung der Seitengewässer des Rheins für diesen Zweck in einem besonderen Privileg vom 10. August 1351[3]) *an die Stadt Orsoy sehr gefördert hat. Infolgedessen scheint sich eine bedeutende Fischerzunft in der Stadt gebildet zu haben, wenigstens werden die Fischer als ein eigner Bestandteil der Einwohnerschaft der Stadt wiederholt genannt*[4]). *Unter diesen Umständen erklärt es sich, dass bei der von der Stadt 1481 für den Fischfang und den Fischverkauf festgesetzten neuen Ordnung der Mitwirkung des herzoglichen Drosten und des Richters ausdrücklich gedacht wird*[5]). *Der Salmfang muss in Orsoy sehr ergiebig gewesen sein, so dass die Fischer daselbst von dieser Ware auch nach auswärts absetzten.*

Gleichsam im Nebenamt versah der Rentmeister oder Richter von Orsoy die Gerichtsgewalt, welche den Herzögen von Kleve im Gericht des Hofes Borg zwischen Friemersheim und Rumeln zustand[6]). *Sie war auf Hofgerichtsfälle beschränkt, die sich in der Zeit vom 29. November bis zum Montag nach dem 6. Januar jedes Jahres ereignet hatten. Der Hof gehörte zum Areal des Krongutes Friemersheim, das die Abtei Werden im 9. Jh. erworben hatte, und ist erst im Laufe der Jahrhunderte aus dem Verband mit Friemersheim etwas gelöst worden, nachdem dieses sich seit dem 14. Jh. zu einer fast selbständigen weltlichen Herrlichkeit entwickelt hatte. Dass die klevischen Gerechtsame aus dem ehemaligen Vogteigericht erwachsen sind, geht aus unseren Nachrichten zweifellos hervor, so dürftig diese auch sein mögen. Um so bemerkenswerter erscheint es, dass das Gericht, dessen Sprengel ausser Friemersheim auch Werthausen, Emmerich, Atrop, Berckum,*

---

1) *Qu. I 381.*
2) *Reg. XX 186 ff., 280 u. 212v ff.*
3) *Kleve-Mark Ukk.*
4) *Lacomblet UB. 4, 230.*
5) *Reg. Civ. XIX 285.*
6) *Qu. III.*

Asterlagen und Capellen umfasste, im 15. Jh. mit dem Titel des Hegemals ausgezeichnet wird. Nördlich grenzte daran der Hegemalsbezirk Moers mit Repelen, Neukirchen, Hülsdung, Asberg, Homberg, Westerbruch, Baerl und Eversael. Die Geschichte dieser Gerichte fällt in das Gebiet der Grafschaft Moers und bedarf noch der näheren Untersuchung.

Wann die Grafen von Kleve die Vogtei über den Hof zu Winterswick südlich von Rheinberg, dessen Herrschaft das Stift Köln-Maria im Kapitol war, erworben haben, ist nicht überliefert; anfangs des 14. Jhs. ist sie in ihrem Besitz. Die Einkünfte daraus im Betrage von 10 Mark wurden seit 1346 als Lehen vergeben, bis sie 1394 Graf Adolf von Kleve mit 100 Mark wieder ablöste. Ob der Lehensträger auch das Vogtgericht auf dem Hofe abgehalten hat, lässt sich aus den Lehensbriefen nicht ersehen[1].

V. Drostamt Loo bei Alpen.

(Gericht: Wallach.)

Das jüngste der klevischen Aemter, das Amt Loo, welches nach dem westlich von Borth gelegenen Haus dieses Namens benannt worden ist, hat wohl, abgesehen vom Zollamt Lobith, auch den geringsten Umfang unter diesen gehabt. Trotzdem geht es in seinem Ursprung auf verschiedene Bestandteile zurück.

Zu ihm gehörte das Gericht und die Herrlichkeit in der Wallach östlich von Borth. Sie hat 1338 Graf Dietrich von Kleve von Wolter Stecke erworben[2]. *Vor dem Jahr 1375 war der Ritter Johann von Broeckhuisen damit belehnt gewesen. Damals bestand die Herrlichkeit aus dem Gericht, der Fischerei im Rhein und zwei Warden. Vom Gericht heisst es in jener Zeit, dass es sowohl Hoch- als Niedergericht umfasst habe. Die von Broeckhuisen waren Mitglieder der geldrischen Ritterschaft, indessen hatte bereits 1284*[3] *Ritter Wilhelm von Broeckhuisen Verbindung mit dem klevischen Grafenhause gesucht, indem er seinen Hof ten Eycken dem Grafen Dietrich zu Lehen auftrug. Nachdem Johann von Broeckhuisen dem Propst von s. Martin in Lüttich, Bernd von Egher, die Herrlichkeit Wallach verkauft hatte, wurde dieser am 6. Juli 1375 durch Graf Adolf von Kleve damit belehnt*[4]. *Später scheint man freilich deren Lehensqualität angefochten zu*

---

1) *S. das klevische Urbar von 1319 NRhein. Ann. 31, 128, Qu. III und Kleve-Mark, Lehen.*

2) *Lacomblet UB. 3, 324 und Qu. I 50. Einen Zehnten in Wallach besassen die Grafen von Kleve bereits 1254; Bint. u. Moor. 3, 122, Dicks, Kamp 163 und das klevische Urbar von 1319 NRhein. Ann. 31, 127.*

3) *Kleve-Mark Urk. vom 19. September 1284. Ritter Johann v. B. besass laut dem Urbar von 1319 Land im Bruch bei Wolfhagen in der Nähe von Veen in Pacht.*

4) *Qu. I 161.*

haben; indessen besteht sie im 15. Jh. fort[1]*). Im Jahr 1381 hat nämlich Bernd von Egher die Herrlichkeit Wallach dem Sohn jenes Johann, dem Ritter Wilhelm von Broeckhuisen wieder zurückgegeben*[2]*). Später ist sie bei einer Erbteilung in dieser Familie zunächst an Henrica van Weerdenberg und von Broeckhuisen und durch diese an ihren Gemahl, den klevischen Erbmarschall und Drosten im Lande Dinslaken, Goswin Stecke, gefallen, der am 16. Oktober 1451*[3]*) durch Herzog Johann von Kleve damit belehnt worden ist.*

Bereits in der Urkunde von 1381 wird einer Frau von Loe gedacht, die Renten aus der Wallach bezog. Ueber sie Näheres zu ermitteln, ist mir noch nicht gelungen[4]*). Es scheint jedoch, dass sie von unserem Hause Loo den Namen getragen hat, denn auch der Vetter der Henrica von Weerdenberg-Broeckhuisen, der Gemahlin Goswin Steckes, Johann von Broeckhuisen, wird in dem angeführten Lehensbrief von 1451 als Herr zu Loo und zu Geysteren bezeichnet. Vielleicht hat einer der Herren von Broeckhuisen eine Loo'sche Erbtochter oder Witwe geheiratet. Goswin Stecke aber hat am 21. November 1453 sein Schloss Loo mit Vorburg, Gräben und Befestigungen dem Herzog Johann von Kleve als Offenhaus aufgetragen*[5]*). Aus dem Nachlass Goswin Steckes, der vor dem 14. Februar 1475*[6]*) gestorben sein muss, ist es dann durch den genannten Herzog angekauft worden*[7]*). Das Haus Loo ist also ursprünglich allodiales Besitztum der Herren von Loo und dann von Broeckhuisen gewesen, das man erst später mit der von Kleve zu Lehen rührenden Herrlichkeit Wallach in Verbindung gebracht hat. Der Hoheit der Herzöge von Kleve ist es durch Goswin Stecke unterworfen worden.*

Die förmliche Ausgestaltung der Erwerbung zu einem neuen Amt erfolgte nicht sofort nach dem Ankauf. Herzog Johann liess das Schloss Loo zunächst in den Händen von Heinrich Pijse, an den es Goswin Stecke vermietet oder vielmehr für 1300 fl. verpfändet hatte. Indem der Herzog diese Schuld übernahm, machte

---

1) *Am 17. Dezember 1448 hatte wieder ein Joh. van Broeckhuisen die Herrlichkeit zu Lehen empfangen. S. Reg. Cliv. feud. O. Bl. 5.*

2) *Qu. I 177.*

3) *Kleve-Mark: Lehen Wallach. Vgl. auch Reg. feud. O. Bl. 89v.*

4) *Ein Gottschalk von Lo kommt vor in einer Urk. von 1138/9 Lacomblet UB. 1, 355; in den Reg. der Erzb. von Köln 2, 381 wird dieser freilich mit den Grafen von Looz in Verbindung gebracht.*

5) *Kleve-Mark Urkk.*

6) *Von diesem Tage ist der Bestallungsbrief seines Nachfolgers im Drostamte Dinslaken datiert. Das Original des Testamentes Goswin Stecke's vom 17. November 1474 hat sich ebenfalls, leider in sehr vermodertem Zustand unter den Urkk. des Archivs Kleve-Mark erhalten.*

7) *S. die Zahlungsanweisungen und Verschreibungen über Teilbeträge der Kaufsumme an die Stecke'schen Testamentsvollstrecker vom 23. und 24. Februar 1476 (Urkk. Kleve-Mark) und ebenfalls von 1476 u. 1478 im Reg. Cliv. XVIII 35v, 36 u. 93.*

er Pijse zum Burggrafen oder Burgsassen des Schlosses Loo[1]. *Die Verwaltung der Herrlichkeit Wallach ging ebenfalls auf ihn über. Als am 13. November 1482 Jacob von der Capellen an seine Stelle trat, und neben den 1300 fl. zur Abfindung Pijses noch 700 fl. vorschoss, wurde er zum Amtmann ernannt und ihm das Schloss Loo mit der Wallach und anderen Herrlichkeiten, Gerichten, Renten, Einkünften und Gefällen in Verwahrung gegeben*[2]. *Ihm folgte am 21. Dezember 1485*[3] *der Ritter und Marschall Heinrich Stael von Holstein, der die Schuld von 2000 fl., die auf dem Amt lastete, übernahm, und noch weitere 600 fl. als Darlehen gab*[4]. *Der für ihn ausgefertigte Amtsbrief*[5] *lautete nicht nur auf Lebenszeit, auch seine Erben sollten nach seinem Tode noch das Recht haben, drei Jahre in dem Amte zu bleiben. Daher ging das Amt nach Heinrich Staels Tod († vor 1520 Dezember 13)*[6] *auf Dietrich von der Recke über, dem die Pfandschaft des Schlosses Loo nebst einer anderen Verschreibung als Erbe des Verstorbenen 1521 zugefallen war*[7].

Die Amtsbriefe für Jacob von der Capellen von 1482 und Heinrich Stael von Holstein von 1485 haben sonst die in jener Zeit übliche Form. Der Text der Bestellung Pijses ist dabei im wesentlichen zu Grunde gelegt. Brüchten, die zur Ablösung von Leibesstrafen gezahlt wurden, sollten nur mit Wissen und auf Befehl des Herzogs verhängt werden. Heinrich Stael erhielt auf Grund weiterer Vorschüsse allerhand Vergünstigungen zugesprochen; so ward 1499[8] *die Rechnungslegung für ihn aufgehoben, d. h. also die Zinsen für die Pfandsummen frassen die Erträgnisse des Amtes völlig auf. Freilich, die Dienste der Untersassen des Kirchspiels Borth, welche der Herzog 1494 dem Schloss Loo auf den Antrag des Amtmanns zugewiesen hatte, musste er 1498 wieder zurückziehen, da er durch seine Räte belehrt wurde, dass er zu einer solchen Massnahme nicht berechtigt gewesen sei*[9].

---

1) *Qu. I 360.*

2) *Reg. Cliv. XIX 193v.*

3) *Die Ernennung war bereits in Urk. vom 16. September 1485 (Kleve-Mark Or.) vom Herzog für den angegebenen Termin in Aussicht genommen.*

4) *Durch Urk. vom 6. Juni 1499, Reg. Cliv. XXI 71, wird er auf einen neuen Vorschuss von 400 Rhfl. hin von der Rechnungslegung über die Einkünfte des Amtes entbunden.*

5) *Reg. Cliv. XIX 195. An dieser Stelle ist er jedoch durchstrichen und im Reg. XX 192v neu eingetragen, indem hier der auf die Erben bezügliche Zusatz und andere Aenderungen in den Anstellungsbedingungen eingefügt worden sind (Qu. I 360 Anm.). Der Inhalt des Amtsbriefes ist bei Fahne, Gesch. der Herren Stael von Holstein S. 153 ausführlicher wiedergegeben.*

6) *Ebenda S 160.*

7) *Die Pfandsumme auf den Schlag zu Hütherbroich, der schon Heinrich Stael verpfändet war, erhöhte Dietr. v. d. R. unter dem 7. Dez. 1521 um 100 fl.; s. Reg. Cliv. XXVI 49v.*

8) *S. oben Anm 4.* 9) *Qu. I 388 u. 402.*

Das Kirchspiel und Gericht Borth war zwischen Wallach und dem Haus Loo gelegen, wurde jedoch, wie wir oben gesehen haben, in jener Zeit zum Richteramt Büderich gerechnet. Solange die Wallach mit dem Gericht als klevisches Lehen bestand, war auch hier ein besonderes Gericht mit einem eigenen Richter eingerichtet. So werden wir in dem Richter Dietrich von Ray, welcher 1454 mit zwei Gerichtsleuten in der Wallach einen vom Kloster Hagenbusch bei Xanten abgeschlossenen Pachtvertrag über dessen Güter in der Wallach beurkundete [1]*, den damaligen Richter Goswin Steckes zu erkennen haben. Auch später werden noch eigne klevische Richter für das Richteramt Wallach bestellt* [2]*. Im Ausgang des 16. Jhs. versieht jedoch der Richter in Borth das Gericht in Wallach mit. Die Urteiler stellt freilich auch jetzt noch der Wallacher Bezirk; sie haben sich in der Zwischenzeit sogar zum Schöffentitel emporgeschwungen* [3]*.*

VI. Drostamt Wachtendonk.

(Gericht für die Stadt und das Land Wachtendonk.)

Wachtendonk, Schloss, Stadt, Land und Herrlichkeit [4] *nebst Hoch- und Niedergericht daselbst, war zwar nächst dem Reichswald das früheste Pfandstück, das Herzog Adolf von Kleve von seinem Schwiegersohn, Herzog Arnold von Geldern, in die Hände bekam, es ist aber bei seiner Grenzlage ein sehr unsicherer Besitz geblieben. Der Herzog Adolf lieh in dem Pfandbrief vom 1. Oktober 1440 18100 Rhfl. darauf und erhielt das Recht, alle zugehörigen Renten und Güter, die versetzt waren, einzulösen. Mannen, Burgmannen, Bürger, Untersassen und alle hörigen Leute traten in den Huldigungsverband des Pfandherrn, andererseits wurde der zu bestellende jeweilige klevische Amtmann dazu verpflichtet, den Herzögen von Geldern einen Eid zu leisten, dass er ihre „erftaile" an Wachtendonk wahren wolle* [5]*. Herzog Arnold von Geldern hatte seinerseits erst 1433 das Besitztum von dem Bastard Wilhelm von Jülich geh. von Wachtendonk erworben* [6]*, doch waren schon die früheren Herren von Wachtendonk mit ihrem Haus*

---

1) *Kl. Hagenbusch Kopiar I Bl. 8.*

2) *Am 30. Januar 1568 (Reg. Cliv. XXXI 46) teilt Herzog Wilhelm von Kleve seinem „bewarer" zu Loo Sueder von den Stein und den Untertanen von Wallach mit, dass er das Richteramt daselbst an Stelle des verstorbenen Martin Blanckenberg dem Wilhelm Arnts aufgetragen habe.*

3) *S. Urkk des Kl. Kamp vom 22. Januar 1577 u. Dicks, Die Abtei Kamp S. 447.*

4) *Vgl. L. Henrichs, Geschichte der Stadt und des Landes Wachtendonk im Zusammenhang mit der Landesgeschichte, Hüls-Crefeld 1910. 1. Bd. Aeussere Geschichte.*

5) *Reg. Cliv. XIII 21v. Vgl. auch Kleve-Mark, Acten: Herrschaftl. Häuser 18 u. 31 u. Henrichs S. 82.*

6) *Nijhoff, Gedenkwaardigh. 4, 138 u. Henrichs 80.*

nebst allem Zubehör seit der ersten Hälfte des 14. Jhs. unter der Lehensoberhoheit von Geldern gewesen[1]).

Während der Jahre 1469—1473 ist dann die klevische Pfandschaft auch wieder aufgehoben gewesen. Statt eines Pfandes erhielt Herzog Johann von Kleve zugleich mit der Düffel und dem Haus Nergena im Jahre 1473 Stadt, Burg, Land und Herrlichkeit Wachtendonk durch Herzog Karl von Burgund als Lehen übertragen[2]). *Im Kampf um Geldern, den König Maximilian gegen Karl von Egmond mit Unterstützung der Herzöge von Jülich und Kleve führte, erklärte dieser zwar die Schenkungen nicht ohne Zustimmung der gelderschen Städte anerkennen zu können, doch überliess er dem Herzog Johann von Kleve im Breisgauer Vertrag vom 19. Juni 1498*[3]) *Wachtendonk, ferner Goch und Lobith auf die Dauer der Lebenszeit des Herzogs und seines ältesten Sohnes. Die Gegend von Wachtendonk wurde dann in den nächsten Jahren der Schauplatz, auf dem die Feindseligkeiten zwischen den Gegnern zum guten Teil ausgefochten wurden. Die Schicksale des Amtes in dieser Zeit im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht der Platz*[4]). *Im Gefolge des Venloer Vertrags vom 7. September 1543*[5]) *hat Kleve den Besitz von Wachtendonk aufgeben müssen; doch schon in Aemteraufstellungen der 30er Jahre des 16. Jhs. steht Wachtendonk nicht unter der Zahl der Aemter des Herzogtums Kleve*[6]). *Erst durch den Utrechter Frieden 1713 ist dann Stadt und Amt Wachtendonk als Teil des Oberquartiers Geldern an die Krone Preussen gefallen.*

Der Verpfändung von Wachtendonk von Geldern an Kleve im Jahre 1440 folgte die Umwandlung der Herrlichkeit in ein klevisches Amt auf dem Fusse. Bereits am 27. Januar 1441[7]) *wurde Heinrich von Wytenhorst zu dessen erstem Amtmann ernannt. Die Anstellung erfolgte zunächst in einem vorläufigen Vertrag, den wir seiner besonderen Form wegen in den Quellen abdrucken. Er ist dann einfach dem Amtsbrief zu Grunde gelegt worden, der das Datum des 23. April 1441 trägt; der Revers des von Wytenborst ist vom 24. April*[8]). *Der Vertrag vom 27. Januar gibt das Schema der Ratserlasse wieder, wie es am häufigsten in den gerichtlichen Entscheidungen des fürstlichen Rates, aber auch in dessen sonstigen Verlautbarungen zur Anwendung kam und mit den Worten „To weten" eingeleitet wurde. Man behielt es auch noch in der folgenden Amtsbestellung vom*

---

1) *Henrichs S. 56 ff. Vgl. auch Nijhoff 4, 76.*
2) *Nijhoff, Gedenkw. 5, 10. Vgl. Henrichs S. 100.*
3) *Lacomblet UB. 4, 478.*
4) *S. Henrichs S. 104 ff.*
5) *Lacomblet UB. 4, 547 u. 548.*
6) *Kleve Mark, Acten: Allgem. Landesverw. 1, vol. I 52.*
7) *Qu. I 304.*
8) *Reg. Cliv. XIII 26 ff.*

22. März 1445 [1]*), in welcher die Brüder Dietrich und Johann Schenk von Nideggen zu Amtleuten in Wachtendonk ernannt worden sind, bei, und schickte nur Name und Titel des Herzogs mit den üblichen Eingangsformen voraus. Diese Schriftstücke von 1441 und 1445 sind bepackt mit reichlichen Bestimmungen über die Verproviantierung der Burg, die zur Verpflegung der 14 wehrhaften Mannen, die ständig auf der Burg bleiben, und der Reiter und des Fussvolks, die in ihr und in der Stadt Aufnahme finden sollten, vorgesehen waren. Wie notwendig diese Vorkehrungen waren, zeigt der Brief des Herzogs Adolf von Kleve an seinen Sohn vom 17. Juni 1447* [2]*), demzufolge die Stadt damals von den Kölnischen belagert wurde.*

Im Jahre 1447 oder 1448 [3]*) hat dann Heinrich von Wytenhorst die Brüder Schenk in der Amtmannschaft von Wachtendonk wieder abgelöst. Auch dieser Amtsbrief steht mit seinen Bestimmungen noch ganz unter den Kriegsvorkehrungen für die damalige Fehde mit Köln. Der Amtmann lieh auf das Amt 1000 Rhfl. Bei seinem Nachfolger Heinrich von Bronkhorst, Herrn zu Gronsfeld und zu Ringberg wuchs die Pfandsumme aber bereits auf 3000 Rhfl. Er trat sein Amt 1456 an. Sein Patent schliesst sich in der Fassung dem in der damaligen Zeit gebräuchlichen Formular an; nur eine besondere Bestimmung über Behandlung von Konflikten bei der Brüchtenerhebung verdient Beachtung* [4]*), die in ähnlicher Weise erst am Ausgang des 15 Jhs. in anderen Ämtern eingeführt worden ist.*

Ernennungen von Richter, Rentmeister, Gerichtsbote, Wagenbote für das Amt finden sich in dem Registerbuch jener Zeit eingetragen [5]*). Die Bestallung des Richters lautete 1448 auf das Richteramt über das Land Wachtendonk, in das offenbar das städtische Gericht mit eingeschlossen war* [6]*). Von Arnt then Haeve, den wir wahrscheinlich als ersten klevischen Richter zu betrachten*

---

1) *Reg. XIII 98v.*

2) *Hansen, Soester Fehde Nr. 282. Vgl. auch die verschiedenen anderen Einträge im Reg. XIII.*

3) *Reg. XIII 237. Das Datum ist in der Niederschrift ausgelassen.*

4) *Reg. XVI 83. Der Absatz hinsichtlich der Brüchtenerhebung lautet:* Ind of hie of ymant van synre wegen ymant, die broeckich were, anvinge, die sich vrevelich dairtegen weerden ind mit den broeken ontgaen wolden ind dair doitslach afqueme, dat doch alleyn van sijns amptz ind broeken wegen ind anders nyet toe en queme sonder argelist, dat hie of die sijne des doitslages sonder broeken tegen ons blyven ind wesen sullen. *Vgl. dazu Qu. I 387.*

5) *Zum Jahr 1448 Richter Henrick vamme Holt geh. Broickmann XIII 210, 1444 Rentmeister Celis ebenda 83v, 1440 Wilhelm Stropken für das Botenamt in der Stadt und dem Lande von W. ebenda 13, 1444 Johann Hotmann Wagenbote ebenda 84; er lieh 100 Rfl. dar.*

6) *Nach Henrichs S. 56 erhielt Wachtendonk nach 1343 Stadtrechte. Ueber das städtische Schöffengericht sind daselbst einige Notizen beigebracht.*

haben, ist uns dessen Abschiedsgesuch von 1443 erhalten. Wir drucken das bemerkenswerte Stück in den Quellen ab, weil es zugleich Aufschluss über den Personenkreis gibt, aus dem die Richter genommen wurden. Über den Stand des für then Haeve in Aussicht genommenen Nachfolgers berichtet der Amtmann des Amtes Wachtendonk bei Überreichung des vorstehenden Abschiedsgesuches. Sein Nachfolger Dietrich Buck erhielt als Wohnung die Lairporte der Stadt zugewiesen [1]).

VII. Drostamt Gennep.

(Schultheissenamt mit den Gerichten: Stadtgericht Gennep, [Ottersum?], Oeffelt und Heyen.)

Für die Summe von 10400 alte Schilde hat am 24. Juni 1424 [2]) *Johann von Loon, Herr zu Heinsberg und Löwenberg, Burg, Stadt, Freiheit und die gesamte Herrlichkeit zu Gennep mit den Hoch- und Niedergerichten nebst den Erträgnissen und Renten, der Mahlgerechtigkeit, mit Wasser und Weide an den Herzog Adolf von Kleve verpfändet, von dem ihm zwar in einer Urkunde von 1426* [3]) *das Wiederlöserecht ausdrücklich bekräftigt worden ist, ohne dass jedoch davon Gebrauch gemacht worden wäre. Nachdem dann am 20. Dezember 1442 Reynold Herr von Brederode und dessen Bruder Gisbert, Dompropst zu Utrecht, für ihren Anteil an Gennep sich mit 7000 Rhfl. hatten abfinden lassen, ist die Herrlichkeit dauernd in den Besitz der Herzöge von Kleve übergegangen. Die Belehnung mit der Herrschaft Gennep durch das Reichsoberhaupt war bereits im Lehenbrief vom 25. August 1442, in dem Herzog Adolf zugleich das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark aufgetragen wurden, erfolgt* [4]). *Kaiser Karl IV. hatte am 20. Juli 1356 den Edlen Johann von Gennep mit der Herrschaft belehnt und in ihr zugleich auch die weibliche Lehensfolge gestattet* [5]). *Waren bereits am 20. April 1426 durch den Herrn Johann von Loon seine Mannen und Getreuen des ihm geleisteten Treueides entbunden worden, so sprachen auch unter dem 21. Dezember 1442 die Herren von Brederode ihre Richter, die Schöffen, Gerichtsboten, Diener, Untersassen, Mannen, Dienstmannen, Leute und Eigenhörige der Stadt, der Herrlichkeit und des Landes von Gennep aller ihrer Verpflichtungen ihnen gegen*

---

1) *Qu. II a z. J. 1443.*

2) *Urkk. Kleve-Mark. Vgl auch Urk. vom 11. November 1428 bei Lacomblet UB. 4, 186 und Scholten, Grafenthal S. 174 ff.*

3) *Reg. Cliv. K. 162. Ueber die Verlängerung des Pfandschaftsvertrages und die Verhandlungen wegen der Wiederlöse s. ebenfalls Urkk. von Kleve-Mark und Akten, Landesbezirke Nr. 2.*

4) *Urkk. Kleve-Mark. Vgl. die Belehnung von 1449 bei Lacomblet UB. 4, 291.*

5) *Lacomblet UB. 3, 558. S. auch die kaiserlichen Lehenbriefe von 1486 u. 1495 bei Teschenmacher-Dithmar, Ann. Cliviae Nr. 92 u. 98.*

über frei[1]). Die Erbhuldigung der Stadt Gennep für Herzog Adolf von Kleve scheint jedoch erst später erfolgt zu sein, zum wenigsten ist dessen Privileg für die Stadt, in dem sie erwähnt und in welchem das Stadtrecht der früheren Stadtherren vom 2. Oktober 1430 bestätigt wird, erst vom 9. Juni 1447 datiert[2]).

Der Amtsbrief des ersten oder eines der ersten Amtmänner von Gennep, Dietrichs von Hetterscheid, hat sich nicht erhalten; nur das Inventar liegt vor, das bei Besitznahme des Schlosses daselbst durch den Genannten am 5. März 1435 aufgestellt worden war[3]). Nachdem ihm Herzog Adolf das Amt gekündigt hatte, bekam er für seine Forderung von 1301 Rhfl., die darauf stand, am 16. Februar 1438[4]) eine Rentenanweisung von 65 fl. Seinem Nachfolger, Elbert von Alpen, Herrn zu Hönnepel, bisher Landdrost des Amtes Kleve, der am 22. Februar 1438[5]) das Amt antreten sollte, wurde dieses mit allen seinen Renten für 3174 Rhfl. verschrieben, so dass auch der bisherige Rentmeister des Landes Gennep, Arnt Heymerich, vom kommenden Osterfest ab seiner Amtspflichten entbunden wurde Das Ansehen der Persönlichkeit des neuen Amtmannes und die Höhe der Pfandsumme machen es erklärlich, das Elbert von Alpen nicht nur die gesamten Einkünfte von Gennep überwiesen wurden, sondern er auch das Recht erhielt, alle Beamten im Lande ohne jede Einwirkung des Herzog ein- und abzusetzen[6]). Es war wohl die umfangreichste Machtbefugnis, die damit in jener Zeit einem der Amtmänner gegeben worden ist.

Nach Elberts von Alpen Tode am 19. Juli 1455[7]) wurde Ritter Gaedert van Wylacke das Amt übertragen, dessen Amtsbrief vom 14. Oktober 1456 ganz in den sonst damals üblichen Formen und mit den dem Patent von 1438 entsprechenden, dieses jedoch einschränkenden Bestimmungen seiner Amtsrechte abgefasst ist[8]). Nicht nur übernimmt wieder ein fürstlicher Rentmeister die Verwaltung der Einkünfte im Lande Gennep, jetzt ernennt auch der Herzog den im Lande tätigen Richter selbst. Als solcher wurde laut Patent vom 18. April 1456 Johann van Scheelberg angestellt, der die Befugnis erhielt, seinen Vorschuss von 100 Gulden allmäh-

1) *Urkk. Kleve-Mark.*

2) *Reg. Cliv. XIII 187v f. Teschenmacher-Dithmar Ann. Cliv. Nr. 27 druckt das Stadtrecht mit der Jahreszahl 1413 ab.*

3) *Kleve-Mark, Acten Landesbezirke Nr. 2.*

4) *Reg. Cliv. M. 132.*

5) *Qu. I 299.*

6) *Der in Urk. von 1443 November 1 (Qu. I 312) genannte Schultheiss und der Rentmeister des Landes Gennep sind daher offenbar von Elbert von Alpen angestellt.*

7) *NRhein. Ann. 51, 134. Am 22. Februar 1456 setzte sich Herzog Johann mit der Witwe Elberts von Alpen und den Vormündern von deren Kindern wegen der Rückzahlung der Darlehnssumme auseinander; s. Reg. Cliv. XVI 70. Vgl. auch Kleve-Mark Urk. vom 23. Februar 1456.*

8) *Reg. Cliv. XVI 189v und Originalrevers in Urkk. Kleve-Mark vom gleichen Tage.*

lich auf die Brüchtenerträge abzuschreiben. In wie geringen Raten jedoch dieser Abzug vor sich ging, erhellt daraus, dass der Richter bei seinem Rücktritt vom Richteramt 1463 erst etwa 14 Gulden hatte buchen können. Auch seinem Nachfolger wurde erlaubt, Abschreibungen von 100 dargeliehenen Gulden in der angegebenen Weise vorzunehmen, doch sollten 50 Gulden auf dem Amte stehen bleiben. Diese Art und Weise der Behandlung des Vorschusses beruhte vermutlich auf dem Verfahren, das vordem bei dem Richteramt in Gennep eingehalten wurde; in Kleve war es bislang nicht üblich gewesen. Der Bestallungsbrief für Dietrich van Slypenbeck vom 29. November 1463 ist dann auch, von der angegebenen Ausnahme abgesehen, in der Form den anderen klevischen Richteramtsbriefen noch mehr angeglichen, als es bei dem Johanns van Scheelberg der Fall ist [1]).

Wie aus den Genneper Schöffenbriefen vom 14. bis 16. Jh. zu ersehen ist, besorgten die Schöffen der Stadt auch in dem zur Herrlichkeit Gennep gehörigen Landgebiet, das auf dem rechten Ufer der Maas, ausser der Stadt Gennep, die Niederlassungen in Ottersum, Milsbeek, Aaldonk, Het Ven, Zelder, Dam (?) und Looi umfasste, den Gerichtsdienst [2]).

In Oeffelt bestand ein eignes Gericht [3]). *Heyen bildete eine Herrlichkeit, wie wir schon gehört haben, ebenfalls mit besonderem Gericht. Ausserdem bestellte Herzog Johann 1457* [4]) *einen besonderen Verwahrer für seine kurmedigen Leute in der Herrlichkeit Gennep; nicht etwa um die von ihnen zu zahlenden Abgaben zu erheben. Dies Geschäft wurde dem Rentmeister ausdrücklich vorbehalten. Vielmehr scheint ihm die Aufgabe zugefallen zu sein, die betreffenden Leute in dem ihnen eigenen Rechtsstand zu erhalten. Diesen Kurmedigen-Verwahrer dürfen wir indessen nicht mit dem Genneper Schultheissen identifizieren, dem in der Person eines Baldewyn van Raede am 22. Juli 1485* [5]) *der Turm in Gennep durch den Herzog Johann in die Hut gegeben ward. Ueber seine sonstigen Amtspflichten liefert das Schriftstück keinen Aufschluss, dagegen*

---

1) *Qu. I 326.*

2) *Vgl. Scholten, Grafenthal S. 174 ff. u. Urk. Nr. 156. ferner Archiv des Hauses Wissen s. B. Kopiar B. Bl. 85 ff. Urkk. 1399 ff. Vom Richter Joh. van Scheelberg besiegelte Briefe s. B. Bl. 86 ff. Aus Turcks Tabelle muss man schliessen, dass im Anfang des 17. Jhs. auch in Ottersum ein ständiges Gericht bestanden habe; seit wann es nachweislich ist, habe ich nicht feststellen können.*

3) *Qu. I 390. Ueber die Grenzscheide zwischen dem Kirchspiel Oeffelt und der Herrlichkeit Kuyck s. Qu. III Bei der Schatzung um 1450 (Kleve-Mark, Akten, Steuersachen ad 1 vol. II 68) wurde das Amt in folgender Weise eingeteilt:* Dat ampt van Genp gift ter schattongen aver der Maesen 150 gulden, item op dissijd der Maesen, dair Cleve legt, 75 gulden; item Heyen gift 65 gulden ind dairvan heft mijn here de helft und de greve ven Heyen diə ander helft.

4) *Qu. I 327.*

5) *Reg. Cliv. XIX 266v.*

erfahren wir aus älteren Schöffenbriefen und aus der für einen seiner Nachfolger erhaltenen Anzeige von der Ernennung zum Richter von 1496 [1]), dass die Titel Schultheiss und Richter in Gennep in dieser Zeit noch gleichwertig nebeneinander gebraucht wurden [2]), wenn sie auch für die 1456 und 1463 ernannten Richter nicht verwendet waren. In wie weit mit dieser altertümlichen Bezeichnung an frühere wirtschaftliche und rechtliche Sonderzustände des Genneper Gebietes angeknüpft wird, muss Spezialuntersuchungen zur Geschichte Genneps vorbehalten bleiben, welche die Zeit vor der klevischen Pfandschaft betreffen [3]).

Mit der Uebernahme des Amtes Gennep durch Gotthard von Wylich im Jahre 1456 hat diese Beamtenfamilie, die im 15. und 16. Jh. die rechtsrheinischen Ämter, Aspel-Rees, Hetter, Ringenberg und Bislich geradezu als Erbstellen betrachten konnte, auch auf der linken Rheinseite dauernd Fuss gefasst. Als Gotthard wegen hohen Alters sich genötigt sah, sein Amt niederzulegen, gab ihm Herzog Johann in seinem Sohn Christoph, der bisher den Posten eines fürstlichen Kämmerlings bekleidet hatte, durch Patent vom 1. Mai 1482 einen Nachfolger [4]). Er ist auch in den ersten Jahrzehnten des 16. Jhs. noch im Amte. Infolge erhöhten Darlehens erhielt er am 9. Oktober 1505 einen neuen Amtsbrief, in dem ihm der Herzog auch weitergehende Hoheitsrechte überliess [5]).

Obgleich die Herren des Hauses Heyen [6]) südlich von Gennep einen Teil der Jurisdiktion in ihrem Gebiet bereits in früher Zeit besessen haben, ist dieses mit Umgebung am 6. September 1647 [7]) aufs neue zu einer besonderen Herrlichkeit erhoben worden, wobei übrigens die Rechte der Stadt Gennep daran ausdrücklich gewahrt blieben. Wie die Hoheitsbefugnisse im 16. Jh. zwischen dem Landesherrn und den Teilbesitzern der Herrlichkeit geschieden waren, darüber belehrt uns ein 1560 [8]) von Herzog Wilhelm von

---

1) Qu. I 312 u. Reg. Cliv. XX 278. Bei Ernennung des Gerit Mangelman in Urk. von 1498 August 7 (Kleve-Mark) wird er „scholtis" genannt.

2) Auch in einer Liste der klevischen Beamten von ca 1550 (Kleve-Mark Acten, Familiensachen Nr. 39) stehen für Gennep hintereinander aufgeführt: Amtmann, Schultheiss und Richter. S. ferner Turcks Tabelle.

3) S. das Diplom Otto I. (MG. Dipl. I 115) vom 22. November 949, in dem die villae Bechi (= Milsbeek?) et Awi in pago Ganipi in comitatu Arnulfi erwähnt werden. Ob die in der Diplomataausgabe gegebene Deutung der Ortsnamen auf Beeck und Ewyck zutreffend ist, erscheint doch etwas fraglich. Vgl. auch Sloet OB. 26 u. 109.

4) Reg. Cliv. XIX 92. Dessen Revers Urkk. Kleve-Mark.

5) Reg. Cliv. XXIII 137, 175v u. Reg. XXV 184v.

6) Das Archiv dieses Hauses verwahrt das Staatsarchiv Münster i. W. als Depositum der Freiherrn von Romberg. S. übrigens auch Lacomblet UB. 2, 857, Urk. von 1288.

7) Msc. A 36 S. 28 ff.; vgl. auch Fabricius, Erläut. zum Atlas 2, 256. Ueber die Rechte der Stadt Gennep in Heyen gibt eine Entscheidung von 1558 Auskunft; Qu. III.

8) Qu. III. Ein Weistum von 1563 ist von den Schöffen von Heyen

Kleve mit Arnt Spanrebock, als Herrn von Heyen, abgeschlossener Vergleich. Diesem stand nur Niedergerichtsbarkeit zu. Den Vorsitz im Gericht Heyen hatte der herzogliche Schultheiss, der ja auch die Gerichtspflege im übrigen Lande Gennep besorgte; durch ihn wurden die Schöffen an- und abgesetzt, der Herr von Heyen stellte für das Gericht nur einen schweigenden Schultheissen. Während der Gerichtszug von den Gerichten des Landes Gennep von altersher nach Geldern gegangen war, bestimmte der Vertrag von 1560, dass das Gericht Heyen die Konsultation und Appellation an das Gericht Kalkar nehmen sollte.

Demgegenüber fällt es auf, dass durch Verfügung Herzog Wilhelms vom 6. Mai 1562 die Hauptfahrt im Gerichtsverfahren der Stadt Gennep von Geldern nach Kleve und nicht nach Kalkar verlegt worden ist [1]).

VIII. Drostamt Goch.

(Gerichte: Stadtgericht Goch, Asperden, Hülm und Mook; Vogtei und Gericht Weeze; Herrlichkeiten: Hertefeld, Siebengewald und Wissen.)

Zum Dank für die geleistete Hilfe gegen die geldrischen Untertanen, die sich der Vereinigung von Geldern mit Burgund widersetzten, ist durch Karl den Kühnen von Burgund am 2. August 1473 [2]) *dem Herzog Johann von Kleve die Stadt und das Amt Goch mit allem Zubehör geschenkt worden, um sie als Lehen weiter zu tragen. Indessen schon im Anfang des 15. Jhs. hatte Herzog Adolf von Kleve sich im nordwestlichen Teile des Amtes festgesetzt, indem er von seinem Schwiegersohn, dem Herzog Arnold von Geldern, das Waldgebiet in seinen Grenzlinien, die von Asperden die Niers abwärts bis zur Maas, diese abwärts bis Middelaar, dann weiter dem Weg von Mook nach Grafwegen folgend bis zum Lande Kranenburg, von hier aus wieder südwärts bis zur Gocher Heide und der Brücke bei Asperden liefen, für 1100 Rhfl. zum Pfand nahm* [3]). *Die Burg und Herrlichkeit Middelaer und das Haus Nergena blieben jedoch von diesem Pfandbesitz zunächst ausgeschlossen. So wenig wie die Einwohner der Düffel scheinen die des Amtes Goch dem Herrenwechsel mit freundlichen Empfindungen gegenüber gestanden zu haben* [4]). *Bereits*

---

ausgestellt, die damals auch ein eigenes Schöffensiegel führten, das den Kirchenpatron, den hl. Dionysius darstellt.

1) *S. Qu. II a und Turcks Tabelle. Qu. II 6.*

2) *Lacomblet UB. 4, 369 und Nijhoff, Gedenkw. 5, 11. Urk. vom 24. Juli 1473; die eigentliche Auftragsurkunde ist vom 31. Juli, die Bekanntmachung an die Untertanen vom 2 August d. Js. datiert; s. Qu. I 352 u. 353.*

3) *Lacomblet UB. 4, 192. Urk. vom 23. August 1429. Die Verpfändung war auch schon von Herzog Reinald von Geldern am 17. März 1418 bewirkt worden; s. Urkk. Kleve-Mark.*

4) *S. Liesegang; NRhein. Städtewesen 327 ff.*

um Martini 1473[1]) *hat dann Herzog Johann neben der Regelung von Schöffen- und Ratswahl in der Stadt Goch eine Neuordnung der Gerichtsverfassung der Stadt und des Amtes Goch vorgenommen, indem er daselbst unter anderem nach klevischem Muster zwei aufrichtende Tage einführte. Sonst blieben die bisherigen Vogtgedinge und die anderen ortsüblichen gemeinen Gerichtstage in Goch bestehen, soweit sie nicht von den neuen Anordnungen betroffen wurden.*

Dürfen wir auf die Bezeichnung „Vogtgedinge" in der Ordnung und andere gelegentliche Zeugnisse Gewicht legen — sie erhalten dadurch, dass alte Hofesorganisationen auch in dieser Gegend für das ältere Gerichtswesen bestimmend sind, eine starke Stütze — so gehörte Goch vordem in einen Vogteibezirk[2]*). Goch selbst freilich kann keine alte Ansiedlung sein, auf jeden Fall zählt die Pfarrei Goch nicht zu den in früher Zeit eingerichteten Kirchspielen, welche die alten Bauernhöfe ihrer Umgebung zu umschliessen pflegten. Die Kirche scheint vielmehr als Eigenkirche auf dem s. Vytshof der Abtei Elten entstanden zu sein. Goch hat als Stadt seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. bestanden; erwähnt wird der Ort erst im Anfang dieses Jahrhunderts. Die Kirchspiele von Weeze im Süden und von Asperden im Westen reichten bis unmittelbar an die Stadtfeldmark von Goch heran*[3]*). Das Amt Goch aber erstreckte sich auf dem linken Ufer der Niers von unterhalb Kevelaer und Wemb im Süden bis nach Kessel. Das auf dem rechten Ufer der Niers gelegene Vorselaer wird erst durch den veränderten Flusslauf davon abgetrennt worden sein. Gocherberg, ebenfalls auf der rechten Niersseite, ist offenbar durch Vermittlung der Stadt Goch später zum Amte geschlagen. Wann man ihm die Exklave Mook (alte Bezeichnung Moldyck oder Mouwyck) angegliedert hat, liess sich bisher noch nicht feststellen. Das Schloss*

---

1) *Qu. II z. J.*

2) *Qu. I 427. Die Handschrift „C." der Gocher Gerichtsordnung von 1473 gibt nähere Auskunft über das Gocher Vogtding. Laut Urk. vom 27. Dezember 1520 (Archiv des Frhrn. von Romberg) erfolgte z. B. auch in dem mit Gocher Schöffen besetzten Vogtgedinge die Beschlagnahme eines Erbes auf Grund einer Forderung.*

3) *Tibus A., Die Pfarre Cleve S. 117 ff., Scholten, Das Cist.-Kloster Grafenthal, Kleve 1890 S. 121 ff. und Qu. III. Scholten hat im Anschluss an die Besitzungen des Klosters die Geschichte der Orte des Amtes Goch behandelt. Ueber den Eltenschen Besitz ist ausser dem Hofesweistum wenig bekannt, da die älteren Urkunden des Stifts verloren gegangen sind. Doch darf man vielleicht den in dem Eltener Kaiserbrief von 970 (Lacomblet UB. 1, 112) vorkommenden Namen Hervesta auf Hervorst bei Goch beziehen (s. Urk. von 1334 u. 1342 bei Scholten, Grafenthal Nr. 165 u. 177); ist das zutreffend, so würde damit ein alter Grafschaftsname für das Gebiet erschlossen sein. In MGH. Dipl. 1, 397 wird freilich die Lesart „Hernesta" gegeben und im Text selbst „Hemesca" bevorzugt. Das Hofesweistum des s. Vytshofs wird in den Qu. III abgedruckt. Das Stift Elten bezog noch 1367 aus den Mühlen zu Goch eine Fruchtrente; Reg. Cliv. XXXII 140.*

Middelaar im Kirchspiel Mook hatte 1475 Ritter Johann Schenk von Nideggen, Herr zu Walbeck vom Herzog Johann von Kleve in Pfandschaft [1]*). In der Ueberlieferung des 16. Jhs. wird häufig auf die Teilung in ein Nieder und Oberamt Goch angespielt, ohne dass diese jedoch auf die Verwaltung des Amtes von Einfluss gewesen zu sein scheint. Zum Niederamt rechnete man den westlichen Bezirk, die Kirchspiele Hassum und Hommersum nebst Mull, Plees und Siebengewald* [2]*).*

Goch gehörte in das Dekanat Weeze, zu dem auch 1267 das Kirchspiel Uedem gerechnet wurde [3]*); vielleicht ist diese Kirche von der Weezer Kirche abgezweigt worden. Ob freilich die Pfarre Weeze in so enge Verbindung mit der Schenkung des Pfalzgrafen Ansfried von 863 an das Kloster Lorsch gebracht werden darf, wie das von Tibus und Scholten* [4]*) geschehen ist, erscheint zum mindesten zweifelhaft* [5]*). Auch die Vermutung, durch die in diesem Zusammenhang der Uebergang der Lorscher Güter an die Grafen von Geldern hergestellt wird, bleibt stark anfechtbar. Denn das Stift Xanten hatte in Weeze ebenfalls ausgedehnten Güterbesitz, über den wir freilich erst aus dem 13. Jh. Kunde erhalten* [6]*). Er war in ein Amt oder einen Vogteibezirk zusammengefasst, dem Einzelgüter in Wetten, Stralen, Walbeck, Weel und selbst zu Bergen an der Maas angegliedert waren* [7]*). Da in die Gerichtshoheit über diese Vogtei die Grafen von Geldern und von Kleve sich im 14. Jh. mit den Herren von Hertefeld teilten* [8]*), die ersteren aber in älterer Zeit auch sonst in Weeze begütert waren* [9]*) und das Gebiet überhaupt in ihrem Machtbereich lag, darf man wohl annehmen, dass die Weezer Vogtei vor 1263* [10]*), in welchem Jahre die Grafen von Kleve als deren Mitbesitzer genannt werden, vollständig in den Händen der Grafen von Geldern gewesen ist; sie blieben ja auch die Richter in Hochgerichtssachen.*

In den Jahren 1297 [11]*) und 1302* [12]*) halten die geldrischen Richter in Goch, die wir zugleich als Vorsteher des Amtes kennen lernen werden, und die Vögte der Grafen von Kleve in Weeze*

---

1) *S. dessen Revers vom 9. August 1475 in Urkk. Kleve-Mark.*
2) *Kleve-Mark, Acten: Grenzsachen 13. Mull ist ebenso wie Plees untergegangen; letzteres Gross und Klein-Plees lag nördlich von Siebengewald.*
3) *Urk. des Stiftes Xanten (X. Pfarrarchiv) vom 17. Juli 1267.*
4) *Tibus a. a O. 121 ff. und Scholten, Grafenthal 133 ff.*
5) *Vgl. dazu Westd. Ztschr. 29, 26 Anm. 110.*
6) *S. die Urk. von 1239 bei Bint. u. Moor. 3, 104.*
7) *Bint. u. Moor. 104 u. 170 Urkk. von 1239 u. 1269.*
8) *S. das Weistum von 1326 bei Lacomblet UB. 3, 217 und Qu. III.*
9) *Sloet OB. 814. Sie besassen laut dieser Urk. von 1259 Fischereigerechtsame in Weeze.*
10) *Bint. u. Moor. u. a. 157 u. Lacomblet UB. 2, 535.*
11) *NRhein. Ann. 19, 326.*
12) *Scholten, Grafenthal Nr. 87.*

gemeinsam Gericht ab. Aber noch am 25. Juni 1273 [1]) *hatte die Aebtissin Agnes von Grafenthal, als sie Güter in Overelve im Territorium von Weeze zu Leibpacht austat, allein die Tätigkeit des Schöffengerichts in Goch in Anspruch genommen, um darüber einen Gerichtsbrief ausfertigen zu lassen. Der Schultheiss und Amtmann Graf Reinalds von Geldern in Goch bediente sich, indem er durch Urkunde vom 23. Mai 1282* [2]) *die Auflassung der Niersmühle bei Weeze zu Erbpacht an das Kloster Grafenthal bescheinigte, des Siegels der Schöffen von Goch, das der erwähnten Urkunde von 1273 ebenfalls angehängt war. Auch die Verpachtung von Gütern in Mook an der Maas erfolgte im Jahre 1275* [3]) *durch die Schöffen von Goch. Gerichtsbriefe der Gerichte des Amtes zu Asperden und Hülm haben sich ebenfalls erst aus dem 14. Jh. vorgefunden. Demnach scheint das Gocher Schöffengericht in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. eine ähnliche Rolle für die Umgegend gespielt zu haben, wie sie von den Gerichten anderer klevischer Städte um die nämliche Zeit ausgeübt worden ist.*

Der Gocher Richter und Amtmann tritt uns in den älteren Urkunden als sculthetus [4]) *entgegen, welcher Titel jedoch am Ausgang des 13. Jhs. ausser Gebrauch kommt. Ob dieser Schultheiss und Richter ursprünglich auch die im Amte gelegenen geldernschen Güter verwaltet und ob er vielleicht auch dem Hof des Stiftes Elten in Goch vorgestanden hat, darüber sind wir nicht näher unterrichtet, wie überhaupt wenig Material über den älteren grundherrlichen Besitz der Grafen von Geldern sowohl als der geistlichen Stiftungen daselbst im einzelnen* [5]) *überliefert ist. Die Renten aus dem Amte Goch und Mook bestanden laut dem geldernschen Urbar von 1340, ausser dem Geldbetrag von 736 ℔, in Kapaunen, Hühnern und beträchtlichen Fruchtzinsen* [6]). *Die Hühner werden hauptsächlich ausser von dem Morgenland im Walde Heymholt* [7]) *von den Hausstätten in der Stadt Goch gezahlt worden sein. In dieser besassen die Grafen von Geldern auch im 14 Jh. eine Burganlage, die 1372 von dem jungen Herzog von Geldern, Wilhelm von Jülich, bewohnt wurde* [8]). *Dass das Stift Elten Anteil an dem Ertrag der Mühlen in Goch hatte, ist bereits erwähnt worden.*

Von älteren Kommunalverbänden scheint nur der Marken-

---

1) *Ebenda Nr. 25.*
2) *Ebenda Nr. 44.*
3) *Ebenda Nr. 31.*
4) *Scholten, Grafenthal Urkk. von 1272 u. 1282 Nr. 23 u. 41.*
5) *Ein grosser Teil der Güter ist durch Schenkung der Grafen u. a. an das Kloster Grafenthal gefallen; s. Scholten a. a. O.*
6) *Nijhoff, Gedenkw. 1. Einl. S. 126. Vgl. auch die Urkk. des Stadtarchivs NRhein. Ann. 64 S. 84 ff.*
7) *Scholten a. a. O. S. 115.*
8) *Nijhoff 3, 8 und Scholten S. 124.*

wald Heymholt im Amte bestanden zu haben [1]). *Der Wasserschauverband an der Maas ist erst 1346* [2]), *nachdem die Gegend im Westen der Niers, von Weemb bis Siebengewald urbar gemacht worden war, neu eingerichtet worden. Wie überall am Niederrhein in den Markenverbänden waren die eigentlichen Erbberechtigten des Heymholtes die Besitzer von Eigenhöfen — im Weistum von ca. 1350 werden sie auch als* „ryddere ind knaepen“ *bezeichnet —, während die übrigen Umwohner —* andere arme luyde *— nur beschränkte Nutzniessung daran hatten. Den Grafen und späteren Herzögen von Geldern stand die Herrlichkeit über diesen Wald zu, sie übten also die Holzgrafschaft darin aus. Der Bannbezirk scheint mit dem des Gerichts Asperden einigermassen zusammen zu fallen.*

Die Landrechte der einzelnen Landesteile des Herzogtums Geldern sind hauptsächlich durch Herzog Reinald von Geldern Ende der 20er und anfangs der 30er Jahre des 14. Jhs. schriftlich niedergelegt worden. Unser Amt Goch fiel in das Rechtsgebiet, das zu beiden Seiten der Maas aufwärts vom Einfluss der Niers ab gelegen war. Die erstmalige Aufzeichnung dieses Rechtes war am 6. Januar 1328 [3]) *geschehen. Sie hat Herzog Edward von Geldern am 31. August 1364* [4]) *aufs neue bewirkt, ohne auf die frühere Urkunde Bezug zu nehmen, trotzdem beide Stücke im Wortlaut übereinstimmen. Wenn darin der Graf und der Herzog sich an erster Stelle verpflichten, Mannen und Laten als Schöffen einsetzen zu wollen, damit sie jedermann nach dem Landrecht Recht angedeihen liessen, so zeigt auch diese Angabe wiederum, wie wenig noch im Anfang des 14. Jhs. eine feste Gerichtsverfassung in diesem Bezirke ausgebildet war. Den Amtleuten wurde bei ihrem Amtsantritt der Eid auferlegt, dass sie das Recht nur nach den Sprüchen dieser Schöffen, die sie auf Grund des Landrechts gefällt hatten, handhaben sollten. Bemerkenswert ist auch die Bestimmung für die Richter oder Amtleute, dass sie im Rechtsgebiet selbst angesessen sein mussten mit einem Gute, das eine Mindestrente von 30 ℔ abwarf. Diese Bestimmung wird sich indessen nicht auf die sämtlichen Richter des Amtes bezogen haben — für diese galt sie in klevischer Zeit sicher nicht mehr —, sondern nur für den Amtmann als Oberrichter massgebend gewesen sein. In der Regel sass nämlich der Amtmann von Goch im 14. Jh. an den Gerichtsstätten des Amtes selber noch zu Gericht, nur in der Stadt Goch hielt seit dem Ausgang des 13. Jhs. ein eigener Richter Gericht ab* [5]). *Die klevische Gerichts-*

1) *Scholten, Grafenthal 114 ff.; das Weistum vor ca. 1350 im UB. Nr. 189. Ueber Siebengewald s. unten.*
2) *Qu. I 66.*
3) *Qu. II z. J.*
4) *Lacomblet UB. 3, 655.*
5) *Der in Urk. von 1290 genannte* Henricus dictus Duvel iudex in

und Rechtsordnung für Stadt und Amt Goch von 1473 bedeutete eine völlige Neuordnung der Gerichtsverfassung, von der aber das in Geltung gebliebene formale und materielle Recht der Stadt Goch nicht weiter berührt worden ist. Dieses ist erst am Ausgang des 16. Jhs. neu verzeichnet worden.

Der älteste uns bekannte Amtmann oder Schultheiss aus dem Jahr 1272 [1] *Johann von Elswick gehört einem Geschlecht an, das in der Weezer Gegend angesessen war. Den Familiennamen des Schultheissen in Goch und Amtmanns Thomas von 1282* [2] *kennen wir nicht. Heinrich van Tische, der in den Jahren 1293–1297 das Amt verwaltete, führt sich nur mit dem Titel eines Richters in Goch ein* [3]. *Im 14. und 15. Jh. stellen die van der Straten, die u. a. zu Hassum im Gericht Asperden ein Gut besassen* [4], *eine ganze Anzahl von Amtleuten. Johann gen. de Strata war 1302* [5] *Amtmann, obgleich er sich wie sein Vorgänger nur* iudex in Gogge et in Wese *nennt. Sein Nachfolger, oder einer seiner Nachfolger Dietrich van der Straten wird wohl Johanns Sohn gewesen sein; er bezeichnet sich 1330* [6] *als Amtmann zu Goch. Im Jahr 1337 tritt Jacob die Scryver als Amtmann zu Goch und Moydic auf* [7]. *Ritter Heinrich van der Straten, der 1370 oder 1371 das Amt übernahm, hat es bis 1390 verwaltet* [8], *wo dann auf sein Bitten unter dem 18. April des Jahres sein Sohn Ritter Johann van der Straten durch Herzog Wilhelm von Jülich und Geldern zu seinem Nachfolger ernannt wurde* [9]. *Die van der Straten trugen das Haus Wissen bei Weeze, das später, wie wir noch hören werden, zur Herrlichkeit erhoben wurde, von der Propstei Xanten zu Lehen* [10]. *Seit der zweiten Hälfte des 14 Jhs. werden auch die Gerichte Asperden und Weeze nicht selten in die Titel der Amtleute aufgenommen.*

Gogge *(Scholten Nr. 52) ist in Urk. von 1293 (Ebenda 66) Schöffe; man wird ihn daher wohl nicht zugleich als Amtmann ansehen dürfen.*

1) *Scholten Nr. 23.*

2) *Ebenda Nr. 44.*

3) *Ebenda Nr. 67 u. 69 und NRhein. Ann. 19, 326 Urk. von 1297.*

4) *S. das Weistum des Heimholts bei Scholten Nr. 189.*

5) *Scholten Nr. 87.*

6) *Scholten Nr. 159.*

7) *Ebenda Nr. 171 u. 172.*

8) *S. Urk. von 1371 im Kopiar der Herrlichkeit Wissen A 138 und Scholten Nr. 229 und 236. Die Verschreibung vom 7. Oktober 1387 (Nijhoff, Gedenkw. 3, 123), die ihm Herzog Wilhelm von Jülich-Geldern über die Schuld von 1800 Schilden ausstellt, rührt sicher von den bisherigen Rückständen seiner Amtstätigkeit her.*

9) *Herz. Geldern, Hdschr. 3, 11v. Im Bestellungsbrief wird hinsichtlich der Anstellungsbedingungen auf den des Vaters Joh. v. d. Str. Bezug genommen, der sich leider nicht erhalten hat. Als Amtmann von Weeze bescheinigt Joh. v. d. Str. 1398 (Scholten, Stadt Kleve Urk. Nr. 63) die im Gericht Weeze erfolgte Verpachtung von Land in Helsum.*

10) *Archiv des Hauses Wissen Kopiar A Bl. 10 ff. Lehnbriefe von 1437 ff.*

Dieser Verfassungszustand des Amtes ist bei dessen Uebergang an Kleve 1473 aufrecht erhalten worden. Die Amtsverschreibungen erfolgten jedoch jetzt auf Schloss, Stadt und Amt Goch. Der Amtsbrief für den ersten klevischen Amtmann Gadert Torck hat sich nicht erhalten[1]*). Dagegen liegt uns der für seinen Nachfolger Dietrich von Wickede vom 14. Juni 1509*[2]*) vor, der zugleich bemerkenswerte Aufschlüsse über die Einkünfte des Amtes liefert, da der neue Amtmann mit einer bedeutenden Forderung darauf eine Anweisung erhielt. Der Amtmann musste seinen Wohnsitz auf Schloss Goch nehmen, zu dessen Schutz ihm 12 Gewappnete bewilligt wurden. Dass Gadert Torck seinen geldrischen Vorgänger nach der Besitznahme durch Kleve unmittelbar abgelöst hat, darf man daraus schliessen, dass 1473 auch die Richterämter neu besetzt worden sind. Im Jahre 1471*[3]*) war Richter zu Goch Johann van der Maesen, zu Weeze Steven von Hertefeld, zu Asperden Johan van Daert, zu Hülm Elbert Boll. Sie haben als Statthalter der neu ernannten klevischen Richter die Aemter zumeist weiterversehen.*

In seiner Ausdehnung übertrifft der Sprengel des Gerichts Weeze die von Hülm, Asperden und Goch zusammengenommen, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass der westliche Teil vornehmlich aus Bruchland bestand, das auch nach den Entwässerungsanlagen, die im Anfang des 14. Jhs. erfolgt waren[4]*), nicht stärker besiedelt zu sein scheint. Immerhin dürfte dieser Grössenunterschied auch als ein Zeugnis für das höhere Alter des Weezer Bezirkes aufzufassen sein.*

An dem Gericht Weeze hatten die Grafen von Kleve bereits im 13. Jh. Anteil. Sie besassen laut Urkunde vom Jahr 1263[5]*) die Vogtei über die Güter des Stiftes Xanten in Weeze, die in einen der Thesaurarie unterstellten Hof zusammengefasst waren. Indessen befanden sie sich nicht in deren Vollbesitz, die Grafen von Geldern waren, wie uns ein Weistum von 1326*[6]*) lehrt, daran anteilberechtigt. Sie übten die Hochgerichtsbarkeit auch über die Xantener und Klevischen Leute aus. Die Grafen von Kleve hatten nämlich ebenfalls einen Latenhof in Weeze, von dem man doch wohl vermuten darf, dass er vordem mit dem Xantener Hof in Verbindung gestanden hat, da er ausdrücklich in die Vogtei einbe-*

---

1) *Gelegentliche Erwähnungen des Amtmanns finden sich zum Jahr 1489 u. zu 1491 im angeführten Wissener Kopiar A und im Reg. Cliv. XX 142.*

2) *Qu. I 415. Nachdem Dietrich von Wickede in Gnaden seinen Abschied erhalten hatte, wurde am 5. Mai 1515 (Reg. Cliv. XXV 212) der Rat Johann van Aldenbouchum zum Amtmann ernannt. Dessen Amtsbrief stimmt mit dem Dietrichs von Wickede in allen Hauptpunkten überein.*

3) *S. Urk. vom 18. Januar 1471 im Wissener Kopiar A Bl. 24.*

4) *Qu. I 66.*

5) *Lacomblet UB. 2, 535 u. Qu. III.*

6) *Lacomblet UB. 3, 217 u. Qu. III.*

zogen zu werden pflegt [1]). *Die Annahme, dass die Grafen von Geldern ihre Gerechtsame in Weeze vom Kloster Lorsch erworben hätten, das 863 vom Pfalzgrafen Ansfried das zwischen Weeze oder vielmehr der Niers und Uedem gelegene Geitsvoerter Eigen geschenkt erhielt, gründet sich lediglich auf den Umstand, dass die Kirche in Weeze dem hl. Cyriacus geweiht war, zu dessen Ehren 847 Bischof Samuel von Worms, der früher Abt in Lorsch gewesen war, das Kloster Neuhausen bei Worms gestiftet hatte.* [2]) *Auf jeden Fall, das lässt sich mit Bestimmtheit sagen, hat das Geytsvoerter Eigen* [3]) *nichts mit dem Gericht oder der Vogtei Weeze zu tun, wenn wir gleich deren Ursprung nicht kennen und auch über ihren urpsrünglichen Umfang nicht näher unterrichtet sind.*

Das Weistum von 1326, durch das zugleich der Anteil des Junggrafen Reinald von Geldern, des Grafen Dietrich von Kleve und der Herren von Hertefeld am Gericht Weeze festgelegt wurde, setzt dieses mit der Vogtei von Weeze an einer Stelle in Parallele, indem erklärt wird, dass von der Vogtei Weeze wegen der Richter des Grafen von Geldern und der des Grafen von Kleve gemeinsam den Vorsitz an der Richterbank daselbst haben sollten. Dem steht nicht entgegen, dass in Urkunden von 1297 [4]) *und 1302* [5]) *der geldernsche Richter, der zugleich Richter in der nahegelegenen Stadt Goch war, nur als solcher bezeichnet wird, während der des Grafen von Kleve den Titel Vogt von Weeze führt. Nach dem Weistum von 1326 war der geldernsche Richter der oberste Richter daselbst. Als solchem stand ihm die Erhebung und Durchführung des Gerichtsverfahrens in allen Hochgerichtssachen auch über die Leute des Grafen von Kleve im Bezirke zu, deren Antast er jedoch erst auf Gerichtsspruch hin vornehmen konnte. Das Gericht über Leute, die wegen Mord oder Totschlag flüchtig geworden waren, hatte sich der Graf von Geldern persönlich vorbehalten. Dem klevischen Richter jedoch lag es ob, die Brüchten, welche vom geldernschen Richter rechtskräftig über klevische Leute, worunter die stifttischen mitzuverstehen sind, verhängt waren, für diesen einzutreiben. Selbständig*

1) *Qu. III.*

2) *Tibus, Die Pfarre Cleve S. 120 ff.; vgl. auch Scholten, Das Cist.-Kloster Grafenthal 133 ff.*

3) *S. oben S. 88 A. 2. Das Gebiet Int Eigen (= Geytsvoerter Eigen), das in der Tabelle Turcks zum Gericht Weeze gerechnet wird, unterstand im 15. Jh. dem Gericht Kervenheim*

4) *Urk. des Kl. Grafenthal vom 8. Mai 1297.* Henricus de Tysche iudex in Goche et Henricus dictus Barleman advocatus domini comitis Clevensis in Weze *bekunden einen vor 9. benannten* homines judiciales in Weze *erfolgten Güterverkauf. In Urkunde von 1294 (Scholten, Grafenthal Nr. 69) sitzt Henricus de Tysche als Richter im Schöffengericht der Stadt Goch.*

5) *Scholten, Grafenthal Nr. 87. Die betreffende Urkunde ist ausgestellt von* Iohannes dictus de Strata judex in Gogge et in Weze et Iohannes dictus Pitsart advocatus in Weze ex parte domini comitis Clyvensis.

vermochte der klevische Richter die Leute seines Herrn nur in dem Falle vor Gericht zu ziehen, auf dem keine höhere Brüchte als 7½ Schillinge Xantener Pfenninge stand. Dem entsprechend fasst Graf Dietrich 1322 seine Gerichtsrechte nach geldernschem Brauch auch unter dem Titel degeliche gerichte an der bank to Weeze *zusammen*[1]. *Im klevischen Urbar von 1319*[2] *sind sie in der Weise beschrieben, dass dem Grafen von Kleve das Gericht über seine Leute von Schaden, Schuld und Ansprachen zuerkannt wurde.*

Wie der Graf von Kleve über seine und des Stiftes Leute, so hatte der Herr des Hauses Hertefeld, das dem Dorfe Weeze gegenüber auf dem rechten der Niers gelegen war, beschränkte Gerichtshoheit über die Leute vom hl. Cyriacus und schickte zu diesem Zweck, wenn bei ihnen ein Gerichtsfall vorlag, seinen Richter ebenfalls an die Bank des Weezer Gerichts, der dann gemeinsam mit den Richtern von Geldern und Kleve den Vorsitz führte. Da Hertefeld 1322 ausdrücklich als Herrschaft gekennzeichnet wird, hat deren Inhaber offenbar die Gerichtshoheit ausser über die Cyriacusleute auch über seine eignen Leuten besessen. Die Cyriacusleute hat man wohl sicher als Wachszinsige der Weezer Kirche anzusprechen, wie solche uns auch in Verbindung mit anderen Kirchspielskirchen[3] *am Niederrhein überliefert sind. Dass die Besitzer des Hauses Hertefeld die Vogtei über sie ausübten, hing vielleicht damit zusammen, dass die Weezer Kirche auf deren oder ihrer Vorgänger Eigenbesitz erbaut war. Denn zu den späteren Hertefelder Lehen rechnete auch das Haus an der Wyndplancken, das bei der Kirche im Dorfe Weeze*[4] *gelegen war.*

Die Herrschaft Hertefeld nebst Zubehör hat am 23. Mai 1322[5] *Graf Dietrich von Kleve von Wilhelm von Hertefeld erworben, für deren Kaufsumme diesem die schon damals klevische Vogtei Weeze zunächst pfandweise überlassen wurde. Nachdem 1325 die Renten des Hauses Hertefeld nebst denen der Vogtei Weeze Margarethe von Geldern, der Frau Graf Dietrichs von Kleve, als Leibzucht verschrieben worden waren*[6], *dann im Jahre 1349 Loef van Hulhusen das Haus Hertefeld und die Vogtei Weeze in Besitz gehabt hatte*[7], *von dem sie am 24 März 1353 auf Richard von Kalkar amtsweise übergingen*[8], *ist in den 70er Jahren des 14. Jhs.*[9] *das Haus Hertefeld wieder in den Besitz der Familie Hertefeld gelangt und zwar wieder als klevisches Lehen.*

---

1) *S. unten.*
2) *NRhein. Ann. 31, 115.*
3) *So z. B. Ginderich (s. oben S. 103) und unten Brünen-Dingden; B. I c.*
4) *Reg. Cliv. feud. A Bl. 23v (1393).*
5) *Ebenda Bl. 144.*
6) *Nijhoff, Gedenkwaardigheden 1, 201.*
7) *Urkk. Kleve Mark vom 30. November 1349.*
8) *Qu. I 82.*
9) *Reg. Cliv. feud. A 124 ff.*

Von den Einkünften der Stiftsvogtei Weeze wurden Stücke ebenfalls verpfändet und zu Lehen[1]) *ausgetan. Aus diesen Dokumenten und den Xantener Behandigungsregistern erfahren wir, dass die Güter der Vogtei nicht auf das Gericht Weeze beschränkt, sondern auch in denen von Asperden, Wetten, Winnekendonk, Straelen u. a. O. gelegen waren. Der Ausdruck Vogtei Weeze bezog sich aber bald auf die in dieser Latenbank des Stiftes vereinigten Güter, bald bedeutete er nur den Gerichtsbezirk von Weeze. Die klevischen Leute der Vogtei oder des Gerichts Weeze setzten sich zusammen aus den Aufsitzern der Xantischen Güter innerhalb derselben, und aus den Laten des gräflichen Hofes. Ausserdem aber hatte eine grössere Zahl von klevischen Dienstleuten in der Vogtei Weeze ihren Wohnsitz, die ebenfalls dem Vogteigericht unterstanden.*

Das geldernsche, später klevische, öffentlische Gericht Weeze umfasste als geschlossenen Bezirk die Bauerschaften Vornick, Höst, Rottum, Helsum, Vorselaer[2]), *Keylar, Hüderath, Wemb, Baal und die heute holländische Ansiedlung Siebengewald. Mit Ausnahme von Vorselaer liegen sie sämtlich auf dem linken Ufer der Niers, so das man vermuten möchte, dass auch diese einst die Niers in einem nach Osten ausholenden Bogen umfloss.*

In Siebengewald, einer Gegend, in der noch heute starke Waldbestände vorhanden sind, lebt offenbar der „Zevenghewaet" fort, in dem nach dem angezogenen Weistum von 1326 die Herren von Hertefeld die Waldgrafschaft besassen. Schwerlich haben wir es bei diesem Zevenghewald mit einem alten Markenwald zu tun; er bildet wohl nur das Teilstück eines solchen, das einer Grossgrundherrschaft als Sundern zugewiesen war und dann durch Veräusserung oder Verpfändung an den Herrn des nahegelegenen Afferden 1492 davon losgerissen wurde. Das Bruch zwischen Twisteden und Siebengewald war 1346[3]) *durch Herzog Reinald von Geldern entwässert und in Schläge aufgeteilt worden. Dass Siebengewald schon damals ein grundherrliches Sonderdasein führte oder später erlangt hat, darauf leitet uns vor allem der Umstand hin, dass es bei der Verpfändung im Jahre 1492*[4]) *durch Herzog Johann als Platz, also abgegrenzter Bezirk, bezeichnet wird. Das Bestehen der Waldgrafschaft scheint dann freilich den Anlass gegeben zu haben, dass der Bezirk aus dem Gericht Weeze herausgehoben wurde. Der Pfandnehmer Johann Schenk von Ni-*

---

1) *1358 November 11 (Urkk. Kleve-Mark) an Adelheid von Krickenbeck, die Witwe des Ritters Johann Budel 20 Schilde Rente im Gericht von Wetten (zwischen Weeze und Geldern)* an guden der heren van Xancten, dat ruerdt in die vaghedie van Weze. *Vgl. auch Reg. Cliv. feud. A 1v.*

2) *Int Eigen, das in der Reinschrift von Turcks Tabelle dem Gericht Weeze eingefügt ist, gehörte unter das Gericht Kervenheim. S. oben S. 202.*

3) *Qu. I 66.*

4) *Ebenda I 384.*

deggen empfing die volle Gerichtsbarkeit darüber, trotzdem die Eingesessenen nur aus dem Bewirtschafter des dortigen Bauhofes und 6 Köttern bestanden.

Eine weitere Schmälerung erlitt das Gericht Weeze dadurch, dass 1497 [1]) *Herzog Johann das Haus Wissen mit Umgebung zu einer eignen Herrlichkeit erhob, für die er seinem Amtmann in der Liemersch Wessel van dem Loe und dessen Erben ebenfalls das Recht zur Ausübung von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit bewilligte. Dass die Herrschaft Hertefeld, bevor sie 1322 die Grafen von Kleve erwarben, schon in der gleichen Weise rechtlich bevorzugt war, ist bereits oben angedeutet worden.*

Ferner sind eine besondere Eigentümlichkeit dieses Bezirkes die grosse Zahl von selbständigen Lehenshöfen und Latenverbänden, die sich sowohl in den Händen von Edelleuten, so der Herrn von Meer und Afferden, wie auch in denen einfacher Landsassen befanden [2]). *Ob sie von einem ehemaligen grösseren Wirtschaftsverband, der vordem in die Vogtei Weeze gehört hatte, im Laufe der Zeit abgezweigt worden sind, darüber haben wir keine Nachrichten.*

Während noch am 6. März 1460 [3]) *Herzog Johann von Kleve seine Vogtei zu Weeze besonders vergeben hatte, sind mir Belege, dass das nach 1473 noch weiter geschehen wäre, nicht begegnet. Vogtei und Gericht Weeze werden daher von nun an miteinander verschmolzen sein. Am 10. Oktober 1473* [4]) *übertrug der Herzog seinem Kammerknecht Johann Bayken das Gericht zu Weeze, das ihm ja mit der Schenkung des Amtes Goch durch Karl den Kühnen nunmehr in seinem ganzen Umfang zugefallen war. Johann Bayken so wenig wie sein Sohn Robert Bayken, dem 1491* [5]) *die Nachfolge im Richteramt Weeze nach seines Vaters Tod zugesichert wurde, hat dies indessen persönlich verwaltet. Ortsangesessene übernahmen wie bisher den Vorsitz im Gericht.*

Die Drosten des Amtes Goch hatten in der geldernschen Zeit seit der Mitte des 14. Jhs. ebenfalls immer seltener das Gericht selbst abgehalten, sondern Unteramtmänner damit beauftragt [6]), *die sie wahrscheinlich ernannten, wenn sie auch die Genehmigung des Landesherrn dazu einholen mussten. So erklärt es sich wohl, dass dieser Brauch bei den Richterämtern nach 1473 weiter geführt werden konnte. Auch die ersten klevischen Richter in Goch, Zel Bruyns und Wilhelm Singendonck* [7]) *erscheinen selten als*

---

1) *Ebenda I 399.*
2) *Darüber enthält das Archiv des Hauses Wissen zahlreiche urkundliche Belege; s. auch Qu. I 333 u. 334.*
3) *Qu. I 333.*
4) *Ebenda I 356.*
5) *Ebenda I 380.*
6) *S. Scholten, Kl. Grafenthal UB. und Archiv Wissen.*
7) *Qu. I 355.*

ausübende Richter; dem Richter in Weeze war es, wie erwähnt, in seinem Anstellungsdekret von 1473 ausdrücklich zugestanden worden, einen Stellvertreter mit der Ausübung des Gerichts betrauen zu können. Nur von dem für Asperden bestellten Richter Sander van Eyl, der in der Gegend angesessen war, liegen einige Gerichtsbriefe vor[1]*, die von ihm ausgestellt worden sind. Ihm hat übrigens durch einen besonderen Erlass vom 24. März 1483 Herzog Johann das Richteramt in Asperden, das ihm schon von dessen Vater übertragen war, auf Lebenszeit bestätigt*[2]*. Dass sich bei diesem Stellvertretungsverfahren Missstände einschlichen, ersehen wir aus dem Amtsbrief Dietrichs von Wickede von 1509, in dem diesem das Recht zuerkannt wurde, untaugliche Unterrichter und -boten durch geeignete Persönlichkeiten zu ersetzen.*

Für Asperden und Hülm vorhandene geschichtliche Nachrichten hat Scholten zusammengestellt. An letzterem Orte hatte das Stift Rees einen Hof mit eigener Verfassung[3]*. Die seit dem 14. Jh. nachweisbare Gerichtsbank in Hülm besteht zwar im 16. Jh. noch fort, sie muss jedoch in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, wie aus Turcks Tabelle zu ersehen ist, dem Richter von Goch unterstellt worden sein. Mook (Moldyck oder Moudyck) an der Maas, nach welchem Ort das Amt gelegentlich auch benannt wurde, hat es schon in alter Zeit zu einem selbständigen Gericht*[4]*) gebracht, das später ebenfalls der Richter von Goch versah. Die Gerichte Asperden und Weeze sind im 16. Jh. zeitweilig ebenfalls von dem nämlichen Richter verwaltet worden.*

Wie bei den geldrischen Gerichten überhaupt nehmen auch die Urteiler an den Gerichten von Asperden, Hülm und Weeze erst verhältnismässig spät den Titel von Schöffen an. Der Wechsel vollzieht sich bei allen drei Gerichten in den 40er Jahren des 15. Jhs.[5]*); bis dahin hiessen sie Gerichtsleute. Im Zusammenhang mit dieser Veränderung steht offenbar auch die Annahme von Schöffensiegeln, während vordem die Urkunden nur durch den Amtmann oder Richter und einzelne Gerichtsleute besiegelt worden waren. In dem Schöffensiegel von Asperden ist die damalige*

---

1) *Archiv des Hauses Wissen Kopiar B 39 z. B. Urk. v. 28 Juli 1491.*

2) *Reg. Cliv. XIX 147*

3) *Grafenthal 69 ff., 114 ff. und 128 ff.; s. auch Qu. III.*

4) *Der* iurisdictio ville de Moudijck *geschieht bereits in Urk. von 1309 (Geldern, Rep. u. Hs. 1) Erwähnung. Vgl. Nijhoff, Gedenkw. 1, 105 und auch Liesegang 553.*

5) *S. die Urkk. bei Scholten, Grafenthal und im Archiv des Hauses Wissen. Gleich wie in der Stadt Goch hat sich Herzog Johann von Kleve auch in den anderen Gerichten des Amtes 1473 (s. unten Die Ordinancie und Stadtrecht S. 208 Anm. 1) die Einsetzung der Schöffen vorbehalten. Jährlich sollte bei der Hälfte derselben ein Wechsel stattfinden und zwar in Weeze am 5., in Asperden am 21., in Hülm am 25. Januar und in Mook am 2. Februar. Die Wahl erfolgte offenbar durch den Amtmann oder den landesherrlichen Richter.*

Zugehörigkeit zum Herzogtum Geldern dadurch zum Ausdruck gebracht, dass man dem in ganzer Figur dargestellten Kirchenpatron, dem hl. Vincenz, der in dieser Eigenschaft einen Palmzweig in der Rechten trägt, in die linke Hand einen Schild mit dem geldernschen Löwen gegeben hat[1]. *Für die Ausdeutung der Embleme des Schöffensiegels von Weeze*[2] *fehlen uns zwar bestimmte Unterlagen, aber sie werden doch auch bei ihnen in der Persönlichkeit des Kirchenheiligen zu suchen sein. In seiner Form weicht es von den uns sonst bekannten Beispielen aus der Gegend ab. Das Siegelbild ist nämlich in einen Schild gesetzt, der von einem Dreipass eingeschlossen wird. Den Schild hat man gespalten. Dessen rechte Hälfte nimmt eine männliche Persönlichkeit in langem Gewande mit Buch und Palmzweig ein. Die geteilte linke Hälfte zeigt oben einen Drachenkopf mit weitgeöffnetem bezahnten Rachen und herausgeschlagener Zunge, unten einen Zweig. Die Figur soll offenbar den Patron der Weezer Kirche, den hl. Cyriacus, wiedergeben, zu dessen Emblemen der Palmzweig und der Drache gehören. Die wappenmässige Ausgestaltung der Heiligenembleme ist zwar keine Seltenheit — ich erinnere nur an die Schlüssel des hl. Petrus im Siegelbild von Xanten und Niedermörmter —, die hier gewählte Art verdient jedoch Beachtung. Ein Siegel des Gerichts Hülm ist mir nicht bekannt geworden.*

Wie Gennep in vorklevischer Zeit im Stadtgericht Geldern sein Haupt gesehen hatte, so wurden vom Stadtgericht Goch vor 1473 Rechtsbelehrungen beim Stadtgericht in Roermonde eingeholt[3]. *Die Stadt Goch scheint sich übrigens vordem grösserer städtischer Freiheit erfreut zu haben, welche durch die klevische Besitznahme erheblich beschnitten worden ist*[4]. *Ausser in die Wahl von Schöffen und Rat hat der Herzog auch in die Regelung des Gerichtswesens eingegriffen, indem er nicht nur das klevische Verfahren der aufrichtenden Tage einführte, sondern auch Goch ein klevisches Haupt für die Berufung bestimmte. Und zwar ist*

---

1) *Scholten a. a. O. und Kleve-Mark, Acten: Grenzakten Groesbeek und Domänen 160 II Abdrucke des 16. u. 17. Jhs. Der geldernsche Löwe ist auch noch unter klevischer Herrschaft beibehalten worden.*

2) *Urkk. der Abtei Kamp vom 11. März 1460. Die Umschrift lautet:* (Sigillum) scabinorum (in) Weze.

3) *Im Jahre 1460 hat Goch eine Anfrage über die Handhabung des Vogteigerichts an den Schöffenstuhl in Roermonde gerichtet (Kleve-Mark, Landesverwaltung 58, III, Goch Bl. 24). In einer anderen undatierten Nachricht (ebenda Bl. 22v) wird Roermonde aber geradezu als Haupt von Goch bezeichnet. Herzog Wilhelm von Jülich und Geldern hatte durch Erlass vom 20. Juli 1379 (ebenda Bl. 38) die Konsultation von Goch auf Roermonde festgesetzt.*

4) *Liesegang a. a. O. 328. Uebrigens mussten doch auch noch in klevischer Zeit Amtmann und Richter beim Antritt ihres Amtes der Stadt den Eid leisten, nur Schöffenurteil gelten zu lassen und die Privilegien der Stadt zu halten.*

das sofort 1473 geschehen. In einem Erlass vom 7. Januar 1474[1]) *an Richter, Bürgermeister usw. von Kalkar teilt Herzog Johann von Kleve diesen mit, dass er mit der Stadt Goch vereinbart habe, dass diese sich ihre ungeklärten Urteile in Kalkar ausweisen lassen solle. Hierin wie auch in der Rechtsordnung von 1473 wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die für das Erbrecht in den Nierslanden geltenden Satzungen verschieden seien von denjenigen, wie sie in Kleve gehandhabt würden. Diesem Umstand müsse bei den Rechtsbelehrungen Rechnung getragen werden.*

Aus den Zusätzen des Gocher Stadtrechtes zu den Bestimmungen der Rechtsordnung von 1473 ist ferner zu entnehmen, dass in Goch bislang die Schwertklage mit Waffenschrei noch häufiger eingebracht worden war; sie wurde in den § 27, 28 und 29 des neuen Rechts nicht nur sehr wesentlich eingeschränkt, sondern für Genossen desselben Gerichts bei Klage über Schade und Schuld förmlich verboten. Mit Rücksicht darauf ist offenbar dann auch zum Teil schon in der Ordinancie die Verfügung ergangen, dass die Gerichte des Amtes Goch mit denen des klevischen Landes auf gleichen Fuss gestellt werden sollten, so dass an den einzelnen Gerichten die Klagen auswärtiger Gerichtsinsassen nicht anders zu behandeln seien, als die einheimischer, sofern sie nur klevische Untertanen waren.

Für die ländlichen Gerichte des Amtes Goch hat schon vor 1473 die Berufung an das Stadtgericht in Goch bestanden, wenigstens für Weeze und Asperden. Daran hat wohl auch die Verfügung Herzog Wilhelms von Kleve vom 10. April 1566, in der Kalkar als Oberhof ausgeschaltet und für die Konsultationen und Appellationen des Stadtgerichts Goch die Ratkammer, also das spätere Hofgericht in Kleve bestimmt wurde, nichts geändert[2]).

IX. Die Waldgrafenämter.

(Der Klevische Wald und der Reichswald.)

Zu der Reihe der Ämter wurden auch die Posten der Waldgrafen gezählt, da sie ebenfalls mit gewissen richterlichen Funktionen innerhalb ihres Waldrevieres ausgestattet waren. In der zweiten Hälfte des 15. Jhs. ist es Brauch geworden, dem Waldgrafen eine Landesburg als Amtssitz zu geben, um darauf die für deren Schutz notwendige Besatzung zu halten. Die Einrichtung der Waldgrafenämter begegnet uns jedoch nur im linksrheinischen Kleve, dessen Waldgebiete vornehmlich domanialer

---

1) *Er ist unmittelbar der* Ordinancie van den koer der scepenen etc. to Goch *von 1473 Qu. II[a] angereiht worden. Der Erlass ist von Schröder in der Ztschr. für Rechtsgesch. 10, 218 Anm. 36 nach einer anderen Vorlage abgedruckt worden.*

2) *S. Kleve Mark: Landesverwaltung 58 III Bl 22 Qu 2[a] u. Turcks Tabelle II[b].*

Natur oder Pfandbesitz der Territorialherren von Kleve waren. Da die Geschichte dieser Aemter im Zusammenhang mit dem Güterwesen der Grafen und Herzöge von Kleve behandelt werden muss, beschränken wir uns hier darauf nur einige Andeutungen über die Organisation und Einrichtung derselben zu geben.

1. Das Waldgrafenamt des Klevischen Waldes oder von Monreberg[1]).

Dies Waldgrafenamt ist aus dem Oberförsteramt im linksrheinischen Kleve hervorgegangen. Wenn auch Graf Adolf von Kleve in dem Amtsbrief vom 25. Mai 1399[2]) *für Heinrich Spaen sich dahin verlauten lässt, dass er diesem das oberste Försteramt seines Waldes in der Grafschaft Kleve übertragen habe, so ergibt sich schon aus der andersartigen Stellung, welche die Waldgebiete auf der rechten Rheinseite einnehmen*[3]), *dass es sich hier nur um den Wald im Landdrostamt Kleve gehandelt hat. Der Reichswald südwestlich der Stadt Kleve war damals noch nicht in klevischen Besitz. Heinrich Spaen hatte schon in Gerit van Tille und Rutger Boirtbeke Vorgänger gehabt und bereits unter Graf Johann von Kleve werden 1357*[4]) *geschworne Förster genannt.*

Der eigentliche Organisator der Verwaltung der Wälder ist aber wiederum Herzog Adolf gewesen. Bereits im Jahre 1406 trifft er Massregeln zum Schutz der rechtsrheinischen Marken[5]). *Von ihm haben wir eine Ordnung vom 2. Juli 1440*[6]) *für den klevischen Wald, die durch eine neue Ordnung vom 10. März 1444*[7]) *ersetzt worden ist. Eine Waldordnung für den Reichswald hat er am 30. Dezember 1440*[8]) *erlassen. Auf diese Ordnungen wurden noch in späterer Zeit die neuangestellten Waldgrafen verpflichtet, so im Jahre 1505*[9]) *Otto von Bueren; als Waldgraf des Klevischen Waldes lag ihm die Unterhaltung von 4 „Gehalten" auf der Burg Monreberg ob. Diese Burg hatte jedoch schon sein Amtsvorgänger Adolf von Wylich in Verwahrung gehabt, wie wir aus seinem uns erhaltenen Bestätigungsbrief für sein Amt vom 24. No-*

---

1) *Qu. II. Die Aemterübersicht von Joh. Turck um 1610. Das linksrheinische Waldgebiet wird in der brandenburgischen Waldordnung vom 18. Oktober 1649 (Scotti, Samml. der Gesetze Nr. 205 § 114) unter den Bezeichnungen Reichswald, Hohe Wald (Hochwald östlich von Uedem) und Calcariche Wald mit der Hees bei Xanten usw. zusammengefasst.*

2) *Qu. I 236.*

3) *Qu. II z. J. 1406.*

4) *Reg. Cliv. B 48.*

5) *Qu. II z. J.*

6) *Reg. XIII 9r.*

7) *Ebenda Bl. 75. Herzog Johann hat darauf am 21. Dezember 1463 (Reg. XVII 6) eine neue Ordnung für den Klevischen Wald gegeben.*

8) *Reg. XIII Bl. 14. Im Jahr 1446 (Reg. XIII 155) war Lubbert Hagedorn Waldgraf des Klevischen Waldes.*

9) *Reg. XXII 190.*

vember 1498[1]) *erfahren. Unter ihm ist dann auch für dieses der Titel Waldgrafenamt zu Monreberg üblich geworden. Noch in der Eheberedung vom 25. November 1496*[2]) *für die künftige Vermählung des Jungherzogs Johann von Kleve mit Maria von Jülich-Berg war Monreberg, was in den voraufgehenden Jahrhunderten die Regel gebildet hatte*[3]), *als Witwensitz der Herzogin in Aussicht genommen gewesen. Monreberg ist in der Folgezeit in Verbindung mit dem Klevischen Waldgrafenamt geblieben, ebenso wie das Haus Nergena mit dem Reichswalde.*

2. *Das Waldgrafenamt des Reichswaldes oder von Nergena.*

Das nordwestlich von Goch an der Niers gelegene Haus Nergena mit der Herrlichkeit Nütterden (Hochnütterden) hatte Herzog Arnold von Geldern seiner Gemahlin Katharine, der Tochter Herzog Adolfs von Kleve, 1431[4]) *zum Wittum verschrieben, sobald diese Besitzungen durch den Tod des zeitigen Besitzers, des Ritters Sander van Kodinckaven, erledigt werden würden. Herzog Arnold hat es jedoch darauf in der Scheidung mit seinem Bruder Wilhelm von Egmont 1438*[5]) *diesem abgetreten, mit der Massgabe Nergena nach ihres Vaters Tod mit 3000 Rhfl. ablösen zu können. Die 3000 fl. hat 1471 dann Herzog Johann von Kleve aufgebracht und damit Nergena als Pfand von seinem Schwager, dem Herzog Arnold von Geldern, übernommen. Die Lösungssumme erhöhte sich auf 4000 fl., indem Herzog Johann 1000 fl. zum Wiederaufbau des verbrannten Schlosses verwenden musste*[6]). *Zum Hause gehörte ein recht ansehnlicher Güterbesitz, der verpachtet und dem Waldgrafen zum Teil in Nutzung gegeben war*[7]).

Da Nergena mitten im Reichswald lag, ist es offenbar sehr bald nach der Erwerbung zum Sitz des dortigen Waldgrafen bestimmt worden. Auf jeden Fall hatte hier, bevor das Amt Dietrich von Wickede 1493[8]) *übertragen wurde, bereits der erste Waldgraf Johann von Hoen residiert*[9]), *dessen Sohn der von*

---

1) *Reg. XXI 229.*

2) *Lacomblet UB. 4, 474 S. 590.*

3) *S. die bei Lacomblet abgedruckten früheren Verschreibungen für die klevischen Frauen von 1455 (4, 308), 1481 (415) usw. Nach den Aufzeichnungen des klevischen Landmessers Johann van der Waye aus der Mitte des 17. Jhs. (Kleve-Mark, Acten: Landstünde Suppl. Nr. 13) war Monderberg* anno 1372 widerumb sampt dat haus mit ziegelstein aufgebaut und zu ein furstynnen van Cleve Zugthaus gemacht worden.

4) *Lacomblet UB. 4, 151 S. 171 Anm.*

5) *Nijhoff, Gedenkwaardigh 4 175; s. auch Nr. 215 u. 344.*

6) *Ebenda Nr. 511, vgl. auch Lacomblet UB. 4, 355 u. 370 S. 465 Anm.*

7) *Kleve-Mark, Acten: Herrschafft Häuser Nr. 12.*

8) *Reg. Cliv. XX 251v.*

9) *Die Waldgrafen bis zur Mitte des 16. Jhs. sind verzeichnet in*

Wickede die darauf stehende Pfandsumme von 949 Rhfl. ablegte. Der Waldgraf übernahm die Verpflichtung zum Schirm des Hauses Nergena 5 Personen anzuwerben, für die der gleiche Kostsatz vereinbart wurde, der für die Gewappneten der übrigen Amtmänner galt.

Die Geschichte des Reichswaldes und seiner einzelnen Teile, zu denen auch der im Jahre 1138 [1] *genannte Ketelwald gehört hat, liefert geradezu eine chronologische Tabelle für die zwischen den Häusern von Geldern und Kleve bestehenden gegenseitigen Beziehungen* [2]*. Er ist bald für die eine, bald für die andere Seite zum Pfandobjekt geworden, bis er dann 1429 auch wieder als Versatzstück in die Hände Herzog Adolfs von Kleve gelangte. Diese Verpfändung hatte jedoch zur Folge, dass er nunmehr dauernd mit dem Herzogtum Kleve vereinigt blieb. Er erstreckte sich von Kleve und Kranenburg südwärts bis zur Niers bei Goch und westwärts bis zur Maas zwischen Middelaar und Mook* [3]*. Die nördliche Grenze zwischen Kleve und Nütterden ist in einem Weistum aus dem Anfang des 14. Jhs. festgelegt* [4]*. Hochnütterden, das in die geldrische Pfandschaft des Reichswaldes eingeschlossen war, hat man im Anfang des 16. Jhs. mit Niedernütterden, das schon vordem klevisch gewesen war, vereinigt* [5]*.*

Zufolge des Bestallungsbriefes für Gerit Spaen, der damals zugleich Amtmann in Kranenburg wurde, als Waldgraf des Reichswaldes von 1438 [6]*, waren dessen Holzbestände schon in jener Zeit bedeutend gelichtet. Das wird mit die Veranlassung zu der neuen Waldordnung für den Reichswald gewesen sein, die, wie wie schon erwähnt* [7]*, 1440 durch Herzog Adolf ausgegeben wurde. Sie ist wesentlich ergänzt und erweitert worden durch die Ordnungen vom 13. Dezember 1462 und 10. Dezember 1463* [8]*.*

Ob die Vereinigung des Amtes Kranenburg und des Waldgrafenamtes sich nicht bewährt hat, ist aus unserer dürftigen Ueberlieferung nicht zu erkennen. Auf jeden Fall ist sie beim Abgang von Gerhard Spaens Nachfolger, des Ritters Matthias von

---

Akten Kleve-Mark: Geldern, Grenzstreitigkeiten mit Groesbeck. Nach Dietrich von Wickede übernahm Dietrich von Hönnepel das Amt, der 1496—1503 Waldgraf war. Dessen Nachfolger wurden Evert van dem Sande (1504—1509) und Adolf Stael v. Holstein (1510—1529).

1) *Düsseldorfer Jb. 17, 29ff.*

2) *Die betreffenden Urkunden vom 13. bis 15. Jh. sind z. T. abgedruckt in den UB. von Sloet, Lacomblet (3, 256) und Nijhoff (1, 251). S. auch die Zusammenstellungen in den Akten Kleve-Mark XI c (Marken) Nr. 50 u. 51.*

3) *Lacomblet UB. 4, 192. S. oben S. 195.*

4) *Qu. III.*

5) *S. oben S. 150ff.*

6) *Qu. I 298; vgl. auch Reg. Cliv. M. 136c.*

7) *S. oben S. 209.*

8) *Reg. Cliv. XVII 8. Die Konzepte dazu und für die Ordnung des Klevischen Waldes finden sich in Acten: Marken 51.*

Eyl, im Jahre 1465 aufgehoben worden[1]. *Die Waldgrafen des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jhs. haben wir bereits kennen gelernt.*

Die Dienstobliegenheiten der Waldgrafen sind in den Anstellungsbriefen mehr angedeutet als fest umschrieben. Die Waldgrafen fungierten in Waldsachen als Richter, wobei ihnen die Waldförster als Schöffen zur Seite traten[2]. *Wer die Befugnisse dieser Beamten im einzelnen genauer feststellen will, muss vor allem zu den Waldordnungen greifen.*

---

1) *S. oben S. 145.*
2) *S. Kleve-Mark, Acten: Geldern, Grenzstreitigkeiten mit Groesbeck.*

B. Die rechte Rheinseite.

1. Drostamt des Landes Dinslaken.

(Es ist erst aus den Aemtern Dinslaken, Wesel-Schermbeck, dem Amt auf dem Braem und der Reichsstadt Duisburg allmählich zusammengeschweisst worden; eine Zeit lang war das Amt Bislich-Mehr-Renen auch damit verbunden, jedoch nur in Personalunion. Seit dem 15. Jh. zerfiel das Drostamt in die Richterämter: 1. Beeck, 2. Meiderich, 3. Dinslaken, 4. Götterswickerhamm, 5. Schermbeck-Hünxe. Anspruchsgerichte: Bottrop, Osterfeld, Gladbeck, Kirchhellen.)

Wenn wir schon die Entwicklung des Drostamtes Dinslaken, das seit dem 15. Jh. den rechtsrheinischen klevischen Besitz von Duisburg abwärts bis einschliesslich Wesel, Drevenack und Schermbeck an der rechten Lippeseite zusammenfasste, in einzelnen seiner Teile bis in den Anfang des 13. Jhs. zurückverfolgen können, so lassen sich doch keine festen Fäden erkennen, welche den Bezirk als Ganzes mit älteren Grafschaftsverbänden sicher verknüpften. Das Land Dinslaken als geographischer und verwaltungstechnischer Begriff taucht überhaupt erst im Anfang des 14. Jhs. auf und reicht bei weitem nicht an die Grösse des späteren Amtes [1]) heran. Der Sprengel des Weseler Hegemals, den wir aus der Zeit um 1329 kennen [2]), erstreckte sich nach Nordwesten und Westen hin über die Grenzen des Landdrostenamtes hinaus, indem er nicht nur die späteren Aemter Bislich und Hetter, sondern auch das linksrheinische Gebiet zwischen Borth und Büderich einschloss. Die Reichsstadt Duisburg mit ihrem Gebiete aber gehörte nicht ursprünglich zu ihm. Auch das Amt Gerits von der Beeke auf dem Braem, das in das Münsterland hineinragte, unterstand dem Hegemal in Wesel nicht. Unter diesen Umständen muss die geschichtliche Betrachtung der Drostei Dinslaken bei deren früheren Einzelbestandteilen einsetzen. Dass wir dabei die Nachricht über das Weseler Hegemal im Zusammenhang mit der Geschichte des Amtes Wesel würdigen, rechtfertigt sich durch die enge Verbindung, in die es mit dem Schöffengericht der Stadt Wesel gebracht war. Ueberdies dürfte sich herausstellen, dass es als Rügegericht nur eine ephemere Bedeutung gehabt hat. Als Hochgericht für den südlichen Teil des rechtsrheinischen Landes Kleve scheint es durch das Gericht Hiesfeld bei Dinslaken in späterer Zeit abgelöst worden zu sein.

---

1) *In einer offiziellen Erklärung Herzog Adolfs von Kleve aus dem Jahr 1429 (s. Qu. II z. J.) werden zum Land Dinslaken gerechnet: Burg und Stadt Dinslaken mit den Kirchspielen Hiesfeld, Walsum, Götterswick, Spellen, Hünxe, Gahlen, Hamborn, Beeck, Sterkrade und Meiderich.*

2) *S. unten.*

a) Amt Dinslaken.

Die Nachricht, dass Graf Dietrich VI. von Kleve (1202—1260) das Land Dinslaken durch die Heirat mit der Erbtochter eines Herrn von Dinslaken seinem Hause eingebracht habe, ist eine Erfindung der klevischen Hofhistoriographen des 15. Jhs.[1]*, die im Laufe der Jahrhunderte weiter ausgedeutet worden ist und sich bis in die Neuzeit hinein erhalten hat*[2]*. Man scheint die Erbtochter später nach der zeitweiligen Herrin des Landes Dinslaken, Mathilde, der Witwe des Grafen Otto († 1310), der es als Wittum verschrieben war, einfach Mathilde getauft zu haben. Durch Urkunden ist nur bekannt, dass die eine Frau des Grafen Dietrich Hedwig geheissen hat*[3]*. Dass Graf Dietrich zweimal verheiratet gewesen sei, wird sonst nicht bestimmt überliefert. Weimann*[4]*) gründet zum Teil seine These von der festen Kontinuität nach Raum und Inhalt bedeutender weltlicher Herrschaften, die am Niederrhein bestanden haben soll, darauf, dass er die Herrschaft Dinslaken, die er mit dem späteren Amte einfach gleichsetzt, um 1220 an Kleve fallen lässt*[5]*. Das Land Dinslaken als eigner Territorialbestand tritt in der urkundlichen Ueberlieferung erst überhaupt im Anfang des 14. Jhs. auf, und als es 1338 nach dem Verzicht der obengenannten Gräfin Mathilde darauf zu einem besonderen klevischen Amt eingerichtet worden ist, stand es noch ausser dauerndem Zusammenhang mit dem älteren Amte Wesel. Der Erwerb des Gebietes von Dinslaken ist den Grafen von Kleve aber nicht bereits 1220, sondern offenbar erst ein halbes Jahrhundert später geglückt und hat sich keineswegs in so einfachen Formen vollzogen, wie die Tradition glauben machen will. Wesel dagegen mit den im Osten vorliegenden Markenwäldern ist bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. im Besitz der Grafen von Kleve gewesen.*

Der Streifen des rechten Rheinufers zwischen Lippe und Ruhr, für den, wie schon bemerkt, in der älteren und urkundlichen Ueberlieferung bis zur Mitte des 14. Jhs. kein zusammenfassender Titel oder Name vorkommt, ist ebenso wie das Gebiet südlich Kalkar auf der linken Rheinseite die Wahlstatt gewesen, auf der die Erzbischöfe von Köln und die Grafen von Kleve den Streit um die Erweiterung und dauernde Festlegung der Grenzen ihrer Territorien vom 12. Jh. ab ausgekämpft haben. Wenn wir

---

1) *Gert von der Schuren (Ausgabe von Scholten) S. 51 bringt, soviel ich sehe, diese Nachricht zuerst, den* Theodericus iuvenis comes de Dinslaken, qui obiit in Wischel *führt freilich schon die Wisseler Chronik an; s. O. Behm, Die ältesten clevischen Chroniken, Diss. Bonn 1908 S. 43.*

2) *S. Scholten a. a. O. S. 193.*

3) *Urk. des Jahres 1260 bei Lacomblet UB. 2, 492. Dass Graf Dietrich zweimal verheiratet gewesen sei, wird sonst nicht bestimmt überliefert.*

4) *Das tägliche Gericht S. 25.*

5) *Ebenda S. 13 u. 35.*

auch über die Einzelnheiten dieser Kämpfe in älterer Zeit nicht näher unterrichtet sind, soviel lässt sich doch aus den dürftigen urkundlichen und chronikalischen Notizen, die uns zur Verfügung stehen, schliessen, dass die Grafen von Kleve bei ihrem Ausdehnungsdrang in dieser Gegend auf noch stärkeren Widerstand gestossen sind als im linksrheinischen Gebiet, weil die Zersplitterung der Besitzverhältnisse hier bei ihrem ersten Auftreten daselbst noch eine grössere gewesen ist. Der südlichste Teil des Landstrichs stand im 12. und bis zur Mitte des 13. Jhs. unter dem Einfluss der Edelherrn von Hochstaden-Wickrath, den Gründern der Abtei Hamborn. Als Gerhard von Hochstaden während der Regierungszeit Erzbischof Brunos II. von Köln (1132—1136) die Abtei Hamborn stiftete, hatte er die Einwilligung dieses Erzbischofs dazu erhalten, dass die Vogtei über das Kloster ständig durch den Inhaber der Burg Wickrath ausgeübt werden sollte[1]. *Sie war 1258 offenbar noch in den Händen der Nachkommen Gerhards, als welche wir die Edelherrn Heinrich und Lothar von Wickrath anzusehen haben, die in dem genannten Jahr ihren Hof in Beeck nebst einer Wortstatt daselbst, eine Hufe in Wittfeld bei Hamborn und eine halbe Hufe in Möllen im Gericht Götterswick der Abtei Hamborn schenkten*[2]. *Aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie auch die damaligen Gerichtsherrn in Beeck gewesen*[3]. *Ihre Nachfolger als Vögte in Hamborn wurden die Grafen von Kleve erst in den 30er oder 40er Jahren des 14. Jhs.*

Neben den Erzbischöfen von Köln hatten die Grafen von Kleve im Osten dieses Gebietes die Bischöfe von Münster häufig genug ebenfalls als feindliche Nachbarn zu bekämpfen und auch die Grafen von der Mark streckten in der Eigenschaft der Vögte von Essen und Werden ihre Fangarme nach diesen rechtsrheinischen Besitzungen aus. Zudem bestanden Verbindungen im Gerichtswesen, die nicht nur bei Wesel auf einen frühmittelalterlichen Zusammenhang mit Dortmund hinweisen; auch die Bewohner von Dinslaken waren in alter Zeit an das Dortmunder Gericht, wie wir gleich hören werden, pflichtig gewesen. Und überdies hatten sich im Laufe des 12. Jhs. hier weltliche Herrlichkeiten eigner Art entwickelt, die, wenn sie gleich infolge ihrer geringen Ausdehnung nicht mit den grösseren Territorialgewalten auf die Dauer in Wettstreit treten konnten, doch die Gelegenheit benutzten, sich durch Anschluss bald an die eine, bald an die andere der kämpfenden Parteien möglichst lange über Wasser zu halten. Die Grafen von Kappenberg, die sich in der Weseler Gegend festgesetzt hatten, schieden freilich schon im 12. Jh. aus, da die letzten Sprösslinge des Geschlechts ihren Besitz zumeist an die Kirche

1) *S. die Urk. von 1139 bei Lacomblet UB. 1, 333.*
2) *Lacomblet UB. 2, 457.*
3) *S. darüber Gericht Beeck.*

abgaben. Einzelne Güter aus ihrem Erbe sind an die Grafen von Arnsberg gefallen. Die Herren von Dingden-Ringenberg im Nordwesten von Wesel schwangen in ihren Verbindungen während des 13. und noch am Anfang des 14. Jhs. zwischen Münster, Kurköln und Kleve wie ein Pendel hin und her, um dann schliesslich hauptsächlich bei Kleve und Münster anzuwachsen. Die Edelherren von Holten, deren Stammhaus südöstlich von Dinslaken lag, scheinen ihr Heil vornehmlich im Anschluss an das Erzstift Köln gefunden zu haben. Auf jeden Fall begegnen wir ihnen seit der Mitte des 12. Jhs., seit welcher Zeit sie zuerst nachweisbar sind, zumeist im Gefolge der Erzsbischöfe von Köln[1]*). Von Adolf von Holten hat dann Erzbischof Conrad von Köln 1243*[2]*) die Burg gleichen Namens angekauft, wogegen freilich seine Tochter Mathilde nach ihrer Grossjährigkeit wirksamen Einspruch erhoben hat. Schon 1188 hatte Erzbischof Philipp die Hälfte der Burg erworben*[3]*), die wahrscheinlich auf dem Wege des Lehens dann fester in die Hände der Burgherren gekommen ist. Unter der genannten Mathilde von Holten hat sie den Mittelpunkt für eine Burgmannengenossenschaft abgegeben, die, wie mehrere Anzeichen erkennen lassen, die Herrschaft in dem Gebiet zwischen Lippe und Ruhr für ein halbes Jahrhundert zum Teil an sich gerissen hat.*

Das scheint ihr vornehmlich dadurch gelungen zu sein, dass die einzelnen Burgmannenfamilien in der Mehrzahl zu einer Sippe gehörten oder durch Heirat engere Fühlung untereinander genommen hatten. Auf diese Weise waren neue Stämme als Ableger des Geschlechts von Holten in der Gegend festgewachsen, die aus familiengeschichtlicher Ueberlieferung oder im wohlberechneten eignem Interesse die Herrschaftsgewalt ihrer Geschlechtsgenossen stützten. Zu diesen Holtener Ablegern dürfen wir in erster Linie die Götterswicks rechnen und aller Wahrscheinlichkeit nach gehören auch die Steckes dazu, deren Edelfreiheit freilich in letzter Zeit so vielfach umstritten ist[4]*). Die Steckes aber stellten neben den von Mattelare und den Abkömmlingen des letzten nachweisbaren Burggrafen von Dinslaken, des Burggrafen Heinrich und seiner*

---

1) *S. Reg. der Erzb. von Köln II u. III.*

2) *Ebenda 3, 1093 und 1552. Der Vater der Mathilde von Holten hiess jedoch nicht Wigbold, wie Knipping angibt, sondern Adolf; s. die Urk. von 1243 (Westfäl. UB. 7, 547), wo nobilis Adolfus v. H. genannt wird, und Lacomblet UB. 2, 414.*

3) *Mitt. aus dem St.-A. Köln 12, 62.*

4) *Vgl. v. Forst-Battaglia, Vom Herrenstande 2, 11 ff. u. 92 ff. Dieser bringt die Familien mit den Herren von Broich in Zusammenhang und lässt sie letzten Endes von den Grafen von Kleve herstammen. Das sind aber doch willkürliche genealogische Konstruktionen, wenn man nicht vielleicht, was Forst entgangen ist, in dem ledigen Wappenschild, den die Broichs führten und der auch im klevischen Grafenhaus bei den Seitenlinien im Gebrauch war, einen Anhalt finden könnte. Auf alte Verbindung zwischen den Götterswicks und den Steckes weist ihre gemeinsame Wappenfigur, die Wolkenschnittteilung, hin.*

Brüder (1263), das Hauptkontingent der Burgmannen von Holten seit den 60er Jahren des 13. Jhs. Burkhard Stecke nennt sich 1243 bereits de Holthe und der Herr Wolter Stecke führt auch einmal 1285 den Titel dominus de Dincelake[1]).

Die Burgmannschaft Holten tritt jedoch erst ins Leben, nachdem Dinslaken als Burggrafensitz ausgespielt hatte. Ob wir den „castellanus" *Anton von Dinslaken, der uns in einer Urkunde von ca. 1190*[2]) *begegnet, schon als Burggrafen oder nicht einfach als Burgmann von Dinslaken ansehen dürfen, bleibt ungewiss. Im Jahre 1226*[3]) *erscheint Rutger als Burggraf von Dinslaken mit seinem Sohn Philipp. Dann findet sich der letzte Burggraf Heinrich von Dinslaken zuerst in einer Urkunde der Abtei Deutz von 1243*[4]) *erwähnt, die sich mit der Bestallung des Schultheissen für den Hof Eilpe (Elpe) bei Aldenrade im Kirchspiel Walsum befasste. Er folgt auf den ohne männliche Nachkommen bald darauf gestorbenen Edelherren Adolf von Holten in der Zeugenliste. Elpe gehörte, wie unten dargetan werden wird, in die Herrlichkeit Holten. Dietrich, der Erstgeborene des Grafen von Kleve, der mit dem rechtsrheinischen klevischen Besitz abgefunden war, hat zwar 1242*[5]) *eine Urkunde in Dinslaken ausgestellt, in der indessen nur der Name ohne Kennzeichnung des Ortes als Burg vermerkt wird. Der Inhalt derselben hat auch keinen Bezug auf die Besitzverhältnisse der Grafen von Kleve in der Gegend, sondern betrifft das Gericht der Herren von Alpen in dem linksrheinischen Dornick bei Büderich. Als Herr in Dinslaken tritt uns zuerst 1267 und 1273 Graf Dietrich von Kleve entgegen, indem er in dem ersteren Jahr einen Burgmannen in Dinslaken mit einem Burglehen belehnte*[6]) *und 1273 der in Dinslaken entstandenen Stadt ihr eignes Recht verlieh*[7]). *In dem Privilegienbrief für die Stadt steht zwar der Edle Everwin von Götterswick als Zeuge aufgeführt, es fehlen aber darin sowohl Mitglieder der Familie Stecke wie die Herren von Dinslaken, deren eine ganze*

1) *Westfäl. UB. 7, 548 u. 3, 1297.*

2) *Sloet OB. 372. Dieser hat Güter in Stockum bei Götterswick besessen. Er wird mit dem Antonius de Dincelachen, der Zeuge einer Urk. Graf Dietrichs von Kleve von 1163 (Westf. UB. 2, 330) ist, identisch sein.*

3) *Altenberger UB. Nr. 97. Er kommt auch in einer Urk. des Kl. Kamp vor, die in die Jahre zwischen 1223 und 1236, vielleicht 1225, zu setzen ist.*

4) *Westf. UB. 7, 547. Der Hof Eilpe ist hier fälschlicher Weise in die Gegend von Hagen verlegt. In Urk. von 1249 (Westf. UB. 7, 695a) kommt ein* Heringus miles de Dencelake *vor; vgl. ferner 1252* Henricus et Philippus fratres de Dincelachin *(Lacomblet UB 2, 387), und endlich 1263 (NRhein. Ann. 36, 9)* Henricus burgravius de Dinslaken, Godefridus frater eius milites.

5) *Berg. Ztschr. 32, 147 f.*

6) *Urk. vom 12. März 1267 in Abschrift in den Akten der Johanniterkommende Wesel.*

7) *NRhein. Ann. 62, 162.*

Anzahl in anderen Urkunden aus jener Zeit nachgewiesen ist. Und wenn dann Wolter Stecke sich 1285 als Herrn von Dinslaken vorstellt[1]*, so ist das doch ganz gewiss nicht ohne Absicht geschehen. Er ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Grossvater Wolter Steckes, Herren von Beeck, dessen beschworener Stammbaum aus dem Jahr 1376 uns noch im Original vorliegt*[2]*. Ihm zufolge war dieser Grossvater mit der Tochter eines Burggrafen von Dinslaken, also sicher wohl mit der des letzten dieses Titels, des Burggrafen Heinrich, vermählt, von dem wir bereits bemerkt haben, dass er urkundlich 1263 zuletzt erwähnt wird. Auf Grund dieser Familienverbindung hat Wolter Stecke dann offenbar Ansprüche auf Dinslaken erhoben, die sich gegen die Hoheit des Grafen von Kleve daselbst richteten. Sie wird daher nicht lange vor 1273 — wohl 1267 — überhaupt erst erworben worden sein und die Anlage der Stadt in Dinslaken diente vornehmlich dem Zweck, den neuen Besitz zu sichern. Wolter Stecke seinerseits scheint sich dann im Laufe der Jahre der Anrechte auf Dinslaken begeben und Frieden mit dem Grafen Dietrich von Kleve gemacht zu haben. Als Entgelt dafür übertrug ihm dieser am 6. Januar 1300 als Dinslakener Burglehen den Hof zu Rahm bei Walsum*[3]*.*

Es war notwendig, auf diese Verhältnisse hier etwas ausführlicher einzugehen, weil uns in einer Liste, die freilich erst in der Mitte des 14. Jhs. geschrieben ist[4]*, überliefert wird, dass die Einwohner des Gerichtes Dinslaken an das weltliche Gericht in Dortmund pflichtig gewesen seien. Obwohl schon Frensdorff richtig hervorgehoben hatte, dass es sich bei dieser Liste gar nicht um die Stellung Dortmunds als Oberhof für Städte, die bei ihm*

---

1) *In einer gerichtlichen Mitteilung an die Herrin Mathilde von Holten von Seiten der Burgmannen von Holten (Westf. UB. 3, 1297) steht an deren Spitze* dominus Walterus Sticke dominus de Dincelake, Wilhelmus filius borgravii (scl. Dinslaken) Rotgerus filius domini Philippi et Antonius etc.*; auch Philipp und Anton sind Angehörige des Geschlechts Dinslaken.*

2) *S. Korr.-Bl. des Gesamtver. d. Gesch.-Vereine 1875 S. 68. Das Or. befindet sich unter den Urkk. des Erzstiftes Köln Nr. 910. Wenn Aloys Schulte (Der Adel und die Deutsche Kirche im MA. S. 330) ihn für erfunden erklärt, so liegt doch zu dieser Annahme kein genügender Anlass vor. Wolter Stecke wird nicht nur in der gleich zu erwähnenden Urkunde von 1300 vom Grafen Dietrich von Kleve als* „here“ *angeredet, unter den Zeugen einer Urkunde desselben Grafen vom 23. November 1303 steht er mit des Grafen Bruder Dietrich Loef und Heinrich van der Leck unter die* edelluyde *eingereiht; s. Kleve-Mark, Lehensacten Spec. Nr. 80*[b] *vol. I.*

3) *Urk., Abschrift des 17. Jhs. in Kleve-Mark: Lehensacten Specialia Nr. 92 mit dem Datum 1299* am dage Trium Magorum, dat te Latine het Epiphania onß heren.

4) *Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile 235 ff.* Sciendum, quod omnes habitantes in iudiciis infrascriptis possunt citari per preconem nostrum cum iudicio seculari Tremoniensi: Essendia, Dinslake, Rekelinchusen, Dorstene, Halteren, Porteslere, Werne, Hammo, Werle, Nehem, Mendene, Lon, Swelme.

gewohnheitsmässig Rechtsweisungen einholten, handeln könne, konstruiert Liesegang ohne weiteres ein derartiges Verhältnis für Dinslaken daraus. Weil jedoch diese Angabe im Widerspruch steht mit dem Rechtszug dieser Stadt, der später nach Kalkar ging, erklärt er die Nachricht einfach für falsch[1]*). Die genannten Orte der obigen Liste werden aber gar nicht als Städte bezeichnet, sondern als Gerichte, von denen nicht einmal vermerkt ist, welcher Art sie waren, und nicht, um Rechtsbelehrungen zu holen, konnten sich deren Insassen nach Dortmund wenden, sondern sie waren an dieses Gericht dingpflichtig, wurden dahin vorgeladen. Die Umstände, unter denen das zu geschehen pflegte, bleiben freilich für uns in Dunkel gehüllt. Soviel darf man aber aus einer derartigen Gerichtsübung schliessen, dass sie in alte Zeit zurückreichen, dass sie vor die Periode der territorialen Entwicklung gelegt werden muss. Und sieht man sich die übrigen Orte auf ihre frühere politische Abhängigkeit näher an, so können wir bei Essen, Recklinghausen, Dorsten, Wesel die ehemalige direkte Zugehörigkeit zum Reich ohne weiteres bestimmen. Porteslere = Botzlar bei Selm im Kr. Lüdinghausen ist zu allen Zeiten nur eine Burganlage geblieben. Ohne mich hier auf weitergehende Nachforschungen und Vermutungen einzulassen, als Stütze für die Ansicht, dass Dinslaken ehemaliger Reichsbesitz gewesen sei, kann die Nachricht wohl herangezogen werden; dafür spricht auch das Bestehen von Burggrafen von Dinslaken bis zum Jahr 1263. So konnnten offenbar auch die Insassen des Gerichts Dinslaken nur als Reichsleute vor das Dortmunder Gericht geladen werden.*

Es haben sich aber selbst bis ins 15. Jh. hinein noch andere Spuren von Beziehungen erhalten, welche Dinslaken mit den westfälischen Gebieten verknüpften. Als Vögte des später im Besitz des Domstiftes Köln befindlichen Hofes Oer im Vest Recklinghausen bezogen die Grafen von Kleve Vogtgeld und Schweine. Der Schulte dieses Hofes musste alle Jahre auf Margaretentag (13. Juli) einen Wagen mit 6 bespannten Pferden auf die Vorburg in Dinslaken stellen, um damit den Zehnten des Grafen — das Zehntgebiet ist nicht näher bezeichnet — abzufahren. Die gleiche Verpflichtung lag dem Hofe Dorsten ob[2]*). Beide Höfe*

1) *NRhein. Städtewesen S. 532 f.*

2) *S. die Aufzeichnung über die Gerechtsame usw. der Grafen von Kleve im Vest Recklinghausen, welche 1481 auf Grund älterer Nachrichten erfolgt ist; Reg. Civ. XVIII Bl. 200:* So is myn .. her ein vaigt aver den hof to Oer ind hevet dairuyt iairlix .... sess treckende perde myt oeren geseylten ind eynen wagen myt den perden, (die) eyn schulte van Oer all cair up sent Margerieten daige sall senden in dat voirbrecht to Dinslaiken .. Item soe is mijn here eyn vaigt aver den hof to Dorsten ind hevet dairuyt iaerlix ... sess treckende perde, die men alle iair up sent Margrietendach senden sall in dat voirbrecht toe Dinslaeken, des heren tyenden dairmede to fueren. *Vgl. auch das Weistum des Hofes Dorsten von 1401 bei Sommer, Geschichtl. u. dogm. Entwicklung der bäuerlichen*

gehörten zu den sogenannten 8½ Reichshöfen des Vestes Recklinghausen, über deren ältere Geschichte wir leider fast garnichts wissen[1]*). Dass dieser Zehntfrondienst aus alter Zeit stammt, liegt doch auf der Hand, umsomehr, als er von den Dienstorten an einer Stätte geleistet werden musste, die davon in der Luftlinie schon 25—35 km entfernt lagen. Damit bekommt die Verbindung Dinslakens mit dem Dortmunder Gericht einen noch festeren Halt; sie reicht demnach in eine Periode zurück, in welcher der ausgedehnte kaiserliche Besitz bei Dortmund, Recklinghausen und in Westfalen überhaupt mit dem am rechten Rheinufer bei Dinslaken zu einem geschlosseneren Wirtschaftsbetrieb zusammengefasst war, der auch eine gerichtlich eximierte Stellung einnahm. Und da die Erzbischöfe von Köln mindestens seit dem 13. Jh. die Herren des Stiftes Recklinghausen waren, erklärt es sich auch, wie es kam, dass Erzbischof Heinrich von Köln um 1314 das* dominium directum *über Burg und Herrlichkeit Dinslaken und die zwischen der Ruhr und Lippe — der Erzbischof bedient sich dieser Ortsbezeichnung und gebraucht dafür nicht etwa die: „im Lande Dinslaken" — gelegenen Güter der Grafschaft Kleve, die er für heimgefallen erklärte, beanspruchte*[2]*).*

Die beigebrachten Belege sprechen dafür, dass Dinslaken in älterer Zeit Reichsburg gewesen ist, welche mit den Reichshöfen in Westfalen in Verbindung gebracht war. Vielleicht diente es zugleich als Sammelstelle für die aus diesen fliessenden Erträgnisse, soweit sie für den kaiserlichen Hofhalt bestimmt waren; von hier aus werden sie dann auf dem in der Nähe vorbeifliessenden Rhein zu Schiff verfrachtet worden sein, um sie nach anderen Orten zu befördern. Die Machtlosigkeit des Reichsregimentes hat es offenbar den Burggrafen von Dinslaken ermöglicht, sich in der ersten Hälfte des 13. Jhs. zu einer selbständigeren Stellung emporzuarbeiten, wobei sie durch ihre Sippschaft, zu der auch die Stecke's gehörten, wirksam unterstützt wurden. Aber sie unterlagen gegen Ende der 60er Jahre der von Wesel aus nach Süden vorstossenden Territorialmacht der Grafen von Kleve, die seit 1267 zweifellos im Besitz der Burg Dinslaken gewesen sind, wo Graf Dietrich VII. ein Burglehen auf sie austeilt. Im Jahre 1273 hat er der um die Burg entstandenen städtischen Ansiedelung

---

Rechtsverhältnisse Bd. III Beil. S. 202. Danach mussten die Hüfener des Dorstener Hofes 4 Pferde jährlich zu dem angegebenen Termin und Zweck in die Scheuer zu Götterswick schicken.

1) *Vgl. Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- u. Diemel-Gebiete, Beitr. zur Gesch. Dortmunds 10, 46 ff. und Westd. Ztschr. 32, 98 ff.*

2) *S. den Entwurf des Vertrages zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Engelbert von der Mark in den Reg. der Erzb. von Köln 4, 901 unter Punkt 8. Vgl. auch das Verzeichnis der Kölnischen Lehen, welche der genannte Erzbischof 1311 als heimgefallen erklärte, ebenda Nr. 674 unter Nr. 11 und den Revers Graf Johanns von Kleve vom 7. September 1347 in Lacomblets Archiv 4, 390 ff.*

ihr eignes Recht verliehen. Kein älteres urkundliches Zeugnis deutet auch nur an, dass die Burg vordem der Mittelpunkt eines Landesbezirkes gewesen sei, dessen Fortbestand auf der ehemaligen Grafschaftsverfassung, sei es einen Untergau oder einer Hundertschaft aufgebaut gewesen wäre. Dinslaken ist offenbar vor 1273 auch nicht Stätte eines öffentlichen Gerichts gewesen, sondern es hatte hier nur ein Sondergericht für die Burgmannen bestanden. Es bildete nicht einmal ein eignes Kirchspiel. Hat doch die kirchliche Zugehörigkeit von Dinslaken zur Kirche in Hiesfeld auch nach der Erhebung zur Stadt Jahrhunderte lang noch weiter angedauert. Es findet sich ferner keine Spur, welche auf einen näheren Zusammenhang von Dinslaken mit Wesel und dessen Umgebung in älterer Zeit hinwiese, sonst würde gewiss die 1273 privilegierte Stadt mit Weseler Recht ausgestattet sein, wie das 1318 bei dem Wesel auf der linken Rheinseite gegenüber gelegenen Büderich geschehen ist.

An Gerichten besassen die Grafen von Kleve in dem Gebiete zwischen Lippe und Ruhr, dem späteren Lande Dinslaken, 1282 nur, wie aus späteren Erwerbungen zu schliessen ist, das Gericht Götterswick, und auch dieses nur zur Hälfte. Gerichtsherren in Beeck und in Meiderich waren 1268 die Holtener Burgleute Burkhard Stecke und Gerhard Haghen, letzterer vielleicht als Lehensträger der Herren von Götterswick. Von eben jenem Burkhard Stecke erwarb 1289 Graf Dietrich von Kleve erst die Lehensherrlichkeit über die Gerichte Walsum und Eppinghoven. Wolter Stecke war 1338 nicht nur im Besitz der Hälfte des Gerichts von Götterswick, er hatte auch Gerichtsrechte in Gahlen, Hünxe und Spellen, worin er sich freilich an den beiden letzteren Orten mit den Herren von Berghe und den von Spellen teilte, deren Hoheitsgerechtsame wiederum erst 1335 und 1341 Graf Dietrich von Kleve an sich gebracht hat[1]*. Und während Graf Dietrich von Kleve 1328 einen Streit zwischen der Abtei Hamborn und dem Edlen Everwyn von Götterswick wegen der Fischerei in die Emscher entschied, hatte noch 1292 ähnliche Differenzen zwischen dieser und Burkhard Stecke wegen der Fischereigerechtsame des Hofes Laar im Rhein der westfälische Marschall des Erzstiftes Köln, Graf Otto von Everstein, geschlichtet*[2]*. Demnach haben sich die Grafen von Kleve auch erst zwischen den Jahren 1292 und 1328 in den Besitz der Vogtei über die Abtei Hamborn zu setzen gewusst und damit gegen den Willen vom Stifter der Abtei, demzufolge die Vogtei für alle Zeiten den Burgherren von Wickrath gesichert bleiben sollte*[3]*, deren Erbschaft darin angetreten.*

---

1) *S. die Belege unter den betreffenden Gerichten.*

2) *S. die Urk. bei Scheiermann, Altes und Neues vom Niederrhein S. 244 ff.*

3) *S. oben S. 215.*

Die Bedeutung als Vorort des umliegenden Landes hat Dinslaken ausser durch die Anlage der Stadt erst dadurch bekommen, dass es der Witwe des 1310 gestorbenen Grafen Otto von Kleve, Mathilde, einer Tochter des Grafen Ruprecht von Virneburg, mit einigen Gerichten in der Gegend als Leibzucht verschrieben war. Die darüber ausgefertigte Urkunde ist uns leider nicht erhalten, weil sie 1325[1]*) durch einen neuen Vertrag, den Mathilde mit ihren Schwägern, dem Grafen Dietrich von Kleve und dessen Bruder Johann einging, ersetzt worden ist. Mathilde nennt sich Frau oder Herrin von Dinslaken*[2]*) und ihr Oheim, der Erzbischof Heinrich von Köln, der gleichsam als ihr Vormund seine schützende Hand über sie hielt, um sich ihrer Erbansprüche in seinem Kampf mit dem Grafen Dietrich von Kleve zu bedienen, redete damals auch von Burg und Herrlichkeit Dinslaken* (castro et dominio)[3]*). Da in die Leibzucht der Gräfin Mathilde einige der um Dinslaken liegenden Gerichte mit einbegriffen waren, hielt sie sich schon 1317 einen Amtmann daselbst; in dem 1327 in ihrem Namen in Götterswick zu Gericht sitzenden Richter Ditmar von Meiderich werden wir ebenfalls einen solchen erkennen dürfen*[4]*). Jetzt taucht auch der Begriff des Landes Dinslaken auf*[5]*). Wie unsicher dessen Grenzen noch gezogen waren, lehren uns die Ausdrucksweise und die sonstigen Ortsangaben in der schon erwähnten Urkunde von 1325. Und auf jeden Fall hatte die Frau von Dinslaken die Gerichte in Spellen, in Beeck und in Sterkrade, ferner in Hünxe, welche später zum Amte Dinslaken gerechnet worden sind, nicht in ihrem Besitz.*

Nachdem sie sich dann gegen eine Jahresrente zum Verzicht auf Burg, Stadt und Land Dinslaken hatte bereit finden lassen und der jüngere Bruder Johann seine Ansprüche darauf in einem Vertrag vom 22. Februar 1338[6]*) an den Grafen Dietrich abgetreten hatte, ist dieser erst dazu geschritten, den um Dinslaken gelegenen Besitzstand fester zusammen zu schliessen und durch Neuerwerbungen teils auf friedlichem Wege, teils in ernsten Fehden abzurunden. Graf Dietrich wird wohl auch schon einen Oberrichter für den Bezirk bestellt haben. Aus der Zeit seines Nachfolgers, aus dem Jahr 1354, ist uns jedoch zuerst der Name eines Amtmannes überliefert. Es war Gerhard Preut, dessen Bruder Isebrant damals das kurkölnische Amt Rheinberg verwaltete. Er*

---

1) *Lacomblet UB. 3, 207.*

2) *S. die vorstehende Anm. und die später angeführten Urkunden.*

3) *Vgl den Friedensvertrag mit dem Grafen Engelbert von der Mark 1314—15 Reg. der Erzb. von Köln 4, 901.*

4) *S. die Urk. von 1317 bei Lacomblet UB. 3, 163 S. 131 u. Qu. I 39.*

5) *S. die Urkk. von 1325 (oben) und von 1338 Lacomblet UB. 3, 322.*

6) *Lacomblet UB. 3, 322. Diesem ging ein vom Grafen Reinald von Geldern vereinbarter Schied vom 2. Januar 1338 (s. Urkk. Kleve-Mark) zwischen den Brüdern Dietrich und Johann von Kleve wegen Dinslakens voraus.*

nennt sich officiatus communis terre Dynslacensis[1]), *was zu deutsch seit der Bestallung seines Nachfolgers Everwyns von Götterswick, dessen Amtsbrief vom 1. Mai 1365*[2]) *uns vorliegt, mit dem Ausdruck* amptmann in den alingen lande van D. *wiedergegeben wird. Dass sich Gerhard Preut zugleich auch als Oberrichter* (iusticiarius superior) *in Walsum einführt, sei hier zunächst beiläufig bemerkt. Die gleiche Stellung nahm er natürlich auch in den übrigen Gerichten des Landes Dinslaken ein, wozu wohl nunmehr alle Gerichte in dem Landstrich zwischen Lippe und Ruhr gerechnet wurden, über welche die Grafen von Kleve damals die Oberherrlichkeit an sich gebracht hatten.*

Zwischen den Jahren 1354 und 1365 ist dann Dinslaken noch einmal zur Beleibzuchtung einer klevischen Fürstentochter verwendet worden, die Johann van Hagenbeck d. J. als Amtmann angestellt hatte[3]). *Und als der märkische Stamm 1368 das klevische Erbe übernommen hatte, sah sich Graf Adolf von Kleve veranlasst, die rechtsrheinischen Gebiete Wesel-Schermbeck nebst Dinslaken seinen Brüdern den Grafen Engelbert und Dietrich von der der Mark zu überlassen*[4]). *Der Tod des letzteren ist nach 1402 eingetreten; spätestens 1404 ist das Gebiet wieder an Kleve zurückgefallen und Graf Adolf von Kleve hat nunmehr zu seinem Amtmann in Wesel und Dinslaken den Ritter Johann von Alpen gemacht, den wir aus den Brüchtenregistern*[5]) *des Amtes Wesel aus dieser Zeit und einer Abrechnung aus dem Jahre 1405*[6]) *kennen lernen.*

Die Versuche, welche Erzbischof Dietrich von Köln unter Betonung der alten lehensherrlichen Ansprüche auf das Land Dinslaken seit 1424 machte, um dieses mit Hülfe des Bruders

---

1) *Qu. I 86.*

2) *Ebenda I 130 u. 145.*

3) *Darüber bringt uns eine Schuldverschreibung des Grafen Johann von Kleve für Joh. von Hagenbeck vom 29. Juni 1357 (Reg. Cliv. B. 24v) eine kurze Nachricht; die Verschreibung sollte nur so lange in Geltung bleiben,* die wile dat he amptman is onser liever suster der vrouwen van Dinslaken. *Vgl. auch Qu. I 133 u. 147. Es kann sich wohl nur um des Grafen Schwester Katharina handeln, die Nonne im Kloster Grafenthal war. Demnach wäre die Ueberlieferung, dass sie 1352 gestorben sei (Scholten, Kl. Grafenthal S. 257), unzutreffend.*

4) *In einer Weseler Urk. des Grafen Engelbert von der Mark vom 12. Oktober 1375 (Dep. Wesel) wird Hugo von Behem als Amtmann des Landes Dinslaken genannt. Der in den 70er Jahren zuerst als Richter im Lande Dinslaken nachweisbare Hermann van der Beeck ist 1385 (Urk. des Stift Rees) zum Amtmann des Landes aufgerückt. Dietrich von der Mark bezeichnet in der Erneuerung des Privilegs für das Ringenberger Bruch von 1388 (s. Qu. 200) Hermann von Eyl als seinen Drosten und Amtmann im Lande. Gotze Steck besiegelt eine Urkunde des Dinslakener Richters Herm. Cleyne vom 20. Juni 1393 in seiner Eigenschaft als Droste von Dinslaken (Urkk. Kleve-Mark).*

5) *Qu. II b.*

6) *S. Reg. Cliv. II. 151; s. auch Urk. von 1406 Qu. II a u. b.*

Herzog Adolfs von Kleve, des Junkers Gerhard von der Mark, vom klevischen Lande wieder abzutrennen[1]*, sind auf die Amtsverwaltung von keinem weiteren Einfluss gewesen. Das Amt Dinslaken nebst dem von Wesel-Schermbeck haben länger als 60 Jahre die Steckes, Vater und Sohn, beide mit den Vornamen Goswin, innegehabt, nachdem am 2. Januar 1409*[2]*) der Vater Goswin Stecke seinen Amtsbrief erhalten hatte. Auch unter den späteren Amtmännern stammten mehrere aus ein und derselben Familie, nämlich von der Horst, wenn sie auch nicht in so nahem verwandtschaftlichen Verhältnis standen wie die Steckes und unmittelbar aufeinander folgten. Johann von der Horst, welcher eine klevische Bastardstochter zur Frau hatte, wurde 1475 nach Goswin Steckes Tod*[3]*) ernannt, der Amtsbrief für Wilhelm von der Horst datiert vom 3. August 1501*[4]*). Dazwischen, um 1493, hatte zeitweilig auch Graf Everwyn zu Bentheim das Drostamt verwaltet*[5]*). Nachdem Wilhelm von der Horst vor November 1525 gestorben war, trat in diesem Jahre Elbert von Palant an seine Stelle*[6]*), dem am 11. August 1535 Dietrich von Wylich*[7]*) folgte. Er gab den Posten 1546 auf und erhielt am 14. Oktober dieses Jahres in Johann von Bueren*[8]*) einen Nachfolger. Der Hofmeister Wilhelm van den Nienhave gn. Ley, der sich um die Verbesserung des Gerichtswesens in seinem Bezirke grosse Verdienste erworben hat, ist nach Joh. von Buerens Tod am 27. Oktober 1555 zum Amtmann ernannt worden*[9]*).*

In den den Drosten erteilten Amtsbestellungen kommt mit den Jahren die völlige Verschmelzung der Aemter Wesel-Scherm-

---

1) *Es sei hier auf die Chronik Gerts van der Schuren S. 101 ff. verwiesen. S. auch Qu. II z. J. 1429.*

2) *Qu. I 250. Der Sohn folgte dem Vater 1434; s. dessen Amtsbrief vom 22. Januar d. Js. im Reg. Cliv. M 71[r], vgl. Reg. Marc. L., wo sich die Mitteilung über die Ernennung an die Ritterschaft, Richter, Städte und Untersassen des Landes findet. Der Revers Goswin Stecke's, ebenfalls vom 22. Januar 1434, hat sich im Original (Kleve-Mark) erhalten. Am 25. Mai 1445 hat Johann „aldste soen van Cleve", dem der Vater das rechtsrheinische Gebiet abgetreten hatte, den Amtsbrief von 1434 erneuert (ebenda).*

3) *Unter dem 14. Februar 1475; s. Reg. Cliv. XVIII 90[v]. Joh. v. d. Horst Originalrevers in Kleve Mark Urkk. vom gleichen Tage.*

4) *Reg. Cliv. XXII 20 u. 56[v].*

5) *Reg. Cliv. XXI 6; 1497 war Joh. von der Horst wieder Droste; ebenda 53[v].*

6) *Reg. Cliv. XXVII 26. Die Anzeige von seiner Ernennung war gerichtet an Richter, Bürgermeister usw. von Wesel, Duisburg und des Landes von Dinslaken.*

7) *Reg. XXVIII 219. Die Bestellung lautet nur auf das Amt Dinslaken, gilt jedoch für Wesel mit; er war aber zugleich Amtmann in Ringenberg.*

8) *Reg. XXIX 237.*

9) *Ebenda Bl. 429 und Qu. II z. J. 1559; s. auch die in Klere-Mark Acten: Reichssachen 84 zusammengestellte Liste der Drosten von 1409 bis 1606.*

beck und Dinslaken immer deutlicher zum Ausdruck. Statt des Landes Wesel ist jetzt nur noch von der Stadt die Rede, und meistenteils begnügt man sich mit der Bezeichnung: Land Dinslaken[1]*). In einer summarischen Zusammenstellung der einzelnen Aemter und der in ihnen gelegenen Städte, Klöster, Pfarreien und Richterämter, welche 1534 behufs Versendung der neuen Kirchenordnung angefertigt worden ist*[2]*), wird nur der Titel Drostenamt Dinslaken gebraucht. Diesem hat man jetzt auch die ehemalige Reichsstadt Duisburg untergeordnet*[3]*).*

Dinslaken war eben seit der Mitte des 15. Jhs. so sehr in den Mittelpunkt des rechtsrheinischen Besitzstandes gerückt, dass es wie Kleve auf der linken Rheinseite selbst den Namen zur Bezeichnung des ganzen Gebietes herlieh. Bei der Ausschreibung der Bede in der Zeit der Soester Fehde 1446 redete der Sohn Herzog Adolfs von der Geistlichkeit, der Ritterschaft und den Städten der Lande von Kleve und von Dinslaken[4]*). Es tritt als selbständiger territorialer Bezirk neben das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark. Die wiederholte Abzweigung des Landes Dinslaken vom linksrheinischen Stammbesitz hat natürlich den ersten Anlass zu diesem Sonderdasein gegeben.*

b) Amt Wesel-Schermbeck.

(Das Gericht Wesel und das Weseler Hegemal.)

Die Annahme[5]*), als ob Wesel von Anfang an ein Teil des Amtes Dinslaken gewesen sei, beruht, wie die vorstehenden Darlegungen gezeigt haben, auf einem Irrtum. Es hat ursprünglich ein besonderes Amt Wesel gegeben, dessen Grenzen freilich erst durch Nachrichten aus der Mitte des 14. Jhs. fester bestimmt werden. Damals umfasste es die Gerichte Wesel, Drevenack und Schermbeck, sodass es im Süden durch den Lauf der Lippe und des Rheins begrenzt wurde. Im Norden war es von den Aemtern Bislich, Mehr, Renen (Haffen), von Ringenberg mit Hamminkeln und von Brünen eingeschlossen. Eines Weseler Amtmanns ge-*

---

1) *So heisst es auch in dem Stadtprivileg für Schermbeck von 1485 März 12 (Reg. Cliv. XIX 168[v] ff.):* wie eynen doit sloige, die helt dat lijf verboert ind sijn guet, als in den lande van Dinslaken gewoentliken is. *Der Titel Wesel-Schermbeck ist ausgefallen.*

2) *S. Qu. II z. J. 1534. Bereits in dieser Liste ist Duisburg dem Amte Dinslaken eingeordnet.*

3) *S. die vorst. Anm. und die Erkundigung über die Gerichte im Amte Dinslaken, Qu. II z. J. 1559.*

4) *Reg. Cliv. XIV 97. In der Auseinandersetzung Adolfs von Kleve mit seinem Bruder Herzog Johann vom 13. März 1450 (s. Lacomblet UB. 4, 295 und Reg. Cliv. XV 110 verzichtet der erstere* op dat hertochdom van Cleve, op die greveschap van der Marke, op dat lant van Dinslaken.

5) *Reinhold, Verfassungsgesch. Wesels im Mittelalter (Gierke's Untersuchungen) 23, S. 41.*

schieht bereits im Stadtrechtsbrief 1241[1]) *Erwähnung, ohne dass uns über den Umfang von dessen Amtsbereich Kunde gegeben würde. Wenn Liesegang*[2]) *in der Weseler Waldmark ein altes fiskalisches Gebiet erkennen will, das einer Hundertschaft gleichgekommen wäre, sich dann aber zu einer Grafschaft ausgewachsen hätte, die nachher in die Kirchspiele Wesel, Hamminkeln und Drevenack auseinandergefallen sei, so fehlt dafür jeder urkundliche Anhaltspunkt. Anteil an der Weseler Mark hatten auch ausser Gütern in den genannten drei Kirchspielen solche in denen von Bislich und Brünen, ferner im linkslippischen Spellen. Andererseits war der Weseler Hof*[3]), *die Ansiedlung, welche vor der Erhebung zur Stadt offenbar jahrhundertelang die wirtschaftlichen und rechtlichen Zustände daselbst bestimmend beeinflusst hat, auch in der östlich an die Weseler Mark sich anschliessenden Dämmer Mark berechtigt. Hingegen ist das Märkerding auf dem Platze der Mathenakirche keineswegs allein durch die Schöffen der Stadt Wesel abgehalten worden, wie Liesegang anzunehmen scheint.*

Liesegang bringt es auch fertig, den Mark- und Jurisdiktionsbezirk, worunter man sich doch wohl die von ihm vermutete grosse Waldmark zu denken hat, mit dem Gebiet gleichzusetzen, das die zum Weseler Hegemal pflichtigen Orte umfasste, trotzdem dieses vom rechten Ufer der Ruhr bis dicht vor die Tore von Emmerich reichte.

Bevor wir uns mit der bemerkenswerten Einrichtung des Weseler Hegemals näher befassen, schicken wir einige Nachrichten über den Erwerb von Wesel durch die Grafen von Kleve voraus, die zu einer kurzen Darlegung des Wesens und der Entstehung des Gerichts der Stadt Wesel überleiten sollen, die vornehmlich auf historischen Zeugnissen, welche Reinhold und Liesegang für ihre Untersuchungen nicht herangezogen haben, beruht. Es versteht sich von selbst, dass es sich dabei nur um eine Skizzierung der Hauptgesichtspunkte handelt, die ihre Bestätigung erst durch eine Aufarbeitung des reichen archivalischen Stoffes gewinnen werden, den der leider im Felde gefallene Kollege Dr. Foltz schon zum grossen Teil zusammengetragen hatte[4]), *ohne ihn für eine Darstellung der Verfassungsgeschichte Wesels verwerten zu können.*

Wesel ist ursprünglich im Besitz der Abtei Echternach gewesen und dann offenbar infolge der Uebertragung der Vogtei über die weltlichen Güter im 11. Jh. in die Hände der Herzöge von Nieder-

1) *Lacomblet UB. 2, 258.*

2) *NRhein. Städtewesen 107 ff.*

3) *S. das Urbar des Grafen Dietrich von Kleve von 1319. Die in den NRhein. Ann. 31, 128 gedruckten Auszüge daraus liefern leider nur einen unvollkommenen Einblick in die Organisation des Hofes und dessen zugehörige Güter. Vgl. Westd. Ztschr. 29, 33 f. u. 37 ff.*

4) *Die Sammlung befindet sich im Eigentum der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, welche Foltz mit der Herausgabe der Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Wesel betraut hatte.*

lothringen gelangt[1]). *Von ihnen und deren Nachfolgern, den Herzögen von Brabant, haben die Grafen von Kleve das Gebiet übernommen, das in den Lehensurkunden vom 14. Jh. ab unter dem Titel die Stadt Wesel nebst Zubehör oder auch unter dem von Stadt und Hof Wesel geführt wird. Die Vogtei über den Hof scheint Reichslehen gewesen zu sein, denn dieser Charakter von Wesel und Umgebung kommt in der Einleitung zum Stadtprivileg von 1241*[2]) *und in dem Siegelbild des ältesten Stadtsiegels aus dem 13. Jh.*[3]) *zum Ausdruck und wird später bei verschiedenen Gelegenheiten wieder aufgewärmt*[4]).

Aus der Urkunde von 1241 ersehen wir ferner, dass damals Wesel, wie überhaupt der gesamte rechtsrheinische Besitz des Grafenhauses dem ältesten Sohn Graf Dietrichs von Kleve in Verwaltung gegeben war, in welcher Betätigung ihn sein Bruder oder Stiefbruder Dietrich Luf bis in die Mitte der 70er Jahre hinein ersetzte. Von irgend welchem nachhaltigen Einfluss auf die Organisation von Gericht und Verwaltung Wesels ist diese zeitweilige Abzweigung vom Besitz des Stammhauses nicht gewesen, da Dietrich Luf bei seinem Tod keine ebenbürtigen Nachkommen hinterlassen hat. Bereits im Jahre 1163 hatte Graf Dietrich IV. von Kleve, der Sohn der lothringischen Herzogstochter Ida, wie er sich in der Urkunde selbst einführt, die Waldgrafschaft in den auf beiden Lippeufern oberhalb Wesels gelegenen Wäldern ausgeübt[5]). *Dessen Söhne Dietrich und Arnold befehlen ihren Richtern von Wesel, fernerhin von den Angehörigen des Klosters Kappenberg weder Schiffs- noch Karrenzoll zu erheben*[6]). *Sie waren demnach auch Inhaber anderer Gerichtshoheit in Wesel, die neben der Marktgerichtsbarkeit herlief. Zwei als Richter bezeichnete Persönlichkeiten treten unter den Bürgern der „villa" Wesel auf, als diese 1233 auf Veranlassung des Grafen Dietrich VI. ihre bisher geltend gemachten Ansprüche auf den „Foresta" genannten Wald des Klosters Wesel fallen liessen*[7]). *In der darüber ausgefertigten Urkunde nennt sich der Graf von Kleve Vogt der Weseler Kirche.*

Ob dieser Titel sich nur auf das Kloster Wesel, das von Kappenberg aus gestiftete Frauenkloster Oberndorf bezieht, vermag man aus dem Text der Urkunde nicht ohne weiteres zu schliessen.

---

1) *Westd. Ztschr. 29. 33.*

2) *Reinhold S. 5 ff. und Liesegang 108 ff.*

3) *Endrulat, NRhein. Städtesiegel Taf. VI 24 ff.*

4) *Vgl Reg. der Erzb. von Köln 4. 1662. S. auch die Urkk. vom 15. Januar 1314 (Fronsdorff, Dortmunder Statuten 261) und von 1327 (MG. Const 6. 307).*

5) *Westfäl. UB 2, 330. Die Annahme von Reinhold. S. 8 Anm. 1, dass ein Markverband für Wesel 1163 nicht mehr bestanden habe, ist unzutreffend; er hat bis in die Neuzeit fortgelebt.*

6) *In undatierter Urkunde (1188—1193): s. Mitt. der Altertumskommission für Westfalen II 33 und Westfäl. UB. II Regest 2173*

7) *Lacomblet UB. 4, 656.*

Die Grafen von Kleve waren auch Patronatsherrn der Willibrordikirche, welches Recht sie im 13. Jh. an das Frauenkloster Oberndorf abtraten; die Besetzung des Küsteramtes der Kirche haben sie sich weiterhin vorbehalten. Da ausdrücklich überliefert wird, dass der Hof der Grafen von Kleve in Wesel das Asylrecht in gleicher Weise besass wie die Willibrordikirche und dessen Wedemgut, da die Wachszinsigen dieser Kirche dem Graf kurmedspflichtig waren, so sprechen wohl schon diese Umstände für eine engere Beziehung der Kirche zu dem genannten Hofe. Im Jahre 1065 hatte Herzog Friedrich von Niederlothringen die Kirche in Wesel nebst Zubehör von der Abtei Echternach zu Lehen getragen[1]*. An dem Eigentumsrecht an der Willibrordikirche hat die Abtei Echternach noch im 13. Jh. festgehalten, denn eine der Urkunden über den Uebergang des Patronatsrechtes auf das Stift Oberndorf wird uns durch das Echternacher Archiv überliefert*[2]*. Den Weseler Hof der Grafen von Kleve, von dem schon 1065 die Rede ist, werden wir daher wohl als Zubehör der Kirche anzusehen haben. Dazu kommt noch, dass er, wenngleich nicht unmittelbar bei der Kirche, so doch in deren Nachbarschaft gelegen war. Die in dem Urbar des Grafen Dietrich von Kleve von 1319 genannten Vogteigüter — die Hufengüter des Klosters Oberndorf werden darin an anderer Stelle besonders aufgeführt — sind zweifellos ehedem von diesem Hof, den die Stiftung des hl. Willibrord, die Abtei Echternach, in Besitz gehabt hatte, abhängig gewesen und haben daher ihren Titel erhalten. Dieser Hof*[3] *stellte demnach den ursprünglichen Mittelpunkt des wirtschaftlichen und kommunalen Lebens in Wesel dar, denn dessen Baumann war noch im 14. Jh. verpflichtet, für die Stadt Wesel einen Bullen und einen Eber zu halten. Auf diesen Hof lieferte man den Zehnten aus dem Kirchspiel Wesel ab. Die unfreien Hüfener in dem zum Kirchspiel Wesel gehörigen Bauerschaften Lackhausen, Obrighoven und Flüren waren laut Aufzeichnungen des 17. Jhs. noch damals verpflichtet, für das fürstliche Haus in Wesel, den ehemaligen gräflichen Hof, ungemessene Dienste zu leisten, die sie mit Wagen, Karren oder auch durch blosse handdienstliche Verrichtungen (mit dem Leibe) ausführen mussten. Sie konnten zum Holzhauen, zu Fuhren, Botendiensten zu Pferde und jeglicher Handarbeit herangezogen werden, wofür sie freilich eine Geldentschädigung erhielten. Auch der Weseler Richter hatte Anspruch auf je zwei Diensttage von Seiten der in den genannten Bauerschaften angesessenen unfreien Hüfener und Kötter*[4]*. Zu den erwähnten Vogtgütern der Grafen von Kleve*

---

1) *Beyer, MRhein. UB. 1, 359 u. 2 S. 657 Nr. 400 und Korr.-Bl. der Westd. Ztschr. II S 76 Nr. 220.*

2) *S. die Urkk. von 1277(78) bei Lacomblet UB. 4, 673.*

3) *Nicht der Hof des Stiftes Oberndorf, wie Reinhold S. 6 annimmt.*

4) *S. die Aufzeichnungen von 1644 im Stadtarchiv Kleve II Abt. C. I 7 und Reg. Cliv. XXII Bl. 332 zum Jahre 1504.*

gehörte auch eine ganze Anzahl solcher, die in Drevenack lagen. Alle diese Zeugnisse begründen die Vermutung, dass wir es gleich wie bei Xanten in Wesel ebenfalls mit einem ehemaligen Vogteibezirk zu tun haben und dass der Hof als früherer Reichshof zunächst an Echternach vergeben war, um dann allmählich aus dem Besitz dieser Abtei in weltliche Hände überzugleiten. Demnach wäre der Titel eines Vogtes der Weseler Kirche, den sich 1233 Graf Dietrich von Kleve beilegte, in erster Linie doch auf den Echternacher Besitz in Wesel zu beziehen.

Freilich die Nonnen zu Wesel im Stift Oberndorf lebten mindestens seit dem Jahr 1163[1] *gleichfalls im Schutz der Grafen von Kleve und daher müssen wir diese seit jener Zeit als Vögte auch des Klosters Wesel ansprechen. Dieses aber war, wie in der Urkunde von 1163 ausdrücklich angegeben wird, auf einem vordem den Grafen von Kappenberg gehörigen Hof errichtet worden, dessen Hofesorganisation dem erwähnten Urbar zufolge damals noch fortbestand und selbst bis in die Neuzeit weiter gelebt hat. Die Grafen von Kleve bezogen von den Vogtgütern des Stiftes jährlich eine Pauschalsumme von 15 Xantener Schillingen und 10 Maltern Hafer, die von den* „Hyemannen“ „van manne te manne“, *also offenbar entsprechend dem Anteil der einzelnen Persönlichkeiten an Hufengut gezahlt werden mussten. Wir gehen gewiss nicht fehl, wenn wir unter diesen Umständen die Abgabe als Vogtbede bewerten, wenn sie auch in unserer Ueberlieferung nicht als solche bezeichnet wird.*

Sind mit diesen Nachrichten Töne alter Beziehungen Wesels zu Westfalen angeschlagen, so kommen sie noch voller zum Klang in dem Satz, welcher uns die Stellung Dortmunds als gerichtlichen Oberhofs für Wesel verkündet, die das ganze Mittelalter hindurch Geltung gehabt hat. Wir wüssten nur gern, ob sie, wie das bei Dinslaken der Fall ist, in die vorstädtische Periode Wesels zurückreicht. Leider lässt uns in dieser Hinsicht unsere urkundliche Ueberlieferung völlig im Stich. Sie deutet nur an, wie wir schon hervorgehoben haben, dass auch das Gebiet von Wesel und Umgebung vordem einmal Reichsbesitz oder Königsgut gewesen ist. Vielleicht hat Karl der Grosse von Wesel und Dinslaken bis nach Recklinghausen und Dortmund hin südlich der Lippe fränkische Ansiedler in grossen Hofeskomplexen sesshaft gemacht, um eine feste Grenzwehr für die Rheinlande gegen das Einfallstor der aufrührerischen Sachsen zu schaffen. Der Weseler Hof schliesst sich unmittelbar an den Dorstener Hof in seinen äussersten Ausläufern an, der ebenfalls zu den Dortmunder Reichshöfen zählte[2]*.*

Von dem Vogteigericht des ehemaligen Echternacher Hofes in Wesel haben sich freilich keine urkundlichen Zeugnisse erhalten,

---

1) *S. oben S. 227.*
2) *S. darüber oben S. 220 und unten.*

die von ihm ausgefertigt worden wären. Und wenn uns auch im Ausgang des 12. und am Anfang des 13. Jhs. mehrere Weseler Richter gleichzeitig nebeneinander genannt werden, so vermögen wir doch von ihnen keinen mit Bestimmtheit in Verbindung zum Hofesgericht daselbst zu bringen. Aber es liegen doch neben den schon angedeuteten rechtlichen Verpflichtungen einerseits des Hofes gegenüber den Stadtbewohnern und andererseits der unfreien Bevölkerung gegenüber dem Salhof auch örtliche Berührungspunkte zwischen dem späteren Schöffengericht der Stadt und den ehemaligen Bestandteilen des Hofesareals vor. Das öffentliche Gericht in Wesel wurde bis zum Jahr 1493 an einer Ecke des um die Willibrordikirche gelegenen Kirchhofs oder, wie es 1523 heisst, zwischem dem Kirchhof und dem Fischmarkt gegenüber dem Kak abgehalten[1]).

Der Umfang des Weseler Schöffengerichts deckte sich im 14. Jh., abgesehen von der gleich zu besprechenden Abweichung mit dem des Kirchspiels Wesel[2]), *das ausser der Stadt die Bauerschaften Flüren, Lackhausen und Obrighoven bildeten; die letztere vereinigt die früheren Bauerschaften Hasselt und Blysteren. Aber noch 1335 fand der Verkauf einer Hufe in Drevenack vor den Schöffen der Stadt Wesel statt, während 20 Jahre später an die nämliche Hufe anschliessende Rechtsgeschäfte vor dem Gericht in Drevenack verhandelt wurden*[3]). *Gehörte doch eine ganze Anzahl von Gütern, die in diesem Gebiet lagen, wie bereits bemerkt wurde, zu den Vogteigütern des Weseler Hofes.*

Ferner sind dem Schöffengericht von Wesel dauernd unterstellt gewesen die sogenannten sieben galgenfreien Höfe in den Kirchspielen Brünen und Raesfeld. Sie trugen ihren Titel davon, dass sie Galgen, Räder, Leitern und Pfähle für die Richtstätte des Gerichts anzuliefern hatten. Dafür waren die Aufsitzer frei von Arresten, d. h. sie durften bei Schuldklagen nicht ohne weiteres gepfändet werden, Gerichtsladungen mussten ihnen durch den Weseler Gerichtsdiener in ihren Wohnstätten zugestellt werden; ausserdem brauchten sie in Wesel keinen Zoll und kein Wege- und Brückengeld zu bezahlen und waren zum Plaggenmähen im Weseler Wald berechtigt[4]), *kurz, sie hatten im allgemeinen die Vorrechte der Weseler Bürger.*

---

1) *Stadt Wesel Dep. Urkk. vom 15. Juni 1493; vgl. auch Urkk. vom 22. Oktober 1406, vom 21. Dezember 1503 ebenda und 1523 im Reg. Cliv. XXVI 184v.*

2) *Vgl. die Nebenkarte auf Mercators Plan von Wesel aus dem Jahr 1585 bei Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel.*

3) *S. Gericht Drevenack unten.*

4) *Die früheste Nachricht über diese Höfe wird uns im Zusammenhang mit der Liste derjenigen Gerichte überliefert, welche zum Erscheinen auf dem Weseler Hegemal verpflichtet waren; s. Frensdorff. Dortmunder Statuten S. 262. Die Namen der Höfe hat Frensdorff nicht mit abgedruckt. Sie folgen daher hier nach der ältesten aus dem 14. Jh. stammenden Aufzeichnung in den Weseler Bürgerbüchern (Weseler St.-Arch. caps. 38, 4, Bl. 44 u. 5, Bl. 114).* Hec sunt bona pertinencia ad tribunalia opidi We-

Mit diesem Zeugnis aber, dass noch bis in späte Jahrhunderte hinein Güter in den meilenweit von Wesel entfernt gelegenen Kirchspielen Brünen und Raesfeld ihren Gerichtsstand am Schöffengericht in Wesel hatten, ist uns ein weiterer Beweis geliefert, dass das Weseler Gericht ehemals auch ein Exemptionsgericht gewesen ist, dessen Sprengel ursprünglich nicht räumlich fest abgegrenzt, sondern auf Grund eines grösseren Wirtschaftsverbandes in Streulage geschaffen worden war.

Aus dem Gesamtgerichtsbezirk war jedoch später der durch Pfähle abgesteckte Friedbereich der Stadt, die Freiheit der Stadt Wesel, in welcher der Stadtfriede ausschliesslich galt, herausgehoben[1]*). Er lässt sich aber mit keiner älteren kommunalen Institution in Verbindung bringen. Es fielen in die Freiheit ausser den sogenannten vier Quartieren der Innenstadt die vier Vorstädte von Wesel. Keines der Quartiere ebensowenig wie eine der Vorstädte deuten durch ihre Namen eine vormalige Verbindung mit einer der ausserhalb der Freipfähle gelegenen vier, später drei Weseler Bauerschaften an. Diese haben im 15. Jh. eigne Bauerschaftsvorsteher gehabt*[2]*). Die zwei Weseler Stadtbauermeister sind im 14. Jh., wo wir über ihre Tätigkeit zuerst genaueren Aufschluss erhalten, hauptsächlich Finanzbeamte der Stadt. Ihre Gerichtsbefugnis erstreckt sich auf die Ahndung der Schädigungen und Beeinträchtigungen, die in der städtischen Feldmark vorgefallen waren Es scheint sogar, dass im 14. Jh. noch Tagungen des Weseler Gerichts auch in den Aussenbauerschaften unter dem Vorsitz des gräflichen Richters stattgefunden haben, bei denen nicht die Schöffen der Stadt, sondern Gerichtsleute aus diesen Bauerschaften als Urteiler ihres Amtes walteten*[3]*).*

---

selensis: Primo bona ten Oistendorp, item bona Roderdinc, item bona de Kulvelo, item bona de Tymminc, item bona de Bernevelt antiquiora, in quibus habitaverat Theodoricus de Bernevelt, item bona ten Bouhus, item bona ten Vrihus, item bona de Sladebusgh, item alia bona Sladebusg, item bona de Golsmedinc, item bona de Golsmedinc minora, item bona de Bulsenbroke, in quibus habitat Conradus de Bulsenbroke, item bona de Buninch. *Zu Kulvelo bemerkt in 5, Bl. 114 eine Hand des 16. Jhs.* modo Brommel, *zu Tymminc:* modo Scholten, *zu Bernevelt:* modo Hutingh. *Die Güter erscheinen in Aufzeichnungen des 17. und 18. Jhs. (a. a. O. caps. 133, 5) unter den Bezeichnungen:* dat guit to Bulsenbruick oder Pithan, dat guit to Freyhaus, dat guit to Bawhuis, dat guit to Krebbinck, dat guit to Schlabuis, dat guit to Goldtschmeding oder Goltschmeding dat grothe, dat guit to Venninck, *diese im Kirchspiel Brünen, ferner Ostendorp, Huting, Graf von Raesfeld, Rodending im Kirchspiel Raesfeld gelegen.*

1) *S. das Privileg Herzog Johanns von Kleve vom 1. September 1481, Stadt Wesel Dep. und Berg. Ztschr. 4, 35. Auf den Friedpfählen wird wohl ein Abdruck des Paxstempels angebracht gewesen sein, den die Stadt im 13. Jh. als Rücksiegel geführt hat; s. Sphragistik in Meisters Grundriss I 4 S. 7 Anm. 44.*

2) *Westd. Ztschr. 29, 71 f. und unten den Abschnitt über die Burgerichte.*

3) *Am 27. Jan. 1350 (Inventare des Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken,*

Das Bürgermeistergericht in Wesel war, abgesehen davon, dass es die Lebensmittelpolizei und die Aufsicht über Mass und Gewicht ausübte, Austragsgericht in Streitigkeiten zwischen Bürgern, bei denen es nicht zu Tätlichkeiten gekommen war. Auch Differenzen über Schaden und Schuld vermittelte es auf diesem Wege. Wurden deswegen förmliche prozessuale Verhandlungen notwendig, so gingen sie an das Montagsgericht, das heisst das Schöffengericht über. Dieses besorgte auch durch die Zwei- oder Mehrschöffenkommissionen, wie das schon im Stadtprivileg von 1241 vorgesehen ist, den Immobiliarverkehr. Das Schöffengericht trat ferner zu den erforderlichen Notgerichten zusammen, zu denen man ja auch, sofern sie nur im Bedarfsfall stattfanden, die Tagungen des Halsgerichtes rechnen kann. Bei ihm, dem eigentlichen Hochgericht in schweren Kriminalfällen, bildeten die Schöffen ebenfalls die Gerichtsbank unter dem Vorsitz des gräflichen, später herzoglichen Richters. In Anlehnung an die fränkische Gerichtsverfassung aber wurden zum Halsgericht durch den Glockenschlag nicht nur die Stadtgemeinde Wesel, sondern auch die Gemeinden der Aussenbauerschaften berufen, um als Umstand das Urteil des Schöffenkollegs zu bestätigen. Die Vertreter der sieben galgenfreien Höfe in Brünen und Raesfeld, die zu solchen Halsgerichtstagen gewiss ebenfalls erscheinen mussten, da sie auch die Richtgeräte zu liefern hatten, werden vermutlich durch den Stadtboten geladen worden sein.

In dem ersten Stadtprivileg von 1241 und in späteren Urkunden treten aber auch deutliche Spuren[1] *zu Tage, die erkennen lassen, dass ein Teil der städtischen Bevölkerung von Wesel aus ehemaligen Hofesangehörigen hervorgegangen ist und dass sich darunter gerade Leute befunden haben, welche auf Hofesgütern der Grafen von Kleve sassen oder gesessen hatten. Und wenngleich aus der Urkunde von 1241 ein Schultheiss als gräflicher Beamter nur an einer Stelle hervorlugt, so ist es doch bezeichnend, dass es bei der Bestimmung geschieht, nach der erblos abgestorbenes Gut behandelt werden sollte, worüber die Befugnis dem Schultheissen von Wesel freilich seit 1241 nicht mehr zugestanden hat, die er jedoch demnach früher ausgeübt hatte. Ob die 365 Hofstätten in Wesel, aus denen Graf Dietrich von Kleve laut dem Urbar als Abgabe je ein Huhn bezog, auf ehemaligem Hofes- oder Salland angesetzt waren, ist eine Frage, die wir nicht mit Bestimmtheit*

S. 107) verkaufte vor Wilhelm Berke als geschwornem Richter des Grafen von Kleve im Gericht zu Wesel Sueder van Ringenberg eigenhörige Leute; der Auftrag erfolgte vor Lambrecht van Blysteren, dessen Sohn Heyne und Tidde van Blysteren, gerichtslude to Wesel. Blysteren ist, wie bereits bemerkt, eine der älteren in Obrighoven aufgegangenen Bauerschaften.

1) *Reinhold S. 12 ff. gibt sich vergebliche Mühe, sie hinwegzudeuten; hinsichtlich des Schultheissen begnügt er sich einfach damit, ihn mit dem Richter zu identifizieren; S. 20.*

zu beantworten vermögen. Das Fehlen eines Geldzinses neben der Naturalabgabe darf dagegen nicht ins Feld geführt werden[1]*, denn die ältere Stadtanlage von Wesel kann sehr wohl von einem der früheren Hofesherrn günstigere Ansiedlungsbedingungen erworben haben, als die später gegründeten Städte Kalkar und Kleve. Zudem wurde das Areal für die Hofstätten gewöhnlich aus den allodialen Teilen des Hofesbesitzes herausgeschnitten, über die dessen Besitzer frei verfügten.*

Die Anfänge der städtischen Entwicklung reichen bei Wesel mindestens bis in die Mitte des 12. Jhs. zurück, da an dem Orte schon damals ein lebhafterer Marktverkehr bestand Dass durch die neuen Ansiedlungen, die sich daran angeschlossen haben, in hundertjähriger Entwicklung die Wirtschaftsformen der Hofesverfassung mannigfach verwischt wurden, liegt doch auf der Hand; vor allem aber mussten sie auf das mit dem Hofe verknüpfte Vogteigericht umgestaltend einwirken. In den Händen eines mit Grafenrechten auch an anderen Orten ausgestatteten Fürstengeschlechtes verlor dies mehr und mehr seinen Sondercharakter. Die Umwandlung in ein städtisches Schöffengericht liefert einen Markstein in dieser Entwicklung, der aber offenbar erst im Anfang des 13. Jhs. durch den Grafen Dietrich VI. gesetzt wurde. Dass das Weseler Schöffenkolleg nicht ohne weiteres auf ein ehemaliges Hundertschaftsgericht zurückgeführt werden kann, geht schon aus seiner Zusammensetzung durch Wahl oder Kooptation hervor[2]*).*

Wir werden später noch darlegen, dass mindestens seit 1241 der gräfliche Amtmann von Wesel der oberste Richter daselbst gewesen ist. In der Zeit, während der das tägliche Gericht in Wesel der Stadt verpfändet war[3]*), mag diese dafür einen eigenen Richter bestellt haben, aber von der zweiten Hälfte des 14. Jhs. ab gibt es nur einen Richter in Wesel*[4]*), der regelmässig den Vor-*

---

1) *Reinhold S. 17. Bei Verkäufen von Wortstätten* (domus et hereditates) *werden diese vielfach als frei* sine omni occupatione, censu minuto excluso, *gekennzeichnet. Unter dem* census minutus *ist offenbar die an die Grafen zu entrichtende Hühnerabgabe zu verstehen; s. Urk. Wesel-Johanniterkommende vom 1 Febr. 1320. Meine Annahme (Westd. Ztsch. 29, 72), dass dieser kleine Zins an Weseler Bürger gefallen sei, ist irrig. In Kleve-Mark: Landesverwaltung 58, vol. II finden sich Nachrichten aus ca. 1700 über die Rauchhühner, deren Zahl damals 1023 betrug. Eine ganze Anzahl Häuser war jedoch davon befreit, darunter 7 Kaiserfreihäuser und das Haus Wylich mit 124 Erben.*

2) *S. Urk. von 1255 bei Lacomblet UB. 2, 421 und die späteren Privilegienbriefe.*

3) *Durch Urk. vom 9. Januar 1276 (Wesel Dep.) hat es Dietrich Luf, der Sohn des Grafen Dietrich VI., der Stadt zunächst auf 2 Jahre überlassen. Sie ist aber auch noch zur Zeit der Abfassung des Urbars von 1319 in dessen Besitz; später muss die Pfandschaft abgelöst worden sein.*

4) *Nach dem Privileg vom 11. Juli 1347 (Lac. 3, 442) durfte er*

sitz in dem Schöffengericht führte und den der Stadtherr ernannte. Er hielt auch mit den Weseler Schöffen das Hegemal daselbst ab.

Durch Urkunde vom 11. Jan. 1329 [1]) *hat Graf Dietrich IX. von Kleve verfügt, dass aus den Gerichtsorten, welche in zweifelhaften Urteilsfällen der Urteilerkollegien in Wesel Rechtsweisungen zu holen pflegten, die also nach Wesel ihren Konsultationszug hatten, jährlich am Sonntag vor Lamberti (17. September) die Hausleute* (domestici) *von den einzelnen Hofstätten, Erben* (domibus), *oder ein bevollmächtigter Stellvertreter in der Stadt Wesel als ihrer Hauptstadt* (metropolis) *und wo ihr oberstes Gericht sich befand und an keiner anderen Stätte sonst zu erscheinen hätten, um dem Rügegericht, dem sogenannten Hemal* (iudiciali examini, quod hemal vulgo nominatur) *beizuwohnen. Nichterschienene traf die entsprechende Brüchtenstrafe, es sei denn, dass einer einen Rechtsanspruch darauf zu begründen vermochte, dass er von der Teilnahme an diesem Gericht befreit wäre. Diese Brüchten und die Bussfestsetzungen des Hegemals erklärte der Graf als ihm allein zukommend; Richter und Schöffen hatten daran keinen Anteil. Beachten wir wohl, es ist mit keiner Silbe in dieser Verfügung davon die Rede, dass dieses Gericht in der angegebenen Form schon vordem bestanden habe. Nur das wird als bisheriger Brauch darin vermerkt, was auch aus der gleich zu besprechenden Liste der Untergerichte hervorgeht, dass die hegemalspflichtigen Gerichte sich schon bisher nach Wesel gewandt hatten, wenn sie der Rechtsbelehrungen bedurften.*

Aus einer Liste [2]), *die der ältesten schriftlichen Ueberlieferung nach ebenfalls in die Zeit um 1329 gehört, lernen wir nun die Gerichte kennen, die sich gewohnheitsmässig von dem Schöffengericht in Wesel in zweifelhaften Rechtsfällen belehren liessen. Dieser Liste ist das Verzeichnis der zum Gericht Wesel pflichtigen sogenannten galgenfreien Höfe angeschlossen, das wir oben mitgeteilt haben. Sie verzeichnet die Gerichte im Süden an der Ruhr beginnend und folgt dabei ihrer geographischen Lage rheinabwärts; die linksrheinischen Orte stehen am Schluss. Wir können daher nichts besseres tun, als die Reihenfolge der Liste beizubehalten. Es sind die Ortschaften Bottrop, Osterfeld, Sterkrade,*

---

nicht Bürger von Wesel sein. Im Jahre 1366 hatte Evert van Vissel, der 1341 (Qu. I 137) Richter in Bislich gewesen war, das Richteramt inne. S. ferner das Patent für Sweder von Ringenberg von 1405, ebenda 248. Eine Liste der Weseler Richter von 1406—1546 ist in den Akten Kleve-Mark, Reichssachen Nr. 84 auf Grund der Amtsbriefe der Registerbücher zusammengestellt.

1) *Gedr. Lacomblet UB. 3, 241 und Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 265.*

2) *Abgedruckt Frensdorff S. 262 nach den Niederschriften in den beiden Weseler Bürgerbüchern. Das älteste Bürgerbuch ist im Jahre 1322 angelegt worden.*

Meiderich, Beeck, Hamborn, Walsum, Hiesfeld, Eppinghoven, Götterswick, Spellen, Hünxe, Gahlen, Schermbeck, Drevenack, Hamminkeln, Bislich, Mehr, Rhenen (heute Haffen), Millingen, Bienen, Zulen (heute Praest), Dornick, Esserden (Hdschr. Vesgheren, Frensdorff liest Gesgheren), Androp (Hdschr. Lantzdorp), wozu dann noch die heute linksrheinischen Orte Wallach, Borth (Hdschr. Birth), Dornick (untergegangen, lag zwischen Büderich und Borth gegenüber der Spellener Spey), Gest, Ginderich, Werrich (Wederich inferius), *Perrich* (Wederich superius), *Büderich kommen. Die frühere oder spätere administrative und gerichtliche Zugehörigkeit der letzteren Orte ist bei der Aemtereinteilung näher besprochen. Durchbrochen war das rechtsrheinische Gebiet dieses Hegemalsbezirks, wie schon angedeutet worden ist, durch das kurkölnische Amt Aspel, das die Gerichte und Kirchspiele Rees und Haldern umfasste. Sonst sind in dem Verzeichnis sämtliche Ortsgerichte namhaft gemacht, die seit dem 14. Jhd. in dem rechtsrheinischen Kleve bestanden haben, mit Ausnahme derjenigen der Städte Dinslaken, Holten und Ringenberg. Dinslaken war durch das Privileg von 1273 mit seinen Rechtsbelehrungen an eine Kommission von Edelvasallen und Ministerialen verwiesen und nahm später seinen Rechtszug an das Schöffengericht der Stadt Kalkar*[1]. *Holten befand sich damals noch im Besitz der Grafen von der Mark. Die Stadt Ringenberg hat sich im Anschluss an die ehemalige Herrenburg dieses Namens und aus einer Bruchkolonie entwickelt, die erst nach den 30er Jahren des 14. Jhs. neu angelegt worden ist*[2]. *Bottrop und Osterfeld nahm im 15. Jh. das Erzstift Köln für sich in Anspruch*[3]. *In späterer Zeit ist der Liste das erst am Ausgang des 14. Jhs. entstandene Ruhrort angefügt worden*[4], *offenbar jedoch nur deshalb, weil es seinen Instanzenzug auf Wesel hatte. Die linksrheinischen Orte von Wallach rheinabwärts bis Perrich liegen ebenfalls in einem geschlossenen Gebiet, für dessen vormalige kirchliche und politische oder gerichtliche Zugehörigkeit zu den rechtsrheinischen Landen vereinzelte Zeugnisse vorhanden sind*[5].

Den Konsultationszug nach Wesel haben die genannten Gerichte auch in den folgenden Jahrhunderten beibehalten. Für die Gerichte des Amtes Wesel-Dinslaken wurde er durch die Schöffenordnung Graf Adolfs von Kleve vom 22. September 1415 aufs neue bestätigt[6]. *Da der Liste im Weseler Ratsbuch im 15. Jh. der Name von Ruhrort eingefügt worden ist, galt sie auch demnach*

---

1) *Liesegang a. a. O. S. 532 ff. und oben S. 218 f.*
2) *S. unten unter Holten und Ringenberg.*
3) *S. Qu. III Weistümer von den betr. Orten.*
4) *Berg. Ztschr. 17, 2 ff.*
5) *S. oben S. 99 ff. Noch um 1450 war Wesel im Wallacher Deichverband; s. Qu. II z. J.*
6) *Qu. II z. J. 1415.*

damals noch zu Recht. Turcks Tabelle aus dem Anfang des 17. Jhs. trägt diesem Zustand bei ihrem Einteilungsprinzip ebenfalls Rechnung[1]*; es fehlen jedoch in ihr die Gerichte Osterfeld und Bottrop, weil Kleve seine Ansprüche darauf im Laufe der Zeit hatte fallen lassen müssen. Einen Teil der linksrheinischen Orte, die nordwestliche Hälfte des späteren Richteramtes Büderich, das Gericht Ginderich mit Gest, Werrich und Perrich hat man freilich 1390 aus diesem Verhältnis ausgeschaltet. Durch Anordnung Graf Adolfs von Kleve sind sie zur Rechtsweisung an die Stadt Kalkar angeschlossen worden*[2]*).*

Mit diesem Instanzenzug steht aber das Weseler Hegemal in keinem unmittelbaren organischen Zusammenhang. Es war ja auf die Tagung am Sonntag vor Lamberti beschränkt und zu ihr traten nicht die Schöffen- oder Urteilerkollegien der Untergerichte oder Deputationen von ihnen an, um Rechtsbelehrungen einzuholen, sondern die sämtlichen Hausleute, die Inhaber von Erbgütern oder Hausstätten — das am Niederrhein übliche deutsche Wort für das lateinische domesticus *ist* huysman *— aus den einzelnen Untergerichten hatten dazu zu erscheinen, damit sie alle ihnen bekannt gewordenen Straftaten innerhalb ihres Gerichtssprengels zur Anzeige brächten. Daher stammt die Bezeichnung* (examen judiciale *oder* inquisitio) *für das Hegemal*[3]*). Unter diesem Titel hat sich nämlich im Anschluss an eine der abschriftlichen Ueberlieferungen der Urkunde vom 11. Januar 1329 auch eine Aufstellung derjenigen Punkte erhalten, die am Hegemal zur Verhandlung kamen*[4]*). Die Teilnehmer des Hegemals hatten zunächst den Schwur dahin zu leisten, dass sie auf die Rügefragen die Wahrheit sagen würden*[5]*). An der Spitze derselben steht die Frage, ob die vorhandenen Richterämter zu Recht beständen oder ohne Berechtigung eingerichtet worden seien. Die zweite Frage nach den Qualitäten der Gerichtsbotenämter geht auf das nämliche Ziel los*[6]*) Sie werden uns verständlich, wenn wir sehen, dass gerade im Gebiet des Weseler Hegemals eben damals eine grössere Zahl von Gerichten der Gerichtshoheit der Grafen von Kleve noch nicht unterstand. Die Gerichte in Beeck und Meiderich befanden sich in den Händen der Steckes und der Herren von Götterswick. Die Steckes hatten auch Anrechte am Gericht in Gahlen und unterhielten besondere*

---

1) *S. auch Qu. I 350.*

2) *S. oben S. 104.*

3) *Siegel, Das pflichtmässige Rügen auf den Jahrgedingen, Wiener S.-Ber. 125 Nr. IX, s. unten, hat die Quellen für die niederrheinischen Hegemale nicht herangezogen.*

4) *Sie ist gedruckt bei Frensdorff a a. O. S. 266.*

5) *Vgl. dazu Siegel a. a. O. S. 6.*

6) *§ 2* de officio iudicis iusto vel iniusto. *§ 3* de precone iusto vel iniusto *Rügefragen dieser Art scheinen in anderen Gegenden seltener gestellt worden zu sein. Wohl werden örtliche Störungen und Kompetenzverletzungen auch an anderen Orten gerügt; s. Siegel S. 41.*

Gerichte in Hünxe, Spellen und in der Wallach. Rheinabwärts von Wallach in Dornick besassen die Herren von Alpen für ihren Güterbestand daselbst ein eigenes Gericht. Ein besonderes Gericht in Spellen hatte ausserdem Heinrich von Spellen, ein solches in Hünxe Dietrich von dem Berge. In das Gericht in Götterswick teilten sich 1327 die Schwägerin des zeitigen Grafen Dietrich von Kleve, die Herrin von Dinslaken und der Knappe Arnold von der Wohnung.

Wenn wir nun in den 30er und 40er Jahren eben diesen Graf Dietrich, den Organisator des Weseler Hegemals von 1329 dazu übergehen sehen, diese Gerichte nach Möglichkeit in seine Gewalt zu bringen, so begreifen wir, wie es gekommen ist, dass die Frage nach der Rechtmässigkeit des Bestehens von Gerichten innerhalb des Sprengels bei den Rügepunkten des Hegemals so in den Vordergrund geschoben worden ist. Und es scheint auch, dass dieses gleichzeitig dazu gebraucht werden sollte, um Gerichtsrechte zu erlangen, die wie die in Osterfeld und Bottrop mit benachbarten Territorialherren streitig waren

Galten die beiden ersten Fragen der Wahrung der Jurisdiktionshoheit des Territorialherren, so führen uns die folgenden Punkte 4—9 die kriminellen Straftaten vor, deren Rüge dem Hegemal oblag. Falsche Urteile und falsches Zeugnis (Meineid), widerrechtlich in Besitz genommene Gemeinheiten oder Land, das einem andern gehörte, und beeinträchtigte Wege, herrenlos gewordenes Einwanderergut, das vom Gericht nicht beschlagnahmt, sondern von Unberechtigten an sich genommen worden war, Raub, Diebstahl, Mord und Friedbruch, die noch nicht zur Anzeige gebracht und geahndet waren und für welche Verbrechen auch das Gericht die Mitschuldigen, Begünstiger und Hehler noch nicht ermittelt hatte, um über sie die gerechte Strafe zu verhängen, endlich Widersetzlichkeit gegen den Gerichtsspruch, unterlagen der Rüge in Wesel. Es ist der Bestand an Vergehen und Verbrechen, der unserer Ueberlieferung zufolge im allgemeinen auch in der karolingischen Gerichtsverfassung als zu den Hochgerichtssachen gehörig eingeschätzt worden und demgemäss an den echten Dingen unter dem Vorsitz des Grafen zur Aburteilung gekommen war[1]. *Wenn ausdrücklich in § 7 nur die Rede ist* de secreto latrocinio, furto, homicidio et rapto, *so hat das seinen guten Grund. Gegen Täter, die auf handhafter Tat ergriffen worden waren, gegen die „gichtiger Mund" und „blickender Schein", das Geständnis und der Augenschein, zeugten, wurde ja in den durch Waffenschrei sofort zusammengerufenen Ortsgerichten verhandelt*[2]. *Ebenso schieden die Straffälle aus, wegen deren Klage bereits erhoben und deren Verfolgung durch den Gerichtsherrn oder eines seiner Gerichte eingeleitet worden war*[3]. *Nicht aufgehellte Verbrechen aber ver-*

1) *S. dazu den zweiten Abschnitt I A.*
2) *S. Lindner, Die Veme S. 529 ff.*
3) *Siegel a. a. O. S. 28 ff.*

langten Beweiserhebungen, die durch ein Volksgericht unmöglich in sachgemässer Weise angestellt werden konnten; dazu bedurfte es eines in gerichtlicher Praxis geschulten Untersuchungsgerichts. Deshalb erfolgten denn auch schon die im Weseler Hegemal ergehenden Urteile nach den Weisungen des Richters und der Schöffen (secundum ordinationem iudicis et scabinorum) *von Wesel. Sie leiteten mit anderen Worten die Gerichtsverhandlungen. An den drei echten Dingtagen des Xantener Vogteigerichts spielten sich die Tagungen in gleichartiger Weise noch im 16. Jh. ab. Wurde es notwendig, für eine Straftat ein prozessuales Vorgehen einzuschlagen, so übernahm das Xantener Schöffengericht den Fall. Das nämliche Verfahren dürfen wir für Wesel voraussetzen, wenn das in unserer lückenhaften Ueberlieferung auch nicht bestimmt hervorgehoben, sondern nur angedeutet wird.*

Und gleich wie in Xanten beim echten Vogtding bestand im Weseler Hegemal für alle Dingpflichtigen der Zwang, zum Gerichtstag zu erscheinen. Wer eine im Bannbezirk begangene, ihm bekannt gewordene Missetat verschwieg und nicht zur Rüge anmeldete, verfiel neben dem Täter ebenso der Busse, wie derjenige, der diesen begünstigt oder ihm zur Flucht verholfen hatte. Die Rüge auch im Weseler Hegemal wurde nicht nur de adherentibus, faventibus, hospitantibus, *sondern ebensogut* de celantibus *von Straftaten verhängt, und hatte natürlich Gerichtsbussen im Gefolge*[1]).

Dass hiernach im Weseler Hegemal, wie das beim Xantener Vogteigericht ganz selbstverständlich ist, das ehemalige Grafschaftsgericht der Gegend, was seinen Zuständigkeitsbereich und die Verhandlungsart anlangt, weiter fortlebt, kann keinem Zweifel unterliegen[2]). *Ob jedoch der Bezirk in seinem Umfang den Sprengel eines vormaligen Grafschaftsgerichtes darstellt, das zu ermitteln, dafür fehlt es uns an jedem bestimmten Zeugnis. Es lässt sich dafür geltend machen, dass das linksrheinische Gebiet von Borth bis Büderich ebenfalls dazu gerechnet wurde. Dem gegenüber fällt dann aber wieder ins Gewicht, dass das kurkölnische Amt Aspel davon losgetrennt worden ist, was freilich bereits im 11. Jh. geschehen sein muss.*

Wie uns analoge Beispiele aus dem Herzogtum Geldern zeigen, die wir gleich kurz besprechen werden, haben wir aber auch mit der Möglichkeit zu rechnen, dass für das Weseler Hegemal

---

1) *Siegel S. 12 ff.*

2) *Das Vogteigericht für die Höfe der Abtei Werden um Friemersheim, zu Burg und Asterlagen, geht im Anfang des 17. Jhs. ebenfalls noch unter der Bezeichnung „Heimal"; s. Kleve-Mark, Acten: Verh. zu Moers, Jurisdiktionsstreitigkeiten 1609 In der unmittelbar im Süden an diese Orte angrenzenden Gegend von Uerdingen und Linn war der Ausdruck im 15. Jh. ebenfalls noch gebräuchlich; s. Rein, A. Drei Uerdinger Weistümer aus 1454 S. 36 ff. Die Jahrgedinge des Hofes in Uerdingen werden als „heymale" oder auch* hewmale *bezeichnet.*

durch die Verfügung Graf Dietrichs von Kleve 1329 ein neuer Sprengel geschaffen worden war, in dem nur die Formen der karolingischen Gerichtsübung aufgefrischt worden sind. Und dafür lässt sich dann weiter ins Feld führen, dass sich in der verhältnismässig sehr reichen archivalischen Weseler Ueberlieferung aus der Zeit nach 1329 kein Beleg erhalten hat, durch den die Abhaltung eines Hegemals in Wesel bezeugt würde. Es scheint demnach nicht nur eine künstliche Neuschöpfung, sondern überhaupt auch eine solche von recht kurzer Lebensdauer gewesen zu sein. Dahingegen bestand in der Mitte des 15. Jhs. in der Hetter, dessen Gerichtsorte Millingen, Bienen, Zulen, Dornick, Esserden und Androp 1329 ebenfalls zum Weseler Hegemal gerechnet wurden, ein eignes Hegemal in Esserden[1] *und für Dinslaken, das in der Ortsliste von 1329 fehlt, sowie für die Gerichte Beeck und Spellen, die in dieser enthalten sind, wird durch die Gerichtserkundigung von 1559*[2] *der Beweis geliefert, dass hier nach 1329 ebenfalls Hegemale abgehalten worden sind. Das Hegemal zu Esserden nahm 1442 im Juli eine Landkunde auf über Land, das die Bebauer aus Ackerland in Weideland umgewandelt hatten, wodurch dem Landesherrn der Zehnte davon entfremdet worden war. In der um die nämliche Zeit 1443 dort abgehaltenen Sitzung wiesen die Schöffen nach weiterer Erkundigung bei ihrem Haupt in Wesel das Urteil in dieser Frage. Wir vermögen daher nicht zu erkennen, ob es einmal oder dreimal im Jahr tagte. In Dinslaken trat das Hegemal nur einmal im Jahr zusammen, in den beiden anderen 1559 genanten Gerichten fanden jedoch die gleichartigen Tagungen dreimal jährlich statt. Ihre Kompetenz bestand im Räumungsrecht und im Wrogen von Beeinträchtigungen von Gemeinheitsbesitz. Auf den Hegemalen in Beeck und Spellen wurde auch auf dem Inquisitionsweg ermittelt, ob jemand von gestohlenen oder sonstwie entfremdeten Gütern Kenntnis hatte, welche dem Landesherrn zustanden. Demnach ist das Weseler Hegemal später für alle diese Orte nicht mehr zuständig gewesen. Im 15 und 16. Jh. wurden die Jahrgedinge, welche auf dem Hof der Abtei Werden in Borg bei Friemersheim abgehalten wurden, wie schon bemerkt, ebenfalls Hegemale genannt*[3]*. An den Bezirk dieses Hofesgerichtes, der die Orte Friemersheim, Werthausen, Emmerich, Atrop, Berckum, Asterlagen, Capellen umfasste, schloss sich im Norden der des Hegemals von Moers mit Neukirchen, Repelen, Homberg, Baerl, Eversael, Asberg, Hülsdonk bei Moers und Westerbruch an. Ob auch dieses Moerser Gericht die Geltung eines ehemaligen Hofes- oder Vogteigerichtes gehabt hat, bedarf noch eingehenderer Unter-*

1) *Qu. 1, 307, 308 u. 311 und unten Amt Hetter.*
2) *Qu. II z. J.*
3) *S. oben S. 185 u. 238 Anm. 2 und Qu. III Weistümer Orsoy.*

suchung. Für das südlich unmittelbar angrenzende Uerdinger Hegemal ist auf jeden Fall der Rahmen eines alten Hofesgerichtes überliefert. Da der Ausdruck „Hegemal" für niederländischer Herkunft gilt und sich am deutschen Niederrhein nur sporadisch erhalten hat, möchte man in diesem Fall an Kolonisten aus Holland denken, welche einer der früheren Kaiser auf dem später aufgelösten Reichshof Friemersheim angesiedelt hätte.

Wenn das Weseler Hegemal aber vor allem in seiner grossen räumlichen Ausdehnung nur ein vorübergehendes Dasein um 1329 gefristet hat, wie das auch dem Zalt-Bommeler in der nämlichen Zeit beschieden war, so darf man wohl mit gutem Grund annehmen, dass seine Existenz nicht auf eine mehrjahrhundertjährige Vergangenheit begründet war. Wir kommen darauf noch ausführlicher zurück und wenden uns hier zunächst der kurzen Besprechung einiger der Nachrichten zu, die wir über die Hegemale im benachbarten Herzogtum Geldern besitzen. Indem am 11. Dezember 1327 Graf Reinald II. von Geldern die Landrechte der Bevölkerung der Betuwe[1] *festsetzte, bestimmte er, dass an den vier Orten dieser Landschaft in Bemmel, Andel in der Oberbetuwe und in Kesteren und Zoelen in der Niederbetuwe jährlich an einem bestimmten Tage je ein Hegemal* (heemael) *durch die von ihm ernannten 2 Richter abgehalten werden sollte. Beim Mangel voraufgehender gedruckter Ueberlieferung vermögen wir auch hier nicht zu sagen, ob es sich um teilweise Bestätigung früherer Zustände oder um völlige Neueinrichtungen in der Betuwe handelt. Wir können auch von weiteren Ermittlungen absehen, weil die folgenden Belege den Beweis an die Hand geben, dass die Ordnung der damaligen geldernschen Gerichtsverfassung nur von kurzer Dauer gewesen ist; es waren Zentralisierungsversuche, die sich als verfehlt herausstellten. Die gleiche Vergünstigung wie der Betuwe ward am 27. März 1335*[2] *den Eingesessenen von Tieler- und Bommelerwaard, die den grössten Teil des Gebietes der ehemaligen Grafschaft Teisterband umschlossen, zu Teil. Für diesen Bezirk wurden an den Orten Deil, Tuil, Driel und Zuilichem Hegemale* (heemsteden *oder* heymaele) *eingerichtet, an denen je 8 Schöffen, die innerhalb ihres Gerichtssprengels begütert waren, die Urteiler sein sollten. Ausdrücklich geschieht auch der an den genannten vier Orten bestehenden* „dagelix gherichter, diet nedergerichte hebben", *Erwähnung, und dass sie an dem Tage, an denen die Hegemale dort abgehalten wurden, nicht dabei in Wirksamkeit traten. Es waren aber noch nicht 20 Jahre her, dass hier jenes Grafen Reinald von Geldern Vater, Graf Reinald I., einer Gerichtsorganisation zugestimmt hatte, die von der von 1335 erheblich abwich. Als Reinald I. am 19. Oktober*

1) *Nijhoff, Gedenkwaardigheden van Gelderland 1, 219.*
2) *Ebenda 302.*

1316 [1]) *die Vorrechte und Freiheiten der Stadt Zaltbommel bestätigte, genehmigte er zugleich den auf Grund einer früheren Einigung aufs neue zustande gekommenen Anschluss von Bommelerund Tielerwaard an das städtische Schöffengericht von Zaltbommel, für das ebenfalls damals 8 Schöffen bestimmt wurden. Edle und Nichtedle, Prälaten und Kleriker sollten danach auf Klagen wegen ihrer Besitzungen in Tieler- und Bommelerwaard vor dem Richter und den Schöffen von Zaltbommel zu Gericht stehen. Auch Vergehen und Verbrechen auf dem Lande wurden vor dies Stadtgericht verwiesen. Die Neufestsetzung der Rechte von Zaltbommel, Bommelerwaard und Tielerwaard in dem Privileg vom 8. Dezember 1327* [2]) *hielt das Uebergewicht des städtischen Schöffengerichts von Zaltbommel zum Teil noch aufrecht, aber es wurde dem Achterkolleg nunmehr eine Erweiterung durch je vier Schöffen aus Bommelerwaard und Tielerwaard gegeben. Die 16 Schöffen traten jedoch erst dann zum Gericht zusammen, wenn die 8 Zaltbommeler Schöffen zu keinem Urteilsspruch hatten gelangen können. Es wurde also nur eine neue Berufungsinstanz geschaffen. Mit der Landrechtsordnung vom 27. März 1335, die, wie schon bemerkt, die Errichtung von 4 Hegemalsbezirken, 2 für das Tielerwaard und 2 für das Bommelerwaard brachte, erfolgte aber eine völlige Umwälzung der Gerichtsorganisationen von 1316 und 1327. Die Stadt Zaltbommel schied völlig aus dem Gerichtsverband des platten Landes aus und dessen vier Hegemale wurden so unabhängig von dem städtischen Schöffengericht gestellt, dass dieses nicht einmal als Berufungsinstanz für jene bestehen blieb. Zu diesem Zweck traten in Zukunft die Schöffen der beiden Gerichte sowohl in Bommelerwaard als in Tielerwaard zu einem Kolleg von 16 Urteilern zusammen, für deren Beschlüsse die Zweidrittelmehrheit ausschlaggebend wurde. In einer Erklärung vom 8. April 1335 gaben Schöffen, Bürgermeister und gemeine Bürger von Zaltbommel ihre Zustimmung zu dieser Neuordnung, die sie jedes Einflusses auf die Gerichtsverhältnisse in den benachbarten Warden, für das ihr Schöffengericht bislang das Hochgericht gewesen war, beraubte.*

War schon durch das Privileg von 1327 die einseitige Bevorzugung der Stadt Zaltbommel vor dem umliegenden platten Land einigermassen aufgehoben, so brachte dem letzteren doch erst die Organisation vom 27. März 1335 die volle gerichtliche Selbständigkeit. Offenbar hatte sich im Laufe der Jahre seit 1316 herausgestellt, dass sich das Gerichtswesen im Bommelerwaard und Tielerwaard in der damals bestimmten Form nicht wirksam handhaben liess. Der Umfang des Gebietes war sichtlich zu gross, als dass bei schlechten Verbindungswegen und mangelnden Ver-

1) *Ebenda 167.*
2) *Ebenda 215.*

kehrseinrichtungen ein Hauptteil der Gerichtsbarkeit für den Bezirk an einem Orte ausgeübt werden konnte. So erfolgte die Trennung von Stadt und Land, wobei gleichzeitig die beiden Warde in je zwei Hochgerichtsbezirke eingeteilt wurden, während die Dorfgerichte, die Stätten, an denen die „deghelix richter" (iudices quotidiani) *ihr Gericht hielten, in der bisherigen Weise auch an den Hegemalsorten bestehen blieben. Die Bürger von Zaltbommel behielten aber wohl das ihnen durch das Privileg vom 8. Dezember 1327 schon zugesicherte Vorrecht, dass sie in streitigen Sachen wegen ihrer in Bommeler- und Tielerwaard gelegenen Güter nur vor der städtischen Schöffenbank in Zaltbommel zu Recht zu stehen brauchten. Hatte doch bereits in seinem Privileg vom 4. Dezember 1312*[1]) *Graf Reinald I. von Geldern die Bürger seiner Stadt Doesburg von der Folge an ein Gericht ausserhalb dieser Stadt, das man gemeinhin* „hemale" *zu nennen pflege, befreit.*

Die Analogien, die sich in der zeitweiligen Geltung des Zaltbommeler Schöffengerichts als oberstes Gericht auch für Bommeler- und Tielerwaard zu dem Weseler Hegemal ergeben, brauchen im einzelnen nicht noch besonders aufgezeigt zu werden. Zwar wird das Zaltbommeler Gericht nicht als Hegemal bestimmt bezeichnet, aber die 1335 an seine Stelle getretenen Ersatzgerichte bekommen diesen Titel. Auch das zeitliche Zusammentreffen unserer Nachrichten für beide Orte verdient volle Beachtung. Und auf jeden Fall war dem Zaltbommeler Schöffengericht die gleiche Kompetenz gegeben, wie sie 1335 die ländlichen Hegemale erhielten und wie wir sie bei dem Weseler Stadtgericht in jener Zeit ebenfalls nachweisen können.

Wenn der Charakter dieser geldernschen Hegemale als Rügegerichte nicht deutlicher in die Erscheinung tritt, so liegt das zunächst daran, dass es sich bei den angezogenen Belegen in erster Linie um die äussere Organisation dieser Gerichte, die Orte und die Zeit, an denen sie stattfinden sollten, und die Bestellung des Richterkollegs handelte. In den Niederlanden wurde auch die Einzeltagung, die sich mit der Aburteilung eines Hochgerichtsfalles zu befassen hatte, Hijemael bezeichnet[2]). *Und noch im Jahre 1452 präsidierte Herzog Arnold von Geldern in Zütphen einem Hijemael, das sich in ausgesprochenem Sinne als Rügegericht betätigte*[3]).

---

1) *Ebenda 148.*

2) *Vgl. die Abhandlung von R. P. G*, Het Heijmael, geheget aver eenen Doodslag . . of Manier van Rechtspleginge omtrent eenen Nedergeslagenen in Overijssel en andere Oorden van Nederland *in den Verhandelingen der Genootschap te Groningen: Pro excolendo iure patrio, I Deel, Groningen 1773, S. 369—449. Vor dem Richter zu Lathum a. d. Ijssel und den Gerichtsleuten daselbst, also ebenfalls im Gelderland, fand am 9. März 1393 (Urkk. Stift Elten)* in eynen ghehegheden heymale *der Verzicht auf eine Eigenhörige statt.*

3) *Het Heijmael S. 425.*

An dem Zusammenhang auch dieser niederländischen Hegemale mit der fränkischen Gerichtsverfassung und insbesondere dem Grafengericht kann bei ihrer Eigenschaft als Hochgerichte, die an festgesetzten Tagen jährlich regelmässig zusammentraten und auf die Dingpflicht aller Gerichtsberechtigten gegründet waren, nicht gezweifelt werden.

Die im Anfang des 14. Jhs. unternommenen Versuche im Herzogtum Geldern, die Gerichtsverfassung einzelner Landgebiete unter Anlehnung an die ältere Tradition zu reformieren, die sich jedoch durch die Praxis sehr bald als Versuche mit untauglichen Mitteln zu erkennen gaben, scheinen mir für die Würdigung der Geltung des Weseler Hegemals von ausschlaggebender Bedeutung zu sein. Denn, wie schon hervorgehoben worden ist, von der Tätigkeit dieses Gerichts in Wesel aus der Zeit nach 1329 hat sich keine Spur weiter entdecken lassen, trotzdem es an Urkunden und Akten zur Geschichte des dortigen Gerichtswesens für diese Periode nicht fehlt. Und auch das Bestreben, die Fäden des Weseler Hegemals nach rückwärts zu spinnen, dürfte nicht von Erfolg sein.

Freilich in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. hat das Weseler Gericht eine gewisse Vorortsstellung bereits eingenommen. Es bestätigte die gerichtlichen Handlungen, die vor anderen Gerichten in der Umgebung stattgefunden hatten, meist durch Erneuerung des Gerichtsaktes, im Gefolge dessen dann die betreffende Urkunde ausgefertigt wurde, worauf es hierbei offenbar in erster Linie abgesehen war. Zu dem gleichen Zwecke geben einzelne Weseler Schöffen ihre Siegelgewähr her. Die Auflassung von Gütern in Vissel im Kirchspiel Bislich, welche 1284 vor den Ortsangesehensten (maioribus) *und den Pfarreingesessenen in Bislich erfolgt war, wurde vor dem Weseler Richter und den Schöffen in rechtsgiltiger Form wiederholt und ausschliesslich durch ihr urkundliches Zeugnis bekräftigt*[1]. *Dass sie neben dem Bürgermeister und Schöffen von Kalkar 1289 als Zeugen auftraten, als vor dem Gericht in Appeldorn auf der linken Rheinseite von mehreren ihrer Mitbürger der Hof Kirsel daselbst käuflich erworben wurde, haben wir schon gehört*[2]. *Ebenso sei kurz bemerkt, dass vor dem Bürgermeister und den Schöffen von Wesel am 21. September 1291 ein Ausgleich zwischen Stephan von Plese und dem Kloster Grafenthal wegen streitiger Güter und Gerechtsame in Asperden im geldernschen Amte Goch zustande kam*[3]. *Den Kaufbrief, durch den die Witwe des Ritters Udo von Loen die ihr kraft Herrlichkeit und Eigenrechtes zustehenden Güter im Kirchspiel Bislich 1293 veräusserte, haben drei Weseler Schöffen besiegelt*[4]. *In demselben Jahr 1293 beurkunden zwei Weseler Schöffen den Verkauf*

1) *S. unten Amt Bislich.*
2) *S. oben S. 60.*
3) *Scholten, Das Cist.-Kloster Grafenthal Urk. Nr. 64.*
4) *Westf. UB. 3, 1465.*

von Gütern in Mehrum, der vor den Richtern und Gerichtsleuten in Götterswick stattgehabt hatte [1]). *Als Johann von Holthausen 1298 seinen Hof Kemnade im Kirchspiel Bienen dem Stift Xanten käuflich abtrat, bewirkten den Verkauf Richter und Gerichtsleute in Bienen, die bestellten Bürgen leisteten aber die übliche Währschaft vor zwei Weseler Schöffen, und die darüber ausgefertigte Urkunde wurde mit dem Weseler Schöffensiegel besiegelt* [2]). *Endlich beteiligten sich die Schöffen von Wesel beim Auftrag der Herrschaft und des Gerichts Spellen, das der zeitige Besitzer Heinrich von Spellen am 17. September 1335* [3]) *an den Grafen Dietrich von Kleve abtrat. Die von Richter und Gerichtsleuten in Spellen darüber ausgestellte Urkunde haben der Bürgermeister und zwei Schöffen von Wesel besiegelt. Die von Heinrich von Spellen in einer besonderen Urkunde vom gleichen Tage darüber abgegebene Erklärung ist ausser durch das Siegel seines Schwagers Heinrich von dem Berge durch das von Schöffen, Rat und der Stadt Wesel bekräftigt worden. Ein Ausstellungsort wird in diesen Urkunden nicht genannt.*

Da diese Urkunden aus dem Jahre 1335 das Datum des 17. Septembers tragen, könnte man versucht sein, sie mit einem Weseler Hegemalstag in direkte Beziehung zu setzen. Aber es sind nicht der Richter und das Schöffenkolleg von Wesel, die zur Beurkundung dieses Geschäftes ihre Siegel herleihen, sondern der Bürgermeister, zwei Schöffen und die gesamte Stadtvertretung. Und auch die Belege aus den voraufgegangenen Jahren lassen den Schluss auf eine förmliche Zentralisierung der Gerichtspflege in dem Schöffengericht zu Wesel nicht zu. Sie sind unter den Gesichtspunkt zu stellen, dass es den Gerichtsgemeinden in Bislich, Götterswick und Bienen noch an den Einrichtungen gebrach, die sie zur Ausfertigung von authentischen Urkunden befähigte. Es scheint auch um jene Zeit die Auffassung bestanden zu haben, dass für Kaufakte, Auflassungen und dergleichen das Zeugnis von zwei Gerichtspersonen oder Schöffen überhaupt genüge, einerlei ob sie dem Gericht entnommen waren, in dem das Kaufobjekt gelegen war und der Verkäufer seinen Wohnsitz hatte, oder ob sie einem fremden Gericht angehörten. Nach dem Jahr 1335 habe ich keine Fälle mehr ermitteln können, in denen der Richter und die Schöffen oder einzelne Schöffen von Wesel in dieser Weise von Gerichten des Weseler Hegemalsbezirkes in Anspruch genommen worden wären. Dagegen führte bei Tagungen dieser Gerichte in der Folgezeit, so 1339 in Götterswick, Spellen, Ringenberg und Hamminkeln, der gräfliche, für das rechtsrheinische Kleve bestellte Amtmann oder Droste den Vorsitz und fertigte auch die über

---

1) *Dicks, Die Abtei Kamp S. 203 Anm. 77.*
2) *Qu. I 23 u. 24.*
3) *Qu. I 44 u. 45.*

die gerichtliche Handlung aufgenommene Urkunde aus oder gab ihr wenigstens durch sein Siegel die erforderliche Beglaubigung[1]).

Fassen wir daher die gesamten Nachrichten aus der Zeit um die Wende des 13. und 14. Jhs. über das Weseler Hegemal und die Stellung des Weseler Schöffengerichts als eines obersten Gerichtes in dessen Sprengel ins Auge, so ergibt sich doch als die wahrscheinlichste Schlussfolgerung, dass wir es bei dem Hegemal mit einer Neueinrichtung des Grafen Dietrich von Kleve zu tun haben. Schwer ins Gewicht fallen dabei die gleichartigen Reformversuche zur Gerichtsorganisation, welche die Grafen von Geldern eben in jenen Jahren in ihrem Gebiet unternommen haben. Von dem Bestreben geleitet, das Gerichtswesen in seinen rechtsrheinischen Besitzungen fester in seine Hand zu bekommen, hat wahrscheinlich Graf Dietrich von Kleve zunächst versucht, die Hochgerichtsbarkeit daselbst im Weseler Schöffengericht zu zentralisieren. Dem Zwecke sollte das Weseler Hegemal ganz offenbar dienen, wie wir aus den ersten Artikeln der Rügefragen schliessen müssen. Dazu aber erwies es sich ebenso wie das geldrische Zentralgericht in Zalt-Bommel als ungeeignet, schon weil es den mangelnden Verkehrseinrichtungen, der damaligen Unsicherheit der Wege bei den fortgesetzten Fehden und den praktischen Bedürfnissen der örtlichen Gerichte keine Rechnung trug. Inwieweit diese Bestrebungen des Grafen noch durch den Widerstand der selbständigen Gerichtsherren, z. B. in Beeck und Meiderich u. a. O. beeinträchtigt worden sind, vermögen wir beim Mangel von Nachrichten nicht zu sagen. Nur soviel wissen wir jedoch, dass der Gerichtsherr in Hünxe Dietrich von dem Berge um 1340 zu den Waffen griff und dem Grafen Dietrich die Fehde ansagte, um seine Hoheitsansprüche auf das Gericht Hünxe zu verteidigen. Sein Verwandter der Edelherr Everwyn von Götterswick hat ihn dabei zunächst unterstützt, ist aber schon vor dem Abschluss der Fehde von dem Kampf gegen den Grafen zurückgetreten. Dass die Götterswicks Gerichtsrechte in Meiderich besassen, werden wir noch hören. Ob Everwyns Haltung damals durch diesen Umstand mitbestimmt worden ist, darüber enthält der Sühnebrief, den er am 5. Januar 1341[2]) *dem Grafen Dietrich gab, keine Bemerkung. Dietrich von dem Berge aber hat in seinem Kampfe mit dem Grafen von Kleve den Kürzeren gezogen. In der Urkunde vom 1. September 1341 gab er sich damit zufrieden, dass ihn Graf Dietrich im Besitz des täglichen Gerichts in Hünxe beliess, während er auf das Hochgericht verzichten musste.*

Aus diesem Fall darf man aber wohl auch folgern, dass schon damals der Versuch, die Hochgerichtsbarkeit des rechtsrheinischen Gebietes ganz oder zum Teil am Schöffengericht Wesel zu vereinigen,

---

1) *Qu. I 55 ff.*
2) *S. Urkk. Kleve-Mark z. J.*

wieder aufgegeben worden ist. Darauf deutet ja das Fehlen von Nachrichten über das Weseler Hegemal aus späterer Zeit ebenfalls hin. Geblieben ist dem Gericht in Wesel nur die Eigenschaft, die Weisungen bei Fehlurteilen in den Untergerichten zu erteilen, die für die linke Rheinseite die Schöffengerichte in Kalkar und Kleve ebenfalls besorgten. Nach den Andeutungen in der Urkunde vom 11. Januar 1329 hat dieser Rechtszug bereits in der vorausgegangenen Zeit bestanden[1]*). Wann er eingerichtet worden ist, ob er nicht auch eine Neuordnung der jüngeren Zeit darstellt, oder ob er sich einfach gewohnheitsmässig und auf Grund des Umstandes entwickelt hatte, dass Wesel das älteste nachweisbare Schöffengericht der rechten Rheinseite war und daher am frühesten eine regelrechte Gerichtsübung praktisch hatte ausbilden können, bleibt eine offene Frage, für deren Beantwortung man höchstens die Teilnahme des Schöffengerichts in Wesel an den Immobiliargeschäften der Untergerichte heranziehen kann. Das Schöffengericht Kalkar ist so gut wie die Stadt selbst aus wilder Wurzel emporgeschossen. Auch für das Schöffengericht in Kleve fehlt es an jeglichem Anknüpfungspunkt an eine bereits im früheren Mittelalter bestandene Gerichtsstätte.*

Ein Hauptgericht mit Berufungskompetenz hat also ebensowenig wie ein Hochgericht des späteren Mittelalters ein fränkisches Grafschaftsgericht zur notwendigen Voraussetzung. Gewiss ist zuzugeben, dass es nur vereinzelte Anzeichen sind, mit denen die Herleitung des Weseler Ortsgerichtes aus einem ehemaligen Vogteigericht, das von dem Echternacher Hofesgericht seinen Ausgang genommen hatte, begründet werden kann. Das Beispiel von Xanten vermag dieser Vermutung jedoch einen festeren Halt zu bieten. Andererseits gebricht es für die Behauptung, dass Wesel ein vormaliges Gau- oder Hundertschaftsgericht gewesen sei, an jedem älteren Urkundenzeugnis. Aus dem Umstand, dass ein Gericht des 13. oder 14. Jhs. in den Formen der fränkischen Gerichtsverfassung organisiert gewesen ist, kann weder ein Schluss auf dessen hohes Alter noch auf seine frühere Eigenschaft als Gerichtsstätte eines Gaues oder einer Hundertschaft gezogen werden. Auch bei den Schöffengerichten der Gründungsstädte hat man am Niederrhein das Verfahren namentlich im Kriminalprozess nach dem Muster eingerichtet, nach dem die Einzelfälle im karolingischen Grafengericht behandelt worden waren. Dessen eigentlicher Bereich, die Hochgerichtsbarkeit, ist nur in mehrfacher

---

1) *Althergebracht scheint er freilich nicht zu sein; es heisst in der Urkk. nur:* ut omnium iudiciorum in Wesalia dubias sententias requirere solentium*; es fehlt ein* antiquitus *oder ähnlicher Ausdruck. Die Eingangsworte der Liste (Frensdorff 262) deuten ebenfalls darauf hin, dass die Einrichtung auf einen Verfügungsakt des Grafen zurückging, der die in jüngerer Zeit entstandenen Gerichte der Erfahrungen des älteren Gerichts teilhaftig machen wollte.*

Weise gespalten worden. Diese Spaltungen reichen aber doch nicht an die Verzettelung heran, der die Niedergerichtsbarkeit ausgesetzt gewesen ist. Man wird es als ein Hauptverdienst der Territorialherren einschätzen müssen, dass sie dieser Zerstückelung des Gerichtswesens entgegengearbeitet haben. Die Einrichtung des Weseler Hegemals stellt einen der Versuche dar, den die Grafen von Kleve auf diesem Gebiete gemacht haben. Dass es nicht der richtige Weg war, um eine Besserung der Gerichtspflege herbeizuführen, zeigt die kurze Lebensdauer, welche das Hegemal in der Gestalt, die ihm 1329 Graf Dietrich gegeben hatte, gehabt hat.

Auf die Organisation der Aemter im rechtsrheinischen Teil der Grafschaft Kleve ist das Weseler Hegemal aber auch ohne nachhaltigen Einfluss geblieben. Sein Bezirk begreift ja das ganze dortige Gebiet in sich, das 1329 im Besitz der Grafen von Kleve war oder über das sie wenigstens gerichtsherrliche Rechte geltend machten. Wir werden gleich hören, dass 1335 dem Ritter Wilhelm von Rees der Titel „droste aver Rijn", also „der rechten Rheinseite„ beigelegt worden ist, während er 1336 Verwalter des Amtes Wesel genannt wird. Er ist daher gewiss auch als Richter für das Weseler Hegemal bestellt gewesen, falls dieses überhaupt damals noch bestand. Das Aemterwesen der rechten Rheinseite aber hat in den folgenden Jahrzehnten nach 1329 eine vollkommene Neuordnung erfahren.

Wenn der Vogteibezirk des Weseler Hofes wenigstens in der unmittelbaren Nachbarschaft der späteren Stadt überhaupt einmal einen abgerundeten Besitzstand ausgemacht hatte, so war er das schon nicht mehr zu den Zeiten, als er an die Grafen von Kleve fiel. Denn im 12. Jh. besassen auch die Grafen von Kappenberg in Westfalen hier Güter, die sie dann für ihre Klostergründung Oberndorf (Bavendorp) unmittelbar vor den Mauern der späteren Stadt Wesel hergaben. Sie sind offenbar auch bis zum Aussterben der Familie Vögte dieses Stiftes gewesen. Der Weseler Unterhof des xantischen Hofes Ylt bei Ginderich[1] *unterstand wohl zweifellos der Gerichtshoheit des Vogtes dieses Stiftes. Wenn diese Vogtei bereits im Anfang des 12. Jhs. für den linksrheinischen Besitzstand von Xanten an die Grafen von Kleve gefallen war, über den rechtsrheinischen übten die Erzbischöfe von Köln sie noch im Anfang des 13. Jhs. aus*[2]. *Das war auch der Fall bei der Vogtei über den in Dorsten gelegenen Hof des Stiftes Xanten, als deren Bestandteil Erzbischof Heinrich von Köln noch 1311*[3] *auch die Burg der Grafen von Kleve in Dravewinkel*[4] *nahe*

1) *Westd. Ztschr. 29, 32.*
2) *S. unten Amt Bislich.*
3) *Reg. der Erzb. von Köln 4, 674; vgl. auch Westd. Ztschr. 32, 98 ff.*
4) *S. die Urk. von 1278 bei Lacomblet UB. 4, 673, von 1284 bei La-*

bei Wesel in Drevenack in Anspruch nahm, als er, um das Heimfallsrecht geltend zu machen, die klevischen Lehen des Erzstiftes aufzeichnen liess. An die Stelle von Dravewinkel scheint Schermbeck getreten zu sein, wo bereits im Anfang des 14. Jhs. eine Burg stand, auf der die Grafen von Kleve Burgleute hielten. Die Hoheitsgerechtsame über diese Besitzungen sind den Grafen von Kleve nicht etwa mit der Grafschaft im Lande Dinslaken zugefallen, sondern sie haben sie erst allmählich im Laufe der Zeit und auf Grund verschiedener Rechtstitel erworben.

Für den Schermbecker Bezirk könnte beispielsweise die Vogteischaft über die Besitzungen der Abtei Werden daselbst[1] *in Betracht kommen, zumal laut dem Urbar von 1319 den Grafen nur Mai- und Herbstbede von Gütern in Schermbeck zustand, die demnach einem anderen Grundherren gehörten. Dass die Drevenacker Vogteigüter vom Hofe Wesel abhängig gewesen sind, wurde bereits bemerkt. Daher wird der Weseler Amtmann oder Schultheiss Gerichtsrechte darüber schon im 13. Jh. ausgeübt haben. Wahrscheinlich werden ihm auch die Hoheitsgerechtsame übertragen gewesen sein, welche die Grafen dem Urbar zufolge in Brünen-Dingden, im Amte Hamminkeln und in Bislich-Mehr-Reenen besassen.*

Als ältester klevischer Amtmann von Wesel wird im Stadtrechtsprivileg von 1241[2] *Walthard Torck* (officialis in Wisele) *genannt. Ihm dürfen wir gewiss als späteren Nachfolger den in dem Erneuerungsbrief von 1277 für Wesel von Graf Dietrich VII. von Kleve ebenfalls als Amtmann eingeführten Ritter Caesarius van Horst geben*[3]*. Nach den zahlreichen Analogien, die sich uns aus jener Zeit darbieten, ist aber der Titel des Amtmanns, der Torck 1241 beigelegt wird, mit der in dem nämlichen Schriftstück gebrauchten Bezeichnung Schultheiss* (scultbetus) *gleichbedeutend. Dass der Weseler Amtmann im Beginn des 14. Jhs. den Titel „Droste" führt, werden wir gleich hören. Da für diese Beamten in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. auch der Titel „Richter" der übliche wird, so können wir die Liste der Weseler Amtmänner mit dem 1270 und 1271*[4] *urkundlich nachweisbaren Weseler Richter Bernhard von Galen, ferner mit dem in der gleichen Eigenschaft 1285*[5] *und 1289*[6] *genannten Gerhard von Meer ausfüllen. Für*

---

comblet UB. 2, 759 Anm. und vom 5. Oktober 1307 im Klever Kopiar des 14. Jhs., Bl. 42. Die Burg muss später zerstört worden sein, denn 1363 (Lacomblet UB. 3, 638) besteht nur noch ein Hof daselbst. Vielleicht lebt der Name in Vinkel an der Lippe östlich von Wesel fort.

1) *Rhein. Urbare 2, 73. Sie war in dem Hof Rüschede bei Schermbeck zusammengefasst.*

2) *Lacomblet UB. 2, 258.*

3) *Ebenda Anm.*

4) *Urk. vom März 1270 (Dep. Stadt Wesel) u. Lacomblet UB. 2, 609.*

5) *Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3, 201.*

6) *Qu. I 18.*

die Gleichung von Amtmann = Droste = Richter aber erhalten wir dann die urkundliche Bestätigung in dem Gerichtsprotokoll der Sitzung des Weseler Gerichts vom 12. Februar 1302, in der die Klage des Lombarden Jacob gegen Amplonius Santrel verhandelt wurde. In diesem Protokoll wird der Vorsitzende des Gerichts hintereinander „dapifer", „iudex" *und* „scultetus" *genannt*[1]. *Im Anfang des 14. Jhs. hat dann freilich der Posten des Amtmanns und des Richters in Wesel je einen besonderen Vertreter erhalten*[2]. *Inzwischen waren vermutlich infolge der Ausdehnung des rechtsrheinischen Besitzstandes der Grafen von Kleve und dessen stärkerer Zusammenfassung die Grenzen des Verwaltungssprengels des Weseler Amtmanns erheblich erweitert worden. Ritter Wilhelm von Rees führt 1335*[3] *den Titel* „droste aver Rijn", *doch blieb auch in seiner Amtszeit die alte Bezeichnung Amt Wesel*[4] *bestehen. Dessen Nachfolger in dieser Stellung wurde Everwyn von Sevenaar, der einer Weseler Schöffenfamilie entstammte*[5]. *Einer seiner Verwandten, Gerhard von Sevenaar, führte 1320*[6] *am 1. Februar den Vorsitz im Weseler Gericht, ob als gräflicher Amtmann oder städtischer Richter lässt sich aus dem Wortlaut und Inhalt des Schriftstückes leider nicht erkennen. Ueber Everwyn von Sevenaars Tätigkeit als Droste sind wir dagegen etwas besser unterrichtet. Bald mit dem Titel* „drossart" *oder* „amptman des greven van Cleve", *bald mit dem von* „officiatus comitis Clivensis" *hält er 1339 Gericht in Hamminkeln, Ringenberg, ferner in Spellen und Götterswick*[7] *ab. Die beiden ersteren Orte sind die Gerichtsstätten des später als besondere Drostei eingerichteten Amtes Ringenberg, Spellen und Götterswick lagen im Amte Dinslaken. Demnach war gleich dem Ritter von Rees auch Everwyn von Sevenaar Droste des rechtsrheinischen Gebietes, soweit es damals die Grafen von Kleve in Besitz genommen hatten. Aber beachten wir wohl, es wird diesem weder 1335 noch 1339 die Bezeichnung „Land Dinslaken" beigelegt.*

---

1) *Rübel, Dortmunder UB. I 284.*

2) *S. Urk. vom 1. Dezember 1304 (Dep. Wesel), in der das Vorhandensein eines landesherrlichen „officialus" und eines ebensolchen „iudex" in Wesel bestimmt bezeugt ist.*

3) *Lacomblet UB. 3, 297.*

4) *In einem klevischen Urkundeninventar des 15. Jhs (Tabula literarum Bl. 51) heisst es:* Receß hern Wilhems van Rees van den ampte van Wesel bij greve Diderix tijden anno 1336. *Demnach lag aus diesem Jahre ein Rezess vor, der Wilhelm von Rees auf Grund seiner Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Amte Wesel gegeben war, der sich jedoch nicht im Wortlaut erhalten hat.*

5) *Im Jahre 1329 (Urkk. Dep. Wesel) war er Bürgermeister. In der Umschrift seines Siegels, das sich an einer Urk. von 1339 (Lacomblet UB. 3, 341) befindet, nennt er sich* scabinus.

6) *Urkk. der Johanniterkom. Wesel s. J.*

7) *Die Belege auch für die folgenden Ausführungen s. unter den einzelnen Aemtern und Gerichten und Qu. I 55 ff.*

In den Jahren von 1347—1356 ist jedoch Wesel wiederum als besonderes Amt aus dem rechtsrheinischen Besitzstand herausgehoben und wird unter diesem Titel eingeführt. Als nämlich Johann von Hagenbeck am 27. Mai 1347 [1]) *seinen Anteil an dem Hause Hagenbeck, westlich von Dorsten, dem Grafen Dietrich von Kleve zum Offenhaus auftrug, erkannte er als Schiedsrichter darüber, dass er gegebenen Falles seine damit eingegangenen Verpflichtungen verletzt habe, ausser den Lehensmannen auch den zeitigen* „amptman in den lande van Wesel" *an und der Ritter Everwyn von Götterswick nennt sich in Urkunden von 1354 und von 1356, in denen er Leute und Güter des Klosters Burlo im Austausch als Dienstleute des Grafen von Kleve entgegennahm* [2]), „*Amtmann des Junggrafen Johann von Kleve zu Wesele*" *oder* „droste tho Wezele". *Dass aber schon in dieser Zeit das Amt sich auch über Schermbeck erstreckte, geht aus den Weseler Stadtrechnungen hervor; zufolge von Einträgen aus den Jahren 1345 und 1350 schickte die Stadt Boten an den Drosten des Grafen nach Schermbeck, der also hier seinen Wohnsitz hatte* [3]). *Die Bestallung für Johann von Bellinghoven aus dem Jahr 1356 lautete dann ausdrücklich auf die drei Gerichte Wesel, Schermbeck und Drevenack. In den späteren Amtsbestallungen wird das Amt oder die Drostei in der Regel nur nach Wesel und Schermbeck benannt. Der Revers Johanns von Bellinghoven von 1356* [4]) *enthält jedoch noch keinen bestimmten Hinweis, dass ihm auch die Burg Schermbeck in Verwahrung gegeben war; solche treten erst etwas deutlicher in den Amtsbriefen Heinrichs von Strünkede von 1358 und Everwyns von Götterswick von 1365 zu Tage* [5]). *Aber, wie schon bemerkt, die Nachrichten, welche die Weseler Stadtrechnungen liefern, lassen keinen Zweifel darüber, dass Schermbeck bereits damals Amtssitz der Drosten war. Everwyn von Götterswick freilich wurden, da er am 1. Mai 1365 ausser dem Amte Wesel-Schermbeck auch das Amt Dinslaken verpfändet erhielt, sämtliche gräfliche Burgen in diesen Landen unterstellt, ohne dass eine von ihnen namhaft gemacht oder als sein ständiger Aufenthaltsort bezeichnet wäre. Er fand bereits 1368, jedoch wieder nur für das Amt Wesel-Schermbeck, in dem Ritter Bitter von Raesfeld einen Nachfolger* [6]).

1) *Urkk Kleve-Mark s. J. Auch in dem Privileg Graf Johanns für die Stadt vom 11. Juli 1347 (Lacomblet UB. 3, 442) ist vom* amptman to Wesel of in dem lande um (van) Wesel *die Rede.*

2) *Inventare des Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken (Anholt), S. 228. Der Austausch der Güter, auf denen die genannten Leute sassen, erfolgte durch die Urkunde von 1356; s. Qu. I 92.*

3) *Zum Jahr 1345:* nuncius missus Sghirenbeke ad dapiferum propter petitionem avene; *ferner 1350:* nuncio misso Schirenbeke ad rogandum dapiferum ad diem opidi in Hake *(Dep. Stdt. Wesel).*

4) *Qu. I 95.*

5) *Qu. I 101 u. 130.*

6) *Qu. I 145.*

In der zweiten Hälfte des 14. Jhs. sind dann die rechtsrheinischen Lande zeitweilig im Besitz der märkischen Verwandten der Grafen von Kleve gewesen und unsere Nachrichten aus dieser Zeit fliessen infolgedessen darüber spärlicher. Der Bestallungsbrief des ersten danach wieder von klevischer Seite eingesetzten Amtmanns, des Johann von Alpen, ist ebenfalls nicht überliefert[1]. *Als jedoch am 2. Januar 1409*[2] *Goswin Stecke zum Amtmann ernannt wurde, ward ihm ausdrücklich das Haus Schermbeck in die Hut gegeben und als Wohnung angewiesen. Ueber das gräfliche Haus in Dinslaken erhielt er kein Verfügungsrecht, obwohl er am genannten Tage gleichzeitig auch das Drostamt Dinslaken übernommen hatte. Die Burg Dinslaken wird vielmehr dem neubestellten Rentmeister für die Lande Wesel und Dinslaken, Johann van der Capellen, überlassen, der übrigens vor Goswin Stecke auch auf kurze Zeit die beiden Aemter als Droste verwaltet hatte*[3]. *Schermbeck ist dann Amtssitz geblieben, selbst als im Anfang des 16. Jhs. das Amt Wesel vollständig im Amte Dinslaken aufgegangen war und an dieses auch allmählich seinen Titel verloren hatte.*

Obwohl, wie schon bemerkt, bereits im Beginn des 14. Jhs. in Schermbeck eine Burg bestand, zu deren Sicherung die Grafen von Kleve Burgleute annahmen, treten diese in kein engeres Abhängigkeitsverhältnis zum Weseler Amtmann oder Drosten, dem auch niemals der Titel eines Burggrafen von Schermbeck beigelegt wird. Die Belehnung mit den Schermbecker Burglehen erfolgte durch die Grafen von Kleve persönlich[4]. *Im Anschluss an die Burganlage haben die Grafen von Kleve hier später eine Stadt in Schermbeck ausgebaut, die uns als solche zuerst 1417 genannt wird, deren Anfänge jedoch wohl bereits in das 14. Jh. zurückreichen, da 1362 die Grafen aus Schermbeck einen Hofstättenzins beziehen*[5]. *Sie ist natürlich ebenfalls der Amtsgewalt des Drosten unterstellt gewesen, der dem erneuten Stadtrecht von 1485*[6] *zufolge den Landesherrn in der Stadt vertrat, in dessen Namen Geleit erteilte, die jährlich neu gewählten zwei Schöffen*

---

1) *S. oben S. 223.*

2) *Qu. I 250.*

3) *S. Reg. Cliv. K. Bl. 12.*

4) *So belehnte Graf Johann am 22. Februar 1362 Johann van der Beke mit dem Hof oppen Berghe bei Schermbeck und Gharijt van der Beke mit dem halben Zoll zu Schermbeck und dem Zins von den Hofstätten „binnen Scirenbeke" zu rechtem Schermbecker Burglehen; s. Reg. Cliv. B. 65. Vgl. auch die Neubelehnungen durch Herzog Adolf u. a. 1432 ff. Reg. feud. N 16 v.*

5) *S. oben Anm. 4. In dem Vertrag Herzog Adolfs vom 27. Juli 1417 (Urkk. Kleve-Mark) mit den Städten des Herzogtums wegen der Erbfolge seines Hauses wird auch die Stadt Schermbeck genannt; vgl. Teschenmacher-Dithmar, Ann. Cliviae cod. dipl. No. 88.*

6) *Reg. Cliv. XIX 168 v ff. Vgl. auch Liesegang, Städtewesen 758.*

bestätigte und an dessen Genehmigung die Stadt bei der Regelung ihrer Umlagen gebunden war.

Dass 1356 sowohl der Amtsbezirk Wesel des Ritters Johann von Bellinghoven als auch der seiner unmittelbaren Nachfolger sich aus den drei Gerichten Wesel, Schermbeck und Drevenack zusammensetzte, haben wir bereits erwähnt. Bemerkenswerter Weise ist aber eine Verbindung dieser Gerichte durch die Person des gleichen Richters, wie sie für die Stadt und das Richteramt Dinslaken und in verschiedenen linksrheinischen Richterämtern üblich war, im 14. und 15. Jh. nicht durchgeführt worden. Soweit erhaltene Urkunden Aufschluss geben, haben die Gerichtspflege auch in Drevenack und Schermbeck in dieser Zeit stets verschiedene Persönlichkeiten besorgt. Während ein Weseler Richter einmal zugleich auch das Gericht Hamminkeln mit versieht, hören wir von einer ähnlichen Kombination mit Drevenack und Schermbeck nichts. Erst um die Mitte des 15. Jhs, nachdem seit 1415 überhaupt die Zusammenlegung auch der rechtsrheinischen Gerichte mehr und mehr durchgeführt worden war, sind Drevenack und Schermbeck einem Richter untergeben worden. Da ebenfalls ein Richter bald darauf die Gerichte von Drevenack, Hünxe und Gahlen in Verwaltung bekam, dann wieder Schermbeck zeitweilig damit vereinigt wurde, um schliesslich, wie aus der Gerichtserkundigung des 16. Jhs. und aus Turcks Tabelle[1] *zu ersehen ist, in einem Richteramt aufzugehen, das bald nach Hünxe, bald nach Schermbeck benannt wurde, empfiehlt es sich, die kurze Geschichte der Gerichte Drevenack und Schermbeck der Uebersicht über die Gerichte des Drostenamtes Dinslaken einzureihen, zu dem man die Gerichte Hünxe und Gahlen schon im Anfang des 14. Jhs. gerechnet hatte.*

c) *Amt auf dem Braem.*

Als Graf Johann von Kleve am 1. Mai 1365 den Ritter Everwyn von Götterswick zum Amtmann von Dinslaken und Wesel ernannte, übergab er ihm auch zugleich das Amt, das Gerhard von der Beke bisher verwaltet hatte. Dieser war durch den Grafen 1357[2] *zum Amtmann über seine Leute in Brünen, Erle, Emmelkamp und Raesfeld gemacht worden, welche Orte sämtlich im Gebiet des Bistums Münster lagen, das auf dem Braem genannt wurde. Wie aus dem Amtsbrief hervorgeht, handelt es sich dabei*

---

1) *Qu. II a u. b. Am 26. März 1575 (Reg. Cliv. XXXI 316) hielt* Conrad van Galen als verordenter stathelder .. Johans zum Hagen richteren zu Hungs, dweil er mitlerweil mit anderen gescheften beladen und Henrich Wuesthaus und Cornelis Rommelen burgermeister und scheffen binnen Schermbeck *Gericht ab; die Urkunde ward besiegelt durch das Siegel des Richters Joh. ten Hagen und das Schöffenamtssiegel von Schermbeck.*

2) *Qu. I 96.*

ausser der Wahrung der Rechte des Grafen über seine hier angesessenen Leute für den Amtmann hauptsächlich darum, darüber zu wachen, dass den Gerechtsamen an den Wäldern, Marken und der Holzgrafschaft, welche dem Grafen daselbst zustand, kein Eintrag geschah. Das Amt lebt auch 1368 [1]) *noch unter der gleichen Bezeichnung fort. Wann die Gerechtsame hier erworben, wie und wann sie zum Amte ausgestaltet worden sind, darüber lassen sich nur Vermutungen äussern. Von Menzo von Heiden sind 1335 dem Grafen Dietrich von Kleve die Freigrafschaft Heiden und die Gerichtsstühle zu Schermbeck, Erle, Raesfeld, Wulfen und Hervest für 100 Mark in Pfandschaft gegeben worden* [2]). *Mögen Teile oder selbst die gesamte Freigrafschaft wieder zurückgekauft sein, so schliesst doch das nicht aus, dass einzelne Dienstmanns- und Freigüter, welche die Grafen von Kleve auf dem Braem besassen* [3]), *aus diesem Pfandschaftsbesitz herstammen. Wenn Lindner den Grafen von Kleve die Grafschaft auf dem ganzen Braem zuschreibt, so fehlt es dafür an jeder quellenmässigen Unterlage. Auch die Holzgrafschaft in der Emmelkamper Mark hat erst Graf Dietrich am 7. April 1338 von Johann von Hagenbeck gekauft* [4]).

Was wir sonst, freilich erst aus späteren Quellen [5]), *über die Gerechtsame der Grafen und Herzöge von Kleve in dieser Gegend erfahren, lässt nur soviel erkennen, dass sie sich vornehmlich auf Dienstmannslehen und Vogteigüter der Stifte Xanten und Werden daselbst erstreckten. Herzog Johann von Kleve hat 1477 seinen Drosten zu Dinslaken zum Statthalter über die Dienstmannsgüter im Kirchspiel Borken, zu Grütlohn und im Stift Münster überhaupt gemacht* [6]). *Damit ist ebenfalls das Gebiet auf dem Braem gemeint, wie uns durch eine Urkunde des Dinslakener Drosten, Johann von der Horst, aus dem Jahr 1501* [7]) *ausdrücklich bestätigt wird. Hierin entscheidet der Statthalter auf einem Lehensgerichtstag zu Schermbeck die Streitigkeiten zwischen dem Leibarzt des Herzogs, Hermann von Werden, und einem Bochumer Geistlichen wegen des Dienstmannslehens Kaerwech, auf das beide Ansprüche erhoben.*

---

1) *Ebenda 146.*
2) *Lindner, Die Veme S. 11.*
3) *Ebenda.*
4) *Urkk. Kleve-Mark z. J.*
5) *S. das Verzeichnis der Leute auf dem Braem in den Kirchspielen Altschermbeck (Bauerschaften Ueft, Rüste, Emmelkamp), Rhade, Wulfen, Erle und Raesfeld von 1579 im Reg. Cliv. XXXII 51 ff.; vgl. auch den Vertrag von 1445 mit Johann von Raesfeld wegen der Dienste der Leute, Reg. XIV 23.*
6) *Qu. II z. J. Uebrigens war auch wieder Johann von der Horst in seiner Bestellung zum Amtmann von Dinslaken (Qu. I 357) das Land auf dem Braem zugewiesen.*
7) *Qu. I 406.*

Bei der Doppelherrschaft von Kleve und Münster in diesem Gebiete waren natürlich die Hoheitsgerechtsame der beiden Herren durch mannigfache Uebergriffe der beiderseitigen Beamten fortwährend gefährdet. Wie sehr darunter die klevischen Untertanen zu leiden hatten, ersieht man aus dem Bericht des Drosten von Dinslaken vom 20. Dezember 1487 [1]).

Die Verbindung des Bezirkes auf dem Braem mit dem Lande Dinslaken wird auch durch die Festsetzung der Grenzen der klevischen Wildbahn daselbst angedeutet, die sich in einer Niederschrift aus dem Anfang des 16. Jhs. erhalten hat [2]). *Rechte in den Waldmarken des Kirchspiels Altschermbeck haben die Grafen von Kleve bereits zur Zeit der Abfassung des Urbars besessen, aber sie waren nicht genau bekannt; nach dem Grundsatz:* „beter gelaten, dann gedaen“ *standen die Räte des Grafen Dietrich damals davon ab, sie im einzelnen zu ermitteln. Wildbannshafer und Hühner werden jedoch nicht unter den Einkünften aus Schermbeck aufgezählt. Die Emmelkamper Holzgrafschaft ist ja auch erst, wie bemerkt, 1338 in den Besitz von Kleve gelangt.*

d) Reichsstadt Duisburg.

Es ist hier nicht der Ort, die wechselvollen Schicksale der Reichsstadt Duisburg näher zu verfolgen, seitdem sie am 14. Dezember 1290 König Rudolf dem Grafen Dietrich von Kleve um 1400 Mark verpfändet hatte [3]). *Für uns kommen vornehmlich deren Gerichtsverhältnisse in Betracht und auch dabei hat uns in erster Linie der Punkt zu beschäftigen, in welcher Weise der Bannbezirk eingerichtet gewesen ist. Für diesen Zweck müssen wir freilich auch auf die vorklevische Zeit zurückgreifen.*

Noch in der Erkundigung des Drosten des Landes Dinslaken von 1559 [4]) *tritt zu Tage, dass wir es auch beim Duisburger Gericht mit einem Sprengel zu tun haben, der als Vogtei und zwar als weltliche aus der Grafschaftsverfassung seit alters herausgehoben war. Selbst 1559 wurden die drei ungebotenen Dinge des Vogtgerichts noch im Namen des Kaisers, des Herzogs und der Stadt nach Weihnachten, Ostern und Lamberti gehegt. Die Exemtion ist also für den kaiserlichen Besitz hier vorgenommen worden. Schon im Jahre 935 hielt Heinrich I. hier sein Lager; Otto I. und besonders Otto II. und Heinrich II. schlugen wiederholt auf der Burg daselbst ihren Hof auf* [5]). *Wirtschaftlich war der Bezirk mit den umliegenden Wald- und Bruchländereien ursprünglich*

---

1) *Qu. II a z. J.*
2) *Qu. III Weistümer.*
3) *Lacomblet UB. 2, 893. Vgl. Gengler, Codex iuris municipalis, S. 943 ff. und Averdunk, Gesch. der Stadt Duisburg (S. 894).*
4) *Qu. II a z. J. und Averdunk 436 ff.*
5) *S. MGH. Dipl. I—III.*

in Hofesform eingerichtet. Als 1065 Heinrich IV. den Hof an Erzbischof Adalbert von Bremen verschenkte [1]), wird dessen Lage im Ruhrgau in der Grafschaft des Pfalzgrafen Hermann vermerkt. Die Zubehörstücke des Hofes, die aufgeführt werden, übersteigen das sonst übliche Mass. Neben Wäldern, Brüchen, Forsten, Wildbannen, werden auch Geldwechsel, Zölle, kurz alle Banngewalt namhaft gemacht. Somit hat hier die Vogtei sich ausschliesslich an den kaiserlichen Hof angeschlossen. Erzbischof Arnold von Mainz bezeichnet 1155 den Vogteibezirk als pagus regalis, der sich ausser über die spätere Stadt auch über die Ortschaften Angerhausen, Wanheim und Düsseren erstreckte [2]), die jedoch insgesamt nur einen Flächeninhalt von etwas über 4000 Hektar einnahmen.

Schon früher als im benachbarten Kaiserswerth, auf dessen Gerichtsverfassung wir später eingehen werden, war in Duisburg im Anschluss an die kaiserliche Pfalz eine bürgerliche Niederlassung entstanden [3]). Dass sie auf dem Areal des Reichshofes aufgebaut worden ist, versteht sich unter den gegebenen Umständen von selbst; wir haben dafür aber auch ein urkundliches Zeugnis in dem Privileg Konrads III. von 1145 [4]). Die Bürgersiedelung, die 1213 als „burgus" bezeichnet wird, war bereits damals gerichtlich neben den Hofesverband und das Vogteigericht gestellt, indem es dem für sie eingerichteten, ebenso wie in Kaiserswerth, mit 12 Personen besetzten Schöffenkolleg vorbehalten war, den Umsatz von Eigengut, Lehen und sonstigen Gütern, die durch Kauf oder nach Erbrecht in andere Hände übergingen, auf Grund des Bürgerrechts zu bewirken [5]). Damit wurden die fraglichen Güter aus ihrem bisherigen Gerichtsstand, d. h. in diesem Falle doch aus dem Vogtgericht des Reichshofes herausgehoben. Ein kaiserliches Privileg über die Einsetzung dieses Zwölferkollegs für Duisburg hat sich indessen nicht erhalten und wir sind daher nicht in der glücklichen Lage, den Geburtstag der städtischen Verfassung, wie das bei Kaiserswerth annähernd geschehen kann, genauer zu bestimmen [6]). Auch darüber, wann und auf welche Weise die städtischen Schöffen, nachdem sie als selbständige Gerichtsbehörde neben das Vogteigericht getreten waren, in dessen Urteilerkolleg eingedrungen sind, fehlt es an Nachrichten, wie wir denn über die Besetzung des älteren Vogtdings ebenfalls garnicht unterrichtet

1) Lacomblet UB. 1, 205.

2) Ebenda 1, 382 und Averdunk 67 ff.

3) S. das Privileg Lothar III. von 1129 bei Lacomblet UB. 1, 305. Hierin wird zwar Duisburg noch regia villa genannt, aber der Inhalt der Urkunde deutet an, dass die Ansiedlung im Uebergang zur Stadt begriffen war.

4) Lacomblet UB. 1, 353.

5) S. die Privilegien Otto IV. von (2.) Februar 1213 und König Wilhelms vom 4. Mai 1248. Kleine, Dipl. Duisb. 4 u. 6. Reg. Imp. 494.

6) Ein Wernerus schabinus wird bereits im Privileg König Konrads von 1145 genannt.

sind. Es scheint aber nicht ausgeschlossen, dass die 12 Geschworenen des Reichshofes, die zu deutsch „hyen" genannt wurden, von alters her schon Urteiler auch für das Vogtgericht gestellt haben, da die Entscheidung in Rechtsfragen, welche den Duisburger Wald betrafen, ebenfalls in ihre Hand gelegt war, soweit sie nicht in den allgemeinen Erbenversammlungen erledigt wurden [1]). *Auf jeden Fall sind um die Mitte des 14. Jhs. die Geschworenen des Reichshofes meist zugleich Schöffen im städtischen Gericht* [2]). *Es hat sich aber auch in Duisburg die Entwicklung in der Weise vollzogen, dass die früheren Urteiler im Vogteigericht im Laufe des 13. Jhs. durch die städtischen Schöffen verdrängt worden sind* [3]).

In älterer Zeit haben die Schöffen der Stadt periodisch gewechselt [4]); *vermutlich fanden jährlich Neuwahlen statt. Nach dem Privileg König Wilhelms von Holland vom 4. Mai 1248* [5]) *muss sich aber schon lebenslängliche Dauer für das Amt eingebürgert haben, denn der König gewährt dem Kolleg das Recht der Kooptation. Starb einer von den Zwölfen, so waren die übrigen Elf gehalten, eine geeignete Persönlichkeit dafür neu zu wählen, die vom Vogt und Schultheissen in dieser Eigenschaft bestätigt wurde.*

Das Vogtamt scheinen die jeweiligen Pfandherren von Duisburg in älterer Zeit gelegentlich noch selbst ausgeübt zu haben [6]), *wie das auch aus der bereits angeführten Urkunde Herzog Walrams von Limburg aus dem Jahre 1258 zu schliessen ist. Weitere urkundliche Belege sind freilich darüber nicht erhalten.*

Die vom Anfang des 13. Jhs. ab in reicher Anzahl vorhandenen Gerichtsbriefe [7]) *der verschiedensten Art sind regelmässig*

---

1) *Vgl. die Weistümer in Lacomblets Arch. 3, 259 ff. Anderer Meinung ist Averdunk S. 258.*

2) *S. die Urkk. der Joh.-Kom. Duisburg, insbesondere die vom 7. Juli 1348, die von den* iurati curtis imperialis *ausgestellt ist, und die des Kl. Düsseren aus dieser Zeit.*

3) *Als Herzog Walram von Limburg, der 1258 den Reichshof in Duisburg in Pfandschaft besass, das Kloster Düsseren für die Güter, welche es aus diesem Hof in Nutzung hatte, von der Abgabe des Niederfalls befreite, geschah dies* in placito in Dusburch habito. *Von Gerichtspersonen, die auf diesem Ding tätig waren, werden aber nur die gesamten Schöffen von Duisburg* (presentibus scabinis Dusburgensibus universis) *namhaft gemacht; s. Lacomblet UB. 2, 458.*

4) *Das geht aus der Urkunde vom 25. Januar 1234 (Kaiserswerther UB. 40) hervor, durch die ein gerichtlicher Akt wiederholt oder bestätigt wird, weil an die Stelle der dabei anwesend gewesenen Duisburger Schöffen inzwischen* (mutato officio scabinatus) *andere dies Amt übernommen hatten. Die beiden in dieser Urkunde aufgeführten Schöffenreihen stimmen auch nicht mit derjenigen von 1236 Febr. 28 (s. Urkk. des Kl. Düsseren) überein.*

5) *Lacomblet UB. 2, 331.*

6) *Averdunk S. 256 ff.*

7) *S. ausser den Urkk. des Stadtarchivs (NRhein. Ann. 59, 171 ff.) die der Archive des Kl. Düsseren und der Joh.-Kom. Duisburg, die Urkunden vom Jahre 1209 ab liefern. Averdunk S. 257.*

vom Schultheissen und von den Schöffen von Duisburg ausgestellt. Bis in die 60er Jahre des 13. Jhs. hinein führt der erstere gewöhnlich den Titel villicus[1]), *der jedoch seit den Zeiten König Wilhelms von Holland, von dem eine grössere Zahl Duisburg betreffende Urkunden vorliegt, gegen den von* scultetus *eingetauscht wird, so dass er später nicht mehr nachweisbar ist. Gelegentlich tritt der* villicus *in den älteren Urkunden auch als Richter auf. Sollte der Wechsel der Titel von* villicus *und* scultetus *damit zusammenhängen, dass das Amt des älteren Meiers des Fronhofes seit dieser Zeit geteilt worden war, so dass auf den Schultheissen vorwiegend die gerichtliche Tätigkeit in der Stadt überging, wie ja auch die Vogteigerichtsschöffen durch die des Stadtgerichts verdrängt worden sind? Der Meier des Reichshofes der späteren Zeit hatte die Aufsicht über den Duisburger Wald und wurde von dessen Erben gewählt; zugleich fungierte er als Fronbote des Reichshofes und Richter über die Leineweber*[2]). *Der Schultheiss aber ist nicht nur der städtische Richter, sondern hat auch den Vorsitz bei Tagungen des Gerichts des Reichshofes*[3]) *und der Erben des Duisburger Waldes*[4]). *In Vertretung des Vogtes hält er später die drei echten Dingtage des Vogteigerichts ab*[5]), *er hegt regelmässig am Dienstag jeder Woche auf dem Stadthaus das Schöffengericht, das in allen auf den eigentlichen gerichtlichen Prozess hinauslaufenden Fragen und auch in Hochgerichtssachen allein zuständig war und schliesslich präsidierte er in der Regel dem Bürgermeistergericht auf der Scharne oder in der Weinschule, zu dem immer am Samstag die beiden Bürgermeister mit dem Schultheissen zusammentraten, um bei Differenzen, die wegen Hauszinsen, Pacht, Lohn usw. entstanden waren, einen Entscheid zu treffen*[6]). *Im Jahre 1355*[7]) *war der Duisburger Schultheiss auch Vogt des Hofes Weylhem, eines Essenschen Hofes in Duisburg, gewöhnlich sonst Welhof bezeichnet, dessen Salhof in Duisburg in der Nähe desjenigen des Reichshofs gelegen war.*

Dass das Schöffenkolleg der Stadt Duisburg eine Neubildung war, die erst nach der Entwicklung der städtischen Siedlung ins Leben trat, darf man schon aus den analogen Verhältnissen im

---

1) *Im Diplom König Lothars von 1129 (Lacomblet UB. 1, 305) erscheint freilich Ellenhardus als* scultetus regie ville. *Ebenso präsidiert 1235 (Lacomblet UB. 2, 202) Sigelinus als* scoltetus, *dem, wie es scheint, durch die* scabini *und* burgenses *besetzten Vogtgericht, in dem nach dreimaliger Fronung zwei Häuser mit den Wortstätten und einer Hufe an die Abtei Kamp übertragen wurden.*

2) *Lacomblets Arch. 3, 259 ff.*

3) *Urk. vom 7. Juli 1348 der Joh.-Kom. Duisburg.*

4) *Desgl. vom 26. November 1342 ebenda.*

5) *Averdunk 438 und Qu. II z. J. 1559.*

6) *S. die Duisburger Stadtrechtsaufzeichnungen im Msc. A 82a Bl. 111 des St.-A. Düsseldorf und Averdunk 440 ff.*

7) *S. Qu. III Amt Duisburg und Averdunk 154.*

benachbarten Kaiserswerth schliessen. Hier wie dort setzte es sich überdies zunächst aus periodisch gewählten Vertretern zusammen. Wenn für das Duisburger Schöffenkolleg eine Anlehnung an ältere Gerichtsverhältnisse in Betracht kommt, so kann es, wie schon angedeutet worden ist, sich nur um die Geschwornen oder Hyen des Reichshofs handeln, von dem zahlreiche Duisburger Bürger Güter und Besitz in Nutzung hatten[1]*. Bis zur Mitte des 14. Jhs. lässt sich daher auch die Identität von Persönlichkeiten, die Geschworne des Reichshofs und Schöffen in der Stadt waren, erweisen. In den Jahren 1286 und 1312 befindet sich auch je einmal ein Ritterbürtiger unter der Zahl der Schöffen, während solche in den älteren Listen nicht vorkommen. Man wird sich dabei die Entwicklung der Standesverhältnisse im Kölner Schöffenkolleg um diese Zeit vor Augen halten müssen.*

Wie schon bemerkt, sind die Stadtschöffen später auch die Urteiler im Vogtgericht, zu dessen Dingtagen die Hausleute der Bauerschaften Düsseren, Wanheim und Angerhausen ebenfalls erscheinen mussten. Ueber Tagungsorte dieses Vogteigerichts haben wir aus frühmittelalterlicher Zeit keine Nachricht. Im Jahr 1494[2] *geschieht eines Gerichtes „baven an Duisborger walde an dem Ryne gelegen" Erwähnung. Bei Wanheim und Angerhausen stiess der Duisburger Wald an den Rhein. Es könnte sich daher bei der Nachricht von 1494 wohl um eine alte Vogteidingstätte handeln. Uebereinstimmend besagen die Erkundigung des Dinslakener Landdrosten von 1559 und Weistümer des 16. Jhs.*[3]*, dass in dieser Zeit der Zuständigkeitsbereich der Vogttage, vom Auftrag von Erb und Eigen abgesehen, im wesentlichen auf Wege- und Feldpolizei mit Einschluss örtlicher Hoheitsverletzung beschränkt war. Beanstandungen und Klagen dieser Art wurden natürlich ebenfalls wie bei ungebotenen Dingen an anderen Orten auf dem Wege der Rüge vorgebracht. Es bestand jedoch in Duisburg keine allgemeine Rügepflicht, die Anzeigen für das Stadtgebiet brachten die geschwornen Stadtdiener vor; für die Bauerschaften werden das deren Vorsteher besorgt haben. Es waren aber ferner Kriminalfälle und Straftaten von der Rüge ausgeschlossen. Darin unterscheidet sich das Duisburger Vogteigericht sehr wesentlich vom Xantener und vom Weseler Hegemal. Ob darin freilich alter*

---

1) *S. das Verzeichnis der Hofesgüter von 1327 in Kleve-Mark, Acten: Domänen Nr. 115. Die Angaben bei Averdunk S. 152 f. bedürfen danach der Berichtigung.*

2) *S. Qu. III Amt Orsoy zu 1493. Schon Averdunk S. 183 Anm. 4 hat richtig erkannt, dass die Verlegung der Gerichtsstätte Horna in der Werdener Urkunde von 1150 (Lacomblet UB. 1, 368 und Archiv 3, 35) nach Horn, einer angeblichen Waldstelle östlich von Duisburg bei Düsseren, nicht haltbar ist. Diese Oertlichkeit lag doch innerhalb des Vogteibezirks von Duisburg. Adolf von Saffenberg, der Graf im placitum von 1150, ist jedoch nicht Vogt von Duisburg gewesen.*

3) *Averdunk 437 ff.*

Brauch nachwirkte oder diese Beschränkung durch die spätere Entwicklung herbeigeführt worden ist, vermögen wir nicht zu erkennen.

Wie der Reichshof von Duisburg vormals bei den Kaisern, seit 1290 auch in den Händen der Grafen von Cleve ein beliebtes Pfandobjekt geblieben ist[1]*, so haben sie das Schultheissenamt in ähnlicher Weise benutzt, indem sie Anleihen darauf ausgaben. Sie wurden zumeist von reichen Duisburger Bürgern mit dem Amt übernommen. Im Jahre 1363*[2] *erhielt das Amt vom Grafen Johann von Cleve Simon von Redinchoven für ein Darlehen von 110 Mark. Ein gleichnamiger Vorfahre dieses Schultheissen war 1301*[3] *Schöffe in Duisburg. Es hing von der Höhe der Vorschusssumme ab, was an Gerechtsamen und Einkünften bei diesen Verpfändungen des Hofes und des Schultheissenamtes mit einbegriffen war. Als die Stadt unter die Herrschaft der Grafen von der Mark gekommen war, hat diese wiederholt die obigen Pfänder beliehen*[4]*. Mit dem Tode Gerhards von der Mark im Jahre 1461 ist dann Duisburg wieder an die klevische Hauptlinie gefallen. Die Blütezeit der Stadt war aber damals dahin; sie hatte ihre politische Selbständigkeit verloren*[5]*. Ob damals sofort die Angliederung der Stadt an das Drostenamt Dinslaken vorgenommen worden ist, darüber unterrichtet uns die gleichzeitige Ueberlieferung nicht; für die erste Hälfte des 16. Jhs. ist sie sicher bezeugt*[6]*.*

1. Richteramt (Herrlichkeit) Beeck.

(Gerichte: Beeck und Sterkrade.)

Die Liste der Gerichte des Weseler Hegemals von 1329 wird durch die Gerichte auf dem rechten Ufer der Ruhr eröffnet. An ihrer Spitze stehen die von Bottrop und Osterfeld, über welche die Erzbischöfe von Köln den Grafen und Herzögen von Kleve später mit Erfolg die Oberhoheit streitig gemacht haben. Es folgen dann der örtlichen Lage nach Sterkrade, Meiderich und Beeck. Die letzteren beiden Gerichte werden zusammen zuerst in einer Urkunde vom 13. Mai 1268[7] *erwähnt. Damals verkaufte Jacob von Buckhem Güter in Endorp, Stockum, Lakum, Vowinkel und Kassel an die Abtei Hamborn. Weil diese Güter in den auf der linken Rheinseite gelegenen Hof Homberg einen Zins zu zahlen hatten, erfolgte der Verkauf vor dem Richter und zwei Schöffen*

---

1) *Graf Johann von Kleve verpfändete ihn 1363 (Reg. Cliv. B. 17* f.) für 1000 alte Schilde an den Ritter Wolter Stecke von Beeck; s auch Urk. vom 19. März 1387 in Kleve-Mark. Vgl. Averdunk 153; Gengler, Codex jur. municip. 954 Nr. 55.*

2) *Reg. Cliv. B. 41.*

3) *Urkk. des Kl. Düsseren.*

4) *Averdunk 285 ff., 154 u. 352.*

5) *Ebenda 424.*

6) *S. oben S. 225.*

7) *Lacomblet UB. 2, 578.*

des Edlen Dietrich von Moers, dem der genannte Hof gehörte. Der Herr von Moers fertigte auch den entsprechenden Kaufbrief aus, der aber durch die Gerichte in Beeck und Meiderich bestätigt wurde, da die fraglichen Güter in ihnen gelegen waren und zwar, wie wir nach späteren Zeugnissen feststellen können, Endorp und Stockum im Gericht Beeck, Lakum, Vowinkel und Kassel im Gericht Meiderich. Als Richter in Beeck erscheinen 1268 Burkhard Stecke und der Unterrichter Johann Albus, Richter in Meiderich waren der Richter Gerhard und dessen Unterrichter Dietrich de Natthe. Die Richter hatten keine Siegel, sie bedienten sich dafür des Siegels der Burgleute von Holten, zu denen Burkhard Stecke selbst gehört haben dürfte. Burkhard Stecke tritt als judex apud Beke *auch 1282 auf, in welchem Jahre die Edle Mathilde von Holte einen Hof in Laar im Kirchspiel Beeck dem Kloster Sterkrade übertrug*[1]*. Unterrichter ist damals Hermann gen. Rumbliakes. Durch Urkunde vom Jahre 1284*[2]*) verzichtete Graf Dietrich von Kleve auf seine Eigentumsrechte an diesem Hof Laar. Von Hoheitsbefugnissen darüber ist nicht die Rede.*

Der Mitwirkung von Gerichtspersonen wird nicht gedacht, als die schon genannte Mathilde von Holte am 20. Januar 1283 der Johanniter-Kommende in Walsum das Eigen von Gütern ebenfalls in Laar (in villa Layre) im Kirchspiel Beeck schenkte[3]*) und am 12. Juli 1295 Angehörige des Hauses Götterswick der Abtei Hamborn eine aus dem Hofe Stockum im Kirchspiel Beeck fliessende Rente überwiesen, um der Verwandtschaft der Herrlichkeit Götterswick* (parentela dominii de Goeterswich) *den Anteil an den frommen Werken des Klosters zu sichern*[4]*). Dagegen tritt das Beecker Gericht wieder beim Verkauf von Gütern in Laar und Stockum an das Kloster Sterkrade in Tätigkeit, welcher am 20. Januar 1324 erfolgte*[5]*). Der Richter, welcher dem Gericht vorsass, war Gerhard gen. Kyrghof; der Kaufbrief aber wurde besiegelt durch Burkhard Stecke und seinen Bruder Wolter, was sie doch zweifellos in ihrer Eigenschaft als Gerichtsherren getan haben. Da Burkhard Stecke vermutlich mittlerweile gestorben war, ist es allein Wolter Stecke, der sich 1338*[6]*) auf dem Schloss der Grafen von Kleve in Monreberg zu der Erklärung bereit finden liess, dass er das Gericht in Beeck und in Sterkrade, das bereits seine Eltern besessen hätten, vom Grafen Dietrich zu Lehen trage. Wenn daher der Beecker Richter von 1268 und 1282 nicht des oben genannten Wolters Bruder Burkhard gewesen ist, müssen wir wohl darin seinen Vater erkennen. Ihn können wir dem Burkhard*

---

1) *Lacomblet UB. 2 Anm. zu Nr. 759; vgl. auch B. Röttgen, Gesch. Nachrichten über Beeck, S. 145.*
2) *Ebenda, Or. Urkk. Kleve-Mark.*
3) *Urkk. der Deutschordens-Kom. Walsum.*
4) *Kopiar der Abtei Hamborn Bl. 40 v.*
5) *Qu. I 35.* 6) *Qu. I 50.*

Stecke gleichsetzen, welcher am 3. Oktober 1289 [1] *seine Gerichtsbarkeit in Walsum und Eppinghoven an den Vater jenes Grafen Dietrich von Kleve verkauft hat. Sie wird ebenfalls als nunmehr von Kleve lehnrührig bezeichnet. Von Wolter Stecke liegt nun aber vom 7. April 1338* [2] *eine Urkunde vor, in der er auf die Gerichte von Hünxe, von Spellen, in der Wallach und auf seine Anrechte und Forderungen, welche er an die Gerichte von Götterswick und Gahlen hatte, die ihm gleichfalls von seinen Vorfahren überkommen wären, verzichtete. Weiter gesteht er in jener Monreberger Erklärung zu, dass er auch die Gerichtsbarkeit in Meiderich, die er freilich an Conrad Stecke abgegeben habe, von dem Grafen von Kleve zu Lehen trage.*

Man sieht, es ist eine Fülle von Gerichtsrechten, welche die Steckes um 1300 zu erwerben verstanden hatten. Sie gehen auf fast sämtliche Gerichte, die in dem später als Land Dinslaken bezeichneten Gebiete lagen; ausgenommen sind allein Hiesfeld und Hamborn. Da entsteht denn doch die Frage, ob wir das Lehensverhältnis, zu dem sich Wolter Stecke hinsichtlich des Gerichts Beeck 1338 bekannte, nicht erst als damals begründet zu betrachten haben, was bei Walsum, wie wir gleich hören werden, 1289 geschehen ist. Es war ein häufiger beschrittener Ausweg, den man zum Austrag von Streitigkeiten über Besitzungen und Gerechtsame wählte, dass die Ansprüche von der mächtigeren Seite auf die Lehensoberherrlichkeit radiziert wurden d. h. dass man damit ein gewisses Obereigentumsrecht an dem belehnten Gegenstand herstellte. Aber selbst wenn dieses tatsächlich schon seit längerer Zeit bestand, so war es offenbar in Vergessenheit geraten, was wir mindestens zwischen den Zeilen der Monreberger Erklärung von 1338 herauslesen dürfen. Und dass das Lehensband nicht allzu fest verknüpfte, lehrt uns ja, worauf schon aufmerksam gemacht worden ist, das Beispiel der Grafen von Kleve selbst, deren Grafschaft Kleve Erzbischof Heinrich von Köln im Anfang des 14. Jhs. (1311) als Lehen des Erzstiftes Köln in Anspruch nahm [3]. *Ein urkundliches Zeugnis über die Belehnung der Steckes mit den Gerichten in Beeck, Sterkrade und Meiderich liegt uns dann wieder vom 11. Dezember 1376 vor, indem sie laut einer Notiz in dem klevischen Lehenbuch Wolter Stecke von dem damaligen Besitzer des Landes Dinslaken, dem kölnischen Dompropst Dietrich von der Mark, empfing* [4]. *Das hinderte jedoch*

1) *Qu. I 17. Ueber den Edelherrn Wolter Stecke, Herren zu Beeck, s. oben S. 218.*

2) *Lacomblet UB. 3, 324.*

3) *S. oben S. 13 Anm. 4.*

4) *Reg. Cliv. feud. A. Bl. 232.* A. d. 1376 feria quinta ante Lucie her Wolter Steck est inpheudatus cum iudiciis van Beke, van Starkerode, van Mederich, cum curte ter Schuren sita prope castrum Holt, cum pheudo castrensi in Holte et sc(ilicet?) redditus sex marcarum ibidem dativarum; item cum alio manso adhuc nominando.

einen der Nachkommen Wolters, Johann Stecke, nicht, sein Schloss und seine Burg ter Knypen mit den Herrlichkeiten, dem Hochgericht und dem täglichen Gericht zu Beeck und Sterkrade nebst den Dienstmannen und hörigen Leuten am 10. Februar 1405 dem Herzog Rainald von Jülich und Geldern zu übertragen, um dafür Burg und Herrlichkeit Amersooi einzutauschen[1]. *Der klevischen Lehenspflicht wurde dabei nicht gedacht. Sie machte erst Graf Adolf von Kleve 1412 wieder geltend, nachdem inzwischen im Jahre 1410 Herzog Rainald seinem Bastardssohn Wilhelm, der durch die Verheiratung mit einer Wachtendonk'schen Erbtochter Herr von Wachtendonk geworden war, die Knype mit den genannten Gerichten abgetreten hatte. In Reversen vom 5. Januar 1412 erkannten sowohl Herzog Rainald als auch der Bastard Wilhelm von Jülich, Herr zu Wachtendonk die Oberlehensherrlichkeit des Grafen von Kleve an*[2]. *Als dann der spätere Herzog Adolf von Kleve mit Wilhelm von Wachtendonk in Fehde geriet, hat er ihm diesen Besitz wieder abgenommen*[3], *der nunmehr für einige Zeit mit dem Amt Ruhrort vereinigt wurde. Bereits in einem Amtsbrief vom 30. April 1429*[4] *erhielt Heinrich Stecke, der schon 1417 als Verwahrer der Burg Ruhrort vorkommt*[5], *das Schloss Knype nebst Zubehör, unter der auch das Richteramt daselbst mit einbegriffen war, übertragen; in einer Erneuerung desselben vom 2. Juli 1430*[6] *wird auch das Gericht Beeck besonders namhaft gemacht, desgleichen in einer Urkunde vom 25. November 1437 das von Sterkrade*[7]. *In der Folgezeit ist die Verbindung dieser Gerichte mit dem Amt Ruhrort wieder aufgehoben worden. Einige Anzeichen deuten darauf hin, dass Beeck und Sterkrade im 15. Jh. dem Landdrostenamt Dinslaken zugeteilt worden sind. Am 26. Juni 1463 entscheidet wenigstens der Landdrost von Dinslaken Goswin Stecke Streitigkeiten wegen der Fischereigerechtsame in der Emscher zwischen Stockum und der Beecker Brücke*[8].

---

1) *Nijhoff, Gedenkw. 3, 278.*

2) *Lacomblet UB. 4, 55. Die Originale der dort angezogenen Lehensreverse befinden sich wie das der Urk. von 1410 im Archiv von Kleve-Mark.*

3) *Das ist schon vor 1428 geschehen; s. Abschrift eines Schreibens Herzog Rainalds auf dem Vorsatzblatt zu dem Reg. Cliv. M., vgl. auch ebenda Bl. 31v. Am 5. November 1426 verhandelt Wilhelm von Wachtendonk mit Erzbischof Dietrich von Köln (s. Urkk. Kurköln) wegen der Abtretung des Hauses Knype an das Erzstift. Der Erzbischof übernimmt die Verpflichtung das Haus neu zu befestigen. Auch Herzog Arnold von Geldern holte die geldrischen Ansprüche auf die Kirchspiele Beeck und Sterkrade nebst denen auf die Knype später wieder hervor, liess sich jedoch am 12. Februar 1432 (Urkk. Kleve-Mark) zu einem Verzicht herbei, sie auf 100 Jahre ruhen lassen zu wollen.*

4) *Qu. I 276.*

5) *Lacomblet UB. 4, 105 und Qu. I 264.*

6) *Reg. Cliv. M. Bl. 40.*

7) *Ebenda 119b.*

8) *Urkk. der Abtei Hamborn z. J. Nach einer Aufzeichnung von*

Wie schon kurz angedeutet worden ist, umfasste die Gerichtshoheit der Steckes in Beeck und Sterkrade nicht nur das tägliche, sondern auch das hohe Gericht. Das kommt in der Monreberger Erklärung von 1338 ebenfalls deutlich zum Ausdruck. Nur Geleitsrecht und Glockenschlag werden darin als Hoheitsgerechtsame des Grafen Dietrich von Kleve aufgeführt [1]). *Als Inhaber der Gerichtsbarkeit muss aber den Steckes der Glockenschlag gleichfalls zugestanden haben, auf jeden Fall nahmen sie gemäss der Urkunde von 1338 die Pfandgelder, die in dessen Verfolg aufgebracht wurden, ein. Man wird es daher vollkommen gerechtfertigt finden, wenn Wolter Stecke in einer Urkunde vom 23. April 1341* [2]) *von „seinem" Gericht zu Beeck spricht, vor dem er selbst der Kommende Walsum das Eigen eines Gartens im Dorfe Beeck überliess. Als Inhaber der vollen Gerichtshoheit in Beeck nennen sich die Steckes daher auch „Herren von Beeck" und soweit ich festzustellen vermochte, wird nur denjenigen Mitgliedern der Familie, die dieses waren, im 14. Jh. der Titel* „edele man" *beigelegt* [3]). *So bedienen sich denn auch die Schöffen von Beeck eines Siegels in dieser Zeit, das den Balken mit dem Wolkenschnitt, das Steckesche Wappen, zeigt* [4]).

Wie selbstherrlich die Steckes aber in ihren Gerichten Beeck und Sterkrade schalteten, das lehrt uns eine Urkunde vom 8. Oktober 1338 [5]), *die sehr bald nach der Anerkenntnis der klevischen Lehensoberherrlichkeit ausgestellt worden ist. In ihr treffen Wolter und Johann Stecke — Wolter hatte also inzwischen seinem Bruder Johann sein Erbteil an den Gerichtsgerechtsamen eingeräumt — mit der Stadt Duisburg die Uebereinkunft, dass weder die Gesamtheit der Bürgerschaft noch eine Einzelperson aus der Stadt vor die Gerichte der Brüder Stecke in Beeck und in Sterkrade geladen werden dürften, es sei denn, dass es sich um Fälle von Raub, Brandstiftung, Strassenraub, Mord, Notzucht oder um einen Waldfrevel handelte. Die im einzelnen aufgezählten Straftaten mit Ausnahme der Forstfrevel werden auch unter dem Titel schwere Fälle* (ardue cause) *zusammengefasst.*

---

ca. 1340 (Klever Kopiar aus der Mitte des 14. Jhs.) sassen im Kirchspiel Beeck damals nur 8 gräfliche Leute, die teils Ministerialen und Vasallen, teils Vogteileute waren. Mehrere von ihnen werden zugleich als Gerichtsleute im Steckeschen Gericht in Beeck namhaft gemacht. Bis 1517 hatte Beeck Akzisefreiheit genossen; s. Qu. I 425.

1) *Qu. I 50.*

2) *Qu. I 57.*

3) *S. oben S. 218 und Urk. vom 15. März 1346 (der Abtei Hamborn); vgl. ferner Urkk. von 1355 u. 1359 bei Lacomblet UB. 3, 544 u. 590. Ob der* Wolterus nobilis dictus Stecke, *der in Urk. von 1281 (Westf. UB. 7, 1754) als Zeuge auftritt, mit dem damaligen Inhaber des Beecker Gerichts identisch ist, lässt sich bei dem häufigen Vorkommen des Vornamens Wolter in der Familie nicht feststellen.*

4) *S. Urk. der Abtei Hamborn vom 27. Juni 1354.*

5) *Kleine, Diplomata Duisburgensia Nr. 25.*

Als am 13. April 1353[1] *Graf Engelbert von der Mark, der Herr von Holten mit seinem Burgmann zu Holten, Conrad Stecke, vereinbarte, in dessen Gericht auf der Emscher und auf seinem Eigenerbe eine neue Mühle zu erbauen, machten sie die Leute in den Kirchspielen Hamborn, Beeck und Meiderich, freilich nur soweit diese ihrem Gerichtsbann unterstanden, dahin mahlpflichtig. Dieser Vertrag wurde am 1. September 1389*[2] *durch Dietrich von der Mark mit Conrad Stecke, Burkhards Sohn, in den gleichen Formen erneuert und aus der Ueberlieferung, in der uns das letztere Stück erhalten ist, erfahren wir denn, dass es die* „Nyemulle“ *war, deren Name sich in dem heutigen Orte Neumühl an der Emscher oberhalb Beecks erhalten hat. Die Steckes übten also in ihrem Gericht die vollständige Banngewalt aus, wie sie sonst nur den Territorialherren in ihrem Gebiet eigen war.*

Gleich den Unterrichtern von 1268 und 1282 sind daher die Richter im Gericht Beeck in der Folgezeit, so 1341 „Gene ein Richter to Beeke,“ *1384, 1396 und 1399 Wynolt von Endorp, 1401 Hermann von der Beke, 1409 Hermann Roedken und 1417 Dietrich Alerds*[3] *als von den Herren von Beeck bestellte Richter zu betrachten. Auch während der Vereinigung des Beecker Gerichts mit dem Amte Ruhrort scheint man an dem Brauch, dafür einen Unterrichter*[4] *zu ernennen, festgehalten zu haben. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jhs bilden Beeck und Sterkrade ein selbständiges Richteramt; im Jahr 1461*[5] *erhielt Johann Pyse, 1483*[6] *Johann von Hanxleden die Bestallung dafür. Dieses scheint dann auch, wie schon bemerkt, dem Drostenamt Dinslaken angegliedert zu sein.*

Entgegen dem sonstigen Brauch, nach dem man im 15. Jh. ziemlich regelmässig für jede Gerichtsbank oder sogar für die einzelne Ansiedlung einen besonderen Gerichtsboten anstellte, ist das Botenamt in Hamborn, Beeck und Sterkrade 1474 einem Inhaber übertragen worden[7]*; Hamborn gehörte in das Richteramt Dinslaken.*

Die Urteiler im Beecker Gericht, unter denen bis in die 20er Jahre des 14. Jhs.[8] *sowohl Ritterbürtige als auch dem Bauernstande angehörige Persönlichkeiten nachweisbar sind, werden in der älteren Zeit als Gerichtsleute bezeichnet. Seit den 70er*

---

1) *Qu. I 83.*
2) *Urkk. Kleve-Mark; erhalten nur in Abschrift des 16. Jhs. Diese bringt den zusätzlichen Vermerk:* Nyemullen.
3) *S. Urkk. der Kll. Hamborn und Sterkrade von diesen Jahren.*
4) *Wenigstens habe ich den Beecker Richter Johann Nyenhuss (s. Urkk des Kl. Hamborn von 1429) als Richter in anderen Dinslakener Gerichten nicht ermitteln können.*
5) *Reg. Cliv. XVI Bl. 227.*
6) *Reg. XIX 14v.*
7) *S. Reg. Cliv. XVIII 29v.*
8) *Qu. I 35.*

Jahren[1]) *des 14 Jhs kommt für sie der Titel Schöffen auf, der dann später der allein übliche bleibt. Unter den 8 Gerichtsleuten der schon angezogenen Urkunde von 1341*[2]) *findet sich kein Name, für dessen Träger man die Qualität von „wohlgebornen" Leuten in Anspruch nehmen könnte.*

Das Schöffensiegel ist natürlich unter klevischer Herrschaft umgeändert worden. Der Kirchenpatron, der hl. Laurentius mit dem Rost, trägt in ganzer Figur einen Schild vor sich, der gespalten ist und rechts die klevische Lilienhaspel zeigt; in der geteilten linken Schildhälfte ist oben der märkische Balken angebracht, darunter ein Wellenfaden, der in redender Bezeichnungsweise den Namen des Ortes (Bach) ausdrücken soll[3]).

Ob die Kirche in Beeck als Eigenkirche auf dem dem Stift Essen vor 947[4]) *geschenkten Hof Beeck entstanden ist, vermögen wir bei dem Mangel an Nachrichten nicht festzustellen. Dagegen spricht noch nicht, dass sie erst im Jahre 1306*[5]) *dem Stift Essen inkorporiert worden ist. Mit der Vogtei über den Essenschen Hof steht das Beecker Gericht indessen in keinem nachweisbaren Zusammenhang; sie befindet sich im 14. Jh. im Besitz der Grafen von Limburg (Styrum), die sie um 1331*[6]) *nur pfandweise den Brüdern Conrad und Arnold Stecke überlassen haben. Ein Hofesrecht des Hofes Beeck, das uns über die Gerichtshandhabung auf ihm in älterer Zeit aufklärte, besitzen wir nicht. Ebensowenig scheint sich ein solches des Hamborner Hofes in Alsum (alt Orlssem) erhalten zu haben, obwohl er ebenfalls hofrechtlich mit „hygen" oder Hofesgeschworenen organisiert war; ihn hat Graf Adolf von der Mark um 1335 in Pfand gehabt. Die Vogtei über ihn übten im 14. Jh. jedoch die Grafen von Kleve als Vögte von Hamborn aus, denn die Hofesgeschworenen mussten nach der Ernte einen Wagen mit einem Knecht und 5 Pferden nach Dinslaken stellen, um den Zehnten der Grafen von Kleve einzufahren*[7]).

Dass die Grafen von Kleve als Vögte von Hamborn die Nachfolger der Herren von Hochstaden-Wickrath, den Gründern der Abtei Hamborn, geworden sind, kann nicht zweifelhaft sein. In den Herren von Hochstaden-Wickrath werden wir wohl auch

---

1) *S. Urkk. der Abtei Hamborn vom 24. Juni 1372 und 27. Juni 1384 u. ö.*

2) *Qu. I 57.*

3) *S. Urkk. des Kl. Hamborn vom 12. Nov. 1463 und vom 15. Febr. 1479; ferner Urkk. des Kl. Sterkrade vom 1. Mai 1466.*

4) *Lacomblet UB. 1, 97.*

5) *Reg. der Erzb. von Köln 4, 166 und Röttgen, Geschichtl. Nachrichten über Beeck S. 147 ff.*

6) *Urk. der Reichsherrschaft Styrum vom 15. August 1331; die Pfandschaft scheint 1358 wieder gelöst zu sein, s. Urkk. des Stiftes Essen vom 11. August 1358. Im Jahre 1228 wird ein Ritter Wilhelm als advocatus in Beke (Lacomblet UB. 2, 157) erwähnt, der der Abtei Saarn Güter abtritt.*

7) *Qu. III Weistümer Beeck.*

die früheren Gerichtsherren von Beeck zu erkennen haben. Die Edelherren Heinrich und Lothar von Wickrath haben 1258 ihren Hof im Dorfe Beeck nebst Hufengütern in Wittfeld und Möllen an die Abtei Hamborn geschenkt [1]*). Von diesem Edelherrengeschlecht, das mit dem Ausgang des 13. Jhs. seinen gesamten Besitzstand auf der rechten Rheinseite, der sich auch noch weiter rheinabwärts bis Bienen* [2]*) erstreckte, aufgegeben hat, scheinen die Steckes ihre Gerichtsgerechtsame in Beeck überkommen zu haben.*

Sie waren natürlich auch auf einen ausgedehnteren allodialen Grundbesitz im Kirchspiel begründet. Eine urkundliche Nachricht lässt darauf schliessen, dass das Rheinufer von Laar flussabwärts vornehmlich ihnen gehörte [3]*). Hier, am Beeckerwerth, hatten sie sich ihr Schloss ter Knype, das als Haus Knipp* [4]*) noch heute besteht, erbaut. Das zu ihm rechnende Gebiet wird bei dem Uebergang des Steckeschen Besitzes an den Herzog von Geldern und dann an Wilhelm von Wachtendonk als Herrlichkeit bezeichnet. Mit der Herrlichkeit Knype war auch ein kleiner Lehenshof verknüpft, dessen Einzellehen, nachdem jene von den Herzögen von Kleve erworben war, mit dem Titel Knypsche Lehen, die Erinnerung an ihren Ursprung festhielten.*

Es ist also das Bild eines förmlichen kleinen Territorialstaates, das sich in der Beecker Herrlichkeit der Steckes vor unseren Augen entrollt. Glockenschlag und Geleit zwar wollte Graf Dietrich von Kleve 1338 dem Wolter Stecke in seinem Gerichtsbann Beeck nicht zugestehen; aber um sie auszuüben, bedurfte es doch der Persönlichkeiten des Richters und Boten, welche die Gerichtsbarkeit handhabten, und diese stellten die Steckes. Im Jahre 1365 hat sich Graf Adolf von Kleve auch dazu verstanden, seinen Wildbahnshafer und sein Hühnergeld im Gericht Beeck dem Wolter Stecke in Pfandschaft zu geben [5]*), offenbar in der Erkenntnis, dass diese Abgaben bei den bestehenden Gerichtsverhältnissen für ihn doch wenig gewinnbringend waren. Haben doch auch die Herren von Limburg um 1331 ihre Vogtei über den Hof des Stiftes Essen in Beeck den Steckes überlassen. Wenngleich das Pfandschaftsverhältnis 1358 zeitweilig unterbrochen zu sein scheint, da Johann Stecke, Herr zu Beeck, als Inhaber der Vogtbede in Beeck genannt wird, muss es wieder aufgelebt sein. Inwieweit ein so kleiner Bezirk durch Zoll und Wegegeld abgeschlossen war, vermögen wir nicht festzustellen. Bis zum Jahr 1517 hatte im Beecker Bezirk Akzisefreiheit be-*

---

1) *Röttgen, Geschichtl. Nachrichten über Beeck S. 144 f. und Scheiermann, Altes und Neues vom NRhein 243.*
2) *S. unten unter Amt Hetter.*
3) *S. die Urkunde von 1292 bei Röttgen S. 146; vgl. auch S. 35 ff.*
4) *Im Jahr 1613 war es freilich Ruine, s. Reg. Cliv. XXXIII 415.*
5) *Reg. Cliv. B. 18.*

standen. Wir haben schon eine ganze Anzahl von Gerichten, die im Besitz von Ritterbürtigen waren, kennen gelernt. So territorial ausgebaut, wie die Herrlichkeit der Steckes in Beeck ist uns keine unter diesen entgegengetreten. Sie findet nur ihr Gegenbild im Gericht Meiderich, das wir gleich kennen lernen werden.

Unter diesen Umständen verdient doch besondere Beachtung, dass der Beecker Gerichtsbezirk neben dem Spellener, der als Gau schon im 8. Jh. erwähnt wird, der einzige ist von den Gerichten des Drostamtes Dinslaken, in dem noch 1559 [1]) *Hegemale abgehalten wurden. Sollte das darauf zurückzuführen sein, dass diese Gerichtstage noch von dem ehemaligen Hundertschaftsgericht, das in Beeck bestanden hatte, herrührten und daher eine mehrhundertjährige Ueberlieferung fortsetzten? Freilich auch die Beecker Hegemale sind, wenn sie tatsächlich im unmittelbaren Anschluss an die früheren echten Dinge eines Hundertschaftsgerichts fortlebten, durch die Entwicklung, welche das Gerichtswesen mit der Einrichtung eines ständigen Ortsgerichtes erfahren hatte, in ihrem Zuständigkeitsbereich sehr wesentlich eingeschränkt worden. In diesem Zusammenhang verdient ferner Beachtung, dass wiederum in Spellen und Beeck die Gerichtsübung der Burgerichte 1559 in einer Weise gepflegt wurde, die, indem dabei das Rügeverfahren zur Anwendung kam, althergebrachte Gewohnheit treu festgehalten hat.*

War aber Beeck ein altes Hundertschaftsgericht, so muss der ganzen Ortslage nach zunächst das Gericht Hamborn, da die Ortsansiedlung nur etwa 3 Kilometer von Beeck entfernt liegt, auf Grund der Exemption, die dieser geistlichen Stiftung zugebilligt [2]) *worden war, aus seinem Bezirk ausgeschnitten sein. Sterkrade, eine Niederlassung, die ebenfalls erst durch die Klosteranlage im 13. Jh. eine selbständigere Bedeutung gewonnen hat, ist im 14. und 15. Jh. noch in einer wenngleich mehr äusserlichen Verbindung mit dem Gericht Beeck verblieben. Da Meiderich, das im Süden durch den Lauf der Ruhr begrenzt wird, im Norden aber durch Beeck, Hamborn und Sterkrade eingeschlossen ist, möchte man dieses ebenfalls in den alten Hundertschaftsbezirk hineinziehen.*

Indessen das bleiben Vermutungen, die sich nur auf vereinzelte Anzeichen älterer Tradition und höchstens die örtliche Beschaffenheit des Gebietes zu stützen vermögen. Für sich allein jedoch kann das Gericht Beeck, das sich mit dem aus den Bauerschaften Alsum, Bruckhausen, einem Teil der Höfe in der Bauerschaft Buschhausen, Laar, Stockum und Marxloh bestehenden Kirchspiel deckte, kaum einen ehemaligen Hundertschaftssprengel gebildet haben. Und die nächstgelegenen jüngeren Gerichte Hamborn,

---

1) *Qu. II s. J.*
2) *S. die Stiftungsurkunde von 1189 bei Lacomblet UB. 1, 333.*

Sterkrade sind ihm in der späteren Ausbildung mehr oder weniger gleichwertig zur Seite getreten. Eine Oberhofstellung hat das Gericht Beeck nicht gewonnen.

Wann die Einfügung der Gerichte Beeck und Sterkrade in das Drostenamt Dinslaken vor sich gegangen ist, lässt sich aus unserer dürftigen Ueberlieferung nicht mit Bestimmtheit herauslesen. In den 60er Jahren des 15. Jhs. scheint der Drost Goswin Stecke bereits als Oberrichter im Gerichtsbezirck Beeck tätig gewesen zu sein[1]*. Die schon mehrfach erwähnte Aemterliste von 1534 und die Gerichtserkundigung von 1559 lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass in dieser Zeit die genannten Gerichte einen Bestandteil des Amtes bildeten. Gerichtlicher Oberhof von ihnen war mindestens seit 1329 das Schöffengericht in Wesel.*

Da die Geschichte des Gerichtes Sterkrade schon in der Darlegung über die Beecker Gerichtsverhältnisse mit behandelt worden ist, können wir uns darüber kürzer fassen. Eine geschlossenere Ortsanlage knüpft hier erst an das um die Mitte des 13. Jhs. von der Edelfrau Mathilde von Holte gestiftete Frauenkloster Sterkrade an[2]*. Eines Hofes der Grafen von Kleve in Sterkrade geschieht 1317 Erwähnung*[3]*. Um die Mitte des 14. Jhs. waren in Sterkrade mehrere klevische Vogteileute, welche Hufengüter der Abtei Hamborn innehatten, ferner ein Ministeriale und eine Hörigenfamilie der Grafen von Kleve angesessen*[4]*. In dem Schied des Grafen Dietrich von Kleve mit seiner Schwägerin Mathilde, Herrin von Dinslaken, vom 29. September 1325 wird von Gerichten, welche südlich des Dinslakener Waldes lagen und von altersher zur Grafschaft Kleve gehörten, nur das von Hamborn aufgezählt, vom Sterkrader Gericht ist ebensowenig wie vom Beecker die Rede, denn beide hatten, was durch die Urkunde von 1338 bezeugt ist, die Steckes im Besitz. Wie wir aus der Urkunde vom 18. April 1353*[5] *über die Anlage der neuen Mühle an der Emscher schliessen müssen, war der Bezirk zwischen Holten und dem Beirebach von dem öffentlichen Gerichtssprengel Sterkrade abgetrennt; er ist dem im Anfang des 14. Jhs. neu gebildeten Gericht Holten zugelegt worden. Die betreffende Gegend heisst noch heute der Byfang und so dürfen wir diese Nachricht sicher mit der Schenkung der Mathilde von Holte vom 1. Februar 1282*[6]*, in der die neue Ansiedelung, „bivanc" genannt, der Sterkrader Kirche überwiesen und damit aus dem Gerichtsbann von Sterkrade herausgehoben wurde, in Zusammenhang bringen.*

1) *S. oben S. 262.*
2) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 1001 u. 1843 und Scholten, Das Cist.-Kl. Rivulus s. Mariae zu Sterkrade, Essen 1906 und NRhein. Ann. 86, 70–82.*
3) *Lacomblet UB. 3, 163 S. 131.*
4) *Klever Kopiar des 14. Jhs. Bl. 66.*
5) *Qu. I 83.*
6) *Lacomblet UB. 2, 759.*

Ein Sterkrader Gerichtsbrief liegt uns vom 5. November 1374[1]) *vor, demzufolge Hermann Stecke die Velthufe, sein Eigengut, im Gericht Sterkrade an das dortige Kloster verkauft hat. Der Auftrag erfolgte seitens des Verkäufers mit Hand und gichtigem Munde und es wurde Währschaft gelobt, wie es Eigengutes Recht war. Der Richter, welcher mit drei Gerichtsleuten an einem gerichtlichen Tag zu Gericht sass, sprach Friede und Bann über das verkaufte Gut aus. Er hiess Wolter van den Eyken und bekundet schon durch sein Siegel, in dem er das Steckesche Wappen mit einem Bastardfaden führt, seine nahen Beziehungen zur Familie der Gerichtsherren. Da er auch noch 1384*[2]) *Richter in Sterkrade war und in diesem Jahr Wynolt von Endorp das Beecker Gericht verwaltete*[3]), *so ersehen wir daraus, dass damals für beide Gerichte besondere Unterrichter bestellt wurden. In klevischer Zeit hat man sie, wie schon bemerkt worden ist, zu einem Richteramt vereinigt.*

Ob die ständigen Urteiler im Sterkrader Gericht den Titel Schöffen schon gemäss der Ordnung Graf Adolfs von 1415[4]) *angenommen haben, liess sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Im Jahre 1493*[5]) *treten sie als solche auf, aber ein Schöffensiegel haben sie sich damals noch nicht zugelegt. Der Richter Godert Thys siegelt für die Schöffen und den Gerichtsboten mit. Zu Turcks Zeiten scheint überhaupt eine selbständige Gerichtsbank Sterkrade nicht mehr bestanden zu haben; auf jeden Fall hat er den Namen unter den andern zum Gericht Beeck gehörigen Bauerschaften eingereiht.*

2. *Richteramt (Herrlichkeit) Meiderich.*

(Gericht Meiderich.)

Etwa um die nämliche Zeit, als das Stift Essen den Hof in Beeck erwarb, hatte sich in Meiderich das Stift Corvey an der Weser von König Arnulf (887—899) einen Hof in Lakum nördlich von Duisburg schenken lassen, der in der Nähe des Einflusses der Ruhr in den Rhein gelegen, zum Umschlagsort für die von Leutesdorf rheinabwärts kommenden Weinfuhren des Stiftes eingerichtet wurde. Der Hof ist später an die Herzöge von Kleve übergegangen. Er lag im sogenannten Niederkirchspiel, das im 15. Jh. in zwei Bauerschaften zerfiel[6]). *Mit der Kirche in Mietherge ist jedoch 874 das Stift Gerresheim dotiert worden*[7]). *Im*

---

1) *Urkk. des Kl. Sterkrade.*
2) *Ebenda Urk. vom 14. November 1384.*
3) *S. oben S. 264.*
4) *Qu. II z. J.*
5) *Urkk. des Kl. Sterkrade vom 25. Mai 1493.*
6) *Qu. III Weistümer unter Lakum.*
7) *Lacomblet UB. 1, 68; vgl. auch Bergische Ztschr. 6, 77 f. und Graeber, Tausendjährige Geschichte von Meiderich 2* S. 8 ff.*

12. Jahrhundert waren auch hier die Grafen von Hochstaden begütert, denen die Gründung der Meiderich benachbarten Abtei Hamborn verdankt wird[1]).

Wie schon erwähnt ist[2]), *wird uns 1268 das Gericht Meiderich unter den gleichen Umständen vorgeführt wie das von Beeck. In Meiderich war ein gewisser Gerhard Richter, der über den Unterrichter Dietrich de Natte verfügte.*

Der Familienname von Gerhard ist uns zwar in der Urkunde nicht bestimmt genannt, wir können ihn aber erschliessen, da als sein Bruder Gyo bezeichnet wird[3]). *Gerhard und Gyo waren Söhne des Ritters Gerhard Hagene und zählten damals zu den Burgmannen der Burg Holten*[4]). *Darauf aber haben die Steckes das Gericht Meiderich erworben. Everwyn von Götterswick soll 1301 5 alte Schilde aus seinem Hof Dümpte im Gericht Meiderich verkauft haben. Die Urkunde war besiegelt mit dem Siegel Konrads Stecke, unter dessen Gerichtshoheit die Güter lagen. Als Richter ist Gerhard Kerckhof genannt*[5]), *der uns 1324 auch als Steckescher Richter in Beeck begegnet. Ein Konrad Stecke befindet sich 1333 ebenfalls im Besitz des Meidericher Gerichts und zugleich der Vogtei in Lakum. Er setzte sich am 31. Oktober des Jahres mit seinem Bruder (?) Arnold deswegen auseinander, dem der Zehnte in Hiesfeld zufiel*[6]). *Dem widerspricht ja nicht, dass 1338 Burckhard Stecke sich dem Grafen Dietrich von Kleve gegenüber als Herrn des Gerichts Meiderich ausgegeben hat, denn er bemerkt ausdrücklich, dass er es Conrad Stecke übertragen habe*[7]). *Es war aber Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, welche Burckhardt für sich in Anspruch nahm. Seiner Meinung nach kamen ihm auch die Pfanderträgnisse zu, die das Gericht ab-*

---

1) *Lacomblet UB. 1, 333 von 1189. In der Anmerkung zu dieser Nummer sind die in Meiderich geschenkten Güter näher bestimmt.*

2) *S. oben S. 259.*

3) *Der Abdruck der Urkunde von 1268 bei Lacomblet 2, 578 hat an dieser Stelle hinter* Theodericus Spirlinc *die Worte:* „Gyo et frater suus Gerhardus iudex“ *ausgelassen.*

4) *S. Urkk. von 1285 im Westfäl. UB. 3, 1297 u. 1298. Der Ghyo dictus Hagen van den Glinde, der 1353 Juli 9 (s. Qu. I 84) Besitz im Kirchspiel Götterswick verkauft, wird ein Nachkomme des Gyo oder Gerhard sein.*

5) *Es hat sich davon nur ein schlecht überliefertes Regest (Kleve-Mark, Acten: Landesherrl. Häuser Nr. 19) aus dem Jahr 1537 erhalten, dessen Datum aus 1310 in 1301 korrigiert worden ist. Auch der Name des Hofes ist umgeändert.*

6) *Ebenfalls nur in Regestenform wie die Urkunde von 1301 erhalten a. a. O.:* Ein brief Conradi et Arnoldi dicti Steck, dat sij fruntlichen gescheden syn, also dat Conrad hebn sall iuditium in Meyrich et advocatiam in Lakom, cum .. quos Goswinus de Beeck colit. Arnoldus possidebit decimam in Histvelt etc. Alberto Hamboruensi fratre, Wilhelmo Steck patruis? vorgerurter cum illis sigilla appendentibus. Datum 1333 in vigilia Omnium Sanctorum.

7) *Qu. I 50.*

warf, wenn es durch den Glockenschlag aufgeboten wurde. Indessen erkannte er die Lehensoberherrlichkeit der Grafen von Kleve über das Gericht an, überliess es jedoch dem Grafen Dietrich, festzustellen, unter welchen Formen das Gericht zu Lehen ging, denn seine Eltern hätten es noch nicht besessen. Diese Bemerkung wirft nicht nur ein deutliches Streiflicht auf die Unklarheit, welcher die Gerichtsrechte im einzelnen offenbar infolge der bestehenden Zersplitterung damals unterlagen, Wolter Stecke scheint dabei doch auch von der Auffassung beherrscht zu sein, dass es des Grafen Sache sei, erst einmal seine Hoheitsbefugnisse in ihrem wirklichen Umfang sicher zu begründen.

Die klevische Lehensoberherrlichkeit ist in der Folgezeit weiter gelaufen, denn wenn Wolter Stecke 1376 [1] *durch Dietrich von der Mark neben Beeck und Sterkrade auch mit dem Gericht Meiderich belehnt wurde, so geschah das, weil diesem damals das Land Dinslaken von seinem Bruder, dem Grafen Adolf von Kleve, abgetreten war. Bald danach jedoch müssen die Steckes den Besitz des Gerichtes Meiderich abgestossen haben. Auf jeden Fall besitzen in der ersten Hälfte des 15. Jhs. die Herren von Götterswick-Bentheim, die auch Patrone der Kirche in Hiesfeld waren, das Meidericher Gericht, dessen Urteiler, um das gleich hier kurz zu erwähnen, zwischen den Jahren 1415 und 1429, also erheblich später als in Beeck, statt des bisherigen Titels „Gerichtsleute" den von „Schöffen" angenommen haben* [2]. *Im ersten oder zweiten Jahrzehnt dieses Jhs. war Wenemar von Heyden d. Ae. Amtmann der Witwe von Götterswick, einer gebornen von Saffenberg, in Meiderich. Dieser hatte den Cracht Stecke als Götterswicker Amtmann daselbst abgelöst, dem durch den Sohn der genannten Witwe, den Grafen Everwyn van Bentheim, das Amt entzogen war, weil der Stecke eine klevische Bedienung angenommen hatte* [3]. *Nach Zeugenverhören aus den Jahren 1481 und 1482* [4] *folgte dem von Heyden in der Götterswicker Herrlichkeit von Meiderich als Amtmann Heinrich Stecke* [5] *und diesem wieder Cracht Stecke. Aus den Zeugenverhören erfahren wir nun auch, dass sich die Hoheitsgerechtsame der Götterswicks in ihrer weiteren Ausdehnung auf das Oberkirchspiel Meiderich beschränkten. Das Niederkirchspiel mit den Gütern und Leuten des Hofes Lakum*

---

1) *S. oben S. 261.*

2) *S. Urkk. der Abtei Hamborn vom 28. Juni 1415 und vom 1. September 1429; die Richter Burkhard van Beke 1415 und Dietrich Symper 1429 siegelten damals noch für die Gerichtsleute oder Schöffen und den Fronboten mit. Vgl. auch Averdunk, Gesch. der Stadt Duisburg 103 ff.*

3) *S. Jülich-Berg, Acten, Beziehungen zu Tecklenburg-Bentheim.*

4) *Qu. III Weistümer Lakum*

5) *Offenbar in dieser Eigenschaft besiegelt er die von Richter, 6 Schöffen und dem Fronboten für die Abtei Hamborn ausgestellte Urkunde vom 1. September 1429.*

waren davon zum Teil ausgeschlossen [1]). *Im Oberkirchspiel übten die Götterswicks Gerichts- und Territorialhoheit aus, dessen Bevölkerung war ihnen zur Schatzung und zu Dienstleistungen verpflichtet; bei Fehden der Götterswicks war das Oberkirchspiel in Mitleidenschaft gezogen worden, während das Niederkirchspiel davon verschont blieb. Den klevischen Hof ten Eycken, der im Oberkirchspiel lag, hatte z. B. in der sogenannten Duisburger Fehde 1418 ff. das Schicksal getroffen, verbrannt zu werden. Das Niederkirchspiel Meiderich leistete im Anfang des 15. Jhs. bei der Heu- und Fruchternte Dienste auf das klevische Haus Holten.*

Was die Gerichtsbarkeit anlangt, müssen wir uns die Verteilung insbesondere nach den angeführten Zeugenverhören dahin auslegen, dass in Hochgerichtssachen das ganze Kirchspiel Meiderich dem Gericht der Götterswicks unterstand, für das diese übrigens neben dem Amtmann besondere Unterrichter [2]) *bestellten. Im Niederkirchspiel handhabte das tägliche Gericht über die Hofesleute von Lakum der Hofesrichter, zu dem im 15. Jh. wie auch noch später der klevische Rentmeister des Landdrostenamtes Dinslaken ernannt zu werden pflegte. Die Insassen des Niederkirchspiels, die nicht in den Hof gehörten, waren auch in Niedergerichtssachen dem Götterswicker Richter von Meiderich unterworfen. Diese Zersplitterung der Hoheitsgerechtsame im Kirchspiel Meiderich wurde 1442 dadurch aufgehoben, dass der klevische Erbmarschall Goswin Stecke, der zugleich Droste im Lande Dinslaken war, das Meidericher Gericht den Erben der Götterswicks, den Grafen von Bentheim, abkaufte. Zugleich erwarb er auch den Hof ten Eycken, den die Götterswicks von den Herzögen von Kleve zu Lehen trugen. Demgemäss erhielt Goswin Stecke am 15. Juli 1442* [3]) *vom Herzog Adolf von Kleve die Belehnung mit dem Gericht Meiderich, soweit es von ihm lehnrührig war, und mit dem Hofe ten Eycken. Die Götterswicks müssen sich aber noch Hoheitsrechte im Gericht Meiderich vorbehalten haben, denn der klevische Lehenbrief gedenkt ausdrücklich der Einwilligung des Grafen Everwin von Bentheim-Steinfurt* [4]). *Wenn ferner in diesem Lehenbrief von 1442 der Herzog den Glockenschlag und den Dienst, der ihm gebührte, von der Uebertragung ausnahm, so ist diese Einschränkung ganz zweifellos auf das Niederkirchspiel zu beziehen. Die in den Jahren 1481 und 1482 vernommenen Zeugen bekundeten, dass auch zu*

---

1) *Ueber die Grenzen der Herrlichkeit Meiderich gegenüber dem Gericht von Duisburg, s. Averdunk, Gesch. der Stadt D. 104 ff.*

2) *S. oben S. 270. Das Hamborner Archiv liefert auch für die Jahre 1435, 1451, 1466 vom Richter und Gericht in Meiderich ausgestellte Urkunden.*

3) *Qu. I 306.*

4) *Darüber dürften die Götterswicker Lehensakten (Inventare der nichtstaatl. Arch. Westfalens I 551) im Archiv zu Burgsteinfurt nähere Aufschlüsse geben.*

den Zeiten Goswin Steckes das Niederkirchspiel in bezug auf Schatz und Dienste im allgemeinen seine Ausnahmestellung bewahrt habe. Insbesondere war der Hof Lakum mit seinem eigenen Gericht in der Verwaltung des Rentmeisters des Amtes Dinslaken geblieben.

Dass aber Goswin Stecke nunmehr der eigentliche Gerichtsherr von Meiderich geworden war, lehrt uns das Schöffensiegel, das sich das Gericht in jener Zeit angeschafft hat[1]*). Es stellt den Kirchspielspatron, den hl. Georg, mit Schwert und Kreuzschild dar, wie er den Drachen tötet. Neben dessen Figur ist der Schild mit dem Steckeschen Wappen (Balken im Wolkenschnitt geteilt) gesetzt. Weder ein klevisches noch ein götterswicker Hoheitszeichen hat darin Platz gefunden.*

Die Herrlichkeit Meiderich, wie sie nunmehr genannt wird, kaufte nach Goswin Steckes Tod Sibylle Stecke, die an einen Herrn von Mylendonk verheiratet gewesen war, von dem Testamentsvollstrecker des Landdrosten. Nachdem diese 1478 Herrin von Meiderich geworden war[2]*), ist das Schöffensiegel dahin umgeändert worden, dass man nun einen gespaltenen Schild wählte, der rechts die Mylendonksche Wappenfigur (2 Balken), links die Steckesche zeigt. Durch die Einfügung der Jahreszahl 1478 in die Umschrift des Siegels hat man auch den Zeitpunkt des Uebergangs der Herrlichkeit Meiderich an die Herrn von Mylendonk festgelegt.*

Die verwickelten Rechts- und Besitzverhältnisse im Kirchspiel Meiderich und die unklare Fassung des Lehenbriefs von 1442 haben nun aber offenbar den späteren Herzögen von Kleve eine erwünschte Veranlassung gegeben, weitergehende Hoheitsansprüche auf Meiderich zur Geltung zu bringen. Eingeleitet wurden die Versuche dazu durch die Zeugenverhöre der Jahre 1481 und 1482. Zu denen von 1482 waren Mylendonksche Vertreter eingeladen und auch erschienen, die sich jedoch darauf beschränkten, gegen die Art und Weise, wie die Verhöre stattfanden, Einspruch zu erheben und damit die Verhandlungen vorläufig abbrachen. Die Irrungen liefen deshalb in den nächsten Jahrzehnten weiter, bis am 21. März 1537[3]*) von klevischer Seite ein Vergleichsvorschlag aufgesetzt wurde, der das Lehensverhältnis der Herrlichkeit Meiderich gemäss den Forderungen der klevischen Herzöge, wie wir sie in den Grundzügen schon bei den Bestimmungen für das al-*

1) *Exemplare sind an Urkunden von 1449 September 5 und 1451 Mai 27 und September 22 (Reichsherrschaft Styrum) vorhanden.*

2) *S. den Lehenbrief vom 17. Januar 1478 für Belie Stecke Frau von Mylendonck resp. deren Momber Goswin Stecke ihren Bruder, Amtmann zu Wachtendonk, im Reg. Cliv feud. O. Bl. 238. Graeber, Gesch. von Meiderich S. 18. Sibylla (Belie) Stecke soll eine Tochter des Ritters Kracht Stecke und der Ludgardis von Limburg gewesen sein; s. Aachener Ztschr. 11, 17.*

3) *Qu. III.*

pensche Gericht in Dornick 1528 kennen gelernt haben, begründen sollte. Die hohe Obrigkeit über Hals und Bauch (merum imperium) *nahm der Herzog im ganzen Gericht für sich in Anspruch. Wenn man sich zur Begründung dieses Anspruchs auf den Lehenbrief von 1442 berief, so bot der freilich hierfür keine Handhabe, zumal wenn man auf die Vorurkunde von 1338 dabei zurückgriff. Dagegen wurde dem Herren von Mylendonk das gesamte Gericht über Schaden und Schuld, das Gebot bei Bürgschaften und von in Geld zu erlegenden täglichen Brüchten zugestanden. Diese Gerechtsamen sollten nunmehr auch auf die Hofesleute des Hofes Lakum ausgedehnt werden, hingegen die Salstätte des Hofes ihre bisherige Freiheit in dieser Beziehung behalten. Also selbst in dieser Zeit hält man an der gerichtlichen Exemption des Salgutes noch fest*[1]*). Wie man 1537 wegen der Dienste und des Schatzes, die von den Lakumer Hofesleuten zu leisten wären, feilschte, zeigt so recht, dass man noch damals von der heute in unserer verfassungsrechtlichen Literatur so stark betonten Anschauung weit entfernt war, als ob sie beide oder wenigstens der Schatz durchaus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zugewiesen gewesen wären. Der Ausgleich über diesen Punkt ist dann den späteren Lehenbriefen zufolge dahin gefunden worden, dass der Herr von Mylendonk die Hälfte der Vogtbede, d. h. also der Bede von den Hofesleuten des Hofes Lakum zugeteilt erhielt*[2]*). Von den übrigen Eingesessenen des Gerichts Meiderich bezog er den Schatz allein. Von Interesse ist auch die Erwägung der klevischen Räte 1537, dass es sich empfehle, Bestimmungen darüber zu treffen, wie denn die Gerichtsbarkeit des Herzogs über Hals und Bauch bei dieser Regelung des Gerichtswesens in Meiderich für die Zukunft tatsächlich ausgeübt werden sollte.*

3. Richteramt Dinslaken.

(Gerichte: Stadtgericht Dinslaken, Walsum, [Eppinghoven], Hamborn, Hiesfeld.)

Die Stadt Dinslaken hat sich, da sie an der von Duisburg nach Wesel führenden Heerstrasse gelegen war, doch kräftiger entwickeln können, als ihre Rivalin Holten, trotzdem sie erst 1436[3]*) aus dem Verband mit dem Kirchspiel Hiesfeld losgelöst worden ist. Dafür hatte sie aber schon im zweiten Drittel des 14. Jhs. für die gerichtliche Organisation des Landes Dinslaken insofern einen gewissen Mittelpunkt abgegeben, als der Richter in Dinslaken zugleich auch an den Richterbänken in Hiesfeld, Walsum, Eppinghoven und Hamborn den Vorsitz führte. Heinrich oder Heinemann von der Beke, Richter zu Dinslaken nahm mit 6 Schöffen*

1) *Vgl. dazu Westd. Ztschr. 32, 66.*

2) *Vgl. auch den Vertrag zwischen Herzog Wilhelm von Kleve und Johann von Mylendonk vom 2. April 1582 bei Graeber S. 19 ff.*

3) *Fabricius, Erl. 5, 247.*

der Stadt, am 17. Dezember 1338[1] *die Auflassung der Güter und Gerechtsame vor, welche Graf Dietrich von Kleve von Bernd von Asbeck und dessen Sohn Rudolf erworben hatte. Er führt sich ferner als Knappe und mit dem ausdrücklichen Vermerk ein, dass er Richter des Grafen von Kleve sei, als 1339 vor dem Gericht in Walsum der Auftrag von 6 Morgen Land an die Johanniterkommende Walsum stattfand*[2]*. Einer seiner Nachfolger, Heinrich de Onverzaghede, der 1354 Richter in Dinslaken war*[3]*, wird wohl mit dem Heinrich Nyenhuyss, den wir 1353 und 1354 als Richter auch in Walsum und Hiesfeld*[4] *nachweisen können, identisch sein. Zur Zeit des Dinslakener Richters Arnd von der Wohnung (1368)*[5] *ist dann der Amtsbereich noch erweitert worden, indem die Gerichte Götterswick und Spellen, die bisher zusammen einen eigenen Richter gehabt hatten, dem Richter in der Stadt Dinslaken ebenfalls unterstellt wurden*[6]*. Die Vergünstigung, welche 1273 der Stadt Dinslaken gewährt war, selbst den Richter zu wählen, ist gleich wie in Wesel sehr bald wieder aufgehoben worden. Die oben angeführten Richter der Stadt Dinslaken von 1338 ab waren auf jeden Fall vom Stadtherrn ernannt. Doch diese Fragen werden bei der Bearbeitung der Stadtrechtsquellen von Dinslaken näher zu behandeln sein.*

Die gleichartige Organisation der ländlichen Gerichte des Amtes Wesel-Dinslaken hat die Schöffenordnung Graf Adolfs von Kleve von 1415 durchgeführt[7]*, welche für jede Gerichtsbank 7 Schöffen ehelicher Geburt bestellte, die vom Amtmann als die ehrbarsten, verständigsten und tauglichsten Vertreter unter den Eingesessenen des Gerichtssprengels auf 7 Jahre gewählt werden sollten. Auf Geheiss des Amtmanns musste jährlich einer der Schöffen ausscheiden, an dessen Stelle dieser einen neuen Schöffen bestellte. Das gleiche Verfahren griff bei Vakanzen Platz. Die Schöffen leisteten dem Landesherrn den Eid und huldigten ihm, wahrscheinlich in die Hand des Amtmanns. Um das Jahr 1415 ist auch die Einteilung des Amtes in die Richterämter Dinslaken (Walsum, Eppinghoven, Hamborn, Hiesfeld), Götterswickerhamm (Götterswick, Spellen) und Schermbeck (Schermbeck, Drevenack, Hünxe, Gahlen) erfolgt, an der die folgenden Jahrhunderte im grossen und ganzen festgehalten haben, wenngleich noch gelegentliche Variationen in der Zuteilung der Gerichte zu einem Richteramte vorkamen. Die 1593 begonnenen Versuche, die Abhaltung*

1) *Qu. I 51, vgl. auch 52.*
2) *Ebenda 54.*
3) *Kl. Hamborn, Kopiar Bl. 81.*
4) *Qu. I 86 und Scheiermann, S. 248; s. auch Kommende Walsum.*
5) *Kl. Hamborn, Kopiar Bl. 78.*
6) *Hermann Cleyne, der zugleich Burggraf in Ruhrort war, nennt sich daher auch in einer Urk. vom 20. Juni 1393 (Urkk. Cleve-Mark) „richter in dem lande van Dinslaken"; s. auch Qu. I 292.*
7) *Qu. II z. J.*

der Untergerichte durch Schöffendeputationen an die Hauptgerichtsstätten zu verlegen — die Bänke von Götterswick und Spellen sollten zu einer Bank in Löhnen oder Vörde vereinigt werden — fanden den lebhaftesten Widerspruch der einzelnen Gerichte, bei dem auch die Vermittlung des Oberhauptes Wesel angerufen wurde[1]).

Seine Gerichtsrechte in Walsum und Eppinghoven hat Burkhard Stecke, wie schon kurz erwähnt worden ist, am 3. Oktober 1289 dem Grafen Dietrich von Kleve für 30 Mark verkauft[2]). *Er nahm sie nunmehr als Lehen, indem er seinerseits die Hoheit an diesen Gerichten dem Grafen überantwortete. Diesen Zusatz wird man doch dahin zu deuten haben, dass der Graf von Kleve bisher keinen Anteil an diesen Gerichten besessen hatte. Gleichzeitig verpflichtete sich Burkhard Stecke, andere Gerichte, welche er vom Grafen zu Lehen trug, nicht zu verkaufen oder zu verpfänden. Es ist der nämliche Burkhard Stecke, den wir 1268 als Richter und vermutlich zugleich als Gerichtsherrn von Beeck kennen gelernt haben. Leider erfahren wir gar nichts über den Umfang der Gerichtsrechte B. Steckes in Walsum; da dieser jedoch in Beeck die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit besass, wird man das Gleiche auch für Walsum annehmen können.*

In diese Gegend haben wir den Stammsitz der Steckes zu verlegen. Erzbischof Philipp von Köln hatte vor 1188 die Hälfte der Burg Holten und den dabei gelegenen Hof Arnold Steckes für 100 Mark angekauft. Wenngleich aus der Nachricht nicht mit Bestimmtheit hervorgeht, dass Arnold Stecke auch der Verkäufer der halben Burg Holten gewesen ist, soviel ist sicher, dass die Steckes im 13. Jh. ebenfalls in engster Verbindung mit der Burg Holten und deren Besitzern gestanden haben[3]). *Holten aber gehörte bis zum Jahr 1319*[4]), *wo es zur selbständigen Pfarrkirche erhoben wurde, zum Kirchspiel Walsum. Hier lag der Steckesche Hof ter Schuren, mit dem Goswin Stecke 1312 vom Grafen Engelbert von der Mark belehnt worden ist, und ferner der Hof Molenbroich, nach dem sich eine Linie der Steckes benannte*[5]). *Im Jahr 1335 tauschte Goswin Stecke, der Neffe Burkhards, mit der Aebtissin von Essen eine Hufe in Walsum gegen einen in der Nähe von Dorsten gelegenen Hof aus*[6]). *Als Wolter Stecke am 25. Mai 1402*[7]) *aus seinem Gut zu Byenen im Gericht und Kirchspiel Walsum eine Leibzucht vor dem dortigen Gericht verkaufte, befand sich Burkhard Stecke in dem Molenbroich nebst einem*

---

1) *Kleve-Mark, Acten: Gerichtswesen.*
2) *Qu. I 17 und Weimann, Das tägliche Gericht S. 37 Anm. 1.*
3) *S. oben S 216 f. und unten.*
4) *Lacomblet UB. 3, 175*
5) *S. Fahne, Dortm. UB. 4, 325 und Weimann, Das tägl. Gericht S. 37 Anm.*
6) *Urk. des Stiftes Essen vom 12. März 1335.*
7) *Qu. I 239. Die zum Gut gehörige* haveredinge ind saelstede *lag im Dorfe Walsum, s. Urkk. der Abtei Hamborn vom 3. Dezember 1426.*

Arnt Stecke unter den Gerichtsleuten. Dieser Burkhard Stecke zählte auch zu den Erbgenossen der Walsumer Mark[1]*, deren Namen der Waldbezirk im Nordwesten von Holten noch heute trägt.*

Da wir nach 1289 von Besitzrechten der Steckes an dem Walsumer Gericht nichts mehr hören, muss das Lehensverhältnis im Laufe der Zeit gelöst sein. Der Knappe Heinemann van der Beke, der 1339[2] *im Gericht Walsum eine Güterschenkung bekundete, bezeichnet sich ausdrücklich als Richter des Grafen von Kleve. Im Jahre 1344*[3] *war der 1339 unter den Gerichtsleuten genannte Heinrich von Hystvelt, seinem Siegel nach zu urteilen ein Bastard der Götterswicks, Richter in Walsum. Die Urkunde des Walsumer Richters Heinrich genannt Nyenhuys vom 10. April 1354*[4] *hat der Amtmann von Dinslaken, der als Oberrichter eingeführt wird, besiegelt. Von dem zweiten Drittel des 14. Jhs. ab können wir feststellen, dass der Richter in Walsum, der zugleich Richter der Stadt Dinslaken war, nicht nur dem Gericht in Hamborn vorgestanden hat, sondern dass nunmehr überhaupt nur ein Richter im Lande Dinslaken fungierte*[5]*.*

Während bis 1408[6] *die Urteiler des Walsumer Gerichts regelmässig mit dem Titel* viri iudiciales *oder Gerichtsleute — darunter 1402*[7] *auch Burkhard Stecke in dem Molenbroich und Arnt Stecke — aufgeführt werden, haben sie sich 1415*[8] *bei einer gemeinsamen Tagung mit dem Hamborner Gericht, bei dessen Gerichtspersonen der Ausdruck Schöffen bereits 1403 üblich war, zum ersten Male gemäss der Ordnung Graf Adolfs von 1415 den Titel von Schöffen beigelegt; damit scheinen aber auch die wohlgeborenen Leute für immer aus dem Schöffenkolleg verschwunden zu sein. Seit dieser Zeit ist ferner ein Schöffensiegel in Gebrauch*

---

1) *Urk. des Kl. Sterkrade vom 28. Mai 1402. B. Stecke schenkt ein mit Zustimmung des Junkers Dietrich von der Mark, des damaligen Herrn des Landes Dinslaken, und der Erbgenossen der Walsumer Mark geschlagenes Stück Land aus der Mark für einen Altar der Holtener Kirche.*

2) *S. Qu. I 54.*

3) *Ebenda 62.*

4) *Ebenda 86. Vgl. auch die Urk. von 1353 bei Scheiermann, Altes und Neues vom Niederrhein S. 248.*

5) *Johann von Senden erscheint 1401 Mai 11 als Richter der Stadt Dinslaken, 1402 Januar 7 zu Hiesfeld, 1402 Mai 25 zu Walsum und 1403 Februar 4 zu Hamborn; s. Urkk. von Hamborn und Sterkrade. In Urk. Hamborn vom 1. Januar 1420 bezeichnet sich Joh. Kueckenmeister* to der tijt richter yn dem lande van Dynslaken. *Er kommt bereits 1409 (Urk. vom 21. März Hamborn) als Richter in Spellen, in Urk. vom 15. Juni 1412 (Sterkrade) in Eppinghoven, in solchen vom 5. Juni und 16. Oktober 1415 und vom 1. Januar 1423 (Hamborn und Marienkamp) als Richter in Hamborn, Hiesfeld und Walsum vor.*

6) *S. Urkk. der Kom. Walsum und der Abtei Hamborn, insbesondere Urk. Walsum vom 2. November 1408.*

7) *S. oben S. 276.*

8) *S. Anm. 5.*

genommen worden, das einer Urkunde von 1423 angehängt hat, aber jetzt abgefallen ist[1]. *Das Siegelbild ist aus dem Brustbild des Kirchenheiligen, des hl. Dionysius, mit der halben klevischen Wappenfigur zusammengesetzt*[2], *die beide in einem Wappenschild vereinigt sind.*

Von den Höfen im Kirchspiel Walsum, dem Hof zu Wedehaven, aus dem die Bauerschaft Wehofen hervorgegangen ist, dem zu Moninckhaven oder Nunninchoven und dem Hof zu Rahm[3], *die mit eignem Hofesgericht ausgestattet waren, haben sich keine Hofesrechte erhalten. Ersterer gehörte der Abtei Werden, ward aber von dieser im 15. Jh.*[4] *zu zwei Händen in Behandigung gegeben. Dem dortigen Hofesgericht stand im 16. Jh. von gerichtlichen Befugnissen nur noch das Pfändungsrecht zu. Der im Besitz des Stiftes Gerresheim befindliche Hof zu Nünninckhaven*[5] *und dessen Hofesding war 1559 ebenfalls nur in Gütersachen zuständig; Güterverkäufe besiegelten zwar der Hofesrichter und das Hofesgericht, aber sonst suchten die Hofesleute ihr Recht vor dem öffentlichen Gericht in Walsum. Obwohl als die Hofesherren des Hofes zu Rahm schon im Jahr 1428 die Herren von Heyden auftraten*[6], *bezogen die Grafen von Kleve aus einzelnen Hufengütern Mai- und Herbstbede nebst Zehntpferden und Schuldschweinen*[7]; *der Hof zählte zu den klevischen Burglehen der Burg Dinslaken. Verkäufe von hofeshörigen Gütern erfolgten bereits 1428 vor dem Schöffengericht zu Walsum*[8], *nur die sich anschliessende Behandigung nahmen der Hofesrichter und die geschworenen Hyen des Hofes vor. Im Jahr 1559 war das Hofesgericht ganz eingeschlafen.*

Die Gerichtshoheit über die Walsumer Mark befand sich, wie wir durch die angeführte Urkunde von 1402[9] *belehrt werden, in den Händen der jeweiligen Besitzer des Landes Dinslaken.*

---

1) *Urk. Hamborn vom 1. Januar 1423.*

2) *Urkk Hamborn und Marienkamp von 1426 und 1428.*

3) *Qu. II zum Jahr 1559 u. III Weistümer.*

4) *Am 24. November 1481 (Urkk. Abtei Werden) ist der damalige Landdrost des Amtes Dinslaken, Johann von der Horst, damit behandigt worden; erneuert 1503 September 23 für seine Witwe (ebenda). Zufolge der Erkundigung von 1559 hatte ihn vor den von der Horst der Graf Joest von Schaumburg besessen. Eine Werdener Behandigung für Werner von Polandt liegt vom 23. Oktober 1562 vor.*

5) *Wie Lacomblet (s. dessen Archiv 6, 114 u. 127 Anm.) vermutet, ist er mit dem Hof Gyfferthem identisch, der mit 8 anderen hofrechtlich organisierten Höfen zum alten Besitzstand des Stiftes Gerresheim gehörte. Erhalten sind Einnahmeverzeichnisse von ihm aus der 2. Hälfte des 15. Jhs. (Stift Gerresheim, Rep. u. Hs. 3, 179v u. 205v ff.); er lieferte neben sonstigen Abgaben damals 12 Kaufmannsgulden und 21 Malter Roggen.*

6) *Qu. III Weistümer. Sie haben ihn aller Wahrscheinlichkeit nach als klevisches Lehen besessen.*

7) *S. die Aufzeichnung des Rentmeisters im Lande Dinslaken über seine Einnahmen von 1441 im klevischen Lehenbuch A 236 ff.*

8) *S. Anm. 2.*

9) *S. oben S. 277 Anm. 1.*

Weimann[1]) bemerkt daher auf Grund dieses Belegs mit Recht, dass auch in Walsum die Gerichtsgrenzen von den Markengrenzen völlig unabhängig gewesen sind.

Bei dem Gericht in Eppinghoven, das 1289 gleichzeitig mit dem von Walsum Graf Dietrich von Kleve dem Burkhard Stecke abkaufte[2]), handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach nur um den südlichen Teil desselben. Denn das Eppinghovener Gebiet ist im 17. Jh. hinsichtlich der Gerichtszugehörigkeit geteilt; die eine Hälfte gehörte zu Götterswickerhamm, wie das Gerichtsamt damals genannt wurde[3]); die andere muss demnach dem Gericht Walsum einverleibt gewesen sein. Auch die Eppinghovener Kapelle war eine Filiale der Kirche von Götterswick. Da Eppinghoven aber später als Filiale von Walsum bezeichnet wird[4]), liegt die Möglichkeit vor, dass schon in alter Zeit auch ein Teil der Eingesessenen von Eppinghoven der Walsumer Kirche eingepfarrt war, so dass die kirchliche Teilung mit den späteren Gerichtsgrenzen, wie sie durch die Trennung des Gerichtes Eppinghoven gezogen sein müssen, zusammen fiel. Dafür sprechen auch die folgenden Belege. Das Kloster Altenberg, die Familienstiftung der Grafen von Berg, besass 1226 ein Allod in Eppinghoven mit einer Mühle zum Balken, die es damals zu Lehen austat. Bei diesem Akt war nicht nur der Pfarrer von Götterswick zugegen, sondern auch ein Gottfried von Götterswick und ein Vogt Berthold von Götterswick[5]). Als 1414 Wolter von der Aer seiner Tochter bei deren Verheiratung mit dem Weseler Bürger Werner Vynneman den Vynschen Kamp, gelegen im „Werde" und im Eppinghovener Felde, als Brautschatz mitgab, tat er dies vor dem damaligen Richter in Eppinghoven Johann Kueckenmester, zwei Gerichtsleuten und dem geschworenen Boten dieses Gerichts. Der Sohn dieses Werner Vynnemann aber verkaufte diesen Besitz, der nunmehr als in dem Gerichte „van Walsshem ind to Eppinchaven" gelegen bezeichnet wird, 1467 vor Richter und Schöffen von Walsum an die Johanniterkommende in Wesel[6]). Im 14. und 15. Jh. hat freilich Eppinghoven als selbständiges Gericht bestanden, da sich eine Anzahl von Urkunden erhalten hat, welche durch den Richter — es war der Samtrichter des Landes Dinslaken — und die Gerichtsleute von Eppinghoven vorgenommene gerichtliche Handlungen bekunden[7]). In der Urkunde von 1414 werden Dorf und

---

1) *Die Mark- und Walderbengenossenschaften des NRheins (Gierke's Untersuchungen 106, 18).*

2) *Qu. I 17.*

3) *S. Turcks Tabelle. Welchem Gericht damals die andere Hälfte zugewiesen war, vermerkt Turck nicht.*

4) *Fabricius, Erläut. zum gesch. Atlas 5, 250.*

5) *Mosler, Altenberger UB. 97.*

6) *Urkk. Joh.-Kom. Wesel vom 23. April 1414 u. vom 10. Aug. 1467.*

7) *Qu. I 52 und Kl. Hamborn Urk. vom 13. Juni 1387; vgl. auch*

Feld Möllen ausdrücklich als im Gericht Eppinghoven gelegen bezeichnet. Dieser Bezirk, da er Götterswick eingepfarrt war, wird daher auch vornehmlich unter der Hälfte von Eppinghoven zu verstehen sein, die nach Turcks Zeugnis zu seiner Zeit zum Gericht Götterswickershamm gerechnet wurde. Dem Beleg von 1467 zufolge scheint die Aufteilung des Gerichts Eppinghoven bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. erfolgt zu sein[1]*). Der Güterbesitz des Grafen von Kleve daselbst dürfte vornehmlich aus den Erwerbungen, welche Graf Dietrich von Kleve 1338 durch Bernd von Asbeck angefallen sind, herrühren*[2]*). Daher wird wohl der klevische Eigenhof in Eppinghoven stammen, der im 15. Jh. zur dritten Garbe ausgetan war*[3]*). Was aus dem Altenberger Allod in Eppinghoven*[4]*) geworden ist, hat sich nicht ermitteln lassen, wenn es nicht vielleicht mit dem späteren Eigenhof der Grafen von Kleve gleichzusetzen ist. Eines besonderen Hofesverbandes in diesem Gerichtsbezirk geschieht keine Erwähnung.*

Wir haben oben die Vermutung ausgesprochen, dass das Beeck-Meidericher Gebiet im 12. und 13. Jh. unter der Hoheit der Herren von Hochstaden-Wickrath gestanden hat[5]*). Mit Hamborn ist dies zweifellos der Fall. Hier gründete vor 1139*[6]*) der Edle Gerhard von Hostaden auf allodialem Grund und Boden die Abtei Hamborn. Eine Kirche mit Pfarrgerechtsamen, vermutlich eine Eigenkirche, scheint hier schon vor der Stiftung des Klosters eingerichtet gewesen zu sein. Trotzdem die Vogtei über die Abtei in der Gründungsurkunde den jeweiligen Inhabern der Burg Wickrath für alle Zeiten vorbehalten wurde, befindet sich diese in der ersten Hälfte des 14. Jhs. in den Händen der Grafen von Kleve. Das lehrt uns auch ein Verzeichnis*[7]*) der klevischen Vogteileute im Kirchspiel Hamborn aus dieser Zeit, die auf 36 in den Hof Hamborn gehörigen Hufengütern sassen, die offenbar aus der Hostadenschen Schenkung an die Abtei herrührten. Unverkennbar in seiner Eigenschaft als Hamborner Vogt entschied Graf Dietrich von Kleve 1328*[8]*) die Streitigkeiten, die zwischen der Abtei und*

Kl. Hagenbusch Kopiar I Bl. 10v, Kl. Sterkrade vom 15. Juni 1412, Kl. Marienkamp vom 2. November 1414 und die vorst. Anm.

1) *S. dazu auch Qu. I 363, wo das Gut* in den Breemen *bei Dinslaken, von dem es ausdrücklich heisst, dass es* mitten hoeven toe Eppinckhoeven *im Gericht Eppinghoven gelegen war, vor dem Richter und den Schöffen von Walsum aufgelassen wird.*

2) *Qu. I 51 ff.*

3) *S. das Einkünfteverzeichnis des Rentmeisters von Dinslaken aus dem Jahr 1441 im klevischen Lehenbuch A 236 ff.*

4) *Das Kloster hatte es 1188 erworben; Mosler, Altenberger UB. 25 und 95—97.*

5) *S. oben S. 265.*

6) *Lacomblet UB. 1, 333. Scheiermann, Altes u. Neues vom NRhein S. 39.*

7) *S. oben S. 268.*

8) *Scheiermann S. 246.*

dem Edlen Everwyn von Götterswick wegen der Fischereigerechtigkeit in der Emscher, die das Gericht Meiderich durchfloss, entstanden waren. Zeugen wohlgebornen Standes (bone nationis) *waren zu diesem Zweck aus den Nachbarbezirken, aus den Kirchspielen Hamborn, Meiderich und Beeck aufgeboten worden. Das Urteil fällten die Räte des Grafen, zu denen man vier Weseler Schöffen hinzugezogen hatte. An einen Spruch des Weseler Hegemals*[1] *darf man in diesem Falle jedoch nicht denken. Des Hamborner Gerichtsbezirks geschieht bereits 1330 Erwähnung*[2]. *Und zufolge dem ältesten Hamborner Gerichtsbrief vom 3. Februar 1403*[3] *hiessen die Urteiler im dortigen Gericht schon damals, vor der Schöffenordnung von 1415, Schöffen. Dass sie in der Regel zu den klevischen Vogteileuten zählten, vermögen wir durch Vergleichung ihrer Namen mit denen derjenigen, welche das erwähnte Verzeichnis des 14. Jhs. liefert, festzustellen. Ein bestimmtes Zeugnis haben wir dafür aus dem Jahr 1471, indem die vier Aussteller eines Kaufbriefs sich ausdrücklich Hofesgeschworne des Hofes zu Hamborn und Schöffen des Gerichts zu Hamborn nennen*[4].

Als Richter in Hamborn lernen wir aus Hamborner Urkunden von 1403 Johann von Senden, von 1409, 1415 und 1422 Johann Kuchenmeister, von 1429 Heinrich von Diepenbrock, von 1458 und 1463 Maes Hiesfeld kennen[5]*; Persönlichkeiten, die zugleich Richter des Landes Dinslaken waren.*

In welch engem Zusammenhang aber das Hamborner öffentliche Gericht, nachdem es örtlich umgrenzt und besonders organisiert worden war, mit dem natürlich älteren Hofesgericht gestanden hat, ersehen wir auch daraus, dass in dem Hamborner Holz, das zu zwei Teilen der Abtei und zu einem Teile dem Hofe Hamborn gehörte, nur die im Gericht und Kirchspiel Hamborn Eingesessenen berechtigt waren[6]. *Die Hofesleute von Hamborn waren laut dem Privileg von 1139 nur zur Folge an die drei echten Dinge des Vogtes verpflichtet. Dass sie diesem in Hochgerichtssachen unterstanden, dürfen wir auch ohne ausdrückliches urkundliches Zeugnis voraussetzen. Für Niedergerichtssachen wird dann noch in jener Zeit das Hofesgericht zuständig gewesen sein, dem der abteiliche Schultheiss oder Hofesrichter vorsass. Die*

---

1) *S. oben S. 244.*

2) *Nach Urk. vom 25. Januar 1330 lagen die an die Abtei verkauften Güter* uptem Venne *im Gericht Hamborn; Hamborner Kopiar Bl. 9a.*

3) *Urkk. Kl. Sterkrade. Vgl. auch die freilich sehr mangelhaft abgedruckten Urkunden vom 16. Oktober 1415 und vom 24. November 1422 bei Scheiermann S. 250 u. 254. Die Schöffen von Hamborn besassen 1422 noch kein Siegel.*

4) *Qu. III.*

5) *S. oben S. 277 Anm. 5 und Urkk. des Kl. Hamborn.*

6) *Qu. III. Vgl. auch Scheiermann a. a. O. 272.*

Vogtgedinge sind in späterer Zeit in Vergessenheit geraten; 1559 hatte man auf jeden Fall keine Kenntnis mehr davon. Nachdem dann durch die Grafen von Kleve ein besonderes örtliches Gericht in Hamborn eingerichtet war, was wahrscheinlich erst am Ende des 14. Jhs. geschehen ist, sind die niedergerichtlichen Sachen der Hofesleute zugleich mit den gerichtlichen Auflassungen[1] *und Verkäufen von Gütern an dies öffentliche Gericht übergegangen. Hochgerichtsfälle zogen die Landesherren ja meist vor ihr persönliches Forum.*

Entsprechend der späten Entwicklung des öffentlichen Gerichts in Hamborn hat sich dieses auch erst nach der Mitte des 15. Jhs. ein Amtssiegel angeschafft[2]*). Im Siegelbild weicht es von den Stempeln der übrigen Gerichte des Amtes Dinslaken insofern ab, als der Kirchenpatron, der Evangelist Johannes, mit Kelch und Evangelienbuch in halber Figur auf einen Schild gesetzt ist, nicht in diesen. Der Schild bringt in der rechten Spaltung das volle klevische Wappen, nicht wie bei Hiesfeld und Walsum dessen Hälfte, in der linken den märkischen Schachbalken; das Schildeshaupt ist mit einem Turnierkragen belegt. Dieser Wappenform bediente sich der Jungherzog Johann, als er während der Soester Fehde bei Lebzeiten seines Vaters 1446 mit der Verwaltung des rechtsrheinischen Kleve und der Grafschaft Mark betraut war. Da man jedoch die Ingebrauchnahme des Schöffensiegels erst zwischen den Jahren 1459 und 1471*[3]*) anzusetzen hat, ergeben sich trotzdem gewisse Schwierigkeiten, wenn man in dem Jungherzog Johann den Wappenverleiher des Hamborner Gerichtes erkennen will.*

Das Hiesfelder Gericht ist dadurch zu einer gewissen Berühmtheit gelangt, dass sich von ihm auf dem Wege eines Weistums ermittelte Formeln über das Verfahren bei Friedloslegung erhalten haben, denen noch einige Nachrichten über die Stellung bestimmter Bevölkerungsschichten vor dem Gericht angeschlossen sind. Da sie Jakob Grimm veröffentlicht hat[4]*), sind sie weiteren Kreisen bekannt geworden. Jedoch kann deren Abfassung frühestens am Ausgang des 14. Jhs. erfolgt sein, weil der Herr von Kleve und Graf von der Mark als Herr des Gerichts und der Herrlichkeit in Hiesfeld aufgeführt wird. Und darf man darauf Gewicht legen, dass in dem Weistum die Urteilsfinder Schöffen genannt sind, so fällt dessen Aufzeichnung erst in den Anfang des 15. Jhs., da auch in Hiesfeld die* „iudiciales“ *oder* „gerichts-

---

1) *Vgl. Urkk. Hamborn vom 16. August 1429 und 10. August 1432, desgl. die bereits angeführte von 1471.*

2) *Erhalten zuerst in Urk. Duisburg-Kreuzbrüder vom 21. Juni 1487.*

3) *Laut Urk. Duisburg-Kreuzbrüder vom 18. Juli 1459 besassen die Hamborner Schöffen noch kein eignes Siegel.*

4) *Grimm. Jac. Weistümer 6, 718 ff.; wir geben einen Neudruck in Qu. III.*

lude" *erst 1415 in Schöffen umgewandelt worden sind*[1]. *Natürlich wäre damit nicht ausgeschlossen, dass die Formeln nicht doch älteren Gerichtsbrauch wiederspiegelten.*

Der handschriftlichen Ueberlieferung des Stückes zufolge spielten sich die Gerichtsverhandlungen bei Friedloslegungen am Schöffengericht in Wesel in den gleichen Formen ab, wie in Hiesfeld. Diese Zusammenstellung der beiden Gerichte in mehreren erhaltenen Weseler Handschriften kann keine zufällige sein, um so weniger als auch darin Hiesfeld als der führende Ort bezeichnet ist. Und weshalb fehlt eine Bezugnahme auf andere rechtsrheinische Gerichte? Nach Wesel ist das Hiesfelder Weistum erst am Ausgang des 15. Jhs. durch den Stadtsekretär Johann Kael gebracht worden. Eine ältere derartige Aufzeichnung über das Verfahren bei Friedloslegung war auf jeden Fall in der Stadt nicht bekannt. Darf daraus der Schluss gezogen werden, dass auch Hiesfeld erst verhältnismässig spät die Berechtigung zum Friedloslegen erhalten hat und dass demnach diesem Zeugnis zufolge seine Eigenschaft als Hochgericht ebenfalls erst jüngeren Datums ist?

Wie wir dargelegt haben, war das Schöffengericht in Altkalkar seit dem 14. Jh. das oberste Gericht im linksrheinischen und in einem Teil des rechtsrheinischen Kleve, dem es oblag, die Hochgerichtsfälle, die nicht auf dem Wege des Sühneverfahrens und durch Brüchtenstrafen erledigt wurden, durch ein gerichtliches Urteil zu entscheiden. Sie pflegten in der Regel mit der Friedloslegung des Angeklagten auszugehen. Verschiedene Zeugnisse deuten darauf hin, dass Hiesfeld für einen Teil des Grafschaftsgebiets der rechten Rheinseite und des südlichen Gebiets von Kleve überhaupt im 14. oder 15. Jh. die gleiche Aufgabe zuerkannt worden ist.

Während noch in einem Amtsbrief für Heinrich Pyse aus der ersten Hälfte des 15. Jhs. das Gericht Hiesfeld unter denen des Amtes Dinslaken mit einbegriffen wird, erfährt es in dem von 1481 neben diesem besondere Hervorhebung[2]. *In einem Erlass vom 5. Oktober 1476*[3]) *erklärt Herzog Johann von Kleve, dass er die Klage, die er durch Peter von Boidbergh am Hochgericht zu Hiesfeld gegen den früheren Diener seiner Mutter Lambert Bouwman wegen Unregelmässigkeiten, die von ihm in deren Dienst begangen sein sollten, erhoben hatte, nach dessen Rechtfertigung niedergeschlagen habe. Die Wittumsverschreibung Herzog Adolfs von Kleve für seine Gemahlin Maria von Burgund vom 24. Juni 1420*[4]) *erstreckte sich nicht auf Einkünfte aus dem rechtsrheini-*

---

1) *Qu. II; s. auch Marienkamp bei Dinslaken vom 5. Juni 1415. Zum ersten Male werden Schöffen in Hiesfeld in der Urk. (ebenda) vom 25. Januar 1418 erwähnt.*

2) *Qu. I 292 u. 371.*

3) *Ebenda 361.*

4) *Lacomblet UB. 4, 126.*

schen Teil des Territoriums, und so fragt man, wie es gekommen ist, dass gerade das Gericht Hiesfeld, das auch ausdrücklich als Hochgericht gekennzeichnet wird, dazu bestimmt wurde, einen solchen Fall strafrechtlich zu verfolgen. Wahrscheinlich wird der zeitige Wohnsitz des Bouwman im rechtsrheinischen Gebiet dafür ausschlaggebend gewesen sein. Dass man das Vergehen desselben gegen fürstliche Hoheitsrechte in den Zuständigkeitsbereich für Hochgerichtssachen einreihte, geht ja aus den obigen Angaben schon hervor. Der Fall galt als Staatsverbrechen, die nicht unter die Bussfälle rechneten.

Dazu kommt weiter, dass das Gericht Hiesfeld unter den ländlichen Gerichten im rechtsrheinischen Kleve — die städtischen Gerichte sind natürlich dabei unberücksichtigt geblieben, — das einzige ist, für das sich nach dem bisherigen Befund unserer archivalischen Nachforschungen Klagen auf Friedloslegung und Urteile, die mit ihr endeten, erhalten haben. Als im Jahr 1499 zwischen dem Amtmann und dem Richter von Orsoy einer- und dem Schultheissen von Moers und den Schöffen des Hofes zur Burg andererseits Irrungen entstanden waren, drohten jene, um ihr angesprochenes Recht zu erzwingen, die letzteren am Hochgericht Hiesfeld mit dem friedlosen Recht verfolgen zu wollen[1]*). Die Klage wurde jedoch nicht angestellt; es kam zu gütlichen Verhandlungen.*

Das erste überlieferte Urteil des Hochgerichts Hiesfeld vom 13. Mai 1489[2]*) ist für uns deshalb von besonderm Werte, weil uns im Zusammenhang mit ihm auch einige nähere Umstände angegeben werden, auf Grund deren die Klage auf Friedloslegung bei dem Hochgericht Hiesfeld eingebracht war. Der Bürgermeister der Stadt Duisburg hatte sie im Namen der Stadt gegen Gotze den Merckschen, der in Meiderich wohnte*[3]*), erhoben. Dessen streitsüchtige Frau Neesken hatte ihm die Anklage eingebrockt. Mit ihrem väterlichen Erbe, einem Haus an der Ruhr gelegen, das unter den Gerichtsbann von Duisburg gehört haben muss, war sie anteilberechtigt an einem Brunnen, für dessen Unterhaltung sie jedoch die auf sie fallende Quote nicht zahlen wollte. Ihr Püttgenosse hatte daher auf Anweisung des Rates von Duisburg den Brunnen wieder herstellen, ihn jedoch nach der Strassenseite schliessen lassen, so dass Neesken ihn nicht benutzen konnte. Sie beseitigte daraufhin den Verschluss in gewalttätiger Weise mit einer Axt. Wegen dieses Friedbruchs wurde sie durch den Schultheissen von Duisburg in Brüchtenstrafe gelegt und ausserdem angehalten, ihrem Püttgenossen den Kostenanteil für die Aus-*

1) *Qu. III.*

2) *Qu. I 379. Vgl. dazu Averdunk, Gesch. der Stadt Duisburg 450 Anm. 1, der ein Vemegerichtsurteil darin erkennen will.*

3) *Laut Urk. vom 15. Juli 1435 (Kl. Hamborn) war ein Gottschalk die Merxsche Richter in Meiderich gewesen; vgl. auch Anm. zu Qu. I 306.*

besserung des Brunnens zu zahlen. Neesken rächte sich damit, dass sie das Erbe und Gut Duisburger Bürger im Gericht Meiderich, dessen Besitzer damals der Herr von Mylendonk war, mit Beschlag belegen liess. Da Neesken auf gütliche Vorstellungen von ihrem Verfahren nicht abliess, wandte sich die Stadt Duisburg an den Herzog von Kleve mit der Bitte, eine Entscheidung in diesem Konflikt herbei zu führen. Die fürstlichen Räte, die in Ruhrort zu einem Schiedsgericht zusammentraten, legten alle Schuld Neesken bei, die jedoch dieses Urteil nicht anerkannte und offenbar die Beschlagnahme aufrecht erhielt. Daher ermächtigte der Herzog die Stadt Duisburg, gegen deren Mann Gotzen den Merckschen die Klage am hohen und friedlosen Gericht in Hiesfeld zu erheben. Weil auf dessen Ladung der Angeklagte nicht erschien und er auch niemand mit seiner Vertretung im Verhandlungstermin beauftragt hatte, wurde er nach dem Urteil der Schöffen durch den angeführten Spruch des Richters vom 13. Mai 1489 in contumaciam *verurteilt, d. h. für recht- und friedlos erklärt. Das veranlasste denn aber doch Gotze sich mit der Stadt Duisburg auseinanderzusetzen, was offenbar in der Weise geschah, dass er sich zur Zahlung einer Geldstrafe bequemte und wohl auch für die Prozesskosten aufkam. Seine Frau betrieb jedoch die Händel mit ihrem Püttgenossen weiter. Indessen wurde dabei das Gericht Hiesfeld nicht weiter in Anspruch genommen.*

Worauf die Klage der Stadt Duisburg am Hochgericht Hiesfeld gegen Gotze lautete, ist leider weder im Urteil des Gerichts noch in dem Schreiben der Stadt an den Herzog bestimmt zum Ausdruck gebracht; immerhin lässt uns das letztere den Tatbestand ziemlich deutlich erkennen. Hat demnach nicht der fremde Gerichtsstand des Angeklagten, die Zugehörigkeit zum Gericht Meiderich, den Anlass zur Klage am Hochgericht Hiesfeld gegeben, so ist sie offenbar durch die Widersetzlichkeit oder den Ungehorsam[1] *des Gotze hervorgerufen worden, weil er das Urteil des klevischen Rates nicht anerkannt hatte. Darüber hätten wir natürlich gern auch noch näheren Aufschluss, ob Gotze der Mercksche lediglich als Momber seiner Frau angeklagt worden war oder deshalb, weil die vom Gericht Meiderich vorgenommene Beschlagnahme von Gütern Duisburger Bürger, welche gegen die Privilegien der Stadt verstiess, auf seinen Antrag geschehen war. Indessen wir müssen schon froh sein, soweit, als das im Schreiben der Stadt Duisburg geschieht, über den Fall aufgeklärt zu sein. Die späteren Nachrichten, die wir von Verhandlungen am Hochgericht Hiesfeld besitzen, geben die Gründe zu den Anklagen nicht deutlicher an. Eine von ihnen malt wenigstens das vom Gericht befolgte Verfahren noch mit einigen stärkeren Pinselstrichen aus.*

1) *Ueber die Klage auf Friedlosigkeit wegen Ungehorsams vgl. Fr. Beyerle, Sühne, Rache usw. in den deutschrechtl. Beitr. 10, 224 f. und Schröder, Rechtsgesch. 6° S. 404 f.*

Im Jahre 1496 war durch den Drosten des Stiftes Essen Rutger opten Berge in seinem und des Abtes von Hamborn Johann Stael von Holstein Namen mit blossem Schwert und „Wapengerucht" nach Schwertesklage der Droste zu Unna Caspar Torck vor das hohe friedlose Gericht in Hiesfeld gefordert werden[1]*. Soweit uns anderweitiger archivalischer Stoff über den Fall aufklärt, lautete die Klage auf eine bedeutendere Geldforderung, deren Auszahlung trotz verschiedener Mahnung vom Schuldner nicht zu erlangen war. Da nach dreimaliger vorschriftsmässiger Ladung in Terminen von 14 auf 14 Tage Kaspar Torck nicht zur Schlussverhandlung vor dem Gericht Hiesfeld erschien und niemand zu seiner Rechtfertigung sich daselbst einfand, wurde er durch das Urteil vom 5. Oktober 1496 mit allen seinen Gutsbauern für achtlos, rechtlos, ehrlos und friedelos erklärt. Erst aus der Amtsbestallung für seinen Nachfolger als Amtmann von Unna, Thys von Aldenbockum, der am 4. Dezember 1497*[2] *ernannt wurde, dürfen wir schliessen, dass offenbar auch bei dieser Klage der Spruch auf Friedlosigkeit kraft Ungehorsams lautete.*

Ob in dem folgenden Fall die Rechtsverweigerung wegen Ungehorsams beim Urteil ebenfalls wirksam gewesen ist, geht aus unserer Ueberlieferung wiederum nicht hervor. Der Drost des Landes Dinslaken Johann von der Horst hatte nämlich laut Urkunde Herzog Johanns von Kleve vom 12. Januar 1498[3] *in einem Rechtsstreit gegen seinen Neffen Rutger von der Horst am Hochgericht in Hiesfeld ein obsiegendes Urteil erlangt. Dabei war ihm durch den Spruch des Gerichts eine namhafte Geldsumme zugeteilt worden, in gefolge dessen er durch das Gericht Duisburg den Ertrag eines Zehntens daselbst, in dessen Besitz sich sein Neffe befand, beschlagnahmen liess. Die spezielle Formulierung der Klage des Amtmanns von der Horst gegen seinen Neffen ist uns ebensowenig bekannt, wie der Gang der Verhandlungen und die Fassung des Urteils des Hochgerichts Hiesfeld.*

Immerhin soviel erhellt wohl aus dem beigebrachten Material über dies Gericht, dass noch am Ausgang des 15. Jhs. das Ungehorsamsverfahren bei ihm in Uebung war. Es wird jetzt allgemein zugegeben, dass man das Ungehorsamsverfahren im ribuarischen Recht ursprünglich nicht kannte[4]*. Um so bemerkenswerter wäre es, wenn sich feststellen liesse, ob es in Kleve auf alte volksrechtliche Ueberlieferung zurückgeht. Leider bieten uns der Text des Hiesfelder Weistums und die urkundlichen Zeugnisse für das Ge-*

---

1) *Qu. I 396.*

2) *Kleve-Mark Urkk. Da die Amtsentlassung Torcks* „umb syner ongehoirsamheit will" *geschah, darf man mit Sicherheit vermuten, dass dem Urteil die gleiche Begründung gegeben war.*

3) *Reg. Cliv. XXI 140. Vielleicht hängt mit dieser Angelegenheit auch die Urk. vom 11. November 1495 (Urkk. Kleve-Mark) zusammen.*

4) *Schröder, Rechtsgesch. 6° 405 Anm. 87.*

richt daselbst zu einer derartigen Annahme gar keinen Anhalt. Im ersteren wird mit Nachdruck betont, dass das Recht und die Herrlichkeit an der Hiesfelder Gerichtsbank den Herren von Kleve und Mark zukomme.

In dieser Bemerkung haben wir, wie schon angedeutet worden ist, den bestimmten Hinweis darauf, dass das Weistum frühestens in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. entstanden sein kann. Für das Gericht von Altkalkar liessen sich ja ebenfalls erst aus dieser Zeit Zeugnisse beibringen, nach denen es das oberste Gericht für Hochgerichtssachen gewesen ist. Und wie dieses sich in der Besetzung der Richterbank nicht von anderen ländlichen Gerichten unterscheidet, so vermögen wir auch bei dem Hiesfelder Gericht keinen Vorzug in dieser Hinsicht vor den übrigen Gerichten des Landes Dinslaken festzustellen. Denn das kann nicht besonders in die Wagschale fallen, dass das Gericht von Hiesfeld gleich dem von Altkalkar in der Nähe einer Stadt gelegen war. Nur seine zentrale Lage im Mittelpunkt des Amtes wird für die Wahl bestimmend gewesen sein. Zur Anknüpfung an ein ehemaliges angesehenes Hundertschaftsgericht fehlt jeder Anhalt.

Wir bekommen zum ersten Male vom Hiesfelder Gericht 1338[1] *bei Gelegenheit des Erwerbes von Eigengut und Leuten durch den Grafen Dietrich von Kleve Kunde. In dieser, wie in den übrigen Urkunden des 14. Jhs.*[2] *sind es in Hiesfeld so gut wie in den umliegenden Gerichten Gerichtsleute* (homines iudiciales), *welche das Urteil weisen; nach der allgemeinen Schöffenordnung von 1415*[3] *werden sie im Jahre 1418 zum ersten Male Schöffen genannt. Jetzt hat sich das Schöffengericht auch ein eignes Siegel angeschafft, zu dessen Siegelbild, wie das in dieser Gegend damals allgemein üblich war, der Kirchenheilige, der hl. Cyriacus, in halber Figur gewählt worden ist, die man im geteilten Schild mit der halben klevischen Lilienhaspel vereinigt hat*[4].

Der erste mit Namen nachweisbare Richter von Hiesfeld, Dietrich von Galen, bezeichnet 1347[5] *sich besonders als Richter des Grafen von Kleve. Von Gerichtsrechten anderer Herren im Kirchspiel hören wir indessen nichts. Zum Hofesrichter des Hofes ter Ardt der Abtei Hamborn, der im Gerichtsbezirk lag, wird er sich wohl kaum mit seinem Titel in Gegensatz haben bringen wollen.*

Dietrich von Gahlen versah 1346 auch das Gericht Götters-

---

1) *Qu. I 52. Im Jahre 1295 (Westfäl. UB. 7, 2330) geschieht eines im Besitz des Grafen von Kleve bei Hiesfeld gelegenen Waldes Erwähnung, in dem wilde Pferde gehegt wurden.*

2) *Qu. I 67 u. 171.*

3) *S. oben.*

4) *Erhalten an der Urk. vom 25. Januar 1418 (Urkk. Kl. Marienkamp); die Umschrift lautet:* G. scabinorum de Hiestvelde.

5) *Qu. I 67.*

wick und in der Folgezeit führte, wie bekannt, den Vorsitz im Gericht Hiesfeld der Samtrichter des Landes Dinslaken[1]).

Da der Westen des rechtsrheinischen klevischen Landes, insbesondere Emmerich, in Hochgerichtssachen dem Gericht Altkalkar zugeteilt war, muss man annehmen, dass das Hochgericht Hiesfeld sich nur auf den südöstlichen Teil des rechten Rheinufers erstreckte. Dass es rheinaufwärts bis zur Landesgrenze reichte, darüber belehrt uns der Duisburger Prozess von 1489.

In dem Hiesfelder Weistum über die Friedloslegung ist angedeutet, dass sich diese in den gleichen Formen am Weseler Gericht vollzog. Diesem hat man demnach das Hiesfelder Gericht in der Geltung als Hochgericht gleichgestellt. Ob damit jedoch auch der Konsultations- und Appellationszug, der 1329 von Hiesfeld nach Wesel bestanden hatte, abgeschafft worden ist, darüber fehlen die Quellenzeugnisse; im Anfang des 17. Jhs. war er nach Turcks Zeugnis wieder eingeführt.

4. Richteramt Götterswickerhamm.

(Gerichte: Götterswick, [die Hälfte von Eppinghoven], Spellen; eine Zeit lang hat sie der Richter von Dinslaken mitversehen.)

Mit Götterswick und Spellen betreten wir Bezirke, in denen uns die Zersplitterung der Gerichtsgerechtsame, welche nach der Auflösung der karolingischen Gerichtsverfassung erfolgt sein muss, in einzelnen Zeugnissen deutlich veranschaulicht wird, wenn wir auch nicht in der Lage sind, die örtlichen Grenzen der einzelnen Gerichte und Kompetenzteilungen mit voller Sicherheit darzulegen.

Ein in Mehrum, Stockum und Götterswick gelegenes Eigengut tauschte Erzbischof Heribert von Köln 1003 ein[2]), *um es der von ihm gegründeten Abtei Deutz zu schenken. Es ist der spätere abteiliche Hof Mehrum, der mit der Hofesfamilie einem Vogt unterstellt war*[3]). *Dietrich von Ulft hatte seinen Hof in Götterswick testamentarisch dem Zisterzienserkloster Kamp vermacht, der diesem 1138*[4]) *endgültig zufiel. Ihm, der unter dem Namen Wurmgötterswick fortlebte, werden wir nachher noch begegnen. Mit der Schenkung eines Wisseler Kanonikus Arnold von 47 Mark kaufte Kamp 1189 im Gebiet von Götterswick* (in territorio Goterwicense) *den Hof Kaldenhausen (auch Kaldenhove genannt), mit der Bedingung jedoch, dass den Hof dessen Sohn zu Erbrecht für einen Zins von 18 Denaren erhielt*[5]). *Da der Hof kölnisches Lehen war, verzichtete Erzbischof Adolf von Köln (1194—1205) auf die Eigentumsrechte daran*[6]). *Als Hedwig von Merheym 1282 auch*

1) *S. oben S. 275.*
2) *Lacomblet UB. 1, 140.*
3) *Qu. III.*
4) *Lacomblet UB. 1, 328.*
5) *Dicks, Die Abtei Kamp. 110.*
6) *Reg. der EB. Köln 3 Nachtrag zu 2, 1673 c, S. 325.*

ihr Erbzinsrecht an diesem Hof Kaldenhoven an die Abtei Kamp veräusserte, sehen wir zum ersten Male ein Götterswicker Gericht in Tätigkeit treten. Graf Dietrich von Kleve bezeugt, dass dies Geschäft vor „seinem" Gericht daselbst (coram iudicio nostro apud Goterswich) *abgeschlossen sei*[1]. *Nachdem die Kinder Jacobs von Merheim grossjährig geworden waren, bestätigten sie 1287 den Kaufakt, welche Verhandlung vor Richter und Schöffen in Götterswick getätigt wurde*[2]. *Die Namen des Richters und der Schöffen werden uns in diesem Falle nicht genannt. Weil Richter und Schöffen kein Siegel haben, besiegelt der Pfarrer von Götterswick die Urkunde. Bei dem Verkauf von Gütern in Mehrum durch das Kloster Kamp am 1. August 1293 walteten aber zwei Richter Wilravus de Lunen (Löhnen) und Rudolfus de Goterswich ihres Amtes, denen 8 Gerichtsleute* (homines iudiciales) *zur Seite standen*[3]. *Nach den Namen zu schliessen, gehören diese wie die beiden Richter bäuerlichen Kreisen des Gebietes an. Keiner von ihnen verfügt auch über ein Siegel, weshalb zwei Weseler Schöffen zur Ausfertigung der Urkunde aufgeboten worden sind. Der Unterschied in der Bezeichnung der Urteilsweiser von 1287 als Schöffen und der von 1293 als Gerichtsleute verdient deshalb Beachtung, weil der letztere Titel das ganze 14. Jh. hindurch noch beibehalten worden ist.*

Deuten schon diese Nachrichten auf eine Spaltung der Gerichtsbefugnisse in Götterswick hin, so gibt uns die am 31. Juli 1327[4] *erfolgte Auflassung des Hofes in Wurmgötterswick, den das Kloster Kamp an das Stift Rees verkauft hatte, einige Aufklärung darüber, wer Anrechte an diesem Gericht besass. Die Handlung erfolgte vor der Kirche in Götterswick auf der Königstrasse an der gemeinsamen Gerichtsstätte, wo der weltliche Richter sein Gericht abzuhalten pflegte. Richter war damals Ditmar von Meiderich. Er übte aber sein Amt aus im Namen der Herrin von Dinslaken, Mathilde, der Witwe des verstorbenen Grafen Otto von Kleve*[5], *und des Knappen Arnold von der Wohnung, des Besitzers des noch heute erhaltenen Rittersitzes dieses Namens am Rhein. Ihnen beiden gehörte damals, wie uns in der Urkunde ausdrücklich versichert wird, das Götterswicker weltliche Gericht gemeinsam.*

Nun verzichtet am 7. April 1338[6] *Wolter Stecke dem Grafen Dietrich von Kleve gegenüber auf die Anrechte, die er und seine Vorfahren am Gericht von Götterswick und an ihren Mannen, die in dessen Bezirk lebten, besessen hatten. Ausdrücklich hebt*

---

1) *Lacomblet UB. 2, 764, Dicks a. a. O. S 199 f.*
2) *Qu. I 15.*
3) *Dicks a. a. O. S. 203 Anm 77.*
4) *Qu. I 39.*
5) *Lacomblet UB. 3, 207.*
6) *Ebenda Nr. 324.*

Wolter Stecke hervor, dass die Grafen von Kleve schon vordem oberste Herren über dieses Gericht und die Mannen gewesen seien. Dass die Steckes in Götterswick mit Eigengut angesessen waren, wird uns durch verschiedene Urkunden[1]) *überliefert.*

Nachrichten, denen zufolge andere Persönlichkeiten als die Grafen von Kleve Rechte am Götterswicker Gericht besessen hätten, liegen aus der Zeit nach 1338 nicht mehr vor. Als am 28. April 1339 Goswin Stecke sein Gut ten Peerbome mit Fischereigerechtsamen im Rhein, die als in den Gerichten von Spellen und Götterswick gelegen bezeichnet werden, dem Grafen Dietrich von Kleve verkaufte, erfolgte der Verzicht darauf an den genannten Gerichten unter dem Vorsitz des gräflichen Amtmanns, Everwins von Zevenar[2]). *Denn inzwischen, im Jahr 1338*[3]), *war das Land Dinslaken mit dem Götterswicker Gericht von der Witwe Mathilde von Kleve durch den Grafen Dietrich von Kleve zurückerworben worden. Arnd von der Wohnung d. J., der uns 1368*[4]) *als Richter von Götterswick begegnet, nimmt keine andere Stellung ein, als die anderen Richter, von denen wir 1346 Dietrich von Galen*[5]), *1350 Nicolaus gen. Haver*[6]), *1353 Gerhard von Meiderich*[7]), *1358 Wilhelm Podich*[8]), *1359 ff. Diemar Schele*[9]) *u. a. erwähnt finden. Wenn auch die Gerichtsstätte später nicht mehr besonders in den Urkunden bezeichnet wird, so ergibt sich doch aus den Wendungen im Texte, dass das Gericht in der üblichen Weise gehegt wurde. Für die Gerichtsleute waren Bänke* (coram tribunalibus et iudicio de G.) [10]) *hergerichtet. Der Bann wurde im Namen des Herrn des Landes über das Gericht gelegt. Im Gegensatz zu der Urkunde von 1287, in der Richter und Schöffen aufgeführt werden, heissen, wie schon angedeutet wurde, die Beisitzer des Gerichtes 1293 und im ganzen 14. Jh. regelmässig nur Gerichtsleute, bis dann mit dem Beginn des 15. Jhs. der Ausdruck Schöffen dafür üblich wurde*[11]). *Bei vollerbesetztem Gericht geschieht auch der Anwesen-*

---

1) *S. Urk. vom 28. April 1339 bei Lacomblet UB. 3, 341. Am 10. Juni 1364 verkauft Walter Stecke, Goswins Sohn, sein Eigengut zu Löhnen im Gericht Götterswick an das Kloster Hamborn (Urk. Kl. Hamborn). Richter war damals Diemar Schele.*

2) *Lacomblet UB. 3, 341.*

3) *Ebenda 322.*

4) *Urk. der Abtei Hamborn vom 17. Mai 1368.*

5) *Geldern Hs. 1 Nr. 245 gedr. van Doorninck, Acten betr. Gelre en Zutphen S. 286.*

6) *Qu. I 78.*

7) *Ebenda 84.*

8) *Stadt Wesel Dep. caps. 144, 6 Bl. 51.*

9) *Urkk. der Abtei Hamborn vom 28. September 1359, 26. Oktober 1360, 17. März 1363 und 10. Juni 1364.*

10) *S. oben Anm. 7. Da es in der Urk. von 1358 heisst:* acsi coram tribunalibus in. G. acta fuissent, *hat also dieser Akt nicht vor der Gerichtsbank stattgefunden; neben dem Richter waren nur* 2 iudiciales *dabei.*

11) *Urkk. Wesel Joh.-Kom. vom 1. Juni 1416 und der Abtei Kamp*

heit des Fronboten gewöhnlich Erwähnung. Die Zahl der sitzenden Gerichtsleute schwankt zwischen zwei und neun Personen. Später finden Auflassungen von kleineren Liegenschaften regelmässig nur in Gegenwart von zwei Schöffen statt, ohne dass der Mitwirkung des Richters gedacht wäre [1]).

Befinden sich 1293 unter den Gerichtsleuten nur Leute aus dem Bauernstande, so treten in den Urkunden des 14. Jhs. gelegentlich Persönlichkeiten auf, die wir zu den im Gerichtsbezirk eingesessenen Ritterbürtigen zählen können; es fehlen jedoch Bemerkungen über ihren Stand [2]). *Mindestens ebenso zahlreich sind aber bäuerliche Landsassen.*

Worauf die Anregung zurückzuführen ist, dass schon im Jahr 1414 [3]), *also vor dem Erlass der Schöffenordnung Graf Adolfs von Kleve vom 22. September 1415* [4]), *die Urteiler im Gericht Götterswick die Bezeichnung „Gerichtsleute" aufgaben und sich des Schöffentitels bedienten, ist uns nicht überliefert. In Urkunde von 1412 hatten sie, wie erwähnt, sich noch des alten Titels bedient. Eben damals 1414 ist auch zum ersten Male der Gebrauch eines Schöffentumssiegels von Götterswick nachweisbar, dessen Stempel dem Stil nach erst in dieser Zeit angefertigt sein kann. Es zeigt die uns schon von den anderen Gerichten der Gegend her bekannte Form, den Kirchenheiligen, den hl. Nicomedes, in Verbindung mit der halben klevischen Wappenfigur in einen Schild gestellt. Vor der Anschaffung des Schöffensiegels hatte der Richter zugleich auch in Vertretung der Gerichtsleute die Gerichtsbriefe besiegelt. Leute besseren Standes, die einen gerichtlichen Akt tätigen liessen, hingen, wenn sie ein Siegel führten, dieses gewöhnlich an erster Stelle vor dem des Richters der Urkunde an.*

Die letzte von dem Götterswicker Richter Diemar Schele ausgestellte Urkunde ist vom 10. Juni 1364 [5]) *datiert. Er so wenig wie seine Vorgänger, mit Ausnahme Dietrichs von Galen, den wir 1347 auch als Richter in Hiesfeld kennen gelernt haben, waren Richter in einem der südlich von Götterswick gelegenen Gerichte des Landdrostamtes Dinslaken gewesen. Arnd von der*

---

vom 3. August 1416; vgl. auch Joh.-Kom. Walsum Urk. vom 26 März 1433. In Urk. Joh.-Kom. Wesel vom 5. September 1412, die von Johann Kokenmeyster, richter to Goterswick ausgestellt ist, heissen die Beisitzer noch „gerichteslude".

1) *S. die vor. Anm.*

2) *Qu. I 192.*

3) *Urk. des Stiftes Rees vom 11. November 1414, in der 2 Schöffen von Götterswick den Revers Bernts von Wormgoterswyck, den dieser dem Stift Rees über den Empfang des Hofes Wormgoterswyk auf Lebenszeit ausstellte, durch* „onse scepedoemsegele" *mitbesiegeln. Den Revers des Vaters des Bernt, des Johann von Wormgoterswick, vom 23. Juli 1405 (ebenda), hatten zwei Weseler Schöffen zur Beglaubigung besiegelt.*

4) *Qu. II z. J.*

5) *Kl. Hamborn.*

Wohnung aber, der Götterswicker Richter von 1368[1]*), versah gleichzeitig das Richteramt in der Stadt Dinslaken*[2]*) und wird wohl wie seine Nachfolger Friedrich Gruter, Everhard Vissel, Hugo van Behem, Hermann ter Beke, Hermann Kleyne*[3]*) u. a. schon als Samtrichter im Amte Dinslaken bestellt gewesen sein. Für den Richter des Amtes Dinslaken Heinrich Pyse hat Herzog Adolf um 1436 eine neue Bestallungsurkunde ausfertigen lassen, die wir in den Quellen*[4]*) abdrucken. Die Vereinigung der Gerichte des Landes Dinslaken zu einem Richteramt scheint jedoch nach Heinrich Pyses Abgang wieder aufgehoben worden zu sein, denn der Vorgänger Johann Pauwes, der 1459*[5]*) zum Richter in Götterswick und Spellen ernannt wurde, hatte ebenfalls nur diese beiden Gerichte verwaltet.*

Dass in späterer Zeit die Hälfte des Gerichtsbezirkes von Eppinghoven mit dem von Götterswick vereinigt worden ist, haben wir schon erwähnt[6]*). Vor dem Richter Heinrich Pyse und Schöffen zu Götterswick verkaufte am 26. März 1433*[7]*) Wolter van Ahr der Kommende Walsum, ein Stück Saatland im Eppinghovenerfelde, dessen Lage im Kirchspiel und Gericht Götterswick noch ausdrücklich in der Urkunde vermerkt wird. Im Norden schob sich die Bauerschaft Holthausen, die zum Kirchspiel Götterswick gehörte, weiter in das Gericht Spellen vor*[8]*). Steht der Sprengel auch etwas hinter diesem und dem von Hiesfeld an räumlicher Ausdehnung zurück, so hat er sich seit alters durch intensivere Besiedlung ausgezeichnet. Auch zahlreiche adlige Häuser und Rittersitze, Wohnung, Ahr, Mehrum, Voerde waren hier im Spätmittelalter vorhanden; ob man den Stammsitz der Götterswicks in dem späteren Haus dieses Namens, das klevisches Lehen war, erkennen darf, erscheint doch etwas zweifelhaft*[9]*). Auffällig bleibt, dass wir von der Gerichtshoheit des Edelherrengeschlechts in dem Kirchspiel Götterswick nichts hören.*

Ueberhaupt gibt uns die urkundliche Ueberlieferung über dieses Gericht mancherlei Rätsel auf. Hat nur das Anpassungsvermögen mitgewirkt, dass sich die Schöffen des Gerichts im 13. Jh. während des 14. Jhs. in Gerichtsleute umgetauft haben? Aus

---

1) *S. oben S. 290.*

2) *Dep. Stadt Dinslaken Urk. von 1368.*

3) *S. die Urkk. insbesondere der Kll. Hamborn, Sterkrade, Marienkamp u. a. aus der Gegend von 1370 ab und Urkk. Kleve-Mark vom 20. Juni 1393.*

4) *Qu. I 292.*

5) *Qu. I 332.*

6) *S. oben S. 279.*

7) *Urkk. Joh.-Kom. Walsum.*

8) *S. Urk. vom 11. März 1437 (Joh.-Kom. Wesel), in der ein Gut* ten Bungarde (Bungers) to Holthusen in den kerspel v. G. *genannt wird.*

9) *S. darüber Fahne, UB. des Geschl. Momm. 1, 407 u. Kunstdenkmäler, Kr. Duisburg usw. S. 62.*

Spellen erhalten wir ja, wie sich gleich zeigen wird, eine ähnliche Nachricht; indessen sind doch hier in der verschiedenartigen Bewertung der gerichtlichen Akte Anhaltspunkte gegeben, um den Sachverhalt aufzuklären. In Götterswick fand noch 1327 beim Verkauf eines Allodialhofes die Auflassung nach den althergebrachten gerichtlichen Formeln mit dreimaligem Aufgebot und unter Bann- und Friedwirkung des Richters statt. Es ist einer der wenigen Fälle, den uns die urkundliche Ueberlieferung für unser Gebiet bringt, dass das alte feierliche Verfahren auch noch in den späteren ländlichen Ortsgerichten angewandt worden ist. Im allgemeinen beschränken sich die Richter in anderen Gerichten darauf, höchstens Bann und Friede der Landesherrn über das aufgelassene Eigen auszusprechen.

Bereits für das Jahr 785 oder 786 finden sich Besitzungen erwähnt, welche die Abtei Echternach an einem nicht näher genannten Orte im Gau Spetnerian, wo die Lippe in den Rhein fliesst, besass[1]*). Aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir hier anstatt „Spetnerian" „Spelnerian" zu lesen. Denn es kann mit dieser Angabe keine andere Oertlichkeit, als das im südlichen Winkel zwischen Lippe und Rhein gelegene Spellen gemeint sein. Mit Rücksicht auf die Ortsbeschreibung kann aber unter diesem Gau nur ein Hundertschaftsbezirk verstanden werden, der aus einem Untergau hervorgegangen ist*[2]*). In Vorste, im Kirchspiel Spellen, stand auch der Abtei Prüm ein Zehnter zu, den sich vom Abt des Klosters 1191 Graf Dietrich von Kleve übertragen liess*[3]*), während sein Bruder Arnold auf Grund des Erbes seiner Frau, einer Tochter des Grafen Gottfried von Heinsberg, ebenfalls darauf Anspruch erhob. Im Jahre 1257 hat Graf Gottfried von Arnsberg das Eigen seines Hofes in Vorsth an den Klever Grafensohn Dietrich Luf, dem sein Vater die rechtsrheinischen Besitzungen abgetreten hatte, verkauft*[4]*). Diesen Hof Vorste haben die Grafen von Kleve im 14. Jh. als Lehen ausgetan und wir erfahren nunmehr auch, dass er im Kirchspiel Spellen gelegen war*[5]*). Im Anfang des 13. Jhs. besass auch das Stift Köln, Maria im Kapitol, Güter in Spellen*[6]*) und aus eben dieser Zeit ist uns überliefert, dass dem Neusser Quirinsstift das Patronat*[7]*) der Kirche nebst einem Zehnten daselbst gehörte. Gos-*

---

1) *Qu. I 2.*

2) *Die Bemerkungen von Weimann gegen diese Annahme (Das tägl. Gericht S. 6) treffen nicht zu, weil die Angabe über den Gau Kinheim mit Wesel nichts zu tun hat.*

3) *Aeltestes Kopiar der Grafen von Kleve von ca. 1350 Bl. 19a.*

4) *Westfäl. UB. 7, 946a.*

5) *Klevisches Lehenbuch A Bl. 231.*

6) *S. das älteste Urbar des Stiftes im Pfarrarchiv in Köln, NRhein. Ann. 83, 103.*

7) *Fabricius, Erl. 5, 261.*

win Stecke war 1306[1]) *im Besitz eines Hofes in Spellen, den ihm seine erste Frau, Guda von Götterswick, in die Ehe mitgebracht hatte.*

Der erste gerichtliche Akt aus Spellen, über den eine Urkunde erhalten ist, fällt in das Jahr 1248. Am 22. Juni ds. Js. verkaufte Heinrich von Spellen[2]) *ein Eigengut in Ork, südlich von Spellen — Ork wird später als Spellener Bauerschaft bezeichnet — an den Prior und den Hospitalar der Abtei Kamp. Die Auflassung erfolgte durch den Verkäufer mit Zustimmung seiner Mutter, seiner Frau und seiner Brüder vor Pfarreingesessenen von Spellen* (coram parrochialibus). *Als Zeugen werden vier Ritter, darunter ein Wasmud (?) von Stochem — Stockum östlich von Spellen — der Inhaber der Spellener Kirche und Konversen von Kamp namhaft gemacht. Offenbar weil das Gericht in Spellen noch keine festere Organisation erhalten hatte, wurde der Kaufbrief durch den Probst von Xanten, der den Titel als Kölner Archidiakon führt, ausgestellt.*

Nun ist dieser Uebertragungsurkunde, die im Original erhalten und unzweifelhaft echt ist, unmittelbar hinter dem Datum die Notiz angefügt, dass das Kloster Kamp von der Witwe eines Gottschalk Ländereien gekauft habe, die ein Kolon dieser Kirche in Pacht bekam. Hierbei ist ausdrücklich vermerkt, dass dieser Kauf vor Richter und Schöffen von Spellen abgeschlossen worden sei. Dieses Spellener Schöffengericht muss daher eine beschränktere Geltung gehabt haben, als sie der Tagung des ganzen Kirchspiels zukam, da nicht einzusehen ist, warum im anderen Falle nicht auch die Auflassung des Eigengutes in Ork vor ihm stattgefunden hätte. Entweder lebt in diesem Gericht das gebotene Ding des ehemaligen Zentenars mit amtlich bestellten Schöffen fort, oder aber wir haben es mit einem Spellener Spezialgericht zu tun, sei es einer Hofesorganisation, sei es einem sonstigen grundherrlichen Gericht, das zu Gunsten eines weltlichen Herrn aus dem allgemeinen Gerichtsverband herausgeschält war. Auf die letztere Vermutung können uns die folgenden Urkunden hinleiten.

Am 17. September 1335[3]) *hat Heinrich von Spellen, Wiggers Sohn — dem Vornamen nach zu schliessen ein Verwandter des Heinrich von Spellen von 1248 — sein Gericht und seine Herrschaft von Spellen nebst der Holzgrafschaft in dem Kassel, mit Mannen, allen Rechten und Zubehör an den Grafen Dietrich von Kleve verkauft. Die Grenzen dieser Herrschaft erstreckten sich von der Mitte der Munne, einem Bach, heute Momme genannt, der sich nördlich von Haus Mehrum in den Rhein ergiesst, bis in die Mitte der Lippe. In den Verkauf war eingeschlossen die*

1) *Fahne, Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund 4, 324.*
2) *Qu. I 10.* Henricus pincerna de Spelle *befand sich im Jahre 1323 (Lacomblet UB. 4, 656) im Gefolge des Grafen Dietrich von Kleve in Wesel.*
3) *Qu. I 44 u. 45.*

Fischerei innerhalb der bezeichneten Grenzen im Rhein mit Ausnahme derjenigen an dem Ward Speyge, später Spellener Spey genannt. Dieses Ward, sowie die anderen Erbgüter, welche Heinrich von Spellen im Spellener Gericht besass, behielt er für sich. Dagegen ging der kleine Lehenshof, der mit der Herrschaft verbunden war und dessen Lehensträger einzeln aufgeführt werden, ebenfalls durch den Kauf an den Grafen von Kleve über. Der Grenzbeschreibung dieses Gerichts und der Herrlichkeit Spellen, welche Heinrich von Spellen besessen hatte, fehlen leider in der Urkunde die Grenzlinien nach Westen und Osten hin; im Westen hat offenbar der Rhein den Bezirk abgeschlossen. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich daher um einen Landstrich, den ursprünglich ein nach Osten ausbiegender Rheinarm vom übrigen Kirchspiel Spellen getrennt hatte. Die verkauften Besitzungen erhielt Heinrich von Spellen vom Grafen zu Lehen mit der Bedingung jedoch, dass er und seine Erben, sobald es vom Grafen oder dessen Erben gewünscht würde, das Lehen diesen zur Verfügung stellten. Da Heinrich von Spellen kein eignes Siegel führte, haben die von ihm ausgestellte Urkunde sein Schwager Heinrich van dem Berge nebst Schöffen, Rat und Stadt Wesel besiegelt.

Es ist uns aber auch die Urkunde erhalten, in der das Spellener Gericht die Auflassung des Gerichts und der Herrschaft Spellen bezeugt hat. Sie trägt das gleiche Datum, wie der Kaufbrief, den Heinrich von Spellen dem Grafen Dietrich von Kleve ausgehändigt hat. Hierin erklären Heinrich geh. Peyrboim, geschworner Richter zu Spellen von wegen Heinrichs, Wiggers Sohn, der vordem „Herr" hier war, nebst sechs mit Namen genannte Gerichtsleute, dass vor ihnen und den beiden Weseler Schöffen, Heinrich von Berke und Everwyn von Sevenar, der gerichtliche Akt erfolgt sei. Ausdrücklich heben sie hervor, dass, wenn sich Heinrich von Spellen den Besitz des Wardes Speye und sonstiger Erbgüter im genannten Gericht vorbehalten habe, die Gerichtshoheit und Oberherrlichkeit darüber doch an den Grafen von Kleve fallen solle, dem auch das Vorkaufsrecht für diese Güter zugesichert wurde. Als anwesend bei der Verhandlung werden noch der Bürgermeister von Wesel Heinrich von Barle und andere gute Leute genannt. Der Gerichtsbrief ist durch die beiden Weseler Schöffen besiegelt worden.

Wenn Heinrich von Spellen 1335 auf Gericht und Herrlichkeit über das Ward Speye und seine sonstigen Erbgüter in dem verkauften Gericht besonders Verzicht leistet, so ergibt sich daraus, dass an sich nichts im Wege gestanden hätte, diese Gerechtsame zurückzuhalten. Wir haben es hier also mit einem grundherrlichen Gebiet zu tun, für das auch ein besonderes selbständiges Gericht eingerichtet war, dem jedoch das übrige Kirchspiel Spellen nicht unterstand. Wie wir schon angedeutet haben, war es wahrschein-

lich mit dem Schöffengericht von 1248 identisch. In diesem Bezirk lag auch Ork, aus dem 1248 schon Heinrich von Spellen sein Eigengut verkauft hatte. Wenn er zu dessen Auflassung sein grundherrliches Gericht nicht benutzte, so dürfen wir daraus wohl den Schluss ziehen, dass es damals noch nicht Brauch war, allodialen Besitz an solchen Gerichten aufzulassen, sondern dass dazu die Gesamtgerichtsgemeinde, das Kirchspiel, aufgeboten wurde. Unter den Gerichtsleuten von 1335 befindet sich auch ein Wigger von Ork. Gheyst — heute Gest, westlich vom Dorf Spellen — nach dem sich damals ein anderer Gerichtsmann, Maes van Gheyst, nannte, liegt unmittelbar am Rhein. Während später unter den Gerichtsleuten des klevischen Gerichts in Spellen nachweislich Persönlichkeiten ritterbürtigen Standes auftreten, scheint von den sechs im Jahre 1335 genannten Gerichtsleuten keiner auf diesen Geburtsstand Anspruch erheben zu können. Durch einen Gerichtsbrief vom 22. September 1339[1] *lernen wir wieder drei Iudiciales in Spellen kennen, von denen nicht einer dem Gericht von 1335 angehört hat. Im Jahr 1339 tritt ein Eckardus de Emelsem auf. Er wohnte offenbar in Emmelsum, der späteren Bauerschaft des Kirchspiels im Nordosten des Dorfes Spellen. Ausser diesem bestand das Kirchspiel aus den beiden Bauerschaften Ork und Emmelsum. Ferner waren 1339 Gerichtsleute Th. gen. Everdeman und Lambertus gener s'Ghelen. Dagegen entstammen die Gerichtsleute von 1361*[2] *Arnold de Lote und Arnold Duvel, ferner Wolter Stecke, des Herrn Goswins Sohn, aus dem Jahr 1365*[3] *ritterbürtigen Familien.*

Wenige Jahre nach 1335, am 7. April 1338, trägt nun Wolter Stecke neben den Gerichten von Hünxe und Wallach auch das von Spellen dem Grafen Dietrich von Kleve auf[4]*. Dass er gleichzeitig und in der nämlichen Urkunde auf die Anrechte verzichtete, welche er und seine Vorfahren an den Gerichten von Götterswick und Gahlen gehabt hatten, wurde bereits bemerkt. Leider lässt uns der Text des Verzichtbriefes vollständig im Stich darüber, was es mit den Gerichten von Hünxe, Spellen und in der Wallach für eine Bewandtnis hatte; es heisst einfach* „dat gherichte van Hunxse, dat gherichte van Spellen“ *usw. Es geht nicht einmal mit Sicherheit daraus hervor, ob Wolter Steckes Vorfahren schon an diesem Gerichte berechtigt gewesen waren. Die analogen Fälle, von denen wir schon einige vorgeführt haben und deren wir noch mehrere kennen lernen werden, machen es jedoch wahrscheinlich, dass es sich bei diesem Auftrag 1338 ebenfalls nur um Gerichtsrechte über bestimmte Güter und daraufgesessene Leute handelte, auf die Wolter Stecke nunmehr ver-*

1) *Marienthal-Wesel Kopiar I Bl. 263v.*
2) *Urkk. Hamborn vom 24 Februar und 25. März 1361.*
3) *Ebenda vom 5. April 1365.*
4) *Lacomblet UB. 3, 324.*

zichtete. An die Möglichkeit ist schwerlich zu denken, dass die zeitige Herrin von Dinslaken, die Witwe des Grafen Otto von Kleve, das Spellener Gericht dem Wolter Stecke zu Lehen gegeben hätte; sie hat es offenbar nie besessen. Von einem Verzicht Heinrichs von Spellen auf sein Lehen und dessen Uebergang auf Wolter Stecke zwischen 1335 und 1338 erfahren wir ebenfalls nichts.

Nach 1338 scheint das Gericht in Spellen fest in den Händen der regierenden Grafen von Kleve geblieben zu sein. Wenigstens präsidierte ihm am 28. April 1339[1] *der gräfliche Amtmann im rechtsrheinischen Kleve, Everwin von Zevenaer, als Güter und Gerechtsame innerhalb des Gerichts aufgelassen wurden. Noch aus demselben Jahr, durch einen Gerichtsbrief vom 22. September 1339 lernen wir den Spellener Richter Dietrich gen. Mouwe kennen, der mit 3 Gerichtsleuten* (iudiciales) *einen Güterverkauf bezeugte. Im Jahr 1361 war Diemar Schele Richter in Spellen*[2]*, der 1359 bis 1364 im Auftrag des Grafen von Kleve auch das Götterswicker Gericht versah. Dieser Brauch ist, nachdem in den Jahren von 1368—1450 gewöhnlich der Samtrichter des Amtes Dinslaken auch das Spellener Gericht verwaltet hatte, später wiederhergestellt worden*[3]*.*

In keiner der Urkunden des Spellener Gerichts aus dem 14. Jh. bis zur Schöffenordnung von 1415 werden die Beisitzer des Gerichts Schöffen wie in der von 1248 genannt. 1427[4] *ist mir dieser Ausdruck für die Urteiler zum ersten Male wieder begegnet. Sie bedienten sich jetzt auch eines Schöffenamtssiegels, auf dem in einem geteilten Schild die Kirchenpatrone Petrus und Paulus in halber Figur dessen obere Hälfte einnehmen, während die untere der halben klevischen Lilienhaspel vorbehalten ist*[5]*. Das Siegel gibt also den gleichen Typus wieder, den das damalige Götterswicker hatte.*

Eigene Hofesgerichte gab es im 16. Jh. im Gericht Spellen nicht mehr; nur Hufengüter lagen hier, die an „ausländische Vogtdinge", wie es in der Gerichtserkundigung von 1559[6] *heisst, pflichtig waren. Das wird wohl die Folge der Erwerbungen von Herrschaften und Gerichten gewesen sein, die Graf Dietrich von Kleve in den 30er Jahren des 14. Jhs. gemacht hatte.*

Die Sprengel der Gerichte von Götterswick und Spellen sind recht deutliche Belege, wie sehr es erst der planmässigen organisatorischen Tätigkeit des Grafen Dietrich bedurft hat, um die Zersplitterung des Gerichtswesens aufzuheben und die Gerichts-

---

1) *Lacomblet UB. 3, 341.*
2) *S. oben S. 290.*
3) *S. oben S. 292.*
4) *Urk. der Abtei Hamborn vom 30. August 1427. Siegel verloren.*
5) *Erhalten an Urk. Marienkamp-Dinslaken vom 23. März 1471.*
6) *S. Qu. II s. J.*

barkeit an den einzelnen Orten seiner Hoheit zu unterwerfen. Die Umgrenzung der neuen landesherrlichen Gerichte schloss sich, wie zu vermuten ist, an die Kirchspielseinteilung an, offenbar weil sie als der einzig zusammenfassende Bezirk für die ortsansässige Bevölkerung vorhanden war und auch schon im 13. Jh. ihr einigendes Band um diese geschlungen hatte, wenn es sich darum handelte, gerichtliche Akte nach den Formen der karolingischen Gerichtsverfassung zu tätigen. In ähnlicher Weise wie in Spellen und Götterswick sehen wir eben jenen Grafen Dietrich 1341 seine Gerichtshoheit in dem im Osten an diese angrenzenden Kirchspiel Hünxe neu begründen, nur dass er hier dem bisherigen Inhaber des Gerichts zeitweilig noch einen Teil seiner Gerechtsame belassen hat.

5. *Richteramt: Schermbeck-Hünxe.*

(Gerichte: Stadtgericht Schermbeck, Drevenack, Hünxe und Gahlen.)

Wenn der Name Galingas von 785 im Gau Gesterean auf Gahlen[1]*) bezogen werden darf, so möchte man vermuten, dass das auf dem rechten Ufer der Lippe ihm gegenüber gelegene Schermbeck ebenfalls zu diesem Gau gehört habe. Freilich auch der Lippefluss hat in seinem Oberlauf auf die Scheidung von germanischen Völkerstämmen eingewirkt. Und in engerer Verbindung befindet sich im Spätmittelalter Schermbeck zunächst mit Drevenack, der westlich zwischen Wesel und Schermbeck eingeschobenen Siedlung. In wie mannigfacher Weise Drevenack mit den alten grundherrlichen und markenrechtlichen Verhältnissen von Wesel verknüpft war, ersehen wir aus dem Urbar von 1319 und den archivalischen Quellen über den Weseler Wald. Schermbeck aber gravitiert in dieser Hinsicht entschieden nach dem Osten, wie es denn in der Erler und Rüster Mark berechtigt gewesen zu sein scheint. Immerhin begegnet uns der Ort unter den ältesten Ansiedlungen dieser Gegend. Mindestens seit dem 10. Jahrhundert hatte hier in Rüste östlich von Schermbeck das Stift Werden eine Villication, mit der der abteiliche Besitz in Rhede bei Bocholt und in Halle nordöstlich von Doetinchem zu einem Fronhofsamt verbunden war. Leute des Stiftes Xanten, die wahrscheinlich in dessen Hof in Dorsten gehörten, waren in der Umgegend von Schermbeck angesessen*[2]*). Und im 13. Jh. muss sich hier schon ein regerer Marktverkehr entwickelt haben, denn Schermbeck war der am meisten nach Südwesten gelegene Punkt unter den zur Hansagrafschaft der Stadt Borken gehörigen Ortschaften*[3]*). Den da-*

---

1) *Qu. I 2.*

2) *Rhein. Urbare (Stift Werden) 2, 73, 133, 142, 226, 272, 309. S. auch Berg. Ztsch. 6, 12 Urk. von 799 und Sloet OB. 441 Urk. von 1215. Vgl. ferner das Verzeichnis der klevischen Leute auf dem Braem von 1579 im Reg. Cliv. XXXII 51 ff.*

3) *Westfäl. UB. Addit. 114.*

selbst bestehenden Zoll, der sich in den Händen des Grafen von Kleve befand, beanspruchte Erzbischof Heinrich von Köln um 1311 als kölnisches Lehen [1]. *Schon dieser Umstand kennzeichnet Schermbeck als damaligen Grenzort der Grafschaft Kleve. Zum Schutz dieser Grenze diente offenbar die dortige Burg, auf der die Grafen von Kleve bereits um 1319 ihre Burgleute sitzen hatten* [2]. *Ins Gericht Schermbeck teilte sich Graf Dietrich von Kleve damals mit dem Ritter Wessel von Lembeck, indem der Graf nur über die Gerichtshoheit in dem Bezirk verfügte, der westlich von der Schermbecker Kirche gelegen war. Von den Lembecks, die ihren Stammsitz im gleichnamigen Orte nordwestlich von Schermbeck hatten und deren Angehörige im 12. und Anfang des 13. Jhs. zumeist als Ministerialen der Bischöfe von Münster nachweisbar sind, trat Wessel von Lembeck zuerst 1264* [3] *in Beziehungen zum klevischen Grafenhaus, dadurch, dass er sich zum Ledigmann Dietrich Lufs, des Bruders des Grafen von Kleve, machte. Indessen hat diese Verbindung nicht zu einem dauernden Untertanenverhältnis der Lembecks Kleve gegenüber geführt. Vermutlich ist es im Laufe der Zeit den Grafen von Kleve, nachdem sie im 13. und 14. Jh. ihre Herrschaft in dieser Gegend vor allem durch den Erwerb der Vogtei des xantischen Hofes in Dorsten weiter ausgedehnt hatten, gelungen, den Lembeckschen Anteil des Schermbecker Gerichts in ihre Hände zu bekommen. Haben sie doch auch 1335 die Heidener Freigrafschaft, zu der ein Gerichtsstuhl in Schermbeck gehörte, in ihren Besitz gebracht, wenn sie auch die Lehensoberherrlichkeit darüber nicht dauernd festhalten konnten* [4].

Auf die Organisation des Schermbecker Gerichts ist die Burganlage daselbst zunächst ohne Einfluss geblieben. Eines Burggrafen geschieht keine Erwähnung, vielmehr befindet sich die Burg im Anfang des 14. Jhs. in der Hut des Amtmanns von Wesel. Dass dieser aber in erster Linie Oberrichter in seinem Bezirk war, ersehen wir gerade aus der Bestallung eines dieser Weseler Amtmänner, des Johann von Bellinghoven. Es wurde auch am 29. September 1356 in Gegenwart von dessen Vorgänger im Amte, Everwyns von Götterswick, zwischen dem Grafen Johann von Kleve und dem Kloster Burlo ein Güteraustausch gerichtlich vollzogen, wodurch jener das Gut zu Rotgherync bei Schermbeck im Kirchspiel von Lembeck und in der Bauerschaft zu Rodde erwarb. Neben dem Drosten wird in dieser Urkunde auch der damalige Richter zu Schermbeck genannt; es war Claus, der Grüter von Linslaken. Dem Gütertausch war 1354 die Auswechselung der darauf gesessenen Leute vorausgegangen, welche der genannte Weseler Amt-

---

1) *Reg. der Erzb. v. Köln 4, 674. Schryconke ist Schermbeck.*
2) *S. das klevische Urbar.*
3) *S. Urkk. Kleve-Mark.*
4) *Lindner, Die Veme S. 11 ff.*

mann ebenfalls vorgenommen hatte [1]). *Als im Jahr 1376* [2]) *Güter zu Middendorp in der schon genannten Bauerschaft Rüste an das Kloster Wesel-Marienthal verkauft wurden, geschah das vor dem Richter Heyneken up dem Walle und 6 benannten Gerichtsleuten* (iudiciales) *von Schermbeck. Da weder der Richter noch einer von den Gerichtsleuten ein Siegel führte, dürfen wir sie als bäuerliche Hausleute ansprechen. Auch in einem Gerichtsbrief aus dem folgenden Jahre* [3]), *in dem der Fronbote noch genannt wird, erscheint das Gericht in ähnlicher Zusammensetzung.*

Dass die Gerichtsleute in Schermbeck sich bereits vor der Schöffenordnung Graf Adolfs von 1415 in Schöffen umgetauft haben [4]), *verdanken sie offenbar dem Umstand, dass der Ort mittlerweile zur Stadt erhoben war* [5]). *Als Herzog Adolf von Kleve 1425 seinem Richter in Schermbeck Johann Teuwes eine Hofstatt daselbst zu Erbzins überliess, bezeichnet er den Ort als Freiheit* [6]), *in welcher Eigenschaft er noch in der späteren Zeit vielfach fortlebt. Die alten Privilegien der Stadt sind bei deren Eroberung durch Heinrich von Gemen im Sommer 1483 verbrannt worden. Daher ist uns das Schermbecker Stadtrecht erst in einer Erneuerung von 1485 bekannt* [7]). *Daraus geht hervor, dass selbst nach der Stadtrechtsverleihung der Richter fortgesetzt vom Landesherrn bestellt wurde, dessen Vertretung in gewissen Fällen der durch das Schöffenkollegium jährlich neu gewählte Bürgermeister übernehmen konnte.*

In den 50er und 60er Jahren war Corte Derick Richter in Schermbeck [8]). *Er hatte schon 1449 auch den Gerichtsstuhl in Drevenack inne* [9]). *Das Siegel, dessen er sich bedient* [10]), *gibt durch die Wappenfigur der Vermutung Raum, dass er ein Steckescher Bastard war, worauf auch der Name „Corte" Derick hinzudeuten scheint. So wird er seine Stellungen dem Oberrichter seines Bezirkes, dem Drosten des Landes Dinslaken Goswin Stecke zu verdanken haben. Dieser hatte in den letzten Jahren seiner Amtszeit die Gerichte von Hünxe, Gahlen und Drevenack an den Richter Heinrich Eppynchuyss verschrieben.*

Herzog Johann von Kleve nahm später seinerseits eine Neu-

---

1) *S. oben S. 250.*
2) *Urk. Kl. Marienthal bei Wesel vom 26. Oktober 1376.*
3) *Urk. Wesel-Franziskanessen vom 19. April 1377. Richter war jetzt Henricus de Drevenike.*
4) *S. Kopiar I Bl. 50 des Kl. Marienthal, Urk. vom 5. Nov. 1412*
5) *S. oben S. 251.*
6) *Reg. Cliv. K. 165.*
7) *S. oben S. 251.*
8) *S. Urkk vom 12. März 1458 und 10. September 1466 des Kl. Marienthal bei Wesel.*
9) *Urk. Wesel-Augustiner vom 15. September 1449.*
10) *S. die vorstehenden Anm. Die Abdrücke sind leider alle schlecht erhalten.*

gruppierung der Gerichte vor, indem er unmittelbar nach dem Absterben Goswin Steckes in den ersten Tagen des Januar 1475 Peter Gybken als Richter in Schermbeck und Drevenack und Evert Kost als solchen für die Gerichte von Hünxe und Gahlen bestellte [1]). *Da Peter Ghybken schon bald nach seiner Anstellung starb, rückte Johann van der Ecke oder Eicke in die Stelle ein. Sein Patent vom 11. Januar 1478* [2]) *enthält keine besonderen Bestimmungen wegen der Handhabung des Gerichts in der Stadt oder Freiheit Schermbeck. Im Jahr 1490 ist dann eine Verschweissung der vier Gerichte Schermbeck-Drevenack und Hünxe-Gahlen zu einem Richteramt eingetreten* [3]). *Hünxe und Schermbeck aber haben sich dabei in der Folgezeit den Vorrang insofern streitig gemacht, als das Amt bald dem einen, bald dem anderen Orte den Titel entlehnt hat* [4]). *Ob der Wohnsitz des Richters dafür ausschlaggebend wurde, oder ob die jeweils verschiedene Einschätzung der Bedeutung von Schermbeck und Hünxe den Anlass gab, entzieht sich unserer Beurteilung.*

Westlich an Schermbeck grenzt das Gericht Drevenack an; der Gerichtshoheit der Grafen von Kleve daselbst geschieht zuerst Erwähnung in dem Urbar von 1319 [5]). *Als Graf Dietrich von Kleve 1338 die Holtensche Erbschaft von denen von Asbeck kaufte, zu der auch Dienstleute, Wachszinsige und Eigenleute im Kirchspiel und Gericht Drenenack gehörten, erfolgte vor dem dortigen Richter und den Gerichtsleuten daselbst der Auftrag, worüber sich der gerichtliche Akt selbst jedoch nicht erhalten hat* [6]).

---

1) *S. Reg. Cliv. XVIII 31, wo nur ein Registraturvermerk darüber gemacht ist und unten Hünxe.*

2) *Reg. Cliv. XVIII 86v; es gibt das übliche Formular wieder.*

3) *Die Bestallung für Ticlman Alisleger erfolgte mit Amtsbrief vom 2. April 1490 (Reg. XX 103) auf ein Darlehen von 200 Rhfl. hin. Indem ihm Herzog Johann am 23. Juni 1491 (ebenda 122v) seine Kleidung „mit onser divisien" bewilligte, bezeichnete er ihn als „unsen richter to Hunxe". Das Ernennungsdekret seines Nachfolgers Johann Kaick vom 24. November 1495 (ebenda 289v) führt jedoch die Gerichte Schermbeck, Drevenack, Hünxe und Gahlen wieder einzeln hintereinander auf. Kaick wurde das Amt auf 6 Jahre übertragen. Dementsprechend trat am 9. Dezember 1501 Hermann Tack (Reg. XXII 106) an seine Stelle. Da er sich zur Zeit jedoch im Dienst des Bruders des Herzogs, Philipps, der Abt in einem Kloster der Normandie war, befand und überdies noch etwas jung war, wurde ihm erlaubt, dass sein Schwager Bernt Snellert das Richteramt versah. Die Vorschussumme, die unter seinem Vorgänger auf 220 gestiegen war, betrug bei ihm 230 Rhfl.*

4) *S. oben S. 252.*

5) *Auch in Drevenack waren der Abtei Werden im 11. Jh. Schenkungen zugefallen; s. Rhein. Urbare 2, 157 Nr. 57. Otto von Cappenberg überwies um 1155 (Westfäl. UB. 2, 310) dem Kloster Oberndorf in Wesel Erträgnisse aus einer Besitzung in Budenrothe, das im Kirchspiel Drevenack gelegen war. Auf die engere Verbindung der Siedlung mit Wesel und seinen älteren wirtschaftlichen Einrichtungen ist schon mehrfach hingewiesen worden.*

6) *Qu. I 52.*

Noch am 1. Mai 1335 indessen hatte der Verkauf eines Teiles der Hufe Gross-Meckinghof, deren Weiterveräusserung am 6. Oktober 1355 und am 5. Juni 1357 durch den Richter und Gerichtsleute in Drevenack vollzogen wurde, vor zwei Weseler Schöffen stattgefunden[1]*). Demnach wäre das Gericht in Drevenack zwischen den Jahren 1335 und 1338 neu eingerichtet oder wenigstens zu einem selbständigen ländlichen Gericht ausgebildet worden, denn die Nachricht im Urbar lässt noch nicht den sicheren Schluss auf ein organisiertes Ortsgericht in Drevenack zu. Freilich kann der Urkundenbeleg von 1335 auch eine andere Ausdeutung erfahren.*

Richter in Drevenack war 1355 und 1357 Nicolaus Haver, der ein Siegel führt, das uns jedoch leider nicht erhalten ist. Die Oberrichter in Drevenack in dieser Zeit, die Amtmänner Everwyn von Götterswick und Johann von Bellinchoven haben wir oben kennen gelernt. Von ihrer Tätigkeit im Gericht Drevenack hat sich jedoch keine Spur erhalten. Weder der klevische Amtmann noch ein Unterrichter aber wurden herangezogen, als 1348 Johann von Gemen das Gut to Swertsteine (Schwarzenstein) an der Lippe, dessen Lage im Kirchspiel Drevenack in dem Kaufbrief ausdrücklich angegeben ist, an den Weseler Bürger Rutger Kortsack verkaufte[2]*). Das Gut hatte Grano von Swertsteen von Johann von Gemen zu Lehen getragen. Den Kaufbrief besiegelte Johann von Gemen selbst und er zog zu diesem Zweck nur noch einen seiner Verwandten und seinen Amtmann* (officiatus) *Joh. gen. Hallant heran. Ein deutlicher Beleg dafür, dass sich Mitglieder angesehener Herrengeschlechter damals noch einfach von der allgemeinen örtlichen Gerichtsbarkeit emanzipierten. Trotzdem die Herrlichkeit und das Eigentum* (dominium et proprietas) *von Schwarzenstein 1348 an Rutger Kortsack übergegangen war, vermochte dieser jedoch, als er 1372 das Gut in der angegebenen Qualität an Thomas von dem Berghe weiter veräusserte, nicht so selbstherrlich vorzugehen, wie Johann von Gemen, sondern sah sich genötigt, den Akt vor Richter und Gerichtsleuten zu Drevenack tätigen zu lassen*[3]*).*

Auch 1388[4]*) setzt sich das Gericht in Drevenack noch aus Richter und Gerichtsleuten* (iudiciales) *zusammen. Für die letzteren wird die Ordnung von 1415 den Titel „Schöffen" aufgebracht haben, wenn sich auch beim Fehlen von Gerichtsbriefen kein bestimmtes Zeugnis dafür ermitteln liess. Dass das Schöffensiegel ebenfalls erst am Anfang des 15. Jhs. neu angeschafft worden ist, erhellt aus dem Schnitt des Stempels*[5]*). Im Bild ist es ganz nach der*

---

1) *S. oben S. 230 und Urkk. Wesel-Johanniterkommende.*
2) *Inv. der nichtstaatl. Archive Westfalens, Kr. Steinfurt, S. 144 Nr. 5.*
3) *Ebenda S. 145 Nr. 9.*
4) *Urk. Wesel-Franziskanessen vom 18. Mai 1388.*
5) *Zuerst ermittelt an Urk. Wesel-Marienthal vom 4. April 1478; vgl. auch Urk. vom 24. November 1491, Kl. Marienfrede. Aussteller der*

Art der Schöffensiegel in der Nachbarschaft geformt; es zeigt in der oberen Hälfte des geteilten Schildes die Kirchenpatronin, die Mutter Gottes mit dem Christuskind in halber Figur, in dessen unterer Hälfte die halbe klevische Lilienhaspel. Die Einfügung des Gerichts Drevenack in das Richteramt Schermbeck ist bereits um die Mitte des 15. Jhs. verfügt worden.

Der Name Hünxe, in der ältesten Form Hungese geschrieben, wird uns zuerst durch ein Geschlecht vermittelt, dessen Spuren wir bis zum Jahr 1092 [1] *zurück verfolgen können. Im Gefolge der Grafen von Kleve begegnen wir ihnen im Jahr 1191* [2], *ohne dass uns sichere Aufschlüsse darüber gegeben würden, in welchem Verhältnis die von Hünxe zu diesen standen. Erst von Ritter Heinrich von Hungese hören wir, dass er 1267 Burgmann des Grafen Dietrich von Kleve in Dinslaken geworden ist* [3]. *Der Name des Geschlechts lebt zwar noch im 14. Jh. fort* [4], *aber in der Zeit von 1267 bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jhs. verschwinden die Hünxes fast ganz aus der urkundlichen Ueberlieferung der Gegend. Dafür taucht im 13. und namentlich im 14. Jh. eine Familie von dem Berge* (de Monte) *auf* [5], *die im Hünxer Gebiet sehr reich begütert war und bei deren Angehörigen vielfach die gleichen Vornamen Heinrich, Philipp, Thomas usw. im Gebrauch gewesen sind wie bei den Hünxes in der älteren Zeit. Ihre Burg ten Berge mit dem zugehörigen Hof davor (heute Berger-Schulte) hat vermutlich am Fockenberg südöstlich von Hünxe gestanden und der dort gelegene Ringwall, den man als alte Wallburg anspricht* [6], *dürfte weiter nichts als die ausgedehnte Befestigungsanlage dieser Ritterburg sein. Zufolge einem Krudenburger Lehenbrief vom 22. September 1395 lagen vor der Burg noch zwei andere Höfe, Steenwart und Ickenberg. Der erstere hiess am Ausgang des 18. Jhs. Steinhard und scheint heute verschwunden zu sein; der Ickenberger Hof hat sich im Laufe der Zeit in den Wevelnbergshof verwandelt und besteht mit diesem Namen jetzt noch* [7]. *Ihre Be-*

Urk. von 1478 war der Richter Johann van der Eyck, der von 1491 der Richter Tillmann Alysleger von Drevenack.

1) *Lacomblet UB. 4, 610 erscheint ein Ludolfus de Hungese auf einem Gerichtstag des Grafen Meinrich in Bochum; derselbe begegnet uns 1093 auf einem Gerichtstag zu Müllheim a. d. Ruhr. Ebenda 1, 247.*

2) *S. oben S. 293.*

3) *Oben S. 217.*

4) *In einer Urk. vom 10. April 1331 (Kl. Marienkamp) wird Johannes de Hungese erwähnt, der über einem Zinnenbalken drei Vögel im Schilde führt.*

5) *In einer klevischen Urkunde von 1241 (Lacomblet UB. 2, 258) kommt zuerst Henricus de Monte als Zeuge vor. Die von dem Berge haben ein Rad im Schilde.*

6) *Kunstdenkmäler, Kr. Duisburg usw. S. 69 ff.*

7) *Kleve-Mark, Lehen Nr. 120, Haus Krudenburg vol. I Bl. 3 ff. u. 152 ff. In einer Spezifikation der Krudenburger Lehen von ca. 1605 heisst es daselbst: Wefelenburg oder Ickenburg.*

sitzungen in Hünxe und an andern Orten, worunter das Gericht Hünxe zählt, haben die von dem Berge erst 1341 den Grafen von Kleve als Lehen aufgetragen und sie sind vor 1370 zuerst an den Edelherrn Everwyn von Götterswick, einen ihrer Verwandten, dann 1370 an die Steckes und seit 1395 an den jeweiligen Inhaber des Hünxe benachbarten Hauses Krudenburg übergegangen[1]). *Im Dorfe sowohl als im Kirchspiel Hünxe besassen die von dem Berge zahlreiche Eigengüter, die sie zumeist an die Abtei Hamborn verkauft haben*[2]).

Die Grafen von Kleve haben ihre Herrschaft im Gericht Hünxe offenbar im Laufe des 14. Jhs. neu begründet. Zwar hatte Graf Dietrich von Kleve bereits 1231[3]) *zwei Höfe daselbst dem Stift Münster aufgetragen als Grundlage für ein engeres Schutzbündnis. Aber erst 1338 sind die Asbeckschen Güter in Hünxe und der Steckesche Anteil am Gericht daselbst von dem Grafen Dietrich IX. erworben worden*[4]). *Von welchem Umfang und welcher Art die Gerichtsgerechtsame waren, auf die 1338 Wolter Stecke gegenüber dem Grafen Dietrich von Kleve verzichtete*[5]), *wissen wir freilich, wie bereits angedeutet ist, nicht. Wenn sie auf einem Lehensverhältnis beruhten, so haben sie sicher mit dem Hünxer Gericht, das die von dem Berge 1341 von den Grafen von Kleve zu Lehen nehmen mussten, nicht in Verbindung gestanden. Bei diesem handelt es sich offenbar um einen älteren Familienbesitz. Deswegen ist es unmittelbar vor dem Jahr 1341 zwischen Dietrich von dem Berge und dem Grafen Dietrich von Kleve zu einer heftigen Fehde gekommen. Dietrich von dem Berge hatte dabei die Unterstützung seines Verwandten des Edelherrn Everwyn von Götterswick d. J. gefunden. Es gelang jedoch dem Grafen von Kleve, dem Sühnebrief vom 5. Januar 1341*[6]) *zufolge, diesen auf seine Seite zu ziehen, so dass er den Bund mit Dietrich von dem Berge aufgab. Da dessen Aussöhnung mit dem Grafen erst am 1. September 1341*[7]) *erfolgte, dürfte die Fehde auch nach*

1) *Kleve-Mark, Lehen 120 (Haus Krudenburg) und ad 120 vol. I.*

2) *S. Urkk. der Abtei Hamborn 1353 ff.*

3) *Westfäl. UB. 3, 292, ferner noch 3 Höfe in Ascheberg, Gahlen und Bude (?). Dieser Ort scheint in der nur abschriftlich überlieferten Urkunde für Bule verschrieben zu sein. Bühl ist erst um 1650 von Hünxe getrennt und mit dem Gericht Gahlen vereinigt worden; s. Kleve-Mark, Lehen: Spec. 121.*

4) *S. oben S. 296.*

5) *Lacomblet UB. 3, 324; s. oben S. 296. Die Steckes hatten übrigens im Kirchspiel Hünxe ebenfalls Eigengüter* (bona proprietaria), *die im Hünxer Wald berechtigt waren; s. Urk. Wesel-Johanniterkom. vom 24. November 1377.*

6) *Urkk. Kleve-Mark.*

7) *Lacomblet UB. 3, 366. Die hier abgedruckte Urkunde ist der Revers Dietrichs von dem Berge; die Gegenurkunde des Grafen vom gleichen Tage findet sich in Abschrift des 17. Jhs. in Kleve-Mark, Lehensacten ad 120 vol. I Bl. 37. Sie enthält die Wendung:* dat wij *(der Graf)* Didderic van den Berghe sollen laten behalden dat dagelics gerichte.

dem Abfall des Götterswickers noch weiter geführt worden sein. Der Graf aber ist offenbar siegreich daraus hervorgegangen. Man geht ganz gewiss nicht fehl, wenn man auf Grund des angeführten Dokumentes und anderer Urkunden, die wir noch anziehen werden, die Vermutung ausspricht, dass Dietrich von dem Berge damals geradezu um die Herrschaft in Hünxe mit dem Grafen von Kleve gekämpft hat. Wenn diesem Geleit, Glockenschlag und das Waffenaufgebot im Falle eines feindlichen Ueberfalles ausdrücklich in der Urkunde allein vorbehalten werden, so ersieht man daraus, dass Dietrich von dem Berge auch Ansprüche in dieser Hinsicht erhoben hat. Ebenso steht es mit der Hochgerichtsbarkeit in Hünxe, auf die er gleichfalls verzichten musste. Zugestanden ward ihm nur die Hälfte der Einkünfte aus Hochgerichtsstraffällen, zu deren Aburteilung aber die Grafen allein berechtigt sein sollten. Dietrich von dem Berge behielt ausschliesslich das tägliche Gericht von allen gerichtlichen Sachen, wie man sie an der Bank zu dingen und zu richten pflegte. Jedoch trat auch hierbei insofern noch eine Einschränkung ein, als dem von dem Berge nur die Wedde aus den geringeren Gerichtsfällen ganz zugewiesen wurde, während von den höheren die Hälfte dem Grafen verblieb und dann dessen Richter zu diesen Verhandlungen zugezogen werden musste. Die bisherigen Burgerichte im Bezirk wurden in ihrem alten Bestande erhalten, das heisst offenbar, der Graf sowohl als Dietrich von dem Berge behielten sie an den Orten, an denen sie sie vordem besessen hatten. Ueber deren Kompetenz erfahren wir nur, dass durch sie „uitpendinge" bewirkt und „beteringe" [1] *erhoben wurde. Das bedeutet, dass durch das Burgericht die Auspfändung nicht gezahlter Zinsen, Pacht- und Strafgelder und die Festsetzung des Ersatzes für beschädigte oder nicht in ordnungsmässigem Stande erhaltene Nutzungsgegenstände erfolgte. Wir haben es demnach bei diesen Burgerichten mit grundherrlichen Gerichten zu tun, für welche der Titel Burgerichte im benachbarten Westfalen ebenfalls im Gebrauch war* [2]*). Dietrich von dem Berge musste sich, wie bemerkt, dazu bequemen, die Lehensoberherrlichkeit des Grafen von Kleve auch über die ihm zugeteilten Gerechtsame anzuerkennen.*

Als die Folge dieses Vertrages von 1341 erleben wir es nun, dass sich im 14. Jh. mehrere Fälle aufzeigen lassen, in denen bei Verhandlungen des Hünxer Gerichts sowohl der klevische als auch der bergesche Richter tätig sind. Am 27. Januar 1350 hat Sweder von Ringenberg vor Hermann von Bodenrade, Richter des Grafen von Kleve, und Arnt Busse, Richter Dietrichs von dem Berghe, und vor den Gerichtsleuten zu Hünxe dem Johann von

1) *In der Abschrift der Urkunde des Grafen (s. oben) lautet die betreffende Stelle:* dat wij tot onsen behoef die inpendinge end bekoringe daraf obboren end hebben sole sonder wedderspraken Dideryxen end sijner erven.

2) *S. den zweiten Abschnitt III.*

Hagenbeck (Haus Hagenbeck a. d. Lippe, westlich von Dorsten) mehrere Eigenhörige aufgetragen[1]). *Als am 16. Februar 1368 der Richter in Hünxe Goswin von Dotinchem gen. die Houwere mit den* viri iudiciales *daselbst die Auflassung von Landparzellen an die Abtei Hamborn bekundete, bat er den Richter des Grafen von Kleve in Hünxe Hermann Bekeman, der bei der Verhandlung auch anwesend gewesen war, die Urkunde zu besiegeln. Dasselbe geschah bei einem zweiten Gutsauftrag, der an dem nämlichen Tage stattfand*[2]). *Goswin von Dotinchem, der als Richter in Hünxe von 1359 bis in die 70er Jahre tätig war, hat sich erst 1369 ein eignes Siegel angeschafft, so dass er nunmehr die Urkunden selbst besiegeln konnte*[3]).

Mehr als 10 Urkunden des Hünxer Gerichts, die mir aus dieser Zeit vorgelegen haben, sind von dem genannten Richter Goswin ausgestellt. Selbst als am 26. Februar 1359 Simon van dem Rade, der von dem Grafen von Kleve ein im Kirchspiel Hünxe gelegenes Gut nach Dienstmannsrechten inne hatte, seine Anrechte daran zum Behuf des Grafen aufgab, erfolgte der Ausgang vor dem Hünxer Richter Goswin von Dotinchem[4]). *Demnach hat der Richter der Herren von Berghe den klevischen Richter in dessen Abwesenheit einfach vertreten. Einmal, am 16. Dezember 1360, hat auch der Schultheiss Amandus von Hünxe dem Gericht daselbst präsidiert. Dass er in Vertretung des Richters Goswin gehandelt habe, ist nicht bemerkt. Da es sich um einen Güterverkauf handelt, der vor zwei* iudiciales *erfolgte, kann nicht angenommen werden, dass in diesem Falle eine Sitzung eines Burgerichts oder eines Hofesgerichts stattgehabt habe. Ob demnach neben der Kompetenzscheidung zwischen dem Richter des Grafen und dem Dietrichs von dem Berghe, die zufolge dem Vertrage vor 1341 zweifellos bestanden hat, auch damals noch eine örtliche Aufteilung des Gerichtsgebietes von Hünxe Platz gegriffen hat? Für die Zeit vor 1341 hat man sie wohl anzunehmen. Wenn jedoch nach 1341 noch an ihr festgehalten worden ist, so hat sie doch für die Zukunft keinen längeren Bestand gehabt. Seit dem Jahr 1368 hören wir von Richtern des Grafen von Kleve und der Herren von Berge in Hünxe überhaupt nichts mehr. Die weitere Entwicklung hat sich demnach in der Weise vollzogen, dass spätestens schon im Laufe des 14. Jhs. das Gericht ganz in die Hände der Grafen von Kleve gelangt ist. Das wird um 1370 geschehen sein, als die Lehen der Herren von Berghe an die Götterswicks und dann an die Steckes fielen. Diese vereinigten jenen Lehenbesitz mit dem des benachbarten Hauses*

1) *Inv. der nichtstaatl. Archive Westfalens, Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken I 2 S. 109.*
2) *Urkk. der Abtei Hamborn.*
3) *Ebenda.*
4) *Urkk. Kleve-Mark.*

Krudenburg. Goswin Stecke ist 1407 ausser mit diesem Hause auch mit Hof und Haus ten Berge, mit dem Gericht zu Hünxe und mit der Gift und Lehnware der Kirchspielskirche daselbst vom Grafen Adolf von Kleve belehnt worden[1]*). Nach dem Tode von Goswin Steckes Sohn, ebenfalls Goswin benannt, im November oder Dezember 1474, der gleich wie der Vater Droste des Landes Dinslaken gewesen war, scheint das Gericht Hünxe aber aus dem Lehensverband mit Krudenburg wieder ausgeschieden zu sein, denn Heinrich Eppinchuyss, der bisherige Richter in Hünxe, Gahlen und Drevenack, den der Landdrost eingesetzt hatte, erhielt bereits am 4. Januar 1475 in Evert Kost einen Nachfolger, der jedoch zunächst nur die Gerichte Hünxe und Gahlen in Verwahrung bekam*[2]*). Dass dann im Jahre 1490 die beiden Gerichtsämter Schermbeck—Drevenack und Hünxe—Gahlen zusammengekoppelt worden sind, haben wir bereits berichtet*[3]*).*

In Erinnerung an die frühere Gerichtshoheit der Lehensträger des Hauses Krudenburg im 15. Jh. geschah es wohl, dass die Besitzer von Krudenburg gegen Ende des 16. Jhs. (1581) mit Hülfe der Erben und Bauern des Kirchspiels Hünxe den Versuch machten, die Kompetenzen des Burgerichts, dessen Bestehen im Jahre 1559 übrigens der Landdrost von Dinslaken überhaupt in Abrede stellte[4]*), zu erweitern, indem sie ausser Verletzungen von Gemeinheitsbesitz und -Rechten auch Streitfälle über Erbgut vor ihr Forum zogen, was jedoch den Einspruch des Drosten hervorrief. Durch Vertrag vom 1. Oktober 1661 wurde, nachdem Krudenburg in brandenburgischer Zeit zur eignen Herrlichkeit erhoben worden war, der Anspruch des Lehensträgers, des Grafen von Velen, auf das Holz-, das bürgerliche und Halsgericht in Zivil- und Kriminalsachen in Hünxe anerkannt, wobei sich der Grosse Kurfürst nur die hohe landesfürstliche Obrigkeit vorbehielt*[5]*).*

Wie an anderen Gerichtsorten dieses Bezirkes nehmen auch die Urteiler des Gerichts Hünxe, die bis zum Jahre 1404[6]*) regelmässig als „*judiciales*“ oder „*gerichtslude*“ bezeichnet waren, offenbar zufolge der Schöffenordnung Graf Adolfs von 1415 den Titel Schöffen*[7]*) an. Im Zusammenhang mit dieser Aenderung wird wohl auch die Anschaffung eines Schöffenamtssiegels für Hünxe*

---

1) *Klevisches Lehenbuch A Bl. 99 v.*

2) *Reg. Cliv. XVIII Bl. 30. Am genannten Tage verkündet der Herzog dessen Ernennung. Sein Amtsbrief ist freilich erst vom 11. Januar 1478 (ebenda 85 v) datiert.*

3) *S. oben S. 301.*

4) *S. Qu. II.*

5) *Kleve-Mark, Lehensacten ad 120 vol. I Bl. 82 ff.*

6) *Dep. Wesel, caps. 144, 6 Bl. 56. In der Hünxer Gerichtsurkunde von 1359 (s. oben S. 306) heisst es einmal:* as die landman vor recht wiseden.

7) *Zuerst ermittelt an Urk. Dep. Stdt. Wesel, Vicarie des Nicolausaltars in der Matenakirche vom 29. Juni 1424.*

stehen, obwohl es im Typus insofern von dem der benachbarten Gerichte abweicht, als in den Schild nur der Kirchenheilige (der hl. Suidbertus) gesetzt ist[1]).

Obwohl wir schon aus dem 13. Jh. von verschiedenen im Kirchspiel Hünxe gelegenen Höfen berichten und 1360 auch einen Schultheissen daselbst namhaft machen konnten, haben sich bestimmtere Nachrichten über organisierte Hofesverbände daselbst nicht erhalten. Wie der Drost von Dinslaken 1559 berichtete[2]), *gab es in Hünxe keine Vogtdinge und der damalige Richter daselbst hatte auch keine Kenntnis von bestehenden Hofes- oder Latengerichten, durch welche die landesfürstliche Hoheit beeinträchtigt worden wäre. Dass sie trotzdem früher dort bestanden haben, dafür haben wir die eigenartigen Zeugnisse über die Burgerichte in Hünxe von 1341 bereits angezogen. Das landesherrliche öffentliche Gericht wird die Hofesgerichte um so leichter aufgesogen haben, als die Grafen von Kleve auch ihren grundherrlichen Besitz im Kirchspiel Hünxe im Laufe des 14. Jhs. stark vermehrt haben, wenn er dann auch in der Zeit der Not wieder zu Lehen ausgetan oder in Pfandschaft gegeben werden musste.*

Gahlen im Osten von Hünxe ist der östlichste Grenzort südlich der Lippe, der noch zum Weseler Hegemal zählte. Da im Zusammenhang mit Spellen in der Echternacher Urkunde von 785/6 auch ein Ort Galingas oder Ganlingas an der Lippe genannt ist, der zu einem sonst nicht bekannten Gau Gesterean gerechnet wurde[3]), *liegt die Möglichkeit vor, dass wir das heutige Gahlen darunter zu verstehen haben. Dass dieses eine alte Ansiedlung ist, ersehen wir auch aus einem Werdener Traditionsverzeichnis von 990, demzufolge Athalgard wohl für seinen Sohn Abbon diesem Stift ausser einer vollen Hufe in Dorsten verschiedene Leute in Gahlen (Galnon) mit dem Land, das sie bebauten, geschenkt hat*[4]). *Der Patron der Kirche in Gahlen, der hl. Petrus, deutet ebenfalls auf ein früheres Alter des Ortes hin. Die Grafen von Kleve waren hier wie in den benachbarten Orten Bühl und Hünxe bereits 1231 begütert. Die Lehensherrlichkeit über seinen Hof in Gahlen trug damals Graf Dietrich von Kleve dem Bischof Ludolf von Münster auf*[5]). *Vermutlich hat auch das ritterbürtige Geschlecht von Galen von hier her seinen Ursprung und Namen genommen, woraus seine weite Ausbreitung*

---

1) *Erhalten hat sich das Siegel an Urk. Wesel-Johanniterkommende vom 25. November 1441 (s das 1438 Januar 15).*
2) *Qu. II.*
3) *Qu. I 2.*
4) *Rhein. Urbare 2, 44.*
5) *Westfäl. UB. 3, 292. Im Jahre 1267 weist Graf Dietrich von Kleve die Einkünfte seines Gahlener Hofes für ein Dinslakener Burglehen an; s. oben S. 217.*

in Westfalen sowohl als am Niederrhein begreiflich wird. Dessen ältester Vertreter Rutger von Galen tritt bereits 1163[1]) *im Gefolge des Grafen von Kleve auf und im 13. Jh. zählen die Galens zu den angesehensten Ministerialen des Grafenhauses.*

Bei der Auseinandersetzung des Grafen Dietrich von Kleve mit seiner Schwägerin, der Herrin von Dinslaken, im Jahr 1325 behielt sich der erstere das Gericht in Gahlen mit dessen Leuten ausdrücklich vor. Danach ist zu vermuten, dass es in den voraufgegangenen Jahren die Witwe des Grafen Otto mit dem Lande Dinslaken als Leibzucht besessen hatte, weshalb Gahlen auch keine Aufnahme in das Urbar von 1319 gefunden hat. Wolter Stecke und seine Vorfahren haben ebenfalls Gerechtsame am Gericht von Gahlen gehabt; welcher Art und welchen Ursprungs sie waren, lässt sich aus der Urkunde von 1338, in der er darauf zu Gunsten des Grafen Dietrich von Kleve verzichtete, der 1325 aber auch bereits als Gerichtsherr daselbst genannt wird, leider nicht erkennen. Und wenn im Jahre 1356, als Graf Johann von Kleve den Johann von Bellinchoven zum Amtmann in den Gerichtsbezirken von Wesel, Schermbeck und Drevenack ernannte, des Gahlener Gerichts keine Erwähnung geschieht, so hängt das offenbar damit zusammen, dass damals Gahlen, wie alles Land südlich der Lippe, zur Amtsmannschaft Dinslaken gerechnet wurde[2]).

Wie schon dargelegt worden ist, verwaltete der Richter von Hünxe seit der zweiten Hälfte des 15. Jhs. zugleich auch das Gericht Gahlen. Seit 1490 bildete es einen Bestandteil des kombinierten Richteramtes Schermbeck—Hünxe. Urkunden, welche uns einen Einblick in die Verfassungsformen des Gerichts während des 14. und 15. Jhs. gestatteten, liessen sich jedoch nicht ermitteln. Auch die späteren klevischen Akten des 17. Jhs., die berichten, dass denen von Hüchtenbruch 1646 und 1650 nicht nur die Jurisdiktion über ihr Haus Gartrop und die benachbarte Bauerschaft Bühl, sondern auch die über das Kirchspiel Gahlen zu Lehen gegeben wurde, liefern keine Gerichtsbriefe von Gahlen. Sie werden in dem Gartroper Archiv zu suchen sein, das auf dem Schloss daselbst aufbewahrt wird.

6. Anspruchsgerichte: Bottrop, Osterfeld, Gladbeck und Kirchhellen.

In Bottrop und Osterfeld, mit denen die Liste der zum Hegemal Wesel dingpflichtigen Orte eröffnet wird, haben die Grafen von Kleve ausser einer Anzahl von Lehen- und Ministerialengütern,

---

1) *Ebenda 2, 330. Es sei hier angemerkt, dass das schon oft erwähnte Geschlecht van dem Boetzelar, bei dem der Vorname Rutger ebenfalls sehr beliebt war, das gleiche Wappen (drei 2 : 1 Mauerhaken) wie die Galens führte.*

2) *S. oben S. 222.*

ferner einigen Vogteileuten und Eigenhörigen[1]) *im Anfang des 14. Jhs. auch nach anderen urkundlichen Zeugnissen Gerichtsrechte besessen. In der Auseinandersetzung, welche 1325 zwischen den Grafen Dietrich und Johann von Kleve und ihrer Schwägerin Mathilde, der Herrin von Dinslaken, erfolgte*[2]), *hat die Gräfin auf die Gerichte in diesen beiden Orten Verzicht geleistet. Damals rechnete man sie also zum Lande Dinslaken. Sie lagen in dem Grenzgebiet nach Westfalen hin und wurden von den Erzbischöfen von Köln für ihr Vest Recklinghausen in Anspruch genommen. Darüber belehren uns neben kurzen Nachrichten aus der Mitte des 14. Jhs. ausführlicher verschiedene Urkunden des Jahres 1426*[3]), *in dem aufs neue Streit wegen dieser Gerichte und derjenigen in Gladbeck und Kirchhellen zwischen Herzog Adolf von Kleve und Erzbischof Dietrich ausgebrochen war.*

Das Gericht in Gladbeck hatte Graf Dietrich von Kleve 1343[4]) *von Adolf von Brabeck gekauft, der es von Heinrich Dücker von Schermbeck zu Lehen trug. Adolf von Brabeck besass damals auch das Haus Witteringen im Kirchspiel Gladbeck, das 1337 Philipp von Wittering als klevisches Offenhaus empfangen hatte*[5]). *Auf Grund welcher Urkunden Herzog Adolf 1426 die beanspruchte Gerichtshoheit in Kirchhellen stützte, ist uns nicht überliefert. In diesem Kirchspiel, ebenso wie im Kirchspiel Gladbeck, lagen verschiedene Hufen des xantischen Hofes Dorsten, über den die Grafen von Kleve ja die Vogtei ausübten*[6]). *In Kirchhellen waren die Grafen von Kleve ebenfalls Vögte über einen anderen Hof*[7]).

Dass Gladbeck in der Liste der nach Wesel hegemalspflichtigen Orte fehlt, findet demnach in dem Erwerb dieses Gerichts nach 1329 durch den Grafen Dietrich seine Erklärung. Dieser hatte, wie es scheint, auch erst 1338 in Kirchhellen Fuss gefasst, indem er Bernd von Asbeck und dessen Sohn deren Gerechtsame, Leute und Güter, die ausser in Kirchhellen in den Gerichten Dinslaken, Hiesfeld, Eppinghoven, Hünxe und Drevenack zerstreut lagen, abkaufte[8]). *Sie stammten aus dem Nachlass der Mutter*

---

1) *S. die Liste der Güter und Leute in den Kirchspielen Beeck, Meiderich usw. von ca. 1350 Qu. III.*

2) *S. oben S.* 222.

3) *Qu. III. In einer Aufzeichnung der klevischen Gebrechen gegen Köln von ca. 1355* (Gebreke dat dye greve van Cleve heeft van mijn here van Coelen avermyds den here van Lymborgh, *Kurköln Acten Verh. zu Kleve-Mark 1f) heisst es:* Dat dye here van Lymborgh neemt den greve sijn gherychte tot Bortdurpe end tot Oystervelde, dat dye greve toebrenghen magh myt groter kunde.

4) *Lacomblet UB. 3, 401.*

5) *Ebenda Nr. 314.*

6) *Westd. Ztschr. 32, 99 und die Liste von ca. 1350 oben Anm. 1.*

7) *S. die Aufzeichnung über die Gerechtsame der Grafen von Kleve im Vest Recklinghausen im Reg. Cliv. XVIII Bl. 200v.*

8) *Qu. I 53.*

Bernds von Asbeck, die sie von ihrem Bruder Wilhelm von Holten geerbt hatte. Die Auflassung der Güter in Kirchhellen durch Bernd von Asbeck ist am 19. Dezember 1338 vor dem Freigrafen des Vestes Recklinghausen und der Freibank daselbst geschehen. Also damals hat Graf Dietrich von Kleve, der durch seinen rechtsrheinischen Amtmann Everwin von Sevenaer die Einweisung in die Güter empfing, die Gerichtshoheit des Erzstiftes Köln an diesem Orte ohne Widerspruch anerkannt. Die Entscheidung des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein vom 12. Juli 1426, die zu dem Resultat gelangt war, dass in Kirchhellen dem Herzog Adolf von Kleve keine Gerichtsrechte zukämen, kann demnach nicht so ungerechtfertigt gewesen sein, wie man sie später von klevischer Seite[1] *hinzustellen versuchte. Gleichzeitig wird dadurch das Vertrauen auf sachliche Berechtigung des Urteils auch hinsichtlich der Gerichte in Osterfeld, Bottrop und Gladbeck gestärkt, indem es dem Herzog Adolf an diesen Orten nur Burgerichte zusprach. Und unsere sonstige urkundliche Ueberlieferung bietet auch bloss Anhaltspunkte dafür, dass die Grafen von Kleve daselbst nur lehns- und grundherrliche Rechte besassen, in Osterfeld den Hof Vondern*[2] *mit den Ministeralengütern gleichen Namens, aus denen der spätere Rittersitz Vonderen hervorgegangen ist, im Kirchspiel Bottrop den Hof Vogedinc*[3]*, dessen Name sich noch in dem Voingholz erhalten haben dürfte. Mit diesen Feststellungen gewinnen wir aber auch einen Massstab dafür, wie wir diese Burgerichte an den drei genannten Orten zu bewerten haben. Es sind offenbar grundherrliche Gerichte, wie sie uns in gleicher Eigenschaft in Hünxe begegnet sind.*

Endlich fällt damit auch ein bedeutungsvolles Streiflicht auf die Liste der Gerichte des Weseler Hegemals, die wir demnach zugleich aller Wahrscheinlichkeit nach auch als Anspruchsdokument des Grafen Dietrich von Kleve zu bewerten haben werden, mit dem er auf dem Inquisitionswege, wie das ja die an erster Stelle aufgeführten Rügefragen hinsichtlich der Gerichte deutlich erkennen lassen, zweifelhafte Gerichtsrechte fester zu begründen hoffte. Diese Versuche sind aber bei Bottrop und Osterfeld auf die Dauer ebenso gescheitert, wie die erneuten Anstrengungen Herzog Adolfs von Kleve im Jahre 1426, mit Hülfe von Weistümern der Gerichtsleute zum Ziele zu gelangen, auch bei Gladbeck und Kirchhellen vergeblich waren.

---

1) *Hansen, Soester Fehde S. 413 ad 16—25.*

2) *Die Liste der Güter usw. von ca. 1350.*

3) *Ebenda und Lacomblet UB. 3, 207. Vgl. ferner die oben S. 310 Anm. 3 angeführten Beschwerden gegen Köln von ca. 1355:* Voert des heren knechte van Lymborgh hebben ghenomen pandè in den have te Vaechdyngh vur ses marc.

II. Drostamt Holten.

(Stadtgericht Holten.)

Die Versuche, welche die Erzbischöfe von Köln schon im 12. Jh. gemacht hatten, die Burg Holten, als deren Erbauer wir doch das Edelherrngeschlecht[1] *gleichen Namens ansehen dürfen, dauernd ihrem Territorialstaat anzugliedern, scheinen nur für kürzere Dauer Erfolg gehabt zu haben. Trotz des Ankaufs der Hälfte der Burg durch Erzbischof Philipp von Heinsberg 1188 sah sich Erzbischof Conrad 1243 wiederum veranlasst, zum erneuten Erwerb derselben Mittel des Erzstiftes bereitzustellen. Es geschah das damals in der ausgesprochenen Absicht, um einen Stützpunkt gegen die Uebergriffe des zeitigen Grafen von Kleve zu schaffen*[2]*, der nicht nur auf dem linken Rheinufer in unmittelbarer Nähe der kölnischen Stadt Rheinberg einen Rheinzoll zu Orsoy eingerichtet hatte, sondern wohl auch auf der rechten Rheinseite die Verbindungswege, die nach dem erzstiftischem Besitz in Westfalen, insbesondere zum Vest Recklinghausen, führten, bedrohte.*

Wir haben oben schon dargelegt[3]*, wie nach dem Tode des letzten Burggrafen von Dinslaken die Grafen von Kleve sich in den Besitz dieser Burg und des zu ihr gehörigen Gebietes gesetzt haben. Das wurde die Veranlassung, dass die Burgmannen von Dinslaken ihre bisherige Zufluchtsstätte verliessen und nach Holten übersiedelten, um sich hier unter der Führerschaft der streitbaren Herrin von Holten, Mathilde, die an den Burggrafen Gerhard von Arberg verheiratet gewesen, aber bereits 1255*[4] *verwitwet war, zu einer neuen Burgmannschaft zusammenzuschliessen. Es sind nicht nur die Verwandten des letzten Burggrafen von Dinslaken, die sich nach dieser Burg noch weiter benennen, welche auf Holten als Burgmannen einzogen, sondern auch eine Anzahl von Ritterbürtigen aus dem benachbarten Westfalen. Unter den Burgmannen nahmen ferner die Steckes einen hervorragenden Platz ein, zumal sie in der Nähe der Burg begütert waren. Von Arnold Stecke hatte ja 1188 Erzbischof Philipp von Köln einen bei der Burg Holten gelegenen Hof angekauft. Burkhard Stecke nennt sich 1243*[5] *auch „de Holthe". Da auch die Wappenfigur der Steckes in das spätere Stadtsiegel von Holten aufgenommen worden ist*[6]*, scheinen sie an der Burg ebenfalls Anteil besessen zu haben.*

Gleichwie das bei den Burgmannen von Dinslaken voraus-

---

1) *S. oben S. 216 ff.*
2) *Chronica regia Col. ed. Waitz S. 285.*
3) *S. oben S. 217.*
4) *Vgl. Lacomblet UB. 2, 414 u. 759.*
5) *Westfäl. UB. 7, 543.*
6) *S. unten.*

zusetzen ist, haben die Burgmannen von Holten eine gerichtliche Ausnahmestellung sich zu verschaffen gewusst, die sie befähigte, unter der Garantie ihrer Genossenschaft gerichtliche Handlungen zu tätigen. Als Burkhard gen. Mathalare (vom Hof Matlar bei Holten) 1266 dem Kloster Kappenberg die Gerichtsbarkeit über Ländereien in Horstorp schenkte, erfolgte die Beurkundung vor den Gerichtsleuten von Holten und sie ist mit deren Burgmannensiegel bekräftigt worden[1]. *In gleicher Weise haben die Burgmannen von Holten 1269 die Freilassung einer Hörigen durch den Ritter Heinrich Stecke*[2], *ferner 1280 die Schenkung des Ritters Philipp (von Dinslaken) an die Abtei Hamborn und den Verkauf einer Rente aus Eigengütern im Kirchspiel Hünxe durch den Holtener Burgmannen Ritter Gottfried von Dinslaken an das Kloster Düsseren bei Duisburg vollzogen*[3]. *Die Burgleute von Holten fühlten sich auch gelegentlich verpflichtet, ihrer Herrin, der Frau Mathilde, von derartigen Rechtsgeschäften Anzeige zu erstatten. So benachrichtigten sie sie 1285*[4] *von dem Güterverkauf, den einige ihrer Genossen mit dem Kloster Marienborn bei Koesfeld abgeschlossen hatten. Das Kloster bestand freilich darauf, dass die Auflassung auch vor dem Gericht Haltern a. d. Lippe, in dem die verkauften Güter lagen, stattfinden sollte. Die Edelherrin Mathilde nahm ihrerseits Schenkungen an Klöster mit dem Beirat ihrer Burgmannen vor und liess die darüber ausgefertigten Urkunden mit deren Genossenschaftssiegel besiegeln*[5].

Die Verfügung über die Burg war natürlich an das Einverständnis der Burgleute geknüpft. Als daher 1281[6] *sich Frau Mathilde dem Erzbischof Siegfried gegenüber verpflichtete, keine Feinde der Kölner Kirche in die Burg Holten aufzunehmen, traten die Burgmannen als Bürgen dafür ein. Das hinderte die Gräfin aber nicht, die Burgleute des Erzstiftes Köln um 1288 einfach aus der Burg zu vertreiben*[7]. *Dass ein Teil derselben damals noch in der Verpflichtung der Erzbischöfe stand, wird durch diese Notiz zuerst überliefert, ebenso dass die obere Burg noch aus-*

---

1) *Westfäl. UB. 3, 774. Die Urk. ist nur in Abschrift überliefert. Das Siegel hat sich, freilich auch nur fragmentarisch, an der Urk. von 1285 (ebenda 1297) erhalten; s. die Abbildung in den Westfäl. Siegeln II 2 Taf. 94, 5, wo das Siegel fälschlich auf die Burg Holte bei Osnabrück bezogen ist. Auf dem Siegel lässt sich noch ein Burgtor mit daneben gestelltem Turm erkennen. Von diesem flattert ein Wimpel, das im Wolkenschnitt geteilt zu sein scheint. Die Wolkenschnitteilung findet sich in den Wappenfiguren der Steckes — Balken im Wolkenschnitt geteilt — ebenfalls.*

2) *NRhein. Ann. 38, 26.*

3) *Hamborn, Kopiar Bl. 76 und Urkk. des Kl. Düsseren vom 26. November 1280.*

4) *Westfäl. UB. 3, 1297 u. 1298.*

5) *S. die Urk. von 1282 bei Lacomblet UB. 2, 759.*

6) *Westfäl. UB. 7, 1754.*

7) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 3205.*

schliesslich als Besitz der kölnischen Kirche galt und der Mathilde von Holten nur zur Nutzniessung überlassen sein sollte.

Weder Mathilde von Holten jedoch noch die Burgmannen der Burg unterhielten in den 60er und 70er Jahren Beziehungen zu den Grafen von Kleve, was aus dem Fehlen der letzteren als Zeugen in den klevischen Urkunden jener Zeit geschlossen werden muss. Erst 1284[1] *hat sich der Ritter Wolter Stecke dem Grafen Dietrich genähert und 1289 geht dann Wolters Neffe, Burkhard Stecke, die Vereinbarung wegen der Gerichte in Walsum und Eppinghoven mit diesem ein. Ein Jahrzehnt später wird einem Wolter Stecke der Hof zu Rahm im Kirchspiel Walsum als klevisches Burglehen auf Dinslaken übertragen*[2].

Die Burgmannenherrlichkeit auf dem Schlosse Holten muss mit dem Tode der Mathilde von Holten († nach 1301) mehr und mehr erloschen sein, wenngleich in späterer Zeit Burglehen weiter darauf vergeben wurden[3]. *Die Burg war nämlich durch den Gemahl der Enkelin der Mathilde an den Grafen Engelbert von der Mark gefallen*[4], *der sich nun diesen Besitz in gleicher Weise, wie das Graf Dietrich von Kleve einige Jahrzehnte zuvor bei Dinslaken getan hatte, durch die Gründung einer Stadt in Holten zu sichern suchte. Dadurch zog er sich aber nicht nur die Feindschaft der Mitburgherren von Holten, der Erzbischöfe von Köln, zu, sondern er hatte auch mit dem Widerstand des Grafen Otto von Kleve gegen die neue Anlage zu kämpfen*[5]. *Dieser befürchtete offenbar, da Holten damals noch zum Kirchspiel Walsum gehörte, dass ihm die Untertanen seines dortigen Gerichtes abspenstig gemacht und seine Gerichtshoheit in Walsum durch die Errichtung einer städtischen Schöffenbank in Holten stark beeinträchtigt werden könnten. Indessen diesen verschiedenen Hemmnissen zum Trotz blühte die städtische Siedlung in Holten empor*[6]; *sie war 1319 soweit gediehen, dass es sich lohnte, für sie ein eignes Kirchspiel zu errichten, das von dem Sprengel Walsum losgetrennt wurde*[7]. *Erst im Jahre 1335 gelang es dem Grafen Dietrich von Kleve, diesem Dorn in dem Fleische seines Landes einigermassen die Spitze abzubrechen, indem er den Grafen Adolf von der Mark, seinen Schwager, dahin zu bringen wusste, dass dieser Burg und Stadt Holten von ihm zu Lehen nahm*[8]. *Da Haus und Herrlich-*

1) *S. die Urk. in der Anm. zu Lacomblet UB. 2, 759.*

2) *Im Jahre 1299; Inv. der Arch. des Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken S. 115.*

3) *Im Jahre 1353 (s. Qu. I 83) war Conrad Stecke Burgmann des Grafen Engelbert von der Mark auf Holten.*

4) *Lacomblet UB. 2, 1033 u. 1065.*

5) *S. die Urk. von 1308, ebenda 3, 57 und die von 1314—1315, Reg. der Erzb. von Köln 4, 901—903. Auch von kölnischer Seite wurde die Wiedereinziehung des in Holten eingesetzten Schöffenkollegs verlangt.*

6) *S. die Urk. vom 29. Oktober 1317 bei Lacomblet UB. 3, 163 S. 131.*

7) *Ebenda Nr. 175.*

8) *Ebenda Nr. 302.*

keit Holten in der Folgezeit von den Brüdern des zusammengewachsenen kleve-märkischen Geschlechtes vielfach benutzt wurden, um als Abfindung des märkischen Zweiges zu dienen, hat der Bezirk dauernd seine gerichtliche und administrative Selbständigkeit bewahrt, wenn auch zeitweilig im 15. Jh. insofern eine Vereinigung mit dem Lande Dinslaken eintrat, als Goswin Stecke, der klevische Landdrost in Dinslaken, ihn von dem Junker Dietrich von der Mark in Pfandschaft besass [1]).

Als dann Holten nach dem Tode Junker Dietrichs von der Mark ebenso wie das Land Dinslaken an Kleve zurückgefallen war, hat Herzog Adolf von Kleve schon vor 1420 [2]) *sein Gericht, Schloss und Burg Holten Wessel van dem Loe übertragen, um die letztere mit 6 Mannen zu verwahren. Der Schlüter, welcher die Renten von Holten einnahm, erhielt Befehl, dem von Loe das ausgesetzte Gehalt an Geld und Naturalien an bestimmten Terminen im Jahr zu liefern. Eine Zeitlang hat Wessel von Loe auch die Güterverwaltung* „to Holt ind dair umblangs“ *besorgt, bis dann der Herzog 1443 seinen Rentmeister im Amte Dinslaken Wolter Pyse damit betraute* [3]). *Noch wird der Bezirk nicht schlechthin als Amt bezeichnet, sondern geht unter dem Titel eines Gerichtsamtes. Die Stellung Wessels von Loe wurde eine andere, nachdem er und sein Sohn Johann, der Amtmann in der Liemersch war, dem Sohn des Herzogs, Johann von Kleve, in der Soester Fehde von der Burg Holten aus wirksame militärische Hülfe geleistet hatten. Im Jahr 1447* [4]) *erhielten sie von diesem für eine Schuld von 9000 fl. Schloss, Stadt und Amt Holten mit allen Renten und Gerichtsgefällen in Versatz; der darüber ausgestellte Amtsbrief ist dann auch, wie ein Vergleich mit dem von 1420 sofort lehrt, denjenigen für die übrigen Aemter vollständig angeglichen. Das Pfand ging 1476 auf den Sohn Johanns von dem Loe, Wessel* [5]), *über und ist erst 1557 und 1558 von dessen Erben durch Herzog Wilhelm eingelöst worden, die aber trotzdem das Amt weiterführten. Bemerkenswerter Weise erhält im Jahr 1561* [6]) *nicht der damalige Amtmann von Holten, Wessel van dem Loe, sondern der Droste von Dinslaken den Befehl, den auf Bitten des Abtes von Werden zum Richter in Holten ernannten Johann Kellenberg zu vereidigen. Die Burg Holten aber ist danach in die Verwahrung des Rentmeisters des Amtes gegeben worden* [7]).

---

1) *Qu. I 238.*

2) *Qu. I 266. Bereits am 25. Juli 1417 s. Qu. II s. J. war er jedoch im Besitz des Amtes.*

3) *Reg. Cliv. XIII 69.*

4) *Qu. I 314. Johann von Loe hatte 1445 die Verpflegung der Besatzung von Holten übernommen, wofür ihm der Junker Johann von Kleve 800 resp. 1000 fl. verschrieb; s. Reg. Cliv. XIV 39.*

5) *S. den Originalrevers Wessels v. d. Loe vom 15. Aug. u. 6. Sept. 1476 Urkk. Kleve-Mark und Reg. Cliv. XVIII 43v.*

6) *Reg. Cliv. XXX 254 u. 287.* 7) *Ebenda Bl. 184b.*

Holten ist einer der wenigen Bezirke im Herzogtum Kleve, die sich aus einer Burgherrlichkeit zu einem späteren Amt entwickelt haben. Aber auch bei Holten tritt der Amtscharakter erst stärker hervor, nachdem durch die Anlage der Stadt und die Bildung eines eignen Gerichts hierfür eine geeignete Grundlage für die Tätigkeit des Amtmanns geschaffen worden war. Wir haben schon bemerkt, dass noch 1401 das Gebiet unter dem Begriff der Herrlichkeit des Hauses Holten gefasst wurde, der sich dann 1420 in den von Gericht, Schloss und Burg — unter letzterer Bezeichnung ist zugleich die Stadt mit zu verstehen — verwandelte. Erst 1447 ist es eigentlich zum Amte erhoben worden. Als Graf Engelbert von der Mark 1319 [1]) *die Errichtung einer eignen Pfarrkirche in Holten bewirkte unter Abtrennung vom Kirchspiel Walsum, umschrieb er den neuen Pfarrsprengel dahin, dass dieser alle Eigengüter mit ihren Wortstätten umfassen sollte, die im Gebiete der Burg und Stadt Holten lägen; ferner das Eigengut to der Schüren* [2]) *und den Hof Matlar.*

Mit dem Anspruch auf die Oberlehnsherrlichkeit, welchen schon Graf Otto von Kleve 1308 [3]) *dem Grafen Engelbert von der Mark gegenüber erhoben hatte, war er nicht durchgedrungen. Er und seine Nachfolger hatten auch nicht verhindern können, dass der Graf von der Mark die damals im Entstehen begriffene Stadtanlage in Holten weiter ausbaute. Der Widerspruch gegen die Errichtung eines eigenen Gerichts mit einer Schöffenbank in Holten, der sowohl vom Grafen Otto von Kleve wie vom Erzbischof Heinrich von Köln geltend gemacht wurde* [4]), *scheint von den Grafen von der Mark dadurch umgangen zu sein, dass die Gerichtspflege in der Stadt Holten und dem dazugenommenen Bezirk Byfang dem Bürgermeister und den Bürgern daselbst übertragen wurde* [5]), *die vermutlich jährlich eine besondere Urteilerkommission für die Erledigung der gerichtlichen Sachen bestellten. Erst im 15. Jh., wahrscheinlich erst infolge der Schöffenordnung von 1415, traten in Holten auch Schöffen auf; eigne Richter für den Bezirk scheinen nicht vor dem 16. Jh. ernannt worden zu sein* [6]). *Der Amtmann sitzt selbst auch weiter zu Gericht.*

Ausser Stadt- und Burgbezirk und den angegebenen Höfen gehörte nur noch der südöstlich von Holten gelegene Byfang zum Gericht Holten [7]). *Die in diesem neu angelegten Wohnstätten hatte*

---

1) *Lacomblet UB. 3, 175.*

2) *Es gehörte den Steckes; s. Fahne, Dortmund 4, 325.*

3) *Lacomblet UB. 3, 57.*

4) *S. oben S. 314.*

5) *Im Jahre 1357 bekunden zwei Holtener Bürger den Verkauf einer Roggenrente an die Abtei Hamborn; s. Kopiar des Klosters Bl. 76. S. auch Qu. I 174.*

6) *S. oben S. 315. Gerichtsurkunden von 1480, 1504 und 1511 (Kl. Sterkrade) sind nur von den Schöffen von Holten ausgefertigt.*

7) *Der Sprengel des Kirchspiels und Gerichts Hiesfeld reichte bis*

1282 die Frau Mathilde von Holten dem Kloster Sterkrade zugewiesen. Dass der geschlossene Bezirk der Herrlichkeit um Holten nicht gross gewesen sein kann, geht auch daraus hervor, dass sich 1447 bei der Verpfändung von Holten an die von Loe Herzog Johann von Kleve veranlasst sah, dem Schloss und Amt die Dienste der pflichtigen Leute in den Kirchspielen Hamborn und Sterkrade und in der Bauerschaft Buschhausen zuzulegen.

Laut Urkunde von 1401[1] *unterstanden jedoch Güter zu Elp in der Bauerschaft Aldenrade der Herrlichkeit Holten. Das klärt uns auch darüber auf, wie es gekommen ist, dass der Edle Adolf von Holten 1243 in der Urkunde des Abtes Philipp von Deutz, in welcher dieser Bestimmungen über die Besetzung der Meierstelle auf dem abteilichen Elperhof trifft, unter den Zeugen an erster Stelle steht. Der damalige Vogt des Hofes, Albert von Hörde, wird dies Amt vom Edlen von Holten zu Lehen getragen haben*[2]*. Zum Haus und der Herrlickkeit gehörte ferner der Hof Buttenbroich im Gericht Mülheim a. d. Ruhr*[3]*.*

Die Appellation vom Holtener Gericht ging an das Schöffengericht der Stadt Werden[4]*, eine Einrichtung, die auf die Zeiten zurückgeht, als die Grafen von der Mark noch Herren von Holten waren. In ihrer Eigenschaft als Vögte des Stiftes Werden hatten sie ja auch Werden den ersten Rechtsbrief erteilt.*

III. Drostamt Ruhrort.

(Gericht der Freiheit Ruhrort.)

Ruhrort ist auf einem von der linken Rheinseite durch den veränderten Stromlauf abgetrennten Teile des Homberger Wardes zunächst als Zollstätte 1372 entstanden[5]*. Zu deren Sicherung hat man in dem vom Zusammenflusse des Rheins und der Ruhr gebildeten Winkel eine Burg erbaut. Der Zoll ist dann auf Graf Adolf von Kleve und seine märkischen Brüder aus dem Besitz der Grafen von Moers übergegangen*[6]*. Wenn H. v. Eicken auf*

---

unmittelbar an die Stadt Holten heran; s. Urk. von 1438 Kl. Hamborn, Kopiar Bl. 76. An den „Suselweeckschen boemen" bei Holten lag eine Flur „op dem Lo", die zu Hiesfeld gehörte. Der Bezirk zwischen Holten und dem Rhein unterstand dem Gericht Walsum.

1) *Qu. I 238.*

2) *S. Westfäl. UB. 7, 547 und oben S. 217.*

3) *Reg. Cliv. XXXI 294. Pachtbrief von 1569.*

4) *Qu. II Gerichtserkundigung von 1559.*

5) *Heinr. von Eicken, Zur Gesch. der Stadt Ruhrort in der Berg. Ztschr. 17, 1—10; s. bes. S. 3 ff.*

6) *Bei einer Teilung mit seinem Bruder Dietrich von der Mark 1380 (Lacomblet UB. 3, 846) erhielt Graf Adolf von Kleve:* dat hues toe Ruerorde end die twee deel van den tolle toe R. *Vgl. auch die Nachrichten über die Verschreibungen auf den Zoll daselbst, die Bestallungsbriefe für die Zöllner und Zollbeseher von 1387—1404 in Reg. Cliv. G. 69, 105 und 123 in H. 17, 80 und 132v.*

Grund der Urkunde von 1417 annimmt, dass bereits damals ein Amt Ruhrort eingerichtet gewesen sei, so ist das wohl nicht zutreffend[1]. *Heinrich Stecke war nur Verwahrer des Schlosses und Hauses daselbst, wie aus seinem Amtsbriefe von 1419 deutlich hervorgeht*[2]. *Sein Nachfolger führte noch 1437*[3] *den Titel eines Burggrafen von Ruhrort.*

Inzwischen hatte nämlich Herzog Adolf von Kleve um 1427 die rheinabwärts von Ruhrort gelegene frühere Steckesche Herrlichkeit ter Knype an sich gebracht[4], *die nun in sofern zunächst mit Ruhrort vereinigt wurde, als sie 1429 Heinrich Stecke, dem erwähnten Burggrafen, für 2000 fl. verpfändet wurde. Im Jahre 1430 löste ihn jedoch bereits Heinrich von Diepenbroich in der Burghut daselbst ab. Da die auf dem Areal der Burgfreiheit angesetzte städtische Niederlassung*[5] *sich mittlerweile ausgebreitet hatte, wurde dem von Diepenbroich auch das Gericht über deren Bewohner übertragen. Indem ihm dann 1437 Herzog Adolf ferner das Gericht in der Herrlichkeit ter Knype anvertraute und ihn zum Rentmeister daselbst ernannte, legte er ihm gleichzeitig die Verwaltung der Gerichte Beeck und Sterkrade zu, die ja die Steckes als Herrn von der Knype vordem auch besessen hatten. Ob dies Verhältnis bereits unter Hermann von der Horst, der auf Heinrich von Diepenbroich in dessen Stellung folgte, aufgehoben worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis, weil des ersteren Bestallung nicht vorliegt. Als Johann von Hanxleden durch den Sohn des Herzogs Adolf am 21. März 1446 zum Amtmann von Schloss und Freiheit Ruhrort ernannt wurde, ist von der Verbindung mit den genannten Gerichten nicht mehr die Rede*[6]. *Dieser hatte Hermann von der Horst die 2000 fl., welche er gleich wie sein Vorgänger Stecke auf Ruhrort und die Knype vorgeschossen, abgetragen. Ausserdem schuldete ihm Johann von Kleve 3000 fl., die er auf Fredeburg in Westfalen, welches inzwischen wieder an das Erzstift Köln gefallen war*[7], *als Pfandsumme gegeben hatte. Diese Summen mit einer weiteren Schuld von 150 fl. wurden nunmehr auf das Amt Ruhrort umgeschrieben. Um aber das ausbedungene*

---

1) *A. a. O. S. 5. Die in der Urk. von 1417 Genannten waren nur zum kleineren Teil Drosten.*

2) *Qu. I 264. Es befand sich übrigens bereits am 25. Juli 1417 in seinen Händen; s. Qu. II z. J.*

3) *Ebenda I 295.*

4) *S. oben S. 262.*

5) *Am 27. Oktober 1391 überliess Graf Engelbert von der Mark den zeitigen und künftigen Bürgern* to Ruyrordt yn der vrijheyt *die zur Ansiedlung bereitgestellten Hofstätten und Gärten gegen einen Jahreszins von je 2 Hühnern; wer als Ruhrorter Bürger Land dazu nehmen wollte, zahlte für den Morgen* $^1/_2$ *Pfd. Wachs. Abschr. der Urk. des 16. Jhs. in Acten Oranien-Moers Nr. 31 Bl. 13.*

6) *Reg. Cliv. XIV 62. Der Amtmann bezieht nur Dienste aus dem Kirchspiel Beeck.*

7) *Vgl. Hansen, Die Soester Fehde S. 108 u. 119.*

Jahrgeld von 300 fl. für dies Darlehen sicher zu stellen, erhielt Johann von Hanxleden ausser Renten aus Kyffward und dem Reichshof Duisburg auf seine Bitten unter dem 2. April 1446 [1]) *noch das Rentmeisteramt in Ruhrort, das ihm Heinrich von Diepenbroich abtrat.*

Infolge von Vereinbarungen mit seinem Oheim Gerhard von der Mark sah sich Herzog Johann von Kleve am 17. Januar 1456 [2]) *genötigt, Johann von Hanxleden das Amt zu kündigen, dem zur Bezahlung der Zinsen seiner Forderung jedoch die Renten aus der Knype belassen wurden. Der neue Amtmann, ebenfalls Heinrich von Diepenbroich, der Sohn des früheren Amtmanns gleichen Namens, den Herzog Johann von Kleve am 15. September 1461* [3]) *ernannte, empfing das Amt nicht als Pfand, sondern wieder amtsweise, wie der herkömmliche Ausdruck lautet. Ihm folgte 1473 sein Sohn ebenfalls mit dem Vornamen Heinrich* [4]). *Einen Streit zwischen ihm und der Freiheit Ruhrort wegen der Anlandungen der Ruhr am rechten Flussufer und des Anteils des Amtmannes an der gemeinen Weide entscheidet Herzog Johann am 7. März 1495* [5]) *bei seiner Anwesenheit in Ruhrort. Die amtsweise Verleihung hatte aber nicht verhindert, dass Heinrich von Diepenbroich bei seinem Rücktritt vom Amte, der in der Bestellung des neuen Amtmanns vom 31. Oktober 1502* [6]) *auf den 11. November festgesetzt wurde, ebenfalls darauf eine Pfandsumme von 2000 Goldgulden stehen hatte. Diese erlegte wie üblich sein Nachfolger, der Ritter Kracht von Mylendonck, dessen Vater infolge seiner Verheiratung mit der Steckeschen Erbtochter 1478 auch die Herrlichkeit Meiderich geerbt hatte* [7]). *Trotz des dargeliehenen Pfandgeldes ward indes in von Mylendonks Amtsbrief von 1502 der amtsweise Auftrag wiederum ausdrücklich betont. Da in ihm auch die Pflichten und Rechte des Amtmannes sowohl dem Herzog wie den Untertanen gegenüber im einzelnen viel bestimmter festgesetzt sind, als das in den früheren Schriftstücken geschehen ist, geben wir ihn als einen der letzten, der mehr und mehr in die neuere Zeit der strafferen Behördenorganisation überleitet.*

Dass das Gericht der Freiheit Ruhrort nachträglich dem alten Verzeichnis, der zum Weseler Hegemale gehörigen Orte zu-

---

1) *Reg. Cliv. XIV 64. Im Jahre 1449 war die Schuld um 600 fl. gewachsen, wofür Joh. v. H. eine neue Verschreibung erhielt.*

2) *Reg. Cliv. XVI 68 u. 223v.*

3) *Ebenda 222.*

4) *Reg. Cliv. XVIII 16v. Der Herzog zeigt dessen Ernennung dem Richter, Bürgermeister, Schöffen, Rat und den Untersassen überhaupt in der Stadt und dem Amt Ruhrort an; die Freiheit wird jetzt also auch Stadt bezeichnet, wenn gleich der erstere Titel in offiziellen Aktenstücken ebenfalls noch angewendet wird; s. Qu. I 389.*

5) *Qu. I 389.*

6) *Qu. I 409.*

7) *S. oben S. 273.*

gefügt worden ist, haben wir bereits erwähnt[1]*); auch noch zu Turcks Zeiten erging Konsultation und Appellation von dort aus an das Schöffengericht in Wesel.*

IV. Drostamt Bislich-Mehr.

([Für einige Zeit mit Dinslaken, darauf mit Ringenberg vereinigt.] Gerichte: Bislich, [Renen- später Haffen-] Mehr.)

In dem Urbar des Grafen Dietrich werden zwar die Einkünfte in den drei Orten Bislich, Mehr, und Renen zusammengefasst und es ist bemerkt, dass der Graf Hoch- und Niedergericht daselbst besass, der Titel eines Amtes wird dem Bezirk jedoch noch nicht gegeben. Die Einkünfte bestanden in Mai- und Herbstbede aus etwa 24 Gütern, deren übrige Zinsen vermutlich der Propstei zu Xanten zuflossen. Wenigstens tragen eine ganze Anzahl von diesen die gleichen Namen, die sich bei den Hufengütern des propsteilichen Hofes in Mehr aus späterer Zeit feststellen lassen[2]*). Sonst werden noch genannt 4 Pfund Xantener als Vogtgeld zu Mehr und geringe Zinsen aus zwei Kotstätten und zwei anderen Gütern. Ausserdem besass der Graf eine Wind- und Wassermühle zu Bislich und eine Fährstatt nebst einem Zoll zu Marwick gegenüber Xanten. Dagegen bezog er aus nicht weniger als 74 Hufen und 63 Kotten daselbst, zu denen jedoch jene ebengenannten 34 Güter nicht gerechnet wurden*[3]*), Wildbannshafer und Hühner. In den Bezirken, für die derartige Abgaben im Urbar aufgeführt werden, z. B. Wesel, Drevenack — für Schermbeck und Brünen werden sie wenigstens angedeutet, wenn man sie auch im Anfang des 14. Jhs. nicht im einzelnen hatte ermitteln können — verfügten die Grafen in der Regel über ausgedehntere Markenrechte, sie waren meistens im Besitz der Holzgrafschaft über die betreffenden Wälder, so im Weseler und Dämmerwald. Auch im Bislicher Wald hatten sie die Oberherrlichkeit und sonstige Gerichtsgerechtsame. Als 1335 die Brücher Vahnum, Vissel und Osterholt im Kirchspiel Bislich, 1342 die im Kirchspiel Renen und 1339 der Bislicher Wald aufgeteilt wurden*[4]*), empfing Graf*

---

1) *S. oben S. 235.*

2) *S.* Registrum prepositure Xantensis *(Stift Xanten Rep. u. Hs. 3 Bl. 62v). Vgl. auch Pfarrer Dr. Henrichs, Nachrichten über die Höfe in Bislich in den Niederrhein. Neuesten Nachrichten (Wesel) 1918 Nr. 146, 151 u. 154.*

3) *Sie waren offenbar, wie die xantener Propsteigüter im Kirchspiel Hamminkeln, im Elsholz berechtigt; s. das Weseler Waldweistum in Lacomblets Arch. 3, 263.*

4) *S. die Urkk. u. Akten des Stiftes Xanten Nr. 23 und* Reg. prepositure Xantensis *Bl. 60 durch Abschriften des 15. Jhs. überliefert, desgl. in Stdt. Wesel, Hdschr. 14 Bl. 1 u. 18, ferner Urkk. Kleve-Mark 1342 Mai 2. Auch in Klevischen Beschwerden von ca. 1355 (s. Weistümer Xanten) wird der Bislicher Wald als im Lande Kleve gelegen bezeichnet.*

Dietrich von jedem holländischen Morgen Bruchland eine Mark und behielt sich von den Waldschlägen den Zehnten vor, während die Propstei Xanten auf den Neubruchzehnten im Kirchspiel Renen Anspruch erhob. Inwieweit man daraus und aus dem Vorhandensein der zu Mai- und Herbstbede verpflichteten Güter Schlüsse ziehen darf, dass diese Gerechtsame den Grafen erst durch den Erwerb der Vogtei über die Besitzungen der Propstei Xanten in Mehr zugefallen sind, davon wird bei der Darlegung der Gerichtsverhältnisse von Bislich die Rede sein.

Dem Umfang nach könnten die drei Kirchspiele Bislich, Mehr und Renen (Haffen) recht gut vordem eine Hundertschaft ausgemacht haben und wir weisen in diesem Zusammenhang noch besonders darauf hin, dass in einer Urkunde von 1206[1]) *einmal ein Dechant Heinrich von Bislich erwähnt wird. Da es hierin sich um die Beilegung von Streitigkeiten über die Gemeinweide in Hönnepel im Kirchspiel Niedermörmter handelt, so wäre zu vermuten, dass auch dieses Kirchspiel damals zum Dekanat Bislich gezählt wurde, womit die dazwischen liegenden Siedlungen Mehr und Renen ihm von selbst zufallen würden. Bislich hat aber dann seine kirchliche Vorortsstellung verloren, denn 1298*[2]) *geschieht eines Dechanten von Niedermörmter Erwähnung, der mit dem Dechanten der Christianität Xanten identisch sein muss.*

Bislich, Mehr und Renen sind indessen hintereinander rheinabwärts unmittelbar am rechten Ufer des Flusses gelegen und die Bodenbeschaffenheit lässt noch heutigen Tages erkennen, dass die 3 Orte vormals vom Ueberschwemmungsgebiet des Rheins umfasst wurden[3]) *und daher wahrscheinlich als Rheinwarde besiedelt worden sind. Die engere Verbindung der drei Orte kann daher sowohl auf kirchliche als auch wirtschaftliche Gemeinschaftsorganisationen zurückgehen*[4]).

Als klevisches Amt wird Bislich, Mehr und Renen erst durch den Grafen Johann von Kleve ausgestaltet worden sein, wenigstens kommt 1364[5]) *zuerst Richard van der Haeselhorst als Amtmann daselbst vor. Am 24. November d. Js. übertrug ihm der Graf für seine Amtsdauer in Bislich die Hut über das Haus Bergerfurth. Da der darüber ausgefertigte Amtsbrief am 5. Februar*

---

1) *Qu. I 7.*

2) *S. oben S. 131.*

3) *Vgl. Henrichs, Zur ältesten Geschichte von Bislich a. a. O. 1917 Nr. 296 und 1918 Nr. 3.*

4) *Bemerkenswert ist auch, dass Bislich im Weseler Wald nicht berechtigt war, während die Güter des nahegelegenen Mars daran Anteil hatten; s. Lacomblets Arch. 3, 263. Dagegen gehörte der ganze westlich von der Stadt Wesel, der sog. Aye ab, gelegene Teil des Kirchspiels und Gerichts Wesel zur Bislicher Deichschau; s. Qu. II z. J. 1498.*

5) *Qu. I 128. In der schon häufig angeführten Landfriedensurkunde Geldern-Kleve (Nijhoff, Ged. 2, 89) wird Bislich nicht unter den Aemtern genannt.*

1365[1]) dahin abgeändert wurde, dass dem von der Haselhorst das genannte Haus auf Lebenszeit überlassen blieb und das Amt als Pfand am 17. Oktober 1365[2]) für 3000 Schilde an den Ritter Everwyn von Götterswick kam, der in Schermbeck oder Dinslaken wohnte, hat Bergerfurth die Eigenschaft als Amtssitz und Schutzburg für den Bezirk nicht lange behalten. Auch die Vereinigung der rechtsrheinischen Ämter mit Ausnahme von Ringenberg und der Hetter in einer Hand, die in der Everwyns von Götterswick seit 1365 erfolgt war, hatte zunächst keinen längeren Bestand. Bereits am 13. Juli 1368[3]) ist Ritter Bitter von Raesfeld Amtmann in Wesel-Schermbeck, Bislich-Mehr-Renen und in Brünen geworden, während Dinslaken der von Götterswick behielt[4]). Ob Bitter von Raesfelds Stellung sofort mit dem Tode Graf Johanns von Kleve, der am 19. November 1368 starb, aufgehoben worden ist, davon haben wir keine Kenntnis; nur soviel ist sicher, dass damit auch unser Amt mit der Mehrzahl der rechtsrheinischen Ämter bis in die ersten Jahre des 15. Jhs. in die Verwaltung der märkischen Brüder des jeweiligen Grafen von Kleve übergegangen ist[5]). Die Grafen von der Mark haben aber das Amt Bislich-Mehr-Renen ebenfalls mit dem Amte Wesel-Schermbeck und Dinslaken zusammengelegt.

An dieser Kombination muss zunächst auch festgehalten worden sein, nachdem Graf Adolf im Anfang des 15. Jhs. wieder Herr im rechtsrheinischen Gebiet geworden war. Freilich der Name Bislich als der eines besonderen Amtes verschwindet jetzt überhaupt für längere Zeit in den von den Herzögen von Kleve ausgestellten Urkunden. Die Anzeige Graf Adolfs von der Bestellung Steven Roeftaschs zum Richter in Bislich, Renen und Mehr vom 22. Oktober 1404[6]) ist nur an die Gerichtsleute und Untersassen der Bezirke gerichtet, während in anderen derartigen Fällen der Amtmann stets an erster Stelle genannt zu werden pflegte. Und weder enthält der Amtsbrief über Wesel-Dinslaken von 1409 für Goswin Stecke eine Bemerkung darüber, noch der seines Sohnes von 1434[7]). Ein Amtmann von Bislich findet sich auch nicht erwähnt, als die sämtlichen klevischen Amtmänner zu beiden Seiten des Rheins die Erbfolgeverfügung für das Herzogtum, die Herzog Adolf am 25. Juli 1417[8]) erlassen hatte, beschworen. Goswin Stecke hat jedoch 1431 in seiner Eigenschaft als Droste von Dinslaken und Wesel Konrad op den Kelre als Richter in

---

1) *I 129.* 2) *I 133.* 3) *I 145.*
4) *Qu. I 146.*
5) *Z. B. bezeichnet sich 1401 März 27. und September 29. (Urkk. des Stiftes Rees) der Richter zu Renen Wynold Grans als Amtmann Junker Dietrichs von der Mark.*
6) *Reg. Civ. H. 139.*
7) *Qu. I 250 u. oben S. 224 Anm. 2.*
8) *Lacomblet UB. 4, 105.*

den Kirchspielen Bislich, Mehr und Renen[1]) *eingesetzt, so dass kein Zweifel darüber aufkommen kann, dass er als Amtsverwalter auch dieses Bezirkes anzusehen ist.*

Diesem Zustand hat erst Herzog Johann I. nach des letzten Amtmannes G. Stecke Ableben ein Ende bereitet, indem er durch Verfügung vom 23. Februar 1475[2]) *die drei Kirchspiele und Gerichte aus der Vereinigung mit Dinslaken abtrennte und dem Amte Ringenberg einverleibte. Adolf von Wylich, der dem damaligen Ringenberger Amtmann Otto von Wylich*[3]) *1479 in diesen Aemtern nachfolgte, erteilte der folgende Herzog am 18. November 1486*[4]) *die Vergünstigung, die bereits die Steckes besessen hatten, die Richter in den drei Gerichten einzusetzen. Jetzt ist aber an die Stelle von Renen, das von den Fluten des Rheins weggespült war, Haffen getreten.*

Eine vollständige Zusammenschweissung der Ämter Ringenberg und Bislich-Haffen-Mehr hat sich jedoch aus diesem Verhältnis nicht ergeben, trotzdem noch weitere Generationen der Wylichs im 16. Jh. die Verwaltung derselben gleichzeitig besorgt haben. Dietrich von Wylich, der 1513 seinen Vater Adolf ablöste, bekam unter dem 19. August d. Js. für beide Ämter je einen besonderen Amtsbrief ausgefertigt[5]). *Erst 1570 ist dann die Personalunion bei den Aemtern Ringenberg und Bislich aufgehoben worden. Auch nachdem das Herzogtum Kleve 1609 an Brandenburg-Preussen gefallen war, hat Bislich als Drostamt weiter bestanden, wenn ihm gleich, wohl mit Rücksicht auf seinen geringeren Umfang, meist nur der Titel Richteramt gegeben wurde*[6]).

In Bislich[7]) *hatte das Kapitel von Xanten, im benachbarten Mehr*[8]) *die Propstei desselben Stifts je einen grossen Hof mit besonderer Hofesverfassung. Und bereits in einem Privileg vom 24. März 1122 nimmt Erzbischof Friedrich von Köln die Wachszinsigen des Victorstiftes in Xanten ausser in Bienen, Sulen und Warbeyen auch in Mehr gegenüber den Bedrückungen der Vögte in Schutz und befreit sie von der Verpflichtung zum Vogt-*

1) *Herzog Adolf erteilt dem neuen Richter unter dem 21. Dezember 1431, Reg. Cliv. M. (XII) 51, darüber einen Amtsbrief.*

2) *Qu. I 358.*

3) *S. dessen Revers vom 1. März 1479 in Urkk. Kleve-Mark. Aus dem Amtsbrief sei der Satz:* Ind broeken, die men meynden nutter gescheyden to wesen, dan myt recht gevordert, der ensall hij doch nyet laiten scheyden, dan bij unsen richter aldair, *herausgehoben, der seitdem häufiger in den Amtsbriefen wiederkehrt.*

4) *Qu. I 377.*

5) *Reg. Cliv. XXV 56 ff.*

6) *Qu. II Turcks Tabelle.*

7) *S. Urk. von 1227 bei Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3, 81 u. 82 und Stift Xanten, Acten Nr. 23.*

8) *S. Qu. III Amt Bislich.*

ding zu erscheinen[1]). *Aus der letzteren Urkunde muss der Schluss gezogen werden, dass ein Haupthof in Bienen damals der Mittelpunkt der rechtsrheinischen Besitzungen von Xanten gewesen ist, dem die übrigen Güter unterstellt waren. Ansprüche auf Gerechtsame über die Wachszinsigen an jenen Orten, die durch den Erzbischof zurückgewiesen wurden, hatten die Grafen von Kleve und die Herren von Hostaden, gemacht, die ersteren in ihrer Eigenschaft als Vögte, die letzteren auf Grund eines Lehens, das ihnen in Bienen übertragen war. In welcher Weise diese zwischen Kleve und Hostaden gegenständlich und örtlich gegeneinander abgegrenzt waren, ist leider aus dem Dokument nicht ersichtlich. Wenn tatsächlich die Grafen von Kleve bereits 1122 die Vogtei über die Xantener Güter auch in Bislich und Mehr besessen haben, so ist sie ihnen später zeitweilig wieder verloren gegangen. Denn im Jahre 1226 bezeichnet sich Erzbischof Heinrich von Köln neben dem Herrn der Burg Holte als Vogt der Güter des Stiftes Xanten in Bislich*[2]). *Indem dieser Erzbischof auch jetzt wieder die Xantener Wachszinsigen jener Gegend gegen vielseitige Plackereien, die sie erfahren hatten, zu verteidigen sich veranlasst sah, möchte man vermuten, dass er hierin dem Vorbild seines Vorgängers, des Erzbischofs Friedrich, gefolgt wäre, wenn er gleich auf dessen Privileg von 1122 nicht Bezug nimmt. Vom Jahre 1263*[3]) *ab dagegen befindet sich die Vogtei über den Xantener Besitz in Mehr in den Händen der Grafen von Kleve.*

In dem Xantener Kopiar des 13. Jhs., das uns die erwähnte Urkunde Erzbischofs Heinrichs von Köln aus dem Jahr 1226 überliefert hat, findet sich der Vermerk, dass die Hyemannen und Pfarreingesessenen (hyemanni et parrochiani) *in Bislich von diesem Privileg eine mit dem Siegel des Erzbischofs versehene Abschrift verwahrten. Unter den Hyemannen sind die Hofesgeschworenen und zwar des Xantener Hofes in Bislich zu verstehen. Freilich besassen die Grafen von Kleve laut Urkunde von 1340*[4]) *in Bislich ebenfalls einen Hof, auf den sich jedoch die Notiz von 1226 nicht beziehen kann. Als im Jahre 1285*[5]) *der Weseler Bürger Gottschalk gen. Rumestikel etwas über 9 Morgen Ackerland im Felde von Vissel im Kirchspiel Bislich, die sein Allodialeigen gewesen waren, an das Kapitel von Xanten verkaufte, erfolgte Auftrag und Verzicht nach allgemeinem Landesbrauch in Bislich vor den Angesehensten des Ortes und den Kirchspielsleuten* (coram majoribus et parochianis) *daselbst. Aber der nämliche Akt wurde darauf in Wesel vor Richtern und Schöffen wiederholt. Da der Verkäufer Bürger von Wesel war, kann durch diesen Umstand der*

1) *Qu. I 4.*
2) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 598.*
3) *Bint. u. Moor. 3, 157 u. Qu. III.*
4) *Lacomblet UB. 3, 355.*
5) *Bint. u. Moor. 3, 201.*

doppelte Gerichtsakt veranlasst sein. Man wird indessen doch auch damit zu rechnen haben, dass möglicherweise die Gerichtsübung in Bislich noch nicht regelrecht eingebürgert war und dass auch deshalb das Zurückgreifen auf die Gerichtsstätte in Wesel beliebt wurde. Auf jeden Fall ist die über den Verkauf ausgestellte Urkunde nur durch das Zeugnis des Richters, des Bürgermeisters und einiger Bürger von Wesel bekräftigt worden.

Zeugen aus Bislich fehlen. Es gab auch in Bislich noch keinen Ortsrichter und jeweils eigens für diese Gerichtsbank bestellte Gerichtsleute.

Hoch- und Niedergericht in Bislich, Mehr und Renen schreibt das Urbar Graf Dietrichs von Kleve von 1319 diesem zu. Das wird uns hinsichtlich Bislichs auch durch eine Urkunde vom 12. Januar 1335 bestätigt, der zufolge damals die Brücher Vahnum, Vissel und Osterholt im Kirchspiel Bislich aufgeteilt und zum Teil in Kultur genommen wurden. Indem Graf Dietrich von jedem den Berechtigten zugeteilten Morgen Bruchland 1 Mark erhielt, Anspruch auf den Zehnten von dem Land erhob, das besät wurde, seinerseits aber den neuen Besitzern der Teilstücke seinen Schutz in den Gerechtsamen an diesen zusicherte, tritt er uns als oberster Gerichtsherr im Bezirk entgegen. In derselben Eigenschaft zeigt er sich uns bei der Teilung des Bislicher Waldes, die laut einer Urkunde vom 2. November 1339 damals erfolgt war, wie er denn nach dem Urbar aus dem Bezirk von Bislich, Mehr und Renen auch Wildbannshafer und -Hühner bezog[1]).

Dem entspricht es nunmehr, dass Everhard von Byslicke, der durch Urkunde vom 29. November 1351 den Verkauf von Land im Visselerbruch an das Kloster Hagenbusch bei Xanten bekundete[2]), *sich ausdrücklich als Richter des Grafen von Kleve einführte. Der Kaufakt wurde ferner durch 4 einheimische Gerichtsleute* (judiciales) *getätigt. Im Jahre 1357 war Dietrich Kye Richter in Bislich; er beurkundet in diesem Jahre ebenfalls mit 4 Gerichtsleuten einen Güterauftrag*[3]).

Für Renen liegt uns bereits aus dem Jahre 1341 ein Gerichtsbrief vor, in dem der Richter Everhard de Vissel daselbst mit 6 Gerichtsleuten (iudiciarii) *die Verpachtung der Güter in dem Stalle seitens des Stiftes Rees bezeugte. Da Richter und Gerichtsleute keine Siegel führten, liehen der Pfarrer von Renen und der Knappe Jordan von Bellinghoven ihr Siegelzeugnis her*[4]).

Unter den nämlichen Umständen, aber durch den Richter Dietrich gen. Bovo und 4 Gerichtsleute von Renen fand am 10. Juli 1348 die Veräusserung von Land im Gericht Renen an die Johanniterkommende in Wesel statt[5]). *Der Verkäufer war Johann von*

1) *S. oben S. 320.*
2) *Qu. I 80.*
3) *Qu. I 97.* 4) *I 58.*
5) *Qu. I 72.*

Bellinchoven, Angehöriger einer schon erwähnten ritterbürtigen Familie, deren Rittersitz Bellinghoven im Norden von Mehr lag. Ferner kommt 1395 Joh. Praestinck[1] *und, wie bereits erwähnt, 1401*[2] *Wynolt Grans als Richter in Renen vor.*

Vom Gericht Mehr ist mir zuerst eine Urkunde aus dem Jahr 1387 bekannt geworden. In ihr bescheinigen Gerhard Rovetasche als Richter nebst 5 Gerichtsleuten die Auflassung von Gütern im Gericht und Kirchspiel Mehr an die Weseler Johanniterkommende[3]*.*

Schon in dem Urbar von 1319 waren, wie bemerkt ist, die Orte Bislich, Mehr und Renen hinsichtlich der Einkünfte sowohl als der Gerichtsbarkeit zusammengefasst, ohne dass dafür ein bestimmter Titel gegeben wurde. Obgleich im Jahre 1364 und 1365 Richard von der Haselhorst in der urkundlichen Ueberlieferung uns nur als Amtmann in Bislich entgegentritt[4]*, sind ihm wie seinen Nachfolgern im Amte die Gerichtsbezirke Mehr und Renen natürlich ebenfalls unterstellt gewesen. Und ebenso dürfen wir vermuten, dass die aus den einzelnen Gerichten für das 14. Jh. uns bekannt gewordenen Richter das Richteramt in den beiden anderen Orten gleichzeitig versahen. Es liegt nur an unserer dürftigen Ueberlieferung, dass sich kein urkundlicher Beleg dafür erhalten hat. Denn auch das Botenamt in den Orten Bislich, Mehr und Renen war damals schon in einer Hand vereinigt, wie wir aus der Bestellungsurkunde des Grafen Johann von Kleve vom 5. Dezember 1367 für seinen Jäger Johann darüber ersehen*[5]*. Und zufolge Erlass vom 22. Oktober 1404 an die Gerichtsleute und Untersassen hat Graf Adolf damals Steven Roeftasch zum Richter in Bislich sowohl als in Renen und Mehr ernannt*[6]*.*

Dass die späteren Amtmänner von Bislich jedoch selbst einmal den Vorsitz in einem der ihnen unterstehenden Gerichte geführt hätten, wird durch keinen urkundlichen Beleg bestätigt. Erwähnenswert erscheint noch, dass der bis 1364 für Götterswick und Spellen nachweisbare Richter Diemar Schele im Jahre 1366[7] *das Richteramt zu Bislich versah. Seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jhs. ist ein Angehöriger des bekannten Adelsgeschlechtes von Wischel Richter in Bislich und zugleich in Mehr und Renen*[8]*, dem im Vergleich zu anderen Richtern eine etwas gehobenere Stellung zuerkannt wurde, wahrscheinlich weil damals überhaupt*

---

1) *Urk. Stift Rees vom 24. Juni 1395.*
2) *S. oben S. 322 Anm. 4.*
3) *Urkk. der Joh.-Kom. Wesel vom 7. u. 10. September 1387.*
4) *S. oben S. 321.*
5) *Qu. I 142.*
6) *S. oben S. 322.*
7) *Qu. I 137.*
8) *S. dessen Bestallung Qu. I 263 und Urk. vom 7. November 1419 bei Scholten, Gesch. der Stadt Kleve 1e Nr. 54, ferner Urk. der Joh.-Kom. Wesel vom 1. Oktober 1428.*

kein Oberamtmann vorhanden war. Von dieser Zeit ab sind auch die beiden letzteren Gerichtsstühle in einen zusammengeschmolzen. Das Schöffensiegel derselben vereinigt im oberen Schildesteil die beiden Kirchenheiligen von Mehr und Renen, den hl. Vincenz und den hl. Lambertus, der untere Teil des Schildes zeigt, wie üblich bei den Schöffensiegeln im Klevischen Gebiet der rechten Rheinseite die Hälfte der Lilienhaspel. Ganz in der gleichen Weise ist das Bislicher Schöffensiegel angelegt, dessen Kirchenpatron Johannes der Täufer war[1]*). Etwa gleichzeitig mit der Annahme von Schöffensiegeln durch die Gerichte Bislich und Mehr-Renen hat auch die Umbenennung der bisherigen Gerichtsleute in Schöffen stattgefunden*[2]*). Offenbar ist auch für das Amt Bislich die Schöffenordnung Graf Adolfs von Kleve von 1415 wirksam geworden, wenn das gleich in deren Text nicht besonders vermerkt worden ist.*

Bei der Verbindung, welche Bislich schon im Ausgang des 13. Jhs. mit dem Stadtgericht Wesel unterhalten hatte, versteht es sich wohl von selbst, dass auch in späterer Zeit die Gerichte von Bislich, Renen und Mehr sich hier Rat holten, wenn sie in ihren Gerichtstagungen kein Urteil finden konnten. Auf jeden Fall stehen sie auf der Liste des Hegemals und auch Turck hat sie in seiner Tabelle unter Wesel eingereiht. Der letztere gibt dabei auch eine Aufzählung der Orte, welche unter das Gericht Bislich gehörten.

Das Gericht Bislich-Mehr-Renen ist eine der wenigen ländlichen Gerichtsstellen, die im 16. Jh. zeitweilig mit einem gelehrten Richter besetzt wurden. Indessen der Lizentiat Johann Helsekamp, der am 18. Dezember 1584 den Posten übernahm, gab ihn bereits am 23. Juni 1587 wieder an einen Nichtstudierten ab[3]*).*

V. Drostamt Ringenberg.

(Mit ihm sind auch zeitweilig das Amt Bislich-Mehr und die Herrlichkeit Wertherbruch in Personalunion vereinigt gewesen. Gerichte: Hamminkeln, Ringenberg, Brünen und Dingden.)

Die Herren von Dingden-Ringenberg hätten es wegen ihrer verwickelten Standesverhältnisse und der weiten Verzweigung der Familie schon lange verdient, dass man sich einmal eingehender mit ihrer Genealogie und ihren Besitzungen beschäftigt hätte[4]*). Die ältesten bekannten Vertreter der Familie von Dingden waren Ministerialen der Bischöfe von Münster. Nach Ringenberg*

---

1) *Urk. der Joh.-Kom. Wesel vom 18. Juli 1425.*

2) *In dem Bislicher Richterbrief von 1407 Mai 13 (Stift Rees) stehen noch fünf Gerichtsleute als Beisitzer aufgeführt; in der Urk. von 1425 heissen sie Schöffen, ebenso in Mehr und Renen in der Urk. von 1419.*

3) *Reg. Civ. XXXII 170 u. 206.*

4) *Vgl. die Nachrichten zu Westfäl. UB. 3, 619 und Tibus, Gründungsgesch. der Pfarrkirchen im Bereiche des Bistums Münster 1025 f.*

benannte sich zuerst Sueder 1233[1]*), der aber daneben auch den Namen Dingden*[2]*) weitergeführt zu haben scheint. Er war verschwägert mit dem Edelherrn Hermann von Holten, Grafen von Loon (?). Das erfahren wir aus Urkunden von 1234 und 1257*[3]*); in der von 1257 verspricht Sueder, Herr von Ringenberg, seine älteste Tochter Beatrix dem Sohn des Dietrich gen. Luf, Grafen von Saarbrücken, der der Zweitgeborne des Grafen Dietrich VI. von Kleve war, in die Ehen zu geben. Im 14. Jh. treten die Ringenbergs noch als Edelleute auf*[4]*). Sie halten in den Kirchspielen Hamminkeln und Wesel*[5]*), ferner im benachbarten Westfalen ausgedehnten Güterbesitz, den sie zum Teil zu Lehen vergeben hatten*[6]*). Das Kloster Marienthal bei Wesel verdankt Sueder von Ringenberg durch die Stiftung von 1256 seinen Ursprung*[7]*); die von Ringenberg besassen auch 1279 das Patronat über die Kirche in Brünen*[8]*).*

Dietrich Luf von Kleve ist offenbar in der Absicht auf die verwandtschaftliche Verbindung mit der Familie von Ringenberg eingegangen, um seinem Hause damit die Anwartschaft auf die Burg Ringenberg und deren Zubehör zu erwerben. Nachdem Sueder 1247 das Eigen davon zunächst dem Erzbischof Conrad von Köln aufgetragen hatte[9]*), liess er es sich 10 Jahre später (6. Juni 1257) vom Bischof Otto von Münster für 270 Mark abkaufen, um jedoch die Burg als Lehen zurück zu empfangen*[10]*). Schon am 11. Dezember 1257 aber vereinbarte Sueder von Ringenberg gegen ein Darlehen von 300 Mark die Verheiratung seiner Tochter mit Dietrich Lufs Sohn, unter der Bedingung, dass nach vollzogener Ehe die Hälfte der Burg Ringenberg, die Hälfte seines ganzen Erbgutes und alle Lehen auf das Ehepaar übergehen sollten. Die mit dem Stift Münster deswegen ausgebrochenen Irrungen wurden dahin beigelegt, dass 1265 Dietrich Luf selbst und nicht sein Sohn Dietrich von Bischof Gerhard von Münster die Burg Ringenberg als Lehen empfing*[11]*). Sie ist dann an die Hauptlinie des Grafenhauses gefallen, ohne dass wir von der münsterschen Oberlehensherrlichkeit fernerhin hören. Dagegen holte Erzbischof*

---

1) *Lacomblet UB. 4, 656.*
2) *Ebenda 2, 258 u. 265.*
3) *Sloet OB. 572, Urk. von 1234, Klever Kopiar 14. Jhs. Bl. 40, gedr. nach späterer Abschrift in der Berg. Ztschr. 32, 149.*
4) *Urk. Wesel-Joh.-Kom. vom 11. März 1343:* Swederus domicellus nobilis de Rynghenberghe senior *und Urk. des Kl. Marienthal bei Wesel vom 13. Januar 1356* Sweder van R. eyn edelman.
5) *S. Klever Kopiar Urk. Bl. 40b.*
6) *Urk. von 1341 Dezember 10; s. Inv. der nichtstaatl. Arch. Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken 107.*
7) *Lacomblet UB. 2, 459.*
8) *Ebenda 609.*
9) *Ebenda 322.*
10) *Westfäl. UB. 3, 618 u. 619.*
11) *Ebenda 736.*

Wicbold von Köln bei Streitigkeiten mit dem Grafen Dietrich von Kleve zwischen den Jahren 1302 und 1304 die alten Eigentumsansprüche wieder hervor, indem er die Burg Ringenberg als Allod der Kölner Kirche erklärte und verlangte, dass um deren Belehnung nachgesucht werde[1]*. Unter den Lehen, welche Erzbischof Heinrich von Köln nach dem Tode des Grafen Otto von Kleve als heimgefallen aufzeichnen liess, fehlt jedoch Ringenberg.*

Graf Dietrich IX. von Kleve, der Nachfolger Graf Ottos, hielt die Burg in seinem Besitz. Um 1319 bezogen die Turmleute von Ringenberg, wie es heisst, aus den gräflichen Mühlen zu Bislich die daraus jährlich fälligen Fruchtabgaben[2]*. Ob darunter nur Wächter und Pförtner des Turmes der Burg oder auch die Burgleute auf dieser zu verstehen sind, lässt sich aus der kurzen Nachricht nicht mit Sicherheit schliessen. Aus späterer Zeit haben wir auch Nachrichten, dass die Grafen Burgmannen auf Ringenberg unterhielten, denen für ihre Dienste Lehen gegeben waren*[3]*.*

Wie wir ebenfalls durch das Urbar Graf Dietrichs IX. von Kleve belehrt werden, fiel das Ringenberger Gebiet damals in das Amt Hamminkeln. Der Amtsbezirk hat also von diesem Orte her seinen Ursprung genommen. Ringenberg trat erst in den Vordergrund, als die Niederungen auf dem rechten Ufer der Issel um die Burg zu einer Bruchkolonie eingerichtet worden waren. Die Ansetzung der Kolonisten auf Hufen von 16 holländischen Morgen übernahm ein Konsortium von 4 Holländern, denen gegen Zins und Zehntabgaben Befreiung von Schatzung, Bede und anderen Lasten zugesichert wurde. In dem darüber ausgestellten Privileg vom 6. Januar 1329[4] *verlieh Graf Dietrich dem Bruch auch ein eignes Gericht, für das er einen Eingesessenen des Bruchs als Richter zu ernennen versprach, während dieser mit den Nachbarn die Schöffen wählen sollte. Bereits am 18. Juli 1336*[5] *tätigt denn auch das Ringenberger Schöffenkolleg den Verkauf einer halben allodialen Hufe im Bruch, bei dem einer der Schöffen das Richteramt versah. Als der aus dieser halben Hufe fliessende Zins von 18 Schill. am 20. November 1339*[6] *weiter veräussert wurde, führte Everwyn von Sevenaar, der Droste des Grafen von Kleve im rechtsrheinischen Gebiet, den Vorsitz im Gericht des Ringenberger Bruches, der ja auch in demselben Jahr in seiner Eigenschaft als Amtmann die über einen Güterwechsel im Kirchspiel Hamminkeln ausgestellte Urkunde besiegelte. Vielleicht ist Sueder von Baerlo*

1) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 3894.*
2) *S. das Urbar der Grafen, NRhein. Ann. 31, 134.*
3) *Am 8. Dezember 1361 trägt Joh. van Draexem sein Ringenberger Burglehen dem Grafen Johann auf, damit es auf seinen Sohn übergehen könne; Urkk. Kleve-Mark. Vgl. auch Reg. Cliv. feud. A 55v und N 31v. Ueber die Familie van Draxem s. auch Qu. I 91.*
4) *Qu. I 41.*
5) *Qu. I 47.*
6) *I 55 und oben S. 249.*

sein Nachfolger im Ringenberger Bezirk geworden; wenigstens hat er am 2. August 1341[1] *ebenfalls eine Hamminkeler Gerichtsurkunde besiegelt, ohne sich freilich einen Amtstitel beizulegen. Er war im Ringenberger Bruch begütert, besass eine bei demselben gelegene Mühle*[2].

In dem schon mehrfach angezogenem Landfriedensvertrag vom 25. Januar 1359[3] *zwischen Geldern und Kleve ist nun auch das Amt Ringenberg neben denen in Wesel und Dinslaken für die Gestellung des Mannschaftskontingentes zur Aufrechterhaltung des Friedens besonders veranschlagt und zwar in gleicher Höhe wie die Städte Orsoy, Dinslaken und Büderich mit je 10 Mann, so dass wir die Einrichtung des Amtes in den Anfang der 50er Jahre des 14. Jhs. setzen dürfen, um welche Zeit Graf Johann von Kleve überhaupt die Organisation der rechtsrheinischen Aemterverfassung in die Hand genommen haben muss. Als ersten Amtmann lernen wir Godert von Hönnepel aus einer Urkunde vom 4. März 1361*[4] *kennen, laut der er der Gerichtsbank seines Herrn von Kleve in Hamminkeln vorsass, als daselbst das in dem gleichnamigen Kirchspiel gelegenen Gut zu Raemhausen verkauft wurde, über das Everwyn von Sevenaar die Lehensherrlichkeit besass. Er führt sich in dem Schriftstück sowohl als Amtsmann von Ringenberg wie als solcher von Ringenberg und Hamminkeln ein. Auch als Ringenberg, wie überhaupt der rechtsrheinische klevische Besitz unter der Verwaltung der märkischen Brüder des Grafen Adolf von Kleve stand, ist der von Hönnepel zunächst im Amte verblieben, denn er besiegelt am 5. September 1378*[5] *als officiatus in Ringenberg eine Urkunde über den Verkauf von Gütern im Kirchspiel Hamminkeln, welche der Richter Rutger oppen Sande und die Gerichtsleute daselbst ausgestellt hatten. Im Jahre 1388 war jedoch Hermann van Eyl Drost und Amtmann Dietrichs von der Mark in den diesem auf dem rechten Rheinufer überlassenen Gebieten*[6]. *Nach deren Rückfall an Kleve begegnet uns dann zunächst wieder 1417 Hermann van Loete als Amtmann Herzog Adolfs in Ringenberg*[7].

Mit dem Amte Ringenberg sind aber auch die Besitzungen und Gerechtsame vereinigt worden, welche die Grafen von Kleve in den Kirchspielen Brünen und Dingden im Osten und Norden von Ringenberg besassen. Die Grafen teilten sich in diesen Gebieten in die Herrschaft mit den Bischöfen von Münster, wie denn beide Parteien fortgesetzt bestrebt gewesen waren, möglichst viel

---

1) *I 63.*
2) *I 41.*
3) *Nijhoff, Gedenkw. 2, 89.*
4) *Qu. I 108.*
5) *I 172.*
6) *I 200.*
7) *Qu. II a z. J.*

von dem Güterbestand und Gerechtsamen der Herren von Dingden-Ringenberg an sich zu bringen. Vielleicht stammte der klevische Anteil an Dingden und Brünen überhaupt aus dieser Quelle, wenigstens derjenige, der zum Amte Ringenberg geschlagen worden ist. Denn die Grafen von Kleve besassen in Brünen auch die Hoheit über Leute, die getrennt war von den Befugnissen, die sie später durch den Ringenberger Amtmann ausüben liessen. Es war das das 1357[1]*) unter dem Titel Gerits von der Beke gehende Amt.*

Der Besitzstand in Dingden-Brünen wird bereits im ältesten klevischen Urbar unter der Bezeichnung des Amtes Brünen aufgeführt. Dessen Verfasser schreibt die halbe Hoch- und Niedergerichtsbarkeit zu Dingden dem Grafen zu[2]*). Wir erfahren daraus und aus späteren Zeugnissen auch, dass sie hier die Holzgrafschaft über den Niederwald ausübten, dessen Name sich jedoch ebensowenig wie der des Vildekensbach des Urbars erhalten zu haben scheint*[3]*). An grundherrlichem Besitz hatte der Graf nur ein Eigengut daselbst. Sonst bestanden seine Renten in Mai- und Herbstbede, die er von einer Anzahl von Vogtgütern und von Leuten bezog, die ihm persönlich zu Diensten verpflichtet waren; einige Wachszinsige zahlten die übliche Wachsabgabe und gaben im Todfall Kurmede.*

Diese Nachrichten werden in wünschenswerter Weise durch Zeugenaussagen von Insassen in Brünen und Dingden aus dem Jahr 1433[4]*), in denen sie ihr Verhältnis zum Herzog von Kleve darlegen, ergänzt, wobei die Betreffenden zugleich Bemerkungen mit einfliessen lassen, wem sie sonst noch pflichtig waren, sei es, dass sie sich in persönlicher Abhängigkeit befanden, sei es, dass sie durch Uebernahme eines Gutes an dessen Besitzer Zins zahlen mussten. Die Listen geben ein anschauliches Bild von der Zersplitterung des Besitzes nicht nur, sondern auch der Untertanenverhältnisse, die in den beiden Gerichten bestanden. Ausser den Herzögen von Kleve waren die Stifte Xanten, Rees, Vreden, die Abteien Essen, Werden, Hamborn, das Kloster Schledenhorst, die Augustiner zu Wesel u. a. neben Weseler Bürgern hier begütert; einige Güter gehörten in den Hof Aspel, andere in den Hof Dorsten. Ebenso buntscheckig war die Zusammensetzung der Leute in ihrer persönlichen Abhängigkeit. Neben klevischen, kirchlichen und anderen Eigenhörigen sind es meistens Wachszinsige der Kirchen in Brünen, in Ginderich, der Willibrordi-Kirche in Wesel, Bauleute auf den Gütern der schon angeführten Stifte und Klöster, die mit den namentlich in Dingden zahlreichen klevischen Dienstleuten wohl*

1) *Qu. I 96.*
2) *NRhein. Ann. 31, 133.*
3) *Der Wald war 1575 (s. Reg. Cliv. XXXI 268) vollständig ausgehauen und verwüstet.*
4) *Qu. III Amt Ringenberg.*

auf der gleichen Stufe standen. Sie alle bekannten, dass sie dem Herzog von Kleve und dessen Vorfahren zu Schatzung und Bede verpflichtet gewesen und zur Zeit noch wären, dass sie dessen Gebot folgen und durch seine Beamten sich pfänden lassen müssten, dass sie im Fehdefall mit Münster als feindliche Untertanen von hier aus behandelt worden wären.

Soweit diese Einwohner von Brünen und Dingden zugleich von geistlichen Instituten und Kirchen abhängig waren, wird die Gerichtshoheit der Herzöge von Kleve auf dem Wege der kirchlichen Vogtei über sie angebahnt worden sein. Als Vogteileute sind in dem Vertrag zwischen Kleve und Münster vom 3. Juni 1438 [1]) *wegen der Gerichtshoheit über Brünen und Dingden auch die Peterlinge bezeichnet, über deren Herkunft man sich nicht recht klar gewesen zu sein scheint; auf jeden Fall behielt sich Münster vor, seine Anrechte darauf später wieder geltend zu machen, wenn diese Leute auch zur Zeit dem Herzog von Kleve zugesprochen wurden. Es sind dies offenbar die Wachszinsigen der Peters-Kirche in Brünen, deren Patronat das Frauenkloster Oberndorf bei Wesel aus der Schenkung des Ritters Sueder von Ringenberg vom 1. Mai 1271 besass* [2]). *Da die Herzöge von Kleve Vögte dieses Klosters waren, haben sie diese Brüner Kirchenleute in ihren Gerichtsbann einbezogen.*

Was uns an diesem ehemaligen Sonderamt trotz seines kleinen Umfanges bemerkenswert entgegentritt, ist der Umstand, dass die Gerichtshoheit der Grafen von Kleve hier gleich wie in dem Amt auf dem Braem nur eine ganz unbedeutende grundherrliche Grundlage hatte, dass diese vielmehr zumeist darauf zurückzuführen ist, dass Leute von Kirchen, deren Vögte die Grafen waren, in grösserer Zahl hier angesessen waren. Auch die Dienstleute des Herzogs Adolf von 1433 bebauen vielfach nicht ihm gehörige Güter, sondern die anderer Besitzer. Es ist also in diesem Falle der persönliche Gerichtsstand der Leute, der ihre Abhängigkeit vom Hause Kleve begründet hat, der zugleich auch bei der Aufteilung der Gerichtsgewalt zwischen den Vertragschliessenden von 1438 ausschlaggebend wurde. Worauf die ausgedehnten klevischen Geleitsrechte bis an die Dusterstege bei Bocholt und den Freistuhl von Haveclo [3]) *zurückgehen, ist uns nicht überliefert. Der Wildbannssprengel der Herzöge von Kleve umfasste nach den Zeugenaussagen 1433 neben Dingden noch das gesamte Kirchspiel Brünen, so dass die hier gesessenen münsterschen Untertanen an Kleve ebenfalls Wildbannshafer und Hühner entrichten mussten; nur drei Güter im Kirchspiel waren davon befreit.*

Mit dem Vergleich von 1438 [4]) *sind natürlich die Streitpunkte*

---

1) *Ebenda.*
2) *Lacomblet UB. 2, 609.*
3) *S. die Belege von 1433 in Qu. III.*
4) *Ebenda.*

zwischen Kleve und Münster über diese Grenzgebiete nicht für alle Zeiten aus der Welt geschafft worden. Neue Verträge darüber wurden 1566 September 12, 1572 Oktober 10, 1574 Dezember 19, 1575 Dezember 20 und später abgeschlossen[1]. *Indessen uns interessiert doch vornehmlich die Regelung der Gerichtsverhältnisse, die ganz allgemein als Kondominat von Kleve und Münster anzusprechen ist. Dem Ursprung dieser Gerichte kann hier jedoch nicht weiter nachgegangen werden, zumal uns eine derartige Aufgabe in das Gebiet der westfälischen Freigerichte hinüberführen würde*[2]. *Vom Ritter Sueder von Ringenberg war 1330 die Freigrafschaft über die Pfarreien Brünen und Dingden an das Stift Münster verpfändet worden*[3]. *Am 31. Oktober 1321 hatte er selbst an dem Freigericht in Dingden vor den Freien und Gerichtsleuten seine Güter ten Stapelle im Kirchspiel Dingden verkauft*[4]. *Wahrscheinlich war es auch ein Akt des Freigerichts, als am 1. Juli 1306*[5] *sein Amtman vor dem Gericht in Brünen und den Gerichtsleuten daselbst dem Kloster Beylar verschiedene Hörige käuflich überliess. Sueder von Ringenberg hat wenigstens diesen Kaufbrief besiegelt.*

Man sieht also, dass sich Gerichtshoheit der verschiedensten Art in diesem Bezirk ausgebildet hatte. Die Güter und Gerechtsame der Ringenberger sind aber, wie schon erwähnt ist, nur zum Teil an die Grafen von Kleve gefallen, die andere Hälfte hat das Stift Münster erworben. Und erst um die Mitte des 14. Jhs. hat das Amt Ringenberg die Ausgestaltung erfahren, dass Ringenberg und das Gericht Hamminkeln mit den Teilgerechtsamen in Brünen und Dingden zusammenwachsen konnten. Von der Anknüpfung an altüberlieferte Gerichtsgrenzen zeigt sich auch hier keine Spur.

Im 16. Jh. ist dem Amtmann von Ringenberg auch die Verwaltung des im Nordwesten davon gelegenen Wertherbruches untergeben worden. Es war 1296 als Lehen des Erzstiftes Köln von dem Ritter Peter, Herrn von der Lek, dem Besitzer der Burg Werth, in Kultur genommen worden. Im Jahre 1344 befindet es sich im Besitz der Herrn von Kulenburg. Durch Erzbischof Friedrich von Köln ward 1384 Ritter Gerhard Herr zu Kulenberg damit belehnt, der seinen Amtmann zu Aspel, Wilhem von Brempt, beauftragte, dem Lehensträger den Huldigungseid abzu-

---

1) *S. Urkk. Kleve-Mark und die klevischen Registerbücher zu den betr. Jahren.*

2) *Vgl. Th. Lindner, Die Veme S. 9 f. Oberhaupt des Gerichts Brünen war nach Turck vordem Bocholt gewesen; zu seiner Zeit gingen Konsultationen und Appellationen auch an das klevische Hofgericht. Ueber Dingden bringt er keinen Vermerk.*

3) *Niesert UB. 2, 25.*

4) *Westfäl. UB. 8, 1513.*

5) *Klever Kopiar des 14. Jhs. Bl. 27 v.*

nehmen [1]). *Die Lage des Bruches wird verschieden angegeben* [2]). *Nachdem dann das Amt Aspel-Rees durch Erzbischof Friedrich 1392 an Graf Adolf von Kleve verpfändet worden war, ist die Herrlichkeit Wertherbruch als klevisches Lehen weitergeführt worden* [3]). *Im Interesse des Grafen Floris von Kulenburg, der von Herzog Alba bedrängt wurde, hat 1573 Herzog Wilhelm von der Herrlichkeit durch eine Deputation seiner Amtleute Besitz ergreifen und sich von den Untertanen huldigen lassen. Als 1574 der Posten eines Amtmannes von Ringenberg neu zu besetzen war, den der Türwärter Wilhelm Quadt erhielt, ward ihm auch Wertherbruch unterstellt* [4]).

Herzog Adolf von Kleve hat am 1. Januar 1419 [5]) *Hermann von Loete zu seinem Amtmann in Ringenberg ernannt und ihm zur Unterhaltung der Burgbesatzung von 5 Mann die Hälfte aller Renten und Gerichtsgefälle aus dem Lande und der Herrlichkeit verschrieben. Da aus den vorhergehenden Jahren auch keine Abrechnungen über das Amt in die Registerbücher eingetragen worden sind, scheint dieses erst längere Zeit nach dem Tode Junker Dietrichs von der Mark, der Burg und Stadt Ringenberg an die Gebrüder von Wische verpfändet hatte, definitiv eingelöst worden zu sein, obwohl ein Wiederlösevertrag vom 19. April 1396* [6]) *vorliegt. Abweichend von dem allgemeinen Brauch in anderen Aemtern wurde der Amtmann von Ringenberg 1419 auch zugleich mit der Erhebung der Renten daselbst betraut, freilich nur der Ringenberger, nicht auch derjenigen, die aus dem Richteramt Hamminkeln eingingen, deren Verwaltung laut einem späteren Amtsbrief für Otto von Wylich vom 20. September 1460* [7]) *dem*

1) *Kleve-Mark, Acten, Herrschaftl. Häuser Nr. 22, in denen verschiedene Denkschriften über die Natur der Herrlichkeit W. enthalten sind, von denen eine auch das Regest der Urk. von 1296 und den Lehensbrief von 1384 enthält; im kurkölnischen Archiv ist die erstere nicht überliefert. Da ein Teil des Bruches zum Kirchspiel Haldern gehörte, erhob das Stift Rees Anspruch auf den Zehnten daselbst. In Verträgen vom 15. und 16. April 1318 (Stift Rees) setzte sich Peter von der Lek deswegen mit der Reeser Kirche auseinander. S. auch die Urk. vom 18. August 1321 in den Reg. der Erzb. von Köln 4, 1257. Lacomblet UB. 3, 415.*

2) *S. die vorst. Anm. z. B. 1384:* Werderbroich, sowie dat by dem Lodekamp (Loikum) gelegen is *(Kleve-Mark, Lehen: Wertherbruch). In Urk. von 1449 Nov. 24 bezeichnet sie Johann von Kulemburg als:* herlicheit geheten Weerderbroich, soe die mit alle oeren tobehaeren gelegen is tuschen den ampte van Aspel ind der Ijsselen.

3) *Reg. Cliv. feud. A 24 u. 77 Belehnungen von 1394 u. 1420. Eine Grenzbeschreibung ebenda Bl. 63; s. auch Lehen und Anm. 2.*

4) *Reg. Cliv. XXXI 411v; hier zeigt Herzog Wilhelm am 27. April 1574 den Untertanen des Landes die Bestallung des Amtmanns an.*

5) *Qu. I 262.*

6) *Urkk. Kleve-Mark. Damit wird es zusammenhängen, dass Graf Adolf von Kleve am 9. Juli 1405 (s. Qu. I 248) dem Sueder van Ringenberg, der gegen eine Pfandsumme von 200 Schilden zum Richter in Wesel ernannt worden war, auch das Richteramt Hamminkeln amtsweise übertrug.*

7) *Qu. I 336.*

Rentmeister des Landes Dinslaken oblag. Demgemäss ward Hermann von Loete am 22. Juli 1419 [1]) *angewiesen, den zum Hüter des Bergfrieds in der Freiheit Ringenberg — er lag vor der Vorburg an der Pforte — ernannten Gerhard von Loete das ihm dafür ausgesetzte Gehalt aus den Renten des Amtes zu bezahlen.*

Als Trutzburg an der Grenze ist Ringenberg in späterer Zeit mit einer starken Besatzung belegt worden, namentlich während der Soester Fehde. Sueder von Ringenberg d. J. wurde in seinem Amtsbrief vom 14. Oktober 1437 [2]) *verpflichtet, 10 Mann zu halten und ausserdem ward deren Vermehrung bis auf 25 in Aussicht genommen. Unter den gleichen Bedingungen folgte ihm 1442 Rutger von Hönnepel, dessen Amtsbrief vom 14. April d. Js. datiert ist* [3]). *Er übernahm es, innerhalb 4 Jahren für 750 fl. eine Ringmauer um die Burg zu bauen. Damit ist denn die Pfandbelastung auch dieses Amtes, das Hermann von Loete 1419 noch ohne Darlehen angetreten hatte, während sein Nachfolger Sueder von Ringenberg sich schon zu einem Vorschuss von 550 fl. bequemen musste, eine dauernde geworden. Sie erreichte unter Otto von Wylich, da dieser auch das Gerichtsamt Hamminkeln eingelöst und auf seine Kosten ebenfalls Neubauten auf dem Schlosse Ringenberg ausgeführt hatte, 1460 bereits die Summe von 1600 fl., wofür dem Amtmann ausdrücklich noch der Klevische Anteil an den Kirchspielen Brünen und Dingden zugelegt worden ist.*

Mit dem Amte Ringenberg wurde ferner 1475 [4]) *nach dem Tode des Goswin Stecke das Amt über die Kirchspiele Bislich, Mehr und Haffen, das dieser bisher als Droste von Dinslaken innegehabt hatte, vereinigt. Beide Aemter gingen auch 1479* [5]) *nach Ottos von Wylich Abgang auf Adolf von Wylich über. Dieser gab auf Bislich, Mehr und Haffen ein Darlehen von 360 fl.* [6]). *Da diese Aemter eine höhere Belastung wohl nicht vertragen konnten, erhielt Adolf gegen weitere Vorschüsse, die er in den nächsten Jahrzehnten dem Herzog gewährte, die verschiedensten Güter, Gerechtsame und Renten verschrieben, die in seine Amtsbezirke gehörten* [7]). *Diese mannigfache Verpflichtung des Herzogs Adolf von Wylich gegenüber wird dann mit die Veranlassung gewesen sein, dass das Amt, als es Adolf wegen seines hohen Alters niederlegte, ebenso wie das von Bislich am 19. August 1513* [8]) *unter den gleichen Bedingungen, unter*

---

1) *Reg. Cliv. K. 97 v. Vgl. auch die Abrechnung Hermanns v. L. von 1435 im Reg. M. 83.*
2) *Qu. I 294.*
3) *Reg. Cliv. XIII 42 v ff.*
4) *S. oben S. 323.*
5) *S. den Amtsbrief von 1479 Februar 21 für Ringenberg und den vom 2. März für Bislich im Reg. Cliv. XVIII 119 v und 121 v ff.*
6) *S. auch den Amtsbrief vom 1. März 1479 in Urkk. Kleve-Mark.*
7) *S. die Einträge in den Reg. Cliv. XIX ff.*
8) *Reg. Cliv. XXV 53 ff. und Reverse vom gleichen Tage in den Urkk. Kleve-Mark.*

denen es der Vater besessen, dem Sohne Dietrich anvertraut wurde. Auch das Recht, die Richter in seinen Aemtern einzusetzen, ward ihm für Ringenberg nebst Brünen und Dingden verliehen. Für Bislich hatte der Herzog seinem Vater 1486[1] *die gleiche Vollmacht erteilt. Dietrichs Amtsbrief für Bislich von 1513 bringt jedoch darüber keinen Vermerk.*

Wie in Wesel, so waren auch in Hamminkeln die Cappenberger Grafen begütert gewesen, deren Besitz dann zum Teil an ihre kirchliche Stiftung in Cappenberg überging. Bei dieser Gelegenheit wird 1154 die Kirche in Hamminkeln zuerst genannt, deren Pastor, ein Xantener Kanoniker, bisher den Zehnten aus dem Cappenberger Hof Stickelwich ausschliesslich bezogen hatte, nach einer neueren Abmachung sich aber mit einem Teil desselben begnügen musste[2]*. Eine Vereinbarung ähnlicher Art wurde 1199 auf dem Send in Hamminkeln* (in synodo Hamwinkel) *hinsichtlich des in der Nachbarschaft von Stickelwich gelegenen Hofes Lohusen getroffen, den die Cappenberger Mönche vordem vom Grafen Friedrich von Altena erworben hatten*[3]*. Leider ist uns ein urkundlicher Akt des Sendgerichts darüber nicht erhalten, wie wir denn auch von dem weltlichen Gericht in Hamminkeln erst aus dem 14. Jh. Nachrichten erhalten. In dem Urbar von 1319*[4] *wird der Sprengel als Amt aufgeführt, in dem auch Ringenberg gelegen war und wo die hohe und niedere Gerichtsbarkeit dem Grafen von Kleve zustand. Dem entspricht es, dass, als 1339 von dem dem Stift Vreden zugehörigen Gut Luttike Ropelwic im Kirchspiel Hamminkeln Stücke veräussert wurden, die darüber aufgenommene Urkunde vom Amtmann des Grafen von Kleve im rechtsrheinischen Gebiet, Everwin von Zevenar, besiegelt wurde*[5]*. Das Gericht in Hamminkeln hatte jedoch 1339 noch keine feste Organisation durch die Bildung einer ständigen Gerichtsbank erhalten, wie wir aus der loseren Form, in welcher der Kaufbrief verfasst ist, schliessen dürfen. Das war auch 1344*[6] *noch nicht geschehen, als die Witwe Wilhelms van den Negher ein Stück Eigenlandes, das bei dem ebenerwähnten Hof Lohusen lag, an Dietrich Mechelman verkaufte. Der Kaufakt und die übliche Währschaftsleistung erfolgte zwar vor einer als Richter bestellten Persönlichkeit, aber es heisst ausdrücklich, dass die Gerichtsbank provisorisch nur zu dem angegebenen Zweck zusammengetreten war. Die fünf namhaft gemachten Zeugen werden auch nicht mit*

---

1) *Qu. I 377.*
2) *S. Urk. 1126/7 u. 1154 Westfäl. UB. 2, 200 u. 299.*
3) *Ebenda Nr. 582 u. 583.*
4) *NRhein. Ann. 31, 134.*
5) *Inv. der nichtstaatl. Arch. Westfalens, Kr. Borken, Anholt S. 113 f.*
6) *Qu. I 68.*

dem Titel Gerichtsleute eingeführt und die Besiegelung der Urkunde ist durch den Sohn der Verkäuferin, der sich mit der Handlung seiner Mutter zugleich einverstanden erklärte, und den uns schon bekannten Sueder von Baerlo besorgt worden. Weder hat der Richter Bann und Friede über das verkaufte Land gelegt, noch findet sich eine Bemerkung, dass die Zeugen die den Gerichtsleuten in späterer Zeit stets zugesprochenen Urkundengelder bezogen hätten. Beim Wiederumsatz jenes Stückes Eigenland am 5. November 1356 [1]) *durch den Käufer von 1344, Dietrich Mechelman, war nicht einmal ein Richter tätig. Kaufakt und Währschaftleistung bescheinigten vier Kirchspielseingesessene von Hamminkeln, die sich das Siegelzeugnis von zwei Weseler Schöffen borgten. Richter und mehrere der Gerichtszeugen von 1344 sowohl als von denjenigen aus dem Jahr 1356 waren Hufenbauern, die auf den Vogteigütern in Hamminkeln sassen, welche dem klevischen Urbar zufolge zu Mai- und Herbstbede und zu Wildbannshafer und -Hühnern verpflichtet waren. In eben dieser Quelle steht der Richter von 1344 Johann gen. Bavenkerken sogar als Eigenhöriger des Grafen Dietrich von Kleve verzeichnet. Vermutlich wird er zugleich der Schultheiss eines Eigengutes daselbst gewesen sein, das den Mittelpunkt für die in Hofesform vereinigten Hufengüter im Kirchspiel Hamminkeln, welche der Propstei Xanten gehörten* [2]), *darstellte. Da der Schultheiss in dieser Eigenschaft das dortige Hofesgericht leitete, wird man ihn für geeignet gehalten haben, auch bei einer ausserordentlichen Tagung des öffentlichen Gerichts die Stellvertretung des fehlenden ständigen Richters zu übernehmen.*

Aus einem anderen Kaufbrief des Jahres 1356 ersehen wir indessen, dass dann doch damals die Gerichtsübung auch in Hamminkeln eine bestimmtere Gestaltung gewonnen hatte. Indem Gerhard von Draxhem am 2. September 1356 [3]) *einem Bruder des Klosters Marienthal bei Wesel einen Acker vor dem Dorf Hamminkeln übertrug, leistete er den Verzicht darauf mit Mund, Hand und Halm vor dem zeitigen Richter in Hamminkeln Johann Kye und vier als Gerichtsleuten* (iudiciales) *bezeichneten Personen, in der üblichen Weise und den Formen, wie es der Landesbrauch vorschrieb. Der Richter erhielt seinen Bannwein und hatte auch den Bann über das verkaufte Land gelegt; die Gerichtsleute quittierten über die empfangenen Zeugengelder* (iura testimonialia).

---

1) *I 94.*

2) *S. das Verzeichnis der Propsteigüter aus der Mitte des 15. Jhs. im Reg. prepositure Xantensis (Stift Xanten, Rep. u. Hs. 3 Bl. 81v und Akten Nr. 84). Auf eine ursprünglich abgeschlossene Hofesorganisation in Hamminkeln deutet auch die Nachricht im klevischen Urbar hin, dass die Eingesessenen die Verpflichtung hatten, jährlich für die Grafen einen Wagen mit 4 Pferden zu stellen um die Zehntfrucht nach Wesel abzufahren.*

3) *Qu. I 91.*

Wie schon 1339 der gräfliche Amtmann im rechtsrheinischen Kleve, Everwin von Zevenaar, in Hamminkeln gerichtlich tätig gewesen war, so hat auch in der Folgezeit der Amtmann von Ringenberg gelegentlich den Vorsitz an der gräflichen Gerichtsbank zu Hamminkeln übernommen. Im Jahre 1378 beschränkte er sich jedoch darauf, den vom Richter Rutger oppen Sande und den Gerichtsleuten in Hamminkeln ausgestellten Gerichtsbrief zu besiegeln [1]).

Der Richter Rutger oppen Sande wird wie Johann Bavenkerken 1344 und vermutlich auch Johann Kije 1356 ein Eingesessener des Kirchspiels Hamminkeln gewesen sein; auf jeden Fall macht das Urbar von 1319 einen Johann uppen Sande namhaft, der Besitzer einer Vogteihufe daselbst war. Demgegenüber ernannte Graf Adolf von Kleve durch Erlass vom 9. Juli 1405 [2]) *Sweder von Ringenberg, dem er das Stadtgericht in Wesel in Pfandschaft gegeben hatte, zugleich zum Richter in Hamminkeln. Mit aller Deutlichkeit ist in der Ernennungsurkunde zum Ausdruck gebracht, dass das Richteramt in Hamminkeln nicht als Pfand gelten sollte; der Graf behielt sich vielmehr vor, Sweder von Ringenberg, wenn es ihm beliebe, die Bestallung dafür wieder zu entziehen. Um die Mitte des 15. Jhs. war der Richter in Bislich, Haffen und Mehr, Hermann Roiftasche, zugleich Richter in Hamminkeln, bis dann Ritter Otto von Wylich als Amtmann in Ringenberg 1460 das Gericht Hamminkeln durch Ablösung in seine Hand brachte* [3]) *und zugleich auch die Besetzung des Ringenberger Gerichts sich vom Herzog Johann übertragen liess* [4]), *um nunmehr die beiden Gerichte in die Verwaltung eines Unterrichters zu geben. Dietrich Ruwhof, der schon 1460 als Unterrichter in Ringenberg fungierte, begegnet uns als Richter in Hamminkeln in einer Urkunde von 1468* [5]). *Sein Nachfolger wurde wieder ein Hermann Roifftasche; er hat das Amt bis 1484* [6]), *wo es der Ringenberger Amtmann wieder einlöste, verwaltet.*

Sonst ist die Entwicklung der Gerichtsverwaltung in Hamminkeln in den üblichen Bahnen der klevischen rechtsrheinischen Gerichte fortgeschritten. Im Anfang des 15. Jhs., aller Wahrscheinlichkeit auch hier gemäss der Ordnung Graf Adolfs von 1415, haben sich die Gerichtsleute in Schöffen verwandelt. Vier mit Namen genannte bescheinigen in einer Urkunde vom 29. November 1459 [7]), *ohne dass eines Richters Erwähnung geschieht,*

---

1) *S. oben S. 249 u. 330.*
2) *Qu. I 248.*
3) *I 336.*
4) *In Urk. vom 4. Oktober 1460 des Kl. Marienthal erscheint Dietrich Ruwhof als Unterrichter des Ringenberger Amtmanns von Wylich daselbst.*
5) *Urkk. Wesel-Joh.-Kom. vom 9. Januar 1468.*
6) *Kleve-Mark Urk. vom 29. März 1484.*
7) *Urkk. Wesel-Joh.-Kom. Der Eingang der Urk. lautet:* Wij Johan

den durch die Kirchmeister des Kirchspiels Hamminkeln erfolgten Verkauf eines Anschosses vom Gemeindeland an die Johanniterkommende in Wesel. Der Kaufbrief ist ausschliesslich durch das Schöffenamtssiegel von Hamminkeln bekräftigt, das die gleichen Formen wie die der südlippischen Gerichte jener Zeit zeigt. Im geteilten Schild ist oben die Kirchenheilige von Hamminkeln, die Mutter Gottes mit einem Palmzweig in halber Figur dargestellt, während der untere Teil des Schildes durch die halbe klevische Lilienhaspel ausgefüllt wird.

Hamminkeln ist in der Liste der Orte des Weseler Hegemals hinter Drevenack eingetragen und steht vor Bislich. Da auch in der Tabelle Turcks von ca. 1612 Hamminkeln den Untergerichten von Wesel, dessen Schöffenstuhl auf Anfrage Belehrung erteilte und die Appellation vermittelte, eingereiht worden ist, dürfen wir annehmen, dass sich dieser Zustand in der Zwischenzeit dauernd erhalten hatte. Waren doch auch die im Kirchspiel Hamminkeln gelegenen Güter mit Ausnahme der zu den xantischen und aspelschen Höfen gehörigen im Weseler Wald berechtigt[1]*). Das lässt auf sonstige alte Beziehungen zwischen Hamminkeln und Wesel schliessen. Der Vereinigung der Richterposten beider Orte im Jahre 1405 dürfen wir aber kaum irgend welchen Einfluss auf die Organisation des Gerichts Hamminkeln zusprechen; sie erfolgte offenbar lediglich aus Gründen, die in der Person des Richters Sweder von Ringenberg gegeben waren. Zudem ist die Personalunion mit dessen Amtszeit wieder aufgehoben worden.*

Aus dem Urbar des Grafen Dietrich muss man schliessen, dass Ringenberg, während es kirchlich Dingden eingepfarrt war[2]*), in gerichtlicher Hinsicht zunächst dem Gericht in Hamminkeln angegliedert gewesen ist, bevor die Anlage der Bruchkolonie die Errichtung einer eignen Schöffenbank herbeiführte. In seinem Privilegienbrief vom 6. Januar 1329*[3]*) erteilte jener Graf Dietrich den Bruchkolonisten das Recht, die dazu erforderlichen Urteiler aus ihrer Mitte zu wählen, während er einen Ortsangesessenen als Richter zu bestimmen versprach. Bei dem ältesten erhaltenen gerichtlichen Akt vom 18. Juli 1336*[4]*) übte das Amt einer der Schöffen aus. Wenn er das nicht in Stellvertretung des vom Grafen eingesetzten Richters getan hat, so muss man sich in Ringenberg also zunächst mit der Art der Konstituierung der Gerichtsbank zufrieden gegeben haben, dass für den einzelnen*

---

ter Schuerhueven, Henrich van Berghen scholte toe Loesen, Henrich toe Rehaegen, Henrich Gabergh scepenen toe Hamwinckel ind voirt gemeyn scepenen alldaer. *Das Verkaufsobjekt wird bezeichnet:* eyn aenschaet van der gemeynt, wellick aenschaet gelegen is langhs Comphusen.

1) *S. Lacomblets Arch. 3, 263.*

2) *Tibus, Gründungsgesch. der Pfarrkirchen im Bereiche des Bistums Münster 215 u. 1025; s. auch Qu. I 303.*

3) *Qu. I 41.*

4) *I 47.*

Gerichtsfall erst der Richter aus den Schöffen bestimmt wurde. Das Auftreten des rechtsrheinischen Landdrosten 1339[1] *als Richter zeigt dann aber, dass der Graf sich seine Gerichtsrechte in der Folgezeit gewahrt hat. Ein Verkauf von Erbzinsen aus einer halben Hufe erfolgte freilich 1348 vor nur vier Schöffen; bei der Weitervergebung derselben 1349 wird jedoch Wolter Spirinch d. Ae. als zeitiger Richter genannt*[2]*. Auch er ist aber offenbar aus dem Ringenberger Schöffenkolleg hervorgegangen, da wir Wolter Spirinch d. J., der damals zu diesem gehörte, wahrscheinlich als seinen Sohn ansehen dürfen. Aus der Urkunde von 1348*[3] *geht ferner hervor, dass sich im Anschluss an die Burg damals eine Art städtischer Ansiedlung in Ringenberg entwickelt hatte, die gerichtlich jedoch mit dem Bruch zusammengeschmeisst war. Darauf leitet uns auch das von dem Schöffenkolleg des Bruches bereits 1336 in Gebrauch genommene Siegel hin, das ein bemerkenswertes Abbild der Burg gibt*[4]*. Diese Vereinigung verdient um so mehr Beachtung, als in den unter ähnlichen Umständen auf der linken Rheinseite damals angelegten Bruchkolonien von Sonsbeck und Uedem sich neben den städtischen Gerichten daselbst besondere Gerichte für die Kolonien gebildet haben.*

Zum Ausbau einer förmlichen Stadt ist es jedoch in Ringenberg nicht gekommen, nur die um die Burg gelegene Freiheit scheint mit Wohnstätten besetzt worden zu sein. Der Junker Dietrich von der Mark hat überdies am 18. August 1388[5] *das Privileg für die Bruchgemeinde von 1329 mit nur geringen inhaltlichen Abweichungen aufs neue bestätigt, ohne auf eine Stadtanlage Bezug zu nehmen. In dieser Erneuerungsurkunde von 1388 spricht sich deutlicher noch als in dem Kolonistenbrief von 1329 die eigenartige Stellung dieser Ansiedlung aus, indem sie darin zu einem Erbgenossenverband gestempelt ist, von dessen Zustimmung die Aufnahme neuer Bruchkolonisten abhängig war.*

Die Bestätigung von 1388 wiederholt auch einfach die 1329 erteilte Vergünstigung, dass der Richter aus der Zahl der Bruchbewohner durch den Landesherrn bestellt werden sollte. An diesem Brauch ist offenbar in der Folgezeit zunächst festgehalten worden, denn keiner der Ringenberger Richter[6] *vor 1460 versieht gleichzeitig auch das Richteramt in dem nahegelegenen Hamminkeln.*

---

1) *I 55.*
2) *I 73.*
3) *I 73.*
4) *I 47.*
5) *I 200.*
6) *Derich Spronck, der 1417 Richter in Ringenberg war (s. Urkk. des Kl. Marienfrede vom 7. Juni 1417), ist als solcher noch 1428 (ebenda Urk. vom 6. März) und 1439 (Qu. I 303) nachweisbar. Aus dieser letzteren Urkunde erhellt, dass das Gut ingen Vrede, auf dem das Kreuzbrüderkloster Marienfrede durch Johann von der Cappellen 1439 gegründet wurde, im Gericht Ringenberg, aber im Kirchspiel Dingden gelegen war.*

Dagegen scheint eine zeitweilige Vereinigung mit der klevischen Richterstelle in dem benachbarten Dingden[1] *stattgefunden zu haben, deren Besetzung freilich durch die münstersche Teilherrschaft daselbst mancherlei Unterbrechungen unterworfen war. Als im Jahre 1460 Ritter Otto von Wylich die Amtmannschaft von Ringenberg übernahm, ist darin insofern eine Aenderung eingetreten, als ihm Herzog Johann von Kleve die Befugnis erteilte, die Richter seiner Amtsbezirke zu ernennen*[2]*. Otto von Wylich bestellte Dietrich Ruwhof zu seinem Unterrichter. Da dieser vordem geschworner Fronbote im Gericht Ringenberg gewesen war, wird er wohl zu den Erbgenossen der Ringenberger Bruchkolonie gezählt haben; das gleiche darf man von Hermann Roifftasche annehmen, der sich in Urkunde von 1475 sogar als Amtmann zu Ringenberg einführte*[3]*. Demnach ist in dieser Zeit den Privilegien von 1329 und 1388 für die Bruchkolonie auch noch Rechnung getragen worden. Die spätern Drosten von Ringenberg haben es sich nicht nehmen lassen, nach Belieben das Richteramt in ihrem Amtsbereich selbsttätig auszuüben*[4]*.*

Ein Erlass Herzog Adolfs (1417—1448) an die Schöffen von Kalkar, der freilich irrtümlicher Weise mit der Jahreszahl 1481 überliefert wird[5]*, belehrt uns darüber, dass während dessen Regierungszeit das Gericht Ringenberg mit seinen Erkundigungen an das Schöffengericht in Kalkar verwiesen worden ist, ohne dass freilich eine Motivierung dafür gegeben wird. Den früheren Oberhof der Bruchkolonie Ringenberg kennen wir nicht. Wenn ein solcher bestimmt war, so liegt es natürlich nahe an Wesel zu denken, das der Mehrzahl der rechtsrheinischen Orte bereits seit dem 14. Jh. die Rechtsbelehrungen erteilte und an das auch das zum Amt Ringenberg geschlagene Hamminkeln seinen Rechtszug hatte. Indessen die Stadt Dinslaken und die Freiheit Ysselburg, die auch im rechtsrheinischen Kleve lagen, sind ebenfalls der Kalkarer Instanz angeschlossen worden, wohingegen Ruhrort wieder die Konsultation und Appellation nach Wesel nahm. Verkehrsrücksichten können daher bei dieser Einteilung nicht in die Wagschale gefallen sein. Im Isselburger Stadtrecht von 1441*[6]*) wird die Massnahme einfach mit der Begründung angeordnet, dass eine*

---

1) *Dietrich Spronck, der 1439 Richter in Ringenberg war, wird 1442 in Urk. vom 21. Juni (Kl. Marienfrede) auch als klevischer Richter in Dingden genannt.*

2) *S. oben S. 338.*

3) *Qu. I 359. In Urk. vom 22. Oktober 1472 (Kl. Marienfrede) tritt er als Richter auf.*

4) *Qu. I 359 und spätere Urkunden des Kl. Marienfrede.*

5) *Gedr. Schröder, Ztschr. für Rechtsgesch. 10, 218 nach der Handschrift A 270 (St.-A. Düsseldorf) des Kalkarer Stadtrechtes. In der Hdschr. A 273 tit. 221 dieses Rechts ist das Jahr 1481 eingesetzt. S. auch Liesegang 587.*

6) *Reg. Cliv. XIII 24 f.*

Anzahl anderer Städte in Kalkar ebenfalls ihre Urteile holte. Sie hatte aber hier auch den tieferen Grund, dass Isselburg mit Kalkarer Recht bewidmet worden war. Bei Orsoy, ebenfalls einem Untergericht von Kalkar, lässt sich der gleiche Sachverhalt feststellen, indem Graf Johann von Kleve der abgebrannten Stadt 1351 das Recht von Kalkar verlieh. Von ländlichen Gerichten wurde dann 1390 Ginderich aus dem Verbande mit Wesel gelöst und auf die Hauptfahrt nach Kalkar gestellt. Möglicherweise handelt es sich daher auch bei Ringenberg um eine spätere Anordnung des Landesherrn, die einfach durch dessen Willen und die Zeitumstände geboten war.

VI. Drostamt Hetter.

(Nachdem es im 14. Jh. eine Zeit lang mit dem Amte Emmerich einem Amtmann unterstellt gewesen war, hat man ihm im 15. Jh. die kurkölnische Pfandschaft Aspel-Rees dauernd zugelegt; Isselburg ist später als Amtssitz dafür auserwählt worden.)

a) Drostamt Hetter.

(Gerichte: Millingen, Bienen, [Sulen], Dornick, [Esserden, Androp], das Hegemal Esserden.)

Obgleich bereits Tibus[1] *der Annahme entgegengetreten ist, als ob die Hetter vormals der Wohnsitz der Hattuarier gewesen wäre, die erst im Anfang des 5. Jhs. in den Chattuariergau an den beiden Ufern der Niers verpflanzt worden seien, wird doch der Name immer noch benutzt, um die Hetter mit dem alten Volksgau in Verbindung zu bringen*[2]. *Die älteste über die Hetter erhaltene urkundliche Nachricht scheint aus dem Jahre 1232*[3] *zu stammen. Damals lag das Kapitel von Zütphen mit dem Ritter Dietrich von Hetere wegen des Zehntens aus dem Ward Hetere* (insule de Hetere) *in Streit. Dass es sich um ein Rheinward handelt, lässt der Text der Urkunde deutlich erkennen. Die Beziehung auf die Hetter bei Emmerich wird dadurch wahrscheinlich gemacht, dass die Zwistigkeiten wegen des Zehntens von dem Dekan und Kanonikern von Emmerich in Emmerich geschlichtet worden sind*[4]. *Dazu kommt, dass das Stift Zütphen den Zehnten von den Warden, die durch die Fluten des Rheins und der Issel gebildet waren, als eine Schenkung Bischof Wilhelms von Utrecht aus dem Jahr 1059 besass*[5]. *Die Grenzen des Bistums Utrecht*

---

1) *Der Gau Leomerike und der Archidiakonat von Emmerich S. 57 ff.*

2) *Liesegang, NRhein. Städtewesen S 16, macht die Hetter zur Nordmark der Chattuarier. Den Namen der Hetter führt auch Pfarrer Dr. Henrichs „Die Hetter" in der Feldausgabe der Emmericher NRhein. Ztg. 1917 Nr 34 u. 35, auf die Chattuarier zurück.*

3) *Sloet OB. 559.*

4) *Sloet im Ortsregister zum OB. bringt die Nachricht ohne weitere Begründung mit Heteren in der Betuwe in Verbindung.*

5) *Sloet OB. 173. S. auch die Erneuerung durch Bischof Guido von*

reichten noch im 13. Jh. über Emmerich hinaus bis in das Gebiet der Hetter hinein[1]*, trotzdem der Ausdehnungsdrang der Erzbischöfe von Köln und des Stiftes Xanten seit dem 11. Jh. die Süd- und Ostgrenze der Diözese Utrecht an manchen Stellen zurückgedrängt hatte.*

Auf die altüberlieferte Verbindung, die zwischen Zütphen und der Emmericher Gegend, also der Hetter, bestand, weist die Verpflichtung hin, dass der Stadt Zütphen und den Beerbten in der Grafschaft Zütphen die Mitunterhaltung von Deichstrecken in der Hetter oblag. Indem die Stadt Zütphen später die Vertretung von Emmerich auf den Hansetagen übernahm, hatte dieses seinerseits sich bereit erklärt, die Zütphen obliegenden Deichlasten zu tragen[2]*. Da jedoch die Diözesangrenze zwischen Köln und Utrecht die Hetter durchschneidet, erscheint es fraglich, ob die Hetter in alter Zeit schon eine einheitliche gerichtliche Organisation gehabt hat, wie ja dieser Bezirk der Rheinebene noch bis in das 15. Jh. den mannigfachsten Umwälzungen unterworfen gewesen ist, die die Hochwasser des Rheins verursachten. Die Rheinwarde aber waren ihnen ganz besonders ausgesetzt. Zudem hatte man sie besonderen rechtlichen Satzungen unterworfen.*

Dass wir die Hetter nach den beigebrachten urkundlichen Nachrichten und ihrer geographischen Lage zufolge als Rheininselland einschätzen dürfen, darauf lenkt uns noch besonders dessen östliche Grenze hin, die unterhalb Rees beginnt, wo sich alte Rheinarme nordwärts nach Bienen und Millingen vom heutigen Flussbett abzweigen. Um jedoch die Rheininsel de Hetere von 1232 durch die Spuren der noch nachweisbaren Rheinarme in ihren Grenzen bestimmen zu wollen, reichen unsere Nachrichten wieder nicht aus, da wir nicht feststellen können, wann der Strom die alten Läufe verlassen und neue aufgesucht hat. Wir werden gleich hören, dass auch Teile des heutigen linksrheinischen Gebietes schon

---

Utrecht vom 19. August 1310 bei van Spaen, Historie van Gelderland, Cod. dipl. 2 Nr. 39. Diese beiden Urkunden sind auch in einem Transsumpt des Stiftes Emmerich erhalten; s. das. Urk. vom 7. Sept. 1367.

1) *Bei streitigen Ansprüchen auf den Zehnten in Vrasselt, östlich von Emmerich, zwischen den Stiften Emmerich und Xanten im Jahre 1218 ward auch die Frage, ob der Ort innerhalb der Grenzen des Bistums Utrecht oder des Erzbistums Köln gelegen sei, erörtert; s. Urkk. des Stiftes Emmerich.*

2) *Am 26. Mai 1439 erklärt Zütphen an dieser Vereinbarung festhalten zu wollen; s. Dederich, Annalen der Stadt Emmerich 210. S. auch die Verhandlungen zwischen dem klevischen Drosten in der Hetter und der Stadt Emmerich wegen der Unterhaltung der Deiche in der Hetter aus dem Jahre 1539 (Dep. Stdt. Emmerich Msc. A 3 Bl. 69v) und die Deichordnung für die Hetter vom 3. Juli 1571 (ebenda Bl. 163 ff.). Ueber die Ausdehnung des Deichs auf das Steinscheward s. Qu. II z. J. 1390. Die Hetter ist übrigens auch in den Zütphenschen Landfrieden vom 2. Februar 1375 (Gelre, Bijdragen en Mededeelingen 4, 181) einbezogen gewesen.*

in älterer Zeit kirchlich und wohl auch gerichtlich zum rechtsrheinischen Bezirk gerechnet worden sind.

Als „Land Hetter", welcher Titel uns wohl berechtigt es als gerichtliche Einheit aufzufassen, wird es zuerst in einer Urkunde von 1324 genannt. Damals hatte Dietrich Loyf, ein Angehöriger der Seitenlinie des klevischen Grafenhauses, die Insel zwischen Rees und Sulen, welche durch die Rheinüberschwemmungen dem Lande Hetter (terre de Hettert) *angespült war, in seinem Besitz; er verpflichtete sich, dafür sorgen zu wollen, dass der Bezirk dem Grafenhause nach seinem Tode nicht entfremdet werde*[1]. *Die Insel stand also damals unter klevischer Hoheit. Die Hetter selbst war jedoch nicht oder wenigstens nicht vollständig in den Händen der Grafen von Kleve, denn die Grafen von Geldern hatten in der nämlichen Zeit ebenfalls Besitz- und Hoheitsgerechtsame daselbst. Ein Sohn des Grafen Reinald von Geldern verschreibt am 11. Mai 1325 eine Anweisung auf seine Pachterträge „van der Hetter"*[2]. *Für Legate in seinem Testamente bestimmte Graf Reinald von Geldern 1335 auch Renten aus seinen Aemtern Lyemersch und Hettert*[3].

Aus Urkunden des Jahres 1339[4] *erfahren wir, dass die Stadt Emmerich gelegentlich der Teilung des als Gemeinde bezeichneten und in der Hetter gelegenen Emmericher Bruches für den 4. Teil dieses Bruches sowohl dem Herzog Reinald von Geldern als auch dem Grafen Dietrich von Kleve Abfindungsbeträge zahlen musste. Demnach sind Geldern und Kleve damals zum mindesten Obereigentümer dieses Gemeinheitsbezirkes gewesen. Mit dem Uebergang der geldernschen Stadt Emmerich in den Pfandbesitz der Grafen von Kleve 1355*[5] *versiegen die Nachrichten über Gerechtsame der Herzöge von Geldern in der Hetter mehr und mehr. Im 15. Jh. wurde das Gebiet in Ober- und Niederhetter geschieden. Als Niederhetter werden später die nach Emmerich eingepfarrten Orte Vrasselt und Netterden angesehen*[6]*; in Urkunde vom 24. März 1406 wird indessen auch Dornick der Niederhetter zugewiesen*[7]. *Zufolge einer Grenzbeschreibung von 1542*[8] *erstreckte*

---

1) *Klever Kopiar 14. Jhs. Bl. 62.*

2) *Dep. Stadt Emmerich. Laut Urk. vom 7. Januar 1353 (Urkk. Kleve-Mark) lag Zinsgut des Herzogs von Geldern im Kirchspiel Sulen in der Hetter. Herzog Edward von Geldern versetzte 1361 (Inv. der nichtstaatl. Arch. des Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken, Anholt 36) dem Dietrich von Sulen seine in der Hetter gelegenen Güter und Leute. Vgl. auch den Eintrag im Reg. Cliv. G Bl 71 von 1387, demzufolge der Pächter des Steinwards auch Land des Herzogs von Geldern im Kirchspiel Sulen zur Pacht hatte.*

3) *Nijhoff, Gedenkwaardigh. 1, 301 S. 345.*

4) *Dederich, Ann. der Stadt Emmerich S. 128.*

5) *S. unten Amt Emmerich (Liemersch).*

6) *Tibus a. a. O. S. 58, Henrichs im NRhein. Gesch.-Freund XIII 13 u. Qu. II b. Schatzlisten von 1390 f.*

7) *Urkk. der Herrschaft Hueth.*

8) *NRhein. Ann. 11/12 S. 170.*

sich die Oberhetter östlich der Niederhetter, im Osten begrenzt etwa durch den alten Rhein, der von Esserden nach Dornick floss, im Südosten durch eine von Esserden nach Isselburg reichende Linie, während die Grenze im Norden streckenweise der Issel folgte. Die Hetter scheint sich aber zeitweilig im Süden von Emmerich noch weiter ausgedehnt zu haben, denn wenn 1364 Graf Johann von Kleve die gesamte Hetter mit Zubehör als Pfand setzt[1]*, davon jedoch Bylerward (nordwestlich von Grieth) und Steinward (= Wardenstein (?) südlich von Grieth) ausdrücklich ausnimmt, so müssen diese Warde doch dazu gerechnet worden sein. Und wurden damit wieder geschichtliche Erinnerungen wachgerufen, dass 1381*[2]*) die Grutgerechtsame in der Hetter mit denen von Grieth und Wissel verbunden erschienen? In alter Zeit floss der Rhein zwischen Wissel-Till und Warbeyen-Huysberden, so dass Warbeyen noch in einer Urkunde von 1122*[3]*) als auf der rechten Rheinseite gelegen bezeichnet wird.*

Damals war Bienen der Sitz einer gösseren Gutswirtschaft des Stiftes Xanten mit ausgedehntem Hofesgericht, dem die stiftischen Wachszinsigen in Warbeyen, Sulen (Praest) und Mehr unterstellt waren. Graf Arnold von Kleve hatte gestützt auf seine Eigenschaft als Vogt Anspruch auf die Gerichtsbarkeit über diese Zinsleute erhoben, der nun durch Erzbischof Friedrich von Köln auf das berechtigte Mass zurückgeführt wurde. Welches dieses war, vermögen wir leider aus dem Schriftstück nicht zu erkennen, da auch darin der Anteil behandelt wird, den Gerhard von Hostaden an diesen Leuten und am Hofesgericht in Bienen forderte, ohne dass uns eine reinliche Scheidung der Gerechtsame beider Herren vorgeführt wird. Im Jahre 1298 jedoch steht Bienen zweifellos unter der Gerichtshoheit der Grafen von Kleve, denn die Währschaft für den Verkauf von Allodialgut daselbst wird nach Recht und Brauch des Herrn des Landes, des Grafen von Kleve, geleistet[4]*). Wie wir noch hören werden, lässt sich von 1348 ab eine fortlaufende Reihe von Richtern in der Hetter nachweisen, die als solche im Auftrage der Grafen von Kleve in Bienen, Millingen, Sulen, Esserden, Dornick und Vrasselt Gericht hielten. Wenig später 1365 tritt uns dann auch ein klevischer Amtmann in der Hetter entgegen. Als Pfand hatte sie Graf Johann von Kleve bereits in einer Schuldverschreibung vom 18. Mai 1364 für Johann van der Eze über 1000 Schilde in Aussicht genommen, für den Fall, dass die Summe nicht am festgesetzten Rück-*

---

1) *S. unten.*

2) *Graf Adolf verpachtet am 1. Mai 1381: die gruet in der Hetter, tot Griet end to Wisgel; Reg. Cliv. G. Bl. 10.*

3) *Qu. I 4.*

4) *Qu. I 23 u. 24. Vgl. auch den Satz aus einem Testament vom 23. Juni 1323 (Urkk. Stift Rees):* bona in parrochia seu villa de Bynen in districtu comitis Clevensis.

zahlungstermin erlegt würde. Es ist jedoch darin nicht vermerkt, dass sie damals als Amt in seinen Besitz übergehen sollte[1]).

Dietrich Heyginck, der erste Amtmann von 1365, gibt dem Grafen Johann ein Darlehen von 300 alten Schilden und erhält dafür das Amt und die Gerichte in der gesamten Hetter in Verwaltung[2]). *In seinem Amtsauftrag steht neben der Sicherung des Bezirkes die Ausübung der Gerichtsbarkeit an erster Stelle, die er auf Grund des bestehenden Landrechts pflegen soll. Schärfer noch als in den anderen Amtsbestellungen aus dieser Zeit wird in der Heygincks betont, dass sich seine Kompetenz nur auf Niedergerichtssachen bezog; erst auf Befehl des Grafen durfte er über Hochgerichtssachen, die Leibes- oder Ehrenstrafen zur Folge hatten, richten. Darf man schon hieraus den Schluss ziehen, dass Dietrich Heyginck in seiner Amtseigenschaft zunächst vorwiegend die Tätigkeit des bisherigen Richters in der Hetter aufgenommen hat, so gibt die Urkunde vom 15. Dezember 1365*[3]), *laut der er dem bisherigen Richter in der Hetter Hermann Pyxken die Geldforderungen erstattete, die dieser an den Grafen von Kleve bei Niederlegung seines Amtes hatte, dafür einen vollgültigen Beleg.*

Da eine gräfliche Burg in der Hetter damals nicht existierte, ward dem Amtmann die Burg und das Haus in Emmerich anbefohlen, um darauf eine Besatzung von 6 Mannen zu halten. Der Graf spricht jedoch bei dieser Gelegenheit schon die Absicht aus, für die Hetter eine selbständige Schutzburg zu errichten, in welchem Falle Heyginck Emmerich dem Amtmann für diesen Bezirk ausliefern sollte. Das letztere ist bereits gemäss dem Revers des Amtmanns Johann van Strowich in Emmerich vom 11. Januar 1367 geschehen[4]). *Der Ausbau einer Landesburg verzögerte sich indessen noch, denn weder Heinrich von Hetterscheid, der am 13. Januar 1367*[5]) *Dietrich Heygincks Nachfolger wurde, noch Jacob Moydart, der jenen 1368*[6]) *ablöste, bekamen einen Burgsitz in ihrem Amtssprengel. Dieser scheint überhaupt durch Fehden in jener Zeit stark beunruhigt und sogar in seinem Umfang etwas eingeschränkt worden zu sein. Denn 1371*[7]) *wurde Johann von Hetterscheid nur zum Amtmann in den Dörfern*

---

1) *Reg. Cliv. C. 11. Ausgenommen wurden bei dieser Gelegenheit von der Hetter Beylar (= Bylerward) und Steynschewart. Vgl. auch Qu. II zu 1390.*

2) *Qu. I 132.*

3) *Reg. Cliv. C. 24v. Daselbst findet sich auch der Rezess des Grafen, den er am 12. Oktober Hermann Pyxken auf die Rechnung erteilt hatte.*

4) *Qu. I 138.*

5) *I 139.*

6) *I 144. Der Name wird auch Moyart geschrieben; s. Reg. Cliv. B 56. Ob Identität mit dem Geschlecht Moliart anzunehmen ist? Henricus Moliart war Propst von Emmerich; s. Kist,* Het Necrologium .. van het stift Hoog-Elten *S. 192 f.*

7) *Qu. I 152.*

Dornick, Millingen und Sulen ernannt, in denen ihm die Gerichte übertragen wurden, zugleich mit der Verpflichtung des Grafen Leute und Untersassen in diesen Dörfern und Gerichten zu beschützen und zu beschirmen. Vom Gericht Bienen ist nicht die Rede. Die Verschreibungsgelder auf das Amt sind zwar gegenüber dem Satz von 1368 um 50 Schilde heraufgesetzt, aber sie haben doch noch nicht wieder die Höhe erreicht, die beim Antritt des Amtes durch Heinrich von Hetterscheid 1367 festgesetzt war.

Mit der Amtsbestellung, die 1378[1] *Johann Dufeler erteilt wurde, beginnt der Abschnitt, in dem das Amt Hetter wechselnd mit anderen benachbarten Aemtern zusammengelegt worden ist. Aus ihr erfahren wir zunächst vor allem, dass Rutger von Heckeren Dufelers unmittelbarer Vorgänger im Amte Hetter gewesen war. Die Heckerens waren in der Hetter und besonders im Kirchspiel Bienen stark begütert*[2]*. An letzterem Orte sehen wir sie 1328 im Besitz eines Hofes; auch in dem ältesten Gerichtsbrief von 1348 aus der Hetter verkauft Rutger von Heckeren Güter im Gericht Bienen*[3]*. Ihm hatte laut seinem Revers*[4] *1361 Graf Johann von Kleve die Erlaubnis zur Anlage einer Burg in der Hetter erteilt, die er in der Weise benützte, dass er den späteren Rittersitz Hueth im Kirchspiel Bienen erbaute. Da er nun 1364*[5] *diese Burg dem Erzbischof Engelbert von Köln als Offenhaus aufträgt, ohne bei seinen damit für den Fehdefall übernommenen Verpflichtungen, wie das sonst unter ähnlichen Umständen üblich zu sein pflegte, den Dienst gegen den Territorialherrn oder nächsten Nachbarn, den Grafen von Kleve auszuschalten, so drängt sich einem die Vermutung auf, dass Rutger von Heckeren in den 60er Jahren in Feindschaft mit dem Grafen von Kleve geraten war*[6]*. Bei dieser Gelegenheit wird er sich denn auch des Gerichts Bienen bemächtigt haben, so dass sich auf diese Weise die Beschränkung der Amtsmannschaft Johanns von Hetterscheid 1371 auf die drei genannten Gerichte erklärt. Mit dem Nachfolger des Grafen Johann, dem Grafen Adolf muss der von Heckeren jedoch sehr bald seinen Frieden wieder gefunden haben, da ihn dieser, wie schon bemerkt, vor 1378 zu seinem Amtmann in der Hetter gemacht hat. Nach unseren sonstigen Nachrichten liegt aber die Möglichkeit vor, dass Rutger von Heckeren und seine Erben bis zum Ausgang des 14. Jhs. im Besitz des Gerichts*

---

1) *I 169.*
2) *Dederich, Annalen der Stadt Emmerich 157 ff.*
3) *Qu. I 71.*
4) *Lacomblet UB. 3, 619. Der Konsensbrief des Grafen ist erhalten im Reg. Cliv. B 29.*
5) *Lacomblet UB. 3, 656.*
6) *Rutger von Heckeren ist in diesen Jahren auch in Streit mit Emmericher Bürgern geraten und hat mit Sweder von Ulft in Fehde gelegen; s. Urkk. Dep. Emmerich vom 23. Jan. 1366 und vom 26. April 1368.*

Bienen[1]) *geblieben sind. Vielleicht hat diese Kürzung des Amtes Hetter durch das im äussersten südöstlichen Zipfel desselben gelegene Gericht den Grafen Adolf bestimmt, die Vereinigung der Hetter mit dem Amte Emmerich, die durch die Ernennung Johann Dufelers 1378 erfolgte, zu bewerkstelligen. Jetzt wird nicht nur das linksrheinische Gebiet des Amtes Emmerich — es handelte sich wohl um die hier gelegenen Teile des Kirchspiels Emmerich — davon abgezweigt und dem Drostamt Kleve zugelegt, sondern auch das Steinsche Ward ist aus der Verbindung mit dem Amte Hetter gelöst*[2]) *und wieder mit dem Gericht von Grieth vereinigt worden, zu dem es schon vordem einmal gerechnet zu sein scheint*[3]). *An Stelle von Johann Dufeler trat 1383 Hermann Weidegans*[4]), *der ebenfalls durch den Amtsbrief zum Amtmann in der Hetter und in Emmerich ernannt wurde. Neben der Burg Emmerich ward ihm auch noch das gräfliche Haus ter Heiden, das in der Hetter lag, als militärischer Stützpunkt überwiesen, um darauf eine Besatzung von 5 Mann zu unterhalten.*

Wie sich dieses Haus ter Heiden zum Amtsitz entwickelt und nachher seinen Namen in Rosenau (oder Rosouwe, jetzt Rossau), verändert hat, darüber sind wir zufällig durch urkundliche Zeugnisse näher unterrichtet. Den Hof ter Heyden in der Hetter nebst dem darauf gebauten Haus hatte Graf Adolf von Kleve von Heinrich von Hetterscheid, der ja von 1367 bis 1368 Amtmann in der Hetter gewesen war, gekauft, es ihm jedoch unter dem 14. März 1369[5]) *zum Dank für geleistete Dienste auf Lebenszeit als Lehen überlassen zugleich mit dem dabei gelegenen Rheinward zu Esserden. Nebenbei sei bemerkt, dass der von Hetterscheid bei dieser Gelegenheit ausser anderen Gerechtsamen auch noch die Deichschau in der Hetter übertragen bekam. Diese Lehen sind jedoch vom Grafen Adolf am 1. November 1382*[6]) *zurück erworben worden und so war denn dieser in der Lage 1383 seinem neuen Amtmann Hermann Weidegans in der Hetter auch das Haus ter Heiden*[7]) *zur Verfügung zu stellen. Während dessen Amtsverwaltung hat das Haus den Namen Rosenau gegen die frühere Bezeichnung eingetauscht, so dass es in den späteren Amtsbriefen als Amtsitz stets unter diesem Namen aufgeführt wird. Seit den Fehden mit dem Stift Münster ist der Rosenau jedoch die Rolle als Amtsitz streitig gemacht*

---

1) *S. Gerichte in der Hetter.*

2) *S. oben S. 346 Anm. 1.*

3) *Dass die Hetter dem Grutbann von Grieth unterlag, ist ebenfalls bereits oben S. 345 erwähnt worden.*

4) *Qu. I 182.*

5) *I 150.*

6) *Ebenda.*

7) *I 182. Gelegentlich wird auch das Amt nach dem Haus bezeichnet; so nennt sich Arnd van Leps in der Urk. vom 10. April 1392, in der er den Frieden mit Köln beschwört (Msc. B 43, 5)* „amptman ter Rosennouwe end in der Hetter".

worden und an Isselburg[1]) *übergegangen. Und weil das Haus bei Ueberschwemmungen dem Andrang der Rheinfluten zu stark ausgesetzt war und sich daher als Landesburg wenig tauglich erwies, überliess es 1482 bzw. 1499 Herzog Johann dem zeitigen Amtmann in der Hetter von Wylich als erbliches Lehen*[2]). *Dafür ward dann 1502 das Schloss Isselburg dauernd zum Amtssitz für die nunmehr kombinierten Aemter Aspel-Rees, die Hetter und das Amt Isselburg erhoben. Letzteres hatte man zunächst als besonderes Amt im Laufe des 15. Jhs. aus dem Amte Hetter herausgeschnitten*[3]).

Zunächst erfolgte durch den neuen Bestellungsbrief für Wenemar von Heiden vom 29. September 1386[4]) *die Trennung der Aemter Hetter und Emmerich, indem Wenemar ausschliesslich einen Auftrag für das erstere Amt erhielt. Auch seine nächsten Nachfolger Heinrich von Diepenbroick*[5]), *Wilhelm van Loil*[6]), *Arnd van Leps*[7]) *waren nur Amtmänner in der Hetter. Nachdem jedoch Graf Adolf das kurkölnische Amt Aspel und Rees vom Erzbischof Friedrich als Pfand erworben hatte, gab er dieses nebst dem Amte Hetter am 23. September 1394*[8]) *Adolf von Wylich in Verwaltung. Sehr bald wurde indessen diese Amtsverschmelzung wieder gelöst. Eine aus dem Jahr 1396*[9]) *datierte Amtsbestellung für Adolf von Wylich lautet nur auf das gesamte Land von der Hetter, indessen scheint die Trennung doch tatsächlich erst*

---

1) *S. unten. Laut Urkunde vom 15 September 1454 (Kleve-Mark) hatte jedoch der Marschall Otto von Wylich, der damalige Amtmann der Hetter,* „die Rosouwe“ *wieder übernommen.*

2) *Reg. feud. Cliv. P 25 und Reg. Cliv. XXI 266 ff. Eine Beschreibung der dazu gehörigen Güter von 1556 s. Reg. Cliv. XXX 169.*

3) *S. unten.*

4) *Qu. I 195.*

5) *Dessen Amtsbestallung ist nicht überliefert. Als* „droste in der Hetter“ *stellt er eine Urkunde vom 2. Mai 1389 (Urkk. der Herrschaft Hueth) aus. Ein auf seine frühere Amtstätigkeit bezüglicher Rezess von 1392 findet sich im Reg. Cliv. G. 105v. Laut der Schatzliste von 1390 (s. oben S. 344 Anm. 6) rechnete er über den Schatz dieses Jahres am 7. Januar 1391 ab.*

6) *Angestellt mit Amtsbrief vom 1. Mai 1391; s. Reg. Cliv. G. 98.*

7) *Für ihn liegt ein Rezess über eine Abrechnung vom 26. Juli 1392 (Reg. G. 109) vor. Er war in einer Fehde des Grafen von Kleve gefangen worden (Reg. G. 100 zu 1391); zur Entschädigung wies ihm der Herzog 1393 Dezember 4 auf die Renten in der Hetter 200 fl. an (ebenda Bl. 132v). Bei seinem Abgang aus dem Amte hatte er laut Schuldbrief des Grafen vom 28. September 1394 (Reg. H. 6v) eine Forderung von 369 fl. Vgl. auch Qu. I 211.*

8) *Qu. I 214 f.*

9) *Reg. Cliv. H. 42 ohne Tagesdatum. Das Formular schliesst sich dem für Wilh. von Loel verwandten am nächsten an. Zum Schutz der Rosenaue werden 7 Mann ausbedungen. Dem Amtmann wird eine Kuhweide nebst Ackerland um die Burg, um daraus Futter für seine Pferde zu gewinnen, und Feuerungsmaterial aus dem Reisswarde zugewiesen. S. auch Amt Aspel.*

1398 eingetreten zu sein. Wenn uns unsere lückenhafte Ueberlieferung nicht irreleitet, ist Adolf von Wylich mehrere Jahrzehnte im Amte geblieben, auf jeden Fall war er 1401, 1406 und 1417[1] *Amtmann daselbst.*

Erst 1427 geschieht dann eines neuen Amtmanns Erwähnung. Herzog Adolf hatte in seinen Fehden mit den Herzögen von Berg, die, wie der Erzbischof Dietrich von Köln, den Bruder des Herzogs, Junker Gerhard von Kleve, in seinen Ansprüchen auf klevische Gebietsteile unterstützten, die Hilfe seines Neffen Dietrichs von Bronkhorst, Sohns von Batenburg und zu Anholt gewonnen. Zum Dank dafür ernannte der Herzog diesen zum Amtmann in den Aemtern Aspel-Rees und in der Hetter und überliess ihm die Brüchten aus diesen Aemtern[2]*. Bei seinem Abgang im Juli 1432 hatte er noch eine Forderung von 328 fl., wofür ihm der Herzog eine Verschreibung ausstellte*[3]*. Sein Nachfolger in beiden Aemtern wurde der Bastard Dietrich von der Mark, ein unehelicher Sohn des frühverstorbenen Bruders Herzog Adolfs von Kleve ebenfalls Dietrich benannt. Ihm übertrug der Herzog in dem Plakatbrief vom 4. April 1433*[4] *— die Anzeige an die Amtsuntertanen von der Ernennung Dietrichs von der Mark ist schon von 1432 datiert*[5] *— auch zugleich das Rentmeisteramt in den Aemtern Aspel-Rees und in der Hetter, das er bereits 1431*[6] *nach dem Tode des Rentmeisters Luyss von Hönnepel übernommen hatte.*

Während Dietrichs von der Mark Amtsmannschaft wurde die Burg Isselburg zum Stützpunkt der vereinigten Aemter ausersehen. Sie kann nicht lange vordem erst neu erbaut worden sein[7] *und war bisher, wie der angezogene Beleg erkennen lässt, in der Hut des Rentmeisters in den Aemtern Aspel-Rees und in der Hetter gewesen. Das Rentmeisteramt gab jedoch Dietrich von der Mark bereits am 26. Juli 1434*[8] *an Dietrich Amelonck ab, der seinerseits auf der Rosenau einzog und es auf sich nahm, die notwendigen Neubauten an ihr ausführen zu lassen*[9]*. Und auch von dem Drostamt in den Aemtern Aspel-Rees und Hetter trat der märkische Bastard 1435*[10] *zurück, um sich in der mit dem Stift Münster drohenden Fehde ganz der Verteidigung von Isselburg widmen zu können. Sein Nachfolger in den Aemtern wurde von Herzog Adolf freilich ebenfalls unter dem Gesichtspunkt ausge-*

---

1) *Reg. Cliv H. 100v (am 22. Oktober 1401 ist er Bürge des Grafen), Lacomblet UB. 4, 105 und Qu. II z. J. 1406.*
2) *S. die Verschreibungen vom 17. u. 29. Juli 1427 im Reg. K. 198.*
3) *Reg. M. 59.* 4) *Qu. I 286.* 5) *S. Reg. Cliv. M. 48.*
6) *Qu. I 284.*
7) *In der Weseler Stadtrechnung von 1410 heisst es: . .* do onse here van Cleve dat huys tot Isselberge up dede slaen, dair waren onser borger hondert mede . . . .
8) *Reg. M. 78v.* 9) *Ebenda 88v u. 130v.*
10) *Seine bis 1435 reichende Abrechnung erfolgte 1439, ebenda Bl. 169.*

wählt, um in ihm einen Helfer in den bevorstehenden Kämpfen zu gewinnen. Es war wiederum eine Neffe des Herzogs, Gerhard von Kulenburg, dessen nahe bei der Isselburg gelegene Feste Werth, von ihm, wie aus dem Amtsbrief vom 11. Februar 1436[1] *zu ersehen ist, in sein Verteidigungssystem gegen münstersche Angriffe einbezogen wurde. Während der Soester Fehde hat dann Frank von Wittenhorst die Amtsverwaltung in Aspel-Rees und in der Hetter geführt. Sein Amtsbrief vom 18. März 1444*[2] *beschränkt sich wieder im Gegensatz zum dem Culenburgischen darauf, lediglich das friedliche Pflichtengebiet, das der neue Amtmann in seiner Stellung übernahm, näher zu umgrenzen. Auffälligerweise ist darin die Wendung des Amtsbriefs vom 11. Februar 1436, dass dem Amtmann* „onse heirlicheiden, gerichten hocge und leghe“ *übertragen seien, die sich in anderen gleichartigen Stücken nicht findet, beibehalten worden; sie kehrt freilich auch in der Bestellung des nächsten Amtmanns von 1448 wieder, während sie in der von 1502 fehlt.*

Indem dann der älteste Sohn des Herzogs Adolf, Johann von Kleve, am 3. Juni 1448[3] *Otto von Wylich zum Amtmann von Aspel-Rees und in der Hetter ernannte, wurde eine 100jährige Amtsperiode der Wylichs in diesen Sprengeln eingeleitet, die zum Teil erst am Ausgang des 16. Jhs. ihr Ende erreicht hat. Dem Otto von Wylich folgte 1480*[4] *nach des Vaters Tod sein Sohn Johann. Da er noch jung bei Jahren war, stellte ihm der Herzog als Helfer seinen Oheim Elbert von Hönnepel, den damaligen Amtmann von Isselburg, zur Seite. Johann von Wylich ist dann 1502*[5] *seinerseits auch der Nachfolger Elberts von Hönnepel als Amtmann in Isselburg geworden, indem er die Erben des letzteren mit 945 Rhfl., die dieser auf dem Amte stehen hatte, abfand. Indessen diese Verbindung des Amtes Aspel mit Hetter und Isselburg wurde, trotzdem sie der Herzog in seinem Patent vom 12. Februar 1502 als eine förmliche Verschmelzung der drei Aemter verkündet hatte, 1514 wieder aufgehoben und Peter von Aldenbockum mit dem Amte Isselburg*[6] *versehen. Infolge davon bekam Ritter Johann von Wylich einen neuen Bestellungsbrief für die Aemter Aspel-Rees und Hetter*[7]*. Dass er die Burg Rosenau als erbliches Lehen*

1) *Qu. I 290. S. auch oben S. 333.*

2) *Reg. XIII 76.*

3) *Reg. Cliv. XIV 138v ff. Die Anzeige an die Beamten und Untersassen der Aemter ist vom 4. Juni datiert; ebenda Bl. 139v. Herzog Adolf stellte Otto von Wylich unter dem 13. Juli 1448 (Reg. XIII 225v) noch ein besonderes Einführungsschreiben aus.*

4) *S. die Anzeige über die Ernennung an die Amtseingesessenen und den Revers Johanns von Wylich (Reg. Cliv. XVIII 180 ff.), die beide vom 26. August 1480 datiert sind; der Amtsbrief fehlt in den Registerbüchern.*

5) *Qu. I 408.*

6) *Reg. Cliv. XXV 16 u. 72 ff. Originalrevers Kleve-Mark Ukk.*

7) *Unter 11. Februar 1514 (ebenda Bl. 68).*

für seine Familie erwarb, wurde bereits erwähnt[1]*). Da ihm und seiner Frau Gertrud von Bylant der Herzog in den 90er Jahren auch die Burg in der Stadt Xanten gegen ein vorgeschossenes Kapital von 50 Goldgulden auf Lebenszeit als Wohnung einräumte mit der Verpflichtung, nur geborene Klever als Diener auf ihr zu halten*[2]*), scheint ein besonderer Amtsitz innerhalb der Aemter Aspel-Rees und Hetter damals nicht bestanden zu haben. Durch Erlass Herzog Johanns vom 12. März 1523 ist es wieder die Isselburg geworden, wie denn auch damals die Aemter Aspel-Rees, Hetter, und Isselburg aufs neue förmlich zu einem Amte verschmolzen wurden, für das nunmehr der Titel Drostamt Hetter in Gebrauch kam. Ritter Johann von Wylich erhielt in dem neuen Amtsbrief von 1523 zugleich für seinem Sohn Heinrich die Anwartschaft auf die Nachfolge in sämtlichen von ihm zur Zeit verwalteten Aemtern zugesichert*[3]*). Der letzte Amtmann aus dem Hause Wylich in der Hetter war Christoph von Wylich; nach seinem Tode ging das Amt am 25. Oktober 1590 an Dietrich van Eickell über*[4]*).*

Die Liste der an das Weseler Hegemal pflichtigen Orte[5]*) reiht an Bislich, Mehr und Rhenen die Gerichte Millingen, Bienen, Zulen, Dornick, Esserden — in der Liste Vesgheren — und Lantzdorp (= Androp) an. Damit überspringt sie die Gegend um Rees, die mit Aspel, Haldern und dem linksrheinischen Nidermörmter im 14. Jh. das kurkölnische Amt Aspell-Rees bildete Von den genannten Orten kommt Androp als eigne Gerichtsstätte in den Urkunden nicht vor; im 15. Jh. als Bauerschaft bezeichnet, gehörte es in das Kirchspiel Bienen. Die Auflassung von Erbgut in Androp, die in einer Urkunde vom 5. März 1363*[6]*) erfolgte, wird daher wohl auch vor dem Gericht Bienen geschehen sein. Mit Bestimmtheit vermögen wir das freilich in diesem Falle nicht zu entscheiden, weil der Richter nur den Titel eines solchen in der Hetter trägt. Diesen führen die Richter*[7]*) auch wenn sie an Ortsgerichten tätig sind, seit 1340 regelmässig. In einzelnen Fällen bezeichnen sie sich daneben auch als Richter in dem Gericht, dem*

---

1) *S. oben S. 349.*

2) *Unter dem 8. Juli 1494 (Reg. Cliv. XX 306 v) hatte ihm der Herzog die Anwartschaft darauf für den Fall des Todes der Witwe Wolters von dem Gruythuyß, der sie bisher verschrieben war, erteilt. Im Jahre 1497 erlaubt ihm der Herzog (ebenda Bl. 334 v) 50 Goldgulden für Neubauten auf der Burg zu verwenden.*

3) *Reg. Cliv. XXVI 83 ff.*

4) *Turcks Tabelle in Qu. II b.*

5) *S. darüber oben S. 234.*

6) *Urkk. des Stiftes Rees.*

7) *Eine Anzahl der Richter in der Hetter, unter denen sich aber auch mehrere spätere Amtleute befinden, macht Dr. Henrichs in dem angeführten Aufsatz „Die Hetter" namhaft.*

sie jeweils vorsassen. Danach können wir nun aber feststellen, dass ausser Millingen, Bienen, Zulen, Dornick und Esserden, auch noch Vrasselt östlich von Emmerich, obwohl es nicht in der Liste von 1329 steht, zeitweilig Gerichtsort war, der zur Hetter gerechnet wurde.

Ueber gerichtliche Einrichtungen in Millingen liefert eine Urkunde vom 5. Dezember 1188[1]*, durch welche der kölnische Ministeriale Conrad von Emmerich einen Hof in Millingen, halb Allodialeigen, halb kurkölnisches Lehen, an das Stift Rees verkaufte, keine Aufklärung, weil der Vorgang nur in der schriftlichen Festlegung durch Erzbischof Philipp von Köln überliefert ist, ohne dass darin einer besonderen Auflassung vor einem örtlichen Gericht Erwähnung geschieht. Der erste Richter in Millingen Heinrich Pompenberch findet sich in einer Urkunde von 1358 erwähnt, derzufolge Ritter Dietrich von Wischel an das Kloster Marienthal bei Wesel seine Allodialgüter ten Lo in der Bauerschaft Isselberg im Kirchspiel Millingen veräussert hat*[2]*. Der Auftrag erfolgte ausser vor dem Adligen Stephan von Wittenhorst und dem Richter vor drei mit Namen genannten Gerichtsleuten* (iudiciarii) *in Millingen. Richter und Gericht führen noch keine Siegel, deshalb wurde die Urkurde durch den genannten von Wittenhorst besiegelt. Also damals gehörte das in der Luftlinie etwa 5 Kilometer vom Dorfe Millingen abgelegene Isselberg noch zum Kirchspiel und Gericht Millingen. Mit der Erhebung zur Stadt im Jahre 1441 hat Isselburg ein eignes Schöffengericht erhalten und ist dann auch vorübergehend, wie wir gehört haben, zu einem besonderen Amt ausgestaltet worden. Der Heinrich Pompenberch verrät uns leider nicht, wessen Beauftragter er war und ob er etwa dem Gerhard Wolf van Meer und Otto Doys im Amte nachfolgte, die 1348 und am 31. Oktober 1356 als Richter in der Hetter die Auflassung von Land und eines Gutes in Bienen bewerkstelligt hatten*[3]*. Auch von Dietrich die Gruter, der als Richter zu Millingen eine Urkunde vom 15. Oktober 1381*[4] *ausstellte, wissen wir nicht, ob er gleichzeitig als Gesamtrichter in der Hetter bestellt war. Dagegen war dies bestimmt bei Gottschalk Rovetasche geh. Krebber der Fall, der sich in einer Urkunde vom 12. April 1386*[5] *geschwornen Richter des Grafen Adolf von Kleve zu Millingen und in einer solchen vom 10. Okt. desselben Jahres*[6] *geschwornen Richter in der Hetter nennt. Dietrich Loeff van Dongerade stellt am 23. Februar 1394 als Richter zu Millingen in der Hetter*[7] *und am 16. Juni 1394*[8] *als*

1) *Lacomblet UB. 1, 507, Reg. der Erzb. von Köln 2, 1328.*
2) *Qu. I 100.*
3) *Ebenda 71 u. 93.*
4) *Urkk. des Stiftes Rees.*
5) *Ebenda.*
6) *Urkk. Kleve-Mark.* 7) *Ebenda.* 8) *Ebenda.*

solcher zu Esserden in der Hetter Gerichtsbriefe aus, nachdem er bereits am 28. Juli 1387 an letzterem Gericht den Verkauf von Land beurkundet hatte[1]*. Die Urteiler in Millingen werden in den erwähnten Urkunden stets als Gerichtsleute aufgeführt. Erst in einer Urkunde vom 24. Juni 1429*[2]*) treten Schöffen des Gerichts auf, die unter diesem Tage für sich allein ohne Nennung des Richters eine Urkunde ausstellen. Jetzt bedienen sie sich auch eines eignen Schöffensiegels.*

In dem Hof Bienen war im Jahr 1122 der rechtsrheinische Besitz des Stiftes Xanten zusammengefasst, dessen Gerichtsbarkeit in schweren Straffällen auch die in Mehr, Sulen und Warbeyen angesessenen Wachszinsigen des hl. Victor zu Xanten unterworfen waren[3]*). In deren Ausübung teilten sich der als Vogt bezeichnete Graf Arnold von Kleve und der Edle Gerhard von Hostaden; in welcher Weise, ist leider aus dem Inhalt der Urkunde nicht zu entnehmen. Denn aus der Angabe, dass Gerhard von Hostaden Lehensträger von Bienen war, vermögen wir keine weitere Belehrung zu gewinnen. Die Folgerung aber ist unabweisbar, dass in Bienen damals ein Vogteigericht bestanden hat. Es muss mit der Hofesorganisation des Xantener Stiftshofes daselbst, von der wir später nichts mehr hören, verschwunden sein. Zwar sehen wir im 14. Jh. die von Heckeren und darauf die Herren von Anholt im Besitz eines Hofes nebst zugehörigen Hufengütern in Bienen*[4]*), eine Verbindung zwischen diesem und dem ehemaligen Hof des Stiftes Xanten vermögen wir jedoch ebenfalls nicht herzustellen. Dagegen scheint von dem Lehenbesitz des Gerhard von Hostaden in Bienen ein Teil an die von ihm gestiftete Abtei Hamborn bei Duisburg gefallen zu sein, dessen sich diese im Jahr 1363*[5]*) entäussert hat. Ob die Vogteirechte, welche Graf Arnold von Kleve 1122 in Bienen besessen hatte, in der Gerichtshoheit, die seinen Nachfolgern daselbst zustand, fortlebten, ist eine Frage, für deren Beantwortung wohl analoge Fälle beizubringen sind; sie geben uns jedoch keine sichere Entscheidung. Ende des 13. Jhs. gelten die Grafen von Kleve als Gerichtsherren des Biener Gebietes.*

Im Jahr 1298 hat Johann von Holthusen seinen Hof Kemnade mit zugehörigen Katstätten und Leuten im Kirchspiel Bienen an

---

1) *Urkk. des Stiftes Rees. In Urk. vom 27. Januar 1392 (Herrschaft Hueth) nennt er sich Richter in der Hetter zu Sulen, Dornick und Vrasselt. In Urkunden vom 29. Mai 1389 (Kleve-Mark) und vom 4. Oktober 1390 (Herrschaft Hueth) werden jedoch Sweder van Wallinchorn und Arnt van Hunten als Richter in der Hetter genannt.*

2) *Urkk. des Stiftes Rees.*

3) *Qu. I 4.*

4) *Urkk. des Stiftes Rees vom 23. Juni 1328 und 10. Oktober 1392, der Herrschaft Hueth vom 1. Mai 1349.*

5) *Urkk. vom 5. u. 6. März d. Js. in den Archiven, die in der vorstehenden Anm. genannt sind.*

das Stift Xanten verkauft [1]). *Wie wir aus einem 20 Jahre später abgegebenen Zeugnis des Richters und zweier Gerichtsleute erfahren* [2]), *hatte der Verkauf vor dem Gericht Bienen stattgefunden. Richter in Bienen war damals Wilhelm von Lantrap (Androp) gewesen, während als Gerichtsleute der Reeser Schöffe Gerhard gen. Unmathe und ein Dietrich gen. Kerle aus Androp fungiert hatten. Die Lantorps begegnen uns im 13 Jh. als geldrische Ministerialen* [3]), *ein Wilhelm von Lantorp hatte indessen als klevischer Dienstmann Güter bei Didam in der Lymersch vor dem Jahr 1320 zu Lehen getragen* [4]). *So wenig wie die Kirchspielsgemeinde in Bislich im Jahre 1285 war die in Bienen 1298 imstande, den vor ihr getätigten Kaufakt in einer solchen urkundlichen Form zu beglaubigen, die volle Rechtssicherheit gewährt hätte. Trotzdem Bienen mehr als 4 Meilen von Wesel entfernt liegt, nahm man zu den Schöffen von Wesel seine Zuflucht, um durch sie den Kauf- und Währschaftsbrief ausstellen zu lassen. Zwei von ihnen bezeugen, dass der Ritter Heinrich gen. Kyrsecorf, der Pfarrer Wilhelm in Mehr* (plebanus in Meyre) *u. a. zugleich mit Johann von Holthusen die Währschaft gegenüber dem Käufer, dem Dechanten und Kapitel von Xanten, übernommen und für den Fall, dass des letzteren Besitzstand gestört werden sollte, Einlager in der Stadt Xanten gelobt haben. Sie berufen sich bei diesem Vorgang ausdrücklich auf Recht und Gewohnheit ihres Heimatsbezirkes oder des Landes des Grafen von Kleve* (patrie seu terre domini comitis Clevensis). *Ein Ausstellungsort ist in der Urkunde nicht vermerkt, aber da neben den Ausstellern der Urkunde noch zwei andere Weseler Schöffen als Zeugen namhaft gemacht werden, darf man wohl auf Wesel schliessen.*

Nachfolger des Wilhelm von Lantrap als Richter in Bienen war 1348 Gerhard Wolf van Meer, der sich aber in der von ihm ausgestellten Urkunde nicht als Richter in Bienen sondern als Richter in der Hetter einführt [5]). *Beurkundet wird jedoch der Verkauf von Land, dessen Lage im Gericht von Bienen im Text der Urkunde ausdrücklich vermerkt ist. Unter den 5 mit dem Titel Gerichtsleute* (gherichtslude) *ausgezeichneten Beisitzern befindet sich keine Persönlichkeit, der in anderen Urkunden jener Zeit das Prädikat ritterbürtigen Standes gegeben wäre. Da die Gerichtsleute noch kein Siegel führen, besiegelt der Richter zugleich auch in ihrer Vertretung die Urkunde. Vor drei Gerichtsleuten, von denen zwei die gleichen Namen wie die von 1348 tragen, bezeugt darauf 1356 Otto Doys* „richter in der Hetter“ *einen*

---

1) *Qu. I 23 u. 24.*
2) *Bint. u. Moor. 4, 265.*
3) *Von 1231 ab die Ritter Stephan und Wilhelm von Lantorp; s. Sloet OB. 538 ff.*
4) *Reg. Cliv. feud. A 79.*
5) *Qu. I 71.*

Güterwechsel zu Bienen[1]). *Abt Heinrich von Hamborn bewerkstelligte den bereits angedeuteten Verkauf der Besitzungen seines Klosters in Bienen 1363 ebenfalls durch den Richter in der Hetter Heinrich van Horstel*[2]).

Aus dem Jahr 1365 besitzen wir zwar einen Amtsbrief, durch welchen Dietrich Heyginck Amt und Gericht in der Hetter übertragen wurden; Grenzen und Umfang des Amtes sind darin jedoch nicht näher bestimmt, ebensowenig in der Bestallungsurkunde von 1367 für dessen Nachfolger Heinrich von Hetterscheid. Um so auffallender ist es, dass durch Urkunde vom 5. August 1371 Johann von Hetterscheid, vermutlich der Sohn des Vorgenannten, ausdrücklich nur zum Amtmann in den Dörfern Dornick, Millingen und Sulen bestellt wurde[3]). *Bienen, freilich auch Esserden und Vrasselt, sind darin nicht genannt, und auch die Hetter wird nicht als der Amtsbezirk bezeichnet. Wir haben oben die Vermutung geäussert, dass sich Rutger von Heckeren damals des Gerichts von Bienen bemächtigt und es unter dem Schutze der Erzbischöfe von Köln sich für eine Reihe von Jahren zu wahren verstanden haben könnte*[4]).

Esserden, das in Urkunden von 1387, 1389 und 1394[5]) *ausdrücklich als besonderes Gericht genannt wird, hat um 1400 diese Eigenschaft eingebüsst. Die Auflassung einer Hofstatt zu Esserden erfolgte am 29. September 1407*[6]) *vor dem Richter und den Gerichtsmannen zu Bienen*[7]).

Das Gericht Sulen[8]), *von dem uns Urkunden vom 30. Juni 1367 und 27. Januar 1392 Kunde geben*[9]), *verschwindet natürlich mit dem Orte selbst, den die Fluten des Rheins hinweggespült haben. Der an seiner Stelle oder wenigstens in der Nähe emporgekommene Ort Praest*[10]) *war dem Gericht Dornick einverleibt.*

---

1) *Qu. I 93.*
2) *Oben S. 354 Anm. 5.*
3) *Qu. I 152.*
4) *S. oben S. 347.*
5) *Urkk. des Stiftes Rees vom 28. Juli 1387 und von Kleve-Mark vom 29. Mai 1389 und 16. Juni 1394. Ob die „villa Escreda ultra Renum", welche 899 die Abtei St. Amand (Elnon) besass (s. Bint. u. Moor. 3, 12 u. Wauters, Table chron. des chartes de la Belgique 3, 319), auf unser Esserden zu beziehen ist, liess sich nicht mit Sicherheit feststellen.*
6) *Urkk. des Stiftes Rees.*
7) *S. auch Urkk. vom 6. Oktober 1411 und vom 21. Dezember 1419 daselbst.*
8) *Laut der Bulle Papst Paschalis II. vom 24. Mai 1107 (Jaffé Reg. pont. 1, 6137) besass die schon oben genannte Abtei St. Amand:* terras de Sula et Bobbarga. *Vielleicht ist darin unser Sulen wiederzukennen. Und sollte Babberich nordwestlich von Elten mit Bobbarga identisch sein?*
9) *Urkk. der Herrschaft Hueth. In der Urk. von 1367 führt sich Henric van den Hoeve als* „richter in der Hetter hern Henrix van Hettersceide drossate . . Johans greven van Cleve" *ein.*
10) *S. NRhein. Gesch.-Freund XIV 2 f.*

Dornick wird in einer Urkunde von 1406[1] *als in der Niederhetter gelegen bezeichnet. Gerichtliche Urkunden, die schon vorher daselbst von den Richtern in der Hetter ausgestellt waren, besitzen wir aus den Jahren 1368*[2] *und 1392*[3].

Für Vrasselt, das ebenfalls zur Niederhetter zählte und in der ersten Hälfte des 15. Jhs. zum Gericht Dornick gerechnet wurde, liegen die betreffenden Zeugnisse für die Jahre 1361 und 1392 vor. Im Jahre 1482 jedoch ist Vrasselt dem Gericht der Stadt Emmerich angegliedert worden[4], *dessen Kirche es ja auch eingepfarrt war.*

Diese Entwicklung hat es mit sich gebracht, dass um die Mitte des 15. Jhs. im Drostamt Hetter nur die Gerichtsorte Millingen, Bienen und Dornick bestehen geblieben sind. Die Gerichtsleute in der Hetter aber nehmen, wie überhaupt die der klevischen Orte auf der rechten Rheinseite, erst verhältnismässig spät den Titel von Schöffen an. Den ersten Beleg dafür boten, wie schon erwähnt, die Schöffen von Millingen in einer Urkunde vom 24. Juni 1429[5], *denen sich die Urteiler im Gericht Bienen sehr bald angeschlossen haben. Wenn uns gleich kein urkundliches Zeugnis dafür vorliegt, so darf man doch wohl vermuten, dass 1415 wie im Amte Wesel-Dinslaken auch im Amte Hetter die neue Schöffenordnung Graf Adolfs*[6] *zur Durchführung gelangt ist. Eine Urkunde vom 13. Juli 1435*[7] *ist vom Richter Friedrich Spyker in Bienen ausgestellt, mit dem zusammen fünf Schöffen das Gericht bildeten. Diese haben sich mittlerweile auch ein Schöffenamtssiegel angeschafft. Obwohl die beiden Figuren, die sich auf ihm über dem Schild erheben, keinen Heiligenschein haben, so wird man sie doch als die Kirchenheiligen von Bienen, nämlich die hll. Cosmas und Damian, ansprechen dürfen. Beide tragen an den Seiten überfallende Kopfbedeckungen (phrygische = äthiopische Mützen?) und führen in den Händen jeder ein Schwert. Die eine Figur hält eine Salbenbüchse, so dass diese in die Mitte zwischen beide gestellt erscheint. Der Schild zeigt eine Haspel, nach Art der klevischen Lilienhaspel, deren Enden jedoch in Kleeblätter auslaufen. Anstatt des Mittelschildchens ist die Salbenbüchse wiederholt. Oder sollte diese Figur etwa einen Bienenkorb darstellen, so dass darin die Vorliebe jener Zeit für redende Ausdeutung des Ortsnamens durch dieses Wappenemblem zum Ausdruck käme? Auf dem Millinger Schöffensiegel von 1429*[8]

---

1) *Urkk. der Herrschaft Hueth. Urk. vom 24. März 1406.*
2) *Ebenda Urk. vom 4. Juli 1368.*
3) *Ebenda Urk. vom 27. Januar 1392. Vgl. auch NRhein. Gesch.-Freund XIII 17.*
4) *S. Amt Emmerich.*
5) *Urkk. des Stiftes Rees.*
6) *Qu. II a z. J. 1415.*
7) *Urkk. des Stiftes Rees.*
8) *Urk. vom 24. Juni 1429 ebenda; ein gut erhaltenes Exemplar*

ist der Apostel Johannes mit dem Kelch dargestellt; der Schild mit der klevischen Lilienhaspel ist mit einem Mittelschild belegt, der vier Kugelreihen von 3 : 3 : 2 : 1 Kugeln enthält. Das Dornicker Schöffensiegel wird uns durch eine Urkunde vom 6. Febr. 1440 [1]) *überliefert. Es gibt den gleichen Typus wieder, wie die Siegel von Bienen und Millingen, und ist wohl auch von dem Stecher dieser Stempel hergestellt. Im grossen runden Siegel ist hier die halbe Figur Johannes des Täufers mit dem Gotteslamm auf den klevischen Schild gesetzt, in dessen Mitte das abgeschlagene Haupt des Täufers auf einer runden Schüssel liegt. In der Dornicker Kirche wurde der Tag der Enthauptung des Johann Baptista als Patronatsfest gefeiert.*

Wir haben die Ausbildung der Ortsgerichte in der Hetter zunächst im Zusammenhang gegeben, ohne des Hegemals in der Hetter zu gedenken, von dem uns erst Urkunden von 1442 und 1443 Nachricht bringen [2]). *Das Ryet und Broich in der Bauerschaft Vrasselt bei Emmerich war unberechtigter Weise aus Ackerland in Wiesen und Weideland umgewandelt worden. Aus ihnen hatte das Stift in Emmerich und der Herzog von Kleve den Garbenzehnten bezogen, der durch die Veränderung der Bewirtschaftung in Wegfall gekommen war. Auf Veranlassung des klevischen Rentmeisters in der Hetter, Dietrich Amelonck, wurden daher verschiedene Hofesschulten und aus jedem Haus in der Bauerschaft Vrasselt eine Mannsperson vor das Hegemal zu Esserden geladen, um hier Kundschaft von dem früheren Bebauungszustand der fraglichen Ländereien abzulegen. Ob die Hofesschulten ebenfalls nur aus der Bauerschaft Vrasselt genommen waren, ist aus der Ueberlieferung nicht ersichtlich. Ueber das Resultat dieser Erkundigung geben der Richter in der Hetter und die Schöffen von Millingen, Bienen und Dornick, die das Hegemal in Esserden abgehalten hatten, unter dem 15. Juli 1442 dem Rentmeister den gewünschten Gerichtsbrief. Wie aus der folgenden Urkunde vom 7. Oktober 1442 zu entnehmen ist, verlangte aber der Rentmeister vom Gericht ein förmliches Urteil über die Berechtigung des Herzogs an dem genannten Zehnten. Da dieses die Schöffen der drei Gerichte nicht zu finden vermochten, hatten sie sich an ihr Haupt, Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Wesel, gewandt. Diese lehnten es jedoch ab, in der Frage ein förmliches Urteil zu fällen. Aus welchem Grunde die Ablehnung geschah, ist für das Beru fungsverfahren von allgemeiner Bedeutung, interessiert uns jedoch hier nicht weiter. Das Weseler Schöffengericht beschränkte sich*

findet sich Urkk. Kleve-Mark vom 9. Dezember 1449. S. auch Qu. I 307, 308 und 311.

1) *Urkk. Emmerich, Kreuzbrüder; s. auch Urk. vom 28. März 1453.*

2) *Qu. I 307, 308 und 311.*

auf die Mitteilung einer gutachtlichen Aeusserung. Mit dieser Ausflucht suchte sich das am 7. Oktober 1442 unter dem Vorsitz des Richters in der Hetter in Bienen zusammengetretene gemeinsame Gericht der Schöffen von Millingen, Bienen und Dornick ebenfalls aus der Verlegenheit zu ziehen. Indessen der klevische Rentmeister verlangte von ihnen, dass sie das Urteil „tiefer weisen" sollten, wofür die Schöffen die ihnen rechtlich zustehende Beratungsfrist beanspruchten. Sie haben dann offenbar versucht, die Sache auf die lange Bank zu schieben. Der Rentmeister liess jedoch nicht locker. Vor dem zum 13. Juli 1443[1] *aufs neue aufgebotenen Hegemal zu Esserden, das wiederum durch die Schöffen der drei Gerichte gebildet wurde, erschien er mit dem damaligen Amtmann in Isselburg Dietrich von der Mark, Wilhelm von Ulft und Frank von Wittenhorst, der 1444 Amtmann in der Hetter wurde, um auf der Abgabe des Urteils zu bestehen. Wohl oder übel haben sich die Schöffen dazu bequemen müssen.*

Es entsteht hier zunächst die Frage, haben wir es in dem Hegemale zu Esserden mit einer altüberlieferten gerichtlichen Einrichtung zu tun? Sie muss man doch wohl mit „ja" beantworten, trotzdem unter den zahlreichen Gerichtsbriefen aus der Hetter und speziell unter denen des Gerichts Esserden aus der Zeit vor 1442 kein einziger vorhanden ist, der auf das Bestehen dieses Hegemals von Esserden Bezug nähme. Ist diese Auffassung zutreffend, dann ergeben sich für die Entstehung der Ortsgerichte und ihren Zusammenhang mit der älteren Gerichtsverfassung sehr beachtenswerte Folgerungen. Dass die Hegemale ihrem Ursprung nach Tagungen von Gerichtsgemeinden waren, wie sie von altersher in den ungebotenen Dingen zusammenzutreten pflegten, haben wir oben bei dem Weseler Hegemal darzulegen versucht. Wir wollen kein grosses Gewicht darauf legen, dass die Hegemale zu Esserden 1442 und 1443 nahezu auf dem nämlichen Tag abgehalten worden sind. Aber ihre Kennzeichnung gegenüber der Gerichtssitzung zu Bienen am 7. Oktober 1442 lässt keinen Zweifel darüber, dass wir in ihnen besondere Formen der Gerichtsübung vor uns haben.

Wie vermutlich in der Düffel die Homüschemühl der Tagungsort der echten Dinge von altersher gewesen ist, so für das Gebiet der Hetter Essserden. Esserden liegt noch nicht zwei Kilometer von den Toren der Stadt Rees entfernt. Die Möglichkeit besteht, dass die Abtei St. Amand bereits im Jahr 899 hier begütert gewesen ist[2]*, dass in Esserden demnach eine Ortsansiedlung aufgeblüht war, lange bevor das Stift Rees gegründet wurde. Ob man Esserden daher als Grafschaftsgerichtsstätte für grössere Bezirke des rechten Rheinufers, etwa die Hetter und das Land Aspel-*

---

1) *Qu. I 311.*
2) *S. oben S. 356 Anm. 5.*

Rees, oder nur als Hundertschaftsort in der Hetter einschätzen soll, dafür fehlt jeder weitere Anhalt. Und im dritten Jahrzehnt des 14. Jhs. war Esserden mit den übrigen Orten in der Hetter dem Weseler Hegemal unterstellt. Das um 1400 bestehende Ortsgericht in Esserden kann aber nicht aus dem alten Hegemal daselbst herausgewachsen sein; dieses hat seiner doch wohl ehrwürdigen Tradition zum Trotz nicht vermocht, jenem eine dauernde Existenz zu sichern. Die Annahme bleibt wohl ausgeschlossen, dass 1442 und 1443 Esserden ohne Anschluss an eine ältere Ueberlieferung zum Versammlungsort für das Hegemal eigens für den angegebenen Zweck neu bestimmt worden wäre, zumal der Streitgegenstand nicht in seiner, sondern in der Bauerschaft Vrasselt lag.

Bei den Tagungen der damaligen Hegemale sind, soweit wir sehen, auch Urteiler aus dem Ortsbezirk nicht zugezogen worden, sondern allein die Schöffen von Millingen, Bienen und Dornick. Dass aber auch sie anderen Bevölkerungskreisen angehörten, als diejenigen gewesen waren, welche bis ins 12. Jh. den Schöffendienst am Hegemal zu Esserden ausgerichtet hatten, das dürfen wir nach der dargelegten allgemeinen Entwicklung als sicher annehmen. Die Gerichtsleute in den Gerichtsbriefen der Hetter aus dem 14. Jh., die wir in den Quellen abgedruckt haben, sind wohl sämtlich als damalige Vertreter des Bauernstandes anzusehen. Wir wüssten natürlich gern, ob das Hegemal zu Esserden um die Mitte des 15. Jhs. wenn auch nicht dreimal, so doch einmal regelmässig getagt, und die Rolle eines Rüge- und Erkundigungsgerichtes auch in dieser Zeit noch geübt hat. Indessen dafür lässt uns unsere Ueberlieferung im Stich. Auffällig ist, dass die Landkunde über die Grenzen zwischen der Hetter und dem Amte Aspel vom 9. Dezember 1449[1] *nur durch die Schöffen von Millingen gewiesen worden ist und nicht durch das Hegemal zu Esserden. Der Grund mag darin liegen, das in diesem Falle offenbar die Absicht bestand, die Lage der Isselburg, deren Abbruch von Kurköln gefordert wurde, dahin festzulegen, dass sie altklevischer Besitz war und zum Kirchspiel Millingen gehörte. Das Weistum der Schöffen von Millingen vom 11. April 1452*[2] *befasst sich ausschliesslich mit den rein lokalen Zuständen des Gerichtsbezirkes und Kirchspiels.*

b) Drostamt Aspel und Rees.

(Gerichte: Aspel, [Niedermörmter], Stadt Rees, Stadt Haldern, Loikum.)

Wenn die Nachricht in der Lebensbeschreibung des Bischofs Meinwerc von Paderborn[3]*, dass dessen Mutter Adala, die zweite Frau des Grafen Balderich, um 1016 den Markt* (emporium) *in*

---

1) *Qu. III Weistümer des Amtes Hetter.*
2) *Ebenda.*
3) *MGSS. 12, 135. Auch W. A. van Spaen, Inleiding tot de historie van Gelderland 3, 371 Anm. 56 erkennt in der Schenkung unser Rees.*

Resse der Kölner Kirche geschenkt habe, um dort begraben zu werden, auf Rees zu beziehen und nicht vielmehr unter diesem Ort Ressen in der Oberbetuwe zu verstehen ist, so scheinen damit die Erwerbungen des Erzbistums Köln in jener Gegend eingeleitet worden zu sein. Denn Aspel, der Mittelpunkt der späteren Besitzungen der Erzbischöfe in der Gegend, das in den Kämpfen zwischen eben jenem Grafen Balderich und dem Grafen Wichmann im Anfang des 11. Jhs. eine Rolle spielte, befand sich damals noch in den Händen eines gewissen Godizo[1]*. Um die Mitte des 11. Jhs. ist die Propstei Rees, die von der Gräfin Irminthrudis oder einem Mitglied ihrer Familie gegründet zu sein scheint, den Erzbischöfen von Köln übertragen worden*[2]*. Zu folge der Urkunde von 1142 soll Köln ihr ebenfalls den Besitz der weltlichen Ansiedlung an diesem Orte* (villa Ressa) *verdanken*[3]*. Durch die engen Beziehungen, die zwischen Rees und Aspel vom 12. Jh. ab bestehen, — der kölnische Hof in Rees war dem Haupthof Aspel untergeordnet — finden diese unbestimmten Angaben eine starke Bekräftigung. Wenn man jedoch auf Grund des Umstandes, dass Irmintrud der Gräfinnentitel beigelegt wird, Aspel zur Grafschaft gemacht hat*[4]*, so bedeutet das eine geschichtliche Konstruktion; Quellenzeugnisse fehlen dafür.*

Die wirtschaftliche Grundlage für die kirchliche Stiftung in Rees bildete der Hof in Rees, dessen Pächter noch im Jahr 1344 verpflichtet war, einen Zuchtstier und -Eber für das Kirchspiel Rees, also auch für die Stadt, zu unterhalten[5]*. Aber die Erzbischöfe von Köln besassen ebenfalls einen Hof zu Rees, der (wie schon angedeutet ist) von dem Hof zu Aspel abhängig war*[6]*. Dass auch der Propstei- oder Stiftshof von Rees gerichtlich ursprünglich diesem Hofe zu Aspel angegliedert gewesen ist, lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit aus einer Urkunde Erzbischof Sigewins von Köln (1079—1089) schliessen*[7]*. In ihr überlässt der Erzbischof dem Propst die Gerichtsbarkeit auch in Fällen von Friedbruch, Diebstahl und dergleichen, die unter den Angehörigen des Stiftes vorkamen. Da an diese Vergünstigung die Bedingung*

---

1) *Alperti Mettensis, De diversitate temporum II cap. 3.*

2) *Lacomblet UB. 1, 222. Diese Irminthrudis wurde früher mit der Nichte König Heinrichs III. Irmgard identifiziert. Vgl dazu jetzt den Aufsatz von L. Henrichs, Irmgardis Gräfin von Aspel in den Veröffentl. des Hist. Ver. für den Niederrhein 2, 38 - 63.*

3) *Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 99. Reg. der Erzb. von Köln 2, 410.*

4) *Bröring in den NRhein. Ann. 11/12 S. 162; vgl. auch Liesegang, Städtewesen 528 ff.*

5) *Urkk. des Stiftes Rees vom 22. November 1344.*

6) *Aspeler Hofesrecht Qu. III. Der Amtmann von Aspel, Heinrich von Budberg, weist 1289 der Stadt Rees aus dem erzbischöflichen Wald auch Holz und Torf an, damit man eine Mauer um die Stadt baue; s. NRhein. Ann. 12, 166.*

7) *Lacomblet UB. 1, 242.*

geknüpft wurde, dass die Brüder der Kirche dreimal im Jahre nach der Kapelle des hl. Georg in Aspel eine Wallfahrt unternehmen mussten, so ist die Vermutung gegeben, dass diese gerichtliche Exemption der auf dem Stiftshof und den sonstigen Gütern der Reeser Kirche Ansässigen eben die Loslösung von dem Gerichtsverband in Aspel bedeutete. Dieser Gerichtsverband war aber offenbar dem Fronhof Aspel angeschlossen, der noch am Ende des 14. Jhs. beim Uebergang des Amtes Aspel von Köln auf Kleve eine stattliche Zahl von dienstpflichtigen Hufengütern aufwies, die nicht nur in unmittelbarer Nähe von Aspel und Rees zu suchen sind, sondern in weitem Umkreis in den Kirchspielen Millingen, Renen, Mehr, Bislich und in Loikum im Kirchspiel Hamminkeln zerstreut lagen. Ausser dem erzstiftischen Reeserhof holten auch die allodialen Höfe in Wolfersom am alten Rhein und der Hof auf dem Sande (Reesereiland) ihr Recht beim Aspeler Hof[1]*). Ferner sind die Ministerialen mit ihren Dienstlehen und die Burgmannen mit ihren Burglehen auf der Burg Aspel diesem Verband später eingegliedert worden.*

In diesen Besitzungen und Gerechtsamen des Kölner Erzstiftes haben wir den Bestand der Villikation oder des Schultheissenamtes Rees zu erkennen, für das seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. der Titel „Amt Aspel" vorherrschend geworden ist[2]*). Zu den Reeser Schultheissen ist wahrscheinlich schon Adelbrat villicus zu zählen, der in einer Urkunde Erzbischof Sigewins von Köln (1079—1089) für Rees als Zeuge genannt wird*[3]*). Während sich seine Nachfolger Helmbertus (1122) und Cunradus (1138) in den Urkunden ebenfalls als villici einführen, tritt Renoldus (1142—1176) sowohl als villicus wie als sculthetus Ressensis auf*[4]*). Der letztere Titel bleibt dann der gebräuchlichere*[5]*), bis er von*

---

1) *Qu. III Hof Aspel.*

2) *Im Jahre 1270 (Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln 3, 9) erscheint ein Ungenannter als* scultetus *in Aspele. Am 26. August 1316 (Reg. der Erzb. von Köln 4, 952) erhält der Rheinberger Burgmann Herm. de Dornick von Erzb. Heinrich II. von Köln* castrum et officium in Aspel cum iurisdictione et universis redditibus *in Pfandschaft, nachdem er die bisher darauf stehende Pfandsumme von dem Edlen Wilhelm von Millen abgelöst hatte. Bei der Verpfändung am 23. September 1322 (ebenda 4, 1327) an den Knappen Heinrich von Wisch heisst es:* castrum nostrum et ecclesie nostre Aspele cum munitionibus Reys, Xanctis et Vredene *(Vreden i. Westfalen),* iurisdictionibus et redditibus universis et ipsum castrum seu officium Aspele. *Bei der Uebertragung der Aemter in Kempene, Xanctis, Aspele et Reys am 8. April 1331 (ebenda 4, 1946) an den Xantener Propst Johann befiehlt Erzbischof Heinrich* universis ministerialibus, castrensibus, fidelibus et hominibus ad dictas munitiones et officia spectantibus . . preposito et illi, quem sibi assumpserit . . tamquam officiatis nostris obediant et intendant. *S. auch oben S. 115 ff.*

3) *Lacomblet UB. 1, 242.*

4) *Reg. der Erzb. von Köln 2, 195, 381, 410, 462, 929, 997 u. 1048*

5) *Ebenda 3, 660 u. 661 (1228)* Arn. de Mulnarken scultetus Xanc-

der 2. Hälfte des 13. Jhs. ab in den eines Amtmannes (officiatus)[1] *umgewandelt wird, mit dem die Bezeichnung Droste (dapifer)*[2] *bisweilen wechselt.*

Ueber die Tätigkeit der älteren villici oder scultheti sind wir nicht weiter unterrichtet, da sie nur in erzbischöflichen Urkunden als Zeugen genannt werden. Ebenso wie der Xantener Schultheiss den Vorsitz im Hofesgericht des Bischofshofes daselbst führte und gleichzeitig selbst die erzbischöflichen Gerichtsrechte in der Stadt Xanten wahrnahm oder durch seinen Unterschultheissen ausüben liess[3]*, wird der Reeser Schultheiss im Aspeler Hofesverband und in der Stadt Rees die gleichen Geschäfte in Ausübung seines Amtes besorgt haben. Als Erzbischof Konrad von Köln 1251*[4] *die Umwandlung eines Lehengutes in ein Zinsgut zum Besten des Klosters Schledenhorst genehmigte, erfolgte die gerichtliche Bekräftigung auf einem Gerichtstag in Haldern bei Aspel durch den Reeser Schultheissen, den Ritter Lambert. In den Urkunden der Erzbischöfe für die Stadt Rees von 1228 und 1241*[5] *erscheinen die Reeser Schultheissen mit an erster Stelle, wo hingegen ein Richter für die Stadt noch nicht erwähnt wird*[6]*. Dass die Gerichtspflege innerhalb ihrer Amtsbezirke auch als die Aufgabe der kurkölnischen Schultheissen des 14. Jhs. betrachtet wurde, geht aus diesen spärlichen angezogenen Belegen wohl hervor. Indessen hat doch ein offenkundiger Unterschied in Hinsicht der Amtspflichten der Amtsmänner in Kurköln und Kleve gerade auf diesem Gebiete bestanden*[7]*.*

War aber Aspel etwa zugleich eine alte Gau- oder Hundertschaftsgerichtsstätte? Im Jahr 1153 entscheidet Erzbischof Arnold II. von Köln in Aspel einen Streit zwischen dem Stift Rees und den Erben des Rutger von Xanten wegen eines Allods in Sulen[8]*. Dieser Streit wurde durch einen Vergleich beigelegt, der zustande kam, als Erzbischof Arnold gelegentlich auf der Burg Aspel anwesend war. In der den Vergleich festsetzenden Urkunde findet sich kein Vermerk, dass die Verhandlungen deswegen bei der Tagung des öffentlichen Gerichts (in placito) stattgefunden hätten,*

---

tensis et Ressensis. *Der* scultetus R. Lupertus *von 1241 (1009) war zugleich auch* officialis *in Neuss (s. unten).*

1) *Ebenda 3, 3239 (1289). Amtmann war Heinrich von Budberg.*

2) *Qu. I 49.*

3) *S. Westd. Ztschr. 29, 67.*

4) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 1630.*

5) *Ebenda 660, 661 u. 1630.*

6) *Den ersten Reeser Richter habe ich 1278 (Urkk. des Kl. Schledenhorst vom 12. Mai 1278) erwähnt gefunden; er hiess Dietrich gen. von Quinem, ein Geschlecht, das zu den Schöffenfamilien der Stadt zählt.*

7) *Vgl. den vorletzten kölnischen Amtsbrief vom 7. Februar 1388 für den Knappen Luyßen van Honepel gen. van der Empel über das Amt Aspel-Rees (Urkk. Kurköln) mit dem ersten klevischen nach der Verpfändung des Amtes vom 23. September 1394 (Qu. I 214, vgl. auch 243).*

8) *Lacomblet UB. 1, 377, Reg. der Erzb. von Köln 2, 563.*

wie das sonst im 12. Jh. üblich ist. Und wenn Erzbischof Conrad von Köln 1246 die Bürger der Stadt Rees von der Folge an das Gericht Aspel zugleich mit der an das Gericht Niedermörmter befreit[1]*), so betrifft diese Freiheit offenbar nur diejenigen Bürger, welche zugleich Güter des Aspeler Hofesverbandes oder sonst abhängige Güter im Besitz hatten, denn es heisst ausdrücklich, dass sie selbst nicht vor das Aspeler Gericht gezogen und ihre Güter nicht mit Beschlag belegt werden durften, wenn sie sich dem Gericht in der Stadt Rees stellten. Allodiales Land in Empel nördlich von Aspel, das ein Reeser Schöffe seiner Tochter bei ihrem Eintritt in das Kloster Schledenhorst mitgab, wurde am 12. Mai 1278*[2]*) dieser Anstalt durch den Richter und benannte Schöffen von Rees aufgelassen. Wo die Verhandlung stattfand, wird leider in dem Schriftstück nicht vermerkt. Ein organisiertes Hundertschaftsgericht in Aspel hätte sich sicherlich, wenn es vorhanden gewesen wäre, die gerichtliche Beurkundung eines solchen Aktes nicht nehmen lassen, zumal da Empel Aspel näher liegt als Rees.*

Der Vermutung von dem Bestehen einer ehemaligen Grafschaft Aspel hat der Umstand Vorschub geleistet, dass auch das Gebiet von Niedermörmter auf der linken Rheinseite dazu gerechnet wurde. Die angeführte Urkunde von 1246, in der Erzbischof Konrad von Köln die Reeser Bürger von der Folge an die Gerichte in Niedermörmter und Aspel befreit, deutet darauf hin, dass von altersher eine Verbindung von Niedermörmter mit dem Lande Aspel bestanden hat. Und im Jahre 1335 erklärt Erzbischof Walram von Köln, dass die Burg Hönnepel im Kirchspiel Niedermörmter in seinem Banne Aspel gelegen sei[3]*). Auch in dem gleich zu besprechenden Pfandvertrag vom 2. Mai 1392 heisst es vom Amte Aspel:* soe wie dat an beyden sijden Ryns gelegen is. *Die ortsgeschichtliche Forschung hat daraus einfach gefolgert, dass hiermit die Zugehörigkeit zur alten Grafschaft Aspel ausgedrückt werde*[4]*). Dass es sich dabei auch um einen Amtsbann handeln kann, in dem die Erzbischöfe im Laufe der Zeit die Besitzungen in jener Gegend zu einem einheitlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirk zusammengefasst haben, hat man nicht berücksichtigt. Die Vereinigung der Aemter Aspel und Rees mit dem Amte Xanten im 14. Jh. bezieht sich ebenfalls nur auf die Unterstellung dieser Aemter unter einen Amtmann. Freilich bereits 1282 war der Verzicht des Ritters Wilhelm von Kervenheim auf die Vogtei über den xantischen Hof in Hönnepel, das wir in jener Zeit dem Gerichtsbezirk von Niedermörmter zurechnen müssen, vor dem Schöffengericht in Xanten erfolgt und in klevischer Zeit hat man*

---

1) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 1236.*
2) *Oben Anm. 6.*
3) *S. oben S. 134.*
4) *Scholten in den NRhein. Ann. 51, 105*

das Gericht in Niedermörmter mit seinen Berufungen an das Stadtgericht in Xanten verwiesen, und nicht an das von Rees, obwohl auch dieses damals den Grafen von Kleve unterstand[1]*). Ob dieser Zustand schon sich herausgebildet hatte, als das Xantener Gericht noch im Teilbesitz der Erzbischöfe von Köln war, habe ich nicht feststellen können. Auf jeden Fall ist, nachdem Aspel-Rees klevisch geworden war, die alte Verbindung von Niedermörmter mit dem rechtsrheinischen Gebiet gelöst worden.*

Indem Erzbischof Friedrich von Köln beim Erwerb des Landes Linn[2]*) für einen Teil der Kaufsumme, nämlich für 57000 fl., dem Grafen Adolf von Kleve, seiner Frau Margarethe und Adolf und Dietrich, ihren Söhnen, am 2. Mai 1392*[3]*) die Burg Aspel nebst der Stadt Rees, das ganze Land und Amt von Aspel und von Rees, wie es auf beiden Seiten des Rheines gelegen war, nebst dem Amte oder der Vogtei Vreden*[4]*) in Westfalen, mit Mannen, Burgmannen, Landen und Leuten, mit Gerichten, Herrlichkeiten, Renten, Rechten und allem Zubehör verpfändete, ward der dauernde Besitz dieses Gebietes für das klevische Fürstenhaus angebahnt, nach dem bereits 1238 Graf Dietrich VI. von Kleve seine Arme ausgestreckt hatte*[5]*). Schob es sich doch wie ein Keil zwischen die Aemter Bislich und Ringenberg einer- und das weiter rheinabwärts gelegene Land Hetter andererseits. Es war daher begreiflich, dass sich Herzog Adolf von Kleve, als ihm im Beginn der Soester Fehde am 18. Oktober 1443 Erzbischof Dietrich von Köln die Pfandschaft aufkündigte, sich mit allen Mitteln gegen die Annahme des Lösegeldes wehrte*[6]*). Das Erzstift Köln hat die Versuche zur Wiederlöse des Besitzes auch in späterer Zeit noch mehrmals vergeblich wiederholt*[7]*).*

Als klevischer Amtmann in Aspel und Rees erscheint bereits in der Urkunde vom 10. April 1392 Luef von Issum, in der er den vom Grafen Adolf von Kleve mit dem Erzbischof Friedrich von Köln am gleichen Tage abgeschlossenen Friedensvertrag beschwört[8]*). Da aber am 18. Juni 1392*[9]*) Graf Adolf seinem*

---

1) *S. oben S. 134 u. 136.*

2) *Lacomblet UB. 3, 968.*

3) *Ebenda Anm. Orr. des Pfandvertrags im Archiv Kleve-Mark und des Reverses des Grafen vom gleichen Tage im Archiv Kurköln.*

4) *Es war schon seit 1322 (s. Reg. der Erzb. von Köln 4, 1327) mit dem Amte Aspel vereinigt gewesen. Im Jahre 1395 ernennt Graf Adolf von Kleve Sweder von Vorst zum Amtmann daselbst; Qu. I 224.*

5) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 888. Im 14. Jh. war Aspel und Rees schon mehrmals in klevischer Pfandschaft, so 1322 (ebenda 4, 1292) u. 1351 (Urkk. Kurköln vom 27. Juli 1351) gewesen.*

6) *S. Hansen, Die Soester Fehde, Einl. S. 44.*

7) *S. Akten Kurköln, Verh. zu Kleve-Mark 9, 15 u. 16; die Versuche reichen bis in die Mitte des 18. Jhs. hinein.*

8) *Lacomblet UB. 3, 965 und Qu. I 207.*

9) *S. die Urk. Graf Adolfs von diesem Tage (Reg. Cliv. G. 107) und*

ältesten Sohn Adolf die Schlösser Aspel und Rees nebst dem gesamten Amt gleichen Namens zur Abfindung übertrug, musste Luef von Issum seine Stellung sehr bald wieder aufgeben [1]). *In dem Vertrag zwischen Vater und Sohn ward ausbedungen, dass die Schlösser Aspel und Rees in der Huldigung des ersteren bleiben sollten, doch übernahm der Junker Adolf gemäss den Abmachungen mit Köln die Verpflichtung, die Bürger von Rees und die Untersassen des Amtes bei ihren hergebrachten Rechten zu erhalten. In diesen Schriftstücken wird jedoch der Amtsbezirk ausschliesslich auf das rechtsrheinische Gebiet beschränkt. So wurde es auch in den Amtsbriefen des nächsten Jahrzehnts gehalten. Dann fällt jedoch dieser Zusatz ebenso wie die Bemerkung, dass das Amt hölnisches Pfand sei, fort.*

Die Statthalterschaft des Junker Adolf von Kleve in Aspel-Rees war nicht von längerer Dauer, da sein Vater am 7. September 1394 starb. Bereits am 23. September 1394 [2]) *ernannte der junge Graf Adolf seinen Diener Adolf von Wylich nicht nur zum Amtmann in der Hetter, sondern in dem gleichen Patent übertrug er ihm auch die Aemter von Aspel und von Rees. Wenn diesem dabei die Renten, Gefälle und Einkünfte dieses Amtes mit verschrieben wurden, so mochte darin zunächst noch der Zustand fortleben, wie er unter der kölnischen Amtsverwaltung bestanden hatte* [3]). *In einen besonderen Revers vom 24. September 1394* [4]) *schwur Adolf von Wylich, das unveräusserliche Eigentumsrecht* (erfzale) *des Erzstiftes Köln auf Schloss und Amt zu achten, ebenso wie er das Pfandrecht seines Amtsherrn anerkannte. Das geschah auch in der gleichen Weise durch die Reverse der folgenden Amtleute, des Johann Stecke von dem Luttikenhave (Revers vom 20. Februar 1398), des Hermann Huginck (Revers vom 2. Januar 1400) und des Otto von der Lek, (Revers vom 10. November 1402)* [5]), *des Neffen des Grafen Adolf von Kleve. Die Amtsbriefe des Stecke* [6]) *und Hugincks haben sich nicht erhalten.*

---

den Revers seines Sohnes (Or. Urkk. Kleve-Mark) mit der gleichen Datierung.

1) *S. seine Abrechnung über die Amtsverwaltung vom 30. Juli 1392 (Reg. Cliv. G. 109), wofür er einen Rezess erhielt. Die Notiz im Registerbuch schliesst mit der Bemerkung:* want mijn ioncher van Cleve Ryss ynnam.

2) *Qu. I 214 u. 215.*

3) *Der letzte Amtsbrief Erzbischof Friedrichs von Köln vom 31. März 1389 für Rutger von Alpen (s. Msc. B 2, 558 ff.) lautete auf:* sloss, stat ind ampt myt yre gerichte, rechten, heirlicheiden, renten, gulden ind allen yren zubehoeren.

4) *Qu. I 215.*

5) *S. Urkk. Kurköln unter den betr. Jahren und Tagen; sie haben den gleichen Wortlaut, wie der Revers Adolfs von Wylich von 1394.*

6) *In das Reg. Cliv. H. 50 ist nur folgende Notiz über die Ernennung Johann Steckes eingetragen:* Item hevet Johan Stecke eenen brief van mynen heren op dat ampte van Aspel end van Reys; ende des hevet myn here eenen brief weder von Johan van Stecken, dairinne geschreven steet

Von dem letzteren ist später das Richteramt im Bezirk, das er bereits vorher ausgeübt hatte, wieder übernommen worden[1]).

Obgleich ein neues Patent für Adolf von Wylich, das sich nur auf das Amt Hetter bezieht, bereits von 1396[2]) *vorliegt, scheint doch die Personalunion der beiden Aemter Aspel-Rees und Hetter erst 1398 wieder aufgehoben worden zu sein, was man aus der Folge der für Kurköln ausgestellten Reverse schliessen darf. Dadurch, dass Graf Adolf von Kleve am 10. November 1402*[3]) *seinen Neffen Otto von der Lek, Herren zu Hedel auf Bommelward, zu seinem Amtmann in Aspel und Rees machte, ward eine Amtsperiode eingeleitet, in der für diese östlichen Grenzämter angesehene Standesherrn, die zugleich auch in deren Nachbarschaft begütert waren, als Verwalter gewonnen wurden, um sich deren wirksamen Hilfe besonders in den Konflikten mit dem benachbarten Stift Münster und dessen Anhängern zu bedienen. Kommt schon in dem Amtsbrief Ottos von der Lek deutlich zum Ausdruck, dass der Graf von dem neuen Amtmann erwartete, er werde jeder Zeit bereit sein, mit ihm oder auf seinen Befehl zu Felde zu ziehen, so sind seinen Nachfolgern im Amte die verschiedenartigsten Aufträge für Fehdefälle gegeben worden. Otto von der Lek scheint bis in die 20er Jahre hinein im Amte geblieben zu sein; auf jeden Fall können wir als nächsten Amtmann nach ihm erst 1427 Dietrich von Bronckhorst, Sohn zu Batenburg nachweisen, der zugleich damals Besitzer des in der Nähe von Isselburg gelegenen Anholt war. Er verpflichtete sich durch einen vom Drosten Elbert von Alpen vereinbarten Vertrag vom 29. Juli 1427 als Helfer Herzog Adolfs von Kleve dem Herzog von Berg und dem Erzbischof von Köln die Fehde anzusagen. Dass er damals Amtmann von Aspel-Rees und in der Hetter war, ersehen wir aus einigen Verschreibungen, die ihm Herzog Adolf um diese Zeit auf die Aemter ausstellte*[4]).

Sein Nachfolger wurde der zeitige Hüter der Burg Isselburg, der Bastard Dietrich von der Mark. Damit rückte Isselburg schon damals für kurze Zeit zum Amtssitz der Aemter jener Gegend auf. Jetzt freilich behielt es diese Bedeutung nicht lange, da am 11. Februar 1436 Gerhard von Kulenburg Amtmann in Aspel-Rees und in der Hetter wurde[5]), *nachdem Dietrich von der Mark, wie es scheint, bereits 1435 seine Amtstätigkeit in diesen beiden Aemtern aufgegeben hatte. Dass militärische Gesichtspunkte bei diesem Amtsauftrag ebenfalls vorwiegend massgebend waren,*

---

myns heren breve van woirde tot woirden, in wat maten hie dat ampte hevet. Datum die Cinerum anno XCVIII = 20. Februar 1398.

1) *S. unten S. 371.*
2) *S. oben S. 349.*
3) *Qu. I 243.*
4) *Die Schriftstücke finden sich im Reg. Cliv. K. Bl. 198.*
5) *Qu. I 290.*

ist in dem Bestellungsbrief mit aller Deutlichkeit ausgesprochen. Herzog Adolf von Kleve sicherte sich damit auch zugleich die Verfügung über die oberhalb der Isselburg ebenfalls an der Issel und an der Grenze seines Gebietes gelegene Feste Werth, als deren Herr der Kulenburger [1]) *damals bezeichnet wird. Der Isselburger Bezirk aber wurde von dessen Amtsbereich ausdrücklich ausgeschlossen, nur an dessen Verteidigung sollte sich der Amtmann beteiligen.*

Die gleiche Verpflichtung ward auch dem Nachfolger Gerhards von Kulenburg, Frank von Wittenhorst, auferlegt, der 1444 sein Amt antrat. Die Vereinigung der Aemter Aspel-Rees mit der Hetter bleibt nun weiter bestehen, so dass deren ständige gemeinsame Verwaltung bereits 1436 beginnt. Die förmliche Verschmelzung von Aspel und Hetter und die Hinzunahme des Amtes Isselburg unter Erhebung der Burg daselbst zur Amtswohnung ist freilich erst 1502 oder vielmehr 1523 dauernd eingetreten. Auch der besondere Name des Amtes Aspel-Rees geht an den des Amtes Hetter verloren [2]).

Fasst man die Ausdehnung des späteren Richteramtes Rees ins Auge, so ergibt sich schon aus dessen örtlicher Gestaltung die Wahrscheinlichkeit, dass für seine Grenzen grundherrlicher Besitz vorwiegend ausschlaggebend gewesen ist. Die Bauerschaft Loikum, für die es später ein besonderes Gericht gab, springt weit nach Osten vor und gehörte kirchlich zur Pfarrei Hamminkeln, in dessen Gericht der Amtmann von Ringenberg im Namen der Grafen von Kleve schon anfangs des 14 Jhs. die Gerichtshoheit ausübte. Von Haffen (Reenen) unterstand nur ein Teil dem Reeser Bezirk, während der andere Teil in den Sprengel des Bislicher Gerichts fiel. Hurl mit Empel wurden zum Kirchspiel Millingen gerechnet. In diesen Orten lag eine grössere Zahl von Hufengütern, welche dem Aspeler Fronhofsbezirk angegliedert waren. Auch die allodialen Höfe um Rees hatten im 14. Jh. noch Fühlung mit ihm. Das Gebiet des Richteramtes Rees deckte sich auch andererseits mit dem Aspeler Zehntbezirk, der wohl ebenfalls auf den Hofesbezirk zurückgeht, nur war ein besonderer Zehntbereich um Rees ausgeschieden, der seinerseits auf Esserden und Speldorp übergriff, die sonst ins Gericht Bienen im Lande Hetter gehörten [3]). *Somit wird man den Aspeler Hof für die ältere Zeit als den Mittelpunkt nicht bloss der wirtschaftlichen, sondern auch der gerichtlichen Organisation für diesen Bezirk ansehen dürfen.*

Leider sind wir über die Verwaltung des Aspeler Hofesge-

---

1) *S. oben S. 351.*
2) *Ebenda.*
3) *Vgl. dazu Bröring in den NRhein. Ann. 12, 155 ff.*

richts in älterer Zeit gar nicht unterrichtet, weil die aus dem 14. Jh. erhaltenen Aufzeichnungen [1]) *über den Hof die Hoftage nur unter dem Gesichtspunkt vermerken, welche Gefälle an diesen Terminen eingeliefert werden mussten. Soviel jedoch können wir daraus entnehmen, dass am Tage des hl. Dentlinus (14. Juli), der auch in Rees besonders verehrt wurde, ein allgemeiner Hoftag zu Aspel abgehalten zu werden pflegte. Zu ihm mussten wohl auch die dem Reeser Salhof angegliederten Hufenbauern in Reenen und Mehr, von denen einzelne auch Reeser Bürger waren, erscheinen, um ihren Zins zu zahlen. Dass eine alte hofrechtliche Organisation bestanden hat, darüber kann kein Zweifel obwalten, denn mehrfach ist von den Hien des Hofes die Rede* [2]). *Ebenso deuten einzelne hofrechtliche Rechtssätze mit aller Bestimmtheit darauf hin. So spricht für das Alter der Organisation der Hofesverfassung die Bestimmung, dass der Bauer auf der halben Hufe zu Androp in der Hetter das Saumtier des Erzbischofs von Köln treiben musste, wenn dieser an einem Romzug teilnahm. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat die Vereinigung des gesamten erzstiftischen Besitzes um Aspel und Rees zu einem Amte, die im 13. Jh. erfolgt ist, den Anlass gegeben, dass die hofrechtliche Gerichtsgemeinschaft, die schon durch die Anlage der Stadt Rees und später durch die von Haldern durchbrochen wurde, mehr und mehr in den Hintergrund geschoben worden ist. Die Einrichtung des Schöffengerichts in der Stadt Rees muss spätestens 1228 erfolgt sein. Ihm aber ist im Gegensatz zu dem Schöffengericht von Xanten ein grösserer ländlicher Bezirk nicht zugelegt worden* [3]).

Dagegen scheint das in unmittelbarer Nähe von Aspel gelegene Haldern sich schon seit der Mitte des 13. Jhs. zu einer Stätte des Landgerichts ausgebildet zu haben, an der, nachdem sie um 1300 zur Bank eines städtischen Schöffengerichts erhoben war [4]), *auch die Auflassung von Erbgut in den umliegenden Ortschaften Herken* [5]), *Töwen* [6]) *u. a. O., die freilich zum Kirchspiel Haldern gehörten, erfolgte. Zu einer grösseren Bedeutung hat es die Stadt nicht gebracht, weil das benachbarte Rees bei seiner*

---

1) *Qu. III.*

2) *In Urk. von 1486 (NRhein. Ann. 64, 189, Nr. 220) wird auch ein Hofschöffe in Aspel namhaft gemacht.*

3) *Nur die im Halbkreis um die Stadt gelegenen Bezirke von Rinwick, Hagewick, Wanwick und Bergswick gehörten zum städtischen Gericht, s. Brüring, a. a. O. S. 158. Im Jahre 1664 (s. Landtagsakten Wesel caps. 162, 1) behauptete jedoch die Stadt Rees, dass die Bauerschaft Groin ihrer Schöffenbank unterworfen sei.*

4) *Qu. I 30.*

5) *S. Urk. der Herrschaft Hueth vom 29. September 1313, in der der Verkauf von Gütern in Herken „coram judicio in Halderen" bekundet wird.*

6) *Urk. des Stiftes Rees vom 27. Mai 1335 und Urk. der Weseler Joh.-Kom. vom 15. Juni 1442.*

weit günstigeren Lage am Rhein seiner wirtschaftlichen Entwicklung hindernd im Wege stand. Turck in seiner Liste hebt den Ort nicht mehr bestimmt als Stadt heraus; er redet nur von Bürgern von Haldern. Die Schöffen nennen sich aber bereits 1561 nicht mehr Stadtschöffen[1]. *Später, 1647, ist Haldern der als Herrlichkeit eingerichteten Unterherrschaft Sonsfeld*[2] *eingegliedert worden. Einer der Inhaber derselben bezeichnet Haldern im Jahre 1710 als Dorf*[3].

Ausser in Rees und Haldern hat dann noch in Loikum, wie auch aus Turcks Tabelle herauszulesen ist, ein selbständiges Ortsgericht bestanden, das sich jedoch erst im Laufe des 15. Jhs. gebildet zu haben scheint. Durch Urkunde von 1444 bekundet Wilhelm van Wischel als geschworener Richter im Lodincham, das ist Loikum, dass vor ihm und drei benannten Gerichtsleuten der Verkauf von Land in Ulfenerfelde im Gericht Loikum stattgefunden habe. Der 1460 einer Tagung in demselben Gericht vorsitzende Dietrich van Elten nennt sich Richter des Amtes von Aspel; die Urteiler bilden wieder drei mit Namen aufgeführte Gerichtsleute und die „gemeyn richtsluyde der banck int Loeyncke-hem". *Unter den üblichen Formen im gehegten Gericht und bei gespannter Bank,* „in schyn des gerichts", *trägt Frank von Wittenhorst eine von ihm an das Kloster Marienfrede verkaufte freieigne Wiese auf und leistet Währschaft,* „so woe men vry eigen erve in den ampte van Aspel myt recht wairen sall." *Der Richter spricht auch den Bann und Frieden des Herrn von dem Lande über das Verkaufsobjekt aus und besiegelt das Schriftstück zugleich auf Bitten der Gerichtsleute* „omb gebreck onses segels to deser tyt", *wie sie sagten. Dieser Ausdruck lässt wohl die Möglichkeit der Deutung zu, dass die Gerichtsleute damals ihr Siegel nicht zur Hand hatten; er kann sich indessen auch auf Siegelkarenz beziehen. Für die letztere Auffassung spricht der aus dem Jahr 1505 überlieferte Abdruck des Schöffensiegels von Loikum, das schon dem künstlerischen Schnitt nach nicht viel älter sein kann, als das vermerkte Jahr angibt. Im runden Siegelfelde ist darauf der hl. Antonius dargestellt, der mit Abtsstab und Schelle innerhalb eines Wildgeheges einherschreitet, im Siegelfeld zu beiden Seiten der Figur steht ein Antoniuskreuz. Da die Umschrift lautet:* Sigill(um) schabino(rum) in Loynckem, *so ist schon daraus ersichtlich, dass das Siegel erst nach 1460 angeschafft worden ist. Auch im Text der Urkunde bezeichnen sich jetzt die vier Urteiler, die ohne Anwesenheit des Richters den Akt bekunden, als Schöffen*[4].

---

1) *Reg. Cliv. XXX 375.*
2) *Fabricius, Erläuterungen zum Hist. Atlas 2, 238.*
3) *Kleve-Mark, Acten: Städte Gen. 25.*
4) *Urkk. Wesel-Joh.-Kom. vom 16. Februar 1444 und Marienfrede vom 21. April 1460 und 22. Oktober 1505. Das letztere Stück betrifft einen*

Der Loikumer Richter Wilhelm von Wischel von 1444 war gleichzeitig landesherrlicher Richter in den Städten Rees und Haldern. Daher wird wohl vom Beginn der klevischen Zeit an das Richteramt Aspel in Personalunion vergeben worden sein. Als erster klevischer Richter im Amte findet sich in den Registerbüchern Heinrich Kempinck genannt, den 1395 Graf Adolf von Kleve als seinen Richter in Aspel bezeichnet[1]*. Ob er schon Richter des gesamten Richteramtes Rees gewesen ist, lässt sich aus der kurzen urkundlichen Notiz nicht herauslesen. Sein Nachfolger wurde der auch als Amtmann angeführte Hermann Huginck*[2]*. Wilhelm von Wischel wird der Nachfolger von Dietrich van dem Steenhuyß gewesen sein, dessen Bestellung zum Richter in Rees und Haldern vom 27. Juni 1426*[3] *uns ebenfalls in den klevischen Registerbüchern erhalten ist. Einer der Vorgänger von diesem war Heinrich von Hessen*[4]*. An Wilhelm von Wischels Stelle trat laut Ernennungsurkunde vom 12. September 1448 Wilhelm Scholte*[5]*; er zahlte an seinen Vorgänger die Pfandsumme von 150 Rhfl., gab ein weiteres Darlehen von 50 Rhfl. und wurde dafür mit dem Richteramt von Aspel und von Rees, wie es im Text der Urkunde heisst, betraut.*

Aus der kölnischen Zeit haben sich nur wenig Nachrichten über Reeser Richter erhalten, weil im 13. und 14. Jh. der Verkauf und der Auftrag von Erb und Eigen durch die Schöffen von Rees und auch die von Haldern ohne Mitwirkung des Richters zu geschehen pflegte[6]*. Dass aber auch in dieser Periode ein ständiger landesherrlicher Richter für die Stadt Rees bestellt*

Vergleich wegen Irrungen zwischen dem Kloster und dessen Baumann auf dem Hof zu Essel.

1) *Am 16. Oktober 1395 stellt ihm Graf Adolf eine Schuldverschreibung über 50 Schilde und 12 geldrische Gulden aus. Reg. Cliv. H. 27 v.*

2) *Reg. Cliv. H. Bl. 87 v und 100 v Urkk. vom Jahre 1401. Hermann Huginck ist laut Erlass des Grafen Adolf von Kleve vom 11. Oktober 1413 (s. Qu. I 256) dann wieder zum Richter im Lande von Aspel und von Rees ernannt worden. S. auch oben S. 366.*

3) *Reg. Cliv. K. Bl. 159; s. auch 164 v. Er war ein Sohn des Reeser Bürgers Gadert van dem Steenhuys; s. Niederrhein. Ann. 64, 179 Nr. 5 u. S. 162 u. 165.*

4) *Er kommt als Reeser Richter 1409 und 1410 vor; s. Niederrhein. Ann. 64, 163 u 165.*

5) *Reg. Cliv. XIV Bl. 156. In Urkk. des Stiftes Rees erscheinen in der vom 28. Oktober 1459 Dietrich von Elten als Richter in der Stadt Rees, derselbe in der vom 16. August 1466 als Richter zu Haldern. An dessen Stelle tritt 1474 (Reg. Cliv XVIII 30 v) Heinrich van Lage. Vgl. ferner Urkk. vom 21. Juli 1483, 29. Juli 1486 und 25. April 1493 Heinrich van Laghe, Richter in Rees und Halderen, zufolge Urk. vom 14. Januar 1502 und 19. August 1504 Amelunk von Esserden desgleichen; er erhielt die Anwartschaft darauf 1495 Juli 2. S. Qu. I 391 u. NRhein. Ann. 64, 189 Nr. 220.*

6) *Qu. I 30 und die Urkk. des Stiftes Rees, des Kl. Schledenhorst, ferner die des Stadtarchivs Rees (NRhein. Ann. 64, 151 ff.) aus dieser Zeit.*

worden ist, ergibt sich schon aus dem ältesten Reeser Stadtrecht, dessen Abfassung zum Teil ganz sicher noch unter der Herrschaft der Erzbischöfe von Köln erfolgt sein muss[1]). *So bezeugt denn auch durch Urkunde vom 12. Mai 1278*[2]) *der Reeser Richter Dietrich gen. von Quinem nebst 8 benannten Schöffen von Rees, dass ihr Mitschöffe Arnold gen. de Widecone dem Kloster Schledenhorst beim Eintritt seiner Tochter in das Kloster 11 Morgen allodialeigenen Landes in Empel übertragen habe.*

Die Richter Heinrich von Hessen und Dietrich van dem Steenhuys entstammen Bürgerfamilien der Stadt Rees[3]). *Wilhelm von Wischel wird daher ebenfalls ein Sohn des in Rees angesessenen Johann von Wischel*[4]), *eines Bastards der ritterbürtigen Familie von Wischel, gewesen sein. Bürgerlicher Herkunft waren offenbar die Richter der späteren Zeit ebenfalls, so dass man annehmen darf, dass es von der zweiten Hälfte des 13. Jhs. ab Brauch gewesen ist, einen Bürger von Rees, der selbst durch das Schöffenamt hindurchgegangen war oder einer Schöffenfamilie angehörte, zum Richter zu bestellen. Auf jeden Fall war 1318 ein Arnold von Quinem, vermutlich der Sohn des Richters Dietrich von 1278, Schöffe in Rees; in der nämlichen Urkunde von 1318 tritt als solcher auch ein Elias van dem Steenhuis auf*[5]). *Belege für die richterliche Tätigkeit der Reeser Schultheissen im Gericht der Stadt liegen nicht vor.*

Die Stadt Rees hat aus dem kurkölnischen Pfandschaftsverhältnis des Amtes Aspel die Berechtigung hergeleitet, noch bis in das 17. Jh. hinein an der althergebrachten Hauptfahrt nach Neuss festzuhalten. Rees aber bildete zu Turcks Zeiten die Zwischeninstanz zwischen dem Gericht Haldern und dem Hofgericht, wenigstens in Konsultationssachen; die Appellationen gingen direkt an das Hofgericht. In Haldern holte sich das Gericht Loikum Rat. Was Turck weiter hinsichtlich des Gerichtsstandes der Stadt Rees bemerkt, weicht nicht allzu sehr von dem für andere Städte bestehenden Brauche ab.

c) *Amt Isselburg.*

(Gericht in der Freiheit und Stadt Isselburg.)

Der Name dieses Ortes wird in einer Urkunde von 1358[6]) *unter der Kennzeichnung einer Bauerschaft im Kirchspiel Millingen genannt. Gleich wie bei dem oberhalb Isselburg an der Issel ge-*

---

1) *S. § 5 ff. des Stadtrechts, Liesegang a. a. O. S. 89 ff.*
2) *S. oben S. 363 Anm. 6.*
3) *Urk. des Stadtarchivs Rees in den NRhein. Ann. 64, 162 ff.*
4) *Ebenda S. 176.*
5) *Urkk. des Stiftes Rees.*
6) *Qu. I 100. Ohne nähere Angabe findet sich der Ort erwähnt in einer Urk. des Stiftes Rees vom 28. Januar 1354.*

legenen Ringenberg hat die hier von den Grafen von Kleve durchgeführte Urbarmachung von Bruchland[1]) *eine stärkere Besiedlung veranlasst, die jedoch erst im Anfang des 15. Jhs. erfolgt sein muss. Wenigstens geschieht einer Freiheit Isselburg zuerst 1431 Erwähnung. Freilich als Burg hatte Isselburg schon etwas vorher bestanden, denn laut der Amtsbestellung für den Bastard Dietrich von der Mark vom 19. März 1431*[2]) *trat dieser damals die Nachfolge von Luytze von Hönnepel in diesem Amte an. Ein Weistum vom 9. Dezember 1449*[3]), *das Herzog Johann von Kleve durch das Gericht Millingen geben liess, offenbar um die Ansprüche des Erzstiftes Köln abzuweisen, als ob Isselburg ehedem zum Lande Aspel gehört habe*[4]), *lässt sich über das Alter von Burg und Stadt nicht näher aus; es wird darin nur bekundet, dass Isselburg im Kirchspiel Millingen liege und dass die Herrlichkeit, Hoch- und Niedergericht daselbst von alters klevisch gewesen sei. Dem hielt man von kölnischer Seite entgegen, dass Herzog Adolf das Schloss Aspel absichtlich habe verfallen lassen, um an dessen Stelle die Isselburg zu errichten*[5]). *Dass sie als Schutzwehr für die östliche Grenze des Landes Hetter entstanden ist, kann nach ihrer Lage nicht zweifelhaft sein. Aspel erfüllte diesen Zweck nicht, weil es im Binnenland lag.*

Lutze von Hönnepel hatte vor 1431 Isselburg als Rentmeister der Hetter und des Amtes Aspel besessen. Dass er auch eine gerichtliche Tätigkeit daselbst ausgeübt habe, davon hören wir nichts und in dem Amtsbrief für Dietrich von der Mark vom 4. April 1433[6]), *in dem dieser gleichzeitig zum Amtmann in der Hetter und in Aspel-Rees ernannt wurde, findet sich ebenfalls keine Andeutung, dass für Isselburg, das um 1400 noch dem Gericht Millingen unterstand, schon damals ein eignes Gericht angeordnet gewesen sei. Die Bestallung von 1433 verpflichtete Dietrich von der Mark auch vornehmlich, mit der nötigen Bemannung die Verteidigung des Schlosses Isselburg zu übernehmen. Indem Herzog Adolf von Kleve am 23. März 1441*[7]) *den Bürgern und Einwohnern der Freiheit und Stadt Isselburg ein besonderes Privileg*

---

1) *In Akten Kleve-Mark, Domänen (112 Bl. 141) hat sich ein Verzeichnis der Renten aus den Bruchschlägen zu Isselburg, das in der 2. Hälfte des 15. Jhs. niedergeschrieben ist, erhalten; je 4 Häuser in der Freiheit Isselburg waren an einem Schlag anteilsberechtigt. In den Schatzlisten der Hetter von 1392 (ebenda Steuer- u. Kreditsachen ad 1. vol. II) steht Isselberg noch gleichwertig neben den anderen Unterabteilungen des Kirchspiels Millingen.*

2) *Qu. I 284; s. auch oben S. 350.*

3) *Qu. III.*

4) *Sie erhob Erzbischof Dietrich von Köln im Schreiben vom 6. Dezember 1443; Hansen, Die Soester Fehde S. 76 u. später.*

5) *Ebenda.*

6) *Qu. I 286.*

7) *Erhalten im Reg. Cliv. XIII 24v f.*

erteilte, ordnete er darin an, dass alljährlich ausser Bürgermeister und Rat am Neujahrstag auch Schöffen gewählt werden sollten. Da Dietrich von der Mark bis zum Jahre 1467 Isselburg in Verwahrung hatte und, wie aus dem Stadtrecht von 1441 [1]) zu entnehmen ist, die Gerichtsbarkeit in der neuen Stadt versah, soweit sie nicht dem Landesherrn und der Stadtobrigkeit vorbehalten war, ergab sich kein Anlass, den veränderten Verhältnissen daselbst in einem besonderen Amtsbrief Ausdruck zu geben. Dietrich von der Mark führte den Titel eines Drosten in Isselburg [2]). Weil aber seine Amtstätigkeit gerade in die kriegerische Zeit der Soester Fehde fiel, waren seine Aufgaben bei der gefährdeten Lage der Burg vorwiegend militärischer Art. Das dürfen wir auch aus jenem Vertrag mit dem Herzog von Kleve schliessen, der am 29. März 1448 [3]) wegen der Verpflegung von Isselburg vereinbart wurde. Hatte doch auch der Helfer Erzbischof Dietrichs von Köln, Johann von Gehmen, im Jahre 1447 einen Einfall in die Hetter unternommen und im August 1448 wiederholt, bei welcher Gelegenheit Dietrich von der Mark gefangen genommen wurde [4]). Die Amtsbestellung von Dietrichs von der Mark Nachfolger, des Heinrich von Wittenhorst vom 28. September 1467 [5]), enthält dagegen die üblichen Wendungen über den Pflichtenkreis des Amtmannes, bei dem die Handhabung der Gerichtsbarkeit an erster Stelle steht. Heinrich von Wittenhorst trat seinen Posten am 28. September 1475 an seinen Schwiegersohn Elbert von Hönnepel ab, auf den auch laut dem Amtsbrief des Herzogs Johann vom 24. Juli d. Js. [6]) die auf dem Amt stehende Verschreibung von 1100 Gulden überging. Elbert von Hönnepel scheint sich der besonderen Wertschätzung des herzoglichen Hauses erfreut zu haben, denn der jüngere Bruder Herzog Johanns II., Adolf, hatte unter seiner Obhut mehrere Jahre auf der Isselburg verbracht [7]). Er rückte zum Hofmeister auf und gehörte auch zu den fleissigsten Geldarleihern an den verschwenderischen Herzog, der sich schliesslich 1494 [8]) veranlasst sah, den von Hönnepel in seinem Amte auf

---

1) *Indem der Stadt erlaubt wird, Brüchten und Kören, welche die Stadt angingen, selbst auspfänden zu lassen, ohne Mitwirkung des Amtmannes, so ist daraus zu folgern, dass die anderen Brüchten vom Amtmann geschlichtet wurden.*

2) *Hansen, Die Soester Fehde 435.*

3) *Qu. I 319.*

4) *Hansen, a. a. O. 374.*

5) *Qu. 344.*

6) *Or.-Revers Urkk. Kleve-Mark u. Bestallung Reg. Cliv. XVIII 75 ff.*

7) *Reg. Cliv. XIX 73 f. Am 31. Dezember 1483 verschreibt ihm der Herzog zum Ersatz der ihm aus dem Aufenthalt des Herzogssohns erwachsenen Kosten 233 Rhfl.*

8) *Durch Erlass vom 10. März 1494 Reg. Cliv. XX 206, Amtsentsetzung sollte nur stattfinden:* in geynrewyess anders, dan of hie dat verschulden, dat hy by unsen vrienden van raide ontsettens yegden ind anders nyet.

Lebenszeit zu bestätigen. Und schon 1480 hatte Herzog Johann I. ihn zum Mitamtmann seines Neffen Johanns von Wylich, der nach seines Vaters Otto Tod Amtmann in der Hetter und Aspel-Rees geworden war, ernannt. Elbert von Hönnepel muss 1501 oder anfangs 1502 gestorben sein, denn durch Erlass vom 12. Februar 1502 vereinigte Herzog Johann II. wieder, wie schon einmal, die Aemter Hetter, Aspel Rees und Isselburg mit Isselburg als Amtssitz. Diesmal, wie es den Anschein hatte, in der Absicht, die Einzelämter dauernd zu einem Amte förmlich zu verschmelzen. Trotzdem wurde die Verbindung 1514 aufs neue gelöst; sie ist jedoch schon 1523 wieder aufgenommen worden[1]*, um nunmehr für die Dauer massgebend zu bleiben, so dass auch der Name Isselburg als Amtsbezeichnung verschwindet. Die Bauerschaft Isselberg ist nicht zum Gericht der Freiheit und der Stadt gezogen worden*[2]*. Nur die Häuser der Bürger in der Stadt sind mit den dazugehörigen ausserhalb gelegenen Gütern als Erbzinsgüter besonderer Freiheit teilhaftig geworden. Die oben erwähnten Bruchschläge hat man aber offenbar in Gärten umgewandelt. Ausserdem überwies Herzog Adolf der Stadt eine Gemeinde, die nach Wertherbruch zu lag.*

Wie schon bemerkt worden ist, wurde bereits durch den Stadtgründer der Instanzenzug von Isselburg nach Kalkar angeordnet[3]*.*

VII. Drostamt Liemersch.

(Seit dem 15. Jh. ist das Amt Liemersch dauernd mit dem von Emmerich vereinigt gewesen, während Emmerich vordem zeitweilig dem Amtmann der Hetter unterstand.)

a) Amt Liemersch.

(Gerichte: Duiven, Groessen, Zevenaar, Wehl, [Beek].)

Neben dem Drostamt Düffel und dem von Gennep ist das der Liemersch dasjenige, das den alten Gaunamen der fränkischen Zeit in den Territorialstaat Kleve übergeführt hat. Wie die Düffel als ein Untergau des Betuwegaus anzusehen sein wird[4]*, so hat Tibus es wahrscheinlich gemacht, dass der Gau Leomerike ein solcher des fränkischen Gaus Hamaland gewesen ist*[5]*. Freilich*

---

1) *S. oben S. 350 ff.*

2) *Im Jahr 1448 wird das Eigenerbe Wuestenhues in der* burschap to Isselberghe in dem kerspel end gerichte *van Millingen durch den Richter dieses Gerichts verkauft. Wesel-Joh.-Kom. s. auch Urk. von 1504 ebenda.*

3) *S. oben S. 341.*

4) *S. oben S. 153 ff.*

5) *Tibus A. Der Gau Leomerike und der Archidiakonat von Emmerich S. 23 ff.*

kennen wir den Namen in dieser Eigenschaft nur aus einer einmaligen Erwähnung in einer Urkunde vom Jahre 838[1]*, in der die Orte Thuvine, das wohl zweifellos richtig mit Duiven identifiziert ist, Alatinge und Westerhesi als in dem genannten Gau gelegen bezeichnet werden. Der Abtei Elten hat laut Urkunde von 970*[2]*) ihr Stifter einen Hof in Liemerscha geschenkt; hierbei handelt es sich also um den Namen für eine Siedlung enger begrenzten Umfanges. Der Hof Alatinge, später Altinge, Eltingen, ist 1003 durch den Grafen Balderich der Abtei Deutz übertragen worden*[3]*). Wenn Tibus*[4]*) diesen Hof Eltingen in der Nähe von Emmerich sucht und den Namen in dem Gehöft „An Lentings" auf dem Steinward bei Elten fortleben lässt, so irrt er. Seine Lage wird in einer Urkunde von 1348 in das Kirchspiel Duiven*[5]*) versetzt. Der Name Hesi und Ableitungen davon sind, wie Tibus*[6]*) richtig vermerkt, in der Umgegend von Emmerich sehr verbreitet. Um die Grenzen des Gaues Leomerike zu bestimmen, holt Tibus alle die Orte heran, welche in Aufzeichnungen des 14. Jhs. in das Land Liemersch verlegt werden, und kommt schliesslich dazu, ihn mit dem ursprünglichen Archidiakonat von Emmerich gleich zu setzen*[7]*), so dass er ihn Emmerich, Elten, Zevenaar, Groessen, Westervoort, Didam, Zeddam, Gendringen und Kellen umfassen lässt, zu denen dann noch die später entstandenen Pfarreien in Netterden, Ulft, s'Heerenberg, Beek, Stadt Zevenaar, Duiven, int Loo, Wehl, Etten, Terborg, Griethausen und Brienen hinzuzurechnen wären.*

Ohne diese weitgehende Grenzfestsetzung hier näher nachprüfen zu können[8]*), sei bemerkt, dass im Jahr 1328*[9]*), in dem*

---

1) *Sloet OB. 33. Graf Rodgar hat dem Martinsstift in Utrecht u. a. geschenkt:* in pago Leomeriko in villa . . Thuvine ecclesiam dedicatam cum curte, terra salaricia et mansum I cum mancipiis supermanentibus, et in alia villa Alatinge curtem dominicatam cum casa . . et in Westerhesi mansum I cum mancipiis.

2) *MGH. Dipl. 1, 397.*

3) *Lacomblet UB. 1, 139.*

4) *A. a. O. S. 26.*

5) *S. Urkk. Kleve-Mark vom 1. Oktober 1348. Damals hatte den* hof te Ettinghen mit al sinen tobehoren, dye gelegen is in den kirspel van Duven, *Wilhelm van Poelwich vom Grafen Johann von Kleve in Pacht genommen. Von dem Pachtzins von 100 Pfund bezog das Stift in Arnheim jährlich 30 Pfund; s. unten. Uebrigens besass auch das Stift Elten einen Hof zu Eltingen.*

6) *A. a. O. S. 27.*

7) *Ebenda S. 28 ff.*

8) *Vgl. A. J. C. Kremer, Hameland in der Zeitschr.* Gelre. Bijdragen en Mededeelingen I 100—103, *der sich die Kritik zu eigen macht, die bereits L. Th. C. van den Bergh an den weitgehenden Vermutungen von Tibus geübt hat. Für die Festsetzung der Grenzen der Liemersch dürfte die Grenzbeschreibung über den Banndeich in Betracht kommen, welche der klevische Richter in der L.* Matthias upten Haitzhoevell 1544 *der klevischen Kanzlei eingeschickt hat. S. Qu. III Weistum der Vogtei Elten.*

9) *Lacomblet UB. 3, 229.*

uns der Name Liemersch zum zweiten Male zur Kennzeichnung eines Landesbezirkes überliefert wird, dieser wiederum in den Orten Duiven und dem nahegelegenen Groessen, von dem Duiven 1131 kirchlich abgezweigt worden war[1]*, seinen Mittelpunkt gehabt haben muss. Im Norden scheint er bis an die Issel gereicht zu haben. Als südöstliche Grenze darf man wohl aus der Urkunde von 1328 die Herrschaft van den Berge (= s'Heerenberg) erschliessen, während nach Westen und Nordosten entsprechende Angaben fehlen. Die Grafen Reynald von Geldern und Dietrich von Kleve haben nämlich gemeinsam am 2. Februar 1328, die 26 Hofesbesitzer des Duivener und Groessener Bruchs in ihren besonderen Schutz genommen und deren Rechte daran aufs neue bestätigt, wobei sie auch gelobten, die Pflichtigen zur Unterhaltung der Deiche in der Liemersch anzuhalten, die nach den angegebenen Himmelsrichtungen sich erstreckten. Es gab auch damals schon einen geldrischen Amtmann der Liemersch. Nach der Rentmeistereirechnung des Herzogtums Geldern von 1340*[2]*) wurden Wehl, Betburg, Zevenaar, Angeroy, Westervoort, Duiven, Groessen, Beek und Zeddam zum Amte Liemersch gerechnet. Im Jahre 1348 werden Zevenaar, Didam und Beek in das „Land von Lyemersch" verlegt*[3]*). Fast 100 Jahre lang bildete dann die Liemersch ein zwischen den Herzögen von Geldern und Jülich und den Grafen von Kleve und von der Mark wechselndes Pfandobjekt, worüber die Verhandlungen namentlich im Anfang des 15. Jhs. um so verwickelter wurden, als die Grafen von Kleve seit dem 13. Jh. in dem Gebiet auch Eigenbesitz erworben hatten und es nachher auch gelegentlich zu dessen Teilungen infolge von Familienverbindungen zwischen den Herzögen von Geldern und den Grafen von Kleve gekommen zu sein scheint. Auf jeden Fall wurde 1405 von Geldern geltend gemacht, dass Herzog Wilhelm von Jülich und Geldern* „dat half dorpe toe Sevener ind dat aeling dorp tot Eltingen, toe Hoissele (= Huslerij? *südlich von Groessen*) ind toe Angeroye ind dat dele van Weele van der kirken toe dene Duyswerde" *besessen habe, wogegen jedoch von klevischer Seite Einwendungen erhoben wurden*[4]*).*

Als klevisches Drostamt Liemersch wurden im Anfang des 16. Jhs., bald mit, bald ohne den Einschluss von Emmerich, die Stadt Zevenaar und die Kirchspiele Wehl, Duiven und Groessen angegeben. Das Amt Beek war am 30. Mai 1447 in der Not der Soester Fehde an Herrn Wilhelm vom Berge und zu Bylant verpfändet worden[5]*). Wie in allen Grenzgebieten bestand seit dem*

---

1) *Sloet, OB. 257.*
2) *Nijhoff, Gedenkwaard. I Bijl. S. CXXX.*
3) *Lacomblet, UB. 3, 457.*
4) *Msc. B° 48ª vol. I, 1.*
5) *Qu. I 315. Vgl. auch die Urk. von 1479 bei Lacomblet UB. 4, 405.*

12. Jh. zwischen Geldern und Kleve ein fortgesetzter Wettstreit, sich nicht nur den hier reichlich vorhandenen Besitz von geistlichen Gütern in irgend einer Form anzueignen oder wenigstens die Oberherrlichkeit darüber zu gewinnen, man griff auch beiderseits in die altüberlieferten Gerechtsame des anderen Teiles über. Das Stift Utrecht und die Klöster der Diözese waren in der Liemersch dabei die Hauptleidtragenden. Auf welche Weise das klevische Grafenhaus an das Allod in Zevenaar gelangt ist, aus dem 1261 Dietrich Louf, der Bruder des Grafen von Kleve, eine Rente von 70 Mark dem Grafen Otto von Geldern überliess[1]*, um sie als Lehen zurückzuempfangen, ist nicht bekannt. Dietrich Louf hat sich bestrebt, den dortigen Güterbestand weiter auszubauen, indem er 1271*[2]*) vom Bentheimer Burgmann, Ritter Bernhard von Sebelinge, dessen Güter in Didam und Zevenaar kaufte, die Lehen des Stiftes Utrecht waren. Einen ähnlichen Vertrag wie Dietrich Louf 1261 ging Graf Dietrich VIII. von Kleve 1281*[3]*) mit seinem Schwager Graf Reinald von Geldern ein, wobei ebenfalls wieder und zwar für den Betrag von 500 Mark die klevischen Güter in Zevenaar dargeboten wurden, wenn es der Graf von Geldern nicht vorziehen sollte, das Kapital oder die Rente von 50 Mark auf den Zoll zu Lobith, der im Süden der Liemersch am alten Rhein errichtet war, angewiesen zu erhalten. Auf diesen Zoll war schon 1260 dem Grafen Dietrich VIII. mit der geldrischen Grafentochter das Heiratsgut von 5500 Mark verschrieben worden*[4]*). Auch dessen Sohn zweiter Ehe, Graf Dietrich IX. wurde die Mitgift seiner Gemahlin, der Schwester Graf Reinalds II. von Geldern, zum Teil auf Renten aus der Liemersch angewiesen*[5]*). Graf Dietrich IX. muss dann noch weiter festeren Fuss in der Liemersch gefasst haben, denn er war im Besitz auch der Burg Zevenaar*[6]*). Ihm ist auch 1346 der Erwerb des Hofes Eltingen im Kirchspiel Duiven zu verdanken, den Graf Otto von Geldern 1256*[7]*) der Abtei Deutz mit den anderen Gütern in der dortigen Gegend abgekauft hatte. Demgemäss konnte er ihn, wie oben bemerkt ist, 1348 verpachten. Dietrich IX. von Kleve scheint es*

---

1) *Sloet OB. 846. Einen Hof daselbst hatte 1255 Graf Otto von Geldern von dem Kapitel der Marienkirche in Utrecht gekauft; ebenda 777 u. 832.*

2) *Urkk. Kleve-Mark vom 27. August 1271.*

3) *Sloet, OB. 1033.*

4) *Lacomblet UB. 2, 487.*

5) *Ebenda 3, 223.*

6) *Da die Burgkapelle daselbst ihm gehörte, darf man gewiss den Schluss ziehen, dass er auch Herr der Burg selbst war; s. sein Urbar NRhein. Ann. 28/29 S. 19. Vgl. auch die Urk. von 1321 Juni 22 bei Lacomblet UB. 3, 184.*

7) *Sloet OB. 780. Im Jahre 1346 am 20. September hatte ihn Herzog Reinald von Geldern dem Grafen Dietrich in Abtrag der rückständigen Mitgift von dessen damals schon verstorbenen ersten Gemahlin, der Margarethe von Geldern, überwiesen. S. Urkk. Kleve-Mark in Abschr.*

auch gewesen zu sein, der sich mit seinem Schwager, dem Grafen Reinald von Geldern, zur Anlage einer grösseren Bruchkolonie im Duivener und Groessener Bruch vereinigte[1]*, wie denn 1339*[2] *ebenfalls mit beider Herren Bewilligung das in der benachbarten Hetter gelegene Emmericher Bruch aufgeteilt worden ist.*

Aber erst Graf Johann ist es gelungen, die Hoheit über die Liemersch zu erwerben, indem er seinem Schwager, dem Herzog Reinald III. von Geldern, laut Urkunde vom 22. Februar 1355 ein Darlehen von 16000 Realen machte und dafür das Land in der Liemersch als Pfand erhielt[3]*. Zwar hatte Graf Johann bereits 1348*[4] *seiner Gemahlin Mathilde seine Lande in der Liemersch, zu Zevenaar, Wehl, Duiren, Groessen, Didam und Beek und nicht nur die Renten, Zinsen und Pachtgelder aus diesen verschrieben, sondern auch zugleich die Hoch- und Niedergerichte, die er daselbst besass. Die letzteren werden jedoch über die an den grundherrlichen Besitz sich anschliessenden Gerechtsame nicht hinausgegangen sein; man würde sonst kaum die Höhe der obigen Pfandsumme erklärlich finden, wenn die Hoheitsrechte der Grafen von Kleve bereits vor 1355 erheblich gewesen wären. Trotzdem sich Herzog Reinald von Geldern im Vertrage vom 29. September 1355*[5] *seinem Bruder Edward gegenüber verpflichtet hatte, die verpfändete Liemersch wieder einzulösen, ist das zunächst nicht geschehen, Graf Johann hat sie nicht nur während seiner Lebenszeit besessen, sondern sie auch auf seine Gemahlin Mathilde vererbt.*

Dieser Regierungszeit des Grafen Johann und der Gräfin Mathilde verdanken wir die ersten Bestellungen für die Amtleute oder deren Reverse, die dadurch vornehmlich bemerkenswert sind, dass das Amt Liemersch zunächst ohne Darlehen in Verwaltung gegeben wurde. Der älteste Amtsbrief für Ansem van Keeken ist zwar nicht datiert, man wird ihn aber wohl in das Jahr 1355 setzen dürfen. Ihm folgte im Amte und zugleich als Deichgraf in der Liemersch Ritter Dietrich von Hessen, den am 10. April 1363 wieder Wolter Smullinck ablöste. In seinem Patent ist nichts darüber vermerkt, dass er, wie sein Vorgänger, auch gleichzeitig Deichgraf im Amte gewesen sei[6]*. Die wechselvollen Schick-*

1) *S. oben S. 376.*

2) *S. Urkk. der Stadt Emmerich vom 21. Januar und 31. Juli 1339 (Dep. im StA. Düsseldorf) und oben S. 344. Im Jahre 1340 (NRhein. Gesch.-Freund XII 15) bekundet* Henricus de Embrica constitutus in iudiciis domini comitis Clevensis, Ade domini de Monte et domini Everhardi de Hekere militis, coram eorum iudicibus iudicio presidentibus *den Verkauf einer Rente von 5 Mark, wofür Grundstücke in der Umgebung von Emmerich, darunter auch in Hüthum, als Sicherheit dienten.*

3) *Qu. I 87. Die Verpfändung lautete auf das ganze Land, die Herrlichkeit und alles Erbgut in der Liemersch, nämlich zu Wehl, Elderik, Angerloo, Zevenaar, Angerooije und Hoesselt.*

4) *Lacomblet UB. 3, 457.*

5) *Nijhoff, Gedenkwaardigh 2, 68.*

6) *Qu. I 89, 105 u. 120.*

sale der Liemersch im einzelnen zu verfolgen, als sie im Wittumsbesitz der Gräfin Mathilde sich befand und 1371 an den Grafen Engelbert von der Mark verpfändet wurde, geht über den Zweck dieser Darlegungen hinaus[1]). *Am 31. Dezember 1394*[2]) *hat Wilhelm von Jülich, Herzog von Geldern und Jülich dem Grafen Adolf von Kleve in dem geschlossenen Freundschaftsvertrag die Wiederlöse des Schlosses zu Zevenaar und des ganzen Landes Liemersch zugestanden, der es nun am 10. Februar 1395 für 5000 Goldschilde seinerseits den Gebrüdern von Wische verpfändete, aber bereits in einem Schreiben vom 14. November 1395*[3]) *aufkündigte. Im Laufe des Jahres 1396 hat er die Pfandsumme darauf zurückgezahlt*[4]). *Graf Adolf machte daher am 21. März 1397*[5]) *Johann von Bilant zu seinem Amtmann im Lande Liemersch. Er sah sich indessen genötigt, den Besitz noch gegen die Ansprüche Herzog Reinalds von Geldern, der 1402 seinem Bruder Wilhelm in der Regierung gefolgt war, zu verteidigen, bis dann der genannte Herzog, der infolge der Gefangenschaft in der Schlacht bei Kleverhamm am 7. Juni 1397 dem Grafen ein hohes Lösegeld schuldete, im Vertrag vom 30. Januar 1406*[6]) *einwilligte, dass Graf Adolf als Pfand für 10000 alte Schilde das Land Liemersch mit den Dörfern, Bauerschaften, Herrlichkeiten, Hoch- und Niedergerichten, der Deichschau, den Leuten und allen Einkünften nicht nur im Lande selbst, sondern auch mit denen, die ausserhalb desselben dazu gehörten, weiter behielt. In dem Pfandvertrag war eine Klausel über den Verfall des Rechtes der Ablösung aufgenommen; sie ist von geldrischer Seite nicht erfolgt.*

Die Amtleute der Liemersch in der ersten Hälfte des 15. Jhs. lernen wir schon aus Urkunden[7]) *der Gerichte des Landes kennen, denen sie in dieser Zeit präsidierten. Auch deren Amtsbriefe sind uns meist erhalten. Auf Johann von Bilant folgte vor dem 6. August 1402*[8]) *als Amtmann Heinrich Huchtebroich, dessen Amtszeit wahrscheinlich dadurch ein Ende fand, dass Graf Adolf am 16. März 1409 seinem Bruder Gerhard das Schloss Zevenaar mit dem ganzen Lande Liemersch nebst allem Zubehör und den*

---

1) *Vgl. die Urkk. von 1368 u. 1371 bei Nijhoff, Gedenkw. 2, 164, 165, 179 u. 3, 1, die von 1380 ff. bei Lacomblet UB. 3, 682, 846 und die Zusammenstellungen über den Pfandbesitz der Liemersch, die im 16. u. 17. Jh. in der klevischen Kanzlei gemacht sind, in den Acten Kleve-Mark, Landesbezirke 28 u. 29.*

2) *Lacomblet UB. 3, 1002.*

3) *Urkk. Kleve-Mark, ferner Hdschr. B 43 Bl. 28 u. Reg. Cliv. H. 29 v.*

4) *Urkk. Kleve-Mark vom 1. Februar und 28. März 1396.*

5) *Qu. I 230.*

6) *Kleve-Mark Or. Gedr. mit dem Revers bei Nijhoff, a. a. O. 3, 285 vgl. auch Lacomblet UB. 4, 43 Dem Pfandvertrag gehen mehrjährige Verhandlungen voraus, bei denen Zwischenabkommen vom 8. Juli 1401 und vom 2. August 1405 (Urkk. Kleve-Mark) getroffen worden sind.*

7) *Qu. I 260.*

8) *Ebenda 240 ff.; s. auch Qu. II zu J. 1406.*

Lehen und Burglehen auf 5 Jahre abzutreten versprach[1]). *Am 1. September 1414*[2]) *ernannte aber Graf Adolf von Kleve wieder den Dietrich Smulling zu seinem Amtmann daselbst, dem er über 750 alte Schilde schuldete. Von diesem ging nach seinem Tode 1418 das Amt unmittelbar auf dessen Sohn Goswin Smulling über*[3]).

Unter Johann van dem Loe, der anfangs Januar 1436 die Amtsverwaltung in der Liemersch angetreten hatte, wurde damit die des bisher selbständigen Amtes Emmerich vereinigt[4]). *Die Massregel empfahl sich wohl einfach durch die örtliche Lage der Bezirke, deren beiderseitige Nachbargrenzen freilich durch das Gebiet der Herren von s'Heerenberg und das des Stiftes Elten mannigfach durchbrochen wurden. Sitz des Amtes blieb wie bisher die Burg Zevenaar. In dem ältesten Amtsbrief war der Auftrag, für deren Schutz zu sorgen, so stark betont worden, dass darüber die Richterpflichten des Amtmanns etwas in den Hintergrund gerückt waren. Das erklärt sich aus der Grenzlage der Liemersch, die natürlich bei den Kämpfen der geldrischen Brüder in der Vergangenheit ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen worden war. Dies wird auch der Anlass gewesen sein, die ursprüngliche Besatzung von 7 Mann um 1355 auf 12 Mann im Jahre 1363 zu erhöhen. Zu der gleichen Zahl wurde auch Johann van dem Loe 1437 verpflichtet. Im übrigen umschreibt dessen Amtsbrief seinen Geschäftskreis in der Weise, wie es auch bei anderen Bestellungen in jener Zeit üblich war.*

Das Recht auf Besetzung der Richterposten in seinem Amte erhielt Johann van dem Loe noch nicht zugesprochen; seine Befugnisse gegenüber denjenigen des neuernannten Richters in Emmerich und Hüthum-Rechen wurden vielmehr sehr scharf abgegrenzt. Die Richter in der Liemersch aber erklären bis zum Ausgang des 16. Jhs. noch regelmässig in den Gerichtsbriefen, dass sie ihres Amtes auf Befehl des Amtmanns gewaltet hätten[5]), *was gegenüber dem Brauch in anderen Aemtern als Abweichung angemerkt zu werden verdient. Erst Johanns von dem Loe Sohn Wessel hat sich so sehr der Gunst seines Landesherrn erfreut, dass dieser ihm durch Erlass vom 24. August 1493*[6]) *erlaubte, die Richter in der Liemersch in Zukunft zu ernennen. Herzog Johann überliess es damals auch dem Gutdünken Wessels von dem Loe, die Teilung des Richteramtes anzuordnen. Ferner be-*

---

1) *Lacomblet UB. 4, 53. Vgl. auch ebenda Nr. 65 den Vertrag zwischen beiden Brüdern vom 10. Juni 1411.*

2) *Qu. I 258.*

3) *Dessen Revers vom 17. Dezember 1418 ist im Or. (Urkk. Kleve-Mark) erhalten.*

4) *S. das Patent vom 8. Juni 1437 in Qu. I 293.*

5) *S. unten Gerichte.*

6) *Qu. I 385.*

kam er 1501[1]) *mit seinen Unterbeamten die gleichen Befugnisse, welche die anderen Drosten meist schon seit längerer Zeit besessen hatten, zu Unrecht Verhaftete wieder frei zu geben, ohne dafür vom Fürsten zur Verantwortung gezogen zu werden. Desgleichen wurde er von jeder Verfolgung befreit, für den Fall, dass bei Verhaftungen eines Uebeltäters ein solcher verwundet oder getötet würde.*

Ueber die Verwaltungstätigkeit der Liemerschen Amtmänner geben uns einige fürstliche Befehle Aufschlüsse. Im Jahre 1438 musste der von dem Loe gegen den Missbrauch der Bannbriefe in weltlichen Dingen einschreiten[2]). *Schatzungs- und Bederegister der Liemersch aus dem 14. und 15. Jh. haben sich leider nicht erhalten. Dass aber auch in diesem Amte den Drosten die Aufgabe seit alters oblag, die Steuern einzutreiben, zeigen uns die Belege von 1363 und 1457*[3]). *Bei der Verpfändung des Kirchspiels Beek in der Liemersch 1447 wurde natürlich der Amtmann daselbst ebenfalls zugezogen*[4]). *Ganz besondere Verdienste hat sich aber der Amtmann Johann von dem Loe erworben, um das seinem Amtsbezirk angegliederte Kirchspiel Angerlo in seinen Grenzen und mit seinen Gerechtsamen festzulegen, damit es nebst benachbarten Landstrecken in den dauernden Besitz des Herzogtums Kleve übergeführt werden konnte.*

Ausser den Aemtern Düffel und Goch hat Herzog Karl von Burgund 1473 dem Herzog Johann von Kleve auch die Vogtei über das Stift Elten und das Kirchspiel Angerlo mit den dazugehörigen Bauerschaften, Mannschaften, Leuten und Gütern, Gerichten und Herrlichkeiten, ferner einem Landstrich zwischen der Stadt Emmerich und dem Hause zur Kemenade an der alten Yssel und von da niederwärts zwischen dem Rhein und der alten und neuen Yssel usw. übertragen. Noch bevor die Schenkung durch die Urkunde vom 7. August 1473[5]) *zur Ausführung kam, reichte Johann von dem Loe am 3. Juli 1473 eine Grenzbeschreibung jenes Kirchspiels dem Herzog ein, damit die fürstlichen Räte eine Handhabe hätten, um den Umfang der in Aussicht stehenden Erwerbung in dem Schriftstück mit festen Linien zu umziehen. Nach seinen Angaben scheinen denn auch die Grenzbestimmungen in diesem erfolgt zu sein. Die Besitzverhältnisse waren indessen in dem Bezirk Angerlo so verwickelt, dass auch Johanns von dem Loe Nachfolger im Drostamt Liemersch, sein Sohn Wessel, sowie*

---

1) *Qu. I 407.*
2) *Qu. II z. J.*
3) *Ebenda z. d. J.*
4) *Qu. I 315.*
5) *Lacomblet UB. 4, 370 u. Nijhoff, Gedenkw. 5, 17. Am 2. Oktober 1473 forderte Johann von dem Loe die Lehensleute des Gebietes zwischen Emmerich und Kemenade auf, innerhalb 6 Wochen bei seinem Herrn die Belehnung mit den Lehensgütern nachzusuchen; s. Qu. II z. J.*

die Rentmeister daselbst in den nach 1473 folgenden Jahrzehnten wiederholt beauftragt wurden, den dortigen Gerechtsamen nachzuspüren. Dazu kam dann noch, dass ältere Verschreibungen aus geldernscher Zeit auf solche bestanden und dass überhaupt die ganze Schenkung des Jahres 1473 von den späteren Herzögen von Geldern angefochten und deren Besitz den Herzögen von Kleve zeitweilig streitig gemacht worden ist[1]*. Die Bestellung für den Richter in der Liemersch vom 17. August 1513 deutet ja auf diesen Zustand hin*[2]*.*

Die Richter in der Liemersch wurden neben dem Amtmann daselbst vornehmlich auch mit der Wahrnehmung der Vogteigerechtsame der Herzöge von Kleve über das Stift Elten betraut. Diese beschränkten sich indes auf gerichtlichem Gebiet lediglich auf die Ausübung eines Teiles der Gerichtshoheit während des sogenannten freien Marktes im Juni jeden Jahres in Elten. Dem klevischen Richter lag es ob, am Odulphi (Juni 12) Abend die Marktkreuze zu Elten anzuschlagen. In die Brüchten über Verbrechen und Vergehen, die während des 12tägigen Marktes verfielen, mussten sich die Herzöge von Kleve mit der jeweiligen Aebtissin und den Herren von Heerenberg teilen. Den Aebtissinnen standen die Halsgerichtsbarkeit und die daraus fliessenden Emolumente zu, wohingegen die Aburteilung von Schlägereien während der Markttage den genannten weltlichen Herren oblag.

Die Herzöge von Geldern hatten als Vögte von Elten vordem auch Vogteigelder von den abteilichen Gütern in der Veluwe und im Lande Zütphen bezogen, eine Abgabe, die bei dem Uebergang der Vogtei auf Kleve jedoch in Verdunkelung geraten war; Amtmann und Richter in der Liemersch haben wiederholte Anläufe genommen, um die Vogteigelder für ihre Herren zu erheben[3]*.*

Hatte im Jahre 1360[4]*) Ritter Dietrich von Hessen als Amtmann in der Liemersch das Deichgrafenamt mitverwaltet, so darf man annehmen, dass auch seine Nachfolger regelmässig mit dieser Aufgabe betraut worden sind, obwohl es in den Amtsbriefen nicht vermerkt wird. Auf jeden Fall erfahren wir von der Ernennung besonderer Deichgrafen für die Liemersch in der Folgezeit nichts. Später scheint der Deichbezirk in Unterschauen, eine zu Hüthum,*

---

1) *S. darüber Kleve-Mark, Acten: Herrschaftl. Häuser Nr. 3. Zu Angerlo, das 18 Höfe und 20 Katstätten umfasste, wurden die östlich gelegenen Orte Eldrik, mit 12 Höfen und 7 Katstätten, ferner Dichteren mit 6 Höfen und 7 Katstätten gerechnet, auf die jedoch auch die Stadt Doetinchem Anspruch erhob. Im Jahr 1476 (Lac. UB. 4, 385) verzichtete Herzog Johann Wilhelm von Egmond, dem Bruder Herzog Arnolds von Geldern, gegenüber auf die Bauerschaft Lathum; nur die Deichgerechtigkeiten ebenda und bei Giesbeek, die von alters zur Liemersch gehört hatten, behielt der Herzog in seinen Besitz.*

2) *Qu. I 420.*

3) *S. das Weistum über die Vogtei Elten von 1494 Qu. III.*

4) *Qu. I 105.*

abgeteilt worden zu sein[1]). *Emmerich gehörte, wie schon erwähnt worden ist, dem Deichverband der Hetter an.*

Länger als in den übrigen Drostämtern und selbst in der Düffel hat sich in der Liemersch der Brauch erhalten, dass die Drosten oder Amtmänner hier zugleich den Richterdienst selbst versahen. In den Bestallungsbriefen der Grafen von Kleve, die uns von den 60er Jahren des 14. Jhs. ab erhalten sind, kommt das freilich nicht bestimmt zum Ausdruck, aber es wird doch andererseits in keinem von diesen einem der Amtleute, wie das für andere Drostämter bisweilen geschah, die Befugnis erteilt, Richter für ihren Amtssprengel zu ernennen. Noch in der Bestallung Herzog Adolfs von Kleve vom 8. Juni 1437[2]) *für Johann von Loe als gleichzeitiger Drost der Liemersch und des Amtes Emmerich bemerkt der Herzog ausdrücklich, dass er sich die Einsetzung des Richters von Emmerich, Hüthum und Rechen vorbehalte; von Unterrichtern in der Liemersch ist darin überhaupt nicht die Rede.*

Sowohl der Ritter Antonius von Martin als Johann von Wylich, welche 1372 und 1373—1382[3]) *Amtmänner oder Drosten des Grafen Engelbert von der Mark in der Liemersch waren, während dieser sie in Besitz hatte, sassen persönlich dem Gericht vor, als der Hof des Stiftes Elten in Eltingen (bei Duiven gelegen) verpachtet wurde. Der Tagungsort des Gerichtes wird in keiner der Urkunden näher angegeben. Das geschieht erst in einem bemerkenswerten Schöffenbrief der Schöffen zu Duiven vom 17. Mai 1417*[4]). *Der Droste Dietrich Smulling erwarb damals von einem Johann Kloick einen Schlag auf dem Niederaelborgh im Kirchspiel Duiven. Smulling hatte zwar auch bei dieser Gelegenheit in Gegenwart von drei Schöffen das Duivener Gericht in der üblichen Form gehegt. Da jedoch eine Sache zur Verhandlung stand, in der er selbst als Käufer auftrat, so sah er sich genötigt, den Richtersitz zu verlassen und an seiner Stelle einen Vertreter zu bestimmen. Dazu ernannte er den Schöffen Heinrich Schock, der nun seinerseits als Richter den Verzicht auf das Gut vom Verkäufer entgegennahm und gemäss Schöffenspruch den Drosten Dietrich Smulling und seine Frau Irmgard in den Besitz des Schlages einwies. Durch den stellvertretenden Richter, einen der Schöffen und den Verkäufer ist die Urkunde besiegelt worden; das Gericht verfügte noch nicht über ein Schöffensiegel*[5]).

---

1) *Kleve-Mark, Acten; Deiche Nr. 23 u. 27.*
2) *Qu. I 293; vgl. Nr. 297.*
3) *Stift Elten Urkk. vom 13. October 1372, 7. Juni 1373 u. 9. April 1382.*
4) *Qu. I 260.*
5) *Erst 1473 haben sich die Schöffen einen Stempel für ein solches stechen lassen. Es zeigt, mit der Jahreszahl 1473 versehen, im runden*

Wäre ein besonderer Richter der Liemersch 1417 vorhanden gewesen, so hätte ihn der Droste in diesem Falle sicher aufgeboten.

So führt ferner der klevische Drost Dietrich Momme von Kellen, dem der Rentmeister Gerit van den Dam assistierte, am 3. Dezember 1425 den Vorsitz im Gericht zu Angeroy (wohl de Ooij westlich von Zevenaar), in dem vor den Schöffen daselbst und den Zinsgenossen des Hofes Eltingen der Verkauf eines Gutes im Gericht von Duiven und Angeroy — Angeroy gehörte vermutlich zum Gericht Duiven — stattfand. Beide Persönlichkeiten hielten am 12. August 1426 ebenfalls das Gericht in Zevenaar ab[1]*). Urkunden des Gerichts zu Groessen aus dieser Zeit habe ich bisher nicht zu ermitteln vermocht. Es muss jedoch im 15. Jh. hier ein eigenes Ortsgericht bestanden haben, denn Richterbotenbestellungen lauten auf die zwei Aemter Groessen und Duiven*[2]*). Auch über Beek, das 1447 verpfändet worden ist, fehlen gerichtliche Nachrichten aus den voraufgegangenen Jahren, desgleichen über Wehl, wenn sich auch hier bereits 1348 Güter des Grafen von Kleve feststellen lassen*[3]*).*

Nach den aufgeführten urkundlichen Zeugnissen darf man es aber wohl als sicher annehmen, dass bis in die erste Hälfte des 15. Jhs. neben den klevischen Amtmännern eigne Richter für die Liemersch von den Territorialherren nicht ernannt worden sind. Was es dann damit für eine Bewandtnis hat, dass 1429 Herzog Adolf Johann von Lynne zum Richter in der Liemersch gemacht hat und gleichzeitig die Ritterschaft und Untersassen derselben aufforderte, die Gerichtshoheit des Herrn von Berghe und Bylant anzuerkennen, wenn dieser einen Richter für die Liemersch bestelle, lässt sich aus dem kurzen Eintrag im klevischen Registerbuch nicht herauslesen[4]*). Noch im Jahr 1433 übte der damalige Amtmann in der Liemersch, Gerit van der Kornhorst, wieder das Richteramt aus. Vor ihm verkaufte sein Amtsvorgänger Johann von Bylant eine Rente aus freiem Erbe im Kirchspiel Zevenaar*[5]*). Und im ganzen 15. Jh. bleibt der Brauch bestehen, dass die Amtmänner die Gerichtsbriefe der Richter besiegelten, mochten sie auch der in der Urkunde bezeugten Handlung nicht direkt beigewohnt haben.*

---

mit Bogenfries eingefassten Siegelfeld den hl. Remigius, den Patron der Duivener Kirche, in Bischofstracht mit Stab in der Rechten im Kniestück über einem Schild mit dem kleve-märkischen Wappen; s. Urkk. Emmerich-Kreuzbrüder vom 8. Februar 1475.

1) *Urkk. im Pfarrarchiv der Stiftskirche zu Kleve.*

2) *Am 31. Dezember 1476 gibt Herzog Johann seine* twe richtersbaidampten tot Gruyssen ind tot Duyven in Lymers an Otto van Byngarden; *Reg. Cliv. XVIII 56.*

3) *Lacomblet UB. 3, 457. Ueber die Tätigkeit des späteren Liemerschen Richters in Wehl s. Qu. I 318.*

4) *Qu. I* 277.

5) *I* 287.

Hat demnach die Vereinigung des Amtes Emmerich mit dem der Liemersch 1438 vielleicht auch nicht direkt den Anlass geliefert, dass ein besonderes Richteramt Liemersch errichtet worden ist, so ist doch der Vorgang gewiss nicht ohne Einfluss auf diese Massnahme gewesen. Auf jeden Fall hat in den 40er Jahren Johann Greve neben dem Amtmann das Richteramt in der Liemersch innegehabt. Das geht auch aus dem Patent für seinen Nachfolger, Gelis von Langenvelt, von 1448 hervor[1]*, demzufolge er das Amt von diesem mit 60 Rhfl. ablöste. Langenvelt ward ein Bergfried westlich vom Dorfe Wehl zur Wohnung überlassen, wogegen er sich verpflichten musste, ein reisiges Pferd zu unterhalten, um sein Amt ordentlich bereisen zu können.*

Dieser führt sich in den Gerichtsbriefen regelmässig als Richter des Herzogs von Kleve ein[2]*, betont aber zugleich ausdrücklich, dass er auf Befehl des jeweiligen Drosten zu Gericht sitze. Sein Nachfolger wurde Thys Mynrebergh, der noch zu den Zeiten Herzog Johanns I. das Richteramt ebenfalls mit der Pfandsumme von 60 fl. wie Elias von Langenveld übernahm. Da er 1482 weitere 100 Rhfl. vorstreckte, um das Richteramt über die Kirchspiele Wehl und Angerlo, das Herzog Johann I. von Kleve durch Herzog Karl den Kühnen von Burgund ebenfalls verschrieben war*[3]*, von Lambert Snaye abzulösen, so übertrug ihm Herzog Johann am 6. März 1482*[4]*) auch dieses Gericht. Demnach war Wehl in der Zwischenzeit wieder vom Gesamt-Richteramt in der Liemersch abgetrennt gewesen. Vielleicht hing die Ernennung Lamberts Snaye zum besonderen Richter in Wehl vom 4. März 1478 damit zusammen, dass dieser sich mit seinem Bruder am gleichen Tage hatte bereit finden lassen, den Wind, das Mühlenrecht nebst der Mühlenstätte und den Mahlgenossen im Kirchspiel Wehl, das sie von ihren Vorfahren ererbt hatten, an Herzog Johann I. abzutreten*[5]*, oder aber die Vereinigung von Angerlo mit Wehl hatte den Anlass dazu gegeben.*

Im Jahre 1471[6]*) hat Herzog Johann auch erst die Holzgrafschaft in der Wavelremark angekauft und seinen Amtmann in der Liemersch mit deren Verwahrung betraut. In ihr dürfen wir wohl die „silva Waverloe" im benachbarten Kirchspiel Didam wiedererkennen, in welchem Wald das Kloster Bethlehem unweit Doetinchem 1200 für sein Svalengut in Didam mit 10 Schweinen berechtigt war*[7]*). Ob vielleicht auch ein Zusammenhang zwischen*

---

1) *I 318.*
2) *Qu. I 341.*
3) *S. oben S. 382 und ferner die Bemerkung in einer Urkunde von 1486 Reg. Cliv. XIX 223.*
4) *Reg. Cliv. XIX Bl. 37.*
5) *Urkk. Kleve-Mark u. Reg. Cliv. XVIII Bl. 95 v.*
6) *Qu. II z. J. 1471.*
7) *Sloet OB. 395.*

den Namen Wavelre und Wehl anzunehmen ist? Von hohem Alter scheint das Kirchspiel Wehl nicht gewesen zu sein[1]).

Nach Wiederabtrennung des Kirchspiels Angerlo hat das Richteramt Liemersch in dem angegebenen Umfang noch im Anfang des 17. Jhs. bestanden, als Johann Turck die amtliche Tabelle der Richterämter anfertigte. Er bemerkt zutreffend, dass die in diesem Richteramt gelegenen Orte im Stadtgericht in Zevenaar vereinigt waren, denn diesem wurden sie, als Herzog Johann von Kleve 1487 die bisherige Freiheit Zevenaar in eine Festung und Stadt umwandelte[2]), *zugewiesen. Damit sind die selbständigen Gerichtsbänke der Gerichte Duiven und Groessen wieder beseitigt worden, und es haben neben dem Richter nur die 8 für Zevenaar bestellten Schöffen oder vielmehr meistens nur ein Teil derselben in dem von 14 Tagen zu 14 Tagen abzuhaltenden Gericht als Urteiler ihres Amtes gewaltet*[3]).

Nur Wehl wird im Zevenaarer Stadtprivileg von 1487 neben dem Land und Amt Liemersch als besonderes Kirchspiel aufgeführt. Vielleicht war es schon damals als Pfandschaft vergeben, wobei sich dann freilich der Herzog die Gerichtshoheit vorbehalten haben müsste. In einer Urkunde Herzog Johanns II. von Kleve aus dem Jahr 1493 ist der Ritter Heinrich von Bilant, der klevischer Rat war, Herr zu Wehl genannt[4]), *so dass er also irgendwelche Anrechte daran erworben haben muss. Wehl aber hatte zu Turcks Zeiten ein eignes landesherrliches Ortsgericht, während Duiven und Groessen auch damals noch im Gericht Zevenaar aufgingen.*

Das Kirchspiel Beek war, wie bereits erwähnt, am 30. Mai 1447 von Herzog Adolf von Kleve an Wilhelm Herrn zu Berghe und zum Bylant für 5500 Rhfl. auf Wiederlöse verkauft, mit anderen Worten verpfändet worden[5]). *Das Pfandrecht begriff die hohe*

---

1) *S. Tibus, Der Gau Leomerike S. 47 ff.*

2) *Teschenmacher-Dithmar, Ann. Cliviae, Cod. dipl. Nr. 32 und Reg. Cliv. XIX Bl. 228v.* Voirt willen wij, dat onse gerichten ouss lantz ind amptz van Lymersch ind ons kerspels van Wele voirtan bynnen der vurg. unser stat Sevenar gehalden sullen werden ind dairomb sall unse richter in der tijt die genechten (T. hat gerechten) der gerichten tot allen vertien dagen op gewontlichen ind geborlichen tijden sonder eniche outleggingе, verstinge, verschortinge of versumenisse halden, then were dan umb noit of anderen merckliche sache will. *Vgl. auch Liesegang, Städtewesen 388.*

3) *S. Urkk. Emmerich-Kreuzbrüder vom 31. Dezember 1523 und Kleve-Mark vom 8. Januar 1563. In der letzteren Urkunde wird dem Herzog Wilhelm von Kleve ein Stück Land im Kirchspiel Wehl aufgelassen. In diesen Urkunden bedienen sich die zwei genannten Zevenaarer Schöffen auch eines Schöffenamtssiegels, das 1473 angeschafft war. Es zeigt die Gottesmutter mit dem Christuskind über dem kleve-märkischen Schild; s. Urkk. Kleve-Mark 1480 Juni 7. Vgl. Gelre, Bijdr. en Mededeeling. 14, 249 ff.*

4) *Reg. Cliv. XX Bl. 183v.*

5) *Qu. I 315.*

und niedere Herrlichkeit mit dem Gericht zu Beek, ferner das Holzgericht in den Büschen zu Didam nebst der Holzware. Im Jahre 1479[1] *befand es sich noch als Pfand in den Händen Oswalds Herrn zu Berghe und da eine Hand des ausgehenden 16. Jhs. den Pfandbrief von 1447 im klevischen Registerbuch mit Randbemerkungen versehen hat, ohne über die Löse der Schuld etwas zu bemerken, 1565 die Löse für die nächsten 30 Jahre untersagt wurde*[2]*, muss Beek überhaupt nicht zurückgekauft worden sein. In Turcks Tabelle fehlt das Gericht Beek ebenfalls.*

Soweit sich feststellen lässt, hat der Amtmann Wessel von dem Loe in der Liemersch von der Befugnis, welche ihm Herzog Johann 1493[3] *gegeben hatte, das Richteramt zu teilen, keinen Gebrauch gemacht. Wolter von Wese, den er 1513 für das Richteramt vorgeschlagen hatte, wurde am 17. August wenigstens allgemein zum Richter in der Liemersch bestellt*[4]*. Aus diesem Aktenstück muss man auch schliessen, dass dessen Vorgänger ebenfalls seinen Richterposten nicht mit einem Kollegen geteilt hatte.*

Der Instanzenzug der Gerichte in der Liemersch ist durch eine Verordnung Herzog Wilhelms vom 5. Mai 1573 neu geregelt[5] *worden, die vor allen Dingen den Zweck verfolgte, der eingerissenen Appellationssucht zu steuern. Bevor eine Appellation zugelassen wurde, mussten überhaupt erst 12 alte Schilde in die Schöffenkiste eingelegt werden. In der ersten Hälfte des 15. Jhs. hatte man zweifelhafte Urteile dem Schöffengericht der Stadt Kleve unterbreitet*[6]*; durch das Zevenaarer Stadtprivileg von 1487 wurde hingegen Emmerich zum Haupt für die Gerichte des Amtes Liemersch bestimmt.*

b) Amt Emmerich.

(Gerichte: Stadtgericht Emmerich, Hüthum-Rechen, [Schockenward].)

Gleich Xanten und Rees verdankt auch Emmerich dem hier gegründeten Kollegiatstift die erste Anregung, die zu einer grösseren weltlichen Ansiedlung geführt hat, und die schon 1142[7] *soweit entwickelt gewesen sein muss, dass es die Kaufleute für lohnend hielten, den Ort aufzusuchen, um daselbst ihre Waren abzusetzen. Da der Propst des Stiftes neben dem Vogt die Gerichtshoheit*

---

1) *Lacomblet UB. 4, 405.*
2) *Reg. Cliv. XXXI 14v.* 3) *Qu. I 385*
4) *Ebenda I 420. Ueber spätere Richter in der Liemersch s. auch Qu. III Elten Stiftsvogtei, Weistum von 1494.*
5) *S. Turcks Tabelle und Qu. IIa z. J. 1573.*
6) *Liesegang, Städtewesen 539.*
7) *Reg. der Erzb. von Köln 2, 410. In dem NRhein. Geschichts- und Altertumsfreund Jhg. IX ff. hat der jüngst verstorbene Pfarrer Dr. L. Henrichs unter dem Titel: „Zur Geschichte von Emmerich und Umgegend" eine grosse Zahl von Aufsätzen veröffentlicht, die sich z. T. auch mit den hier besprochenen Fragen befassen.*

daselbst und später auch in der Stadt besessen hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese vorwiegend auf dem Areal der Kirche entstanden ist. Ueber die Zeit der Gründung des Stiftes stehen uns jedoch ebensowenig Nachrichten zur Verfügung, wie sich ermitteln lässt, auf welche Vorgänge die Verehrung, die der hl. Willibrord in Emmerich genoss, zurückgeht. Während seiner Tätigkeit am Niederrhein wird er die Verbindung Emmerichs mit dem Bistum Utrecht hergestellt haben. Eine kirchlich geschlossene Niederlassung scheint hier jedoch noch nicht von Willibrord eingerichtet worden zu sein[1]*, denn 970*[2] *ist das Stift Elten noch im Besitz des Hofes in Emmerich, den ihm der sächsische Graf Wichmann bei der Stiftung vermacht hatte. Dieser Hof ist im Jahre 996*[3] *geteilt worden in der Weise, dass die Abtei Elten die eine Hälfte behielt, während die andere in den Besitz der Schwester der ersten Eltener Aebtissin Lutgardis, der berüchtigten Adela, des Grafen Balderichs Gemahlin, überging. Nun wird 1210*[4] *ein St. Vitushof in Emmerich genannt. Die grösste Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass dieser Vitushof mit dem halben Eltener Hof von 996 identisch ist, denn der hl. Vitus war der kirchliche Patron des Stiftes Elten. Die andere Hälfte des Hofes von 970 haben wir offenbar in dem St. Petershof in Emmerich wiederzuerkennen, der ebenfalls in der Urkunde von 1210 erwähnt ist. Dieser St. Petershof aber hatte daher seinen Namen, dass er zeitweilig in den Besitz der Kölner Kirche gelangt war*[5]*). Zu ihm gehörte noch im Anfang des 13. Jhs. eine Hufe in Gaanderen im Süden von Doetinchem; also bildete der Salhof in Emmerich den Mittelpunkt eines grösseren Wirtschaftssystems*[6]*), wie das bei dem St. Vitushof ebenfalls der Fall gewesen ist.*

1) *Die Annahme von Tibus, Alter der Kirchen zum h. Martinus und zur h. Aldegundis in Emmerich, S. 2 ff., als ob bereits der hl. Willibrord in Emmerich ein Kanonikatstift gegründet habe, bleibt doch sehr zweifelhaft trotz der Zustimmung, die er von einer Seite gefunden hat: vgl. NRhein. Ann. 28, 351. Dass die Aldegundiskirche vor der Stiftskirche zum hl. Martin bestanden hat, S. 16 ff., darin wird man ihm beistimmen müssen.*

2) *MGH. Dipl. 1, 397. Vgl. auch die bedeutenden Einkünfte, welche Elten noch im 15. Jh. aus der Stadt Emmerich bezog, bei Kist,* Het Necrologium en het Tijnsboek van het . . Stift te Hoog-Elten te Leijden 1852 S. 157 ff.

3) *Ebenda 2, 235.*

4) *Urkk. des Stiftes Emmerich von 1210. Bischof Dietrich von Utrecht überträgt mit Zustimmung seines Verwandten Otto, der Dompropst zu Utrecht und Propst zu Emmerich war, den Kanonikern des Stiftes Emmerich den bisher zur Propstei gehörigen Zehnten* trium curcium vid. unius curtis sancti Petri in Embrica, alterius etiam sancti Viti in Embrica, tercie quoque domine Christine in Rechene. *Vgl. NRhein. Geschichtsfreund XI 31 ff. u. 34 ff.*

5) *S. die Urk. von 1229 bei Sloet OB. 519 (vgl. auch die von 1235, ebenda 577), worin von der* curtis sancti Petri Coloniensis ecclesie, que sita est in Embrica, *die Rede ist.*

6) *S. die vorst. Anm. Die Hufe in Gaandereren trug 1229 Graf*

Beide Höfe, ebenso wie der Hof der Frau Christine in Rechen — Rechen, zwischen Emmerich und Elterberg[1]*), macht mit Hüthum später, wie wir noch hören werden, ein eignes Gericht aus, muss also in der Gegend von Hüthum gelegen haben — standen 1210 in Abhängigkeit von der Propstei Emmerich, verschwinden dann aber vollständig in der späteren Ueberlieferung*[2]*), so dass man mit gutem Grund vermuten darf, dass sie infolge der Entwicklung des Stiftes und der Stadt Emmerich ihr Sonderdasein haben aufgeben müssen. An einen von diesen Höfen knüpfen aber offenbar die Vogteigerechtsame an, welche Heinrich von Berghe (s'Heerenberg) innerhalb der Gräben von Emmerich besass und die er 1237*[3]*) an den Grafen Otto von Geldern abtrat. Die Vogtei über den anderen Emmericher Hof wird dieser schon früher besessen haben, denn in seiner Eigenschaft als Stiftsvogt hat er sich durch die Vereinbarung mit dem Propst, Dechant und Kapitel des Stiftes vom 12. Mai 1233*[4]*) über die Handhabung der Gerichtsbarkeit in Emmerich auseinandergesetzt, in deren Gefolge die Verleihung der Verfassung an die Stadt Emmerich durch den Grafen am 31. Mai 1233*[5]*) stattgefunden hat. Neben der „Prinzipalvogtei", welche Graf Otto von Geldern 1233 übernahm, ging wohl die Vogtei über den Stiftshof her.*

Aus den Urkunden von 1233 erhellt soviel, dass der Propst des Stiftes, wie bereits angedeutet worden ist, in der bisherigen, schon in städtischen Formen entwickelten, bürgerlichen Niederlassung von Emmerich weitgehende Hoheitsrechte ausgeübt hatte, an denen freilich, wie aus der Urkunde vom 14. Juli 1235[6]*) zu ersehen ist, der kirchliche Oberherr, der Bischof von Utrecht, eine gewisse Obergewalt beanspruchte. Von diesen seinen Gerechtsamen hat der Propst 1233 aber diese und jene dem Grafen ganz überlassen oder mit ihm teilen müssen, um dafür dessen Schutzherrschaft über die Emmericher Kirche zu gewinnen. Welche das*

Gottfried von Arnsberg von der Kölner Kirche zu Lehen, der sie an den Ritter Bernhard von Rees weitergegeben hatte.

1) *S. Qu. I 180 u. 181.*

2) *Tibus a. a. O. S. 63 ff. nimmt an, dass der Hof in Emmerich durch Bischof Meinwerk von Paderborn dem Stift geschenkt worden sei; die Urkunde von 1210 und das Vorhandensein des Petershofes sind Tibus unbekannt geblieben. Der Petershof wird dem Erzstift Köln aus dem Erbe Graf Balderichs und seiner Frau Adela zugefallen sein.*

3) *Dederich, Ann. der Stadt Emmerich S. 89 Beil. Nr. 8 und NRhein. Gesch.-Freund XI 31. Vgl. dazu auch die Streitigkeiten mit den Herren von Berghe, die später insbesondere im Jahre 1491 ausgebrochen waren; Reg. Cliv. XXVI 278—281.*

4) *Lacomblet UB. 2, 190. In dem Bericht über die Streitigkeiten 1491 wird freilich behauptet, die Herren von Berghe hätten vordem die gesamte Vogtei über Emmerich besessen und von ihnen sei sie erst auf die Grafen von Geldern übergegangen.*

5) *Ebenda 191.*

6) *Dederich, Ann. S. 84, Beil. Nr. 7.*

im einzelnen gewesen sind, lässt sich freilich infolge des Mangels älterer Nachrichten nicht feststellen. Der Graf wurde aber nicht Eigenherr, sondern bloss Gerichtsherr der Stadt Emmerich; ersterer blieb der Propst. Dies Verhältnis kommt noch deutlich beim endgültigen Uebergang Emmerichs von Geldern an Kleve zum Ausdruck, indem beim Eidschwur, welchen Graf Adolf von Kleve am 21. September 1403 dem Kapitel von Emmerich im Chor der Martinskirche daselbst auf die Willibrordiarche nach altem Brauch leistete, der Richter der Stadt die feierliche Erklärung abgab, dass der Graf damit die Vogtei und nicht den Eigenbesitz über die Stadt übernommen habe[1]). *Vielleicht dürfen zur Vergleichung der Emmericher Zustände die Verhältnisse der Zütphener Kirche herangezogen werden, die auf Grund des Privilegs König Heinrich V. vom 28. Dezember 1107*[2]) *mit weitgehenden Gerichtsrechten ausgestattet worden ist, die auch in das städtische Leben von Zütphen übergriffen. Zütphen ist Mutterstadt für Emmerich geworden, also werden die Zustände an beiden Orten von vornherein manche Gemeinsamkeit aufzuweisen haben. Derartige Untersuchungen müssen jedoch den Stadtrechtsquellen von Emmerich vorbehalten bleiben, nur darauf möchte ich nachdrücklich aufmerksam machen, dass auch die Stadt Zütphen vornehmlich auf dem Areal der Kirche erwachsen ist.*

Für die Stadt Emmerich wurde in der Verfassungsurkunde vom 31. Mai 1233 nach dem Vorbild von Zütphen ein Kollegium von 12 Schöffen bestellt. Gleichzeitig betont der Graf die Anlehnung an das Muster der Reichsstädte[3]). *Wie uns das Beispiel von Kaiserswerth lehren wird, war es für diese Brauch geworden, Schöffenkollegien von 12 Personen in ihnen zu errichten*[4]). *Im Gegensatz zu Rees und besonders zu Xanten liefert aber die Geschichte der Stadtverfassung von Emmerich in späterer Zeit keine bestimmten Belege mehr, welche die Erinnerung an die im Stadtgebiet aufgegangenen Höfe festhielten. Auch die Spuren des Emmericher Vogteigerichtes sind durch die Vormachtsstellung des*

---

1) *Dederich, Ann. S. 178 Beil. 31* . . iudex opidi Reynaldus de Aeswyn iuravit sincere ut . . comes recepit advocatiam et non proprietatem opidi. *Laut Urk. des Dechanten und Kapitels von Emmerich hatte am 21. November 1402 (Urkk. Kleve-Mark) Herzog Reinald von Geldern diesen* „die burch ind stat van Embrich myt alle oeren rechten ind toebehaeren . . . also sijn vorevaeren dieselve burch ind stat plagen toe hebben ind toe halden van dem vorgescr. capittel" *zurückgegeben, die nun ihrerseits erklärten,* „dat wij oen *(dem Grafen Adolf von Kleve)* dieselve burch ind stat van Embrich averreyken, gunnen ind laten" *mit allen den Rechten, wie sie der Herzog bisher besessen hatte.*

2) *Sloet OB. 214. Vgl. dazu die Urk. Bischof Dietrichs von Münster, ebenda Nr. 229.*

3) *Graf Otto von Zütphen erklärt in der Urk. vom 31. Mai 1233 (Lacomblet UB. 2, 191) ausdrücklich,* de Embricensi villa regiam seu imperialem condidi civitatem.

4) *S. unten im zweiten Abschnitt.*

Stadtgerichts mehr und mehr verwischt worden, wenngleich dem Stift seine Ansprüche auf die Gerechtsame in der Stadt beim Wechsel des Landesherrn in den späteren Jahrhunderten immer aufs neue bestätigt worden sind[1]). *Der Einfluss der Bischöfe von Utrecht hat sich in Emmerich den weltlichen Vögten gegenüber nicht so kräftig betätigen können, wie das den Erzbischöfen von Köln bei Xanten wenigstens bis zum Ende des 14. Jhs. gelungen ist.*

Wir haben die Entstehung des Emmericher Stadtgerichts hier auch nur deshalb kurz besprochen, um zu zeigen, wie verschiedenartig eben die Entwicklung selbst bei benachbarten Orten und unter ähnlichen Bedingungen — Xanten, Rees und Emmerich sind Stiftsstädte — vor sich gegangen ist. Wer das Emmericher Gericht auch als ehemaliges Kirchspielsgericht ansprechen will, was bei dem hohen Alter der Aldegundis-Pfarrkirche als das naturgemässe erscheint, muss die Erfahrung machen, dass es erst im Jahre 1482[2]) *der Stadt wieder — muss man wohl hinzufügen — gelungen ist, durch die Gunst Herzog Johanns von Kleve die Leute und Güter der Filialorte von Emmerich zu beiden Seiten des Rheins in den Bannbereich des Schöffengerichts von Emmerich einzubeziehen. Dass die Gerichtsrechte der Edelherrn von Berghe 1237 noch bis in das Innere der damals schon mit Wallgräben umgebenen Stadt hineinreichten, haben wir bereits gehört. Die vier Bauerschaften, Vier Heesen genannt, im Norden und Nordosten der Stadt sind auch in der Folgezeit unter einer gewissen Oberherrlichkeit der Herren von dem Berghe geblieben*[3]). *Das Gebiet von Vrasselt, oberhalb von Emmerich, unterstand laut Urkunden von 1361*[4]), *1392*[5]) *und 1466*[6]) *dem klevischen Richter in der Hetter.*

Der Gerichtsbann von Hüthum und Rechen nahm schon unmittelbar hinter dem Steintor von Emmerich, wo die Landstrasse von Elten einmündete, seinen Anfang. Zufolge der Urkunde vom 11. November 1382[7]) *umfasste er das Gebiet zwischen Emmerich und Elterberg; seine nordwestliche Grenze bildete das Wasser der Wild unterhalb Hochelten*[8]). *Der Name von Rechen ist heutigen*

---

1) *S. oben S. 391 und Dederich, Ann. S. 72 f. Beil. 3 u. 4.*

2) *Durch Privileg vom 2. April 1482 Dederich, Ann. S. 267 Beil. 59.*

3) *Dederich, Ann. S. 85 ff.*

4) *Am 21. März 1361 (Urkk. des Stiftes Emmerich) wird Land in Vrasselt vor dem Richter in der Hetter verkauft.*

5) *In Urk. vom 27. Januar 1392 (Herrsch. Hueth) erscheint Luef van Dunghrade als* „richter in der Hetter, tot Zulen, tot Dornic end tot Vrassel des greven van Cleve."

6) *Reg. Cliv. XVII 57 findet sich noch die Bemerkung:* in der gebuerschap van Vrassel in dem gericht van Dornick in der Nederhetter.

7) *Qu. I 180. Die Lohmühle auf einem Berge vor der Steinpforte von Emmerich lag im Gericht Hüthum-Rechen (Urk. vom 18. Februar 1437 Dep. Stdt. Emmerich) In Urk. vom 16. Dezember 1450 (Stift Emmerich) wird Land* buten der Steinporten *im Gericht Rechen-Hüthum verkauft.*

8) *S. Akten des Stiftes Elten Nr. 14, welche Streitigkeiten wegen der*

Tages verschwunden, aber wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir den im Jahre 1210 erwähnten Hof der Frau Christine von Rechen[1] *in diesen Gerichtsbezirk verlegen. Ob dieser etwa aus dem Gericht dieses Hofes heraus sich entwickelt hat, entzieht sich bei dem Mangel späterer Nachrichten unserer Beurteilung. Das Gericht scheint auch mit dem* „gericht van Ulft bij Embric“ *identisch zu sein, mit dem uns eine Urkunde von 1363*[2] *bekannt macht. Auf jeden Fall war dieses Gericht damals, ebenso wie das von Rechen und Hüthum, im Besitz der Herren von Ulft, deren Stammsitz nordöstlich von Emmerich bei Gendringen lag. Und der nämliche Richter Heinrich van Dyngden versah an beiden Stellen das Richteramt*[3]. *Der Richter Hermann Weidegans gibt sich in einer Urkunde vom 25. Februar 1374 den Titel* „richter tot Reechgen end tot Huetem in den gericht van Hekeren“ *und in ähnlicher Weise nennt sich der Emmericher Richter Johann van Huessen noch in einem Gerichtsbrief vom 9. Oktober 1551 zugleich Richter zu* „Reechem, Heeckeren ind Huethem“[4]. *Danach scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, dass, bevor die von Ulft das Gericht Hüthum-Rechen erwarben, dieses dem bekannten Geschlecht von Hekeren, das bis in die zweite Hälfte des 14. Jhs. in der Geschichte des Herzogtums Geldern eine gewisse Rolle spielte, gehört und daher den Namen weitergeführt hat*[5].

Ritter Evert von Ulft, der Gerichtsherr von Hüthum und Rechen in der oben angegebenen Zeit, sah sich aber genötigt aus Geldverlegenheiten das Gericht zu versetzen. Am 12. August 1377[6] *hatte es Engelbrecht Grueter, wohl ein Emmericher Bürger, für 230 alte Schilde in Pfandschaft. Mit ihm leitete laut der angeführten Urkunde Graf Adolf von Kleve, der mittlerweile Emmerich als Pfandsitz von Geldern erworben hatte, Verhandlungen ein, um sich das Gericht Hüthum-Rechen für die Folgezeit zu sichern. Indessen kam das Geschäft vorläufig nicht zu einem günstigen Abschluss, denn am 11. November 1382*[7] *verpfändete Ritter Evert*

Grenze an dieser Stelle zwischen dem Stift und den Herzögen von Kleve von 1440 an betreffen, u. Qu. III.

1) *S. oben S. 389 Anm. 4.*

2) *Urk. des Stiftes Emmerich vom 28. September 1363. S. auch den Zütphen'schen Landfrieden vom 2. Februar 1375* (Gelre; Bijdragen en Mededeelingen 4, 181), *in dessen Bezirk auch* „heren Everdes gherychte van Ulft“ *neben dem Lande von Elten und von den Berghe einbezogen wurde.*

3) *S. Urk. vom 23. April 1364, ebenda.*

4) *Ebenda.*

5) *Zu dem gleichen Resultat kommen Dederich, Ann S. 161 ff., und Henrichs NRhein. Gesch.-Freund XII 15. Im Jahr 1368 bestand eine Fehde zwischen Rutger von Hekeren und Evert von Ulft; s. Urk. vom 20. April 1368 Dep. Stdt. Emmerich. S. auch oben S. 347.*

6) *S. Qu. I 166.*

7) *Qu. I 180. Am 29. August 1383 (Inv. der nichtstaatl. Arch. der Prov. Westf. Kr. Borken S. 168) hat Ritter Evert van Ulfte den Wind in seinem Gericht dem Johann van Strowic zu Erbzins gegeben.*

von Ulft das Gericht für 250 Schilde wieder an Arnd Riperbant, ebenfalls einen Emmericher Bürger. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir denn auch die bemerkenswerte Tatsache, dass das Gericht in Hochgerichtssachen kompetent war, und dass man das Hochgericht hier Kaksrecht nannte, von dem Pranger, an den der Verbrecher gebunden wurde[1]*; man bediente sich des Kaks auch, um Schmähbriefe und Ehrloserklärungen gegen säumige Schuldner an ihm anzuschlagen. Die Hälfte der aus dem Hochgericht fliessenden Brüchten*[2]*) behielt sich Evert von Ulft dabei vor, verpflichtete sich und die in seinem persönlichen Dienst stehenden Knechte aber gleichzeitig, wenn sie als Kläger in Hochgerichtssachen auftraten, dem Arnd Riperbant für die Verfolgung jedes einzelnen Falles einen alten Schild zu zahlen. Verweigerte dieser die Annahme einer derartigen Klage, so konnte Evert von Ulft das Gericht darüber selbst in die Hand nehmen.*

Das Gericht Rechen-Hüthum scheint das Kaksrecht in der Weise ausgebildet zu haben, dass es nach Art der westfälischen Freigerichte auch Auswärtige auf beliebige Klagen hin vor sein Forum zog. Darauf lässt wohl die Vereinbarung schliessen, welche Graf Adolf von Kleve am 3. Dezember 1382[3]*) mit Evert von Ulft getroffen hat, dass Personen, die beim Grafen ihr Recht nahmen oder seine Untersassen waren, nicht nach Kaksrecht vor das Gericht Hüthum-Rechen geladen werden sollten. Der Inhalt der Urkunde legt es ferner nahe, dass der Graf diese Vergünstigung zum Teil mit der Zahlung von 255 Schilden erkauft hat.*

Der Erwerb des Gerichts Hüthum-Rechen muss jedoch erst in den 20er oder 30er Jahren des 15. Jhs. dem Herzog Adolf von Kleve gelungen sein, da, wie aus den Beilagen zur angeführten Urkunde vom 11. November 1382[4]*) zu ersehen ist, im Jahre 1421 Friedrich von Ulft die Pfandschaft von den Erben Arnt Riperbants eingelöst hatte. Im Beginn des Jahres 1438 war der Herzog Adolf von Kleve im Besitz des Gerichtes, denn am 3. Januar d. Js.*[5]*) übertrug er Gerhard Greve d. J. das Gericht zu Emmerich, Hüthum und Rechen. Die Vereinigung dieser Gerichte in der Person des Richters bleibt auch in der Folgezeit weiter bestehen, und sie wird durch das Privileg Herzog Johanns von Kleve vom 2. April 1482*[6]*), durch welches die Gerichtshoheit der Stadt auf*

---

1) *Vgl. dazu Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 4° II 323 und Belege bei Schiller u. Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch 2, 417, Verdam, Middelnederlandsch Woordenboek 3, 1109 und Dep. Stdt. Wesel Urk. vom 17. August 1379. Vgl. übrigens auch Qu. I 168 und Lau. Qu. zur Rechts- etc. Gesch. von Neuss 12 ff. u. 178, Register unter Kax.*

2) *Es hat sich eine Brüchtentaxe des Gerichts, die vermutlich der Zeit um 1500 angehört, erhalten. S. Qu. II z. J. 1500.*

3) *Qu. I 181.* 4) *Qu. I 180.*

5) *Qu. I 297. Ein Gerit Greve stellt aber als Richter zu Hüthum u. Rechen bereits am 18. Februar 1437 eine Urkunde aus; Stdt. Emmerich Dep.*

6) *Dederich, Ann. 267 Beil. 59, und oben S. 392.*

das ganze Kirchspiel Emmerich ausgedehnt wurde, noch enger geschlossen. Name und Grenzen des Gerichts Rechen-Hekeren-Hüthum leben jedoch nach 1482 im 16. Jh. noch fort, wie der Beleg von 1551[1]*, den wir schon angezogen haben, erkennen lässt. Turcks Tabelle*[2] *zufolge muss der Bezirk aber allmählich neben Vrasselt, Hemsward, Schnippersward, Spyck und Schockenward ganz im Stadtgericht Emmerich aufgegangen sein. Schockenward unterstand übrigens bereits im 14. Jh. zeitweilig dem Stadtgericht in Emmerich*[3]*. Es hatte sich jedoch hier im 15. Jh. auch ein eignes Gericht der Erbgenossen ausgebildet. Dietrich Ryperbant, der am 21. August 1434*[4] *als Richter daselbst mit zwei Gerichtsleuten einen Gutsauftrag an den Herzog von Kleve bewerkstelligte, wird aber wohl in Stellvertretung des Richters in der Stadt Emmerich tätig gewesen sein, denn er war damals Schöffe in Emmerich.*

Dem Bruderzwist in dem geldrischen Herzogshaus zwischen den Söhnen Herzog Reinalds II., dem älteren Reinald und dem jüngeren Edward, der um die Mitte des 14. Jhs. das Land Geldern aufs schwerste erschütterte, verdanken die Grafen von Kleve die bedeutsamsten Erwerbungen, welche sie auf Kosten ihrer Nachbarn gemacht haben. Die Aemter Emmerich und Liemersch sind damals von Herzog Reinald III. seinem Schwager, dem Grafen Johann von Kleve, der 1348 dessen Schwester Mathilde geheiratet hatte[5]*, in Pfandschaft gegeben worden, um nach vergeblichen Wiederlöseversuchen um die Wende von 1400 für die nächsten Jahrhunderte im dauernden Besitz der klevischen Landesherrn zu bleiben. Schon am 22. Februar 1354 hatte Herzog Reinald dem Grafen Johann für eine Schuld von 2307 Goldschilden einen Teil der Einkünfte des Zolles zu Emmerich, der damals von Lobith hierhin verlegt worden war, verschrieben*[6]*. Im nächsten Jahre ist die Schuld auf 16000 Goldschilde angewachsen. Für 4000 Schilde wurde die Stadt Emmerich mit Hoch- und Niedergericht nebst allen Gütern und sonstigen Einkünften als Pfand gesetzt*[7]

In dem darüber aufgerichteten Vertrag vom 17. März 1355 erhielt Graf Johann die Befugnis, in der Stadt Emmerich eine

---

1) *S. oben S. 393. Im Jahre 1491 erhält der Emmericher Richter Wennemar Meckingh die Warden im Gericht von Hekelem und Huetem vom Herzog in Pacht; Reg. Cliv. XX 125*[v].

2) *Qu. II*[b].

3) *Qu. I 109 und Qu. III. Vgl. auch die Urk. vom 11. Mai 1448, Lacomblet UB. 4, 285.*

4) *Qu. I 288. Vgl. Urkk. Emmerich, Franciskanessen vom 23. Februar 1425 und des Stiftes Emmerich vom 1. Dezember 1435.*

5) *Lacomblet UB. 3, 457.*

6) *Ebenda Nr. 531.*

7) *Ebenda Nr. 543.*

Burg zu errichten, für welche die mit 2000 Schilden veranschlagten Kosten auf die Pfandsumme geschlagen werden sollten. Der Burgbau ist dann damals auch sofort, offenbar mit Rücksicht auf die noch andauernden Kämpfe in Geldern, bei denen Graf Johann seinen Schwager Reinald unterstützte, in Angriff genommen worden; bereits 1360 war er vollendet[1]*). Die Bürger von Emmerich, Richter, Schöffen und Gemeinde, hatte Herzog Reinald unter dem 27. Januar 1356 aufgefordert, dem Pfandherrn die Huldigung zu leisten*[2]*). Graf Johann von Kleve ernannte am 15. August 1356*[3]*) in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Mathilde Johann von Strowic zum Amtmann und Richter in Emmerich, indem er ihm alle Einkünfte und Gefälle des Richteramtes zuwies. Das Amt Emmerich gehört daher seinem Ursprung nach in die Kategorie der Richterämter, die erst im Laufe der Zeit in die höhere Stufe der Drostämter versetzt worden sind. Dass mittlerweile in dem Amt eine Burg als Sitz des Vorstehers errichtet worden war, ist für dessen Stellenhebung gewiss nicht allein ausschlaggebend gewesen. Wenn auch die Angliederung des Gerichts Hüthum-Rechen an das Stadtgericht die Machtbefugnisse des Emmericher Richters nicht besonders erweitert hat, so ist doch sein Amtsbezirk dadurch ausgedehnter geworden. Ueberdies zählte Emmerich zu den wohlhabendsten Städten des klevischen Landes. Ueber die Rechte und Pflichten des Amtmanns bringt der Amtsbrief von 1356 nur den einen Satz, dass er die Schöffen bestätigen und dafür sorgen solle, dass sie ihre gewohnheitsmässige Amtszeit einhielten. Im übrigen überwiegen in dem Aktenstück durchaus die Bestimmungen, welche die Sicherstellung und Verzinsung der von Johann von Strowic auf das Amt geliehenen 2758 Goldschilde gewährleisteten, wie das auch bei einzelnen anderen Amtsbriefen aus dieser Zeit besonders hervortritt, weil sie eben Amts- und Pfandverträge zugleich waren. Und bemerkenswerter Weise bekam Johann von Strowic die in Emmerich inzwischen errichtete Burg zunächst nicht in seine Verwahrung, sie wurde vielmehr am 17. September 1360*[4]*) in die Hut Wilhelms des Roten von Hekeren gegeben, vermutlich, weil er mit dem Kriegshandwerk besser vertraut war, als der der Bürgerschaft der Stadt angehörige Amtmann und Richter. Dagegen im Jahre 1365*[5]*) hatte auf der Emmericher Burg der Amtmann in der Hetter seinen Wohnsitz. Erst jetzt, da die Errichtung einer eigenen Amtsburg für die Hetter im Werke war, wurde die Uebergabe der in Emmerich gebauten an Johann von Strowic in Aus-*

---

1) *Qu. I 106.*
2) *Urkk. Dep. Stadt Emmerich.*
3) *Qu. I 90. Dem Stift Emmerich bestätigte der Graf am 1. September 1356 (s. Urkk. des Stifts) die Urkunden von 1233.*
4) *Qu. I 106.*
5) *Ebenda 132.*

sicht genommen. Sie erfolgte am 11. Januar 1367[1]) *gegen ein weiteres Darlehen von 222 Mark.*

Obwohl die Anstellung Johann von Strowics zunächst nur auf ein Jahr gelautet hat, ist er mindestens bis zum Tode des Grafen Johann von Kleve im Jahre 1368 Amtmann und Richter in Emmerich geblieben. Vorübergehend hat darauf Herzog Edward von Geldern 1370[2]) *die Pfandschaft Emmerich von seiner Schwester Mathilde eingelöst, aber bereits 1373 ist sie wieder im Besitz des Nachfolgers des Grafen Johann, Graf Adolfs von Kleve-Mark. Er übertrug am 30. März dieses Jahres Burg, Stadt und das gesamte Amt von Emmerich dem Ritter Dietrich von Mörmter und Hermann Weidegans*[3]). *Die Bedingungen, unter denen das geschah, sind uns nicht bekannt; im Auftragsbrief steht nur vermerkt, dass den Amtsleuten im Falle ihrer Entsetzung die Kosten und Auslagen, welche sie für das Amt aufgewendet hätten, zurückerstattet werden sollten.*

Für Johann Dufeler, der zugleich Küchenmeister war, liegt uns dann vom 13. August 1378[4]) *wieder eine förmliche Amtsbestellung vor, in der diesem auch die Amtsmannschaft in der Hetter übergeben wurde. Aus ihr ist ersichtlich, dass die linksrheinischen Teile des Amtes Emmerich in der voraufgehenden Zeit zum Landdrostenamte von Kleve geschlagen worden sind. An diesem Zustand wurde weiter festgehalten, wenn auch dem Emmericher Amtmann die Renten, die er bisher aus diesem Bezirk bezogen hatte, verblieben.*

Hermann Weidegans, den wir schon 1373 in der Verwaltung des Amtes Emmerich tätig sahen — er war auch 1374 Richter in Hüthum-Rechen — übernahm am 13. Januar 1383 zunächst wieder die Aemter Emmerich und Hetter. Da jedoch 1386 deren Trennung erfolgte, erhielt Weidegans unter dem 29. September dieses Jahres ein neues Patent für Emmerich allein ausgefertigt[5]). *Bis zum Jahr 1397 hat er dann das Amt verwaltet, wo es ihm Reinold von Aesswyn mit 1200 alten Schilden abkaufte. Dessen Bestallung erfolgte am 1. April 1397*[6]) *unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Amtsbrief Hermann Weidegans' von 1386. Mit kurzer Unterbrechung während der Jahre 1411—1415*[7]), *in denen das Amt an Luyss von der Cornhorst und Evert Loeff überging, haben die von Aesswyn sich in der Amtmannschaft von Emmerich bis 1437 behauptet. In der Zeit von 1416—1437 müssen jedoch die Brüder Reinold und Johann mehrfach im Amte gewechselt haben. Im Jahre 1417 hatte Reinold von Aswyn das*

1) *188.*
2) *Nijhoff, Gedenkward. 2, 172.*
3) *Reg. Cliv. E 48v.*
4) *Qu. I 169.*
5) *Ebenda 182.*
6) *Reg. Cliv. G. 46.*
7) *Reg. K. 32 vgl. auch 26 und 71v. Der Revers des Amtmanns Evert Loeff vom 2. Dezember 1413 hat sich im Stadtarchiv Emmerich erhalten.*

Amt inne[1]*), in dessen Stelle Ritter Johann von Aisswyn darauf einrückte. Da dieser 1430 in Gefangenschaft geraten war, übernahm am 8. Juni dieses Jahres wieder Ritter Reinold die Verwaltung*[2]*), jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass er sie seinem Bruder, sobald dieser aus der Gefangenschaft befreit würde, zurückgeben sollte. Von Ritter Johann von Aisswyn liegt uns dann auch die Schlussabrechnung über das Amt, das ihm der Herzog gekündigt hatte, vom 4. Juni 1437*[3]*) vor.*

Den Anlass zur Kündigung hatte wohl der Entschluss gegeben, die Aemter Emmerich und Liemersch zusammenzulegen. Schwerlich aber dürften Rücksichten auf gemeinsame historische Vergangenheit der beiden Bezirke dabei mitgesprochen haben. Der neue Amtmann in Emmerich, Johann van dem Loe, der übrigens zugleich mit seinem Vater Wessel auch an der Amtsführung von Holten beteiligt wurde[4]*), hatte die Amtsmannschaft in der Liemersch bereits im Beginn des Jahres 1436 angetreten; sein Patent für beide Aemter datiert vom 8. Juni 1437*[5]*) Als Amtssitz für den neuen Amtmann ward nicht die Burg in Emmerich, sondern die von Zevenaar bestimmt. Ueberhaupt scheint jene damals ihrer militärischen Bestimmung mehr entkleidet worden zu sein. Das Emmericher Burghaus wurde 1438*[6]*) dem neuen Richter daselbst als Wohnung eingeräumt, ohne dass er verpflichtet worden wäre, Kriegsleute auf ihm zu halten. Die ihm auferlegten Umbauten an dem Gebäude lassen vielmehr darauf schliessen, dass man bestrebt war, es mit besseren Unterkunftsräumen für ständige Wohngelegenheit zu versehen.*

Bei der Zusammenlegung der Aemter Emmerich und Liemersch ist infolge der Vereinigung des Gerichts Hüthum-Rechen mit dem der Stadt Emmerich unverkennbar das Hauptgewicht auch der Amtsverwaltung im Emmericher Bezirke auf den Richter daselbst übergegangen, wenigstens hören wir von der Tätigkeit des Liemerschen Amtmanns in Emmerich wenig. Selbst mit dem Schlichten der Brüchten in den Gerichten hatte er nichts mehr zu tun; er griff bei Gelegenheiten ein, wenn es galt, einen gütlichen Ausgleich zwischen den Geschädigten und den Beklagten herbeizuführen. Geht doch auch in der Regel der Bezirk unter der Bezeichnung als Drostamt Liemersch. Daneben ward das Richteramt Emmerich besonders herausgehoben. Die Anzeige über die Einsetzung eines neuen Gerichtsboten in Emmerich vom 3. Dezember 1527[7]*) ist gerichtet:* An den drosten inger Lymersch ind richter tot Emerick.

1) *Qu. II*[a] *s. J. Vgl. auch Dederich, Ann. S. 222.*
2) *Reg. M 27*[v]*.*
3) *Ebenda Bl. 112.*
4) *S. oben S. 315.*
5) *Qu. I 293.*
6) *Ebenda 297. Im 16. Jh. wurde jedoch wieder ein „Burgsasse und Bewohner der Porten" bestellt; s. Reg. Cliv. XXX 208*[v]*.*
7) *Reg. Cliv. XXVII 102*[v]*.*

Gleich wie im Amte Holten haben sich auch in dem von Liemersch-Emmerich die von dem Loe bis zum Jahre 1556 gehalten, indem der Sohn einfach auf den Vater gefolgt ist[1]*). Um so häufiger wechseln die Richter in Emmerich und Hüthum-Rechen, zumal im 16. Jh., als die Stadt gleich anderen Städten des Niederrheins von revolutionären Bewegungen erfasst wurde. In der zweiten Hälfte des 15. Jhs. stand Emmerich in der besonderen Gunst der Herzöge von Kleve, weil es deren andauernde Geldnot durch seine Vorschüsse einigermassen zu heben verstand*[2]*). Zum Dank dafür hat Herzog Johann II. 1482, wie wir schon erwähnt haben, den Gerichtsbezirk der Stadt erheblich erweitert. In welcher Weise das geschehen ist und wie die daraus entstandenen Zwistigkeiten mit dem Amtmann der benachbarten Hetter beigelegt worden sind, ersieht man aus den abgedruckten Urkunden*[3]*), die deutlicher als lange Darlegungen zeigen, wie die Gestaltung auch der einzelnen Gerichtsbezirke von der Willkür des Landesherrn abhängig war.*

In den Instanzenzug, der für die Emmericher Gerichte galt, haben die Herzöge von Kleve im 16. Jh. gleichfalls entscheidend eingegriffen, wenn nicht schon der Abbruch der Hauptfahrt zur Konsultation an die Stadt Zütphen auf ihre Anregung hin erfolgt ist. Wegen der Appellation ist am 10. Mai 1583 zwischen dem Herzog Wilhelm von Kleve und der Stadt Emmerich ein besonderer Vertrag geschlossen worden[4]*).*

VIII. Amt Lobith.

Nicht bloss als Zollstätte am Schnittpunkt von Rhein und Waal im Süden des Stiftes Elten ist der endgültige Erwerb von Lobith 1473 für das Herzogtum Kleve von Bedeutung geworden, sondern vornehmlich auch deshalb, weil es die Verbindung des Amtes Liemersch mit dem von Emmerich, die schon seit 1438 in der Person des Amtmanns bestand, räumlich enger knüpfte. Mit Genehmigung Kaiser Friedrichs II. war im Jahre 1222 durch den Grafen Gerhard von Geldern der Zoll zu Arnheim nach Lobith verlegt worden[5]*). Bei seiner Lage auf dem rechten Rheinufer*

---

1) *Ueber die Drosten von der Mitte des 16. Jhs. ab s. die Gehaltsliste von Turck in Qu. II*[b]*.*

2) *S. die Registerbücher, in denen die Amtsbriefe der Richter eingetragen sind. Sie enthalten auch eine grosse Zahl von Verschreibungen der Herzöge für die Stadt und Bürger von Emmerich.*

3) *Qu. I 374 u. 375.*

4) *S. Liesegang, Städtewesen 555 ff. Die zur Ergänzung von Turcks Tabelle dienenden Aktenstücke sind in den Anmerkungen zu dieser angezogen.*

5) *Reg. imp. Nr. 1384 ff. Lacomblet UB. 2, 100. Zahlreiche weitere Urkunden über den Lobither Zoll sind in den UB. von Lacomblet und Sloet abgedruckt. Nach Sloet 461, Reg. imp. 1118, hat er bereits 1220 bestanden.*

gegenüber dem klevischen Territorum hat er natürlich sehr bald die begehrlichen Augen der Herren desselben auf sich gezogen. Wittums- und Pfandverschreibungen haben die Grafen von Kleve darauf schon im 13., im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jhs. von ihren Nachbarn erworben. Kurz bevor Emmerich 1355 an Kleve überging, war der Zoll in dieser Stadt eingerichtet gewesen, wie aus einer Schuldverschreibung Herzog Reinalds von Geldern für den Grafen Johann von Kleve vom 22. Februar 1354 zu entnehmen ist[1]*). Ob die zeitweilige Veränderung der Zollstätte mit dem Untergang des alten Lobith und der Erbauung von Neulobith, das auch auf der Tragelen genannt wurde, zusammenhing?*[2]*) Merkwürdigerweise scheint man erst bei dieser Gelegenheit Anlass genommen zu haben, die Zollstätte durch eine Burganlage zu sichern. Diese wird zunächst unter dem Titel „huis ten Tragelen" eingeführt. Graf Adolf von Kleve, dem 1373*[3]*) seine Nichte, die Herzogin von Geldern, den Lobither Zoll verpfändet hatte, redet von der „*borgh ten Trogel*". Um dieselbe Zeit geht die Oertlichkeit aber auch bereits unter der Bezeichnung Zollhaus zu Lobede*[4]*). Unter den bedeutenden Schenkungen, mit denen Herzog Karl von Burgund die Dienste Herzog Johanns von Kleve im Kampfe gegen Geldern 1473*[5]*) belohnte, befand sich auch das Haus und der Zoll zu Lobith. Ein neues Zollrecht für Lobith, im wesentlichen eine Tabelle für den Hauptzoll und Vorzoll, nebst einem Verzeichnis der Städte, welche Zollfreiheit daselbst genossen, ist im Jahre 1479 erlassen worden*[6]*). In ihr hat man auch die auf dem Zoll damals bestehenden dauernden Verschreibungen zum Teil vermerkt. Sie waren 1481 so hoch, dass ein Nettoertrag aus dem Zoll nicht einkam, trotzdem er von allen klevischen Zöllen die höchste Jahreseinnahme von 5800 Rhfl. erzielte*[7]*).*

Indessen mit der Zollverwaltung hatte der Amtmann von Lobith ebensowenig etwas zu tun, wie die von Huissen und Orsoy. Da auch die Herzöge von Kleve mit dem Zoll keine ausgedehnteren Hoheitsrechte über die Umgebung von Lobith erworben hatten, war die Tätigkeit des Lobither Amtmanns, abgesehen davon, dass er

---

1) *Lacomblet UB. 3, 531* ... in onsen alden tolle tot Emberike, die tot Lobede inde upghen Traghelen ce ligghen plach. *Aus dem Jahr 1408 hat sich eine Abrechnung über die Einnahmen der Grafen von Kleve aus dem Zoll erhalten. Kleve-Mark, Akten: Herrschaftl. Häuser Nr. 3.*

2) *Vgl. Nijhoff, Gedenkw. 2 Anm. zu Nr. 91 u. Nr. 94. Vielleicht liefern darüber die in Anholt und Arnheim vorhandenen Archivalien, die von anderer Seite bearbeitet werden, die erwünschten Aufschlüsse.*

3) *Reg. Cliv. E 50*[v] *u. Acten Kleve-Mark, Verh. zu Geldern aus diesem Jahr.*

4) *Lacomblet UB. 3, 834 Urk. von 1379.*

5) *Ebenda 4, 369 u. Nijhoff, Gedenkw. 5, 11. Das Schloss auch erwähnt in Urk. von 1467, ebenda Nr. 333.*

6) *Reg. Cliv. XVIII 129. Vgl. auch Kleve-Mark, Akten: Flüsse 41 u. 42.*

7) *Ebenda Akten: Domänen Nr. 82.*

die aus dem Lobither Bezirk und dem dazu gerechneten Geldernschen Ward eingehenden Renten zu verwalten hatte[1]*), in jener Zeit auf die Hut der Burg daselbst beschränkt. So ist ihm der Amtstitel „Burgsass", der dem ersten klevischen Angestellten 1480 beigelegt wurde, auch in der Folgezeit geblieben. Erst im Jahre 1588 ist ein besonderes Gericht für den Bezirk angeordnet worden. Anfänglich sind es vorwiegend klevische Bastarde, die den Posten des Burgsassen erhielten. Auf Alof von Kleve, mit dem am 6. November 1480 ein Vertrag abgeschlossen worden ist*[2]*), folgte um 1490 Aleff von Grondstein*[3]*), ein natürlicher Bruder des damals regierenden Herzogs. Dann aber übernimmt 1494 das Amt einer der Angehörigen der Beamtenfamilie von Wylich, Ritter Steven von Wylich, der zugleich Burgsass auf Kervenheim war*[4]*). Indem Siebert von Eyll die Witwe Adolfs von Grondsteyn heiratete, suchte er sich die Anwartschaft auf den Posten nach dem Abgang Stevens von Wylich zu sichern und liess sich überdies vom Herzog unter förmlicher Garantie des Rates, der Ritterschaft und der Städte von Kleve am 29. Juni 1500 noch eine besondere Verschreibung darauf geben*[5]*). Trotzdem hat er die Stellung nicht angetreten, vielmehr wurde das Haus und Schloss Lobith 1502 dem Ritter Matthias von Aldenbochum, der zugleich Amtmann in Unna war, als unmittelbarem Nachfolger des von Wylich, übertragen*[6]*).*

Nachdem der von Aldenbochum 1506 mit einem Guthaben von 900 Rhfl. gestorben war, kaufte sich der Ritter Evert van der Schueren, Herr zu Horst auf der Ruhr, mit dieser Summe auf das Amt ein und streckte ausserdem noch weitere Gelder, unter anderen 3100 Rhfl. zur Ablösung eines Pfandbriefes der Stadt Emmerich vor, wofür ihm das Amt Lobith ebenfalls unter gegenseitiger halbjähriger Kündigung verpfändet blieb. Sein Amtsbrief vom 21. April 1506[7]*) greift auf den Wortlaut des Vertrags von 1480 vielfach zurück. Die Zahl der Burgbesatzung wurde jetzt auf 25 Personen festgesetzt, unter denen sich auch ein Burggraf befand. Dem gewesenen Burgsass Thys von Aldenbochum war in dem obigen Schriftstück der Titel Burggraf ebenfalls beigelegt,*

1) *Sie wurden 1481 auf 500 Goldgulden veranschlagt; s. die vorstehende Anm.*

2) *Qu. I 369.*

3) *Reg. XX 53 u. 312.*

4) *Ebenda 201.*

5) *Reg. XXII 13. Der Herzog erklärte darin:* So bekennen wij voer uns etc., dat wij mit weten unser treffelicher frunde van raide, ritterschap ind stedefrunden den gen. Siebert van Eyll by unser furstlicher ere, truwen ind geloeven vestlich toegesacht, versekert ind gegeven hebn . . . alsoe balde her Steven van Wylick doetzhalven afginge . . so sullen wy . . Siebert dat . . slaet ind borch Lobith mit syner alinger toebehoeringen . . in bewaringhe ind hueden doin.

6) *Ebenda 126 und Revers des Amtmanns vom 2. November 1502 Urkk. Kleve-Mark.*

7) *Reg. Cliv. XXIII* 222.

womit jedoch eine Aenderung in seiner Stellung nicht begründet worden ist.

Ein seltsames Streiflicht auf das Verhältnis des Schlosshauptmanns zur Bemannung der Burg und zugleich auf die Handhabung der Rechtspflege wirft die Bestimmung des Amtsbriefes von 1506 für den Fall nämlich, dass es zu Zwistigkeiten und Schlägereien des Vorgesetzten und seiner Untergebenen oder mit anderen Personen auf der Burg kommen sollte. Wir geben sie daher in der Anmerkung im Wortlaut wieder[1]*. Der Burgfriede scheint demnach um diese Zeit nicht mehr hoch im Werte gestanden zu haben. Die Rechtlosigkeit, die auf diese Weise geradezu privilegiert worden war, hat sich denn auch für die Folge offenbar nicht festhalten lassen. Aber doch erst im Jahre 1588*[2]*) hat Herzog Wilhelm den Anlass genommen, Lobith auch zu einen besonderen Gerichtsbezirk zu bestimmen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Zivil- wie in Kriminalsachen in diesem übertrug er dem damaligen Burgsassen mit der Massgabe, für Gerichtstagungen den Zöllner, Beseher und Schreiber nebst ein oder zwei Beerbte des Banngebietes als Schöffen heranzuziehen. Konsultationen sollte das Gericht beim Hofgericht in Kleve einholen und eben dahin auch die Berufungen leiten.*

---

1) Oick of her Evert ind sijne erven in tijt deser pantschap mitten knechten up unser borch vurscr. of anderen ennich twijdracht of ungeluck kreige, daeraver doetslaege geschege, des sullen sij, oere knechten of die hantdedigen van uns, unsen erven ind naekomelingen of ymantz anders van unser wegen onbespraicken, onbededingt ind onbefaert sijn ind blijven ten ewigen daegen ind dairomb oick an dieselven geynerley arch of onwillen to hebn noch toe behalden of to geschien laiten to geynen tijden.

2) *Qu. I 441.*

C. *Kleinere Aemter als Enklaven in fremdem Gebiet.*

Die im Ausland gelegenen Aemter und die Enklaven in fremden Territorien, die im Besitze der Grafen und Herzöge von Kleve gewesen sind, aber im Anfang des 17. Jhs. nicht mehr zum Bestand des Herzogtums Kleve gehörten, haben wir im allgemeinen von der Betrachtung ausgeschlossen. Als Ausnahmen in dieser Hinsicht sind freilich schon Orsoy und Huissen und zum grössten Teil auch die Liemersch anzusehen. Aber sie waren doch dem Stammland sehr früh und auch fester ohne grössere Trennungsstriche angegliedert. Wenn wir im Folgenden einige exklavierte kleine Aemter, für die übrigens dieser Titel auch nur sehr unregelmässig angewendet wird, kurz besprechen, so geschieht es vornehmlich deshalb, weil sie die Art dieses ausländischen Streubesitzes besonders kennzeichnen. Hulhuizen, Strünkede und Schulenburg sind Gebiete, die in gemischter Form als Lehen sowohl wie als Aemter ausgetan worden sind. Sie waren gleichzeitig vorgeschobene militärische Posten, welche der Ausdehnungspolitik der Grafen und Herzöge als Sprungbretter dienen sollten. Hulhuizen stellt ferner einen Knotenpunkt zur Verbindung zwischen Huissen und der Düffel dar. Die Herrlichkeit Wolferen und das Amt Ressen in der Betuwe, die ihrer Qualität nach später ebenfalls gemischten Charakter von Amt und Lehen tragen, haben wir vor allem wegen ihres hohen Alters und der verhältnismässig frühen archivalischen Ueberlieferung berücksichtigt. Durch die Güter zu Wolferen wird uns die Umwandlung vordem geistlichen Besitztums in eine weltliche Herrlichkeit zudem deutlich vor Augen geführt. Die ersten Schritte zu deren Erwerbung durch die Grafen von Kleve waren (um 1100) mit der Uebernahme der Vogtei von seiten der Abtei St. Vaast geschehen. Die Beschützer des Klostergutes wurden aber zeitweilig zu dessen Bedrängern. So entschloss sich Abt Martin zum Verkauf des gesamten Besitzstandes an die bisherigen Vögte. Diese haben ihn dann, wenigstens die Güter in Wolferen, als kleinen Territorialstaat mit Hilfe königlicher Privilegien weiter ausgebaut. Die Umgestaltung zu einem förmlichen Amt ist vermutlich an seiner geringen räumlichen Ausdehnung gescheitert. Und die Grafen von Geldern und ihre Nachfolger werden sicherlich nichts unterlassen haben, um zu verhindern, dass dieser Dorn in ihrem Fleische sich weiter einfressen konnte; es liegen vielmehr Andeutungen vor, dass sie ihn, soviel sie konnten, zu beschneiden suchten. Die Grafen von Kleve sind daher schon am Beginn des 14. Jhs. dazu übergegangen, wie das bei entfernter gelegenen unsicheren Besitzungen gern zu geschehen pflegte, die Güter zu Ressen und Wolferen als Lehen zu vergeben.

I. Hulhuizen

(bei Gent an der Waal, Prov. Gelderland).

Eine Zwitterstellung zwischen Amt und Lehen hat die Burg und Herrlichkeit Hulhuizen an der Waal bei Gent gegenüber der Düffel eingenommen. Dazu liefert Burg und Amt Strünkede, mit dem wir uns auch noch kurz beschäftigen werden, ein entsprechendes Gegenbild. Die Burg Hulhuizen gab für die zahlreichen Fehden mit Geldern, in dessen Territorium sie lag, ein besonders günstiges Ausfalltor ab. Da der Erstgeborne des Grafen Dietrich von Kleve 1253 die Kapelle und deren Zehnten daselbst dem Stift Oberndorf geschenkt hat[1]*, ist damals sicher wohl auch schon die Burg vorhanden gewesen. Sie mit dem zugehörigen Hof hat dann dem Geschlecht von Hulhuizen*[2]* den Namen gegeben, bei dem im Anfang des 14. Jhs. der Vorname Luf, den die jüngeren klevischen Grafensöhne führten, gebräuchlich gewesen ist. Vielleicht leitet daher auch dieses seine Herkunft von den Grafen von Kleve her. Die Nachkommen des Ritters Loeves van Hulhuizen verkauften 1353 das Haus mit dem Gericht und den Herrlichkeiten daselbst, die dieser von den Grafen von Kleve in Pacht gehabt hatte und wozu auch ein Bylant'scher Pachthof und ein Oy'sches Lehen geschlagen waren, an den Grafen Johann von Kleve und dessen Frau Mathilde*[3]*. Sie haben Hulhuizen 1360*[4]* dem Wolter Smullingh in Verwahrung gegeben. Ist auch nicht direkt von amtsweisem Auftrag von Burg und Gericht die Rede, so ähnelt doch das Patent in der Form den damaligen Amtsbriefen. Dazu kommt dann bei der bereits 1363*[5]* erfolgten neuen Vergabung an den Ritter Johann von Bellinghoven die Belastung mit einer beträchtlichen Pfandsumme. Nachdem 1386 zunächst Ritter Wilhelm von Rees Hulhuizen übernommen hatte, ist es darauf 1415 durch dessen Sohn an den Ritter Arnt von Hessen verkauft worden, der mit seinen Nachkommen daran eine förmliche Erbpfandschaft erworben hat*[6]*. Klevisches Offenhaus blieb die Burg natürlich dauernd. Von den Geschwistern von Hessen ist sie 1544 abgelöst worden, worauf Herzog Wilhelm die Herrlichkeit Hulhuizen aufs neue an Martin von Rossum Herrn zu Unteroye verpfändet hat*[7]*. Die Pfandinhaber bekamen sie gleich-*

1) *Lacomblet UB. 2. 389.*

2) *Am 16. August 1316 hat Graf Dietrich von Kleve seinen Hof in Hulhusen und ein Ward daselbst in der Waal dem Heinrich von Hulhusen gegen Erlegung eines jährlichen Zinses aufgetragen (Urkk. Kleve-Mark); der Graf verzichtete auf* dominium ind ius *an dem Hof.*

3) *Lacomblet UB. 3, 521 und Urk. von 1400 im Reg. Cliv. H. 75.*

4) *Qu. I 107.*

5) *Ebenda I 116 u. 117.*

6) *S. Kleve-Mark Urkk. vom 5. Januar 1447 und Akten, Herrschaftl. Häuser 1.*

7) *Ebenda Urkk. vom 21. u. 22. April 1544. Im Jahr 1574 (Reg.*

zeitig zu Lehen. Die Herzöge von Kleve behielten sich in der Herrlichkeit nur die Schatzung der Untertanen und andere Stücke der landesfürstlichen Oberhoheit vor.

II. Strünkede

(bei Herne in der Nähe der Emscher).

Weitergehende Hoffnungen müssen zeitweise von den Grafen von Kleve an den Besitz der Burg Strünkede geknüpft worden sein Sie war an der Strasse von Recklinghausen nach Bochum, einem der Hauptverkehrswege von Süden nach dem Norden, gelegen. Während im Jahr 1243[1] *die Brüder Gerlach und Wessel von Strünkede in der Parteinahme für den damaligen Erzbischof Konrad von Köln und Graf Dietrich von Kleve nebst seinem Erstgeborenen, die in Fehde lagen, hin- und herschwankten, da sie beiden als ihren Herren verpflichtet waren, ist im Jahr 1263*[2] *die Burg Strünkede im vollen Besitz des Grafen von Kleve; Gerlach von Strünkede ist sein Ministeriale geworden. Wenn die Strünkedes dann im Jahr 1296*[3] *das Eigentumsrecht der Grafen von Kleve an der Burg Strünkede aufs neue schriftlich bekunden, so darf man wohl vermuten, dass die damaligen Inhaber der Burg den feierlichen Erklärungen ihrer Vorfahren zum Trotz während der voraufgegangenen Zeit in ihrer Treue gegen die Klever aufs neue gewankt hatten. Strünkede aber wurde in der Zwischenzeit zu einer stärkeren Festung ausgebaut, denn durch Urkunde vom 25. Juni 1300*[4] *nahm Graf Dietrich von Kleve eine grosse Zahl von Ritterbürtigen aus Westfalen, vornehmlich aus den Grafschaften Arnsberg und Mark, zu Burgleuten daselbst auf. In der grossen Fehde 1317 zwischen Köln und Mark einerseits und Jülich-Kleve-Heinsberg andererseits, in die König Ludwig der Bayer*[5] *eingegriffen hat, bemächtigte sich der Graf von der Mark der Burg Strünkede, wie von klevischer Seite behauptet wurde, in einer Zeit, in welcher man nicht in Feindschaft stand*[6].

Wahrscheinlich hatten sich die Grafen von Kleve die Burg von den Besitzern auftragen lassen, damit ihr Besitz in der dor-

---

Cliv. XXXI 245 v) hat der Amtmann von Kranenburg und Düffel Arnt von Wachtendonk das Pfand übernommen.

1) *Westf. UB. 7, 542. Die Strünkedes gehören wie die von dem Boetzelaer (Boitzlar), von Galen, von Torck, zu den westfälischen Geschlechtern, die um die Wende von 1200 am Rhein und besonders in Kleve ansässig geworden sind; das Allod Eppinghoven war in ihrem Besitze, s. Urkk. von 1188 u. 1226 bei Mosler, Altenberger UB. 25 u. 95.*

2) *Westf. UB. 7, 1123 u. 1147.*

3) *Ebenda 2351.*

4) *Ebenda 2589.*

5) *Lacomblet UB. 3, 157.*

6) *Levolds von Northoff Chronik S. 158 und Lac. UB. 3, 163 S. 130 u. Nr. 184.*

tigen Gegend, in Kastrop und Mengede[1]*, von ihr aus besser gesichert werden könnte. Strünkede wurde klevisches Offenhaus. Die Villikation oder Vogtei Mengede, welche im Anfang des 13. Jhs. die Strünkedes vom Stift Goslar in Erbpacht hatten*[2]*, muss freilich erst von diesen auf die Grafen übergegangen sein. Woher der Besitz eines Hofes in Kastrop stammt, war nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Im Jahr 1019*[3]*) befand sich ein solcher in der Hand des Abtes von Deutz; die spätere Ueberlieferung der Abtei gibt davon jedoch keine nähere Kunde mehr. Dieser Hof Kastrop kann daher durch einen Grafen von Kleve von der Abtei erworben sein. Im Anschluss daran haben die Klever Grafen in Kastrop bereits 1266*[4]*) ein eignes Gericht eingerichtet, dem ein von ihnen bestellter Richter vorsass. Daneben scheint der Ritter Arnold Kyrsecorf als Amtmann über den dortigen Güterbestand gewaltet zu haben. Auf diesen Unterlagen wird sich die Herrschaft Strünkede aufgebaut haben, zu deren und des Hauses Strünkede Amtleuten 1320*[5]*) Graf Dietrich von Kleve Hermann und Bernd von Strünkede ernannte. Sie streckten darauf die Pfandsumme von 800 Mark vor und erhielten ihrerseits ein Burglehen von 20 Mark, das auf die Herrschaft Strünkede angewiesen werden sollte, ein Beweis dafür, dass zu dieser Herrschaft ein weiterer Güterbesitz gerechnet wurde.*

Während über die Behandlung der Burg in Fehdefällen eingehende Bestimmungen laut dem Revers der Amtleute getroffen worden sind, lassen diese sich über ihre friedlichen Amtspflichten in der Herrschaft Strünkede garnicht weiter aus. Als Amt genommen stellt Strünkede mehr den Typus dar, der den niederrheinischen Aemtern nach der landläufigen Annahme gemeinsam gewesen sein soll, indem die Amtleute zugleich die Verwaltung der darin gelegenen Güter besorgten. Sie waren aber den Herren von Strünkede, wie der angezogene Beleg von 1316 ausdrücklich bezeugt, besonders zu Lehen gegeben worden.

In den späteren Lehenbriefen[6]*) wird dann das Gericht zu Strünkede besonders namhaft gemacht, jedoch behielten sich die*

---

1) *Die Güter sind später Lehen der Strünkedes; s. Urk. von 1316 bei Lacomblet UB. 3, 154.*

2) *Westfäl. UB. 7, 225*[b] *und Dortmunder UB. Ergänzungsbd. 1, 116.*

3) *Lacomblet UB. 1, 154.*

4) *Westfäl. UB. 7, 1241.* Arnoldus miles dictus Kyrsecorf noster officialis *steht an erster Stelle unter den Zeugen eines vom Grafen Dietrich von Kleve ausgestellten Gerichtsbriefes.*

5) *Qu. I 32.*

6) *S. den Lehenbrief vom 14. März 1399 im Reg. Cliv. H. 60. Hierin lässt Graf Adolf von Kleve Bernd von Strünkede wieder kommen:* an dat hues ind gerichte toe Strunckede ind an den hof toe Castorp myt allen synen rechten *ausgenommen:* alle manne, burchmanne ind dynstmanne ind alle geisteliche leene, die toe der heerschap van Strunckede gehoren, uitgesacht die kircke toe Herne ind die kircke binnen der vrieheit toe Strunckede.

Grafen auch dann noch ihre Hoheitsrechte über ihre Mannen, Burgmannen, Dienstmannen und über alle geistlichen Lehen, die zur Herrschaft gehörten, vor. Nur mussten die Burgmannen, die zum Aufenthalt auf der Burg einzogen, dem Lehensträger huldigen und schwören, nichts Arges gegen ihn zu unternehmen. Als im Jahre 1478 wieder einmal, wie in der voraufgehenden Zeit schon öfters, den Strünkedern das Lehen weggenommen war, vermutlich weil sie in Fehde ihren Lehensherrn gegenübergetreten waren, wurde das Schloss und die Herrlichkeit Strünkede dem Wessel Passendaill „amptzgewyse" übertragen. Der für ihn unter dem 28. Juni 1478 [1]) *ausgestellte Amtsbrief ist zwar einer Registraturnotiz zufolge später geändert worden, der allein vorliegende Entwurf schliesst sich aber in den Dienstvorschriften dem für die klevischen Amtsleute damals massgebenden Schema an* [2]). *Im Jahre 1482 ist wieder eine Aussöhnung zwischen Herzog Johann von Kleve und Johann und Reinold von Strünkede zustande gekommen, infolge deren diese am 13. März 1482 die Belehnung aufs neue empfingen* [3]). *Jetzt wird jedoch in dem Lehenbrief nur das Schloss Strünkede mit Vorburgen, Gräben und Befestigungen nebst Zubehör namhaft gemacht.*

III. Schulenburg

(bei Silvolde an der Yssel, Prov. Gelderland).

Das Gebiet des Amtes Schulenburg liegt im heutigen Königreich der Niederlande. Von dem an der alten Yssel nordöstlich von Gendringen bei Silvolde erbaut gewesenen Schloss haben sich nur Ruinen erhalten. Das Amt bestand überhaupt bloss aus der Burg und Freiheit Schulenburg, zu der zerstreut gelegene Güter in Didam, Gendringen, Oer, Silvolde und Etten gehörten. Einen öffentlichen Gerichtsbezirk hat es nicht gebildet. Da es 1527 bereits an Geldern abgetreten ist, beschränken wir uns darauf, nur kurz den Ursprung und die Einrichtung des Amtes zu erwähnen.

Von Evert van der Schulenburg und seinen Söhnen war die Burg 1366 und 1367 dem damaligen Grafen von Kleve als Offenhaus aufgetragen worden. Da sie nördlich der Hetter im Gebiet der Grafschaft Zütphen gelegen war, sollte sie offenbar als Stützpunkt in den Fehden mit Münster und Geldern dienen. Im Jahre 1388 erwarb die Burg nebst den dazugehörigen Gütern Graf Adolf von Kleve als Pfandbesitz, der indessen wieder aufgegeben wurde. Erst Herzog Johann von Kleve hat Schulenburg

---

1) *Reg. Cliv. XVIII 107 v.*

2) *An erster Stelle steht, dass der Amtmann* malik . . gericht ind recht doin ind wederfaeren laiten sall na vondeniss der gerichtslude.

3) *Kleve-Mark Urkk. u. Lehen.*

1464 aufs neue von den damaligen drei Besitzern, den Herren von Wische, von Hoemoet und Goswin von Raesfeld angekauft[1]).

Wie ausschliesslich militärische Gesichtspunkte bei dem Erwerb der Burg massgebend gewesen sind, zeigt der erste Amtsbrief vom 28. August 1464[2]) *für den Amtmann Adolf von Meverden sehr deutlich; er wurde zum Unterhalt einer Besatzung von 17 Mann verpflichtet, deren Zahl sich vorübergehend bedeutend erhöhte*[3]). *Im Jahre 1490 ist der amtsweise Auftrag wieder mehr in einen Pfandvertrag umgewandelt worden, in dem der Amtmann sich zu einer mässigen Abgabe aus den ihm vollständig überlassenen Renten des Bezirkes verstand*[4]). *In dieser Form ist das Amt denn auch an die späteren Amtleute Graf Everwyn von Bentheim 1495*[5]), *Johann von Ulft 1496*[6]) *und Wolter Smulling 1514*[7]) *übergegangen. Der letztere hatte der Witwe seines Vorgängers die Pfandsumme von 2813 Rhfl. und 14½ Albus bezahlt. Durch Vertrag vom 29. September 1527 ist das Haus Schulenburg an Herzog Karl von Geldern abgetreten worden*[8]).

IV. Ressen und Wolferen

(Ressen bei Bemmel, Wolferen bei Loenen, Prov. Gelderland).

Wenn es auch nur einige Grundsteine sind, die uns das ältere archivalische Material für die Entwicklung des vordem geistlichen Besitztums Ressen und Wolferen in der Betuwe zu einer weltlichen Herrlichkeit bietet, so vermögen wir aus ihnen doch die Grundlinien, auf denen sich diese aufgebaut hat, abzulesen. Um das Jahr 673 oder 721—739 hatte ein fränkischer König Dietrich der Abtei St. Vaast in Arras Ressen (Rexuam) und Wolferen (Wulfaram) geschenkt[9]). *Auf dem Hof zu Wol-*

1) *S. Kleve-Mark Urkk. zu den betreffenden Jahren und Akten: Landesherrl. Häuser Nr. 13. Dass Schulenburg einen eignen Rentmeister hatte, geht aus den Verhandlungen hervor, die 1477 (s. Qu. II z. J.) gepflogen wurden, um die Burg in guten Verteidigungszustand zu setzen.*

2) *Ebenda.*

3) *Reg. Cliv. XVII 58 v. Im Amtsbrief vom 5. Januar 1470 wurde indessen die Besatzung wieder auf insgesamt 9 Personen beschränkt; Kleve-Mark Urkk. S. auch Qu. II z. J. 1477.*

4) *S. den Revers des Amtmanns vom 9. August 1490, Urkk. Kleve-Mark u. Reg. XX 37 und 68.*

5) *Ebenda 280 und 301.*

6) *Dessen Revers vom 5. Dezember 1496 in Urkk. Kleve-Mark; s. auch Reg. XXII 76.*

7) *Reg. XXV 230 v.*

8) *Urkk. Kleve-Mark.*

9) *Bondam, Charterboek, Nr. 1 und Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3, 1. Wegen der Zweifel, die sich hinsichtlich der Echtheit der Urkunde einstellen, ist zu vergleichen van Spaen, Historie van Gelderland 3, 370 ff. Von dem Erwerb der Güter berichtet auch Gert van der Schuren in seiner Chronik S. 51 zum Jahr 1164.*

feren befand sich schon damals eine Kapelle, die wir demnach als Eigenkirche einzuschätzen haben. Papst Johann VIII. bezeichnet die Schenkung in seiner Bestätigungsbulle vom 28. Dezember 875[1]) *näher als Orte, die im Gau Betuwe (Batua), welchen der zweiarmige Rhein umfliesst, gelegen seien.*

Die Vogtei darüber befand sich bereits im Anfang des 12. Jhs. in den Händen der Grafen von Kleve. Wie sie in deren Besitz gelangt ist, ob sie ihnen vielleicht aus dem Nachlass des Grafen Balderich von Uplathe angefallen war, wissen wir nicht. Aus der Fastenzeit des Jahres 1120[2]) *hat sich nämlich ein bemerkenswerter Brief über Streitigkeiten zwischen dem Verwalter (Meier?) der St. Vaaster Güter und der Abtei erhalten, von denen Graf Arnold von Kleve als Vogt dem Abt Heinrich von St. Vaast Mitteilung macht. Dieser Verwalter, Dietrich genannt, war zugleich Hofhöriger der Abtei und demgemäss auch zur Zahlung von Kopfzinsen ausser den Nutzungsabgaben aus dem ihm zur Bebauung überlassenen Land verpflichtet. Für die Amtsverwaltung hatte er jährlich 20 Tieler Schillinge oder ein Pfund bezogen. Da er sich jedoch starke Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen liess, wurde er durch den Grafen Dietrich von Kleve, Graf Arnolds Vater, auf Betreiben Herzog Gottfried VII. von Lothringen und Brabant seines Amtes entsetzt. Indem der Verwalter Dietrich dem Grafen Arnold vorspiegelte, er sei nicht Höriger der Abtei, sondern sein Vogtmann, brachte er diesen dahin, ihn wieder in sein Amt einzusetzen. Darauf erfolgten sofort die lebhaftesten Gegenvorstellungen des Propstes Wilhelm von St. Vaast. Graf Arnold aber traf schliesslich durch Verhandlungen mit den beiden Parteien die Vereinbarung, dass Dietrich auf sein Amt und das damit verbundene Lehen von einem Pfund und 4 Morgen Land Verzicht leisten musste. Als Abfindungssumme erhielt er 12 Pfund von der Abtei ausgezahlt. Nachfolger im Amte, das wir auf Grund der hier angegebenen Betätigung als Schulzen- oder Meieramt anzusehen haben, wurde sein Neffe Dietrich, der dem gewesenen Meier gleich den übrigen Zinsbauern der Hofesfamilie 4½ Hufen gegen einen festen Jahreszins verlieh. Graf Arnold spricht sich in seinem Schreiben darüber nicht näher aus, aber es scheint doch, dass beim Vergleich der Anspruch der Hörigkeit auf den gewesenen Verwalter von Seiten der Abtei aufgegeben worden ist und Dietrich somit in der Folgezeit als Vogtmann des Grafen gegolten hat.*

Dieser Brief, von seltenem Inhaltsreichtum für seine Zeit, ergänzt unsere sonstigen Nachrichten über diese Besitzungen von St. Vaast in Ressen und Wolferen in wünschenswerter Weise.

---

1) *Jaffé-Wattenbach, Reg. Pont. 1, 3022, der Druck auch bei Bint. u. Moor. 3, 10 und Sloet OB. 55.*

2) *Qu. I 3.*

Dass es sich um Hofesorganisationen handelt, haben wir schon angedeutet. Es ergibt sich auch daraus, dass der Verwalter Dietrich in Ressen auf sein Amt in Gegenwart der Familie, also der Hofesangehörigen, verzichtete und dass sein Nachfolger dann bei ihm die Einweisung in den Besitz von Hufengut vornahm. Es war Brauch auf den Höfen Ressen und Wolferen, dass dem Hofesgenossen je ein Anteil von 4½ Hufen, die wir wahrscheinlich als Hufen von 16 kleinen Morgen einschätzen müssen, zur Bewirtschaftung übergeben wurde.

Damit ist freilich der Bericht des Mönches Richer, den er als Verwalter des Kleideramtes im Anfang des 11. Jhs. dem Kämmerer erstattete[1]*, nicht in Einklang zu bringen, wenn man annehmen wollte, dass sich seine Angaben auf die Gesamteinkünfte von den Gütern von St. Vedast in jener Gegend bezögen. Die 17 Pfund, von denen 10 auf die Ansiedlung Ressen, 7 auf das Gebiet zwischen Wolferen und Rothem fielen, flossen aber aller Wahrscheinlichkeit nach ausschliesslich in die Kleiderkasse. Denn Richer zählt nur vereinzelte Bauern auf, die mehr als eine Hufe unter sich hatten. Indessen uns interessiert mehr die Verfassung der Güter insgesamt, über die Richer wenigstens einige Andeutungen macht. Die Führung der Geschäfte der Abtei an Ort und Stelle war schon damals Meiern übergeben, von denen der eine in Ressen ebenfalls später im Jahre 1120 Dietrich hiess. Es bestand aber auch schon im 11. Jh. ein Kollegium von Hofesschöffen, welche die vorfallenden Rechtsgeschäfte ausübten*[2]*. Sie werden auch den Grafen von Kleve als Urteiler gedient haben, wenn sie oder ihre Bevollmächtigten die echten Dinge des dortigen Vogteigerichtes abhielten. Darüber, wann das geschah, lassen uns freilich unsere Quellen im Stich. Es fehlt auch an bestimmten Nachrichten, ob das Schöffengericht für beide Höfe gemeinsam eingerichtet war. Zur Zeit der Grafen von Kleve, nachdem sie 1167 den Besitz von der Abtei St. Vaast gekauft hatten, hat freilich dessen wirtschaftliche Trennung bestanden*[3]*. Das hat dann offenbar die gerichtliche Absonderung, wenn sie nicht bereits in alter Zeit vorgenommen war, erleichtert.*

Hatten die Grafen von Kleve schon bei dem Streit mit dem Meier Dietrich in Ressen die Interessen der Abtei nicht gerade mit besonderem Eifer vertreten, so zeigt uns ein Vergleich, den Erzbischof Reinald von Köln am 26. Dezember 1165[4]*) auf einem*

---

1) *Sloet OB. 122.*

2) *Richerus erklärt:* Huic descriptioni interfuerunt scabini nostri viri boni testimonii Tidechinus, Azo faber, Gerzo, Tidechinus; affuerunt etiam et isti de familia s. Vedasti Tetmarus ministerialis de Rothem, Beringerus de Transreno, *folgen noch 8 Namen, darunter* Alstenus noster interpres.

3) *Qu. I 9. Urk. von 1233; hierin ist von den Höfen in Ressen und in Wolferen die Rede.*

4) *Reg. der Erzb. von Köln 2, 828 und Qu. I 3.*

Hoftag in Aachen zwischen dem Kloster St. Vaast und dem Grafen Dietrich von Kleve, des vorgenannten Grafen Arnold Enkel, herbeiführte, dass der Vogt sogar die in seinen Schutz gegebene Kirche nicht schonte, wenn es in seinem Vorteil lag. Indessen Graf Dietrich, der sich der Kirche und des Altars in Wolferen, das heisst doch wohl insbesondere der Einkünfte der ersteren, gewaltsam bemächtigt hatte, sah sich dann doch auf die Vorstellungen des Erzbischofs von Köln und anderer Fürsten des Reiches hin genötigt, sein Unrecht zu sühnen und den Raub dem Abt Martin von St. Vaast wieder zurückzugeben. Derartige Erfahrungen haben diesen Abt im Jahre 1167 [1]) *offenbar bestimmt, den Besitz in Ressen, Wolferen und Thele — ob mit dem letzteren Ort Tiel gemeint sein kann, ist zweifelhaft — abzustossen und ihn dem Grafen Dietrich von Kleve zu verkaufen. Nur den Zehnten und die Einkünfte des Altars, also der Kirche in Wolferen, behielt er für sein Kloster zurück.*

Wenngleich die neue Erwerbung der Grafen von Kleve keinen zusammenhängenden Besitz ausmachte, so hätte es doch wohl nahegelegen, diese in ein fremdes Territorium eingesprengelten Güter unter einheitliche Verwaltung zu nehmen. Das scheint aber von vorneherein nicht geschehen zu sein. Wolferen bildet auf jeden Fall in der ersten Hälfte des 13. Jhs. einen Bezirk für sich. Ueber den Verbleib der Güter in Thele wissen wir gar nichts und auch über die Schicksale der Güter in Ressen sind wir erst aus dem 14. Jh. unterrichtet. Im Jahr 1324 geschieht eines Bruches daselbst Erwähnung, dessen eine Hälfte Graf Dietrich von Kleve dem Giselbert von Heteren zu Lehen gab [2]). *Was sonst Eigentum der Grafen von Kleve in Ressen war, hatte vor 1367 Herr Heinrich von Flandern, ein Verwandter der damaligen Gräfin von Kleve, Mathilde von Geldern, wie es scheint, als klevisches Lehen besessen. Nach dessen Tode fiel es laut Vereinbarung mit Herzog Edward von Geldern, dem Bruder der Mathilde, vom 31. Oktober 1367 wieder an Kleve zurück* [3]). *Die Besitzungen werden damals als das Dorf Ressen mit der Herrlichkeit, Leuten, Mannen, Dienstmannen, Kurmedsleuten, Eigenleuten, nebst dem Hoch- und Niedergericht usw. bezeichnet, die von der Grafschaft Kleve herkämen, also seit alters in ihrem Besitz gewesen waren. Graf Johann von Kleve machte dementsprechend am 16. November 1367* [4]) *Rolof van der Lawyc zu seinem Amtmann in Ressen, indem er ihm das Gericht und die Herrlichkeit daselbst übertrug. Leider hat sich Lawyc's Amtsbrief nicht erhalten, wir besitzen nur die Bekanntmachung*

1) *Qu. I 5 vgl. van Spaen, Jnl. tot de hist. van Gelderland 3, 370 ff.*
2) *Urkk. Kleve-Mark vom 23. Februar 1324:* medietatem paludis dicti Ressenrebroich iacentis in Bethua inter Hoymoyt ex una parte et paludem dictum in vulgo Heterenrebroich.
3) *Lacomblet UB. 3, 679; vgl. auch van Spaen, Jnl. 3, 372.*
4) *Qu. I 141.*

seiner Ernennung an die Mannen, Dienstmannen und die sonstigen klevischen Leute daselbst. Kurze Zeit darauf am 26. März 1368, ist jedoch das gesamte Gut in Ressen und die Herrlichkeit daselbst mit Hoch- und Niedergericht durch den Grafen und seine Frau an Gerit van Steenbergen für 2858 Goldschilde verkauft worden. Und trotzdem Graf und Gräfin gemäss einem besonderen Revers des Käufers die Wiederlöse sich vorbehalten hatten, ist es dem Grafenhause dauernd entfremdet worden[1]. *Am 16. November 1385 hat Gerit von Steenbergen Ressen an Wilhelm von Jülich, Herzog von Geldern abgetreten*[2]. *Der Bezirk Wolferen, obgleich er mit dem Uebergang an die Grafen von Kleve den Charakter als geistliches Gut verloren hatte, lebte unter dem Titel Vogtei im 13. Jh. noch weiter fort. Dietrich Luf von Kleve, auch Graf in Saarbrücken benannt, dem bei Lebzeiten seines Vaters das rechtsrheinische Kleve nebst den Gütern in der Betuwe übergeben war, gelang es, sich von seinem Verwandten, dem König Wilhelm von Holland, auf dem Tag zu Hagenau am 5. März 1255*[3] *durch Fürstenspruch das Recht auszuwirken, dass er jede Anlage einer Befestigung oder Burg in seiner Vogtei oder in seinem Banne Wolferen, die ohne seine Genehmigung in Angriff genommen würde, verbieten könnte. Und auch die ehemalige Hofesorganisation in Wolferen blieb zunächst bestehen; wenigstens hat Graf Dietrich 1233 seiner Schwiegertochter aus seinem Hof daselbst eine Rente verschrieben*[4]. *Wir finden ihn weiter im Jahre 1312 genannt, als Graf Dietrich von Kleve seinen Hof zu Wolferen* (onsen hof tot Wolfbaren) *zur Ausstattung eines Huissener Burglehens Gerhard van Ernskyrke*[5], *dessen Vater Ritter Arnt ihn bereits besessen hatte, zu Lehen gab. Wenngleich vom Hofesgericht in Wolferen nicht ausdrücklich die Rede ist, dürfen wir doch vermuten, dass es in dem Ausdruck „Hof zu Wolferen" mit einbegriffen war, umsomehr als in den späteren Lehenbriefen, wie wir gleich hören werden, wegen der Ausübung der Gerichtsbarkeit besondere Bestimmungen getroffen wurden. Nachdem nämlich 1356 Ritter Johann von Lynne mit Hof und Gut zu Wolferen und anderen Gütern auf Wiederruf belehnt worden war*[6], *kam das Lehen 1363 an Ritter Johann von Bloemensteyn*[7]. *Dieser empfing das „Gut" zu Wolferen mit allem*

---

1) *S. Reg. Clev. C. Bl. 52 und den Revers vom gleichen Tage in den Urkk. Kleve-Mark. Darin wird der Besitz bezeichnet als:* vrie eygen gûet dat alinge gûet van Ressen end die heerlicheit mit gericht hoge end lege, mit tynse, mit pacht, mit teenden, mit koermonsche luden . . als dat was heren Hinrics van Vlanderen ons lieven neven!

2) *Nijhoff, Gedenkw. 3, 110.*

3) *Qu. I 11.*

4) *Ebenda I 9.*

5) *Lacomblet UB. 3, 117.*

6) *Kleve-Mark Urk. vom 14. September 1356.*

7) *Ebenda Urk. vom 4. Juni 1363.*

Zubehör und allen mit ihm verbundenen Nutzungen. Graf Johann von Kleve behielt sich jedoch bei der Belehnung das Hochgericht in Wolferen (dat hoeghe gericht tot Wolffren) *ausdrücklich vor. Geht schon daraus deutlich hervor, dass die früheren Lehensträger mit dem Hof oder Gut zu Wolferen mindestens zugleich die niedere Gerichtsbarkeit im Bezirk überkommen hatten, so wird das in den späteren Lehensbriefen besonders ausgesprochen. Dass das Lehen in den 60er Jahren des 14. Jhs. zeitweilig geteilt worden ist*[1]*, interessiert uns hier nicht weiter. Als Otto von Bylant 1373*[2] *das Gut zu Wolferen mit 75 Morgen Land als Lehen empfing, ward ihm auch die Gerichtsbarkeit daselbst übertragen jedoch wieder unter Ausschluss der Hochgerichtsbarkeit. In den späteren Lehenbriefen von 1396, 1410 usw.*[3] *geht sie aber aufs neue an den Lehensträger über, freilich nicht als Lehen, sondern ausdrücklich in amtsweisem Auftrag; das Hochgericht zu Wolferen sollte der betreffende Lehensträger als ein Amtmann verwahren. Der damalige Graf von Kleve zweifelte den Charakter des Hochgerichts als Lehen an und wollte diese Kennzeichnung nur auf das tägliche Gericht angewendet wissen. Vielleicht das diese Trennung der Gerichtsgewalt in der Art der früheren Vogteigerichtsbarkeit begründet war.*

Aus Anlass der Belehnung Bertholds von Gent, des Schwiegersohns von Otto von Bylant, im Jahre 1410 ist eine Lehensbeschreibung aufgenommen worden, die man in die Form einer Kundschaft eingekleidet hat[4]*.*

Diese Deskription führt nun zum erstenmal den Begriff der Herrlichkeit für Wolferen ein und beschreibt deren Lage, die sich an beiden Ufern der Waal hin erstreckte. Leider fügt sie nur den, wie es scheint, westlichsten Grenzpunkt an, da wo die Bymmenschen Weiden an der Wynschenschen Seite standen. Damals war die Kirche von Wolferen mitsamt den 25 Hausstätten, die sich darum angesiedelt hatten, von dem Hochwasser der Waal hinweggespült worden. Eine neue Kirche hatte man in dem benachbarten Herfelt errichtet. Die alte Dorfansiedlung um die Kapelle von Wolferen hatte sich in ein Ward verwandelt, das seit dem Beginn des 15. Jhs. dem Lehensträger der Herrlichkeit Wolferen ebenfalls zu Lehen gegeben wurde, worüber ein besonderer Lehensbrief ausgestellt zu werden pflegte.

Fassen wir die Resultate, welche sich uns aus der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Bezirkes Ressen und Wolferen ergeben, noch einmal kurz zusammen. Schon in merovingischer Zeit hat die Abtei St. Vaast hier Güter erworben, die, wenn nicht damals, so doch später als Hofesverband oder Ver-

1) *Ebenda Urk. vom 15. August 1365.*
2) *Lehenbuch A. Bl. 8 u. 27.*
3) *Ebenda Bl. 14, 48v, 64 f.*
4) *Qu. III.*

bände eingerichtet worden sind. Die Hofesgenossenschaft hatte ihr eignes Schöffenkollegium bereits im Anfang des 11. Jhs. Der Mönch Richer von St. Vaast nennt die mit Namen bezeichneten vier Persönlichkeiten ausdrücklich „unsere Schöffen“ [1]*. Da er von ihnen zugleich erklärt, dass sie guten Zeugnisses fähig seien* (viri boni testimonii), *können sie keine Hörigen gewesen sein; sie werden vielmehr dem Laien- oder Ministerialenstand zuzurechnen sein. Es scheint auch, dass sie in Gegensatz zu der „Familie des Klosters“, unter der auch ein Ministeriale sich befindet, gestellt sind. Zu ihr aber zählten vornehmlich die Persönlichkeiten, die auf dem Salgut der Kirchen angesessen waren. Damit haben wir den Bestand an Untersassen, wie wir ihn gewöhnlich auf den Güterkomplexen der Klöster in jener Zeit antreffen. Auf dem Wege der Vogtei war dieser Besitz aus dem gaugräflichen Gerichtsbezirk losgelöst worden.*

Ob für die Güter Ressen und Wolferen je besondere Hofesgerichte oder nur eines von Anfang an bestanden haben und ob sie vielleicht kombiniert gewesen sind, lassen, wie schon dargelegt worden ist, die urkundlichen Zeugnisse nicht deutlich erkennen. Im 13. Jh. war auf jeden Fall die Trennung vollzogen. Wolferen bildet in dieser Zeit einen Gerichtsbezirk für sich. Obwohl er aber damals noch als Vogtei bezeichnet wird, hatten die Grafen mit dem Ankauf 1167 nicht die sämtlichen in ihr gelegenen Güter erworben; es gab auch noch solche daselbst, die mindestens grundherrlich unabhängig von ihnen waren. Es hätte ja sonst nicht 1255 des Eingreifens König Wilhelms von Holland bedurft, um den Burgenbau im Bann Wolferen an die Genehmigung des Grafen von Kleve zu knüpfen. Dieses ist doch nicht anders zu verstehen, als dass damit auch erst die Territorialhoheit der klevischen Grafen in Wolferen begründet worden ist. Indem die Burgenerbauer innerhalb der Territorien unter dem Druck von deren Herren sich regelmässig verpflichten mussten, zugleich die Gerichtshoheit derselben anzuerkennen, hat die der Grafen von Kleve in Wolferen 1255 ebenfalls erst die weitere Ausdehnung für den Vogteibezirk erhalten. Natürlich sind es die Grafen von Geldern gewesen, die als Herren der Betuwe bei der Ausübung gerichtlicher und hoheitlicher Gerechtsame in Wolferen den Grafen von Kleve hindernd in den Weg traten.

Unter diesem Gesichtspunkt verstehen wir nun auch die Bemerkung in der Kundschaft von 1410, dass an den Bymmenschen Weiden in Wolferen Mitglieder der klevischen Ritterschaft Tage abzuhalten pflegten. Sie versammelten sich hier ausser zu echten Dingtagen offenbar auch zum Gericht, wenn es galt, einen Hochgerichtsfall abzuurteilen, damit sich die Herzöge von Geldern nicht der Gerichtshoheit im Bannbezirk bemächtigen könnten. Das täg-

1) *Sloet OB. 122.*

liche Gericht aber besorgte um 1410 ein gewisser Brughmann, der seine Behausung ebenfalls bei den Bymmenschen Weiden aufgeschlagen hatte; er versah das Gericht im Auftrag des Lehensträgers.

Burgenbesitzer im Gerichtsbezirk Wolferen lassen sich unter der klevischen Ritterschaft nicht nachweisen. Es ist nicht einmal zu ermitteln, ob die Lehensträger des Hofes Wolferen auch daselbst ihren Wohnsitz hatten. Im Jahr 1255 müssen jedoch Versuche im Gange gewesen sein, innerhalb der Vogtei Wolferen Burgbauten anzulegen. Ob das auf freiem Erbe oder Lehensgut, das ursprünglich mit dem Hofesverband in Verbindung gestanden hatte, geschehen sollte, lässt sich wiederum nicht näher feststellen. Sicher aber ist soviel, dass in Wolferen die Vogteigewalt den Rahmen abgegeben hat, um die Territorial- und volle Gerichtshoheit daselbst hineinzuspannen. Die Vogteigerichtshoheit geht in der Folgezeit hier einfach in der allgemeinen Gerichtshoheit der Grafen von Kleve auf. Auch der Titel Vogtei verschwindet für Wolferen, an dessen Stelle um 1400 der einer Herrlichkeit tritt. Das ehemalige Hofgericht war abgestorben und hatte sich in das tägliche Gericht verwandelt, das nunmehr der Besitzer des Hofes Wolferen als Lehensträger erhielt. Bei dieser Umbildung mag die Ansetzung von 25 Hausstätten um die Kirche von Wolferen, die wahrscheinlich auf Salland des Fronhofes erfolgte und deren Bewohner daher nicht dem Hofesgericht angegliedert wurden, vorwiegend mitgewirkt haben.

Von Bedeutung für die allgemeine Gerichtsorganisation im Klevischen ist jedoch noch die ausgesprochene Scheidung von Nieder- und Hochgerichtsbarkeit in Wolferen und der Umstand, dass die letztere nicht nur als besonderes Amt vergeben, sondern dass deren Ausübung zeitweilig durch Deputationen der klevischen Ritterschaft als Urteiler bewerkstelligt wurde, um zu verhüten, dass sich die Herzöge von Geldern das enklavierte Gericht unterwarfen. Dass die Hochgerichtsbarkeit zu Zeiten besonders behandelt wurde, dürfte damit zusammenhängen, dass die Vogteigerechtsame der Grafen von Kleve, bevor sie im Jahre 1167 die Güter in Ressen und Wolferen selbst ankauften, auf die Ausübung des Hochgerichtes beschränkt gewesen waren.

Zweiter Abschnitt.

Die Entwicklung des Gerichtswesens.

A. Ueberblick über die Gerichtsverfassung am Niederrhein in älterer Zeit.

I. Das Fortleben der karolingischen Gerichtsverfassung und die Umwandlung der Urteilerkollegien vom 12. Jh. ab.

1. Die ungebotenen und die gebotenen Dinge.

Obwohl, wie bemerkt, Sprengel der früheren Gau- und Hundertschaftseinteilung sich am Niederrhein nirgends unversehrt und unter der früheren Namensgebung, mit Ausnahme der Aemter Düffel, Liemersch und Gennep, in das spätere Mittelalter hinübergerettet haben, hat die auf ihr aufgebaute Gerichtsverfassung, wie sie für das fränkische Reich erschlossen worden ist, auch hier bestanden. Das beweisen eben schon die vereinzelten Gaunamen, die uns nur durch Urkunden bis zum Ausgang des 10. Jhs. bezeugt sind. Vom Hattuariergau[1] *dürfen wir mit einiger Sicherheit annehmen, dass er einen ehemaligen Volksgau darstellte, während die Nachrichten über den Umfang des Düffelgaus, die am reichlichsten fliessen, einen derartigen Schluss wohl kaum gestatten. Man wird in ihm einen Untergau der Betuwe zu erkennen haben. Auch der Gau Leomerike war ein Untergau des Gaues Hamaland. Die aus dem Jahr 789 für die untere Lippegegend überlieferten Gaunamen Gesterean bei Gahlen und Spetnerian (wahrscheinlich Spelnerian) für die Gegend von Spellen beim Einfluss der Lippe in den Rhein können höchstens als Hundertschaftsnamen eingeschätzt werden.*

Aber es hat sich doch im Gerichtswesen des späteren Mittelalters auch in Kleve die Struktur der karolingischen Gerichtsverfassung erhalten und die Gerichtsformen gehen unverkennbar

1) *Eschbach, P., Der Stamm und Gau der Chattuarier. Ein Beitrag zur Gesch. der fränkischen Stämme und Gaue am Niederrhein. Jb. des Düsseldorfer Gesch.-Ver. 17, 1–28. Die Abhandlung des verst. Verf. ist leider unvollendet geblieben. Nach Eschbach haben die Chattuarier auch noch im oberen Ruhrtal gesessen.*

direkt auf ältere Gebräuche zurück. Immerhin weist die Gerichtsorganisation im späteren Herzogtum Kleve nicht soviel altertümliche Züge auf, als das für die südlich angrenzenden Gebiete von Berg, Köln und Jülich der Fall ist. Die meisten Berührungspunkte hat sie mit derjenigen des Herzogtums Geldern, das im Westen, Norden und Nordosten den klevischen Territorialstaat umgab. Der rechtsrheinische Teil von Kleve steht zum Teil unter westfälischem Einfluss, wie denn für das Weseler Gericht Dortmund als Oberhof gegolten hat. Es bedarf daher wohl keiner weiteren Begründung, wenn wir in den folgenden Bemerkungen und später gelegentlich zur Erläuterung der klevischen Gerichtsverfassung auf die Zustände in diesen benachbarten Territorien übergreifen.

Zur Zeit der karolingischen Gerichtsverfassung führte der Graf, durch den die königliche Regierung im Gau unmittelbar ausgeübt wurde, den Vorsitz in dessen echten Dingen, zu denen die Grafschaftseingesessenen, soweit sie nicht durch unfreien Stand oder Privilegierung davon entbunden waren, sämtlich erscheinen mussten. Diese Dinge gehen auch unter dem Namen der ungebotenen Dinge und wurden an festen Terminen im Jahr abgehalten. Mit einer Frist von 6 Wochen konnten sie in Nachdingen Fortsetzungen erfahren, wenn weitere Verhandlungen notwendig wurden. Von diesen ungebotenen Dingen fanden an den einzelnen Hundertschaftsdingstätten gewöhnlich drei im Jahr statt. Deren Zahl im Gau schätzt man ebenfalls meist auf drei. An diesen Gerichtstagen wiesen Personen freien Standes auf Befragen des Grafen die Urteile. Sie führten denn auch in älterer Zeit die Verhandlungen in den Nachdingen weiter, ohne dass dazu die gesamte Hundertschaft dingpflichtig war. Später haben die für die gebotenen Dinge bestellten Gerichtsleute die Achterdinge abgehalten. Die Urteiler erhielten in einzelnen Bezirken des fränkischen Reichsgebietes schon in der Zeit Karls des Grossen den von den Langobarden entlehnten Titel Schöffen[1]*. Trotzdem nur die Hundertschaft das Gerichtspersonal für das Ding stellte, war dieses nicht bloss für deren Bezirk, sondern für den ganzen Gau zuständig; im Bedarfsfall konnten Schöffen auch aus einer anderen Hundertschaft herangezogen werden. Auflassungen von Frei und Eigen, sowie Streitigkeiten darüber, alle Hochgerichtsfälle, wie Diebstahl, Raub und Mord, deren Täter und Helfer nicht auf handhafter Tat gefasst worden waren und infolgedessen nicht sofort durch das vermittels Waffenschreis aufgebotene Gericht hatten abgeurteilt werden können, Klagen wegen ungerechter Amtsführung von Richtern und Fronboten, wegen falschen Urteils*

1) *Vgl. den Aufsatz von H. Brunner, Die Herkunft der Schöffen MIÖG. 8, 177 ff., E. Hermann, Ueber die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts in Gierke's Untersuchungen 10, 148 ff. und Ernst Mayer, Geschwornengericht und Inquisitionsprozess München-Leipzig 1916.*

oder Meineids, wegen Widersetzlichkeit gegen das zuständige Gericht, der Beeinträchtigung von Gemeinheitsbesitz, öffentlichen Wegen und dergleichen, deren Bestrafung sich in den Städten zumal zu dem sogenannten Räumungsrecht ausgebildet hat, kamen im Grafengericht zur Verhandlung. Die Gesamtheit der Gerichtsgenossen beteiligte sich daran zunächst nur insoweit, als durch sie die ihr bekannt gewordenen Straffälle zur Anzeige oder Rüge gebracht wurden.

Eine rechtsprechende Wirksamkeit konnte eine derartige allgemeine Volksversammlung jedoch nur ausüben, wenn es sich um Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen handelte, deren Sachverhalt klar zutage lag, so dass auch über die Festsetzung der Sühne keine weitgehenden Zweifel aufzukommen vermochten. Waren umfangreichere Beweiserhebungen über die Schuldfrage notwendig, so musste diese Aufgabe, soweit sie nicht vom Gerichtsvorsitzenden, dem Grafen, übernommen wurde, einem kleineren Kreis von Urteilsweisern und eventuell auch späteren Tagungen eines Gerichtshofes überlassen werden. Hierin haben wir offenbar, wenn auch nicht den Ursprung, so doch die weitere Ausbildung des ständigen Schöffentums zu suchen, dessen Entwicklung zu besonderen Urteilerkollegien sich im Laufe der Zeit überall da von selbst vollzog, wo sich häufiger Gelegenheit zur Aburteilung verwickelter Rechtsfälle einstellte.

Gegenüber den echten, ungebotenen Dingen dienten die gebotenen Dinge in der Hundertschaft ursprünglich nur als Beweis- und Urteilstermine für geringere Sachen, für Schuldforderungen und Klagen um bewegliches Gut. Für sie galt nicht die Gerichtsfrist von 6 Wochen; der nächste abzuhaltende Termin wurde bei ihnen vielmehr über 14 Tage (quindena) ausgelegt. Die gebotenen Dinge hielten die Zentenare oder Vikare ab, ohne dass dazu die gesamte Gerichtsgemeinde aufgeboten worden wäre. Wenn im Gegensatz zum Grafen, dem Königsbeamten, der Zentenar auch am Niederrhein ursprünglich Volksbeamter gewesen ist, so hat hier das Volk entscheidenden Einfluss auf dessen Bestallung mindestens seit dem 12. Jh. allgemein verloren. Die Urteiler im Zentenargericht bildeten ebenfalls als Gerichtsleute anerkannte Persönlichkeiten der Hundertschaft. Waren das aber zu allen Zeiten die nämlichen Persönlichkeiten, die auch im ungebotenen Ding ihres Amtes walteten?

Diese Frage drängt sich uns im Hinblick auf die Organisation der späteren Gerichte des platten Landes seit dem 13. Jh. direkt auf. Sie ist meines Wissens in diesem Zusammenhang für den Niederrhein[1] *noch nicht aufgeworfen worden, auf jeden Fall*

1) *Neuerdings hat Heinr. Glitsch (Der Alemannische Zentenar und sein Gericht in den Ber. der Sächs. Ges. der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Kl. 69, Heft 2 1917) die Stellung des Zentenars innerhalb der alemannischen Gerichtsverfassung eingehender untersucht und ist dabei*

hat sie noch keine Beantwortung dahin erfahren, dass die Gerichtsverhältnisse einer Gegend einmal eingehender in Bezug auf die Urteilerkollegien untersucht worden wären. Der Mangel an urkundlicher Ueberlieferung aus dem 12. und der ersten Hälfte des 13. Jhs. wird es freilich immer als einen besonderen Glücksfall erscheinen lassen, wenn es gelingt, für das eine oder andere Grafschaftsgebiet Klarheit zu gewinnen.

Am Niederrhein leben die ungebotenen Dinge unter den verschiedensten Bezeichnungen im späteren Mittelalter fort[1]*). Sie führen ganz allgemein den Namen Jahrgedinge, und wenn ihre Dreizahl, wie das häufiger der Fall ist, auf eine Tagung im Jahre beschränkt worden ist, werden sie nach dem Wochentag benannt, an dem sie abgehalten wurden. Da dafür ein Montag nach einem Heiligentag gewählt zu werden pflegte, ist dafür der Titel „geschworner Montag" aufgekommen. In der Stadt Köln sind es die Witzigdinge, welche die Geschäfte der ehemaligen ungebotenen Dinge übernommen haben. In den umliegenden ländlichen Bezirken heissen sie Herrengedinge. Die in einzelnen Gebieten der Grafschaft Kleve gelegentlich auftauchenden Hegemale werden wir ebenfalls als die Fortsetzung ehemaliger echter Dinge einzuschätzen haben.*

Nötigt schon die Beschränkung der dreimaligen auf eine einmalige Tagung im Jahre zu dem Schluss, dass die Sprengel, für welche die echten Dinge ursprünglich Geltung hatten, zerschlagen worden sind, so gibt uns die Berücksichtigung der aller Orten entstandenen Sondergerichte erst ein richtiges Bild von dem Grade der Auflösung, der sich im Laufe der Jahrhunderte in der ursprünglichen Gauverfassung vollzogen hat. Da diese Sondergerichte, seien es Hofes-, Vogtei- oder sonstige grundherrliche Gerichte, seien es Stadtgerichte oder auf Rodungen entstandene neue Gerichtssprengel, überdies ebenfalls vielfach nach den Formen der fränkischen Gerichtsordnung eingerichtet worden sind, und manche von ihnen bei ihrer Fortbildung unter dem Einfluss der territorialen Grafengewalt sich in ihrer räumlichen Abgrenzung und Ausdehnung ehemaligen Hundertschaftsgerichtssprengeln

---

zu dem Resultat (S. 153) gekommen, dass er nicht, wie bisher geglaubt wurde, im Laufe der fränkischen Zeit zu einem Unterbeamten des Grafen herabgesunken sei. Nach der vorstehenden Uebersicht hat am Niederrhein die Entwicklung des Zentenaramtes einen anderen Verlauf genommen, weil die Zerschlagung der Hundertschaften hier in noch grösserem Umfange als im alemannischen Gebiete eingetreten ist. Auf S. 99 ff. bespricht Gl. auch die Wandlungen, welche die Zentenargerichte in Sachsen und Franken durchgemacht haben. Die Zusammensetzung der Urteilerkollegien und des Umstandes bleiben dabei jedoch ausser Betracht.

1) *Vgl. Heinr. Schöningh, Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich u. Köln im 14. u. 15. Jh. NRhein. Ann. 79, 47 ff. und Herm. Aubin, Die Weistümer des Kurfürstentums Köln 1, 12 ff.*

wieder angeglichen haben, so werden alle Versuche, auf Grund der späteren Gerichtseinteilung in Aemter und Ortsgerichte die früheren Grafschaftssprengel wiederherzustellen, in unserer Gegend scheitern müssen. Das Weseler Hegemal dürfte ein sprechender Beleg dieser Auffassung sein. Hier seien kurz einige Beispiele von der Südgrenze des klevischen Landes besprochen, aus denen zu ersehen ist, in welcher Weise die karolingische Gerichtseinteilung auf einen Rottbezirk oder einen sonstigen Ausschnitt aus einem Grafschaftsbezirk übertragen worden ist.

Im Jahre 1301 war der Ritter Johann von Stralen Gerichtsherr des Frohnenbruchs, das in nächster Nähe der Zisterzienserabtei Kamp bei Mörs lag. Die Burg Frohnenbruch hielt er von den Grafen von Geldern zu Lehen[1]*. Das Gericht aber muss ein Abspliss des Gerichts* „in Eych“, *auch* „ter Eke“ *genannt, gewesen sein, das bereits 1275 mit Schöffen besetzt ist*[2] *und in dem wir wahrscheinlich ein vormaliges Hundertschaftsgericht zu erkennen haben. Das Gericht ter Eicke wird auch in Verbindung mit dem Hofesgericht Bucholt*[3]*) erwähnt und nach diesem benannt, für welches später der Name Rossenray (Bürgermeisterei Vierquartieren w. von Rheinberg) üblich geworden ist. Im Frohnenbruch hatte die Abtei Kamp einen Hof Gorsvorth und das Erzstift Köln Lehengüter, die 1301 an Dietrich von der Horst ausgetan waren. Von ihm erwarb Kamp nunmehr diese Güter. Da der abteiliche Hof Gorsvorth dem Niedergericht Johanns von Stralen 1301 nicht mehr unterlag, erteilte dieser für die Güter Dietrichs von der Horst damals die gleiche Vergünstigung. Sie bestand darin, dass deren Bebauer an Johanns von Stralen täglichem, von 14 zu 14 Tagen stattfindenden, Gericht* (nostro cottidiano judicio de quindena in quindenam) *nicht teilzunehmen und zu den drei Jahrgedingen* (tribus vicibus in anno, quod vulgariter jayrgedinge dicitur) *fernerhin nicht zu erscheinen brauchten. Nur seine Hochgerichtsrechte über die Güter und deren Leute behielt sich Johann von Stralen vor.*

Aus dem Güterbestand Dietrichs von der Horst scheint sich die Herrlichkeit Hörstgen entwickelt zu haben, die in der Folgezeit dauernd mit dem Frohnenbruch verbunden geblieben ist. Deren spätere Besitzer, die häufiger gewechselt haben, nahmen

---

1) *S. Qu. I 28.*

2) *Vgl. Dicks, Die Abtei Camp S. 41. Für die ehemalige Zugehörigkeit des Frohnenbruchs zum Gericht Eycke spricht besonders die Urkunde von 1341 August 1, die von Dicks a. a. O. Anm. 74 aufgeführt wird. Hierin befreit auch Erzbischof Walram von Köln die Güter im Frohnenbruch von der Gerichtsfolge* ad iudicium ter Eyke in Boycholt ratione advocatie ter iairwrogingen seu alia . . causa.

3) *In einer Urkunde von 1275 werden die* scabini in Eych *und die* hyemanni in Bucholte *bei einer Gerichtstagung nebeneinander genannt; s. Dicks S. 197 Anm. 50.*

für sich die Stellung einer freien Reichsherrlichkeit in Anspruch [1]). *Das Erzstift Köln reklamierte sie aber als sein Lehen und 1678 ist sie von dem damaligen Inhaber der Grafschaft Moers als Lehen aufgetragen worden* [2]). *Gotthard, Herr zu Frohnenbruch, der dem Geschlecht von Drachenfels entstammte, hatte 1495 auch klevische Lehen in Besitz. Zum Dank dafür, dass Herzog Johann von Kleve damals deren rechtlichen Heimfall aufhob, gelobte er, aus seinem Haus und Ländchen Frohnenbruch keine Fehde gegen den Herzog, dessen Lande und Untersassen anzetteln zu wollen* [3]).

Dass die drei Jahrgedinge, die 1301 im Frohnenbruch abgehalten wurden, ihrem Wesen nach ungebotene Dinge waren, bedarf keines besonderen Beweises. Es ist zwar nicht ausdrücklich vermerkt, dass für sie die Sechswochenfrist galt, aber die Vermutung spricht dafür, weil das in Gegensatz zu ihnen gestellte tägliche Gericht eben allein durch die geringere Gerichtsfrist von 14 Tagen gekennzeichnet wird. Hier sind demnach die Formen der karolingischen Gerichtsverwaltung für einen Sprengel neu umgelegt worden, den man von dem Hundertschaftsgericht zur Eiche abgezweigt hatte. Ob die Loslösung durch die grundherrliche Sonderstellung [4]) *des Frohnenbruchs bedingt war oder ob sie persönliche Gründe zur Voraussetzung hatte, wissen wir nicht.*

Die Gerichtsverfassung des Frohnenbruchs hat freilich gegenüber der karolingischen wesentliche Umwandlungen erfahren. Der Ritter Johann von Stralen vereinigte im Jahre 1301 in seinem Gerichtssprengel nicht nur die Gerechtsame des karolingischen Zentenars im gebotenen Ding, sondern auch die des früheren Grafen im echten Ding in seiner Hand. Dabei verschlägt es nichts, dass er sie vielleicht nur im Lehensauftrag ausübte, denn er verfügte, wie wir sahen, selbständig darüber. Auf diesem sehr häufigen Zusammenfassen der Kompetenzen und der Tätigkeit des Grafen und Zentenars in einer Person beruht einer der wesentlichsten Unterschiede des Gerichtswesens des späteren Mittelalters gegenüber dem der karolingischen Periode. Damit ist natürlich der frühere Zustand, dass der Zentenar den Grafen im echten Ding nicht vertreten konnte, aufgehoben.

---

1) *E. von Oidtmann, Geschichtliche Uebersicht über die Herrlichkeit Fronenbruch-Hörstgen in der Aachener Ztschr. 11, 47—48.*

2) *Oranien-Moers, Acten Nr. 29 und Lehen: Spec. Nr. 17, in denen sich auch eine Karte der Herrlichkeit aus dem 17. Jh. und Beschreibungen derselben befinden. Mit Kurköln bestanden fortgesetzt Grenzstreitigkeiten.*

3) *Lacomblet UB. 4, 470.*

4) *Man denkt natürlich dabei in erster Linie an die Anlage einer älteren Bruchkolonie, wie sie ja am Niederrhein in verschiedenen Formen vorkommen. E. von Oidtmann a. a. O. S. 48 will darin einen Latenverband erkennen.*

Johann von Stralen hält freilich den Anspruch auf die Gerichtsfolge an seine Jahrgedinge und seine täglichen Gerichte scharf geschieden von der Befugnis, in Hochgerichtsfällen zu urteilen. Diese Frage wird uns später bei der Erörterung der Trennung von Hoch und Niedergerichtsbarkeit, die in der Terminologie des ausgehenden Mittelalters die Regel bildet, eingehender beschäftigen. Sie findet übrigens auch durch den folgenden Beleg eine eigenartige Beleuchtung.

In derselben Gegend, in der das Frohnenbruch liegt, hat das Land Geisseren nordwestlich von Kempen, aus dem später die Herrlichkeit und die Stadt Wachtendonk herausgeschnitten worden sind[1]*, bis in das 15. Jh. hinein die Formen der karolingischen Gerichtsverfassung bewahrt. Darüber belehrt uns ein Weistum von 1420*[2]*. Der oberste Herr des Landes war der Erzbischof von Köln, dem in dieser Eigenschaft das Hochgericht daselbst zustand. Das Gericht wurde als Vogtgeding dreimal im Jahre in Geisseren abgehalten und zwar durch den kurkölnischen Amtmann zu Kempen. In Hochgerichtsfällen, die Leib und Leben betrafen, war es jedoch nicht oder damals nicht mehr zuständig; derartige im Lande Geisseren ergriffene Verbrecher mussten dem Kempener Amtmann überliefert werden, der sie dann offenbar durch das Schöffengericht in Kempen unter seinem Vorsitz aburteilen liess. Und das geschah, trotzdem die Schöffen von Kempen ebenfalls als Urteiler im Vogtgericht Geisseren tätig waren, indem sie neben den Laten des Landes das Gericht besetzten. Die letzteren gehörten in die Höfe Gelinter und Ribbroek, welche die hauptsächlichsten Siedlungen im Lande und Felde Geisseren ausmachten. Das zu allen Vierzehennächten zusammentretende gebotene Ding tagte zwar ebenfalls unter dem Vorsitz des kölnischen Amtmanns, zu ihm jedoch wurden die Laten ausschliesslich als Urteiler herangezogen. Dessen Tagungsort war der Platz vor der Kirche in Geisseren, wo auch die Burgerichte des Landes, die über Feldvergehen urteilten, zusammentraten. Nebenbei sei erwähnt, dass die Herren von Wachtendonk Hoheitsrechte und dementsprechend auch Einkünfte in Geisseren von den Erzbischöfen von Köln zu Lehen trugen.*

Das bemerkenswerteste an diesem Gericht von Geisseren ist, dass die Laten daselbst sogar im 15. Jh. noch nicht gewürdigt wurden, für sich allein das Vogtgericht zu versehen; dazu kamen Schöffen von Kempen nach Geisseren herüber. Und doch war das Schöffengericht der Stadt Kempen ebenfalls aus einem Vogteigericht hervorgegangen, oder hatte sich im Anschluss an ein

---

1) *L. Henrichs, Geschichte der Stadt und des Landes Wachtendonk 1, 22 ff. und oben S. 188 ff.*

2) *A. a. O. S. 37 und Grimm, Weistümer 2, 764. Vgl. übrigens auch NRhein. Ann. 24, 227 ff. und 74, 13.*

solches gebildet. Die Entwicklung wird wohl ähnlich wie in der kölnischen Stadt Xanten verlaufen sein, nur dass sich das Vogteigericht Geisseren neben dem Schöffengericht von Kempen als besonderes Gericht behauptete, während die grundherrlichen Gerichte im Territorium Xanten mit dem dortigen Vogteigericht verschmolzen sind. Indessen das Gericht Geisseren hatte keine Strafgewalt über Tod und Leben. Wie es gekommen ist, dass die Schöffen des Stadtgerichts Kempen in das Vogteigericht Geisseren eingedrungen sind, darüber vermag uns wohl die spätere Betrachtung der Kaiserswerther Gerichtsverhältnisse etwas aufzuklären.

2. *Die Bildung der ständigen Ortsschöffengerichte und die Stellung der Urteiler und Schöffen.*

Ueber die Entstehung der ständigen Schöffengerichte reicht unser Quellenstoff nur hier und da bis in den Anfang des 12. Jhs. zurück. Für Kleve liegen Gerichtsbriefe erst aus der Zeit nach 1200 vor. Da bleibt nichts anderes übrig, als die spärlichen Zeugnisse aus der früheren niederrheinischen Ueberlieferung überhaupt einmal nebeneinander zu stellen, um zu versuchen, ob sich auf diesem Wege Richtlinien für die Weiterbildung der fränkischen Gerichtsverfassung und die Einrichtung und Ausbildung der Ortsgerichte gewinnen lassen. Mehrfach wurde bereits darauf hingewiesen, dass neben den kirchlichen Immunitäten die Städte die stärksten Anregungen für die Umwandlung des fränkischen Gerichtswesens gegeben haben. Freilich das Bonner Gericht hat sich auch nach dem Emporkommen der Stadt in den Grenzen der ehemaligen Gauhundertschaft erhalten[1]*). Wie steht es aber mit Köln, dem Modell der niederrheinischen und zahlreicher auswärtigen Städte?*

Das Resultat Heldmanns[2]*) von dem vormaligen Zusammenhängen des Gill- und Kölngaus dürfte gesichert sein. Anders steht es mit der Annahme, dass die Stadt Köln niemals aus dem sie umgebenden Gaugebiet herausgehoben worden sei, weil sie seit alters ein für sich geschlossenes Banngebiet ausgemacht habe. Auf jeden Fall hat das Kölner Gericht als ehemaliges Grafen-*

---

1) *NRhein. Ann. 74, 8 f.*

2) *Der Kölngau und die Civitas Köln S. 120 ff.; vgl. dazu Aubin, Weistümer des Kurf. Köln 1, 61 ff. Ich verweise ferner hier auf Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bonn 1898 S. 4 ff., Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit, Leipzig 1905 S. 143 ff., Seeligers Studien zur älteren Verfassungsgesch. Kölns (Abh. der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 26, Leipzig 1909) und Beyerle, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg (Deutschrechtl. Beitr. 9, Heidelberg 1913). Vgl. dazu die Besprechungen von H. von Loesch in Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 4, 199 ff. und durch Luise von Winterfeld in der Westd. Ztschr. 32, 383.*

gericht verschiedene Durchgangsstadien durchlaufen, die starke Aenderungen in seiner Verfassung hervorgerufen haben. Die Abgeschlossenheit und Einheitlichkeit des Gerichtssprengels für die Stadt scheint sich schon um das Jahr 1000 durchgesetzt zu haben; sie wird durch die ursprüngliche zentrale Kirchenorganisation gestützt gewesen sein. Dass in ihr zugleich das, was in jener Zeit als kommunale Autonomie bestand, vereinigt war, dafür spricht das älteste Stadtsiegel mit dem Bild des Patrons, des hl. Petrus, und der bezeichnenden Umschrift: Sancta Colonia Dei gratia Romanae ecclesiae fidelis filia, *das wir bereits 1149 im Gebrauch sehen*[1]). *Die Einheitlichkeit der weltlichen Verwaltung war damals freilich noch nicht so fest geschlossen, wie sie Heldmann*[2]) *darstellt, zumal er auch die militärischen Einrichtungen hineinzieht, die er durch die Eigenschaft der Stadt als königliche Burg begründet sein lässt; die Vorgänge um die Wende von 1100 sprechen dagegen.*

Aus Teilgemeinden ist die Stadt Köln jedoch nicht zusammengeschweisst worden; sie sind vielmehr erst durch das zunehmende Wachstum der Bevölkerung entstanden. Daher scheinen noch 1159 die Pfarrer der Sondergemeinden auch in den gesamtbürgerlichen Verfassungsfragen ein gewichtiges Wort mitgeredet zu haben, wie aus dem vielumstrittenen Statut dieses Jahres über die zehnjährige Amtsdauer der zeitigen Amtsleute wohl erhellt[3]). *Es ist bekanntlich von den* rectores, iudices *und dem* totus populus *des heiligen Köln erlassen worden. Sollten nicht mit diesen* rectores (scl. ecclesie) *die Pfarrer der Parrochialgemeinden gemeint sein?*[4]) *Keine rein weltliche Behörde durfte sich doch herausnehmen, den Bannfluch gegen den Uebertreter der Satzung anzudrohen, wie das in der Korroborationsformel der Urkunde geschieht*[5]). *Es steht meines Erachtens an sich nichts im Wege, in den* rectores *der*

---

1) *Keussen in der Westd. Ztschr. 28, 505. Die Annahme (Topographie der Stadt Köln I Einl. S. 69), dass die Schöffen bereits 1171 ein eigenes Siegel geführt hätten, ist doch nicht ganz sicher.*

2) *S. 121.*

3) *Lacomblet UB. 1, 398 und Ennen, Qu. 1, 73. Ueber diese Urkunde haben Hansen (Denkschrift zur Eröffnung des Kölner Hafens S. 20 Anm. 1) und H. von Loesch (Kölner Zunfturkunden I Einl. S. 50 Anm. 5) Sonderuntersuchungen in Aussicht gestellt, die jedoch bis heute nicht erschienen sind.*

4) *Seit Hegel versteht man darunter meistens die Schöffenbürgermeister oder auch die Schöffen überhaupt; Seeliger sieht in ihnen die Vorsteher der Kirchspiele. S. Keussen, Topographie, Einl. S. 70 Anm. 3 und Beyerle S. 300 Anm. Ueber die Bedeutung der Verfassungsänderung s. Kelleter, Kölner Stadtpfarrsystem in der Mevissenfestschrift S. 232 f.*

5) *Bemerkenswert ist in diesem Sinne dabei noch die Unterscheidung, welche hinsichtlich der Exekutionsstellen für die geistliche und weltliche Strafandrohung gemacht wird:* Si quis . . . constitutionis cyrographum infringere attemptaverit, de anathemate, ut statuimus, ubi conveniens est, districte respondebit et nobis in commune pro suo excessu 10 marcas . . . componet.

Schreinseinträge[1]) *jener Zeit ebenfalls die geistlichen Vorsteher der Kirchspiele zu erkennen. Ist das zutreffend, dann wird man auch den* rector *im § 5 des Freiburger Stadtrechtes von 1120*[2]), *in dem überdies auf die Kölner Verhältnisse Bezug genommen wird, als den Pfarrherrn ansprechen müssen.*

Das zentrale Gericht in Köln, in dem, wie Heldmann zutreffend ausführt und wie es jetzt wohl die allgemeine Auffassung ist, die Funktionen nicht nur des Grafengerichts, sondern auch zum Teil des vom Zentenar abgehaltenen Hundertschaftsgerichts miteinander vereinigt worden sind, hat nun im Laufe der Zeit an die Teilstellen, die Sondergemeinden, wieder Gerichtsbefugnisse abgegeben, die sich nicht nur auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, wie sie im Schreinswesen vornehmlich zum Ausdruck kam, erstreckten. Diese Gerichte der Teilgemeinden werden mit einem im 13. Jh. Mode gewordenen Ausdruck als Burgerichte bezeichnet[3]). *Andere wichtige Aenderungen im Zentralgericht, wie die Ersetzung des Gaugrafen durch den Burggrafen und die festere Verknüpfung eines Immunitäts-(Vogtei-)Gerichts mit dem der Grafschaft, reichen in noch ältere Zeit hinauf.*

Ueber die Zustände, die an dem Kölner Stadtgericht im Jahre 1169 bestanden haben, berichtet uns ein Weistum der Bürgermeister, Schöffen und Amtleute der Richerzeche, durch das vornehmlich die Rechte des Burggrafen und des Vogtes gegeneinander abgegrenzt wurden. Kann dieses Schriftstück auch in der Form, in der wir es besitzen, nicht original sein und ist vor allen Dingen seine Abfassung und Niederschrift in einem angeblichen Original erst etwa ein halbes Jahrhundert nach 1169 erfolgt, so dürfen wir doch die Streitpunkte, die das Weistum schlichten wollte, als Tatbestände der Weiterbildung des Kölner Gerichts um jene Zeit unbedingt aufnehmen. Danach lag der Gerichtsbann, wie er durch die kaiserliche Bannleihe gegeben war, sowohl in den Händen des Erzbischofs als in denen des Burggrafen[4]); *er bezog sich in erster Linie auf die Friedloslegung von Verbrechern und deren eventuelle Rehabilitierung. Die letz-*

---

1) *Die von den genannten Autoren ermittelten Stellen kann ich noch um eine aus der Zeit von 1169 vermehren; s. Lau, Verf. u. Verw. S. 363 § 5. Vgl. auch das Auftreten der Kölner Pfarrer in der Urk. von 1176 Ennen, Qu. 1, 87.*

2) *Keutgen, Urkk. zur städt. Verf.-Gesch. Nr. 133. Wegen des Ausdrucks* rector ecclesie *für* plebanus *s. Heinr. Schaefer, Pfarrkirche und Stift in Stutz Kirchenrechtl. Abhandlungen 3, 58 f. Die ganze Frage bedarf natürlich unter Berücksichtigung auch der Strassburger Urkundenstellen noch einer eingehenden Untersuchung. Wenn die Auslegung zutreffend ist, muss die Geltung dieses Titels nach 1159 natürlich vielfach eine andere geworden sein.*

3) *S. den Schied Erzbischof Konrads von 1258 bei Lacomblet UB. 2, 452.*

4) *Rietschel, Das Burggrafenamt 150 ff. und die oben S. 424 Anm. 2 angeführte Literatur.*

tere pflegte damals häufiger als zu der Zeit der Volksrechte durch freundschaftliche Vereinbarung (compositio amicabilis) *zwischen dem Täter und dem Geschädigten oder dessen Verwandten zustande zu kommen*[1]*, wobei dem Gerichtsherrn eine namhafte Brüchte verfiel, die in Köln zwischen dem Erzbischof und dem Burggrafen im Verhältnis von 3 : 1 geteilt wurde. Aus den Bemerkungen des Weistums erhellt, dass die Erzbischöfe es gelegentlich nicht verschmähten, das Hochgericht selbst abzuhalten. In einer solchen Gerichtssitzung hatte der Burggraf die Stellung eines Vogtes, der Vogt die des Schultheissen. Im allgemeinen aber scheinen die Erzbischöfe es vorgezogen zu haben, auch die ihnen zukommenden Hochgerichtsprozesse durch ihren Vogt abhalten zu lassen, der dann im Namen seines Herrn den Bann über das Gericht legte. Welche Fälle die einzelnen Erzbischöfe sich und ihren Vögten vorbehalten haben, darüber schweigt unsere Ueberlieferung. Sass der Burggraf seinerseits einem Hochgericht vor, so urteilte er unter eignem Bann, der ihm vom Reiche verliehen war.*

Ob für den Ursprung der Gerichtshoheit der Erzbischöfe die Herzogsgewalt, die Kaiser Otto I. seinem Bruder Bruno verliehen hatte, oder die erzstiftische Immunität vorwiegend massgebend gewesen ist, vermögen wir freilich nicht mit aller Bestimmtheit festzustellen. Vielleicht haben beide, Herzogsgewalt und Immunität, mitgewirkt. Die Konkurrenz des Erzbischofs, meist vertreten durch den Vogt, und des Burggrafen in Hochgerichtssachen würde sich auf diese Weise am einfachsten erklären[2]*. Soviel aber ist sicher, dass die örtliche Grundlage des Stadtgerichts wie in zahlreichen anderen Bischofsstädten eine Immunitätsgerichtstätte war, denn es wurde dem Weistum von 1169 und zahlreichen anderen Belegen zufolge das Schöffengericht auf dem erzbischöflichen Hofe abgehalten*[3]*. Die Bestrebungen des Kölner Vogtes, seine Immunitätsgerechtsame zur Geltung zu bringen, kamen noch gelegentlich in der Mitte des 14. Jhs. zum Vorschein, wurden aber damals von den Schöffen des Stadtgerichts energisch bekämpft*[4]*.*

---

1) *Vgl. dazu Stölzel, Die Entwicklung der gel. Rechtsprechung 1, 6 ff. Für die ältere Periode ist jetzt zu vergleichen F. Beyerle, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang I. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozess der Volksrechte in K. Beyerles Deutschrechtl. Beiträge X Heft 2, Heidelberg 1915.*

2) *Vgl. Aubin a. a. O. S. 65 f. und Seeliger S. 100.*

3) *Auch Rietschel, Das Burggrafenamt 165 begründet in längerer Darlegung seine dahin gehende Vermutung. In einer Urkunde von 1169 werden die städtischen Zeugen mit dem Titel:* de curia scabini *angeführt; s. Beyer, MRhein. UB. 1, 658. Vgl. ferner Oppermann (Westd. Ztschr. 25, 296 ff. und 26, 31 ff.).*

4) *S. deren Klageschrift von ca. 1850 wider den Vogt (Stein, Acten zur Verf. u. Verw. der Stadt Köln I Nr. 14 insbesondere § 6 (S. 66) ...* wisent sine hoeffgenoissen urdel ind deylent over erve ind gheevent bescheyt over erve, dat sij niet doin en suelin.

Da hier ausdrücklich von den Hofesgenossen des Vogtes die Rede ist, welche den Schöffen Konkurrenz machten, und da ferner, wie bemerkt, die Gerichtsstätte der erzbischöfliche Hof war, drängt sich die Annahme direkt auf, dass im Kölner Stadtgericht auch der Rest eines ehemaligen Hofesgerichts enthalten sein muss[1]).

Die Gerichtsgewalt des Burggrafen wird sich ihrer Herkunft nach schwerlich reinlich scheiden lassen, weil sie eben seinem Amte nicht ureigen anhaftete, sondern ihm erst auftragsweise zugeteilt worden ist[2]). *Erscheint doch auch das Verhältnis, in dem der Burggraf dem Erzbischof gegenüber stand, nicht völlig geklärt. Den einfachsten Weg, es auf eine Belehnung zurückzuführen, hat Lau*[3]) *beschritten.*

Gerichtsherrn in Köln sind die Erzbischöfe aber auf jeden Fall mindestens seit dem Ausgang des 10. Jhs. gewesen. In den 40er Jahren des 12. Jhs. ist zwar gelegentlich noch einmal von dem „liberum placitum“ *die Rede, das der* „liber comes“ *in der Stadt abgehalten hatte*[4]); *aber dieser Freigraf war ja eben der Burggraf, der sein Reichsamt damals vom Erzbischof zu Lehen trug, und bemerkenswerter Weise werden die Urteiler im Kölner Gericht des Titels „freie Schöffen“ nie gewürdigt. Zu der nämlichen Zeit geschieht noch eines Hauptdings* (summus oder capitalis conventus, generale placitum) *bisweilen Erwähnung. Indessen die echten Dinge, die Witzigdinge, wie sie in Köln genannt wurden, haben vom 12. Jh. ab an Bedeutung verloren*[5]), *wenn sie auch nicht ganz ausgestorben sind.*

Das Hinschwinden einer uralten auf Volksgebrauch aufgebauten Rechtseinrichtung erklärt sich doch nur, wenn sie nicht mehr in die Zeitverhältnisse passte, wenn die Zustände auf dem Gebiete des öffentlichen Verkehrs eine Entwicklung genommen hatten, dass sie der Anwendung derselben widerstrebten. Da erhebt sich die Grundfrage nach der ursprünglichen Bedeutung der

---

1) *Die Verschmelzung der kirchlichen Hintersassen mit der städtischen Bevölkerung zu einer einheitlichen Gerichtsgemeinde (Rietschel a. a. O. S. 163) war dem vorstehenden Beleg zufolge jedoch im 14. Jh. noch nicht durchgeführt worden.*

2) *Das Resultat der Untersuchungen Rietschels (S. 295): „Burggrafenamt und hohe Gerichtsbarkeit in der Bischofsstadt haben miteinander nicht das geringste zu tun“, erfährt durch die Zustände in Kaiserswerth, mit denen wir uns gleich eingehender beschäftigen werden, eine einwandfreie Bestätigung. Den Einwänaen Seeligers (S. 109 ff.) vermag ich nicht beizustimmen.*

3) *Verf. u. Verw. S. 8.*

4) *Schreinsurkunden Martin 1 VI 7.*

5) *Vgl. dazu Seeliger 108 und Beyerle a. a. O. 108 u. 261 ff. Bemerkenswert ist, dass die Eigenschaft „witzig“ bisweilen auch auf Fronhöfe bezogen wurde. In dem Weistum des Hofes zu Bruschwickersheim w. von Strassburg, der dem Domkapitel daselbst gehörte, heisst es (Grimm, Weist. 1, 711):* Der hof ist ein wissenschaft dinghof und ist ein rechter freyhof, der hat zwing und bahn.

echten Dinge. Sie hat bis auf den heutigen Tag noch keine übereinstimmende Lösung gefunden[1]*). Nach den Belegen, die wir für Wesel und Xanten beigebracht haben, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die echten Dinge am Niederrhein vornehmlich die Rügegerichte in Strafsachen gewesen sind. Dadurch ist ihre Eigenschaft als eigentliche Hochgerichte begründet gewesen. Wenn Seeliger*[2]*) das Kölner Witzigding als „das allgemeine rechtweisende und rügende Gericht" charakterisiert, so rückt er die letztere Aufgabe zu stark in den Hintergrund. Sie ist nur insofern im Laufe der Zeit beschränkt worden, als später offenbar ausschliesslich über todeswürdige Verbrechen, nicht mehr über Gewaltsachen im allgemeinen, im Kölner Witzigding verhandelt worden ist. Infolgedessen hat dieses den Beinamen Harscharengericht erhalten, das vollständig in Parallele zu dem Weseler sogenannten Halsgericht*[3]*) tritt, zu dem noch im 15. Jh. die gesamte Gerichtsgemeinde aufgeboten wurde. Friedbrecher und Fälle von Verwundungen sind in Köln bereits in den 80er Jahren des 12. Jhs. in den an bestimmten Tagen der Woche stattfindenden Tagungen des Schöffengerichts, bei denen ein Schöffe den Vorsitz übernahm, abgeurteilt worden. Die Ahndung derartiger Verbrechen pflegte ja auch vielfach auf den Waffenschrei hin zu erfolgen, an den sich gewöhnlich eine unmittelbare Aburteilung anschloss*[4]*). Die Rügepflicht, welche in alter Zeit für die echten Dinge vorgeschrieben war, wird man wohl in der Stadt Köln mehr und mehr als lästig empfunden und auf deren Zurückdrängung hingearbeitet*

---

1) *Rich. Schröder, Lehrbuch der Rechtsgeschichte 4° S. 383, wo man die ältere Literatur verzeichnet findet, gibt zwar zu, dass sich bei den Franken schon in dem ersten salischen Kapitulare Ansätze zur Ausbildung des Rügeverfahrens fänden, dessen bestimmte Organisation lässt er aber erst durch die karolingische Gesetzgebung erfolgen und zwar im wesentlichen im Anschluss an das Königsbotenamt. Heinr. Siegel, Das pflichtmässige Rügen auf den Jahrgedingen und sein Verfahren (Wiener Akad. S.-B. der phil.- u. hist. Cl. CXXV, 1891, Nr. IX S. 4) erkennt jedoch an, dass die Rügepflicht von altersher mit den ungebotenen Dingen in Verbindung gestanden habe. Neuerdings tritt Ernst Mayer (Geschwornengericht und Inquisitionsprozess S. 167 ff.) nachdrücklich dafür ein, dass die Kriminalrüge sogar schon eine ursprüngliche Einrichtung der fränkischen Gerichtsverfassung gewesen und nicht erst in der karolingischen Zeit allmählich durchgeführt worden sei. Er erklärt damit geradezu die Dingpflicht zu den drei echten Dingen.*

2) *A. a. O. S. 108 f.; vgl. auch Beyerle 263.*

3) *S. oben S. 232.*

4) *Kölner Schreinsurkunden II Scab. 1 V 1–3; s. Stein, Acten zur Verf. u. Verw. der Stadt Köln I 575 ff. Ich verweise hier ferner kurz auf das Bonner Weistum (Lacomblets Archiv 2, 318), in dem folgender Unterschied in der Behandlung der Strafsachen nach Stadt- und Landrecht gemacht wird:* Of eynichem unsem . . burgere eynge ungeval gescheege an wunden of an doitslage, want die stad gevryet is up scheffenurdel ind der scheffen wyst den zu erdingen up dee wunde of up den doiden dry dage up syn burchrecht in(d) sees wechgen up syn lantrecht.

haben. In Bayern ist sie bereits 1346 und 1365 auch für die Landgerichte abgeschafft worden [1]).

Dass noch um 1150 die Auflassung von Frei und Eigen ebenfalls eine der vorwiegendsten Aufgaben der echten Dinge auf dem platten Lande war [2]), *werden wir unten durch ein paar Belege näher erläutern. Die nur dreimalige Tagung im Jahr, die lange Fristerstreckung im Zusammenhang mit der umständlichen Friedwirkung, wie sie bei den echten Dingen üblich war, machte diese geradezu zu einem Hindernis im Verkehr mit Liegenschaften. Hier haben die Hebel eingesetzt, um das besondere städtische Recht in Deutschland aus der Tiefe emporzuwinden. Das Kölner Schreinswesen ist im Gegensatz zu den bisherigen Gebräuchen auf diesem Gebiete entstanden und hat sich im Laufe des 12. Jhs. gegenüber den Vertretern des alten Gerichtsverfahrens erst allmählich durchzusetzen vermocht* [3]). *Um den Bürgern von Kaiserswerth in ihrer Stadt den Güter- und Handelsverkehr zu erleichtern, hat vermutlich Kaiser Friedrich I. gestattet, dass daselbst ein Zwölferkollegium bestellt wurde, aus dem das städtische Schöffengericht hervorgegangen ist. Es hat vom 13. Jh. ab mehr und mehr die Funktionen des uralten Vogteigerichts, das dem Stift Kaiserswerth zu Liebe eingerichtet worden war, es hat schliesslich auch zum Teil die gerichtlichen Aufgaben, die zeitweise der dortige Burggraf versehen hatte, übernommen* [4]). *Sollte nicht das Schöffengericht in der Stadt Köln eine ähnliche Entwicklung durchgemacht haben?*

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Kölner Schöffengericht und einem Gau- und Hundertschaftsgericht des platten Landes besteht doch darin, dass ersteres eine Verschmelzung der Dinge des Grafen nebst eines ihm gleichwertigen Vogtes und des Zentenars darstellt und dass es zu einer wirklich ständigen Ge-

---

1) *Siegel a. a. O. S. 55; vgl. auch oben S. 123.*

2) *Beleg dafür ist auch die häufig angezogene Stelle aus dem Dienstrecht der Kölner Ministerialen von ca. 1169, laut der die Erzbischöfe damals noch die Gerichtsbarkeit über ihre Ministerialen auf diesem Gebiete überall in Anspruch nahmen.*

3) *Vgl. die Schriften von Seeliger und Beyerle. Auf die daran anknüpfenden Streitfragen kann hier nicht näher eingegangen werden. Auch ich halte mit Beyerle (a. a. O. S. 72) die beiden Urkunden von 1169 für Fälschungen, bezweifle jedoch, dass sie beide zum Nutzen des Burggrafen fabriziert sein sollen. In der sog. Burggrafenurkunde werden die Interessen der Stadt oder des Schöffenkollegs gegenüber dem Vogt mitvertreten. Dazu kommt, dass das angebliche Original seit alter Zeit im städtischen Archiv aufbewahrt worden ist; im erzstiftischen Archiv finden sich erst Abschriften des 16. Jhs.*

Seeliger (S. 44 ff.) und Beyerle (S. 176 ff.) wollen das Iudicium de hereditatibus *auf Erbgut einschränken, Beyerle lässt es sogar nur für die Stätigung über Erbgewere und Entgegennahme von Erbteilungen und -verzichten gelten. Die verschiedene Qualität des Eigens, insbesondere dessen Eigenschaft „sala" bedarf noch eindringender Untersuchung.*

4) *S. unten S. 440 f.*

richtsbehörde, die wöchentlich ihre bestimmt festgesetzten Sitzungen abhielt, geworden ist. Es hat sich auch eine Kompetenzteilung für Hochgerichtsstraffälle zwischen dem obersten Gerichtsherrn und dem Schöffengericht vollzogen. Das Terminwesen im Graf- und Hundertschaftsgericht, das insbesondere dem Beklagten Handhaben zur Verschleppung der Verhandlungen in reichem Masse bot, erschwerte die Durchführung selbst einer einfachen Schuldklage ausserordentlich. Gegenüber solchen Zuständen verlangten die Bedürfnisse verkehrsreicherer Orte eine Erweiterung und Vereinfachung der Gerichtspflege und damit die Neuorganisation der Urteilsbehörden.

Unter der Bezeichnung von Schöffen[1]) *begegnen uns die Urteiler im Kölner Gericht merkwürdiger Weise erst nach der Mitte des 12. Jhs. Der Beleg von 1103 für das Vorhandensein von Schöffen, der gewöhnlich ebenfalls angezogen wird, ist deshalb von zweifelhafter Geltung, weil die Urkunde wahrscheinlich Lütticher Herkunft ist. Bei der Urkunde von 1155 für Kornelimünster, in der für die Mitglieder des Kölner Senats sowohl der Ausdruck „senatores" als der von „scabini" gebraucht ist, bleibt es fraglich, ob sie eine gleichzeitige Niederschrift darstellt. Erst gegen Ende der 60er Jahre hat sich der Titel „Schöffen" in Köln wirklich eingebürgert. Vordem wurden die Gerichtspersonen und diejenigen, welche an der Führung des städtischen Gemeinwesens beteiligt waren, in der Regel als „senatores" namhaft gemacht. Dem Titel kommt offenbar die gleiche Bedeutung wie dem von „seniores" zu, der den Urteilern in den ländlichen Gerichten in Kleve während des 13. Jhs nicht selten gegeben worden ist.*

Die Feststellung des ersten Auftretens von Schöffen im Kölner Gericht zu dem bezeichneten Termin ist deshalb nicht ganz belanglos, weil der bisher ermittelte letzte Beleg für „freie Schöffen", welche in den echten Dingen von Landgerichten urteilten, wie wir gleich sehen werden, aus dem Jahr 1150 stammt. In der Nichtbewilligung dieses Titels dürfte eine Minderbewertung oder wenigstens ein Zeichen nicht gleicher Herkunft der Kölner Schöffen gegenüber denen der Grafschaft liegen. Die Erzbischöfe bezeichnen

---

1) *Was den Ursprung der Schöffenkollegien anlangt, so verlegt Ernst Mayer, Geschworenengericht usw., diesen bereits in die frühere fränkische Periode und vor die karolingische Gerichtsverfassung; s. S. 158 ff., insbesondere 228 f. Im fränkischen Gebiet kamen nach ihm die Geschwornen auf, weil die Verfolgung von Delikten nicht durch den Verletzten, sondern durch eine Popularklage überhaupt, vornehmlich auf das Einschreiten der Beamten hin erfolgte. Mayer sieht in den Schöffen zunächst Geschworene, die das über das Vergehen oder Verbrechen vorhandene Gerücht zum Nachteil des Belangten bezeugten und sich dann auch im Rügeverfahren mit den Delikten und öffentlichen Angelegenheiten überhaupt, sei es des Staatsverbandes, sei es kleinerer Kreise, befassten. Daher gaben sie auch auf Grund der Aussagen der Umwohner Weisungen über Besitz und Vermögensverhältnisse ab.*

sie ja auch als ihre Schöffen. Obwohl sie sich durch Zuwahl ergänzten, bedurften sie zur Ausübung ihres Amtes der Bestellung durch den Burggrafen. Sie waren also nicht Mitglieder einer völlig autonomen Gerichtsgemeinde. Es scheint doch, dass Höniger[1] *das Richtige getroffen hat, wenn er sie vorwiegend als reiche Kaufherren einschätzt; er sieht die Schöffen als das Produkt einer Verschiebung an, das an Stelle ursprünglich schöffenbarer Leute getreten sei. Auf jeden Fall waren sie sämtlich Kölner Bürger, mochten sie daneben auch als Ministerialen im Dienste des Erzstiftes, der Abteien von St. Pantaleon, Gross-Martin oder sonstiger angesehener Stifte in der Stadt stehen. Die Schöffen gehörten vielfach der Gilde der Gewandschneider an; Persönlichkeiten edelfreier Herkunft befanden sich nicht darunter. Wohl haben bereits um die Wende von 1200 mehrere der Schöffen, Gerhard vor dem Hove, Heinrich von Zudendorp und Goswin Minnevuz die Ritterwürde erlangt; sie waren aber zugleich Ministerialen der Erzbischöfe. Und zwischen dem Ritterstand, der sich seit der Stauferzeit immer weiter ausbreitete, und dem Patriziat der alten Städte haben ja überhaupt mancherlei Berührungspunkte bestanden, die noch der Aufklärung bedürfen. Damit ist die Kluft noch nicht überbrückt, welche nach unserer Ueberlieferung aus der Zeit um 1200 die Edelmannen, die das echte Ding des Vogteigerichts in Kaiserswerth von altersher abhielten, von den Bürgern und Schöffen der neuentstandenen Stadt schied. Es haben aber doch die Kaiserswerther Bürger die Erbschaft jener Edelmannen angetreten.*

Wie in Köln ist auch in Kaiserswerth[2] *die gesamte Gerichtsgewalt zwischen dem Burggrafen und dem Vogt im 12. und 13. Jh. geteilt. Die Ansiedlung daselbst hat ihren Ausgangspunkt genommen von der kaiserlichen Klosterstiftung Werid, die auf dem Hofe Rinhusen erfolgte, der in dem Stadtrecht mit dem Titel „Vryehave" ausgezeichnet ist. Durch verschiedene Ansätze, deren einen zunächst die in unmittelbarer Nähe der Stiftskirche erbaute kaiserliche Burg lieferte, während den anderen das Stift in der Regierungszeit Kaiser Friedrichs I. mit einer eigenen Stadtgründung oder wenigstens mit der Anlage eines neuen Stadtteiles hinzubrachte, ist sie freilich eine ausnehmend verwickelte geworden*[3]*).*

---

1) *Der Ursprung der Kölner Stadtverfassung in der Westd. Ztschr. 2, 241 und Mevissenfestschrift 253 ff. Vgl. ferner Lau, Beitr. zur Gesch. der Stadt Köln in der Westd. Ztschr. 14, 172 ff. u. 315 ff., desgl. Mevissenfestschrift 107 und Keussen in der Westd. Ztschr. 28, 483 ff., sowie Topographie der Stadt Köln II Einl. S. 62.*

2) *Kaiserswerth war von 1399—1464 auch im teilweisen Pfandbesitz von Kleve-Mark; s. Qu. I 246. Diesem Umstand allein verdanken wir die Kenntnis des Kaiserswerther Stadtrechts, wie denn auch die Ueberlieferung der beiden mitgeteilten Kaiserurkunden von 1186 und 1219 (Qu. I 6 u. 8) lediglich aus klevischer Quelle stammt.*

3) *Vgl. Das Stadtrecht bei Kelleter, Einl. zum Kaiserswerther UB.*

Bei der kaiserlichen Burg, deren Insassen offenbar zugleich die Hut über den von Thiel 1174 nach Kaiserswerth verlegten Rheinzoll zu üben hatten, muss schon unter König Konrad III. eine Kaufmannsgemeinde angesetzt worden sein, für die ein eigener Freiheitsbezirk mit einem Markt, die sogenannte Freiheit, geschaffen wurde[1], *deren Identität mit dem Burgfriedensbezirk von 1434 indessen zweifelhaft ist, weil die Möglichkeit vorliegt, dass dieser Burgfriedensbezirk mit der Ausdehnung der Stadt erweitert worden ist. Dass jedoch die Freiheit des Stadtrechts den damaligen Stadtbezirk umschloss, darf man wohl als sicher annehmen*[2]. *Seinen in der Nähe des Marktes der Freiheit gelegenen Weinberg und Ländereien beim Flieth, Bestandteile des allodialen Fronhofes Rinhusen, hat das Stift 1181 zur städtischen Siedlung hergegeben*[3]. *Aus diesen Oertlichkeiten ist dann Stadt und Feste Kaiserswerth zusammengewachsen, deren Insassen sich auf ihrem im 13. Jh. angeschafften Siegel mit dem doppelköpfigen Reichsadler stolz als „Bürger Kaiser Friedrichs" einführen*[4]. *Kaiserswerth war zugleich ein „kaiserliches" Stift, der Schultheiss des stiftischen Fronhofes führte auch den Titel*[5] *kaiserlicher Maier, und so wird wohl auch die Stiftsvogtei, die 1145 Graf Hermann von Hardenberg, 1158 Nivelung von Hardenberg, 1255 aber Graf Adolf von Berg ausübten, als Staatslehen gegolten haben*[6].

Die städtische Anlage ist also sowohl auf der Burgfreiheit, wohl dem suburbium, *wie auf dem allodialen Areal des Freihofes Rinhusen entstanden. Für den letzteren war aber das aus der Grafschaftsverfassung eximierte Vogtgericht eingerichtet worden*[7], *in das auch der Burgbezirk einbezogen zu sein scheint. Da dem Vogt allein die Gerichtsbarkeit über Gewalt und blutige Wunden zukam, da über Mörder und Diebe nur auf dem Freihof abgeurteilt werden durfte, so kann es, selbst wenn man dafür das Immunitätsprivileg von 877 nicht ins Treffen zu führen vermöchte,*

S. LXI ff., der sich indessen mit der Gerichtsverfassung nicht näher befasst hat. Was er S. XXXVI f. über eine Holzgrafschaft Kaiserswerth sagt, die er mit einer Urpfarrei und einer fränkischen Markgrafschaft K. gleichsetzt, ist völlig aus der Luft gegriffen.

1) *UB. Nr. 12 und das Stadtrecht Einl. S. LXV ff.*

2) *A. a. O. S. LXII.*

3) *UB. Nr. 15 vgl. Einl. S. XXXVII.*

4) *Endrulat, NRhein. Städtesiegel Taf. Darunter muss man doch Friedrich I. verstehen, der demnach als der eigentliche Stadtgründer angesehen wurde. In seine Zeit fällt ja auch die Ausdehnung der städtischen Ansiedlung durch das Stift.*

5) *UB. Nr. 63. Das* iudicium cottidianum in oppido Werdensi, *von dessen Einkünften 1277 der Propst ein Drittel bezog, hielten* assidente officiali prepositi, villico imperii *die* scabini prepositi *ab.*

6) *UB. Nr. 12, 14 u. 46; vgl. UB. Einl. S. LIX. Graf Adolf von Berg liess das Amt zu den Zeiten Propst Everhards durch seinen* dapifer dictus Zobbo *versehen; s. Urk. von 1277 Nr. 63.*

7) *S. die Urk. König Ludwigs von 877 im Kaiserswerther UB. 2.*

nicht fraglich sein, dass das Vogtgericht in Geltung war, bevor die gerichtlichen Gerechtsame des Burggrafen sich entwickelt haben. Dieses Vogtgericht hatte aber nicht nur die Befugnisse des Grafschaftsgerichtes übernommen, es war auch in der Zusammensetzung der Urteilsweiser auf den drei echten Dingen den Landgerichten in der Gegend, wie uns noch das Beispiel des in nächster Nähe von Kaiserswerth gelegenen Gerichtes Kreuzberg lehren wird, nachgebildet worden, indem dazu ursprünglich nur „Freie" oder „Edelmannen" aufgeboten wurden. Es waren dies im 12. Jh. offensichtlich die auf der Burg sitzenden Reichsministerialen und Freie und Edle, der Umgegend[1]*, welche auch in Beziehung zum Stift Kaiserswerth getreten waren, indem sie dem Freihof und dem Stift angegliederte Lehen empfangen hatten*[2]*. Man fasst den Gewaltsbereich der alten Vogteibezirke vielfach zu eng, weil die Weistümer des späteren Mittelalters sich vorwiegend nur auf die ihnen unterstellten sogenannten Vogteileute und Hufengüter beziehen. Die Edelmannen leisteten die Schöffendienste jedoch nur auf den drei echten Dingen; zu den Achtervogtdingen waren sie gemäss § 3 des Stadtrechtes nicht verpflichtet. Wer als Urteiler in ihnen auftrat, verrät uns dieses nicht; es heisst nur, dass sie Vogt und Schultheiss abhielten. Es kann dafür doch kaum eine andere Gruppe als die Hüfener des Freihofes, denen die Ministerialen bis zum Ausgang des 12. Jhs. am Niederrhein gleichgestellt zu werden pflegten, in Betracht kommen, wenigstens für die ältere Zeit nicht. Propst Everhard bezeichnete sie, wie wir angeführt haben, um 1255 als „seine Schöffen"; sie waren die Urteiler im täglichen Gericht.*

Da trat neben Hufenbauern und Ministerialen mit dem Aufkommen der städtischen Einwohner ein neues Element hinzu. König Konrad charakterisiert die Bevölkerung von Kaiserswerth in seinem Zollprivileg von 1145[3] *als unsere Mannen und Kaufleute und alle, die zur Kirche des hl. Suidbert gehören. Unter den letzteren haben wir vorwiegend die dienenden Stiftsangehörigen, seien es Mitglieder der engeren Stiftsfamilie, die im Hausdienst des Stiftes tätig waren, seien es die eben genannten Ministerialen und Hufenbauern, die auf Gütern des stiftischen Fronhofes sassen,*

---

1) *Dies angeführte Immunitätsprivileg von 877 und die späteren Erneuerungen verbieten ausdrücklich:* homines tam ingenuos quam servos super terram ipsius monasterii commanentes distringere.

2) *S. die Urk. König Rudolfs von 1277 (UB. 63), in der zwischen den* scabini imperii *und* prepositure *unterschieden wird. Man wird vermuten dürfen, dass die Feststellung, die laut dieser Urkunde Propst Everhard (um 1255) hinsichtlich der* iura prepositure et ecclesie, convocatis vasallis prepositure et scabinis imperii et suis *hatte aufnehmen lassen, im Vogtgericht erfolgt war, um so mehr als dabei die Anwesenheit von* dapifero dicto Zobbo comitis de Monte *bezeugt ist. Der Droste Zobbo war der Vertreter des damaligen Vogtes, des Grafen von Berg.*

3) *Kaiserswerther UB. 12.*

zu verstehen. Namentlich stiftische Hüfener werden neben zugewanderten Kaufleuten als Bürger in die neue Stadt eingezogen sein, um vom sicheren Wohnsitz aus ihre in der Nähe von Kaiserswerth gelegenen Aecker zu bebauen.

Den Bürgern nun hatte eines der Reichsoberhäupter des 12. Jhs. — vermutlich Kaiser Friedrich I. — die Vergünstigung erteilt, dass sie 12 zuverlässige, vertrauenswürdige und auf den Vorteil des Reiches bedachte Männer unter sich wählen dürften, von denen auch Ausschüsse von zweien, dreien oder mehreren die Befugnis erhielten, über Verträge jeder Art, über Kauf und Verkauf vollgültiges Zeugnis abzulegen, das nicht angefochten werden konnte. König Heinrich VI. hat am 18. Januar 1186 den Kaiserswerthern dies Privileg bestätigt[1]*. In der Wiederholung desselben durch Friedrich II. vom 7. August 1219*[2]*) ist die betreffende Stelle im Ausdruck etwas präziser, indem der Verkauf und Kauf von Gütern* (bonorum aliquorum) *und Geldverschreibungen besonders namhaft gemacht werden. In dieser Einrichtung liegt zweifellos der Ursprung des städtischen Schöffenkollegs in Kaiserswerth, das mit dem im 13. Jh. erwähnten Rat identisch ist*[3]*).*

Im benachbarten Duisburg scheint das Schöffenkolleg unter ähnlichen Umständen ins Leben gerufen zu sein. Zwar ist uns hier eine Einsetzungsurkunde für dasselbe, das ebenfalls aus 12 Personen bestand und neben die Hyen des Reichshofs, die zugleich vordem als Urteiler im Vogtgericht fungiert hatten, getreten war, nicht überliefert, aber spätere Privilegien der Reichsoberhäupter deuten darauf hin, dass dieses auch in Duisburg dem Bedürfnis, eine Gerichtsstelle zu schaffen, vor der sich der Güterumsatz einfacher bewerkstelligen liess, als an dem bisher dafür zuständigen Gericht, seinen Ursprung verdankt. Dass das Schöffenkolleg in Duisburg schon vor 1248 bestand, in welchem Jahre ihm König Wilhelm von Holland das Kooptationsrecht verlieh, ist uns schon bekannt[4]*). Die Duisburger Urkunden geben*

---

1) *Qu. I 6.*

2) *Ebenda 8. Auch das vom vogteilichen Immunitätsgericht abgezweigte Gericht in der Stadt Werden war ursprünglich mit 12 Schöffen besetzt; s. Kötzschke, Beitr. zur Gesch. des Stiftes Werden X S. 111 § 3. Vgl. ferner die Uebersicht unter Emmerich, oben S. 391. — Ueber die richterlichen Befugnisse solcher Ausschüsse auch der Schöffenkollegien vgl. die Festsetzungen in dem zwischen Köln und Verdun 1178 (Ennen, Quellen der Stadt Köln 1, 90) abgeschlossenen Vertrag:* .. creditor, si debitorem testimonio duorum virorum, qui scabini sint vel confratres scabinorum vel officiales, Colonie convincere potuerit, bona sua ei restituant.

3) *Ueber die Konflikte, die sich bei der Identität von Schöffenkolleg und Rat in den Städten ergaben, in denen nur Bürger als Schöffen tätig waren, wenn es sich um Ausübung der Gerichtsbarkeit in städtischen Angelegenheiten handelte, bringen Gutachten für die Stadt Wesel aus der Mitte des 15. Jhs. (Dep. Wesel, Urkk. Nr. 145 a) bemerkenswerte Aufschlüsse.*

4) *S. oben S. 255 ff.*

uns aber auch Fingerzeige, welcher Art die Güter waren, deren Verkehr man durch diese neue Gerichtsstelle erleichtern wollte. Indem König Otto IV. in seinem Privileg vom 2. Februar 1213 [1] *zwar die bisherige Leistungspflichtigkeit der Eigengüter oder Lehen* (predia vel feoda) *oder sonstiger anderer Besitzungen, die durch Kauf oder nach Erbrecht in die Hände von Duisburger Bürgern gelangt waren, aufrecht erhielt, verwies er sie trotzdem für vorkommende Rechtsfälle vors Bürgergericht* (ius civile), *womit hier nur das Schöffengericht gemeint sein kann. Bereits an anderer Stelle* [2] *habe ich darauf aufmerksam gemacht, wie in den Reichsstädten und Kaiserpfalzen, denen die Bischofsstädte bald nachfolgten, der Wechsel im Nutzungsverhältnis von Eigengut* (predia, curtilia, libere hereditates, freygut) *durch verschiedene Massnahmen von den Zeiten Ottos I. her begünstigt worden ist, die dann zur weiteren Ausbildung der städtischen Erbleihe geführt haben. Auch in dem dort angezogenen Privileg von 970 für das Kloster Trier-Maximin bestimmt Otto I., dass der Umsatz derartiger Eigengüter in Zukunft nicht im ungebotenen Ding* (placitum) *eines öffentlichen Gerichts, weder eines Erzbischofs, eines Herzogs oder eines Grafen stattzufinden brauche, an das er also bisher ausschliesslich gebunden war.*

Von dieser allgemeinen Exemtion des Umsatzes von städtischem Leihegut und der Verträge über Handelsgeschäfte in den Reichsstädten aus den Grafschaftsgerichten führt der direkte Weg zu den Schöffenkollegien, die im 12. Jh. in Duisburg und Kaiserswerth eingesetzt worden sind. Dass sie in erster Linie dazu bestimmt waren, den Immobilienverkehr in den Städten von einengenden Schranken zu befreien, lassen die Privilegien für Duisburg und Kaiserswerth deutlich erkennen. Es lag nahe, den Schöffenkollegien ferner, wie das in den Privilegien für Kaiserswerth von 1186 und 1219 geschieht, den Handelsverkehr, soweit er gerichtlicher Feststellung bedurfte, ebenfalls anzuvertrauen. Die entsprechenden Privilegien des 13. Jhs. schliessen, wie wir bei Neuss und Bonn noch sehen werden, gewöhnlich die gesamte niedere Gerichtsbarkeit ein. Diese Massnahmen sind aber vor allem unter dem Gesichtspunkt zu verstehen, dass damit die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit, mit der der Kauf und Verkauf von Eigengut im echten Ding des Grafschaftsgerichtes bisher gehandhabt wurde, beseitigt werden sollte. Schon die geringe Zahl der Termine, an denen echte Dinge abgehalten wurden, erschwerte den Abschluss von Geschäften auf diesem Gebiete. Hierzu kam das Verfahren der dreimaligen Bannlegung in bestimmten Zwischenräumen. Davon wurde nunmehr für den Umsatz von städtischem Eigengut abgesehen; bei den Schöffenkollegien, die in

---

1) *Reg. Imp. 494.*
2) *Westd. Ztschr. 32, 72 ff.*

den Städten neugebildet wurden, griff ein abgekürztes Verfahren Platz; selbst das einfache Zeugnis von zwei Schöffen genügte, um ein derartiges Geschäft rechtsgültig zu machen[1]).

Das Schöffengericht in Kaiserswerth, das im 12. Jh. mit kaiserlicher Bewilligung neu errichtet worden war, sollte dieser gemäss dem dort seit alters bestehenden Vogteigericht zunächst nur einen Teil seiner bisherigen Geschäfte abnehmen, ohne dessen Einrichtungen weiter zu beeinträchtigen. Aber die Entwicklung hat tatsächlich einen anderen Verlauf genommen, wenn wir gleich bei dem geringen Umfang der Kaiserswerther urkundlichen Ueberlieferung nur selten einen Einblick in die einzelnen Phasen derselben gewinnen.

Dem Stadtrecht zufolge sind zunächst drei Vertreter des städtischen Zwölferkollegs unter die Urteiler des Vogteigerichtes aufgenommen worden, an deren Stelle gegebenen Falles auch drei einfache Bürger der Stadt treten konnten, um für ein Jahr lang neben den Edelmannen im Vogteigericht das Schöffenamt auszuüben[2]). *Ob diese Massregel durch den Mangel an Edelmannen oder das Verlangen der Bürgerschaft nach Vertretung im Vogteigericht hervorgerufen worden ist, wissen wir nicht. Dabei ist es jedoch nicht geblieben, das städtische Schöffengericht muss das Vogteigericht allmählich aufgezehrt haben. Während im Jahr 1158*[3]) *ein Tausch von Wachszinsigen seitens des Stiftes mit dem Stift Rellinghausen durch den Vogt Nivelung (von Hardenberg), der zugleich auch als oberster Vogt von Rellinghausen fungierte, bezeugt worden war, erfolgte 1212*[4]) *ein solcher in Anwesenheit von 11 Schöffen, deren angeführte Namen zu dem Schluss nötigen, dass wir in ihnen das durch die kaiserliche Gunst eingesetzte Zwölfmännerkolleg vor uns haben. Denn dass in dem kleinen Kaiserswerth im Anfang des 13. Jhs. neben den Schöffen der Stadt noch ein Rat von 12 Personen bestanden haben sollte, ist doch ausgeschlossen. Zudem üben die Zwölfer von 1186 und 1219 vorwiegend gerichtliche Tätigkeit aus. Der Vogt verschwindet, seine Gerichtsgewalt geht an den Burggrafen oder Amtmann über, der dann auch durch den Schultheissen oder Richter vertreten wird. Soweit die echten Dinge überhaupt noch fortbestanden, wurden sie durch die Schöffen der Stadt und des Vogteibezirkes als Urteiler abgehalten. Haben der Burggraf und das städtische Schöffenkolleg doch Ende der 70er Jahre des 13. Jhs. einen zu schweren Streitigkeiten mit dem Stiftskapitel führenden Vorstoss unternommen, um sogar die Gerichtsübung des ehemaligen Vogtgerichts in Sachen des stiftischen Fronhofsverbandes sich anzueignen, in-*

1) *Vgl. dazu das Weistum von Köln-Niederich und die von Beyerle S. 179 ff. im Anschluss daran gemachten Darlegungen.*
2) *§ 7 des Stadtrechts.*
3) *Kaiserswerther UB. 14.*
4) *Ebenda 27.*

dem sie ihren Anteil an den Abgaben selbst beim Wechsel der Inhaber von Hofesgütern verlangten[1]). *Und dieser Anspruch richtete sich nicht nur gegen die in der Stadt gelegenen Hofesgüter*[2]), *sondern von seiten des Burggrafen auch auf die der 14 Aemter*[3]), *welche dem Vogtding unterstellt waren. Darunter werden die Obedientien der Kanoniker zu verstehen sein, auf welche der Besitz des Kapitels verteilt war, derart, dass die Erträgnisse je eines Amtes den Unterhalt für einen der Kanoniker lieferten.*

Die Gerichtsgewalt des Burggrafen von Kaiserswerth[4]) *leitet sich von dem Recht des „anevancks" d. h. der Verhaftung in der Freiheit her. Daraus darf man ohne weiteres den Schluss ziehen, dass sie ihren Ursprung der Befugnis verdankt, den Burgfrieden zu wahren. Die gerichtliche Aburteilung von Fällen, bei denen Gewalt angewendet oder wo es zu blutiger Verwundung gekommen war, stand ihm nicht zu; er musste solche Uebeltäter offenbar zu diesem Zweck dem Vogt überliefern. Des Burggrafen Gerichtsrechte waren demnach Absplisse von denen des Vogtes, denn jener musste diesem ja auch den dritten Teil der von ihm verhängten Brüchten abliefern; doch hatte der Burggraf das Begnadigungsrecht*[5]).

Des Vogtes Unterrichter war der Schultheiss, der kaiserlicher und stiftischer Beamter in einer Person war. Er nahm als schweigender Schultheiss an den ungebotenen Dingen auf dem Freihof teil und hielt mit dem Vogt sowohl die Achtervogtgedinge auf diesem ab, als auch die gebotenen Dinge, die aber nach der Entstehung der Stadtgemeinde nicht mehr auf dem Freihof, sondern am Dienstag in jeder Woche auf dem freien Boden der Stadt tagten[6]). *War der Vogt nicht anwesend oder sonst verhindert, so hatte der Schultheiss das Recht, sein Gericht auch ohne diesen zu hegen, während der Vogt ohne den Schultheissen dem täglichen Gericht — so wird es in der Urkunde König Rudolfs vom 11. September 1277*[7]) *ausdrücklich bezeichnet — nicht vorsitzen und es auch nicht selbsttätig ansetzen durfte.*

Von den Brüchten des täglichen Gerichts bezog nun aber der Propst des Stiftes den dritten Teil. Ausserdem besass er das Räumungsrecht und es waren ihm zwei Exemtionsgerichtstage am 31. Oktober und 1. November zugebilligt, für welche die Ge-

---

1) *Vgl. Kaiserswerther UB. 69, 74, 78—83.*
2) *Ebenda Nr. 74.*
3) *Ebenda Nr. 78.*
4) *Wenn dessen Tätigkeit auch für die Frage nach der Entstehung des Burggrafenamtes nicht von Belang ist (Rietschel, Das Burggrafenamt S. 196), so klärt sie uns doch über das Hineinwachsen des Burggrafen in die städtische Gerichtsbarkeit in wünschenswerter Weise auf.*
5) *Stadtrecht § 1 u. 2.*
6) *Ebenda § 3 u. 8.*
7) *UB. 68.*

richtsgewalt des Vogtes und doch wohl auch die des Burggrafen überhaupt aufgehoben war; die gerichtlichen Befugnisse wurden an diesen Tagen durch den Schultheissen im Auftrage des Propstes ausgeübt. Selbst ohne dessen Mitwirkung konnte der Propst über Streitigkeiten zwischen den eigentlichen Stiftsangehörigen (inter familiam ecclesie) *d. h. den Persönlichkeiten, welche Kirchen- und Stiftsämter innehatten und in den persönlichen Diensten der Dignitare und Kanoniker standen, richten, wenn es ihm beliebte oder der Schultheiss abwesend war. Hatte sich ein Streitfall ereignet, bei dem Blut geflossen war, so musste indessen der Propst den weltlichen Richter, nämlich den Vogt seines Amtes walten lassen*[1]).

Dass diese Zersplitterung der Gerichtsbarkeit, der Gerichts- und sonstiger öffentlicher Gefälle — es sei nur nebenbei bemerkt, dass der Propst auch einen Marktzoll und den Gewinn beim Geldwechsel infolge von Münzänderungen bezog, ferner Grutherr in Kaiserswerth war — erst das Resultat einer längeren geschichtlichen Entwicklung ist, und dass die Gerechtsame des Burggrafen und des Propstes Ableger des Vogteigerichtes und letzten Endes der öffentlichen Gerichtsgewalt waren, kann doch keinem Zweifel unterliegen. Unter diesem Gesichtspunkt werden uns auch die Streitigkeiten, die in den 80er Jahren des 13. Jhs. zwischen dem Burggrafen und dem Schöffenkolleg nebst den Bürgern der Stadt auf der einen und dem Stift auf der anderen Seite ausgebrochen waren, verständlicher. Nachdem 1273 Kaiserswerth von König Rudolf dem Erzbischof Engelbert von Köln überlassen war[2]), *ging das Burggrafenamt, das früher die Familie Gernands von Hagenau*[3]) *innegehabt hatte, nacheinander an die Grafen von Solms*[4]) *und von Sayn*[5]) *über. Von Vögten hören wir in dieser Zeit nur noch gelegentlich. Der Vogt Dietrich, welcher 1292*[6]) *in Gemeinschaft mit dem Burggrafen, den Schöffen und Konsuln von Kaiserswerth einen Streit wegen Liegenschaften entscheidet, kann nur Untervogt gewesen sein und hat in diesem Falle zugleich die Funktionen des Schultheissen übernommen. Die Erzbischöfe von Köln müssen es fertig gebracht haben, die Grafen von Berg, mit denen sie häufiger in Fehde lagen, aus ihrer Stellung als Vögte des Stiftes völlig zu verdrängen*[7]). *Die Grafen*

---

1) *UB. 63.*
2) *Lacomblet UB. 2, 636.*
3) *Oder von Wörth? Vgl. die Urk. des Gernandus burgravius Werdensis vom 9. Oktober 1267 im Strassburger UB. 2, 14.*
4) *Lacomblet UB. 2, 687.*
5) *Kaiserswerther UB. 79 ff.*
6) *Ebenda 85.*
7) *Erst in einer Urk. von 1368, als Graf Wilhelm von Jülich-Berg die* veste Keyserswerde, burg ind stat mit dem tolle *an den Pfalzgrafen Ruprecht von Bayern verpfändete (Lacomblet UB. 3, 684), ist dann wieder einmal von der* „vadyen ind gerichten daselves“ *die Rede.*

von Solms und von Sayn haben aber als Burggrafen, soviel ist aus den spärlichen Andeutungen in den Urkunden ersichtlich, den begreiflichen Versuch gemacht, die Gerichtsübung in Kaiserswerth entsprechend ihren Grafenrechten an anderen Orten fester in ihre Hände zu bringen und fanden dabei die Unterstützung des Schöffenkollegs und der Bürger der Stadt. Diesen Fragen kann indessen hier nicht weiter nachgegangen werden; man sollte sich aber bei dem Streit um das Kölner Burggrafenamt das Ergebnis der Untersuchungen Rietschels stets vor Augen halten, dass der Burggraf in Köln mit seinen Gerichtsbefugnissen ebenfalls erst in die örtlichen Verhältnisse hineingewachsen ist.

Das Gleiche lässt sich von dem Schöffenkolleg der Stadt Kaiserswerth in dessen Verhältnis zum Vogteigericht behaupten. Die Dreimännerkommission, die es zum Vogteigericht für die echten Dinge stellte, trat erst ins Leben, nachdem das städtische Gemeinwesen am Ausgang des 12. Jhs. sich stärker entfaltet hatte. Dass das Schöffengericht in seiner Tätigkeit vom Vogteigericht abgezweigt worden ist, ergibt sich deutlich, vom Einsetzungsdekret König Heinrichs von 1186 abgesehen, auch daraus, dass nach § 11 des Stadtrechts, die Berufung von Urteilen, welche die städtischen Schöffen nicht hatten finden können, zunächst bei den Schöffen des Freihofes eingelegt werden musste. Kamen diese zu einem Urteil, so ward es dem Richter im städtischen Schöffengericht mitgeteilt, um es zu verkünden. Im anderen Falle ging die Erkundigung weiter an den Schöffenstuhl in Aachen, der ja auch für Duisburg Oberhof war.

Wie das städtische Zwölfmännerkolleg von Kaiserswerth das Vogtgericht beim Tausch von Wachszinsigen abgelöst hat, ist oben an Belegen von 1158 und 1212 gezeigt worden[1]*. Und nicht der Vogt oder sein Stellvertreter, auch nicht der Schultheiss, sondern der Burggraf Gernand bekräftigt 1265 die Abmachung über die Teilung einer dem Kapitel zinspflichtigen städtischen Wortstatt*[2]*. Bei der Beilegung eines Streites des Dechanten und Kapitels mit den Erben ihres früheren Stiftskochs 1279 werden an erster Stelle als Vermittler die Schöffen der Stadt Kaiserswerth genannt; es ist auch nicht bemerkt, dass sie auf dem Freihof getagt hätten oder dass dessen Gerichtsbank dabei tätig gewesen wäre*[3]*. Eben in diesem Jahre aber setzte der Versuch der Stadt und des Schöffenkollegs in Verbindung mit dem Burggrafen und dem Schultheissen ein, die Hufenbauern des Stiftes zu den städtischen Gerichtsabgaben heranzuziehen*[4]*. Der Schultheiss heisst in Urkunden, die darüber vorliegen, bald* scultetus *bald* iudex[5]*. Die Aemter*

1) *S. S. 437. Vgl. auch die Urk. von 1346 August 25. UB. 185.*
2) *UB. 51.*
3) *Ebenda 66.*
4) *S. UB. 69 ff.*
5) *S. ebenda 78–80.*

des Untervogts und des Schultheissen scheinen dann in einer Person vereinigt worden zu sein, der ebenfalls der Titel iudex *beigelegt wird* [1]). *Der Burggraf gilt 1286 als Amtmann in Burg und Stadt* [2]). *Erbverkäufe wurden, auch wenn die Verhandlungen auf dem Fronhof stattgefunden hatten, durch das Zeugnis zweier Schöffen beurkundet* [3]). *Als die Stadt 1345 ihr auf der Pistergasse gelegenes Gewandhaus veräusserte, ward der Kaufbrief durch den Burggrafen, Herrn Johann von Broich (bei Mülheim a. d. R.), einen Schöffen und einen Ratmann besiegelt* [4]).

Die richterliche Tätigkeit des sogenannten Edelmannenkollegs, der kaiserlichen Schöffen, im Vogteigericht ist zwar noch nicht ganz erloschen, aber es tagte nur in aussergewöhnlichen Fällen, im Gewande des heiligen Reichs kaiserlichen Gerichts, wie man aus dem Gerichtsbrief vom 10. Februar 1435 [5]) *schliessen muss. Und an seiner ehemaligen vornehmen Zusammensetzung hat es die stärkste Einbusse erlitten. Der Schultheiss und Richter Heinrich von Jamerloe von 1435 war zugleich Amtmann des Gandersheimer Hofes in Kalkum* [6]); *er wird dem klevischen Ministerialengeschlecht dieses Namens angehören, das aus der Gegend von Rindern bei Kleve stammte* [7]). *Von den Schöffen ist keiner mehr ritterbürtigen Standes. Mag auch Heinrich von Kalkum der ritterbürtigen Familie von Kalkum-Lohausen nahestehen, auf jeden Fall war er Ratsmann in der Stadt Kaiserswerth geworden* [8]). *Die beiden anderen Schöffen waren ebenfalls Bürger von Kaiserswerth.*

Im 16. Jh. bestand das Gericht nur noch aus sechs Schöffen, von denen drei die Stadt und die andere Hälfte deren Aussengebiete stellten. Die drei Jahrgedinge wurden wohl noch abgehalten, aber auch in ihnen führte der erzbischöfliche Schultheiss den Vorsitz, der die tägliche Gerichtsbarkeit in der Stadt ausschliesslich mit den drei städtischen Schöffen handhabte. Sie sind der Zahl nach vielleicht ein Ueberbleibsel der Dreierkommission, welche das Zwölferkolleg der städtischen Schöffen ursprünglich in das Vogtgericht entsendet hatte. Das Vogtgericht hielt seine Dinge jetzt auch am städtischen Gerichtsstuhl ab, so dass es mehr und mehr mit diesem verschmolzen erscheint. Erzbischof Hermann von Köln bestimmte in seiner Reformationsordnung für

---

1) *Ebenda 85 und oben.*
2) *S. UB. 82.*
3) *S. Urk. von 1288 UB. 84a. Vgl. auch 137, 157, 160, 161 u. 162.*
4) *Mosler, UB. der Abtei Altenberg 731.*
5) *Qu. I 289. Vgl. demgegenüber die Urk. von 1448 im Kaiserswerther UB. 454, die ebenfalls von dem Richter und Schultheissen von Jamerloe ausgestellt ist.*
6) *Kaiserswerther UB. Nr. 419, 422 u. 428.*
7) *Scholten, Die Stadt Kleve 1° S. 328 ff.*
8) *S. Kaiserswerther UB. 413, 418, 421. Er führt übrigens statt der 8 Ringe, welche die Kalkum-Lohausen im Wappen haben, 8 Sterne.*

die Stadt vom 27. Juli 1546, dass in Zukunft vier städtische Schöffen im Gericht dauernd tätig sein sollten [1]).

Die Entwicklung des Gerichtswesens in Kaiserswerth ist deshalb vor allem lehrreich, weil wir bei ihr die Entstehung des städtischen Schöffengerichts und die Ausweitung seiner Befugnisse auf Kosten der früheren Gerichtsbehörde mit ziemlicher Sicherheit schrittweise oder wenigstens in einigen Sprüngen feststellen können, da erst allmählich die Verschmelzung des alten Vogteigerichts mit ihm erfolgt ist, wie wir sie in Köln, Siegburg, Xanten und an anderen Orten als vollendete Tatsachen vor Augen haben. Das Schöffenkolleg in Kaiserswerth aber leitet seinen Ursprung von dem von den Kaisern verliehenen Zwölfmännerrat her. Darüber kann kein Zweifel obwalten, denn es gibt im Verfassungszustand der Stadt Kaiserswerth im 13. Jh. noch keinen Rat; was an deren Regierung, sei es auf dem Gebiete der Verwaltung oder der Rechtspflege, teilnimmt, geht in dieser Zeit unter dem Titel von Schöffen. Konsuln finden sich zuerst 1292 [2]) *erwähnt und zwar in einem Zusammenhang, der es wahrscheinlich macht, dass beide Bezeichnungen hier synonym gebraucht wurden. Von besonderer Bedeutung ist die Einsetzung des Zwölfmännerkollegs durch das Reichsoberhaupt. Wir haben es also nicht mit einem reinen kommunalen Gebilde zu tun, das der Ausfluss einer politischen Autonomie gewesen wäre. Kaiser Friedrich I., oder wer sonst Kaiserswerth die Vergünstigung erteilt hat, ist in dieser Beziehung sicherlich dem Beispiel seiner Vorfahren gefolgt, die, wie er, von dem Bestreben erfüllt waren, die bei ihren Pfalzen sich entwickelnden städtischen Ansiedlungen durch eine vereinfachtere Gerichtspflege zu fördern. Dem diente die neue neben das altüberlieferte zuständige Grafschafts- oder Vogteigericht gestellte Selbstverwaltungsbehörde, deren Aufgaben in erster Linie auch auf dem Gebiete der niederen und freiwilligen Gerichtsbarkeit lagen. Für die Stadt Zütphen hat ja 1190 Graf Otto von Geldern ebenfalls ein Schöffenkolleg von 12 Personen bestellt, nach dessen Muster das*

---

1) Ferner als die uswendige scheffen im iare nit mehr dan zu drein gerichtstagen hier inner komen und neben unserm scholtessen die drey inwendig der stadt gesessene scheffen zu zeiten alleine des gerichts warten, so wollen wir, das vier personen us dem rait, so am besten und tuglichsten darzu befunden, erwelt, welche uns sondere eide und pflichte tun und usserhalb der obgnanter dreier gedinge neben vurg. unsern scholtessen und scheffen aller anderer gerichtstage durch das iar, ind so oft die vurfallen, vleisig und treulich uswarten. Welche auch einen getrewen und geschickten gerichtsschreiber, der uns sonderlich vereidt sein, haben, darzu auch ein gemein gerichtssiegel, damit alle hendel versiegelt, machen lassen und dasselbe siegel sambt dem gerichtsbuch in einen casten mit dreien schlossen, darzu der scholtess einen, der eltest und iungst scheffen ein jeder auch einen schlussel haben und darinnen wol verwart behalten sollen. *Glzt. Niederschr. auf Pgt. in Stadt Kaiserswerth im St.-A. Düsseldorf.*

2) *Kaiserswerther UB. 85.*

von Emmerich 1233 errichtet worden ist, wobei sich Graf Otto II. ausdrücklich auf das Vorbild der kaiserlichen Städte beruft [1]).

Wird die Entwicklung der Gerichtsverfassung von Köln in diese Spiegelung, insbesondere die von Kaiserswerth gerückt, so fügen sich wohl die dürftigen Nachrichten, die wir darüber aus älterer Zeit besitzen, zu einem deutlicheren Gesamtbild zusammen. Nach dem Niedericher Weistum fand in Köln, wie schon erwähnt, im 12. Jh. der Auftrag von Erbe und Eigen, dessen starre Struktur durch die Einbürgerung des Erbzinsgutes, der Erbzinsleihe, immer stärker verwässert war, in verschiedenen Formen statt, von denen die altüberlieferte im echten Ding von Jahr zu Jahr seltener angewandt wurde. Sie ward durch die Auflassung vor den Schreinsbehörden mehr und mehr ersetzt. Die geistlichen Institute wählten bisweilen noch beide Verfahren, um sich eine doppelte Gewähr für ihre Erwerbung zu verschaffen. Die erleichterte Auflassung von Eigengut und der vereinfachte Umsatz von Handelswaren ist aber doch gewiss nicht zuerst in den Sondergemeinden in Aufnahme gekommen. Mögen auch die einwandernden Kaufleute sich vorwiegend in der Martinsvorstadt angesiedelt haben, in der von Mauern umgebenen ehemaligen Römerstadt stand im 10. Jh. ebenfalls Areal für Wortstätten zur Verfügung. So darf man wohl vermuten, dass in der Gesamtstadt eher das Schreinswesen üblich geworden ist, bevor man es auf die Sondergemeinden verteilte. Die Umformung der Gerichtsverfassung in Köln hängt daher mit der Entstehung des Schreinswesens aufs innigste zusammen. Dieses ist doch nur der schriftliche Niederschlag dessen, was vornehmlich im niederrheinischen Sprachgebiet unter dem Ausdruck des Weichbildrechtes zusammengefasst worden ist. Deshalb lag es nahe Weichbild und Erbleihe, wie Philippi [2]) *das getan hat, direkt in Parallele zu setzen. Die grössere Leichtigkeit liegendes Gut zu erwerben, mit der Befugnis es nach Belieben zu veräussern und sonst im Handelsverkehr zu verwerten, d. h. hypothekarisch zu belasten, zu verpfänden usw., wie sie vornehmlich durch die Erbleihe gewährleistet wurde, hat als eine der bedeutendsten Errungenschaften zu gelten, welche dem deutschen Städtewesen verdankt wird. Auf ihr ruht auch das Fundament der städtischen, oder besser gesagt der bürgerlichen Freiheit* [3]). *Wie der einzelne Einwanderer durch den Erwerb von städtischem Freigut vielfach erst die persönliche Freiheit errungen hat, so hat das vorhandene Freigut in den Städten im Laufe der Zeit dahin gewirkt, sich das noch durch stärkere grundherrliche Abhängigkeit gebundene Areal innerhalb ihrer Grenzen zu assimilieren. Auf diesem Wege ist doch auch das Recht der Freizügigkeit angebahnt*

1) *S. oben S. 391.*

2) *Hansische Gesch.-Bll. 23, 28.*

3) *Ich hoffe diese Auffassung demnächst noch in eingehenderer Darstellung an anderer Stelle begründen zu können.*

worden, das schon in seinen Anfängen nach Erleichterungen auf dem Gebiete des Handels- und Geschäftsverkehrs verlangte. Der wachsende Zusammenstrom von Menschen an Jahr- und Wochenmärkten erforderte periodische sicherheits-, verkehrs- und gewerbepolizeiliche Massnahmen der verschiedensten Art, die infolge der Ausdehnung der Städte zu dauernden werden mussten. Der Kaufmann, der vornehmlich dem Erwerb nachging, war der hauptsächlichste Träger aller dieser Bedürfnisse und so ist es begreiflich, dass in den ältesten städtischen Siedlungen der Handeltreibende geradezu mit dem Bürger gleichgesetzt wurde. Im 12. Jh. galt Köln den süddeutschen Städten Freiburg und Augsburg als das Prototyp der Handelsstadt, wie es Dortmund und Magdeburg im Nordwesten und Norden wurden. Damals war es der Handwerker noch, welcher dem reisenden Kaufmann zum Teil die Waren lieferte, um sie auf Handelsreisen abzusetzen.

So ist denn auch die älteste kommunale Urkunde, die sich aus Köln erhalten hat, eine Zunfturkunde, durch die im Jahr 1149 [1]) *die Decklakenweber zu einem genossenschaftlichen Verband zusammengeschlossen wurden. Damals hatte sich aber auch in Köln noch keine deutlichere Scheidung von Gerichts- und Verwaltungsbehörden herausgebildet. Die Bestätigung der Zunft vollzogen die besten und bewärtesten Bürger der Stadt, indem sie das gemeine Siegel der Stadt mit dem hl. Petrus im Bild dem Dokument aufdrückten. Ein Wandel auf diesem Gebiete ging erst in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. vor sich, die ja überhaupt den aus den Bedürfnissen geborenen städtischen Beamtungen festere Formen in der Organisation von Genossenschaften und Behörden gegeben hat. Wie die älteren Kölner Kaufleute und sonstigen reichen Eingesessenen als Senatoren einst zuerst neben die freien Schöffen des Grafschaftsgerichts getreten waren und sie darauf gänzlich aus ihren Stellungen verdrängt hatten, um mit der Gerichtspflege zeitweilig zugleich die Verwaltung der Gesamtinteressen der Stadt zu übernehmen, so löste sich jetzt aus ihnen ein besonderer Gerichtskreis heraus, dessen Mitglieder vornehmlich als gerichtliche Urteiler tätig waren und mit den Schöffenbrüdern sich zu einer Genossenschaft verbanden. Die Annahme Keussens freilich, als ob die Schöffen von Köln bereits 1171 ein eignes Siegel geführt hätten, dürfte sich als unhaltbar erweisen. Die Urkunde von 1158, die er dabei zum Gegenbeleg heranzieht, und die mit dem gemeinen Stadtsiegel versehen war, muss als regelrechter Schöffenbrief im späteren Sinne gelten, zumal sie eine Verhandlung am Sitz der Schöffen, am Domhof, festgelegt. Es wäre übrigens doch auch sonderbar, wenn sich kein Exemplar dieses älteren Siegels in den reichen Urkundenschätzen der Kölner Stifte und Klöster erhalten hätte. Neben dem Schöffenkolleg aber über-*

---

1) *H. von Loesch, Die Kölner Zunfturkunden 1, 10.*

nahm nunmehr die Richerzeche, die besondere Pflege der spezifisch bürgerlichen Interessen, jedoch nicht im Gegensatz zu jenem, denn die Schöffen und die Mitglieder der Richerzeche waren aus den gleichen sozialen Kreisen hervorgegangen. Die Zugehörigkeit zu dem einen Verband, schloss auch in der Folgezeit die zu dem andern nicht aus; mindestens die Hälfte der verdienten Amtleute der Richerzeche sass zugleich auch im Schöffenkolleg. So vermögen wir ja auch in Kaiserswerth während des 13. Jhs. Schöffen und Ratleute nicht auseinander zu halten. Auch die städtischen Schöffen von Kaiserswerth waren hier erst eingewanderte Kaufleute und Emporkömmlinge, welche die Urteilssitze der Edlen des Landes im Vogteigericht zu Kaiserswerth eingenommen hatten.

Die Städtepolitik der Erzbischöfe von Köln verfolgte denn auch im 13. Jh. die Richtlinien weiter, wie sie der Entwicklung des Kaiserswerther Gerichts und der Kommunalvertretung daselbst vorgezeichnet waren. Das Amtmännerkolleg von 12 bis 14 Personen, welches Erzbischof Konrad von Köln 1259 in Neuss[1] *einführte, sollte ebenfalls ausgesprochener Massen zunächst dem Zweck dienen, das Schöffengericht im Gerichtsdienst zu unterstützen; es wurde zuständig für Kauf und Verkauf und in Schuld- und Pfandsachen. Natürlich zielte die Neuerung letzten Endes auf die Beschleunigung der Justiz und die Vereinfachung des Gerichtsverfahrens ab. Soziale Bestrebungen lagen diesen Reformen wohl erst in bescheidenem Masse zu grunde. Dem neuen Bonner Zwölferrat übertrug 1286 Erzbischof Siegfried von Köln ebenfalls die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit*[2]*. Die von ihm ergangenen Gerichtssprüche waren für Schöffen und Richter, deren Gerichtssprengel, wie schon hervorgehoben worden ist, auch wahre ländliche Gerichte einschloss, bindend. Auch in Neuss und Bonn erhielt wie in Kaiserswerth schon ein Ausschuss von zwei Personen aus der neuen Behörde die Verhandlungs- und Zeugnisfähigkeit.*

Wenn man sich vorstellt, dass nach dem fränkischen Gerichtsverfahren eine einfache Schuldklage durch vier Termine, die sich von 14 zu 14 Tagen folgten, hingeschleppt werden konnte, dass die Auflassung von Erb und Eigen ursprünglich nur in einem echten Ding geschehen durfte und durch die dreimalige Frohnung von 6 zu 6 Wochen verzögert wurde, so begreift man, welche Fortschritte hinsichtlich der Beschleunigung des Verfahrens die neuen Behörden für die städtischen Gemeinwesen gebracht haben.

Ihr Verhältnis zu den in den einzelnen Städten schon vor der Stadterhebung vorhandenen Schöffengerichten bedarf für jeden Einzelfall aber einer eingehenden Untersuchung und Darlegung,

---

1) *Lau, Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgesch. von Neuss, S. 45.*
2) *Gengler, Cod. iur. municip. 251 f.*

weil infolge des verschiedenartigen Ursprungs der ersteren deren Zusammensetzung und Machtbereich keineswegs einheitlich war. Dazu kommt, dass den Städten am Niederrhein, so z. B. Wesel, im Laufe des 13. Jhs. sehr häufig die Ausübung der gesamten niederen Gerichtsbarkeit eingeräumt worden ist, wofür ja der Zwölferrat in Neuss und Bonn ebenfalls vornehmlich bestimmt war. Im Laufe des 14. Jhs. findet jedoch an manchen Orten in gewissem Sinne eine Rückbildung statt, indem das Schöffenkolleg prozessuale Verhandlungen auch in Niedergerichtssachen wieder allein übernimmt. Bürgermeister- und Ratsgericht spielen mehr die Rolle von Schiedsgerichten; oder aber Schöffen und Rat verschmelzen miteinander, wie das in Neuss und in Kaiserswerth der Fall gewesen ist.

Von dem weittragendsten Einfluss ist aber die in den Städten durchgeführte Vereinfachung im Gerichtsverfahren auf die Ausbildung, ja man darf wohl ruhig sagen, auf die Entstehung einer grossen Zahl ländlicher Gerichte geworden. Haben sie sich doch auch in erster Linie mit der Ausübung der Niedergerichtsbarkeit befasst und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit übernommen. Manche von ihnen haben freilich auch die Erbschaft eines alten Grafschaftsgerichts angetreten. Die Formen, unter denen das geschehen ist, können wir geradezu als Proben auf den bei Kaiserswerth ermittelten Entwicklungsgang ansehen. Durchweg findet ein Ausscheiden der Edelmannen und Freien in gehobenerer Lebensstellung aus der gerichtlichen Tätigkeit, welche sie als Schöffen im echten Ding bislang ausgeübt hatten, statt und als Ersatz kommt eine tiefer stehende Bevölkerungsschicht zum Vorschein. An Stelle eines auf Grund bevorzugten Eigenbesitzes und persönlicher Freiheit vielfach lebenslänglich ausgeübten Amtes tritt zumeist ein Wahlamt, das sich jährlich oder in bestimmten Turnus veränderte[1]*). Meist findet auch die Verlegung der alten Gerichtsstätte in eine geschlossene Ansiedlung statt.*

Ein günstiger Zufall fügt es nun, dass uns für die unmittelbare Nachbarschaft von Kaiserswerth über zwei Landgerichte, aus deren einem, Kreuzberg, das Kaiserswerther Vogteigericht, der Ortslage nach zu urteilen, vermutlich sogar herausgeschnitten worden ist, urkundliche Zeugnisse erhalten sind, die uns zeigen, wie sich die Zusammensetzung der Schöffenstühle auch auf dem platten Lande in dem angegebenen Zeitraum von Grund aus geändert hat.

---

1) *Herm. Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland (Ztschr. für Lübeckische Gesch. 16, 34 Anm. 118), hebt mit Recht hervor, dass man diese Umgestaltung, die sich im Ausgang des 12. Jhs. in Nordfrankreich ebenfalls vollzieht, nicht genügend beachtet hat. Ich verweise hier besonders auf* Des Marez, Étude sur la propriété foncière *S. 87 ff., der bei der Darlegung des Ursprungs der Stadt Arras die Umwandlung der grundherrlichen abteilichen Schöffen in städtische sehr deutlich veranschaulicht.*

Um das Jahr 1150 war es noch allgemeiner Brauch, die Veräusserung von allodialen Gut, die Auflassung von Frei und Eigen, den Umtausch von Wachszinsigen und Klagen auf persönliche Eigentumsrechte in den echten Dingen oder wenigstens vor den ordnungsmässig besetzten Schöffenstühlen der Freien vorzunehmen.

Im Jahre 1092 fand die Uebertragung eines Hofes in Hintisle (Hinsel bei Ueberruhr, Kr. Essen) an die Abtei Werden durch den Edlen Liuppo im echten Ding (in placito) *des Grafen Meinrich in „Bukheim" statt*[1]. *Da unter den Zeugen der Tradition Graf Gottfried von Kappenberg mit zweien seiner Mannen und andere westfälische Edle genannt werden, wird man Bukheim als Bochum zu deuten haben. Dafür spricht eine zweite uns erhaltene Urkunde aus jener Zeit, durch die ein Gut in Langenbochum ebenfalls auf dem echten Ding Meinrichs in Bukheim der Stiftung des hl. Liudger überwiesen worden ist*[2]. *Auch Graf Dietrich von Kleve war 1092 auf diesem Ding in Bochum anwesend zugleich mit Ludolf von Hünxe und Lambert von Dümpten, die zu den rheinischen Edelfreien gerechnet werden müssen. Vielleicht gehörte dazu auch Ernostus Rufus, während ihre Standesgenossen Hugo de Trire (Langendreer), Markwardus de Hulnen (Hüllen[?]), Sigefridus de Throdmanna (Dortmund) aus dem westfälischen Gebiete stammten. Ferner sind als Zeugen noch Ministerialen der Abtei Werden und andere, deren Herren wir nicht kennen, genannt, alle diese nur mit Vornamen. Der Persönlichkeiten, die in der Zeugenliste, abgesehen von den Grafen von Kleve und Kappenberg und des letztern Mannen, in engster Verbindung mit denen von Hünxe und Dümpten stehen, sind es sechs, so dass man in ihnen die amtlich bestellten Schöffen des Dings vermuten darf. Da die Zeugen des zweiten Uebertrags am Bochumer Ding nur mit Vornamen bezeichnet werden, sind sie wohl sämtlich als Ministerialen anzusehen*[3]. *Dem Grafen Dietrich von Kleve und den beiden Genannten von Hünxe und Dümpten begegnen wir nun wieder als Zeugen 1093 auf einem echten Ding, das Graf Bernher zu Mülheim a. d. Ruhr abhielt und auf dem der Edle Thuringus sein Erbe zu Dahl (im Kirchspiel Kettwich) an die Abtei Werden verschenkte*[4]. *Unter die übrigen Zeugen dieser Tradition gehören die von Benesheim, Muilenheim, Bruoche (Burkhard von Broich) und Linepe ganz zweifellos dem Stande der Edelfreien an. Ministerialen werden als Zeugen in dieser Urkunde nicht genannt. Der deutliche Unterschied aber, der in der Aufführung von Zeugen in*

---

1) *Lacomblet UB. 4, 610, vgl. Berg. Ztschr. 7, 12 Nr. 112.*

2) *Berg. Ztschr. 7, 14 Nr. 116.*

3) *Vgl. Berg. Ztschr. 7, 10 Nr. 108 und die voraufgehenden Urkunden von Nr. 99 ab.*

4) *Lacomblet UB. 1, 247 und Berg. Ztschr. 7, 13 Nr. 114. Vgl. dazu auch die Urk. von 1115 bei Lac. UB. 4, 617 u. Berg. Ztschr. 7, 22 Nr. 125.*

den einzelnen Urkunden dieser Zeit gemacht wird, kann nicht auf einem blossen Zufall beruhen. Es liegt daher nahe anzunehmen, dass die Stücke, in denen nur Ministerialen als Zeugen auftreten, Verhandlungen bekunden, die auf Nachdingen stattgefunden haben. Werden dagegen neben diesen auch Edelfreie oder nur solche als Zeugen angegeben, so werden wir es mit einem echten Ding zu tun haben, das zur regelmässigen Dingzeit abgehalten worden war.

Diesen Sachverhalt lässt auch eine Urkunde von 1148[1] *erkennen, durch welche der Verkauf des Hofes Angeren an die Abtei Werden bezeugt ist. Sie liefert uns zugleich wünschenswerten Aufschluss darüber, wer zum Urteiler beim Auftrag von Eigengut im echtem Ding eigentlich berufen war. Nachdem die Parteien über den Kauf des Hofes Angeren einig geworden waren, fand die Besitzeinweisung des Käufers statt im echten Ding* (in placito) *des Pfalzgrafen Hermann zu Kreuzberg, der zwar nicht selbst anwesend war, sondern durch den Grafen Hermann von Hardenberg vertreten wurde. Kreuzberg gilt in späterer Zeit neben Porz als Hauptgericht des Herzogtums Berg*[2]*. In Kreuzberg waren zum Abschluss des Kaufgeschäftes 1148 zusammengekommen die Verwandten und Freunde des Verkäufers, des Herrn von Kaster, die Getreuen der Werdener Kirche und sieben von denen, die freie Schöffen genannt wurden. Ausdrücklich wird hinzugefügt, dass die Schöffen der Grafschaft angehörten und dafür bestellt waren, in solchen Fällen vollgültige Urteile zu weisen*[3]*. Die letzteren Bemerkungen zeigen, dass der Schöffendienst in der Grafschaft amtlich geregelt war, d. h. also bestimmte Persönlichkeiten zu diesem Amte verpflichtet waren, von denen für den Einzelfall eine bestimmte Anzahl herangezogen wurde. Die Schöffen von 1148 können nicht lediglich aus den Angesessenen der Hundertschaft Kreuzberg genommen sein. Unter ihnen dürfen wir Nivelung mit aller Wahrscheinlichkeit dem Geschlechte der Hardenbergs einreihen, von dem ein Vertreter die Vizegrafschaft inne hatte und das zu den Edlen des Landes gerechnet wurde. Nivelung von Hardenberg war ja um diese Zeit auch Vogt von Kaiserswerth*[4]*. Conrad von Linnep, gleicher Herkunft, erscheint in einer Zeugenliste von 1166*[5] *inmitten von Persönlichkeiten, welche den nämlichen Rang einnehmen. Die Schöffen Bernher und dessen*

---

1) *Lacomblet UB. 1, 364.*

2) *Vgl. dazu G. von Below in der Berg. Ztschr. 21, 248 und 22, 4; ferner die Landtagsakten von Jülich-Berg I Einl. S. 123 f. Das Gericht Kreuzberg lag in unmittelbarer Nähe von Kaiserswerth; s. Rheinkarten I 50 Nr. 8.*

3) *A. a. O. . . .* septem de illis, quos liberos scabinos vocamus, ad hunc comitatum pertinentes et de talibus causis rata iudicia dare constituti.

4) *S. oben S. 433.*

5) *Lacomblet UB. 1, 415.*

Bruder Gottfried verschweigen zwar ihren Geschlechtsnamen; aber da kommen uns Urkunden von 1148 und 1150[1]) *zu Hilfe, in denen unter den freien Mannen* Bernherus de Erprothe et frater eius Godefridus *stehen. Auch die von Erprath zählten zur Nobilität. Bernhard von Erkrath entstammte ebenfalls einer im Lande angesehenen Familie. Wenn wir auch für Gerhard von Unna und Roricus*[2]) *ähnliche Nachweise nicht beizubringen vermögen, so besagt doch schon der Titel „freie Schöffen", dass sie ihren andern Amtsgenossen ebenbürtig waren. Auch der Fronbote bei diesen Gerichten war im 12. Jahrh. freien Standes*[3]).

Graf Hermann von Hardenberg zog noch im Laufe des Jahres 1148 nach dem heiligen Lande. Deshalb präsidierte einem späteren Ding am Gericht Kreuzberg in eben diesem Jahre[4]) *Hermanns Bruder, Nivelung von Hardenberg, den wir schon als Schöffen des früheren Dinges ermittelt haben. In diesem Ding veräusserte ein Freier Siegbert von Erkrath eine Erbhufe in Selbeck bei Kettwich an die Abtei Werden. Auch hier sind ausser Werdener Ministerialen wieder sieben Zeugen namhaft gemacht, von denen schon vier in der Urkunde des ersten Dinges als Schöffen bezeichnet sind. Wenn wir unter der Grafschaft, auf die in den Urkunden von 1148 Bezug genommen wird, die alte Gaugrafschaft zu verstehen haben, so kommt die des Keldachgaues in Betracht. Mülheim a. d. Ruhr werden wir in den Duisburger- oder Ruhrgau zu verlegen haben.*

Also 1148 übten das Schöffenamt am Gericht Kreuzberg nur Freie aus, die sich überdies in der höheren Gesellschaftsschicht bewegten und Eingesessene des Gesamtgebietes der Grafschaft waren. Aus diesem Gericht hat sich nun im Laufe der Zeit[5]) *— Gerichtsurkunden liessen sich erst wieder aus der Mitte des 14. Jhs. ermitteln — ein ständiges Ortsgericht entwickelt. Obwohl das Gericht Kreuzberg, wie bemerkt, im 15. Jhd. die Stellung eines Hauptgerichts im Herzogtum Berg einnahm, dessen vierzehn Schöffen mit den sieben von Porz die Urteiler im Landeshochgericht oder Rittergericht Opladen bildeten, unterscheidet es sich in der Besetzung mit Richtern und Schöffen seit dem 14. Jhd. in nichts von den Landgerichten Angermund, in der Brüggen, Homberg und Mintard, die im Raume des westlichen Halbkreises von ihm nunmehr vorhanden und wohl sämtlich als öffentliche Gerichte erst im*

---

1) *Urk. von 1150 ebenda 1, 368; die von 1148 in der Berg. Ztschr. 7, 27 Nr. 132. Vgl. auch Berg. Ztschr. 6, 57 f.*

2) *Möglicherweise ist der erstere mit dem in der angeführten Urk. von 1150 genannten Gerhard identisch, dessen Vetter ein Roricus war; beide sind Söhne edler Brüder.*

3) *S. ferner den* preco liber, *in der Urk. von 1102 bei Lacomblet UB. 1, 260.*

4) *Berg. Ztschr. 7, 27 Nr. 132.*

5) *S. Urkk. Joh.-Kom. Herrenstrunden vom 14. August 1353, desgl. vom 9. Februar und 10. Oktober 1355.*

13. Jhd. neu entstanden sind und die mit Kreuzberg und dem Stadtgericht von Ratingen das Amt Angermund ausmachten[1]). *Und während 1148 am Gericht Kreuzberg die Auflassung von Eigengut, das im Grafschaftsgebiet an der Anger (späteres Gericht Homberg) und in Selbeck bei Kettwich (späteres Gericht Mintard) gelegen war, erfolgte, finden derartige gerichtliche Akte nach dem Aufkommen der späteren Landgerichte stets an diesen Gerichtsstätten statt*[2]). *Der Richter Heinrich von Blaerspel in Kreuzberg gehört ebensowenig dem Ritterstand an, als einer der Schöffen, deren Namen uns in den Urkunden von 1353 und 1355 genannt werden. Heinrich von Blaerspel erscheint übrigens 1354*[3]) *zugleich als Richter in Mülheim a. d. Ruhr. Die damaligen Kreuzberger Schöffen wohnten offenbar als Landleute in den Kreuzberg unmittelbar benachbarten Orten Bockum, Serm, Kalkum, Derendorf, nach denen sie sich mit Namen bezeichneten, und sie werden zu den Hufenbauern eines der vielen Höfe zu zählen sein, welche das Reich und später die Grafen von Berg in Rath, das Stift Gandersheim in Kalkum, Köln-Gereon in Bockum, Gerresheim in Rheinheim und besonders Kaiserswerth*[4]) *an diesem Orte und in dessen Umgebung besassen.*

Die gleiche Beobachtung hinsichtlich der Veränderungen, die in der Besetzung des Gerichts Kreuzberg stattgefunden haben, vermögen wir für das Gericht Mülheim a. d. Ruhr[5]) *anzustellen, nur dass hier bei dem Vorhandensein eines grösseren Urkundenvorrates diese noch früher in die Erscheinung treten als bei Kreuzberg. Hier ist es bereits 1246 zur Ausbildung eines örtlichen Schöffengerichts gekommen. Die Johanniterkommende in Duisburg erwarb im genannten Jahr einen Hof in Haarzopf bei Mülheim, dessen Verzicht seitens des Verkäufers in Gegenwart der Richter und Schöffen von Mülheim vor sich ging*[6]). *Als 1277*[7]) *das Eigen und die Herrlichkeit* (proprietas et dominium) *über Güter, die in der Ortsgemeinde* (villa), *der späteren Honnschaft Saarn lagen, an das Kloster Saarn veräussert wurden, erfolgte der Verzicht vor dem Mülheimer Richter Arnold gen. Haginman. Schon der*

---

1) *Vgl. Fabricius, Erläut zum gesch. Atlas 2 306 ff. Das spätere Landgericht Kreuzberg wurde durch die Honnschaften Bockum, Huckingen, Kalkum, Lohausen, Stockum, Mündelheim, Ehingen, Serm, Rath, Wittlaer, Einbrungen und das Dorf Zeppenheim gebildet. Das Landgericht Mintard erscheint bereits in Urk. von 1282 (Kl. Saarn) als* iudicium ante pontem Ketwich.

2) *S. die vorhergehenden und folgenden Anmerkungen.*

3) *S. Urkk. des Kl. Saarn vom 9. März 1354 und unten.*

4) *Vgl. Berg. Ztschr. 20, 200.*

5) *Vgl. Redlich, Grundlagen der pol. Geschichte Mülheims in der Denkschrift zur Hundertjahrfeier der Stadt Mülheim a. d. Ruhr 1908, S. 12 ff.*

6) *Redlich a. a. O. S. 13 Anm. 1. Die Namen der Richter u. Schöffen sind nicht angegeben.*

7) *Urk. im Pfarrarchiv zu Saarn.*

Name dieses Mannes lässt uns erkennen, dass wir es mit einem ländlichen Richter zu tun haben[1]*. Die fünf genannten Mülheimer Schöffen tragen die Namen von den Honnschaften (von Styrum, von Speldorf), in denen sie wohnten, oder auch von den abhängigen Hufengütern, die sie bebauten. Der Gerhard uppen Brinkin, der 1277 ebenfalls Schöffe war, wird wohl der Aufsitzer des Gutes uppen Brinke gewesen sein, das 1291 Graf Dietrich von Limburg, der Herr des Hofes Styrum bei Mülheim, als ihm dienstpflichtig in Anspruch nahm und von dem ihm bisher ausser Geld- und Naturalzinsen je ein Pflug- und Erntetag geleistet worden war*[2]*. Hatte schon 1246 der Verkauf des Hofes in Haarzopf ausser vor Richter und Schöffen in Mülheim auch in Gegenwart des Herrn Burkhard von Broich stattgefunden, die Urkunde von 1277 ist ausschliesslich durch den Edelherrn Dietrich von Broich besiegelt. Das deutet darauf hin, dass die Herren von Broich, die 1093 noch Schöffendienste im echten Ding in Mülheim taten, mittlerweile gewisse Hoheitsrechte am Ortsgericht daselbst erworben hatten. Seit dem Ausgang des 13. Jhs. scheint ihr Einfluss indessen zeitweilig durch das Uebergewicht, das die Grafen von Berg hier erlangten, zurückgedrängt worden zu sein*[3]*. Vermutlich steht der Güterumschlag von 1277 mit dem von Werdener Vogteileuten und Hufen innerhalb des Gerichts Mülheim durch den Grafen Adolf von Berg im Jahre 1265*[4]* im Zusammenhang.*

Dass, wie im Gericht Kreuzberg, auch die Schöffen des Mülheimer Gerichts am Ausgang des 13. Jhs. ebenfalls aus Hofesgenossen der verschiedenen Hofesverbände, die in Mülheim und dessen unmittelbarer Nachbarschaft bestanden, genommen wurden, ist bereits an einem Beleg[5]*) gezeigt worden. Für unsere Zwecke genügt es hier, den vollkommen veränderten Charakter des Grafschaftsgerichts Mülheim aus dem Jahre 1093 und des Ortsgerichts aus der Mitte des 13. Jhs. aufgedeckt zu haben. Weder unter den Richtern noch unter den Schöffen daselbst begegnen uns seit dem letzteren Zeitpunkt Persönlichkeiten aus dem Ritterstande, in denen wir die Nachkommen der Freien und Edlen, die 1093 die Urteiler im echten Mülheimer Ding gewesen waren, vorzugsweise zu erkennen hätten*[6]*).*

---

1) *Vgl. auch das Verzeichnis der Mülheimer Richter und Schöffen bei Redlich S. 349 f.*

2) *Urkk. des Kl. Saarn*

3) *Vgl. Redlich a. a. O. S. 16. Das spätere Schöffensiegel von Mülheim nimmt indessen die Wappenfigur der zeitigen Herren von Broich an; s. ebenda S. 18. Diese hatten daher zweifellos Gerichtshoheit in Mülheim.*

4) *Westf. UB. 7, 1201. Vgl. dazu Kötzschke, Beitr. zur Gesch. des Stiftes Werden X 76.*

5) *Vgl. Redlich a. a. O. S. 18 f.*

6) *Auf einige weitere wichtige Aenderungen in der Zugehörigkeit des Gerichts Mülheim sei hier kurz das Augenmerk hingerichtet. Wäh-*

Die Gerichtsstätte Horna in der Grafschaft Adolfs von Saffenberg, an der der Ankauf des Erbes des Edlen Roricus in Hohenbudberg durch den Abt Lambert von Werden 1150[1] *zum Abschluss kam, vermögen wir nicht genauer festzustellen. Der Auftrag des Erbes erfolgte im echten Ding des Grafen Adolf, in dem Namens des Roricus Graf Hermann von Hardenberg die Einweisung des Käufers in den Besitz vor den freien Grafschaftsschöffen vornahm. Genannt werden in der Urkunde acht freie Mannen, darunter die Brüder von Erprath und Conrad von Linnep, die ja auch am Gericht in Kreuzberg 1148 als Freischöffen tätig waren. Ferner sind zahlreiche Werdener Ministerialen aufgeführt, deren Reigen der Untervogt Wizelinus eröffnet. Beim Ausgleich eines Streites wegen der Einkünfte aus diesem Erbe, das man jetzt als Hof Hohenbudberg bezeichnete, ward im Jahr 1321 die gerichtliche Hilfe des in der Nähe gelegenen Gerichts Uerdingen in Aussicht genommen, falls eine Pfändung des Pächters des Hofes notwendig werden sollte*[2]*. Für die Veränderungen im Personenstande der Urteiler am Gericht Horn vermag uns dieser Beleg keine weiteren Anhaltspunkte zu liefern.*

So bemerkenswert immer das Auftreten von Grafschaftsschöffen des rechtsrheinischen Gebietes in der gleichen Eigenschaft auch in dem Bezirk der linken Rheinseite erscheint, das uns durch die Urkunden von 1148 und 1150 bezeugt ist, so fehlt es uns leider an anderweitigen Urkunden, aus deren Inhalt sich diese Doppeltätigkeit begründen liesse. Es liegt freilich nahe, sie damit zu erklären, dass die betreffenden Persönlichkeiten auf beiden Ufern des Rheins begütert waren. Denn dass diese freien Schöffen ihr Amt in erster Linie ihrem allodialen Besitz verdankten, dürfen wir wohl als gewiss ansehen.

---

rend 1093 das Mülheimer Ding aller Wahrscheinlichkeit nach dem Ruhrgau zugerechnet werden muss, haben es die Grafen von Berg, deren Gerichtshoheit sich hier in der zweiten Hälfte des 13 Jhs. geltend macht, die aber nicht Gaugrafen des Ruhrgaus gewesen sind, später ihrem Gerichtsverband enger eingegliedert, indem das Mülheimer Gericht als ein Untergericht des Amtes Angermund mit seiner Hauptfahrt an das Gericht Kreuzberg verwiesen worden ist. (S. die Gerichtserkundigung für das Herzogtum Berg von 1555 in der Berg. Ztschr. 20, 173.) Die Hofesverbände des Gerichts Mülheim sind jedoch mit denen des Amtes Angermund nicht in Beziehung getreten. Sie werden in der Erkundigung gar nicht aufgeführt (s. a. a. O. S. 200 f.). Dass in den 50er Jahren des 14. Jhs. der nämliche Richter die Gerichte Kreuzberg und Mülheim versah, ist bereits bemerkt worden.

1) *Lacomblet UB. 1, 368. Dieser will (s. dessen Archiv 3. 35, vgl. auch oben S. 449) eine Waldstelle auf der Ostseite von Duisburg bei Düssern, am Horn genannt, darin wiedererkennen; er gibt indessen keine näheren Anhaltspunkte dafür. Vielmehr müssen wir die Gerichtsstätte auf dem linken Rheinufer in kölnischem Gebiet suchen. Eine* curtis op der Hurnen, *ein Lehen der Abtei Werden, heute Gut Hoerne, liegt bei Neukirchen westl. von Moers; Rhein. Urb III 136.*

2) *Rhein. Urb. III 380.*

Vereinzelte Spuren, denen unbedingt einmal näher nachgegangen werden muss, deuten darauf hin, dass hier und da um 1200 der Ritterstand als solcher zeitweilig die Urteilerbänke nicht nur in den städtischen, sondern auch in ländlichen Gerichten bezogen hat. In Blatzheim südwestlich von Köln hatte der Burgmann Heinrich von Alpen ein Driesch oder Veen von den Erzbischöfen von Köln als Lehen inne, das von ihm zu Afterlehen weitergegeben war. Als der Afterlehensträger 1200 den Besitz an das Kloster Altenberg, das in Blatzheim schon von seiner Gründung her einen Kammerforst besass, verkaufte, legte er ihn in Blatzheim coram militibus, scabinis et familiis *in die Hände Heinrichs von Alpen zurück, damit dieser ihn dem Kloster auftrage*[1]. *Heinrich von Alpen verzichtete seinerseits in Gegenwart Erzbischof Adolfs von Köln* coram clericis et capellanis nostris et liberis et ministerialibus *auf sein Lehnsrecht an dem Driesch. In Blatzheim bestand später ein kurkölnisches Schöffengericht, dem in der Regel ein Schultheiss präsidierte. Da bisher nächst der Urkunde von 1200 erst wieder Urkunden vom Jahr 1383*[2] *ab ermittelt werden konnten, welche von diesem Gericht ausgestellt worden sind, lässt sich über dessen Entwicklung in der Zwischenzeit kein anschauliches Bild gewinnen, zumal bei der obigen Bezeichnung* scabinis et familiis *die Möglichkeit vorliegt, dass man es mit Hofesschöffen zu tun hat.*

In solchem Zusammenhang, wie es scheint, werden in der Zollrolle von Koblenz aus dem Jahr 1104[3] *schon Schöffen daselbst genannt; sie heissen nicht etwa Stadtschöffen, sondern es ist nur von ihnen als Ortsschöffen die Rede. Dass sich damals in Koblenz die Ansätze zu einer städtischen Entwicklung bereits gebildet hatten, geht freilich aus dem nämlichen Schriftstück deutlich hervor. Unter anderem wird dem Zöllner in Koblenz und acht „*senatoribus*“ von den Schustern daselbst eine Abgabe entrichtet. Hier kehrt also der gleiche Ausdruck für die leitenden Persönlichkeiten am Orte wieder, der bis etwa 1160 auch in Köln im Gebrauch war. Ob dem Wechsel in den Worten „*scabini*“ und „*senatores*“ eine bestimmte Absicht und der Zustand zugrunde lag, dass die Koblenzer Schöffen von 1104 in ein Hofessystem eingefügt waren, während die „*senatores*“ als die Repräsentanten eines aufblühenden*

---

1) *Mosler, Altenberger UB. Nr. 38, vgl. auch Nr. 1.*

2) *Urkk. des Stiftes Kerpen vom genannten Jahr ab und Köln-Andreas von 1387 ab. Die Schöffen führen im Siegel ein Abbild der Kirche ihres Orts, neben die ein Schild mit dem Kölner erzstiftischen Wappen (Kreuz) gestellt ist. Dessen Stempelschnitt stammt aus der Zeit von ca. 1350.*

3) *Beyer, MRhein. UB. 1, 409* . . . ab eiusdem scabinis loci Berewicho, Godeberto, Erenberto, Wichardo et universa familia. *Vgl. Bär, Zur Entstehung der Stadtgemeinde (Koblenz) in der Savigny Ztschr. G. A. 12, 1—16 und Urk. u. Akten zur Verf. u. Verw. der Stadt Koblenz. Publ. der Rhein. Ges. 17.*

städtischen Gemeinwesens anzusehen wären, das bestimmt zu ermitteln, fehlt es uns freilich an urkundlichen Nachrichten[1]).

Dass in Siegburg bereits 1182 ein städtisches Schöffenkollegium bestand, beweist der Schiedsspruch Erzbischof Philipps von Köln aus diesem Jahre, durch den er die Streitigkeiten zwischen dem Abt von Siegburg und dem Grafen von Sayn gütlich beilegte[2]). *Ihm zufolge sollten Landsassen oder Grafschaftsleute ihre Klagen gegen Siegburger Bürger beim Schöffengericht in der Stadt anbringen. Seit dem Jahre 1071 war der Siegburger Burgbann hinsichtlich der Gerichtsbarkeit aus dem Grafschaftsgebiet herausgehoben worden*[3]).

Schöffen der Ansiedlung, die um die Abtei Gladbach emporgewachsen war, finden sich zuerst 1183 erwähnt, während die Aebte vordem in ihren Urkunden sich des Zeugnisses ihrer Mannen und Ministerialen (hominibus et ministerialibus ecclesie) *bedient hatten. Sie treten auch wieder in einer Urkunde von 1231 auf, um dann aufs neue in einer von 1243 durch Schöffen abgelöst zu werden*[4]).

Und schon im Jahre 1155 und 1170 führen die Geschwornen der Höfe Sürth und Worringen bei Köln und 1182 die desjenigen von Oberpleis bei Siegburg den Titel Schöffen[5]). *Der Oberpleiser Schöffe, der für den Bannbezirk des eximierten Eigens*[6]) *der Abtei Siegburg daselbst im Namen des Abtes und des Propstes von Oberpleis die Urteile zu weisen pflegte, richtete sich dabei in Hofes-*

---

1) *Bär, Entst. S. 4 und Urk. S. 4 hält die Schöffen von 1104 bereits für Kaufleute. Dass solche tatsächlich später (1182) in das Schöffenkolleg eingetreten sind, kann keinem Zweifel unterliegen, aber die enge Verquickung der Stadtgemeinde mit der Markgemeinde in Koblenz in so früher Zeit dürfte sich schwerlich aufrecht erhalten lassen. Die städtischen Schöffen hielten ja auch später das erzbischöfliche Bauding (Koblenz, Lützel-Koblenz, Moselweis und Neuendorf) ab, das für die Inhaber der ehemaligen Eigengüter der Erzbischöfe von Trier an jenen Orten zuständig war. Es ist nicht gleichbedeutend mit dem Burding; s. unten. Im 13. Jh. wird die Gerichtsbarkeit in Koblenz durch den Schultheiss oder Richter, Ritter, Schöffen und Bürger ausgeübt; s. Bär, Der Koblenzer Mauerbau, Einl. S. 12 ff. u. Urk. u. Akten passim.*

2) *Lau, Qu. zur Rechts- usw. Gesch. von Siegburg S. 55* . . si quis provincialis vel qui de potestate comitum est, adversus burgensem pro violata pace vel pro causa qualibet . . proponit, iustitia vel lege scabinorum super hoc contentus sit intra civitatem.

3) *Ebenda S 51.*

4) *Brasse, Gladbacher UB. 55, 59, 73 u. 82. Vgl. auch die bemerkenswerte Urk. von 1215 (?), durch die Abt Gerhard von Gladbach (a. a. O. 67) die Eingesessenen der Ansiedlung Hehn, westlich von Gladbach, befreite:* ab omni onere et servitute eligendi et faciendi decinium (? *offenbar verlesen für* decanum) et scabinos inter ipsos aut aliquem eorundem. *Brasse, Gesch. der Stadt und Abtei Gladbach 386 ff. liefert ein Verzeichnis der Schöffen.*

5) *Lacomblet UB. 1, 383 und 483, ferner Ennen Qu. zur Gesch. der Stadt Köln 1, 79.*

6) *Dessen Abgrenzung hatte bereits 948 Erzbischof Wichfried von Köln vorgenommen; s. Lacomblet UB. 1, 103.*

angelegenheiten nach Hofrecht; lag ein Fall zur Entscheidung vor, der unter das Landrecht fiel, so ward dieses massgebend. Zweifellos aber verdankte demnach das besondere Ortsgericht, das in Oberpleis entstanden war, seine Einrichtung der Anlehnung an die dortige Hofesorganisation; die Schöffen waren ihrem Ursprung nach Hofesschöffen. Das Gericht der Vogtei in Meckenheim, das von dem Hof des Kassiusstiftes in Bonn daselbst seinen Ursprung genommen hatte, war 1243 mit 7 Schöffen besetzt[1]*). Schöffen des Hofes Flerzheim werden bereits in einer Urkunde von 1248 erwähnt*[2]*). Zeigt uns der Beleg von Oberpleis, dass das Hofesgericht, wenn sein Bezirk aus dem Verband des Landgerichts herausgehoben worden war, im Bedarfsfall dessen Funktionen einfach mit übernahm, so bestätigt uns auch eine Urkunde des Keldenicher Hofes von 1313, dass damals die Hofesschöffen zugleich auch als Ortsschöffen, also als solche des öffentlichen Gerichtes gewertet wurden*[3]*). In dem Schreiben der Stadt Mainz vom 29. Juni 1255*[4]*) an die verbündeten westfälischen Städte hat man die Landleute* (villani), *die zugleich als Hüfener bezeichnet sind, ohne weiteres auch als Schöffen angesprochen.*

Auch aus dem klevischen Gebiet finden sich vereinzelte Belege, dass den Urteilern in den Hofesgerichten schon in älterer Zeit ebenfalls der Titel von Schöffen beigelegt worden ist, so, abgesehen von Inhabern der Güter der Abtei St. Vaast in Ressen in der Betuwe (11. Jh.), auch den Geschwornen auf dem Hof der hl. Raginfledis in Hönnepel im 12. Jh. Das Schöffengericht in Spellen, das wir 1248 neben dem Gericht der Kirchspielsgenossen daselbst in Tätigkeit sahen, wird wohl gleichfalls für einen Hofeskomplex eingerichtet gewesen sein[5]*).*

---

1) *S. Westd. Ztschr. 32, 32 f.*

2) *Ferd. Schmitz, Heisterbacher UB. 90 u. 108. Vgl. auch Aubin, Die Weistümer des Kurf. Köln II, Einl. S. 5 f. Die 1263 (Lac. UB. 2, 525) genannten Schöffen von Nievenheim, in deren Gericht ein* hereditarius iudex *den Vorsitz führt, dürften wohl ebenfalls als Hofesschöffen (Hof von Köln-Caecilien) anzusprechen sein. Anderer Meinung scheint Aubin (a. a O. I S. 308 Nr. 10) zu sein.*

3) *Urk. der Abtei Kamp vom 3. Mai 1313; vgl. über Keldenich Aubin a. a. O. II 137 ff. Diese Kamper Urkunde ist Aubin leider entgangen.* Dominus curtis stationarie in villa Keldenich *war damals der Ritter Heinrich gen. Scherffgin, Bürger in Köln. Ein zwischen ihm und den Lehensträgern des Hofes, den Klöstern Kamp, Heisterbach, Walberberg, Herchingen und dem Ritter Alex. de Husgyn wegen zu zahlender Kurmede ausgebrochener Streit wurde durch das Schöffengericht in Bonn entschieden, das zu diesem Zweck* scabinos et iuratos dicte curtis de Keldenich seniores et meliores vid. Girlacum dictum Bucking, Lambertum de Wintere, Goblinum dictum Schorensteyn scabinos eiusdem ville ac Heinricum dictum de Walevelt quondam scabinum *vor sein Tribunal zitierte und auf Grund deren Aussage über die Gewohnheiten des Hofes das Urteil sprach.*

4) *MGH. Const. 2, 431; s. auch 428 S. 582.*

5) *S. oben S. 410, 132 u. 294.*

Seit der Mitte des 13. Jhs. und noch bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jhs. hinein greift jedoch dann für die Gegend etwa von Köln abwärts bis in das geldernsche Gebiet hinein für die Hofesgeschwornen ganz allgemein mit wohl nur seltenen Ausnahmen die Bezeichnung von „hiyen“, „hygen“ *oder* „hyemanni“ *Platz. Soweit meine bisherigen Feststellungen*[1]) *reichen, ist sie zuerst in westfälischen Urkunden nachweisbar. Ich möchte den Etymologen von Fach zur Diskussion stellen, ob das Wort nicht von der Holzschlagberechtigung im Wald abgeleitet werden kann. Den Hufenbesitzern stand ja im Gegensatz zu den Köttern, denen nur das Sammeln von Abfallholz im Walde gestattet war, die Berechtigung zum Holzschlag zu*[2]). *Im 15. Jh. hat man den Titel* „hyemannen“ *durch den von Hofesgeschwornen ersetzt*[3]).

Die Gerichte in den Städten der Rheinlande sind seit dem Ausgang des 12. Jhs. allgemein auf Schöffenurteil gefreit gewesen. Da die klevischen Städte ohne Ausnahme erst im Anfang des 13. Jhs. entstanden sind, reichen die urkundlichen Nachrichten für sie nicht über diesen Zeitpunkt zurück. Es gibt aber kein städtisches Gericht, dessen Bank damals nicht mit Schöffen besetzt gewesen wäre.

Unter den öffentlichen Gerichten des platten Landes steht das im Jahre 1289 noch kurkölnische Gericht Niedermörmter als

---

1) *Vgl. A. Rein, Drei Uerdinger Weistümer aus 1454 S. 33, Schütze im Düsseldorfer JB. 15, 262 und Wrede, Das Klostergut Sülz bei Köln S. 13. Liesegang, NRhein. Städtewesen 108 scheint darunter nur Urteiler in Markangelegenheiten zu verstehen. S. 525 Anm. 3 gibt er den Ausdrücken die Deutung, dass damit allgemein Gerichtsleute bezeichnet worden seien. Sie werden jedoch nur bei Hofesangehörigen verwendet und sowohl in der Bedeutung von Hofesgeschworenen oder Hofesschöffen als auch in der von Hüfenern überhaupt gebraucht. Ich stelle hier kurz die mir bekannt gewordenen Belege zusammen: 1214 resp. 1269 ff. im Westf. UB. 3, 841, 1090, 1360, 1487, 1701 und 4, 2264. — 1263 (Kl. Bottenbroich Msc. B. 88 a Bl. 11)* familia, que in curtem in Emba . . spectat, que vulgariter nuncupatur hien. *1285 (Kl. Meer)* Henricus dictus Beyger, filius Sybodonis militis hyemannus curtis in Soylze (Sülz). *Ca. 1250 im Calendarium der Domkustodie Köln, Ennen Qu. II S. 594. Die „hijgen“ des Stiftes Köln-Mariengraden in Unkel; vgl. Weistum von 1379 im Archiv des Stiftes. 1266 ff. Lacomblet UB. 2, 569, 661, 738, 743, 791. — 1308 Heisterbacher UB. 213. — 1270 ff. Dicks, Die Abtei Kamp S. 180 Anm. 38 und S. 196 Anm. 50. — Binterim u. Mooren, Die Erzd. Köln 3, 79 (der Zusatz zu der Urk. von 1226 stammt freilich erst aus späterer Zeit) u. 202. Zum Jahr 1340 Beleg in Msc. B 9 Nr. 266. Im Urbar des Grafen Dietrich von Kleve von ca. 1319 werden* „hyemanne“ *der Höfe Appeldorn, Persel, Birten und Wesel aufgeführt. Das* Registrum redituum . . capituli Xantensis *aus dem Anfang des 14. Jhs. (Haag, Archiv des Hoogen Raad van Adel Nr. 192) setzt den Ausdruck* „hiemanni“ *gleich* „familia curtis, mansionarii *und* iurati“ *(vgl. Westd. Ztschr. 32, 100). In den unten gedruckten Quellen I u. III finden sich weitere Belege.*

2) *S. Westd. Ztschr. 29, 37 ff. Wegen der Etymologie des Wortes mache ich besonders auf die Duisburger Weistümer in Lacomblets Archiv 3, 259 ff. aufmerksam.*

3) *S. Qu. III.*

Ausnahme da, indem bereits damals an ihm Schöffen die Urteiler bildeten. Sonst hegten die Richter die Gerichte mit Gerichtsleuten (homines iudiciales), *bevor auf der linken Rheinseite seit etwa 1340, auf der rechten erst seit 1415 durch Erlass Herzog Adolfs von Kleve, der Schöffentitel üblich wurde. Bereits im Jahre 1250 fand in der Utrechter Gegend ein Auftrag von Eigengut durch die Landbewohner* (incole terre) *statt. In der Betuwe traten 1282* „lantgenoten" *in Gerichtstagungen als Urteiler auf*[1]. *Mehr rheinaufwärts ist es der* populus patrie, *der auch* „lantlude" *oder* „lantmanne" *genannt wurde, die die Urteilsweiser für die Gerichte abgaben*[2]. *Ueber die Eigenschaft dieser „Landmannen" als gewohnheitsmässig bestellter Gerichtspersonen klären uns Urkunden aus den 30er Jahren, die für das Gericht Budberg bei Rheinberg vorliegen, etwas näher auf*[3]. *Hier am Gericht Budberg* (iudicium in Budbergh) *erfolgten 1332, 1334 und 1335 Verkäufe und Auflassungen von Eigengut und Lehensmannen. In der Urkunde von 1332 sprechen sich 9 Gerichtsleute* (homines iudiciales), *zu deutsch Landmannen* (seu ut vulgariter dicitur lantmanne), *die Befugnis zu, nach althergebrachtem Brauch Recht und Urteil zu weisen*[4], *welche sie* (in figura iudicii) *unter dem Vorsitz der Richter des Erzbischofs von Köln und des Grafen von Moers, die sich in die Gerichtshoheit daselbst teilten, gefunden hatten. Dabei tritt neben den 9 Gerichtsleuten, die keine Siegel führten und auch kein Gerichtssiegel zur Verfügung hatten, noch ein Goswin von Hambroyck als Untersiegler der Urkunde auf, von dem es ausdrücklich heisst, dass er ebenfalls Urteilsmann in Budberg* (qui et ipse est homo iudicialis in sepedicto loco) *gewesen sei. Er zählte aber zu den in den Hof Huckelshoven des Edlen von Aerschot gehörigen Mannen, die dieser 1334 und 1335 mitsamt dem Hof, dessen Zubehör und Gerichtsbarkeit*[5] *an den Grafen von Moers gleichfalls vor dem Gericht Budberg veräusserte. In diesem Falle wurde das Gericht durch einen Richter und zwei Gerichtsleute gebildet. Das Selbstzeugnis der 9 Landmannen und die Kennzeichnung, die für den Goswin von Hambroyck gegeben ist, lassen keine Zweifel darüber aufkommen, dass hier damals unmittelbar in der Nähe der Stadt Rheinberg ein Landgericht entstanden war, in dessen*

---

1) *Sloet OB. 723 u. 1050.*

2) *Vgl. Aubin, Die Weistümer des Kurf. Köln 1, 23 f. Vgl. auch Urkk. Köln-Klarissen von 1324.*

3) *Urkk. Abtei Kamp 1332 April 6 u. Juni 28, 1334 September 20 (Lacomblet UB. 3, 283) und 1335 August 30.*

4) . . . qui ex approbata consuetudine ius ac sentencias diffinire consuevimus apud Boydeberg prope oppidum Berka.

5) *In der Urk. von 1334 hatte der Edle Arnold von Aerschot sich noch vorbehalten:* fidelibus meis dictis vulgariter man et bonis omnibus vulgari verbo manleen nuncupatis a me . . . habitis ratione dicte curtis . . . iurisdictione etiam ibidem in Boydbergh sita . . . reservatis. *Deren Verkauf erfolgte dann durch die Urkunde vom 30. August 1335.*

Bezirk das Urteileramt bestimmten Persönlichkeiten übertragen worden war, die dem Bauernstand ausschliesslich angehörten.

Wem freilich diese Landmannen ihre Wahl zu Urteilern verdankten und welche sonstigen Erfordernisse an sie gestellt wurden, erhellt aus den Gerichtsbriefen nicht. Bei den Schöffen von Altkalkar liess sich feststellen, dass die Verpflichtung zum Schöffenstuhl auf bestimmten Latengütern ruhte. Die Schöffen von Altkalkar waren aber vordem Hiemannen des klevisches Hofes daselbst gewesen. Ueber die Zusammensetzung der Urteiler- und Schöffenkollegien in den anderen ländlichen Gerichten der Grafschaft Kleve im 13. und 14. Jh. stehen uns nur die Zeugenlisten der Urkunden zur Verfügung, aus denen sich in den meisten Fällen im 14. Jh. ein vollständiges Zurücktreten der ritterbürtigen Elemente von der aktiven Teilnahme an der örtlichen Gerichtstätigkeit ergibt. Wenn die namentlich durch die Ausdehnung auf grössere Landesbezirke bemerkenswerte Schöffenordnung Graf Adolfs von Kleve vom 22. September 1415[1] *bestimmte, dass die Schöffen in den Gerichten der Länder Wesel und Dinslaken durch den Amtmann erwählt werden sollten, so liegt es auf der Hand, dass in jener Zeit es dort kein Brauch mehr war, dass ortseingesessene Adlige das Amt eines Urteilers im Ortsgericht übernahmen. Der Amtmann sollte dazu die ehrbarsten, weisesten und überhaupt tauglichsten Persönlichkeiten auswählen; nur mussten sie legitimer Herkunft sein. Die Urteiler erhielten fortan auch den Titel von Schöffen, eine Bestimmung, deren Folgen in den Urkunden, wie wir oben gesehen haben, allgemein zum Ausdruck kommt. Die Dauer der Amtstätigkeit des einzelnen Schöffen aber wurde auf 7 Jahre festgesetzt.*

Das Zurücktreten der Edelmannen und Freien von der praktischen Gerichtspflege seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs., das natürlich seinen Grund in allgemeinen sozialen Umwälzungen hatte, muss an einzelnen Orten von geradezu revolutionären Wirkungen begleitet gewesen sein. In Siegburg sind, wie wir das auch bei Kaiserswerth wahrscheinlich machen konnten, durch die städtischen Schöffen im 13. Jh. die früheren Inhaber der Urteilerposten aus dem Vogteigericht völlig verdrängt worden; erst an dessen Ausgang gelingt es den adligen Familien mit Hilfe der Aebte wieder ihre frühere Stellung allmählich zurückzuerobern[2]. *In Andernach hat der angesehenere Teil der Bürgerschaft den Wandel in den Anschauungen von der Ausübung der Gerichtspflicht dazu benutzt, um das Schöffenamt untergeordneten und armen Leuten aufzuhalsen, die einer parteiischen Rechtspflege weniger Widerstand entgegenzusetzen vermochten*[3].

---

1) *Qu. II z. J.* 2) *Lau, Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgesch. von Siegburg, Einl. S. 16 f. u. S. 215 ff.*

3) *S. die Urk. Erzbischof Philipps von Köln von 1171 bei Beyer, MRhein. UB. 2, 5 S. 41.*

Indessen nimmt die Entwicklung keineswegs überall den gleichen Verlauf. Das Bonner Schöffengericht bewahrt auch nach dem Ausbau der Stadt sowohl in räumlicher Ausdehnung als auch hinsichtlich der Bestellung der Schöffen als Urteiler die früheren Eigenschaften einer Grafschaftsgerichtsstätte. Erst 1286 wurde ihm im Privileg Erzbischof Siegfrieds von Köln der Zwölfmännerrat aus Bürgerkreisen zur Seite gesetzt, auf den die Gerichtsbarkeit in Schuld- und Schadensachen überging, womit er, wie aus dem Text der Urkunde ersichtlich ist, in Konkurrenz mit dem Schöffengericht trat. Dass auch in Bonn die Einsetzung dieser Zwölfer nach dem Vorbild der Reichsstädte erfolgt ist, liegt auf der Hand. Die analoge Gerichtsänderung in Neuss hatte 30 Jahre früher stattgefunden. In Boppard hingegen teilten sich noch 1291 Ritterbürtige und Ministerialen mit bürgerlichen Schöffen in die Gerichtspflege [1]). Eine ganze Anzahl von Hofesgerichten im Gebiete von Kurköln und im Herzogtum Jülich bewahrt sich bis zum Ausgang des Mittelalters die Eigenschaft von sogenannten Rittergerichten, die dadurch zum Ausdruck kam, dass der Schultheiss, der das Gericht abhielt, ein Rittersmann und freilich zugleich Mitglied des Hofesverbandes — meist Lehensträger eines Hofesgutes — sein musste [2]). Der im allgemeinen vorherrschenden demokratisierenden Tendenz jener Periode arbeitet das aufkommende Patriziat in den grösseren Städten im Verlaufe des 13. Jhs. mit Erfolg entgegen. In Köln ging die Ausbildung der Geschlechterherrschaft der Schöffenfamilien parallel derjenigen der ritterbürtigen Dienstmannen. Durch Erlangung der Ritterwürde erhoben sie sich über ihre Standesgenossen; das geschah aber erst in grösserem Umfang nach 1250.

Auf dem platten Lande hatte schon die im 13. und 14. Jh. fortschreitende Zerstückelung der Gerichte die notwendige Folge, dass die Urteiler aus immer engeren Kreisen und tieferen Schichten der Bevölkerung genommen werden mussten. Dieser Wandel war durch die zu grösserer Selbständigkeit gelangten Vogtei-, Hofes- und andere grundherrlichen Gerichte schon seit längerer Zeit vorbereitet worden. Dazu kam die Verschiebung des Zuständigkeitskreises der echten und der gebotenen Dinge. Indem die Abhaltung der Achterdinge zu den echten Dingen, wie uns wiederum das Beispiel von Kaiserswerth gelehrt hat, von den Edlen und Freien den Urteilern in den gebotenen Dingen überlassen wurde, wuchs deren Geschäftspraxis nicht nur, sondern es stellten sich auch naturgemäss Kompetenzbereicherungen ein. Die gebotenen Dinge oder täglichen Gerichte, wie sie auch später genannt worden sind, hatten sich an dichter besiedelten Orten, in den Dörfern selbst als dauernde an be-

---

1) *Günther, Cod. dipl. Rhen.-Mos. 2, 339.*

2) *S. z. B. das Weistum des Köln-Maria im Kapitol zugehörigen Hofes in Effern bei Köln von 1515 in Lacomblets Arch. 7, 32.*

stimmten Terminen tagende Einrichtung festgesetzt. Aus ihnen liess sich die erforderliche Zahl der Urteiler für häufigere Gerichtssitzungen leichter zusammenbringen. Nach dem Vorbild der Städte ist ihnen daher die Befugnis zugewachsen, die Verhandlungen beim Umsatz von Frei und Eigen zu führen, und es ward auch bei ihnen Brauch, dass schon die Anwesenheit von vier, ja zwei Gerichtspersonen genügte, um Verträge und Geschäfte aller Art rechtskräftig zu bekunden. An manchen Plätzen haben die Ortsgerichte die echten Dinge geradezu vollständig eingeheimst, so dass diese überhaupt verschwunden sind; es sind jedoch nur wenige unter ihnen, welche die Eigenschaften von Hochgerichten beibehalten oder neu erworben haben. Als Rügegerichte leben sie ebenfalls hier und da fort, wenngleich mit beschränkter Kompetenz.

Das abwechslungsreiche Bild, das die Ortsgerichte bieten, tritt uns jedoch erst deutlich vor Augen, wenn wir uns die Unterschiede von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, die sich im späteren Mittelalter herausgebildet hatten, klarmachen und die verschiedenen Organe näher kennen lernen, durch welche im Fürstentum Kleve die Gerichtsbarkeit im Wandel der Zeiten ausgeübt wurde.

II. Hoch- und Niedergerichte, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit.

Bei der Teilung der Gerichtsverwaltung in ungebotene und gebotene Dinge war die Trennung von Hochgericht und Niedergericht, welche das Gerichtswesen des späteren Mittelalters beherrscht, bereits in gewissem Sinne vorgebildet. Eine bestimmte theoretische Festlegung hat sie jedoch erst im Laufe der Jahrhunderte erfahren, ohne dass freilich überall eine einheitliche Abgrenzung der beiden Gebiete gegeneinander erfolgt wäre. Sie war zum Teil darin zum Ausdruck gekommen, dass nur der Graf im echten Ding der karolingischen Gerichtsverfassung den Vorsitz führen durfte und dieser somit als der eigentliche Hochrichter[1] *angesehen werden konnte, während die Tätigkeit des Zentenars oder Schultheissen auf das gebotene Ding, das Niedergericht, beschränkt blieb*[2]. *Im Vogteigericht war der Vogt, je nach der Bedeutung des Gerichts, mit den Befugnissen des Grafen ausgestattet. Die Scheidung in dieser Form ist bei der Entwicklung in den*

---

1) *Wie dabei Königsbann und Blutbann zusammengeflossen sind, braucht hier nicht weiter berücksichtigt zu werden, da am Niederrhein mit dem Ausgang des 12. Jhds. diese Unterscheidung bedeutungslos geworden ist; s. für die ältere Zeit H. von Voltelini, Königsbannleihe und Blutbannleihe in der Savigny-Ztschr. GA. 36, 290 ff. und E. Mayer, Geschworenengericht S. 175 ff.*

2) *Glitsch, Der Alemannische Zentenar S. 153 f. vertritt neuerdings die Anschauung, dass der Zentenar auch in der fränkischen Zeit an seiner Selbständigkeit im grossen und ganzen nichts eingebüsst habe und dass seine Kompetenz ursprünglich sachlich unbegrenzt gewesen sei, so dass sie mit der des Grafen konkurrierte.*

späteren Jahrhunderten meist überhaupt in Wegfall gekommen. Wo ein Unterschied zwischen Hoch- und Niedergericht, zwischen Grafengericht und Schultheissengericht gemacht wird, beruht er gewöhnlich nur auf dem verschiedenen Umfang von Gerichtsrechten, die mehrere Gerichtsherren an einem Ortsgericht erworben haben, und dass die späteren Territorialgrafen bestimmte Fälle des karolingischen Hochgerichts für ihre persönliche Entscheidung zurückstellen, und deren Aburteilung ihren Amtleuten und Richtern nicht überlassen. Und das echte Ding, soweit es überhaupt noch fortlebt, ist seiner Befugnisse bei Auflassung von Frei und Eigen, bei Aburteilung von Verbrechen gegen Hals und Hand und bisweilen auch in der Ausübung des Räumungsrechtes und der Bestrafung von Vergehen gegen Gemeinheitsbesitz mehr und mehr entkleidet worden und hat die Verhandlungen darüber an die ständigen amtlichen Kollegien der Gerichtsleute oder Schöffen oder an Sondergerichte abgeben müssen.

Waren die späteren Schöffenkollegien, indem sie vornehmlich die in der karolingischen Gesetzgebung vorgesehenen gebotenen Dinge und die verschiedenen Gerichtstage, die an deren Stelle aufkamen, abhielten, zunächst die eigentlichen Träger der Niedergerichtsbarkeit, so erstreckte sich ihre Kompetenz, trotzdem die Gerichte auf dem Land offiziell den Titel „Untergerichte" führten, auch auf Hochgerichtsfälle. Selbst kleine ländliche Gerichte waren ja in der Lage, das Urteil über einen Verbrecher zu weisen, den man auf handhafter Tat ergriffen hatte. Bei solchen Gelegenheiten wurde die gesamte Gerichtsgemeinde dann durch den Glockenschlag aufgeboten; auch in den Städten scheint man wenigstens für die Gerichtstagung, in der das Endurteil gesprochen wurde, an diesem Brauch festgehalten zu haben. Der Vollzug des Urteilsspruchs erfolgte in diesen Fällen durch den Gerichtsherrn und nach dessen oder seiner Amtmänner Anordnung.

Wir haben schon gehört, dass selbst die Erzbischöfe von Köln im 12. Jh. dazu übergegangen waren, Hochgerichten, in denen über die Friedloslegung von Verbrechern verhandelt wurde, in Person zu präsidieren. Nach dem Kölner Ministerialenrecht, das ebenfalls aus der 2. Hälfte des 12. Jhs. stammt, nahmen die Erzbischöfe die Gerichtsbarkeit über ihre Dienstmannen, die im Gerichtsbanngebiet anderer Edelherren ihren Wohnsitz hatten, sofern sie Eigenerbe oder Straffälle, die an Hand und Hals gingen, betraf, ebenfalls ausschliesslich für sich in Anspruch [1]*. Bei derartigen Verbrechen ist vornehmlich zu berücksichtigen, dass man, um die Ausübung der Blutrache zurückzudrängen und den gerichtlichen Zweikampf zu beseitigen, mehr und mehr dazu fortgeschritten war, zunächst Versuche zu machen, selbst schwere Verbrechen wie Gewalttat und Totschlag durch gütliche Verein-*

1) *Mitt. aus dem Stadtarchiv Köln 2, 8 § VIII.*

barung zwischen den Geschädigten oder deren Verwandten und den Tätern zu sühnen, indem die ersteren mit Vermögenswerten abgefunden wurden[1]*). Der Gerichtsherr erhielt bei diesem Sühneverfahren eine Brüchte, die doch vermutlich ebenso wie das Sühnegeld für die Schwertmagen aus dem ehemaligen Wehrgeld abgeleitet werden muss. Auch wenn ein Zweikampf stattfand, bezog der Gerichtsherr, weil dessen Amtleute für die Aufrechthaltung der Regeln des Zweikampfs zu sorgen hatten, eine Gerichtsgebühr. Der Unterlegene hatte ausserdem die Brüchte für das Vergehen zu zahlen. Und wenn der Täter eines todeswürdigen Verbrechens im gerichtlichen Prozess verurteilt wurde, so verfiel gewöhnlich die Hälfte von dessen Besitz dem Gerichtsherrn, während die andere Hälfte den nächsten Verwandten belassen wurde; dasselbe geschah, wenn der Täter flüchtig geworden war.*

In dieser finanziellen Art der Behandlung von schweren Delikten hat man eine der Hauptursachen für die praktische Ausgestaltung der Scheidung von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im späteren Mittelalter zu erkennen[2]*). Vorbereitet aber war sie bereits durch den in die ältere Periode zurückreichenden Brauch, dass das fränkische Recht die Verfolgung des Unrechts nicht ausschliesslich in die Hand des Verletzten gelegt hatte, sondern dafür auch amtliche Massnahmen forderte*[3]*). Handelte es sich dabei vorwiegend um besonders hinterlistige Tötung, Zauberei, unmenschliche Sittlichkeitsvergehen und schweren Diebstahl, so sind die Gewalttätigkeitsverbrechen allgemein dann erst durch die Landfriedensgesetzgebung kriminell geworden*[4]*). Die kirchlichen Theorien über die Verpflichtung der Inhaber des* ius gladii, *zum Schutze der Schwachen und Bedrängten einzutreten, die im 13. Jh. vornehmlich von den Angehörigen der im allgemeinen vogtfreien Zisterzienserklöster verfochten zu sein scheinen*[5]*), haben aber dazu beigetragen, die Gerichtsherren in ihrem Bestreben, schwere Delikte durch ihre persönliche Entscheidung zu sühnen, noch mehr zu bestärken.*

Dadurch ist der Gegensatz zwischen Hochgericht und Niedergericht oder vielmehr zwischen Hochgerichtsbarkeit und Niedergerichtsbarkeit im Laufe der Zeit immer mehr in die Erscheinung getreten und herausgearbeitet worden. Er bedeutet nicht, dass

---

1) *Stölzel, Die Entwicklung der gel. Rechtspr. 1, 6 ff. u. oben S. 427.*

2) *In Plancks Werk „Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter" ist dieser Gegensatz nicht besonders herausgearbeitet, weil es ihm vor allem darauf ankam, den Gang des gerichtlichen Prozesses am öffentlichen Ortsgericht darzustellen. Zudem hat er absichtlich darauf verzichtet, den geschichtlichen Zusammenhang mit den alten Perioden der deutschen Rechtsentwicklung zu untersuchen.*

3) *Vgl. E. Mayer, Geschworenengericht S. 228 ff.*

4) *Ebenda S. 174 ff.*

5) *Darüber liefern die Urkunden am Niederrhein von 1200 ab bemerkenswerte Zeugnisse.*

neben besonderen örtlichen Niedergerichten oder täglichen Gerichten überall eigne Hochgerichte eingerichtet worden wären, sondern mit dieser Gegenüberstellung wird zunächst nur die Grenzlinie für die Gerichtskompetenz gezogen, sei es dass die Territorialherren sich mit anderen Gerichtsinhabern in diese teilten, sei es dass damit der Bereich von Fällen umschrieben wurde, von denen jene einen Teil ihren ausübenden Organen, den Amtleuten oder Oberrichtern und Richtern zur selbständigen Behandlung überliessen, während sie sich für den anderen ihr persönliches Eingreifen wahrten. Nur den Städten und den Herrlichkeiten gegenüber haben die Territorialherren in ihren Privilegienbriefen nicht selten auch auf dieses letztere Reservatrecht ganz oder teilweise verzichtet, indem sie zugestanden, dass hier begangene schwere Verbrechen durch den Spruch des städtischen Schöffengerichts oder durch den Herrn der Herrlichkeit abgeurteilt werden mussten. Indessen sind hier mannigfache Verschiedenheiten festzustellen[1]*). Ihren Einfluss auf die Behandlung derartiger Fälle wussten sie sonst in der Regel durch den von ihnen ernannten Richter und durch ihren Amtmann, dem auch das Schlichten der Brüchten, also die Straffestsetzung und Beitreibung in den Städten oblag, geltend zu machen.*

Die Kriminal- und Strafjustiz in den Städten, die den Hauptteil der Hochgerichtsbarkeit umfasst, ist bisher in den Veröffentlichungen von Stadtrechtsquellen meist recht stiefmütterlich behandelt worden[2]*). Diese Erscheinung findet ihre Erklärung freilich sehr einfach darin, dass wohl auf keinem Gebiet unsere spätmittelalterliche Ueberlieferung — für die Zeit der Volksrechte liegt die Sache natürlich anders — so dürftig ist, wie auf dem der Strafrechtspflege. Wir besitzen zwar in den Stadtrechten, den Haftbüchern und in ländlichen Weistümern Bestimmungen über das Verfahren, das bei einem solchen Prozess eingehalten werden musste und über die Strafen, die für die einzelnen Ver-*

---

1) *So bestimmt Johann von Lon, Herr zu Heinsberg, in seinem der Stadt Gennep am 2. Oktober 1430 verliehenen Privileg:* ind gelawen hem, dat wij sij van allen brueken ind misdaden te rechte ind te schepenvondenisse sullen setten ind nyemant hoger borchtochten, dan men hem myt scepenenvondenisse afwynnen mach, uitgenamen ses punten als vrouwen to verkrechtigen, dyeft, moirt, moirtbrant, vrede to breken ind doetslage, die ongebetert sijn, welcke ses punten vurscr. wij tot onser gnaden halden. *Herzog Adolf von Kleve hat 1446 nach dem Uebergang von Gennep an Kleve diese Bestimmungen bestätigt; s. Reg. Cliv. XIII Bl. 167 v. Ueber den Bezug der* „hantbroeken", *d. h. also die Brüchten, welche für die Ablösung der Strafe des Handabhauens gezahlt wurden und die während des Wochenmarktes in Xanten eingingen, liegt 1466 (s. Qu. II z. J.) Herzog Johann von Kleve im Streit mit der Stadt. Erkannt wurden natürlich diese Strafen im Xantener Schöffengericht unter dem Vorsitz des Richters.*

2) *In F. Keutgens Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte sind für den Abschnitt „Stadtgericht" nur wenige Belege aus dem 10. bis 12. und einer aus dem 13. Jh. beigebracht.*

brechen und Vergehen festgesetzt waren, aber selten sind wir so glücklich Urkunden- und Aktenmaterial[1]) *zu ermitteln, das uns erkennen liess, wie sich der Prozess über einen Mord oder eine sonstige Gewalttat im einzelnen abgespielt hat und welche Strafe dafür festgesetzt und wie sie vollzogen worden ist.*

Gleichwie die Territorialherren in der Regel den Schöffenkollegien wenigstens der bedeutenderen Städte den Hauptteil des gesamten gerichtlichen Prozesses zur Behandlung überlassen haben, so sind von ihnen nicht selten auch einzelne ländliche Gerichte vorzugsweise mit der Aufgabe betraut worden, die Urteilsfällung bei schweren Kriminaltaten zu übernehmen. Wir haben darüber in der Uebersicht der Gerichte unter Altkalkar und Hiesfeld schon berichtet.

Die Frage, was unter Hochgerichtsbarkeit und unter Niedergerichtsbarkeit zu verstehen sei, ist neuerdings in den Erörterungen über die kirchliche Immunität und die Vogteigerichte und insbesondere im Anschluss an die vornehmlich in den süddeutschen Rechtsquellen allgemein gebräuchlichen Ausdrücke „Dieb und Frevel" sehr eingehend behandelt worden[2]). *Wo am Niederrhein Hochgericht und Niedergericht in Urkunden und Weistümern des 14. Jhs. in allgemeinen Wendungen gegenübergestellt werden, geschieht es meist in der Weise, dass dem ersteren* „alle gewalt end dat an gewelde dringet" *oder alle* „geweltlichen sachen", *dem täglichen Gericht aber die Fälle* „van schade end van schulde" *zugewiesen werden*[3]). *Nach den uns aus dem rechtsrheinischen Gebiet vom 9. Jh. ab zur Verfügung stehenden Urkunden fielen Klagen, die durch den Waffenschrei* (succlamatio = wapeniow) *vor Gericht gebracht wurden, in die Kompetenz des Hochgerichts*[4]). *In der Urkunde von 1003 für das Stift Essen werden diese Fälle in Parallele gesetzt zu Straftaten, welche mit Handabhauen und dergleichen gesühnt wurden*[5]). *Der Graf von Moers definiert in*

---

1) *Qu. I 221 u. 310.*

2) *Aus der zahlreichen Literatur führe ich hier nur an: A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung (1907) S. 9 ff., Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913) S. 66 ff. und die zusammenfassende Besprechung von Herm. Aubin, Immunität und Vogteigerichtsbarkeit in der VJ. für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 12, 241 ff.*

3) *S. Qu. III Weistümer des Gerichts Veen. Im Recht der Stadt Goch von 1473 (Qu. II z. J.) findet sich bei Kennzeichnung der Hochgerichtssachen einmal die Wendung:* mit vrevel of gewelt. *Es ist die mit Frevelmut, mit Vorbedacht ausgeführte Gewalttat.*

4) *S. Urk. von 898 u. 1003 bei Lacomblet UB. 1, 80 u. 134, MGH. Dipl. 3, 39a, verglichen mit Urk. von 1228 im Westfäl. UB. 7, 307 und dem freilich erst aus dem 15. Jh. stammenden Hiesfelder Weistum über das Verfahren bei Friedloslegung (Qu. III).*

5) *S. die vorstehende Anm. . .* cum ipsum (advocatum iudicio presidere) pro manuum truncatione vel armorum proclamatione contigerit. *Zufolge dem Weseler Stadtrecht von 1241 (Lacomblet UB. 2, 238) wurde*

einer Urkunde vom 10. August 1297 seine Hochgerichtsgerechtsame in ähnlicher Weise, indem er sie auf Taten, die blutige Strafen im Gefolge hatten, und auf das Hängen von Dieben beschränkt[1]).

Im allgemeinen wird man am Niederrhein Mord und Totschlag, Diebstahl, Raub, Friedbruch, Verräterei, Kirchen- und Frauenschändung, Meineid und in gewaltsamem Angriff — daher auch im Gocher Stadtrecht die Gleichsetzung von Frevel und Gewalt — mit scharfen Waffen beigebrachte offene Wunden ohne Vorbehalt der Hochgerichtskompetenz zuschreiben dürfen[2]). *Wer sie zu strafen berechtigt war, der befand sich im Besitz des* „merum imperium", *dem stand das* „ius gladii" *zu*[3]).

Demgegenüber kennzeichnet die allgemeine Definition vom täglichen Gericht oder Niedergericht, die ihm Klagen um Schaden und Schuld zuweist, dieses zunächst als das Gericht in Zivilsachen[4]). *Dass dem täglichen Gericht auch strafrichterliche Kompetenzen zustehen*[5]), *hat Weimann ebenfalls erkannt, aber er hat sich die richtige Einsicht in diese Seite der Tätigkeit des Niedergerichts zum Teil durch einen verhängnisvollen Lesefehler verbaut. Das erste Weistum vom 11. Oktober 1377*[6]), *das wir über die zwischen dem Grafen Adolf von Kleve und Johann von Hetterscheid streitigen Gerechtsame im Gericht Veen südlich von Xanten besitzen, spricht dem täglichen Gericht Johanns von Hetterscheid auch die Entscheidung zu in:* vechtliche saken, scheldeworde, uytghesacht dat an dat hogherichte geet. *Daraus hat Weimann*[7]) *einfach* „rechtlike saken" *gemacht. Auf die richtige Spur hätte ihn doch schon der Bestellungsbrief für Dietrich von Eyl als Drosten im Lande Kleve von 1371 führen müssen*[8]), *in dem Graf Adolf von Kleve die Brüchtenfestsetzung für Straftaten,*

---

damit bestraft: Quicunque civem infra vel extra civitatem sumptis armis vulneraverit ad profunditatem unguis et ad latitudinem articuli medii digiti et inde convictus fuerit manum demeruit in gratia iudicis.

1) *Urkk. des Klosters Kamp z. J.* . . altiori iudicio, id est iudicio de effusione sanguinis et furum suspensione, quod vulgariter hogerichte dicitur excepto.

2) *Weimann, Das tägliche Gericht 79 ff., Heinr. Schöningh, Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den NRhein. Ann. 79, 32 ff. und Lacomblet UB. 3, 872 Urk. von 1388. Vgl auch das Stadtrecht von Kalkar im Auszug bei Schröder, Ztschr. für Rechtsgesch. 10, 206. Wegen der Straffälle von Adligen s. die Urk. von 1353, Qu. I 85.*

3) *Qu. II u. III, insbesondere die Brüchtenprotokolle usw. und die Weistümer, z. B. des Hofes Lakum 1537. Vgl. Weimann S. 76, der den betreffenden Beleg Anm. 3 zum Jahr 1531 bringt.*

4) *Vgl. dazu Weimann S. 81 ff. und Schönnigh a. a. O. S. 33.*

5) *Weimann S. 91 ff.*

6) *Qu. III.*

7) *A a. O. S. 91.*

8) *Mitt. der Preuss. Archivverwaltung 14, 36; vgl. auch S. 22. S. Weimann S. 77 Anm. 3.*

„die aen tlijf draghen end van wechtlichen saken end ghewechte sunder vustslach“ *von dem selbständigen Befinden des Landdrosten ausschliesst*[1]). *Aus den beiden Belegen geht gleichzeitig hervor, dass wir hier die Strafzone vor uns haben, die vornehmlich zwischen Hoch- und Niedergericht flüssig war.*

Was sind aber „vechtliche saken“ *und* „gevechte“? *Die angezogene Urkunde von 1371 liefert uns darüber Aufschluss. Scheltworte fielen offenbar nicht unter den Begriff von* „vechtlichen saken“*; über jene urteilte gemäss dem Weseler Privileg von 1241 das Austragsgericht des Bürgermeisters*[2]). *Man rechnete aber zu den vechtlichen Sachen den Faustschlag*[3]), *also handelt es sich dabei zweifellos um gewalttätige Verletzung eines Anderen. Die Unterscheidung ist nur darin zu suchen, auf welche Art und mit welchen Gegenständen die Verletzung geschehen war und was sie für Folgen hatte. Die strafrechtlichen Bestimmungen in den Stadtrechten geben uns hierfür mancherlei Fingerzeige, denen hier jedoch nicht weiter nachgegangen werden kann. Wir beschränken uns darauf zu erwähnen, dass es noch im Jahre 1385 in der klevischen Stadt Huissen berufs- oder wenigstens gewohnheitsmässige Fechter gab. Da sie von ihrem Handwerk einen übereifrigen Gebrauch machten, sah man sich veranlasst, in der damals zwischen dem Graf Adolf von Kleve und der Stadt Huissen vereinbarten Brüchtenrolle*[4]) *mit Strafen dagegen einzuschreiten. Ebenfalls in Huissen erlassen am 13. Juli 1398*[5]) *der gräfliche*

---

1) *Vgl. auch die Nachrichten über die Teilung der Gerichtshoheit auf dem Vitusmarkt des Stiftes Elten. Vogtei Elten, Weistum von 1494 nebst den beigefügten Aktenstücken, Qu. III u. Qu. II z. J. 1474*

2) *Lacomblet UB 2, 258. Unflätige Ausdrücke* (quade woerde), *die vor Gericht gebraucht worden waren, behielt Graf Johann 1346 (Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 267) seiner Jurisdiktion vor. Also wird man sie der Hochgerichtsbarkeit zuweisen müssen. Vgl. auch das Weistum von Hermülheim von 1435 in Lacomblets Arch 6, 364 f.*

3) *So heisst es in dem Uedemer Stadtrecht von 1359 (Teschenmacher-Dithmar Cod. dipl. Nr. 28, vgl. Reg. Cliv. B 50v):* wie mit vusten binnen der .. stat vicht, dye sal gelden vijf scillinghe Brabens, *die halb dem Landesherrn und halb der Stadt zufielen. Vgl. auch das Kalkarer Stadtrecht im Auszug bei Schröder, Ztschr für Rechtsgesch. 10, 200; ferner das Landrecht der Niederbetuwe von 1327 Nijhoff, Ged 1, 219 S. 229. In dem Privileg für Griethausen aus den 70er Jahren des 14. Jhs. ist bestimmt:* soe wie den anderen gewelde duet, dat sal staen tot onsen genaeden. *Bemerkenswerte Unterschiede in der Behandlung von Bürgern und Auswärtigen, die sich an den freien Märkten in vechtlichen Sachen vergangen haben, werden in Emmerich gemacht; s. Msc. A 270, Bl 172.*

4) *Urkk. Kleve-Mark vom 12. Juni 1385; vgl dazu Liesegang, N-Rhein. Städtewesen 213. S. auch die Brüchtenverhörsprotokolle, Qu. II b.*

5) *Acten Kleve-Mark, Städte Nr 9 Das Landrecht der Niederbetuwe von 1327 (Nijhoff a. a. O. 1, 219) enthält nähere Strafbestimmungen darüber, an welchem Ort und in Gegenwart welcher Personen sich der Zweikampf abspielte. In dem Hamburger Stadtrecht von 1270 heisst es:* unbesetene lude *(die also nicht Vollbürger sind)* mogen tugen slage unde vechtinge. *Graf Ludwig von Oettingen gibt 1313 (Mat. zur Oetting.*

Amtmann Ritter Arnd von Hessen und Bürgermeister, Schöffen und Rat ein Statut, um die häufiger vorkommenden Fälle von „twist of vechtinge“ *einzuschränken. Die Freunde der streitenden Parteien wurden verpflichtet, innerhalb 14 Tagen, nachdem sich ein solcher Fall ereignet hatte, eine Aussöhnung herbeizuführen. Taten sie das nicht, so war es die Aufgabe des gräflichen Richters und von Bürgermeister, Schöffen und Rat, die Feindseligkeiten zu begleichen. Wer sich gegen die von diesen getroffene Entscheidung auflehnte, verfiel in die hohe Brüchte von 20 alten goldenen Schilden.*

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass man unter „vechtlichen saken“ *nicht bloss den konventionellen Zweikampf, sondern überhaupt alle Zwistigkeiten zwischen zwei Parteien, in denen es zu Tätlichkeiten kam, also Raufereien, Schlägereien und dergleichen*[1]) *verstand. Es sind die Stadtfriedensbrecher, die in Köln nicht durch das Harscharengericht, sondern durch die Schöffen abgeurteilt wurden*[2]). *Wie die Straftaten bewertet wurden, wenn darüber ein gerichtliches Urteil entscheiden musste, ob sie dem Zuständigkeitsbereich des Hochgerichts oder dem des Niedergerichts unterlagen, hing davon ab, ob überhaupt und welche Waffen oder Gegenstände beim tätlichen Austrag des Streites angewandt und vor allem, welcher Art Verletzungen dabei herausgekommen waren.*

Auch auf einem anderen Gebiete der Strafrechtspflege war die Grenzlinie zwischen Hoch- und Niedergerichtssachen schwankend. Wir haben schon aus dem Weistum des Gerichtes Veen von 1377 die Wendung angezogen, dass Scheltworte zum Kompetenzbereich des unterherrlichen Gerichts daselbst gerechnet wurden, sofern sie nicht zum Hochgericht gehörten. Wann dieser Fall eintrat, ist in dem Weistum leider nicht näher ausgeführt worden. Nach dem Vertrag von 1554 jedoch zwischen Herzog Wilhelm von Kleve und dem damaligen Besitzer der Herrlichkeit Veen[3]) *fielen Scheltworte für den Fall dem Bereich des Hochgerichts zu, dass sie in bewusster Absicht und in Formen getan waren, die diese deutlich bekundeten. Ein anderes Unterscheidungsmerkmal ergibt sich aus dem Privileg Graf Dietrichs von Kleve aus dem Jahr 1346*[4]) *für Wesel, in dem zugestanden wurde, dass Schimpfen und schlechte Nachrede in der Stadt Wesel im allgemeinen als Scheltworte anzusehen und daher vor das Bürgermeistergericht zu verweisen*

Gesch. 5, 35 f.) dem Deutschherrenorden die Freiheit, dass in fünf genannten Dörfern: kein unser amptman uber ihr aigen guet und leute umb keinerley shlachtsachen richten solle, ohne notzucht, dieb, brand oder totschlag, das uf den lieb gehet, da sollen unser amptleute uber richten.

1) *Dazu gehörte auch das Vergehen:* die hand geschwerdt; *s. die Brüchtenverhörsprotokolle Qu. II*[b].

2) *Kölner Schreinsurkunden II Scab. 1 V 1–6.*

3) *Qu. III Weistümer.*

4) *Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. 266 f.*

seien. Waren derartige Aeusserungen jedoch bei einer Gerichtstagung erfolgt, so stand die Aburteilung dem Gerichtsherrn zu. Das muss man doch so verstehen, dass sie in diesem Falle als Hochgerichtsgerechtsame eingeschätzt worden sind.

Also nicht nur die Schwere des Vergehens, sondern auch der Ort, an dem, und die Umstände, unter welchen es begangen war, entschieden darüber, wer es abzuurteilen berechtigt war. Den eigentlichen Grund für die letzteren Unterscheidungen aber werden wir darin zu suchen haben, dass in den Hegeformeln für die echten Dinge bei der Eröffnung des Gerichts diesem durch den Richter Schweigen geboten wurde und dass Kläger und Beklagter oder deren Vertreter nur mit Erlaubnis des Verhandlungsleiters zu Worte kamen. Wer dagegen fehlte, machte sich offenbar des Vergehens „des Ungehorsams" schuldig, das, wie wir gehört haben, unter Umständen sogar mit Friedloslegung bestraft wurde[1]).

Die angezogenen Belege lassen demnach erkennen, dass für die Strafrechtspflege im Laufe der Zeit nicht nur landesherrliche Verordnungen massgebend geworden sind; in den Städten ist der Austrag von tätlichen Zwistigkeiten und harten Scheltworten später auch gelegentlich der ortsstatutarischen Regelung unterworfen worden.

Die Mitteilungen aus Huissen und Uedem zeigen uns ferner, dass das Mittel, mit Hilfe dessen Weimann[2]) *die Grenzlinien zwischen Hochgerichts- und Niedergerichtsfällen enger zu ziehen versucht, indem er die für die Straftaten festgesetzten Brüchten als massgebend angesehen wissen will, doch nur mit Vorsicht gehandhabt werden darf, weil auch Spaltungen der Hochgerichtskompetenz und Vereinigung der Absplisse mit der Niedergerichtsbarkeit vorgekommen sind*[3]). *Ich kann es mir nicht versagen, auf einen derartigen bezeichnenden Fall kurz aufmerksam zu machen, obgleich er dem geldernschen Gebiet entstammt.*

Die Gerichtsbarkeit über den mit der Pfarrkirche in Roermonde verbundenen Hof in Swartebroeck, der einen eigenen Vogteibezirk ausmachte, war 1244[4]) *in der Weise geteilt, dass der Graf Otto von Geldern als dessen oberster Vogt alle Hochgerichtsfälle, Vergehen und Verbrechen, denen ein Menschenleben zum Opfer gefallen war, als zu seinem Hoheitsbereich gehörig in Anspruch nahm*[5]), *wohingegen der Vogt Dietrich die gesamte übrige Rechtsprechung ausübte, die sowohl Strafgerichtssachen wie die Fälle des täglichen Ge-*

1) *S. oben S. 285.*
2) *A. a. O. S. 93 ff.*
3) *Uebrigens erkennt das Weimann in seinen späteren Darlegungen auch selbst an; s. S. 104 ff.*
4) *Sloet OB 647.*
5) .. quod in dominio huius advocatie omnia suprema iudicia, casus, excessus et forefacta, qui vel que tangerent ad necationem, peremptionem seu mortem corporis nostro dominio pertinerent iudicandi.

richts umfasste. Darunter befindet sich auch der Antast und die Befugnis, die Busse von 60 Schillingen zu verhängen[1]*). Die Gerechtsame wurden durch ein Weistum der Schöffen und Aeltesten der Stadt Roermonde und des Hofes Swartebroeck, die unter dem Vorsitz des Grafen, seiner Freunde und Ratgeber zu einer Tagung zusammengetreten waren, festgelegt. Die Veranlassung dazu war, dass von Seiten der Stadt Roermonde die Gerichtsbarkeit des Vogtes Dietrich über die Hofesliten, welche in der Stadt ihren Wohnsitz genommen hatten, angefochten worden war.*

Wir müssen uns also im Einzelfall den Geltungsbereich eines Gerichtes sehr genau besehen und vor allem berücksichtigen, welcher Zeit er angehört. Erst das Bestreben der Territorialherren, das seit dem 13. Jh. in bewusster Absicht darauf ausgeht, die Hochgerichtsbarkeit in ihrem Herrschaftsgebiet fest in die Hände zu bekommen[2]*), hat früheren Kompetenzverschiebungen und -zersplitterungen ein Ziel gesetzt und die Grenze zwischen Hochgericht und Niedergericht oder täglichem Gericht schärfer gezogen. Sie geht auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit durch die* „vechtlichen saken", *d. h. Streitigkeiten zwischen zwei Parteien, die in Tätlichkeiten ausgeartet waren und durch die Scheltworte, für deren Bewertung entscheidend war, wo und in welcher Gemütsverfassung sie gefallen waren. Zusammenfassend charakterisiert Weimann*[3]*) die Strafgerichtsbarkeitskompetenz des täglichen Gerichts zutreffend dahin, dass sie sich auf geringere Straffälle bezog. Sie haben offenbar den Begriff des* „mixtum imperium" *vornehmlich geschaffen*[4]*), über den aber selbst im 16. Jh. sich noch keine ein-*

---

1) *Da hier auf eine eingehendere Würdigung der Kompetenz des Vogtes verzichtet werden muss, scheint es angezeigt, die betreffende Stelle der Urkunde wenigstens im Wortlaut anzuführen:* Theodericus et predecessores ipsius in dominio huius advocatie . . . semper habuerunt potestatem omnes alios casus, excessus et forefacta suorum litonum seu mansionariorum eorundem bonorum litonalium, conditiones promissionum coram suis litonibus factas et obligatas iudicandi — non aliquorum alienorum seu extraneorum — et de eisdem . . . in quantum attinent ad dominium seu iudicium advocatie, arrestandi, sexaginta solidos extorquendi, emendas hereditarias et quotidianas ab his descendentes levandi penitus et accipiendi ad statum, ritum aut cursum cuiuslibet casus et excessus et illos per suos precones et famulos expignorandi; insuper litones suorum bonorum litonalium precipiendi, cogendi ad pretorium seu iudicium huius advocatie et conveniendi omnibus temporibus ad hoc requisitis seu oportunis, ipse Theodericus aut conservator huius advocatie vel alius in eorum nomine in tribunali aut iudicio ipsos monendi et ipsis monitis, consultis et de causis eorum ipsis dependentibus instructis et bene informatis ad eorum optimam conscientiam et intellectum relevandi, proferendi sua consilia secundum rectum iudicium, formam ritum, statum et cursum curtis de Swartbroeck, que caput est predictorum litonum, et demonstrandi.

2) *S. darüber S. 245 die Bestrebungen Graf Dietrichs VII. von Kleve zur Reform des Weseler Hegemals.*

3) *A. a. O. S. 96; s. auch Schöningh S. 33.*

4) *Vgl. demgegenüber Weimann S. 83.*

heitliche Anschauung durchgesetzt hatte. Ob man sich dabei beruhigen darf, die Kompetenz des täglichen Gerichts auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit allgemein ebenfalls nur für „geringe Schuldsachen" einzuschätzen[1]*), das erscheint mir doch fraglich. Die Gerichtsbefugnis des Johann von Hetterscheid in seinem täglichen Gericht in Veen über Schade und Schuld erfährt in den Weistümern von 1377 und 1378 in dieser Beziehung keine Einschränkung. Weimann hat sich zur Einengung seiner Definition vom täglichen Gericht dadurch bestimmen lassen, dass er die Bürgermeistergerichte und sonstige Sondergerichte in den Städten, Märkergerichte u. a. ohne weiteres auch als normgebend angenommen hat*[2]*).*

Dagegen ist in Zivilgerichtssachen durch andere Umstände wieder eine verschiedene Bewertung eingetreten. Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, dass von den Stadtgerichten abgesehen, allein die ländlichen Gerichte von Altkalkar und Hiesfeld berechtigt gewesen sein müssen, die Friedloslegung über einen Angeklagten zu verhängen, und dass dies Verfahren demnach der Sphäre des Hochgerichts nach mittelalterlicher Anschauung zukam. Das Hiesfelder Weistum aber lehrt uns, dass die Klage auf Friedloslegung auch auf Grund von Schuldforderungen erfolgen konnte, wenn der Beklagte jeder Verhandlung wiederstrebte[3]*). Neben die private Schuldklage trat also bei dieser Gelegenheit das öffentliche Ungehorsamsverfahren. Das Hiesfelder Weistum und die zu ihm beigebrachten Belege lassen ferner erkennen, dass man zu dieser Form der Einklagung schritt, wenn der Schuldner ein Auswärtiger oder ein Aussenbürger war, worauf auch, abgesehen von der Widerspenstigkeit des Angeklagten, der am Gericht Hiesfeld 1496 verhandelte Fall mit beruhen wird. War der Angeklagte mit Hinterlassung seiner Schuld flüchtig geworden, so konnte ebenfalls Friedloslegung erfolgen. Den Kalkarer und Klever Statuten zufolge wurde weiter auf Friedloslegung erkannt gegen Schuldner, die ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, trotzdem sie Bürgen gestellt und mit diesen Einlager gelobt hatten. Auch die Bürgen scheinen sich dieser Gefahr ausgesetzt zu haben, sobald sie das versprochene Einlager nicht ausführten. Mag das Institut des Einlagers auch zuerst aus dem Anfang des 12. Jhs. bezeugt sein*[4]*), Schuldner, welche trotz Schöffenbriefen und eidlichen Versicherungen nicht zur Zahlung angehalten werden konnten, hat man sicher auch schon in der voraufgehenden Zeit für ehrlos erklärt. Auf jeden Fall ist die Ladung durch den Waffenschrei ein frühmittelalterliches Verfahren. Da der Betreffende infolge der Friedloslegung aus der Genossenschaft der freien Männer ausgeschlossen*

---

1) *Weimann S. 96 u. S. 85.*
2) *S. 87 ff.*
3) *Vgl. dazu Fr. Beyerle, Sühne, Rache und Preisgabe, Deutschrechtl. Beitr. 10, 224.*
4) *Grimm, Rechtsaltertümer 2°, Bd. 2, 172.*

wurde und ihren Versammlungen und Gerichten fortan nicht beiwohnen durfte, war es offenbar seit alters Sache des Grafengerichts gewesen, einen derartigen Spruch zu fällen. Das ist dann die Veranlassung geworden, dass solche Klagen zur Hochgerichtsbarkeit gerechnet und auch später vor einem Hochgericht angestellt werden mussten.

Also nicht nur die Grenzlinien zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit sind selbst im späteren Mittelalter beständig im Fluss geblieben, auch Schuldklagen, die im allgemeinen in den gebotenen Dingen verhandelt wurden, gelangten nach jeweiligem Verlauf der Verhandlungen vor das Grafengericht[1]*). Und bei der weiteren Entwicklung sind bestimmte Rechtsmaterien aus der einen in die andere Kategorie versetzt oder wenigstens aus dem echten Ding in das Niedergericht verwiesen worden. Dazu gehört in erster Linie die Auflassung von Frei- und Eigen, die bis zur Mitte des 12. Jhs. auch im Landgebiet des Niederrheins noch an das Forum des Grafschaftsgerichtes gebunden gewesen war.*

Dieser Bannzwang ist aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst durch das in den kaiserlichen Städten eingeführte abgekürzte Verfahren für den Umsatz von Freigut, das zu Zins ausgetan war, durchbrochen worden. Am Ausgang des Mittelalters konnte man durchschlachtig oder torfhaftig Eigen vor jedem öffentlichen Gericht verkaufen, verpfänden oder in anderer Form belasten. Die Wege hierfür haben die städtischen Gerichte gewiesen.

Indem sie, sei es durch kaiserliche oder landesherrliche Gnade, nicht nur die Kompetenz der gebotenen Dinge, sondern zum guten Teil auch die der ungebotenen Dinge in sich vereinigten, haben sie den allgemeinen Typus der öffentlichen Ortsgerichte der zweiten Hälfte des Mittelalters geschaffen, der natürlich mancherlei Schattierungen zeigt. Beschränkt wurde das Zuständigkeitsgebiet der Stadtgerichte in Hochgerichtssachen durch das persönliche Eingreifen der Gerichtsherrn, der Grafen und Landesfürsten, womit wir uns im nächsten Kapitel beschäftigen werden. Von den ländlichen Ortsgerichten sind nur wenige auch zugleich für alle Hochgerichtssachen zuständig gewesen.

Der Qualität nach werden die Mitglieder der städtischen Schöffengerichte in der Regel den Urteilern der gebotenen Dinge gleichzusetzen sein. Für diese gebotenen Dinge hat sich im Laufe des 13. Jhs. in verschiedenen Gebieten am Niederrhein, so namentlich im Geldernschen, die Bezeichnung „tägliche Gerichte" eingebürgert. Wenn dafür ein besonderer Richter angestellt wurde, erhielt er bisweilen den Titel: „täglicher Richter"[2]*). Ritter Jo-*

---

1) *Auch der Richter in der Düffel nahm 1472 die Schuldklage eines Auswärtigen im Hegemal der Düffel entgegen; s. Qu. II z. J. 1473.*

2) *Scholten, Das Cist.-Kl. Grafenthal Urkk. Nr. 86. Der Burggraf Reynaldus de Homen von Nijmegen und zwei Schöffen daselbst bekunden 1302 den Verkauf einer Hufe in der im Bruchland geschlagenen Erbzins-*

hann von Stralen charakterisiert 1301[1]) *sein tägliches Gericht im Frohnenbruch dahin, dass es von 14 zu 14 Tagen abgehalten wurde. Dadurch unterschieden sich ja die gebotenen Dingtage von den echten Dingen, für welche die Gerichtsfrist 6 Wochen betrug, die wohl aber in späterer Zeit verschiedentlich auch auf 14 Tage abgekürzt worden ist. Zwar stellt Johann von Stralen sein tägliches Gericht ausdrücklich seinen drei Jahrgedingen, die wir als die Fortsetzung der drei echten Dinge der fränkischen Gerichtsverfassung ansprechen müssen, gegenüber. Wir haben aber schon die Vermutung geäussert, dass in einem so kleinen Bezirk wie im Gericht Frohnenbruch die Urteiler in den drei Jahrgedingen kaum andere gewesen sein werden, als in dem täglichen Gericht. Diese Fusion hatte sich schon längst in den Schöffengerichten der Städte vollzogen, für welche die Kompetenzen der echten und der gebotenen Dinge zusammengeschoben und hier und da miteinander vermengt worden waren. Der Trennpunkt zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit bei den städtischen Gerichten ist nunmehr meist ausschliesslich in das Belieben des Gerichtsherrn verlegt, von dem aus jene in ihren verschiedenen Ausstrahlungen in der Tätigkeit der Drosten und Richter auseinandergehen. Aber strenge Kompetenzscheidungen werden nicht mehr gezogen. Das ist auch bei den ländlichen Gerichten nicht mehr der Fall. In der Grafschaft Geldern treten um 1300 neben den Richtern für grössere Landesbezirke, so das Land zwischen Maas und Waal, die Betuwe, das Reich Nymwegen, besondere Richter der einzelnen Ortsgerichte auf, denen, wie schon bemerkt, der Titel „tägliche Richter" beigelegt wurde. Im Gericht zu Leeven aber haben im Jahr 1296*[2]) *sowohl der Bezirksrichter als der tägliche Richter den Vorsitz geführt. Inwieweit den Bezirksrichtern auf dem Land für bestimmte Tagungen noch ein anderes Urteilerpersonal zur Verfügung stand, als die Gerichtsleute der Ortsgerichte, das hing zunächst von dem Zeitpunkt und der allgemeinen Entwick-*

---

kolonie Lindenholt (vgl. Nr. 80 u. 84). Hierin heisst es am Schluss: Premissis interfuerunt Hermannus dictus Vacelar iudex uti dicam ibidem cotidianus, Otto de Galen . . viri dicti vulgariter laten.

1) *S. oben S. 421.*

2) *Im Jahr 1296 (Scholten, Das Cist.-Kloster Grafenthal Urkk. Nr. 72) bekunden* Iohannes dictus de Dornic iudex inter Mosam et Walum et Wolterius iudex cotidianus apud Leeven *den Verkauf eines Gutes im Kirchspiel Leeuwen an das Kloster Grafenthal. Der tägliche Richter Wolter hatte kein Siegel und begnügte sich daher mit dem des Johann von Dornic. Die Gerichtsbank war durch sieben namentlich aufgeführte* „iudiciales" *gebildet worden, die man, da ein* „libertus" *darunter genannt wird, wohl sämtlich der Klasse der* „landmannen" *zuzuzählen hat. In einer von demselben Richter zwischen Maas und Waal 1294 ausgestellten Urkunde (Scholten a. a. O. Nr. 68) findet sich kein* iudex cotidianus *erwähnt; die hierin namhaft gemachten sechs* iudiciales, *unter denen sich keiner der Urk. von 1296 befindet, werden als* „famuli" *betitelt. Vgl. auch die Urkk. von 1308 (Nr. 106), 1310 (Nr. 114 u. 115).*

lung des Gerichtswesens ab. Die Uebersicht der Aemter und Gerichte in der Grafschaft Kleve hat uns schon gezeigt, welchen Weg dieses hier genommen hat. Ueber die Entstehung der Ortsgerichte werden wir später noch im Zusammenhang berichten.

Im allgemeinen sind die öffentlichen Gerichte des Fürstentums Kleve in Stadt und Land seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. einheitlicher Struktur, insofern sie durch ortsangesessene Schöffen oder Urteiler gebildet werden, die unter dem Vorsitz des vom Landesherrn ernannten Richters — in der Stadt Kalkar wird der später von der Stadt gewählte Richter wenigstens vom Landesherrn bestätigt — ihre Gerichtssitzungen hielten. Zwar hat Dietrich Luf von Kleve am 9. Januar 1276 [1] *den Schöffen und der Stadt Wesel zunächst auf zwei Jahre sein tägliches Gericht, jedoch mit Ausschluss der Gerichtsbarkeit über Haupt und Hals, verpfändet und ihnen gestattet, dafür einen eignen Richter zu bestellen. Dieser Vertrag ist zur Zeit der Abfassung des klevischen Urbars 1319 auch noch in Geltung gewesen, muss dann jedoch vor 1350 rückgängig gemacht worden sein* [2]*. Auf jeden Fall ist seit dieser Zeit der landesherrliche Richter der regelmässige Vorsitzende im Weseler Schöffengericht gewesen, der Amtmann von Wesel-Dinslaken tritt mehr als Aufsichtsinstanz in Wirksamkeit. Das Schöffengericht hat aber allein den Gerichtsdienst in der Stadt versehen auch in der Zeit, als die Stadt das tägliche Gericht in Pfandschaft besass. Das tägliche Gericht hatte mit dem Gericht des Bürgermeisters nichts zu tun, das nur Austragsgericht war. Die Befugnis eines Gerichtes, in Hochgerichtssachen richten zu dürfen, war im Spätmittelalter ebenfalls von seiner Zusammensetzung unabhängig. Wie die Hochgerichtsbarkeit den Gerichten in den klevischen Städten in der Regel bei deren Privilegierung erteilt worden ist, so haben sie auch die Landgerichte in Altkalkar und Hiesfeld im Laufe des 14. Jhs. durch die Gnade der Grafen von Kleve erhalten. Altkalkar und Hiesfeld durften jedoch anderen Gerichten keine Weisungen geben, wie sie auch nicht das Recht besassen, Appellationen anzunehmen und weiterzureichen.*

Wo noch Spuren der ehemaligen echten Dinge im Klevischen zurückgeblieben waren, wie in den Hegemalen der rechten Rheinseite und der Düffel und im Vogteigericht Xanten, übten diese nunmehr fast ausschliesslich die Rügepflicht aus; auch Gerichts-

---

1) *Wesel Dep. Urkk. Or. . .* iurisdictionem nostram cotidianam, in quam iudicem suum ponent, excepta iurisdictione nostra de capite et collo.

2) *Bis zum Jahr 1347 übten auch in der Stadt Wipperfürth zwei Richter die Gerichtsbarkeit aus:* unus quidem, qui de debitis et ceteris causis ea contingentibus, alter vero de potestate et causis superius iudicium contingentibus; *am 1. März d. Js. vereinigte Graf Adolf beide Gerichte. Aus den 12 von den Bürgern der Stadt gewählten Schöffen bestellte er seinerseits jährlich den Richter. Ledebur, Allg. Arch. 9, 281. Das Urteilerkolleg in Wipperfürth ist natürlich auch schon vor 1347 für beide Gerichte das gleiche gewesen.*

weisungen ergingen noch durch sie. Nur das Hegemal in der Düffel scheint bis zum Ausgang des 15. Jhs. seine alte Kompetenz gewahrt zu haben. Kam es im Anschluss an einen in den Hegemalen oder Vogteigerichten gerügten Fall zum Prozess, oder wurde eine anderweitige förmliche Verhandlung notwendig, so musste das betreffende Ortsgericht einspringen oder es wurde ein Urteilerkolleg aus den Schöffen der zum Hegemalsbezirk gehörigen Ortsgerichtsbänke wie in Esserden zusammengelegt. Zu den Hegemalen und Vogteigerichten war meist auch noch die Gesamtgerichtsgemeinde dingpflichtig. Ob eine über den örtlichen Bannbezirk hinausgreifende Dingpflicht für die Hochgerichte Altkalkar und Hiesfeld und die Stadtgerichte bestand, wenn hier Ungerichtsklagen zur Entscheidung vorlagen, geht aus unserer lückenhaften Ueberlieferung nicht deutlich hervor. Als 1395 Rutger von dem Boetzelaer des Mordes angeklagt war, hatte sich zum Schlusstermin in Altkalkar ein grösserer Umstand eingestellt. Es bleibt nur zweifelhaft, ob auf Ladung oder weil es ein Sensationsfall war. In Wesel wurden die Untersassen des Gerichts zu Tagungen des Halsgerichtes wenigstens durch den Glockenschlag aufgeboten; über einen Zwang, ihm zu folgen, verlautet zwar nichts, aber es ist doch wahrscheinlich, dass er wie von altersher weiter bestanden hat.

In bunter Mischung sind also Reste der fränkischen Gerichtsverfassung[1]) *mit Neueinrichtungen einer jüngeren Zeit zusammengewürfelt worden. Das Formelwesen des karolingischen Gerichtsverfahrens ist ziemlich regelmässig auch von den neuen Ortsgerichten übernommen worden. Nur in der Zivilgerichtsbarkeit hat man in dieser Hinsicht wesentliche Fortschritte zu verzeichnen, welche dem Eingreifen der Reichsoberhäupter und der Landesherrn zu danken sind. Die Bedürfnisse der Städte haben hier vor allem reformierend gewirkt. Ihre Errungenschaften sind dann ganz allmählich auch den ländlichen Gerichten zugute gekommen. Der Strafprozess bei Mord und Totschlag jedoch spielte sich selbst am Ausgang des Mittelalters in Stadt und Land noch in den alten starren Formen ab. Die Handhabung der Kriminalgerichtsbarkeit hingegen ist gemildert dadurch, dass es möglich geworden war, sich von den Folgen eines Vergehens oder Verbrechens mit der Gnade der Gerichtsherrn freizukaufen. Den Brüchtenprotokollen zufolge haben die Herzöge von Kleve den Tätern auch nicht selten mildernde Umstände eingeräumt. In den Händen der Landesherrn aber war die Gerichtsbarkeit vornehmlich zusammengefasst; sie entschieden darüber, ob der Fall in einem öffentlichen Gericht*

---

1) *Vgl. dazu hinsichtlich der Blutgerichte Glitsch, Der Alemannische Zentenar S. 99 u. 118. Es scheint mir übrigens, als ob Glitsch das zähe Leben der Zentenargerichte innerhalb der alemannischen Gerichtsverfassung doch überschätzte. Auch das persönliche Moment bei der Beurteilung der Zerschlagung der Gerichtshoheit dürfte bei Gl. etwas zu kurz gekommen sein.*

abgeurteilt werden sollte. Auch die Grenzen von Hochgerichts- und Niedergerichtsgerechtsamen zogen sie am Ausgang des Mittelalters selbständig, ohne durch eine höhere Instanz eingeschränkt zu sein. Wie sie zu dieser Machtfülle von Gerichtsrechten gelangt sind und wie sie sie in den einzelnen Jahrhunderten betätigt haben, werden wir im nächsten Kapitel noch einmal zusammenfassend darlegen, nachdem wir die urkundlichen örtlichen Zeugnisse dafür bereits in der Uebersicht über die Gerichte besprochen haben.

B. Die Ausbildung der Gerichtsverfassung in der Grafschaft und im Herzogtum Kleve.

I. Die persönliche richterliche Tätigkeit der Grafen von Kleve und die Gerichtspflege im 12. und 13. Jahrhundert überhaupt.

Als wichtigste Veränderung, die wir in der karolingischen Gerichtsverfassung für das spätere Mittelalter festzustellen hatten, trat uns die Auflösung der ehemaligen Gauverbände entgegen. Die Uebersicht über die Aemter und Gerichte der Grafschaft Kleve hat Belege dafür in stattlicher Zahl beigebracht[1]*). Weltliche Herrschaften und geistliche Immunitäten haben für enger begrenzte Gebiete oder auch nur für einen bestimmten Personenkreis die volle Gerichtshoheit erworben, ja selbst Ritterbürtige sind für ihre kleinen örtlichen Liegenschaften und die auf ihnen angesessenen Leute in deren Besitz gelangt. Die Gerichtspflege ist im 12. und 13. Jh. nicht mehr nur in bestimmt umgrenzten Ortsbezirken konzentriert, sondern vielfach in Personenkreise geistlichen und weltlichen Standes aufgelöst. Sie erstreckte sich sowohl auf geschlossene Grundherrschaften, wie sie auch Ministerialen, Wachszinsige, Vogtei-, Kurmedsleute und Hörige zusammenfasste, die auf fremdem Grundeigentum angesiedelt waren. Die Folge davon ist es gewesen, dass sich die ehemaligen Grafenrechte sogar im altüberlieferten Verband des Kirchspiels mannigfach durchschnitten. Dazu kam nicht selten die vollständige Trennung von Hochgerichts- und Niedergerichtsgewalt. Aber auch Hochgerichtskompetenz und Niedergerichtskompetenz sind wieder geteilt und förmlich verzettelt worden, so dass die Entwicklung an manchen Stellen zu einem vollkommenen Chaos geführt hat.*

Hand in Hand mit diesen Umwandlungen war das langsame Abbröckeln gewisser äusserer Formen der karolingischen Gerichtsverwaltung gegangen. Die drei echten Jahrgedinge waren an einzelnen Orten auf eines zusammengeschmolzen, an anderen hatte man sie ganz ausser Uebung gesetzt. Die Entstehung neuer Gerichtsstätten in den einzelnen Orts- und Spezialgerichtssprengeln wird wohl daran die Hauptschuld tragen. Obwohl sie vielfach zunächst nur mit der Kompetenz eines Niedergerichts ausgestattet gewesen sein werden, haben sie dann auch nicht selten in den Geschäftsbereich der echten Dinge übergegriffen. Die gebotenen Dinge der karolingischen Gerichtsverfassung, die zunächst in den Niedergerichten oder in den täglichen Gerichten, die nach Bedarf

---

1) *Die Richtlinien, welche die allgemeine Entwicklung in dieser Hinsicht bis in das 12. Jh. hinein genommen hat, sind von Seeliger, Die soz. u. pol. Bedeutung der Grundherrschaft S. 56, in klarer und sicherer Ausführung gezogen worden.*

zusammentraten, ihre Fortsetzung fanden, sind ebenfalls zu feststehenden Tagungen übergegangen. Die Kollegien der Gerichtsleute und die Schöffenbänke, die sich überall gebildet haben, um die Dingtage abzuhalten, müssen wir als die eigentlichen Träger dieser Entwicklung ansehen. Sie haben die Tätigkeit der fränkischen Volksgemeinde im Gerichtswesen zurückgedrängt. Eximierte Gerichte, Vogtei- und Hofesgerichte sind den Stadtgerichten vielfach bei dieser Auflösungsarbeit sogar vorangeschritten. Wohl sind Schöffenbänke auch in Anlehnung an die Institute der ehemaligen Grafschaftsschöffen entstanden, aber nachdem sich eine neue Schichtung der Bevölkerung seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. angebahnt hatte, welche durch den Uebergang von Freien in geistliche oder weltliche Schutzherrschaft schon seit langem vorbereitet war, hat sich bei ihrer Zusammensetzung in den ländlichen Gerichten der Einfluss der aufsteigenden niederen Volksklassen immer mehr geltend gemacht. Die ehemaligen freien Volksgenossen, die noch bis zur Mitte des 12. Jhs. hauptsächlich als Schöffen im Grafschaftsgericht ihres Amtes gewaltet hatten, sind von dieser Tätigkeit zurückgetreten, weil sie in den freien Herrenstand mit eigner Gerichtsgewalt emporgerückt waren, oder als ritterbürtige Dienstmannen und Vasallen sich enger einem angesehenen Territorialherrn angeschlossen hatten, der ihnen zum Dank dafür, dass sie die vornehmsten Stützen seiner Landeshoheitsgewalt wurden, einen eignen Gerichtsstand in gewissen Fällen zubilligte.

Ob lediglich unsere mangelhafte urkundliche Ueberlieferung daran die Schuld trägt, dass sich kein Zeugnis über die Tagung eines echten Dinges im Gebiet der Grafschaft Kleve aus dem 11. oder 12. Jh. erhalten hat? Während 1092 und 1093 Graf Dietrich von Kleve auf Dingen zu Bochum und Mülheim a. d. Ruhr teils als Zeuge, teils in Vertretung des Vogtes der Abtei Werden, des minderjährigen Grafen Adolf von Berg, tätig war[1]*, hören wir nicht, dass einer der klevischen Grafen jener Zeit einmal in seinem Grafschaftsgebiet einem derartigen Gerichtstag selbst präsidiert hätte. Wohl liegen ein paar Urkunden aus dem 12. Jh. vor, in denen die Grafen Güterauflassungen und Schenkungen, wie sie ja auch 1092 und 1093 in Bochum und Mülheim erfolgt waren, bekundeten, die Grafen fällten ebenfalls gerichtliche Entscheidungen in Prozessen über Liegenschaften innerhalb ihres Jurisdiktiongebietes, aber in keinem der Fälle haben sie dazu eine durch altes Herkommen geheiligte Gerichtsstätte, zu der sie die gewohnheitsmässig an ihr tätigen Urteilfinder aufgeboten hätten, benutzt. Dass Verhandlungen in einem echten Ding der urkundlichen Festlegung des neuen Tatbestandes voraufgegangen wären, davon ist in keinem der Stücke die Rede.*

Die Grafen lassen die Urteile aus eigner Machtvollkommen-

---

1) *S. oben S. 447.*

heit [1]), *und wie sie ihnen ihr Gerechtigkeitsgefühl* (dictante iustitia) *vorschrieb* [2]), *ergehen, wobei ihnen ihre Mannen, Ministerialen und Lehensleute beratend zur Seite standen* [3]). *Als um 1200 Graf Dietrich von Kleve noch minderjährig war, führte dessen Oheim, Graf Dietrich von Holland, unterstützt von den angeseheneren Ministerialen der Grafschaft Kleve, die Vormundschaft über ihn. Ihrer Vermittlung gelang es, einen Ausgleich zwischen dem Stift Bedburg und dessen Prozessgegner, der auf einen Hof in Rechen Anspruch erhob, zustande zu bringen* [4]). *Einer Dingstätte, an der in diesem Streit verhandelt worden wäre, geschieht keine Erwähnung. Dasselbe Stift Bedburg lag 1337* [5]) *mit Arnt van der Bete wegen verschiedener Besitzungen und Gerechtsame im Gericht Till im Prozess. Die Sache kam nicht etwa vor dem Gericht Till oder einem anderen klevischen Ortsgericht, dem die Eigenschaften eines Obergerichts zugestanden hätten, zur Verhandlung, sondern Graf Dietrich von Kleve sprach mit seinem Rat, der sich aus fünf ritterbürtigen Persönlichkeiten zusammensetzte, das Urteil, ohne eine Gerichtsstätte namhaft zu machen. Geistliche, ein nicht als Rat bezeichneter Ritter, die Schöffen der Stadt Kleve und andere Leute werden in der Ausfertigung des Urteils als Gerichtsumstand aufgeführt. Aus der Erwähnung der Schöffen von Kleve darf man wohl den Schluss ziehen, dass das Gericht in der Stadt Kleve zusammengetreten war.*

In dem Stadtrecht, das Kalkar vermutlich in den 30er Jahren des 13. Jhs. verliehen worden ist, und das wir daher als das älteste klevische Stadtrecht einzuschätzen haben, hat sich offenbar wie in dem von Dinslaken von 1273 und Sonsbeck von 1320 ein Satz gefunden, der den Bürgern verbot, bei anderen Städten oder Gerichten Rechtsbelehrungen einzuholen, wenn ihr Schöffenkolleg in zweifelhaften Rechtsfällen zu keinem Urteil gelangen konnte [6]).

---

1) *Eine Berufung auf Königsbannleihe, die sich noch im 12. Jh. bei dem Gericht der Erzbischöfe von Köln in der Stadt Köln wirksam zeigte, erfolgt von seiten der Grafen von Kleve nicht. Ob das darin seinen Grund hatte, dass die Grafschaft Kleve als Lehen vom Erzstift Köln angesehen wurde? Vgl. oben S. 13.*

2) *Sloet, Bedbur Nr. 6. Die Urkunde fällt in die Jahre zwischen 1172—1193. Streitigkeiten zwischen dem Stift Oberndorf bei Wesel und den Erbberechtigten des Dämmerwaldes wegen der Gerechtsame des Stiftes in diesem, hat Graf Dietrich von Kleve schon 1163 persönlich entschieden. In der betreffenden Urkunde (Westf. UB. 2, 330) werden nur Ritterbürtige als Zeugen genannt, unter denen sich auch eine Anzahl klevischer Ministerialen befindet.*

3) *S. die Urk. von 1170 (Sloet OB. 330); hier erfolgt eine Entscheidung durch den Grafen Dietrich* in conspectu nostro et ministralium nostrorum. *Ein Güterauftrag an die Abtei Kamp findet 1188 (Lacomblet UB. 1, 510 u. 511) statt* in Clivo coram hominibus nostris tam ministerialibus quam feodatis.

4) *Sloet, Bedbur Nr. 11.*

5) *Ebenda Nr. 71.*

6) *Vgl. dazu Liesegang, NRhein. Städtewesen S. 52 f. und 531 und*

Sie sollten dann vielmehr zwei Edelvasallen oder Ministerialen der Grafen zu Rate ziehen, um mit deren Hilfe eine rechtsgiltige Entscheidung ans Licht zu bringen. Vermutlich wird später einer von ihnen dann immer der Droste des Amtsbezirks gewesen sein, in dem die betreffende Stadt lag. Wenn in dem Privileg für Kleve von 1242 und dem gleichlautenden für Grieth von 1255 [1]) *eine derartige Bestimmung fehlt, so hat das wohl darin seinen Grund, dass bei ihnen die stillschweigende Voraussetzung eintrat, diese Städte könnten bei ihrer Ortslage jeder Zeit der Rechtsbelehrungen der Grafen selbst oder ihrer Vertreter auf der Burg in Kleve gewärtig sein.*

Auf Grund dieser Belege sind wir zu dem Schluss berechtigt, dass im linksrheinischen Teil der Grafschaft Kleve im 12. und 13. Jh. — das Vogtgericht Xanten ist erst um 1300 in den Besitz der Grafen von Kleve gelangt — kein örtliches Gericht vorhanden war, dem wie Kreuzberg oder Mülheim a. d. Ruhr eine Vorzugsstellung eingeräumt gewesen wäre, weil an ihm das ehemalige Grafschaftsgericht eines Gaues von altersher mit Vorliebe getagt hatte. Anstatt der Grafschaftsschöffen, die wir in Kreuzberg als amtliche Urteilsfinder kennen gelernt haben, begegnen uns hier gräfliche Ministerialen und Vasallen, die unter dem Vorsitz der Grafen die Rolle von jenen übernommen haben.

Wo sie aber bei Auflassung von Eigengut und in ähnlichen Fällen nicht als Urteilspersonen tätig waren, da trat an ihre Stelle im 13. Jh. die Kirchspielsgemeinde. Und statt der Grafen übernahmen Persönlichkeiten in anderer amtlicher Stellung und Korporationen die Ausfertigung der über den Akt aufgesetzten Urkunde. Wie wir schon erwähnt haben [2]), *wird uns durch eine Urkunde von 1236 der Ausgleich von Irrungen zwischen dem Ritter Arnold von Kellen bei Kleve und dem Stift Bedburg wegen eines Zehnten in Kellen und anderer Gegenstände bezeugt. Indem der Ritter seine Ansprüche zugunsten des Stiftes aufgab, erfolgte sein, seiner Frau und seiner Kinder Verzicht angesichts des ganzen Kirchspiels Kellen. Eingesessene von Kellen und Leute aus der Nachbarschaft werden als Zeugen genannt. Bei der Beilegung des Rechtsstreites hatten päpstliche Richter, der Dechant und andere Mitglieder des Xantener Kapitels mitgewirkt, durch die dann auch die betreffende Urkunde ausgefertigt worden ist. Unter diesen Umständen und da der Prozess um einen Zehnten geführt wurde, entsteht die Frage, ob wir es überhaupt mit einem*

NRhein. Ann. 62, 162 f. Die Jahresangaben Lieseyangs sind nach neueren archivalischen Funden zum Teil berichtigt. Das Sonsbecker Stadtrecht von 1320 ist erhalten in Abschrift von 1538 im Reg. Cliv. K Bl. 218 v.

1) *Liesegang a. a. O. 39 u 48. S. oben S. 54.*

2) *Die hierfür und für die folgenden Ausführungen zugrunde liegenden Belege sind oben in der örtlichen Uebersicht über die Gerichte zusammengestellt worden.*

Akt der weltlichen öffentlichen Rechtspflege zu tun haben oder ob nicht vielmehr die ganze Verhandlung als der Ausfluss der Tätigkeit des geistlichen Sendgerichts anzusehen ist.

Als jedoch im Jahr 1248 vor den Kirchspielsleuten in Spellen Heinrich von Spellen sein an die Abtei Kamp verkauftes Eigengut in Ork, südlich von Spellen aufliess, handelte es sich deutlich um einen Vorgang weltlicher Gerichtsübung, trotzdem die darüber gefertigte Urkunde durch den Propst Friedrich von Xanten ausgestellt worden ist. Geschrieben ist diese von der Empfängerhand, von einem Schreiber des Klosters Kamp. Ausser dem Pfarrverweser von Spellen und Kamper Konversen sind 4 Ritter als Zeugen namhaft gemacht. Dass das Geschäft an einem echten Dingtage abgeschlossen, dass eine förmliche Gerichtsbank, wie das in Spellen im 14. Jh. geschah, gebildet worden wäre, davon steht in der Urkunde nichts, wie denn auch kein Richter darin erwähnt wird. Das erscheint um so bemerkenswerter, als der Urkundenausfertigung über den Auftrag des Gutes Ork nach dem Datum noch die Notiz angefügt worden ist, dass die Abtei Kamp vor Richter und Schöffen in Spellen das Ackerland eines gewissen Gottschalk erworben und ihrem Kolonen gegen Zins zur Bebauung überlassen habe. Der deutliche Unterschied im aufgebotenen Gerichtsapparat, der für die einzelnen Rechtsgeschäfte hier gemacht ist, kann doch nur in der verschiedenartigen Bewertung der Kaufobjekte seine Erklärung finden, zumal ausdrücklich hervorgehoben wird, dass das Gut (predium) *in Ork nach Erbrecht im freien Besitz des Verkäufers gewesen war. Die Ländereien Gottschalks aber gehörten offenbar in einen grundherrlichen oder genossenschaftlichen Verband, für den in Spellen schon damals ein besonderes Gericht mit Richter und Schöffen vorhanden war. Zu dieser Annahme berechtigen uns auch die Nachrichten, dass nicht nur im Jahr 1335 ebenfalls ein Heinrich von Spellen s e i n Gericht und s e i n e Herrschaft in Spellen an den Grafen Dietrich von Kleve verkauft hat, sondern dass 1338 Wolter Stecke auf die Gerichtsrechte, die er in Spellen besass, zugunsten eben dieses Grafen verzichtete. Hier müssen also Sondergerichte der von Spellen und der Steckes im Rahmen grundherrlichen Besitzes oder überhaupt stattgehabter Exemption aus dem Verband des Landgerichts eingerichtet gewesen sein.*

Dass es während des 13. Jhs. in der Grafschaft Kleve auch an anderen Orten Brauch war, beim Verkauf von Eigengut die Kirchspielsgemeinde aufzubieten, lehrt uns ein weiterer Beleg aus dem Jahr 1285, demzufolge ein Weseler Bürger 9 Morgen allodialeigenen Landes in Vissel im Kirchspiel Bislich an das Stift Xanten veräusserte. Nach allgemeinem Landesbrauch, wie ausdrücklich betont wird, fanden Auflassung und Verzicht im Beisein der angesehensten Leute und Pfarrgenossen des Kirchspiels Bislich statt. Es tat ihrem Gerichtszeugnis offenbar keinen Eintrag, dass

sie vermutlich infolge des Fehlens des nötigen gerichtlichen Apparates, wie Schreiber und Gerichtssiegel, es dem Richter und den Schöffen von Wesel anheim geben mussten, für den vor ihnen getätigten Akt die erforderliche urkundliche Beglaubigung zu liefern. In ihrer Eigenschaft als Gerichtsgemeinde werden uns die Kirchspielsleute von Bislich neben den Hiemannen daselbst, also den Gerichtspersonen einer besonderen Hofesorganisation, bereits durch die Ueberlieferung einer Urkunde von 1226 vorgeführt.

In einem Falle aus dem Jahr 1259 stellte auch die Gemeinheit eines Ortes die Gerichtsversammlung, vor welcher der Verkauf eines Gutes stattfand. Arnold von Greverode, der einen Hof in Borth, das damals noch zum rechtsrheinischen Kirchspiel Spellen gehörte, an die Abtei Kamp verkaufte, leistete den Verzicht darauf vor Richter und Gemeinheit des Ortes. Im August des Jahres gab er darauf vor dem Dechanten und anderen Dignitaren der Xantener Kirche eine öffentliche Erklärung über die gemäss den Rechtsformen erfolgte Verkaufshandlung ab, die dann eine entsprechende Urkunde ausfertigten. Der Richter in Borth wird nicht mit Namen genannt; von den sechs aufgeführten Angehörigen der Gemeinheit sind vier nur mit dem Vornamen bezeichnet, zwei Brüder nannten sich nach dem benachbarten Wallach. Da der Hof nicht als Eigengut des Verkäufers gekennzeichnet ist — es heisst nur, dass er ihn in Besitz gehabt habe —, da ferner Mitglieder des Kapitels von Xanten den Verkauf bescheinigten, handelt es sich hier offenbar um ein abhängiges Gut, dessen Grundherr das Stift Xanten war, und das in freierer Leiheform, vermutlich zu Erbzins, ausgetan war. Von dem Besitz und den Erwerbungen der Xantener Kirche in Borth ist schon die Rede gewesen. Der Wortlaut der Urkunde, die näheren Umstände, unter denen sich danach die Handlung vollzogen hat, leiten auf die Vermutung hin, dass hier unter der Gemeinheit des Ortes der Verband der Zinsleute des Stiftes von Xanten zu verstehen ist, der sich für dessen Güterbestand in Borth gebildet hatte. Der Richter wird Mitglied dieses Verbandes gewesen sein, weshalb denn auch sein Name nicht besonders herausgehoben ist.

Man schätzt Güterauflassungen und Verkäufe nach unseren heutigen juristischen Begriffen vielfach als Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit ein, für die sich eigene Formen des Gerichtswesens ausgebildet hatten. Das ist zweifellos in Köln und in anderen Städten geschehen. Die Beispiele von Duisburg und Kaiserswerth führen zu dem Schluss, dass die Tätigkeit der städtischen Schöffenkollegien auf diesem Gebiete bei den reichsstädtischen Gemeinden auf die Privilegierung durch das Reichsoberhaupt zurückzuführen ist. Die Territorialherren werden bei ihren Städtegründungen diesem Vorbilde gefolgt sein. Ländliche Gerichte üben derartige Befugnisse erst seit dem Ausgange des 13. Jhs. aus.

Wie uns der am Grafschaftsgericht in Kreuzberg 1148 ge-

tätigte Akt zeigt, wurde damals beim Umsatz von Freieigengut dieses Gericht noch in altüberlieferter Besetzung mit dem Grafen oder dessen Stellvertreter und den sieben amtlich bestellten Grafschaftsschöffen als zuständig angesehen. Der Vorgang spielte sich auch auf einem echten Ding ab, das wahrscheinlich zu der gewohnheitsmässigen Zeit getagt hatte. Auch aus dem 14. Jh. haben wir noch einen einzelnen Beleg aus einem ländlichen Gericht, dass in solchen Fällen das Gericht in den alten feierlichen Formen abgehalten wurde. Da er unter vielen Hunderten von urkundlichen Zeugnissen für ähnliche Rechtsgeschäfte aus dieser Zeit einzig dasteht, verdient er besondere Beachtung. Als am 31. Juli 1327 die Abtei Kamp ihren Hof Wormgotterswick im Kirchspiel Götterswick an das Stift Rees veräusserte[1]*, fand Verzicht und Auflassung des Verkäufers an der üblichen Gerichtsstätte bei der Kirche in Götterswick auf der öffentlichen Königsstrasse durch den Richter und anwesende Gerichtsleute statt. Die Einweisung des neuen Besitzers in den Hof nahm der Richter vor, nachdem er in herkömmlicher Weise in drei Terminen hintereinander zu dessen Sicherung den Bann über das erworbene Gut ausgesprochen hatte.*

Wenn wir seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. sehen, dass die Grafen von Kleve bei solchen Gelegenheiten ein abgekürztes Verfahren einschlugen, indem sie ihre Gerichtshoheit, die durch die Assistenz ihrer Ministerialen und Vasallen gestützt wurde, für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes einsetzten, so geht daraus hervor, dass in ihrem Banngebiet die starren Formen der karolingischen Gerichtsverfassung zum Teil schon damals vielfach ausser Uebung gekommen waren. Das Gleiche gilt von den Fällen, in denen es die Kirchengemeinde übernahm, ohne dass des Vorsitzes eines gräflichen Richters dabei gedacht ward und ohne dass amtlich bestellte Schöffen dazu herangezogen wurden, die Auflassung und den Uebertrag von freiem Eigen zu bewirken.

Inwieweit bei der letzteren Veränderung das im Rahmen des Kirchspiels abgehaltene geistliche Sendgericht von Einfluss gewesen ist, das ist eine Frage, die ebenfalls aufgeworfen werden muss, wenn wir auch bei der Dürftigkeit unserer Quellenzeugnisse eine bündige Antwort darauf nicht zu geben vermögen. Denn nur selten begegnen wir einer Urkunde aus älterer Zeit, in der uns dessen Tätigkeit vor Augen geführt wird. Das Sendgericht von Hamminkeln hat im Jahr 1199 auf den Antrag des dortigen Pastors der mit einer Fruchtrente erfolgten Ablösung des Zehnten von dem an das Kloster Kappenberg übergegangenen Hof Lohausen zugestimmt[2]*. Leider stehen uns darüber nur kurze urkundliche Notizen zur Verfügung; die Tagung des Sendgerichts wird nicht*

---

1) *Qu. I 39.*

2) *Westfäl. UB. 2, 582 u. 583. Vgl. auch oben S. 336 und den Fall von Kellen S. 36.*

näher beschrieben. Dass zu ihr die Kirchspielseingesessenen zu erscheinen verpflichtet waren, dürfen wir als feststehend voraussetzen, wobei wir freilich zu berücksichtigen haben, dass auch am Niederrhein mindestens seit der Mitte des 12. Jhs. die Laienedlen und Freien vom Kirchspielssend eximiert waren und nur gleich wie die Aebte der Klöster an den dreimal im Jahr stattfindenden Archidiakonatssenden teilzunehmen brauchten[1]).

Für die ungebundene, von den Formen der fränkischen Gerichtsverfassung losgelöste, mehr persönliche Gerichtsübung der Grafen von Kleve bietet das Verfahren anderer Territorialherrn in Nachbargebieten des Niederrheins aus der nämlichen Zeit Analogien dar. Durch Urkunde vom 22. Januar 1248 haben Herzog Heinrich II. von Lothringen und Brabant und sein erstgeborener Sohn Heinrich einige landesgesetzliche Bestimmungen beschworen[2]), *die sie nach Beratung mit ihren Mannen und Getreuen und den geistlichen Personen ihres Landes vereinbart hatten. Darunter befindet sich auch das Gelöbnis dafür sorgen zu wollen, dass ihre Beamten* (ballivi) *ihr Land regieren sollten nach dem Urteil und der Weisung von Schöffen oder anderer ihrer Leute* (hominum), *denen es zustehe, derartige Weisungen und Urteile abzugeben. Der Herzog und sein Sohn behielten sich jedoch weiterhin vor, schwere Verbrechen, wie Brandstiftung, Gewalt oder Mord und ähnliche Straftaten nach ihrem eignen Ermessen* (de voluntate nostra) *und nach dem Rat der Ihrigen* (per consilium huiusmodi nostrorum) *zu bestrafen. Dieses Zugeständnis nötigt unbedingt zu dem Schluss, dass die Herzöge von Lothringen in der voraufgegangenen Zeit auch auf anderen Gebieten der Rechtspflege ausser auf dem der hohen Kriminaljustiz selbstherrlicher verfahren waren, indem sie persönlich gerichtliche Entscheidungen getroffen oder durch ihre Beamten hatten treffen lassen, statt die Fälle dem Urteil von Schöffen oder anderer Gerichtspersonen zu unterbreiten.*

In diesem Zusammenhang verdient auch der für das zur Burg Nymwegen gehörige Reichsgebiet gegebene Erlass über die bei Verkäufen hinsichtlich der Zustimmung der Kinder und Erben einzuhaltende Praxis aus dem Jahr 1307[3]) *Beachtung, der verfügte, dass sie vor Richter und Schöffen oder, wo solche nicht vorhanden, vor Gerichtsleuten des Ortes stattzufinden hätten, in dem das Verkaufsobjekt gelegen war. Auch in diesem Falle hat ein der altüberlieferten Gerichtsübung nicht entsprechendes Verfahren Platz gegriffen.*

Das sind deutliche Anzeichen dafür, dass die Tätigkeit der

---

1) *S. die Urk. von 1154 über die Rechte des Propstes von Xanten bei Bint. u. Moor., Die Erzdiözese Köln 3, 41. Vgl. dazu Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik I Einl. S. 117 Anm. 5.*

2) *Miraei Opera I S. 203 f.; vgl. Cartulaire de Brabant im Staatsarchiv Brüssel.*

3) *Bint. u. Moor. a. a. O. 4, 284.*

ehemaligen Graf- und Hundertschaftsgerichte an zahlreichen Orten und nach den verschiedensten Richtungen hin von der Rechtspflege ausgeschaltet war. Die Gerichtshoheit war aber in dem zweiten Drittel des Mittelalters keine reine Amtsbefugnis mehr, für die neben der königlichen Bannleihe ein bestimmt umgrenzter Gerichtssprengel erforderlich war, sondern sie hatte sich zum persönlichen Recht und zum Familienbesitz erweitert. Auch Geistliche und Laien ohne Grafenrang konnten Gerichtsrechte erwerben. Selbst die Hochgerichtsbarkeit war, wie der Erlass König Rudolfs vom 19. Februar 1274 zeigt[1]*, in die verschiedensten Hände übergegangen, ohne dass deren Inhaber dafür eine königliche Verleihung nachweisen konnten. Das Substrat der Banngewalt bestand zwar in der Regel noch in Land und Leuten, aber beide konnten auch isoliert in Betracht kommen.*

Und das Eintreten der Kirchspielsgemeinden an Stelle des vormaligen Hundert- oder Grafschaftsgerichts im 13. Jh., die ohne deren Formenapparat zum mindesten gewisse Seiten der Rechtspflege ausübten, müssen wir doch auch als Beleg dafür hinnehmen, dass sie erst in verhältnismässig jüngerer Zeit in ihre Tätigkeit hineingewachsen waren. Für alte Kirchspiele von grösserer räumlicher Ausdehnung mag die Gleichung: Kirchspiel = Hundertschaft bisweilen zutreffend sein, aber die Zahl der neuen Kirchspiele, für deren Entstehung wir vom 12. Jh. ab für den Niederrhein die urkundlichen Belege besitzen, ist doch recht erheblich. Auch sie sind am Ausgang des 13. oder im 14. Jh. zu besonderen Gerichtssprengeln erhoben worden. Ja, um diese Zeit erhält in der Grafschaft Kleve jede bedeutendere Ansiedlung, sofern ihr Gebiet nicht schon ganz oder zum Teil durch ein Exemtionsgericht geistlicher oder weltlicher Herkunft umspannt war, ihre eigne Gerichtsbank. Vorauf aber geht ihr eine Periode, in welcher die Grafen von Kleve die Gerichtspflege, und zwar nicht ausschliesslich in Kriminalsachen, noch vielfach persönlich ausgeübt hatten, ohne sich bei der Abhaltung von Gerichtstagen an herkömmliche Gerichtsstätten gebunden zu erachten, was auch die Erklärung dafür liefert, dass wir von ständigen Schöffen- oder Urteilerkollegien bei solchen Gelegenheiten nichts hören. Als sich dann gegen Ende des 13. Jhs. öffentliche Ortsgerichte mit ständigen Gerichtsleuten oder Schöffen ausgebildet hatten, beschränkten sich die Grafen nunmehr darauf, über die von diesen getätigten Verkäufe, Verzichte und Auflassungen aller Art in ihrem Namen rechtsgültige Urkunden ausstellen zu lassen und sie mit ihren Siegeln zu versehen. So bekundet Graf Dietrich von Kleve 1282, dass Hedwig von Mehrum, die Witwe Jakobs von Pelden, vor seinem Gericht in Götterswick ihre Anrechte an dem Hofe Kaldenhoven an die Abtei Kamp verkauft habe[2]*. Durch den Ritter Stephan von Kerven-*

1) *MGH. Const. 3. 27.* 2) *Lacomblet UB. 2, 764.*

heim ist 1289 sein allodialer Hof in Kirse im Kirchspiel Appeldorn vor den Bänken der Gerichte Appeldorn und Niedermörmter an drei Weseler Bürger veräussert worden, zu welchem Akt man neben den ritterbürtigen Währschaftern auch die Richter und Schöffen von Wesel und Kalkar aufgeboten hatte. Sie haben den von Stephan von Kervenheim unter dem 31. Dezember 1289 ausgefertigten Verzichtbrief mitbesiegelt, offenbar weil die Gerichte von Appeldorn und Niedermörmter noch keine Siegelstempel besassen. Daneben hat sich jedoch noch eine besondere urkundliche Notiz im Original erhalten, in der Graf Dietrich von Kleve, dessen Bruder u. a. den erfolgten Kaufakt kurz bescheinigen [1].

Dieser von den Grafen geübte Brauch, über gerichtliche Handlungen Urkunden auszustellen, kommt aber nach 1300 ebenfalls mehr und mehr wieder in Abnahme; allenfalls lässt sich nach dieser Zeit einer der Grafen gelegentlich herbei, eine derartige Urkunde mit seinem Siegel zu versehen [2], *ohne als Aussteller derselben hervorzutreten.*

Dagegen wurden die Urkunden über Erbteilungen in den Familien klevischer Ministerialen und Vasallen und über sonstige Rechtsgeschäfte, welche sie untereinander abschlossen, auch in der Folgezeit ziemlich regelmässig unter der Bürgschaft der Grafen und Herzöge von Kleve und ihrer Freunde, d. h. ihrer Räte, ausgefertigt. Die Ritterbürtigen des Territoriums hatten, soweit es sich um die Zivil- und die niedere Strafgerichtsbarkeit handelte, mindestens seit dem 14. Jh. überhaupt ihren ausschliesslichen Gerichtsstand beim Landesherrn, den im Laufe der Zeit und bei der Vergrösserung des Gebietes der fürstliche Rat immer häufiger in solchen Fällen vertrat [3]. *Denn in der Grafschaft Kleve ist es nicht zur Ausbildung eines eignen Rittergerichtes gekommen. Infolgedessen genossen bei Vergehen und Verbrechen, die mit Leibes- und Ehrenstrafen geahndet werden sollten, die Ritterbürtigen im Territorium Kleve vor den übrigen Landeseingesessenen auch keinen Vorzug; derartige Straffälle ausserhalb der Städte pflegten, wie oben* [4] *gezeigt worden ist, durch die Hochgerichte von Altkalkar und Hiesfeld abgeurteilt zu werden. Der Adel hat ferner in gleicher Weise wie die übrige Einwohnerschaft des Landes von der Möglichkeit des Sühneverfahrens Gebrauch gemacht, bei dem die öffentliche Strafgewalt sich mit einer Geldbusse abfinden liess* [5]. *Er hat aber andererseits auch an dem Recht der Selbsthilfe, dem Fehderecht, festgehalten, wenn dieses auch nicht unter die späteren landständischen Privilegien aufgenommen worden ist.*

---

1) *Qu. I 18 u. 19.*

2) *S. die Urk. vom 27. September 1300 Qu. I 27. Vgl. auch Urk. von 1316 bei Sloet, Bedbur Nr. 57.*

3) *S. Qu. I 21 ff. und unten Absch. B IV 2.*

4) *S. oben S. 65 ff. u. 286.*

5) *Qu. I u. II passim.*

Ritterbürtige, die sich im 14. und 15. Jh. in den Untertanenverband der Grafen oder Herzöge von Kleve begaben, haben sich dessen straffreie Ausübung gewöhnlich auch im Territorialgebiet ausdrücklich zusichern lassen, für den Fall, dass ihnen innerhalb einer bestimmten Frist kein Recht durch den Landesherrn oder dessen Gericht zuteil wurde.

II. Die Entstehung der Drosten- und Richterämter im 13. und 14. Jh. und deren Verfassung; die Amtspflichten, Amtsdauer usw. der Inhaber.

1. Die Amtsbezirke.

Die persönliche richterliche Tätigkeit der Grafen von Kleve hatte sich schon im 13. Jh. vornehmlich auf das linksrheinische Kleve, in dem die Stammburg des Hauses lag, erstreckt. Auf ihr werden sie schon in jener Zeit zumeist ihren Wohnsitz genommen haben. Die rechtsrheinischen Gebiete, ebenso wie die Grafschaft Hülchrath im Süden, die Burg Kervenheim mit ihrem Gebiet, und Enklaven in fremden Territorien wurden damals zumeist den Söhnen des Grafenhauses, sobald sie einen eignen Hausstand begründet hatten, in Verwaltung gegeben. Wie selbständig diese die gräflichen Hoheitsgerechtsame in solchen Fällen ausübten, zeigt das Privileg des Erstgeborenen Dietrich von Kleve für Wesel von 1241 [1]*, in dem er der Stadt mit königlicher Genehmigung Freiheit und städtisches Recht verlieh. Dass er im Auftrage seines Vaters handle, wird nicht einmal ausdrücklich bemerkt; es geschieht nur des Beirates der Verwandten, Freunde und Edelmannen bei diesem Akte Erwähnung. Der Junggraf allein hat die Urkunde besiegelt.*

In dieser Urkunde ist auch zuerst ein Amtmann (officialis) *von Wesel genannt, welche Stelle damals Walthard Torck bekleidete, offenbar ein Angehöriger dieses westfälischen ritterbürtigen Geschlechts. Auch der Weseler Amtmann von 1277 Caesarius von Horst entstammte einer Adelsfamilie dieser Gegend, von der Mitglieder freilich bereits im Anfang des 13. Jhs. unter den klevischen Ministerialen genannt werden* [2]*. An anderen Stellen, so besonders in Linn und im Amt Hülchrath* [3]*, führen sie sich unter den Titeln von Richtern oder Drosten ein. Man scheint Landeseingesessene und Persönlichkeiten, die wenigstens im Lande be-*

---

1) *Lacomblet UB.* 2, *258.*

2) *S. Urkk. von 1203 (Bint. u. Moor., Die Erzd. Köln 3, 57) und 1220 (Lac.* 2, *85).*

3) *Die Weistümer des Kurf. Köln 1, 311 ff. In der Linner Gegend wird bereits um 1250 (Dicks, die Abtei Kamp 218) Henricus de Kethusen als* iudex comitis *genannt. Die Vorsteher des Geldrischen Amtes der Veluwe führen ebenfalls bis in die 30er Jahre des 14. Jhs. den Titel von Richtern; s. D'Ablaing van Giessenburg,* De Ridderschap van Veluwe of Geschiedenis der Veluwsche Jonkers. *'S Gravenhage 1859 Einl. S. 31 ff*

gütert oder aus der Nachbarschaft stammten, für diese Posten herangeholt zu haben. Das Amtsgebiet wird freilich in dieser Zeit nicht bestimmter umschrieben. Meist findet sich nur ein Ortsname angegeben oder es werden allgemeine Ausdrücke wie „dominium", „terra", „territorum" hinzugefügt. Die Bezeichnung „Amt" greift erst im 14. Jh. Platz.

Die in den rechtsgeschichtlichen Lehrbüchen[1] *vorgetragene Auffassung, als ob in Westdeutschland die Einheit der Rechtspflege und der Verwaltung bei der Organisation der Territorien nicht vorhanden gewesen sei, trifft für die Grafschaft Kleve in diesem allgemeinen Sinne nicht zu. Es ist auch nicht richtig, dass hier die Verwaltungssprengel allgemein ihren Ausgangspunkt von den landesherrlichen Burgen*[2] *genommen hätten, dass die Burgvögte, nachdem ihnen mehr und mehr die Verwaltung der landesfürstlichen Güter und Renten und die Aufsicht über die Dienstmannslehen im Bereiche der Burgen übertragen worden wären, sich zu Amtmännern, zu Drosten, ausgebildet hätten. Die Belehnung auch mit den Burglehen nicht nur sondern auch mit den andern Dienstlehen nahmen die Grafen von Kleve fortgesetzt selbst vor, und erst aus dem Jahr 1347 haben wir die Nachricht, dass die Dienstleute, also die Ministerialen, mit ihren Lehensangelegenheiten gelegentlich an die Drosten verwiesen wurden*[3].

Wie in der Uebersicht[4] *über die Aemter gezeigt worden ist,*

---

1) *Es genüge hier der Hinweis auf Rich. Schröders, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte 2° S. 592. Beeinflusst werden diese und andere Darlegungen wohl z. T. noch durch A. von Haeftens Bemerkungen „Die landständischen Verhältnisse in Cleve u. Mark bis 1641" (Urk. usw. zur Gesch. des Kurf. Friedr. Wilhelm von Brandenburg 5, 13) sein, der behauptet, die Richter hätten nur in einzelnen ihnen zugewiesenen Verwaltungsgeschäften unter der Oberaufsicht der Amtmänner gestanden. Die Trennung der Verwaltung von der Justiz sei mithin in diesen unteren Behörden vollständig durchgeführt gewesen, „wohl die früheste Einrichtung dieser Art in Deutschland". Vgl. auch Schottmüller, Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark (Schmoller, Staats- u. sozialwiss. Forschungen XIV 4 S. 16 ff.). A. von Haeften war der Stoff in den Registerbüchern unbekannt; aber schon die Verordnung von 1431 (Qu. II z. J.), die er anzieht (S. 6 Anm. 5), hätte ihn belehren müssen, dass seine Anschauung unrichtig ist.*

2) *Diese Auffassung ist für ein Gebiet des Niederrheins besonders in der Diss. von A. Koernicke, Entstehung und Entwicklung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jhs., Bonn 1892, zu begründen versucht worden. Vgl. dazu und die Literatur in dieser Frage überhaupt die recht gute Arbeit von W. Hücker, Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen, Münster 1909, der sich namentlich auch gegen die anerkennende Besprechung der Schrift Koernickes durch G. v. Below und Schröders Darlegungen wendet.*

3) *S. die Urkunde vom 27. Mai 1347 in Urkk. Kleve-Mark; vgl. auch Lacomblet UB. 3, 323 Anm. und Qu. II z. J. 1473.*

4) *Hier sind auch an den betreffenden örtlichen Stellen bereits die Belege angezogen worden, auf die sich die nachfolgenden Darlegungen stützen; wo das nicht geschehen ist, sind sie in den in chronologischer Folge abgedruckten Quellen leicht zu ermitteln.*

haben sich im allgemeinen nur einzelne kleine Aemter, ehemaliger grundherrlicher Besitz, wie Strünkede, Hulhuizen und Schulenburg, im unmittelbaren Anschluss an Burgen, die in landesherrlichen Besitz gelangt waren, entwickelt. Es waren dies meist Enklaven in fremden Territorien. Bei ihnen ist freilich mit der Burghut gewöhnlich auch die Verwaltung der Güter vereinigt gewesen. Aber obwohl die Burgmannen auf diesen Burgen den Burginhabern den Treueid leisten mussten, waren sie diesen doch nicht in Lehensfragen unterworfen; ebensowenig wohl in gerichtlicher Hinsicht. Eine Ausnahme hiervon bildet freilich Holten mit seinem alten genossenschaftlichen Burgmannenverband.

Sonst lässt sich weder von den Aemtern der linken noch von denen der rechten Rheinseite behaupten, dass sie um Burgen als Mittelpunkte entstanden seien. Der Drost des Landes Kleve hat nichts als Burgvogt, -Graf oder in anderer Eigenschaft mit der hauptsächlichsten Landesburg zu tun gehabt[1]*). Zwar gab es um 1300 ein Amt Monreberg, das später im Landdrostamt aufgegangen ist. Aber auch hier findet sich keine direkte Spur von Beziehungen, welche den Amtsverwalter mit dem militärischen Kommando auf der Burg Monreberg verbunden hätten. Das Drostenamt Kleve stellt sich, sobald es förmlich ausgebildet erscheint, als eine Zusammenfassung einer Anzahl von Gerichtsämtern dar. Bis zum Ausgang des 14. Jhs. wird auch hier keine Burg als Amtssitz des Drosten genannt. Zu der Zeit, in der die Gerichte Bislich, Haffen und Mehr und die der Hetter eine förmliche Organisation als Aemter erhielten, bestanden hier noch gar keine landesherrlichen Burgen. Dem klevischen Amtmann in Emmerich ward zunächst die Burg daselbst nicht übertragen, obwohl sie während seiner Amtszeit neu erbaut war. Der Weseler Amtmann hat freilich schon um die Mitte des 14. Jhs. auf Schermbeck seinen Wohnsitz gehabt; in dem ältesten erhaltenen Revers eines solchen geschieht jedoch dieser Burg überhaupt keine Erwähnung. Und wenn gleich die Burg Dinslaken dem Amtmann Everwyn von Götterswick für seine Amtszeit überlassen worden ist, so spielt sie doch in der weiteren Geschichte der Amtsverfassung keine Rolle mehr. Zu den vornehmsten Amtspflichten der ältesten Amtmänner in der Liemersch zählte zwar die Hut der Burg Zevenaar, jedoch nicht diese, sondern die frühere Gaubezeichnung hat dem Amte den Namen gegeben und auch vornehmlich seine Grenzen bestimmt, weshalb wir es als altüberlieferten Gerichtsbezirk einschätzen müssen, umsomehr als hier der Amtmann bis ins 15. Jh. hinein den Richterdienst mit versehen hat. Das Gleiche gilt von der Düffel, in der bei dem Anfall an Kleve 1473 überhaupt keine*

---

1) *Ueber die Burggrafen von Kleve im 12. u. 13. Jh. s. Lacomblet UB. 1, 404, 463, 510, 511 u. 4, 650, ferner Bint. u. Moor. 3, 57 u. Ennen, Qu. der St. Köln 2, 30.*

eigentliche landesherrliche Burg vorhanden war. Die Putkuype hatte nur den Wert eines Blockhauses oder Bergfrieds, wenn auch der Richter von Zyfflich später Wohnung auf ihr genommen hat. Aber selbst die Amtleute von Ringenberg, Kranenburg und Goch, deren Bezirke nach den in ihnen bestehenden Burgen benannt worden sind, treten uns niemals mit dem Titel von Burgkommandanten entgegen. Die militärischen Befugnisse sind den klevischen Drosten und Amtleuten offenbar zum Teil erst im Laufe der Entwicklung der Amtsverfassung zugefallen[1]*, mögen auch manche von ihnen als Ausfluss der alten gräflichen Amtsgewalt auf dem Gebiete des Kriegswesens und der Polizei einzuschätzen sein; andere lehnen sich näher an die Tätigkeit der Burggrafen an, ohne indessen deren Befugnisse in vollem Umfange zu übernehmen und die gänzliche Beseitigung dieses und ähnlicher Aemter herbeizuführen.*

Nur in die Verwaltung des landesherrlichen Güter- und Rentenwesens, also die Domänenverwaltung, einzugreifen, wurde den Amtmännern in Kleve in deren Amtsbriefen meist direkt untersagt. Ausnahmen bei den kleinen Aemtern haben wir schon kurz erwähnt. Gelegentlich wurden auch bei der Belastung der Aemter mit Darlehen die gesamten Einkünfte oder Teile derselben den Amtleuten verschrieben. Aber auch in solchen Fällen war auf diesem Gebiete gewöhnlich noch ein Rentmeister tätig. Auf die Bedeutung, welche dem Landrentmeister im Fürstentum Kleve zukam, ist schon von anderer Seite mit Nachdruck hingewiesen[2]*) worden. Dass um 1300 der Rentmeister des Landes Kleve die Aufsicht über die sämtlichen gräflichen Liegenschaften und nutzbaren Regalien ausübte, wird man aus dem Urbar des Grafen Dietrich IX. von Kleve schliessen dürfen. Unter dem Rentmeister sind als Verwalter im Landdrostenamte Kleve seit der Mitte des 14. Jhs. die Schlüter für kleinere Bezirke, die sich aber in ihren Grenzen nicht etwa mit den Richterämtern decken, tätig. Von den rechtsrheinischen Aemtern hat in späteren Zeiten jedes derselben gewöhnlich seinen besonderen Rentmeister.*

Indessen das eben erwähnte Urbar ist doch in seiner Gliederung im wesentlichen noch auf der damals bestehenden Aemter- und Gerichtsverfassung aufgebaut; gelegentlich werden auch Kirchspiele als Hebebezirke genannt. Vielleicht lässt das auf eine früher bestandene Verschmelzung auch von Güterverwaltung und richterlicher Tätigkeit schliessen. Sehen wir uns daher die Persönlichkeiten der Vorläufer der Drosten und Amtmänner und die Titulaturen, mit denen sie belegt worden sind, etwas näher an.

---

1) *Vgl. z. B. Qu. II z. J. 1477.*
2) *Küch im Düsseldorfer Jb. 12, 287.*

2. *Die Vorgänger der Amtmänner, deren Titel und ursprüngliche Amtstätigkeit.*

Wenngleich am Niederrhein wie anderwärts[1]) *der Ausdruck „Amt“* (officium) *im späteren Mittelalter jede regelmässige, auf längere oder kürzere Dauer eingerichtete Tätigkeit bedeutet, welche im Auftrage eines Vorgesetzten, einer Einzelpersönlichkeit oder Genossenschaft ausgeübt wird*[2]), *so tragen in unserer Gegend seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. diejenigen Beauftragten vornehmlich den Titel „Amtmänner“* (officiales, officiati), *denen wir gleichzeitig unter der Bezeichnung „Drosten“* (dapiferi) *begegnen. Sie führten daneben besonders im 14. Jh. auch nicht selten den Titel von Richtern* (iudices) *oder Oberrichtern* (iudiciarii superiores). *Sie sind die Vorsteher derjenigen Amtsbezirke der Territorien, für die eine Zusammenfassung der richterlichen und des grösseren Teiles der administrativen Geschäfte unter einem Beauftragten vorgesehen war. Als Unterabteilungen derselben bestehen seit dem 14. Jh. noch besondere Richterämter, welche die Bezirke bildeten, deren Ortsgerichte durch einen Richter verwaltet wurden. Einzelne dieser Richterämter sind aus ihrem früheren Zustand ohne Vergrösserung oder sonstige wesentliche äussere Veränderungen zu Drostenämtern emporgestiegen*[3]).

Die räumliche Abgrenzung der Aemter sowohl als der Richterämter und die Ausbildung einer förmlichen Amtsverfassung ist um die Mitte des 14. Jhs. vor sich gegangen. Sie wird im wesentlichen der organisatorischen Tätigkeit des Grafen Dietrich und seines Bruders Johann, der ihm in der Regierung folgte, verdankt. Von letzterem sind uns auch die ältesten Bestallungsbriefe für Amtleute erhalten, die keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass es in dieser Zeit als die vornehmste Aufgabe der Amtmänner galt, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den zu ihrem Bezirk gehörigen Gerichtsämtern und Einzelgerichten zu überwachen und einen Teil der damaligen richterlichen Amtsgeschäfte selbst zu besorgen. In Vertretung der Territorialherren übernahmen die Amtleute die diesen zustehenden gräflichen Befugnisse, jedoch in der Regel mit Ausschluss der Ausübung der höchsten Gerichtsgewalt, welche sich die Grafen meist ausdrücklich vorbehielten. Darin liegt vornehmlich der Ursprung der Amtstätigkeit der Amtmänner oder Drosten, deren Anfänge wir

---

1) *Vgl. dazu Lamprecht, Wirtschaftsgesch. des Mosellandes 1, 1374 Anm. 2.*

2) *Selbst der Hofesfronbote von Flerzheim erscheint im Jahre 1247 (Lacomblets Arch. 6, 337) als* officiatus curie, qui dicitur honne.

3) *Die Bezeichnung „Drostamt“ zum Unterschied von „Richteramt“ ist in der Amtssprache der klevischen Kanzlei erst im 15. u. 16. Jh. zur Regel geworden. Wir dehnen sie der Einfachheit halber allgemein bereits auf die frühere Zeit aus.*

auch in der Grafschaft bis in die erste Hälfte des 13. Jhs. zurückverfolgen können.

Das Bedürfnis zu einer derartigen Stellvertretung machte sich am frühesten und nachdrücklichsten für die von Kleve entfernter gelegenen Gebiete geltend. Sie sind, so namentlich die rechtsrheinischen Besitzungen und das Amt Hülchrath, im 13. Jh. mehrfach den herangewachsenen Grafensöhnen unterstellt worden. Aber gleichzeitig treten auch hier Amtleute auf, deren Tätigkeit, soweit uns die dürftige Ueberlieferung ein Urteil gestattet, ebenfalls vornehmlich auf richterlichem Gebiet gelegen hat. Ueber die Ausdehnung der ihnen zugewiesenen Bezirke fehlt es uns zunächst an Quellenzeugnissen; wir können nur feststellen, dass 1241 und 1277 für den Weseler Bezirk ein besonderer Amtmann bestellt war, dass ferner 1266 ein solcher in der klevischen Enklave in Kastrop im Kreise Bochum, die mit Strünkede verbunden war, seines Amtes waltete und 1273 der Droste des Grafen von Kleve, Rembodo von Budberg, den Vorsitz im Gerichte Willich im Lande Linn, das damals im Besitz der Grafen von Kleve war, führte. Im Gericht Appeldorn übte im Jahre 1289 der gräfliche Droste Genekin von Ossenbruch das Richteramt aus[1]).

Neben den Drosten aber treten namentlich im Zusammenhang mit der städtischen Gerichtsorganisation in der Grafschaft Kleve in der ersten Hälfte des 13. Jhs. Schultheissen (scultheti) *und Meier* (villici) *auf, denen die Befugnisse übertragen waren, welche im Laufe des 14. Jhs. auf die Amtmänner übergegangen sind. In ihnen, in den scultheti und villici der älteren Städte haben wir daher ebenfalls die Vorläufer der späteren Drosten oder Amtmänner zu erkennen. Der Titel „officialis" umschlingt sie vielfach sämtlich, wie er denn auch die „iudices" gegebenen Falles in sich begreift.*

Im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jhs. waren freilich die Drosten (dapiferi) *der Grafen von Kleve noch durchgängig der Hofhaltung eingegliedert, was wir daraus schliessen dürfen, dass sie in der Regel in den Zeugenlisten der gräflichen Urkunden*[2]) *in Gesellschaft mit den Schenken* (pincerne), *den Kämmerern* (camerarii), *den* economi (= *Rentmeistern oder Küchen-*

---

1) *Qu. I 18. Für das Amt Hülchrath vgl. Aubin, Die Weistümer des Kurf. Köln 1, 1 ff. und Urk. von ca. 1250, Dicks, Kamp S. 218 zu 1300 gesetzt, ferner die von 1270 Oktober 1 (Kloster Meer); hierin sind die* iudices comitis Clevensis *genannt. In Urk. vom 14. Febr. 1273 (Lacomblet UB. 2, 631) erscheint* Rembodo de Budeberg dapifer comitis Clevensis *zugleich als* iudex comitis. *Die sonstigen Belege s. unter den einzelnen Aemtern.*

2) *S. die Urkk. von 1143 (Lacomblet UB. 4, 622). 1162 (ebd. 1, 404), 1163 (Westf. UB. 2, 330), 1167—1177 (Lac. 1, 463), 1170 (Sloet OB. 330), 1172—1193 (Sloet, Het stift Bedbur 6), 1188 (Lac. 1, 510 u. 511), 1191 (ebd. 1, 533), 1191 (Urkk. Kleve-Mark ungedruckt), 1209 (Ennen, Quellen zur Gesch. von Köln 2, 30), 1265 (Lac. 2, 555).*

meistern) und den Burgleuten (castellani) *von Kleve genannt werden. Sie waren zweifellos sämtlich Ministerialen der Grafen von Kleve. Diese Standesbezeichnung kommt aber ebenso wie die Hofbeamtentitel der Schenken, Kämmerer usw. seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jhs. in den Urkunden mehr und mehr in Wegfall und es greift nunmehr hauptsächlich die Unterscheidung in Ritter* (milites) *und Knappen* (famuli, armigeri) *Platz*[1]*, die zusammenfassend von den Grafen 1265 „unsere Getreuen* (fideles nostri)" *oder 1381 „onse riddere"*[2] *genannt werden. Einen klevischen Hofmeister vermögen wir bereits für die Mitte des 14. Jhs.*[3] *nachzuweisen, ohne dass wir jedoch damals über seine Stellung am Hofe und seine sonstige Berufstätigkeit näher unterrichtet werden. Als kommissarischem Richter am Hofe werden wir ihm im 15. Jh. begegnen*[4]*. Die sogenannten Erbhofämter, die Posten eines Erbmarschalls, Erbkämmerers, Erbschenks hat zuerst Herzog Adolf von Kleve neu eingerichtet*[5]*.*

Die Stufenfolge von Meiern oder Schultheissen, Drosten, Oberrichtern und Amtmännern als Bezeichnungen für die Vorsteher örtlicher Bezirke in anderen Territorien tritt uns am deutlichsten in der Geschichte der kurkölnischen Aemter Neuss, Rheinberg, Uerdingen[6]*, Xanten und Rees*[7] *entgegen. Dass die Titel*

---

1) *S. Lacomblets UB. 2 und Qu. I 12 ff.*

2) *Lac. 2, 555 und Mitt. der Preuss. Archivverw. 14, 42.*

3) *Er wird wiederholt in den Weseler Stadtrechnungen aus dieser Zeit genannt.*

4) *S. unten IV 2 ff.*

5) *S. Reg. Cliv. K 84 u. 89 die Patente für Gerlach van Voshem als* erfkemerlinck *und Wessel van den Boitzelar als* erfschinck *von 1417, für Goswin Stecke als* erfmarschallic *von 1418. Vgl. auch die Erkundigung, die man 1434 (Reg. M 74 ff.) über den Dienst des Marschallamts bei Jülich einzog.*

6) *Lau, Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgesch. von Neuss S. 450 ff., wo z. B. Lupert 1241–1244 — er gehörte dem Geschlecht der Schwansbells an, s. Lacomblet UB. 2, 279 — erscheint bald als* sculthetus, *bald als* villicus *und auch als* officiatus de Nussiia; *Lau hat es leider unterlassen, die Titel der Einzelnen im Verzeichnis zu vermerken. Vgl. ferner die Liste der Amtleute von Uerdingen bei Lau, Gesch. der Stadt Uerdingen S. 137 f. Ueber den erzbischöflichen Hof daselbst s. S. 14. Wittrup, Rechts- u. Verfassungsgesch. der Stadt Rheinberg S. 152 ff. hat gesonderte Listen der Amtmänner und Schultheissen von Rheinberg aufgestellt, von denen er die ersteren auf die Vögte irrtümlicher Weise zurückführt und ferner nicht beachtet, dass die Schultheissen des späteren 14. Jhs. reine Hofesschultheissen, die Pächter oder bäuerlichen Bewirtschafter des erzbischöflichen Hofes in Rheinberg gewesen sind. Aus der Zahl der Rheinberger Drosten sei hier Heinrich von Budberg namhaft gemacht, dessen Bruder Rembodo, wie schon erwähnt, klevischer Droste in Linn war. Heinrich führt in einer Urk. von 1275 (Kopiar im Pfarrarchiv zu Kamp) den Titel* dapifer Coloniensis archiepiscopi et superior iudex in Eych et in Berke *(= Rheinberg). Ueber Eick bei Repelen vgl. M. Dicks, Die Abtei Camp S. 9 u. oben S. 421. S. auch die Tabelle der Beamten des Amtes Hülchrath bei Aubin, Die Weistümer des Kurf. Köln 1, 328 ff.*

7) *S. oben S. 362 ff.*

villicus und sculthetus um 1200 gleichwertig gebraucht wurden, bedarf keiner weiteren Belege. Eine andere Frage ist es, was sie im einzelnen Falle und zu den verschiedenen Zeiten bedeutet haben. Die Schultheissen von Neuss, Rheinberg usw. waren seit dem 12. Jh. zweifellos in erster Linie die Verwalter der Güterkomplexe der Erzbischöfe von Köln in diesen und in der Nachbarschaft gelegenen Orten, die man zu grösseren Hofesanlagen zusammengefasst hatte. Vielfach werden sie daneben den Salhof in Pachtung gehabt haben. Sie übten aber zugleich auch die Gerichtsbarkeit auf diesen Höfen aus, im allgemeinen wohl zunächst die niedere. Von dem Vorhandensein eines eigenen Vogtes für den betreffenden Bezirk hing es ab, ob der Schultheiss auch die Hochgerichtsbarkeit in Vertretung des Territorialherren versah. Nicht selten sind die Vogteien später abgekauft oder auf gewaltsame Weise abgestossen und dann mit den Aemtern der Schultheissen vereinigt worden[1]. *Wenn zugestanden wird, dass das Hofesgericht auf dem erzbischöflichen Hofe in Neuss gewöhnlich durch den Schultheissen des späteren Hochgerichts in der Stadt abgehalten wurde*[2], *so ergibt sich daraus doch die Folgerung, dass der Ausgangspunkt für die richterliche Tätigkeit des Schultheissen eben im Hofesgericht zu suchen ist, das an Alter das Schöffengericht der Stadt überragte.*

Die mannigfachen Wandlungen im Wirtschafts- und Verfassungsleben, welche die älteren Hofesorganisationen auch der geistlichen Stifte bereits bis zum 12. Jh. durchlaufen hatten, haben aber den Charakter der ehedem offenbar viel straffer gestalteten Villikationsverfassung erheblich verändert. Davon sind die Schultheissen in erster Linie betroffen worden. Neben der Gutsverwaltung haben sie auch vielfach Amtspflichten der öffentlichen Gewalt übernommen. Wir haben oben bei der Darlegung der Entstehung der Aemter Rees und Xanten diesen Entwicklungsgang kurz zu schildern versucht. Aus den Rahmen der Villikationen Xanten und Aspel-Rees sind zunächst offenbar die geistlichen Stiftungen, das Viktorstift in Xanten und das Marienstift in Rees herausgeschnitten worden. Der Aufschwung der Ministerialität zunächst bei den geistlichen Instituten zu grösserer Selbständigkeit insbesondere im 12. Jh. hat den Zusammenhang der den Dienstleuten überlassenen Lehen mit den Hofesverbänden ebenfalls gelockert. Dazu kam dann das Auftauchen von städtischen Siedlungen in Rees und Xanten, die mindestens bereits 1142 stärker besuchte Handelsorte gewesen sind, bevor ihnen 1228 Erzbischof Heinrich von Köln mit Uebertragung des Neusser Rechts eine städtische Verfassung gegeben hat. Im Xantener Vogtei-

1) *In der Abtei Werden erscheinen vom Anfang des 12. bis zur Mitte des 13. Jhs. die nämlichen Persönlichkeiten als (Vögte), Untervögte und Drosten; s. Kötzschke in den Beitr. des Stiftes Werden 10, 30.*

2) *Lau a. a. O. Einl. S. 10.*

gericht, das für die Besitzungen des Erzstiftes Köln mit seinem Mittelpunkt, dem Bischofshof, aus der Grafschaftsgerichtsverfassung herausgehoben war, dessen Urteilerkolleg aber seit dem 13. Jh. die Schöffen der Stadt stellten, haben sich bis in die späteren Jahrhunderte noch deutliche Spuren von dessen Hervorgehen aus der Hofesverfassung erhalten. In seinem Bezirk übte der Xantener Schultheiss, in dem wir wohl zugleich im 13. Jh. den Lehensträger oder Pächter des Bischofshofes zu vermuten haben, zunächst nur die niedere Gerichtsbarkeit aus, mit der alle Verwaltungsgeschäfte vereinigt waren, wie sie sich in damaliger Zeit herausgebildet hatten [1]*). Neben dem Schultheissen aber war hier ein gräflicher Vogt vorhanden, der seine Stellung dauernd behauptet hat. In Aspel-Rees, wo die Vogtei auch über die kirchliche Stiftung in Rees die Erzbischöfe von Köln schon 1169* [2]*) übernommen hatten, sind die Befugnisse des Vogtes mit denen des Schultheissen verschmolzen.*

In fast sämtlichen Stadtrechten der klevischen Städte des 13. und beginnenden 14. Jhs., Kleve 1242, Grieth 1255, Dinslaken 1273, Sonsbeck 1320, Kranenburg 1340 [3]*), findet sich die meist gleichlautende Bestimmung, dass erbloses Gut von Bürgern bei der Erledigung durch deren Todfall von dem gräflichen Meier zunächst in Verwahrung genommen werden sollte. Dass dieser Abschnitt auch in der ältesten Rechtsfestsetzung für Kalkar um 1230, die uns verloren gegangen ist, enthalten gewesen sein muss, dürfen wir aus den späteren Privilegienbriefen für die Stadt von 1347 und 1368 schliessen* [4]*).*

Der Ausdruck „villicus" wird in der deutschen Uebersetzung des Griether Privilegs von 1255, die 1330 angefertigt worden ist [5]*), mit „Amtmann" wiedergegeben, welches Wort auch in den Kalkarer* [6]*) Bestätigungsbriefen von 1347 und 1368 an der betreffenden Stelle eingesetzt worden ist.*

Wesel und das mit dem gleichen Recht 1318 ausgestattete Büderich [7]*) sind in dieser Hinsicht günstiger gestellt gewesen. In deren Stadtrechtsbriefen wurde nur das erblose Gut von Einwanderern der Beschlagnahme unterworfen und fiel, falls sich nach einem Jahr und 6 Wochen kein berechtigter Erbe meldete, bloss zu zwei Dritteilen dem Landesherrn zu, während das 3. Drittel*

---

1) *S. oben S. 110 ff.*
2) *Lacomblet UB. 1, 432.*
3) *S. die Uebersicht über die Gerichte.*
4) *Ueber diese Privilegienbriefe s. Liesegang, NRhein. Städtewesen 171 ff.*
5) *S. oben S. 54 Anm. 1.*
6) *Vgl. Liesegang, NRhein. Städtewesen 49 ff.*
7) *Akten Kleve-Mark Städte Nr. 7a in Abschr. des 17. Jhs. erhalten. Auch in den späteren Stadtrechten von Uedem und Griethausen ist der Richter in dem betreffenden Paragraphen mit der Verwahrung erblosen Gutes betraut.*

der Stadt verblieb. Hier ist auch das städtische Schöffenkolleg mit dessen Verwahrung betraut worden. In der betreffenden Bestimmung des Weseler Stadtrechts von 1241[1]) *verpflichtet sich daher der Landesherr, die Beschlagnahme weder selbst vorzunehmen, noch sie durch seinen Schultheissen bewerkstelligen zu lassen. Also auch in der älteren Stadtverfassung von Wesel hat dieser gräfliche Beamte, der mit dem Meier der übrigen Städte auf der gleichen Stufe steht, eine Rolle gespielt. In der Erneuerung des Weseler Stadtrechtes von 1278 verwandelt sich der „sculthetus" in einen „iudex", welche Bezeichnung denn auch in dem ersten Privilegienbrief für Büderich angewendet worden ist. Der alte Titel lebt aber noch 1302 in Wesel fort, wird jedoch schon damals durch die von „Droste"* (dapifer) *und „Richter" abgelöst.*

Wie wir oben[2]) *dargelegt haben, ist das Landdrostamt Kleve erst im Laufe des 14. Jhs. aus den Richterämtern Kleve und Monreberg und anderen Gerichten zusammengewachsen. Die unmittelbar bei Monreberg gelegene Stadt Kalkar wurde offenbar zum Amte Monreberg gerechnet. Ein Baldewinus de Calkere erscheint schon 1162|3 als Droste des Grafen Dietrich von Kleve*[3]). *Der spätere „*villicus*" von Kalkar war zugleich der Richter der Stadt. Die Bestätigung hierfür liefert uns der Kalkarer Schöffenbrief von 1246*[4]), *in dem der Verkauf von Gütern in Zeddam durch die Brüder von Wissel an das Kloster Bethlehem bei Doetinchem beurkundet ward. Da sich in dessen Eingang der Richter und die Schöffen von Kalkar* (iudex et scabini in Calkere) *als Aussteller nennen, so ist es nicht zweifelhaft, dass wir unter dem an der Spitze der Zeugen genannten* Daniele nostre civitatis villico *eben den Richter zu verstehen haben. Der Vorname Daniel war bei dem Geschlecht der Ossenbruchs, die in Till nördl. von Kalkar ihren Wohnsitz hatten, besonders beliebt. Im Jahre 1289 ist ein Angehöriger dieser Familie, Genekinus de Ossenbruke, der sich selbst als* dapifer comitis Clevensis *in der betreffenden Urkunde vorstellt, zugleich Richter in dem etwa 3 Kilometer südöstlich von Kalkar liegenden Appeldorn, wo 1359 wiederum der damalige Droste des Landes Kleve Sander von dem Boetzelaer zu Gericht sass. Appeldorn war später dem Richteramt Altkalkar einverleibt. Sanders van dem Boetzelaer Vorgänger als Landdrost hatte sich ebenfalls im Gerichtsbezirk von Altkalkar auf richterlichem Gebiet betätigt, indem er 1347 die Grenzen eines Besitztums gewiesen hatte. Der Richter in der Stadt Kalkar war aber um jene Zeit auch noch zugleich Richter des Latenhofes*

---

1) *Lacomblet UB. 2, 258, wo in der Anmerkung auch das Privileg von 1278 teilweise abgedruckt ist.*
2) *S. 15 ff.*
3) *Lacomblet UB. 1, 404 u. Westf. UB. 2, 330.*
4) *Sloet OB. 659.*

von Altkalkar gewesen, dessen Gericht seinem Ursprung nach älter sein muss, als das der Stadt Kalkar.

Wir dürfen daher wohl den villicus Daniel von 1246 und vielleicht schon den Drosten Balduin von 1163, ebenso wie den Drosten Genekin von Ossenbruch aus dem Jahre 1289 als die Amtmänner des Amtes Monreberg und der ihm voraufgegangenen wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Formationen ansprechen, welche zugleich die Ausübung auch der Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Bezirkes wahrnahmen. Der Güterbesitz der Grafen von Kleve in der Gegend von Monreberg war aber im Anfang des 13. Jhs. noch in dem Hof Kalkar konzentriert, mit dessen Einkünften 1233 Graf Dietrich VI. von Kleve seine Schwiegertochter ausstattete. Eben damals (1230) hatte er auf seiner allodialen Rheininsel (in allodio suo in insula Kalkere) *die Stadt Kalkar gegründet. Vielleicht also, dass der Meier Daniel von 1246 vordem schon als Schultheiss auf dem Hof von Kalkar angestellt gewesen war.*

Für den Stadtrichter von Kleve, der zugleich Richter in der Umgebung war, vermögen wir den Titel „villicus" nicht durch ein Einzelzeugnis zu belegen, aber die Beschlagnahme erblosen Gutes ist ja auch ihm im Stadtprivileg von 1242 übertragen worden. Der Inhaber des Richteramtes daselbst war am Ausgang des 13. Jhs. noch ein Angehöriger einer ritterbürtigen Familie.

Und wie später in Wesel der Schultheiss von 1242, so hat sich in Grieth der Meier von 1255 im Jahre 1330 zum Amtmann umgewandelt. Vielleicht hat der villicus von Grieth von 1255 den Hermannus villicus de Wischelo von 1191 in seiner Amtstätigkeit ersetzt. Indem Graf Adolf von Kleve 1371 den Ritter Wilhelm aus dem Hamm zum Amtmann von Grieth und Wissel ernannte, beauftragte er ihn in erster Linie mit der Gerichtspflege an diesen Orten.

Das Stadtrecht von Kranenburg aus dem Jahr 1340, das aller Wahrscheinlichkeit nach die Wiederholung eines älteren Privilegienbriefes ist, führt in dem betreffenden Paragraphen den Meier ebenfalls auf. Um die Wende von 1300 begegnen uns in den Urkunden sowohl Schultheissen als auch Drosten und Richter, welche die Gerichtsbarkeit in der Stadt Kranenburg und den umliegenden Gerichten handhabten. Dass auch die Stadtrechte von Dinslaken (1273) und von Sonsbeck (1320) den villicus in dem gleichen Zusammenhang namhaft machen, wurde bereits kurz erwähnt.

Zu bedauern ist, dass unsere urkundliche Ueberlieferung über Orsoy's älteste Geschichte so mangelhaft ist. Eines Hofes der Grafen von Kleve daselbst geschieht zwar bereits 1233 Erwähnung und vermutlich hat dann die Errichtung einer Zollstätte zunächst gleich wie in Huissen und Büderich auch in Orsoy zur Anlage einer Burg und im Anschluss daran zu einer städtischen

Siedlung geführt; aber wir besitzen aus dem Ende des 13. Jhs. nur eine Urkunde, in der ein Richter in der Stadt Orsoy genannt wird.

Die Stadt Orsoy war aber zweifellos eine Neuschöpfung der Grafen von Kleve. Das gleiche gilt von Kalkar, Kleve und Grieth, von Kranenburg und Sonsbeck. Wie derartige Gründungen angelegt wurden, lehrt uns das Beispiel von Winnenthal von 1431. Innerhalb eines befriedeten Bezirkes stellten die Landesherren Wortstätten zum Bau von Wohnungen zur Verfügung, denen mehrere Morgen Land in der nächsten ländlichen Umgebung des Ortes zugelegt wurden, damit die Einwanderer daraus einen Teil ihres Lebensunterhaltes gewinnen könnten. Die Hofstättenbesitzer in der Stadt Kleve hatten zugleich in der Regel Zinsland im nahegelegenen Haag in Bewirtschaftung. Allodialer Grund und Boden war es, den die Grafen zu diesem Zweck hergegeben hatten. Für Kalkar ist uns das bestimmt bezeugt. Der dortige sonstige Besitz der Grafen war aber in Hofesform zusammengefasst, bei dessen Bewertung wir uns immer den Unterschied von Salland und Hufenland vor Augen halten müssen. Nur über das erstere hatte der Hofesherr allein das unbeschränkte Verfügungsrecht, es war Allod. Die Hufenbauern des Hofes Kalkar, welche in die Stadt einzogen, bedurften der Zuweisung von Land nicht, da sie ja nur ihre Wohnstätte verlegten.

Unter diesen Umständen wird uns die Rolle verständlich, welche die Meier (villici) *und Schultheissen in den älteren Stadtrechten des linksrheinischen Kleve spielen. Sie waren wahrscheinlich vor Anlage der Städte die Pächter oder Lehensträger der an diesen Orten bestehenden Salhöfe gewesen, denen man zugleich die niedere Gerichtsbarkeit im ganzen Hofesbezirk aufgetragen hatte. Nachdem infolge der Städtegründungen die Salhöfe meistens zerstückelt und zerschlagen waren, verloren die Meierämter mehr und mehr ihren früheren Charakter. Die vormalige halbrichterliche Tätigkeit der Meier machte sie jedoch geeignet, Aufgaben dieser Art in den neuen Ansiedlungen, den Städten, zu übernehmen. Vielfach werden sie von ihren früheren Aemtern her auch noch Rechnungsrückstände gehabt haben, für die man ihnen Einkünfte der städtischen Gemeinwesen verschrieb. Sie flossen ja in erster Linie aus der Gerichtshoheit. So wurden die Meier zu Amtleuten und Richtern, die im Auftrage ihrer Herren in den Städten die Gerichtsbarkeit ausübten.*

3. Die Drosten als Richter und Amtleute, die Landdrosten von Kleve und Dinslaken.

In den klevischen Städten sind früher als in den Landgemeinden ständige Ortsgerichte eingerichtet worden, die mit dem nötigen Apparat an Richter, Schöffen, Boten und Schreiber ver-

sehen wurden, um gerichtliche Akte durch Beurkundung dauernd festzulegen. In allen möglichen Formen greifen daher die städtischen Richter und Gerichte um 1300 noch in das Gerichtswesen des umliegenden platten Landes ein, worauf wir schon an mehreren Stellen mit Nachdruck aufmerksam gemacht haben. In dem Zustand, dass das Stadtgericht einfach die gesamte Gerichtsverhandlung übernahm, trat in der ersten Hälfte des 14. Jhs. eine Aenderung ein, da sich inzwischen auch für die geschlosseneren ländlichen Siedlungen Urteilerkreise bildeten, die sich mit der Gerichtspflege vertraut machten. Nunmehr wurde den früheren Meiern und späteren Stadtrichtern vielfach das Richteramt in den nächst gelegenen ländlichen Gerichten mit übertragen.

Um die nämliche Zeit holte man die Drosten (dapiferi) *ebenfalls zu diesem Dienst heran. Dass auch sie damals gleichzeitig den Titel von Richtern oder Oberrichtern führten, lässt sich sowohl für das klevische wie das kurkölnische Gebiet erweisen. Dem Grafen Reinald von Geldern erlaubte im Jahre 1309 Erzbischof Heinrich von Köln sich durch den* dapifer *vor seinem Gericht vertreten zu lassen*[1]*; also auch in Geldern befasste sich der Droste um 1300 mit dem Gerichtswesen. Die Eignung der Truchsessen oder Drosten zur richterlichen Tätigkeit dürfte sich von ihrer ursprünglichen Tätigkeit als Vorsteher des fürstlichen Hausgesindes* (praeses familiae) *herschreiben, in der sie später durch den Hofmeister abgelöst worden sind*[2]*. Aus dieser ihrer Eigenschaft lässt sich die Brücke schlagen, die von den Schultheissen und Meiern, denen die Hofesfamilien der einzelnen Salhöfe ursprünglich gerichtlich untergeben gewesen waren, zu den späteren Amtleuten oder Drosten hinüberführt. Die gleichartige richterliche Tätigkeit, welche den Meier-Schultheissen und den Drosten in älterer Zeit zugewiesen war, hat sie im Laufe des 13. Jhs. zu Konkurrenten für das nämliche Amt gemacht. Wenn die ersteren, die Meier und Schultheissen, später den letzteren ziemlich allgemein haben Platz machen müssen, so braucht man wohl nach tiefer liegenden Ursachen für diese Umwandlung kaum zu suchen; es wird sich vornehmlich um eine Titeländerung handeln. Die Bezeichnung Droste wird eben als die vornehmere gegolten haben, zumal der Meier und Schultheiss in anderer Stellung zugleich ein Höriger sein konnte. Im Amte Gennep ist die Anrede Schultheiss für den Richter bis in die Neuzeit hinein im Gebrauch geblieben. Der Titel Amtmann dürfte sich eingebürgert haben, weil darin dessen Vorgesetztenstellung gegenüber dem Richter zum Ausdruck kam und damit zugleich die höhere und umfassendere Berufstätigkeit angedeutet wurde.*

---

1) *Reg. der Erzb. von Köln 4, 440.*

2) *Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. 6° S. 148 Anm. 12 und Al. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche 16 Anm. 4.*

Wie der Inhaber der Burg Kleve stets als der eigentliche Repräsentant des gräflichen und herzoglichen Hauses galt [1]), *so ward auch der linksrheinische Teil des Territoriums als das Stammland betrachtet. Daher ist dessen Amtmann der Titel Landdrost zunächst allein beigelegt worden. Vielleicht hat die Grösse des Amtssprengels ebenfalls darauf eingewirkt. Auch der Amtmann von Dinslaken wird in den offiziellen Urkunden und Erlassen der Landesherrn schon im 14. Jh. nicht selten als Droste und Landdroste angeredet. Bei den übrigen Vorstehern der Aemter wendet man diese Bezeichnung erst im 15. Jh. allgemeiner an.*

4. Der Zusammenhang der Deich- und Markverbände mit den Aemtern, deren Anschluss an die Gau- und Dekanatseinteilung, Burg-, Zoll- und Waldgrafenämter.

Der Grafentitel ist für die Amtleute im Klevischen überhaupt nicht in Gebrauch gekommen, während es hier Burggrafen, Deichgrafen und Waldgrafen gegeben hat. Dass die Amtleute ihrem Ursprung nach mit den Burggrafen nichts zu tun haben, ist schon betont worden. Die Verwaltung des Deichgrafenamtes wurde den Amtleuten seit der Mitte des 14. Jhs. in ihrem Bezirk gewöhnlich mit übertragen. Schon diesen Umstand darf man als einen Beweis gegen ihre gemeinsame Herkunft in Anschlag bringen. Wenn Lichthardt [2]) *in den freien Deichgenossenschaften, welche der Kampf gegen die Naturgewalt des Wassers zusammengeführt hatte, den stärksten Antrieb zur Aemterbildung zu erkennen glaubt, so ist doch dabei schon allein zu berücksichtigen, dass hierfür nur das Gebiet der Ströme in der Tiefebene in Betracht kommen kann. Wir haben in der Uebersicht der Aemter und Gerichte bereits darauf hingewiesen, dass gelegentlich ältere noch heute erkennbare Wasserläufe für die Festsetzung der Grenzen einzelner am Rhein liegender Bezirke massgebend gewesen sein können. In der Düffel und in der Liemersch decken sich vielleicht auch die Deichzüge an manchen Stellen mit den Abschlusslinien der Bannbezirke. Da wir es bei ihnen aber auch mit ehemaligen Teilen der karolingischen Grafschaftsverfassung zu tun haben, so entsteht die Frage, ob die Deichverbände sich nicht vielmehr an sie angeschlossen haben. Die Düffel erscheint ja in der älteren Ueberlieferung auch als besonderer Markenwald. Mark- und Deichgenossenschaften tragen gewiss eine Reihe von wesensgleichen Zügen* [3]), *aber es sind doch Verbände, welche ihre Mitglieder nur für ein engeres Interessengebiet zusammengeschmiedet haben. Das*

---

1) *Das kommt in den verschiedenen Erbverträgen und in fürstlichen Testamenten zum Ausdruck.*

2) *Studien zur Entwicklung der Erbentage und der Amtsverfassung in Kleve-Mark 95 ff.*

3) *Lichthardt a. a. O. S. 99.*

Weseler Hegemal hat nicht, wie man angenommen hat[1]*), das Märkerding des Weseler Waldes aufgesogen; das letztere besteht bis in die Neuzeit hinein weiter, wohingegen das Hegemal nur einen fehlgeschlagenen Versuch zur Neuordnung der Gerichtsverfassung darzustellen scheint. Im Bezirke des Weseler Hegemals gab es übrigens eine ganze Reihe von eignen Markenwäldern, für die ein engerer Zusammenschluss in älterer Zeit nicht einmal vermutet werden kann. Die Waldgrafenämter der linken Rheinseite sind erst Schöpfungen des ausgehenden Mittelalters. Das Waldgrafenamt Monreberg deckt sich im grossen und ganzen mit dem älteren Bestand des Landdrostamtes Kleve, bevor ihm die Aemter Gennep und Goch zugelegt waren. Soweit wir jedoch zurückzuschauen vermögen, hat dieses Gebiet niemals einen zusammengehörigen Markenwald gebildet. Bevor die Grafen von Kleve die Oberhoheit darüber erwarben, sind geistliche Institute, das Stift Xanten, die Abtei St. Denain als Besitzerin des Hofes Hönnepel Markenherrn hier gewesen. Das Waldgrafenamt des Reichswaldes kündet ja schon durch seinen Namen seine Herkunft an. Wenn der Reichswald auch hauptsächlich im Amte Goch gelegen war, so ragte er mit seinen Grenzstrichen im Osten und Nordosten doch zugleich in das Landdrostamt Kleve und das Amt Kranenburg hinein. Die Vielseitigkeit der Entwicklung spottet also auch nach dieser Richtung hin jeder schematischen Ursprungserklärung.*

Von den 17 Drostämtern des späteren Herzogtums Kleve sind es im ganzen zwei, das der Düffel und das der Liemersch, die wir mit einiger Sicherheit an die ehemalige Gauverfassung anknüpfen können. Möglicherweise darf auch Gennep noch dazu gerechnet werden. Aber weder der Düffelgau noch der Gau Leomerike haben das alte Gaugebiet ungeschmälert auf die späteren Aemter übergeführt. Aus dem Düffelgau ist nicht nur aller Wahrscheinlichkeit nach das Amt Kranenburg herausgeschnitten worden, an seiner Ostgrenze bei Donsbrüggen, Rindern und Wardhausen hat er sich weitere Abstriche gefallen lassen müssen. Die letztgenannten Orte sind, nachdem sie ihre kirchliche Exemtionsstellung zum grössten Teil eingebüsst hatten, mit dem Drostamt Kleve vereinigt worden. Und wenn auch bereits unter geldernscher Hoheit ein besonderes Amt Düffel bestanden hat, so ist die Organisation der Ortsgerichte im Amte doch erst 1473 nach der endgiltigen Besitzergreifung durch Kleve erfolgt. Der Kondominat von Geldern und Kleve in der Liemersch dauerte bis zur Mitte des 14. Jhs. Bei einem solchen Zustand und da die Nachrichten über den Gau Leomerike überhaupt nur dürftig fliessen, ist es sehr schwer, hier die Gleichung von Gau und späterem Amt glatt aufzurechnen. Auch für den Genneper Gau liegt nur eine urkundliche Notiz aus dem 10. Jh. vor.

---

1) *Liesegang, Städtewesen S. 108.*

Die übrigen Aemter zeigen doch schon meist in ihrem allmählichen Ausbau, der durch die glücklichen Eroberungen und Neuerwerbungen anderer Art seitens der Grafen und Herzöge sich im Laufe von Jahrhunderten vollzogen hat, nicht nur die Merkmale verhältnismässig später Entstehung, sondern zumeist auch willkürlicher Zusammensetzung. Die letztere prägt sich ferner in der Kombination verschiedener Aemter mit einander aus, Ortsgerichte werden zwischen den einzelnen Richterämtern ausgetauscht, diese wechselnd in Personalunion zu Drostämtern vereinigt. Bei diesen Massnahmen sind aber nicht immer verwaltungstechnische Fragen ausschlaggebend gewesen, sondern häufig hat dabei das persönliche Verhältnis des betreffenden Beamten zum Territorialherrn, das abgesehen von Verwandschaftsbeziehungen auch durch Gelddarlehen fester begründet wurde, mitgewirkt.

Dass die kirchliche Archidiakonatsverfassung die Aemtereinteilung an den verschiedensten Stellen überschneidet, ist schon mehrfach angedeutet worden. Das Landdrostenamt Dinslaken, das die Geschichtsschreibung seit dem 15. Jh. fälschlich zu einem ehemaligen eignen Grafenamt erhoben hat, verteilte sich auf die Dekanate Duisburg und Xanten; mit dem Amte Gerits van der Beeke und vielleicht auch bei Schermbeck griff das münstersche Archidiakonat auf dem Braem auf das Drostamt über. Das grössere einheitliche Amt in seinen späteren Grenzen, mit denen es sich auch auf das rechte Lippeufer erstreckte, ist erst durch die Verwaltungsmassnahmen der Herzöge von Kleve im 15. Jh. eingerichtet worden, wenngleich dieser Umfang durch die Personalunion der Aemter Wesel und Dinslaken in der Person des Amtmanns bereits im 14. Jh. vorbereitet war.

Vom Landdrostenamt Kleve gehörte der nordwestlichste Zipfel bei Kellen, Brienen, Wardhausen und Griethausen zur Diözese Utrecht und dem Archidiakonat Emmerich; verschiedene Umstände sprechen dafür, dass auch Rindern vordem einmal zur Diözese Utrecht gerechnet wurde. Und die Kirchspiele Uedem und Winnekendonk im Südwesten waren dem Dekanat Geldern einverleibt, während sonst das Dekanat Xanten, abgesehen von seinen rechtsrheinischen Bestandteilen, ziemlich restlos in der Landdrostei Kleve aufging, nur dass im Süden mit Issum geldernsche und mit Menzelen kurkölnische Gebietsteile in das Dekanat hineinragten. Durch den Pfanderwerb des kurkölnischen Amtes Aspel-Rees 1392, zu dem Niedermörmter und Hönnepel gehörten, und mit der Eroberung von Xanten im Jahr 1444 ist erst der Rhein zur östlichen Grenze des Landdrostenamtes Kleve geworden, eine Linie, welche nur durch die Ausdehnung des Amtes Emmerich auf die linke Rheinseite eine kleine Verschiebung erlitt.

Die örtliche Gestaltung der Gegend eröffnet die Möglichkeit, dass die Aemter Bislich-Haffen-Mehr und die Hetter alte Rheinwarde zusammengefügt haben. Für beide Aemter können

aber auch ehemalige Vogteibezirke in Betracht kommen. Das Amt Bislich ist dauernd auf der Grenzlinie zwischen Richter- und Drostenamt stehen geblieben, auf der sich im 14. Jh. auch noch das Amt Hetter bewegt. Wie sich Vogteibezirke in Richterämter umgewandelt haben, veranschaulichen uns die kirchliche Vogtei Xanten und die Reichsvogtei Duisburg. Vielleicht ist das Amt Wesel das Entwicklungsproduckt von Vorstufen dieser doppelten Art, die sich in der Zeitfolge freilich einander abgelöst haben müssen. Mancherlei Anzeichen sprechen dafür, dass das Amt Kranenburg aus der Vogtei des Stiftes Zyfflich hervorgegangen und dass das früher geldernsche Amt Goch in seinen Grenzen im wesentlichen durch die ehemalige Vogtei Weeze bestimmt worden ist. Analogien dazu bieten die Herrlichkeiten Wolferen, Wardhausen, Rindern, Huisberden u. a., die vordem kirchliche Vogteien gewesen waren.

Im vordem kurkölnischen Amte Aspel-Rees kommt der Typus von Herrschaftsbezirken zum Ausdruck, die sich im 11. Jh. nach Auflösung der Gauverfassung unter kirchlicher Oberhoheit gebildet hatten. Mit dem Amte Ringenberg haben die Grafen von Kleve vornehmlich den Bestand von Besitzungen und Gerechtsamen der Herren von Dingden-Ringenberg übernommen, in den sie sich jedoch mit dem Stift Münster haben teilen müssen. Ihrem Anteil haben sie das Kirchspiel und Gericht Hamminkeln eingefügt, das vordem einmal nähere Fühlung mit dem Weseler Bezirk hatte. Sowohl das Amt Ringenberg als auch das freilich in seiner Selbständigkeit nur von kurzer Dauer gewesene Amt Gerits van der Beecke sind lehrreiche Zeugnisse dafür, dass die Hoheitsgewalt der späteren Territorialherren in einzelnen Gebieten aus Grafengerechtsamen, Markenrechten, grundherrlichem Besitz und der Oberherrlichkeit über bestimmte Bevölkerungsschichten erst ganz allmählich im Laufe der Zeit zusammengeschlossen worden ist.

Das Gerichtsamt Gennep führt noch im 16. Jh. den Titel eines Schultheissereibezirkes. Das Drostamt stellt die Herrlichkeit dar, wie sie von den Herren von Gennep als Inhabern dieser Burg bereits im Anfang des 13. Jhs. begründet war. Man darf sie daher als Gegenstück zu der Herrlichkeit Ringenberg einschätzen.

Auf die Entstehung des Amtes Holten mag der vorhergehende Burgmännerverband daselbst, der in der Frau von Holten in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. sein Oberhaupt hatte, nicht ohne Einfluss gewesen sein. Die Ausgestaltung des Amtes haben jedoch erst die Grafen von der Mark vorgenommen. Eine der spätesten Schöpfungen, das Amt Loo, erfolgte 1475 im Zusammenhang mit dem Erwerb des Schlosses dieses Namens. Das Amtsgebiet ist erst neu durch Abgrenzung von Teilen des Drostamtes Kleve gebildet worden unter Anknüpfung an die ehemalige Herrlichkeit Wallach.

Die in fremde Gebiete eingebetteten Aemter Orsoy, Huissen und Lobith verdanken ihre Entwicklung den Rheinzollstätten, die an diesen Stellen errichtet worden waren. Natürlich war mit dem Zollregal auch einiger grundherrlicher Besitz verbunden, der in Orsoy und Huissen ursprünglich in Hofesanlagen bestand. An die zu dem Schutz der Zollstätten erbauten Burgen haben sich Städte angeschlossen, die dann die für die späteren Aemter erforderlichen Gerichtsbezirke lieferten. Lobith hat es zunächst nur zur Anlage der Burg gebracht; aber auch in diesem Rahmen ist für den Amtmann, wenngleich erst im 16. Jh., ein eigner Jurisdiktionsbezirk geschaffen worden. Bei Ruhrort hingegen vollzog sich wieder die Entwicklung in der Stufenfolge: Zollstätte, Burg, Stadt und Amt, die auch bei Büderich und Griethausen in gleicher Weise festzustellen ist.

Obgleich die Waldgrafenämter Hochwald Kleve (Monreberg) und Reichswald (Nergena) in den offiziellen Aemterlisten um 1500 mit den übrigen Aemtern zusammen aufgeführt werden, unterscheiden sie sich ihrem Ursprung, Wesen und Amtsaufgaben nach von diesen sehr deutlich; die Gemeinsamkeit ist vornehmlich in den Anstellungsbedingungen der Amtleute gegeben.

5. Die kirchlichen Immunitäten als Uebergangsstadien.

So verschieden nach Alter und Grösse die Herkunft der Aemter in Kleve auch sein mag, ihre eigentlichen Vorbilder waren die Bezirke der karolingischen Gerichtsverfassung; der Boden, in dem sie Wurzel geschlagen haben und auf dem sie emporgewachsen sind, war das Gerichtswesen. Die Tätigkeit der Vorsteher ist von Anfang an darauf abgestellt gewesen. Auch die räumliche Anordnung der Bezirke zeigt sich bisweilen von der Gau- und Hundertschaftseinteilung der karolingischen Zeit beeinflusst. Aber es besteht keine feste Kontinuität zwischen dieser und der Abgrenzung der späteren klevischen Aemter und Gerichte. Weder kann man das Territorium Kleve als die direkte Fortsetzung einer karolingischen Grafschaft ansprechen, noch ist ein ehemaliger Untergau einer solchen unversehrt und ohne tiefgreifende territoriale und verfassungsrechtliche Aenderungen in ein späteres klevisches Amt übergegangen. Zwischen dem Aufhören der Gauverfassung am Niederrhein und den Anfängen der Bildung der Territorialstaaten liegt ein Zwischenraum von mindestens 200 Jahren, den man als die Blütezeit geistlicher Herrschaft und damit als den Gipfelpunkt der Zersplitterung staatlicher Gewalt betrachten muss. In der Zeit von 950 bis 1150 sind zahlreiche Gerichts- und Hoheitsrechte des Reiches und seiner Vertreter nicht nur an hohe Kirchenfürsten verschenkt oder veräussert worden, auch die gerade in dieser Periode in grosser Masse entstandenen Stifte und die Klöster der verschiedenen Or-

den haben einen reichen Anteil aus diesem Zerstückelungsprozess abbekommen. Die Kirche jedoch erwies sich als unfähig, ohne weltlichen Beistand den erworbenen Besitz ordentlich zu verwalten und zu erhalten. Sie sah sich genötigt ihn an Laien in den verschiedensten Formen in Nutzung zu geben. Das stärkte wieder die Stellung der Edlen und Freien im Lande, bei denen der Ausdehnungsdrang über ihre grundherrlichen Besitzungen durch die Verleihung von Reichslehen mit Jurisdiktionsgewalt und von Regalien stark angeregt wurde. Es setzten deren Arrondierungsbestrebungen ein, für die Burgen und Städte die Etappen bildeten, von denen aus sie ihre Territorialhoheit weiter vorschoben. Für sie aber machte die Gerichtshoheit die wichtigste Grundlage aus. Es kann doch kein Zufall sein, dass uns aus der Regierungszeit der Brüder Dietrich und Johann (1310—1368) die meisten Nachrichten vorliegen, dass Gerichte und Gerichtsrechte an den verschiedensten Orten durch diese Grafen von Kleve neu erworben oder zurückgewonnen worden sind, und dass eben in diese Periode die eigentliche Organisation der Ortsgerichte nicht nur, sondern auch der Richter- und Drostämter fällt.

6. Die Amtspflichten der Drosten und Amtleute.

Das unvermittelte Aufsteigen einer Anzahl von Richterämtern zu Drostämtern, ohne dass dazu besondere Verwaltungsmassnahmen notwendig gewesen wären, genügte eigentlich allein schon, um deren gleichartigen Ursprung festzulegen. Auch haben die Vorsteher der Drostämter ihren Weg als besonders charakterisierte Amtleute von der Bezeichnung Schultheissen und Meier her über den Steg des Richtertitels genommen. Die Drosten unterscheiden sich von den Richtern hinsichtlich ihrer Amtsbefugnisse zumal in der ältesten Zeit vielfach nur durch den räumlichen Umfang der Gerichtsgewalt. Später sind die ersteren Oberrichter, die letzteren Unterrichter geworden. Aber selbst im 15. Jh. verwalten Richter gelegentlich Drostämter, wenn auch nur vertretungsweise. Demgemäss bedienen sich die Amtsbriefe für die beiden Kategorien zur Bestimmung des Pflichtenkreises im Amte vielfach gleichlautender Wendungen.

Die eigentlichen Untergebenen der Drosten sind ferner später Richter und Gerichtsboten; sogar deren Anstellung wird ihnen bisweilen überlassen. Die Wagenboten haben ihnen in der älteren Zeit ebenfalls unterstanden[1]*). Die Amtsgewalt der Amtmänner erstreckte sich jedoch nicht auf Schlüter und Rentmeister. Dass die Burgmänner ihrer Jurisdiktion nicht unterworfen waren, haben wir bereits dargelegt. Die Anzeigen von den Ernennungen neuer Amtmänner wurden an Richter und Boten, an die Schöffen*

1) *Qu. II z. d. J. 1367 u. 1446. Später führen die Schlüter die Aufsicht über sie.*

des Gerichts, an Bürgermeister, Schöffen und Rat in den Städten und an die Untersassen der Aemter insgemein gerichtet; an die Ritterbürtigen erfolgt sie nur gelegentlich[1]. *Rentmeister und Schlüter werden in solchen Aktenstücken überhaupt nicht genannt.*

Neben der Wahrung und Sicherung der Grenzen des Amtes und der Aufrechterhaltung der Ordnung in ihm, der Hut über die Wälder und den Wildbann des Sprengels galt es als oberste Amtspflicht der Drosten, jedermann das Recht zuteil werden zu lassen, das durch den Spruch der Schöffen ans Licht gebracht war. Diese Bestimmung enthalten alle Amtsbriefe in gleichförmiger Wiederholung bis in die Neuzeit hinein. In den Amtsbestellungen der Erzbischöfe von Köln für ihre Amtleute wird diese Seite der Tätigkeit der Amtmänner nicht in der gleichen Weise in den Vordergrund gestellt, wie sich denn auch hinsichtlich der Pfandschaften auf die Aemter mannigfache Abweichungen bei eingehenderen Vergleichungen ergeben werden. Sehr lehrreich ist z. B. für die Abweichungen der beiderseitigen Amtsbriefe eine Gegenüberstellung der Bestallung für den letzten kurkölnischen Amtmann zu Aspel-Rees, Luysse von Honepel von 1388 (Urkk. Kurköln), und des Amtsbriefes für den klevischen Amtmann daselbst von 1394 (Qu. I 214). Demgemäss haben die klevischen Amtleute im 14. Jh. auch noch häufiger die Ortsgerichte selbst abgehalten. In der Düffel und in der Liemersch ist dieser Brauch bis ins 15. Jh. hinein lebendig geblieben. An dem Urteilsspruch sollten sich die Drosten jedoch ebensowenig wie die Richter beteiligen. Auf ihre Anweisungen und Befehle traten aber die Schöffen zum Gericht zusammen. Amtleute und Richter waren dann wiederum die Vollziehungsbeamten der Schöffenurteile[2]. *Dieser Grundsatz bestimmte auch die Tätigkeit von Richtern und Amtleuten bei der Erhebung der Brüchten, der gerichtlichen Strafen und Bussen, mit denen Leibesstrafen und sonstige Vergeltungsmassregeln abgelöst werden konnten. Während dem Richter die Aufgabe zufiel, die Straffälle, die geahndet werden mussten, dem zuständigen Gericht anzuzeigen und den Spruch der Schöffen darüber zu fordern, der sich aber auf schuldig oder nichtschuldig beschränkte, war es Sache des Amtmanns, die Höhe der Brüchte im Einzelfalle zu bestimmen und ihre Eintreibung in die Wege zu leiten. Das verstand man offenbar unter dem „Scheiden" oder „Schlichten" der Brüchten, womit die Bestallungen die Amtmänner beauftragten*[3]. *Ihr Zu-*

1) *Qu. I 256, 257, 279, 282.*

2) *S. die Landesordnung von 1431 Qu. II z. J. und die Ordnung für die Amtleute von 1559, Scotti 58, § 1. Ebensowenig durften sonstige landesherrliche Beamte Schöffen sein oder beim Urteilsfinden helfen; s. § 5 der Amtsordnung. Oben (S. 479) haben wir die Vermutung ausgesprochen, dass der betreffende Amtmann des Stadtgerichtsbezirks auch in der Zweierkommission vertreten war, welche die Berufungen der städtischen Schöffenkollegien im 13. u. 14. Jh. zu erledigen hatten.*

3) *S. ebenda und die Brüchtenprotokolle Qu. II.*

ständigkeitsbereich war jedoch in dieser Hinsicht durch das Eingreifen der Landesherren insofern bedeutend eingeschränkt, als die Drosten bei Straffällen, die eigentlich Leibesstrafen im Gefolge hatten, und in allen Gewaltsachen erst deren Auffassung ermitteln und ihre Zustimmung zur Strafverfolgung einholen mussten. Wenn Städte oder ganze Gemeinden bruchfällig wurden, durften die Drosten ebenfalls nicht eingreifen; indessen haben sich erst die Herzöge von Kleve die Regelung derartiger Angelegenheiten vorbehalten[1]*). Auf diesem Gebiete ist dann den Drosten im Jahre 1534*[2]*) der Landschreiber, der spätere Generalprokurator für das gesamte Herzogtum zur Seite gestellt worden.*

Die Tätigkeit des Brüchtenscheidens ist offenbar mit die Veranlassung geworden, dass die Amtleute im Laufe der Zeit immer häufiger als Vermittler und Schiedsrichter angerufen wurden, um den Parteien statt des Gerichts zu ihrem Rechte zu verhelfen[3]*). Da das auch in Prozessen geschah, welche bei Gericht bereits anhängig gemacht waren, suchte schon die Amtsordnung von 1559 (§ 6) diesen Missbrauch abzustellen. Wie vergeblich jedoch derartige Bestrebungen waren, zeigen die Klagen der klevischen Richter noch aus der Mitte des 17. Jhs., die sich vornehmlich dagegen richteten, dass die Drosten die gemeinen gütlichen Amtsverhöre in Zwangsverhöre umzuwandeln suchten*[4]*).*

Da die Drosten, auch nachdem selbständige Richterämter eingerichtet waren, sich noch mit Abhaltung der Ortsgerichte befassten, sind sie den Richtern gegenüber erst allmählich in die Stellung von Vorgesetzten eingerückt. Nunmehr ward es ihnen zur Pflicht gemacht, die Richter durch persönliche Kontrolle ständig zu beaufsichtigen, was in zahlreichen Bestallungen der Amtleute zum Ausdruck kommt. Vielfach wurde einzelnen Drosten das Recht, Richter und Boten ihrerseits zu ernennen, zugestanden[5]*). Es scheint jedoch, dass dann mannigfache Uebergriffe, insbesondere Elberts von Alpen als Landdrost von Kleve, dazu geführt haben, den Amtleuten diese Befugnis wieder zu entziehen. Indessen fiel in diesen Fragen, wie überhaupt im Zuständigkeitsbereich der Drosten, das persönliche Verhältnis des Einzelnen zum Landesherrn sehr schwer ins Gewicht.*

---

1) *S. die Amtsbestallungen der Drosten aus dem 15. Jh. Qu. I 290 ff. Die Brüchte gegen die im Jahr 1513 aufrührerische Stadt Duisburg setzte Herzog Johann von Kleve allein fest; s. die Chroniken der deutschen Städte 24, 245 u. 260 f.*

2) *Qu. II z. d. J. 1534 u. 1557.*

3) *Stölzel, Die Entwicklung der gel. Rechtsprechung 2, 284 ff.*

4) *Lichthardt a. a. O. S. 54 und Stölzel 311 f.*

5) *Auf die irrtümliche Annahme A. von Haeftens, als ob die Richter nur in einzelnen ihnen zugewiesenen Verwaltungsgeschäften der Oberaufsicht der Amtmänner unterstellt, in ihren richterlichen Befugnissen von ihnen aber durchaus unabhängig gewesen wären, ist schon (s. ob. S. 487) aufmerksam gemacht worden. Vgl. auch Qu. I 307, 308 u. 311.*

Wie sich der Pflichtenkreis der Amtleute im Laufe der Zeit erweitert hat und wie er nach verschiedenen Richtungen hin ausgebaut worden ist, ergeben die mitgeteilten Amtsbriefe von der Mitte des 14. Jhs. ab; nicht nur die allgemeinen Verordnungen, auch die speziellen Erlasse der Landesherren und die sonstigen Schriftstücke[1]*, die namentlich im II. Teil der Quellen abgedruckt werden, liefern wichtige Ergänzungen dazu. Schon in der Uebersicht über die Aemter und Gerichte sind Streiflichter auf das Leben und Wirken verschiedener Inhaber dieser Stellen gefallen*[2]*. Eine eingehendere Darstellung der Amtsverfassung muss jedoch der Geschichte der Behördenorganisation in unserem Gebiete vorbehalten werden, zumal da erst im Zusammenhang mit der strafferen Ausbildung der Zentralregierung eine besondere Ordnung, wie sich die Amtleute und Befehlshaber in der Bedienung ihrer Aemter verhalten sollten, am 31. Oktober 1559*[3]*) erlassen worden ist, die für die vereinigten Lande Jülich-Berg und Kleve-Mark gemeinsam galt. Sie bildet den Abschluss für die Entwicklung der Berufstätigkeit der Amtmänner, durch die sie zur Aufsichtsbehörde ihres Sprengels auf den Gesamtgebieten der Gerichtsverfassung und Rechtspflege wie auch der Verwaltung geworden sind. Es hiesse in die Tiefen des materiellen Rechts hinabsteigen, wollten wir die Punkte aufzeigen, bei denen ein Eingreifen der Amtleute in die Rechtspflege vorgeschrieben wurde. Das Gleiche gilt von ihrer ausgedehnten Verwaltungstätigkeit, die alles umfasst, was den Berufskreis der heutigen Regierungen und kommunalen Verwaltungskörper einschliesst, mit Ausnahme jedoch der Domänenverwaltung, die dem Landrentmeister und dessen Untergebenen anvertraut blieb. Nur wurden die Amtleute verpflichtet, den Rentmeistern und Schlütern mit Rat und Tat in der Ausübung ihres Amtes beizustehen und ihnen ihren starken Arm zu leihen, wenn sie dabei Widerstand finden sollten. Indessen schon die allgemeine Landesordnung von 1431 hatte für das Eingreifen der Gerichtspersonen in die Domänenverwaltung scharfe Grenzlinien gezogen.*

Diese Landesordnung ist vor allem bemerkenswert durch die Auswahl der Gegenstände, die in ihr behandelt werden, wenn wir sie neben die entsprechenden Aktenstücke aus der Mitte des

---

1) *Selbst bei Anstellung des Geldwechslers im Landdrostamt Kleve im Jahre 1889 (s. Qu. I 202) wurden die Amtleute, der Landdrost und die Richter, und nicht der Landrentmeister zur Beratung herangezogen.*

2) *Von bedeutsamen Einfluss auf die äussere Politik Herzog Johanns von Kleve ist in den 70er Jahren des 15. Jhs. der Rat und die Tätigkeit des Amtmanns in der Liemersch, Johanns von dem Loe gewesen. Sein Drängen scheint es vorwiegend bewirkt zu haben, dass der Herzog vom Herzog Karl dem Kühnen von Burgund zum Ersatz für die mannigfachen Kriegsschäden sich 1473 neben den Aemtern Goch und Düffel auch die Vogtei Elten, das Kirchspiel Angerlo und andere an das Amt Liemersch angrenzende Gebietsteile ausbedung; s. Qu. II zu 1473.*

3) *Scotti Nr. 58. Vgl. Qu. II z. J. 1560.*

16. Jhs., insbesondere die Ordnung für die Amtleute von 1559 stellen, in denen doch schon eine systematische sachliche Gliederung zum Vorschein kommt. Die Landesordnung findet Ergänzungen, um das gleich vorauszuschicken, in den Formeln für die Abhaltung der Lehensgerichte[1]*, die etwa aus der gleichen Zeit stammen, und ferner durch die Ordnung über die vier aufrichtenden Gerichtstage, die in das Jahr 1440*[2]*) zu setzen sein wird. In der Landesordnung von 1431 steht die Sorge für die geordnete Verwaltung des herzoglichen Güterbesitzes noch an erster Stelle. Dabei lässt sie sich die Regelung der von den Untertanen zu leistenden Dienste, auf welche die Güterverwaltung noch sehr stark angewiesen war, besonders angelegen sein. Diesen Vorschriften, die 19 Paragraphen ausmachen, sind dann in den acht Schlussabschnitten in bunter Folge Bestimmungen über die Behandlung des Brüchtenwesens, Polizeiverordnungen über das Schankwesen und das Dobbelspiel, ferner das Verbot, sein Vieh ohne Hut frei im Feld laufen zu lassen, schliesslich zwei grundlegende Verfügungen über die Beschleunigung der Rechtspflege und den Gerichtsstand der Beklagten angeschlossen. Offenbar ist die Landesordnung noch von dem Bedürfnis eingegeben, an den Stellen mit Vorschriften einzugreifen, an denen sich besondere Missstände eingeschlichen hatten. Trotzdem ist sie länger denn ein Jahrhundert als allgemeine Dienstanweisung massgebend geblieben; Amtleute und Richter sind in der Folgezeit stets auf sie verpflichtet worden.*

Herzog Adolf, der Schöpfer der Landesordnung, ist es gewesen, der den Amtscharakter der Amtleute erst recht eigentlich zur Geltung gebracht hat. Aber auch noch unter seinem nächsten Nachfolger nahmen sich die Drosten das Recht heraus, mindestens durch passiven Widerstand die Durchführung von Verordnungen, die ihnen nicht zweckmässig erschienen, zu verhindern[3]*).*

Nachdem dessen Vater durch die Uebernahme der kurkölnischen Pfandschaft von Aspel-Rees 1392 den Territorialbestand auf der rechten Rheinseite in geschlossene Form gebracht hatte, ist es ihm selbst noch am Abend seines Lebens gelungen, in der Soester Fehde mit Xanten auch das Gebiet auf der linken Rheinseite mit dem Herzogtum zu vereinigen, das seinen Besitzstand hier noch unterbrach. Wie er die Unfähigkeit und die Notlage seines Schwiegersohnes, des Herzogs Arnold von Geldern, benutzte, um sein Territorium auf Kosten von Geldern zu vergrössern, zeigen die Pfandverträge über den Reichswald, über die Düffel und das Amt Wachtendonk, von denen in der Uebersicht berichtet worden ist. Der Erwerb des Amtes Gennep ist ebenfalls sein

---

1) *Qu. II z. J. 1431.*

2) *Qu. II z. J. 1440.*

3) *Qu. II z. J. 1467. Dieses Schreiben des Landdrosten von Kleve an seinen ihm untergebenen Richter in Kleverhamm ist auch für das Dienstverhältnis der Richter zu den Amtleuten bemerkenswert.*

Verdienst. Die Zwistigkeiten mit seinem märkischen Bruder Gerhard, dem er die rechtsrheinischen Besitzungen zum Teil überlassen musste, hemmten zwar seine Machtentfaltung, doch hat Herzog Adolf schon die Grenzlinien für das Herzogtum, die es um 1500 einnahm, abgesteckt. In Adolf hat man überhaupt den eigentlichen Begründer des organisierten Territorialstaates zu erkennen. Nicht nur eine Erbordnung für sein Haus ist von ihm 1417 [1]) *errichtet worden, deren Einhaltung übrigens neben der Ritterschaft und den Städten von Kleve auch die sämtlichen Amtleute und die Inhaber der herzoglichen Burgen und Häuser gelobten, jetzt kommt auch eine Gesetzgebungsmaschine in Gang, die ausser den schon erwähnten allgemeinen Ordnungen eine grössere Zahl von Einzelerlassen hervorbringt, die eine ordentliche Gerichtspflege und eine regelrechte Verwaltung, bei denen die Untertanen nicht benachteiligt würden, anstrebten. Der Dienstbetrieb der Richter und Amtleute steht dabei im Vordergrund. Das Dienstverhältnis namentlich der letzteren hat während seiner Regierung offenbar zugleich eine sehr starke Umwandlung erfahren.*

7. *Die Amtsdauer der Drosten, amts- und pfandweiser Auftrag der Aemter.*

War vordem die Anstellung der Amtleute zunächst meist nur auf ein Jahr erfolgt [2]) *und ein Wechsel nach kurzer Amtszeit in allen Aemtern die Regel gewesen, so änderte sich dieser Zustand von nun an mehr und mehr. Erst nach mehrjähriger Amtstätigkeit konnte doch der Amtmann auch mit den Verhältnissen seines Amtes etwas vertraut werden. Unser Herzog Adolf wurde ferner mit dem Brauch gebrochen, hohe Pfandsummen auf die Aemter aufzunehmen, zu dem freilich sein Sohn Johann schon sehr bald wieder zurückkehren musste. Man gewinnt den Eindruck, als ob der Herzog von den Mahnungen des Geschichtsschreibers des märkischen Stammhauses, des Levold von Northof* [3]), *beeinflusst wäre, der seinem Herrn, dem Grafen Engelbert von der Mark, aufs dringendste widerraten hatte, Amtleute auf Geldvorschüsse hin anzustellen. Herr und Untertanen führen dabei beide schlecht. Die letzteren gegen Bedrückungen durch unerlaubte Dienstauflagen seitens der Amtleute und Richter zu schützen, gab sich Herzog Adolf alle Mühe. Wie aus den Rezessen in den Registerbüchern und der noch kurz vor seinem Ableben ergangenen Vorschrift vom 9. Februar 1448* [4]) *zu entnehmen ist, drang er auf ordentliche und regelmässige Rechnungslegung, die Northof seinem Herrn ebenfalls anempfohlen hatte.*

---

1) *Lacomblet UB. 4, 105.*
2) *S. die Landdrostenbestallungen von 1362 u. 1371.*
3) *Chronik der Grafen von der Mark hrg. von Tross S. 12 f. Sie ist ja auch in die Chronik Gerts van der Schuren hineinverarbeitet worden.*
4) *Qu. II z. J.*

Amts- und pfandweiser Auftrag der Aemter gingen aber auch in der späteren Zeit fortgesetzt nebeneinander her. Auch die Richter leisteten im 15. Jh. durchweg einen Geldvorschuss, mit dem der Nachfolger dem Vorgänger das Amt abkaufte. Sind die Pfandsummen auch in erster Linie als Staatsschuldverschreibungen anzusehen, so diente ein Betrag davon doch zugleich als Kaution für den Fall, dass sich der Beamte Verfehlungen zu Schulden kommen liess. Das wird in einzelnen Amtsbriefen ausdrücklich betont. Die Grafen von Kleve ihrerseits aber stellten in den ältesten Bestallungen der Drosten diesen Bürgen und gelobten persönlich Einlager für den Fall, dass bei ihrem Amtsabgang ihre Forderungen nicht in der ausbedungenen Zeit beglichen würden.

8. *Die Einkünfte der Amtmänner.*

Die Einkünfte der Amtleute bestanden vornehmlich in den Brüchten[1]*, die in ihren Aemtern einkamen. Aus ihnen wurde zunächst ihr und der von ihnen gestellten Gewappneten Unterhalt bestritten. Sie sollten in der Regel auch die Kosten für die bauliche Instandsetzung der Burgen und landesherrlichen Häuser liefern. Da sie dann aber weiter für die Verzinsung der Vorschüsse der Amtleute, für die im 14. Jh. noch 10 % üblich waren, meist nicht ausreichten, wurden hierfür andere Einkünfte und Renten verschrieben. In späterer Zeit erhielten die Drosten als festen Satz den 10. Pfennig aus den Brüchten*[2]*, um ihren Eifer zu deren Schlichtung dauernd wach zu halten. Indessen auch diese Massregel scheint nicht von dem gewünschten Erfolg gewesen zu sein. So wurde der Posten eines Landschreibers errichtet, dessen wesentliche Aufgabe in der Verfolgung der Vergehen und Verbrechen und der Beitreibung der dafür verwirkten Bussen bestand.*

An Naturalbezügen erhielten die Amtleute Hafer und Stroh für ihre und der Gewappneten reisige Pferde, ferner, nachdem ihnen im Bezirke ein eigner Amtssitz angewiesen war, Feuerungsmaterial. Zu dessen Herbeischaffung durften sie die Amtsuntertanen heranziehen, die ihnen und den Richtern auch sonst zu begrenzten Dienstleistungen verpflichtet waren. Denn diese bekamen jetzt auch vielfach Land und Gärten in Nutzung, und konnten den Fischbedarf für ihren Haushalt aus den Burggräben und sonstigen Fischereibetrieben ihres Amtes entnehmen.

Besondere Auslagen und Verluste auf Reisen ausserhalb ihres Amtes oder bei Fehden wurden ihnen zurückerstattet, wohingegen

---

1) *S. Qu. II Amtsrechnungen und Brüchtenprotokolle. Es sei hier auch auf die Rechnung des Amtmanns Rutger van Renwijc von dem Richteramt in der Oberbetuwe von 1388—1390 aufmerksam gemacht, die in Gelre, Bijdragen en Mededeelingen 4, 187—208 abgedruckt ist.*

2) *Qu. I Nr. 336 und II z. J. 1460.*

sie die Beute und die Gefangenen, die sie gemacht hatten, ihrem Herrn ausliefern mussten.

Bei Privatfehden sollten sie natürlich den Amtsbezirk nicht in Mitleidenschaft ziehen und auch nicht dulden, dass von Anderen Kriegszüge aus dem Amte unternommen würden. Burgen und Befestigungen durften nur mit Zustimmung ihrer Herrn im Amte errichtet werden[1]).

9. Die Standesverhältnisse der Amtmänner.

Mit diesen Bestimmungen ist uns ein direkter Hinweis auf die Standesverhältnisse der Drosten und Amtleute gegeben, die freilich schon in der Uebersicht über die Aemter ebenfalls vollkommen klar zu Tage treten. Soweit ermittelt werden konnte, ist Everwyn von Zevenaar, der im Jahre 1339 Droste im rechtsrheinischen Gebiet war, der einzige Amtmann daselbst, der einem bürgerlichen Geschlecht entstammte. Auch Johann von Strowic, der 1356 zum Amtmann in Emmerich ernannt worden war, zählte wohl zu den Bürgern dieser Stadt. Indessen er bediente zugleich das Richteramt, wie denn auch Dietrich Heyginck, der erste Amtmann in der Hetter, 1365 der unmittelbare Nachfolger von Hermann Pyxken, des Richters daselbst, wurde. Vielleicht war auch der Hettersche Amtmann von 1368, Jakob Moydart, bürgerlicher Herkunft. Seit dem Ausgang des 14. Jhs. gehören jedoch sämtliche Amtleute, die späteren Drosten, ritterbürtigen Geschlechtern an. Selbst die Unterdrosten im Landdrostamt Kleve, Konrad von der Hazelhorst (1361), Ansem van Keeken (1365) und Johann von Budberg (1430) muss man Familien dieses Standes zurechnen. Es findet sich jedoch kein Beleg, dass eine als klevischer Ministeriale bezeichnete Persönlichkeit im 14. Jh. zum Amtmann angenommen wäre[2]). *Nur wenige Beispiele lassen sich auch beibringen, dass die Vorfahren des einen oder anderen dieser Beamten zu den Ministerialen der Grafen von Kleve gehört hätten, wie die von Keeken, von Niel, von Till. Dagegen sind die Steckes, die von Götterswick, von Bylant, von Alpen, von Bronckhorst-Batenburg sicher nicht in diesen Stand übergetreten. Sie waren jedoch gleichzeitig Lehensträger der Grafen und Herzöge von Kleve. Die Wylichs scheinen freilich von einer Weseler Schöffenfamilie abzustammen. Sie müssen am Ausgang des 15. Jhs. zu ziemlichem Reichtum gelangt sein, dem sie es wohl auch zu verdanken hatten, dass ihr Haus Diersfort 1498 zur Herrlichkeit erhoben wurde.*

---

1) *Für die spätere Zeit vgl. das IV. Kapitel: Das Staatsdienerrecht bei Schottmüller, die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark 76 ff. Laut der Verordnung vom 26. April 1538 (Scotti, Samml. der Ges. Anh. C, Bd. V S. 2964) mussten für die Amtsbriefe von je 100 fl. Gehalt 4 oder 5 fl. an die Kanzlei gezahlt werden. Auch für die Ernennungen von Richtern und Boten bestanden Taxen.*

2) *S. darüber oben S. 492.*

Die von Loe, denen 1497 die gleiche Vergünstigung für das Haus Wissen zuteil geworden war, stammten aus der Grafschaft Mark.

Sie galten jedoch nicht als Ausländer wie Jost de la Salle, der 1476 Amtmann des Landes Kranenburg und später auch in der Düffel wurde[1]*. Bemerkenswerter Weise hat dessen Heiratsbrief über seine Verehelichung mit Johanna Herynghs, Tochter des in Götterswickerhamm wohnhaften Johann Heringhs, vom 3. August 1471 Aufnahme in die Registerbücher gefunden*[2]*. Die Ehe wurde freilich auch mit Konsens des Herzogs Johann geschlossen, offenbar weil der Verschreibung zufolge auch klevische Lehen seines Schwiegervaters auf Jost de la Salle übergehen sollten. Dieser musste sich ausdrücklich dem Herzog und den Heiratsmittlern seiner künftigen Frau gegenüber verpflichten, solange er mit Johanna Heringhs verheiratet sei, nicht aus dem klevischen Lande fortzuziehen*[3]*. Uebrigens hatte der von Lasalle dem Herzog ein Darlehen von 1000 Rhfl. gegeben. Die ausländische Herkunft des Kranenburger Amtmanns ist dann offenbar der Hauptgrund gewesen, dass er zu wichtigen Massnahmen der Landesverwaltung so wenig als zu Akten der auswärtigen Politik als Berater und Bevollmächtigter hinzugezogen worden ist. Da ihn der Herzog in seinem Bestallungsbrief vom 18. April 1476 als* „unsen dienre“ *bezeichnet, kann er auch nicht ritterbürtiger Herkunft gewesen sein. Ob dieser Umstand seiner Aufnahme in den fürstlichen Rat entgegen gestanden hat? Auf jeden Fall hat er diesen Titel nicht geführt und so fehlt denn auch seine Unterschrift nicht nur in der Regimentsordnung von 1486, er hat auch die Erbeinigung Herzog Johanns mit Herzog Wilhelm von Jülich von 1496 und andere wichtige Staatsakten aus der Zeit seiner Amtstätigkeit nicht besiegelt*[4]*, wie das gewöhnlich von den anderen Räten zu geschehen pflegte. Nachdem den Drosten Burgen als Amtssitze eingeräumt waren, und unter dem Einfluss der späteren landständischen Verfassung hat sich dann die Anschauung als Staatsgrundgesetz durchgesetzt, dass nur ein Adliger Verwahrer eines landesherrlichen Burghauses und Amtmann sein dürfe*[5]*.*

---

1) *S. oben S. 145.*

2) *Reg. Cliv. XVII 205 f. u. 208 v.*

3) *A. a. O.* Ind want dan Joist vurscr. uyt verren landen hergekomen is, so heift he onsen gnedigen heren ind oick den vyer hylicksluden up Johannen sijde vurg. bij sijnen truwen ind eren ind in rechter eydstat geleuft, dat he buten wille, orlof ind consent unss. g. h. ind sijner genaden erven .. ind derselven vier vriende buten den lande van Cleve nyet en sall trecken woenen sonder argelist, diewyle he myt Johannen vurscr. ter echtschap verbunden steit.

4) *S. Qu. I u. II zu den Jahren und die Registra Cliv. von 1476 ff.*

5) *Bezeichnend dafür ist Uebertragung Ruhrorts durch Herzog Wilhelm laut Urk. vom 2. Mai 1583 (Reg. Cliv. XXXII 145) an Johann Helwichs. Der Herzog erklärt:* Als unse huys Rhuyrort nu etliche iaeren ledich gestanden, und ofwol etliche van adel und andere up der negede umb dessen bewoenung hirbevor angehalden, sich oich erboeden, wat

Wie sich die Territorialherren bei der Annahme von fremden Untersassen zu Amtleuten zu sichern suchten, veranschaulicht uns das Patent Gerits von Hackfort, der als geldernscher Untertan 1453 Amtmann in Huissen wurde[1]*). Der korporative engere Zusammenschluss der klevischen Ritterschaft scheint automatisch für die Besetzung der Aemter des Landes das Prinzip des Indigenates zum Gesetz erhoben zu haben*[2]*), das aber um 1500 als Joist von Lasalle Amtmann in Kranenburg und in der Düffel war, noch keine Geltung hatte.*

Waren doch die Drosten und Amtleute in der Regel zugleich fürstliche Räte[3]*), wenn sie nicht schon die Posten von Hofämtern oder Erbhofämtern inne hatten*[4]*). Eine auffällige Ausnahme macht auch hier wieder Joist von Lasalle. Im Laufe des 15. Jhs. haben sich die Familien von Alpen, von Bronkhorst-Batenburg, von Loe, Torck, von Wachtendonk und von Wylich zu förmlichen Beamtendynastien emporgeschwungen, in denen wiederholt der Sohn dem Vater, der Schwiegersohn dem Schwiegervater im nämlichen Amte gefolgt ist. Da sie auch die vornehmsten Geldarleiher des verschwenderischen Herzogs Johann II. waren, wurde ihr Einfluss auf die Regierung des Landes damals ausschlaggebend. Welche unter diesen Familien den Hauptanteil an den Bestrebungen zur Verbesserung des klevischen Regimentes, die seit den 80er Jahren des 15. Jhs. einsetzten, gehabt hat, geht aus unserer lückenhaften Ueberlieferung leider nicht hervor. Die Ordnungen vom 23. Mai 1486 und 26. Juni 1489 sind mit Aus-*

---

ihnen derwegen uperlacht, to verrichten; und doch also verbleven, *habe er dem* J. H. unseren angebornen undersaten *des Fürstentums Jülich das Haus tibertragen.*

1) *Qu. I 324 u. oben S. 512.*

2) *Schottmüller, Zentralverwaltung S. 23.*

3) *In der von dem Sekretär Joh. Turck angelegten Zusammenstellung „Privilegia nobilium" (Archiv des Hauses Wissen Nr. 167, Bl. 116 ff.) finden sich in den Ritterzetteln Tabellen der Räte usw. von 1536—1666; damals waren sämtliche Amtleute auch zugleich Räte. Ueber die Stellung der „täglichen Räte" s. die Ernennung des Ritters Heinr. von Wardhausen dazu von 1381 (Mitt. der Preuss. Archivverw. 14, 42) und die Ordinantie von 1489 bei Schottmüller S. 83. Sie erhielten, wenn sie am Hof des Fürsten waren, Unterhalt mit einem Knecht und zwei Pferden und empfingen ausserdem die Kleidung gestellt. Das rechtliche Band, das sie an ihren Herrn knüpfte, ist hier ebenfalls näher beschrieben. — Die Unterscheidung die Stölzel (Entwickl. der gel. Rechtspr. 2, 206) zwischen den „Hofräten" und den sog. „Räten von Haus aus" aufstellt, dürfte doch nicht ganz zutreffend sein; s. Qu. I 373. Es scheint, dass mit dieser letzteren Bezeichnung nur ausgedrückt werden soll, dass die betreffenden Räte, wenn sie am Hofe waren, an der fürstlichen Tafel und der sonstigen Verpflegung teilnahmen, so dass damit das Nämliche gesagt wird, was die Aufnahme unter das* huysgesynde (familiares) *bedeutet; s. dazu die Liste von 1472 im Reg. Cliv. XVII 246 ff. Vgl. auch Schottmüller a. a. O. S. 20.*

4) *S. oben S. 492.*

nahme der Amtmänner von Kleve, Kranenburg, Huissen und der kleineren Aemtern von den übrigen Drosten unterschrieben [1]).

10. Die Richterämter und ihre Inhaber.

Seitdem die Richterposten durch die Erhebung einer grösseren Zahl von ihnen zu Oberrichter- oder Amtmännerstellen an Ansehen eingebüsst hatten, haben die Mitglieder der adligen Familien mehr und mehr darauf verzichtet, als Anwärter für sie aufzutreten. Mitbestimmend werden dabei auch die Veränderungen, die in der Besetzung der Gerichte mit nicht ebenbürtigen Urteilern erfolgt waren, gewesen sein. Nach 1300 begegnen uns auf jeden Fall Ritterbürtige, welche den Richterdienst in ländlichen Gerichten versehen hätten, seltener. Sie waren ja auch selber bisweilen Jurisdiktionsinhaber geworden oder hatten sich durch die Hofhaltung ihres Landesherrn verlocken lassen, den dauernden Aufenthalt auf ihrem Burgsitz und die persönliche Anteilnahme an der Bewirtschaftung ihrer Güter aufzugeben und sich der fürstlichen Gefolgschaft enger anzuschliessen. An ihre Stelle als Richter traten Bürgerssöhne aus den Städten, zumal es um 1400 bei ihnen vielfach Brauch geworden war, durch das Studium an einer der neugegründeten Universitäten sich einen akademischen Grad zu erwerben [2]). *Lange freilich scheint dieser Eifer nicht vorgehalten zu haben; auf jeden Fall sind gelehrte Richter in ländlichen klevischen Gerichten noch im 16. Jh. eine Ausnahme* [3]). *Die Richter ebenso wie die Gerichtsbotenämter werden dann vielfach früheren fürstlichen Dienern als Ruheposten verliehen.*

Dass die Richter beim Antritt ihres Amtes einen Vorschuss an Geld mit einbrachten, war schon im 14. Jh. üblich [4]). *Er erhält bei ihnen jedoch, was schon dessen geringere Höhe erkennen lässt, mehr die Bedeutung einer Kaution als eines Anleihebetrags. Der Unterschied in der Stellung der Amtleute und Richter prägt sich deutlich in der Anrede aus, mit der die Fürsten Schreiben an sie zu richten pflegten. Die ersteren sind „Gute Freunde", die letzteren „Liebe Diener". Wurden diese doch auch bisweilen von jenen ernannt. Ueber die Kündigung der Dienste enthalten die Patente der Richter ebenso wie die der Amtleute die verschiedenartigsten Bestimmungen; die Form der Rückzahlung des Darlehens bildete dabei einen Hauptpunkt.*

Da die Amtleute in älterer Zeit ebenfalls Richter gewesen

---

1) *Schottmüller S. 9. Vgl. auch Reg. Cliv. XIX 181.*

2) *S. Qu. I 273 u. 274 u. Qu. II.*

3) *Aus welchen Kreisen die Richter vielmehr bisweilen genommen wurden, zeigt das Abschiedsgesuch des Richters von Wachtendonk von 1443 und der Vorschlag des Amtmanns zur Neubesetzung der Stelle; Qu. II z. J. 1443.*

4) *S. den ältesten Richteramtsbrief von 1363 in den Mitt. der Preuss. Archivverw. 14, 43.*

waren, hat sich die festere Abgrenzung ihres beiderseitigen Wirkungskreises gegeneinander erst im Verlaufe einer längeren Entwicklung vollzogen[1]*). Sie war natürlich auch von der Grösse und Bedeutung des Amtes und des Richteramtes abhängig. Manche der Richterämter des Landdrostamtes Kleve und des Landes Dinslaken standen an räumlicher Ausdehnung den Bezirken der Amtmänner von Bislich, von der Hetter und dem Lande Kranenburg nichts nach.*

Unser Quellenstoff lehrt uns, dass die Abhaltung der Gerichte die Hauptaufgabe der Richter war. Und zwar traten sie dabei vorwiegend als die Leiter der Gerichtsverhandlungen auf, die vor allem für die ordnungsgemässe Hegung und Abwicklung des Verfahrens des Gerichts verantwortlich waren; an den Beratungen über die Fassung des Urteils nahmen sie nicht teil. Ihre Tätigkeit setzte erst wieder mit dem Vollstrecken des Urteils ein, sei es dass in Zivilsachen Pfändungen oder Beschlagnahmen durch sie erfolgen mussten, oder ein Strafurteil auszuführen war. Handelte es sich im letzteren Fall um Geld- oder Naturalbrüchten, so löste der Amtmann wieder den Richter ab, indem er die Höhe der Strafe festsetzte.

Dass die Richter entgegen der landläufigen Annahme ebenso wie die Amtleute auch auf verschiedene Verwaltungsgeschäfte verpflichtet wurden, beweisen schon die Verordnungen von 1424, 1431 und 1486; in einzelnen Bestallungsbriefen wird ihr Wirkungskreis in einer Weise umschrieben, dass darin von dem des Amtmanns kaum ein Unterschied zutage tritt. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist auch der Rechenschaftsbericht, welchen der Richter in der Düffel 1473[2]*) abgelegt hat. Durch den Richter sollten auch die aus dem Dorf Mehr verflogenen Bienenschwärme wieder eingefangen werden.*

Die Steuern (Bede und Schatzung) wurden unter gemeinsamer Betätigung der Drosten, Richter, Gerichtsboten und Schöffen umgelegt, wobei den Richtern doch die Hauptarbeitslast zugefallen zu sein scheint. Wenigstens sind die Steuerlisten des 14. und 15. Jhs. im Rahmen ihrer Aemter aufgestellt. Den Anteil der Richter an der Brüchtenerhebung haben wir schon kurz erörtert.

Die Einziehung der Brüchten lag dem Boten ob, der ebenfalls die Ladungen vor Gericht, die Pfändungen und dergleichen zu besorgen hatte. Auch der Gerichtsbote war landesherrlicher Beamter, dessen Ernennung in der Regel durch den Gerichtsherrn erfolgte. Aus den Bestallungen geht hervor, dass sich Gerichtsamt und Botenamt nicht immer deckten.

---

1) *S. die Patente der Drosten und Richter in Qu. I u. Qu. II passim.*
2) *Qu. II zu 1473.*

III. Die Ortsgerichte, deren Herkunft und Entwicklung.

(Grafschafts- und Hundertschaftsgerichte, Kirchspielsgerichte, Vogtei- und Hofesgerichte, Burgerichte, Markengerichte, Deichgerichte und die Gerichte der Herrlichkeiten.)

Die Frage nach dem Ursprung der Ortsgerichte ist durch eine ganze Anzahl von Schriften über Vogteigerichtsbarkeit und Klosterimmunität und im Zusammenhang damit über Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, über die Gerichtsbarkeit in Dörfern verschiedener Territorien, über den Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse, über die patrimonialen Gewalten und andere in dem letzten Jahrzehnt[1]) *in erfreulicher Weise in Fluss gebracht worden. Ihnen gesellt sich die Arbeit von K. Weimann, Das tägliche Gericht, zu. Da ihr vorwiegend niederrheinischer Quellenstoff zugrunde liegt, kommt sie für uns vorzugsweise in Betracht. G. von Below hat aus ihr den Anlass genommen, seine These von der Herkunft der Niedergerichte aus den Burgerichten aufs neue zu betonen, wenn er auch zu deren Stütze die Zustände in den Städten vornehmlich ins Feld führt. Mit den Burgerichten werden wir uns gleich zu beschäftigen haben. Hier sei nur zunächst das Zugeständnis von Belows vermerkt, in dem er einräumt, dass immer nur ein Teil der Rechte von Niedergerichten aus einem Gemeindegerichte hergeleitet worden sei. Demgegenüber besteht nicht nur die Möglichkeit, sondern, wenn man die nachweislich späte Entstehung von Honnschaften oder Bauerschaften am Niederrhein ins Auge fasst, eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass umgekehrt diesen im Laufe der Zeit erst ihre Gerechtsame, wie die Weisung über unrechtmässige Wege und Stege, über Beeinträchtigung des Gemeindebesitzes zugefallen sind, die nach der karolingischen Gerichtsverfassung in den Zuständigkeitskreis der echten Dinge gehört hatten, also als Absplisse der Grafenrechte zu bewerten sind. G. von Below hebt ferner sein persönliches Verdienst hervor, in seinen Darlegungen stets auf die Scheidung von grundherrlicher Gerichtsbarkeit und Niedergerichtsbarkeit gedrungen zu haben. Dies ihm streitig zu machen, liegt mir vollkommen fern, ich erkenne die Notwendigkeit, sie auseinander zu halten, durchaus an. Hier entsteht nur wiederum die Frage, ob die Gerichtsrechte der Grundherren sich nicht erst auf Kosten der aus der öffentlichen Gewalt stammenden Gerichtsbarkeit überhaupt entwickelt haben. Für das grundherrliche Gericht gilt doch die gleiche Forderung, welche man zur Feststellung der ursprünglichen Natur des Gemeindegerichts verlangt, nämlich Beispiele zu geben, in denen diese Gerichte ganz ohne Beimischung von Kompetenzen des staatlichen Gerichts erscheinen. Below wird sich ganz gewiss den*

---

1) *S oben S. 5 u. 460 ff. Vgl. auch Dopsch in den MJÖG. 29, 603 ff. und neuerdings Glitsch, Der Alemannische Zentenar und sein Gericht.*

Dank aller Geschichtsforscher verdienen, wenn er sie liefert, wie ihm ja auch des öfteren nahegelegt worden ist, die Landgemeinde namhaft zu machen, die schon im frühen Mittelalter die Gerechtsame besessen habe, die er als autonomen Bestand einschätzt, der dann als solcher zur Begründung der kommunalen Selbstverwaltung gedient haben soll.

Otto III. verleiht dem Stift Utrecht 999 [1] *den gesamten Bann über die Ansiedlung* (villa) *in Zalt-Bommel im Gau Teisterbant, soweit dieser sich auf Gegenstände bezog, die der öffentlich rechtlichen Beaufsichtigung unterlagen. 'Namhaft gemacht werden als solche der Zoll, die Münze und die Grutgerechtsame. Aber der Zusatz, dass in die Schenkung alles einbegriffen sein solle, was überhaupt dem öffentlichen Banne unterliege, belehrt uns darüber, dass man dazu noch mehr rechnete als die örtliche Akzise, das Geldwechselgeschäft — so werden wir doch* teloneum *und* moneta *zu deuten haben — und die Grut. Es liegt mir fern den alten Streit um Mass* [2] *und Gewicht aufs neue anfachen zu wollen, aber bei der Beurteilung der vorausgesetzten älteren Bauerschaftsgerichte und der Ableitung der grösseren ländlichen Gerichte aus ihnen ist doch immerhin in Anschlag zu bringen, dass er bis heute noch nicht endgültig ausgetragen worden ist. Die Landgemeinde in ihrer naturrechtlichen Ursprünglichkeit hat sich noch immer nicht gefunden.*

Die Uebersicht über die Gerichte hat uns gelehrt, wie verschiedenartig die räumlichen Grundlagen für die Gerichtseinteilung um 1300 in der Grafschaft Kleve noch waren. Sie schlossen sich meist nicht an altüberlieferte Sprengel der Grafschaftsverfassung an, sondern spiegelten das Bild der Zersplitterung der Gerichtshoheit, die im 11.—13. Jhd. am Niederrhein besonders stark eingesetzt haben muss, in deutlicher Weise wieder. Bald sind es alte Kirchspiele von verhältnismässig grosser Ausdehnung, welche die Grenzlinien auch für die Gerichtsbezirke bestimmt haben, bald ist bei der Einteilung die Entstehung neuer Kirchsprengel massgebend gewesen. Gerichtsherrlichkeiten verschiedener Herkunft haben ferner die kirchliche Einteilung an manchen Orten förmlich durchbrochen. Daher ist es unmöglich für die länd-

---

1) *MGH. Dipl.* 2, *312:* . . omnem districtum super villam Bomele et super cuncta, que ad eandem villam pertinent, videlicet publice rei subiecta, teloneum vero, monetam et negotium generale fermentate cervisie, quod vulgo grutt nuncupatur, immo quicquid in . . villa publicum bannum sive districtum pertinere visum est. *Zalt-Bommel hat sich erst im 13. Jh. unter der Herrschaft der Grafen von Geldern, die wahrscheinlich als Vögte von Utrecht eintraten, zur Stadt entwickelt; s. die Urk. von 1276 bei Sloet, OB. 978; die Stadtrechte stammen erst aus den Jahren 1315 u. 1316, Nijhoff, Gedenkw. 1, 165 u. 167.*

2) *Nach der klevischen Landesordnung von 1431 hatten die landesherrlichen Richter die Aufsicht über die Biergemüsse auf dem platten Lande; s. Qu. II.*

lichen Gerichte einen Titel ausfindig zu machen, der sie nach ihrer örtlichen Gestaltung und Herkunft kennzeichnet. Wenn Weimann die ländlichen Gerichte in seinem Buche als Bezirksgerichte einführt, so ist das eine nichtssagende Benennung, denn auch für die städtischen Gerichte war ein fester Sprengel bestimmt. Wiederum waren aber Stadt- und Landgerichte im Klevischen keine feststehenden Gegensätze. Erstrecken sich doch auch die Stadtgerichte von Xanten, Emmerich, Rees und Wesel über ausgedehntere ländliche Bezirke. Die geplante Gerichtsordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs.[1] *stellt in dieser Beziehung überhaupt keine Unterscheidung auf. Auf der anderen Seite erweist sich, wie schon dargelegt ist, der Titel Kirchspielsgerichte für die ländlichen Gerichte bald als zu weit, bald als zu eng.*

Die letzteren aber allgemein unter der Bezeichnung Niedergerichte zusammenzufassen, ist ebenfalls irreführend, weil dadurch die unrichtige Auffassung erweckt wird, als ob sie nur in niedergerichtlichen Sachen zuständig gewesen wären. Im späteren Herzogtum Kleve hatte sich die Unterscheidung zwischen Untergerichten und mittelbaren Gerichten (Obergerichten) herausgebildet, die sich gleichmässig auf die städtischen und ländlichen Gerichte erstreckte. Die mittelbaren Gerichte waren berechtigt Konsultationen von den Untergerichten entgegen zu nehmen, d. h. dem Untergerichte das Urteil zu weisen, wenn dieses nicht dazu gelangt war, ein solches in einem Prozessfall ausfindig zu machen. Die mittelbaren Gerichte, und zwar sind das ursprünglich nur die Schöffengerichte der grossen Städte, waren zugleich Berufungsinstanzen (Appellationsgerichte) für die Untergerichte geworden, die in dieser Hinsicht dem fürstlichen Ratsgericht vielfach Konkurrenz machten. Der Ursprung des einzelnen Gerichtes ist aber für seine spätere Stellung kaum von Belang gewesen.

Für die Vielseitigkeit der Herkunft der Gerichte reicht aber überhaupt eine Formel, wie sie G. von Below aufgestellt hat, nicht aus. Ueberdies lässt sie die eigentlich treibenden Kräfte in dem Entwicklungsprozess des Gerichtswesens während der zweiten Hälfte des Mittelalters zu stark in den Hintergrund treten, ja leitet die Auffassung darüber zum Teil auf unrichtige Bahnen. Nicht auf der autonomen Gemeinde baut sich das Ortsgericht des späteren Mittelalters am Niederrhein auf, sondern es sind vielmehr vorwiegend die von einem Territorialherren abhängigen Bevölkerungsschichten, durch welche das Gerichtspersonal gebildet wird. In der Mehrzahl der Fälle sind diese auch noch durch ein grundherrliches Band an den Territorialherren gefesselt, mag es auch nur in der abgeleiteten Form der kirchlichen Vogtei, die seit alters mit einem Hofesverband vereinigt war, wirksam gewesen sein. Hatte noch bis zur Mitte des 12. Jhs. die Gerichtspflege vorwie-

1) *Qu. II z. J. 1581.*

gend in den Händen der freien Gerichtsgemeinde geruht, so ändert sich dies Bild in der weiteren Entwicklung vollständig.

In der Kaiserswerther Ueberlieferung kommt es doch ziemlich deutlich zum Ausdruck, dass man die Persönlichkeiten des Ausschusses des städtischen Schöffenkollegs, die zunächst für die echten Dinge des Vogteigerichtes delegiert wurden, den bisherigen Urteilern in diesen nicht für ebenbürtig ansah. Trotzdem sind sie, die städtischen Schöffen, allmählich vollständig an ihre Stelle getreten. Dass dieser Vorgang sich bei den Grafschaftsgerichten des platten Landes in ähnlicher Weise abgespielt haben muss, dafür sind uns die Gerichte von Kreuzberg und Mülheim a. d. R. sprechende Belege.

1. Grafschafts- und Hundertschaftsgerichte.

Wo ehemalige Graf- oder Hundertschaftsgerichtsstätten zu Sitzen der späteren Ortsgerichte geworden sind, wird daher im allgemeinen der Entwicklungsprozess sich derart vollzogen haben, dass das Urteilerkolleg der Freien und Edlen des betreffenden Sprengels, das bis zuletzt noch den Gerichtsdienst im echten Ding versehen hatte, durch dasjenige der gebotenen Dinge oder durch eine städtische Schöffenbank ersetzt worden ist. Und für diese wurde der Bezirk, aus dem die Urteiler herangeholt wurden, räumlich um so enger umgrenzt, je mehr selbständige öffentliche Gerichte in der unmittelbaren Nachbarschaft neu entstanden. Inwieweit ein solches altes Gericht eine Vorzugsstellung, sei es als Hochgericht, sei es als Weisungsstelle für andere Gerichte, erhielt, hing zumeist von dem Belieben des Gerichtsherrn ab, von dem es bei dem Umwandlungsvorgang zugleich in grössere Abhängigkeit geraten war.

Im linksrheinischen Teil des späteren Herzogtums Kleve lassen sich nur wenige spätere Ortsgerichte aufzeigen, bei denen eine Anknüpfung an ehemalige Dingstätten der karolingischen Gerichtsverfassung wahrscheinlich ist. Ausser den Vogteigerichten Xanten und Weeze und den Hegemalen in der Düffel und in der Grafschaft Moers kommt dafür in erster Linie das Gericht Niedermörmter in Betracht. Sonst haben die besonderen Formen des Siedlungswesens und die Zuweisung von geschlossenen Besitzungen an kirchliche Institute die Einrichtung von kleinen Exemptionsgerichten hier sehr stark begünstigt, die nur als Splisse von ehemaligen Hundertschaftsgerichten gewertet werden können.

Im rechtsrheinischen Kleve fand noch im Jahre 1327 in Götterswick unter den feierlichen Formen des alten Gerichtsverfahrens die Auflassung eines freieignen Gutes statt. Es wird dabei ausdrücklich betont — und es ist für das klevische Territorium wohl der einzige Beleg aus späterer Zeit dafür —, dass die Handlung bei der Kirche des Ortes auf der Königsstrasse an altüberlieferter Gerichtsstätte vor sich gegangen war. Unter den

Gerichtsleuten begegnen uns auch noch Namen von Persönlichkeiten, deren Träger bei anderen Gelegenheiten als dem Ritterstande angehörig bezeichnet werden. Es steht demnach nichts im Wege, das Götterswicker Gericht als vormalige Graf- oder Hundertschaftgerichtsstätte anzusprechen. Die Gerichtsherrlichkeit stand jedoch 1327 der verwitweten Gräfin von Kleve als Frau von Dinslaken und dem Knappen Arnold von der Wohnung zu. Das Dinslakener Gericht ist erst 1273 bei der Privilegierung des Ortes als Stadt neu eingerichtet worden. Da Dinslaken damals kirchlich noch zu Hiesfeld gehörte, wird es auch dessen Gerichtsbezirk ursprünglich eingegliedert gewesen sein. Ob diesem als Gerichtsstätte ein höheres Alter zukommt, lässt sich nicht sagen. Wenn es später zum klevischen Hochgericht auf der rechten Rheinseite erhoben worden ist, so kann daraus noch kein Schluss auf seine alte Herkunft gezogen werden. Auch für die übrigen Orte zwischen Ruhr und Lippe reicht unsere Ueberlieferung nicht über die Mitte des 13. Jhs. zurück, abgesehen davon, dass Spellen in einer urkundlichen Notiz aus dem 8. Jh. als Gau bezeichnet wird. Hier und in Beeck lassen aber vielleicht auch die noch im 16. Jh. bestehenden Hegemale auf die Anknüpfung an frühere Hundertschaftsdingstätten schliessen. Das Weseler Hegemal von 1329 als ehemaliges Hundertschaftsgericht anzusprechen, verbietet aber schon der Umfang seines Sprengels; andererseits fehlt es an urkundlichen Zeugnissen, um es der alten Grafschaftsverfassung sonstwie bestimmt einzuordnen. Die Belege, die es wahrscheinlich machen, dass Wesel vor dem 13. Jh. einen kirchlichen Vogteigerichtsbezirk gebildet habe, sind in der Uebersicht über die Gerichte zusammengetragen. Obgleich das Land Aspel mit dem später linksrheinischen Niedermörmter schon im 11. Jh. in den Besitz der Erzbischöfe von Köln gelangt ist, scheinen sich hier Reste der ehemaligen Grafschaftsverfassung erhalten zu haben. Sie treten freilich neben dem uralten Aspeler Hofesgericht, der gerichtlichen Exemption des Stiftes Rees und den städtischen Gerichten von Rees und Haldern nur in dürftigen Spuren zutage.

Mit ziemlicher Sicherheit aber können wir die Gerichte in der Düffel und in der Liemersch an die früheren Zustände anknüpfen. Hier haben sich denn auch aller Wahrscheinlichkeit nach erst im 15. Jh. räumlich festumgrenzte Ortsgerichte gebildet. In der Düffel sind sie vielleicht überhaupt nicht vor 1473 eingeführt worden. Wohl halten die Richter in der Düffel schon im 14. Jh. in Niel, Leuth, Mehr und an anderen Orten Gerichte ab, es bleibt indessen zweifelhaft, ob bereits damals daselbst stehende Gerichtsbänke eingerichtet waren. Dementsprechend zog man auch Gerichtsleute aus dem ganzen Lande und nicht aus einem einzelnen Gerichtsbezirk zu den Dingtagen heran.

Aehnlich haben sich die Verhältnisse in der Liemersch gestaltet. Freilich besteht 1417 für Düven eine besondere Schöffen-

bank. Wenn jedoch 1487 der gesamte Gerichtsdienst für das Land Liemersch am Gericht in Sevenaer konzentriert wurde, so wird diese Massregel sich nicht nur aus Zweckmässigkeitsgründen empfohlen haben, sondern auch durch geschichtliche Ueberlieferung angeregt sein.

In dem Umfang der Gerichtssprengel kommt doch eben der Gegensatz zwischen der älteren und der jüngeren Gerichtsverfassung am augenfälligsten zum Ausdruck. Als die geschlossenere Siedlungsart am Niederrhein in der zweiten Hälfte des Mittelalters sich mehr und mehr einbürgerte, erhielt schliesslich fast jedes Dorf von etwas grösserem Umfang sein besonderes Gericht mit eigner Urteilerbank.

2. *Vogtei- und Hofesgerichte.*

Zur Herbeiführung dieses Zustandes haben die Exemptionsgerichte der älteren Zeit Anstoss und Vorbilder geliefert. Auch am Niederrhein hat es bis in die karolingische Periode hinein abgeschlossene kaiserliche Domänen und Reichsvogteibezirke gegeben, welche mit ihrem Gerichtsstand von der Landgerichtsverfassung abgetrennt waren. Da sie jedoch mit Ausnahme von Duisburg in späteren Jahrhunderten, wie das z. B. selbst von Wesel angenommen werden muss, vielfach an kirchliche Institute gefallen sind, treten sie nicht mit diesem Charakter in die spätere Zeit über, vielmehr ist ihr späteres Sonderdasein durch die Festsetzungen über die kirchliche Immunität bestimmt worden. Andere derartige eximierte Güterkomplexe sind durch Auftrag als Lehen an verdiente Beamte und Vasallen auseinandergerissen worden. Ihre wirtschaftliche Geschlossenheit in Hofesform haben sie bei diesem Uebergang in der Regel zunächst gewahrt oder als Teilhöfe[1] *neu begründet und infolgedessen auch ein gerichtliches Sonderdasein beibehalten. Die Byfänge und Erbzinsverbände, die ebenfalls als gesonderte Gerichtsbezirke eingerichtet waren, sind wohl zumeist erst Produkte der Kolonisationstätigkeit der Territorialherren vom 13. Jh. ab.*

Bis in die Mitte des 13 Jhs. war auch der Besitz der Grafen von Kleve zumeist noch in Hofeskomplexen zusammengeballt. Deren gerichtliche Sonderstellung wirkt gelegentlich, wie sich das bei Altkalkar bestimmt erweisen lässt, in der Gerichtsverfassung des 14. Jhs. noch nach. Vermutlich ist das auch bei den Gerichten von Till, Wissel, Vynen und Birten der Fall.

Zäher hat jedoch der kirchliche Besitz an der alten Hofesverfassung mit eigenen Gerichten für die betreffenden Bezirke festgehalten, wenn auch die Gütertrennung zwischen Propstei und

---

1) *Ueber die Teilungen ursprünglich ganzer Höfe in den Rheinlanden und die dadurch an den einzelnen Orten entstandenen Doppelhöfe vgl. Westd. Ztschr. 32, 102 ff.*

Kapitel und die Präbendenverteilung in späterer Zeit neue Aemtergruppierungen (Obedientien) bei den einzelnen kirchlichen Gemeinschaften veranlasst hat. Für die Stiftsvogteien aber bilden die örtlichen Grundlagen ebenfalls in der Regel ehemalige Hofeskomplexe. Um einen klaren Einblick in die Bedeutung und Entwicklung der Vogteigerichte zu gewinnen, müssen wir uns in aller Kürze mit den Streitfragen, welche an die kirchliche Immunität[1] *anknüpfen, auseinandersetzen. Darüber scheint Einmütigkeit zu herrschen, dass die ältere Immunität regelmässig für alle Besitzungen der betreffenden Kirche, wo sie auch gelegen waren und wie sie erworben sein mochten, galt*[2]. *Und wie sie zunächst den gesamten Bestand des herrschaftlichen Gebietes einschloss, so umfasste sie auch den Personenkreis, Freie und Unfreie aller Art, der im Dienste der Kirche stand oder zu ihr in engere Beziehungen getreten war. Dieser Umstand ist für die Ausgestaltung einzelner Vogteigerichte von besonderer Bedeutung geworden.*

Im Laufe der Jahrhunderte jedoch hat eine starke Differenzierung der Immunitätsbezirke nicht nur, sondern auch der Immunitätsleute eingesetzt. Ob man die Resultate dieser Entwicklung mit den Begriffen engerer und weiterer Immunität, wie das Seeliger tut, kennzeichnen will, das ist lediglich Auffassungssache. Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse, die sich infolgedessen herausgebildet hat, mögen sie nicht in entsprechender Weise zum Ausdruck zu bringen[3]. *Darin aber hat Seeliger zweifellos recht, dass die Scheidung der örtlichen Immunitäten zum Teil auf den alten — freilich nicht bloss wirtschaftlichen sondern auch gerichtlichen — Gegensatz von Eigenland* (terra salica) *und Hufenland zurückgeht*[4]. *Für die fortlaufende Ausgestaltung der Vogteigerichte kommt er in erster Linie in Betracht. Aber diese ist auch durch die Aenderungen, die sich im sozialen Leben voll-*

---

1) *Von dem Buche von Edm. E. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jhs., ist leider erst der I. Teil: Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9 bis zum Ende des 11. Jhs, Innsbruck 1910, erschienen.*

2) *Das nimmt doch auch Seeliger Grundherrschaft 124 ff. u. 169 an; vgl. Stengel 1, 578 ff.*

3) *Seeliger S. 131 fühlt sich denn auch veranlasst, die Zersplitterung, welche selbst bei der engeren Immunität eingetreten ist, näher dahin zu umschreiben, dass auch „besondere Friedens- und Rechtsgebiete vorzüglich privilegierter kirchlicher Orte aus dem Gesamteigentum des Stiftes herausgehoben wurden. Das Kloster mit der nächsten Umgebung, die ganze Burg, die Höfe des Stifts, ja mitunter die Häuser der Geistlichen und ihrer persönlichen Diener wurden als solche Immunitäten bezeichnet". Und die Gerichtsgewalt über diese Besitzteile und die für deren Instandhaltung erforderliche Dienerschaft ging vielfach nicht, so müssen wir hinzusetzen, auf die Stiftsoberen oder die Gesamtheit der Korporation über, sie wurde vielmehr einzelnen Geistlichen, den Mitgliedern jener, direkt übertragen.*

4) *A. a. O. S. 135.*

zogen, aufs nachhaltigste beeinflusst worden; das Städtewesen hat einer ganzen Anzahl derselben neue Bahnen gewiesen.

Mit dem ersteren Punkt, der Bedeutung des Sallandes für die Gerichtsbildung, werden wir uns bei der Betrachtung der Hofes- und Burgerichte noch etwas eingehender zu befassen haben. Wie sich ein eximiertes kirchliches Vogteigericht unter dem Zutritt der städtischen Ansiedlung umgewandelt und in diesem Entwicklungsprozess einen Teil seiner Grundlage, das erzbischöfliche und das stiftische Hofesgericht, von sich abgestossen hat, um schliesslich unter territorialer Herrschaft vollkommen die Formen eines öffentlichen Richteramtes anzunehmen, lehrt uns das Beispiel von Xanten. Dass das Vogteigericht Xanten auf dem erzbischöflichen Bischofshof und dem stiftischen Swynbiershof ursprünglich aufgebaut war, haben wir oben dargelegt. Von der allgemeinen Vogtei über das Stift Xanten, welche die Grafen von Kleve bereits im 12. Jh. ausübten, war es als sogenannte kleine Vogtei abgezweigt, deren Sprengel die Stadt Xanten mit Umgebung in sich schloss. Diese kleine Vogtei ist erst um 1300 in den Besitz der Grafen von Kleve gelangt. Da uns für die Zeit bis zum Anfang des 13. Jhs., der Privilegierung der Stadt Xanten, Nachrichten nicht zu Gebote stehen, dürfen wir wohl die analogen Verhältnisse, die sich uns beim Kaiserswerther Vogteigericht darbieten, zur Erläuterung heranziehen. Hier war das auf den stiftischen Fronhof Rinhusen radizierte Vogteigericht in ganz ähnlicher Weise eingerichtet, wie die benachbarten Grafschaftsgerichte Kreuzberg und Mülheim a. d. Ruhr, von denen es räumlich umgrenzt wurde. Der Vogt, der Pfalzgraf oder dessen edelgeborner Stellvertreter hielt dreimal im Jahre mit den Freien und Edelmannen des Stifts als Urteilern das ungebotene Ding und zwar auf dem Fronhof (Freihof) ab. Dass die Freien, mochten sie in der Eigenschaft von Vasallen und Ministerialen oder in einem sonstigen Verhältnis dem Stift gegenüber stehen, unter die Immunitätsleute gerechnet wurden, darüber kann kein Zweifel obwalten[1]*). Die von Heltorf, Kalkum, Zeppenheim u. a., welche in Kaiserswerther Urkunden als Zeugen genannt werden, haben wir offenbar als solche anzusehen. Auch die Burgleute der erst im 12. Jh. erbauten Burg Kaiserswerth müssen dem Vogteigericht dann dingpflichtig geworden sein. Darüber, ob der Bannbezirk schon in alter Zeit eine räumlich geschlossene Einheit darstellte, fehlt es an bestimmten Nachrichten. Das Gebiet des Kaiserswerther Burgfriedens scheint nicht vor dem 14. Jh. abgegrenzt zu sein. Zu den Achterdingen des Vogteigerichts waren die Freien und Edelmannen um 1200 nicht mehr verpflichtet zu erscheinen, und ebenso nicht, dürfen wir hinzufügen, zu den gebotenen Dingen, deren Abhaltung sie wohl schon früher niederen Bevölkerungs-*

1) *Vgl. Seeliger S. 145 und Stengel 1, 499 ff.*

schichten überlassen hatten. In den gebotenen Dingen fungierten die abhängigen Hintersassen des Stifts Kaiserswerth als Urteiler. Wie weit dabei über den Kreis der Hufenbauern des Hofes Rinhusen und in älterer Zeit überhaupt auf die Stiftsministerialen hinübergegriffen wurde, lässt sich nicht ermitteln.

Mit dem den Bürgern der Stadt bewilligten Zwölfmännerkolley rückte dann eine neue Bevölkerungsschicht in die Verfassung des Kaiserswerther Vogteigerichtes ein. Indem dem ersteren oder besonderen Ausschüssen desselben der Immobiliarumsatz und der gerichtliche Handelsverkehr in der Stadt übertragen wurde, erlitt das Vogteigericht zunächst freilich nur beschränkte Einbusse an seiner Zuständigkeit. Die Kriminaljustiz und die gesamte Hochgerichtsbarkeit auch über die städtische Bevölkerung muss ihm vorläufig geblieben sein. Aber das Zwölferkolleg, in dem wir unbedingt den Vorläufer der späteren städtischen Schöffenbank zu erkennen haben, drang anfangs zwar nur mit einer Dreierkommission in das bisher lediglich aus Freien oder Edelmannen gebildete Schöffenkolleg des Vogtgerichtes ein. Im Laufe der Weiterentwicklung ist letzteres zeitweilig vollständig durch die Schöffen der Stadt Kaiserswerth ersetzt worden. Im 15.[1] *und 16. Jh. sitzen als Schöffen im Vogteigericht nur solche aus der Stadt und Bauern der Umgebung. Das früher in engerer Verbindung mit dem Vogteigericht gestandene Hofesgericht des Hofes Rinhusen hat sich zu einer Einrichtung umgebildet, die wir nach unseren heutigen Begriffen als Rentmeister-, Kataster- und Hypothekenamt ansprechen würden.*

Die jüngeren Phasen der Entwicklung eines Vogteigerichtes mit städtischen Schöffen als Urteilern treten dann bei Xanten wieder deutlicher in die Erscheinung und wirken hier um so eindrucksvoller, als das Vogtgericht sich am Ausgang des 16. Jhs. zum Teil in seiner alten Geltung erhalten hat[2]*. Es tagte noch*

1) *Qu I 289.*

2) *Zur Erläuterung der Xantener Verhältnisse, insbesondere der Stellung der Stadtschöffen im Gesamtvogtgericht, wird man mit Vorteil auch die Zustände in Koblenz heranziehen können (vgl. M. Bär, Urk. u. Akten zur Verf. u. Verw. der Stadt Koblenz S. 6 ff. u. insbesondere S. 71 ff.), obgleich hier der uns erkennbare Ausgangspunkt für die Entwicklung des Gerichtswesens das Buding (s. Westd. Ztschr. 32, 124) gewesen ist, das auch die Dörfer Moselweiss, Lützelkoblenz und Neuendorf umfasste. Selbst in späterer Zeit galt der Koblenzer Schöffenstuhl noch als Rügegericht für die ländlichen Gemeinden. Entsprechend dem Brauch in der Moselgegend (s. Westd. Ztschr. 32, 102) war dieser mit 14 Schöffen besetzt, deren Zahl vielleicht noch von dem ehemaligen Königshof Koblenz herstammt. Ihm verdanken wohl auch die Stadt und die umliegenden Dörfer ihre gemeinsame Mark. Die Eigenschaft des Budings hat es bewirkt, dass selbst in späterer Zeit noch die Erzbischöfe von Trier als Vögte des Koblenzer Gerichts erschienen (Bär S. 87). Dass das Buding aber als ein Untergericht zu betrachten sei (Bär a. a. O. S. 71), halte ich nicht für wahrscheinlich; es setzte die Funktionen und die Traditionen der ehemaligen fränkischen echten Dinge fort. Was es mit den „hyen“*

1576 an den althergebrachten Terminen, die wir schon aus dem Anfang des 14. Jhs. kennen. Die Bürger und Eingesessenen der Stadt Xanten nicht nur, sondern auch die des Amtes waren verpflichtet, an dessen drei echten Dingen teilzunehmen, widrigenfalls sie in Brüchtenstrafe verfielen, wenn sie für ihr Fernbleiben keine ausreichende Entschuldigung hatten. Das Amt Xanten aber umfasste das Gebiet rheinabwärts mit den Kirchspielen Lüttingen und Wardt und dehnte sich nach Westen bis Haus Balken und zu den Leygräben aus. In ihm haben wir offenbar die alte Immunität des Vogteigerichts zu erkennen, deren Areal ursprünglich durch den Bischofshof nebst seinem Waldsundern Bischofsholz und den Stiftshof mit dem Sundern Ursel hauptsächlich eingenommen worden war. Freilich besassen auch Grafen- und Herrengeschlechter hier später Güter und Gerechtsame, von denen wir nicht mit Bestimmtheit sagen können, ob sie von Anfang an der Immunität unterstellt und den Hofesverbänden angegliedert gewesen waren. Da jedoch Haus Mörmter mit Zubehör, das im 12. Jh. eximiert wurde, später dem Xantener Gericht wieder einverleibt worden ist, dürfen wir das von den Besitzungen der Herren von Erprath, von Gruythus u. a. ebenfalls voraussetzen. Sie haben von jeher nachweislich enge Beziehungen zum Stift Xanten gepflegt. Auch die Klöster Fürstenberg und Hagenbusch erkannten die Banngewalt des Xantener Gerichts an, soweit sie nicht die Exemtionsvorzüge ihrer kirchlichen Stellung geltend machen konnten. Für alle diese Eingesessenen des Amtes Xanten bestand demnach noch 1576 der Folgezwang zu den echten Dingen des Vogteigerichtes, auf denen die Rügepflicht wie von altersher gefordert wurde. Die Vogteidinge hatten also den Charakter von Tagungen der fränkischen Gesamtgerichtsgemeinde gewahrt. Neben sie war aber die Schöffenbank der Stadt Xanten als das alleinige Urteilerkolleg gerückt, für den Fall, dass Rügen im Vogteiding erst in gerichtlichen Verhandlungen erledigt und durch den darauf gegründeten Urteilsspruch entschieden werden konnten. Das Schöffengericht Xanten war zugleich das einzige öffentliche Gericht des Amtes Xanten geworden. Die Hofesgerichte des Bischofs- und Stiftshofes, die ebenfalls über das 16. Jh. hinaus noch weiter bestehen, befassen sich jetzt nur mit der Behandigung der Güter, der regelmässigen Zinszahlung und wirtschaftlichen Fragen. Ihre ursprüngliche Verbindung mit dem Vogteigericht, die darauf beruhte, dass sie die Urteiler für die Achterdinge zu den drei echten Dingen und für die gebotenen Dinge hergaben, ist gelöst worden, indem die städtischen Schöffen mehr und mehr in diese Stellung hineinwuchsen. Ihnen müssen aber auch die Freien als Schöffen der ungebotenen Dinge im Laufe der Zeit Platz gemacht

---

(Bär 86 § 3 u. 95 § 6) für eine Bewandtnis hat, bedarf noch näherer Untersuchung. Vgl. über das Andernacher Bauding Grimm, Weist. 2, 624.

haben, sofern nicht deren Nachkommen Bürger der Stadt Xanten geworden waren und in dieser Eigenschaft die Fähigkeit zum Eintritt in die neue Korporation erworben hatten. Das Hofesgericht des Stiftshofes Xanten pflegte die Anteilnahme, die dieser an dem Aufkommen des städtischen Gemeinwesens genommen hatte, auch in späterer Zeit dadurch weiter, dass den Satzungen gemäss sich unter den sechs Hofesgeschwornen stets drei Bürger der Stadt Xanten befinden sollten [1]).

Wie der Schultheiss des erzbischöflichen Hofes in Xanten zugleich zum Richter in der Stadt geworden ist, aus welchen Stellungen er dann zum Amtmann des Amtes Xanten aufrückte, haben wir oben dargelegt. Seine richterliche Tätigkeit war freilich durch die Vogteiherrschaft der Grafen von Kleve eingeschränkt, mit der diesen die Kriminaljustiz und die Abhaltung der echten Dinge im Bezirk eingeräumt war. Sie liessen ihre Befugnisse durch einen Untervogt ausüben oder gaben ihre Rechte in Pfandschaft. Nachdem dann in der Soester Fehde die Herzöge von Kleve auch die alleinigen Territorialherren der Stadt und des Amtes Xanten geworden waren, ist die Gerichtsbarkeit, sowohl die des klevischen Vogtes als die des ehemaligen kurkölnischen Schultheissen und späteren Amtmannes oder Richters an einen Richter übergegangen, der dem Drosten des Landes Kleve als Oberrichter unterstellt wurde. Belege, dass der Landdrost dem Vogteigericht präsidiert habe, finden sich nicht.

Da in Duisburg der kaiserliche Hof und die Vogtei seit dem 12. Jh. in der Regel als Pfand in die Hände eines Besitzers übergingen, vollzog sich hier die Umformung des Vogteigerichts unter dem Einfluss des städtischen Schöffengerichts um so schneller und gründlicher. Der Schultheiss als Vorsitzender der Schöffenbank der Stadt scheint bereits im 13. Jh. die gesamte Gerichtsbarkeit übernommen zu haben, so dass die Zustände, welche uns die Erkundigung von 1559 [2]) *schildert, das Resultat einer schon in frühere Jahrhunderte zurückreichenden Entwicklung sind. Der Schultheiss war auch berechtigt das Bürgermeistereigericht abzuhalten und fungierte zugleich als Richter des Gerichts des kaiserlichen Hofes, wie denn selbst in späterer Zeit die städtischen Schöffen meist Hyen des Reichshofs waren. Der Anteil der Eingesessenen der Bauerschaften Düsseren, Wanheim und Angerhausen an der Gerichtspflege kam nur in den Tagungen des Vogteigerichts zum Ausdruck, indem wahrscheinlich durch ihre Vorsteher die wrogbaren Sachen vorgebracht wurden. Zu eigentlichen gerichtlichen Verhandlungen zog man sie nicht hinzu, die übernahm die städtische Schöffenbank, selbst auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die in Wanheim und Angerhausen stattfindenden*

---

1) *Qu. III.*
2) *Qu. II z. J.*

Bauersprachen befassten sich nur mit der Feldpolizei innerhalb ihrer Bezirke.

Duisburg und das benachbarte Kaiserswerth stellen aber offenbar den Typus von Städteformen kaiserlicher Privilegierung dar, nach denen die Territorialherren ihre Anlagen eingerichtet haben. Etwas anderes heisst es doch nicht, wenn Graf Otto von Geldern 1233 erklärt, die Ansiedlung in Emmerich zu einer Königs- oder Kaiserstadt umgegründet zu haben, als dass er auf derartige gegebene Muster zurückgriff. Für die Zwölfzahl der auch hier von der Bürgerschaft gewählten Schöffen lässt der Graf von Geldern zwar das Vorbild von Zütphen gelten, aber diese Stadt wird ebenfalls nach den vorhandenen Beispielen geformt worden sein. Das Wesen der Verfassung dieser am Ausgang des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jhs. neu entstandenen Städte ist noch durchaus auf der Gerichtsgewalt aufgebaut, die durch das Schöffenkolleg verkörpert wurde. Ihm hat auch in Emmerich Graf Otto das eigentliche Stadtregiment übertragen, um die Anordnungen zu treffen, die zum Besten des Gemeinwesens notwendig erschienen [1]*, soweit er sich nicht selbst und dem Stift als Grundherren der Stadt die Entscheidung darüber vorbehielt.*

Nicht anders liegen die Verhältnisse in Wesel, bei dessen Privilegierung sich der Junggraf Dietrich 1241 gleichfalls darauf beruft, dass er sie mit königlicher Genehmigung vorgenommen habe. Bis in die zweite Hälfte des 13. Jhs. sind die Weseler Schöffen, deren Zahl wir nach den vorhandenen urkundlichen Zeugnissen ebenfalls auf 12 veranschlagen dürfen, die aus Wahl hervorgingen, die hauptsächlichsten Vertreter des Stadtregiments in Gericht und Verwaltung. An ihre Adresse sind die landesherrlichen Erlasse wenn nicht ausschliesslich, so doch in erster Linie gerichtet. Dabei hat man auch den Einfluss, den in der ältesten Zeit die Grafen durch die von ihnen bestellten Amtleute und Richter auf die Regelung der städtischen Angelegenheiten ausübten, nicht gebührend gewürdigt. Unsere obige Darlegung der Entstehung der Aemter hat zwar nur vereinzelte Spuren des Eingreifens der Landesherren in die städtischen Verhältnisse aufzeigen können, aber daran trägt unsere lückenhafte Ueberlieferung die Schuld, zumal sie meist noch städtischer Herkunft ist.

Die Ausbildung einer kommunalen Autonomie in den Städten ist das Produkt einer langsamen Entwicklung, die erst Jahrzehnte nach der Gründung der Stadt und später zur Reife kommt. Es sind ja auch in erster Linie vom Stadtherrn in irgend einer Form abhängige Elemente, welche die Bevölkerung der Städte bei ihrer Entstehung ausmachen. Freie Einwanderer von auswärts

1) *Lacomblet UB. 2, 191.* Embricenses cives .. eligent .. duodecim scabinos .. quorum consilio eadem civitas regatur, ut, si qua in ea inordinata fuerint, maturiori consilio pertractent et ad integrum statum et honestum civitati reforment.

erkennen zum mindesten die Gerichtshoheit des Landesherrn in vollem Umfange an. Wenngleich die Schöffen von der Bürgerschaft gewählt wurden oder sich durch Kooptation ergänzten, so durften sie ihres Amtes doch erst dann walten, wenn sie vom Stadtherrn oder dessen Vertreter die Bestätigung erlangt hatten.

Die Erörterungen über die Entstehung des Städtewesens haben, weil sie zu sehr unter dem Banne der Auffassung von dem Herauswachsen der Stadtverfassung aus der Organisation einer selbständigen Landgemeinde stehen, diese Gesichtspunkte über Gebühr in den Hintergrund geschoben. Autonome Verbände, welche am Niederrhein bis etwa um die Mitte des 12. Jhs. bestanden haben, knüpfen an die altüberlieferte Gerichtsverfassung an oder haben die Nutzung der Markenwälder und den Schutz der Deiche als Grundlage gehabt. Ihre vollberechtigten Mitglieder gehörten den freien Bevölkerungsschichten an, von denen nur ein kleiner Teil in die Städte übergesiedelt ist. Sie haben sich, soweit sie nicht in den Edelherrnstand emporstiegen, teils auf dem Wege der Ministerialität in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Territorialherren begeben, teils sind sie durch Lehensauftrag oder -empfang mit ihnen in engere Verbindung getreten. Andere haben sich einem Landesherrn erst im Verfolg der Ausbildung der landständischen Verfassung genähert, die am Niederrhein keineswegs ausschliesslich auf die Ministerialität aufgebaut ist. Diese Bevölkerungskreise aber sind seit dem Ausgang des 12. Jhs. mehr und mehr von der Betätigung bei der Gerichtspflege abgestanden. Die städtischen Gerichte haben sie, selbst wenn diese auf ländliche Bezirke übergriffen, in Kleve von vornherein vollständig den Bürgern der Städte überlassen. In ländlichen Gerichten üben bis zum Ausgang des 14. Jhs. Persönlichkeiten ritterbürtigen Standes noch gelegentlich, freilich nur in gewissen Gebieten und vornehmlich auf der rechten Rheinseite, das Schöffenamt aus, aber dann ziehen sie sich ebenfalls gänzlich von dieser Tätigkeit zurück. Selbst die Richterposten, auf denen wir sie bis zum Anfang des 14. Jhs. häufiger antreffen, überlassen sie Kreisen, die gesellschaftlich tiefer stehen als sie. Der Landmann, der Hüfener aus der Mitte des 13. Jhs., der im Klevischen unter der allgemeinen Bezeichnung „Hausmann“ geht, wird zum alleinigen Träger der Gerichtspflichten in den ländlichen Gerichten, er vornehmlich stellt die Gerichtsleute, aus denen sich seit dem 13. und 14. Jh. die Urteilerkollegien zusammensetzten, bevor ihnen im weiteren Verlauf der Entwicklung der Titel Schöffen beigelegt wurde.

Den Hofesgeschworenen einzelner Hofesverbände war dieser Titel schon in früheren Jahrhunderten gelegentlich gegeben worden. Vielleicht hat das dazu beigetragen, dass er bei den Urteilern in Landgerichtssachen etwas in Misskredit gekommen war, so dass die Bezeichnung Gerichtsleute zeitweilig bevorzugt wurde. Für die weite Verbreitung aber, welche die geschlossene Hofes-

organisation in der ersten Hälfte des Mittelalters am Niederrhein gehabt hatte, liefert uns die archivalische Ueberlieferung nur gelegentliche Andeutungen. Es ist aber doch bezeichnend, dass die Grafen von Kleve bis zur Mitte des 13. Jhs. die Heiratsverschreibungen für die Frauen ihrer Söhne ausschliesslich auf die in ihrem Besitz befindlichen Hofeskomplexe vornehmen[1]*, während im 14. Jh. Gerichtsbezirke*[2] *zu ähnlichen Zwecken gewählt werden. Der Verfasser des Urbars des Grafen Dietrich IX. von ca. 1319 hat seine Aufzeichnungen auf Grund der Gerichts- und Kirchspielseinteilung gemacht, so dass darin die noch vorhandenen Hofesorganisationen in den Hintergrund treten. Was an Nachrichten über die gräflichen Höfe in Till, Wissel, Kalkar, Vynen und Orsoy, über den Willibrordihof in Wesel — so dürfen wir ihn ja wohl nennen — vorhanden ist, haben wir schon bei der Uebersicht der Gerichte zusammengestellt. Dass sie gerichtlich aus der Landgerichtsverfassung herausgehoben waren, darauf leiten uns gelegentliche Bemerkungen in den Urkunden hin.*

Der Hof in Birten, mit dem vielleicht auch der in Vynen einstmals im Zusammenhang gestanden hat, war als besonderer Gerichtsbezirk mit einem zweiten Hof am Orte verbunden, den im Anfang des 12. Jhs. der Abt von Siegburg für die Zelle Fürstenberg eintauschte. Beide Höfe unterstanden in Hofesgerichtssachen der Banngewalt der damaligen Grafen von Kleve, wenn diese auch die Hälfte der Einkünfte selbst von Hochgerichtsfällen an die Beamten von Fürstenberg abgeben mussten. Diese aber übten offenbar die niedere Gerichtsbarkeit in ihrem Hofesbezirk aus. Die Entstehung einer geschlossenen Dorfansiedlung in Birten gab den Anlass, die Gerichtsgewalt in einem neu errichteten Ortsgericht zusammenzufassen. Das klevische Hofesgericht, das bestehen blieb, nahm die uns schon bekannte Form an.

Der Schöffendienst im Gericht Altkalkar haftete noch im Jahre 1458 an bestimmten Gütern, die in dem von altersher dort bestandenen Latenhof zusammengeschlossen waren. Im Jahre 1345 treten uns die Geschworenen dieses Hofes als Hiemannen entgegen, so dass der Hofesverband mit eigenem Gericht damals noch bestanden haben muss; aber 1352 ist daraus ein öffentliches Gericht geworden und Schöffen erscheinen jetzt ausschliesslich als Urteiler. Den allgemeinen Gerichtsdienst im Kirchspiel Altkalkar werden die Hyemannen schon vordem versehen haben, vielleicht von dem

---

1) *So 1233 Mai 19 (Qu. I 9) für Elisabeth von Lothringen auf die Höfe Orsoy, Kalkar, Wissel und die in der Betuwe gelegenen Ressen und Wolferen, 1255 Mai 20 (ebenda Nr. 12) für Adelheid von Heinsberg auf die Höfe Birten, Vynen, Kalkar und Till. Daneben wird in der letzteren Urkunde schon der Besitz im Gerichtsbann von Orsoy* (in districtu de Orsoye et Eversole) *usw. namhaft gemacht.*

2) *Vgl. die Urkk. von 1312 März 31 und 1325 September 29 bei Lacomblet UB. 3, 113 u. 207.*

Zeitpunkt ab, als die Gründung der Stadt Kalkar 1230 und die Entstehung des dortigen Schöffengerichts die bisherige Gerichtsordnung des Bezirks so wesentlich umgestaltet hatte. Dieser Beleg von Altkalkar rechtfertigt wohl ebenfalls den Schluss, dass an den Orten, an denen das Schöffenamt als Servitut auf Laten- oder sonstwie abhängigen Gütern lastete, das spätere öffentliche Gericht daselbst direkt an ein ehemaliges Hofesgericht anknüpfte. Nachzuweisen sind deren im Klevischen freilich wenige.

In Wissel besteht zwar in späterer Zeit ebenfalls ein Latenhof weiter, über die ältere Gerichtsorganisation des Hofes haben sich jedoch keine Urkunden erhalten. Auch die älteste Ueberlieferung über das offenbar von den Grafen von Kleve daselbst gegründete Stift ist sehr dürftig und die früheste Geschichte der in der Nachbarschaft von Wissel um 1255 erbauten Stadt Grieth kennen wir fast nur aus den späteren Bestätigungen der Privilegienbriefe. So führen keine Fäden von dem 1367 zuerst erwähnten öffentlichen Gericht Wissel zu dem dortigen Hofesgericht und wir haben auch keinen bestimmten Beleg dafür, dass der in dem Griether Stadtrecht von 1255 genannte gräfliche Meier (villicus) *damals zugleich Schultheiss des Hofes Wissel gewesen ist. Dass er sich später in den Amtmann von Grieth und Wissel verwandelt hat, wird man nicht für ein vollwertiges Zeugnis für die Identität des Amtes Wissel-Grieth und des Richteramtes in der Stadt Grieth in älterer Zeit hinnehmen wollen; als gleichartiger Entwicklungsfall verdient er neben anderen immerhin Beachtung.*

Dagegen dürfen wir den Schultheissen, welcher 1316 im Gericht des Kirchspiels Till den Vorsitz führte, zugleich als den Amtmann des Fronhofs daselbst ansprechen; in einem so engen Umkreis werden nicht zwei gräfliche Beamte tätig gewesen sein, die sich mit ihren Titeln und Befugnissen Konkurrenz gemacht hätten, ohne das in amtlichen Schriftstücken zum Ausdruck zu bringen. Die alte Hofesorganisation in Till ist durch die neuen Bruchsiedlungen, welche die Grafen von Kleve hier angelegt hatten, offenbar gesprengt worden.

Im benachbarten Huisberden hat sich die Umformung des dortigen Hofesgerichts, das für die Besitzungen der Abtei Corbie daselbst eingerichtet war, in ein allgemeines Ortsgericht zwischen den Jahren 1307 und 1360 vollzogen, auf jeden Fall bevor 1399 Graf Adolf von Kleve die Herrlichkeit Huisberden von Otto von Bylant erwarb. Auch in dem nördlich von Huisberden gelegenen Warbeyen war offenbar das Gericht des Hofes des Kölner Pantaleonsklosters der Vorläufer des späteren öffentlichen Gerichts daselbst. Der Amtmann und Richter des letzteren hatte noch in den 50er Jahren des 14. Jhs. zugleich den dortigen Salhof gepachtet.

Besonders verwickelt lagen die Verhältnisse in der Vogtei Weeze im Amte Goch. Hier teilten sich die Grafen von Geldern

mit denen von Kleve und den Herren von Hertefeld — einem Burgsitz auf dem rechten Ufer der Niers gegenüber Weeze — im Jahre 1326 in die Gerichtshoheit, und zwar in der Weise, dass Geldern die Hochgerichtsbarkeit mit der sonstigen hohen Herrlichkeit, Kleve die Niedergerichtsbarkeit über die klevischen Leute und die Vogteileute des Stiftes Xanten ausübte, während den Herren von Hertefeld nur die Gerichtsbarkeit über die Kirchenleute von Weeze — die Cyriacusleute — zustand. Obgleich in Urkunden von 1297 und 1302 lediglich der Richter des Grafen von Kleve als Vogt von Weeze bezeichnet wird, muss das gesamte Weezer Gericht seinen Ursprung doch von der Vogtei her genommen haben, denn mit der Urkunde von 1326, welche die geldernsche, klevische und hertefeldsche Gerichtsbarkeit näher beschreibt, ist eben das Recht der Vogtei Weeze gewiesen worden, wie ausdrücklich im Text vermerkt steht. Zudem haben öffentliche gerichtliche Akte, die Güter im Bezirk Weeze betrafen, vor dem Ausgang des 13. Jhs. noch an der Gerichtsbank von Goch stattgefunden, an welcher der geldernsche Richter in Weeze ebenfalls präsidierte. Die Umformung des Weezer Vogteigerichts zu einem gleichzeitig öffentlichen Gericht muss demnach nicht lange vor 1297 erfolgt sein. Die Verteilung der Gerechtsame hat man sich in der Weise zu denken, dass die geldernschen auf die hohe Vogtei zurückgingen. Von den Grafen von Kleve waren mit dem Niedergericht oder dem täglichen Gericht, wie sie es auch nennen, die Befugnisse des ehemaligen (Vogtes? und) Schultheissen sowohl des Xantener Stiftshofes als auch des Villicus ihres eigenen Latenhofes in Weeze übernommen worden. Unter den Cyriacusleuten haben wir offenbar die Wachszinsigen der Weezer Kirche zu verstehen, die im 12. und 13. Jh. auch an anderen Orten ziemlich regelmässig von der Gerichtsgewalt der Vögte befreit zu sein pflegten. Die Gerichtshoheit über sie werden die Herren von Hertefeld durch Kauf oder Pfandschaft vom Stift Xanten erworben haben.

Die Vogtei über die Besitzungen der Abtei Werden in und um Friemersheim war im Spätmittelalter ebenfalls zwischen den Grafen von der Mark und deren Nachfolgern, den Herzögen von Kleve einer- und den Grafen von Moers andererseits geteilt[1]*. Der Werdener Güterbestand, als dessen Mittelpunkte uns bald Friemersheim, bald der Hof Borg, bald der von Asterlagen entgegentreten, weil der Besitz daselbst getrennt in der Verwaltung des Abtes und des Propstes stand, bildete offenbar einen Abspliss von einer fiskalischen Grossgrundherrschaft, zu der vordem die spätere Grafschaft Moers gehört zu haben scheint. Da die Friemersheimer Vogtei auch unter dem Titel der Vogtei von Vluyn, eines grösseren Waldgebietes westlich von Moers, geht, haben wir vielleicht darin die Waldmark zu erkennen, die die Gutsinhaber*

1) *S. oben S. 184 und Qu. III Amt Orsoy.*

jener Gegend einstmals zu einem Verband vereinigt hatte. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist, dass die Grafschaft Moers Lehen von Kleve war, das sich bereits im Anfang des 13. Jhs. im Besitz eines Hofes in Orsoy befand, auf welchem das spätere Amt daselbst aufgebaut worden ist. Auch der klevische Hof in Orsoy hat ehemals dem kaiserlichen Besitzstand in jener Gegend angehört. Die Vogtei- und Gerichtsverhältnisse jener Gegend verdienen eine eingehendere Untersuchung. Neben dem Hofesgericht zu Borg bestand ein öffentliches Gericht zu Friemersheim, aber die Borger Hofesschöffen waren auch zugleich die Schöffen für dieses [1]). *Und der Abt von Werden besass überdies sein eigenes Hofesgericht, das auf dem Hof Asterlagen abgehalten wurde* [2]). *Die Jahresgedinge des Hofes Borg werden ebenso wie diejenigen von Moers noch im 16. Jh. als Hegemale bezeichnet.*

Inwieweit die Besitzungen der Abtei Echternach in Rindern und ferner in dem nördlich davon gelegenen Wardhausen ursprünglich in Hofesform gefasst gewesen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Gerichtsherrlichkeit, welche die Herren von Rindern und von Wardhausen hier im 14. Jh. besassen, geht aber in ihrem Ursprung ohne Zweifel auf die Exemption zurück, welche den Gütern der Stiftungen des hl. Willibrord an diesen Orten verliehen worden war.

Bei Zyfflich können wir nicht nur den Zeitpunkt feststellen, in dem das Hofesgericht daselbst in dem öffentlichen Gericht aufgegangen ist, durch den darüber zwischen dem Stift Zyfflich und dem Grafen Dietrich von Kleve am 13. April 1297 abgeschlossenen Vertrag sind wir auch in der Lage, uns ein genaueres Bild von den früheren Zuständen und dem Umwandlungsprozess zu machen. Damals besass das Stift noch das Niedergericht in der Zyfflicher Ansiedlung (in villa Z.). *Dass diese in der Hauptsache mit dem Hofesgebiet — der Bischofshof daselbst war eine Schenkung Erzbischof Annos II. von Köln, dessen Wohngebiet durch eine Bruchkolonie bereits in der ersten Hälfte des 12. Jh. erweitert war — zusammenfiel, geht aus den Sätzen der Urkunden hervor, die besagen, dass sich eben das stiftische Niedergericht auf die Bewohner von Hofesgut bezog. Dieses Niedergericht trat das Stift damals an den Grafen ab. Das Hochgericht in Zyfflich war schon seit längerer Zeit mit der Vogtei über das Stift in die Hände der Grafen gelangt. Sie hatten es den Anordnungen der Erzbischöfe*

1) *S. den Bericht des Werdener Abtes von 1579 in Qu. III. Die Schöffen von Friemersheim führten bemerkenswerter Weise ein rundes Siegel, dessen Stempel dem Schnitt nach wohl dem 14. Jh. angehört und das einen Schild mit einer fünfblättrigen Rose enthält. Umschr.:* S. scabinorum de Vrimersheym; *erhalten in gutem Abdruck Urkk. Moers-Karmeliter vom 24. November 1504.*

2) *S. Rhein. Urb. II u. III. Vgl. auch Urkk. Moers-Karmeliter vom 12. Juni 1520.*

von Köln zum Trotz nach 1143 übernommen. Die Folge der Neuordnung von 1297 war, dass der stiftische Niederrichter in Zyfflich und damit das besondere Amt eines solchen überhaupt in Wegfall kam und dass der klevische Richter nunmehr sowohl die Hochgerichts- wie Niedergerichtsbarkeit am Orte handhabte. Die Urteiler im Gericht blieben natürlich die nämlichen Persönlichkeiten, die bisher als Geschworene des Hofes fungiert hatten und in gleicher Weise auch bei Hochgerichtsfällen herangezogen waren.

Das war die typische Form, wie sich die Gerichtsbarkeit bei vollständig von der Landgerichtsverfassung losgelösten Hofes- und anderen Exemptionsgerichten gestaltet hatte. Die Hochgerichtsbarkeit übte der Vogt aus oder liess sie durch seinen Amtmann verwalten, die Niedergerichtsbarkeit aber war in die Hände des Grundherrn des Hofes gegeben, mit der dieser vielfach den Schultheissen des Salhofes lehnsweise betraute. So war die Gerichtspflege beispielsweise noch 1439 auf dem Hof Hanselaer verteilt, den das Stift Köln-Maria im Kapitol seit alter Zeit besass. Elbert van Alpen als Nachfolger derer von dem Boetzelaer hatte mit der Belehnung des Salhofes das Niedergericht im Hofesgericht übernommen; zur Erledigung von Hochgerichtsfällen entsandte der Vogt, der Herzog von Kleve, auf die Vogttage seinen Richter von Altkalkar. Wenn sich in Hanselaer wie an anderen Orten kein öffentliches Gericht unter dem Zwang des Territorialherrn aus dem Hofesgericht herausgestaltet hat, so mag das darin seinen Grund haben, dass der Hanselaerer Bezirk früher zwischen den Gerichten Niedermörmter und Altkalkar aufgeteilt war und erst später mit dem Gericht Altkalkar vereinigt wurde. Vielleicht wirkte dabei auch mit, dass das Schultheissenamt des Hofes von so angesehenen ritterbürtigen Familien wie denen van dem Boetzelaer und von Alpen verwaltet wurde. Im Laufe des 14. Jhs. haben die Grafen von Kleve — dafür ist uns der genannte Elbert von Alpen in seinen Streitigkeiten mit dem Stift Xanten wegen des Gerichtes über den in der Nachbarschaft von Hanselaer gelegenen Hof Hönnepel Zeuge — sonst überall dahin gestrebt, die Niedergerichtsbarkeit auf den Höfen, die ihrer Vogtei unterstanden, ebenfalls durch ihre Beamten besorgen zu lassen, damit die Gerichtspflege an diesen Orten einheitlich verwaltet würde.

Für die rechte Rheinseite wird uns ein derartiges Vorgehen der Grafen von Kleve auch aus der Ueberlieferung des Hofes der Propstei Xanten in Mehr bekannt gegeben. Dass dieser vordem mit einer grösseren Hofesorganisation des Stiftes in Bienen in Verbindung gestanden haben muss, über welche die Grafen von Kleve ebenfalls die Vogtei besassen, deutet eine Urkunde von 1122 an[1]*). Auch hier war die Gerichtsgewalt des Vogtes auf Hoch-*

1) *Qu. I 4.*

gerichtsfälle, Friedbruch durch Zweikampf und auf Raub beschränkt. Die Wachszinsigen innerhalb dieses Gerichtsbannes brauchten die Vogtgedinge überhaupt nicht einzuhalten, ihre Klagen untereinander und gegen Fremde entschied der Bevollmächtigte des Propstes auf einem Jahresgerichtstag in der Vorhalle der Kirche zu Xanten. Der spätere Hof des Stiftes Xanten in Bislich wird wohl ebenfalls von der zentralen Organisation in Bienen losgelöst worden sein. Nachdem die Grafen von Kleve auch in Bislich ein öffentliches Gericht eingerichtet hatten, müssen sie mit Erfolg gegen die Exemptionsstellung dieses Hofesbezirkes vorgegangen sein, zumal sie ihrerseits am Orte auch einen Hof erworben hatten. Auf jeden Fall hören wir von Hofesverbänden mit eigenen Gerichten in Bislich später — „hyemannen" daselbst werden nur in einer Urkunde aus dem Anfang des 13. Jhs. genannt — nichts mehr.

Von den Vogteigerichten der älteren geistlichen Stiftungen in Emmerich, Rees und Wesel ist bereits bemerkt worden, dass sich ihr ursprünglicher Charakter frühzeitig durch die Städteanlagen verändert hat. Die Vogtei über die Abtei Hamborn haben die Grafen von Kleve erst im Anfang des 14. Jhs. an sich gebracht. Dass sich ihre Gerichtshoheit an diesem Orte vorwiegend auf sie gründete, zeigt uns das Verzeichnis der im Kirchspiel Hamborn ansässigen und von den Grafen abhängigen Leute, das ebenfalls in diese Zeit gehört [1]*. Bei weitem die Mehrzahl unter diesen machen die Vogteileute aus, welche die zum Hofe Hamborn gehörigen Güter der Abtei bebauten. Sie versahen die Aemter von Geschworenen dieses Hofes ebenso, wie die des späteren öffentlichen Gerichts in Hamborn. Als ältere Hofesgeschworene haben sie daher wohl den Titel von Schöffen früher angenommen, bevor die Schöffenordnung Graf Adolfs von 1415 zur Geltung kam.*

Ueber die Herkunft und die Natur der Gerichtshoheit, welche die Stecke's in Walsum und Eppinghoven, in Beeck, Sterkrade und Meiderich, in Götterswick, Hünxe, Spellen, Wallach und Galen um die Wende von 1300 besassen, lässt uns leider unsere lückenhafte Ueberlieferung völlig im Stich. Die Banngewalt aber in Spellen, welche 1335 Heinrich von Spellen an Graf Dietrich von Kleve verkaufte, beruhte auf räumlich fest umgrenzter Grundlage. Sie kann also durch einen ehemaligen Hofesbezirk begründet worden sein. Dietrich von Berge, der Gerichtsherr von Hünxe, dem 1541 eben jener Graf die Hochgerichtsbarkeit daselbst mit Erfolg streitig machte, war Besitzer mehrerer Hofeskomplexe in Hünxe, so dass man auch bei ihm vermuten darf, dass seine Hoheitsgerechtsame auf Grundherrlichkeit basierten. Die Gerichtshoheit der Herren von Götterswick in Meiderich beschränkt sich auf das Oberkirchspiel daselbst, dessen vornehmste Grundherren sie waren. Danach wird man doch annehmen müssen, dass die Gerichts-

1) *Qu. III.*

gewalt der Stecke's an den oben genannten Orten ähnliche reale Unterlagen hatte. Für den Walsumer Gerichtsbezirk können wir das durch urkundliche Belege erweisen. Vielleicht ist der im Jahr 1188 erwähnte Steckesche Hof bei Holten der ursprüngliche Sitz der Familie gewesen; später besass sie in dieser Gegend noch die Höfe ter Schüren und Molenbroek. Vermögen wir auch die Gerichte in Walsum und Eppinghoven, welche 1289 Burkhard Stecke dem Grafen Dietrich von Kleve käuflich überliess, nicht direkt mit jenen Höfen in Verbindung zu bringen, die zahlreichen Analogien sprechen dafür, dass ein derartiges Verhältnis bestanden hat. Zudem lagen im Kirchspiel Walsum noch zwei geistliche Höfe, der Werdener Stiftshof Wedehaven und der Hof Nünninchoven des Stiftes Gerresheim, ferner noch ein Hof Rahm, von denen wir freilich nicht wissen, wer die Hofesgerichtsbarkeit in älterer Zeit darüber ausgeübt hat.

In ihrem Gericht Rechen-Heckeren-Hüthum bei Emmerich besassen die Herren von Ulft auch die Hochgerichtsrechte. Sie verfügten aber in dem Bezirk über Eigenbesitz an Land und Leuten. Diese scheinen jedoch mit dem Uebergang des Gerichts an Herzog Adolf von Kleve nicht an diesen gefallen zu sein.

Die Immunität hat den Vogteibann erzeugt. Indem aber aus ihm aufs neue wieder Güter und Leute herausgehoben und dem Arm der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurden, hat sie bis in das 13. Jh. hinein zersetzend auf die Gerichtsgewalt eingewirkt. Die Hofesorganisationen bildeten noch die dauerhaftesten Grundlagen der Vogteien, weil sie auf einer beschränkten Autonomie der Hofesgenossen aufgebaut waren.

Nach den vorstehenden Darlegungen bedarf es, wie ich meine, keiner zusammenfassenden Begründung mehr, dass eine ganze Reihe von Hofesgerichten und anderen grundherrlichen Gerichten im Klevischen ohne weiteres in späteren öffentlichen Gerichten aufgegangen ist, mindestens haben manche von ihnen die wesentlichsten Grundlagen dafür, den abgeschlossenen Kreis von Land oder Leuten und das Urteilerkolleg, geliefert. Wenn die Grafen von Kleve seit dem Ausgang des 13. Jhs. sich veranlasst fühlten, diese Entwicklung in den geeigneten Fällen bei den Höfen der Geistlichkeit und den Gerichten von Grundherren überhaupt durch einen starken Druck ihrer weltlichen Macht herbeizuführen, werden sie nicht gezögert haben, im Interesse der Vereinfachung der Rechtspflege derartige Neuerungen im Bereiche der eignen Hofesbezirke ebenfalls vorzunehmen. Altkalkar ist ein Beleg dafür. Die Umwandlung scheint in der Hauptsache, soweit Massnahmen der Organisation auf den in geistlichem Besitz befindlichen Höfen in Betracht kamen, nur darin bestanden zu haben, dass nunmehr ein Richter die Verhandlungen in Hoch- und Niedergerichtstagungen leitete, in die sich bisher deren zwei, deren Machtsphäre jedoch verschiedenen Ursprungs war, geteilt hatten. Das Urteiler-

personal war auf dem platten Land schon vordem in beiden Fällen das gleiche gewesen, nachdem seit dem 12. Jh. der Gerichtsdienst so stark demokratisiert worden war. Für die gräflichen Höfe bedurfte es der Zusammenziehung der Richtertätigkeit nicht einmal; bei ihnen wird es sich vornehmlich darum gehandelt haben, Bevölkerungsteile, die bisher nichts mit dem Hofe zu tun hatten, dessen Gericht zu unterstellen, das dann damit aber auch seinen Sondercharakter verlor und zum öffentlichen Gericht wurde.

Anders lagen die Verhältnisse bei Hofesbezirken, auf denen sich städtische Ansiedlungen entwickelten. Hier trat neben das für das Gebiet eingerichtete Vogteigericht zunächst das städtische Schöffengericht in der Form der Zwölferkommission, teils um dieses zu entlasten, teils um den Bedürfnissen der neuen Ansiedlung entsprechend eine Vereinfachung auf einzelnen Gebieten der Rechtspflege herbeizuführen. Als eigentliche Schreinsbehörde und Handelsgericht entstanden dringt das Kaiserswerther Schöffenkolleg zunächst mit einer Abordnung in das Urteilerpersonal für die echten Dinge des dortigen Vogteigerichts ein, um dieses dann im Laufe der Zeit ganz aus seiner Position zu verdrängen. In Duisburg und Xanten müssen wir eine ähnliche Entwicklung voraussetzen. Bei Xanten ist bemerkenswert, dass das städtische Schöffengericht die Gerichtspflege in den Dörfern Wardt und Lüttingen weiter besorgte, auch nachdem sie eigne Kirchspiele geworden waren.

3. Burgerichte.

Während man den Hofesgerichten jede Bedeutung für den Ausbau des öffentlichen Gerichtswesens des späteren Mittelalters abspricht, werden vielmehr die Burgerichte als die häufigsten Vorläufer von Stadt- und Landgerichten hingestellt[1]*). Richtig ist, dass in einer Reihe von westfälischen Städten, so in Soest, Herford, Osnabrück, Paderborn u. a. a. O. Burgerichte vorhanden gewesen sind, durch welche die Niedergerichtsbarkeit oder wenigstens ein Teil derselben ausgeübt worden ist. In Westfalen vermögen wir auch bereits im 13. Jh. einzelne Burgerichte auf dem platten Lande nachzuweisen, die ebenfalls die Geltung von Niedergerichten hatten.*

Man führt die Burgerichte auf die alten Gemeindeversammlungen, die bûrdinge, bûrmâle *zurück. Planck sieht daher in der Verpflichtung zum Burding zu erscheinen, überhaupt keine Gerichts-, vielmehr eine Gemeindepflicht, weil auch die Gegenstände der Verhandlung auf ihnen nicht eigentliche Rechtssachen, sondern Gemeinde- insbesondere Polizeiangelegenheiten gewesen seien*[2]*).*

---

1) *So neuerdings wieder von G. v. Below in dem Aufsatz: Landeshoheit und Niedergericht in der Berliner Lit. Ztg. 1914 Sp. 1733 ff.; s. oben S. 5 u 516.*

2) *Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter 1, 64. Vgl. auch von Below, Jb. für Nationalökonomie III F. 50, 655.*

Dem Sachsenspiegel[1]) *zufolge war der* bûrmeister *im Dorfe kompetent in Niedergerichtssachen, bei Diebstahlsfällen bis zum Werte von 3 Schillingen des gestohlenen Gegenstandes. Die sächsischen Burgerichte stehen also zu den westfälischen Burgerichten in Parallele. Auf die letzteren können wir uns daher, da sie unserem Gebiete am nächsten liegen, bei der Erörterung über den Ursprung und die Bedeutung der Burgerichte beschränken.*

Die Burdinge ebenso wie die Burgerichte werden ferner in den engsten Zusammenhang mit den niederrheinischen Honnschaften oder Bauerschaften gebracht, die man zugleich als den Typus der niederrheinischen organisierten Ortsgemeinde auffasst[2]). *Bezirke ähnlicher Ausdehnung und Organisation heissen im Klevischen auch Mal- oder Latschaften*[3]). *Sie stehen mit den westfälischen Bauerschaften oder Laischaften auf der gleichen Stufe. Mit ihnen hat sich neuerdings K. Haff*[4]) *im Anschluss an die Schrift von Lappe: „Die Bauerschaften der Stadt Geseke" eingehender beschäftigt, freilich in der Hauptsache nur soweit sie Bedeutung für die städtische Entwicklung gehabt haben. Auf den Ursprung der ländlichen Bauerschaften geht er nicht näher ein, wie er denn Wilmans*[5]) *Darlegungen hierüber gar nicht erwähnt. Dieser lässt in ihnen die alten germanischen Schutzgilden weiter fortleben und erklärt sie auf Grund einer Urkunde von 1258*[6]) *für vom Landesherrn anerkannte politische Institutionen*[7]).

Die Honnschaften oder Bauerschaften am Niederrhein und in Westfalen, die ihren ebenfalls alten Titel „Nachbarschaften" vielfach bis in die Neuzeit beibehalten haben, stellen die kleinsten kommunalen Verbände dar, die sich zur Regelung gemeinschaftlicher Nutzungs- und Verwaltungseinrichtungen und zum Schutz der Feldflur und des Privateigentums gebildet haben[8]). *Sollte nicht schon der geringe örtliche Umfang es verbieten, ihnen eine ausschlaggebende Rolle bei der kommunalen Organisation des*

---

1) *II Art. 13 § 1—3.*

2) *Herm. Schütze, Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde im Jb. des Düsseldorfer Gesch.-Ver. 15, 182 ff.*

3) *Vgl. A. J. C. Kremer, Mark, Maelschap, Buurschap in Gelre; Bijdragen en Mededeelingen 4, 95 122.*

4) *Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 8, 35 ff.*

5) *Vgl. Westf. UB. 3 S. 950 ff. zu Nr. 1670 und Additam. S. 135 f., ferner den Aufsatz „Die ländlichen Schutzgilden" in Müllers Ztschr. für Kulturgesch. 3, 1 ff. Die neuere Literatur findet man verzeichnet bei Th. Imme, Nachbarschaftswesen im Essenschen, Beitr. zur Gesch. von Stadt und Stift Essen (1918) 37, 197.*

6) *Westf. UB. 3, 636.*

7) *Vgl. dazu auch Philippi, Die Osnabrücker Laischaften, Osnabrück 1896.*

8) *S. Westd. Ztschr. 32, 108. In einer Urk. von 1286 (Lacomblet UB. 2, 821) werden die Bauerschaftsverpflichtungen dahin gedeutet:* contributio facienda . . ad reparationem ecclesie sive putei vel alicuius rei, que geburrecht dicitur.

Städtewesens und bei der Einrichtung der Gerichtsverwaltung zuzusprechen? Zum mindesten wird das hohe Alter, in das man sie allgemein hinaufrückt, dadurch illusorisch, um so mehr, als es Belege gibt, dass Bauerschaftsverbände an Orten, die seit der Römerzeit besiedelt waren, erst im 14. Jh. neu eingerichtet worden sind [1]). *Weimann* [2]) *sucht seine These über das hohe Alter von organisierten Ortsgemeinden mit Nachrichten über Ortsallmenden zu stützen, ohne im Einzelfall näher zu prüfen, ob die betreffenden Orte nicht vielmehr vordem einem Hofesverband mit Sundern oder einer grösseren Markgemeinde angegliedert waren. Im Klevischen gab es keine alten grossen Bauerschaftsallmenden, welche den süddeutschen Dorfallmenden entsprächen. In den Territorien von Kurköln, Jülich und Berg werden seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. Kirchspielsallmenden urkundlich erwähnt, die aber hinsichtlich ihrer autonomen Vergangenheit einer ernsten Nachprüfung bedürfen* [3]).

Den Ursprung und die Bedeutung der niederrheinischen und westfälischen Bauerschaften müssen wir uns vor allem doch unter dem Gesichtspunkt klar machen, dass sie hier im Gebiete der Hofesverfassung auftreten. Für den Hofesverband insgesamt standen in der Regel gemeinschaftliche Weiden zur Verfügung, wie denn auch die Nutzung in einer Waldmark für ihn meist einheitlich geregelt war. Da jedoch Hufengüter nicht selten gruppenweise auch an Stellen, die vom Sitz des Fronhofes entfernter lagen, angesetzt worden sind, bildeten sich hier im Laufe der Zeit kleinere Nutzungsgemeinschaften. Die verschiedenen Trupps von Hufengütern des im Jahr 904 dem Stift Kaiserswerth an der Anger im Hügelland bei Mettmann geschenkten Hofes, Obschwarzbach genannt, sind später zu Honnschaften zusammengeschlossen [4]).

Der Hof Anrath, südwestlich von Krefeld, ein alter Besitz der Erzbischöfe von Köln [5]), *machte eine eigne Vogtei aus* [6]), *die seit dem 13. Jh. die Vögte van der Neerßen in Besitz hatten. Hier war das anbaufähige Land, so lange noch keine Entwässerungsanlagen den Sumpfboden eingeschränkt hatten, mannigfach von stehenden Gewässern und Heidestrecken durchbrochen, so dass sich die Bauern ebenfalls nur in zerstreuter Lage ansiedeln konn-*

---

1) *Ebenda 29, 81; vgl. auch S. 48 u. 53.*

2) *Das tägliche Gericht S. 57 u. 109 ff.; vgl. dazu die Bemerkungen in der Westd. Ztschr. 32, 34 ff.*

3) *Das gilt vornehmlich für die Gemeinde des Kirchspiels Bürrig im Kreise Solingen; s. die Urk. von 1187, Ferd. Schmitz, Heisterbacher UB. 7. Zu den von Weimann angezogenen Belegen Hönningen und Nettesheim ist jetzt zu vergleichen, Aubin, Die Weistümer des Kurf. Köln 1, 154 ff. S. auch Lacomblet UB. 3, 16 (Kirchspiel Zier 1302) und 3, 29 (Kirchspiel Leichlingen 1303).*

4) *Westd. Ztschr. 32, 108.*

5) *Reg. der Erzb. von Köln 3, 2563; vgl. auch 2452 f.*

6) *S. das Weistum von 1381 in Lacomblets Archiv 6, 474 ff.*

ten. Die Kirche mit dem Zehnten daselbst hatte Erzbischof Heribert d. H. von Köln der von ihm gestifteten Abtei Deutz geschenkt[1]*. Dieser Zehentbezirk begriff jedoch nicht das ganze Kirchspiel Anrath in sich, denn ein Teil des Zehnten dieser Kirche war im Jahre 1340 an die Abtei Gladbach gelangt*[2]*. Der zweite Abt von Deutz, Radolf mit Namen (um 1025), schloss mit den Leuten des Kirchspiels Anrath, die damals auf vier Nachbarschaften oder Bauerschaften* (vicinie, que vulgo geburscaf vocantur) *verteilt waren, einen Vertrag über die Zehntzahlung ab, die seitdem in Geld zu erfolgen hatte. Wie wir aus einer Urkunde von 1211*[3] *erfahren, ist dieser Vertrag unter Abt Bruno von Deutz (1200—1208) erneuert worden. Nunmehr war die Zahl der zehntpflichtigen Bauerschaften auf sechs angewachsen. Jetzt übernahm je ein Vertreter aus diesen Bauerschaften, der sich der Abtei dazu eidlich verpflichten musste, die Einsammlung der Zehntbeträge aus den einzelnen Bezirken. Dieser Zustand wurde laut Urkunden aus dem Jahre 1506*[4] *auch in den folgenden Jahrhunderten im Grossen und Ganzen aufrecht erhalten, wenn auch inzwischen die Zahl der Zehntbürgen auf vier vermindert war.*

Hätten die Anrather Bauerschaften, deren jede natürlich auch ihren besonderen Namen führte, festere Gemeindeorganisationen besessen, so wäre doch diesen das Amt, die Zehentbeträge einzusammeln, aufgegeben worden. Im Laufe des 11. Jhs. waren zwei neue Bauerschaften entstanden; wir haben es also mit Gebilden zu tun, die aus örtlichem Bedürfnis hervorgegangen sind. In der Urkunde von 1211 erscheinen als Zeugen neben dem Priester der Kirche zu Anrath 8 mit dem Ausdruck Landesbürger (cives eiusdem provincie) *bezeichnete Persönlichkeiten, unter denen jedoch keiner irgend ein Amtstitel beigelegt ist. Sie sind auch sämtlich nur mit ihrem Vornamen kenntlich gemacht, also offenbar Bauern, so dass wir sie ohne Bedenken den „lantmannen" des Weistums des Hofes Anrath von 1381*[5] *gleichsetzen dürfen. Diese werden hierin den „dorpluyden" gegenübergestellt. Demnach waren die „cives" oder „lantmanne" die Hufenbauern des Hofes Anrath, die sich einer freieren Stellung in der Hofesorganisation erfreuten. Auf jeden Fall waren sie von den Frondiensten, Plaggenmähen, Lehm- und Holzfuhren befreit, welche die Insassen des Dorfes Anrath auf das Haus Neerßen, den Sitz des Vogtes des Hofes, zu leisten hatten*[6]*. Die Dorfeinwohner von Anrath haben als die Nachfolger der vollen Hofeshörigen zu gelten, die gewöhn-*

1) *Urk. von 1019 bei Lacomblet UB. 1, 153.*
2) *Brasse, Urk. u. Reg. z. Gesch. der Stadt u. Abtei Gladbach 1, 292.*
3) *Abtei Deutz, Rep. u. Hs. 1 Bl. 32.*
4) *Ebenda Urkk.*
5) *Lacomblets Archiv 6, 474.*
6) *S. darüber das Weistum vom 6. Mai 1487 NRhein. Ann. 9/10 S. 256.*

lich auf dem Areal des Fronhofes angesetzt wurden; auf ihm hat sich das Dorf Anrath entwickelt.

Aehnliche Zustände wie in Anrath offenbart uns ebenfalls bei der Ablösung des Kirchenzehntens im Kirchspiel Neunkirchen im Siegkreis eine Urkunde vom Jahre 1178 [1]. *Hier war das Stift Köln-Andreas zehntberechtigt. Gemäss dem Ablösungsvertrag stellten die Kirchspielsleute von Neunkirchen für die jährliche richtige Zahlung des vereinbarten Betrages 9 Bürgen* (boni testimonii viros prudentes et discretos), *die sich dem Propst des Stiftes gegenüber eidlich verpflichteten, und zwar aus 4 Honnschaften* (hunnschephen) *je 2 und aus der 5. Honnschaft eine Persönlichkeit. Bei Abgang eines der 9 Bürgen musste ein neuer gewählt werden. Der Dingstuhl Neunkirchen zerfiel in späterer Zeit in 8 Honnschaften* [2]. *Auch in der Urkunde von 1178 sind hinter dem Namen des Pastors von Neunkirchen 24 Namen aufgeführt, deren Träger wir gewiss als Kirchspielsleute daselbst ansprechen dürfen; es sind eben nur Rufnamen ohne Geschlechts- oder Amtsbezeichnung. Keiner von den Leuten führt den Titel Bauermeister.*

Wiederum bei Gelegenheit einer Zehntlöse von der Abtei Deutz, die durch Urkunde vom 15. Juli 1249 erfolgte, geschieht der Honnschaft Barl im Kirchspiel Wald bei Solingen Erwähnung [3], *und die Aufteilung der Zehnten im Kirchspiel Mintard bei Kettwig zwischen dem Pfarrer daselbst und dem Stift Gerresheim im Jahre 1303 wurde auf Grund der 3 Honnschaften* (hunschaf) *vorgenommen* [4].

In den ältesten Belegen aus dem 11. und 12. Jh. [5], *die wir über Nachbarschaften, Bauerschaften und Honnschaften am Niederrhein besitzen, fehlt also jeder Hinweis darauf, dass die Bezirke bereits damals zu förmlichen Kommunalverbänden mit eignen Vorstehern zusammengeschlossen gewesen wären. Und dass die Bauerschaften und Honnschaften in allen diesen Fällen nur als Zehntbezirke besonders herausgestellt werden, zeigt doch, dass ihre Organisation auf vorwiegend wirtschaftlicher Grundlage beruhte. Die Zehntheber oder Bürgen wurden im Einverständnis mit dem Zehntherrn gewählt. Honnen scheint es in Anrath und Neunkirchen damals noch nicht gegeben zu haben. Keine der Bauerschaften von Anrath oder der Honnschaften von Neunkirchen hat sich später zu einem selbständigen Gericht entwickelt und auch die Honnschaft von Barl ist im Gerichtsverband von Wald aufgegangen.*

---

1) *Lacomblet UB. 4, 634.*

2) *S. die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg von 1555 in der Berg. Ztschr. 20, 130.*

3) *Urkk. der Joh.-Kom. Herrenstrunden. Deutz hatte* decimam quandam . . . sitam in parrochia de Walde in terminis Barle, quod vulgo dicitur hunneschof.

4) *Lacomblet UB. 3, 18 Anm. (S. 12).*

5) *Die Belege für Anrath und Barl waren Schütze nicht bekannt.*

Wie schon Weimann[1]) *mit Recht hervorgehoben hat, haben die Burgerichte im Klevischen wie am Niederrhein überhaupt ihrem ursprünglichen Wesen nach mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit speziell in Hoch- oder Niedergerichtssachen ebenfalls nichts zu tun. Das Bestehen von Bauerschaften im Gebiete des Herzogtums Kleve wird uns erst durch Urkunden aus dem 14. Jh. bezeugt. Ein Teil der Einwohner des Kirchspiels Qualburg hat sich 1326 zu einer Bauerschaftsgemeinheit vereinigt, der daraufhin Graf Dietrich das Recht verliehen hat, jährlich zwei Bauermeister zu wählen*[2]). *Die alte Siedlung Laar im Kirchspiel Beeck tritt noch in Urkunden von 1283 und 1324 mit dem Titel* „villa“ *auf; erst in Urkunde von 1396 ist von der* „burschap van Lare“ *die Rede*[3]). *Im rechtsrheinischen Gebiete von Kleve hat sich die Bezeichnung überhaupt stärker eingebürgert; vielleicht machen sich die nachbarlichen Einflüsse von Westfalen hier geltend. Isselberg im Kirchspiel Millingen wird 1358*[4]) *mit dem Titel* „legio“ *eingeführt, ein Ausdruck, der in Westfalen besonders beliebt war. Obgleich dann im 15. Jh. die Einteilung in Bauerschaften in dieser Gegend allgemein verbreitet gewesen ist, hat doch die Einrichtung besonderer Burgerichte nicht in allen Bauerschaften stattgefunden*[5]). *Besondere Burgerichte gab es aber schon im Anfang des 14. Jhs. im Bezirk des Gerichts Wesel und dem Klever Stadtrecht zufolge bestanden sie in späterer Zeit in dieser Stadt ebenfalls.*

Es bildet jedoch die Regel, dass der Zuständigkeitsbereich dieser Burgerichte auf die Ausübung der Feld- und Wegepolizei eingeschränkt war; allenfalls konnten sie auch Beeinträchtigung von Gemeinheitsbesitz durch Ueberzäunen oder Ueberbauen ahnden. Streitsachen dieser Art gehörten nur insoweit vor die Burgerichte, als der blosse Besitz oder Gebrauch von einer Seite angefochten worden war[6]).

Indessen am Niederrhein werden auch die Hofesgerichte nicht selten als Burgerichte bezeichnet. In dem Konferenzprotokoll zur Kölner Gerichtsreformation vom 9. Januar 1537[7]) *heisst es: . .* die hofs- oder burgericht sollen sich auch keiner anderen sachen, dan so güter in den hofe ober die burschaft gehorig sein beruren

---

1) *Das tägliche Gericht 109 ff. s. besonders S. 113*

2) *Westd. Ztschr. 29, 81. Im Urbar Graf Dietrichs von Kleve von 1319 kommt der Ausdruck noch nicht vor. Laut Urk. von 1328 (Lacomblet UB. 3, 229) wurde durch die Dilvener und Grossener „leytschapen“ die „schaepwaringe“ in der Liemersch besorgt.*

3) *S. Urkk. von Herrenstrunden, Werden und Sterkrade zu den betreffenden Jahren.*

4) *S. Qu. I 100.*

5) *S. die Gerichtserkundigung des Drosten von Dinslaken von 1559 in den Qu. II z. J.*

6) *S. Kap. 24 der Landgerichtsordnung Qu. II z. J. 1581.*

7) *Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. S. 417 Anhang IV.*

und allein uber die sie nach alter . . hergebrachter gewonheit zu richten haben, undernemen. *Der erläuternde Zusatz lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass mit diesen Burgerichten die gewöhnlichen Hofesgerichte gemeint sind. Im klevischen Gebiet ist der Ausdruck gelegentlich in dem nämlichen Sinne verwendet worden.*

Die Bauerschaften des Kirchspiels Hünxe östlich von Wesel werden zuerst in Urkunden des ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jhs. mit Namen genannt, nämlich Hünxe, Buchholt, Welmen und Bruckhausen[1]; *zufolge einer Urkunde von 1366*[2] *lagen auch Kotten in Bühl, das als Bauerschaft später zum Nachbarkirchspiel Gahlen gerechnet wurde, im Kirchspiel und Gericht Hünxe. In die Gerichtsbarkeit desselben teilten sich 1341 der Graf von Kleve und Dietrich von dem Berghe. Dieser besass das bei dem Dorf Hünxe gelegene Haus Berghe mit den beiden Höfen Stenwart und Ikenberg, die in der Nachbarschaft der Stammburg angesetzt waren. Da auch die Kirche in Hünxe von den Herren von Berghe abhängig war, darf man vermuten, dass sie oder ihre Vorfahren an deren Gründung beteiligt gewesen waren. Neben öffentlichen Gerichtsbefugnissen verfügte der Graf von Kleve 1341 in Hünxe über ein Burgericht, vermittels dessen Auspfändung erfolgte und die darauf zu leistende „Besserung" erhoben wurde*[3]. *Es heisst ausdrücklich* „tot oerre behuef", *was wir offenbar so zu verstehen haben, dass sich dies Recht nur auf die dem Grafen gehörigen Besitzungen und Leute in Hünxe bezog. Die Bemerkung wird uns verständlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Grafen von Kleve zwei Höfe* (curtes) *in Hünxe besassen, über die wir bereits aus den Jahren 1231 und 1267 Nachricht erhalten. Damit wird auch das sonderbare Verhältnis aufgeklärt, dass ein Burgericht sich in den Händen des Grafen von Kleve befindet und dass als dessen einzige Kompetenz das Pfändungsrecht, und was damit zusammenhängt, hingestellt wird*[4]. *Hier kann es sich doch nur um ein Gericht handeln, dem innerhalb eines Wirtschaftsverbandes die zwangsweise Beitreibung der dessen Herrn nicht rechtzeitig gelieferten Abgaben oblag. Wenn es kein eigentliches Hofesgericht war, so hat das Hünxener Burgericht von 1341 zum mindesten als grundherrliches Gericht zu gelten.*

---

1) *Vgl. Urkunden von 1391, 1396, 1404 Wesel-Johanniter, Wesel-Augustiner, Hamborn und Sterkrade; vgl. Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprov. V 1, 254.*

2) *Urkk. Hamborn; vgl. dazu auch Lehensakten Kleve-Mark, Spec. zu 120, Bericht von 1650.*

3) *Lacomblet UB. 3, 366.*

4) *Weimann, der sich S. 112 f. seiner Schrift über das tägliche Gericht mit den Hünxer Gerichten beschäftigt, ist sich dieser Schwierigkeiten, die uns die Erklärung der Urkundenstelle bietet, garnicht bewusst geworden. Dieses klevische Burgericht ist später eingegangen; im Jahre 1559 gibt es in Hünxe überhaupt kein Burgericht mehr.*

Dieser Beleg aber steht für die Gegend nicht vereinzelt da. Im Jahre 1426 ist es zu Streitigkeiten wegen der Gerichtsbarkeit in den im Osten des Landes Dinslaken gelegenen Dörfern Osterfeld, Bottrop, Gladbeck und Kirchhellen zwischen Herzog Adolf von Kleve und Erzbischof Dietrich von Köln gekommen. Sie wurden durch den Schiedsspruch des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein vom 12. Juli 1426 beigelegt. Dieser bestimmte, dass Hoch- und Niedergericht, Glockenschlag, Folge, Gebot und Verbot in den vier Dörfern dem Erzbischof von Köln zustehe, der Herzog besitze nur in den Dörfern Osterfeld, Bottrop und Gladbeck je ein Burgericht. Hiermit können wiederum nur Hofesgerichte gemeint sein. Dieser Sachverhalt schimmert auch ziemlich deutlich aus den Weistümern hervor, zu deren Abgabe die Kirchspielsleute der genannten Orte unter dem 25. Mai und 6. Juni 1426 aufgeboten waren, um die weitergehenden Ansprüche Herzog Adolfs zu beweisen. Das Eingeständnis, dass, wenn ein Hochgerichtsfall in den klevischen Gerichten Bottrop oder Gladbeck nicht in einer Sitzung zu Ende geführt werden konnte, die kölnischen Beamten berechtigt sein sollten, die Täter zur Aburteilung nach dem Hof Nygenhuys einzuholen, ist ein Beweis dafür, dass die klevischen Gerichte vordem einmal in stärkereer Abhängigkeit von diesem Hofesgericht gestanden hatten.

Auf den Zusammenhang von Burgerichten mit Hofesorganisationen leiten uns aber mit aller Deutlichkeit auch urkundliche Zeugnisse hin, die wir aus Westfalen besitzen, und zwar reichen diese zum Teil in das 13. Jh. zurück. Wegen der Gerichtsbarkeit in Körbeke westlich von Soest hatten zwischen den Grafen von Arnsberg und der Stadt Soest Misshelligkeiten bestanden, die nach dem Uebergang der Grafschaft an das Erzbistum Köln am 25. Mai 1369[1]) *durch einen zwischen dem Verweser der Kölner Kirche, dem Erzbischof Kuno von Trier, und der Stadt abgeschlossenen Vertrag beigelegt wurden. Von den Grafen von Arnsberg war in Körbeke ein Hochgericht neu angelegt worden, wogegen Erzbischof Wilhelm von Köln bereits im Jahre 1354 Einspruch erhoben hatte*[2]). *Durch den angeführten Vertrag ward seitens des Erzstiftes Köln anerkannt, dass das Gericht in Körbeke nur ein einfaches Hofesgericht sei, das man gewöhnlich Burgericht nenne, und dass es auch für die Zukunft nur diese Geltung haben solle*[3]). *Bemerkungen über die Zuständigkeit dieses Hofes- oder Burgerichts Körbeke bringt die Urkunde von 1369 leider nicht. Doch sehen wir uns vor allem die älteren westfälischen Belege etwas genauer an.*

---

1) *Seibertz UB. des Herz. Westfalen* 2, 798.

2) *Ebenda* 732.

3) Iurisdictio de Corbeke perpetue sit et maneat iurisdictio simplex curtialis, in vulgo appellata burgerichte, et pro tali servetur et exercitetur.

Im Jahre 1247 tauschte das Kapitel des Alten Domes in Münster mit dem Edlen Ludolf von Steinfurt sein Gericht „holtinc et woltinc“ *oder die Gerichte, die zum Hofe Boclo gehörten, jedoch mit Ausnahme des Burgerichts* (iudicium, quod holtinc et woltinc dicitur sive iudicia, que ad curtem Boclo pertinent, preter iudicium quod burrichte dicitur) *gegen mehrere Erbgüter und einen Zehnten aus*[1]. *Dabei wurde ausdrücklich ausbedungen, dass der Edle von Steinfurt und seine Erben die Hofesleute des Kapitels in keiner Weise gefänglich einziehen und die genannten Gerichte, also holtinc und woltinc, nicht innerhalb der Umzäunung des Hofes ausüben dürften*[2]. *Der Steinfurter erhielt demnach auf dem Salhof des Domes in Boclo keine Gerichtsgerechtsame. Dass es sich nur um ihn hier handeln kann, muss aus der Angabe über die Umzäunung gefolgert werden. Damit ist uns auch der Sprengel des Burgerichts angegeben, der in diesem Falle kein anderer sein kann als eben der Salhof, auf dem die Leute des Kapitels vermutlich in dorfmässigem Zusammenschluss wohnten. Allein das Gericht über die mit dem Hof Boclo verbundenen Waldbestände und Gemeinheitsländereien ging an den Edlen von Steinfurt über. Den Personenkreis, der diesem Holzgericht unterworfen wurde, macht der Text der Urkunde nicht weiter namhaft, aber man hat in erster Linie an die zum Hofe Boclo in Beziehung stehenden Hufenbauern zu denken, die in diesem Falle, wie das auch sonst geschieht, eben nicht zu den Kirchenleuten* (homines ecclesie) *sondern zu den Vogteileuten gezählt wurden.*

Als der Edle Adam von Bergen bei Zütphen seinen Rabodinghof genannten freieignen Hof in Raesfeld, nordwestlich von Wesel gelegen, an seinen Verwandten Simon von Gemen verkauft hatte, war das iudicium civile *auf diesem Hofe, das man gemeinhin Burgericht nannte, ausdrücklich mit eingeschlossen worden. Da Bischof Wilhelm von Münster den allodialen Charakter dieses Hofes und den rechtmässigen Besitz des Burgerichts auf diesem anfocht, erklärte sich 1259 der Verkäufer bereit, dem Bischof gegenüber durch das eidliche Zeugnis von 25 Ritterbürtigen den angegebenen Charakter und Umfang seiner Besitzrechte an dem Hofe bis zum Zeitpunkt des Verkaufs zu erhärten*[3]. *Wir haben*

---

1) *Westf. UB. 3, 481. Ob unter dem* woltinc, *das im engsten Zusammenhang mit dem Holzgericht genannt wird, das Gericht über die gemeinschaftliche Weide zu verstehen ist?*

2) Adiecto . . quod . . nobilis et sui heredes homines curie nostre Boclo pertinentes in nullo captiose gravabunt nec iudicia supradicta infra septa curie exercebunt. *Wilmans druckt nach Niesert, dem das Original vorlag,* extra septa*; indessen das Kopiar des Doms bietet dafür* infra, *das doch als die einzig angemessene Lesart anzusehen ist.*

3) *Westf. UB. 3, 653. In der Urkunde heist es:* . . curiam in Rasvelde vulgariter Rabodinghof dictam, que propria et libera fuit avi nostri domni Rabodonis — *von ihm hatte der Hof offenbar seinen Namen —* et

hier also wieder einen Bannbezirk mit Niedergerichtsbarkeit vor uns, der sich auf einem allodialen Hofe gebildet hatte. Obwohl wir nicht näher darüber unterrichtet sind, dürfen wir aus dem Vorhandensein dieses lokalen Niedergerichts den Schluss ziehen, dass es sich über die hörigen Leute der Herren von Bergen und über diejenigen freier gestellten Persönlichkeiten erstreckte, die sich in deren Schutz begeben und auf dem Grund und Boden des Hofes angesiedelt hatten. Der Besitzer des Gogerichts jener Gegend, der Bischof von Münster, sah jedoch diese Gerichtsbarkeit als nicht zu Recht bestehend an. Wie die streitige Auffassung beglichen worden ist, darüber fehlt es uns an Nachrichten. Aber soviel können wir als bestimmt annehmen, dass Bischof Wilhelm nicht für die Rechte einer autonomen Bauerschaft eingetreten ist, denn als Gerichtsbezirk wird ausdrücklich der Rabodinghof bezeichnet, der zudem 1259 eine verhältnismässig junge Siedlung darstellt. Und bemerkenswert bleibt vor allem, dass Niedergericht und Burgericht hier vollkommen gleichbedeutend sind

In den weiteren Urkunden, die aus Westfalen zur Verfügung stehen, wird der Kompetenzkreis des betreffenden Burgerichts bedauerlicherweise nicht näher umschrieben, aber fast ausnahmslos sind die Burgerichte, soweit ein Sprengel namhaft gemacht wird, auf Höfe, Häuser und in einem Falle sogar auf eine Hufe beschränkt. So bezeugt Bischof Everhard von Münster in Urkunde vom 18. Dezember 1278 den Verkauf des Hofes Lusinc bei Handorf in der Nähe der Stadt Münster nebst allen seinen Ländereien, Wiesen, Weiden, Waldparzellen, der Fischerei, einer Mühle und dem sogenannten Burgericht[1]*; ein Zusatz, dass sich dieses Burgericht etwa auf die Bauerschaft bezogen hätte, in welcher der Hof Lusinc gelegen war, ist nicht im Text der Urkunde gemacht. Laut Urkunden von 1321 war mit dem Haus Struving im Kirchspiel Ladbergen ein Burgericht und eine Holzgrafschaft verbunden*[2]*, hatte die Kaldenhove beim Schloss Bentheim ein besonderes Burgericht*[3]*. Dasselbe gilt vom Provestinchof im Kirchspiel Borghorst, den 1323 das Stift Borghorst erwarb*[4]*. Ritter Heinrich gen. Schröder von Ahlen verkaufte 1328 den Hof Suthof thon Broke im Kirchspiel Sendenhorst mit dem Burgericht genannten Gericht*[5]*. Als die Familie von Hövel 1344 eine Altarstiftung im Dom zu Münster machte, bestimmte sie dazu ihre Hufe, genannt Richterhaus zu Guissen im Kirchspiel Dolberg (Kreis*

---

quam pro proprio allodio nostro possedimus cum civili iure, quod vulgariter burgerichte dicitur eidem curie attinente.

1) *Niesert, U.-SS. 7, 439; vgl. Westf. UB. 3, 1056.*

2) *Westf. UB. 8, 1321.*

3) *Ebenda 1526.*

4) *Ebenda 1656.*

5) *Inv. der nichtstaatl. Archive, Reg.-Bezirk Münster II 3 (Lüdinghausen) S. 34 (362).*

Beckum), in der Bauerschaft Guissen mit dem Gericht genannt Burgericht und dem Holzgericht über die Hardt. Da ausdrücklich vermerkt ist, dass auch die zu der Hufe gehörigen Leute mit übertragen wurden, so ergibt sich, dass sich das Burgericht nur auf sie erstreckte, und nicht etwa auf die gesamte Bauerschaft Guissen[1]*, worauf einen zunächst der Name Richterhus hinleiten könnte. In diesem Falle würde doch im Text auch ein „*in dicta legione*“ oder etwas Ähnliches eingefügt worden sein.*

Einen anderen Eindruck gewinnt man zunächst, wenn man liest, dass der Edle Wilhelm von Ardey 1310 die gesamte Ansiedlung in Hüsten nebst dem Gutszehnten und dem kleinen Zehnten innerhalb und ausserhalb der Ansiedlung und ferner seine Burgerichtsbarkeit daselbst, die sich über die gesamte Siedlung und das Kirchspiel Hüsten erstreckte, an den Erzbischof Heinrich von Köln veräusserte[2]*. Aber auch hier liegt die Sache so, dass die geschlossene Ansiedlung in Hüsten sich ganz unverkennbar an den Hof, den die Herren von Ardey hier besassen, angelehnt hat, da auch die Hüstener Kirche ursprünglich in ihrem Besitz gewesen und offenbar als Eigenkirche auf ihrem Grund und Boden entstanden ist*[3]*. Der Hof der Herren von Ardey lag im Dorf Hüsten. Auf dessen Areal waren daher auch die 18 Wortstätten angesetzt, die Wilhelm von Ardey 1310 beim Verkauf als ihm gehörig bezeichnet und die ihm bisher zu Zins und Zehnthühnern verpflichtet waren. Und nicht nur das Burgericht, auch die Vogtei in Hüsten befand sich in den Händen des von Ardey, worunter wir das Hochgericht zu verstehen haben. Demnach war das Burgericht in Hüsten gleich wie das der Herren von Bergen auf dem Rabodinghof in Raesfeld einfach das Niedergericht, das auf der dorfmässigen Ansiedlung des Salhofes errichtet war.*

Gerichte ähnlicher Art wurden als Niedergerichte mit Genehmigung der Gerichtsherren auch sonst aus dem Landgerichtsverband gelöst, sie waren nichts weniger als autonome Gemeindebildungen. Das zeigt uns recht deutlich die Urkunde des kölnischen Marschalls in Westfalen Roberts von Virneburg vom 16. August 1320[4]*, in der er im Auftrag seines Herrn, des Erzbischofs, die Leute im Dorfe Küstelberg im Sauerlande auf die nächsten 10 Jahre von der Folge an ein Gericht ausserhalb der Dorfpfähle befreite, und ihnen gestattete, die eintretenden Gesetzesübertretungen*

---

1) *Niesert, U.-SS. 7, 463:* . . mansum nostrum dictum des Richterhus to Ghusnen situm in parrochia Doleberghe in legione Ghusnen cum iudicio dicto burgherichte et iudicio dicto holtgherichte over de Hart in dicta parrochia D. et cum hominibus ad dictum mansum R. pertinentibus; *vgl. dazu noch Westf. UB. 3, 1648.*

2) *Seibertz UB. 2, 538, vgl. Reg. der Erzb. von Köln 4, 568:* . . iurisdictionem nostram, que vulgariter dicitur burgerigte, que extenditur per totam villam et parrochiam Husten.

3) *Vgl. die Urkk. von 1290 im Westf. UB. 7, 2150, 2170 u. 2171.*

4) *Seibertz UB. 2, 580.*

nach den Formen und Strafsätzen des Gerichts, das man gemeinhin Burgericht nannte, zu bestrafen. Die Urkunde stammt aus dem Archiv des Klosters Glintfeld, das vordem in Küstelberg seinen Sitz hatte. Die Leute in Küstelberg aber standen zweifellos in der Mehrzahl als Bauern und Handwerker im Gutsverbande oder Hörigkeitskreis dieses Klosters.

Wenn Bischof Wilhelm von Münster 1259 das Burgericht auf dem Rabodinghof beanstandete, so geschah es daher sichtlich aus dem Grunde, weil er der Meinung war, dass es widerrechtlich aus dem Landgerichtsverband herausgehoben wäre und dementsprechend seine öffentlichen Gerichtsrechte, die ihm als Herrn des Gerichts zustanden, beeinträchtigt worden seien. Das Rabodinghofer Burgericht wurde demnach als ein unberechtigter Ableger des landesherrlichen Gerichts angesehen. Bischof Ludwig von Münster nahm später keinen Anstand, die Burgerichte der Kirchspiele Roxel, Albachten, Bösensell und die Bauerschaften Gievenbeck und Mecklenbeck mit öffentlichen Gerichtsrechten auszustatten, indem er die Güter und Erben derselben, die sich zu einem besonderen Landwehrverband vereinigt hatten, durch Erlass vom 16. November 1321 [1]) *von der Folge durch Waffenschrei an ihr zuständiges Gogericht befreite und sie mit ihren Klagen an ihre Burrichter verwies. Lediglich als Vorsteher der nachbarlichen Wirtschaftsverbände werden diese im Anfang des 14. Jhs. den Titel Burrichter nicht geführt haben. Ob jedoch die Burgerichte bisher Hofesgerichte oder Dorfgerichte, die für die Siedlungen auf den Salhöfen der Höfe in jenen Kirchspielen eingerichtet waren, gewesen sind, geht aus dem genannten Erlass nicht hervor. Soviel aber ist aus ihm unbedingt zu schliessen, dass sie bisher mit der öffentlichen Gerichtspflege nichts zu tun gehabt hatten; für diese wurden sie erst durch die Neuerung zuständig* [2]).

Ursprung und Wesen der verschiedenen Burgerichte sind somit diesen Darlegungen zufolge keineswegs einheitlicher Natur. Vor allen Dingen aber wird man sich davor hüten müssen, in den innerhalb der Bauerschaften oder Honnschaften entwickelten Burgerichten die Urtypen dieser Institution erkennen zu wollen. Wie diese kleinen Wirtschaftsgemeinheiten erst das Resultat stärkerer Besiedelung einer Gegend sein können, so wird man auch ihre gerichtlichen Rechte einer späteren Entwicklung zuschreiben

---

1) *Westfäl. UB. 8, 1518.*

2) *Zufolge der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 III. Teil Tit. 11 waren die Bawrgerichte zuständig in allen* „possessorisachen von stegen, wrechten, zäumen, wegen, wasserflüssen, frontierungen und bepalungen der ländereien, auch was in oder zu einem anderen gut gebraucht und gehörig zu sein erachtet werden, und dergleichen feldsachen, darin allein des bloßen besitz oder brauchs halben, wie obgemelt, gehandelt wird, doch allein zwischen bawrsleuten getrieben und ventilirt werden". *Die Kompetenzen sind also die gleichen, wie sie die Burgerichte des Spätmittelalters am Niederrhein hatten.*

müssen. Sie üben die Befugnisse aus, welche vordem im grösseren Bezirke durch die echten Dinge des Grafschaftsgerichts gehandhabt worden waren. Es ist doch bezeichnend, dass sich in der Erkundigung über das Gerichtswesen im Drostamt Dinslaken von 1559 der Frage nach den Hegemalen, die nach den Burgerichten unmittelbar anschliesst und dass für Duisburg bei der letzteren auf die erstere verwiesen werden konnte. Die westfälischen Burgerichte des 13. und angehenden 14. Jhs., die wir nachgewiesen haben, waren aber recht eigentlich Dorfgerichte mit Niedergerichtskompetenz, die auf allodialem Boden entstanden als grundherrliche Anlagen zu gelten haben. Weit entfernt davon der Ausfluss autonomer Gemeindebildung zu sein, verdankten sie ihre Existenz vielmehr einem mit Gerichtsgewalt ausgestattetem Allodialherren oder der Gunst des Landesfürsten. Sie standen aber auch in keinem direkten Zusammenhang mit einem Hofes- oder Vogteigericht.

Das Resultat kann uns für ein Gebiet, in dem sich als die öffentlichen Gerichte, die insbesondere auch in Niedergerichtssachen zuständig waren, die volksmässigen Gogerichte seit alters eingebürgert hatten[1]*), nicht weiter befremden. Die Gogerichte sind meistens schon im 12. Jh. im Besitz geistlicher oder weltlicher Territorialherren*[2]*). Wenn wir dann sehen, dass die Burgerichte in den westfälischen Städten ebenfalls zunächst unter der Oberhoheit der Stadt- oder Gerichtsherren standen und erst später in die Hände der städtischen Behörden gelangt sind, so liefert doch diese Uebereinstimmung ein bemerkenswertes Gesamtbild. Man ist sich des Widerspruchs, der sich daraus gegen die Annahme autonomer Gerichtsgewalt für die Städte ergibt, wohl bewusst geworden. Um trotzdem das Herauswachsen der Städte aus freien Landgemeinden auch hier wahrscheinlich zu machen, sind verschiedene Auskunftsmittel gewählt worden. G. von Below*[3]*) hat zu diesem Zweck die ideelle Unterscheidung von autonomen und abhängigen Gemeinden aufgestellt. Philippi*[4]*) lässt die vordem selbständigen Untergerichte der westfälischen Bischofsstädte bei der Einbeziehung von Vorstädten in das Stadtgebiet in den Besitz der Stadtherren gelangen. Aber auch in den westfälischen Städten stehen die Burgerichte in gar keinem direkten örtlichen Zusammenhang mit den vorhandenen Bauerschaften oder Laischaften der städtischen Kirchspiele, die ihrerseits wiederum nichts*

---

1) *Joh. Schmitz, Die Gogerichte im Herzogtum Westfalen S. 6 ff. und Philippi, Westf. Landrechte I Einl. S. 5 ff.*

2) *Vgl. die Urk. von 1152 im Westf. UB. 2, 284. Sie werden einen ähnlichen Entwicklungsprozess durchgemacht haben, wie die Grafschaftsgerichte des Niederrheins, indem auch in ihnen die Edlen und Freien als Urteiler zurückgetreten waren.*

3) *Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 3 ff.*

4) *Zur Verfassungsgesch. der Westfäl. Bischofsstädte S. 62 ff.*

mit den Verwaltungs- oder Wahlbezirken, in welche die Städte geteilt waren, zu tun haben [1]).

Das Burgericht in der Stadt Paderborn wird in einer Urkunde von 1286 [2]) *ebenfalls als Zivilgericht* (super iudicio civili quod vulgariter burrichte dicitur) *bezeichnet, von dem jedoch das Gericht über Brot und Bier geschieden war, das damals noch dem Domkämmerer zustand* [3]). *Es erstreckte sich nur über die Stadt Paderborn, mit Ausnahme des Bezirks Aspedere (Maspern?)* [4]). *Für diese Bauerschaft bestand ein besonderes Gericht, dem auch der in die Stadt Paderborn einbezogene Teil derselben noch weiterhin unterworfen blieb. Das Kirchspiel Paderborn aber zerfiel am Ausgang des 12. und im Anfang des 13. Jhs. in fünf Bauerschaften* (ville), *darunter Aspethera, bis dann im Jahre 1231 die grosse Pfarre in drei resp. vier Kirchspiele zerlegt wurde. Die kommunale Gliederung der Stadt in vier und später fünf Bauerschaften geht auf die Bauerschaftseinteilung des alten Kirchspiels nicht zurück* [5]).

In gleicher Weise stehen neben den innerstädtischen Laischaften der Stadt Osnabrück, den Wahlkreisen für das Ratskollegium, die freilich ebenfalls als Laischaften bezeichneten Wirtschaftsgemeinheiten, die sich hauptsächlich mit der Regelung der Nutzung der Feldmark befassten [6]). *Von dem Osnabrücker Burgericht ist uns zufällig überliefert, dass es über Scheltworte und Beleidigungen urteilte, weil hierfür ein besonderer Strafsatz vereinbart worden war, der in der Urkunde von 1225* [7]), *in der das Burgericht zuerst erwähnt wird, aufs neue bestätigt wurde. Seine Zuständigkeit reichte jedoch offenbar weiter, wie es sich denn auch mit der Bürgeraufnahme zu befassen hatte. Wir dürfen es mit dem als Zivilgericht eingeführten Paderborner Burgericht getrost in Parallele setzen.*

Hingegen ging in Herford neben dem Burgericht ein besonderes abteiliches Burggericht her, das auf den feilen Kauf von Lebensmitteln und die Schreinspraxis beschränkt war [8]). *Aber*

---

1) *Ueber die drei Bauerschaften in Dortmund s. Rübel, Gesch. der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund 75 ff.*

2) *Westfäl. UB. 4, 1880 u. 1881.*

3) *Ebenda 1276.*

4) *Ebenda 2579 u. 2603. Vgl. Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter S. 31 ff., der freilich bezweifelt, dass der Stadtteil Maspern und die Bauerschaft Aspedere identisch seien.*

5) *S. Hübinger S. 28 ff.*

6) *Philippi, Die Osnabrücker Laischaften S. 5 ff.*

7) *Osnabrücker UB. 2, 196.*

8) *Ztschr. für Gesch. usw. Westfalens 49, 4 ff. und Nitzsch, Die Ravensbergische Territorialverfassung im Mittelalter (Halle 1902) S. 111 ff. Das Herforder Burggericht vermag vielleicht auch zur Klärung der Zweifel beizutragen, die Rietschel (Deutsche Lit. Ztg. 1907 Sp. 756) hinsichtlich der Bedeutung des in Oesterreich vorkommenden Ausdrucks „Burgrecht" (= freie Erbleihe) hegte.*

auch das Herforder Burgericht ist nicht ursprünglich im Eigentum der städtischen Gemeinde gewesen, sie soll es erst in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. gekauft und dem Gerichtsherrn, dem Erzbischof von Köln, geschenkt haben [1]).

Ueber den Ursprung dieser Burgerichte in den Städten Paderborn, Osnabrück und Herford fehlt es uns natürlich bei dem Stand unserer älteren Ueberlieferung an allen näheren Nachrichten. Aber sollten uns nicht die Bürgerichte, die auf dem münsterschen Hof Boclo, auf dem Rabodinghof und an anderen Orten eingerichtet waren, Fingerzeige geben, wie die städtischen Burgerichte entstanden sind? Unverkennbar hatte man jene als Niedergerichte für geschlossenere Ansiedlungen, die auf allodialem Grunde angesetzt waren, errichtet. Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen [2]), *wie der Salhof mit seiner Bewohnerschaft auch bei Hofes- oder Vogteigerichten von der Gerichtsgewalt des Vogtes ausgenommen war, soweit dabei das Gebiet der Niedergerichtsbarkeit in Betracht kam. In Analogie zu den gebotenen Dingen haben sich in derartigen Niederlassungen mit dem Anwachsen des Bevölkerungsstandes besondere ständige Gerichte gebildet, durch welche die niedere Gerichtsbarkeit im Bezirk gehandhabt wurde. In Paderborn blieb ja das Gericht Asperden bestehen, trotzdem ein Teil des Bezirks in die Stadt einbezogen worden war* [3]). *In Soest knüpfen noch die Namen der städtischen Bauerschaften* (ty), *für die es besondere Burgerichte gab, Grosse Westhove = Nöttenhove, Nordhove usw. an die Hofeskomplexe an, von denen die Stadt Teile in sich aufgenommen hatte* [4]). *Die Zentralisierung des Burgerichts in den einzelnen Städten war dadurch bedingt, ob ein oder mehrere Grund- und Gerichtsherrn vorhanden waren und die breitere Ausgestaltung der Befugnisse des Gerichts hing davon ab, inwieweit es der Stadtgemeinde gelang, besondere Rechte daran zu erwerben.*

Wenn Städten wie Emmerich 1233 und Duisburg 1290 [5]) *in ihren Privilegienbriefen erst zugestanden wird, Statuten* (wilkoer sive buerkor, plebiscita que vulgariter kuiren appellantur) *in Gemeinheitsangelegenheiten von untergeordneterer Bedeutung zu erlassen, Paderborn 1327* [6]) *sein Recht zur* bureninghe *bestätigt erhält, so können das aus diesen Gründen keine autonomen Gemeinderechte gewesen sein* [7]), *mag man sie auch schon seit längerer Zeit ausgeübt haben.*

---

1) *Westfäl. Ztschr. 49, 45 f.*
2) *Westd. Ztschr. 32, 123.*
3) *Hübinger a. a. O. S. 38 u. 110 ff.*
4) *Chron. der deutschen Städte 24 Einl. S.* 27.
5) *Lacomblet UB. 2, 191 u. 883.*
6) *Hübinger a. a. O. 111.*
7) *Auch bei der Entstehung der Bauerbänke von Köln spielen die Einungen eine Rolle (s. die Besprechung von A. Wrede, Die Kölner Bauerbänke in der Savigny-Ztschr. G. A. 28, 599, durch E. Heymann). Dieser*

Die westfälischen Burgerichte sind Niedergerichte für geschlossenere Ortsansiedlungen, die wohl sämtlich der Initiative eines Grundherrn ihr Sonderdasein verdanken. Wuchs sich die Niederlassung zur Stadt aus, so wurde das Burgericht zur Grundlage des Stadtgerichts. Burgerichte dieser Art gab es im eigentlich klevischen Gebiet nicht; höchstens fallen die gräflichen Gerichte in Hünxe (1341) und in Bottrop, Gladbeck und Osterfelde (1426) in diese Kategorie. Für die Ausbildung der öffentlichen Gerichte an diesen Orten sind sie ohne Belang gewesen.

Das Kirchspiel Wesel zerfiel in älterer Zeit in vier Bauerschaften, von denen am Ausgang des 15. Jhs. noch drei übrig geblieben sind. Auch von ihrem Dasein erhalten wir bemerkenswerter Weise zuerst Kenntnis im Zusammenhang mit Abgaben an die Kirche, mit den Sendpfennigen[1]*. Diese Bauerschaften hatten im 15. Jh. ihre eigenen Vorsteher. Sie griffen weder topographisch noch hinsichtlich der Verwaltungs- und Gerichtspflege auf die vier Viertel der Altstadt und die neu hinzugekommenen Teile der Vorstädte über. Ob das Stadtgebiet einmal entsprechend der Zweizahl der Bauermeister auch in zwei Bauerschaftsbezirke mit je einem besonderen Gericht geteilt gewesen ist, wissen wir nicht; die Nachrichten, welche die Stadtrechnungen des 14. Jhs. über das Burgericht liefern, deuten auf ein Gericht. In ihm wurden die durch Vieh in der Feldflur angerichteten Schäden abgeurteilt. Die Bauermeister, die das Gericht abhielten, waren aber in erster Linie die Rentmeister der Stadt*[2]*. Erst 1514 sind für diese Tätigkeit besondere Beamte angestellt worden. Damit sind die Aemter der Bauermeister in Wegfall gekommen, deren Befugnisse mit Ausschluss der Finanzgeschäfte der Stadt auf den neuernannten Feldbürgermeister übergingen, der jetzt neben den Stadtbürgermeister trat*[3]*. Dass die Burmeister ehedem die eigentlichen Vorstände der Gemeinde Wesel gewesen seien, lässt sich ebensowenig beweisen, wie die Annahme begründet ist, dass die ihnen als solchen zustehende Befugnisse später das Schöffenkolleg an*

---

verwahrt sich freilich dagegen, dass man die Bauerbänke aus diesem Grunde für künstliche Bildungen ansehen dürfe. Sie sind es aber zweifellos. Ein sicherer Beleg dafür ist die Bauerbank auf der Weyerstrasse, die aus den Vasallen des Abtes von Pantaleon und den Hijen des abteilichen Fronhofes in Sülz zusammengewachsen ist. Ihre Entstehung fällt wohl noch später, als Wrede, Das Klostergut Sülz bei Köln S. 12 ff., nach Hilligers Vorgang annimmt. Erst im Beginn des 14. Jhs. hat das Gericht auf der Weyerstrasse das Hofesgericht Sülz teilweise aufgesogen.

1) *Westd. Ztschr. 29, 71. Für die Abhaltung des zweimal im Jahr stattfindenden Sends zahlte die Stadt und das gesamte Kirchspiel Wesel an den Xantener Dekan ½ Mark. Davon entfielen im Anfang des 14. Jhs. auf die geburscap Laechusen 15, auf Hassele 9, auf Blisteren 12 und auf Vlome 9 ß; den übrigen Betrag brachte die Stadt auf.*

2) *Reinhold, Verfassungsgesch. von Wesel S. 11 ff.*

3) *S. die Urk. von 1514 bei Lacomblet UB. 4, 507 und das Weseler Bürgerbuch nebst den Ratsprotokollen von 1515 ab.*

sich gerissen habe[1]). *Man vermag nicht einmal mit Sicherheit zu behaupten, dass Wesel vor dem Erlass des Privilegs von 1241 unter einheitlicher Verwaltung gestanden hat. Gegen diese Vermutung kann man schon die in Urkunden von 1233 und früher auftretenden zwei Weseler Richter ins Feld führen*[2]), *wie auch in Paderborn für die Stadt und den Bezirk Aspedere je ein Richter vorhanden gewesen ist. Dagegen macht sich die Vorherrschaft des Schöffenkollegs in der Stadt in der deutlichsten Weise geltend. Aus ihm wurde auch später noch der Bürgermeister gewählt und so wird es aller Wahrscheinlichkeit nach bereits 1241 gehandhabt worden sein. Es ist aber keine Tatsache, dass die Burmeister in Wesel eine dem Bürgermeister fast in jeder Beziehung analoge Stellung eingenommen hätten, ihr beiderseitiger Amtsbereich war vielmehr ein durchaus verschiedener. Aus ihren Titeln ist zufolge der Zusammenstellung, die Liesegang gibt, kein Schluss zu ziehen, denn sie werden bis zum Jahr 1291 in den Urkunden mannigfach durcheinander geworfen*[3]). *Erst im Verfolg der Verfassungsänderung von 1514 trat insofern eine Angleichung ein, als, wie schon bemerkt, neben dem Stadtbürgermeister ein besonderer Feldbürgermeister gewählt und die Tätigkeit der bisherigen Burmeister nunmehr auf die Ausübung des Rentmeisteramtes beschränkt wurde. Die Finanzverwaltung in der Stadt und die Hut über die Feldmark von Wesel ist den Burmeistern aber mindestens bereits seit der ersten Hälfte des 14. Jhs. übertragen gewesen. Ausserdem erhoben sie die städtischen Umlagen und übten die Kontrolle über die von den Stadtbürgern zu leistenden öffentlichen Dienste, die Gestellung von Pferden zum Reiterdienst, aus.*

Träger des Gerichtswesens war in Wesel durchaus das Schöffenkolleg, dessen Richter seit der Mitte des 14. Jhs. der Landesherr wieder regelmässig bestellte, während durch ein Privileg von 1276 der Stadt zeitweilig die Befugnis erteilt war, einen städtischen Richter für das tägliche oder Niedergericht zu ernennen. Der Sprengel des Weseler Schöffengerichts umfasste mindestens in Hochgerichtssachen das ganze Kirchspiel Wesel. In solchen Fällen konstituierte es sich als besonderes Halsgericht, zu dem ausser der Stadtgemeinde Wesel auch die Bewohner der Aussenbauerschaften durch den Glockenschlag aufgeboten wurden. Als Notgericht trat das Schöffenkolleg auf die Klage von Auswärtigen oder Geistlichen zusammen. Die Zivilgerichtsbarkeit wurde später durch die Schöffen im sogenannten Montagsgericht erledigt, die an diesem Tage regelmässige Sitzungen abzuhalten pflegten. Sie haben auch zumeist durch einen Ausschuss von zwei Schöffen, die

---

1) *So Reinhold S. 10, der damit die Anschauungen Liesegangs (s. NRhein. Städtewesen S. 91 Anm. 1) sich zu eigen gemacht hat.*
2) *Vgl. Westd. Ztschr. 29, 70.*
3) *Liesegang S. 95.*

Schreinspraxis, die ihnen im Stadtbrief von 1241 aufgetragen war, in der Folgezeit besorgt.

Dem Montagsgericht der Schöffen und des Stadtrichters stand das Freitagsgericht des Bürgermeisters gegenüber. Ihm weist schon das Stadtprivileg von 1241 die Schlichtung von Beleidigungen und die Kontrolle im Lebensmittel- und Handelsverkehr zu. Die letztere wurde natürlich in späterer Zeit durch untergeordnete Organe ausgeübt. Das Bürgermeistergericht ist aber in erster Linie Schieds- und Austragsgericht geblieben. Wurde bei Misshelligkeiten und wegen Klagen um Schaden und Schuld das Schiedsgericht abgelehnt und eine förmliche prozessuale Verhandlung angestrebt, so musste die Angelegenheit vom Freitagsgericht an das Montagsgericht abgegeben werden[1]*). Bei der Bürgeraufnahme waren neben dem Bürgermeister später auch die Bauermeister beteiligt, wenigstens ist ihr Name aus diesem Anlass im Bürgerbuch vermerkt; sie empfingen ja auch das Bürgergeld.*

Das Seitenstück zu dem Freitagsgericht des Bürgermeisters in Wesel bildet also in erster Linie das Burgericht in der Stadt Osnabrück, dessen gleichartigen Ursprung mit den in anderen Städten Westfalens vorhandenen Burgerichten wir oben wahrscheinlich zu machen versucht haben. Sie unterscheiden sich von den Burgerichten des platten Landes in dieser Gegend natürlich durch den Zuwachs an Gerechtsamen, den die grössere städtische Ansiedlung hervorgerufen hat. Ihrer Herkunft nach dürften beide aber identisch sein. Hingegen übten die Burgerichte in der Stadt Wesel die gleichen Funktionen aus, die nach der Gerichtserkundigung für das Drostamt Dinslaken von 1559 auch dessen Burgerichten zukamen. Ihnen lag die Wahrung des Feldfriedens ob; ihre Strafgewalt erstreckte sich auf Uebergriffe, die beim Abzäumen des Besitzes und bei der Feldbestellung vorgekommen und auf Schäden, die dem Fruchtstand sei es durch Menschen oder Vieh zugefügt waren.

Dass die westfälischen Burgerichte Absplisse von der öffentlichen Gerichtsbarkeit waren, geht schon aus der Kennzeichnung als iudicium civile, *die ihnen gegeben wird, hervor. Ob die Gerechtsame der Burgerichte in der Stadt und im Kirchspiel Wesel und in den Gerichtssprengeln des Amtes Dinslaken den betreffenden Bauerschaften als die Erbschaft der echten Grafendinge zugeflossen sind, mag dahin gestellt bleiben. Auf jeden Fall jedoch sind sie von den ersteren scharf zu scheiden. Kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die westfälischen Burgerichte bei der Ausgestaltung des öffentlichen Gerichtswesens nicht nur in den*

---

1) *Diese Darlegung stützt sich auf die Urkunden des Stadtarchivs Wesel und auf eine Aufzeichnung von ca. 1600 in caps. 129, 3 dieses Archivs. Die gleiche Geltung wie in Wesel hatte das Bürgermeistergericht auch in anderen niederrheinischen Städten; ich verweise hier nur auf Duisburg, Düren.*

Städten, sondern teilweise auch auf dem platten Land eine bedeutsame Rolle gespielt haben, so lässt sich andererseits soviel doch mit aller Bestimmtheit von ihnen behaupten, dass sie nicht aus der Machtsphäre einer autonomen Landgemeinde hervorgegangen sind.

Die ältesten urkundlichen Zeugnisse, durch welche das Vorhandensein von Nachbarschafts- oder Bauerschaftsverbänden in Anrath, Neunkirchen, Barl bei Solingen und in Mintard überliefert wird, bringen diese sämtlich in Zusammenhang mit der Zehnterhebung. Ob die Zenten in Rees, in die das Stadtgebiet eingeteilt war[1]*, daher ihre Namen bekommen haben könnten, dass die Bauerschaften der Gegend ursprünglich ebenfalls als Zehnteinsammlungsbezirke eingeschätzt worden waren, wage ich nicht zu entscheiden*[2]*. Ein* „magister civium“ *Caesarius wird bereits in einer Reeser Urkunde von 1228 als Zeuge genannt*[3]*. Nach dem Platze, den er in der Zeugenreihe einnimmt, kann er jedoch nicht als der Vorsteher der Stadt gelten. Zudem folgt ihm in der Liste unmittelbar ein* „magister censualium“. *Dass der letztere in die Klasse „der Einnehmer“ gehört, denen die Erhebung der Abgaben eines bestimmten Personenkreises oblag, darf man bestimmt annehmen. Sollte daher nicht dem* magister civium *ein ähnlicher Geschäftskreis zugesprochen werden müssen? Wenn er nicht der Erheber der städtischen Wortzinse gewesen ist, hing sein Amt vielleicht ursprünglich mit der Regelung der Zehnterträge zusammen, die, wie erwähnt, 1148 zwischen dem Stift und den Kirchspielseingesessenen in Rees vereinbart war. Unter diesem Gesichtspunkt können wir ihn als Bürger- oder Bauermeister — die Titel werden ja auch in Wesel durcheinandergeworfen — den Weseler Bauermeistern gleichsetzen, deren vornehmste Aufgabe ebenfalls die Kontrolle über die städtischen Einnahmen und die Verantwortung für deren Verbrauch war. Wenn die Vorgänger der Bauermeister in der Stadt Wesel Vorsteher der Bauerschaften des Kirchspiels Wesel gewesen sind, so scheint deren Tätigkeit*

---

1) *Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 60 ff.*

2) *Es sei aber hier auf den Vertrag von 1148 (NRhein. Ann. 74, 181) verwiesen, den das Stift Rees mit den Kirchspielseingesessenen von Rees* (parochianis suis sive ministerialibus sive villanis) *wegen der Zehnterhebung abgeschlossen hat. Darin ward festgesetzt, dass er nicht in Garben auf dem Felde eingesammelt, sondern nach Einbringung der Ernte am 11. November in einer der Grösse des Saatlandes entsprechenden Fruchtabgabe gezahlt werden sollte. Der freilich nicht ganz klare Satz:* si . . aliquis sive urbanus sive villanus hoc impedire tentaverit et synodaliter vocatus tertio et commonitus non acquieverit, videant omnes, quibus hoc commodum factum sit, ut ecclesia nullum damnum inde habeat, sed ad solutionem debiti illum constringant, *scheint doch darauf hinzudeuten, dass der Gesamtheit der Kirchspielsleute oder von gewissen Gemeinschaftsverbänden die Kontrolle über die Zehntabgabe übertragen war.*

3) *Liesegang a. a. O. S. 11 ff.*

als Finanzbeamte dadurch vorbereitet zu sein, dass sie die Aufbringung der Abgaben für die Kirche besorgten, denn die Umlage der Sendpfennige erfolgte, wie schon bemerkt worden ist, auf Grund der Bauerschaftseinteilung.

Die in der Stadt Wesel sowohl als in den Bauerschaften des Kirchspiels seit dem 14. Jh. nachweisbaren Burgerichte sind gleichen Ursprungs und gleicher Geltung wie die Burgerichte am Niederrhein überhaupt[1]*. Sie befassen sich mit der Aufrechterhaltung des Feldfriedens, setzen die Strafen für Flurschäden fest und erheben die Umlagen im öffentlichen Interesse. Sie stehen selbständig neben den städtischen Gemeindegerichten in Wesel da, mag man darunter nun das Schöffengericht oder das Bürgermeistergericht begreifen. Und nichts deutet darauf hin, dass zwischen ihnen jemals eine engere Beziehung bestanden habe.*

Die Burgerichte am Niederrhein sind daher, soweit nicht mit diesem Titel auch die Hofesgerichte ausgezeichnet wurden, für die Ausgestaltung des Gerichtswesens weder in den Städten noch auf dem platten Lande von ausschlaggebendem Einfluss gewesen. Nach unseren Darlegungen wird man sich aber überhaupt davor hüten müssen, die Burgerichte so ohne weiteres als eine einheitliche Kategorie aufzustellen. Gewiss sind ältere Burgerichte in städtischen Gemeindegerichten aufgegangen. Aber der Beweis, dass diese Burgerichte ursprünglich autonome Gemeindeorgane gewesen seien, muss erst noch erbracht werden. Die These G. von Belows[2]*, dass die städtischen Gemeindegerichte in ihrem Ursprung auf die Burgerichte zurückzuführen seien und dass die weitere Entwicklung der Burgerichte dadurch zustande gekommen wäre, dass sie durch Kompetenzen, die aus dem öffentlichen Gericht stammten, verstärkt worden wären, kann in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten werden.*

4. *Deichgerichte und Markengerichte.*

Durch eindringendere Untersuchungen wird von den Bauerschaften der Nimbus urwüchsiger autonomer Verfassungsbildung ebenso abfallen, wie er bei den klevischen Erbentagen[3] *durch jene mehr und mehr verblichen ist, wenigstens soweit darunter die Gesamtheit der von alter Zeit her in einem Bezirk erblich Angesessenen verstanden wird. Die Steuererbentage sind überhaupt erst eine späte Schöpfung. Ihre Vorbilder, die Deicherbentage, haben freilich ein höheres Alter, aber auch deren Mitglieder ver-*

---

1) *Vgl. Lau, Entwicklung der kommunalen Verf. der Stadt Köln S. 187 ff.; über die Kölner Bauerschaften, Weimann, Das tägl. Gericht S. 52 u. 109 ff., Rhein. Weistümer, Kurköln 1, 263 u. 291, 2, 32 u. 123, Westd. Ztschr 29, 53 und oben S. 550 Anm. 7.*

2) *Deutsche Lit.-Ztg. 1914 Spl. 1737.*

3) *K. Lichthardt, Studien zur Entwicklung der Erbentage und der Amtsverfassung in Kleve-Mark S. 8 ff; s. auch oben S. 499.*

dienen für die Zeit, in der sie hauptsächlich entstanden sind, im 14. bis 16. Jh., nicht in dem Umfang den Titel von freien Deichgenossenschaften, den man ihnen beilegt. Wo wirklich ältere Deichverbände am Niederrhein vorhanden gewesen zu sein scheinen [1]*, sind sie allmählich durch die aufkommenden kleineren Genossenschaften aufgelöst worden, die vom Territorialherren auch einer mehr oder weniger starken Aufsicht durch seine Beamten unterworfen wurden. So gut wie die Deichgenossenschaften als Zweckverbände ihrem Ursprung nach zu gelten haben, so war es auch, von der Einsammlung des Kirchenzehnten abgesehen, die Aufgabe der Bauerschaften in erster Linie, die Aufsicht über die Erhaltung und ordnungsmässige Nutzung des Gemeindebesitzes zu üben. Ueber den Verfassungszustand dieser „Gemeinde" aber entschied deren Herkunft, je nachdem sie vordem einem autonomen Verband oder einer Grundherrschaft angegliedert gewesen war.*

Im Territorialstaat am Niederrhein machte der Landesherr regelmässig ein Obereigentumsrecht an ihr geltend, das er aus verschiedenen Hoheitsrechten herleitete. Und auch die Deiche und die Polder hatte er seiner Gesetzgebung und teilweisen Verwaltung unterzuordnen verstanden [2]*. Wenn man daher die Deichgenossenschaften den Markgenossenschaften als autonome Verbände zur Seite stellt, so muss man sich immer bewusst bleiben, dass der Grad der Selbständigkeit derselben im Laufe der Jahrhunderte bedeutend abgenommen hatte, weil schon mit dem Wachsen der Zahl der Berechtigten die Qualität der Gerechtsame beeinträchtigt und die staatliche Macht dadurch ausserordentlich gekräftigt war* [3]*.*

---

1) *So in der Düffel und in der Liemersch; vielleicht auch in der Hetter. Vgl. Lichthardt 97 ff Eine Abschrift des Deichrechts in der Düffel von 1364 (s. Qu. II z. J.) hat Herzog Johann von Kleve 1461 aus Huissen, resp. Zaltbommel verschrieben. Aber auch schon vor dieser Zeit dürften geldernsche Einflüsse auf das Deichrecht im Klevischen nachweisbar sein. Im Archiv von Kleve hat sich auch eine Sammlung der Deichrechte der Niederbetuwe von ca. 1550 erhalten. In den Niederlanden führte man die Deichrechte auf Karl den Grossen zurück; in dieser Form wurden sie 1533 aus Geldern Kurköln mitgeteilt; s. Kurköln, Acten: Flüsse Nr. 2 vol. I.*

2) *Die Periodeneinteilung, welche Jul. Gierke, Die Geschichte des deutschen Deichrechtes (Untersuchungen zur Staats- usw. Gesch., Heft 63 u. 128 Teil I u. II) I 16—18 im Deichrecht vornimmt, bedarf für das Herzogtum Kleve starker Einschränkung. Hier ist es Herzog Adolf von Kleve (1394—1448) gewesen, der das Deichwesen, wie es scheint nach Geldrischem Vorbilde, überhaupt erst organisiert hat. Die von Gierke I 53 angeführte Deichordnung für Bislich usw. vom 7. Juli 1475 dürfte mit der allgemeinen Deichordnung für Kleve vom 7. Juli 1575 (Scotti, Verordn. Nr. 80) identisch sein; s. Qu. II z. J. Für das klevische Deichwesen kommt auch das Werk von A. A. Beekmann: Het Dijk- en Waterschapsrecht in Nederland voor 1295, s'Gravenhage 1905—1907, 2 Bde., das nach Schlagworten alphabetisch zusammengestellt ist, sehr wesentlich in Betracht.*

3) *S. Kap. 21 u. 23 der Landgerichtsordnung des 16. Jhs. Qu. II z. J. 1581.*

Bereits im 14. Jh. haben die Herzöge von Kleve die Deichverbände vielfach ihren Aemtern angegliedert, indem sie deren Drosten gleichzeitig zu Deichgrafen ernannten.

Die Waldmarken von Kleve auf der rechten Rheinseite sind im 15. Jh. ebenfalls der Aufsicht der Amtleute unterstellt gewesen[1]*, während man im linksrheinischen Kleve selbständige Waldgrafenämter errichtet hat, für deren Verwaltung eigne Vorsteher bestellt wurden.*[2]*. Wie sehr die Waldgrafenämter sich von den ihrem Ursprung und Wesen nach auf richterlichen Befugnissen aufgebauten Drostenämtern unterschieden, ersieht man aus den einzelnen mitgeteilten Amtsbriefen für Waldgrafen.*

Wenn die Düffel[3] *in der ältesten Ueberlieferung sowohl als Gau wie als Waldmark bezeichnet wird und wenn sich ermitteln lässt, dass sie auch von früher her einen eignen Deichverband gebildet hat, so liegt doch gerade in dem gleichzeitigen Nebeneinanderbestehen derartiger Einrichtungen für ein Gebiet der Beweis, dass die eine nicht aus der anderen hervorgegangen ist. Vom Weseler Gerichtsbezirk scheint nur der westliche Teil, die Oye mit Flüren, zum Deichverband Bislich-Mehr und Wesel gehört zu haben*[4]*. Die Annahme von Liesegang, dass das Weseler Hegemal, dessen prozessuale Funktionen dem Richter und den Schöffen der Stadt Wesel übertragen wurden, nicht nur das Märkerding in sich aufgesogen habe, sondern auch das Hauptgericht des ganzen Bezirkes geworden sei, ist unhaltbar. Wir haben oben wahrscheinlich zu machen versucht, dass das Weseler Hegemal überhaupt nur eine ephemere Bedeutung gehabt hat, weil der darin angestrebte Zentralisierungsversuch sich als praktisch undurchführbar erwies. Das Weseler Märkerding besteht aber in der Beschränkung auf Ahndung der Verfehlungen gegen die Waldordnungen und den Waldfrieden, die ihm sicher ursprünglich eigen war, in späteren Jahrhunderten ruhig weiter*[5]*. In das Gebiet der Gerichtsbarkeit der Burgerichte fallen im Klevischen nur Ausschnitte aus den Markenwaldungen, die ihnen in der Mehrzahl der Fälle wohl dadurch zugeflossen sind, dass sie ursprünglich hofrechtlich eximierten Güterbesitz übernommen haben, wie denn auch die Allmenden der klevischen Städte zumeist erst durch Privilegierung des Landesherrn entstanden sind*[6]*.*

---

1) *Qu. II z. J. 1406, 1471 u. 1498.*
2) *S. oben S. 208 ff.*
3) *S. oben S. 153 ff.*
4) *S. Qu. II z. J. 1498. Ob ein Zusammenhang von Weseler Gebiet mit der Büdericher Deichgenossenschaft bestanden hat (ebenda z. J. 1493), bedarf noch einer näheren Untersuchung.*
5) *Lacomblets Arch. 3, 262—266.*
6) *Selbst über die Weseler Gemeinheiten beanspruchte Graf Dietrich von Kleve, wie aus dem Privileg vom 4. September 1355 (Lacomblet UB. 3, 297) hervorgeht, das Obereigentum.*

5. Bruchkolonien und Freidörfer.

Wohl haben in Analogie zu den Bauerschaften und Burgerichten die Grafen von Kleve im 13. und 14. Jh. die von ihnen zumeist durch holländische Kolonisten angelegten Bruchkolonien[1] *zu besonderen Deich- und Gräbenverbänden mit eignem Deichgericht ausgestaltet. Die darüber erhaltenen Verleihungsbriefe nahmen allmählich wie die Stadtrechtsbriefe typische Formen an*[2]*. Eine Ausnahme hiervon macht jedoch das Privileg für das Ringenberger Bruch vom 6. Januar 1329*[3]*, das einem Konsortium von Holländern erteilt wurde. Da der Kolonie ein eignes Gericht mit Richter und Schöffen, dessen Kompetenz sich auch auf Hochgerichtssachen erstreckte, und vor dem die Insassen ihren ausschliesslichen Gerichtsstand hatten, verliehen wurde, da sie Schatzfreiheit erhielt, unterscheidet sich der Freiheitsbrief nur sehr wenig von den den Städten gegebenen Rechtsprivilegien. Aufrecht erhalten wurde die Zehntpflicht der Bewohner des Bruchs, von der die Städter befreit zu sein pflegten. Graf Dietrich übertrug dem allgemeinen Schöffengericht für die Kolonie auch sofort ausdrücklich die Gerichtsbarkeit in Deichsachen. Wenn in der Urkunde von 1329 die den sämtlichen Stadtrechtsprivilegien eigentümlichen Vergünstigungen über das verbesserte Erbrecht der Stadtbürger ausgelassen sind, so hängt das offenbar damit zusammen, dass der Graf den auswärtigen Kolonisten gegenüber persönlich rechtliche Ansprüche überhaupt nicht geltend machen konnte.*

Bei dieser freien Ausgestaltung des Bruchs kann es uns nicht Wunder nehmen, dass die Kolonie sehr bald zu den Formen städtischer Lebensweise übergegangen ist. Das Vorhandensein der gräflichen Burg Ringenberg hat offenbar im Anschluss an diese die geschlossenere Wohnart der Kolonisten veranlasst, so dass bereits in einer Urkunde von 1336 der Ansiedlung der Titel „oppidum" gegeben wird. Später bekommt sie meist die Bezeichnung Freiheit Ringenberg in den öffentlichen Urkunden. Sie ist auch mit Mauern und Gräben eingeschlossen worden. Diejenigen Kolonisten, welche auf ihrer Bruchhufe selbst eine dauernde Wohnstätte errichteten, werden wohl als Aussenbürger von Ringenberg gegolten haben, gleichwie durch die Urkunde von 1297[4] *die An-*

---

1) *Vgl. den Abschnitt Villae liberae bei Liesegang a. a. O. S. 114 bis 127.*

2) *Es sind das die Urkunden vom 17. August 1294 für das Tiller Bruch (NRhein. Ann. 50, 123), vom 20. November 1295 für das Uedemer Bruch (Lacomblet UB. 2, 957), vom 24. Februar 1329 für das Rader Bruch bei Appeldorn (NRhein. Ann. 50, 125), vom 17. November 1340 das Torfveener Bruch (NRhein. Ann. 31, 135). Dagegen wurde durch die Grafen Reinald von Geldern und Dietrich von Kleve die Kolonie im Düvener und Grossener Bruch 1328 (Lacomblet UB. 3, 229) dem allgemeinen Deichverband angegliedert. Vgl. auch Qu. I 66.*

3) *Qu. I 41 u. 200.*

4) *Qu. I 22.*

siedler im Zyfflicher Busch zu Aussenbürgern von Kranenburg gemacht wurden. Vielleicht darf man sich die Entstehung von Kranenburg, das ebenfalls auf Bruchland angesetzt worden ist, als unter ähnlichen Formen vollzogen denken, zumal auch hier eine gräfliche Burg den Kristallisationspunkt abgegeben hat. Auf jeden Fall aber ist Isselburg ein vollkommenes Seitenstück zu Ringenberg. Hier spielen eine Bruchsiedlung und die Burg die gleiche Rolle, welche zum Ausbau der Freiheit oder Stadt geführt haben.

Das Tiller, Rader und Torfveener Bruch hingegen scheinen als selbständige Verbände kein langes Leben gefristet zu haben, so dass anzunehmen ist, dass sie sehr bald dem nächstgelegenen öffentlichen Gericht eingegliedert worden sind. Für Till besteht ein solches im Anfang des 14. Jhs.; das Gericht zu Appeldorn, in dessen Kirchspiel das Raderbruch lag, wird bereits in einer Urkunde von 1289 erwähnt. Ob das Torfveen in dem Veener Gericht aufgegangen ist, liess sich nicht mit Sicherheit ermitteln, da dessen Lage unbestimmt ist. Die Herren von Veen hatten an diesem Orte ebenfalls eine eigene Bruchkolonie angelegt.

Dagegen hat das Uedemer Bruch sich sein gerichtliches Sonderdasein gewahrt, obwohl die Zahl der selbständigen Ansiedlungen im Jahre 1383 nach dem Schatzregister noch nicht 20 betrug. Ihm zur Seite tritt das Sonsbecker Bruch, für das uns freilich der Privilegienbrief fehlt, dessen Existenz jedoch bereits durch das klevische Urbar von 1319 bezeugt ist. Beide Brücher sind in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. zu öffentlichen Gerichten geworden, deren Bank in der üblichen Weise mit Schöffen besetzt wurde. Mit den nahegelegenen Stadtgerichten von Uedem und Sonsbeck hatten sie keine weitere Verbindung, als dass ihnen der Richter und Gerichtsbote gemeinsam war, trotzdem die Bewohner der Brücher den betreffenden Stadtkirchen eingepfarrt waren. Unter diesen Umständen muss man zwar die Deichgerichte im Uedemer und Sonsbecker Bruch als die Vorläufer der dortigen Schöffengerichte ansehen, aber sie stellen in ihrer Ausgestaltung zu öffentlichen Gerichten doch nur Analogiebildungen aus späterer Zeit dar. Gleich wie in Altkalkar die Hofeshyemannen zu Schöffen des öffentlichen Gerichts geworden sind, hat sich mit den Heimraden in den genannten Bruchkolonien ein ähnlicher Wechsel vollzogen[1]*. Wenn die Grafen von Kleve bei diesen Bruchgerichten ihren Zentralisierungsbestrebungen Einhalt getan haben, so verdanken das die Kolonien, deren Einwohnerzahl damals die 100 kaum viel überschritten haben wird, neben ihren Privilegienbriefen wohl vor allem der sorgfältigeren Pflege ihrer Gemeinschaftsinteressen, welche die Grafen respektierten.*

1) *Die Heimraden in der Düffel gelten im Jahr 1495 ebenfalls als die Vertreter sämtlicher Untersassen des Landes und des Amtes Düffel; s. Qu. II z. J. 1495.*

6. Gerichte der Rheinwarde.

Andererseits haben die besonderen Gerichte einzelner Rheinwarde, so des Saarbrücker und Alpenschen Wards, welche im 14. Jh. vorhanden waren, allmählich ihre Selbständigkeit eingebüsst [1]). *Nach Lage und örtlicher Abgeschlossenheit ging das Gericht der Herren von Spellen in Spellen, das 1335 Graf Dietrich ankaufte, auf den gleichen Ursprung zurück. Nach diesem Zeitpunkt ist es mit dem öffentlichen Gericht daselbst verschmolzen worden. Von Dornick bei Büderich, für das nebst dem Hamm daselbst der Junggraf Dietrich von Kleve 1242 Heinrich von Alpen ein eigenes Gericht verlieh, heisst es in der späteren Ueberlieferung, dass es im Rhein gelegen gewesen sei. Also haben wir auch in diesem Bezirk ein Rheinward zu erkennen. Auf die Möglichkeit, dass Bislich, Mehr und Haffen (Reenen) vordem von Rheinarmen ein- und dadurch voneinander abgeschlossen waren, ist schon oben hingewiesen worden. Bei Wissel-Grieth, bei Huisberden und Warbeyen liegen die gleichen Voraussetzungen vor. Derartiges Neuland eignete sich in seiner räumlichen Abgeschlossenheit ganz besonders zu Schenkungen an die Kirche oder zur Vergabung an verdiente Beamte und Vasallen. Empfingen diese die betreffenden Bezirke vom Reiche zunächst auch nur als Lehen, so zeigt die geschichtliche Entwicklung des Lehenswesens in älterer Zeit, dass kein Titel so geeignet war wie dieser, um das Obereigentum an Besitz und Gerechtsamen zu verdunkeln.*

7. Die Einrichtung von Ortsgerichten seit dem 13. Jahrhundert.

Auf jeden Fall haben derartige Umstände zunächst zur Zersplitterung des Gerichtswesens am Niederrhein, das schon durch die Exemptionen im Interesse der kirchlichen Institute einen hohen Grad erreicht hatte, ebenfalls sehr stark beigetragen. Ist doch die Grafschaft Kleve zum guten Teil offenbar selbst erst wieder auf dem Wege des Zusammenschweissens aus den Trümmerstücken ehemaliger Grafschaftsgebiete zusammengefügt worden. Der Name des Territoriums knüpft nicht an eine frühere Gaubezeichnung an. Solange die Grafen von Kleve im 12. und 13. Jh. das Richteramt noch persönlich ausübten, geschah das nicht an althergebrachten Gerichtsstätten und unter Aufbietung der Schöffen von freien Gerichtsgemeinden, sie tagten an beliebigen Orten und zogen ihre Dienstleute und Vasallen als Urteilsfinder hinzu. Wird in den Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jhs. eine gerichtliche Handlung auf einen bestimmten Ort umgrenzt, so ist es regelmässig das Kirchspiel, das zu diesem Zweck benutzt wird. Es muss doch schon in älterer Zeit, als die fränkische Gerichtseinteilung noch fortlebte, an manchen Orten auch zu einem be-

1) *S. oben S. 37ff.*

sonderen Gerichtssprengel eingerichtet worden sein, indem sich in seinen Grenzen Hundertschaftsgerichte oder wenigstens solche gleicher Qualität gebildet hatten, denen die Abhaltung der gebotenen Dinge und überhaupt die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit oblag. Freilich die Urteiler sind in der Regel die Aeltesten oder Angesehensten des Kirchspiels, auch ganz im allgemeinen die Kirchspielsleute, ohne dass von ihnen bemerkt wäre, dass sie gewohnheitsmässig das Amt versehen und dazu eine besondere Qualifikation mitgebracht hätten. Ob man dabei auf die Sendschöffen der seit der zweiten Hälfte des 9. Jhs. errichteten Kirchspielssendgerichte abhob, lässt sich nicht ermitteln. Waren sie, gewöhnlich 7 an der Zahl, vordem aus dem bischöflichen Gefolge genommen worden, so hatte man statt deren ortsangesessene Rügegeschworene (iuratores synodi) *herangeholt, nachdem auch der Vorsitz im Sendgericht an die Dechanten*[1]) *oder die Pfarrer übergegangen war. Vielleicht hing damit auch die Exemption des Adels und des Standes der Freien vom Kirchspielssendgericht zusammen, die ihren Gerichtsstand vor dem des Propstes zu Xanten hatten. In keinem der vorliegenden Fälle, in denen die Handlung innerhalb des Kirchspiels vor sich ging, geschieht ferner eines eignen Richters Erwähnung. Zur Ausfertigung des Schriftsatzes über den Vorgang borgt man sich die Autorität einer geistlichen oder weltlichen Stelle, die im Besitz eines Siegelstempels ist.*

Wie wenig die öffentlichen Ortsgerichte auf dem Lande selbst am Ausgang des 13. Jhs. noch hinsichtlich ihrer Verwaltungstechnik ausgerüstet waren, lehrt uns der bereits mehrfach angezogene Verkauf des Hofes Kirse im Jahre 1289. Der Hof lag im Kirchspiel Appeldorn südöstlich von Kalkar. Die Verkaufshandlung spielte sich vor der zusammengelegten Bank der Gerichte Appeldorn und Niedermörmter ab, wobei als Richter von Appeldorn der klevische Droste Geinken von Ossenbruch erscheint. Als Untersassen dieses Gerichts sind anzusehen der Ritter Otto de Venne, dessen Burg Venn unmittelbar bei Appeldorn stand, ferner zwei Persönlichkeiten, die nur mit dem Patronymikum genannt sind; sie tragen den Amtstitel von Schöffen noch nicht. Dagegen wird dem Richter von Niedermörmter Dietrich von Rees dieser Titel neben dem des Richters ausdrücklich beigelegt; ihn unterstützten zwei genannte Schöffen aus Niedermörmter bei diesem Akt. Dass auch der Richter, Schöffen und Bürger von Wesel, ferner der Bürgermeister, Schöffen und Bürger von Kalkar bei dem Verkauf zugegen waren, ist bereits kurz angedeutet. Die Gerichtsbank selbst war aber in diesem Falle durch 7 Urteiler gebildet worden, in die freilich die zwei Richter eingeschlossen waren. Selbst wenn die zwei nur etwa 7 km von einander entfernt

1) *Vgl. hierzu Gescher, Der Kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 95, 111 ff.*

gelegenen Orte Appeldorn und Niedermörmter vordem je einen Hundertschaftsbezirk nach karolingischem Muster ausgemacht hätten, so würde die Heranziehung von Urteilern aus zwei Hundertschaften dem alten Gerichtsgebrauch nicht entgegen gewesen sein. Wir haben indessen das Gericht Appeldorn vielmehr als neuere Einrichtung anzusehen. Dafür spricht schon, dass das Institut der Schöffen 1289 bei ihm noch nicht eingebürgert war, während es in Niedermörmter, das als eigenes Gericht bereits 1246 erwähnt wird, bestand. Da dieses zudem damals zum Hoheitsbereich der Erzbischöfe von Köln gehörte, so drängt sich die Vermutung auf, dass diese Heranziehung des Gerichts Niedermörmter einen Nachklang früherer Zustände bedeutete, in denen der Appeldorner Bezirk einen Teil des Hundertschaftsgerichts Niedermörmter ausmachte. Das ist um so wahrscheinlicher, als das westlich von Appeldorn gelegene Hanselaer im 14. Jh. ebenfalls noch zum Gericht Niedermörmter gerechnet wurde.

Unter klevischer Hoheit hätte sich demnach in Appeldorn ein Ortsgericht neugebildet, von dem jedoch im Jahre 1289 die ehemalige Verbindung mit dem nahegelegenen früheren Gericht Niedermörmter noch nicht aufgegeben war, trotzdem sie die neue territoriale Gliederung durchbrochen hatte.

Der Gegensatz zwischen der Gerichtseinteilung in fränkischer Zeit und der späteren Gerichtsorganisation, welche infolge der Entstehung von neuen Territorien hier vor sich ging, spiegelt sich also noch in dieser urkundlichen Ueberlieferung wieder. Sie zeigt uns überhaupt vom 12. Jh. ab Uebergangszustände im Gerichtswesen auf, die zugleich einen deutlichen Beweis dafür liefern, dass die Einrichtung der öffentlichen Ortsgerichte erst recht eigentlich um die Wende von 1300 ihren Anfang genommen hat. Daher stammen denn auch die anderen Belege über ländliche Ortsgerichte im linksrheinischen Kleve, die mit Richter und Gerichtsleuten besetzt waren, erst aus den 90er Jahren des 13. Jhs. Für Borth und für Gest bei Büderich hat sich je ein urkundliches Zeugnis von 1296 und 1297 erhalten. Der Beleg für Borth von 1259 scheidet hierbei wahrscheinlich aus.

Etwas früher scheint freilich die Entwicklung der Ortsgerichte in den klevischen Landen rechts des Rheins eingesetzt zu haben. Hier gab es bereits 1268 organisierte Ortsgerichte in Beeck und Meiderich, die jedoch im Besitz der Steckes und der Edelherrn von Götterswick waren und über welche die Grafen von Kleve die Gerichtsoberhoheit erst im Laufe des 14. und 15. Jhs. erlangt haben. Seine Gerichtsrechte in Walsum und Eppinghoven hat Burckhardt Stecke im Jahre 1289 an den Grafen Dietrich von Kleve verkauft. Eines Gerichtes der Grafen von Kleve in Götterswick geschieht 1282 Erwähnung. Zufolge einer Urkunde von 1287 war eine dortige Gerichtsbank mit Schöffen besetzt, während von 1293 ab in den Urkunden die Urteiler mit dem

sonst allgemeinen Titel von Gerichtsleuten (homines iudiciales) *belegt werden. Der Götterswicker Bezirk aber unterstand damals noch, gleich wie das bei Spellen zu vermuten ist, verschiedenen Gerichtsherrn, bis dann 1338 durch Graf Dietrich von Kleve auch hier Wandel geschafft wurde. Auch aus dem Gericht Bienen bei Rees wird uns vom Jahre 1298 ein Auftrag von Eigengut bekannt gemacht, der vor dem Richter und Gerichtsleuten daselbst stattgefunden hatte.*

So wenig aber wie die Kirchspielsgemeinden in Kellen 1236, in Spellen 1248, in Bislich 1265, in Bienen 1298 imstande waren, über die Auftragsakte von Eigengut, die sie vorgenommen hatten, rechtsgiltige Urkunden auszustellen, ebensowenig verfügten die Richter und Gerichtsleute von Borth, Gest und Götterswick um 1300 über die nötigen Schreibkräfte und den erforderlichen Siegelstempel, um solchen Anforderungen genügen zu können. Die Borther und Gester Urkunden von 1296 und 1297 sind im Namen der handelnden Personen, Leuten adligen Standes, ergangen, die den Akt selbst besiegelten und ihre Verwandten und sonstigen Anhang zu diesem Zweck heranzogen. Für die Gerichte in Bienen, Bislich und Götterswick traten einzelne Weseler Schöffen oder das gesamte Schöffenkolleg daselbst ein und fertigten die erforderliche gerichtliche Urkunde aus. Im linksrheinischen Kleve übernahmen die Städte Kleve, Kalkar und bisweilen auch das kölnische Rheinberg die Rolle, welche Wesel auf der rechten Rheinseite ausübte.

Das Schöffengericht der damals geldernschen Stadt Goch war bis zum Ausgang des 13. Jhs. das ausübende Gericht für das gesamte Kirchspiel Weeze, desgleichen das von Asperden und überhaupt das ganze Amt Goch, obgleich es selbst erst um die Mitte dieses Jahrhunderts eingerichtet worden war.

Dieser Brauch verschwindet jedoch im Laufe der ersten Hälfte des 14. Jhs. mehr und mehr, indem zunächst der Richter des Landgerichts mit seinem Siegel auch die gerichtliche Tätigkeit der Gerichtsleute des neu eingerichteten Ortsgerichts in der Urkunde mit bekräftigt. Die ältesten Schöffensiegel ländlicher Gerichte in unserem Gebiete sind die von Niedermörmter und Altkalkar, die aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jhs. stammen. Die Mehrzahl der Gerichte hat jedoch nicht vor der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts und im Anfang des folgenden ein Gerichtssiegel vom Gerichtsherrn verliehen erhalten oder vermutlich mit dessen stillschweigender Zustimmung angenommen. Im Siegelbild kommt durch die häufige Aufnahme des klevischen Wappenschildes in dasselbe die Gerichtshoheit der Grafen von Kleve und von der Mark deutlich zum Ausdruck. Aber auch die Anlehnung an den Verband des Kirchspiels wird aller Orten betont. Der klevischen ländlichen Schöffensiegel, in denen sich kein Abbild des Heiligen als Patrons der Kirche des Ortes findet, sind

es nur wenige. Wenn man nicht die Heiligenfigur selbst in das Siegel aufnahm, so brachte man wenigstens deren Embleme darin in irgend einer Form an.

Das Kirchspiel war eben im klevischen Gebiet das Sammelbecken geworden, in das die vornehmlich im Laufe des 12. Jhs. auseinander gerissenen Wasserstränge der Gerichtshoheit um 1300 wieder geleitet wurden. In den Städten freilich ist umgekehrt die Bildung eigener Pfarrsprengel und die völlige Loslösung von den ländlichen Mutterkirchen vielfach erst Jahrhunderte nach der Errichtung von städtischen Schöffengerichten gefolgt. Mit der Vereinigung von örtlichen grundherrlichen oder sonstigen Spezialgerichten durch den Landesherrn wurden vielfach organisierte Urteilerkollegien übernommen, die sich ohne Schwierigkeiten zu dauernden Organen des öffentlichen Gerichts umformen liessen. Dazu eigneten sich die Schöffenbänke oder Hyemannenverbände der Vogtei- und Hofesgerichte am besten. Wo sie nicht vorhanden waren, erhoben sich die Landmannen, die ältesten und angesehensten Ortseingesessenen, zu Gerichtsleuten, die nun gewohnheitsmässig die Gerichtspflege ausübten. Ob sie aus freier Wahl hervorgingen oder durch den Landesherrn oder dessen Beamte bestellt wurden, wird wohl von altüberliefertem Brauch und dem Selbständigkeitsgrad der Gemeinde abgehangen haben. Dass die Schöffen im Herzogtum Kleve im 15. Jh. durch die Amtleute ernannt worden sind, dafür ist uns die Ordnung Graf Adolfs vom 22. September 1415 ein unwiderlegliches Zeugnis. Da die Urteiler des 14. Jhs. selbst oder ihre Vorfahren auch noch an ehemaligen Dingen der Grafschaftsverfassung teilgenommen hatten, war natürlich die Tradition des karolingischen Gerichtsverfahrens unter ihnen lebendig. Für Abmachungen aber über Gegenstände des täglichen Verkehrs begnügte man sich auch bei ihnen im Laufe der Zeit mit Ausschüssen, von denen solche von zwei Personen schon die rechtlich gültige Beurkundung darüber aufnehmen konnten, wie das in den Städten dank der kaiserlichen Erlasse seit Jahrhunderten üblich geworden war. Vielfach hat man ja den Richter nicht einmal zu solchen Geschäften herangezogen.

Der übrige Geschäftskreis der Richter in den einzelnen Ortsgerichten war aber nicht so gross, dass jedes derselben seinen eigenen Richter verlangte. So wurden mehrere Ortsgerichte, die in Nachbarschaft zueinander lagen, in einem Richteramt vereinigt. Dass bei diesem Verfahren gelegentlich altüberlieferte Grenzen von Hundertschaften und Gauen wieder ins Leben zurückgerufen worden sind, soll nicht geleugnet werden. Aber die willkürliche und im Anfang des 14. Jhs. noch häufiger wechselnde Gruppierung der Richterämter zeigt, dass das im Gebiet der Grafschaft und des späteren Herzogtums Kleve nicht häufig geschehen sein kann.

Für die Festlegung der alten Dingstätten hatte man ja

wohl auch nicht eine Ansiedlung oder deren Grösse massgebend sein lassen, sondern sie nach der zentralen Lage und im Hinblick auf die vorhandenen Verbindungswege ausgewählt. Inwieweit Kultusstätten aus heidnischer Vorzeit dabei in Betracht gekommen sind, braucht hier nicht erörtert zu werden. An die Malstätte der Düffel, die Höhmuschemühl, hat sich nie eine Ortsansiedlung angeschlossen. Daher hat sich hier natürlich auch kein Ortsgericht gebildet. Als Stätte des Hegemals in der Hetter stellt sich uns Esserden dar. Trotzdem daselbst im 14. Jh. ein Dorf vorhanden gewesen zu sein scheint und Esserden in dieser Zeit auch als Gerichtsort genannt wird, ist es im 15. Jh. kein Ortsgericht mehr, sondern mit dem Gericht Bienen vereinigt worden. Die Hegemale der Hetter wurden aber noch 1442 und 1443[1] *in Esserden abgehalten, wozu die Gerichte Bienen, Millingen und Dornick die Schöffen stellten. Obwohl also günstige Bedingungen für die Ueberleitung des Hegemals in ein Ortsgericht zu Esserden vorlagen, ist sie hier nicht eingetreten. Freilich Esserden besass keine Pfarrkirche und die Niederlassung scheint auch für die Befriedigung ihrer Kultusbedürfnisse nicht dem Kirchspiel Bienen, sondern dem von Rees angeschlossen gewesen zu sein*[2]. *Also deckten sich bei Bienen Gericht und Kirchspiel — auch Speldorp unterstand dem Gericht Bienen — noch im 17. Jh. nicht. Dieser Fall zeigt uns demnach, dass weiter ein bestimmter Umstand hinzukommen musste, um eine alte Gerichtsstätte in ein Ortsgericht umzuwandeln, nämlich die geschlossene Ansiedlung. Und man verlangte von ihr, dass sie sich zu einem Umfang ausgewachsen hatte, dass es sich auch wirklich lohnte, für sie ein eignes Gericht zu errichten.*

Esserden findet sich auch 1329 unter den Gerichtsorten des Weseler Hegemals genannt, die hier auch ihre ungeklärten Urteile sich weisen liessen. Dazu gehörten ferner Androp, Dornick, Gest, Werrich und Perrich, die später ebenfalls keine besonderen Ortsgerichte mehr haben. Auch das Gericht Brienen, das 1344 bestand, ist bald darauf in dem von Kellen aufgegangen. Brienen bildete aber schon damals ein besonderes Kirchspiel im Archidiakonat Emmerich. Diese Nachrichten deuten Uebergangszustände an, die unsere Annahme, dass die dauernde Ordnung des Gerichtswesens in der Grafschaft Kleve vornehmlich in den ersten Jahrzehnten des 14. Jhs. stattgefunden hat, in wünschenswerter Weise bestätigen.

Zur Klärung des Sachverhalts dient aber der Brauch, der am Niederrhein und in Westfalen, wie schon bemerkt, überall Eingang gefunden hatte, dass Verkäufe, Auflassungen, An- und

1) *Qu. I 307, 308 u. 311.*

2) *Fabricius gesch. Atlas, Erl. 5, 305 vermutet, dass Esserden und Speldorp ursprünglich zu Sulen-Praest gehört hätten; im Jahr 1415 trugen sie zum Bau der Kirche in Rees bei.*

Aberbungen und dergleichen nicht mehr an der althergebrachten Dingstätte, sondern auf offener Strasse, bei Liegenschaften auf diesen selbst oder in deren Nähe, in den Städten und Dörfern in öffentlichen Gebäuden sowohl wie in Privathäusern vorgenommen wurden[1]*). Damit war natürlich auch der Verzicht auf die Einhaltung der echten Dingzeit verknüpft. Die verschiedensten Wendungen in den Urkunden des 13. und 14. Jhs. rechtfertigen diese Abweichungen von dem früheren Brauch. In den Dortmunder Urkunden findet sich z. B. regelmässig in dem Falle, wenn das Gericht nicht auf dem Richthaus getagt hatte, der Vermerk, dass die Handlung an der und der Stelle vor sich gegangen sei, dass aber trotzdem das geheischte und gesprochene Urteil so rechtskräftig sei, als ob es an der Dingstätte gefällt worden wäre*[2]*). In diesen Zusammenhang sind dann offenbar auch die folgenden Textformeln in den Urkunden zu rücken.*

In Gerichtsurkunden des 13. Jhs. und denen aus der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts kehren aller Orten in Stadt und Land am Niederrhein die Wendungen wieder, dass die betreffende Handlung stattgefunden habe vor Richter und Schöffen oder Gerichtsleuten in facie iudicii, tamquam in figura *oder* in forma iudicii[3]*), die später in die deutsche Formel „*im schiju des gerichts*“ umgewandelt worden sind. Sie hatten wohl ganz allgemein den Zweck, zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um eine den zurzeit üblichen Anforderungen des Gerichts entsprechende Tagung handle. In diesem Sinne sind zweifellos alle die ange-*

---

1) *S. oben S. 161ff. und Aubin a. a. O. 1, 11.*

2) *Vgl. Frensdorff, Dortm. Statuten I 4, Dyckerhoff, Die Entstehung des Grundeigentums in Dortmund (Deutschrechtl. Beitr. von Beyerle III 1 S. 90 f.) und Rübel, Gesch. der Grafschaft und der Reichsstadt Dortmund (1917) S. 125. Als Graf Konrad von Dortmund 1241 ein Haus am Markte u. a. in Dortmund den Bürgern und der Stadt aufliess (Rübel, Dortm. UB. 1, 78) heisst es in dem Text:* Actum publice in curia nostra Tremonie iuxta caminatam nostram coram Sifrido iudice Tremoniensi, requisita sententia et lata, quod eque validum esset, ac si pro tribunali actum fuisset. *S. ferner das. Nr. 132 (1249), 94 (1253), 110 (1261), 125 (1268), 158 (1281), 176 (1286), 447 (1329), 672 (1351). Hier lautet der Eingang der Urkunde:* Iacobus Sassun iudex Tremoniensis notum facimus, . . quod constitutus . . coram nobis in figura iudicii . . . *Zum Schluss steht:* Actum Tremonie in domo consulum requisitis ibidem et latis ad premissa sententiis secundum formam iuris Tremoniensis debitis et consuetis et quod eque validum esset, ac si coram tribunali factum fuisset. *Vgl. auch Erg.-Bd. Nr. 202 (1270), 222 (1274), 230 (1276), 302 (1288), 375 (1296), 492 (1315) usw. Allmählich verschwindet dann die Formel aus dem Text. Ueber das Tribunal Iudiciarium s. Erg.-Bd. Nr. 120.*

3) *Qu. I 33, 36, 37, 42, 48 usw. Belege finden sich ausserdem in den Urkundenbüchern Westdeutschlands in grösserer Zahl; s. Kelleter, Kaiserswerther UB. 40 (1234) Auflassung der Fischereigerechtsame im Rhein bei Wanheim südl. v. Duisburg durch Schultheiss und Schöffen von Duisburg; Scholten, Stadt Kleve Nr. 36 (1331); Scholten, Das Cist.-Kl. Grafenthal Nr. 34, 50, 52, 66, 68, 71, 72 ff. (1272–1296); Moseler, Altenberger UB. Nr. 457, 484 u. 502 (1298–1303); Schmitz, Heisterbacher UB. 209 (1306).*

zogenen Ausdrücke zu deuten. Sie besagen zunächst nur negativ so viel, dass die Gerichtssitzung kein feststehendes Jahrgeding war, dass sie vielmehr zu dem bestimmten Zweck und an einem besonderen Orte angesetzt war. Unter diesen Begriff können ja ohne weiteres auch die gebotenen Dinge fallen.

Aber es entsteht doch die Frage, ob mit den betreffenden Worten in den ältesten Belegen nicht bestimmt darauf angespielt werden sollte, dass das Gericht nicht an der althergebrachten Gerichtsstätte, sondern an einem Ort stattfand, an dem es bisher nicht üblich war, Dinge abzuhalten. In dieser Annahme bestärkt uns vor allem der Umstand, dass die Formeln seit der Mitte des 14. Jhs. immer seltener gebraucht werden und dass sie fast gar nicht bei alten Gerichtsorten wie Niedermörmter[1]*), Beeck und Götterswick vorkommen. Im Jahre 1289 bestanden Streitigkeiten zwischen der Abtei Saarn und den Erben des früheren Besitzers von Gütern in Weltersberg, an denen von beiden Seiten das Eigentumsrecht geltend gemacht wurde. Vor der zur Untersuchung der Sache bestellten Kommission, zu der auch Mülheimer Schöffen hinzugezogen waren, beschwuren* in figura iudicii apud Sarne *die Aebtissin und andere Angehörige der Abtei die Rechtmässigkeit ihres Besitzes. Sie wandten sich aber dann an den Gerichtsort in Mülheim a. d. Ruhr, das wir als ehemalige Grafschaftsgerichtsstätte kennen gelernt haben, um sich von den dortigen Schöffen einen neuen Besitzbrief ausstellen zu lassen*[2]*). Hier also wird zwischen dem Gerichtssitz* (locus iudicii) *und der Stätte, an der in Form des Gerichts eine Verhandlung stattgefunden hatte, deutlich unterschieden. Die Auffassung von Aubin*[3]*), als ob in den Worten* in figura iudicii *eine solenne Formel vorliege, die auf eine Tagung an althergebrachter Dingstätte schliessen lasse, trifft demnach nicht zu. Ueberdies ist Rheidt bei Büsdorf, an welchem Orte 1263 der Verkauf eines freien Allods in der angegebenen Form erfolgte, wie Aubin selbst ausführt, vorher als Dingstuhl nicht zu belegen und auch später nicht der Sitz eines Landgerichts geworden.*

Demnach dürfte die Formel in figura iudicii — *und dafür sprechen auch die Varianten* in specie *und* in forma iudicii — *vielmehr, zumal unter Berücksichtigung des Dortmunder Brauches,*

---

1) *Vor dem Richter und Schöffen von Niedermörmter erfolgte am 23. Juni 1337 (Qu. I 48) „in figura iudicii" die Auflassung eines Gutes van der Weyge, das, wie sich aus anderen Nachrichten ergibt, im Kirchspiel Hanselaer gelegen war. Also hat vielleicht der gerichtliche Akt auf dem Gute stattgefunden.*

2) *Or. der Abtei Saarn im Pfarrarchiv zu Saarn. Die betreffende Stelle lautet:* Inde procedentes ad locum iudicii in Molinheym acta sua innovanda validis attestationibus scabinorum ibidem ... firmaverunt.

3) *Die Weistümer des Kurf. Köln 1, 24. An anderer Stelle S. 11 Anm. 1 vermutet er, dass es sich dabei um die abschliessende Handlung, die Bannung des Gutes handle.*

das Gegenteil von dem besagen, was Aubin vermutet. Die Verhandlung hatte sich in solchen Fällen nicht an gewohnter Gerichtsstätte und zu der üblichen Zeit abgespielt, sondern sie war besonders anberaumt und zwar an einem Ort, in dessen Bereich das betreffende Gut lag oder auf diesem selbst. Das letztere ist offenbar 1348 bei der Auflassung von 5 Morgen Land in Haffenslo der Fall gewesen, da in der Urkunde besonders hervorgehoben wird, dass die vorgenommene Handlung ebenso verbindlich sein solle, als ob sie vor dem Gericht in Renen stattgefunden habe[1]*). Damit wäre dann wie oben bei Saarn ein Zeugnis dafür gewonnen, dass der betreffende Ort bisher ein eigenes Gericht nicht gehabt hatte. So hat man denn wohl auch zum Teil die ältesten urkundlichen Belege für die Düffel auszudeuten, da hier erst 1473 ständige Ortsgerichte errichtet zu sein scheinen.*

Wenn die von uns gegebene Auslegung der Formeln zutreffend ist, versteht man es auch sofort, dass sie, soweit das klevische Material in Betracht kommt[2]*), in Hofesgerichtsurkunden in älterer Zeit nicht gebraucht worden sind. Die Hofesgerichte tagten eben ausnahmslos noch auf dem Salhof des betreffenden Hofesverbandes.*

Seit der Mitte des 14. Jhs. wird es dann in den Gerichtsbriefen üblich zu bemerken, dass der Akt in Gegenwart des Richters in gespannter Bank (coram bancis iudicialibus *oder* coram tribunalibus, *zu deutsch:* in ein geheget gerichte ind ein gespannenre bank, daer wij in ein schien des gerichtes toe stade ind toe stole saten)[3] *vor sich gegangen sei. Daraus ist dann im allgemeinen zu schliessen, dass man es mit einer gewohnheitsmässigen Gerichtsstätte zu tun hat.*

Einzig jedoch für unser Gebiet steht der Beleg für das Götterswicker Gericht da, von dem es 1327[4] *heisst, dass es auf der Königsstrasse und an der althergebrachten Dingstätte getagt habe. Bei keinem anderen klevischen Landgericht wird diese Anknüpfung an frühere Zustände so deutlich hervorgehoben, womit natürlich, wie schon mehrfach betont worden ist, nicht gesagt sein soll, dass nicht auch das eine oder andere von ihnen vormals fränkische Hundertschaftsstätte gewesen sei.*

---

1) *Qu. I 72. Nach einem Eintrag in einem Kölner Schreinsbuch (Ennen Qu. 2, 132) hatte 1232 eine Erbschaftsteilung zwischen Mutter und Sohn stattgefunden:* coram iudicibus et scabinis in domo, in qua manent Helpericus et Cristina — *einem der Häuser, welche zu der Erbschaftsmasse gehörten* — nec non in palatio atque in curia, *also ausser an zwei Gerichtsstellen auch in einem Privathaus; zusammenfassend wird dann bemerkt, dass der Sohn* prescriptas hereditates . . in figura iudicii per sententiam scabinorum . . obtinuit. *Vgl. auch Ennen Qu. 2, 414 Urk. von 1260, 2, 442 Urk. von 1262.*

2) *Qu. III.*

3) *Qu. I 84, 85, 86 usw., vgl. ferner Urkk. der Abtei Hamborn 1360 und Qu. III Hof Rahm Urk. v. 29. April 1428.*

4) *Qu. I 39.*

In dem angezogenen Falle von 1327 findet auch die Auflassung des Gutes, selbstverständlich eines allodialen Gutes, in den alten feierlichen Formen mit dreimaliger Fronung und Gewere statt. Dagegen muss an den neu aufgekommenen Gerichten das abgekürzte Verfahren bei den Verhandlungen des täglichen Verkehrs schon im Anfang des 13. Jhs. festen Fuss gefasst haben.

Ein feststehender Rangunterschied zwischen alten und neuen Gerichten hat sich jedoch dabei nicht durchgesetzt. Jedes Gericht, das ordnungsgemäss, d. h. der hergebrachten örtlichen Ueberlieferung entsprechend mit Richter und der nötigen Zahl von Urteilern ausgestattet war und zur gesetzmässigen Zeit tagte, konnte seit dem 14. Jh. auf allen Gebieten des Rechtslebens die Rechtsprechung ausüben, vorausgesetzt, dass ihm vom Gerichtsherrn die Befugnis dazu dauernd erteilt oder für einen besonderen Zweck gegeben war. Hatten doch auch die Gerichte der klevischen Städte je nach den ihnen gewährten Privilegien verschiedenartige Kompetenzen. Selbst das Gericht der Stadt Wesel besass im Anfang des 16. Jhs. noch nicht das Recht des Antastes oder Anfangs[1]*; Verhaftungen im Stadtbezirk vermochte nur der landesherrliche Amtmann, Richter oder Fronbote anzuordnen und vorzunehmen. Wohl gab es einzelne ländliche Gerichte in gehobener Stellung. Die Gerichte von Altkalkar und Hiesfeld waren dazu ausersehen, die Urteile in Hochgerichtssachen, die an sie gebracht wurden, zu fällen. Diesen Vorzug verdankten sie jedoch nicht, soweit sich ermitteln lässt, der Eigenschaft als fränkische Grafschaftsgerichtsstätten, vielmehr sind sie durch den Willen des Landesherrn dazu bestimmt worden. Die Zusammensetzung des Gerichtspersonals unterschied sich auch bei diesen Gelegenheiten in nichts von derjenigen der anderen ländlichen Gerichte. Richter und Schöffen bildeten die Gerichtsbank. Solche Tagungen erhielten nur durch den hinzutretenden grösseren Gerichtsumstand ein feierlicheres Gepräge. Dadurch und indem die Verhandlungen bei Kriminalfällen vollständig in den Formen des karolingischen Strafprozesses geführt wurden, bewahrten sie den Charakter der vormaligen echten Dinge.*

Diese sind im Klevischen auch unter dem Titel der Hegemale in das spätere Mittelalter übergeführt worden. Aber sie traten doch nur sporadisch auf der rechten Rheinseite und in ehemals geldrischen Gebieten auf. Ob sie überhaupt geldrische Einfuhrware gewesen sind? Auf jeden Fall haben sie sich in der Hetter, wo bis in das 14. Jh. hinein der Einfluss von Geldern überwog, und in der ebenfalls geldrischen Düffel erhalten. Dass auch auf das Weseler Hegemal aus der Grafschaft Geldern bezogene Vorbilder eingewirkt haben, ist oben wahrscheinlich zu machen versucht. Die dürftigen Spuren von Hegemalen, welche

1) *Qu. II z. d. J. 1508 u. 1512.*

aus den Richterämtern Spellen und Beek des Landes Dinslaken und aus der Gegend von Orsoy vorliegen, lassen erkennen, dass wir es bei ihnen wie beim Weseler Hegemal mit allgemeinen Rügedingen zu tun haben, Eigenschaften, welche den Vogteitagen von Duisburg und Xanten ebenfalls anhafteten und die wir den ungebotenen Dingen des fränkischen Gebiets überhaupt zusprechen dürfen. Bei den Tagungen der Hegemale in Esserden 1442 und 1443 kommt deren rechtweisender Charakter zum Ausdruck. Die Kompetenz des Hegemals zu Dinslaken unterscheidet sich nicht wesentlich von der des Burgerichts daselbst.

Während in Wesel und in Dinslaken das Hegemal im Jahr nur einmal sich versammelte, fanden in Beeck und Spellen dreimalige Tagungen statt, wie sie ja auch bei den echten Dingen üblich gewesen waren. Für die Hegemale in der Düffel und in der Hetter fehlt es uns in dieser Beziehung an Nachrichten. In welcher Weise die Machtbefugnis dieser Hegemale, ebenso wie die der Vogtgedinge durch die örtlichen Schöffenkollegien zurückgedrängt worden ist, haben wir schon an früherer Stelle erörtert.

Auch hierbei macht sich das Eingreifen der Gerichtsherrn geltend, das in der Weseler und Xantener Ueberlieferung deutlich zum Ausdruck gelangt. Auf Anordnung des Landesherrn mussten sich die Schöffenkollegien der Hegemals- oder Vogtdingsorte in den Dienst dieser Einrichtungen stellen, sobald ein förmliches Gerichtsverfahren für einen der Rügefälle notwendig wurde. In Wesel scheinen die Schöffen schon auf dem Hegemal selbst die Gerichtsbank gebildet zu haben. Aber sie bekamen keinen Anteil von den Erträgnissen dieses Gerichts; diese fielen allein dem Gerichtsherrn zu. In dem Xantener Bericht von 1576 ist die Andeutung gegeben, dass die Schöffen auch für die Nachverhandlungen nicht entschädigt wurden. Sie suchten dafür auf anderen Gebieten Ersatz.

Die Stellung der Schöffen als alleiniger Urteilsfinder bei allen Gerichtsverhandlungen barg zwar mancherlei Keime in sich, die zu Konflikten mit dem Gerichtsherrn und dessen Stellvertretern, den Amtmännern und Richtern, führen konnte. Indessen blieben doch solche Vorkommnisse in der Hauptsache auf die Städte beschränkt. Bei dem Bildungsstand der Schöffen und deren geringer Rechtskenntnis werden die ländlichen Gerichte zumeist in sichtbarer oder versteckter Abhängigkeit vom landesherrlichen Richter gestanden haben. Wo die Schöffen nicht direkt vom Gerichtsherrn oder dessen Beamten ernannt wurden, wie das in der Schöffenordnung Graf Adolfs von Kleve für die Gerichte der Länder Wesel und Dinslaken vom 22. September 1415[1]) *ausdrücklich vorgesehen war, mussten sie wenigstens höheren Orts bestätigt werden, ehe sie ihr Amt ausüben konnten. Von den Rechten der*

1) *Qu. II z. J.*

ehemaligen freien Gerichtsgemeinden ist demnach im Spätmittelalter im Herzogtum Kleve nichts übrig geblieben.

8. Die Gerichte der Herrlichkeiten.

Auch was sonst an Gerichtshoheit oder besonderen Gerichtsgerechtsamen im Territorium vorhanden gewesen war, hatten die Grafen von Kleve schon im Laufe des 14. Jhs. an sich zu bringen gesucht. Geld und Gewalt kamen dabei in gleichem Masse zur Anwendung. Oeffentliche und grundherrliche Gerichte, Vogtei- und Hofesgerichte wurden auf solchen Wegen erworben. Die letzteren, wenn sie noch im Besitz von Kirchen geblieben waren, erfuhren immer stärkere Einschränkungen ihrer Befugnisse, vornehmlich nach der prozessualen Seite hin. Mit den alten weltlichen Gerichtsherrlichkeiten, von denen um 1400 nur wenige noch vorhanden waren, entspann sich ein immerwährender Konfliktzustand, den man durch Vergleiche auf Grund von Kundschaften der Gerichtseingesessenen und Vorlegung der alten Besitztitel vergebens aus der Welt zu schaffen trachtete. Die Ansprüche der Territorialherren waren ganz allgemein unter Berufung auf die fester begründete Landeshoheit gewachsen.

Den weltlichen Herrlichkeiten gegenüber wurde von den Grafen und Herzögen von Kleve im allgemeinen gleichfalls der Grundsatz verfochten, dass ihnen in den zugehörigen Gerichten mindestens die Hochgerichtsbarkeit zustehe. Deswegen kam es 1341 mit Dietrich von Berge zu einer ernsten Fehde, die den Grafen Dietrich zum Ziele führte. Um denselben Punkt drehten sich die Streitigkeiten, die in den 70er Jahren des 14. Jhs. Graf Adolf von Kleve mit den Herren des Gerichts Veen hatte. Die Herren von Hönnepel waren 1392 bei ihrem Bestreben, sich die volle Gerichtshoheit in ihrem grundherrlichen Gebiet zu wahren, glücklicher als die Besitzer von Veen, die auf die Niedergerichtsbarkeit eingeschränkt blieben. Graf Adolf von Kleve hat doch wohl die Ansprüche Johann von Alpens auf die Hochgerichtsbarkeit in Hönnepel anerkennen müssen. Indessen ist Hönnepel später dem landesherrlichen Richteramt Xanten untergeordnet worden. Hat es doch auch Herzog Johann 1528 abgelehnt, den Nachfolgern der Herren von Alpen im Besitz der Herrlichkeit Dornick bei Büderich die Hochgerichtsbarkeit für ihren Bezirk zuzugestehen, trotzdem sie sich mit gutem Grunde auf einen Verleihungsbrief von 1242 berufen konnten. Mit den Herren von Meiderich, denen von Mylendonk, kamen die 1481 ausgebrochenen Streitigkeiten, die sich ebenfalls auf das Hochgericht und die Hoheit über einen Teil des Kirchspiels Meiderich bezogen, erst nach einem Jahrhundert zum Abschluss.

Mit diesen Bestrebungen steht das Verfahren, das derselbe Herzog Johann II. bei anderen Gelegenheiten verfolgte, in direktem Gegensatz. Am 13. Oktober 1492 hat er Johann Schenk von Ni-

deggen Herren zu Afferden für den Bezirk Sevengewalt bei dem Kloster Gaesdonk im Amte Goch die hohe und niedere Herrlichkeit verliehen[1]*). In ihm lagen überhaupt nur ein Bauhof und 6 Katstätten. Der Bewirtschafter des Bauhofes und die Kötter wurden des Huldigungseides, mit dem sie dem Herzog verpflichtet waren, entbunden und hinsichtlich des Gebots, der Schatz- und Dienstpflicht, ferner der Mühlenfahrt an Johann Schenk verwiesen, der alle diese Gerechtsame mit 50 Rheinischen Gulden erwarb. Der Umstand, dass Siebengewalt an der Grenze des Territoriums lag, mag diesen Schritt erklären. Ueberdies behielt sich der Herzog das Recht der Wiederlöse vor.*

In etwas anderer Form wurden durch den nämlichen Herzog die Herrlichkeiten Wissen und Diersfort neu gegründet. Seinem Amtmann in der Liemersch Wessel von dem Loe zu Liebe erhob Herzog Johann am 15. Dezember 1497[2]*) das Haus Wissen mit dem umliegenden bestimmt abgegrenzten Gebiet zur eignen Herrlichkeit, die auch mit der Hochgerichtsbarkeit über die Leute, die in ihr wohnten, ausgestattet wurde. Wessel von dem Loe empfing sie mit dem Gericht, Schatzung, Dienst, Gebot und Verbot zu Lehen gegen ein Hergewedde von 15 Goldgulden. Dabei ist bemerkenswert, dass das Haus Wissen nebst der anliegenden Mühle zugleich Lehen der Propstei Xanten war, in welcher Eigenschaft es auch weiterhin von den Herren van Loë beibehalten wurde. Verschiedene Güter im Bezirke der Herrlichkeit Wissen gehörten zu den Behandigungsgütern des xantischen Hofes Weeze, zu deren Inhabern die Herren von Wissen selbst zählten. Die Herrlichkeit Wissen wurde ausdrücklich gerichtlich vom Gericht Weeze abgetrennt; nur als Konsultationsstätte blieb es für diese bestehen. Des Verhältnisses des Hauses Wissen zur Propstei Xanten geschieht aber in dem Privileg vom 15. Dezember 1497 keine Erwähnung. Am 21. März 1498 erhielt der Herr von Wissen vom Landesherrn auch dessen Dienste in Vorselaer, Hüderath, Wissen und Keylaer in Versatz*[3]*), sodass dem Hause Wissen damit noch ein grösserer Untertanenkreis zugefügt wurde. Die genannten Bauerschaften lagen rund um Wissen herum.*

---

1) *Qu. I 384. Siebengewald ist heute holländisch. Im Jahre 1326 bildete es noch ein besonderes Waldgebiet mit eigener Waldgrafschaft; s. Lacomblet UB. 3, 217:* eyn here der guedo van Hertenvelt *(bei Weeze)* is eyn waytgreve in der Zevenghewaet. *Ob auch dieser Teil zu den Niersniederungen gehörte, die 1346 (Qu. I 66) entwässert wurden, geht aus den angezogenen Belegen nicht hervor.*

2) *Qu. I 399.*

3) *(Reg. Cliv. XXI 106) Herzog Johann verschrieb dem* Wessel van den Loe ind synen erven, die Wischen inheft, den dienst unser buyrschappen Voirseler, Huydderaide, Keiler ind Wischen *für 200 Gldgld. und 150 Malter Hafer. Nach der Wissener Ueberlieferung (s. Qu. I 399) war diese Verschreibung gleichzeitig mit der Erhebung Wissens zur Herrlichkeit erfolgt.*

Die Urkunde vom 3. April 1498 [1]*, durch die Herzog Johann seinen Erbhofmeister und Amtmann zu Ringenberg, Adolf von Wylich, zum Herrn von Diersfort machte, übernimmt das Formular der Urkunde für Wissen bis auf einige abweichende Wendungen wortgetreu. Haus Diersfort mit der abgegrenzten Umgebung wurde aus dem Bann des Gerichtes Bislich losgelöst.*

Des Herzogs unmittelbare Nachfolger sind jedoch auf diesem Wege der Vergabung von Gerichtsrechten nicht weiter fortgeschritten. Erst die brandenburgische Regierung hat seit den 40er Jahren des 17. Jhs wieder eine grössere Zahl von Unterherrschaften neu geschaffen, indem sie verschiedenen Lehengütern eigne Gerichtsbarkeit verlieh [2]*). Für diese Massnahmen sind offenbar die Patrimonialverhältnisse des Ostens vorbildlich gewesen.*

Diese Belege sind für die Erörterung der Herkunft der Gerichtsrechte von Grundherren bemerkenswert. Weder die Herrn von Wissen noch die von Diersfort haben solche ursprünglich besessen; ihre Leute ebenso wie ihre Güter hatten bisher der Gerichtshoheit der Herzöge von Kleve unterstanden. Die dem von Loe und dem von Wylich verliehene Gerichtsbarkeit wurde nunmehr erst auf die Häuser Wissen und Diersfort mit Umgebung radiziert. Dabei bekam Wessel von Loe die Dienste selbst in der Bauerschaft Wissen noch als besonderes Versatzstück zugewiesen. Erwägen wir, dass das Haus Wissen nebst der anliegenden Mühle überdies Lehen des Stiftes Xanten war, so ergibt sich, dass Gerichtsrechte irgend welcher Art mit dem grundherrlichen Besitz der von Loë in Wissen vor 1497 überhaupt nicht verbunden gewesen sind. Auch die Herrlichkeit Siebengewalt ist 1492 aus wilder Wurzel begründet worden; auf die vordem daselbst bestandene Waldgrafschaft greift sie auf jeden Fall damals nicht zurück. Die Banngewalt über die Leute und Güter in Siebengewalt, welche Johann Schenk verliehen wurde, war ein Ausfluss der Grafengerechtsame der Herzöge von Kleve.

Schon im Jahre 1242 hatte der Junggraf Dietrich von Kleve Heinrich von Alpen zum Gerichtsherrn in Büdericherhamm und Dornick gemacht, indem er ihm das Gericht über dessen sämtliche Güter daselbst und zwei ihm nicht gehörige Häuser, sowie die darauf sitzenden Leute übertrug. Auch in diesem Falle haftete an den Gütern, wie im Text der Urkunde mit deutlichen Worten [3]*) bemerkt ist, bisher keinerlei Art von grundherrlichem Gerichtsbann. Der Herr von Alpen erhielt sie erst durch die Gunst des früheren Gerichtsherrn zugeteilt, dessen Befugnisse aber doch*

1) *Qu. I 401.*

2) *Fabricius, Erl. zum gesch. Atlas 2, 247.*

3) *Berg. Ztschr. 32, 148* . . iudicium contuli de omnibus bonis suis in Buderickerhamme et in Thornicka sitis cum duabus domibus ibidem sibi non attinentibus ac hominibus in ipsis manentibus cum capitali et manuali iudicio de omnibus causis in omnibus bonis suis contingentibus iudicandi.

zweifellos aus der Grafengewalt abgeleitet waren. Den Ursprung der Gerichtshoheit der Herren von Veen in Veen kennen wir zwar nicht; da sie im 13. Jh. die kleine Vogtei in dem in der Nähe von ihrem Burgsitz gelegenen Xanten von den Erzbischöfen von Köln zu Lehen hatten, werden sie wohl von diesen das Recht erlangt haben, ein eignes Gericht für ihre Güter und Leute einzurichten. Den erhaltenen Weistümern und Urkunden zufolge hatte das Veener Gericht die gleiche Struktur, welche dem öffentlichen Gericht der Grafen von Kleve daselbst eignete; von Rechten, die auf grundherrliche Herkunft hindeuteten, ist darin nicht die Rede. Ueberdies besassen die Herren von Veen am Orte noch ein besonderes Hofesgericht. Vollkommen den Charakter eines öffentlichen Gerichts hatte auch das Gericht der Herrn von Ulft in der Herrlichkeit Rechen-Heckeren-Hüthum, zumal es mit Hochgerichtskompetenz ausgestattet war. Als Vorbesitzer dürfen wir die von Heckeren und die von Rechen ansehen. In diesem Gericht scheint sich demnach im Laufe der Zeit eine Fusion der Banngewalt verschiedener Gerichtsherrn vollzogen zu haben. Ob dabei dem Gericht des Rechener Hofes eine Rolle zufällt, vermögen wir bei dem Fehlen von archivalischem Stoff zur Geschichte dieses Hofes nicht festzustellen,

9. Die Titel der Gerichtshoheit.

Soweit mir bekannt ist, gibt es aus dem Umkreis des späteren Herzogtums Kleve keinen Beleg, der sicher bezeugte, dass Gerichtsrechte mit grundherrlichem Besitz ursprünglich verbunden gewesen wären. Wozu hätte es denn auch der Exemptionen und der Verleihung der Immunitäten bedurft? Die Gewalt, welche ein Herr über Eigenhörige ausübte, hatte in der Regel einen anderen Ursprung. Knüpfte sie, wie das bei gewissen hofeshörigen Gütern der Fall war, dinglich an ein Hufengut an, so war sie gewissermassen ebenfalls erst durch Exemption aus der öffentlichen Gerichtshoheit zustande gekommen.

Trotzdem ist der grundherrliche Besitz für die Ausgestaltung der Ortsgerichte nicht ohne Belang gewesen; die Gerichtsrechte, die er dazu mitbrachte, waren jedoch erst abgeleiteter Art. Hätten sie autogenen Charakter gehabt, so würde doch wohl einer der Untergerichtsherren in den Streitigkeiten um die Gerichtshoheit sich einmal auf diese besondere Natur berufen haben. Das ist jedoch den Quellenbelegen nach niemals geschehen. Gewöhnlich pflegt das Besitzrecht auf Belehnung zurückgeführt zu werden.

Scheint doch auf ein derartiges Verhältnis selbst die Gerichtshoheit der Grafen von Kleve in ihrem eignen Grafschaftsgebiet aufgebaut gewesen zu sein. Auf jeden Fall hat 1311 Erzbischof Heinrich von Köln seinen Anspruch auf Lehensoberhoheit über die Grafschaft Kleve bei Graf Dietrich von Kleve angemeldet. Das hat jedoch weder diesen noch seinen Bruder Johann gehindert,

die Gerichtsorganisation und Aemtereinteilung in ihrem Territorium durchzuführen, ohne sich mit dem Lehensherrn ins Einvernehmen zu setzen. Als Reichslehen wird die Grafschaft Kleve zum ersten Male im Diplom Karl IV. vom 19. Februar 1349 [1]) *behandelt. Obwohl die Grafen von Kleve von den Zeiten König Wilhelms von Holland her eine ganze Reihe von Privilegien von den Reichsoberhäuptern erhalten haben, welche bereits um 1350 in einem Kopiar der klevischen Kanzlei zusammengestellt worden sind, befindet sich kein älterer kaiserlicher Lehenbrief über die Grafschaft Kleve selbst darunter. König Albrecht erklärt zwar im Diplom vom 2. September 1300* [2]), *dass innerhalb der Grafschaft, der Landesbezirke und des Banns von Kleve kein Anderer eine Jurisdiktion ausüben solle, aber die Grafschaft selbst wird nicht als Reichslehen bezeichnet. Wäre nicht das eben angeführte Privileg auf die Lebenszeit des Ausstellers beschränkt und lediglich für den Grafen Dietrich und seinen Sohn bestimmt, so könnte man versucht sein, es als die* Magna charta *anzusehen, auf welche die Grafen und Herzöge im 14. und 15. Jh. ihre Gerichtshoheit gestützt hätten. Sie haben sie in der Tat in dieser Zeit in voller Souveränetät gehandhabt, bis dann unter dem Einfluss des Reichskammergerichts und der neuerstandenen Reichsverfassung der Einfluss der Reichsgewalt auch auf das Gerichtswesen sich wieder stärker geltend machte.*

Unter Graf Dietrich IX., der bis 1347 regierte, ist das Landdrostamt Kleve entstanden. Von ihm rührt offenbar auch die erste Aufteilung des Landes in Gerichtsämter her, die dann freilich unter seinen Nachfolgern verschiedentlich umgestellt worden ist. Graf Dietrich IX. aber hat vor allem auch die öffentlichen Ortsgerichte, wenn nicht durchgängig neu begründet, so doch erst lebensfähig gemacht, indem er die konkurrierenden Gerichtsrechte Anderer in den örtlichen Bezirken käuflich erwarb oder gewaltsam zurückdrängte, und auf diese Weise erreichte, dass sich eine einheitlichere Rechtspflege auch in den untersten Gerichtszentren ausbilden konnte.

Dass damit kein Idealzustand erreicht wurde, liegt auf der

---

1) *Lacomblet UB. 3, 472.*

2) *„Albertus Romanorum rex" erteilt dem Grafen Dietrich und seinem Erstgebornen Otto* hanc gratiam et prerogativam .. quod preses provincie, advocatus, iudex, provisor seu conservator pacis communis, si quem nostro et imperii nomine circa Reni partes prefecerimus, nullam iurisdictionem iudicandi, mulcthandi, puniendi, pronunciandi, vindicandi seu etiam statuendi de iudiciis, negotiis, factis, excessibus et delictis, que infra comitatum, territoria et districtum Clevensem in posterum acta, perpetrata, contracta fuerint seu commissa, vel quamvis aliam potestatem intra vel extra comitatum eundem de predictis, quoad vixerimus, ullatenus sibi vendicet vel usurpet. Volumus enim, ut dictus comes et filius eius in exercendis iudiciis et iurisdictionibus iuribus suis quibuscunque gaudeant libere et fruantur, sicut hactenus sunt gavisi. *Klever Kopiar von ca. 1350 Bl. 10. Das Stück fehlt in den Reg. imp.*

Hand. Obwohl das Urteil im gerichtlichen Prozess ausschliesslich in die Hände der Schöffen gegeben war, müssen die Richter und später die Gerichtsschreiber nicht selten einen weitgehenden Einfluss auf die Rechtspflege ausgeübt haben. Das Rechtsverständnis der meisten ländlichen Schöffen genügte wohl auch kaum zur richtigen Erfassung eines einfachen rechtlichen Tatbestandes. Dazu kam, dass die fränkische Gerichtsordnung mit der verschiedenen Terminsetzung für die einzelne Verhandlung die Verschleppung von Prozessen ausserordentlich begünstigte[1]*). Diese Bestimmungen scheinen sich die Richter, denen die Leitung der Gerichtsverhandlungen oblag, in Gemeinschaft mit den Schöffen und den Winkelprokuratoren*[2]*), die sich im 15. Jh. einzunisten suchten, vielfach zu Nutzen gemacht zu haben, um Prozesse in die Länge zu ziehen. Beständig kehrte in den Anstellungsdekreten der Richter schon seit dem 14. Jh. die Vorschrift wieder, dass sie keinen Termin in einer Klage ohne besonderen Grund verschieben sollten*[3]*). Gegen Missbräuche, die sich in dieser Beziehung eingeschlichen hatten, wandte sich auch die von Herzog Adolf ins Leben gerufene Einrichtung der aufrichtenden Gerichtstage*[4]*). Sie waren offenbar dazu bestimmt, die Rechtsprechung insbesondere in Bagatellsachen zu beschleunigen. Empfand man schon in vielen Städten die Versehung des Schöffenamtes als eine starke Belästigung, wie viel mehr auf dem platten Lande.*

Bei einem solchen Zustand des Gerichtswesens des platten Landes findet auch die starke Ausbildung des Konsultationszugs im Klevischen[5] *ihre Erklärung. Der* liber sententiarum *der Stadt Kleve*[6] *lässt uns erkennen, in wie reichem Masse die Urteilsfindung von den klevischen Schöffen begehrt worden ist und wie einfach nicht selten der Tatbestand war, über den eine Entscheidung zu treffen sich die Schöffen eines ländlichen Gerichts oder eines kleineren Stadtgerichts gescheut hatten.*

Mit den Klagen über die Unfähigkeit der Schöffen halten aber die über die Faulheit, Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit der Richter und Gerichtsboten gleichen Schritt[7]*), was ja kein*

---

1) *Ueber die Untauglichkeit vieler bäuerlicher Schöffen s. oben Amt Kranenburg S. 152. Vgl. ferner Qu. II die Aktenstücke von 1558, 1559 u. 1581 über das Gerichtswesen im Amte Dinslaken und die Vorbemerkungen zur Landgerichtsordnung.*

2) *Ueber die Prokuratoren als Wortführer der Parteien s. auch die allgemeine Gerichtsordnung und Qu. II.*

3) *S. Qu. I passim; vgl. ferner die Landesordnung von 1431 und die Gerichtsordnung der Düffel Qu. II z. d. J. 1431 u. 1473.*

4) *Qu II z. J. 1440.*

5) *S. dazu Turcks Tabelle und die landesherrlichen Erlasse wegen der Festsetzung der Konsultation für einzelne Aemter und Gerichte in Qu. II.*

6) *Liesegang, NRhein. Städtewesen 541 ff. Für Kalkar vgl. das Stadtrechtsbuch (NRhein. Ann. 64, 147 II Nr. 3 S. 71—75* Dit sijn uitgewijsde ordelen der stat Calker).

7) *S. die Gerichtserkundigung im Amte Dinslaken Qu. II z. J. 1559.*

Wunder ist, da die Patente der Richter und Boten deutlich erkennen lassen, dass die Stellen vielfach nur als Versorgungsposten angesehen wurden. Bei der Beschlagnahme und in dem Aufbringen eingeklagter Schuldtitel zeigten sich Richter und Boten gleich lässig. Die landesherrlichen Einkünfte litten darunter, dass die Brüchten nicht ordnungsmässig eingeklagt, und wenn sie durch die Drosten geschlichtet waren, nicht mit der nötigen Strenge erhoben wurden. Bei der Brüchtenbehandlung und schon beim Aufspüren von Vergehen und Verbrechen versagte auch die Tätigkeit der Amtleute häufig genug, trotzdem sie gerade in deren Amtsbriefen als einer der wichtigsten Pflichtdienste aufs stärkste betont wurde.

Aus diesen Mängeln ward dann zum Teil das Landschreiberamt, der Posten des späteren Generalprokurators oder -Anwalts, geboren. Es ist nicht der früheste auf Zentralisation der Gerichtspflege abzielende Versuch, den die Landesherrn von Kleve unternommen haben. Auch nach der förmlichen allgemeinen Organisation der örtlichen Gerichtsverwaltung in ihrem Territorium haben sie nicht darauf verzichtet, teils persönlich, teils vermittels ihres Rates in die praktische Handhabung der Gerichtsbarkeit einzugreifen.

Wenn es trotzdem, und obwohl eine mehrere Jahrhunderte hindurch andauernde vorbereitende Tätigkeit darauf hinstrebte, auch in Kleve erst in der neueren Zeit zur Errichtung eines eigenen Hofgerichtes gekommen ist, erklärt sich das aus den noch unfertigen staatlichen Verhältnissen des ausgehenden Mittelalters. Dabei spielte auch die Kostenfrage eine grosse Rolle. Hat doch der fürstliche Rat in Kleve-Mark gleichwie in Jülich-Berg insgesamt erst in den 30er Jahren des 16. Jhs. eine straffere Ausgestaltung als ständige Behörde erfahren[1]*, obgleich die Bestrebungen zur Verbesserung des Regiments in Kleve von 1486 ab schon energisch auf das Ziel losgesteuert waren. Zuvor musste der Einfluss der landständischen Vertretung auf die Regierung des Herzogtums verfassungsrechtlich festgelegt werden, ehe die Bemühungen um die Reform des Gerichtswesens festere Gestalt gewinnen konnten. Sie verzögerte sich dann aber gerade wieder durch die mannigfachen Widerstände, welche eben von den Landständen ausgingen und wurde darauf durch die Erledigung der Herzogtümer Jülich-Berg und Kleve-Mark im Jahre 1609 jäh unterbrochen. Auch der beabsichtigte Ausbau des fürstlichen Hofgerichts schob sich teils infolge der Geldnot, teils aus Anlass der politischen Zustände im Lande hinaus*[2]*).*

---

1) *S. die Hofordnung vom 24. Juni 1534 in Lacomblets Arch. 5, 103 ff.; die Ordnung für den Hofrat findet sich auf S. 112 ff. abgedruckt. S. auch Schottmüller S. 7 ff.*

2) *Qu. II z. J. 1581, die Einleitung zur Kleve-Märkischen Landgerichtsordnung.*

IV. Die Gerichtshoheit der Landesfürsten und deren Ausübung in Gemeinschaft mit dem Rat vom 14. Jahrhundert ab. Das Ratsgericht und die Kommissionsgerichte als Vorläufer des fürstlichen Hofgerichts.

Obwohl das klevische Hofgericht nach dem Zeitpunkt seiner förmlichen Errichtung durchaus in den Zusammenhang mit der neueren Behördenorganisation vom 16. Jh. ab gehört, bedarfs es hier doch einer Besprechung, weil es in dem Boden des älteren Gerichtswesens im Herzogtum Kleve schon viel früher festen Fuss gefasst hat. Die Wurzeln, die es hier geschlagen hatte, sind neuerdings in ihrer wesentlichen Beschaffenheit für das benachbarte und seit 1511 auch mit Kleve-Mark vereinigte Herzogtum Jülich-Berg in so ausgiebiger Weise blossgelegt worden[1]*, das wir uns darauf beschränken können, deren Alter und Besonderheiten in Kleve näher zu bestimmen. Die jüngste dieser Wurzeln, der Übergang der Appellation, dieses speziell römisch-rechtlichen Instituts, in die Praxis und die Gesetzgebung der niederrheinischen Territorien hat das Wachstum des Hofgerichts am schnellsten gefördert. Mit ihm hing ja auch der Einzug des gelehrten Richtertums in die fürstlichen Kanzleien zusammen*[2]*).*

1. Die schiedsrichterliche Tätigkeit des Landesherrn und der fürstlichen Räte.

In loserer Form jedoch als das Gericht der fürstlichen Räte, das unter dem Vorsitz des Landesherrn oder auch in dessen Stellvertretung zusammentrat, um auf Anruf der Parteien das Amt eines Schiedsgerichts auszuüben, die Rolle eines Untersuchungsgerichtes zu übernehmen oder auch Berufungen zu erledigen, hat das Hofgericht in Kleve eine weit ältere Vergangenheit. Die richterliche Tätigkeit, welche die Grafen von Kleve im 12. und 13. Jh. persönlich mit Hinzuziehung ihrer Mannen ausgeübt haben, ist schon in einem früheren Kapitel näher beschrieben worden[3]*). Neben ihr entwickelten sich bereits im 13. Jh. Kommissionsgerichte von Vasallenedlen und wohlgebornen Dienstleuten, welche bestimmt waren, in Verhandlungssachen, in denen die städtischen Schöffengerichte zu keinem Resultat gekommen waren, das Urteil zu weisen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass diese Bestim-*

---

1) *Von Stölzel, Die Entwicklung der gel. Rechtsprechung 2, 171 ff.*

2) *Reg. Cliv. XXIX 360. Unter dem 17. Dezember 1551 nimmt Herzog Wilhelm von Kleve den Dr. jur. Philipp Gruen zu seinem Rat und Diener an, damit er alle* „gerichtliche sachen an der Roc. Kais. Maj. caemergericht zu yderer zyt treuwlich uyswarten, dairin advociren, producten stellen, raden und deren eyn vleissichst ufsicht und acht haben. Insgelichen soll er in sulchen sachen, dainnen uns oder unseren reten innich urtel und recht zu sprechen gebuert, treulich raten und sulche urtel mit begreifen helfen. Dess soll er seine stedige woenplatz haben zu Buederich, Xancten, Calcker, Cleve, Wesel oder Emerich, da es ime in eynen van dissen allen am besten gelegen.

3) *Oben S. 477 ff.*

mung bereits in dem ältesten Stadtrechtsbrief von Kalkar gestanden hat, den wir um 1230 ansetzen dürfen, da sie in den Erneuerungsurkunden von 1342 und 1368 wiederholt wird. Sie kehrt in der gleichen Form in den Privilegien für Dinslaken von 1273 und Sonsbeck von 1320 wieder [1]).

In der zweiten Hälfte des 14. Jhs. trat hierin jedoch eine Wandlung ein. Als Graf Johann von Kleve der Stadt Uedem 1359 und 1368 ihr Recht verlieh, bestimmte er, dass sie sich in solchen Fällen an ihn oder seinen Rat oder die Schöffen von Kleve wenden sollte [2]). *Der fürstliche Rat sowohl als das Schöffenkolleg von Kleve sind damals bereits Berufungsstellen gewesen. Sie kamen auch zu gemeinsamen Sitzungen zusammen, um ein Urteil zu weisen* [3]). *Also schon 1359 hatte Graf Johann seinen Rat als ständige Gerichtsinstanz konstituirt.*

Dass bereits 1337 Graf Dietrich von Kleve mit dem aus 5 Rittern bestehenden Rat das Spruchgericht gebildet hatte, um Irrungen zwischen dem Kloster Bedburg und einem in Till Begüterten zu entscheiden, ist oben [4]) *des Näheren dargelegt worden. Diese schiedsrichterliche Tätigkeit haben die klevischen Landesherrn mit ihren Räten auch in der Folgezeit fortgesetzt.*

Machten schon unter derartigen Entscheidungen der Grafen von Kleve aus dem 12. und 13. Jh., die Fälle, an denen kirchliche Institute beteiligt waren, die Mehrzahl aus, so hat sich daran im Laufe der Entwicklung wenig geändert. Ihre Eigenschaft als Vögte der Klöster verpflichtete sie ja auch nicht nur dazu, die Leute derselben in Streitigkeiten mit anderen gerichtlich zu vertreten, die klösterlichen Anlagen mit ihren Insassen waren überhaupt in ihren weltlichen Schutz gegeben. Dafür bezogen sie von diesen das Vogtgeld. So sind es denn im 14. und 15. Jh. in erster Linie die im Lande gelegenen Stifte und Klöster, welche die Gerichtshoheit der Grafen und Herzöge anrufen, um ihnen gegen ihre Widersacher zum Rechte zu verhelfen. Den urkundlichen Nachrichten zufolge verliefen die Verhandlungen bei derartigen Gelegenheiten zumeist in der Form, dass beide Parteien sich auf den Landesherrn als Schiedsrichter einigten. In wie weit dabei für die weltlichen Widersacher der Klöster

1) *Oben S. 61 u. 478 f.*

2) *Teschenmacher-Dithmar, Ann. Cliv. cod. dipl. No. 28. Erhalten in gleichzeitigen Niederschriften in den Reg. Cliv. B 50 u. E 4 f. Die betreffende Stelle lautet:* Voert hob wi oen gegeven end geven, dat si oer ordele, der si niet wijs en weren, soelen brenghen aen ons end aen onsen raet oft den die scepene van Cleve, willich si willen; ende wat wi ende onse rayt of si (die scepene van Cleve) mit oen wisen voer rechte, dat halden wi stede. *Vgl. dazu Liesegang, Niederrhein. Städtewesen 531 ff. und Oppenhoff, Das Gerichtswesen in der Stadt Kleve in den Veröffentl. des Ver. NRhein 2, 147 ff.*

3) *Liesegangs Darlegungen a. a. O. 544 sind in diesem Sinne zu ergänzen.*

4) *S. oben S. 478.*

der freie Entschluss oder ein leiser Druck vom Gerichtsherrn wirksam waren, dafür liefern uns die dürftigen urkundlichen Nachrichten natürlich keine Handhaben.

Als zwischen der Abtei Hamborn und dem Edlen von Götterswick 1328 Zwistigkeiten wegen der Fischereigerechtsame in der Emscher ausgebrochen waren, kamen die Streitenden schliesslich dahin überein, dass Graf Dietrich van Kleve die beiderseitige Berechtigung prüfen und durch seine Entscheidung für die Zukunft festlegen solle[1]. *Der Graf trat daher mit seinen Getreuen, Freunden und zahlreichen rechtserfahrenen Leuten in Beratung, bei der ein Termin zur Untersuchung und Verhandlung der Angelegenheit festgesetzt wurde. Zu diesem führte der Abt von Hamborn glaubwürdige Gemeinheitsleute* (communes viros fide dignos) *aus den an der Emscher gelegenen Kirchspielen Hamborn, Meiderich und Beeck als Zeugen vor, die bekundeten, dass dem Abte die Fischerei in der Emscher zustehe. Da der Edle von Götterswick so kräftige Beweise* (ita validas probationes) *nicht beibringen konnte, lautete der Spruch der aufgebotenen Schiedsrichter dahin, dass die Abtei ihre Berechtigung zur Fischerei dargetan habe und die Gegenpartei mit ihrem Anspruch abzuweisen sei. Die vom Grafen von Kleve aufgebotene Ratskommission hatte sich zusammengesetzt aus einer Anzahl Ritterbürtiger, ferner anderen klevischen Adligen und 4 Schöffen der Stadt Wesel.*

Bei dem erwähnten Schiedsspruch von 1337[2], *bei dem das Ratsgericht schon eine etwas festere Form angenommen hatte, war der Graf mit fünf seiner ritterlichen Räte zum Urteilerkollegium zusammengetreten. Der Scholaster und ein Kanoniker von Xanten, der Ritter Bellolef, die Schöffen der Stadt Kleve und andere Leute fungierten als Gerichtsumstand. Beide Parteien hatten vorher geloben müssen, sich dem Schiedspruch zu unterwerfen. Das Erkenntnis erfolgte teils auf Grund vorgelegter Gerichtsbriefe, teils durch den Nachweis langjährigen Besitzes der streitigen Gerechtsame und fiel in der Hauptsache ebenfalls zu Gunsten des Klosters Bedburg aus.*

Als im Jahre 1383[3] *die Stadtgemeinde Grieth die Stifts- und Pfarrkirche von Wissel nicht mehr als ihre Mutterkirche*

---

1) *Scheiermann, Altes u. Neues vom NRhein S 246. Graf Dietrich von Kleve sagt in der Urkunde, dass die Parteien* „in nos super diffiniendo et discutiendo ius . . compromiserunt. *S auch oben S. 221.*

2) *S. oben S. 579.*

3) *Scholten, Beitr. zur Gesch. von Wissel und Grieth S. 159 ff. Der Graf erklärt* . . nos habito super huiusmodi materia et omnibus ad eam spectantibus seu eam concernentibus maturo consilio bene deliberati cum iurisperitis ac aliis nostris amicis et consiliariis accedente ad hoc consensu et voluntate libera dictarum partium . . . talem fecimus inter ipsos ordinationem. *Ueber H. von Wardhausen vgl. Mitt. der Preuss. Archivverw. 14, 42. Vgl. auch den Schiedsspruch Herzog Johanns von Kleve vom 15. Juli 1497 in den Irrungen zwischen der Karthause auf der Graft und der Stadt Wesel; Qu. I 398.*

gelten lassen wollte, schlichtete Graf Adolf diesen Streit unter Hinzuziehung von Rechtserfahrnen und einiger seiner Freunde und Räte. Namhaft werden von diesen gemacht drei Ritter — darunter Heinrich von Wardhausen, den 1381 der Graf zu seinem „raid dagelix“ *angenommen hatte — drei Knappen* (armigeri), *Gottfried Dechant von Rees, ferner Gottfried Heymeric* (scolasticus) *und Conrad Arnoldi* (curatus) *als Kanoniker des Stiftes Kleve und endlich der Rentmeister Adolf von Suytkamen, der Kleriker war. Unter den letzteren hat man offenbar die Rechtserfahrnen zu erkennen.*

Ebensowenig wie 1337 Arnt van der Bete dem Stift Bedburg gegenüber hatte im Jahre 1402 Wessel von dem Boetzelaer Glück mit seiner Weigerung einen Erbzins weiter zu bezahlen, welchen das Stift Kleve seit langen Jahren aus den Gütern des verstorbenen Ritters Bernhard von Galen in Birk, im Gericht Till gelegen, bezogen hatte[1]. *Graf Adolph entschied* (fecit compositionem sive declarationem) — *in den Schieden des 15. Jhs. wird das lateinische* declaratio *mit dem deutschen Wort* „cleringe“ *wiedergegeben* —, *dass der von dem Boetzelaer den Zins zahlen müsse. Der Spruch war in Kleve im Hause des damaligen Stadtrichters in Kleve Gerhards van dem Sande und durch die Räte* (consiliarii) *des Grafen, den Propst von s. Servatius zu Maastricht Heinrich von Bylant, den Propst zu Wissel und klevischen Rentmeister Wessel Swartkop, Ritter Johann von Alpen, Johann von Bylant, den Landdrosten von Kleve Dietrich Smullinck und Lubbert von Till gefällt worden. Anwesend waren dabei auch der Dechant und ein Kanonikus des Stiftes Kleve gewesen. Ob auch der Beklagte Wessel van dem Boetzelaer zum Termin erschienen war, ist aus dem Wortlaut der Urkunde nicht mit Bestimmtheit zu ersehen.*

Die Streitigkeiten wegen Mein und Dein, über Besitz, Einkünfte und Gerechtsame machten natürlich die Mehrzahl derartiger Fälle aus. So stark die kirchliche Gesinnung der Bevölkerung auch während des späteren Mittelalters noch in den zahlreichen Stiftungen für Kirchen und Klöster zum Ausdruck kommt, daneben her gehen zahlreiche Fälle, in denen Kinder die Schenkungen ihrer Eltern anfechten, oder Seitenverwandte Erbansprüche gegen kirchliche Institute erheben, weil die Erblasser nicht berechtigt gewesen wären, so weitgehende Ueberweisungen zu deren Gunsten vorzunehmen. Und die Grafen von Kleve haben sich so wenig als andere weltliche Herren davon abhalten lassen, gelegentlich auch ihre Vogteigewalt den Klöstern gegenüber stärker zu betonen und geradezu Missbrauch bei passender Gelegenheit damit zu treiben[2]. *Das Bestreben die Konkurrenz der geistlichen Ge-*

1) *Scholten, Stadt Kleve 1" Urkk. No. 29.*

2) *Die Streitigkeiten des Stiftes Xanten mit den verschiedenen Grafen von Kleve reichen bis in den Anfang des 12. Jhs. zurück; s. die Urkk. des Stiftes Xanten.*

richtsbarkeit überhaupt zurückzudrängen, lässt nicht nach. Was Wunder, dass ein solches Vorgehen ansteckend auf weitere Kreise wirkte.

Der Konflikt zwischen dem Herrn von Hönnepel, dem Ritter Johann von Alpen, und dem Stift Xanten, zu dessen Beilegung 1414 Graf Adolf von Kleve von beiden Seiten angerufen wurde, ist ein bezeichnender Beleg hierfür. Um den angekauften Hof in Hönnepel und dessen Leute von dem Druck weltlicher Obrigkeit unabhängiger zu halten, hatte das Stift 1275 die Vogtei über diesen Hof erstanden[1]*. Die Verhältnisse mochten hier zunächst günstig für die Kirche liegen, weil der Hönnepeler Bezirk ein beständiger Zankapfel zwischen den Grafen von Kleve und den Erzbischöfen von Köln war, die ihn zu ihrem Gericht Niedermörmter rechneten. Indem die Herren von Hönnepel dieses vom kölnischen Erzstift zu Lehen empfingen, kamen sie im Laufe des 14. Jhs. dazu, wie wir gesehen haben*[2]*, ihre Herrlichkeit daselbst auszubauen und ein eignes Gericht Hönnepel zu errichten, das sie auch gegen die Eingriffe der Grafen von Kleve behaupteten. Johann von Alpen ging dann 1414 dazu über, die altüberlieferten Befugnisse des Xantener Hofesgerichts in Hönnepel aufzuheben und er tat dieses geradezu unter Berufung auf die Praxis, welche die Grafen von Kleve auch ihrerseits den Gütern der Klöster gegenüber anwendeten, indem sie damals verlangten, dass in der Grafschaft Kleve Pacht, Schulden, Abgaben und Renten nur durch ihre Gerichte und Gerichtsboten ausgepfändet werden dürften.*

Als infolge der Soester Fehde das Stift Xanten dem Einfluss von Kurköln mehr entzogen und mit stärkeren Banden an die Interessen der Herzöge von Kleve geknüpft war, kamen diese den Wünschen des Dechanten und Kapitels willfähriger nach. Um sie vor den Belästigungen unterer gerichtlicher Instanzen zu sichern, zugleich aber wohl auch um das Eingreifen des Offizialatgerichts in Köln und das der römischen Kurie nach Möglichkeit auszuschliessen, bestimmte Herzog Johann durch Erlass von 1451[3]*, dass das Stift als Beklagter wie als Kläger in Güter- und Schuldsachen ausschliesslich seinen Gerichtsstand vor einer Kommission haben sollte, die durch seinen Hofmeister und einen seiner geistlichen Räte gebildet wurde. Diese holte, wenn sie selbst zu keinem Urteil gelangen konnte, Gutachten von auswärtigen „Meistern in den Rechten" ein, wie der Streit des Kapitels in Xanten mit Giesbert von Bronkhorst und dessen Bruder Dietrich wegen der zum Hofe Obermörmter gehörigen Güter im Jahre 1469 ff. zeigt*[4]*. Solche*

---

1) *S. oben S. 116 f. und Qu. III unter Hönnepel.*
2) *S. oben S. 130 ff.*
3) *Qu. I 322. Prompte Justiz wurde dem Stifte auf diesem Wege freilich nicht zuteil. Ein Prozess wegen einer Kurmud zog sich 10 Jahre lang hin, s. Qu. II z. J. 1469.*
4) *Qu. III.*

Gutachten gaben dann die Grundlage für das Erkenntnis des Herzogs oder der Ratskommissionen ab.

Die Akten dieses Prozesses, die sich ziemlich vollständig erhalten haben, veröffentlichen wir im Wortlaut, weil sie ein gutes Beispiel dafür liefern, wie solche Fälle behandelt wurden und von welchen Gesichtspunkten der Herzog und seine Räte sich dabei leiten liessen. Deren Bemühen war in erster Linie darauf gerichtet, eine gütliche Beilegung des Zwistes herbeizuführen, zumal die Bronkhorsts zu den angeseheneren Herrengeschlechtern am Niederrhein zählten. Und vor allem wollte der Herzog durchsetzen, dass der Prozess über Güter in seinem Territorium nicht weiter an einem geistlichen Gericht verfolgt würde. Wenn trotz des rechtlich doch klarliegenden Sachverhalts in der ersten Phase des Prozesses der Herzog mit seinem Rate sich scheute, einen Schiedsspruch zu tun und die Entscheidung auswärtiger Juristen einholte, so geschah das offenbar, weil man keiner der Parteien zu nahe treten wollte. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist doch auch, dass der Herzog die Bekanntgabe des Urteils der Juristen längere Zeit hinausgeschoben hat.

Ueber die Art, wie der Gerichtshof gebildet und die Termine bei Hof abgehalten wurden, bringen diese Akten ebenfalls mancherlei Nachrichten. Sie lassen auch erkennen, wie stark die Gerichte, selbst das der Stadt Xanten, in Abhängigkeit vom Gerichtsherren standen. Dass die Herren von Bronkhorst ihrem Prozessgegner gewalttätig gegenübertraten, als sie mit dem Recht nicht obsiegten, gehört in das Kapitel der Kulturgeschichte.

Wie in Streitigkeiten zwischen kirchlichen Instituten und Laien, so vermittelten die Grafen und Herzöge auch in solchen zwischen Klöstern und Pfarrkirchen oder Kapellen und erteilten mit ihren Räten Schiedssprüche. Graf Dietrich ebenfalls als Schiedsrichter hat den in den Jahren 1343 und 1344 zwischen dem Stift Bedburg und dem Stift in Kleve schwebenden Konflikt wegen der sogenannten Feuerpfennige, welche an die Pfarrkirche in Kleve gezahlt wurden, beigelegt[1]*).*

Dass die Territorialherren von Kleve in dieser Tätigkeit später nicht selten auch durch ihre Drosten und Amtleute vertreten wurden, dafür sind in den Quellen verschiedene Belege beigebracht[2]*). In den 80er Jahren des 15. Jhs. erhalten die klevischen Klöster Privilegien*[3]*), dass ihnen die weltlichen Gerichte in ihren Klagen um Schuld und Renten* „onvertagen recht“, *d. h. in besonders anberaumten Gerichtstagungen, die dem sog. Notgericht*[4]*) für Auswärtige gleichgestellt wurden, angedeihen lassen sollten.*

---

1) *Scholten, Die Stadt Kleve 1° Urkk. No. 11—14.*
2) *z. B. Qu. I 335, 337 u. 345 etc.*
3) *Qu. II z. d. J. 1485 u. 1486.*
4) *Qu. II z. J. 1559.*

Aber auch ein Eingreifen der Grafen von Kleve in die Prozesse von Laien untereinander und zwar nicht bloss von Personen ritterbürtigen Standes können wir bereits seit dem 14. Jh. feststellen. Im Jahre 1352[1] *hatte Sweder van Elze Albrecht Heeck am Gericht Altkalkar verklagt, wie es scheint, wegen einer Schuldforderung und dabei ein obsiegendes Urteil erlangt. Der Kläger ging damit an den Grafen, der ihn durch seinen Spruch ermächtigte, das Erbe des Beklagten in Pfandschaft zu nehmen. In dem Beleidigungsprozess eines Emmericher gegen einen Duisburger Bürger erteilte 1478 der Herzog mit seinen Räten einen Schiedsspruch, dem sich die Parteien fügten; sie übernahmen auch die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen*[2]*. Der Fall mochte auch deshalb der Entscheidung des Herzogs und seiner Räte direkt unterbreitet worden sein, weil er zur Kompetenz der Hochgerichtsbarkeit gerechnet wurde, bei deren Ausübung, wie uns namentlich die Brüchtenprotokolle erkennen lassen, sich ein weitgehender Rekurs an den Grafen und seine Räte eingebürgert hatte. Ueberdies lautete die Anschuldigung auf Zolldefraudation.*

Als im Jahre 1366 Irrungen zwischen dem Grafen Johann von Kleve und der Stadt Wesel ausgebrochen waren, erklärten in Urkunden vom 1. Mai dieses Jahres sowohl der Graf als Bürgermeister, Schöffen, Rat und die gesamte Stadt sich bereit, deren Entscheidung des Grafen Rat anzuvertrauen. In den Schriftstücken wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Scheidung „mit Recht" erfolgen solle, auf Grund der Privilegien, die der Stadt von dem Grafen und seinen Vorfahren gegeben waren. Es wurde vorgesehen, dass der Graf sowohl als die Stadt ihre Beschwerdepunkte dem Rate schriftlich einzureichen hätten, worauf dann noch Repliken von beiden Seiten zugelassen wurden[3]*. Ueber die Streitpunkte selbst sind wir leider nicht näher unterrichtet. Aus einem ähnlichen Anlass kompromittierten Herzog Johann und die Stadt Wesel im Jahre 1459 auf ein Schiedsgericht, das*

---

1) *Qu. I 81 und Einl. S. 62.*

2) *Reg. Cliv. XVIII 88. Der Kläger hatte erklärt, dass die Anschuldigungen* „hoigh beruerden an syn lyf, eir ind guet". *Der Herzog liess beide Parteien* vur ons ind onsen vrienden van raide hebn doin bescheyden, omb die gelegenheit ind wairheit der saike tuschen oen to verhoeren, to undersuyken ind to rechtferdigen. *Im Verhör wurden Briefe und Aktenstücke vorgelegt. Der Vergleich wurde dadurch ermöglicht, dass der Angeklagte versicherte, keine böswillige Absicht mit seiner Angabe verbunden zu haben, während der Kläger seinerseits nachwies, dass die ihm untergelegte Zolldefraudation nicht zu Recht bestand.*

3) *Reg. Cliv. C. 57 und Stdt. Wesel Dep. Hs. 4, 23. Die Stadt gelobte,* dat wi eins rechtz bleven sin bi uns lieven heren raide des greven van Cleve, to schedene mit rechte unsen liven hern den greven van Cleve ende die statt van Wesele van allen saicken, die die greve to tien heft der statt ende oick van allen gebrecken, die die stat heft an den greve, dat to scheidene alinck up beiden siden mit rechte nae heltnisse der brieve ind handvesten, die die statt heft.

aus 6 Amtleuten, die zugleich Räte waren, zusammengesetzt wurde. Davon hatten der Herzog und die Stadt je drei ausgewählt[1]).

2. *Der Landesherr Gerichtsinstanz für die Ritterbürtigen und die Juden.*

Dass die Territorialherren die Streitsachen der Ritterbürtigen ihres Landes unmittelbar vor ihr Forum zu ziehen bemüht waren, wird von manchen Seiten als wichtigster Vorbereitungszustand für die Entstehung der fürstlichen Hofgerichte angesehen[2]). *Und es sind nicht bloss Parteiensachen, deren sich die klevischen Grafen und Herzöge zur Entscheidung bemächtigen. Da es im Gebiet von Kleve kein altes Rittergericht, wie ein solches im Herzogtum Berg in Opladen existierte*[3]), *gab, haben die klevischen Landesherrn auch Erbteilungen, Abfindungen von Kindern durch die Eltern, Heiratsverträge, Vollmachten, Güterauflassungen und dergleichen der Adligen*[4]), *für welche Akte die anderen Untersassen des Landes die Tätigkeit der öffentlichen Gerichte in Anspruch nahmen, in Gegenwart ihrer Freunde und ihres Rats zustande gebracht und darüber den Beteiligten rechtsgiltige Urkunden ausfertigen lassen. Durch Urkunde vom 9. Dezember 1295*[5]) *bezeugt Graf Dietrich von Kleve, dass Johann von der Aar auf alle Anrechte an Güter der Abtei Kamp in Stockrahmsfeld bei Moers, welche dieser vordem ein Angehöriger der Familie des Johann geschenkt hatte, Verzicht geleistet habe. Die darüber gepflogene Handlung hat in Kleve stattgefunden in Gegenwart von drei Rittern, den Schöffen und Bürgern der Stadt Kleve. Johann von der Aar, der auch in Till bei Kleve begütert war, versah um diese Zeit das Richteramt in Kleve*[6]); *vermutlich hat er auch zu den klevischen Ministerialen gezählt.*

Die wiederaufgefundenen klevischen Registerbücher liefern uns eine grosse Reihe von Fällen der oben bezeichneten Art, in denen die Grafen und Herzöge von Kleve mit ihren Räten als Gerichtsstand der Ritterbürtigen und Adligen ihres Landes auftraten[7]). *Im Jahre 1496*[8]) *hat Herzog Johann von Kleve einen Erbschaftsprozess zwischen den Erben des gewesenen Drosten*

---

1) *Dep. Wesel, Acten caps. 342, 1.*

2) *Vgl. G. von Belows Besprechung von Rosenthals Gesch. d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Baierns in den Gött. gel. Anzeigen 1890 I 318 und Stölzel, Die Entw. der gel. Rechtsprechung II, 177 ff.*

3) *Stölzel a. a. O. II 173 ff., wo man die ältere darüber erschienene Literatur angeführt findet.*

4) *Bereits 1317 (Reg. Cliv. feud. A. 143b) vereinbart Graf Dietrich von Kleve eine Erbscheidung zwischen Wilhelm von Hertefeld und seinen Geschwistern:* „by ons, unsen rade, synre mage end vriende."

5) *Qu. I 21.*

6) *S. oben S. 25.*

7) *S. Regg. Cliv. B. 37 (1361), C. 84 (1364), D. 12 (1367), G. 6 (1381), ebenda 22 (1382), ebenda 54 (1385).*

8) *Qu. I 394.*

Elbert von Alpen († 1456), der am Gericht in der Düffel anhängig gemacht war, diesem entzogen und mit Zustimmung der Parteien durch sein und seines Rates schiedsgerichtliches Urteil entschieden. Um ihrem Heiratsvertrag rechtliche Geltung zu verschaffen, haben 1527[1] *der Amtmann zu Gennep Otto von Wylich und seine Frau Elisabeth von Groenstein diesen nachträglich schriftlich aufzeichnen und nach Prüfung von dem Herzog und seinem Rate bestätigen lassen. Der Herzog tat das, indem er gleichzeitig seinen Amtleuten, Richtern und Schöffen befahl, den Kontrakt als rechtlich vollwertiges Schriftstück anzuerkennen.*

Die Strafgerichtsbarkeit über Ritterbürtige war in der Grafschaft und dem Herzogtum Kleve ebenfalls mindestens seit dem 14. Jh. in die Hände der Landesfürsten gelegt. Freilich erfuhr diese Machtbefugnis mancherlei Einschränkungen. Das Untertanenverhältnis von Ritterbürtigen, die das Dienstmannen- oder Lehensband nicht schon fesselte, zu den Grafen und Herzögen von Kleve pflegte überhaupt damit begründet zu werden, dass die Betreffenden gelobten unter Verzicht auf die Ausübung des Fehderechts innerhalb des Territoriums die Gerichtsbarkeit des Herrn desselben anzuerkennen, abgesehen davon, dass sie ihm zugleich ihren Burgsitz als Offenhaus auftrugen[2]. *Nur wenn der Graf oder Herzog einem Kläger innerhalb einer bestimmten Frist kein Recht widerfahren liess, durfte dieser zur Selbsthilfe greifen.*

Bei Straf- oder Missetaten der Ritterbürtigen selbst kam die uns schon bekannte Unterscheidung von Hoch- und Niedergerichtsfällen wiederum zum Ausdruck[3]. *Die Grafen oder ihre Stellvertreter erkannten in Fällen von Schuldklagen oder bei geringeren Vergehen ausschliesslich zu Recht. Raub, Brandstiftung, Totschlag oder überhaupt Verbrechen, auf denen Leibesstrafen standen, wurden indessen durch ein öffentliches Gericht abgeurteilt, nachdem freilich der Landesherr und seine Räte die Voruntersuchung in die Hand genommen und das Strafverfahren eingeleitet hatten. In diesem Sinne unterwarf sich 1353*[4] *Evert von Hulhusen, der sich durch den Ankauf eines Hofes in Hasselt bei Qualburg in der Grafschaft Kleve ansässig gemacht hatte, der Gerichtshoheit der Grafen von Kleve. Wie bei todeswürdigen Ver-*

1) *Qu. I 432.*

2) *Die Belege hierfür hoffe ich demnächst in einer Veröffentlichung über die Entstehung der landständischen Verfassung in Kleve zu geben. Hier seien nur einzelne Beispiele angezogen, so 1311 die Unterwerfung Johanns von Döringhaven (Klevisches Kopiar von ca. 1350) und der Auftrag des neu zu erbauenden Hauses Durrenwalde bei Xanten durch den Ritter Johann Budel (Urkk. von Kleve-Mark vom 25. Januar 1358).*

Die Besitzer von befestigten Häusern, auch wenn sie keine Ritterbürtigen waren, genossen ebenfalls des Vorrechts, dass sie nur bei den Herzögen oder dem fürstlichen Rat verklagt werden konnten; s. Qu. II z. J. 1433.

3) *S. oben S. 461.*

4) *Qu. I 85.*

brechen verfahren wurde, lehren uns die Verhandlungen am Hochgericht Altkalkar von 1395 und 1443 gegen Angehörige der Familie von Boetzelaer[1]). *Der Fall des Drosten zu Unna, Caspar Torcks, am Hochgericht Hiesfeld 1496*[2]) *war wohl wegen dessen offener Widersetzlichkeit an ein öffentliches Hochgericht gezogen worden. Die Voruntersuchung bei Missetaten Adliger scheint aber im späteren Mittelalter regelmässig nur durch den fürstlichen Rat geführt worden zu sein, zu dessen Tagungen man aber auch andere Ritterbürtige und Vertreter der Städte hinzuzog*[3]).

In Parteiensachen, welche bei dem herzoglichen Rate anhängig gemacht waren, wurden gern Urteile auswärtiger Juristen, „der meistere von rechten“, *wie es in den Urkunden heisst, eingeholt, denen man zu diesem Zweck die beim Rate erwachsenen Akten über dessen Verhandlungen, die Reden und Widerreden der Parteien, einsandte. Die Kosten hatten natürlich die Prozessführenden zu tragen*[4]). *Wie sich das Verfahren in den einzelnen Phasen eines solchen Prozesses abgespielt hat, lehrt uns der Prozess des Stiftes Xanten gegen den Herrn von Batenburg, wegen der in den Hof ten Have zu Obermörmter gerechneten Ländereien, der in den 70er Jahren des 15. Jhs. geführt wurde*[5]).

Bedeutete der besondere Gerichtsstand der Ritterbürtigen eine auf Standesvorrechten beruhende Auszeichnung, so lag die Sache bei den Juden natürlich gerade umgekehrt. Die Erfahrungen hatten offenbar den Beweis gebracht, dass die Juden an den öffentlichen Gerichten unparteiisches Recht nicht erlangen konnten. Blieb es ihnen doch meist versagt, für die Verhandlungen einen Fürsprecher zu gewinnen, geschweige denn, dass sie selbst vor Gericht ihre Sache führen konnten. Deshalb sah sich 1366 Graf Johann von Kleve veranlasst, und Graf Adolf folgte 1373[6]) *seinem Beispiel, Klagen gegen die angenommenen Schutzjuden vor sein Forum oder das Ratsgericht zu ziehen. Den öffentlichen Gerichten ward jedoch befohlen, die Schuldklagen der Juden anzunehmen.*

3. Die Konsultationen bei Hofe.

Dass der fürstliche Rat neben dem Landesherrn mindestens seit der Mitte des 14. Jhs. als ständige Berufungsstätte galt, um die nicht gefundenen Urteile der Schöffenkollegien des Landes zu klären und zu weisen, wurde schon im Eingang des Abschnittes angeführt. In den neu geschaffenen Städten in der Grafschaft Kleve übernahmen bereits im 13. Jh. Kommissionen von Edlen

1) *Qu. I 221 u. 310.*
2) *Qu. I 396.*
3) *S. Qu. II z. J. 1560, betr. den Fall des Herrn von Heiden Arnt Spanrebock, der mit der gutwilligen Unterwerfung des Angeklagten endigte.*
4) *Qu. I 370.*
5) *Qu. III.*
6) *Qu. I 185 u. 160.*

und Ministerialen die Aufgabe, den städtischen Schöffenkollegien Konsultationen zu erteilen [1]). *Ueber die Tätigkeit des Rates auf diesem Gebiete gibt der* Liber sententiarum *der Stadt Kleve aus dem 15. Jh. reichlichen Aufschluss* [2]). *Wie sehr dem Rat im Laufe der Zeit diese Beschäftigung über den Kopf gewachsen war, erkennt man aus dem 22. Abschnitt der* Ordinantie von dem nien regiment *von 1489* [3]), *der anordnete, dass wenigstens zweimal im Jahr die Aufarbeitung der Urteile erfolgen solle, die zu Hof an die fürstliche Ratkammer behufs Weisung eingeschickt waren und dass man dazu auswärtige Gelehrte heranziehe, die den täglichen Räten mit ihrem juristischen Beirat zu Hülfe zu kommen vermöchten. Und mit dem Urteil selbst des fürstlichen Rates war man noch lange nicht der Vollstreckbarkeit desselben versichert* [4]).

4. Der Hofmeister als Richter in Klagen gegen fürstliche Diener und in den Prozessen des Stifts Xanten.

Nach einer Mitteilung Herzog Johanns vom 3. Septbr. 1469 [5]) *war es von altersher Brauch, dass Klagen wegen Schaden und Schuld gegen die fürstlichen Diener nicht vor die öffentlichen Gerichte des Landes, die städtischen oder ländlichen, gebracht, sondern beim Herzog selbst oder dessen Hofmeister erhoben wurden. Anlass zu jener Mitteilung hatte die Klage eines Weseler Bürgers gegen den fürstlichen Rentmeister von Dinslaken wegen rückständiger Erbrenten gegeben, die am Schöffengericht in Wesel angestellt worden war. Der Herzog befahl daher unter dem bezeichneten Datum seinem Richter in Wesel, das Verfahren einzustellen. Da der Herzog zur Zeit aber ausser Landes im Haag weilte, wurde die Verhandlung zunächst verschoben; der Herzog versprach jedoch nach seiner Rückkehr ins Land die Parteien zum Verhörstermin nach Kleve laden lassen zu wollen. Im Jahre 1457 nahm der Hofmeister Johann von dem Loe auch an den Verhandlungen des gegen Gerit Greven angestrengten Lehensprozesses teil* [6]).

Die Bestellung des Hofmeisters zum Richter über die fürstlichen Diener erklärt sich wohl einfach daraus, dass er seit dem 13. Jh., worauf schon hingewiesen wurde [7]), *die Rolle eines Vorstehers des Hausgesindes am Hofe von dem Drosten übernommen hatte. Dass er aber überhaupt gern zur Bearbeitung rechtlicher Fälle herangezogen wurde, beweist ja auch seine Ernennung zum Gerichtskommissar für das Stift Xanten.*

---

1) *S. oben S. 579.*
2) *Liesegang, NRhein. Städtewesen 541 ff.*
3) *Schottmüller S. 91.*
4) *S. Qu. II z. J. 1485.*
5) *Qu. II z. J. 1469, vgl. auch I 347.*
6) *Qu. I 328.*
7) *S. oben S. 498.*

5. *Der fürstliche Rat Disziplinargerichtshof für die Amtleute und das kommissarische landständische Ritterschaftsgericht.*

Da sich der fürstliche Rat vornehmlich aus Ritterbürtigen, Vasallen und Ministerialen, von denen der grössere Teil zugleich auch Drosten oder oberste Amtmänner war, — die Inhaber des Rentmeisteramtes und einzelner Richterämter wurden ihnen im 14. und 15. Jh. noch gleich gewertet, wie ja auch die Doctores iuris *zum Adel zählten, — zusammensetzte, ist es leicht begreiflich, dass man ihm, sobald die Amtsorganisation des Landes eine festere Gestalt gewonnen hatte, auch zugleich die Rolle eines Disziplinargerichtshofes für die Amtleute zuerkannt hat. Bereits in dem ältesten Amtsbrief für das Landdrostenamt Kleve kommt das deutlich zum Ausdruck, indem die Amtsentsetzung bei Dienstvergehen von dem Spruch des gräflichen Rates abhängig gemacht wurde*[1]*. Freilich war die Kompetenz des Rates als solcher eine beschränkte. Wohl vermochte er die Amtsentsetzung der Amtleute zu verhängen; deren selbständige Ausführung durch den Landesherrn konnten sich jedoch, da die Amtsbestellungen in der Mehrzahl der Fälle auf gegenseitige Kündigung lauteten, keine ernstliche Schwierigkeiten in den Weg stellen. Die Willkür des Landesherrn war später wohl hauptsächlich durch die Frage beschränkt, ob er zur Zeit imstande war, dem betreffenden Amtmann seinen Vorschuss zurückzuzahlen. Als Disziplinargerichtshof hat der Rat daher zunächst mehr die Stellung eines Untersuchungsgerichts eingenommen und ist mit solchen Fällen auch nur so lange behelligt worden, als die Möglichkeit auf gütliche Beilegung der Differenzen zwischen dem Fürsten und dem Beamten bestand*[2]*. Hatte sich aber der Angeklagte ein Vergehen oder Verbrechen zu schulden kommen lassen, für das er keine Genugtuung zu geben bereit war, oder lag sonst Anlass vor, ein förmliches gerichtliches Urteil herbeizuführen, so wurde von Seiten des Landesherrn Klage an einem der öffentlichen Gerichte, die zur Aburteilung solcher Fälle geeignet und bestimmt waren, erhoben*[3]*. Wie sich die Beamten ihrerseits gegenüber solchen Anklagen und Urteilen zu verhalten pflegten, das zeigt der Fall des Richters von Altkalkar, der der Anstiftung zum Morde angeklagt war. Da ihm sicheres Geleit für diesen Fall nicht bewilligt wurde, verliess er das Land und flüchtete zunächst auf*

---

1) *S. den Amtsbrief für Arnd von Alpen von etwa 1360 in den Mitt. der Preuss. Archivverw. 14, 33,* were, dat hi missdede, dat onsen rade docht, dat men oen billecliken ontsetten solde. *Weitere Belege sind in den abgedruckten Bestellungen (Qu. I) enthalten.*

2) *Qu. I 419.*

3) *S. die 1471, 1476 u. 1496 vor den Hochgerichten in Altkalkar u. Hiesfeld verhandelten Strafprozesse, Qu. I 347, 361 u 396. Auch die Anklagen gegen die Herren von dem Boetzelaer 1395 und 1443 fallen wohl zum Teil unter diese Kategorie.*

kurkölnisches Gebiet nach Rheinberg[1]). *Wenn Amtleute sich stark genug fühlten und auf die Hilfe einer getreuen Sippschaft oder eines sonstigen Anhanges rechnen konnten, werden sie nicht selten offene Feindschaft gegen den Landesherrn ergriffen haben, wie das um 1471 Gerhard Greve getan haben muss*[2]). *In der Mehrzahl der Fälle werden sich die Angeschuldigten nach dem Vorbild Rutgers von dem Boetzelaer im Jahr 1443 oder dem des Richters von Altkalkar der Durchführung des Strafprozesses durch die Landflucht entzogen haben, „räumig geworden sein", wie der übliche Ausdruck besagt, ein Verfahren, das Uebeltäter, welche nicht auf handhafter Tat ergriffen worden waren, meistens ebenfalls einzuschlagen pflegten.*

Als eine Weiterbildung der disziplinaren Gerichtsgewalt des Rates darf man das kommissarische Ritterschaftsgericht ansehen, das am 4. März 1510[3]) *Herzog Johann von Kleve mit seinem gleichnamigen Sohn den adligen Landständen des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark bewilligte. Die drückende Schuldenlast nötigte damals die klevischen Landesfürsten, der Ritterschaft der Länder Konzessionen zu machen, damit sie sich ihren Steuerplänen geneigter zeigte. Hing doch von der Aufbringung neuer Geldmittel das Zustandekommen der Vereinigung der Herzogtümer Kleve-Mark und Jülich-Berg ab, welche durch die geplante Verheiratung Johanns von Kleve mit Maria von Jülich in Aussicht genommen war. Herzog Johann und sein Sohn gelobten in jenem Privileg von 1510 ihren Ritterschaften nicht nur, sie bei der Beitreibung ihrer auswärtigen Forderungen auf dem ordentlichen Gerichtswege zu unterstützen und gegebenen Falles in der Ausübung ihres Fehderechtes zu schützen, sondern sie versprachen auch Klagen gegen ihre ritterbürtigen Untersassen vor eine Kommission zu bringen, die aus je 8 Vertretern der Ritterschaft und der Städte, und zwar je 4 der beiderseitigen Ständegruppen von Kleve und Mark und aus 4 fürstlichen Räten gebildet wurde. Doch sollten schon Ausschüsse dieser Kommission von zwei bis vier Personen ermächtigt werden, Erkenntnisse in Klagesachen abzugeben, welchen die Fürsten sich fügen wollten. So lange ein Verfahren schwebte, verzichteten sie ihrerseits auch auf ein tätliches Eingreifen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche. Die Heranziehung von Vertretern der Städte auch für das ritterschaftliche Gericht wird man vor allem unter dem Gesichtspunkt zu würdigen haben, dass man deren praktische Gerichtserfahrung,*

---

1) *Qu. I 342.*
2) *Qu. I 347.*
3) *Gedr. Joh. Dietr. von Steinen, Westphäl. Gesch. I 525 ff. Or. Kleve-Mark, Landstände Urkk. No. 4; vgl. auch A. von Haeften, Urkk. u. Aktenstücke zur Gesch. des Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg 5 S. 11, der jedoch bei der Zusammensetzung des Gerichtes die 4 fürstlichen Räte übersehen hat.*

welche sie durch die Teilnahme an den städtischen Schöffengerichten gewonnen hatten, hoch einschätzte. Es war der Nachklang des Uebergewichts, das die städtischen Schöffengerichte im 13. und Beginn des 14. Jhs. überhaupt ausgeübt hatten. Belege aus dem 15. Jh. zeigen uns, dass die Städtefreunde auch im 15. Jh. noch gern zu schiedsgerichtlichen Verhandlungen aufgeboten wurden[1]).

6. *Das fürstliche Lehensgericht.*

Wenn es auch richtig ist, dass die Hofgerichte der Fürsten in ihrer einen Eigenschaft als ordentliche Gerichte des Adels nicht, wie man bisweilen angenommen hat, einfach aus deren Lehensgerichten hervorgegangen sind[2]), *so wird man doch soviel annehmen dürfen, dass diese bei ihrem hohen Alter zur Ausbildung der gerichtlichen Praxis unter den fürstlichen Räten nicht unwesentlich beigetragen haben. Sass der Lehensherr dem Lehensgericht nicht selber vor, so ernannte er einen Statthalter, der, wie die Formeln für das klevische Lehensgericht*[3]) *erkennen lassen, zumeist aus der Zahl der obersten Amtleute, die zugleich Vasallen und Ratsmitglieder waren, gewählt wurde. Als Zeugen bei Belehnungen pflegen in der Regel dem Rat angehörende Lehensträger angeführt zu werden; ihnen wird man daher auch gern die Rolle von Urteilern im Lehensgericht übertragen haben, weil sie am bequemsten zur Stelle zu bringen waren. Ausser den erwähnten Formeln führt uns in die Einzelheiten des Verfahrens beim Lehensgericht der Prozess ein, der 1457 gegen den frühern Emmericher Richter Gerit Greve eingeleitet worden war*[4]). *Da wir auch über die Vollstreckung des Urteils anderweitige archivalische Nachrichten besitzen, schien es angezeigt, die Akten dieses Falles in den Quellen möglichst vollständig zum Abdruck zu bringen. Zudem müssen bei diesem Prozess auch Gegensätze zwischen einzelnen Gruppen von Lehensträgern mitgespielt haben.*

Die Hegung des Gerichts, die Aufbietung des Angeklagten usw. geschieht noch im 15. Jh. ganz nach den Formen des fränkischen Gerichtsverfahrens[5]). *Wie Lehensfragen im Zusammenhang mit Verhandlungen an einem öffentlichen Gericht verquickt werden*

---

1) *S. oben S. 563 u. 580.*

2) *Vgl. G. von Below in den Gött. gel. Anzeigen 1890 1, 315 ff.*

3) *Qu. II z. J. 1432. Es sei hier erwähnt, dass die Taxen für die Belehnungen nach einer Verordnung vom 26. April 1538 (Scotti, Sammlung der Ges. V Anhang C S. 2964) in folgender Weise festgesetzt waren:* Gemeyne leen ider 8 schilt, der 1 vor den doirwert und 1 voir die cantsly und 1 voir den camer(er?) ader wairher myn g. h. den verordnen wirt; die grote leene na advenant.

4) *Qu. I 328, 329 und 347.*

5) *Vgl. auch das Lehengericht von 1473, das Herzog Gerhard von Jülich-Berg über den Grafen von Manderscheid-Blankenheim abhalten liess; Lacomblets Arch. 1, 404 ff. Für das 16. Jh. s. Turcks Tabelle.*

konnten, ersehen wir aus einem Gerichtsbrief von Frasselt aus dem Jahr 1470[1]).

7. Die Handhabung der Straf- und Hochgerichtsbarkeit durch den Fürsten und seinen Rat.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Aus- und Weiterbildung des Hofgerichts in Kleve ist vor allem aber die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit durch die Grafen und Herzöge von Kleve geworden. Wie die Hochgerichtsbarkeit in dem Territorium zufolge urkundlicher Belege spätestens seit dem 12. Jh. ziemlich allgemein der Kompetenz der öffentlichen Ortsgerichte entzogen worden ist, haben wir oben dargelegt[2]). *Da der Umsatz von Frei und Eigen an Hochgerichten oder Grafschaftsgerichtsstätten mehr und mehr ausser Brauch gekommen war und von den Untergerichten besorgt wurde, ist er allmählich aus dem Zuständigkeitsbereich für Hochgerichtssachen überhaupt herausgefallen. So erstreckte sich dieser seit dem 13. Jh. in der Hauptsache auf Straf- und Kriminaltaten. Für sie aber ist die Ahndung auf dem Sühne- und Ablösungswege die Regel geworden. In welcher Weise und in welchem Umfange dieses Strafrechtsverfahren im Fürstentum Kleve allmählich Platz gegriffen hat, davon geben uns ausser den städtischen Privilegienbriefen und Brüchtenstatuten, die Einträge in den Registerbüchern der Grafen und Herzöge von Kleve über die Rehabilitierung von Verbrechern und die Brüchten-Verhörsprotokolle sowie die Brüchtenrechnungen der Amtmänner erst einigermassen eine Vorstellung. In dem Weseler Stadtrechtsbrief von 1241 wird zwar noch nach altem Brauch dem Mörder eines Bürgers die Todesstrafe und die Einziehung die Hälfte seines Erbes für den Grafen — die andere Hälfte wurde den Erben des Täters gelassen — angedroht, aber schon damals durfte bei Körperverletzungen mit scharfen Waffen, auf denen eigentlich die Strafe des Handabhauens stand, der Richter Gnade walten lassen, d. h. die Körperstrafe konnte mit einer Brüchte abgelöst werden. Am Ausgang des Mittelalters gab es kein Verbrechen und Vergehen mehr, für das die nach alter Ueberlieferung angesetzten leiblichen Strafen von Hals und Hand nicht mit Geld abzukaufen gewesen wären. Mord und Totschlag, Anstiftung zum Mord, Raub und Diebstahl, Frauenschändung und Ehebruch, die verschiedensten Arten der Körperverletzung, kurz jede Gewalttat sind durch Brüchtenstrafen erledigt worden, wenn der Täter nur zu zahlen imstande war. Voraussetzung war dabei freilich in der Regel, dass sich die Geschädigten oder deren Angehörige mit ihren Ansprüchen durch Geld oder Geldeswert ebenfalls hatten abfinden lassen. War dies nicht zu er-*

1) *Qu. I 346.*
2) *S. 460 ff.*

reichen, so wurde gleichwohl von Seiten des Landesfürsten die Strafverfolgung eingestellt, wenn anders die dargebotene Sühne nach dem Urteil des Herzogs und seiner Räte der Billigkeit entsprochen hatte[1]).

Es bildet so ziemlich die Regel, dass der Täter irgend eines Verbrechens, auf dem Leibesstrafen standen, sich der Bestrafung zunächst dadurch entzog, das er das Land räumte, dass er landflüchtig wurde. War die Tat in einer Stadt geschehen, so hat das betreffende Schöffengericht auf Antrag des Amtmanns oder Richters offenbar das Verfahren gegen den Verbrecher eingeleitet und dessen Verurteilung herbeigeführt; die Vollstreckung des Urteils konnte sich in einem solchen Fall nur auf die Beschlagnahme des Erbes des Täters beschränken[2]). *Bei den ländlichen Gerichten scheint jedoch unter solchen Umständen eine Verhandlung überhaupt nicht begonnen worden zu sein; deren oder der Richter Tätigkeit dürfte sich dabei nach erfolgter Abhörung von Zeugen lediglich auf eine Anzeige bei dem Landesfürsten beschränkt haben. Man muss das wohl auch daraus schliessen, dass der Täter, wenn er auf handhafter Tat ergriffen worden war, später gewöhnlich dem Gerichtsherrn zur Bestrafung ausgeliefert wurde*[3]); *ohne dass vorher eine Verhandlung und ein Urteilsspruch im Ortsgericht erfolgt wäre. Dagegen hatte dieses natürlich die Beschlagnahme des Vermögens vorzunehmen. Sehr bald pflegten dann die Fürsprachen der Verwandten und Freunde beim Herzog und dessen Rat einzusetzen, die wohl niemals ohne Ergebnis blieben, wenn die klägerische Seite sich zur Abfindung bereit finden liess und durch den Vermögensstand des Angeklagten die Zahlung einer entsprechenden Brüchte*[4]) *gewährleistet war. Deren Höhe wurde vielfach ebenfalls von jenem abhängig gemacht; mildernde Umstände beim Begehen der Straftat und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Täters fanden dabei gewöhnlich auch Berücksichtigung.*

Unseren freilich sehr lückenhaften Nachrichten zufolge müssen diese Fragen im fürstlichen Rat erörtert worden sein, dem überhaupt die Untersuchung all der Kriminalfälle oblag, die nicht von

---

1) *Qu. I 414.*

2) *Vgl. u. a. die Notiz zu 1358 bei Liesegang, Städtewesen 223.* Dapifer *(der Landdrost von Kleve)* et iudex Kalkeriensis ex parte comitis Clevensis proclamaverunt Coppardum Mys quitum et solutum de forefactis, delictis ubilibet factis contra comitem Clevensem usque in hodieruum diem. *Ferner das Privileg vom 1. September 1481 für die Stadt Wesel (Dep. Stdt. Wesel, Urkk.) u. Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 303 §§ 100, 102.*

3) *Qu. III unter Veen. Vgl. auch die Erlasse vom 28. August 1571, 4. April 1578 und 12. Mai 1594, bei Scotti No. 86 u. 104 und Anhang Lit. D Bd. V S. 2966.*

4) *S. die vorige Anm. und Scotti Anh. C Bd. V S. 2964 vom 26. April 1538. Von je 25 Gldgl. Brüchtengeld war an die Kanzlei 1 Gl. zu entrichten.*

städtischen Gerichten erledigt wurden[1]. *Kam eine Sühne zustande, so besorgten dann Richter und Amtmann in der schon geschilderten Weise das Eintreiben der Brüchten. Im anderen Falle oder wenn der Angeklagte, mochte er geflüchtet oder verhaftet sein, die Tat überhaupt leugnete und auf ein gerichtliches Urteil drang, wurde die Sache, selbst wenn der Straffällige dem Ritterstande angehörte, einem der zuständigen Gerichte zur Aburteilung übertragen. Das geschah in der Weise, wie aus den verschiedensten Belegen zu ersehen ist, dass der Landesfürst in Person oder ein von ihm bevollmächtigter Prokurator den Strafantrag bei dem betreffenden Gericht einbrachte, der gleichzeitig zumeist schon ein bestimmt formuliertes Urteil enthielt*[2]. *Ausser den Hochgerichten von Altkalkar und Hiesfeld scheint am Ausgang des Mittelalters und in der späteren Zeit vornehmlich das Stadtgericht in Kleve mit der Aufgabe, über Hochgerichtssachen zu Gericht zu sitzen, betraut worden zu sein*[3]. *Die Landesfürsten hielten sich jedoch für berechtigt, nicht nur derartig bei den genannten Gerichten eingeleitete Verfahren aufzuschieben oder niederzuschlagen, sie hoben auch bereits gefällte Urteile dieser Hochgerichte einfach auf*[4].

Vergehen und Verfehlungen von Städten und Gemeinden mussten ebenfalls zur Entscheidung an den Landesfürsten und dessen Rat gebracht werden[5], *wie denn in älterer Zeit die Amtleute die Brüchtenschlichtung in allen Gewaltsachen erst vornehmen durften, nachdem sie ihrem Herrn darüber Vortrag gehalten hatten*[6]. *Sie sowohl als auch der spätere Landschreiber*[7] *waren verpflichtet, in allen gerichtlichen Zweifelsfällen die Belehrung bei Hofe, also beim Fürsten und seinem Rate einzuholen.*

8. Die Appellation bei Hofe, der Landesherr Gerichtshaupt.

Bestrebungen der Herzöge, die Appellationen an auswärtige Gerichte, wenn nicht ganz zu unterbinden, so doch nach Möglichkeit einzuschränken und sie an ihre Person und ihren Rat zu leiten, liegen schon aus dem 15. Jh. vor. Ein klevischer Untertan gelobte 1460[8] *dem fürstlichen Rat, fortan keine Appellation mehr*

1) *S. dazu auch die Verordnung vom 6. Februar 1534 Scotti No 35.*

2) *Qu. I 221 u. 310 etc. Der fürstliche Strafantrag wurde natürlich in der Regel angenommen. Für die Behandlung der Strafrechtsfälle ist die Wendung in dem Amtsbriefe des Emmericher Stadtrichters (Qu. I 297) bemerkenswert, wo es von dem gefänglich eingezogenen Fremden heisst:* in dien hie onrecht hevet, as dat gewoentliken is.

3) *Oppenhoff, Das Gerichtswesen in der Stadt Kleve 174 ff.*

4) *Qu. I 191 u. 325.*

5) *S. die Amtsbestallungen der Amtleute.*

6) *S. die Landdrostenbestallung von 1371 in den Mitt. der Preuss. Archivverw. 14, 36.*

7) *Qu. II z. J. 1557.*

8) *Qu. II z. J. 1460. Nach einem Erlass Herzog Johanns für Wesel verfiel der Appellant, wenn er seinen Prozess verlor, in eine Brüchte.*

nach auswärts zu richten, es sei denn mit Zustimmung des Herzogs. Gegen das Ueberhandnehmen der Inanspruchnahme des Reichskammergerichts auf diesem Gebiet suchte sich und seine Untertanen dann Herzog Wilhelm durch kaiserliche Privilegien zu schützen[1]*. Wie der Instanzenzug im 16. Jh. geregelt war, ist aus Turcks Tabelle und den dazu gegebenen Belegen ersichtlich, dessen Angaben durch die entsprechenden Kapitel des Entwurfs der kleve-märkischen Gerichtsordnung (Kap. 111ff.) nach der materiellrechtlichen Seite hin ergänzt werden. Danach war der fürstliche Rat Oberhof auch für die Hofesgerichte, wofür auch schon aus dem 15. Jh. Belege vorliegen*[2]*.*

Bevor die Reform des Reichsgerichtswesens stärker in die Erscheinung trat, betrachteten sich die Herzöge von Kleve nicht nur als die „nächste Obrigkeit"[3]*) für alle Gerichte ihres Landes und hielten sich daher berechtigt, mit jedem ihrer Gerichte in Konkurrenz zu treten*[4]*), sondern sie erklärten sich auch für deren Haupt, dem es zukomme, in streitigen Fällen die letzte Entscheidung zu geben. Dass sie selbst Urteile der Hochgerichte kassierten, wurde schon erwähnt. Als die Stadt Kalkar 1523 dem Herzog Johann die Aushändigung der Akten einer Konsultationssache, die vom Gericht Birten an das Schöffengericht der Stadt gebracht war, verweigerte, bestand dieser auf der Einlieferung, wozu ihm seine Eigenschaft als ihr Landesfürst und Haupt die Berechtigung gäbe*[5]*). Die fürstlichen Räte scheinen freilich bisweilen an dieser hohen Machtvollkommenheit ihrer Herren gezweifelt zu haben. Auf jeden Fall wurde auf deren Vorstellungen hin die Zuweisung der Dienste der Leute des Kirchspiels Borth an das Haus Loo, welche Herzog Johann 1498 verfügt hatte, wieder rückgängig gemacht*[6]*). Und als sich seit dem Anfang des 16. Jhs. der Ein-*

1) *Durch das Diplom vom 23. Juli 1546 (Or. Urkk. Jülich-Berg u. Reg Clv. XXIX 437, gedr. Teschenmacher-Dithmar, Cod. dipl. 126) wurde die Appellation an den Kaiser oder das Kammergericht für Klagen im Werte von unter 400 fl. verboten. Durch das Privileg vom 29. Mai 1566 (ebenda, Reg. XXXI 8 u. Cod. dipl. No. 128) wurde die Summe von 400 auf 600 fl. erhöht. Um erneutem Missbrauch zu steuern, sah sich der Herzog veranlasst, in einem besonderen Erlass vom 9. März 1575 (Reg. XXXI 257, Scotti, Verordnungen No. 79) das kaiserliche Diplom besonders zu publizieren. Das kaiserliche Privileg von 1559 (Teschenmacher-Dithmar No. 127) bezieht sich auf die in Jülich bestehenden Verhältnisse.*

2) *Qu. II z. J. 1434.*

3) *S. oben S. 474, 484 u. 574 ff.*

4) *Der abgesetzte Richter in Altkalkar erklärte in seiner Urfehde von 1463 (Qu. I 342), Klagen jeder Art gegen klevische Untertanen nur vor den öffentlichen Gerichten des Landes oder dem herzoglichen Rate anbringen zu wollen. Vgl. auch den Schluss der Ordinantie von 1489 bei Schottmüller S. 91 . .* dat men oick die saeken, van den gericht angehaeven, niet sonder mercklicke oirsacke dairvan en schrive, dan dat recht sinen geboirlichen ganck hebn laeten. *S. ferner Frensdorff, Dortmunder Statuten 264.*

5) *Qu. II z. J. 1523.*

6) *Qu. I 388 u. 402.*

fluss der landständischen Vertretungen auf die Landesregierung in stärkerem Grade bemerkbar machte, sahen sich die Herzöge genötigt, auch auf deren Beschwerden, die sie gegen die Ausübung der Gerichtsbarkeit vorbrachten, gebührende Rücksicht zu nehmen[1]).

9. Der fürstliche Rat und seine Einrichtung auf der Burg zu Kleve.

Um die Zeit jedoch, da die Ritterbürtigen und Städtevertreter noch nicht in häufigeren gemeinsamen Beratungen auf Landtagen zusammenkamen, um ihre und des Landes Interessen wahrzunehmen, bis in die 70er Jahre des 15. Jhs. wurden diese ja meistens auch noch durch den fürstlichen Rat mit vertreten, in dem sich, abgesehen von den geistlichen Räten, schon damals kaum eine Persönlichkeit befunden haben wird, die nicht mindestens im Lande angesessen oder durch das Lehensband an den Landesherrn gebunden war. Fürstliche Räte gab es schon seit dem Anfang des 13. Jhs.[2]). *Zu ihnen zählten die Gerichtskommissionen der Edelvasallen und wohlgebornen Ministerialen, die in jener Zeit als Konsultationsstellen für die klevischen Städte bestimmt worden sind. Da die Grafen deren Urteile gutzuheissen ausdrücklich erklärten, so sind die Kommissare als ihre amtlichen Stellvertreter zu betrachten. Der Zeitpunkt, wann die Vertrauten aus der Umgebung des Grafen zu einem geschlossenen Kollegium formiert worden sind, lässt sich natürlich aus den dürftigen Urkundennotizen nicht bestimmen.*

Bereits im Jahre 1290 bekundet jedoch Graf Dietrich von Kleve, dass sein Friede mit der Stadt Duisburg ausser unter Vermittlung des Erzbischofs von Köln und anderer auch durch die seines Rates geschlossen worden sei[3]). *Aus dem Anfang des 14. Jhs. häufen sich dann die Belege, denen zufolge die Grafen öffentliche Handlungen im Interesse ihrer Untertanen und ihres Landes unter dem Beirat „ihres Rates" vornehmen. Dem schon oben angeführten Zeugnis aus dem Jahre 1317*[4]) *füge ich zur Ergänzung der Angaben von Schottmüller (S. 4) und Küch (S. 284) noch ein solches aus dem Jahre 1328*[5]) *an. Diese zusammenfassende Bezeichnungsweise setzt einen förmlichen Beratungskörper voraus. Darauf weist uns auch die Angabe des Gert van der*

1) *Qu. II z. J. 1510.*

2) *Vgl. Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung S. 3 ff. und dazu die Besprechung von Küch im Düsseldorfer Jb. 12, 283 ff., die schon wichtige Ergänzungen zu Schottmüllers Darlegungen gebracht hat.*

3) *Lacomblet UB. 2, 895* (auxilio domini archiepiscopi Coloniensis .. et nostri consilii ac aliorum dominorum mediante).

4) *S. oben S. 585 Anm. 4.*

5) *Graf Dietrich von Kleve und seine Gemahlin geben dem Ritter Johann van der Straten* „bi raede onser vriende ende ons raids" *die Mühle zu Wendevonderen in Erbpacht; Liesegang in der Festschrift für Heinr. Brunner 243.*

Schuren hin[1]*), der zufolge Graf Johann von Kleve († 1368) seinen Neffen Dietrich von Horn und Perwys — er besass Kranenburg in Pfandschaft — zu seinem* „rait ind degelicksch huysgesynde in den huyse to Cleve“ *gemacht hatte. Und im Jahre 1381*[2]*) nahm Graf Adolf von Kleve Heinrich von Wardhausen zu seinem* „ridder end raid dagelix in onsen huys toe wesen myt eynen knecht end myt tween perden“ *auf und sicherte ihm die Verpflegung und Kleidung zu, deren sich die anderen Ritter erfreuten. Wir haben es danach mit Beamten zu tun, die in ein dauerndes Dienstverhältnis zu ihrem Landesherrn getreten waren und für diese Dienste von ihm entschädigt wurden. Wenn Herzog Adolf von Kleve dann am 6. August 1437*[3]*) Wilhelm von Egmont nur zu seinem* „man und rait“ *ernannte, so ergibt sich daraus, dass offenbar damals auch schon Abstufungen in den Verhältnissen gleichwertiger Angestellter zum Landesfürsten bestanden haben. Herzog Adolf hatte aber auch bereits auf dem Schloss in Kleve ein besonderes Sitzungszimmer herrichten lassen, in dem sein Rat gewohnheitsmässig zu Beratungen zusammentrat*[4]*).*

Darauf, dass dessen Regierungszeit für die Ausbildung des Behördenwesens von besonderer Bedeutung gewesen ist, haben schon Liesegang[5]*) und Küch*[6]*) nachdrücklich aufmerksam gemacht. In ihr sind dann offenbar auch die gemutmassten burgundischen Einflüsse wirksam gewesen*[7]*), die sich aus den engen verwandtschaftlichen Beziehungen Herzog Adolfs zum Hofe in Brüssel von selbst ergeben. War doch auch der zu seiner Ausbildung daselbst längere Zeit weilende Prinz Johann, Herzog Adolfs Sohn und Nachfolger, unter die Mitglieder des grossen Rates von Burgund aufgenommen worden*[8]*). Von Herzog Adolf rühren nicht nur die ersten grundlegenden allgemeinen Erlasse über das Güterwesen und die Finanzverwaltung her, auch in der Ordnung der Gerichte und der Handhabung des Gerichtswesens überhaupt hat er, wie schon mehrfach angedeutet worden ist, weitgreifende Verbesserungen durchgeführt, die in erster Linie eine Beschleunigung und Verbilligung des Prozessverfahrens zum Ziele hatten. Seine Nach-*

1) *Chronik, hrg. v. Scholten S. 66.*

2) *Mitt. der Preuss. Archivverw. 14, 42 und oben S. 41.*

3) *Kleve-Mark, Urkk. Er erhielt 1000 Rhfl. angewiesen.*

4) *Kleve-Mark, Akten: Familiensachen 6 vol. II 7.* Acta fuerunt hec (1421) in castro Clivensi in camera quadam, qua . . princeps concilium suum solitus est tenere. *Vgl. auch Qu. 1, 179 zum Jahr 1381. Bereits 1475 (Qu. I 328 S. 390, 12) ist von der* retkamer *die Rede. Im Jahre 1472 (Niederrhein. Geschichtsfreund 1884 S. 6) findet ein gerichtlicher Verhandlungstermin statt:* op die schryfcamer, nemelick op die overste camer, dair men rait to halden pleghe.

5) *Städtewesen 549 ff.*

6) *Düsseldorfer Jb. 12, 285.*

7) *Schottmüller a. a. O. S. 1 und Küch 284.*

8) *Gaillard, A.,* L'origine du grand conseil et du conseil privé *in dem* Compte rendu de la com. royale d'hist Belgique V, 6 *S. 267 ff.*

folger greifen bis tief in das 16. Jh. hinein stets auf Graf oder Herzog Adolfs Erlasse zurück[1]).

10. Die gelehrten Räte und die Einbürgerung des Sachsenspiegels am Niederrhein.

Unter Herzog Adolf von Kleve erfährt aber auch das materielle Recht im Territorium neue Nahrung von aussen her. Damals haben der Sachsenspiegel und die Buchsche Glosse ihren Einzug in das Herzogtum Kleve gehalten, wenigstens scheint in dieser Zeit die erste statutarische Verwertung dieses Rechtsbuches in grösserem Umfang im Klever Stadtrecht erfolgt zu sein, dessen älteste Handschriften für die Abfassung in den 30er oder 40er Jahren des 15. Jhs. sprechen[2]). *Im Stadtarchiv von Kalkar hat sich eine Sachsenspiegel-Handschrift erhalten, deren Niederschrift ebenfalls in jene Zeit fällt*[3]).

Dass bei der Ausarbeitung des Stadtrechts von Kleve die im herzoglichen Rate tätigen Juristen mitgewirkt haben, darf man bei der engen Fühlung, welche dieser mit dem klevischen Stadtgericht bereits seit dem Anfang des 14. Jhs. unterhielt[4]), *als bestimmt voraussetzen. Küch hat bereits eine ganze Anzahl der durch Herzog Adolf zu Räten ernannten Juristen weltlichen und geistlichen Rechts namhaft gemacht. Wir drucken in den Quellen einige der erhaltenen Anstellungspatente ab, die sich äusserlich dadurch unterscheiden, dass sie bald in lateinischer und bald in deutscher Sprache abgefasst sind. Als früheste, juristisch gebildete Räte sind uns Franko Keddeken* decretorum doctor *und der aus Kleve stammende Meister Dietrich Stock begegnet, der Baccalaureus beider Rechte war*[5]). *In der Eigenschaft eines* magister artium *hatte Stock 1419 das Rektorat an der Kölner Universität versehen. Er wurde in dem Amtsbrief vom 10. Juli 1427*[6]) *für den geistlichen Rat Heinrich de Piro, Propst von St. Kunibert in Köln, beauftragt, dessen Eidesleistung im Namen des Herzogs entgegen zu nehmen. Zu den geistlichen Räten Herzog*

---

1) *Qu. II z. d. J. 1449 ff. und insbesondere 1559.*

2) *Liesegang NRhein. Städtewesen 559 ff.: Hier wird mit Recht auf die Bedeutung der Handschrift A. 76 des StA. Düsseldorf gegenüber R. Schröders Annahmen aufmerksam gemacht. Die Handschrift stammt aus dem klevischen städtischen Archiv; sie enthält Reste eines klevischen Stadtbuches. Ob sie sich nicht doch schliesslich als die älteste Niederschrift des Stadtrechts erweisen wird?*

3) *S. die Beschreibung der Handschrift in den NRhein. Ann. 64, 146. Die in Holland angefertigten Handschriften des Sachsenspiegels und der Buchschen Glosse stammen ebenfalls erst aus dem Anfang und der Mitte des 15. Jhs.; s.* L. de Geer van Intphaas, De Saksenspiegel in Nederland in Oude Vaderlandsche Rechtsbronnen I 10 Voorbericht.

4) *S. oben S. 580 u. 588.*

5) *Urkk. Kleve-Mark, Vollmacht Herzog Adolfs für sie vom 9. Juli 1426 zu den Verhandlungen mit seinem Bruder Gerhard.*

6) *Qu. I 273.*

Adolfs wird man auch den Doktor in den geistlichen Rechten Johann Wallyngh zählen dürfen, mag er auch in der Urkunde von 1430, die uns seinen Namen bekannt gibt, nicht diesen Titel führen. Bemerkenswert ist, dass er ein Dienstmannsgut, das sein Vater bereits besessen hatte, seit 1418 zu Lehen trug[1]*). Damals war er nur Geistlicher, der die Weihen empfangen hatte. Das Anstellungsdekret vom 10. Mai 1428*[2]*) für Goswin die Wilde* Dr. in legibus *hat den gleichen Wortlaut, wie das von 1427. Der lateinische oder der deutsche Text ist nicht unterschiedlich für geistliche oder weltliche Räte verwandt worden, wie dieser Beleg lehrt. So ist denn auch das Patent für den* Dr. iur. can. *Heinrich van Clant aus Groningen vom 17. Dezember 1429 in deutscher Sprache geschrieben*[3]*). Clant war 1419 und 1420 Rektor in Köln gewesen. Mit dessen Amtsbrief stimmt der für den Meister Wilhelm van Wege Doktor in den Kaiserrechten, der auch das gleiche Datum trägt, inhaltlich und im Wortlaut überein*[4]*). Nach einer Registraturnotiz wurde damals ferner meister Micheel van Brede zum klevischen Rate ernannt*[5]*). Auf deren Anstellung folgte 1431 April 22 die des Osnabrücker Dekans Johann Hellingh*[6]*) als geistlichen Rats, ferner 1432 September 29 die des magister Henricus Brunonis de Piro* doctor in legibus[7]*) und 1437 September 29 die des „meister" Vastrart Bareit van dem Busche* doctor in den wertliken recht[8]*).*

Eine ganze Anzahl dieser juristischen Doktoren ist in dem Prozess tätig gewesen, den Herzog Adolf gegen seinen Bruder, den Junker Gerhard von der Mark, führte. In diesem appellierte der Herzog gegen den Schiedsspruch Erzbischof Dietrichs von Köln und des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein an Papst Martin V., während Gerhard die Klage bei Kaiser Sigismund vorbrachte[9]*).*

Auffälligerweise enthalten die klevischen Registerbücher der

---

1) *Qu. I 283.*

2) *Qu. I 274.*

3) *Qu. I 278.*

4) *Reg. Cliv. M. 16. Er hat vor 1450 mit* Joh. de Erpell leg. Dr., Wymmar de Wachtendonck leg. Dr., Walter de Blisia decr. Dr. u. Walter Back utr. iur. Dr. *ein Gutachten darüber abgegeben, ob das Schöffenkolleg in Wesel (Stdt. Wesel Dep. Urkk. Nr. 145 a) auch für städtische Angelegenheiten als Gericht zuständig sei, da die 12 Schöffen zugleich Ratsleute wären.*

5) *Reg. M. 16.*

6) *Reg. M. 45.*

7) *Ebenda Bl. 16. Er war 1432 auch Rektor der Universität Köln; s. Keussen Tab. 1, 173 ff. In ihm wird man einen Verwandten des Propstes von St. Kunibert in Köln zu erkennen haben.*

8) *Ebenda 114. Er erhält an Stelle des Ochsens 10 fl. aus dem Zoll zu Orsoy. Im Jahr 1468 war er in Köln (Keussen S. 91 Nr. 17) als* d. Fastrard Bareit can. Leodiensis *eingeschrieben worden. Er gibt (vor 1450) ein Gutachten für Wesel ab (Dep. Wesel Urkk. Nr. 135 a), ob die Stadt* causas meri vel mixti imperii tractare et super eis statuere possit.

9) *S. G. van der Schurens Chron. S. 100 ff. und Akten Kleve-Mark, Familiensachen Nr. 6.*

folgenden Zeit derartige Einträge nur noch selten. Es scheint sich demnach doch um eine gewisse Moderichtung in der Heranziehung der gelehrten Räte zu handeln, die durch die Eröffnung der Universität in Köln 1389 mit veranlasst worden war. Natürlich verschwinden die gelehrten Juristen und vor allem die Vertreter des kanonischen Rechts nicht vollständig aus dem herzoglichen Rate. Nach wie vor werden in den Listen derselben aus der 2. Hälfte des 15. Jhs. die Pröpste von Kleve und von Wissel, Dignitare der Stifte Emmerich, Rees, Xanten und Zyfflich an erster Stelle genannt[1]*). Männer, wie der Wisseler Propst Wessel Swartkop, der Klever Propst Hermann von Brakel (1455—1485), ihr Nachfolger Dietrich von Ryswick müssen demnach zu den einflussreichsten Beratern der jeweiligen Herzöge gezählt werden.*

Küch[2]*) hat die Vermutung ausgesprochen, dass die ständische Opposition — die Ritterbürtigen im herzoglichen Rat — welche die Ordinanzien von 1486 ff. hervorrief, sich bereits vorher gegen die teilweise aus dem Auslande stammenden Juristen im Rate gekehrt und dieselben aus dem eigentlichen Rate in die Kanzlei zurückgedrängt habe. Auf jeden Fall lässt die Aufnahme gelehrter Juristen in den Rat, wie bemerkt, bereits in der letzten Regierungszeit Herzog Adolfs nach. Und die Ausbildung förmlicher Beamtendynastien der von Alpen, Stecke, von Wylich, von Loe u. a., die sich vor allem in den Drostämtern erblich einrichteten und damit den nachhaltigsten Einfluss auf die Landesverwaltung gewannen, setzte ebenfalls bereits in der Regierungszeit Herzog Adolfs ein. Wie noch im 16. Jh. waren Angehörige jener Familien bereits im 15. Jh. regelmässig Mitglieder des herzoglichen Rates gewesen*[3]*).*

Die Kanzlei, welche schon seit dem 14. Jh. unter dem Namen „Schreibkammer" bestanden hatte, bekam auch am Ausgang des 15. Jhs. jene offizielle Bezeichnung oder die von Ratskammer[4]*). Auf Grund der richterlichen Befugnisse ihrer Mitglieder wurde sie*

---

1) *Schottmüller S. 40 ff. Dieser sieht in ihnen die Vorläufer der späteren Kanzler. Auf jeden Fall lag ihnen in erster Linie die Vertretung der Herzöge bei Verwaltungsmassnahmen ob. In einem Erlass an den Schlüter zu Uedem wegen Handhabung des Wagenbotendienstes von 1454 (Reg. Cliv. XVI 14v) verfügt der Herzog, dass von Dienstverweigerungen dem Propst von Kleve* „die aver sulke onse saken bevele hevet" *Anzeige erstattet werden solle. Die gleiche Bemerkung findet sich auch in einer Behandigungsurkunde vom 30. März 1450 (Urkk. Kleve-Mark).*

2) *A. a. O. 285 f. Nach Stölzel, Die Entwicklung der gel. Rechtsprechung 2, 26 trat dabei vielmehr der Gegensatz zwischen den Rechtsgelehrten und den Rechtsgeübten (Urteilern, Schöffen) zu Tage. Diese Annahme dürfte für Kleve nicht zutreffen.*

3) *S. oben S. 513. Vgl. auch die Urk. von 1435 bei Lacomblet UB. 4, 218.*

4) *Schottmüller a. a. O. und S. 91 und Mitt. d. Preuss. Archivverwaltung 14, 14.*

1473[1]) *auch mit dem Titel der* „cammer van rechten“ *ausgezeichnet. Aber es ist weder jetzt noch im Verlaufe des 16. Jhs. zu einer eignen gerichtlichen Abteilung im herzoglichen Rate gekommen, geschweige denn, dass man an die Errichtung eines besonderen Hofgerichts gegangen wäre. Die Fürsten ernannten wohl gelegentlich ständige Kommissionen aus dem Rate für bestimmte Gerichtshandlungen. Doch behielten sie sich vor, derartige Gerichte jeder Zeit auch aus anderen Personen des Rates zusammenzusetzen*[2]). *In den Streitigkeiten zwischen der Stadt Wesel und dem Karthäuserkloster auf der Graft wegen der Fischerei in der Lippe hat 1497*[3]) *Herzog Johann II. ausser seinen Räten auch „Freunde“ aus den Städten Emmerich, Kleve, Xanten, Kalkar und Rees herangezogen, um bei dem Schiedsgericht mitzuwirken. Die Parteien aber mussten sich ausdrücklich verpflichten, aufs neue auftauchende Zwistigkeiten in dieser Frage wiederum nur an den fürstlichen Rat zur Erkenntnis zu stellen.*

11. Die Bestrebungen zur Errichtung eines Hofgerichts, das kaiserliche Kommissionsgericht für Flussanlandungen.

Gegen Ende des 15. Jhs. kam dann der Brauch auf, die Schiedsgerichts- und Berufungsstelle des Fürsten und seines Rates als den „Hof“ zu bezeichnen[4]); *auch der Generalanwalt wurde 1557*[5]) *mit seinen Erkundigungen* „tor have“ *gewiesen. Jedoch erst in den letzten Jahrzehnten des 16. Jhs. ist vom Hofgericht offiziell die Rede. Im Jahre 1574 versprach Herzog Wilhelm der Stadt Wesel eine bessere Organisation seines Hofgerichts*[6]), *die zu-*

1) *Küch a. a. O. S. 285 und Qu. I 351.*
2) *Qu. I 322.* 3) *Qu. I 398.*
4) *S. die Ordinantie von 1489 § 22 Schottmüller S. 91. Vgl. auch die Hofordnung von 1534 für Jülich-Berg und Kleve-Mark in Lacomblets Arch. 5, 103 ff., S. 112 ff. ist die Dienstanweisung für die Hofräte abgedruckt.*
5) *Qu. II z. J. 1557.*
6) *Frensdorff, Dortm. Statuten 264 f. Der nachfolgende Satz des Erlasses vom 29. Mai ist an dieser Stelle nicht abgedruckt:* Und darmit den partien, so durch den wech der appellation van Wesel vor syner f. g. in recht erwassen, der geboer furderlich verholpen werden moege, will hochgedachter unser g. h. to irster gelegenheit und sobald mueglich syner f. g. hofgericht widers na nottruft besetten, oick mit guder ordnung versehen und verfuegen, dat mitlertijt stets, afwesent syner f. g. und sunst, by irer Clevischer cantzly ire rhede gefunden werden sollen, welche in namen syner f. g. der appellanten ankomene supplicationes und appellationes annemen, bescheid darover geven, nottruftich process decernieren und die rechthengige sachen durch haldung gerichtlicher termyn, und sovil der nodich, bis an syner f. g. entlicher erkentnis furderlich vor sich volnfueren laten und wat sich to recht gebuert, folgentz darover erkant werde. *(Reg. Cliv. XXXI 253, glzt. Eintrag und Originalausfertigungen auf Papier in Urkk. Cleve-Mark und Stadtarchiv Wesel Dep. caps. 129, 3). Wesel trat dann auch in der Folgezeit sehr nachdrücklich für die Errichtung eines besonderen Hofgerichts ein, während die übrigen Städte die Besorgnis hegten (Besprechung der städtischen Deputierten zu Kalkar*

nächst in der Anstellung mehrerer Rechtsgelehrten gesehen wurde. Trennung des Hofgerichts von dem Rate wurde von den Landständen auf den Landtagen zu Essen 1577 und zu Duisburg 1580 verlangt. Daraufhin hat dann der Lizentiat Hopp eine Hofgerichtsordnung ausgearbeitet, welche auch durch den Beschluss der klevischen Räte vom 12. und 13. Februar 1597 versuchsweise eingeführt worden ist[1]*. Vom 12. Februar d. J. datiert auch die Ordnung für die am Hofgericht tätigen Prokuratoren*[2]*. Eine eigne Behörde dafür entstand indessen auch jetzt noch nicht. Selbst der brandenburgische Erlass vom 1. Januar 1620 wegen des Hofgerichts führt sich noch mit dem Titel: „Provisionale Verordnung des clevischen Hofgerichts" ein*[3]*).*

Das Nichtvorhandensein eines Hofgerichts ist dann offenbar die Veranlassung geworden, dass noch im Jahre 1559 auf den Antrag Herzog Wilhelms hin die drei Pröpste von Kleve, Emmerich und Rees von Kaiser Ferdinand als Sondergericht für die Flussanlandungen, die Inseln und Warde im Herzogtum Kleve bestellt wurden[4]*). Freilich wirkte dabei auch die besondere*

---

vom 1. Februar 1582, Dep. Wesel, Landtagsakten caps. 155, 1 Bl. 115 ff. s. auch Qu. II z. J. 1581), dass dadurch ihren Privilegien, Stadtrechten und altem Herkommen Eintrag geschehen, ihnen überdies schwere Kosten auferlegt werden könnten. Indem Wesel befürwortete, dass das Hofgericht nicht beim fürstlichen Hofe, sondern an einem anderen bequemen Orte abgehalten werden solle, scheint es sich besondere Hoffnungen gemacht zu haben, als Sitz dieser Behörde ausersehen zu werden.

Von märkischer Seite wurde auf die entfernte Lage des Hofgerichts in Cleve aufmerksam gemacht; s. die Verhandlungen des Landtags zu Dinslaken vom August 1580, (StA. Münster, Landstände 4, 191): Hirby hebben die adeliche rede oich vermeldt, woe die Markschen sich des Clevischen hofgerichtz, dat es ihnen to verne were, beclageden und darumb underredung gefallen, of dat up ein ander ort to transferieren, mit mehrer personen besatzt, und warher ader welcher maten die to underhalden. Und dweil etliche rede vermeint, dat hofgericht an eynen beiden landen gelegenen ort to verordnen, andere aver dat es beter by der cantzelyen verbleve und sunst andere vota (wie a part angeteickent) — *sie finden sich jedoch a. a. O. nicht* — darup gefallen, so ist der punct cum consensu mit to der bykumpst der gerichtzordnung geschoeven.

1) *Schottmüller S. 37 ff. und Beil. 5 S. 96 ff., ferner Qu. II z. J. 1581 Einleit. zur Gerichtsordnung; vgl. auch Stölzel, gel. Rechtsprechung 2, 303 ff.*

2) *Qu. II z. J. 1597.*

3) *Deren Kapitelsüberschriften sind bei Scotti Nr. 167 abgedruckt. Abschrift der Verordnung von der Hand des klevischen Archivars Wüsthaus findet sich im Msc. A 38, 360 ff., desgl. in von Motzfeldts Collectanea III Nr. 20. Vgl. ferner die Erlasse über das Hofgericht vom 16. November 1624 und vom 6. April 1648 bei Scotti Nr. 175 u. 201. Auch die neue brandenburgische Hofgerichtsordnung für Kleve-Mark von ca. 1669 (von Motzfeldt, Coll. III Nr. 18) ist Entwurf geblieben. Es sind nur die Stücke Scotti I, 306 u. 324 daraus veröffentlicht worden.*

4) *S. Turcks Tabelle. Der kaiserliche Erlass ist dem Diplom vom 8. Juli 1559 (Reg. Cliv. XXX 210 ff.) eingerückt, durch welches dem Herzog Wilhelm die Rheinzölle von Orsoy, Büderich, Lobith und Huissen nebst den anklebenden Rechten und Nutzungen* „insulen, sicherheiten, verglaidongen, leinenpfad" *etc. bestätigt wurden und lautet folgendermassen:*

Stellung mit, die diesen Neubildungen seit der Konstitution König Adolfs von 1294 eingeräumt war[1]*), indem sie damals dem Inhaber von Zoll und Geleit im Flussgebiet, dem Reich oder dem betreffenden Grafen, zugesprochen wurden. Daher ernannte der Kaiser die Pröpste auch zu seinen Kommissaren, um gegebenen Falles das Gericht auszuüben. Sie erhielten nicht nur die Befugnis, in streitigen Fragen über derartige Besitzstücke auf gütlichen Vergleich hinzuarbeiten, sondern wurden auch zu richterlichem Erkenntnis ermächtigt.*

Bezeichnenderweise treten die Auslassungen des fürstlichen Rates, welche den Abschluss der vor ihm verhandelten Gerichtssachen darbieten, nicht mit den Anspruch auf, als Urteile zu gelten. Wir haben schon die Bezeichnung „cleringe" (declaratio) *dafür angeführt. An andern Stellen werden sie als* „uitsprake ind cleringe" *(Spruch und Erkenntnis) ausgegeben.*

Diese Worte sind geradezu die Kunstausdrücke für die Ratserkenntnisse geworden[2]*). Nicht selten führen sie sich auch mit dem Vermerk:* „To weten" *ein*[3]*). In dieser Form scheint man sie bisweilen jedoch nicht für ganz vollwertig angesehen zu haben, so dass nachträglich eine Ausfertigung im Namen des Herzogs erfolgte*[4]*). Derartige Schriftstücke sind jedoch keine Regesten oder Inhaltsangaben, man muss sie vielmehr als Urkunden des Rates einschätzen, die Verhandlungen abschliessen, bei denen der Landesherr nicht persönlich mitgewirkt hatte. Gelegentlich haben sie auch die Eigenschaft von Vor- und Zwischenurkunden und von vorbereitenden Abmachungen überhaupt.*

12. Die fürstlichen Prokuratoren und der Landschreiber (Generalprokurator).

Bis zum Jahre 1534 gab es im Gesamtfürstentum Kleve

— In den streitigen handlungen, so sich der zugefallenen alluvionen, insulen, mittelwerde und anwachsunge halber und was denselben allenthalben anhangt und in seiner lieb hoheit und lantfurstlichen oberkeit gelegen sein, erregen und zutragen, ihnen die drie brobst zu Clefe, Emerich und Rees .. zu unseren kaiserlichen commissarien zu ewigen zeiten geordnet und gesetzt, also das sie solche irrungen und streitige sach ieder zeit guetlich der billicheit nach zu vergleichen ader rechtlich daruber zu erkennen macht .. haben sollen. *Die kaiserliche Bestallung hat dem Propst von Emmerich Dietrich vom Loe am 4. November 1560 ein Notar in seiner Wohnung in Oberelten insinuiert, desgleichen am 5. November d. Js. dem Propst zu Kleve und Rees Johann Louwerman in der Propstei zu Kleve; a. a. O Bl. 378v.*

1) *S. den Spruch des Nürnberger Hoftages von 1294 für Graf Reinald von Geldern in MGH. Const. 3, 506.*

2) *Z. B. Qu. 1 338.*

3) *Ebenda 319, 342, 351 u. 369. Danach sind die Angaben von Schottmüller S. 54 und Küch S. 286 zu berichtigen. Taxen für die Ratsurteile etc. sind durch die Verordnung vom 26. April 1538, Scotti, Samml. der Ges. Anh. C. Bd. V S. 2964 festgesetzt worden.*

4) *Ebenda 338.*

keinen ständigen Generalanwalt oder Prokurator. Ihn hat damals erst Herzog Johann mit dem Titel eines Landschreibers eingesetzt[1]*, während eine förmliche Ordnung d. h. eine eingehende Dienstanweisung für das Amt noch später, am 9. Juli 1557*[2]*, erlassen worden ist. Da auch die Stellung dieses Beamten nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Behördenorganisation gewürdigt werden kann, genügt es hier auf die Aktenstücke zu verweisen, die zugleich mit den Brüchtenverhörsprotokollen von 1562f. über seine gerichtliche Tätigkeit unterrichten.*

Vorläufer freilich auf beschränkterem Gebiete hat der 1534 zum Landschreiber ernannte Hermann Bruel bereits in Gaedert Hertoch, damals Richter in Altkalkar, gehabt, welcher von Herzog Johann 1461[3] *zum Brüchtenkläger in der Stadt Kalkar bestellt worden war. Einen ähnlichen Posten nahmen wohl 1524 Dietrich Verwer, ein Kalkarer Bürger und 1531 Meister Hermann Hoenincks gen. Smacht, der Bürger in Xanten war, ein, obwohl in ihren Patenten nur im allgemeinen davon die Rede ist, dass sie als Fürsprecher des Herzogs tätig sein sollten*[4]*.*

Im 14. Jh. und zum Teil auch noch im 15. Jh. bestellten die Landesherrn für den Einzelfall jeweils besondere Prokuratoren, wenn sie einer Vertretung bei einem ihrer Gerichte bedurften. Prokuratoren Graf Adolfs in seinem Prozess gegen Johann Elie 1378 wegen verschiedener Forderungen waren sein Rentmeister Johann Sangart und sein Notar Adolf von Sudkamen[5]*. Als der Sohn Graf Adolfs 1395 die Klage wegen Ermordung eben dieses Adolf von Sudkamen am Hochgericht in Altkalkar erhob, gab ihm das Gericht nach dem üblichen Brauch den Fürsprecher, der in diesem Falle doch auch die Rolle des heutigen Staatsanwalts übernahm. Im Jahre 1480*[6] *sah sich Herzog Johann veranlasst, dagegen einzuschreiten, dass sich die Kleriker unter Berufung auf ihre Weihen als Prokuratoren in Zivilsachen, d. h. also in Anwaltsachen bei den Gerichten einzunisten suchten. Sie werden durch gelehrte Darlegungen und allerhand Anwaltskniffe den biederen Landschöffen nicht selten das Konzept ihrer Urteile verdorben haben*[7]*.*

13. Die Rechtsordnungen und Kodifikationen von Partikularrechten, die kleve-märkische Landgerichtsordnung und deren Vorbilder.

Indessen das sind Fragen, die mit der Prozessführung zusammenhängen, und daher der Darstellung des allgemeinen Rechts-

1) *Qu. II z. J. 1534.*
2) *Qu. II z. J. 1557.*
3) *Qu. I 339.*
4) *Qu. II z. J. 1524.*
5) *Reg. Cliv. E 81.*
6) *Qu. II z. J. 1480.*
7) *Vgl. dazu Stölzel, Entw. des gel. Richtertums 2, 26.*

wesens in der Grafschaft und im Herzogtum Kleve vorbehalten bleiben müssen. Dieses hat im Gegensatz zu den Nachbargebieten von Kurköln und Jülich-Berg, in denen schon in den 30er und 50er Jahren des 16. Jhs. Reformationen des gerichtlichen Prozesses zustande gekommen waren, erst an dessen Ausgang in der allgemeinen Gerichtsordnung für Kleve und Mark[1]) *eine Kodifikation erfahren, die überdies Entwurf geblieben und nicht publiziert worden ist. Sie hat daher mehr als Materialsammlung für die Entwicklung des Gerichtsverfahrens bis zum Ausgang des 16. Jhs. zu gelten, als dass sie die Grundlage für die neuere Gerichtsverwaltung und Rechtspflege geworden wäre.*

Die Entwicklung des Gerichtswesens in der Grafschaft und im Herzogtum Kleve während des späteren Mittelalters weicht aber überhaupt von der im benachbarten Jülich-Berg[2]) *ganz erheblich ab. Sind doch die Fäden, welche die beiden Fürstentümer enger verbanden, auch erst um 1500 gezogen worden. Die Union in der Person des Landesherrn hat die Unterschiede in der Verfassung und Verwaltung der beiden Länder nicht mit einem Schlage aufzuheben vermocht. Unter den allgemeinen organisatorischen Erlassen ist, von der Hofordnung von 1534 abgesehen, eigentlich nur die Dienstordnung für die Amtleute vom 31. Okt. 1559 für Kleve-Mark und Jülich-Berg gemeinsam ergangen. Die Versuche zur grösseren Zentralisation des Gerichtswesens im 16. Jh. laufen in den einzelnen Territorien nebeneinander her. Für jedes derselben war ein besonderes Hofgericht in Aussicht genommen.*

Das klevische Hofgericht fand auch in der Vergangenheit durch die gerichtliche Tätigkeit des fürstlichen Rates eine viel stärkere Fundamentierung, als das in Jülich und in Berg der Fall war, obgleich hier der Anteil des Hofes am Gerichtswesen ebenfalls grösser war und weiter zurückreichte, als es G. von Below[3]) *und ihm folgend Stölzel*[4]) *annehmen. Das hing vor allem damit zusammen, dass in Kleve die Auflösung der fränkischen örtlichen Gerichtsverwaltung viel tiefer gegriffen hatte als in Jülich und Berg; die Ordnung der ehemaligen Gerichtssprengel war zersprengt und zwar, was wir aus unserer freilich recht lückenhaften urkundlichen Ueberlieferung herauslesen müssen, bereits im Anfang des 12. Jhs. Wohl übernahmen die Grafen von Kleve im 12. und 13. Jh. noch den Vorsitz bei gerichtlichen Tagungen und ihre Mannen und Vasallen standen ihnen dabei als Urteiler zur Seite. Aber diese waren weder nach altem Brauche amtlich bestellte freie Schöffen, noch bildeten sie später wie in Berg ein*

1) *Qu. II z. J. 1581.*

2) *S. G. von Below, Territorium und Stadt 283 ff. und Landständ. Verfassung 2, 8 ff.*

3) *Der Satz in „Territorium und Stadt" S. 285: „Am Gerichtswesen stand dem Hofe ordentlicherweise gar kein Anteil zu", ist in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten.*

4) *Gel. Rechtsprechung 2, 176 ff.*

besonderes Rittergericht, das im Anschluss an die frühere Gerichtseinteilung jährlich zu bestimmten Terminen an der Grafschaftsgerichtsstätte zusammengetreten wäre. Die Teilung der Gerichte in zwei Gruppen, in Gerichte für Ritterbürtige und Gerichte für Nichtritterbürtige, wie sie sich in der Grafschaft Berg im Laufe des 13. Jhs. vollzog, ist ebenfalls in der Grafschaft Kleve nicht erfolgt. Zwar hatten auch die klevischen Ritterbürtigen in Parteien- und Familiensachen ihren Gerichtsstand unmittelbar vor ihrem Landesherrn, aber die Prozesse in Strafgerichtsfällen, in die Ritterbürtige verwickelt waren, wurden vor den allgemeinen öffentlichen Hochgerichten des Landes verhandelt[1]*). Zu diesen waren, wie es scheint, erst im Laufe des 14. Jhs. die Gerichte in Altkalkar und in Hiesfeld auf Anordnung der Grafen von Kleve erhoben worden, ohne dass sich die Orte als vormalige Grafschaftsgerichtstätten dafür besonders empfohlen hätten. Altkalkar galt als Hochgericht für das Kleve der linken Rheinseite; es muss dem Bezirk aber später auch noch die Hetter und die Liemersch mit Emmerich zugelegt worden sein. Der Hochgerichtssprengel von Hiesfeld umfasste nur den südlichen Teil des rechtsrheinischen Teiles des Territoriums. Wo hier die Grenze zwischen den beiden Gerichten herlief, wird uns durch kein bestimmtes Zeugnis vermittelt.*

Die Schöffenbänke der Gerichte Altkalkar und Hiesfeld waren jedoch bei Verhandlungen gegen Ritterbürtige nicht anders besetzt, als in anderen gewöhnlichen Tagungen. Nur der Gerichtsumstand wird bei solchen Gelegenheiten von selbst ein vornehmeres Gepräge bekommen und sich zahlreicher eingefunden haben. Wurde doch auch zu den Halsgerichten in den Städten die Gesammtgemeinde durch den Glockenschlag aufgeboten. Darin hielt man an den altüberlieferten Formen fest, wie ferner die dreitägige Verhandlungsfrist, die echte Dauer, selbst im späteren Mittelalter bei den Hochgerichtstagungen der städtischen sowohl als der ländlichen Gerichte ebenfalls gewahrt wurde.

Im Gegensatz zu dem bergischen Hochgericht in Opladen[2]*) sind aber die klevischen Hochgerichte zu Hiesfeld und Altkalkar hinwiederum keine Hauptgerichte gewesen, an die sich niedere Gerichte des Sprengels, sei es mit Konsultationen, sei es später mit Appellationen gewandt hätten. Die nahmen in der Grafschaft Kleve in älterer Zeit die Landesfürsten persönlich an oder liessen sie durch Kommissare besorgen, die im Einzelfalle ausgewählt wurden. Mindestens seit der Mitte des 14. Jhs. ist dann im linksrheinischen Kleve den Schöffengerichten von Kalkar und Kleve dieses Vorrecht erteilt worden, während es auf der rechten Rhein-*

1) *Schuldklagen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fanden aber auch an den Landgerichten ihren Austrag.*

2) *G. v. Below, Landst. Verf. 2, 4 u. 1, 53 Anm. 192; ferner Territorium und Stadt 288 Anm. 1. Appellationsinstanz ist Opladen ebenfalls nicht geworden. Vgl. auch Stölzel 2, 176.*

seite das von Wesel schon früher gehabt haben muss. Selbst bei Wesel aber kann dieser Vorzug nicht auf seine frühere Stellung als Gaudingstätte mit Bestimmtheit zurückgeführt werden; es ist ebenso gut möglich, dass er sich gewohnheitsmässig herausgebildet hat, weil Wesel im rechtsrheinischen Kleve der Ort war, an dem sich am frühesten ein ständiges Schöffenkollegium, und infolgedessen die reichere Rechtserfahrung und grössere Verhandlungspraxis entwickelt hatte.

Obgleich in den Urkunden des 14. Jhs. häufiger von dem „Landrechte" die Rede ist, hat es ein geschriebenes Recht, das für die Grafschaft Kleve gültig gewesen wäre, nicht gegeben. Man urteilte nach des Landes Brauch (secundum consuetudinem terre) *nach bestem Wissen und Gewissen, oder wie die Grafen von Kleve versicherten, nach ihrem Rechtsempfinden. Und während in dem benachbarten Geldern für die verschiedenen Landesteile Rechtsaufzeichnungen in der ersten Hälfte des 14. Jhs. freilich unter Mitwirkung der Landesherrn stattgefunden haben*[1]*, fehlt es für Kleve vor dem 15. Jh. an jedem Hinweis, dass in einem der Gebiete des Territoriums der Versuch gemacht wäre, das geltende Recht oder auch nur bestimmte Abschnitte desselben schriftlich zusammen zu fassen.*

Auch die Statutensammlungen der Hauptstädte des Landes von Wesel, Kalkar und Kleve sind wohl sämtlich erst im 15. Jh. angelegt worden. Das Reeser Recht enthält zwar ältere Bestandteile, seine Kodifikation ist jedoch ebenfalls nicht vor dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Stadt mit dem Amt Aspel Kleve in Pfandschaft gegeben war[2]*, das heisst also in der Regierungsperiode Herzog Adolfs (1394—1448). In ihr ist, wie wir schon angedeutet haben, der ursprüngliche Bestand des Stadtrechts von Kleve in den privatrechtlichen und prozessualen Abschnitten mit Auszügen aus dem Text des Sachsenspiegels und der Buchschen Glosse zusammengeschweisst worden*[3]*. Auch das Kalkarer Stadtrecht enthält derartige Bestandteile. Vielleicht hat die Stadt Soest, mit der Herzog Adolf schon engere Beziehungen angeknüpft hatte*[4]*, nachdem ihm infolge des Todes seines Bruders Dietrich 1398 die Grafschaft Mark zugefallen war, hier die Vermittlerin gespielt. Sie hat 1391 für den öffentlichen Gebrauch eine Abschrift des Sachsenspiegels herstellen lassen, dessen Inhalt damals dem Volke*

---

1) *Nijhoff, Gedenkwaard. 1, 215 ff. und Qu. II z. J. 1328.*

2) *Liesegang, Recht u. Verf. von Rees S. 81, der nach den Schreiberhänden die Niederschrift der einzelnen Teile des Stadtrechts zu bestimmen unternommen hat. Seine Aufstellungen bedürfen noch der Nachprüfung.*

3) *S. oben S. 598 ff. und Steffenhagen E., Der Einfluss der Buchschen Glosse auf die späteren Denkmäler in den SB. der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse Wien 1893 Bd. 129 VII. Vgl. auch Oppenhoff, Das Gerichtswesen in der Stadt Kleve in den Veröffentl. des NRhein Ver. 2, 111 ff.*

4) *Gert van der Schuren Chron. S. 79.*

als Kaiserrecht verkündigt wurde[1]). *Es wird die Aufgabe des künftigen Bearbeiters des in dem Fürstentum Kleve gültigen Rechtes sein, festzustellen, welche Bestimmungen in den Statuten der genannten klevischen Städte auf den Sachsenspiegel und die Glossen zurückgehen. In Wesel hat man sich in den 20er Jahren des 15. Jhs. das schwäbische Land- und Lehensrecht und den Richtsteig Landrechts verschrieben*[2]). *Das Bedürfnis, an Stelle des ungeschriebenen Landbrauchs ein förmliches Gesetzesrecht einzuführen, muss demnach damals in allen grösseren klevischen Städten sich bemerkbar gemacht haben.*

Wir haben schon oben die Vermutung ausgesprochen, dass Herzog Adolf durch die Berufung der Doktoren des Kaiser- und Kirchenrechts an seinen Hof dazu den Anstoss geliefert hat. Indessen zu einer umfassenden Kodifikation des Landbrauchs im Herzogtum Kleve oder auch nur in einzelnen seiner Gebiete ist es damals doch nicht gekommen. Sie hätte sicherlich in den Registerbüchern ihren Niederschlag gefunden. Die Landordnung vor 1431[3]), *so hoch sie auch als eine der ältesten Massnahmen zur allgemeinen Regelung gewisser Seiten der Landesverwaltung einzuschätzen ist, kann als Landrecht schon deshalb nicht gelten, weil sie für die Städte keine Gültigkeit erlangt hat. Zudem zeigt die Zusammensetzung der Bestimmungen, dass sie vornehmlich aus dem Bestreben entstanden ist, gegen eingeschlichene Missbräuche auf dem Gebiete der Güterverwaltung, der Handhabung der Polizei und der Ausübung des Gerichtsdienstes anzukämpfen. Sie hat schon eine Vorläuferin gehabt, bei der es in erster Linie auf den Schutz der domanialen Waldungen abgesehen war. Wie sehr Herzog Adolf die Erhaltung der Waldbestände am Herzen lag, zeigen seine Anordnungen, die er auf Befürwortung seiner Räte zur Schonung der Markenwälder der rechten Rheinseite schon 1406 traf, und die Waldordnungen von 1440 ff. für den Kleverwald und den Reichswald.*

Mit der Ordnung von 1415 über die Einrichtung der ländlichen Gerichte im Amte Wesel-Dinslaken und der von 1440, welche die 4 aufrichtenden Tage allgemein für die Gerichte des platten Landes einführte, sind zwar noch einige andere Vorschriften über das Verfahren bei Gericht verbunden, indessen tragen auch sie mehr das Gepräge vorbeugender Massregeln gegen Missbräuche und betrafen zunächst das Gebiet der Gerichtsverwaltung, als dass sie das geltende Recht festlegten und weiter bildeten. Die Einrichtung der 4 aufrichtenden Tage trifft das Grundübel des mittelalterlichen Gerichtsprozesses an der Wurzel, indem damit die Hinziehung von Prozessen durch Termine, in denen es zu eigentlichen Verhandlungen über den Fall gar nicht kam, nach Mög-

1) *Die Chroniken der deutschen Städte Bd. 24, 14.*
2) *S. die Handschrift im Dep. Stdt. Wesel caps. 129, 8.*
3) *Qu. II z. J. 1431.*

lichkeit beseitigt werden sollte. Aus dem archivalischen Material drängt sich einem der Eindruck auf, als ob die Schöffen der klevischen Gerichte des platten Landes im späteren Mittelalter vor einer dauernden epidemischen Scheu erfasst gewesen seien, sich so lange, als es irgend angängig war, um die Formulierung der Urteile in den Prozessen herumzudrücken. Der Konsultationsweg muss sehr stark benutzt worden sein. Daher haben die Schöffen offenbar ihre Zuflucht auch immer aufs neue wieder zu der Belehrung durch die Richter genommen, obwohl sie nach althergebrachten Brauch verboten war. Im 16. Jh scheinen die Schöffen der Untergerichte vollständig unter dem Einfluss der Richter gestanden und diese ihrerseits sich mehr und mehr von der Beaufsichtigung durch die Drosten befreit zu haben[1]).

Die älteste Kodifikation eines Landrechtes ist, vom Niessrecht von 1328 abgesehen, diejenige für die Düffel, welche Herzog Johann 1473 bewirkt hat. Um dieselbe Zeit hat der Herzog der Stadt Goch, die ihm mit dem Amte damals gleichwie die Düffel vom Herzog Karl dem Kühnen übertragen war, ein neues Recht verliehen, das auch mit einigen Abwandlungen für die Gerichte des Amtes gelten sollte. Beide Gerichts- und Rechtsordnungen weisen eine ganze Anzahl von Artikeln auf, deren Wortlaut übereinstimmt[2]).

In dem Partikularrecht der Düffel sowohl als auch des Amtes Goch steht die Anordnung von aufrichtenden Gerichtstagen an erster Stelle. Sie sind demnach eine klevische Besonderheit, die bei den Gerichten in Gelderland bislang nicht in Gebrauch gewesen war. Ob die aufrichtenden Tage tatsächlich in Rees, wie Liesegang[3]) *anzunehmen geneigt ist, früher bestanden haben, als in der Stadt und dem übrigen Herzogtum Kleve, ist eine Frage, deren Beantwortung auf Grund der handschriftlichen Ueberlieferung der Stadtrechte von Kleve und Rees wohl kaum endgültig entschieden werden kann. Sie sind im 25. Kapitel der Landgerichtsordnung den Sonder-Gerichten, welche jährlich ein- oder etzliche Male, auch wohl wöchentlich von alters gehalten worden waren, eingereiht. Daraus ersieht man, dass sie mit den städtischen Gerichten, die an bestimmten Wochentagen zusammentraten, auf einer Stufe stehen. An ihnen sollten vor allem „Extraordinari- oder summarische Sachen" verhandelt werden, bei denen ein abgekürztes Verfahren zulässig oder notwendig war*[4]). *Dass die aufrichtenden Tage nicht von der Gerichtsübung im benachbarten Gelderland her übernommen sein können, wurde bereits angedeutet. Soviel ich sehe, haben sie auch im Gebiete von Kurköln, sowohl im rheinischen als im westfälischen Teil, und vor*

1) *S. Qu. II die Landgerichtsordnung von 1581.*
2) *Qu. II z. J. 1473.*
3) *Recht u. Verf. von Rees 82 f.*
4) *Kapitel 46 der Landgerichtsordnung von 1581 in Qu. II.*

allem auch in den Herzogtümern Jülich und Berg nicht bestanden. Die Stadtrechte dieser Territorien enthalten keine Nachrichten über eine derartige Einrichtung und in der jülich-bergischen Rechtsordnung von 1555 wird darauf kein Bezug genommen.

Die jülich-bergische Reformation des gerichtlichen Prozesses durch Herzog Wilhelm[1]) *ist bei der Abfassung der klevischen und märkischen Gerichtsordnung herangezogen worden. In sehr weitgehendem Masse hat man ferner darin zu Grunde gelegt die Fürstliche Münsterische Landgerichtsordnung Bischof Johanns von Münster vom 31. Oktober 1571, die ja schon den Titel hergeliehen hat. Wie weit die Entlehnungen aus diesen Vorbildern gehen, veranschaulichen einige Proben, welche der Veröffentlichung der Landgerichtsordnung beigegeben sind. Zum Unterschied von der jülich-bergischen beschränkt sich die kleve-märkische Gerichtsordnung noch mehr als diese auf die Ordnung des gerichtlichen Prozesses; sie strebt feste Normen für die Abgrenzung der einzelnen Gerichte gegen einander an und gibt Vorschriften für das gerichtliche Verfahren und was damit zusammenhängt. Fortgelassen ist in ihr zunächst der Abschnitt über die Regelung des gerichtlichen Prozesses in Lehenssachen. Dann aber hat sie auch darauf verzichtet Teile des Gesetzesrechtes aufzunehmen, während die jülich-bergische Ordnung verschiedene Bestimmungen vor allem aus dem Erb- und Familienrecht, dem Handels- und Obligationenrecht und aus sonstigen Rechtsmaterien des bürgerlichen Verkehrs bringt. Darin stimmen beide Ordnungen überein, dass in ihnen vom Strafprozess — für diesen war die* Carolina *massgebend — nicht gehandelt wird, sie befassen sich lediglich mit dem Zivilrecht. Die Strafrechtspflege lag ja vor dem Erlass der Halsgerichtsordnung, von den Städten abgesehen, noch ganz in den Händen des Landesherrn, der sie durch die Drosten und Richter ausüben liess. Die Gerichte leisteten dabei eigentlich nur Handlangerdienste.*

Da die verschiedenen namhaft gemachten Gerichtsordnungen so ziemlich in eine Periode der Reformen des gerichtlichen Prozesses fallen, wird eine eingehende Vergleichung derselben zu deren näherer Feststellung von Nutzen sein. Ich mache darauf aufmerksam, dass die kleve märkische Gerichtsordnung ein eignes Kapitel (55) über das schriftliche Verfahren bei Gericht enthält, von dem in der jülich-bergischen nicht die Rede ist und dessen Bestimmungen auch von den entsprechenden Festsetzungen in der münsterischen Landgerichtsordnung 15 erheblich abweichen.

---

1) *Vgl. Stölzel, Die Entwicklung der gel. Rechtsprechung* 2, 235 *ff.*

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
Los Angeles
This book is DUE on the last date stamped below.

315

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 276 686 3

006495

APR 23 11 36 PM '81

RECEIVED
SERIALS DEPARTMENT
U. C. L. A.
RESEARCH LIBRARY